Pflegschaft für unbekannte Betheiligte ꝛc.

5. Die Beendigung einer gemäß § 1742 angeordneten Pflegschaft erfolgt, soweit nicht der § 1748 Nr. 6 zutrifft, aus den S. 1271 angeführten Gründen immer erst durch Aufhebung des VormGerichtes nach Maßgabe des § 1748 Abs. 2 Satz 1, 2 (vgl. jedoch wegen der Nachlaßpflegschaft § 2066).

Protokolle der Kom. für die zweite Lesung.

| S. 4865. | §§ 1227—1230 (II 1203—1208, V. 1282—1287, R. 1280—1285, G. 1297—1302).

Anspruch auf Erfüllung. (G. § 1297.)

I. A. Beantragt war: 1. Den § 1227 wie folgt zu fassen:

„Aus dem Verlöbnisse findet eine Klage auf Schließung der Ehe nicht statt".

(Event. könnte der § 1227 in dieser Fassung mit dem § 1228 verbunden werden).

2. „Durch das Verlöbniß werden die Verlobten zur Eheschließung verpflichtet".

3. „Durch das Verlöbniß wird ein Anspruch auf Schließung der Ehe nicht begründet".

Der Antrag 3 will prinzipiell den Standpunkt des Entw. aufrecht erhalten, daß das Verlöbniß überhaupt nicht als ein Rechtsgeschäft zu behandeln sei. Der Antrag 2 entspricht dem kanonischen Rechte; darnach soll das Verlöbniß prinzipiell die Verpflichtung zur Eheschließung begründen, nur die Zwangsvollstreckung soll — nach den aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen der CPO. — für einen derartigen Anspruch ausgeschlossen bleiben. Der Antrag 1 bringt die prinzipielle Frage, ob durch das Verlöbniß eine Verpflichtung zur Eheschließung begründet werde, nicht zur gesetzlichen Entscheidung, sondern beschränkt sich darauf, — im Anschlusse an einen mehrfach in der Kritik geäußerten Wunsch — auszusprechen, daß keine Klage aus dem Verlöbnisse stattfindet.

Bei der Erörterung führte der Antragsteller zu 3 aus: Dem sittlichen Wesen der Ehe widerstreite es, daß eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Schließung der Ehe eingegangen werden könne. Das Gesetz dürfe ein solches Rechtsgeschäft nicht anerkennen. Man sage freilich, daß, wer sein Wort gegeben habe, es auch halten müsse. Indessen könne das Gesetz die rechtliche Verpflichtung zu einer Handlung, deren Vornahme, wenn sie nicht auf der rechten ehelichen Gesinnung beruhe, unsittlich sein würde, nicht aufstellen. Mit diesem Standpunkte sei es sehr wohl vereinbar, gemäß § 1228 eine gewisse Schadensersatzpflicht beim Bruch des Verlöbnisses zuzulassen. Der eigentliche Rechtsgrund dieser Verpflichtung liege aber nicht in dem rechtsgeschäftlichen Charakter des Verlöbnisses, sondern vielmehr darin, daß der Zurücktretende durch den Abschluß des Ver-

| S. 4866. löbnisses bei dem anderen Theile eine Erwartung | hervorgerufen und diese Erwartung dadurch getäuscht habe, daß er wegen des Mangels einer ehelichen Gesinnung zurücktrete.

Die Mehrheit nahm dagegen folgenden Standpunkt ein: Das Verlöbniß werde regelmäßig in der beiderseitigen Annahme geschlossen, daß sich demnächst die Eheschließung daran schließen werde. Es sei nicht richtig, den Satz aufzustellen, daß das Verlöbniß unter keinen Umständen ein Rechtsgeschäft sein könne. Thatsächlich werde es vielfach als ein solches aufgefaßt und behandelt. Es müsse nothwendig zu Mißverständnissen führen, wenn man an die Spitze der Vorschriften über das Verlöbniß den Satz stelle, daß das Verlöbniß keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe begründe. Man erwecke dadurch den Anschein, als solle damit auch die im Verlöbniß liegende sittliche Verpflichtung negirt werden. Man werde also den § 1227 des Entw. nicht aufrecht erhalten können. Andererseits erscheine es aber auch nicht angemessen, mit dem Antrage 2 den umgekehrten Satz an die Spitze zu stellen. Man müsse vielmehr die Entscheidung der Frage nach dem prinzipiellen Charakter des Verlöbnisses der Wissenschaft überlassen. Für den Gesetzgeber genüge es, den Satz auszusprechen, daß aus dem Verlöbnisse keine Klage auf Eingehung der Ehe zugelassen werde. Dieser Satz sei aber allerdings nothwendig, da sich mangels einer Bestimmung die Klagbarkeit des Verlöbnisses ergeben und nur die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile nicht zulässig sein würde. Es verstoße aber gegen die Würde des Rechtes, ein prozessualisches Verfahren und ein Urtheil zuzulassen, welchem das Gesetz aus sittlichen Gründen die Vollstreckung versagen müsse. Man werde sich darnach sachlich für den Standpunkt des Antrages 1 zu ent-

| S. 4867. scheiden | haben. Ob der in diesem Antrage vorgeschlagene § 1227 zweckmäßig mit dem § 1228 zu verbinden sei, könne der RedKom. überlassen bleiben. Von einer Seite wurde noch angeregt, das ganze Verlöbnißrecht an den Schluß des Eheschließungsrechtes zu stellen, von anderer Seite wurde diesem Vorschlage widersprochen.

| S. 4881. Vertragsstrafe.

| B. Angenommen wurde der Antrag, als § 1228a einzuschalten:

„Das Versprechen einer Strafe zur Aufrechterhaltung eines Verlöbnisses ist unwirksam".

Es erschien mit Rücksicht auf die veränderte Fassung des § 1227 zweckmäßig, diesen sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Satz besonders auszusprechen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II. Beantragt war, 1. Den § 1228 zu fassen: | S. 4867.

„Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er, sofern nicht ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, dem anderen Verlobten und dessen Eltern für solche Vermögensaufwendungen Ersatz zu leisten, die sie in der Erwartung der Eheschließung gemacht haben. Die gleiche Verpflichtung trifft einen Verlobten, wenn er durch sein Verschulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zu dem von diesem erklärten Rücktritte gegeben hat. Rücktritt vom Verlöbniß. (G. § 1298.)

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen."

2. „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so ist er, wenn nicht ein wichtiger, | S. 4870.
den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt, gegenüber dem anderen Verlobten, dessen Eltern und dritten Personen, welche an deren Stelle im Interesse des Verlobten thätig geworden sind, ersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Schaden, welcher dem Verlobten, dessen Eltern oder den dritten Personen dadurch zugegangen ist, daß sie in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen, Vertragsverhältnisse aufgehoben oder sonstige Verfügungen getroffen | haben. | S. 4871.

Wird der gerechtfertigte Rücktritt eines Verlobten durch grobes Verschulden des anderen Verlobten herbeigeführt, so ist dieser zum Ersatze nach Maßgabe des ersten Absatzes verpflichtet."

3. „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so findet eine Verurtheilung zur Eheschließung nicht statt. Erfolgt der Rücktritt ohne wichtigen Grund, so steht dem anderen Verlobten ein Anspruch auf eine nach den Umständen des Falles billige Schadloshaltung, anderen Personen ein solcher auf den Ersatz derjenigen Vermögensaufwendungen zu, welche sie des Verlöbnisses wegen gemacht haben. Lag der Grund des Rücktrittes in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden groben Verschulden, so ist dieser in gleicher Weise zum Schadensersatze verpflichtet."

Dieser Antrag wurde fallen gelassen.

4. a) den Abs. 1, zu fassen: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er, sofern nicht ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, dem anderen Verlobten den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß der andere Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder andere Verfügungen getroffen hat, die den Umständen nach für angemessen zu erachten waren. Haben an Stelle des anderen Verlobten dessen Eltern oder andere Personen für die beabsichtigte Ehe Aufwendungen gemacht, so können sie unter | den gleichen Voraussetzungen Ersatz | S. 4872.
verlangen. Der Braut sind auch die Nachtheile zu ersetzen, welche das rückgängig gewordene Verlöbniß für ihr Fortkommen herbeigeführt hat."

b) im Abs. 2 die Worte „einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden" zu ersetzen durch „einer schweren Verfehlung des anderen Verlobten."

5. Als § 1228a aufzunehmen: „Tritt der Mann ohne ausreichenden Grund von dem Verlöbnisse zurück oder giebt er der Braut durch sein Verschulden Grund zum Rücktritt, so kann die Braut, wenn sie durch Auflösung des Verlöbnisses (durch das Unterbleiben der Eheschließung) besonders schwer gekränkt oder in ihrem Fortkommen erheblich benachtheiligt wird, eine billige Entschädigung in Geld, unbeschadet der besonderen Ansprüche aus § 1228, verlangen."

6. Für den Fall der Billigung des Antrages 5 die Vorschrift dahin zu beschließen:

„Tritt der Mann ohne ausreichenden Grund vom Verlöbnisse zurück oder giebt er der Braut durch grobes Verschulden Grund zum Rücktritte, so kann die Braut außer dem im § 1228 bezeichneten Schaden die Nachtheile ersetzt verlangen, welche der Rücktritt vom Verlöbnisse für den Erwerb oder das Fortkommen der Braut herbeiführt.

Ist die Braut besonders schwer gekränkt, so kann sie auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag | anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist". | S. 4873.

A. Die Erörterung beschränkte sich zunächst auf die Frage, wie der im Falle des Abs. 1 dem unschuldigen Verlobten zu ersetzende Schaden abgegrenzt werden soll. Einverständniß ergab sich darüber, daß nicht das positive Erfüllungsinteresse, sondern nur das wirklich entstandene negative Interesse solle gefordert werden können. Nach dem Entw. ist der Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen hat. Nach dem Antrage 1 soll Ersatz geleistet werden für solche Vermögensaufwendungen, die der Verlobte in Erwartung der Eheschließung gemacht hat, nach dem Antrage 2 für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Umfang des zu ersetzenden Schadens.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verbindlichkeiten eingegangen, Vertragsverhältnisse aufgehoben oder sonstige Verfügungen getroffen hat, nach dem Antrage 4a für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder andere Verfügungen getroffen hat. Zu Gunsten dieser Fassung zog der Antragsteller zu 2 seinen Vorschlag zurück. Der Antrag 4a enthält weiter die einschränkende Voraussetzung, daß die getroffenen Verfügungen den Umständen nach für angemessen zu erachten waren. Der Antragsteller zu 2 hielt diesen Zusatz mit Rücksicht auf den entsprechend anwendbaren II § 215 für entbehrlich, beantragte aber event. den den Umständen nach angemessenen diejenigen Verfügungen gleichzustellen, welche im Einverständnisse mit dem anderen Verlobten getroffen waren. — Bei der Abstimmung wurde in der hier fraglichen Beziehung der
| S. 4874. Antrag 1 und der Antrag 4a, abgesehen | von dem Zusatze, abgelehnt und die Fassung des Entw. angenommen, sodann wurde der im Antrage 4a vorgeschlagene Zusatz unter Verwerfung des event. Unterantrages angenommen. Man erwog: Mit dem Antrage 1 lediglich vom Ersatze der Vermögensaufwendungen zu sprechen, gehe nicht an. Der Antragsteller nehme an, daß als Vermögensaufwendung auch die Eingehung einer Verbindlichkeit anzusehen sei. Indessen sei zu besorgen, daß der Ausdruck mit Rücksicht auf andere Stellen des Entw. II (zB. § 601) und auf die besondere Hervorhebung der Eingehung einer Verbindlichkeit neben den Aufwendungen im § 1228 selbst enger aufgefaßt werden würde. Der Antrag 1 bezwecke aber ferner die Beschränkung des Ersatzanspruches auf den positiven Schaden, während der Entw. nach den Mot. S. 3, 4 den Anspruch auf den dem Verlobten in Folge einer von ihm getroffenen „vermögensrechtlichen Verfügung" entgangenen Gewinn ausdehnen wolle, zB. in dem Falle, wenn der unschuldige Verlobte eine ihm während des Brautstandes angebotene Anstellung oder sonst einen vermögensrechtlichen Erwerb ausgeschlagen hat. Die Beschränkung des Anspruches auf positiven Schaden sei nicht zu billigen. Sie benachtheilige in unbilliger Weise die ärmeren Volkskreise, bei denen positive Vermögensaufwendungen nicht in erheblichem Umfange vorkommen, der Schaden des unschuldigen Verlobten dagegen häufig durch Verfügungen in Bezug auf die Ausnutzung der Arbeitskraft entstehe. Der Antrag 4a wolle aus diesem Grunde in dem Ersatze des entgangenen Gewinnes über den Entw. noch hinausgehen. Nach der Absicht des Antragstellers, wie er sie erläutert
| S. 4875. habe, sollten unter den „anderen Verfügungen" alle auf das Vermögen bezüglichen | Maßregeln verstanden werden; es solle also zB. auch der Fall getroffen werden, wenn eine arme Näherin ohne feste Anstellung aber mit reichlicher Arbeitsgelegenheit ihren bisherigen Wohnort in Erwartung der Eheschließung aufgebe und dadurch die Arbeitsgelegenheit verliere. Gegen die Erweiterung des Ersatzanspruches gemäß dem Antrage 4a spreche jedoch das Bedenken, daß dadurch die zur Vermeidung übermäßiger Schadensberechnungen und vielfacher mißlicher Streitigkeiten erforderliche feste Begrenzung des Umfanges des Ersatzanspruches verloren gehe. Die Fassung des Entw. verdiene hiernach den Vorzug. — Zu billigen sei dagegen der im Antrage 4a vorgeschlagene Zusatz, durch welchen die Geltendmachung eines Ersatzanspruches wegen übertriebener Aufwendungen usw. ausgeschlossen werden solle. Es empfehle sich, diese Beschränkung ausdrücklich auszusprechen; die oben erwähnte Ansicht, daß sie sich schon aus der ensprechenden Anwendung des § 215 ableiten lassen würde, erscheine kaum zutreffend. Neben den den Umständen nach angemessenen die im Einverständnisse mit dem anderen Verlobten getroffenen vermögensrechtlichen Verfügungen besonders zu erwähnen sei überflüssig, weil eine derartige Verfügung stets auch als eine den Umständen nach angemessene werde anerkannt werden müssen.

Ersatzberechtigte Personen außer dem Verlobten.

B. Nach dem Entw. und dem Antrage 1 sollen außer dem unschuldigen Verlobten die Eltern desselben unter den gleichen Voraussetzungen wie er selbst im Falle des Abs. 1 ersatzberechtigt sein. Der Antrag 4a, zu dessen Gunsten der Antrag 2 in diesem Punkte zurückgezogen wurde, giebt den Eltern des unschuldigen Verlobten und anderen Personen, welche an Stelle desselben für die beabsichtigte Ehe Aufwendungen gemacht haben, einen Ersatzanspruch, sofern die
| S. 4876. Aufwendungen den Umständen nach angemessen waren; als eine Aufwendung im Sinne | dieses Antrages soll auch die Eingehung einer Verbindlichkeit anzusehen sein. — Die Kom. lehnte einen Ersatzanspruch dritter Personen ab; nahm dagegen den Ersatzanspruch der Eltern des unschuldigen Verlobten an. Einverständniß bestand, daß bezüglich der Eltern nur der Ersatz des durch Aufwendungen oder durch Eingehung einer Verbindlichkeit, nicht auch der Ersatz eines durch andere vermögensrechtliche Verfügungen entstandenen Schadens in Betracht kommen könne. Man erwog: Der Ersatzanspruch der Eltern sei aus den in den Mot. S. 4, 5 angeführten Gründen zu billigen. Dagegen empfehle sich nicht, einen Ersatzanspruch dritter Personen nach Maßgabe des Antrages 4a anzuerkennen. Zu Gunsten des Antrages sei geltend gemacht worden, daß sich die bezeichneten Dritten in der gleichen Lage befänden wie die Eltern, und daß daher dieselben Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe wie bezüglich der Eltern dafür sprächen, auch ihnen einen Ersatzanspruch zu gewähren. Demgegenüber komme jedoch in Betracht, daß ein derartiger Ersatzanspruch dem geltenden Rechte fremd sei und daß sich ein praktisches Bedürfniß für die Anerkennung desselben nicht bemerkbar gemacht habe. Zwischen den Eltern und dritten Personen bestehe der wesentliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterschied, daß jene eine, wenn auch unvollkommene, rechtliche Verpflichtung zur Ausstattung hätten (vgl. § 1500), während die Aufwendungen usw. Dritter sich als reine Schenkungen darstellten. Die in dem Antrage bezeichnete Voraussetzung für den Ersatzanspruch Dritter sei so unbestimmt, daß sie zu vielen Zweifeln Anlaß geben würde.

Rücktritt wegen Verhaltens des Anderen. (G. § 1299.)

C. Den in § 1228 Abs. 2 anerkannten Ersatzanspruch des vom Verlöbniß zurücktretenden Verlobten | und seiner Eltern macht der Entw. davon abhängig, daß der Grund des Rücktrittes in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden gelegen hat, der Antrag 1 davon, daß der andere Verlobte durch sein Verschulden dem zurücktretenden Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte gegeben hat, der Antrag 4b, zu dessen Gunsten der Antrag 2 zurückgezogen wurde, im Anschlusse an II § 475 Abs. 1 davon, daß der Grund des Rücktrittes in einer schweren Verfehlung des anderen Verlobten lag. Von anderer Seite wurde noch vorgeschlagen, im Antrage 1 statt „durch sein Verschulden" zu sagen: „durch eine Verfehlung". | S. 4877.

Die Kom. lehnte den letzteren Vorschlag ab, ebenso den Antrag 4b und nahm den Antrag 1 an. Erwogen wurde: Wenn gegen die Fassung des Entw. das Bedenken erhoben worden sei, sie könne zu einer zu weit gehenden Anerkennung von Ersatzansprüchen führen, es gehe nicht an, daß ein Ersatzanspruch dem Zurücktretenden schon dann gewährt werde, wenn der Grund des Rücktrittes in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden leichten Verschulden oder in einer nicht gerechtfertigten Verzögerung der Eheschließung lag, so empfehle es sich allerdings, den Entw. mit dem Antrage 1 dahin zu verdeutlichen, daß ein den Rücktritt rechtfertigendes Verschulden des anderen Verlobten Voraussetzung des Ersatzanspruches sei. Darnach werde je nach den Umständen, insbes. den Verhältnissen der Verlobten, ein mehr oder weniger hoher Grad des Verschuldens erforderlich sein, um den Rücktritt zu rechtfertigen. Im Uebrigen aber drücke das Wort „Verschulden", wenn es auch freilich nicht in dem sonst angenommenen technischen Sinne gebraucht werde, den Gedanken am zutreffendsten | aus. Würde man, wie auch angeregt worden sei, statt | S. 4878. von einem „Verschulden" von einem „Verhalten" des anderen Verlobten sprechen, so wäre damit die Voraussetzung zu weit gefaßt. Auch der Ausdruck „Verfehlung" verdiene nicht den Vorzug. Durch die Voraussetzung einer „groben Verfehlung" würde endlich der oben bezeichnete maßgebende Gesichtspunkt, daß nach den Umständen des Einzelfalles der Rücktritt gerechtfertigt sein müsse, verdunkelt werden.

Weitergehende Ersatzansprüche der Braut. (G. 1300.)

D. 1. Zur Berathung gelangten hierauf die Anträge 5 und 6 und der Satz 3 des Antrages 4a. Der Antrag 5 giebt der Braut im Falle ungerechtfertigten Rücktrittes des Bräutigams oder des durch das Verschulden desselben gerechtfertigten Rücktrittes der Braut selbst neben dem im § 1228 bestimmten Ersatzanspruche einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung, falls sie durch die Auflösung des Verlöbnisses besonders schwer gekränkt oder in ihrem Fortkommen erheblich benachtheiligt wird. Der event. Antrag 6 will den Gedanken des Antrages 5 in näherem Anschluß an die §§ 765, 770 (Entw. II) zum Ausdrucke bringen. Der Antragsteller zu 5 erklärte sich mit dieser Fassung und der im Abs. 2 Satz 2 des Antrages 6 vorgeschlagenen Ergänzung seines Antrages einverstanden. Der Antrag 4a giebt der Braut unter der bezeichneten Voraussetzung nur einen Anspruch auf Ersatz der durch das rückgängig gewordene Verlöbniß für ihr Fortkommen herbeigeführten Nachtheile. Der Antrag 6 wurde abgelehnt; die übrigen Anträge wurden in Folge dessen als erledigt angesehen. — Zu Gunsten des Antrages 5 wurde auf die mit dem Gedanken des Antrages übereinstimmenden Aeußerungen der Kritik | und der Regierungen | S. 4879. hingewiesen und ausgeführt: Die Billigkeit verlange dringend die Anerkennung eines über den § 1228 hinausgehenden Entschädigungsanspruches der verlassenen Braut, und zwar nur dieser, nicht auch des Bräutigams, denn dieser habe bei der Eingehung des Verlöbnisses die Initiative, er habe die Sachlage geschaffen, aus welcher sich in Folge des Rücktrittes die Nachtheile für die Braut ergäben. In Betracht kämen namentlich Fälle wie die, daß es während des Brautstandes zu einer Beischlafsvollziehung, wenn auch ohne Schwängerung, gekommen sei oder daß der Brautigam durch schwere Verläumdung der Braut diese zum Rücktritt genöthigt habe. Die Gründe, welche die Kom. früher bewogen hätten, im Falle der Beleidigung im Allgemeinen eine Geldentschädigung des Beleidigten abzulehnen (vgl. Prot. S. 2853—2855), träfen für den hier fraglichen besonderen Fall nicht zu. Die knappe Bemessung des Ersatzanspruches, wie sie der § 1228 vorsehe, würde namentlich in den Gebieten, in denen das geltende Recht eine weitergehende Entschädigung gewähre, das Rechtsgefühl schwer verletzen. Ein Mißbrauch der vorgeschlagenen Bestimmung im Einzelfalle sei minder bedenklich als das Fehlen derselben in Fällen, in denen das Rechtsgefühl den weitergehenden Schutz der verlassenen Braut fordere. Man könne darauf vertrauen, daß der Richter von dem ihm nach dem Antrage einzuräumenden freien Ermessen den richtigen Gebrauch machen würde. — Für den Antrag 4a wurde geltend gemacht: Mit der Auflösung eines Verlöbnisses sei nach den herrschenden Anschauungen für die Braut stets eine Beeinträchtigung der ökonomischen Lage verbunden, | insofern die Aussicht auf Verehelichung dadurch | S. 4880.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemindert werde. Der Ersatz der für das Fortkommen der Braut herbeigeführten Nachtheile gehöre zum vollständigen Ersatz des negativen Interesses.

Die Mehrheit erwog: Die Anerkennung eines Ersatzanspruches der Braut wegen der für ihr Fortkommen durch die Auflösung des Verlöbnisses herbeigeführten Nachtheile führe zu mißlichen spekulativen Prozessen. Die Bemessung der Entschädigung biete für den Richter eine kaum in befriedigender Weise zu lösende Aufgabe. Die Gewährung einer Geldentschädigung für die der Braut zugefügte Kränkung würde im Widerspruche stehen mit dem von der Kom. bei der Berathung des § 728 eingenommenen Standpunkte. Zuzugeben sei, daß dem Rechtsgefühl in manchen Fällen durch den beschränkten Ersatzanspruch gemäß § 1228 nicht Genüge geschehe. Das Rechtsgefühl fordere unter Umständen eine Strafe für den an der Auflösung des Verlöbnisses schuldigen Verlobten; dagegen entspreche ihm eine Entschädigung des anderen Verlobten in Gelde nicht. Dabei müsse jedoch vorbehalten werden, der im Brautstande geschwängerten Braut im Falle der Verweigerung der Eheschließung durch eine besondere Vorschrift zu Hülfe zu kommen.

| S. 6241. | 2. Bei der Berathung der Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung wurde beantragt:

7. a) Als § 1228a einzuschalten: „Hat eine Verlobte ihrem Verlobten den Beischlaf gestattet, so kann sie unter dem im § 1228 bestimmten Voraussetzungen außer der Ersatzleistung eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist;

b) im § 1230 auch den § 1228a zu citiren;

Der Antrag 7 giebt im Anschlusse an die Beschlußfassung zu § 1228 der Braut einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung, wenn eine Schwächung im Brautstande stattgefunden hat. Voraussetzung des Anspruches ist Schwächung, nicht Schwängerung im Brautstande unter Hinzutritt der weiteren Voraussetzungen, von welchen der Entschädigungsanspruch der Braut, den der § 1228 ihr zuerkennt, abhängig ist; irgend eine Form des Verlöbnisses ist nicht gefordert. Im Laufe der Berathung wurde eine doppelte Modifikation beantragt: es soll der Anspruch nur der unbescholtenen Braut und nur im Falle der Schwängerung zustehen. Die Kom. nahm den Antrag 7 lit. a und b an, jedoch mit der Modifikation, daß nur die unbescholtene Verlobte den Anspruch haben soll. — Seitens der Minderheit wurde ausgeführt: Der Antrag versuche nicht vom Standpunkte einer Privatstrafe aus den Anspruch der geschwächten Braut zu begründen. Die Formulirung schließe sich vielmehr an § 1228 an und deute damit an, daß ähnliche Erwägungen wie dort maßgebend seien. Allein im § 1228 handle es sich um solche Vermögensverfügungen, die durch die Erwartung der Ehe den Umständen nach gerechtfertigt gewesen seien. Hier sei jedoch die Handlung stets eine unsittliche und eine ungerechtfertigte. Das Verlöbniß berechtigt die Verlobten nicht zur Ausübung des Beischlafes; der Beischlaf sei ein Fehltritt, wenn auch hier ein entschuldbarer so doch kein entschuldigter. Aus seinem eigenen Delikte, aus einer mit eigener Zustimmung eingetretenen Beschädigung dürfe Niemand einen Anspruch ableiten. Betrachte man den Anspruch als Entschädigung für die preisgegebene Frauenehre, so sei das anstößig. Nehme man als Voraussetzungen noch Unbescholtenheit und Verführung auf, so gerathe man freilich in Beweisschwierigkeiten, allein dann minderten sich wenigstens die sittlichen Bedenken. Die Vorschrift enthalte auch einen indirekten Zwang zur Eheschließung, was gegen das moderne Rechtsbewußtsein verstoße. Die Folge werde eine Reihe von skandalösen Prozessen sein. Der Anspruch sei auch in Bezug auf sein Maß zu unbestimmt. Die Billigkeit verlange den Anspruch keineswegs. Das Verlöbniß sei kein Rechtsgeschäft.

| S. 6242. | Die Gründe der Mehrheit waren: Die Braut habe dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in der Erwartung des Vollzuges des Verlöbnisses, in der Aussicht auf die künftige Eheschließung habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kinde einen Schaden nicht bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man dies konsequenter Weise auch hier thun. Denn die Verführung werde eben hier durch das Verlöbniß ersetzt. Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch die Eheschließung; diese Sühne zu geben, sei aber die Braut bereit gewesen. Von einem indirekten Zwange zur Eheschließung könne keine Rede sein; denn für den Bräutigam, der mit der Braut den Beischlaf vollzogen hat, bestehe eine so starke moralische Verpflichtung, die Ehe einzugehen, daß Niemand an dem Zwange Anstoß nehmen dürfe. Abgesehen davon werde der Bräutigam auch zur Eheschließung nicht verhalten, sondern nur Zahlung einer Geldentschädigung. Daß im § 1228 nur ein beschränkter Anspruch eingeräumt sei, könne nicht ins Gewicht fallen; denn hier sei das Verhältniß ein qualifizirtes, ein durch die Anticipation einer nur in der Ehe erlaubten Handlung erschwertes. Daß auch bei bloßer Schwächung der Anspruch zugestanden werde, müsse als prinzipiell richtig anerkannt werden, da der Grund des Anspruches der Beischlaf und Treuebruch trotz desselben sei; im Falle der Schwängerung liege das Verhältniß nur noch krasser und sei der Treuebruch nur noch maßloser. Unbegründet sei der Einwand, daß im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Falle der Schwängerung die Schande wenigstens schon eine offenbare sei. Auch die Schwächung könne bekannt werden oder sein; die bloße Zuständigkeit des Anspruches nöthige auch die Braut nicht zur Geltendmachung. Dagegen sei es eine Forderung der Billigkeit, als Voraussetzung Unbescholtenheit zu verlangen. Allerdings sei richtig, daß, wenn der Mann die Bescholtenheit gekannt habe, er hieraus keinen Einwand entnehmen dürfe, während, wenn er sie nicht gekannt habe, sein deshalb erfolgter Rücktritt | gerechtfertigt gewesen sei. Allein dabei sei übersehen, daß | S. 6243.
der Anspruch der verlassenen Braut gegeben werde, weil ihr Aussichten auf eine Versorgung zerstört oder doch beeinträchtigt seien, daß dies aber eine bescholtene Braut nicht sagen könne. Auf eine Form des Verlöbnisses dürfe man in Konsequenz der früheren Beschlüsse und des Standpunktes des Reichsrechtes zB. bei der Zeugnißverweigerung oder dem Begriffe der Angehörigen (§ 52 StGB.) nicht sehen.

Die von einer Seite gemachte Bemerkung, daß bei der Bemessung der Entschädigung auch ein anderer als ein Vermögensschaden in Betracht genommen werden könne (II § 216), wurde nicht widersprochen.

E. Der Abs. 2 des Antrages 1 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Entscheidung darüber, ob er aufzunehmen sei, wurde der RedKom. überlassen.

F. Abgelehnt wurde der Antrag, folgende Vorschrift aufzunehmen: Form des Verlöbnisses ꝛc.

8. „Der im § 1228 bestimmte Anspruch findet nur statt, wenn das Verlöbniß unter Zustimmung derjenigen Personen eingegangen ist, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, und wenn es öffentlich oder durch Anzeigen an Verwandte oder Bekannte kundgegeben oder in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist".

Man erwog: Wenn der Antrag den Ersatzanspruch gemäß § 1228 zunächst davon abhängig mache, daß das Verlöbniß unter Zustimmung derjenigen Personen eingegangen ist, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, so komme in Betracht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Eltern. Bezüglich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergebe sich die Entscheidung aus II § 81 von selbst, wenn man annehme, daß das Verlöbniß als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung anzusehen sei. Für diese Annahme lasse sich geltend machen, daß nach den zu den §§ 1227, 1228 gefaßten Beschlüssen das Verlöbniß unter Umständen vermögensrechtliche Folgen habe. Von anderer | Seite sei die Anwendbarkeit des § 81 allerdings bestritten | S. 4882.
worden. Ob jedoch die eine oder andere Ansicht die richtige sei, bedürfe einer gesetzlichen Entscheidung nicht. Die mangelnde Zustimmung der Eltern biete, so lange deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich sei, unzweifelhaft einen gerechtfertigten Grund zum Rücktritt, und schon deshalb sei der Ersatzanspruch gemäß § 1228 ausgeschlossen.

Wenn der Antrag weiter diesen Ersatzanspruch von einer gewissen Form oder Veröffentlichung des Verlöbnisses abhängig mache, so lasse sich nicht verkennen, daß dadurch unter Umständen die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund nicht ernstlich gemeinter Erklärungen vermieden werden könne. Diesem Vortheil ständen jedoch größere Nachtheile gegenüber. Die Bestimmung würde nicht selten auch bei ernstlichen Verlöbnissen den Ersatzanspruch ausschließen in Fällen, in denen eine Kundgebung, wie es in den niederen Ständen häufig vorkomme, unterblieben sei. Die vorgeschlagene Vorschrift würde für die Anwendung vielfache Zweifel mit sich bringen. Bei der sehr engen Begrenzung der in Betracht kommenden Ersatzansprüche bestehe kaum ein Bedürfniß, dieselben an besondere einschränkende Voraussetzungen zu knüpfen. Es lasse sich auch schwer rechtfertigen, nur gerade bezüglich der Ersatzansprüche die Erfordernisse eines gültigen Verlöbnisses gesetzlich zu bestimmen, wenn man es für die sonstigen sehr erheblichen erbrechtlichen, prozessualen und strafrechtlichen Folgen des Verlöbnisses bei der Formlosigkeit desselben bewenden lasse.

III. Beantragt wurde, den § 1319 wie folgt zu fassen: Schenkungen. (G. § 1301.)

1. „Was ein Verlobter dem anderen Verlobten geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben | hat, kann, sofern sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt, nach den | S. 4883.
Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, wenn die Eheschließung nicht erfolgt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird".
2. „Was ein Verlobter dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnisses zugewendet hat, ist im Zweifel zurückzugeben, wenn das Verlöbniß in anderer Weise als durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

Der Verlobte, welcher nach Maßgabe des § 1228 ersatzpflichtig ist, kann die Zurückgabe nicht verlangen.

Auf die Verpflichtung zur Zurückgabe finden die Vorschriften des § 742 Anwendung".
3. „Was ein Verlobter dem anderen Verlobten geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, kann von ihm, wenn die Eheschließung unterbleibt, nach den Vorschriften

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Absicht, das Gegebene im Falle des Unterbleibens der Ehe zurückzufordern, ausgeschlossen war. Die Zurückforderung findet im Zweifel nicht statt, wenn die Schließung der Ehe in Folge des Todes eines der Verlobten unterbleibt".

Der Antrag 1 wurde unter Streichung der Worte „sofern sich nicht aus den Umständen
| S. 4884. ein Anderes ergiebt" angenommen, der Abs. 2 des Antrages 2 abgelehnt. | Man erwog: Die Umgestaltung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung mache eine Aenderung des § 1229 erforderlich. Es erscheine am angemessensten, mit dem Antrage 1 durch eine dispositive Bestimmung die Zulässigkeit der Zurückforderung der von einem Verlobten dem anderen gemachten Geschenke usw. nach Maßgabe jener Vorschriften im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe im Allgemeinen auszusprechen und für den Fall des Todes eines Verlobten eine die Rückforderung ausschließende Auslegungsregel aufzustellen; nur bedürfe die dispositive Natur der ersteren Bestimmung keiner besonderen Hervorhebung. Der Antrag 2 gebe der Bestimmung die Form einer Auslegungsregel; diese passe jedoch nicht für die Schenkungen unter Verlobten. Ferner vermeide der Antrag 2 die allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, um die Anwendung des § 744 Entw. II auszuschließen, und setze an Stelle der allgemeinen Bezugnahme die Bestimmung des Abs. 2 und die besondere Verweisung auf § 742. Indessen gehe der Abs. 2 des Antrages über II § 740 hinaus; er enthalte eine nicht gerechtfertigte reine Strafvorschrift für den nach § 1228 ersatzpflichtigen Verlobten und gehe namentlich insofern zu weit, als er diesem selbst die Anrechnung der von ihm gemachten Geschenke usw. auf den von ihm zu leistenden Ersatz versage. Die besondere Verweisung auf § 742 reiche nicht aus; auch der § 743 komme gegebenenfalls in Betracht. Man werde es der Rechtsprechung überlassen können, die im Falle des § 1229 anwendbaren Vorschriften zu finden.

Von mehreren Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß es sich im Falle des § 1229 um
| S. 4885. eine cond. ob causam finitam handele, während von anderer Seite | bemerkt wurde, der Rückforderungsanspruch des § 1229 sei weder als cond. ob causam finitam noch als cond. causa data, sondern als ein eigenartiger Kondiktionsfall anzusehen.

§ 1231 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ehehindernisse.

I. Beantragt war, an der Spitze dieses Abschnittes folgende Sätze zu stellen:

1. „Ueber das Vorhandensein von Ehehindernissen und die Befreiung von solchen ist für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren kirchliches Recht maßgebend. Im Uebrigen gelten folgende Vorschriften der §§ 1231, 1233, 1236, 1237, 1237a, 1245 [vgl. zu diesen §§]."
2. Für den Fall der Ablehnung der vorstehend mitgetheilten und einiger hier nicht in Betracht kommenden von derselben Seite herrührenden Anträge die §§ 1227—1271 zu streichen.

| S. 4890. Den Antrag 1, welcher mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt wurde, hatte der Antragsteller dahin begründet: Nach der für die große Mehrzahl der $17\frac{1}{2}$ Millionen deutscher Katholiken maßgebenden Lehre ihrer Kirche stehe die gesetzgebende Gewalt über die Ehen unter Katholiken allein der katholischen Kirche zu. Da die Katholiken Deutschlands an diesem Dogma Nichts ändern könnten, müsse das BGB. den Anschauungen der Katholiken gerecht zu werden suchen. Das katholische Dogma insbes. von der Sakramentsnatur der Ehe mache die Ehe der Katholiken zu
| S. 4891. einem von der Ehe der Angehörigen | anderer Religionsgesellschaften innerlich verschiedenen Gegenstande der Gesetzgebung; die eherechtlichen Vorschriften des Entw. gewännnen für die Katholiken eine andere Bedeutung als für Andersgläubige. Nicht richtig sei es, daß der Entw. ein staatliches Eherecht schaffe, dabei aber das kirchliche Eherecht unberührt lasse. Vielmehr greife er in das kirchliche Gebiet ein. Er stelle sich dem katholischen Dogma grundsätzlich entgegen, indem er für das Reich das Recht zur ausschließlichen Regelung des Eheweſens in Anspruch nehme, diesem die religiöse Grundlage entziehe, die nur kirchlich geschlossene Ehe als Konkubinat verwerfe und die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung verbiete. Er lasse Ehen von Katholiken zu, welche das kirchliche Recht nicht gestatte, löse die Ehen der Katholiken durch staatliche Gerichte auf Grund seiner Vorschriften dem Bande nach auf, nachdem dieselben nach der staatlichen Eheschließung kirchlich gültig geschlossen seien, und gestatte geschiedenen Katholiken die Wiederverheirathung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten. Der Entw. greife auch in die religiösen Anschauungen der einzelnen Katholiken ein, indem er sie zu seiner Eheschließungsform zwinge, sie unter Umständen nöthige, in einer Ehe zu bleiben, die für sie ein unerlaubtes Verhältniß sei, und die Ehe der Katholiken gegen ihren Willen dem Bande nach auflöse. So werde der Entw. der Uniformität zuliebe ungerecht gegen die Katholiken auf einem Gebiete, auf welchem die Ungerechtigkeit am wenigsten zu ertragen sei, dem des Gewissens. Am sichersten vermeide man Eingriffe in das Gewissensgebiet, wenn man unter Wiederanerkennung der kirchlichen Ehe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schließungsform sich auf die Regelung der Nothcivilehe beschränke. Damit werde man dem thatsächlichen Bedürfnisse und den Anschauungen aller Konfessionen gerecht. Wenn es für die evangelischen Eheschließungen | feststehe, daß 93 % der Neuvermählten sich kirchlich trauen lassen und | S. 4892.
wenn für die Eheschließungen von Angehörigen anderer Konfessionen kein geringerer Prozentsatz anzunehmen sei, so folge hieraus, daß in dem Erfordernisse der standesamtlichen Eheschließung für die große Mehrzahl der Bevölkerung eine schwere Belästigung liege, die zudem überflüssig sei, da an der Befähigung der Geistlichen zur Beachtung der Formvorschriften und zur Registerführung kein Zweifel bestehe, und es folge weiter, daß die Civilehe unserem Volke nicht in Fleisch und Blut übergegangen sei. Dies ergebe sich auch daraus, daß in der evangelischen Kirche die Frau bei der Trauung mit ihrem Geburtsnamen angesprochen werde. In der katholischen Kirche werde seit Einführung der Civilehe von den Kanzeln herab verkündet, daß Brautpaare, welche keine kirchliche Ehe abgeschlossen haben, von der Kirche nicht als Eheleute angesehen und behandelt werden. Es sei dringend zu wünschen, daß durch eine Aenderung des Eherechtes des Entw. die Nothwendigkeit für die katholische Kirche, einen wesentlichen Theil der Vorschriften des BGB. bei der katholischen Bevölkerung solchergestalt zu diskreditiren, beseitigt werde. Wenn zuzugeben sei, daß sich der hauptsächliche Widerspruch der Katholiken nicht so sehr gegen die Civilehe, als gegen das Ehescheidungsrecht und die Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen richte, so habe doch auch die Civilehe schon in erheblichem Maße zur Erschütterung der religiösen Grundlagen der Ehe und damit des Eheinstitutes geführt. Dies erhelle daraus, daß in den großen Städten, in denen die sozialdemokratischen Angriffe auf die Ehe ihre Wirkung äußerten, die Zahl der Ehen, welche der kirchlichen Trauung entbehrten, eine erhebliche sei; in Berlin seien nur 64,36 % der evangelischen Neuvermählten kirchlich getraut, dabei habe Berlin nächst Hamburg die größte Zahl von Ehescheidungen. Auch die absolute Gesammtzahl der nicht kirchlich getrauten evangelischen Ehepaare in Preußen sei eine nicht geringe (236,152 von
von insgesammt etwa 3,373 600 | bestehenden evangelischen Ehen und bei einer Anzahl jährlicher | S. 4893.
evangelischer Eheschließungen von 149 392). Der Entw. würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er durch die Rückkehr zur kirchlichen Eheschließungsform die Ueberzeugung von der religiösen Grundlage der Ehe neu kräftigte. — Für den Fall jedoch, daß sich die Kom. für die Beibehaltung der obligatorischen Civilehe entscheide, bezweckten die zu den §§ 1231 ff. gestellten Anträge, die Vorschriften über die Ehehindernisse so zu gestalten, daß in gewissem Umfange die Eingehung einer nach katholischem Kirchenrechte unzulässigen Ehe vor dem Standesbeamten ausgeschlossen und dadurch der in der Zulassung solcher Ehen durch das bürgerliche Recht liegende Anreiz zu ihrer Eingehung beseitigt werde. Dabei seien diejenigen nach katholischem Kirchenrechte bestehenden Ehehindernisse nicht aufgenommen, von denen die deutschen Bischöfe vermöge der sog. Quinquennalfakultäten dispensiren können.

Für den Eventualantrag auf Streichung der §§ 1227—1271 wurde geltend gemacht: Das Eheschließungsrecht des Entw. halte fest an dem Standpunkte des G. v. 6. Febr. 1875. Dieses — ebenso wie seine Vorgänger, das preuß. G. v. 9. März 1874 — sei bekanntlich hervorgegangen aus dem sog. Kulturkampf; ohne die erforderliche Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Katholiken und der gläubigen Protestanten habe der Staat in diesen Gesetzen das Eheschließungsrecht geregelt und damit seine Grenzen überschritten. Man habe seitdem erkannt, daß durch diese Gesetzgebung der innere Frieden schwer geschädigt worden sei. Deshalb sei es Sache der Kom., den erheblichen Fehler, den der Entw. durch Beibehaltung der obligatorischen Civilehe begangen habe, zu beseitigen. Der in erster Linie zur Annahme empfohlene Antrag schlage eine befriedigende Regelung vor. Werde diese jedoch abgelehnt, so bleibe | vom Standpunkte des An- | S. 4894.
tragstellers nur die Ablehnung der gesammten Vorschriften des Entw. über das persönliche Eherecht übrig. Durch die Ausscheidung dieser Vorschriften aus dem Entw. würde dessen Durchbringung im Reichstage insofern wesentlich erleichtert, als auch denjenigen Mitgliedern die Annahme ermöglicht werden würde, welche einen diese Vorschriften umfassenden Entw. abzulehnen gezwungen wären. Die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen des PersonenstandsG. könnten dann unabhängig vom BGB. durch eine Novelle zu jenem Gesetze vorgenommen werden.

Der Beschluß der Mehrheit beruhte auf folgenden Erwägungen: Die Annahme des Antrages, welcher die Wiederanerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechtes und die Beschränkung auf die Nothcivilehe bezwecke, würde eine tiefeinschneidende Aenderung des durch das G. v. 6. Febr. 1875 begründeten, jetzt geltenden Reichsrecht bedeuten, zu welcher man sich nur aus den gewichtigsten Gründen entschließen dürfe. Zuzugeben sei, daß das G. v. 1875 ebenso wie das preuß. G. v. 1874 mit kirchenpolitischen Vorkommnissen und Zuständen im Zusammenhange standen, welche jetzt mindestens theilweise verschwunden seien, und daß bis zu jenen Gesetzen in einem nicht kleinen Theile Deutschlands bezüglich des Eheschließungsrechtes das kirchliche und konfessionelle Recht mittelbar oder unmittelbar in Geltung gewesen sei (Sachsen, gemeinrechtliche Gebiete). Allein die Entwickelung des Rechtes in Deutschland in den letzten 100 Jahren zeige,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß in den angedeuteten vorübergehenden Verhältnissen nur der Anstoß, nicht der wirkliche Grund des G. v. 1875 lag und daß die in diesem ausgesprochene Lösung des staatlichen vom kirchlichen Rechte der Abschluß einer sich lange vorbereitenden und langsam vollziehenden Entwickelung war. In dieser Beziehung sei hinzuweisen auf das ALR. und den Code, ferner darauf, daß in
| S. 4895. manchen Staaten, in denen das kirchliche | Eherecht Bedeutung behielt, diese Bedeutung auf staatliche Anerkennung begründet wurde (Bayern, Württemberg), endlich darauf, daß schon 2—3 Jahrzehnte vor dem G. v. 1875 die bürgerliche Eheschließungsform und somit das staatliche Eheschließungsrecht theils neben der kirchlichen Trauung, theils unter Ausschluß derselben Rechtens wurde (als Nothcivilehe in Preußen 1847/48, Hamburg 1849, Württemberg 1855, Baden 1860, Sachsen 1870, als fakultative Civilehe in Oldenburg 1855, Hamburg 1861, 1865, als obligatorische Civilehe in Frankfurt 1850, Baden 1869, Preußen 1874). Eine ähnliche Entwickelung habe sich auch in außerdeutschen, selbst in vorwiegend katholischen Ländern am Schlusse des vorigen und in diesem Jahrhundert vollzogen.

Die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete der Ehe sei eine innere Nothwendigkeit geworden, seitdem innerhalb desselben Staates mehrere Religionsgesellschaften mit in den wichtigsten Punkten verschiedenen Normen über Eheschließung und Eheauflösung beständen, diese Religionsgesellschaften die volle Gleichberechtigung im Staate beanspruchen könnten, die gleiche Werthung auch auf dem Gebiete des sozialen und Familienlebens in weiten Volkskreisen in den immer häufiger werdenden gemischten Ehen hervortrete und der Schutz des Einzelnen in seiner individuellen Freiheit auch gegenüber den Anforderungen der einzelnen Religionsgesellschaft als eine nicht abzuweisende Forderung an den Staat erkannt worden sei. Die Versuche, dieser Sachlage auf andere Weise als durch Trennung von Kirche und Staat auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung oder durch blos theilweise Trennung gerecht zu werden, seien mißlungen. So der Versuch, unter Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform und in der Hauptsache auch des kirchlichen Rechtes die Geistlichen zur Beobachtung gewisser staatlicher Vorschriften zu nöthigen. Ebenso aber auch die Versuche mit der Nothcivilehe. Auch diese sei nicht im Stande, schwere Konflikte zwischen
| S. 4896. Staat und Kirche zu verhindern, wie die in Baden gemachten | Erfahrungen bewiesen. Auch nach dem vorliegenden Antrage müßte als Voraussetzung der Nothcivilehe, wenn diese nicht auf ganz unsichere Grundlage gestellt sein sollte, eine Bescheinigung der kirchlichen Behörde, daß und weshalb die kirchliche Eheschließung verweigert sei, verlangt werden; indeß auch dieses Verlangen könne auf Schwierigkeiten stoßen. Durchführbar sei die Nothcivilehe nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche; mit der Möglichkeit einer solchen könne aber nicht gerechnet werden. Aehnliche Bedenken ständen der fakultativen Civilehe entgegen.

Die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eheschließungsrechtes mache es dem Staat möglich, seine Normen zu treffen ohne weitere Berücksichtigung der kirchlichen Anschauungen und Einrichtungen, als solche durch sein eigenes Interesse geboten sei, mache es aber auch der Kirche möglich, ihre Anschauungen festzuhalten und zur Geltung zu bringen, jedoch unter Beschränkung auf ihr Gebiet. Anders freilich würde sich das Urtheil über die Trennung des staatlichen und des kirchlichen Rechtes gestalten müssen, wenn die Erfahrung lehrte, daß durch die Trennung das religiöse Leben erheblich geschädigt worden sei; dies könne jedoch nicht angenommen werden. In der einen Beziehung, in welcher statistisches Material zur Verfügung stehe, nämlich in Betreff der evangelischen Taufen und Trauungen in Preußen, beweise dies Material das Gegentheil. Für die katholische Kirche werde schwerlich ein ungünstigerer Einfluß des G. v. 1875 anzunehmen sein. Wenn behauptet worden sei, die Civilehe und das bürgerliche Eheschließungsrecht stehe in grundsätzlichem Gegensatz zu den Anschauungen der katholischen Bevölkerung, so könne diese Behauptung nur sehr beschränkt als richtig anerkannt werden. Was die Form der
| S. 4897. Eheschließung anlange, so halte die katholische Bevölkerung an den | in den kirchlichen Einrichtungen hervortretenden Anschauungen fest, habe sich aber im Allgemeinen an die obligatorische Civilehe gewöhnt und fühle sich durch sie nicht in ihrer Rechts- und Lebensauffassung verletzt, weil sie nicht gehindert sei, dem staatlichen Akt den kirchlichen folgen zu lassen und insofern der kirchlichen Vorschrift zu genügen. Außerdem liege aber der hauptsächliche Grund für die Einführung der Civilehe gerade in der Mischung der von verschiedenen Rechtsanschauungen beherrschten Volkskreise auf dem Gebiete der Eheschließung, deshalb könne der Rechtsanschauung des einzelnen Volkskreises für die Regelung des staatlichen Eheschließungsrechtes nicht ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Wenn ferner vom katholischen Standpunkt Bedenken hauptsächlich gegen die Abweichung des materiellen Eherechts des Entw. vom kirchlichen Recht geltend gemacht würden, so müsse zugegeben werden, daß der überwiegende Theil der katholischen Bevölkerung an der Statthaftigkeit gewisser nach kirchlichem Rechte unerlaubter Ehen, namentlich an der Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines Katholiken nach erfolgter Scheidung sowie an der Zulässigkeit der Ehe eines Klerikers, Anstoß nehme. Indessen gelte dies nur für einzelne der kirchlichen Eheverbote. Jedenfalls könne nicht davon die Rede sein, solche Eheverbote als auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Nichtkatholiken bindende aufzustellen. Ein besonderes Hinderniß für die Verweisung auf das kirchliche Recht liege ferner in der katholischen Lehre von dem character indelebilis der Weihen, der Erstreckung der Unauflöslichkeit der Ehe auf die Ehen von Nichtkatholiken und ähnlichen Bestimmungen.

Auch der Grund für die Anerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechtes, daß der Staat, indem er die Religionsgesellschaften anerkenne, damit auch die ihnen eigenthümlichen Einrichtungen anzuerkennen verpflichtet sei, erscheine nicht stichhaltig. Denn auf dem Gebiete der Ehe | hätten | S. 4898.
von jeher Staat und Kirche ihre besonderen Interessen vertreten und je nach den sozialen, politischen und Kulturverhältnissen bald jener, bald diese die Normirung des Eherechtes überwiegend oder ausschließlich für sich in Anspruch genommen. Insofern handele es sich bei der Frage, wie weit der Staat diesen Anspruch der Kirche anerkenne und umgekehrt, — so wurde von einer Seite bemerkt — nicht um eine Rechts-, sondern um eine Machtfrage. Nach Alledem könne die Kom. sich nicht veranlaßt sehen, den bezüglich der Regelung des Eherechtes von der Reichsgesetzgebung einmal eingenommenen Standpunkte aufzugeben.

In Betreff des Antrages auf Streichung der §§ 1227—1271 wurde bemerkt: Die in den Mot. S. 8, 9 dargelegten Gründe dafür, die Form und die materiellen Erfordernisse der Eheschließung im BGB. selbst zu regeln und die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen der bezüglichen Vorschriften des PersonenstandesG. im BGB. vorzunehmen, seien als zutreffend anzuerkennen. Ob und wieweit politische Erwägungen eine Abweichung von diesem an sich sachgemäßesten Verfahren rathsam erscheinen ließen, dies zu entscheiden sei nicht Aufgabe der Kom.

II. Zu § 1231 lagen die Anträge vor:

1. Den § 1231 zu ersetzen: „Zur Eheschließung ist die freie Einwilligung der Eheschließenden erforderlich."
2. Den § 1231 zu streichen.
3. An Stelle des § 1231 aufzunehmen: „Geistliche der katholischen Kirche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sowie die einem päpstlich approbirten Orden angehörigen Ordenspersonen, welche die feierlichen | oder die nach dem Ordensstatute diesem | S. 4899.
gleichgestellten einfachen Gelübde abgelegt haben, können eine Ehe nicht schließen."
eventuell: im § 1243 hinter den Worten „nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß" einzuschalten: Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde."

Einigkeit herrschte darüber, daß die Unfähigkeit einer geschäftsunfähigen Person, eine Ehe zu schließen, mit Rücksicht auf II 79 eines besonderen Ausdruckes im Gesetze nicht bedürfe. Meinungsverschiedenheit ergab sich jedoch darüber, ob das Erforderniß der freien Einwilligung der Eheschließenden im § 1231 noch besonders hervorgehoben werden solle. Befürwortet wurde es seitens der Minderheit mit der Begründung, es empfehle sich, durch Aufstellung einer ausdrücklichen Vorschrift den Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß er bei dem Abschluß der Ehe seine Prüfungspflicht auch auf das Vorhandensein der freien Einwilligung der Eheschließenden zu richten habe. Es könne zwar aus anderen Vorschriften des Entw., besonders aus den §§ 1248, 1259 gefolgert werden, daß die Eheschließung den freien Willen der Eheschließenden erfordere; bei der Wichtigkeit dieses Grundsatzes sei es jedoch rathsam, ihn besonders auszusprechen und sich nicht darauf zu verlassen, daß er aus dem Zusammenhange mit anderen Vorschriften entnommen werden könne. Das G. v. 6. Febr. 1875 enthalte in § 28 eine analoge Bestimmung.

Die Mehrheit beschloß zunächst, das Wort „freie" zu streichen; füge man das Wort „freie" in Abweichung vom Reichsgesetze bei, so liege das Mißverständniß nahe, als ob der Irrthum schlechthin der Gültigkeit der Ehe entgegenstehe, während es nicht richtig sei, jeden bei dem Abschlusse der Ehe untergelaufenen Irrthum als erheblich anzusehen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 1 endgültig abgelehnt. | Man erwog: Aus § 1248 in Verbindung mit § 1259 | S. 4900.
ergebe sich, daß die Eheschließung die Einwilligung der Eheschließenden voraussetze. Blos zur Belehrung des Standesbeamten dies ausdrücklich hervorzuheben, sei nicht Aufgabe des BGB.; es könne dies erforderlichen Falles in einer Instruktion für die Standesbeamten geschehen.

Zur Begründung des Antrages 3 wurde geltend gemacht: Wenn die Kom. an der obligatorischen Civilehe festhalte, so müsse sie doch bestrebt sein, das Eherecht so zu gestalten, daß Ehen vermieden würden, deren kirchlichen Abschlusse Hindernisse entgegenständen. Ganz besonders müsse dies von denjenigen durch die katholische Kirche aufgestellten Hindernissen gelten, für welche Dispens entweder überhaupt nicht oder doch wenigstens nur durch den Papst ertheilt werden könne. Hierzu gehöre das Ehehinderniß des Empfanges der höheren Weihen und der Ablegung des Ordensgelübdes. Auch in anderen Staaten Mitteleuropas seien diese kirchlichen Ehehindernisse von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt worden. Sie bestünden in Oesterreich; in Frankreich würden sie nach der jüngsten Judikatur wenigstens insoweit beachtet, als mit der Nichtbeobachtung des Eheverbotes seitens eines mit den höheren Weihen versehenen Priesters der Verlust der Pfründe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verbunden sei. Hierdurch werde wenigstens die Aergerniß erregende Möglichkeit vermieden, daß sich eine katholische Gemeinde einen verheiratheten Priester gefallen lassen und ihn besolden müsse. Der Antragsteller verzichtete, nachdem er seinen Antrag in dieser Weise begründet hatte, auf dessen weitere Diskussion. Der Antrag wurde hierauf von der Mehrheit ohne nähere Begründung abgelehnt.

| S. 4901. | §§ 1232, 1233, 1238, 1239 (II 1209—1214, B. 1288—1293, R. 1286—1291, G. 1303—1308).

Beschr. der Geschäftsfähigkeit (G. § 1304.)

I. Beantragt war: 1. den § 1232 zu fassen:

„Ein Minderjähriger sowie ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Volljähriger bedarf zur Eheschließung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die verweigerte Einwilligung des Vormundes kann durch die Einwilligung des VormGerichtes ersetzt werden. Das VormGericht hat auf Antrag des Mündels die Einwilligung zu ertheilen, wenn die Eheschließung im Interesse des Mündels liegt.

Die verweigerte Einwilligung der Eltern kann nur auf dem im § 1238a bezeichneten Wege ersetzt werden".

2. In Abs. 2 als Satz 2 einzufügen: „Das VormGericht soll vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Eheschließenden nach Maßgabe des § 1678 hören".

Abs. 3. „Steht die gesetzliche Vertretung dem Vater oder der Mutter zu, ohne deren Einwilligung das Kind nach Maßgabe der §§ 1238, 1239 (des zu III unter 2 mitgetheilten Antrages) die Ehe nicht schließen darf, so ist für die Einwilligung des VormGerichtes die Vorschrift des § 1239 maßgebend".

3. Den Abs. 3 des § 1232 zu streichen.

| S. 4903. Die Abs. 1 und 2 des § 1232 sind von den Anträgen | nur in redaktioneller Beziehung abgeändert; der Antragsteller zu 2 will indessen dem Abs. 2 eine Ordnungsvorschrift hinzufügen, wonach das Gericht vor der Entscheidung über die nachgesuchte Ergänzung der Einwilligung des Vormundes Verwandte und Verschwägerte des Mündels nach Maßgabe des § 1678 hören solle. Gegen diesen Zusatz wurde von mehreren Seiten bemerkt, die Kom. habe für verschiedene andere Rechtsakte des VormGerichtes, zB. für die Volljährigkeitserklärung, eine ähnliche Ordnungsvorschrift nicht aufgenommen, obwohl sie auch in diesen Fällen davon ausgegangen sei, daß die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels erfolgen solle, wenn die Zuziehung nach den Umständen des Falles zur Aufklärung des Gerichtes über die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse beitrage. Dementsprechend sei auch der § 1678, welcher die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten zur Pflicht mache, ganz allgemein gefaßt. Ordne man neben dieser allgemeinen Vorschrift die Zuziehung bei einigen Gelegenheiten noch durch eine besondere Vorschrift an, so sei eine Verdunkelung des § 1678 zu befürchten. Eine Exemplifikation auf einzelne besondere Fälle könne höchstens im § 1678 vorgenommen werden. — Die Mehrheit nahm die Abs. 1 und 2 ihrem sachlichen Inhalte nach an. Bezüglich des Zusatzes des Antrages 2 schloß sie sich den erörterten Bedenken an. Es wurde deswegen der Zusatz an dieser Stelle abgelehnt, der Berathung des § 1678 jedoch vorbehalten zu erwägen, ob dort einzelne Fälle besonders zu erwähnen seien, in denen das VormGericht vor seiner Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören solle, und ob die Anhörung insbes. dann zu erfolgen habe, wenn es sich um die Ergänzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu der Eheschließung des Mündels handele.

| S. 4930. | Der Abs. 3 des § 1232 wurde gestrichen. Der Abs. 2 beziehe sich nur auf die Fälle, in denen ein Vormund gesetzlicher Vertreter sei; werde dies im § 1232 genügend zum Ausdrucke gebracht, so bedürfe es in Bezug auf das Verhältniß des § 1232 zum § 1238 einer weiteren Verdeutlichung nicht und könne der Abs. 3 wegfallen.

| S. 4904. Ehemündigkeit. (G. § 1303.)

| II. Beantragt war: 1. Den § 1233 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Zur Eheschließung ist erforderlich, daß der Mann volljährig oder für volljährig erklärt ist und daß die Frau das 16. Lebensjahr vollendet hat (Ehemündigkeit).

Hat die Frau das 14. Lebensjahr vollendet, so kann ihr Befreiung von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit gewährt werden".

2. „Wer nicht ehemündig ist, darf eine Ehe nicht schließen:

Männer sind ehemündig, wenn sie volljährig sind, Frauen mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Frauen können durch Dispensation auch vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre ehemündig werden".

3. „Zur Eheschließung ist erforderlich, daß der Mann das 18., die Frau das 15. Lebensjahr vollendet hat".

Der Entw. bestimmt im § 1233, daß die Ehemündigkeit der Männer mit zurückgelegtem 20., die Ehemündigkeit der Frauen mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre eintreten solle. Dispensation soll zulässig sein, dagegen durch Volljährigkeitserklärung keine Ehemündigkeit begründet werden. Die Anträge weichen in 3 Punkten sachlich vom Entw. ab.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a) Der Antrag 3 will den Eintritt der Ehemündigkeit bei Männern auf das vollendete 18., bei Frauen auf das vollendete 15. Lebensjahr zurückverlegen.
b) Die Anträge 1 und 2 wollen die Ehemündigkeit der Männer mit der Volljährigkeit eintreten lassen; der Antrag will daneben besonders erwähnen, daß | auch mit der Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit eintrete. | S. 4905.
c) Die Anträge 1 und 2 wollen die Zulässigkeit des Dispenses auf Frauen beschränken.

Für die Herabsetzung der für die Ehemündigkeit bestimmten Altersgrenze nach Maßgabe des Antrages 3 wurde geltend gemacht: Der Gesetzgeber müsse mit der Thatsache rechnen, daß nicht nur in großen Städten, sondern auch auf dem Lande der außereheliche Geschlechtsverkehr bei Mädchen häufig erheblich früher als vor dem vollendeten 16. Lebensjahre beginne. In der ReichstagsKom. zur Berathung einer Novelle zum StGB. sei an der Hand des vorhandenen statistischen Materials nachgewiesen worden, daß in Berlin in den letzten sechs Jahren alljährlich 15jährige Mädchen entbunden worden sein. Der Gesetzgeber solle den Eltern bz. Vormündern der auf solche Weise geschändeten Mädchen die Möglichkeit gewähren, den Fehltritt durch eine vorzeitige Verheirathung des Mädchens zu sühnen. Das Erforderniß eines vorherigen Dispenses habe Bedenken gegen sich. Einerseits werde der Dispens in der Mehrzahl der Fälle ohnehin ertheilt werden müssen, andererseits sei der mit der Einholung des Dispenses nothwendig verbundene Aufschub dem Abschlusse der in Aussicht genommenen Ehe in der Regel nicht günstig. Die Thatsache, daß in Deutschland seit Erlaß des G. v. 6 Febr. 1875 nach der letzten Zählung über 20 000 Ehen von Personen weiblichen Geschlechtes auf Grund des Dispenses vor dem vollendeten 16. Lebensjahre geschlossen worden seien, beweise, daß häufig bereits vor dieser Altersgrenze ein berechtigtes Interesse an der Eheschließung bestehe. Hinsichtlich der Ehemündigkeit der Männer sei zwar kein gleich starkes Bedürfniß nach Herabsetzung der Altersgrenze vorhanden, immerhin sprächen aber ein Theil der dargelegten Gründe dafür, die Ehemündigkeit der Männer | S. 4906. bereits mit dem 18. Lebensjahre eintreten zu lassen und alljährlich werde einer, wenn auch verhältnißmäßig geringen Zahl von Männern unter 20 Jahren Dispens zur Eheschließung ertheilt. Die Eheschließung werde regelmäßig auch dazu führen, den Mann für großjährig zu erklären, was mit dem 18. Jahre geschehen könne. Hinzukomme, daß das kanonische Recht die Eheschließung bei Frauen mit dem vollendeten 12., bei Männern mit dem vollendeten 14. Lebensjahre zulasse; der Gesetzgeber müsse diesem Umstand Rechnung tragen, wenn er den Konflikt zwischen der staatlichen und kirchlichen Ehegesetzgebung nicht unnöthig verschärfen wolle. Auch der Code habe sich in richtiger Würdigung der praktischen Verhältnisse für eine Herabsetzung der Grenze der Ehemündigkeit im Sinne des Antrages 3 ausgesprochen.

Die Mehrheit nahm den § 1233 in der Fassung des Antrages 1 an. Erwogen wurde: Das G. v. 6. Febr. 1875 (§ 28 Abs. 2) habe die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Bei den Berathungen sei ein dem Antrage 3 entsprechender Antrag gleichfalls gestellt, aber abgelehnt worden. Man habe sich an der Hand des vorgelegten statistischen Materials davon überzeugt, daß aus den bereits in einem früheren Alter abgeschlossenen Ehen meist schwächliche, einem frühen Tode ausgesetzte Kinder geboren worden seien. Abgesehen von den sanitären Gründen habe man von einer Herabsetzung der Grenze der Ehemündigkeit deswegen Abstand genommen, weil man es für dringend erforderlich erachtet habe, die Eingehung einer Ehe erst dann zuzulassen, wenn die Eheschließenden ein Lebensalter erreicht hätten, in welchem sie voraussichtlich auch für die durch die Ehe begründeten wirthschaftlichen | Beziehungen und moralischen Pflichten das erforderliche Verständniß besitzen würden. | S. 4907. Diese Gründe seien auch für die Zukunft als zutreffend anzuerkennen; der Gesetzgeber müsse ihnen bei Bestimmung der Ehemündigkeit im BGB. Rechnung tragen. Bei Männern sei es indessen praktischer, die Ehemündigkeit erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen. Die im Reichsgesetze bestimmte Grenze beruhe weniger auf streng sachlichen Erwägungen, sie sei vielmehr das Ergebniß eines Kompromisses zwischen denjenigen Faktoren der Reichsgesetzgebung, die eine Heraufsetzung, und denjenigen, die eine Herabsetzung der Altersgrenze befürwortet hätten. Es werde zu unnöthigen Weiterungen im BGB. führen, wenn man noch besondere Vorschriften über die Rechtsstellung des minderjährigen Ehemannes aufnehmen müsse. Andererseits werde durch Heraufsetzung der Grenze der Ehemündigkeit auf das 21. Lebensjahr in Ansehung der Männer im Wesentlichen dem Gedanken Rechnung getragen, auf welchem der früher zu § 25 des Entw. gestellte, seiner Zeit abgelehnte Antrag beruht habe, in den Allg. Theil eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Heirath mündig machen solle (vgl. oben Bd. 1 S. 85). In den vereinzelten Fällen, in denen ein Minderjähriger ein berechtigtes Interesse habe, eine Ehe zu schließen, reiche das Institut der Volljährigkeitserklärung aus, um ihm diese Möglichkeit zu eröffnen, ob es sich zur Vermeidung von Zweifeln empfehle, im Gesetze besonders auszusprechen, daß auch durch die Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit begründet werde, oder ob dies nach II § 12 Abs. 2 als selbstverständlich zu betrachten sei, werde die RedKom. zu entscheiden haben. Die Zulassung eines Dispenses vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erfordernisse der Volljährigkeit sei bei Männern weder erforderlich noch rathsam. Da die Entscheidung über das Gesuch um Volljährigkeitserklärung und die Entscheidung über den nach-
| S. 4908. gesuchten Dispens in den Händen verschiedener Behörden liege, | so sei die hiernach bestehende Möglichkeit einer abweichenden Beurtheilung der moralischen und wirthschaftlichen Reife des Eheschließenden aus begreiflichen Gründen besser zu vermeiden. Wer für großjährig erklärt sei, müsse auch darin seine Selbständigkeit erweisen dürfen, daß er eine Ehe schließe. Umgekehrt stünden dieselben Gründe, aus welchen einer Person die nachgesuchte Großjährigkeitserklärung zu versagen sei, insbes. der Mangel der nöthigen intellektuellen, moralischen und wirthschaftlichen Reife, auch einer Eheschließung derselben entgegen.

Anlangend die Ehemündigkeit der Frauen, so sei aus den bereits erörterten Gründen an der Altersgrenze des Reichsgesetzes festzuhalten. Den von der Minderheit für die Herabsetzung der Altersgrenze geltend gemachten Gründen könne durch Gewährung des Dispenses Rechnung getragen werden. Ein Bedürfniß, ausnahmslos den Frauen zu gestatten, bereits vor dem vollendeten 16. Lebensjahre zu heirathen, bestehe keineswegs. Es gehe dies daraus hervor, daß, obwohl in Preußen sowohl nach ALR. II 1 § 37, als auch nach dem G. v. 21. Dez. 1872 die Ehemündigkeit der Frauen auf das 14. Lebensjahr festgesetzt worden sei, dennoch die Zahl der vor dem vollendeten 16. Lebensjahre geschlossenen Ehen, wenigstens in den dem Erlasse des Reichsgesetzes voraufgehenden Jahren verhältnißmäßig gering gewesen sei. Es seien vor dem 16. Lebensjahre im Jahre 1867 2828, im Jahre 1868 2824, im Jahre 1869 2897, im Jahre 1870 2535 Ehen geschlossen worden. Der Thatsache, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr beim weiblichen Geschlechte häufig bereits früher beginne, sei entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Wenn es nach Lage des Falles angezeigt erscheine, den außerehelichen Geschlechtsverkehr durch eine alsbaldige Eheschließung in seinen Folgen gewissermaßen zu heilen, so werde die Verwaltungsbehörde nicht anstehen, den Dispens zu ertheilen. Es liege indessen nicht unter allen Umständen im Interesse der vorzeitig Geschwängerten, alsbald die Ehe mit dem Schwängerer einzugehen. Häufig sei zu befürchten, daß die aus dem vorzeitigen Geschlechtsverkehre drohenden sanitären Gefahren durch eine vorzeitige Ehe nur verschlimmert würden. Es sei deswegen richtiger, die Entscheidung darüber, ob eine Verheirathung vor der gesetzlichen Altersgrenze zu gestatten sei, im Einzelfalle dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

| S. 4923. | III. Beantragt war: 1. Den § 1238 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Einwilligung der Eltern. (G. § 1305.)

§ 1238. „Vor Vollendung des 25. Lebensjahres darf ein eheliches Kind nur mit Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode nur mit Einwilligung der Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung der Mutter eine Ehe schließen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes uneheliches Kind bedarf jedoch nicht der Einwilligung der Mutter.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Dem Tode des Vaters steht es gleich, wenn ihm nach den §§ 1564, 1566, 1567 die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht zustehen.

Die Einwilligung des Vaters oder der Mutter kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Sind die Eltern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedürfen sie zur Ertheilung der Einwilligung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters".

§ 1238a. „Die Eltern können ihre Einwilligung zur Eheschließung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung kann die Einwilligung durch richterliches Urtheil ersetzt werden. Steht dem Vater oder der Mutter die gesetzliche Vertretung des Kindes zu, so wird durch das Urtheil zugleich die nach § 1232 erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt".

2. Die §§ 1238, 1239, wie folgt, zu verbinden:

§ 1238. „Wer das 25. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, darf die Ehe nicht ohne Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode nicht ohne Einwilligung der Mutter schließen.

Bei einem unehelichen Kinde ist nur die Einwilligung der Mutter, wenn es für
| S. 4924. ehelich erklärt ist, nur die Einwilligung des Vaters erforderlich; bei einem | an Kindesstatt angenommenen Kinde treten, solange die Annahme nicht aufgehoben ist, die Annahmeeltern an die Stelle der leiblichen Eltern.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn" . . . (wie § 1238 Abs. 1 Satz 3).

„Die Einwilligung kann nicht" . . . (wie § 1238 Abs. 2).

§ 1239. „Wird die Einwilligung verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes vom VormGerichte ersetzt werden; das VormGericht soll vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Kindes nach Maßgabe des § 1678 hören.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Einwilligung ist vom VormGerichte zu ertheilen, wenn die Ertheilung im Interesse des Kindes ist, es sei denn, daß ein anderer wichtiger Grund die Verweigerung rechtfertigt".

3. Den Abs. 3 des § 1238 durch den im Antrage 2 vorgeschlagenen | § 1238 zu ersetzen, | S. 4925.
den Abs. 2 dieser Vorschrift aber zu fassen:

„Die Einwilligung ist von dem VormGerichte zu ertheilen, wenn die Verweigerung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wegen Mangels eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt ist".

4. Das Recht, auf gerichtliche Ergänzung der verweigerten elterlichen Zustimmung anzutragen, nur volljährigen (und für volljährig erklärten) Kindern beizulegen, im Uebrigen aber mit den Anträgen 2 und 3 die Ergänzung der Einwilligung dem VormGerichte zu übertragen.

A. 1. Während der Satz 1 des Abs. 1 sachlich unbeanstandet blieb, wurde zu Satz 2 das Bedenken angeregt, ob nicht auch bezüglich der durch Ehelichkeitserklärung legitimirten unehelichen Kinder richtiger nach dem Tode des Vaters der Mutter das Einwilligungsrecht beizulegen sei. Nachdem jedoch darauf hingewiesen worden war, daß der Satz 2 der Auffassung des Entw. von der Bedeutung der Ehelichkeitserklärung entspreche, wurde der Widerspruch gegen Satz 2 fallen gelassen; man behielt aber vor, event. nach Berathung der Vorschriften über die Ehelichkeitserklärung auf die Frage zurückzukommen.

| Nach Berathung des § 1597 wurde zum § 1238 beantragt: | S. 6275.

a) Als Zusatz zum Abs. 1 Satz 2: es sei denn, daß der Vater gestorben ist und die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren hat;

b) im Abs. 2 den Satz 2 zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt. Der Antragsteller bemerkte: Es liege kein genügender Grund vor, das Recht der Mutter, daß die Eheschließung des Kindes von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, durch die Ehelichkeitserklärung vollständig auszuschließen. Allerdings müsse das Recht des Vaters hierbei vorgehen. Sei dasselbe aber fortgefallen und sei das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder auf die Mutter übergegangen (vgl. den Beschluß zu § 1597), so müsse das natürliche Pietätsverhältniß, welches zwischen dem Kinde und der Mutter bestehe, auch insoweit wieder Wirkung erlangen, daß das Kind die Zustimmung der Mutter zur Eheschließung einzuholen habe. Event. müsse dies wenigstens dann gelten, wenn der Vater gestorben sei. — Darauf wurde entgegnet: Das Recht der Eltern, daß die Eheschließung des Kindes von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, sei nach dem Entw. und den Beschlüssen der Kom. nicht als Ausfluß der elterlichen Gewalt oder des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, anzusehen, sondern werde aus den Rücksichten der Pietät, welche das Kind den Eltern schulde, abgeleitet. Daß das Recht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, nach dem zu § 1597 gefaßten Beschlusse unter Umständen wiederauflebe, könne also nicht entscheidend dafür sein, der Mutter auch das Recht der Zustimmung zur Eheschließung zu geben. Aus der Annahme des Antrages würden sich einerseits praktische Schwierigkeiten ergeben: es sei mißlich, das Zustimmungsrecht der Mutter davon abhängig zu machen, daß dieselbe dem Kinde den Unterhalt zu gewähren habe, weil diese Voraussetzung unbestimmt und unsicher sei und die Entscheidung darüber dem Standesbeamten nicht zugewiesen werden könne. Andererseits sei es nicht angängig, beim Tode des Vaters das Zustimmungsrecht der Mutter ohne Weiteres eintreten zu lassen. Die Ehelichkeitserklärung werde regelmäßig nur in solchen Fällen erfolgen, in welchen es dem Vater nicht zugemuthet werden könne, die Ehe mit der Mutter einzugehen und dadurch das Kind zu legitimiren. Regelmäßig würden also die persönlichen Verhältnisse der Mutter derart sein, daß es nicht rathsam sei, ihr einen Einfluß auf die Eheschließung des Kindes zu gewähren.

| 2. Die Sätze 3 und 4 wurden sachlich nicht beanstandet. Im Antrage 4 ist Satz 4 weg- | S. 4925.
gelassen, weil er sich aus den §§ 1564, 1566, 1567 von selbst ergebe, falls aber eine ausdrückliche Bestimmung für erforderlich gehalten werde, diese besser im Zusammenhange mit jenen Vorschriften zu treffen sei. Der Satz wurde jedoch zunächst beibehalten mit dem Vorbehalte späterer Streichung, falls die Gestaltung der §§ 1564 ff. ihn überflüssig machen sollte. — | Am Schlusse der Berathung | S. 6188.
des 4. Titels wurde demgemäß nochmals darüber berathen, ob der Satz 4 gestrichen werden solle, weil nach der nunmehr beschlossenen Fassung der §§ 1564, 1566, 1567 sich der Inhalt desselben als selbstverständlich ergebe. Gegenüber der Befürwortung dieses Vorschlages wurden zwar Bedenken darüber geäußert, ob der fragliche Satz wirklich entbehrlich sei, man einigte sich aber schließlich dahin, die Frage der RedKom. zu überlassen [welche den Satz 4 beibehielt].

B. Der Abs. 2 persönliche Natur des Einwilligungsrechtes blieb sachlich unangefochten. G. § 1307.

C. Nach Abs. 3 steht dem Kinde, und zwar abweichend von § 32 des Personenstandsgesetzes sowohl dem minderjährigen wie dem volljährigen Kinde gegen den Vater oder die Mutter der — im Prozeßverfahren geltend zu machende — Anspruch auf Ertheilung der Einwilligung zu, Ergänzung der Einwilligung. (G. § 1308.)

es sei denn, daß ein wichtiger, die Verweigerung rechtfertigender Grund vorliegt. Der Antrag 1 § 1238a Satz 1, 2 weicht vom Entw. nur in der Fassung ab. Der Antrag 2 überträgt die
|S. 4926.| Ergänzung der verweigerten elterlichen Einwilligung dem VormGerichte, schreibt ferner diesem die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Kindes vor und ergänzt die dem Gerichte für seine Entscheidung zu gebende Direktive dahin, daß die Einwilligung zu ertheilen ist, wenn die Ertheilung im Interesse des Kindes liegt, es sei denn, daß ein anderer wichtiger Grund die Verweigerung rechtfertigt. Der Antrag 3 folgt im Uebrigen dem Antrag 2, weicht jedoch bezüglich der für das VormGericht maßgebenden Direktive ab. — Die Kom. entschied sich für die Beschränkung der Vorschrift auf Volljährige und für volljährig Erklärte, beschloß ferner mit 11 gegen 8 Stimmen, das VormGericht für zuständig zu erklären, und nahm in Betreff der dem VormGerichte zu ertheilenden Direktive den Antrag 3 an. Bezüglich des zweiten Halbsatzes des § 1239 im Antrage 1 beschloß man, den aus Anlaß eines entsprechenden Vorschlages zu § 1232 beschlossenen Vorbehalt für die Berathung des § 1678 auch auf die hier fragliche Entscheidung des VormGerichtes auszudehnen. Man erwog:

Was zunächst die Frage anbelange, ob das Recht, auf gerichtliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung anzutragen, nur volljährigen oder für volljährig erklärten Kindern oder auch minderjährigen Kindern beigelegt werden solle, so komme für die Beschränkung dieses Rechtes in erster Linie in Betracht, daß sie dem geltenden Reichsrechte entspreche und in dem § 32 des
|S. 4927. Personenstandsgesetzes im Gegensatze zu dem | vorher im größten Theile des Reichsgebietes bestehenden Rechtszustande nach reiflicher Erwägung anerkannt worden sei. Wenn auch im einzelnen Falle ein Mißbrauch des elterlichen Rechtes zum Nachtheil des Kindes nicht ausgeschlossen sei, so habe doch regelmäßig der die Einwilligung versagende Elterntheil gute Gründe zur Versagung und sei besser als das minderjährige Kind und auch besser als der Richter in der Lage, die gegen die Eheschließung sprechenden Umstände zu beurtheilen. Der Regel nach erweise es sich für das Interesse des Kindes nur förderlich, wenn es durch die Verweigerung der elterlichen Einwilligung genöthigt werde, mit der Verheirathung noch einige Zeit zu warten. Es sei im Allgemeinen wünschenswerth, die Einmischung der Behörde in die Angelegenheiten der Familie thunlichst zu beschränken.

Anlangend die Zuständigkeit und das Verfahren für die gerichtliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung, so erledige sich freilich durch die Beschränkung der Zulässigkeit solcher Ergänzung auf volljährige Kinder im wesentlichen einer der Hauptgründe, welche dafür sprächen, die Ergänzung dem VormGericht zu übertragen, daß nämlich hierdurch eine dringend wünschenswerthe Vereinfachung des Verfahrens in den Fällen erzielt werde, in denen das Kind neben der elterlichen Einwilligung gemäß § 1238 auch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach § 1232 bedürfe, sei es daß dieses der nach § 1238 einwilligungsberechtigte Elterntheil oder ein Dritter sei. Aber auch für die noch übrig bleibenden Fälle, in denen die richterliche Ergänzung zulässig sein solle, verdiene die Zuständigkeit des VormGerichtes den Vorzug vor der des Prozeßgerichtes. Es handle sich bei der in Frage stehenden Entscheidung um die Abwägung der sich
|S. 4928. gegenüberstehenden Ansichten und Interessen des Elterntheiles und des Kindes; | zu dieser sei nach seiner gesammten amtlichen Thätigkeit und vermöge der freieren Gestaltung des für ihn maßgebenden Verfahrens der Vormundschaftsrichter besser geeignet als der Prozeßrichter. Namentlich passe das Prozeßverfahren und der Anwaltszwang durchaus nicht für die hier in Rede stehenden Streitigkeiten. Wenn man ein Prozeßverfahren zulasse, so sei es nicht zu vermeiden, daß dem beklagten Elterntheil die Beweislast für das Vorhandensein eines wichtigen Weigerungsgrundes auferlegt und er dadurch der Gefahr der Beweisfälligkeit ausgesetzt werde. Im Verfahren vor dem VormGericht müsse zwar gleichfalls der Elterntheil dem Richter die erforderlichen Unterlagen für eine seiner Auffassung entsprechende Entscheidung beschaffen, aber die Art des Verfahrens schließe eine ihm ungünstige Entscheidung aus dem formalen Grunde der Beweisfälligkeit aus. Auch eine eigene Kenntniß der in Betracht kommenden Familienverhältnisse werde beim Vormundschaftsrichter häufiger vorhanden sein als beim Prozeßrichter. Dazu komme, daß die Verhandlung vor jenem nicht so verbitternd und zerstörend auf die Beziehungen der Familienglieder einwirke. Wenn gegen die Uebertragung der Entscheidung auf den Vormundschaftsrichter geltend gemacht werde, das Einwilligungsrecht werde dem Elterntheil zur Wahrung seines eigenen Interesses gewährt und müsse daher wie andere Privatrechte mit den Garantieen des ordentlichen Prozeßverfahrens umgeben werden, so sei zu beachten, daß es sich nicht um ein dem Elterntheile als Einzelperson sondern um ein ihm als Mitglied der Familie zustehendes Recht handle. Ferner verliere der Einwand an Gewicht, wenn man nach manchen Vorschlägen der Kritik und nach dem Beschlusse der Subkommission für das gesetzliche Güterrecht dazu kommen sollte, auch die Er-
|S. 4929 gänzung | der erforderlichen Einwilligung unter Ehegatten dem VormGericht zu übertragen. Auch komme in Betracht, daß bei etwaigen Mißgriffen des VormGerichtes das gegen seine Entscheidung zuzulassende Rechtsmittel Abhülfe schaffen werde. — Gegenüber diesen Erwägungen könne zu

Gunsten der Beibehaltung der Zuständigkeit des Prozeßgerichtes auch dem Umstande nicht entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß diese Zuständigkeit sowohl dem § 32 des Personenstandsgesetzes als auch dem vor diesem Gesetz im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entspreche. Für eine Aenderung des Entw. in dem beschlossenen Sinne hätten sich endlich auch mehrere Stimmen der Kritik und die Regierung von Elsaß-Lothringen ausgesprochen.

Anlangend endlich die dem Gerichte für die Entscheidung zu gebende Direktive, so werde, wie bereits erwähnt, die Frage der Beweislast bedeutungslos, wenn die Entscheidung dem VormGerichte überwiesen werde. Die im Antrage 2 § 1239 Abs. 2 gewählte Fassung bezwecke, das aus § 1232 Abs. 2 Satz 2 zu entnehmende arg. a contrario für die unrichtige Ansicht auszuschließen, daß für die hier fragliche Entscheidung des VormGerichtes die Rücksicht auf das Interesse des Kindes nicht in Betracht komme. Indessen erscheine es nicht angemessen, dieses Interesse als in erster Linie maßgebend hinzustellen. Es genüge mit dem Antrage 3 auszusprechen, daß die Einwilligung vom VormGerichte zu ertheilen ist, wenn die Verweigerung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wegen Mangels eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt ist. Es werde nicht verkannt werden, daß ein wichtiger Grund ebensowohl in der Rücksicht auf die Interessen der Familie wie in der Rücksicht auf das Interesse des Kindes liegen | könne. |S. 4930.

D. Infolge des zu Abs. 3 gefaßten Beschlusses wurde der Abs. 4 gestrichen. Man erwog: Der im Abs. 4 vorausgesetzte Fall, daß der Elterntheil, dessen Einwilligung gemäß Abs. 3 durch das Gericht ergänzt werde, zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes sei, könne, nachdem eine gerichtliche Ergänzung nur bei volljährigen Kindern zugelassen worden sei, nur noch selten vorkommen, und in diesen seltenen Fällen liege die Entscheidung sowohl über die nach § 1238 als über die nach § 1232 erforderliche Einwilligung in der Hand derselben Behörde, des VormGerichts. Danach verstehe sich von selbst, daß eine dem Kinde günstige Entscheidung des VormGerichts beide Arten der Einwilligung ersetze.

E. Auf den § 1239 bezog sich Antrag 2; außerdem war beantragt, den § 1239 zu fassen: Angenommene Kinder.

5. „An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes hat derjenige, welcher das Kind angenommen hat, die nach § 1238 erforderliche Einwilligung zu ertheilen. Ist das Kind von einem Ehepaare angenommen, so steht das Recht der Einwilligung dem Ehemanne und nach dessen Tode der Ehefrau | zu. Das Gleiche | S. 4931. gilt, wenn während bestehender Ehe das Kind des einen Ehegatten von dem anderen angenommen ist.

Die leiblichen Eltern erlangen auch nach Aufhebung der Annahme an Kindesstatt das Recht der Einwilligung nicht wieder".

(G. § 1306.)

Während der Antrag 5 sachlich mit dem Entwurf übereinstimmt, ist im Antrage 2 der Abs. 2 des § 1239 gestrichen. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller zu 2 wurde jedoch beschlossen, den Abs. 2 zunächst beizubehalten unter dem Vorbehalte, bei der Berathung des § 1626 event. auf die Frage zurückzukommen, ob der § 1239 Abs. 2 gestrichen werden solle. — Der bei dieser Berathung wiederholte Antrag auf Streichung des Abs. 2 § 1239 wurde, da er nur eine redaktionelle Aenderung bezweckt, der RedKom. überwiesen, von dieser aber abgelehnt (Prot. 6319).

| §§ 1234, 1235 (II 1215, V. 1294, 1334, R. 1292, 1332, G. 1309, 1349). |S. 4909.

Bigamie.

Beantragt war: 1. Die §§ 1234, 1235 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig oder für ungültig erklärt ist.

Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so gilt die Vermuthung, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst ist. Wird das die Todeserklärung aussprechende Urtheil angefochten, so darf der andere Ehegatte vor Erledigung des Rechtsstreites nicht zu einer neuen Ehe schreiten".

2. Statt § 1235 als § 1234 Abs. 2 zu bestimmen:

„Ist ein Ehegatte für todt erklärt, so darf der andere eine neue Ehe schließen, es sei denn daß die Todeserklärung angefochten und der Rechtsstreit noch nicht erledigt ist".

3. Den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 in folgender Fassung dem § 1233 als Abs. 2 anzuschließen:

| „Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so darf der andere Ehegatte, wenn |S. 4910. gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil binnen 10 Jahren nach der Erlassung desselben die Anfechtungsklage erhoben worden ist, nicht vor Erledigung des Rechtsstreites über die Anfechtung eine neue Ehe schließen".

I. Die Mehrheit erklärte sich mit dem § 1234 in der Fassung des Entw. vorläufig einverstanden. Die Frage, ob die Fassung des Entw. durch die Fassung des Abs. 1 des Antrages zu ersetzen sei, wurde bis zur Berathung der Wirkungen der Ehehindernisse ausgesetzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Mehrheit erklärte sich sodann mit der Streichung des § 1235 Abs. 1 einverstanden, weil es selbstverständlich sei, daß die Vermuthung des § 7 (Entw. II) mit Rücksicht auf ihre allgemeine Fassung auch für die Eheschließung gelte, und es nicht Aufgabe des BGB. sei, in dieser Beziehung dem Standesbeamten eine Belehrung zu ertheilen.

Anfechtung der Todeserkl. (G. § 1349.)

Der § 1235 Abs. 2 wurde sachlich nicht beanstandet. Der Antrag 3 enthält jedoch eine Einschränkung des Entw. Im Falle des Abs. 2 soll der überlebende Ehegatte nur dann bis zur Erledigung der Anfechtungsklage mit der Eingehung der neuen Ehe zu warten verpflichtet sein, wenn die Anfechtungsklage binnen 10 Jahren seit dem Erlasse des Todesurtheiles erhoben ist. Mit dieser Einschränkung des Entw. erklärte sich die Mehrheit aus folgenden Gründen einverstanden: Nach § 835 Abs. 2 CPO. sei die Anfechtungsklage gegen das im Aufgebotsverfahren erlassene Ausschlußurtheil unzulässig, wenn seit dem Erlasse des Ausschlußurtheiles 10 Jahre abgelaufen seien. Dies gelte auch für die Anfechtung der Todeserklärung und könne daher einer erst nach Ablauf der 10 Jahre erhobenen und daher unzulässigen Anfechtungsklage nicht mehr die Wirkung eines aufschiebenden Ehehindernisses zukommen.

| S. 4985. | II. Beantragt war: 1. Folgende Vorschrift aufzunehmen:

Wiederholung der Eheschließung.

„Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des § 1248 nichtige Eheschließung in das Heirathsregister des Standesbeamten eingetragen, so wirkt die Bestätigung durch wiederholte Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Eheschließung zurück. Die Wiederholung der Eheschließung ist zulässig, bevor die durch die erste Eheschließung begründete Ehe für nichtig erklärt ist".

2. In das PersonenstandsG. aufzunehmen: „Die Eheschließung kann wiederholt werden, ohne daß die frühere Ehe für nichtig erklärt ist".

Zur Begründung des Antrages 1 wurde bemerkt: Sei die Eheschließung wegen Mangels | S. 4986. der im § 1248 vorgeschriebenen Form nichtig, so müsse den Eheschließenden sowohl | in ihrem eigenen wie im öff. Interesse die Möglichkeit gegeben sein, den Mangel mindestens für die Zukunft zu beseitigen. Liege der Fall so, daß die Ehe nach dem zu §§ 1250—1252 gefaßten Beschlusse als nicht geschlossen gelte, so ergebe sich keine Schwierigkeit; es stehe den Eheschließenden frei, nunmehr die Ehe formgültig zu schließen. Anders in dem Falle, wenn die wegen Formmangels nichtige Ehe in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen sei. Dann solle die Ehe als gültig angesehen werden, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt sei. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit dem § 1234 erscheine die Auffassung mindestens nicht ausgeschlossen, daß eine Wiederholung der Eheschließung erst zulässig sei, wenn die erste Ehe für nichtig erklärt sei. Sachlich unterliege es jedoch keinem Zweifel, daß diese mögliche Folgerung aus den beschlossenen Vorschriften einen zwecklosen Formalismus bedeuten würde. Deshalb müsse der Folgerung durch eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des 2. Satzes des Antrages entgegengetreten werden. Dem Willen der Parteien entspreche aber ferner, daß die wiederholte Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Eheschließung zurückwirke. Die erfolgte Eintragung der früheren Eheschließung in das Heirathsregister mache es dem Gesetze möglich, dem auf die Rückbeziehung gerichteten Parteiwillen mit dem Satze 1 des Antrages Wirkung beizulegen, ohne daß dadurch beachtliche Interessen Dritter gefährdet würden.

| S. 4987. | Der Antragsteller zu 2 erklärte sich später damit einverstanden, daß die Vorschrift in das BGB. aufgenommen werde. Die Kom. lehnte zunächst event. den Satz 1 des Antrages 1 ab und nahm darauf endgültig den Antrag 2 an. Erwogen wurde:

Der Satz 2 des Antrages 1 sei aus den vom Antragsteller angeführten Gründen sachlich zu billigen. Mit Unrecht sei das Bedürfniß für eine Vorschrift im Sinne dieses Satzes bestritten worden. Allerdings werde die Voraussetzung der Vorschrift in Folge der beschlossenen Beschränkung der wesentlichen Formerfordernisse für die Eheschließung seltener zutreffen. Immerhin kämen noch die Fälle in Betracht, in welchen die als Standesbeamter auftretende Person nicht Standesbeamter war, auch nicht das Amt des Standesbeamten öffentlich ausübte, oder in denen zwar letzteres der Fall war, einer der Eheschließenden aber wußte, daß der Betreffende zur Ausübung des Amtes nicht befugt war, oder in denen der Standesbeamte die Erklärung, daß die Ehe geschlossen sei, unterlassen habe. Auch gegenwärtig komme es vor, daß der Staatsanwalt die Eheschließenden zur Wiederholung der Eheschließung veranlasse, um Formmängel der ersten Eheschließung unschädlich zu machen. Es lasse sich andererseits nicht leugnen, daß der aus § 1234 hergeleitete Zweifel an der Zulässigkeit einfacher Wiederholung der Eheschließung nicht ausgeschlossen sei. Verdiene somit der Satz 2 des Antrages 1 Billigung, so empfehle es sich andererseits, die Bestimmung mit dem Antrage 2 zu erweitern und die Wiederholung der Eheschließung ohne vorgängige Nichtigerklärung der früheren Ehe allgemein zu gestatten. Diese Erweiterung sei | S. 4988. namentlich von Bedeutung in dem Falle der Doppelehe | wenn durch die Auflösung der ersten Ehe der Grund für die Nichtigkeit der zweiten Ehe für die Zukunft wegfalle. In diesem Falle müsse gleichfalls der Formalismus vermieden werden, daß die zweite Ehe erst für nichtig erklärt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden müsse, bevor die in dieser verbundenen Personen zu der nunmehr zulässigen erneuten Eheschließung schreiten könnten. Zu berücksichtigen seien ferner solche Fälle, in denen zwar die Nichtigkeit der ersten Eheschließung nicht feststehe, die Eheschließenden jedoch berechtigte Zweifel an der Gültigkeit hätten und ihnen deshalb daran liege, die Gültigkeit ihrer Ehe für die Zukunft sicherzustellen. — Gegen den Antrag 2 sei das Bedenken erhoben, daß durch die Zulassung der erneuten Eheschließung vor gerichtlicher Feststellung der Nichtigkeit der ersten Eheschließung in das Heirathsregister Verwirrung hineingetragen werde. Dieses Bedenken erscheine jedoch nicht begründet. Jede Eintragung der Eheschließung beweise nur die Thatsache, daß letztere erfolgt sei. Darüber, daß die eingetragene Ehe nicht aus materiellen Gründen nichtig oder anfechtbar sei, gebe der Registereintrag keine Gewißheit. Die Wirksamkeit der zweiten Eheschließung hänge von der Rechtsbedingung ab, daß die Ehe nicht bereits durch die erste Eheschließung gültig zu Stande gekommen sei. Ebensowenig sei die dem Antrage 2 gegenüber geäußerte Besorgniß gerechtfertigt, die beantragte Vorschrift werde zu grundloser Wiederholung der Eheschließung und damit zu einer mit der Würde des Standesbeamten nicht verträglichen Belästigung desselben mißbraucht werden. Da der neuen Eheschließung wiederum ein Aufgebot vorhergehen müsse, so sei mit derselben unvermeidlich ein solches Aufsehen verbunden, daß die Betheiligten schwerlich anders als aus einem triftigen Grunde und bei ernstlichem Zweifel an der Gültigkeit ihrer Ehe zur Wiederholung der Eheschließung schreiten würden.

Nicht gerechtfertigt und sehr bedenklich erscheine dagegen der Vorschlag des Antrages 1 Satz 1, im Falle einer wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heirathsregister eingetragenen Eheschließung der erneuten Eheschließung rückwirkende Kraft beizulegen. Die für die Eheschließung vorgeschriebene Form solle die Gewißheit und Ernstlichkeit des auf die Eingehung der Ehe gerichteten Parteiwillens sicherstellen, also eine Gewähr bieten für das Vorliegen wesentlicher materieller Voraussetzungen für die Anerkennung des Verhältnisses der Betheiligten als einer rechtsgültigen Ehe. Diese Gewähr werde durch die formgerecht wiederholte Eheschließung nur für die Zukunft geboten. Durch die Rückbeziehung der zweiten Eheschließung auf die Zeit der ersten würde die Bedeutung der Formvorschrift verkannt und bedenklich abgeschwächt werden. Auch könnte durch die Rückbeziehung unter Umständen das Interesse Dritter gefährdet werden.

| III. A. In zweiter Lesung wurde zu II § 1215 die Frage angeregt, ob die Nebeneinander- | S. 8610.
stellung von Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärung der Ehe im Entw. noch eine Berechtigung habe. Wenn Ungültigkeit etwa soviel wie Anfechtbarkeit bedeuten solle, so stehe der Ausdruck nicht mit § 113 Abs. 1 im Einklang, wonach ein anfechtbares Rechtsgeschäft nach erfolgter Anfechtung als von Anfang an nichtig angesehen werden solle. Das PersonenstandsG. und die CPO., aus welchen die Ausdrucksweise übernommen sei, hätten mit einem verschiedenartigen Rechtszustande rechnen müssen, der nach dem BGB. nicht mehr oder höchstens noch insofern in Betracht komme, als man auch nach ausländischem Rechte ergangene Urtheile berücksichtigen wolle. Wenn man daher auch die Terminologie der CPO. nicht ändern und die ihr einzuverleibenden Zusatzbestimmungen ihrem Sprachgebrauche anpassen wolle, so bestehe doch kein Grund, die doppelte Ausdrucksweise in den Entw. zu übernehmen. — Die Kom. gab der Anregung insoweit Folge, daß sie die RedKom. mit der Prüfung beauftragte, ob und durch welche andere Ausdrucksweise sich dem Bedenken ohne sachliche Aenderung abhelfen lasse.

| B. In einer Eingabe war der Gedanke angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen würde, | S. 8615.
dem § 1215 Abs. 2 und dem § 1482 parallel laufende Vorschriften für den Fall aufzunehmen, daß das Urtheil, durch welches eine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden sei, im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werde. Dieser Gedanke fand, soweit es sich um eine Nachbildung des § 1482 handelte, keinen Beifall. Man hielt dafür, es müsse aus den schon in den Mot. (S. 52) erörterten Gründen dabei verbleiben, daß der Fortfall des Urtheiles die Nichtigkeit der späteren Ehe zur Folge habe. Der Fall der Todeserklärung liege anders, da hier angenommen werden könne, daß den Abwesenden, der sich lange Jahre hindurch nicht gemeldet habe, ein Verschulden treffe. Dagegen wurde der Anregung, analog dem § 1215 Abs. 2 mit der Erhebung einer die Wiederaufnahme bezweckenden Klage ein aufschiebendes Ehehinderniß eintreten zu lassen, Folge gegeben, indem beantragt wurde, dem § 1215 Abs. 2 den Zusatz zu geben:

Wiederaufnahme. (G. § 1309 Abs. 2.)

> „Wird gegen ein Urtheil, durch welches die frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die für die Erhebung der Klage vorgeschriebene fünfjährige Frist abgelaufen ist".

Gegen den Antrag wurde zwar eingewendet, daß für eine solche, sich bisher wohl in keinem Gesetze findende Vorschrift kein Bedürfniß bestehe, da schon der Anstand die (früheren) Ehegatten abhalten müsse, während Schwebens des Wiederaufnahmeprozesses zu einer neuen Ehe zu schreiten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Mehrheit glaubte jedoch, daß diese Gründe in den in Rede stehenden Fällen nicht schwerer ins Gewicht fielen wie im Falle der Todeserklärung und entschied sich für die Annahme des Antrages.

| S. 4911. | § 1236 (II 1216, V. 1295, R. 1293, G. 1310).

Verwandtschaft.

Beantragt war: 1. Den § 1236 wie folgt zu fassen:

„Eine Ehe darf nicht geschlossen werden:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie,
2. zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Verschwägerten in gerader Linie,
4. zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne des Abs. 1 besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater".

2. „Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie;
2. zwischen Geschwistern ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit sowie zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, gleichviel ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht;
3. zwischen Verschwägerten in gerader Linie und dem ersten Grade der Seitenlinie;
4. zwischen einem Verlobten und den Verwandten des anderen in gerader Linie;
5. zwischen demjenigen, der einen anderen an Kindesstatt angenommen hat und dem an Kindesstatt Angenommenen oder dessen Abkömmlingen sowie zwischen einer dieser Personen und der Wittwe der anderen;
6. zwischen Personen, deren eine mit einem Verwandten der anderen in gerader Linie außerehelich den Beischlaf vollzogen hat.

Es besteht im Sinne des vorstehenden Absatzes Verwandtschaft auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater, Schwägerschaft auch zwischen einem Ehegatten und den Abkömmlingen des anderen aus einer weiteren Ehe".

| S. 4912. 3. Für den Fall der Ausdehnung des Eheverbotes auf die | illegitime Schwägerschaft (Antrag 1 Z. 4, Antrag 2 Z. 6) diesem Eheverbote nur aufschiebende Wirkung beizulegen.

4. Für den Fall der Annahme des Antrages 1 Z. 4 zusätzlich zu § 1253 zu bestimmen: „Wenn die Ehe gegen das Verbot des § 1236 Z. 4 verstößt, so kann die Nichtigkeitsklage nicht von dem Staatsanwalte, sondern nur von demjenigen Ehegatten erhoben werden, welcher die Ehe in Unkenntniß der die Klage begründenden Thatsache geschlossen hat".

Affinitas illegitima.

I. Die Anträge 1, 2 weichen zunächst darin vom Entw. ab, daß sie die affinitas illegitima als Ehehinderniß aufstellen. Es soll hiernach unzulässig sein die Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit einem Verwandten gerader Linie der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Nach beiden Anträgen soll dieser affinitas die Bedeutung eines trennenden Hindernisses zukommen, wogegen sie nach Antrag 3 nur aufschiebendes Ehehinderniß sein soll. Im Uebrigen unterscheiden sich die Anträge 1 und 2 dadurch, daß letzterer außereheliche Geschlechtsgemeinschaft voraussetzt, während Antrag 1 keinen Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft macht.

Die Mehrheit entschied sich dafür, die Ehe nach Antrag 1 zu untersagen zwischen Personen, von denen die eine mit Verwandten gerader Linie bei der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen habe, jedoch dem Ehehindernisse gemäß Antrag 3 nur aufschiebende Wirkung beizulegen, womit der Antrag 4 erledigt war. Erwogen wurde: Der § 1236 Z. 1 verbiete in Anlehnung an den § 173 StGB. die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und im Abs. 2 sei bestimmt, daß

| S. 4913. ein Verwandtschaftsverhältniß im Sinne des Abs. 1 auch bestehe | zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater des Kindes sowie den Verwandten des Vaters andererseits. Der Grund der Vorschrift sei darin zu suchen, daß der Gesetzgeber eine Ehe, die dem § 173 StGB. zuwiderlaufe, nicht dulden dürfe und das Eheverbot auch auf die Fälle erstrecken müsse, in denen die Verwandtschaft nur eine außereheliche sei. Nach den Mot. S. 21 soll nun zwar für die Anwendung des Eheverbotes nicht die Anerkennung, wohl aber ein sonstiger Nachweis der Vaterschaft erforderlich sein. Dieser Nachweis sei häufig schwer zu führen, namentlich dann geradezu ausgeschlossen, wenn die Mutter des außerehelichen Kindes innerhalb der Konzeptionszeit noch mit einer anderen Person als dem angeblichen Erzeuger den Beischlaf vollzogen habe. Sei nun in solchem Falle die Vaterschaft ungewiß, so sei immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das uneheliche Kind von demjenigen Manne, welcher innerhalb der kritischen Zeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, erzeugt worden sei. Die bloße Möglichkeit der Vaterschaft müsse den Gesetzgeber veranlassen, eine Ehe zwischen der außerehelich Geborenen bz. deren Ascendenten oder Descenten einerseits und dem der Vaterschaft Verdächtigen

andererseits zu untersagen. Es genüge indessen nicht, das Eheverbot der affinitas illegitima auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Verdacht eines außerehelichen Verwandtschaftsverhältnisses vorliege. Es verletze das Schamgefühl und die Grundsätze der Sittlichkeit überhaupt, wenn Jemand eine Ehe mit einer andern Person eingehe, obwohl er mit einem ihrer Verwandten in auf — oder absteigender Linie den Beischlaf vollzogen habe; diese Fälle seien dementsprechend auch vom kanonischen und vom gemeinen protestantischen Kirchenrechte als Fälle der affinitas illegitima unter die Eheverbote aufgenommen worden. Das Eheverbot sei | in das sächs. BGB. | S. 4914.
und in mehrere andere Partikulargesetze übergegangen, vom PersonenstandsG. jedoch nicht übernommen worden. In neuerer Zeit habe sich indessen wieder eine berechtigte Strömung zu Gunsten der Aufnahme des Ehehindernisses geltend gemacht. Abgesehen von den in den gutachtl. Aeuß. 4 S. 23 erwähnten Kritikern hätten sich der preuß. Kultusminister und die sächs. Regierung in diesem Sinne geäußert. Die gegen die Aufnahme des Eheverbotes von der Minderheit im Anschlusse an die Mot. S. 22 geltend gemachten Bedenken seien nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Schwierigkeiten der Feststellung des außerehelichen Geschlechtsverkehres seien für den Standesbeamten keineswegs unüberwindlich, zumal wenn man bedenke, daß der Standesbeamte nicht von Amtswegen danach zu forschen habe, ob ein außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen einem der Eheschließenden und den Verwandten des anderen stattgefunden habe, vielmehr seine Prüfungspflicht erst dann eintrete, wenn der außereheliche Geschlechtsverkehr entweder notorisch sei oder von Dritten behauptet werde. Daß unter Umständen hierdurch eine für die Betheiligten peinliche Erörterung hervorgerufen werde, könne den Gesetzgeber nicht abhalten, dem Abschlusse einer Ehe entgegenzutreten, die mit der moralischen Auffassung nicht vereinbar sei.

Aufschiebendes Hinderniß.

Mit Rücksicht darauf, daß von einigen Mitgliedern hervorgehoben wurde, ihre Stellungnahme zu dem Ehehindernisse der affinitas illegitima hänge wesentlich davon ab, ob das Ehehinderniß als aufschiebendes oder als trennendes behandelt werden solle, beschloß die Kom. diese Frage vorweg zu entscheiden. Von mehreren Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß, wenn man überhaupt | sich dazu entschließe, dieses Ehehinderniß in das Gesetz aufzunehmen, es als ein | S. 4915.
trennendes Hinderniß zu gestalten sei. Für die Aufnahme könnten nur die moralischen Bedenken sprechen, welche dem Abschlusse einer solchen Ehe entgegenstünden; halte man diese Bedenken für schwerwiegend genug, um überhaupt die affinitas illegitima zu berücksichtigen, so müßten sie auch dahin führen, daß, wenn sich später herausstelle, daß eine Ehe diesem Verbote zuwider abgeschlossen worden sei, die Ehe für ungültig erklärt werde. Zu denken sei zB. namentlich an den Fall, wenn der Mann nach Abschluß der Ehe erfahre, daß seine Frau vor der Ehe mit einem seiner Söhne erster Ehe den Beischlaf vollzogen habe. Dem Manne sei nicht zuzumuthen eine Ehe fortzusetzen, deren Bestand mit den moralischen Anschauungen nicht vereinbar sei.

Die Mehrheit erwog dagegen: Durch das Aufgebot werde sowohl den Vertretern der Staatsgewalt als auch Dritten Gelegenheit geboten, bei dem Standesamte innerhalb der Aufgebotsfrist geltend zu machen, daß dem Abschlusse der Ehe das Bestehen einer affinitas illegitima unter den Eheschließenden entgegenstehe. Sei dies nicht geschehen und die Ehe geschlossen, so sei es nicht angezeigt, die Frage, ob der eine Ehegatte mit Verwandten des anderen in auf- oder absteigender Linie vor der Ehe den Beischlaf vollzogen habe, zum Gegenstande einer erneuten Erörterung zu machen. Das öff. Aergerniß, welches durch die Auflösung der Ehe hervorgerufen werde, sei größer als die Verletzung, welche das öffentliche moralische Bewußtsein durch den Fortbestand der Ehe erleide. Ganz anstößig müsse es namentlich erscheinen, wenn der Ehegatte, welcher beim Abschlusse der Ehe, die affinitas illegitima gekannt habe, sich nachträglich auf diese nur deshalb berufe, um die Auflösung der ihm | aus einem anderen Grunde nicht zusagenden Ehe zu erwirken. Es sei | S. 4916.
deswegen angemessener der affinitas illegitima nur die Bedeutung eines aufschiebenden Hindernisses beizulegen.

In zweiter Lesung wurde wiederum beantragt, den Abs. 2 zu II 1216 zu streichen.

Eine eingehendere Erörterung des Antrages des bei der I. Berathung ausführlich debattirten Antrages fand nicht statt. Die Minorität hielt den früheren Standpunkt fest; die Mehrheit hielt aber auch jetzt die betr. Vorschrift, namentlich weil sie dem katholischen und protestantischen Kirchenrechte entspreche und praktisch nicht zu bedeutenden Schwierigkeiten führen werde, für gerechtfertigt und lehnte die Streichung des Abs. 2 ab (Prot. 8693).

II. Der Antrag 2 will endlich die Ehe zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffen nicht zulassen. Zur Begründung wurde angeführt, auf dem Standpunkte des Antrages ständen die Gesetzgebung von Oesterreich, der Schweiz und der Code. Der Papst ertheile zwar Dispens vom Eheverbote, aber meist nur, weil die Civilehe bereits geschlossen sei. Ein Bedürfniß, zwischen den erwähnten Verwandtschaftsgraden eine Ehe zuzulassen, bestehe nicht. In Preußen seien zwar in den Jahren 1886—1890 5,70 % aller Ehen zwischen Geschwisterkindern geschlossen worden und es könne sich deswegen vielleicht rechtfertigen, die Ehe zwischen Geschwisterkindern zuzulassen. Dagegen hätten in den Jahren 1886—1890 die Ehen

zwischen Onkel und Nichte nur 0,48 % und die Ehen zwischen Neffen und Tante nur 0,09 % betragen. Abgesehen vom mangelnden Bedürfnisse vermehrten sich die sanitären Bedenken, welche von medizinischen Kreisen gegen die Ehe zwischen nahen Verwandten erhoben würden. Namentlich sei darauf hinzuweisen, daß solche Ehen häufig des ehelichen Nachwuchses entbehrten. In der Dynastie Holstein, welche 15,4 % kinderlose Ehen aufweise, seien 15 Ehen unter Blutsverwandten geschlossen, von denen 7, also beinahe die Hälfte, kinderlos, 2 nur mit je einem Kinde gesegnet seien. — Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, weil keine Veranlassung vorliege, in Abweichung vom G. v. 6. Febr. 1875 wieder zum früheren Rechtszustande zurückzukehren. Der § 1236 Abs. 1 wurde hierauf angenommen.

| S. 4917. | III. Zu Abs. 2 wurde der Antrag 1 angenommen; man erblickte in dem Vorschlage eine unbedenkliche, an II § 15 Abs. 2 sich anschließende Abkürzung des Abs. 2 Satz 1 des Entw. und hielt den Satz 2 des Entw. neben dem Satze 1 und II § 16 für entbehrlich.

IV. Der Abs. 3 wurde entsprechend demselben Antrage gestrichen. Man erwog: Regelmäßig werde in dem in Abs. 3 vorausgesetzten Falle zwischen den Eltern, Voreltern und | Abkömmlingen des einen Ehegatten und dem anderen Ehegatten das neu aufgenommene auf der Geschlechtsgemeinschaft beruhende Ehehinderniß bestehen. Dasselbe sei, abweichend von Abs 3, allerdings nur ein aufschiebendes, nicht ein trennendes Hinderniß; indessen erscheine diese Aenderung unbedenklich. Nicht gedeckt durch dieses Ehehinderniß seien nur die seltenen Fälle, in denen die in der ungültigen Ehe verbundenen Personen nicht Geschlechtsgemeinschaft gepflogen haben; von der Berücksichtigung dieser Fälle könne jedoch abgesehen werden.

| S. 4918.

§§ 1237, 1240—1243 (II 1217—1221, V. 1296—1300, R. 1294—1298, G. 1311—1315).

Annahme an Kindesstatt. (G. § 1311.)

I. Zu § 1240 lag der nur die Fassung betr. Antrag vor, ihn in folgender Fassung hinter § 1236 zu versetzen:

„Wer Jemand an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht schließen, so lange die Annahme an Kindesstatt besteht. Im Uebrigen begründet die Annahme an Kindesstatt kein die Eheschließung hinderndes Verwandtschaftsverhältniß".

Ehebruch. (G. § 1312.)

II. Beantragt war: 1. Den § 1237 zu fassen:

„Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruches geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist, sofern der Ehebruch in dem Scheidungsurtheile als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Befreiung von diesem Verbote ist zulässig".

2. „Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen einem wegen Ehebruches geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist;
2. zwischen den Theilnehmern an einem Gattenmorde, sofern die That, wenn auch nur von einem der Thäter in der Absicht begangen ist, dadurch die Eheschließung mit dem anderen Theile zu ermöglichen".

(Falls Befreiung zugelassen wird: „Von dem Ehehindernisse des Ehebruches ist Befreiung erst nach dem Tode des schuldlosen Ehegatten zulässig. Dieselbe macht die vor ihrer Ertheilung geschlossene Ehe, sofern sie nicht bereits für ungültig erklärt | ist, von Anfang an gültig".)

| S. 4919.

3. In den Anträgen 1 und 2 statt der Worte „und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist" zu setzen: „und seinem Mitschuldigen".

4. Den § 1237 zu streichen.

A. Die Kom. lehnte in event. Abstimmung den Antrag 3 ab und nahm die in den Anträgen 1 und 2 gewählte Fassung „und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist" an; sie entschied sich ferner für Beibehaltung des Erfordernisses der Feststellung des Ehebruches als Scheidungsgrundes im Scheidungsurtheile sowie für die Zulassung der Dispensation; beschloß jedoch abweichend vom Entw., den Ehebruch nicht als nur aufschiebendes sondern als trennendes Ehehinderniß anzuerkennen. Die so gestaltete Vorschrift wurde darauf endgültig mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen. Der Antrag 2 Nr. 2 wurde nicht weiter verfolgt. Man erwog:

Für die Streichung des § 1237 sei geltend gemacht worden, das Verbot der Ehe unter Ehebrechern sei nicht, wie etwa das Ehehinderniß der Bigamie, der Verwandtschaft im Wesen der Ehe begründet, sondern sei eine positive Vorschrift, welche bezwecke, von der Begehung des Ehebruches abzuschrecken und den begangenen Ehebruch zu bestrafen. Indessen sei es erfahrungsmäßig nicht geeignet, den ersteren Zweck zu erreichen, und wenn der Ehebruch begangen sei, so werde in zahlreichen Fällen der öff. Sittlichkeit besser dadurch gedient, daß das Gesetz die Verehelichung der Ehebrecher zulasse, als dadurch, daß es sie verbiete. Dem Verbote der Eheschließung unter den Ehebrechern sei bei Weitem die Auffassung des englischen und amerikanischen Rechtes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorzuziehen, nach welcher der des Ehebruches schuldige Ehegatte für verpflichtet gelte, denjenigen, mit denen er Ehebruch | begangen habe, zu heirathen. Dazu komme, daß eine Dispensation vom | S. 4920.
Ehehindernisse des Ehebruches unvermeidlich anerkannt werden müsse, hierdurch aber dieses Ehehinderniß vollends einer abschreckenden Wirkung beraubt werde. Es empfehle sich daher, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ehe unter Ehebrechern der Sitte und der Religion zu überlassen. — Wenn sich nun auch diesen Gründen für die Beseitigung des hier fraglichen Ehehindernisses eine gewisse Berechtigung nicht absprechen lasse, so erscheine doch die Beibehaltung desselben in erster Linie durch die Rücksicht auf das geltende Recht geboten. Diesem gegenüber würde sich das neue BGB. dem begründeten Vorwurfe aussetzen, daß es in Bezug auf die sittliche Verurtheilung des Ehebruches einer laxeren Auffassung gehuldigt habe als das bisherige Recht. Müsse somit das fragliche Ehehinderniß aufrecht erhalten werden, so dürfe man sich auch nicht der Halbheit schuldig machen, es mit dem Entw. als ein nur aufschiebendes zu gestalten. Es sei zwar nicht richtig, daß diese Gestaltung das Ehehinderniß werthlos mache, da nach den Vorschriften des Entw. regelmäßig die Beachtung des Hindernisses durch den Standesbeamten sichergestellt sein würde und auf die verbotwidrige Eheschließung eine Strafe angedroht sei. Indessen werde die Wirksamkeit des Hindernisses immerhin bedenklich abgeschwächt. Auch spreche die Rücksicht auf den überwiegenden Theil der bisher geltenden Rechte dafür, dem Hindernisse trennende Wirkung beizulegen. In Betracht kämen weiter die dahingehenden Wünsche der Kritik und der Regierungen von Preußen, Baden, Hessen und Mecklenburg.

Was die Voraussetzungen des Ehehindernisses anlange, so wolle der Antrag 3 entsprechend dem § 33 Nr. 5 des | Personenstandsgesetzes die Ehe verbieten zwischen dem wegen Treuebruches | S. 4921.
geschiedenen Ehegatten und „seinem Mitschuldigen“ dh. demjenigen, welcher sich auch seinerseits des Ehebruches schuldig gemacht habe, so daß die Ehe zulässig sein solle, wenn derjenige, mit welchem der später geschiedene Ehegatte die Ehe gebrochen habe, von dem Bestehen der Ehe keine Kenntniß gehabt habe, weil derselbe sonst durch die Unzulässigkeit der Eheschließung unschuldig bestraft werden würde. Gegen diese Regelung spreche jedoch, daß in dem Ehescheidungsurtheile über die Schuld des an dem Ehebruche betheiligten Dritten nicht entschieden werden könne, und daß es auch nicht angehe, die Prüfung dieser Schuld dem Standesbeamten aufzuerlegen. Das Verbot der Eheschließung müsse vielmehr entsprechend dem Antrage 1 gelten für den wegen Ehebruches geschiedenen Ehegatten und denjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat. — Außerdem aber sei auch an dem weiteren vom Entw. aufgestellten Erfordernisse der Feststellung des mit der in Frage stehenden Person begangenen Ehebruches als Scheidungsgrundes im Scheidungsurtheile entgegen dem Antrage 2 festzuhalten. Nur durch dieses Erforderniß werde eine feste Grundlage für das Ehehinderniß gewonnen, und durch dasselbe würden manche skandalösen Prozesse vermieden.*)

Was sodann die in Abs. 2 ausgesprochene Zulässigkeit der Dispensation anlange, so könne diese nach den in Preußen und Bayern gemachten Erfahrungen nicht entbehrt werden. Nur durch sie lasse sich das unter Umständen aus dem Verbote entstehende Aergerniß in einer den Einzelfall berücksichtigenden Weise beseitigen. Nicht erforderlich und rathsam sei es, mit dem Eventualantrage 2 die Zulässigkeit der Dispensation gesetzlich zu beschränken; die für die Ertheilung der Dispensation zuständige Stelle dürfe in der Erwägung | aller in Betracht kommenden | S. 4922.
Umstände nicht beschränkt werden.

B. Die Regelung der Folgen einer gegen den § 1237 verstoßenden Eheschließung, soweit eine solche neben dem Beschlusse, den Ehebruch als trennendes Ehehinderniß anzuerkennen, noch erforderlich sei, blieb späterer Entscheidung vorbehalten.

C. Einverständniß bestand darüber, daß zufolge des zu § 1237 gefaßten Beschlusses im Art. 16 EG. die Nr. 1 des § 170a StGB. zu streichen sei.

Abgelehnt wurde der Antrag, als § 1237a aufzunehmen:

„Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen einem Angehörigen der katholischen Kirche und einem Ungetauften;
2. zwischen 2 Personen, deren eine der katholischen Kirche angehört, wenn eine derselben in früherer Ehe gelebt hat, so lange der frühere Ehegatte noch lebt;
3. zwischen dem Ausspender der Taufe und dem Täufling sowie dem Taufpathen und Täufling, sofern diese Personen der katholischen Kirche angehören“.

| III. Beantragt war: 1. Den § 1241 wie folgt zu fassen: | S. 4932.

„Eine Frau darf vor Ablauf von 10 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem Wartezeit. (G. § 1313.)
ihre frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig oder für ungültig erklärt ist, eine neue Ehe nicht schließen. — Befreiung von diesem Verbote ist zulässig“.

*) In zweiter Lesung wurde der RedKom. überwiesen der Fassungsvorschlag: „. . und der Person, mit welcher der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, sofern diese Person im Scheidungsurtheile festgestellt ist“ (Prot. 8610).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Den Schluß des Abs. 1 dahin zu ändern: „ . . . eine neue Ehe mit einem Anderen, als ihrem letzten Ehemanne nicht schließen".

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 2 entspricht einem Wunsche der sächs. Regierung und bezweckt, in den Fällen der Wiederverheirathung geschiedenen Ehegatten eine Dispensation von der Wartezeit entbehrlich zu machen. Der Antrag wurde abgelehnt, weil man mit Rücksicht auf die Seltenheit der bezeichneten Fälle eine gesetzliche Beschränkung der Regel nicht für erforderlich, die Möglichkeit der Dispensation vielmehr für ausreichend hielt.

Sicherstellung der Kinder früherer Ehe. (G. § 1314.)

IV. Beantragt war, den § 1242, wie folgt, zu fassen:

„Der Vater oder die Mutter eines minderjährigen oder eines volljährigen, aber bevormundeten Kindes darf eine Ehe nicht schließen, so lange das VormGericht nicht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im § 1548 bezeichneten Verpflichtungen dem Eheschließenden nicht obliegen oder von ihm erfüllt sind.

Das Gleiche gilt in Ansehung der in § 1404 bezeichneten Verpflichtungen, wenn im Falle der fortgesetzten GG. der überlebende Ehegatte eine Ehe schließen will und antheilsberechtigte | S. 4933. Nachkommen minderjährig oder bevormundet sind".

Der Antrag weicht im Abs. 1 vom Entw. in zwei Beziehungen ab. Der Entw. setzt voraus, daß der die Eheschließung Beabsichtigende „ein minderjähriges oder von ihm selbst bevormundetes eheliches Kind hat". Im Antrage sind zunächst die Worte „von ihm selbst" gestrichen. Hierdurch soll dem die Eheschließung Beabsichtigenden die Verpflichtung auferlegt werden, wenn er ein volljähriges, von einem Anderen bevormundetes Kind hat, ein Zeugniß des VormGerichtes darüber beizubringen, daß ein Anderer zum Vormund bestellt sei, und dadurch dem Standesbeamten nachzuweisen, daß ihm die in § 1734 bezeichnete Verpflichtung nicht obliegt. Diese Erweiterung der Vorschrift des Abs. 1 wurde abgelehnt, weil man annahm, daß sie durch den Zweck der Vorschrift nicht geboten sei. — Der Antrag läßt ferner in der Voraussetzung des Abs. 1 das Wort „eheliches" vor „Kind" weg. Der Antragsteller bemerkte, in den Fällen, in denen die uneheliche Mutter zum Vormunde bestellt sei, werde auch ihr die Verpflichtung zur Anzeige der Verehelichungsabsicht an das VormGericht und zur Einreichung eines Verzeichnisses des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes auferlegt und demgemäß in § 1242 ein bezügliches Zeugniß des VormGerichtes gefordert werden müssen. Nachdem jedoch darauf hingewiesen war, daß der Antrag insoweit nicht zu der gegenwärtigen Gestaltung der vormundschaftsrechtlichen Vorschriften des Entw. passe, sondern eine Aenderung derselben voraussetze, ließ der Antragsteller seinen hier fraglichen Abänderungsvorschlag zur Zeit fallen.

Damit, daß der Antrag nur auf den § 1548 Bezug | S. 4934. nimmt, wurde eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beabsichtigt. — Der Abs. 2 des § 1242 blieb sachlich unbeanstandet.

Militärpersonen; Landesbeamte; Ausländer. (G. § 1315.)

V. Beantragt war: 1. Den Eingang des § 1243 dahin zu fassen:

„Militärpersonen sowie solche Beamte, Geistliche und Lehrer an öff. Unterrichtsanstalten, die nach den Landesgesetzen eine besondere staatliche Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen . . . . ."

2. In Satz 1 a. E. zwischen „Erlaubniß" und „eine | S. 4935. Ehe schließen" einzuschalten: „Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde".

3. § 1243. „Militärpersonen, ingleichen solche Landesbeamte, einschließlich der Kirchen- und Schuldiener, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß die Ehe schließen. Das Gleiche gilt von den Beamten und Dienern der als öff. Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, einschließlich der katholischen Geistlichen und Ordenspersonen, wenn sie nach den Vorschriften der Religionsgesellschaft, der sie angehören, einer solchen Erlaubniß bedürfen.

Ausländer dürfen nicht ohne die Erlaubniß und das Zeugniß, welche nach den Landesgesetzen für die Eheschließung von Ausländern erforderlich sind, eine Ehe schließen".

A. Während der Entw. in Satz 1 allgemein von solchen Landesbeamten spricht, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, wollte der Antrag 3 Satz 1 neben der allgemeinen Kategorie der „Landesbeamten" besonders die „Kirchen- und Schuldiener" hervorheben, um eine zu enge Auslegung des Begriffes der Landesbeamten für solche Landestheile, in denen, wie in Württemberg, die Kirchen- und Schuldiener nicht als Beamte gelten, auszuschließen. Der Antrag 1 verfolgte den gleichen Zweck unter näheren Anschluß der Fassung an II § 511. Dieser letztere Antrag wurde jedoch abgelehnt und damit auch der hier fragliche Theil des Antrages 3. Man war der Ansicht, es verstehe | S. 4936. sich von selbst, daß die Frage, wer als Landesbeamter im Sinne des § 1243 Satz 1 anzusehen sei, lediglich nach dem Landesrechte zu entscheiden sei, und glaubte, es hierbei bewenden lassen zu können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Anregung, die Vorschrift auf Reichsbeamte, welche nach Reichsgesetz einer besonderen Erlaubniß zur Eheschließung bedürfen, auszudehnen, wurde fallen gelassen, nachdem dagegen geltend gemacht war, es sei nicht Aufgabe des BGB., eine ergänzende Bestimmung mit Bezug auf etwaige künftige Reichsgesetze aufzunehmen. — | Dagegen wurden in zweiter Lesung die Worte „ohne diese | S. 8616.
Erlaubniß" durch „ohne die vorgeschriebene Erlaubniß" ersetzt, weil erstere Fassung sich lediglich auf die vorher erwähnte landesgesetzlich erforderte Einwilligung beziehen würde, während das Erforderniß des Ehekonsenses bei Militärpersonen auf einem Reichsgesetze beruht.

B. Der Antrag 2 wollte mit Rücksicht auf die Eheverbote der katholischen Kirche für Geistliche und Ordenspersonen die Eheschließung dieser Personen von einer Erlaubniß der kirchlichen Behörde abhängig machen. Der Antragsteller zu 3 erkannte den Gedanken des Antrages 2 als berechtigt an, durch Aufstellung des aufschiebenden Ehehindernisses des Mangels der erforderlichen Erlaubniß der für die Anschauungen der katholischen Bevölkerung besonders anstößigen Möglichkeit einer Eheschließung eines katholischen Geistlichen usw., der nicht aus der Kirche ausgetreten sei, entgegenzutreten, wollte diesem Gedanken aber eine allgemeinere Fassung geben. Der Antrag 3 wurde jedoch abgelehnt, wodurch sich der Antrag 2 erledigte. Man erwog. Die Kom. habe in ihren bisherigen Beschlüssen an dem Standpunkte festgehalten, daß es nicht die Aufgabe des staatlichen Eherechtes sei, die Befolgung der besonderen eherechtlichen Vorschriften einzelner Religionsgesellschaften zu erzwingen. Es sei kein Grund vorhanden, von diesem Standpunkte in der durch die Anträge bezeichneten Richtung abzuweichen. Daß es für die katholische Bevölkerung besonders anstößig sei, wenn ein | katholischer Geistlicher, ohne aus der Kirche auszutreten, heirathe, unterliege | S. 4937.
keinem Zweifel, das Aergerniß sei aber begründet in der Verletzung der kirchlichen Pflichten, nicht dürfe das staatliche Gesetz dafür verantwortlich gemacht werden. Zudem stehe die vorgeschlagene Vorschrift in einem gewissen Widerspruche mit dem katholischen Kirchenrechte, denn nach diesem könne die als möglich hingestellte Erlaubniß der kirchlichen Behörde, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht ertheilt werden. Es liege unter Umständen ein Eingriff in die Gewissensfreiheit darin, wenn das staatliche Gesetz einen ehemaligen katholischen Geistlichen dazu nöthige, gegen seine Ueberzeugung aus der katholischen Kirche auszutreten, um eine Ehe schließen zu können. Dazu komme, daß man dem Standesbeamten nicht wohl die Prüfung auferlegen könne, ob die Voraussetzungen für das Erforderniß der Erlaubniß der kirchlichen Behörde vorliegen.

C. Der Satz 2 des § 1243 blieb sachlich unbeanstandet.

§ 1244 (II 1228, V. 1307, R. 1305, G. 1322).

I. Beantragt war: 1. Den Satz 1 zu fassen:

„Die Befugniß zur Gewährung der nach den §§ 1233, 1237, 1241 zulässigen Befreiung steht dem Staate zu".

2. § 1244. „Ueber die Zuständigkeit zur Ertheilung der nach den §§ 1233, 1237, 1241 zulässigen Dispensation bestimmen die Landesregierungen".

Für die mit dem Antrage 2 bezweckte Streichung des ersten Satzes, von dem der Antrag 1 nur in der Fassung abweicht, wurde geltend gemacht, er spreche etwas Selbstverständliches aus; der entsprechende | Satz des § 40 des PersonenstandsG. erkläre sich lediglich daraus, daß man zur | S. 4938.
Zeit der Entstehung dieses Gesetzes das Bedürfniß empfunden habe, ein Dispensationsrecht der Kirche ausdrücklich zu verneinen, ein solches Bedürfniß bestehe gegenwärtig nicht mehr. — Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Beibehaltung des 1. Satzes. — Der 2. Satz wurde nicht beanstandet.

| II. Bei der Berathung des internationalen Privatrechtes ergab sich auf eine Anregung, | S. 8248.
der Frage der Dispensation von Ehehindernissen näher zu treten, Einvernehmen darüber, Dispensation.
daß der Dispens nur von dem Staate ertheilt werden könne, von dessen Vorschrift dispensirt werden solle. — | Im Anschlusse an § 14 des internationalen Privatrechtes und gemäß den dazu | S. 8276.
angenommenen Grundsätzen gelangte der Antrag zur Annahme, den § 1228 dahin zu ändern:

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach den §§ 1209, 1218, 1219 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Verlobte angehört, der der Befreiung bedarf; ist der Verlobte ein keinem Bundesstaate angehörender Deutscher, so steht die Befugniß dem Reichskanzler zu.

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach dem § 1225 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe nach § 1223 Abs. 1—3 geschlossen werden soll.

Ueber die Ausübung der einem Bundesstaate zustehenden Befugniß, hat die Landesregierung zu bestimmen.

| Hierauf bezog sich der Antrag, unter Streichung des Abs. 3 die Fassung zu beschließen: | S. 8611.

„Die Befugniß zur Bewilligung einer nach den §§ 1209, 1219 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate, welchem die Frau, einer nach § 1218 zulässigen Be-

freiung dem Bundesstaate zu, welchem der geschiedene Ehegatte angehört; ist der Verlobte . . . dem Reichskanzler zu.

Eine nach § 1225 zulässige Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet die Ehe nach § 1223 geschlossen werden soll".

Der Antrag will im Abs. 1 klarstellen, daß der Dispens im Falle des Ehebruches nur von demjenigen Bundesstaate zu ertheilen ist, dem der geschiedene Ehegatte angehört, nicht auch von
|S. 8612.| dem Heimathstaate des Mitschuldigen am Ehebruche. Diese in der RedKom. zur Geltung gekommene Auffassung fand keinen Widerspruch. Bedenken erhoben sich dagegen bezüglich der vorgeschlagenen Streichung des Abs. 3. Der Antragsteller wies darauf hin, daß eine entsprechende Bestimmung bei der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt auch nach den späteren Beschlüssen zu den §§ 1610, 1626 (Prot. 8275) nicht aufgenommen worden sei, und meinte, daß die Vorschrift, falls man sie nicht entbehren zu können glaube, ihren Platz besser im EG. finde. Es wurde erwidert, die Bedeutung der Vorschrift liege darin, daß kraft Reichsrechtes die Landesregierungen berufen sein sollten, über die Ausübung der staatlichen Dispensationsbefugniß im Verordnungswege das Nöthige zu bestimmen; aus diesem Grunde sei die völlige Streichung nicht angängig. Von anderer Seite wurde befürwortet, den Satz in das BGB. nicht aufzunehmen, ihn aber im PersonenstandsG. (§ 40), wo er sich im Zusammenhange mit dem anderen Satze, daß die Dispensationsbefugniß nur dem Staate zustehe, aus historischen Gründen erkläre (Prot. S. 4937, 4938), zu belassen. Die Einstellung der Vorschrift in das BGB. oder in das EG. würde es nahe legen, sie auch auf die Fälle der Legitimation und Adoption auszudehnen, dies aber sei zu vermeiden, weil es immerhin einen Eingriff in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten enthalten würde. Letzteres wurde von anderer Seite bestritten, dem Vorredner wurde jedoch darin zugestimmt, daß man den Schritt, den man mit der Streichung des § 1605 (Entw. I) gethan habe, nun nicht wieder rückwärts thun solle.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für die Beibehaltung des Abs. 3, im Uebrigen wurde der Antrag an die RedKom. verwiesen.

|S. 4940. §§ 1245—1249 (II 1222—1227, B. 1304—1306, R. 1299—1304, G. 1316—1321).

Eheschließung vor dem Standesbeamten. (G. § 1315.)

I. Die Kom. beschloß zunächst, die Note zu der Ueberschrift „III. Eheschließung" als überflüssig zu streichen und erörterte sodann die folgenden, zu § 1245 gestellten Anträge:

1. a) § 1245. „Eine Ehe kann nur von einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt."

b) § 1250. „Eine Ehe ist nichtig,

1. wenn im Falle des § 1245 Abs. 2 dem Ehegatten zur Zeit der Eheschließung bekannt war, daß derjenige, vor welchem die Eheschließung stattgefunden hat, zur Ausübung des Amtes eines Standesbeamten nicht befugt sei, oder wenn die Ehe nicht in der im § 1248 vorgeschriebenen Form geschlossen ist.
2. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit befunden hat;
3. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte;
4. wenn die Ehe gegen das Verbot des § 1236 verstößt."

2. Statt des § 1245 Abs. 2 zu bestimmen: „Der Mangel der Bestellung oder der Bestätigung eines Standesbeamten kommt nicht in Betracht, wenn die Person, vor welcher die Ehe geschlossen wird, in dem Bezirke, in welchem die Ehe geschlossen wird, öffentlich als Standesbeamter thätig ist."

|S. 4941. |3. Den § 1245 zu streichen und als Ersatz hierfür den § 1248 in folgender Fassung als § 1245 einzustellen.

„Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen, und daß hierauf die Ehe von dem Standesbeamten für geschlossen erklärt wird.

Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

|S. 4942. |Der Mangel der Bestellung" . . . . (wie Antrag 2a).

4. An die Spitze des Abschnittes über die Eheschließung folgende Vorschrift zu stellen:

„Die Eheschließung hat unter Beobachtung derjenigen Vorschriften zu erfolgen, welche die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstellt, der die Eheschließenden angehören. Die Ehe erlangt mit dem kirchlichen Abschlusse bürgerliche Giltigkeit. Den Eheabschluß haben die Ehegatten dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

persönlich zur Eintragung in das Eheregister anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine Bescheinigung der kirchlichen Behörde über die erfolgte Eheschließung vorzulegen. Gehören die Eheschließenden nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft an oder vermögen dieselben darzuthun, daß ihnen von ihrer kirchlichen Behörde aus in diesem Gesetze nicht aufgestellten Hinderungsgründen die Eheschließung verweigert worden ist, so kann die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Für die bürgerliche Ehe gelten die folgenden Vorschriften."

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages

a) die Ueberschrift des 1. Abschnittes statt „Ehe" zu fassen: „Bürgerliche Ehe" und an geeigneter Stelle hinzuzufügen: „Unberührt bleiben die in dem Kirchenrechte der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften aufgestellten Vorschriften über die Ehe."

b) dem § 1245 hinzuzufügen: | Bei einer einem Aufschub nicht gestattenden lebensgefährlichen Erkrankung eines der Eheschließenden kann die Ehe unter Beobachtung derjenigen Vorschriften geschlossen werden, welche für diesen Fall die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstellt, der die Eheschließenden angehören. Die Eheerklärung ist von dem Geistlichen, vor welchem dieselbe abgegeben worden ist, dem Standesbeamten zur Eintragung in das Eheregister schriftlich anzuzeigen. | S. 4943.

5. in einer Note folgenden Vorbehalt zu machen: „Es wird für passend erachtet, wenn bei der Revision des PersonenstandsG. die §§ 67 und 69 in der Weise geändert werden, daß eine Strafe für den Fall nicht angedroht werde, wenn der Geistliche in der lebensgefährlichen Krankheit eines Eheschließenden ohne vorherigen Abschluß der Ehe vor dem Standesbeamten eine kirchliche Eheschließung vornimmt.

Kirchliche Nothtrauung.

A. Die Kom. beschränkte sich zunächst auf die Anträge 4 und 5. Der Antragsteller zu 4 erklärte, mit Rücksicht auf die prinzipielle Stellung, welche die Mehrheit bei der Generaldiskussion über das Eherecht eingenommen habe (vgl. zu § 1231 unter I), auf die Berathung über seinen Hauptantrag sowie über den Antrag 4a verzichten zu wollen. Zur Begründung des Antrages 4b machte die Minderheit geltend: Wenn der Gesetzgeber auch grundsätzlich daran festhalte, daß eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor einem staatlich bestellten Standesbeamten geschlossen werden dürfe, so müsse er doch ausnahmsweise im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung eines der Eheschließenden eine kirchliche Eheschließung unter Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten | zulassen, welche für diesen Fall die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstelle. Die Nothtrauung auf dem Sterbebette diene zur Gewissensberuhigung des Erkrankten, wenn er im Konkubinat gelebt und insbes. außereheliche Kinder gezeugt habe. Der Erkrankte empfinde häufig, namentlich unter dem Einflusse des geistlichen Zuspruches und der Beichte, Reue und spreche den Wunsch aus, seine Reue durch den nachträglichen Abschluß der Ehe mit seiner Konkubine zu bethätigen. Der Standesbeamte sei nicht immer sofort zur Stelle; bis zum Eintreffen des Standesbeamten könne der Tod des schwer Erkrankten eintreten und die beabsichtigte Eheschließung vereiteln. Der Staat dürfe dem schwer Erkrankten die Mittel und die Wege zur Bethätigung einer edlen Gewissensregung nicht verschließen; er müsse es im Gegentheile unterstützen, wenn Jemand sich bemühe, vor seinem Tode ein nach göttlichen Satzungen und menschlichem Rechte unerlaubtes Verhältniß nachträglich in ein erlaubtes umzuwandeln und seine bisherige Hausgenossin und die mit ihr erzeugten Kinder in ihrem Rufe und ihren vermögensrechtlichen Beziehungen zu rehabilitiren. Der Staat müsse dieser sittlichen Pflicht um so mehr gehorchen, als ihre Erfüllung das staatliche Eheschließungsrecht als solches in keiner Weise beeinträchtige. Insbes. sei das Bedenken nicht gerechtfertigt, daß, wenn man die kirchliche Nothtrauung zulasse, Ehen mit bürgerlicher Wirkung ohne Vorwissen der Staatsgewalt und ohne Beurkundung seitens der Staatsgewalt geschlossen werden könnten; der Geistliche solle auch nach dem Antrage 4 dem Standesbeamten den Abschluß der Ehe behufs Eintragung in das Standesamtsregister anzeigen. Ebensowenig sei es begründet, dem Geistlichen die Fähigkeit zur Beurtheilung der Frage abzusprechen, ob die nöthigen Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe, besonders die Erfordernisse der Willensfreiheit auf Seiten beider Eheschließenden als vorhanden anzunehmen seien. Das kanonische Recht enthalte genaue Bestimmungen darüber, wie der Geistliche sich über das Vorhandensein der Willensfreiheit | Gewißheit verschaffen solle. Für die | S. 4944. | S. 4945. richtige Anwendung dieser Vorschriften werde der Geistliche mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Vorbildung der Regel nach zum mindesten ebensogut, wenn nicht besser, befähigt sein, als der Standesbeamte.

Die Mehrheit, welche sich gegen den Antrag erklärte, war darüber einig, daß eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung auch in den vom Antragsteller bezeichneten Ausnahmefällen nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden könne. Meinungsverschiedenheit herrschte jedoch darüber, ob es auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines der Eheschließenden bei der Vorschrift des § 67 des G. v. 6. Febr. 1875 verbleiben solle, welche es den kirchlichen Behörden unter Androhung von Strafen untersage, die kirchliche Trauung vor der Vollziehung des staatlichen Ehe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schließungsaktes vorzunehmen, oder ob die Kom. dem Grundgedanken des Antrages 4 wenigstens insoweit Rechnung tragen solle, daß sie es für wünschenswerth erachte, wenn dem schwer Erkrankten die Möglichkeit gewährt werde, zur Beruhigung seines Gewissens den kirchlichen Eheschließungsakt, jedoch ohne bürgerliche Wirkung, vor Abschluß des bürgerlichen Aktes zu erwirken, und wenn dementsprechend bei einer Revision des PersonenstandsG. die Strafbestimmungen der §§ 67, 69 das. nach dem Antrage 5 beschränkt würden. Gegen den Antrag 4, soweit er die kirchliche Nothtrauung mit bürgerlicher Wirkung zulassen will, machte die Mehrheit geltend:

Die Kom. habe sich bereits in der Generaldebatte über das Eheschließungsrecht dem Standpunkte des G. v. 6. Febr. 1875, wonach eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor den staatlichen Behörden und unter Beobachtung der von der Staatsgesetzgebung aufgestellten Normen abgeschlossen werden könne, angeschlossen und hierin den natürlichen | Abschluß der Entwickelung des | S. 4946. Eheschließungsrechtes in Deutschland erblickt. Wenn der Staat die bürgerlichen Wirkungen der Ehe normire, so müsse auch, wie die Mehrheit angenommen habe, der Staat allein darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung geschlossen werden könne. Der Staat werde bei Feststellung dieser Voraussetzungen auf die kirchlichen Satzungen gebührende Rücksicht nehmen und sich ihnen anschließen, soweit sie den sozialen Anforderungen der Gegenwart entsprechen. Glaube die Staatsgewalt aus triftigen Gründen von den kirchlichen Satzungen abweichen zu sollen, so müsse sie insoweit auch diese Satzungen ignoriren. Es gehe nicht an, hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe, wenn auch nur ausnahmsweise neben dem staatlichen Eheschließungsrechte abweichende von der Kirche aufgestellte Normen zu berücksichtigen. Abgesehen von diesen prinzipiellen Erwägungen, stünden dem Antrage 4 noch besondere Bedenken entgegen. Er mache die Befugniß des Geistlichen, ausnahmsweise eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung zu schließen, von der Voraussetzung abhängig, daß eine lebensgefährliche Erkrankung eines der Eheschließenden vorliege. Man werde hiernach Nichtigkeit der Ehe annehmen müssen, wenn sie abgeschlossen worden sei, obwohl der Fall einer lebensgefährlichen Erkrankung nicht vorgelegen habe. Die Zulassung der Erörterung dieser Frage im Wege der Nichtigkeitsklage würde mit Rücksicht auf die Zweifel, welche ihre Beantwortung mit Nothwendigkeit hervorrufe, große Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Descendenten und der überlebende Ehegatte seien jederzeit der Gefahr ausgesetzt, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, weil sie nur vor dem Geistlichen abgeschlossen worden sei, obwohl eine lebensgefährliche, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Erkrankung des einen Ehegatten nicht vorgelegen habe. Wollte man aber zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit die Entscheidung darüber, ob wirklich eine solche lebensgefährliche Erkrankung | vorliege, allein den Geistlichen zuweisen, so ließe sich mit Recht bezweifeln, ob ihm nach | S. 4947. dieser Richtung hin die nöthige Sachkunde zuzutrauen sei. — Gegenüber den erörterten Bedenken liege die Frage nahe, ob denn in der That ein dringendes praktisches Bedürfniß für die Zulassung der kirchlichen Nothtrauung vorliege. Der § 50 Abs. 2 des Reichsgesetzes ermächtige den Standesbeamten, die Eheschließung ohne Aufgebot vorzunehmen, wenn eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestatte, ärztlich bescheinigt werde. Hiermit werde dem Bedürfnisse nach einer Beschleunigung der Eheschließung wegen lebensgefährlicher Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Rechnung getragen. Ob für die wenigen Fälle, in denen das Ableben des Kranken bis zum Eintreffen des Standesbeamten zu befürchten sei, ein Bedürfniß bestehe, die Eheschließung vor dem Geistlichen zu gestatten, sei sehr zweifelhaft. Sein Gewissen erleichtere der Kranke bereits durch die Beichte. Anlangend die Rücksicht auf andere Personen, besonders die Konkubine des Sterbenden und deren Kinder, so könne der Staat eine solche Rücksicht nur insoweit walten lassen, als sich dies innerhalb der bürgerlichen Ordnung ermöglichen lasse. Werde die Eheschließung so unmittelbar vor dem Tode eines der Eheschließenden vorgenommen, so sei regelmäßig anzunehmen, daß die Willensfreiheit, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch erheblich abgeschwächt und durch die Möglichkeit einer Beeinflussung in Frage gestellt sei. Aehnliche Gründe, welche zur Beseitigung des testamentum coram parocho geführt hätten, sprächen auch gegen die Zulassung der kirchlichen Nothtrauung. Das Bedenken, daß bei Zulassung derselben die Beurkundungen der Eheschließungen Lücken aufweisen könne, werde durch die dem Geistlichen nach dem Antrage 4 obliegende Anzeigepflicht nicht beseitigt. Unterbleibe die Anzeige, so werde die Rechtsgültigkeit | der Ehe als solche nicht in Frage gestellt; an einer Garantie, | S. 4948. daß der Geistliche die Anzeige regelmäßig erstatten werde, fehle es.

Von mehreren Seiten war, wie bereits erwähnt, angeregt worden, in einer Note auszusprechen, daß die Kom. es für passend erachte, wenn die Strafbestimmungen der §§ 67, 69 des Reichsgesetzes im Sinne des Antrages 5 beschränkt würden. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es könne von dem Grundsatze, daß der kirchlichen Einsegnung der Ehe der staatliche Eheschließungsakt voraufgehen müsse, in den Fällen einer lebensgefährlichen Erkrankung unter der Voraussetzung Abstand genommen werden, daß einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt blieben. Dem Kranken müsse Gelegenheit geboten werden, seine Reue über ein von ihm bisher unterhaltenes

außereheliches Verhältniß dadurch zu bethätigen, daß er den kirchlichen Abschluß der Ehe erwirke. — Die Mehrheit lehnte auch diesen Vorschlag ab. Erwogen wurde: Der Staat habe ein Interesse daran, daß keine Ehen beständen, welche der bürgerlichen Wirkung entbehrten. Durch die Herbeiführung solcher Ehen werde der Gegensatz zwischen Staat und Kirche unnöthig verschärft. Die Betheiligten würden es leicht als ein Unrecht empfinden, wenn der Staat einer Ehe die bürgerlichen Wirkungen versage, welche sie nach ihren religiösen Gefühlen als zu Recht bestehend annehmen müßten. Es sei zu befürchten, daß Geistliche von der Befugniß, die kirchliche Eheschließung vor dem standesamtlichen Akte vorzunehmen, in weiterem Umfange Gebrauch machen würden. Die wohlbegründeten Strafbestimmungen des Reichsgesetzes würden mithin entweder erheblich abgeschwächt werden oder es werde die Frage, ob der Geistliche im einzelnen Falle zur Vornahme des kirchlichen Aktes befugt gewesen sei, den Gegenstand | wenig erquicklicher Straf- | S. 4949.
prozesse bilden, welche zur Beförderung des konfessionellen Friedens und zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen Staat und Kirche in keiner Weise dienen würden.

Die Kom. erklärte sich hierauf mit dem § 1245 Abs. 1 sachlich einverstanden, überließ es jedoch der Entscheidung der RedKom., ob die Bestimmung an ihrer jetzigen Stelle zu belassen oder so, wie im Antrage 3 vorgeschlagen, mit § 1248 zu verbinden sei. Für den Antrag 3 wurde geltend gemacht: Das Reichsgesetz habe den Rechtssatz, daß eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden könne, als Fundamentalsatz des neu einzuführenden Eherechtes an die Spitze des die Form und die Beurkundung der Eheschließung behandelnden Abschnittes gestellt (§ 41) und an späterer Stelle (§ 52) neben den übrigen Erfordernissen der Eheschließung das Erforderniß eines Eheschließungsaktes vor dem Standesbeamten nochmals erwähnt. Diese Redaktionsweise sei beliebt worden, weil man es für zweckmäßig erachtet habe, das Prinzip der obligatorischen Civilehe, als eine Neuerung gegenüber dem in Deutschland geltenden Rechte, an die Spitze zu stellen. Für den Entw. bestehe ein gleiches Bedürfniß nicht; er setze den durch das Reichsgesetz geschaffenen Rechtszustand voraus. Man könne sich deswegen der bisherigen Redaktionsweise anschließen und sich damit begnügen, das Erforderniß eines Eheschließungsaktes vor dem Standesbeamten neben den übrigen Erfordernissen der Eheschließung im § 1248 zu erwähnen.

Putativer Standesbeamter.

B. Der Abs. 2 des § 1245 bestimmt, daß als Standesbeamter nicht gelten solle, wer außerhalb seines Amtsbezirkes oder beim Abschlusse seiner eigenen | Ehe als Standesbeamter | S. 4950.
fungire. Bezüglich der Unfähigkeit des Standesbeamten, bei seiner eigenen Eheschließung zu fungiren, war die Kom. einig. Während es aber von der Minderheit zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig erachtet wurde, dies im Gesetze besonders auszusprechen, glaubte die Mehrheit, daß es eines solchen besonderen Ausspruches nicht bedürfe, weil aus den §§ 1248, 1249 schon zur Genüge hervorgehe, daß die Eheschließung nicht anders, als unter Mitwirkung von drei Personen, den beiden Verlobten und dem Standesbeamten vor sich gehen könne. Hinsichtlich des zweiten Punktes herrschte Einigkeit darüber, daß um deswillen, weil zur Legitimation eines Beamten eine Bestellung desselben erforderlich sei und die Bestellung für einen bestimmten Amtsbezirk erfolge, es an sich richtig sei, einen Standesbeamten, welcher außerhalb seines Amtsbezirkes fungire, nicht als Standesbeamten anzusehen. Es herrschte aber in gleicher Weise Einstimmigkeit darüber, daß es aus den in der Zusammenstellung der Kritik 4. S. 33 und in den Bemerkungen des preuß. Justizministers S. 241—243 und des Referenten der bayer. Regierung S. 298 mitgetheilten Gründen nicht angehe, gemäß § 1250 Z. 1 des Entw. die vor einem unzuständigen Standesbeamten geschlossene Ehe unter allen Umständen als nichtig anzusehen, und es mithin angezeigt sei, den § 1245 Abs. 2 bz. den § 1250 Z. 1 durch eine positive Vorschrift zu modifiziren. Ueber den Inhalt der Vorschrift gingen die Meinungen auseinander. Die Anträge 1 und 3 wollen bestimmen, daß als Standesbeamter im Sinne des § 1248 auch gelten solle derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübe. Der Antrag 2, welcher im Laufe der Berathung zurückgezogen wurde, will den fälschlichen Standesbeamten nicht als Standesbeamten gelten lassen, sondern nur bestimmen, daß der Mangel in der Bestellung oder Bestätigung des öffentlich fungirenden Standesbeamten | die Rechtsgültigkeit | S. 4951.
der Ehe nicht in Frage stelle. Zum Antrage 1 wurden im Laufe der Berathung folgende Unteranträge gestellt, welche beide den Zweck verfolgten, das Merkmal des öff. Funktionirens näher zu begrenzen:

1. Am Schlusse des Antrages 1 vor „öffentlich“ einzuschalten: „in seiner Amtsstube“.
2. Im Antrage 1 die Worte „das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt“ zu ersetzen durch die Worte „sich im Besitze des Heirathsregisters und des Amtssiegels befindet“.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit erhob sich über die Frage, ob der § 1245 des Antrages 1 bz. der § 1250 Z. 1 des Entw. dahin zu modifiziren sei, daß, wenn beiden Verlobten bekannt gewesen sei, der öffentlich funktionirende Standesbeamte habe keine Befugniß zur Eheschließung, der Standesbeamte nicht als Standesbeamter im Sinne des § 1248 bz. die Ehe als nichtig anzusehen sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Unterantrag 1 wurde dahin begründet: Die Kom. müsse sich bei der Ausgestaltung der fraglichen Vorschrift an historisch Gewordenes anschließen und demgemäß sich anlehnen an die Vorschriften des kannoischen Rechtes über die vor einem parochus putativus geschlossenen Ehen. Es genüge hier nicht, wenn die Ehe von einem öffentlich funktionirenden Geistlichen eingesegnet worden sei; es müßten gewisse äußere Merkmale hinzutreten, aus welchen auf eine Bestellung geschlossen werden könne. Beim Standesbeamten sei darauf Gewicht zu legen, daß er in einer Amtsstube fungire. Er werde hiermit gewissermaßen unter öff. Aufsicht gestellt; ein etwaiger
| S. 4952. Mangel seiner | Bestellung werde sich alsbald herausstellen und das öff. Bewußtsein werde eine Fortführung der Thätigkeit des nicht ordnungsmäßigen bestellten Beamten unmöglich machen. — Zur Begründung des Unterantrages 2 wurde geltend gemacht, die Entscheidung der Frage, ob Jemand „öffentlich als Standesbeamter fungire", sei namentlich bei dem ersten Eheschließungsakte, welchen der Standesbeamte vornehme, schwer zu entscheiden. Die Verlobten müßten sich durch gewisse äußere Merkmale davon überzeugen können, ob die in ihrem Bezirke als Standesbeamter auftretende Person zur Ausübung der standesamtlichen Befugnisse legitimirt sei; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werde sich die Legitimation aus dem Besitze des Heirathsregisters und der Siegel ergeben.

Die Mehrheit lehnte beide Unteranträge ab und nahm den Antrag 1 Abs. 2 an, vorbehaltlich der später zu erörternden Frage über den Einfluß des bösen Glaubens der Eheschließenden. Erwogen wurde: Es sei zuzugeben, daß die Frage, ob ein Standesbeamter öffentlich als solcher fungire, in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß geben könne. Zweifelhaft könne es namentlich erscheinen, ob der Standesbeamte schon vor dem fraglichen Eheschließungsakte als solcher öffentlich fungirt haben müsse oder ob es genüge, wenn er nur bei dem Eheschließungsakte öffentlich fungire. Man werde sich indessen der letzteren Ansicht anschließen und davon ausgehen müssen, daß es genüge, wenn Jemand die Verrichtungen eines Standesbeamten bei dem konkreten Eheschließungsakte unter Umständen wahrnehme, welche den Schluß rechtfertigten, daß er das Amt im ganzen Umfange und für alle zur Thätigkeit eines Standesbeamten gehörenden Akte ausüben
| S. 4953. wolle. Anlangend die äußeren Merkmale des öff. Funktionirens so sei es nicht richtig, auf | bestimmte äußere Merkmale entscheidendes Gewicht zu legen. Für die Rechtsgültigkeit der vor einem vermeintlichen Standesbeamten geschlossenen Ehe könne es keinen Unterschied machen, ob die Ehe in der Amtsstube oder etwa in der Wohnung der Eltern der Braut geschlossen worden sei. Ebensowenig gestatte der Besitz des Heirathsregisters oder des Siegels einen sicheren Rückschluß auf die Bestellung des fungirenden Standesbeamten. Die Frage, ob Jemand öffentlich als Standesbeamter fungire, sei unter Würdigung aller in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse meist unschwer zu entscheiden. Namentlich werde es leicht sein, in den sehr seltenen Fällen, in denen Jemand in betrügerischer Weise als Standesbeamter auftrete, den Mangel der öff. Funktion zu erkennen. Weit praktischer seien die Fälle, in denen Jemand glaube, daß das Recht des Standesbeamten auf ihn, zB. als den Träger der Gutspolizei oder den Bürgermeister, unmittelbar von seinem Amtsvorgänger übergegangen sei, und dementsprechend Ehen abschließe, bevor er zum Standesbeamten bestellt sei. In solchen Fällen werde Niemand bezweifeln, daß der allerdings nicht berechtigte Standesbeamte öffentlich fungire.

Von einer Seite wurde mitgetheilt, daß der preuß. Minister des Innern gegen die von der Mehrheit gebilligte Regelung der Frage Bedenken hege. Es sei von ihm darauf hingewiesen, daß die vor dem Pseudo-Standesbeamten geschlossenen Ehen bei gleicher Sachlage verschieden beurtheilt werden könnten, indem die Gerichte den vorausgesetzten Thatbestand, daß der vermeintliche Standesbeamte als solcher öffentlich fungirt habe, in einem Falle für erwiesen, in anderen Fällen für nicht erwiesen erachteten. Um dies zu verhüten, scheine eine andere Regelung den Vorzug zu
| S. 4954. verdienen. Diese | bestehe darin, daß der Aufsichts- oder, wenn das bedenklich sein sollte, der Centralbehörde die Befugniß eingeräumt werde, in solchen Fällen, in denen eine Person als Standesbeamter öffentlich, also unter den Augen der Aufsichtsbehörde, fungirt habe, den Mangel ordnungsmäßiger Anstellung durch Ratihabirung der Anstellung mit rückwirkender Kraft zu beheben. In Folge einer solchen Ratihabirung sollen dann alle von dem Pseudo-Standesbeamten vorgenommenen Eheschließungsakte der weiteren Anfechtung entzogen werden.

Die Kommission vermochte sich jedoch diesem Vorschlage nicht anzuschließen. Es wurde dagegen besonders geltend gemacht, daß es nicht angehe, das Schicksal einer Ehe vom subjektiven Ermessen einer Verwaltungsbehörde abhängig zu machen, ohne daß grundsätzlich im Gesetze festgestellt werde, unter welchen Voraussetzungen die Ratihabition ertheilt werden müsse. Es sei nothwendig, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen von objektiven Thatbeständen abhängig zu machen, und die Besorgniß, daß die Gerichte den Beweis dieses objektiven Thatbestandes in den einzelnen Fällen verschieden würdigen könnten, sei regelmäßig nicht begründet, wenn der vorausgesetzte Thatbestand, wie beschlossen, dahin normirt werde, daß die betr. Person öffentlich als Standesbeamter fungirt habe. Uebrigens werde die befürchtete Gefahr durch die vorgeschlagene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regelung gar nicht beseitigt, da nicht ausgeschlossen sei, daß die Verwaltungsbehörden zunächst Anträge auf Ratihabition ablehnen, demnächst aber besser begründeten Anträgen gegenüber sich zur Ratihabition entschließen. Diese Möglichkeit beeinträchtige die Rechtssicherheit viel mehr als die gegen die beschlossene Regelung | geltend gemachte Besorgniß abweichender Richtersprüche. | S. 4955.

Gegen die Aufnahme einer dem Antrage 1b Z. 1 Satz 1 ensprechenden Vorschrift, wonach die Ehe als nicht zu Recht geschlossen anzusehen ist, wenn die Verlobten wußten, daß der Standesbeamte zur Zeit der Eheschließung zur Ausübung seines Amtes nicht berechtigt war, machte die Minderheit geltend: Wenn die Verlobten die Ehe abschlössen vor einem Standesbeamten, von dem sie wüßten, daß er zur Eheschließung überhaupt nicht oder wenigstens nicht an dem Orte der Eheschließung befugt sei, so könne ihrem Verhalten eine doppelte Absicht zu Grunde liegen. Entweder beabsichtigten sie überhaupt nicht ernstlich, eine Ehe zu schließen, sondern wollten nur eine Scheinehe eingehen. In diesem Falle würde nach dem Antrage 1b die Ehe nichtig sein. Im Allgemeinen sei zwar davon auszugehen, daß in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen (vgl. II §§ 91, 92) die Simulation und die Mentalreservation bei dem Abschlusse der Ehe auf die Rechtsgültigkeit der Ehe keinen Einfluß übe (vgl. §§ 1250, 1259 und Mot. S. 55), die Nichtberücksichtigung der Simulation und der Mentalreservation setze indessen voraus, daß im Uebrigen eine formgültige Ehe geschlossen worden sei, und greife deswegen nach dem Antrage 1b nicht Platz, wenn die Ehe vor einem gesetzlich nicht legitimirten oder wenigstens einem solchen öffentlich funktionirenden Standesbeamten abgeschlossen worden sei, dessen Unzuständigkeit die Verlobten gekannt hätten. Sei die Ehe nur zum Scheine oder unter einem geheimen Vorbehalte vor einem Standesbeamten geschlossen worden, dessen mangelnde Legitimation die Eheschließenden gekannt hätten, so würde die Ehe nach dem Antrage 1b schon wegen Formmangels nichtig sein. Der Gesetzgeber habe indessen nicht die mindeste Veranlassung, der Simulation und der Mentalreservation | im praktischen Ergebnisse blos deshalb Beachtung zu schenken, weil die Verlobten ihre | S. 4956.
mala fides noch weiter getrieben und sich vorsätzlicherweise an einen unzuständigen Standesbeamten gewandt hätten. Die Verlobten könnten sich aber an einen öffentlich funktionirenden Standesbeamten, der, wie sie wüßten, zur Eheschließung nicht befugt sei, auch in einem ganz anderen Sinne wenden. Die Verlobten wollten häufig den Abschluß der Ehe nicht hinausschieben. Sei der in ihrem Bezirke funktionirende Standesbeamte aus irgend einem ihnen bekannten Grunde zur Eheschließung nicht befugt, so ließen sich die Verlobten aus dem angeführten Grunde leicht zur Angehung des unzuständigen Beamten durch die Meinung bestimmen, so lange die vorgesetzte Behörde den unzuständigen Beamten funktioniren lasse, könne das Publikum keine Gefahr laufen. Ueberzeugten sich die Eheleute später von der Irrigkeit ihrer Meinung, so geriethen sie in eine äußerst schlimme Lage. Sie wären beständig der Gefahr ausgesetzt, daß vielleicht nach vielen Jahren von erbberechtigten Seitenverwandten die Nichtigkeit ihrer Ehe geltend gemacht würde. Um dieser Gefahr zu entgehen, bliebe ihnen nichts übrig, als den Akt der Eheschließung zu wiederholen, ein Schritt, zu welchem sich die Ehegatten aus begreiflichen Gründen kaum entschließen würden. Der Gesetzgeber habe in solchen Fällen die Pflicht, den Ehegatten, welche von der erwähnten begreiflichen Auffassung ausgehend die Ehe vor einem unzuständigen Beamten geschlossen hätten, zur Hülfe zu kommen. In Betracht zu ziehen sei auch, daß die Frage, ob die Eheschließenden die Unzuständigkeit des funktionirenden Standesbeamten gekannt hätten, häufig sehr schwer zu entscheiden sei; die Verlobten hätten zB. in mehr oder minder glaubwürdiger Weise erfahren, daß der funktionirende Standesbeamte sein Amt eigentlich unbefugt ausübe, könne man in diesem Falle sagen, sie hätten die Unzuständigkeit des Beamten gekannt? Gelange | man auch | S. 4957.
dazu, diese Frage zu verneinen, so versetze allein der Umstand, daß ihre mala fides im Wege der Feststellungsklage von einem Dritten behauptet werde, die Ehegatten in eine schlimme Lage; sie würden sehr zweifelhaft sein, ob sie ihre Kenntniß eidlich ableugnen könnten. Es sei deswegen richtiger, der Kenntniß der Verlobten von der Unzuständigkeit des Standesbeamten keine Bedeutung beizulegen.

Die Mehrheit schloß sich dem Antrage 1b an und entschied sich dahin, der vor einer öffentlich als Standesbeamter funktionirenden Person abgeschlossenen Ehe die Rechtsgültigkeit zu versagen, wenn die Verlobten zur Zeit der Eheschließung die Unzuständigkeit gekannt hätten. Erwogen wurde: Der Grundsatz, daß eine Ehe unter Umständen mit Rechtsgültigkeit auch vor einem nicht ordnungsmäßig bestellten Standesbeamten geschlossen werden könne, bedeute an sich eine nicht unerhebliche positive Durchbrechung des Prinzipes, daß ein Beamter eine Amtshandlung nur insoweit mit Rechtsgültigkeit vornehmen dürfe, als er nach den Grundsätzen des öff. Rechtes für den Bezirk, in welchem die Amtshandlung erfolge, zur Vollziehung derselben bestellt worden sei. Eine Durchbrechung dieses Prinzipes lasse sich nur aus besonderen Gründen der Billigkeit rechtfertigen, und diese Rücksichten der Billigkeiten dürften nur den Eheschließenden, die sich in gutem Glauben befunden hätten, zu Statten kommen. Die Bedenken, welche von der Minderheit gegen die Berücksichtigung des Umstandes erhoben worden seien, daß die Eheschließenden die Unzuständigkeit des Standesbeamten

gekannt hätten, seien nicht zutreffend. Den wohl kaum vorkommenden Fall, daß 2 Personen vor einem Standesbeamten, dessen Unzuständigkeit ihnen bekannt sei, eine Scheinehe eingingen, brauche der Gesetzgeber nicht zu berücksichtigen. Die Ehe müsse in einem solchen Falle, wie von mehreren
| S. 4958. Seiten betont wurde, wegen mangelnder Form für nichtig gelten. Der | Gesetzgeber habe kein Interesse an dem Bestande einer solchen Ehe. Aber auch bei einer ernsthaft gemeinten Ehe könne der Gesetzgeber nur zu Gunsten gutgläubiger Eheschließenden von dem Erfordernisse, daß die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werde, absehen. Den Verlobten liege zwar keine Prüfungs- oder Erkundigungspflicht bezüglich der Legitimation desjenigen, der öffentlich als Standesbeamter fungire, ob; auch würden sie nicht dadurch in mala fides versetzt, daß sie in Folge eines mehr oder minder glaubhaften Geredes zweifelhaft darüber geworden seien, ob der öffentlich fungirende Beamte zur Ausübung seines Amtes befugt sei. Nur wenn die Eheschließenden positiv gewußt hätten, daß der Eheschließungsakt vor Jemanden, der zu der Amtshandlung nicht befugt sei, stattgefunden habe, bestehe kein Grund, die Ehe trotz des bösen Glaubens der Eheschließenden für rechtsgültig zu erklären. Daß die Frage, ob die Parteien den Mangel der Bestellung gekannt hätten, der Auslegung gewisse Schwierigkeiten biete, sei nicht zu verkennen, die Schwierigkeiten seien aber nicht größer als bei anderen Rechtsverhältnissen, bei denen der gute Glaube in Betracht komme.

Zuständigkeit des Standesbeamten. (E. § 1320.)

II. A. Der Antrag, im § 1246 Abs. 2 das Wort „gewöhnlich" zu streichen, wurde dahin begründet: Es seien Fälle denkbar, in denen die Verlobten weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Der § 1246 Abs. 3 gewähre zwar eine gewisse Abhülfe, indem er für solche Fälle die Bestimmung des Standesbeamten der obersten Aufsichtsbehörde überlasse. Es sei jedoch richtiger, den Verlobten diesen Umweg zu ersparen. — Die Mehrheit fand jedoch keine genügende Veranlassung, vom Entw. in dieser Beziehung abzuweichen.
| S. 4959. Das vom Standesbeamten zu erlassende Aufgebot verfolge den Zweck, | etwaige Ehehindernisse zu erfahren. Es sei deshalb richtiger, es dem Ermessen der obersten Aufsichtsbehörde zu überlassen, an welchem Orte das Aufgebot stattfinden solle, weil der Zweck des Aufgebotes leicht vereitelt werden könne, wenn das Aufgebot von dem Standesbeamten irgend eines abgelegenen Bezirkes erfolge. Im Uebrigen erhob sich gegen den § 1246 kein Widerspruch.

| S. 6832. | B. Bei der Revision früherer Beschlüsse beantragte die RedKom., dem § 1246 Abs. 3 am Schlusse beizufügen:

„und wenn dieser keinem Bundesstaate angehört, von dem Reichskanzler bestimmt".

Der in dieser Hinsicht nicht beanstandete Entw. schreibt vor, daß in Ermangelung eines nach Abs. 2 des § 1246 zuständigen Standesbeamten der Standesbeamte, wenn wenigstens einer der Verlobten ein Deutscher ist, von der Centralstelle des Bundesstaates bestimmt wird, welchem der deutsche Verlobte angehört. Seit dem G. v. 15. März 1888 § 6 (RGBl. S. 71) giebt es aber Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören. Die hierdurch entstandene Lücke will der Antrag ausfüllen. — Der Antrag wurde gebilligt; man erwog: Es lasse sich zwar fragen, ob man nicht die jetzt zur Beschlußfassung stehende Frage besser der Berathung des EG. vorbehalte, zumal man ja auch in anderen Fällen, zB. bezüglich der Frage, wie das G. betr. die Eheschließungen von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 mit den Beschlüssen der Kom. in Einklang zu bringen sei, die Entscheidung bis zur Berathung des EG. zurückgestellt habe (vgl. auch Anm. 1 zu § 21). Allein Zweckmäßigkeitsgründe sprächen doch dafür, jetzt sofort die Lücke auszufüllen. Sachlich sei gegen den Antrag nichts zu erinnern.

| S. 8643. | C. In zweiter Lesung wurde beantragt, im Abs. 3 statt „auch nur" zu setzen „wenigstens". Die Fassung des Entw. sei mißverständlich, da das Wort „auch" im Sinne von „ferner" verstanden werden könne. Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen, von dieser aber abgelehnt.

Aufgebot. (E. § 1316.)

III. Der § 1247 (E. 1321) wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Zusätzlich wurde jedoch beantragt:

a) Als § 1247a: „Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Liegt bei einem der Eheschließenden eine lebensgefährliche Krankheit vor, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, so kann das Aufgebot unterbleiben.

Dispensation ist zulässig. Auf die Dispensation findet die Vorschrift des § 1244 Anwendung".

b) In Art. 28 EG. in § 44 des PersonenstandesG. unter Streichung des Abs. 1 den Abs. 2 zu beginnen: „Für die Anordnung des Aufgebotes ist . . ." und den § 50 zu fassen:

„Der Standesbeamte soll die Eheschließung ohne vorausgehendes Aufgebot nur vornehmen, wenn ihm eine lebensgefährliche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Krankheit eines Eheschließenden ärztlich bescheinigt ist."

1. Gegen den Antrag machte die Minderheit geltend: Die Erlassung eines Aufgebotes sei nach § 44 ff. des G. v. 6. Febr. 1875 dem Standesbeamten durch eine Ordnungsvorschrift zur

Pflicht gemacht, und gleichzeitig seine Sonderbestimmungen über das Aufgebot erlassen. | Es sei richtiger im BGB. vom Aufgebote zu schweigen. Denn einerseits empfehle es sich nicht, die sachlich zusammengehörenden Vorschriften über das Aufgebot auseinander zu reißen, andererseits lege die Erwähnung des Aufgebotes im BGB. das Mißverständniß nahe, als bilde das Unterbleiben des Aufgebotes ein Ehehinderniß. | S. 4960.

Die Mehrheit nahm jedoch den Zusatzantrag an, indem sie erwog: Es sei nach der herrschenden Theorie immerhin zweifelhaft, ob die Vorschriften über das Aufgebot nur formaler Natur und ohne jeden materiellen Inhalt seien. Der Gesetzgeber brauche zu dieser Streitfrage keine entscheidende Stellung zu nehmen; er habe sich nur zu fragen, welche Anordnung des Stoffes am meisten dem praktischen Bedürfnisse gerecht werde. In dieser Beziehung sei zu beachten, daß die Nichterwähnung des Aufgebotes im BGB. wenigstens auf den ersten Blick das Mißverständniß nahe lege, als habe der Gesetzgeber das Erforderniß des Aufgebotes beseitigt. Wer sich aus dem BGB. über die Erfordernisse der Eheschließung unterrichten wolle, müsse sich darauf verlassen können, daß dort die Erfordernisse vollständig angegeben seien; er denke nicht daran, daß in anderen Reichsgesetzen noch weitere Erfordernisse aufgestellt seien. Dem Mißverständnisse, als solle das Unterbleiben des Aufgebotes als ein Ehehinderniß gelten, könne durch eine entsprechende Fassung der Vorschrift vorgebeugt werden. Uebernehme man in Uebereinstimmung mit dem Zusatzantrage einen Theil der Vorschriften der §§ 44, 50 des Reichsgesetzes in das BGB., so seien die entsprechenden, für das EG. vorgeschlagenen Aenderungen dieser Vorschriften nur eine Konsequenz dieses Beschlusses.

| 2. Bei Revision früherer Beschlüsse war beantragt im Art. 28 des Entw. des EG. den § 51 des PersonenstandesG. zu streichen und im § 1247a als Satz 2 einzuschalten: | S. 6833.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird.

Die Kom. hat entgegen dem Entw. Bestimmungen über das Aufgebot in das BGB. herübergenommen und die §§ 44 Abs. 1, 50 des PersonenstandesG. gestrichen bz. geändert. Die RedKom. hielt dafür, daß, wenn man diejenigen Bestimmungen über das Aufgebot, denen ein mehr materiellrechtlicher Charakter zukomme, in das BGB. aufnehme, man auch die Vorschrift des § 51 herübernehmen müsse. Hiermit sowie mit der als Konsequenz hiervon sich ergebenden Streichung des § 51 war man einverstanden.

| IV. Zu § 1248 lagen die Anträge vor: | S. 4961.

Förmlichkeiten. (G. § 1317.)

1. a) Im Abs. 1 die Worte „und in Gegenwart von zwei Zeugen" zu streichen und die Worte „den Willen der Eheschließung erklären" durch die Worte zu ersetzen: „erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen".
   b) Im Abs. 2 das Wort „Beifügung" zu streichen.
2. Den § 1248 Abs. 1 zu fassen: „Zur bürgerlichen Eheschließung ist erforderlich, daß die Eheschließenden vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen".
3. Als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Erklärung des Standesbeamten wird durch die Eintragung in das Heirathsregister ersetzt, wenn solche bei der Eheschließung erfolgt, die Willenseinigung der Eheschließenden umfaßt und von dem Standesbeamten unterzeichnet ist".
4. Dem Abs. 1 hinzuzufügen: „Die Erklärung des Standesbeamten gilt insbes. als erfolgt, wenn er die Eheschließung in das Heirathsregister einträgt".
5. Dem Abs. 1 hinzuzufügen: „Als Erklärung des Standesbeamten genügt insbes. auch die Eintragung in das Heirathsregister".

(vgl. auch den oben S. 4941 unter I 3a aufgeführten Antrag.)

6. Den Abs. 2 des § 1248 zu streichen.

Stillschw. Erklärung des Standesbeamten. | S. 4962.

A. Die Anträge 2 und 3 wurden zurückgezogen. Die Berathung wurde zunächst auf die Frage beschränkt, ob ein den Anträgen 4 oder 5 entsprechender Zusatz aufzunehmen sei. Diese Anträge wurden dahin begründet: | Es bestehe zwar in der Kom. Einigkeit darüber, daß die Konstatirung des Abschlusses der Ehe durch eine ausdrückliche Erklärung des Standesbeamten kein materielles Erforderniß der Eheschließung bilde, die Erklärung vielmehr auch durch konkludente Handlungen erfolgen können; es empfehle sich indessen, den wichtigsten Fall einer solchen Erklärung, daß nämlich der Standesbeamte die Eheschließung in das Heirathsregister eintrage, besonders hervorzuheben: Es liege dies um so näher, weil der Schwerpunkt der Thätigkeit des Standesbeamten bei dem Eheschließungsakte in der Beurkundung desselben liege. — Die Mehrheit lehnte jedoch die Anträge 4 und 5 ab; Erwogen wurde: Es sei selbstverständlich, daß die Erklärung des Standesbeamten, wie jede andere Willenserklärung, auch durch konkludente Handlungen wirksam erfolgen könne; es gehe dies besonders daraus hervor, daß im § 1249 die ausdrückliche Erklärung nur durch eine Ordnungsvorschrift angeordnet werde. Hebe man einen einzelnen Fall einer Erklärung durch konkludente Handlungen hervor, so liege das Mißverständniß nahe, als ob

im Uebrigen eine ausdrückliche Erklärung erforderlich sei; hieraus könne leicht eine Verdunkelung des § 1249 entstehen. Erwähne man ferner die Eintragung in das Heirathsregister ausdrücklich, so werde die Praxis hierunter eine vollständige, vom Standesbeamten unterschriebene Eintragung verlangen und geneigt sein, die Gültigkeit des Eheabschlusses zu verneinen, wenn der Standesbeamte vor der Unterschrift plötzlich sterbe. Es müsse der Auslegung unbenommen sein, auch in einem solchen Falle eine Erklärung durch konkludente Handlungen anzunehmen; es sei deswegen richtiger, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen.

| S. 4964. Gegenwart von Zeugen. (G. § 1318.)

| B. Der Entw. schreibt vor, daß die Eheschließung „in Gegenwart von zwei Zeugen" zu erfolgen hat. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift als einer wesentlichen Formvorschrift, soll die Nichtigkeit der Eheschließung nach sich ziehen (Mot. S. 41). Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die bezeichneten Worte zu streichen und lediglich im Wege der Ordnungsvorschrift (durch einen entsprechenden Zusatz zu § 1249) vorzuschreiben, daß zwei Zeugen bei der Eheschließung zuzuziehen seien. Von anderer Seite wurde befürwortet, am Entw. festzuhalten und bemerkt: Der Akt der Eheschließung sei ein so wichtiger, daß man die Zuziehung von zwei Zeugen als wesentlich hinstellen müsse; Diese böten einerseits eine gewisse Gewähr dafür, daß bei der Eheschließung die gesetzlichen Formen beobachtet würden — und es sei das um deswillen von einer Bedeutung, weil die Standesbeamten vielfach nicht eine vollständig klare Vorstellung von ihren Pflichten als Beamte besäßen —, und diene andererseits dazu, den Beweis der Eheschließung zu erleichtern, wenn etwa das Heirathsregister einmal abhanden gekommen sein sollte. Das Bedenken, daß eine etwaige Unfähigkeit der zugezogenen Personen, als Zeugen aufzutreten, nicht immer erkennbar sei und daß daraus mißliche Streitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe entstehen könnten, lasse sich in der Weise beseitigen, daß man lediglich im Wege der Ordnungsvorschrift (§ 1249 Abs. 2) vorschreibe: „Als Zeugen sollen Personen, welche nicht wahrnehmungsfähig oder nicht volljährig sind, nicht zugezogen werden, ebenso während der im Urtheile bestimmten Zeit Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind".

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die Zuziehung der Zeugen gewisse Vortheile biete. Man war aber der Meinung, daß die bei der Eheschließung zu beobachtenden Formen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken seien, um Zweifel und Streitigkeiten in Betreff der Gültigkeit der abgeschlossenen Ehe thunlichst zu verhüten; für absolut wesentlich könne aber die Zuziehung der zwei Zeugen nicht erachtet werden, vollends, wenn man von dem Requisit der Wahrnehmungsfähigkeit absehe, handle es sich um eine reine Formvorschrift. Dementsprechend wurde der Streichung

| S. 4965. des Passus | über die Zeugen im § 1248 zugestimmt.

Beifügung von Bedingungen.

C. Zum Abs. 2 ist der Antrag 1b lediglich redaktionell. Auch der Antrag 6 bezweckt keine sachliche Aenderung, sondern will den Abs. 2 nur deshalb streichen, weil er als selbstverständlich zu erachten sei. Die Kom. glaubte indessen, daß die Vorschrift nicht als selbstverständlich angesehen werden könne, um so mehr, als das kanonische Recht in dieser Hinsicht einen prinzipiell entgegengesetzten wenn auch thatsächlich gemilderten Standpunkt einnehme, und lehnte deshalb den Antrag 6 ab.

Zuziehung von Zeugen. (G. § 1318.)

V. A. Zum § 1249 lag ein Antrag vor, den Eingang zu fassen:

„Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen" usw.

Die Ergänzung entspricht dem oben unter IV B mitgetheilten Beschlusse. Der § 1249 wurde mit diesem Zusatze sachlich gebilligt. — Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Worte „kraft des Gesetzes" könnten vielleicht gestrichen werden, da sie hier in einem anderen Sinne gebraucht seien, als an anderen Stellen; im Hinblicke auf den Sprachgebrauch des Personenstandsgesetzes werde aber von einer Aenderung Abstand zu nehmen sein.

| S. 8610. | B. In zweiter Lesung wurde zu II § 1227 entgegen einem Streichungsantrage die Beibehaltung des Abs. 2 Satz 2 beschlossen. Man gab dem Antragsteller zu, daß der Satz an sich entbehrlich sei, weil das Gegentheil — als Ordnungsvorschrift — ausdrücklich würde ausgesprochen sein müssen. Man glaubte jedoch, daß die Beibehaltung der sich schon im Personenstandsgesetze (§ 53) findenden Erläuterung in der vorliegenden auf das Verständniß des Standesbeamten berechneten Materie sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten empfehle, um so mehr, als die etwa in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit aufzunehmenden Vorschriften über die Eigenschaften von Solennitätszeugen Zweifel über ihre Anwendbarkeit auf Ehezeugen erregen könnten.

| S. 4966. Eheschließung, wenn sich der Bräutigam in einem außereuropäischen Lande befindet. (G. § —.)

VI. Es lag ferner ein Antrag vor, als § 1249a in das BGB. einzustellen:

„Befindet sich der Bräutigam in einem außereuropäischen | Lande, so kann statt seiner eine von ihm hierzu bevollmächtigte Person in seinem Namen die Willenserklärung abgeben.

Die Vollmacht muß durch öff. Urkunde ertheilt werden. Die Zuständigkeit der Urkunde wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In der Vollmacht muß der Name der Braut angegeben werden. Der Standesbeamte soll in seiner Frage und in seiner Erklärung den Namen des Bräutigams nennen.

Hat der Bräutigam die Vollmacht widerrufen, bevor die Willenserklärung vor dem Standesbeamten erfolgt ist, so ist die Ehe nichtig. Die Vorschriften der §§ 1228—1230 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung, sofern nicht die Braut bei der Eheschließung den Widerruf kannte oder kennen mußte".

Der Antragsteller bemerkte: Das ältere kanonische Recht gestatte den Abschluß einer Ehe durch einen Stellvertreter. Diese Form der Eheschließuug sei aber in Deutschland und Frankreich abgekommen. Gegenwärtig sei in Deutschland die Eheschließung durch Stellvertreter nur noch für das Gebiet des Privatfürstenrechtes anerkannt. Die Verhältnisse des letzteren (vgl. Art. 33 EG.) sollten durch den vorstehenden Antrag nicht berührt werden. Gedacht sei vielmehr an solche Fälle, in denen ein in außereuropäischen Ländern wohnender Deutscher eine Ehe mit einer zur Zeit im Inlande sich aufhaltenden Frau schließen wolle. Es könne das zwar in der Weise geschehen, daß die Braut sich an den Wohnsitz des Bräutigams begebe, und daß vor dem zuständigen Konsul oder — in den deutschen Schutzgebieten — vor dem zu Eheschließungen | ermächtigten Beamten | S. 4967. die Ehe geschlossen werde. Indessen habe sich doch in verschiedenen Richtungen das Bedürfniß gezeigt, daß die Eheschließung bereits in der Heimath der Braut vor der Abreise geschehen könne. Im öst. GB. und im nied. GB. sei deshalb ausdrücklich die Eheschließung durch einen bevollmächtigten Stellvertreter für zulässig erklärt. Man werde nicht umhin können, in dieser Richtung den Bedürfnissen des Lebens, wie sie sich in neuerer Zeit, besonders auch im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten herausgebildet hätten, Rechnung zu tragen.

Die Kom. war dagegen der Ansicht, daß dem Abschlusse einer Ehe mittels Stellvertreter eine Reihe schwerwiegender Bedenken entgegenständen. Die Eheschließung erfordere ihrer Natur nach, daß die Verlobten sich selbst persönlich den Willen, die Ehe einzugehen, erklärten, wenn anders verhütet werden solle, daß die Eheschließung mit einer unbekannten oder gar mit einer anderen Person, als derjenigen, auf welche der Eheschließungswille gerichtet sei, stattfinde. Auch erzeuge der Widerruf der Vollmacht, wie immer man die darauf bezüglichen Vorschriften gestalte, die Gefahr, daß es im Augenblicke der Eheschließung an dem Willen zur Eheschließung fehle. Ueber diese Bedenken werde man sich nur hinwegsetzen können, wenn wirklich ein dringendes Bedürfniß für die Erweiterung des bisherigen Eherechtes nachgewiesen sei. Das könne aber nicht anerkannt werden, zumal das G. v. 4. Mai 1870 (vgl. auch § 85 des G. v. 6. Febr. 1875) die Eheschließung | von Reichsangehörigen im Auslande sehr erleichtere. Man werde deshalb von | S. 4968. einer speziellen Erörterung des Antrages abzusehen haben. — Der Antrag wurde dementsprechend abgelehnt.

VII. Abgelehnt wurde auch ein weiterer Antrag, als § 1249a einzustellen: Eintragung in das Heirathsregister.

„Die Eheschließung soll durch Eintragung in das Heirathsregister beurkundet werden".

Man erwog: Die vorgeschlagene Vorschrift entspreche dem § 1 des Personenstandsgesetzes. Sie betreffe lediglich das Verfahren und gehöre ihrem Wesen nach in jenes Gesetz; übernehme man sie in das BGB., so zerstöre man ihren Zusammenhang mit anderen Vorschriften, welche nothwendig im Personenstandsgesetze verbleiben müßten. Man könne sich zu Gunsten des Antrages auch nicht darauf berufen, daß die Kom. beschlossen habe, eine das Aufgebot betr. Bestimmung aus dem Personenstandsgesetze in das BGB. zu versetzen; denn bei dem Aufgebote handle es sich nicht um eine lediglich das Verfahren betreffende, sondern wesentlich um eine an die Eheschließenden gerichtete Vorschrift, die im sachlichen Zusammenhange stehe mit den Bestimmungen über die aufschiebenden Ehehindernisse.

| §§ 1250—1252 (II 1229—1235, B. 1308—1314, R. 1306—1312, G. 1323—1329). | S. 4970.

Nichtigkeit der Ehe.

I. Auf die §§ 1250—1252 bezogen sich die nachstehenden Anträge:

1. Den § 1250 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: § 1250 (s. den zu §§ 1245 unter I Nr. 1b mitgetheilten Antrag (oben S. 700).

§ 1251. „Eine nach § 1250 Nr. 2 nichtige Ehe wird gültig, wenn sie nach der Beseitigung des Ehehindernisses und vor erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung von dem Ehegatten, in dessen Person das Ehehinderniß bestand, genehmigt wird. Die Genehmigung wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

§ 1251a. „Eine nach § 1250 Nr. 3 nichtige Ehe wird gültig, wenn vor deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung die frühere Ehe aufgelöst wird".

§ 1252. „Eine nichtige Ehe ist so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre".

„Eine nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen wäre".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu dem Antrage 1 wurden die Unteranträge gestellt:

a) Event. im § 1251a zu sagen: „. . . . wird gültig, wenn bei der Schließung der zweiten Ehe der Eheschließende das Bestehen der ersten Ehe nicht kannte und die erste Ehe während Bestehens der zweiten Ehe aufgelöst wird".

b) Den § 1251a zu fassen: „Eine nach § 1250 Nr. 3 nichtige Ehe wird von Anfang an gültig, wenn die frühere Ehe anfechtbar war und die Anfechtung nach § 1260 Abs. 2 erfolgt ist; sie erlangt mit der Auflösung der | früheren Ehe Gültigkeit. | S. 4971. wenn sie zur Zeit der Auflösung der früheren Ehe noch besteht".

2. § 1250. „Die Ehe ist nichtig:
   1. wenn sie nicht in der durch den § 1245 vorgeschriebenen Form geschlossen ist;
   2. wenn sie gegen eines der Verbote der §§ 1231, 1234, 1236, 1237, 1237a verstößt.

   Eine vor Erledigung des Rechtsstreites über die frühere Ehe oder die Todeserklärung des früheren Gatten geschlossene neue Ehe wird gültig, wenn in dem Rechtsstreite die Ehe für ungültig oder der Gatte für todt erklärt oder die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird. Die Gültigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

   § 1252 Abs. 3: „Die wegen Formmangels nichtige Ehe ist als von Anfang an gültig geschlossen anzusehen, wenn die Eheschließung wiederholt wird, bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist".

3. § 1250: „Eine Ehe ist nur unter den in den §§ 1251—1251c bestimmten Voraussetzungen nichtig".

   § 1251: „Nichtig ist die nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe, sowie die vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe, wenn eines der Erfordernisse außer Acht gelassen ist, welche der § 1248 bestimmt.

   Fehlt die Erklärung des Standesbeamten oder sind nicht zwei Zeugen vorhanden gewesen, so kann die Eheschließung, so lange die Ehe nicht aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, durch Wiederholung des Aktes vor dem Standesbeamten bestätigt werden. | S. 4972. | Die Bestätigung wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

   § 1251a: „Nichtig ist eine Ehe, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig oder im Zustande der Bewußtlosigkeit war.

   Bestätigt der Eheschließende die Ehe, nachdem die Geschäftsunfähigkeit oder der Zustand der Bewußtlosigkeit aufgehört hat und bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, so hört sie auf, nichtig zu sein. Die Wiederholung der Eheschließung ist zur Bestätigung nicht erforderlich. Sie wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

   § 1251b: „Nichtig ist eine Ehe, welche geschlossen wird, bevor die frühere Ehe eines der Eheschließenden aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

   Wird die frühere Ehe nach der Schließung der neuen Ehe für ungültig erklärt, so wird diese, wenn sie zu dieser Zeit noch besteht, gültig. Die Gültigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

   § 1251c: „Nichtig ist eine Ehe, welche zwischen Verwandten und Verschwägerten geschlossen wird, zwischen denen nach Vorschrift des § 1236 eine Ehe nicht geschlossen werden kann".

   § 1252: „Eine Ehe, die nicht vor einem Standesbeamten geschlossen ist, ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

   Eine vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist, auch wenn sie nichtig ist, insolange als bestehend zu erachten, als sie nicht auf dem Wege der Nichtigkeitsklage für ungültig erklärt ist. | Ist letzteres der Fall oder hat die Ehe aus einem anderen Grunde | S. 4973. zu bestehen aufgehört, so wird sie so angesehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre".

Der Abs. 2 des § 1251b wurde später dahin geändert: „Die neue Ehe hört auf nichtig zu sein, wenn die frühere Ehe im Sinne des § 1252 Abs. 2 nichtig war und während Bestehens der neuen Ehe zu bestehen aufhört (oder: für ungültig erklärt wird oder aus einem anderen Grunde zu bestehen aufhört), sowie wenn die frühere Ehe anfechtbar und während Bestehens der neuen Ehe nach Maßgabe des § 1260 Abs. 2 ungültig wird. Der Wegfall der Nichtigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

Ferner wurde event. der oben beantragte § 1252 in der Weise geändert, daß der Abs. 1 und im Abs. 2 die Worte „vor einem Standesbeamten geschlossen" gestrichen würden.

4. Im § 1252 zu sagen: „Beruht die Nichtigkeit auf einer Nichtbeachtung der im § 1248 vorgeschriebenen Formen, so bedarf es der Nichtigkeitsklage nicht, es sei denn, daß die Eheschließung in dem Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen ist".

5. Als § 1251d aufzunehmen: „Nichtig ist eine Ehe, welche zwischen Personen geschlossen wird, denen durch den § 1237 die Eheschließung verboten ist. Wird nach Schließung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehe Dispensation ertheilt, so hört die Ehe auf, nichtig zu sein. Die Dispensation wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück".

| A. Der Eingang des § 1250, welcher ausspricht, daß die Ehe nur in den vom Gesetze | S. 4974.
ausdrücklich hervorgehobenen Fällen nichtig sein solle, wurde sachlich nicht beanstandet. (G. § 1323.)

B. 1. Man erörterte dann die Ziffer 1 des § 1250 im Zusammenhange mit dem § 1252. Formelle und materielle Nichtigkeit.
Der Entw. unterscheidet bei nichtigen Eheschließungen zwischen formeller und materieller Nichtigkeit (matrimonium non existens und nullum). Ist eine der vom Gesetze als für die Eheschließung (G. §§ 1324, 1329.)
wesentlich hingestellten Formen nicht beobachtet worden, so wird eine Ehe in keiner Weise anerkannt. Die nur scheinbar ehelich Verbundenen können sich jederzeit ohne Weiteres trennen; die Nichtigkeit der Ehe kann jederzeit und in jedem Verfahren von den Interessenten geltend gemacht werden. Ist dagegen eine Ehe unter äußerlicher Beobachtung der gesetzlichen Formen geschlossen worden, so wird, auch wenn gegen eines der materiellen wesentlichen Ehehindernisse verstoßen sein sollte, die nichtige Ehe so lange als gültig angesehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Auch in letzterem Falle liegt eine wirkliche Nichtigkeit vor. Es zeigt sich das namentlich darin, daß das die Nichtigkeit aussprechende Urtheil lediglich deklaratorische Bedeutung | hat, und | S. 4975.
ferner darin, daß, wenn die scheinbare Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, die Nichtigkeit derselben jederzeit bis auf Weiteres geltend gemacht werden kann, es also einer Nichtigkeitsklage nicht bedarf und die Ehe als von Anfang an nichtig behandelt wird.

Die Anträge halten die — auch in der Debatte von keiner Seite angefochtene — Unterscheidung zwischen formeller und materieller Nichtigkeit der Eheschließung aufrecht, wollen aber die gesetzliche Grenze etwas anders ziehen. Die Anträge 1 und 3 insbes. wollen darauf abstellen, ob die Ehe vor einem Standesbeamten abgeschlossen ist. Ist dies nicht geschehen, so soll eine formelle Nichtigkeit eintreten, im anderen Falle aber die nichtige Ehe bis auf Weiteres als gültig behandelt werden. Diese Formulirung beruhte auf dem Gedanken, daß der Schein einer gültigen Ehe dann als vorliegend anerkannt werden müsse, wenn der Rechtsakt der Eheschließung vor dem staatlich für diesen Zweck eingesetzten Beamten vorgenommen sei. Wolle man den Betheiligten gestatten, auf jeden angeblichen Formmangel hin ohne Weiteres die Eheschließung als nicht existirend zu behandeln, so könnten sich daraus sehr bedenkliche Folgen ergeben. Aus praktischen Gründen sei es dringend wünschenswerth, sich hier mit einem möglichst einfachen und jederzeit festzustellenden Thatbestande zu begnügen. Im einzelnen wurde mehrfach auf die in dieser Hinsicht von der Kritik geltend gemachten Bedenken Bezug genommen (vgl. die ausführliche Darstellung in gutachtl. Aeuß. 4 S. 36 ff., 6 S. 601 ff. und Aeuß. der Bundesregierungen 1 S. 37 ff., 2 S. 32 f.)

| Demgegenüber wurde geltend gemacht: Es sei nicht angängig, zwischen verschiedenen Arten | S. 4976.
der vorgeschriebenen Formen zu unterscheiden in der Art, daß die Nichtbeobachtung nur der einen formelle Nichtigkeit bewirken solle. Man komme auf diesem Wege zu ganz willkürlichen und unhaltbaren Ergebnissen. Es sei auch ganz unklar, was die Eheschließung vor einem Standesbeamten bedeute. Es könne zB. der Abschluß durch Vertreter keinesfalls genügen, um eine zunächst formell gültige Ehe zu begründen. Dem hervorgehobenen praktischen Bedürfnisse könne man dagegen dadurch Rechnung tragen, daß man auf die Eintragung der Ehe (und zwar auf Eintragung mit der Unterschrift des Standesbeamten) in das Heirathsregister abstelle. Eine derartige Eintragung liefere zunächst den öff. Beweis, daß die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen sei. Dieser Beweis müsse im ordentlichen für die Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen Verfahren widerlegt werden, um die Ungültigkeit der Ehe anzunehmen. Allerdings dürfe aber die Eintragung für sich allein nicht genügen, sondern es müsse auch wirklich eine Rechtshandlung vor dem Standesbeamten stattgefunden haben, mit anderen Worten, die Eintragung dürfe nicht als einfache Urkunde, sondern nur als öff. Beweis eines thatsächlichen Vorganges in Betracht gezogen werden. Anderenfalls bestehe die Gefahr, daß auf Grund einer Namensverwechselung oder der Vorlage gefälschter Papiere eine Ehe formell begründet werden könne, ohne daß die Betheiligten irgend welche Kenntniß davon hätten. Es sei also als Prinzip aufzustellen: Der Mangel einer der im § 1248 | vorge- | S. 4977.
schriebenen wesentlichen Formen macht die Eheschließung nichtig, wenn aber eine Eintragung einer nach der Beurkundung des Standesbeamten formell gemäß § 1248 geschlossenen Ehe in das Heirathsregister stattgefunden hat, wird die Ehe als gültig behandelt, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. — Dieser Auffassung entsprach der im Laufe der Sitzung gestellte Antrag 4, welcher allseitig Zustimmung fand und — vorbehaltlich einer Aenderung der Fassung — einstimmig angenommen wurde, nachdem von mehreren Seiten bemerkt worden, daß die praktische Bedeutung der Frage nach den zu § 1248 beschlossenen Formerleichterungen nicht mehr als erheblich bezeichnet werden könne.

Im Uebrigen bestand hinsichtlich des § 1252 keine sachliche Verschiedenheit unter den Anträgen. Die Z. 1 des § 1250 wurde in Verfolg des zu § 1252 gefaßten Beschlusses nach dem Antrage 1 gebilligt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 8617. 2. In zweiter Lesung wurde zu II § 1235 als Abs. 2 vorgeschlagen:

„Vor der Erledigung des Rechtsstreites kann die Nichtigkeit nicht anderweit geltend gemacht werden" (vgl. § 1251 Abs. 2, § 1492 Abs. 2. Der § 1235 soll den § 1252 Entw. I ersetzen; dies ist in der durch den beantragten Abs. 2 hervorgehobenen Richtung nicht der Fall; ebensowenig geben die in der Anmerkung zu § 1235 enthaltenen, für die CPO. vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen genügenden Anhalt. Anders für die Anfechtungsklage der § 1251 Abs. 2).

Der Antrag wurde mit der Behauptung bekämpft, daß der fragliche Satz in der jetzigen Fassung des § 1235 schon enthalten sei. Im § 1492 liege die Sache anders wegen der abweichenden Fassung des dortigen Abs. 1. Der § 1251 aber könne nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil für die nur anfechtbare Ehe gegenüber dem allgemeinen Satze, daß die Wirkungen der Nichtigkeit erst nach durchgeführter Anfechtung eintreten (§ 113 Abs. 1, § 1251 Abs. 1), die Vorschrift, daß schon während des Anfechtungsprozesses eine anderweitige Geltendmachung der Nichtigkeit nicht zulässig sei, als Ausnahme besonders ausgesprochen werden müsse. Die Aufnahme des Zusatzes im § 1235 würde das Rechtsverhältniß bei der Anfechtung verdunkeln. Von anderer Seite wurde geäußert, man könne dem Antragsteller insoweit entgegenkommen, daß man den Satz 1 des § 1235 eine andere Fassung gebe, die zugleich die Kehrseite der Vorschrift schärfer hervorhebe, daß *nach* erfolgter Nichtigkeitserklärung die Nichtigkeit in jeder Weise geltend gemacht werden könne. *Ein* hierauf abzielender Fassungsvorschlag:

„Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Ehe erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, im Wege der Nichtigkeitsklage. Vor der Erledigung des Rechtsstreites kann die Nichtigkeit nicht anderweit geltend gemacht werden"

wurde mit dem zuerst gestellten Antrage der RedKom. überwiesen.

Geschäftsunfähigkeit. (G. § 1325 Abs. 1.) C. Die Z. 2 des § 1250 blieb sachlich unbeanstandet. Von einer Seite wurde bemerkt, der im Antrage 1 und im Antrage 3 § 1251a Abs. 1 vorgeschlagene Zusatz in Betreff der Bewußtlosigkeit sei womöglich zu beseitigen, wennschon er sachlich nicht zu beanstanden sei. Die Kom. war der Ansicht, daß man den Zusatz sachlich zu billigen, im Uebrigen aber der RedKom. die Prüfung zu überlassen habe, ob nicht der Zusatz an dieser und an anderen Stellen zu streichen sei.

| S. 8616 | In zweiter Lesung wurde gemäß dem zu II 79 gefaßten Beschlusse beschlossen, in Abs. 1 und 2 des § 1227 hinter „Bewußtlosigkeit" die Worte: „oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit" einzuschalten.

Doppelehe. (G. § 1326.) D. Die Z. 3 des Entw. ist, soweit es sich um Ehen handelt, welche gegen die Vorschrift des § 1234 verstoßen, im Antrage 3 § 1251 Abs. 1 nicht beanstandet. Entw. wie Antrag gehen | S. 4978. davon aus, daß die Nichtigkeit der zweiten Ehe eintrete, gleichviel, ob die erste Ehe | gültig oder (materiell) nichtig ist. Der Antrag 1 § 1250 Z. 3 läßt dagegen die Nichtigkeit der zweiten Ehe nicht vorhanden sein, wenn die erste Ehe nicht gültig ist. Da der Antrag 3 § 1251b ein ähnliches Resultat wie der Antrag 1 durch Anerkennung der Konvaleszenz bei nachträglicher Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe anstrebt, wurden die die Konvaleszenz bei der Doppelehe betreffenden Anträge (Antrag 1 § 1251a, Antrag 2 § 1250 2. und 3. Abs., Antrag 3 § 1251b) in die Erörterung hereingezogen. Unter Hereinziehung dieser Anträge wurden die zwei Fälle unterschieden:

1. Die erste Ehe ist ungültig, besteht aber noch formell zur Zeit der Schließung der zweiten Ehe. Es ergab sich nach eingehender Debatte Einverständniß darüber, daß überwiegende Gründe dafür sprächen, die materielle Ungültigkeit der ersten Ehe als entscheidend zu betrachten, was auch dem bisherigen Rechte mehr als die gegentheilige Behandlung entspreche. Und zwar geschehe dies am richtigsten dadurch, daß im Falle solcher Ungültigkeit der ersten Ehe die zweite Ehe als von vornherein gültig betrachtet werde (Antrag 1 § 1250 Z. 3). Dies gewähre gegenüber der in Antrag 3 vorgeschlagenen Abhülfe durch Konvaleszenz den Vortheil, daß die zweite Ehe auch dann als gültig erscheine und gültig bleibe, wenn sie vor der Auflösung der ersten Ehe ihrerseits durch Tod und dergl. aufgehoben werde, was bei Konvaleszenz nicht der Fall wäre.

2. Die erste Ehe ist gültig und besteht zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe. Für diesen Fall stimmen sämmtliche Anträge mit dem Entw. dahin überein, daß die zweite Ehe nichtig ist; Antrag 1 will aber unter Billigung durch Antrag 1b, aber im Unterschiede von Antrag 2 und 3 sowie vom Entw. die zweite Ehe, allerdings ohne rückwirkende Kraft, gültig werden lassen, | S. 4979. wenn die erste Ehe vor | Auflösung der zweiten aus irgend einem Grunde aufgelöst wird. Der eventuelle Unterantrag 1a will eine solche Konvaleszenz wieder ausschließen in dem Falle, wenn bei der Schließung der zweiten Ehe die Eheschließenden das Bestehen der ersten Ehe gekannt haben. Ein weiterer Unterantrag ging dahin, die Konvaleszenz der zweiten Ehe auszuschließen, wenn im Augenblicke der Auflösung der ersten Ehe bereits die Klage auf Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe erhoben war. Die Kom. beschloß in eventueller Abstimmung, die beiden letzterwähnten Zusätze anzunehmen, lehnte dann aber endgültig den so gestalteten Antrag 1 ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Sei die erste Ehe gültig gewesen, so könne zwar die zweite Ehe für nichtig erklärt werden, auch nachdem die erste Ehe durch Tod des einen Ehegatten oder durch Scheidung oder im Wege der Anfechtung wieder beseitigt sei. Den beiden Ehegatten sei aber regelmäßig unbenommen, sofort eine neue Ehe einzugehen. Es sei also ein zweckloser Umweg, zunächst die zweite Ehe zur Auflösung zu bringen und dann doch die materielle Aufrechterhaltung derselben in der Art zu ermöglichen, daß man die sofortige Eingehung einer neuen Ehe gestatte. Ein derartiges Verfahren sei aber nicht nur deshalb zu verwerfen, weil es materiell zu keinem eigentlichen Erfolge führe, sondern es sei dasselbe auch für bedenklich zu erachten, weil es im allgemeinen Interesse liege, anstößige Eheprozesse thunlichst zu vermeiden. Man dürfe auch nicht dem Ehegatten bei der zweiten Ehe Gelegenheit geben, unter der Form der Nichtigkeitserklärung eine — sonst nicht gerechtfertigte — Ehescheidung durchzusetzen. Daß die erste Kom. die Konvaleszenz der zweiten Ehe im bezeichneten Falle abgelehnt habe, beruhe anscheinend auf einer mißverständlichen Auffassung des § 171 StGB. Wolle man für die wenigen Fälle, in denen die Aufrechterhaltung der zweiten Ehe vielleicht materiell nicht gerechtfertigt sein würde, besondere Vorsorge treffen, so könne dies durch Annahme der Unteranträge geschehen. | S. 4980.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Nach allgemeinen Grundsätzen sei zweifellos die zweite Ehe im bezeichneten Falle für nichtig zu erachten. Es frage sich, ob man ähnlich, wie dies hinsichtlich der Veräußerung fremder Sachen geschehen sei, durch positive Vorschrift die Konvaleszenz der zweiten Ehe festsetzen solle, falls vor Aufhebung derselben die erste Ehe aufgelöst werde. Keinesfalls liege dazu ein Anlaß vor, wenn bei Eingehung der zweiten Ehe die Eheschließenden gewußt hätten, daß die erste Ehe noch bestehe, oder wenn zur Zeit der Auflösung der ersten Ehe bereits die Nichtigkeitsklage hinsichtlich der zweiten Ehe angestellt sei. Wenn sich dagegen die Eheschließenden in gutem Glauben befunden hätten, etwa weil ihnen eine falsche Todesurkunde vorgelegen habe, so könne allerdings die Konvaleszenz der zweiten Ehe durchaus billig und gerecht sein. Indessen seien dies wohl nur seltene Fälle. Daß regelmäßig durch die Sachlage eine Aufrechterhaltung der zweiten Ehe geboten erscheine, sei nicht dargethan. Die Durchbrechung der Prinzipien des Eheschließungsrechtes erscheine aber nach mehreren Richtungen hin als bedenklich. Der Gesetzgeber dürfe aus Gründen der öff. Ordnung die Bigamie in keiner Weise dulden, er dürfe sie auch nicht in der Weise anerkennen, daß eine thatsächliche Bigamie nachträglich | als Grundlage einer Ehe anerkannt werde. Auch sei es mißlich, daß die rechtliche | S. 4981.
Anerkennung der zweiten Ehe in der Art vom Zufall abhängig gemacht werde, daß es darauf ankomme, ob der verletzte Theil bei der ersten Ehe sich bewogen sehe, die Scheidung der ersten Ehe zu betreiben. Man werde also besser thun, von Ausnahmebestimmungen abzusehen.

Die Frage, ob die Anfechtbarkeit der ersten Ehe hier der Ungültigkeit gleichstehen soll, ist im Antrage 1 b in dem Sinne bejaht, daß bei Auflösung der anfechtbaren früheren Ehe nach § 1260 Abs. 2 die anfechtbare Ehe der nichtigen gleich behandelt werden soll. Die Kom. billigte diese Vorschrift.

| E. Der Antrag 5 wurde als dem Sinne des zu § 1237 gefaßten Beschlusses entsprechend | S. 4994.
ohne Widerspruch angenommen. Ehebruch. (G. § 1328.)

| F. Es war noch der § 1250 insoweit zu erledigen, als er sich auf die gegen das Verbot | S. 4983.
des § 1236 verstoßende Ehe bezieht. Einverständniß bestand darüber, daß gegenüber der neu Verwandtschaft.
beschlossenen Fassung des § 1236 eine diesem zuwider geschlossene Ehe nur insoweit für nichtig (G. § 1327.)
zu erklären sei, als es sich nicht um eine trotz des Ehehindernisses der affinitas illegitima geschlossene Ehe handle.

| G. Die den § 1251 betreffenden Anträge 1 und 3 bezweckten keine sachliche Aenderung des | S. 4984.
Entw. Die Worte „vorbehaltlich der nach dem § 1259 Nr. 4 zulässigen Anfechtung“ sind als Bestätigung nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit. (G. § 1325 Abs. 2.)
überflüssig weggelassen. Nach dem Entw. ist ferner Voraussetzung der die Nichtigkeit heilenden Wirkung der Genehmigung, daß diese erfolgt, bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Der Antrag 1 setzt statt „ungültig“ „nichtig“, weil die Fälle, in denen eine nach § 1250 Nr. 2 nichtige Ehe aus einem anderen Grunde anfechtbar und in Folge einer Anfechtungsklage für ungültig erklärt wird, wegen ihrer Seltenheit nicht berücksichtigt zu werden brauchten. Von anderer Seite wurde angeregt, den Fall, daß die Ehe vor der Genehmigung für nichtig oder ungültig erklärt wird, ganz unerwähnt zu lassen, weil in diesem Falle die Unwirksamkeit der Genehmigung lediglich die Folge der Rechtskraft sei.

Ein anderer redaktioneller Unterschied liegt darin, daß der Entw. Genehmigung „gegenüber dem anderen Theile“, der Antrag 1 nur Genehmigung erfordert, während der Antrag 3 von „Bestätigung“ spricht, letzteres zu dem Zwecke, um Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Theiles (II § 110, vgl. § 115) zu erzielen. Gegen diese Fassung des Antrages 3 wurde in dieser Beziehung das Bedenken erhoben, sie könne in Verbindung mit § 110 Abs. 1 zu der Annahme führen, daß zu der hier fraglichen Bestätigung die Erklärung vor dem Standesbeamten erforderlich sein solle. Einverständniß bestand sachlich darüber, daß nur eine formlose

einseitige Willensäußerung desjenigen, bei welchem das Ehehinderniß bestanden hat, erfordert werden solle.

Alle diese Aenderungen und Anregungen wurden der RedKom. zur Erwägung überwiesen.

| S. 4989. | H. Beantragt war: 1. Als §§ 1251a und b folgende Vorschriften aufzunehmen:

Heilung des Formmangels durch Tod oder Zeitablauf. (G. § 1324 Abs. 2.)

§ 1251a. „Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des § 1248 nichtige Ehe in das Heirathsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst ist, oder wenn seit der Eheschließung 10 Jahre verstrichen sind, ohne daß die Nichtigkeitsklage erhoben ist".

§ 1251b. „Ermangelt die vor einem Standesbeamten geschehene Eheschließung eines der in § 1248 bestimmten Erfordernisse, so kann jeder Theil von dem anderen

| S. 4990. verlangen, | daß er die Eheschließung mit ihm wiederhole. Eine Klage auf die Wiederholung der Eheschließung ist ausgeschlossen.

Das Verlangen kann auch gestellt werden, nachdem die Ehe wegen des in Abs. 1 bezeichneten Formmangels für nichtig erklärt ist, es sei denn, daß der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen ist. Das Verlangen kann nicht gestellt werden, wenn die Nichtigkeitsklage wegen des Ablaufes der in § 1251a bestimmten Frist ausgeschlossen ist.

Die Wiederholung der Eheschließung wirkt auf die Zeit zurück, in welcher die nichtige Ehe geschlossen war.

Der Ehegatte, welcher dem Verlangen nach Wiederholung der Eheschließung binnen angemessener Frist nicht nachkommt, hat, wenn die Ehe wegen des in Abs. 1 bezeichneten Formmangels für nichtig erklärt wird, dem anderen Ehegatten Schadensersatz zu leisten, es sei denn, daß dieser zur Zeit der Eheschließung die Nichtigkeit gekannt hat. Die Verpflichtung zum Schadensersatze erstreckt sich auf die Nachtheile, welche dem Berechtigten dadurch, daß die Ehe für nichtig erklärt ist, an seinem Erwerbe und Fortkommen zugefügt worden sind; Ersatz für das entgehende gesetzliche Erbrecht und den entgehenden Pflichttheilsanspruch kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn das Verlangen nach Wiederholung der Eheschließung nicht gestellt werden kann, weil der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen ist".

| S. 4991. | 2. Falls eine Heilung des Formmangels durch Zeitablauf anerkannt wird, aufzunehmen:

„Ist eine wegen des Verstoßes gegen die Vorschriften des § 1248 nichtige Eheschließung in das Heirathsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehegatten während eines Zeitraumes von 10 Jahren nach der Eintragung als Ehegatten gelebt haben".

Nach dem Antrage 1 § 1251a soll die Geltendmachung der Nichtigkeit einer wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heirathsregister eingetragenen Ehe ausgeschlossen sein im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod und nach Ablauf einer gewissen Zeit Der Antrag 2 will die Vorschrift event. auf die Heilung der Nichtigkeit durch Zeitablauf beschränken und anders fassen. Die Kom. nahm den Antrag 2 an und lehnte den Antrag 1, soweit er den Fall der Eheauflösung durch Tod betrifft, ab. Der § 1251b des Antrages 1 wurde hierauf zurückgezogen. Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Antrag 1 wolle im Anschlusse an eine Anregung von Fischer (gutachtl. Aeuß. 4 S. 39) zunächst der Auflösung einer wegen Formmangels nichtigen Ehe durch Tod die Wirkung beilegen, daß die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden könne. Er gehe davon aus, daß nach dem Tode eines der Eheschließenden ein öff. Interesse nicht mehr bestehe, die Geltendmachung der Nichtigkeit zuzulassen, und daß die Geltendmachung der Nichtigkeit durch Dritte wegen eines Ver-

| S. 4992. mögensinteresses etwas Anstößiges habe. Indessen könne diesem Theile des Antrages | nicht zugestimmt werden. Er weiche in Bezug auf die Wirkung der Auflösung einer nichtigen Ehe durch Tod von der sonst im Entw. durchgeführten Auffassung ab. Es sei auch nicht abzusehen, weshalb die Auflösung durch Tod anders wirken solle wie die Auflösung durch Scheidung. Vor Allem gehe es aber nicht an, dem Tode eines der Betheiligten, auch wenn derselbe unmittelbar nach der Eheschließung eingetreten sei, heilende Wirkung beizulegen.

Auch gegen den zweiten Theil des Antrages 1 seien Bedenken erhoben worden. Diese erschienen insoweit begründet, als der Antrag 1 nicht einen thatsächlichen Bestand des ehelichen Zusammenlebens während des zehnjährigen Zeitraumes zur Voraussetzung mache. Diesem Bedenken werde durch die Fassung des Antrages 2 abgeholfen. Im Uebrigen sei gegen den Gedanken einer Heilung des Formmangels durch Zeitablauf eingewendet worden, derselbe beruhe auf einer Verkennung des Zweckes der Formvorschrift; eine besondere Bestimmung sei auch deshalb entbehrlich, weil die Geltendmachung der Nichtigkeit nach längerer Zeit schon durch die Schwierigkeit des nur beschränkt zulässigen Gegenbeweises gegen die Richtigkeit der Eintragung im Heirathsregister thatsächlich in der Regel ausgeschlossen sei. Diesen Einwendungen gegenüber spreche jedoch entscheidend

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für die Annahme des Antrages 2 die Erwägung, daß, wenn die Betheiligten die formwidrig eingegangene Ehe thatsächlichlich eine lange Zeit fortgesetzt hätten, angenommen werden müsse, daß dieser thatsächliche Zustand ihrem ernstlichen Willen entspreche, und daß daher nachher den Betheiligten selbst und folgeweise auch Dritten die Geltendmachung des Formmangels nicht mehr gestattet werden dürfe.

| §§ 1253—1256 (II —, B. —, R. —, G. —) | S. 4995.

I. Beantragt war, 1. den § 1253 zu streichen und statt dessen den § 586 CPO. zu fassen: Nichtigkeitsklage.

„Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten als vom Staatsanwalt erhoben werden, im Falle eines Verstoßes gegen den § 1234 BGB., auch von dem Ehegatten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im Uebrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von dem Nichbestande der Ehe ein Anspruch oder von dem Bestande der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten."

2. a) Die §§ 1253 bis 1256 in die CPO. zu verweisen und in Art. 11 einzureihen.
   b) Im § 586 CPO. (Antrag 1) als Abs. 2 einzufügen: „Auch die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe kann vom Staatsanwalt erhoben werden."
3. a) Dem Satz 1 a. E. beizufügen: „im Falle des § 1234 von dem Ehegatten, welcher die frühere Ehe geschlossen hatte, jedoch nur, wenn die frühere Ehe gelöst und deren Bestehen dem anderen Ehegatten bei der Eheschließung unbekannt gewesen ist."
   b) Dem Satz 2 a. E. beizufügen: „es sei denn, daß er das Ehehinderniß bereits vor der Eheschließung gekannt und des erfolgten Aufgebotes ungeachtet ohne wichtigen Grund anzumelden unterlassen hat oder der Anspruch oder die Verbindlichkeit für ihn nicht von erheblicher Bedeutung sind."

| A. Die Verweisung des § 1253 in die CPO. gemäß den Anträgen 1, 2a wurde gebilligt. | S. 4996.

B. Der Antrag 2b, welcher die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe der Nichtigkeitsklage, entsprechend anderen Vorschriften des Entw., auch bezüglich der Aktivlegitimation des Staatsanwaltes gleichstellen wollte, wurde abgelehnt. Die Mehrheit vermochte ein Bedürfniß für die Vorschrift nicht zu erkennen.

C. Die dem kanonischen Rechte entsprechenden Aenderungen des § 1253, welche der Antrag 3 vorschlägt, wurden gleichfalls abgelehnt, Man erwog: Anlangend den Antrag 3a so sei es eine Halbheit, die Nichtigkeit der Ehe im vorausgesetzten Falle fortbestehen zu lassen, dem einen Ehegatten aber die Erhebung der Nichtigkeitsklage zu versagen; folgerichtig gelange man von dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken aus zur Heilung der nichtigen Ehe; diese Regelung sei jedoch von der Kom. bereits abgelehnt worden. — Dem Antrage 3b stehe, soweit er an die unterlassene Anmeldung eines Ehehindernisses für den Dritten einen Rechtsverlust knüpfe, das Bedenken entgegen, daß dadurch abweichend von der sonst angenommenen Auffassung von der Bedeutung des Aufgebotes in einer einzelnen Beziehung der aufgegebene Gedanke der Verschweigung zur Geltung gebracht werden würde. Bedenklich sei auch die Untersuchung, ob der Dritte die Anmeldung aus einem wichtigen Grunde unterlassen habe. Zudem könne der Dritte jederzeit das ihm bekannte Ehehinderniß dem Staatsanwalt anzeigen und dadurch diesen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage veranlassen. Wenn der Antrag 3b das Recht eines Dritten | zur Erhebung der Nichtigkeitsklage weiter ausschließen wolle bei nicht erheblicher Bedeutung des | S. 4997. vom Nichtbestehen der Ehe abhängigen Anspruches oder der im Falle des Bestehens der Ehe ihm obliegenden Verbindlichkeit, so komme demgegenüber in Betracht, daß schon der Entw. selbst das Recht des Dritten wesentlich einschränke (vgl. Mot. S. 59). In der Beschränkung noch weiter zu gehen, sei nicht angängig, ohne daß das Gesetz sich dem Dritten gegenüber einer bedenklichen Rechtsverweigerung schuldig mache. Das Recht des Dritten würde nach dem Antrage von der ganz unsicheren Entscheidung des Gerichtes abhängen, ob das Vermögensinteresse des Dritten als ein erhebliches anzusehen sei oder nicht; dabei könne vielleicht sogar eine Abwägung des Interesses des Dritten auf der einen und des Interesses der Ehegatten an der Nichtaufdeckung der Nichtigkeit auf der anderen Seite in Frage kommen. Das Interesse der Ehegatten an der Vermeidung der Nichtigkeitserklärung verdiene gegenüber dem öff. Interesse daran, daß eine nichtige Ehe nicht thatsächlich fortbestehe, keine Beachtung.

II. Auf die §§ 1254—1256 bezog sich der Antrag, die §§ 1254, 1255, 1256, 1267, 1269, 1271, 1276, 1451, 1462, 1463 zu streichen und statt derselben in der CPO. die §§ 573a (n. F. 612), 582, (n. F. 625), 584, (n. F. 627), 584b, (n. F. 629) zu beschließen.

Die vorgeschlagene Verweisung der §§ 1254—1256 in die CPO. wurde gebilligt. Sachlich giebt der Antrag diese Vorschriften unverändert wieder, den § 1254 in § 573a CPO., den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1255 in § 584, den 1256 in § 584b. Nur in § 584 Abs. 2 ist gegenüber dem § 1255 in Verbindung mit § 1462 Abs. 2 eine Abweichung bezüglich des Zeitpunktes enthalten, von welchem
| S. 5000. an | der Antrag auf Erlassung der in § 1462 bezeichneten einstweiligen Verfügungen zulässig sein soll. Der § 584 wurde vorläufig genehmigt, eine nähere Prüfung seines Inhaltes aber bis zur Berathung der §§ 1462, 1463 vorbehalten.

§§ 1257, 1258, 1270 (II 1236/7, 1252, B. 1329—1332, R. 1327—1330, G. 1344—1347).

Schutz gutgläubiger Dritter. (G. § 1344.)

I. Beantragt war: 1. Den § 1257 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Ein zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft ist trotz der Nichtigkeit der Ehe zu Gunsten des Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn die Ehe gültig wäre. Dasselbe gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem zwischen einem Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreite ergangen ist.

Der Dritte muß jedoch die Nichtigkeit der Ehe gegen sich gelten lassen, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist".

2. „Ist eine nichtige Ehe in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen, so ist
| S. 5001. ein zwischen einem | Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zu Gunsten des Dritten" . . . usw. wie in dem Antrage 1 Abs. 1, 2.

A. Der Antrag 1 will den im § 1257 bestimmten Schutz des gutgläubigen Dritten bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe nur dann eintreten lassen, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen ist, bei einer aus einem materiellen Grunde nichtigen, aber formgültigen Ehe auch, wenn sie nicht eingetragen ist. Nach dem Antrage 2 soll dagegen der Schutz des gutgläubigen Dritten auch bei einer Ehe der letzteren Art nur dann Platz greifen, wenn die Ehe in das Register eingetragen ist. Die Anträge weichen ferner in der Regelung der Beweislast von einander ab, indem nach dem Antrage 1 der dem Dritten gegenüberstehende Theil gegebenenfalls zu beweisen haben soll, daß die Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht eingetragen sei, während nach dem Antrage 2 dem Dritten der Beweis der Eintragung obliegt. In den beiden hervorgehobenen Beziehungen wurde der Antrag 1 gebilligt. Man erwog:

Einverständniß bestehe darüber, daß bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe dem gutgläubigen Dritten nur dann Schutz zu gewähren sei, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen sei. Diese Regelung entspreche dem zu § 1252 gefaßten Beschlusse. Handele es sich ferner um eine formgültig geschlossene, aber aus einem anderen Grunde nichtigen Ehe, so dürfe es für den Schutz des gutgläubigen Dritten keinen Unterschied machen, ob die Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister erfolgt sei oder nicht. Der Antrag 2 wolle nur im Falle der Eintragung den Dritten schützen, weil die Vorschrift des § 1257 bezwecke, dem auf die
| S. 5002. Richtigkeit des Registers vertrauenden Dritten Schutz zu gewähren. | Indessen werde bei diesem Vorschlage verkannt, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens das Vertrauen des Dritten auf den Rechtsbestand der Ehe sich fast niemals auf das Register gründe; dieses werde von Dritten regelmäßig nicht eingesehen, bevor sie mit einem der Ehegatten sich in Rechtsgeschäfte oder Prozesse einließen. Eine gewisse feste objektive Grundlage müsse allerdings für das Vertrauen des Dritten gegeben sein, wenn ihm der Schutz des Gesetzes zu Theil werden solle; als eine solche Grundlage sei aber die formgültig erfolgte Eheschließung auch ohne nachfolgende Eintragung anzuerkennen. Die Regelung der Beweislast sei praktisch von geringer Bedeutung; dem Zwecke der Bestimmung, den gutgläubigen Dritten zu schützen, entspreche es jedoch besser, dem Dritten mit dem Antrage 1 die Beweislast abzunehmen.

B. Die Anträge stimmten mit dem Entw. darin überein, daß sie den Schutz des Dritten auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes oder des Urtheiles beschränken, dem Dritten aber nicht die Befugniß gewähren wollen, behufs der Befriedigung seiner gegen einem der Ehegatten begründeten Forderung sich an dasjenige Vermögen des anderen Ehegatten zu halten, welches wenn die Ehe gültig gewesen wäre, Bestandtheil des Vermögens seines Schuldners geworden sein oder doch der Zwangsvollstreckung von Seiten des Dritten unterlegen haben würde. Der von einem Mitgliede angeregte Gedanke, nach dieser Richtung über den Entw. hinauszugehen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem von mehreren Seiten einer derartigen Aenderung unter Hinweis auf die in den Mot. S. 64, 317, 318 angeführten Gründe für den Standpunkt des Entw. lebhaft widersprochen worden war.

C. Der Antrag 1 Abs. 2 weicht vom Abs. 2 des Entw. noch darin ab, daß er den Schutz
| S. 5003. des Dritten nicht dann ausschließen will, wenn zu der Zeit, in welcher die Nichtigkeit | hätte geltend gemacht werden können, sondern dann, wenn zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war. Diese Aenderung wurde als dem zu § 304 Abs. 2 (II 350 Abs. 2) gefaßten Beschlusse entsprechend gebilligt. Vorbehalten wurde, wie zu § 304 Abs. 2, § 305 (vgl. die Anm. zu II 351), den Abs. 2 des § 1257 in die CPO. zu verweisen.

II A. Beantragt war: 1. Den § 1258 zu fassen:

Wirkung einer Putativehe (G. §§ 1345, 1347.)

„War bei der Eheschließung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt, während der andere Ehegatte sie kannte, so hat er nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es dem anderen Ehegatten gegenüber in vermögensrechtlicher Beziehung bei den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben oder das Verhältniß, insbes. auch bezüglich der Unterhaltspflicht, so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe in dem Zeitpunkte der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden wäre.

Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Theile dem anderen Theile gegenüber erklärt worden ist. Die Wahl ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Theile kann von dem anderen Theile eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl bestimmt werden. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so ist es so anzusehen, als habe der wahlberechtigte Theil | erklärt, daß es bei den aus der Nichtigkeit | S. 5004.
der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben solle.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist".

2. Den § 1258 zu fassen: „War bei der Eheschließung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt, während der andere Ehegatte sie kannte, so hat der erstere die Wahl, ob es dem anderen Ehegatten gegenüber in vermögensrechtlicher Beziehung bei den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben oder das Verhältniß so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden wäre. Wird das letztere gewählt, so ist als Zeitpunkt der Scheidung, wenn die Ehe nach § 1252 so lange als gültig anzusehen ist, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, der Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung, anderenfalls derjenige Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Nichtigkeit dem wahlberechtigten Ehegatten bekannt wurde."

3. Den Abs. 3 des Antrages 1 zu fassen: „Auf Ehen, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des § 1248 nichtig sind, finden diese Vorschriften nur Anwendung, wenn die Eheschließung in das Heirathsregister eingetragen ist."

Die Abweichung des letzteren Antrages vom Antrage 1 wurde als eine nur redaktionelle angesehen.

| 1. Die Anträge 1 und 2 stimmen mit dem Entw. darin überein, daß sie eine Abweichung | S. 5005.
von den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen nur für den Fall vorsehen, wenn nur einer der Ehegatten bei der Schließung der Ehe im guten Glauben war. Im Laufe der Erörterung wurde zwar angeregt, auch im Falle der Gutgläubigkeit beider Ehegatten eine entsprechende Abweichung, besonders eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, eintreten zu lassen. Da jedoch ein Antrag nach dieser Richtung nicht vorlag, behielt sich die Kom. vor, nach Einbringung eines bezüglichen Antrages auf diese Frage zurückzukommen [vgl. zu II].

2. Zwischen dem Entw., dem Antrage 1 und dem Antrage 2 bestand eine sachliche Verschiedenheit in Betreff der Voraussetzung der in § 1258 getroffenen Bestimmung. Nach dem Entw. soll diese nur für die aus einem anderen Grunde als wegen Formmangels nichtigen Ehen gelten, nach dem Antrage 1 auch für die wegen Formmangels nichtigen Ehen dann, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen sind, nach dem Antrage 2 für alle nichtigen Ehen; zwischen formungültigen und auch nicht eingetragenen Ehen und anderen nichtigen Ehen soll nur bezüglich des für die Vermögensauseinandersetzung maßgebenden Zeitpunktes der Unterschied bestehen, daß bei Ehen der ersteren Art der Zeitpunkt entscheidet, in welchem der gutgläubige Ehegatte von der Nichtigkeit Kenntniß erlangt hat, bei anderen Ehen der Zeitpunkt der Nichtigkeitserklärung.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht: Die Billigkeitsgründe, auf denen die Vorschrift des Entw. beruhe, sprächen auch für die vorgeschlagene Erweiterung des Schutzes des gutgläubigen Ehegatten. Es kämen zB. die Fälle in Betracht, in denen der eine Eheschließende in dem anderen betrügerisch den | Irrthum erregt habe, daß die als Standesbeamter auftretende Person Standes- | S. 5006.
beamter sei oder der eine Ehegatte in entschuldbarem Rechtsirrthume, wie er namentlich bei Ausländern wohl denkbar sei, die kirchliche Trauung als die rechtswirksame Form der Eheschließung angesehen habe. Die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen reichten zum Schutze des gutgläubigen Theiles nicht aus; insbes. ergebe sich aus diesem nicht eine Unterhaltspflicht des anderen Theiles. Das Hauptbedenken gegen die Ausdehnung des § 1258

auf Fälle, in denen eine Nichtigkeitsklage nicht stattfinde, liege darin, daß in diesen Fällen der Zeitpunkt, in dem der gutgläubige Ehegatte von der Nichtigkeit Kenntniß erlange, für die Vermögensauseinandersetzung entscheidend sein müsse. Indessen komme dieser Zeitpunkt für die praktisch in erster Linie bedeutsame Unterhaltspflicht des bösgläubigen Theiles nicht in Betracht, und im Uebrigen müsse jenes Bedenken zurücktreten gegenüber den für die Ausdehnung der Vorschrift sprechenden Billigkeitsgründen. In denjenigen Fällen der Nichtigkeit, in denen diese durch die Nichtigkeitsklage zur gerichtlichen Feststellung gebracht werden müsse, sei an der Maßgeblichkeit der Nichtigkeitserklärung für die Vermögensauseinandersetzung festzuhalten, weil der gutgläubige Ehegatte nicht mittelbar dazu gezwungen werden dürfe, die Nichtigkeit sofort nach Erlangung der Kenntniß von dieser durch Erhebung der Nichtigkeitsklage aufzudecken (vgl. Mot. S. 71 aA.).

Die Mehrheit entschied sich jedoch in der hier fraglichen Beziehung gegen den Antrag 2 und für den Antrag 1 aus folgenden Gründen: Es könne kein Bedürfniß anerkannt werden für
| S. 5007. die im Antrage 2 empfohlene Erweiterung des § 1258. | In den Fällen, auf welche diese Erweiterung berechnet sei, genüge der Schadensersatzanspruch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. In einem der Hauptfälle, dem des § 179 StGB., könne der gutgläubige Theil auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens eine billige Geldentschädigung verlangen. Das ALR. II 1 §§ 963—965, 967 gewähre überhaupt nur einen Schadensersatzanspruch. Die Beschränkung der in § 1258 bestimmten Begünstigung des gutgläubigen Ehegatten auf die Fälle, in denen durch Beobachtung einer gewissen Form wenigstens der äußere Schein einer gültigen Eheschließung vorliege, entspreche auch dem Grundgedanken nach dem überwiegenden Theile der geltenden Rechte (Mot. S. 68 zu 1) sowie der Ansicht der Mehrzahl der Kritiker und der Regierungen, soweit sich diese zu § 1258 geäußert haben. Die Ausscheidung der nicht eingetragenen wegen Formmangels nichtigen Ehen stimme mit dem zu § 1252 gefaßten Beschlusse überein. Soweit nach dem Antrage 2 die Zeit der Kenntnißerlangung maßgebend sein solle, würden sich unvermeidlich die größten praktischen Schwierigkeiten ergeben. In Betracht komme auch, daß in Betreff der Rechtsverhältnisse der Kinder aus einer nichtigen Ehe keinesfalls dem Antrage 2 entsprechend der Kenntniß des gutgläubigen Ehegatten ein Einfluß beigelegt werden könne, man daher bei Annahme des Antrages 2 zu einer unerwünschten Verschiedenheit der Voraussetzungen des § 1258 von denen der §§ 1562 ff. gelangen würde.

3. Der Antrag 1 wurde auch im Uebrigen sachlich gebilligt. Er weicht vom Entw. noch darin ab, daß nach ihm die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß des gutgläubigen Ehegatten das im § 1258 bestimmte Wahlrecht nicht ausschließen soll. Diese Aenderung erschien nach dem Grundsatze „Dolus culpa lata pejor est“ gerechtfertigt. An Stelle der in Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf die §§ 208, 209 (II 220) ist deren Inhalt im Antrage wiederholt unter Weglassung des § 220 Abs. 2. Ueber die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift bestand Einverständniß.

| S. 8617. | B. In zweiter Lesung lagen zu II § 1237 die Anträge vor:

1. Im Abs. 2 die Worte „die Erklärung ist unwiderruflich“ zu streichen.
2. Die Abs. 1, 2 zu fassen wie folgt:

„War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach
| S. 8618. der Auflösung | oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangen, daß das vermögensrechtliche Verhältniß zwischen ihnen, insbes. auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe usw.

Erklärt der berechtigte Ehegatte dem anderen Theile, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache oder nicht Gebrauch mache, so ist die von ihm getroffene Bestimmung maßgebend. Dem berechtigten Ehegatten kann von dem anderen Theile eine angemessene Frist zu der Erklärung bestimmt werden; wird das Verlangen nicht vor dem Ablaufe der Frist gestellt, so ist es ausgeschlossen“.

(Es handelt sich nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne, sondern um eine facultas alternativa des berechtigten Theiles. Die Folgen der Nichtigkeit treten ohne Weiteres, ohne Wahl, ein; der berechtigte Theil kann aber durch die Erklärung, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache, die andere Gestaltung des Verhältnisses an die Stelle setzen. Vgl. die ähnlichen Vorschriften der §§ 1376, 1377 und die Vorschriften über die Konventionalstrafe (§§ 292, 294) in der der RedKom. überwiesenen neuen Fassung).

Der Antrag 1 steht mit anderen, zur Redaktion verwiesenen Erinnerungen desselben Antragstellers im Zusammenhange. Bezüglich des Antrages 2 wurde die Nichtigkeit der ihm beigegebenen Ausführung anerkannt und dafür auch auf die Motive und auf den Wortlaut der Vorschrift („verbleiben“) Bezug genommen. Die nähere Prüfung des Antrages nach der Seite der einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen wurde der RedKom. überwiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| II. Die Kom. berieth sodann entsprechend dem zu § 1258 (zu I unter 1) gemachten Vorbehalte nachstehende Anträge: | S. 5933.

Unterhaltspflicht.

1. Als § 1258a: „War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der | Ehe beiden Ehegatten unbekannt, so hat nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe jeder Ehegatte gegenüber dem anderen eine Unterhaltspflicht in demselben Umfange, wie sie nach erfolgter Ehescheidung dem allein für schuldig erklärten gegenüber dem unschuldigen Ehegatten obliegt“ (oder: „War . . . . . unbekannt, so finden nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe hinsichtlich der Unterhaltspflicht der Ehegatten die Vorschriften des § 1454 auf jeden der Ehegatten entsprechende Anwendung“). | S. 5934.

   Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist“.
2. Dem § 1258a (Antrag 1) zuzusetzen: „Die Vorschrift des § 1258a findet entsprechende Anwendung, wenn die Ehe wegen Mangels der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angefochten wird“.

Für den Antrag wurde geltend gemacht: Der Entw. I wie II gewährt bei der Putativehe nur dann, wenn die Nichtigkeit einem Theile bekannt gewesen sei, die Möglichkeit, die Ehe so zu behandeln, als wenn sie gültig gewesen und geschieden worden wäre; hätten sich aber beide Theile in gutem Glauben befunden, so sollten nach Entw. I und II lediglich die Nichtigkeitsfolgen eintreten. Das kanonische Recht, das gemeine Recht und eine Anzahl moderner Rechtssyteme legten der Putativehe für den oder die gutgläubigen Ehegatten alle Wirkungen einer vollgültigen Ehe bei. Soweit gehe der Antrag nicht; er bezwecke nur die Einführung eines gegenseitigen Unterhaltsanspruches. Dafür sprächen Gründe der Rechtskonsequenz und Billigkeit. Durch die Regelung des Unterhaltsanspruches | im Falle der Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit sei anerkannt, | S. 5935.
daß nicht eigentlich die Schuld des einen Ehegatten, sondern die Ehe als solche der Rechtfertigungsgrund für den Unterhaltsanspruch sei. Nun habe freilich hier keine Ehe bestanden, aber diesen Mangel decke der gute Glaube; wirthschaftlich sei die Lage die gleiche wie im Falle einer gültigen Ehe. Hier wie dort habe jeder der Ehegatten Zeit und Arbeit in der Ehe geopfert und es gehe nicht an, diese Opfer völlig unberücksichtigt zu lassen. Zudem gebiete die Billigkeit die Anerkennung eines Unterhaltsanspruches. Die Ehegatten hätten vielleicht Jahre lang zusammen gearbeitet und gespart, Lust und Leid gemeinsam getragen. Nun könne man sie doch nicht auseinander gehen lassen, als wenn nichts geschehen sei. Die Regelung des Entw. sei namentlich für eine Frau, die nur eine geringe Mitgift gehabt habe, hart. Der Mann erhalte sein Einbringen zurück. Daß Fleiß und Sparsamkeit der Frau dies Einbringen erhalten, vielleicht vermehrt hätten, könne nicht gleichgültig sein. Die Ehegatten hätten bei Eingehung der Putativehe in ehrlichem Glauben auf gegenseitige Unterstützung gerechnet. Darin sollten sie sich nicht getäuscht sehen. Endlich finde der Antrag in § 1563 ein Vorbild. — Zu Gunsten des Antrages 2 wurde bemerkt: Wenn man sich auf den Standpunkt des Antrages 1 stellen wolle, müsse man für den Fall der Ziff. 4 des § 1259 den § 1258a für entsprechend anwendbar erklären, wie auch § 1270 die Vorschrift des § 1258 auf die Fälle der Anfechtbarkeit der Ehe ausgedehnt habe.

Die Kom. lehnte Antrag 1 ab, womit auch Antrag 2 erledigt war. Die Gründe waren:
| Der Ausgangspunkt des Antrages 1 sei nicht zu billigen; wolle man nämlich auch die Auflösung | S. 5936.
der Putativehe bei Gutgläubigkeit beider Ehegatten der Scheidung gleichstellen, so ergebe sich daraus nach dem Entw. noch kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch, denn ein solcher entstehe bei der Scheidung nur dem allein schuldigen Ehegatten gegenüber und hiermit stimme § 1258 insofern überein, als er den Ehegatten, der in Kenntniß der Nichtigkeit, also schuldvoll die Ehe geschlossen habe, verantwortlich mache. Die Heranziehung der Scheidung wegen Geisteskrankheit sei auch nicht zutreffend. Denn im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit sei es in das Belieben des geistig gesunden Ehegatten gestellt, ob er sich scheiden und damit die Unterhaltspflicht auf sich nehmen wolle oder nicht. Der geistig gesunde Ehegatte, der selbst die Lösung der Ehe herbeiführe, könne nicht die Wirkung der Ehe für sich beanspruchen, deshalb sei auch ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit nicht begründet. Abgesehen davon dürfe nicht übersehen werden, daß im Falle der Putativehe keine Ehe vorhanden sei; der Unterhaltsanspruch bei einseitiger Gutgläubigkeit wurzele auch keineswegs in einer Nachwirkung der Ehe; denn von einer solchen könne bei einer gar nicht vorhanden gewesenen Ehe nicht geredet werden. Das geltende Recht stimme zum überwiegenden Theile mit der vom Antrage vorgeschlagenen Bestimmung nicht überein, namentlich behandelten das franz. Recht und das sächs. GB. die Putativehe nur so lange wie eine gültige Ehe, als die Nichtigkeit jedem Theile unbekannt bleibe. Bezüglich des kanonischen Rechtes aber müsse beachtet werden, daß die Nichtigkeitsgründe in demselben einen sehr ausgedehnten Umfang hätten. Es ließen sich allerdings Fälle denken, in denen die Bestimmung des Entw. unbillig erscheine; umgekehrt seien aber auch Fälle möglich, in denen der Antrag zu großen Härten führe, so müßte doch namentlich im Falle der Bigamie der Anspruch des ersten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehegatten vorgehen. Sei einer der Ehegatten vermögend, so würden die Folgen der Nichtigkeit auf ihn abgewälzt. Entscheidend gegen den Antrag sei, daß die Fälle der Nichtigkeit — von jenen der Anfechtbarkeit könne nur der im Antrage 2 vorgesehene in Betracht kommen — bei beiderseitiger Gutgläubigkeit sehr selten seien. Die Zulassung des Unterhaltsanspruches sei übrigens im Falle der Nr. 2 des § 1250 besonders mißlich, da hier an einen rein äußerlichen Vorgang vermögensrechtliche Wirkungen geknüpft würden, gleich als wenn eine rechtswirksame Handlung vorgenommen worden wäre.

| S. 5047. Anfechtbare Ehe. (G. § 1346.)

| III. A. Auf den § 1270 bezogen sich folgende Anträge:

1. Der zu § 1260 mitgetheilte redaktionelle Antrag.
2. § 1270: „Die Vorschriften der §§ 1257, 1258 finden auf die anfechtbare Ehe entsprechende Anwendung.

   Die im § 1258 bezeichneten Befugnisse stehen bei Anfechtung auf Grund der §§ 1259b, 1259c [des Antrages 2 zu § 1259], auch wenn der anfechtende Ehegatte die Anfechtbarkeit nicht kannte, dem anderen Ehegatten zu, es sei denn, daß er den Anfechtungsgrund bei der Eheschließung kannte oder kennen mußte".

Die Kom. beschloß zunächst den § 1270, soweit er die §§ 1257, 1258 bei einer anfechtbaren Ehe für entsprechend anwendbar erklärt, wenn die Anfechtung erfolgt, seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen, den beschränkenden Zusatz des Entw. jedoch zu streichen und zwar mit Rücksicht auf den bei Berathung des § 877 gefaßten Beschluß, dem § 113 folgenden Abs. 2 beizufügen:

„Wer die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes gekannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt hätte".

Der Zusatz des Antrages 2 Abs. 2 wurde von der Minderheit als eine nur formale, in materieller Hinsicht nicht gerechtfertigte Konsequenz der §§ 94, 97 (Entw. II) bekämpft. Diese Vorschriften beruhten auf dem Gedanken, daß im rechtsgeschäftlichen Verkehre Jeder sich auf die Erklärung des Anderen verlassen dürfe, der Irrende muhin ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden den anderen Theil schadlos halten müsse, wenn die Erklärung, auf welche dieser gebaut habe, hinterher wegen Irrthumes des anderen Theiles sich als ungültig herausstelle. Der Antrag wolle nun den § 1258, welcher an sich voraussetze, daß sich beim Abschlusse der Ehe
| S. 5048. der eine Theil in bona fide, der andere | Theil in mala fide befunden habe, auch dann anwenden, wenn beide Theile, also auch der Anfechtende, die Anfechtbarkeit nicht gekannt haben. Eine derartig rigorose Bestimmung möge für Verkehrsgeschäfte am Platze sein, für den bei Abschluß einer Ehe untergelaufenen Irrthum sei sie indessen zu weit gehend.

Die Mehrheit nahm den Zusatzantrag an. Erwogen wurde: Der Zusatzantrag ziehe nicht nur eine formale Konsequenz aus den §§ 94, 97, sondern sei auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. Der den §§ 94, 97 zu Grunde liegende Gedanke, daß, wer sich irre, es auf seine Gefahr thue, treffe auch in den Fällen des § 1259 Nr. 1 und 2 [II 1240, 1241] zu. Der von der Anfechtung betroffene Ehegatte müsse deswegen die gleichen Rechte haben, wie wenn dem anderen Theile die Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre. Man könne nicht einwenden, daß eine so strenge Haftung des Irrenden nur bei Verkehrsgeschäften am Platze sei. Bei dem Abschlusse einer Ehe stünden weit wichtigere Interessen als bei den meisten Verkehrsgeschäften auf dem Spiele; man könne deswegen von Jedem bei dem Abschlusse der Ehe eine gleiche, wenn nicht erhöhte Achtsamkeit verlangen. Auch bei dem Abschlusse einer Ehe müsse Jeder sich sagen, daß der andere Theil auf die vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung sich verlasse. Der Irrende dürfe sich deswegen nicht beklagen, wenn er für den Fall, daß er die Ehe wegen Irrthumes anfechte, den anderen Theil in gleichem Umfang, entschädigen müsse, als hätte er die Anfechtbarkeit bei dem Abschlusse der Ehe gekannt.

| S. 8826. | B. Die RedKom. hat den in II 1252 an die Spitze gestellten Satz, daß die für eine nichtige Ehe geltenden Vorschriften der §§ 1329, 1330 (G. 1344/5) auf eine anfechtbare und angefochtene Ehe entsprechende Anwendung finden, nicht wiederholt. Es liegt hierin keine sachliche Aenderung, man hat vielmehr angenommen, daß dies durch die allgemeine Vorschrift des § 1328 (G. 1343) Abs. 1 gedeckt sei.

| S. 5010. | §§ 1259—1271 (II 1238—1251, V. 1315—1328, R. 1313—1326, G. 1330—1343).

Anfechtung der Ehe.

I. Beantragt war: 1. Die §§ 1259, 1261 dahin zusammenzufassen:

„Eine Ehe kann als ungültig angefochten werden:

1. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung in dem Irrthume war, daß es sich überhaupt nicht um eine Eheschließung handele, oder der eine auf Schließung der Ehe gerichtete Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung die Person des anderen verwechselt oder solche persönliche Eigenschaften desselben nicht gekannt hat, welche bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe ihn von der Eheschließung abgehalten haben würden;
3. von einem Ehegatten, der zu der Eheschließung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist; war die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten bewirkt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser bei der Eheschließung die Täuschung kannte oder kennen mußte;
4. von einem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung nicht ehemündig war;
5. von einem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1251 zur Zeit der Genehmigung minderjährig oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Genehmigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist".

Dazu die Unteranträge: a) In Ziffer 3 zu sagen:

„Der durch arglistige Täuschung über Umstände, die ihn, wenn er sie gekannt hätte, bei verständiger Ueberlegung von der Eheschließung abzuhalten geeignet waren, zu der Eheschließung bestimmt worden ist".

b) In Z. 3 die Schlußworte „oder kennen mußte" zu streichen.

2. Statt der §§ 1259, 1261, 1263 zu bestimmen:

§ 1259. „Eine Ehe ist nur unter den in den §§ 1259a bis 1259d bestimmten Voraussetzungen anfechtbar".

| § 1259a. „Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der | S. 5011. Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und dessen gesetzlicher Vertreter der Eheschließung nicht zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn eine nach § 1251a nichtige Ehe von dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bestätigt wird.

Zur Anfechtung ist nur der Ehegatte berechtigt, welcher zur Zeit der Eheschließung oder der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden, die Ehe bestätigt oder die Bestätigung wiederholt".

§ 1259b. „Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung die Absicht der Eheschließung nicht hatte. Doch bleibt geheimer Vorbehalt oder die Absicht, eine Scheinehe zu schließen, auch dann außer Betracht, wenn der andere Ehegatte den Vorbehalt kannte oder mit dem Abschlusse einer Scheinehe einverstanden war.

Das Anfechtungsrecht steht nur dem Ehegatten zu, welcher die Absicht der Eheschließung nicht hatte.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte die Ehe bestätigt".

§ 1259c. „Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung über die Person des anderen | Eheschließenden oder über solche | S. 5012. persönlichen Eigenschaften desselben im Irrthume war, deren Kenntniß ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußte und nach der Sachlage abgehalten haben würde.

Zur Anfechtung ist nur der Ehegatte berechtigt, welcher im Irrthume war.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte nach Entdeckung des Irrthumes die Ehe bestätigt".

§ 1259d. „Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten zur Eheschließung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist.

Zur Anfechtung ist nur der getäuschte oder bedrohte Ehegatte berechtigt.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn der getäuschte oder bedrohte Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung oder nach Beseitigung der Zwangslage die Ehe bestätigt".

§ 1259e. „Die Bestätigung, durch welche das Anfechtungsrecht in den Fällen der §§ 1259a bis 1259d beseitigt wird, kann nicht durch einen Vertreter, insbes. nicht durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen; auch ist, wenn die Bestätigung, soweit zulässig, von Seiten eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten vorgenommen wird, Genehmigung der Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich".

Der § 1259d wurde später durch folgende Bestimmung | ergänzt: „Wegen arglistiger | S. 5013 Täuschung ist die Ehe dann nicht anfechtbar, wenn der Ehegatte über solche Umstände oder Thatsachen getäuscht worden ist, deren Kenntniß ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe und der Umstände des Falles von der Eheschließung nicht abhalten durften".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Den § 1259 unter Streichung von Nr. 3 und 4 zu fassen:
„Die Ehe kann von einem Ehegatten als ungültig angefochten werden:
1. wenn er durch Drohung widerrechtlich zur Eheschließung bestimmt worden ist oder die Ehe abgeschlossen hat, während er in der Gewalt desjenigen war, der ihn mit Drohung oder Gewalt entführt hat, um ihn zur Ehe zu bringen;
2. wenn er bei der Eheschließung die Erklärung eine Ehe zu schließen nicht abgegeben oder eine Ehe überhaupt nicht oder nicht mit dem anderen Theile schließen wollte, sowie wenn er das vor der Ehe vorhandene unheilbare Unvermögen des andern zur Geschlechtsgemeinschaft mit ihm nicht gekannt hat;
3. wenn die nach kirchlicher Vorschrift erforderte Trauung von dem anderen Theile verweigert wird oder nicht erlangt werden kann";
4. Im § 1259 Nr. 1 die Worte „oder durch Betrug" in Satz 1 und die Sätze 2 und 3 zu streichen.

| S. 5014. | (Bei dem Vorschlage wird die Annahme der in den Anträgen Nr. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften über die Anfechtung wegen Irrthumes über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten vorausgesetzt.)

G. § 1330. A. Der Eingang des § 1259, welcher zum Ausdrucke bringen will, daß die nachstehend normirten Anfechtungsgründe als ausschließliche anzusehen sind, wurde von keiner Seite beanstandet.

Drohung. (G. § 1335.) B. Anlangend die einzelnen Anfechtungsgründe, so wurde die Bestimmung des Entw., daß die Ehe anfechtbar ist, wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung zu der Eheschließung bestimmt worden ist, von keiner Seite beanstandet. Die Anträge stimmen insoweit mit dem Entw. überein. Der Antrag 3 will die Bestimmung des Entw. nur noch nach der Richtung erweitern, daß die Ehe auch anfechtbar sein soll, wenn einer der Eheschließenden die Ehe abgeschlossen hat, während er in der Gewalt desjenigen war, der ihn mit Gewalt oder Drohung entführt hat, um ihn zur Ehe zu bringen. Die Kom. war jedoch der Ansicht, daß, wenn die entführte Person sich im Augenblicke der Eheschließung noch in der Gewalt des Entführers befinde und in die Ehe willige, weil sie sich ihm nicht entziehen zu können glaube, ohne Weiteres der Anfechtungsgrund der Bedrohung zutreffen werde. Wenn sie aber im Augenblicke der Eheschließung wirklich ihre Freiheit wieder erlangt habe, so sei kein Anlaß, die Anfechtung der Ehe zuzulassen. Dementsprechend lehnte man den vorgeschlagenen Zusatz ab.

| S. 5015. C. Der Entw. läßt die Anfechtung einer Eheschließung | nur dann zu, wenn es sich um

Irrthum und Täuschung. (G. §§ 1333, 1334.) einen Irrthum in der Person des Vertragschließenden oder über das Wesen des vorzunehmenden Rechtsgeschäftes handelt. Daneben aber wird die Anfechtung wegen Betruges gestattet und der Entw. stellt in letzterer Hinsicht eine Rechtsvermuthung auf; Ein Betrug, welcher zur Anfechtung der Eheschließung berechtigt, soll schon dann angenommen werden, wenn „einen der Eheschließenden solche persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Theiles von diesem verhehlt sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden". Die Vorschriften des Entw. über die Anfechtung wegen Betruges und die Anfechtung wegen Irrthumes stehen somit in einem inneren Zusammenhange und ergänzen sich.

1. Anlangend die Anfechtung der Ehe wegen Irrthumes weichen die Anträge in entgegengesetzter Richtung vom Entw. ab. Die Anträge 1 und 2 wollen, sachlich übereinstimmend, den Irrthum eines Ehegatten über wesentliche persönliche Eigenschaften auch dann als Anfechtungsgrund gelten lassen, wenn der andere Theil sich der Eigenschaft nicht bewußt gewesen ist und sie somit nicht „verhehlt" hat. Umgekehrt will der Antrag 3, entsprechend dem heutigen kanonischen Rechte, den Irrthum unter Beseitigung der Rechtsvermuthung des Entw. überhaupt nur dann berücksichtigen, wenn er die Person des anderen Theiles oder das Wesen des Rechtsgeschäftes oder die Beiwohnungsunfähigkeit betrifft. Die Kom. entschied sich für das Prinzip der Anträge 1

| S. 5016. und 2. Man erwog: | Der Entw. und der Antrag 3 beruhten auf dem Gedanken, daß die Ehe als ein besonderes sittliches Verhältniß der Anfechtung möglichst entzogen werden müsse. Wer eine Ehe eingehen wolle, müsse die Verhältnisse vorher prüfen, und wenn er sich hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Anderen geirrt habe, so müsse er die Folge auf sich nehmen, wenigstens dann, wenn ihn der andere Theil nicht getäuscht habe. Demgegenüber sei aber darauf hinzuweisen, daß thatsächlich eine Reihe von persönlichen Eigenschaften des Eheschließenden im Leben als wesentlich angesehen würden. Habe sich einer der Eheschließenden in dieser Hinsicht bei der Eheschließung in einem Irrthume befunden, so entspreche es der Billigkeit, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Der Staat habe ein Interesse daran, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, welche sich nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Danach könne keinesfalls das Prinzip des Antrages 3 gebilligt werden. Es sei aber

auch nicht richtig, mit dem Entw. darauf abzustellen, daß dem einen der Eheschließenden solche persönlichen Eigenschaften vom anderen Theile verhehlt seien. Man schaffe dadurch eine Art Anzeigepflicht für die Verlobten hinsichtlich ihrer Vergangenheit, welche als sehr hart empfunden werden könne, und, da sie den Anschauungen des Volkes wenig entspreche und deshalb vielfach unbeachtet bleiben werde, zu unerwünschten Folgerungen führen könne. Wesentlich falle aber gegen die Normirung des Entw. ins Gewicht, daß das geltende Recht größtentheils die Anfechtung der Ehe wegen Irrthumes in weiterem Umfange als der Entw. zulasse, und daß sich die deutschen Bundesregierungen vorwiegend dahin ausgesprochen hätten, den Entw. im Sinne der Anträge 1 und 2 zu erweitern, | wie denn auch in der Kritik der Entw. in diesem Punkte von mehreren | S. 5017.
Seiten angefochten sei. Man werde sich also, entsprechend dem Standpunkte, welchen die Kom. im Allgemeinen hinsichtlich der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrthumes eingenommen habe, für das Prinzip der Anträge 1 und 2 zu entscheiden haben.

Die Fassung glaubte man der RedKom. überlassen zu sollen. Im Einzelnen ergab sich Einverständniß darüber, daß es nicht auf solche Eigenschaften ankommen solle, welche den Anfechtenden von der Eheschließung abhalten mußten, sondern darauf, daß die Eigenschaften den Umständen nach geeignet waren, ihn abzuhalten. Ferner glaubte die Mehrheit, daß neben den persönlichen Eigenschaften die persönlichen Verhältnisse zu erwähnen seien, da es in einer Reihe von Fällen zweifelhaft sein könne, ob man dem einen Ehegatten einen Umstand als Eigenschaft anrechnen könne zB. die Thatsache, daß er als Katholik bereits einmal sich habe scheiden lassen, daß er seinen Glauben gewechselt habe usw. — | In zweiter Lesung wurden die | S. 8618.
Worte „des Zweckes der Ehe“ durch „des Wesens der Ehe“ ersetzt. Man nahm an, daß letztere Fassung den Gedanken der Vorschrift, für den von anderer Seite auch der Ausdruck „des Zweckes und der sittlichen Bedeutung“ vorgeschlagen wurde, treffender ausdrücke und geeignet sei, Mißdeutungen abzuschneiden, welche die jetzige Fassung in der Kritik erfahren habe.

2. Eine längere Erörterung knüpfte sich an die Frage, ob und wieweit man arglistige Täuschung des einen Eheschließenden als Anfechtungsgrund zulassen solle. Die Kom. entschied sich, nachdem man in event. Abstimmung die Unteranträge zu dem Antrage 1 gebilligt hatte, für für das Prinzip der Anträge 1 und 2. Damit erschienen die Anträge 3 und 4 als erledigt. Für die letzteren wurde geltend gemacht: Die im § 103 (II 98) aufgestellte Regel, daß, wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung widerrechtlich bestimmt sei, gleichviel auf welchen Punkt sich die Täuschung bezogen habe, die Erklärung anfechten könne, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und der Willenserklärung nachgewiesen | werden | S. 5018.
könne, sei zwar für die vermögensrechtlichen Geschäfte zu billigen, da es sich bei diesen um sehr verschiedene Zwecke handeln könne und deswegen jede Täuschung, wenn sie nur kausal gewesen sei, berücksichtigt werden müsse. Bei der Ehe handele es sich um ein sittliches Verhältniß, welches ohne Nebenzwecke abgeschlossen werden solle. Seien solche Nebenzwecke von einem der Eheschließenden verfolgt worden, so dürfe der Gesetzgeber jedenfalls darauf keine Rücksicht nehmen. Soweit eine Täuschung hinsichtlich wesentlicher persönlicher Eigenschaften des einen Ehegatten vorgekommen sei, habe man bereits durch die in Ansehung des Irrthumes gefaßten Beschlüsse hinreichende Fürsorge getroffen. Darüber hinaus könne man eine Anfechtung der Ehe nicht gestatten. Daß die Anfechtung unmöglich wegen eines jeden Umstandes, hinsichtlich dessen der eine der Eheschließenden getäuscht worden sei, zugelassen werden könne, sei auch insofern in den Anträgen 1 und 2 nicht verkannt, als eine Anfechtung nur zugelassen werden solle, wenn der betr. Umstand für den Anfechtenden bestimmend gewesen sei, die Ehe einzugehen. Weiter gehen die Unteranträge lit. a zu Antrag 1 und der am Schlusse des Antrages 2 beantragte Zusatz zu § d, indem sie die Anfechtung nur zulassen wollen, wenn der Anfechtende über solche Umstände getäuscht sei, die ihn bei verständiger Ueberlegung oder bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abzuhalten geeignet waren. Allein die angeführten Kriterien seien sehr schwankend und unsicher, und es sei zu befürchten, daß dieser Anfechtungsgrund zu vielfachem Mißbrauch Anlaß geben werde. Wenn thatsächlich nicht selten bei der Eingehung der Ehe unsittliche Umstände bestimmend seien, zB. die Spekulation auf das Vermögen des anderen Theiles, so dürfe der Gesetzgeber | derartigen Gebahren keinesfalls Vorschub leisten. Es sei deshalb richtiger, die Anfechtung | S. 5019.
der Eheschließung wegen arglistiger Täuschung einfach zu beseitigen. Vgl. aus der Kritik namentlich die Bemerkungen der Meckl.-Schwerinschen Regierung und Bähr, Gegenentw. § 1297 Anm.

Die Mehrheit nahm demgegenüber folgenden Standpunkt ein: Das geltende Recht lasse überwiegend neben der Anfechtung der Eheschließung wegen Irrthums noch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu. Diese Gestaltung erscheine auch innerlich gerechtfertigt. Theoretisch möge es richtig sein, daß bei der Eingehung der Ehe jeder Nebenzweck außer Betracht zu bleiben habe. Thatsächlich spielten aber im Leben vielfach bei der Eheschließung Umstände eine wesentliche Rolle, welche nicht mit den persönlichen Eigenschaften der Ehegatten zusammenhingen. Der Gesetzgeber könne nicht umhin, insoweit den wirklichen Verhältnissen des Lebens Rechnung zu tragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es sei dabei durchaus nicht zu denken an unsittliche Spekulationen auf das Vermögen des anderen Theiles u. dgl. Wenn aber zB. die Braut die Eingehung der Ehe von der Zustimmung ihrer Eltern ausdrücklich abhängig gemacht habe und der Mann sie in diesem Punkte arglistig getäuscht habe, so sei es durchaus unbillig, die Frau an einer gegen ihren wirklichen Willen erschlichenen Eheschließung dauernd festzuhalten. Auch die Täuschung über die Vermögensverhältnisse könne unter Umständen als ein durchaus triftiger Grund für die Anfechtung der Ehe erscheinen.

Von einer Seite wurde hierzu noch bemerkt: Lasse man die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu, so werde es möglich sein, auch den kirchlichen Bedenken in erhöhtem Maße Rechnung
| S. 5020. zu tragen. Es werde zB. | eine Anfechtung der Ehe alsdann statthaft sein, wenn der eine Ehegatte dem anderen vor der Eheschließung die kirchliche Trauung versprochen habe und in der bestimmten Absicht, sein Versprechen demnächst keinesfalls zu halten, obschon er gewußt habe, daß der andere Theil nur unter dieser Voraussetzung in die Eheschließung willigen würde. Die Täuschung des einen Theiles durch den anderen sei eine unsittliche und verwerfliche Handlung, und der Gesetzgeber dürfe dem Betrüger nicht die durch eine solche Handlung erlangten Vortheile gewährleisten. Allerdings würde es andererseits unsittlich sein, wenn der andere Theil jeden nebensächlichen und unerheblichen Umstand zur Grundlage einer Anfechtungsklage machen wollte. Vom Standpunkte des Gesetzgebers könnten nur solche Umstände Berücksichtigung finden, welche bei objektiver Würdigung des Zweckes der Ehe geeignet erschienen, den Eheschließenden von der Eingehung der Ehe abzuhalten, wie dies im Unterantrage a zu Antrag 1 und im Antrage 2 (Zusatz zu § d). beantragt sei. Eine feste Grenze lasse sich hier nicht aufstellen. Man werde aber darauf vertrauen können, daß die Praxis an der Hand des im Gesetze gegebenen allgemeinen Maßstabes die richtige Entscheidung im einzelnen Falle finden werde. Im Verhältnisse der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Anträge (1. Unterantrag b und 2 am Schlusse) sei der erstere der bestimmtere und auch deswegen vorzuziehen, weil er sich enger an den bezüglich des Irrthumes gefaßten Beschluß anschließe.

Zum Unterantrage 1b bemerkte der Antragsteller zu 2: Erfahrungsmäßig komme bei der Eheschließung nicht nur die Täuschung seitens eines der Eheschließenden selbst, sondern häufig auch die Täuschung durch andere Personen, besonders die nächsten Angehörigen, in Betracht. Es er-
| S. 5021. scheine | nicht unbillig, die Betheiligten auch in dieser Richtung zu schützen. Der Antrag 2 habe deshalb eine Anfechtung auch wegen Täuschung seitens dritter Personen gewähren wollen, in der Voraussetzung allerdings, daß man den allgemeinen Hinweis auf die richtige Würdigung des Zweckes der Ehe aufrecht erhalte und dem Richter dadurch eine gewisse Direktive gebe hinsichtlich des Beweises des Kausalzusammenhanges zwischen der Täuschung und der Eheschließung. Sei aber allerdings von einer so weit gehenden Ausdehnung des Anfechtungsrechtes ein Mißbrauch zu befürchten, so werde man doch jedenfalls die Täuschung dann als Anfechtungsgrund gelten lassen müssen, wenn der andere Theil sie im Augenblicke der Eheschließung gekannt habe oder wenn er sie hätte kennen müssen.

Die Kom. war der Ansicht, daß ein Anfechtungsgrund vorliege, wenn der andere Theil die Täuschung wirklich gekannt und sich stillschweigend zu Nutzen gemacht habe, daß aber eine bloße Fahrlässigkeit nicht als eine so schwere sittliche Verschuldung erscheine, um darauf die Auflösung der Ehe zu begründen. Die bloße objektive — wenn auch arglistige — Täuschung durch einen Dritten, zB. einen Heirathsvermittler, könne aber, wenn sie nicht wesentliche persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des anderen Theiles betreffe, bei der Frage, ob der Getäuschte ein Recht habe, die Auflösung der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten zu verlangen, nicht in Betracht kommen.

Von diesem Standpunkte ergab sich die Annahme des Antrages 1b. Den im Antrage 2 erwähnten Anfechtungsgrund der geschlechtlichen Unfähigkeit erklärte der Antragsteller durch die hinsichtlich des Irrthumes gefaßten Beschlüsse für erledigt. — Von einer Seite wurde nachträglich noch bemerkt: Aerztlicherseits wünsche man die Zulässigkeit der Anfechtung hervorgehoben zu sehen,
| S. 5022. falls einer der Eheschließenden | innerhalb der letzten Jahre vor Eingehung der Ehe an Tuberkulose, Epilepsie oder Syphilis gelitten habe, so daß die Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der Krankheit nicht ausgeschlossen sei. Von anderer Seite wurde dem gegenüber darauf hingewiesen, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen regelmäßig eine Anfechtung der Ehe bereits nach den gefaßten Beschlüssen zulässig sein werde, daß aber die spezielle Hervorhebung einzelner Krankheiten leicht zu dem Mißverständnisse führen könne, als sollten andere Fälle damit ausgeschlossen werden. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Irrthum über die Eheschließung. (G. § 1332.)

D. Die Z. 2 des § 1259 wurde, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt erschien, sachlich gebilligt. Den im Antrage 2 im Anschlusse an II 91, 92 besonders erwähnten Fall der Simulation und der Mentalreservation glaubte man im Gesetze nicht ausdrücklich anführen zu sollen und lehnte deshalb insoweit den Antrag 2 ab. Daß, was er aussprach, dem

Sinne des Entw. entspreche, wurde nicht beanstandet. Die im Entw. und im Antrage 1 gewählte Ausdrucksweise lasse aber in dieser Richtung keinen Zweifel.

über die Mündigkeit.

E. Die Z. 3 des § 1259 beschloß man gemäß den Anträgen 2 und 3 zu streichen. Man erwog: Die Konsequenz der Vorschriften über die Ehemündigkeit führe dahin, eine Eheschließung, bei welcher gegen diese Bestimmmungen verstoßen sei, für nichtig zu erklären. Die Nichtigkeit könne aber zu bedenklichen Härten führen (vgl. Mot. S. 79), und es sei deswegen dem Entw. darin beizutreten, daß er von der Nichtigkeit der Eheschließung in solchem Falle abgesehen habe. Der Entw. habe statt dessen die Anfechtbarkeit | der Eheschließung festgestellt. Man werde aber | S. 5023.
noch über den Entwurf hinausgehen und auch die Anfechtbarkeit beseitigen können, so daß die Eheunmündigkeit lediglich den Charakter eines aufschiebenden Ehehindernisses behalte. Im Hinblicke einerseits auf die dem Standesbeamten ertheilte Weisung, die Eheschließung nicht vor festgestellter Ehemündigkeit der Betheiligten vorzunehmen, andererseits auf die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Eltern zur Eheschließung (§ 1238) sei anzunehmen, daß die Fälle, in welchen die Ehe trotz vorhandener Ehemündigkeit abgeschlossen werde, nur sehr selten vorkommen würden. Andererseits sei es mißlich, wenn die Gültigkeit der Ehe längere Zeit in der Schwebe bleibe. Da nun in Deutschland besondere Mißstände in Betreff zu früher Heirathen nicht hervorgetreten seien, so werde man von einem besonderen Anfechtungsrechte des Ehegatten, welcher die Ehe vor erlangter Ehemündigkeit eingegangen war, Abstand nehmen können.

Mangel der Einwilligung des gesetzl. Vertreters. (G. § 1331.)

F. Der Antrag 3 wollte auch die Z. 4 des § 1259 streichen. Die Kom. war jedoch der Meinung, daß insbes., nachdem man das Anfechtungsrecht nach Z. 3 beseitigt habe, die Anfechtung nach Z. 4 aufrecht zu erhalten sei, da er bei leichtsinniger Eingehung von Ehen dem einen Theile wenigstens einen gewissen Schutz gewähre. Demgemäß beschloß man, die Vorschrift, von welcher die Anträge 1 und 2 nur redaktionell abweichen, sachlich beizubehalten.

Mangels kirchlicher Trauung.

G. Abgelehnt wurde alsdann der im Antrage 3 gemachte Vorschlag, die Anfechtung der Ehe dann zuzulassen, wenn die nach kirchlicher Vorschrift erforderte Trauung von dem anderen Theile verweigert wird oder nicht erlangt werden kann. | Zur Begründung wurde darauf hin- | S. 5024.
gewiesen, daß der Antrag den Prinzipien des katholischen Eherechtes entspreche. Habe der Bräutigam vor Eingehung der Ehe der Braut das Versprechen gegeben, sich demnächst kirchlich trauen zu lassen, so sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, der Frau die Möglichkeit zu gewähren, die Ehe aufzulösen, wenn der Mann nach der Eheschließung sich weigere, nunmehr die kirchliche Trauung usw. vollziehen zu lassen. Jedoch nicht nur für diesen Fall, sondern auch für den Fall, daß auf die Nachholung der kirchlichen Trauung vertraut worden sei, ohne daß eine Absprache vorgelegen habe, sei den Gewissensbedenken zu Hülfe zu kommen. Es sei bei dem Antrage nicht sowohl an die Mischehen zu denken, als an die wiederholt vorgekommenen Fälle, daß beide Theile der kath. Kirche angehörten und der Mann sich nach der Eheschließung geweigert habe, die nach kath. Anschauungen unerläßliche kirchliche Trauung vollziehen zu lassen. — Von anderer Seite wurde bemerkt: Der Antrag werde jedenfalls mit der Einschränkung zu billigen sein, daß die Anfechtung der Eheschließung statthaft sein müsse, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung dem anderen Theile versprochen habe, sich nachträglich kirchlich trauen zu lassen und nunmehr sich weigere, sein Versprechen zu halten. Für den anderen Theil entstehe in solchem Falle ein schwerer sittlicher Konflikt: nach den Vorschriften der Kirche sei es ihm untersagt, die Lebensgemeinschaft einzugehen, bevor die kirchliche Trauung erfolgt sei, nach den staatlichen Gesetzen solle er dazu verpflichtet sein. Der Gesetzgeber habe dringenden Anlaß, einen solchen Konflikt thunlichst zu verhüten oder die Lösung desselben zu ermöglichen. Man führe sonst die Gefahr herbei, daß die staatlichen Gesetze vielfach mit Bewußtsein verletzt würden und daß man versuchen werde, derartige Ehen auf jede Weise zur Scheidung zu bringen.

| Die Kom. war der Ansicht, daß der Antrag 3 in seiner allgemeinen Fassung mit der | S. 5025.
staatlichen Ehegesetzgebung unvereinbar sei. Es sei unmöglich, das kirchliche Eherecht in der Weise über die staatlichen Vorschriften zu setzen, daß eine vom Staate sanktionirte Ehe nachträglich auf Verlangen des einen Ehegatten wieder aufgelöst werden müsse, wenn die Kirche erkläre, daß nach ihren besonderen Grundsätzen einer staatlich geschlossenen Ehe die kirchliche Trauung zu versagen sei. Wenn der eine Ehegatte vor der Eheschließung das Versprechen abgegeben habe, sich kirchlich trauen zu lassen und dies Versprechen nach der Eheschließung einzulösen sich weigere, so werde, wie wenigstens von verschiedenen Seiten angenommen werde, unter Umständen eine Anfechtung der Ehe wegen arglistiger Täuschung möglich sein; darüber hinauszugehen, sei unmöglich.

Von einer Seite wurde zu dem einschränkenden Vorschlage bemerkt: Habe der Bräutigam bei Abgabe des Versprechens der kirchlichen Trauung von vornherein die Absicht gehabt, das Versprechen nicht zu halten, so sei die Eheschließung regelmäßig ohne Weiteres wegen arglistiger Täuschung anfechtbar. Der Antrag umfasse aber auch den Fall, daß der Ehegatte erst nach der Eheschließung den Entschluß fasse, das Versprechen nicht einzulösen. Vom sittlichen Standpunkte aus erscheine ein solches Verhalten, wenn kein triftiger Grund für die Weigerung vorliege, durchaus verwerflich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und die Forderung nicht unbillig, in solchem Falle dem anderen Ehegatten das Recht zu geben, die Auflösung der Ehe zu verlangen, oder wenigstens die Eingehung der Lebensgemeinschaft zu verweigern. Thatsächlich stünden sich beide Fälle nahe, rechtlich aber sei insofern ein wesentlicher Unterschied vorhanden, als nur im ersteren Falle — wenn der Bräutigam die Braut von vornherein mit Bewußtsein getäuscht habe — von einer Anfechtung der Ehe wegen Mangels im Willen die Rede sein könne. Im zweiten Falle dagegen könne es sich nur um eine Scheidung der gültigen Ehe oder um den Ausschluß der Pflicht zur Lebensgemeinschaft handeln. Man werde besser thun, beide Fälle vollständig auseinander zu halten. — Der erwähnte — den Antrag 3 einschränkende — Antrag wurde darauf zurückgezogen.

| S. 5026.

Wirkung der Anfechtung (G. § 1343.)

II. Beantragt war, die §§ 1260 und 1270 in folgender Weise zusammen zu fassen:

„Eine anfechtbare und als ungültig angefochtene Ehe ist gleichwohl so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Nach erfolgter Auflösung oder Ungültigkeitserklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn eine anfechtbare Ehe erst nach deren Auflösung als ungültig angefochten wird. Zu Gunsten Dritter finden jedoch die Vorschriften des § 1257 entsprechende Anwendung. Auch kann der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem anderen Ehegatten gegenüber, wenn dieser bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit gekannt hat, die im § 1258 bezeichneten Rechte geltend machen, sofern nicht in den Fällen des § 1259 Nr. 4, 8 ihm selbst bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit bekannt war".

Der Antrag hat hinsichtlich des § 1260 lediglich redaktionelle Bedeutung. Sachlich blieb der § 1260 unbeanstandet.

| S. 8826. | Bei der Schlußredaktion wurde in der B. § 1328 Abs. 1 der Zusatz, daß die Vorschrift des § 138 (G. 142) Abs. 2, Anwendung finde, gemacht; er ist nur eine Verdeutlichung, die deshalb geboten erschien, damit nicht durch die Wiederholung nur eines Theiles des § 138 Zweifel über die Anwendbarkeit des anderen Theiles erregt würden.

| S. 5027.

Anfechtung nach Auflösung der Ehe. (G. § 1338.)

III. Der § 1262 wurde ebenfalls nicht beanstandet. Der RedKom. wurde der Fassungsvorschlag überwiesen:

„Eine Ehe kann nach deren Auflösung nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß sie durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist".

Von einer Seite war vorgeschlagen, dem § 1262 den Zusatz zu geben:

„In diesem Falle ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit Auflösung der Ehe 10 Jahre abgelaufen sind".

Dazu die Unteranträge: a) die Frist auf 30 Jahre festzusetzen;

b) zu sagen: „Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Eheschließung 10 Jahre abgelaufen sind".

Die Kom. lehnte die Anträge ab. Man erwog: Der Antrag entspreche dem § 99 Entw. II. Wolle man auf denselben eingehen, so sei gemäß dem zu § 1234 gefaßten Beschlusse die Frist auf 10 Jahre festzusetzen. Den Beginn der Frist vom Beginne der Eheschließung ablaufen zu lassen, wie dies der Antrag a wolle, sei keinesfalls gerechtfertigt. | Denn es könne sehr wohl sein, daß sich die Ehegatten thatsächlich alsbald nach der Eheschließung getrennt hätten, und es würde unbillig sein, dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, auch wenn er den Anfechtungsgrund gar nicht erfahren hätte, mit seinem Rechte nach 10 Jahren ohne Weiteres auszuschließen. Indessen werde man überhaupt von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung abzusehen haben, da ein Bedürfniß dafür nicht nachgewiesen sei. Es könne sehr wohl sein, daß vermögensrechtliche Interessen oder das Interesse der Frau am Namen es erwünscht machten, die Anfechtung der Ehe auch noch in späterer Zeit zu betreiben. Gegen einen Mißbrauch gewähre die Präklusivfrist des § 1264 hinreichenden Schutz.

| S. 5028.

| S. 5030.

Ausschließung der Anfechtung.

| IV. Beantragt war: 1. a) Den § 1263 zu fassen:

„Die Anfechtung einer Ehe ist ausgeschlossen, wenn der dazu berechtigte Ehegatte nach Entdeckung des Irrthumes oder der Täuschung, nach Beendigung der Zwangslage, nach Eintritt der Ehemündigkeit oder nach Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit die Ehe genehmigt. Die Genehmigung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte bedarf zu der Genehmigung nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Eine Ehe kann auf Grund des zu § 1259 unter 1a beantragten § 1259 Nr. 4 auch dann nicht mehr angefochten werden, wenn von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit nachträglich Befreiung gewährt worden ist.

In den Fällen des beantragten § 1259 Nr. 5 wird die Anfechtung der Ehe auch dadurch ausgeschlossen, daß der gesetzliche Vertreter des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten die Ehe genehmigt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die verweigerte Genehmigung kann auf Antrag des Ehegatten von dem Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Fortbestand der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt".

b) § 1264. Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten nach dem Eintritte des im § 1263 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunktes erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) entsprechende Anwendung.

c) § 1265. „Die Anfechtung kann, auch wenn der dazu berechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1265a nur durch ihn selbst erfolgen. Er bedarf dazu auch nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters".

d) als § 1265a: In den Fällen des beantragten § 1259[5] kann die Ehe, so lange nicht der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nur von dem gesetzlichen Vertreter des Ehegatten angefochten werden. Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des § 1264 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anfechtungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der gesetzliche Vertreter von der Eheschließung Kenntniß erlangt hat. Ist das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters durch Zeitablauf ausgeschlossen, so kann die Ehe auch von dem Ehegatten selbst (nach Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit) nicht mehr angefochten werden.

| 2. Die §§ 1263, 1264 wie folgt zusammenzufassen: „Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn | S. 5031.
der dazu berechtigte Ehegatte entweder die Ehe genehmigt, nachdem die Zwangslage beendigt oder der Irrthum entdeckt ist, oder nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritte dieser Zeitpunkte die Anfechtungsklage erhoben hat. Auf den Lauf dieser Frist finden die Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung".
(Event. bei Annahme der Nr. 3 und 4 des § 1259 dem § 1264 zuzufügen: „Ist der Mann anfechtungsberechtigt, so fällt in den Fällen des § 1259 Nr. 3 und 4 das Anfechtungsrecht weg, wenn die Frau in der Ehe empfangen hat".)

3. a) Dem § 1263 Abs. 3 beizufügen: „Die Genehmigung des Vormundes kann gemäß § 1232 durch die Zustimmung des VormGerichtes ersetzt werden".

b) Im § 1264 des Abs. 1 zu schließen: „In den Fällen des § 1259 Nr. 4 mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eheschließung dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit | erlangt hat". | S. 5032.

c) Dem § 1265 zuzusetzen: „In den Fällen des § 1259 Nr. 4 kann, so lange der anfechtungsberechtigte Ehegatte nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, das Anfechtungsrecht nur von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden".

4. Der oben (S. 721) zu § 1259 unter I Nr. 2 mitgetheilte Antrag.

5. Im § 1265 Satz 1 die Worte: „insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter" zu streichen und an Stelle des Satzes 2 aufzunehmen: „Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte geschäftsunfähig, so kann die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen".

6. Für den Fall der Annahme des Antrages 5 folgenden Zusatz zu beschließen: „Zur Geltendmachung des Anfechtungsrechtes bedarf der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des VormGerichtes".

7. Für den Fall der Annahme des Antrages 5 folgenden Zusatz zu beschließen: „Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtung erst erheben, wenn seit der Entmündigung des Vertretenen wegen Geisteskrankheit drei Jahre abgelaufen sind".

8. Für den Fall der Annahme des Antrages 7 den Schluß zu fassen: „ein Jahr abgelaufen ist".

Durch Genehmigung des Vertreters, Bestätigung, Zeitablauf (G. §§ 1337, 1339.)

A. Die Kom. erklärte sich mit den §§ 1263, 1264 in der Fassung des Entw. bz. des Antrages 1, vorbehaltlich des später zu erörternden Vorschlages des Antrages 3b, einverstanden, nachdem der Antragsteller zu 1 erklärt hatte, eine sachliche Abänderung des Entw. bezwecke sein Antrag nicht. Gegen den Zusatz des Antrages 1 bz. des Antrages 3a, wonach die verweigerte Genehmigung des gesetzlichen Vertreters auf Antrag des Ehegatten vom VormGerichte ergänzt werden kann, wenn der Fortbestand der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt, erhob sich kein Widerspruch. Der prinzipale Antrag 2 und der Antrag 4 wurden der RedKom. überwiesen.

| In zweiter Lesung wurde der Antrag, im § 1244 (Entw. II) Satz zu sagen „. . . auf Antrag des anfechtungsberechtigten Ehegatten" der RedKom. überwiesen, von dieser aber abgelehnt. | S. 8619.

| B. Nach dem Entw. 1254 und den Beschlüssen der Kom. soll für den geschäftsunfähigen Ehegatten dessen gesetzlicher Vertreter zur Erhebung der Nichtigkeitsklage befugt sein. Bezüglich der Anfechtungsklage nach Maßgabe des § 1261 bestimmt der Entw. im § 1265 das Gegentheil. Die Anfechtung soll vorbehaltlich der Vorschriften über den Anwaltszwang nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht durch den gesetzlichen Vertreter desselben erfolgen dürfen. | S. 5034.

Anfechtungsrecht des Vertreters. (G. § 1336.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während der Antrag 1 sich in dieser Beziehung dem § 1265 des Entw. angeschlossen hat, will der Antrag 5 im Anschlusse an den § 1254 den entgegengesetzten Standpunkt im Gesetze zum Ausdrucke gebracht wissen. Die übrigen Anträge bezwecken, das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters event. gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Nach dem Antrage 6 soll der gesetzliche Vertreter bei der Ausübung des Anfechtungsrechtes an die Genehmigung des VormGerichtes gebunden sein. Die Anträge 7 und 8 wollen die Ausübung des Anfechtungsrechtes durch den gesetzlichen Vertreter erst dann gestatten, wenn seit der Entmündigung des Geisteskranken ein gewisser Zeitraum verstrichen ist; die Frist soll nach dem Antrage 4 drei Jahre, nach dem Antrage 5 ein Jahr betragen.

Zur Begründung des Standpunktes des Entw. wurde von der Minderheit im Wesentlichen auf die Ausführungen der Motive Bezug genommen und im Einzelnen noch Folgendes geltend gemacht: Für die Frage, ob dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten das Anfechtungsrecht zu gewähren sei, sei nicht sowohl die Analogie der Nichtigkeitsklage, als vielmehr
| S. 5035. die Analogie der Scheidungsklage maßgebend. Denn, | wie bei der Scheidungsklage handle es sich auch bei der Anfechtungsklage um die Auflösung einer formell zu Recht bestehenden Ehe, während es sich bei der Nichtigkeitsklage nur um die Beseitigung des äußeren Scheines einer Ehe handele. Für die Scheidungsklage habe indessen die Praxis in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß sie nur von einem Ehegatten, nicht von dessen gesetzlichen Vertreter erhoben werden könne (vgl u. a. Entsch. 6 S. 157 ff.) Den gleichen Standpunkt habe die Praxis des Reichsgerichtes und des Obertribunals hinsichtlich der Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe eingenommen (vgl. Entsch. 6 S. 219 ff., Seuffert N. F. 31 S. 316). Mit Rücksicht hierauf erhebe sich die Frage, ob genügende Gründe vorlägen, um hinsichtlich der Erhebung der Anfechtungsklage hiervon abzuweichen. Ein berechtigter Grund könnte nur für den Fall vorliegen, wenn der eine Ehegatte unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe, vielleicht gerade in Folge des Zwangs oder der Drohungen, durch welche er sich zur Eingehung der Ehe habe bestimmen lassen, in Geisteskrankheit verfalle. Trete die geistige Umnachtung erst nach Wochen oder Monaten ein, so könne man vielleicht schon zu der Annahme gelangen, daß, wenn der Ehegatte eine Zeit lang die Ehe trotz des gegen ihn verübten Zwanges fortgesetzt habe, er möglicherweise auch die Anfechtungsklage bis zum Ablaufe der Anfechtungsfrist nicht erhoben haben würde. Ebenso werde die Ausübung des Anfechtungsrechtes durch den gesetzlichen Vertreter wegen Irrthums den bevormundeten, sowie den anderen Ehegatten unter Umständen erheblich benachtheiligen; ob der ermittelte Irrthum für seine Entschließung maßgebend gewesen sei, könne nur der getäuschte Ehegatte selbst entscheiden. Den Umstand, ob die Geisteskrankheit unmittelbar oder erst einige Zeit nach der Eheschließung eingetreten sei, könne man nicht zum Gegenstande einer gesetzlichen
| S. 5036. Unterscheidung machen und ebensowenig | gehe es an, zwischen den einzelnen Anfechtungsgründen zu unterscheiden. Mit Rücksicht darauf, daß die Fälle, wo die Geisteskrankheit unmittelbar nach der Eheschließung eintrete, verhältnißmäßig selten seien, empfehle es sich, sie bei der Aufstellung der gesetzlichen Norm außer Betracht zu lassen und sich an die übrigen Fälle zu halten. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle sei es gerechtfertigt, die Anfechtung der Ehe als eines auf die Dauer berechneten höchstpersönlichen Verhältnisses nur dem anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht dessen gesetzlichen Vertreter zu gestatten. Der in den Aeußerungen der mecklb. Regierung 2 S. 17 gegen diese Regelung erhobene Einwand, daß hiernach auch das Anfechtungsrecht des geschäftsunfähigen Ehegatten durch Ablauf der sechsmonatlichen Präklusivfrist erlöschen würde, weil der auf die Präklusivfrist für entsprechend anwendbar erklärte § 171 (Entw. II) die Verjährungsfrist nur dann nicht laufen lasse, wenn der Geschäftsunfähige eines gesetzlichen Vertreters entbehre, könne nicht als stichhaltig angesehen werden. Der § 171 habe einen solchen Vertreter im Sinne, der in der Lage sei, durch eine geeignete Handlung zu Gunsten des Vertretenen die Verjährung zu unterbrechen. Sei der gesetzliche Vertreter von der Vertretung des Mündels bei Erhebung der Anfechtungsklage auf Grund des § 1259 kraft positiver gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen, so entbehre der Geschäftsunfähige, soweit es sich um die Erhebung der Anfechtungsklage handele, eines gesetzlichen Vertreters; die sechsmonatliche Präklusivfrist laufe deswegen nicht, sondern ruhe während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit. Zu dieser Auffassung müsse man bei vernünftiger Auslegung gelangen, da im § 1264 Abs. 2 nicht die direkte, sondern die entsprechende Anwendung der für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften angeordnet sei.

Die Mehrheit nahm den § 1265 Satz 1 nach dem Antrag 5 mit dem Unterantrage 6 an
| S. 5037. und lehnte die Unteranträge | 7 und 8 ab.

Erwogen wurde: Den Ausführungen der Minderheit sei insoweit beizupflichten, als die Regelung des Entw. hinsichtlich des Ablaufes der sechsmonatlichen Präklusivfrist nicht zu dem Ergebnisse führe, welches in den Aeußerungen der mecklb. Regierung aus den §§ 1264, 1265 in Verbindung mit § 171 (Entw. II) abgeleitet worden sei. Im Uebrigen sei dem in den Motiven dargelegten Grunde, daß das Anfechtungsrecht des anfechtungsberechtigten Ehegatten ein höchst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

persönliches Recht sei und als solches vom gesetzlichen Vertreter nicht ausgeübt werden könne, eine nur formale Bedeutung beizulegen. Die Frage, ob Jemand sich in der Ausübung eines Rechtes vertreten lassen könne, dürfe nicht abhängig gemacht werden von dem besonderen Charakter des Rechtes, in Beziehung auf welches die Vertretung stattfinden solle. Der materielle Inhalt der gesetzlichen Vertretungsmacht ermächtige den Vertreter, alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Vertretene, wenn er geschäftsfähig wäre, bei vernünftigem Ermessen vorgenommen hätte. Sei nach den vom gesetzlichen Vertreter dargelegten Umständen anzunehmen, daß der wegen Geisteskrankheit entmündigte Ehegatte, wenn er nicht geistig umnachtet wäre, die Anfechtungsklage erheben würde, so bestehe kein Grund dem gesetzlichen Vertreter zu verwehren, an Stelle des Geisteskranken die Anfechtungsklage zu erheben. Der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters werde insofern eine erhebliche thatsächliche Schranke gesetzt, als der Vertreter nachweisen müsse, daß die Erhebung der Anfechtungsklage dem muthmaßlichen Willen des Vertretenen entspreche; diese thatsächliche Schranke gewähre eine genügende Sicherheit gegen einen etwaigen Mißbrauch der Befugnisse des Vertreters. Jedenfalls könne die Möglichkeit, daß wirklich einmal die Anfechtungsklage unter Umständen erhoben werde, unter | denen der Entmündigte, wäre er sich zu erklären im Stande, die Ehe nicht angefochten hätte, es nicht rechtfertigen, den gesetzlichen Vertreter von der Vertretung im Anfechtungsprozesse schlechthin auszuschließen. Es seien Fälle denkbar, in denen eine solche Ausschließung das materielle Gerechtigkeitsgefühl geradezu verletzen würde. Abgesehen von dem bereits in den Ausführungen der Minderheit erörterten Fall, wenn der Ehegatte unter dem Einflusse des gegen ihn bei dem Abschlusse der Ehe verübten Zwanges unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe geisteskrank werde, sei weiterhin der Fall in Betracht zu ziehen, wenn der Ehegatte selbst die Anfechtungsklage erhoben und vielleicht auch in erster Instanz ein obsiegendes Urtheil erstritten habe, demnächst aber auf die vom beklagten Ehegatten eingelegte Berufung mit seiner Klage abgewiesen werde, weil das Berufungsgericht den Einwand des Berufungsklägers, der andere Ehegatte sei inzwischen wahnsinnig geworden und entbehre der gesetzlichen Vertretung, für erwiesen erachte. Solle der nach Entmündigung der Ehegatten zum Vertreter desselben bestellte Vormund verhindert sein, die Klage im Namen seines Mündels von Neuem anzustellen? Gegen die Zulassung einer derartigen Vertretung könnten insbes. nicht die Interessen dritter Personen geltend gemacht werden. Dritte Personen könnten sich nicht darauf berufen, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte möglicherweise aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Säumigkeit, die sechsmonatliche Präklusivfrist würde haben verstreichen lassen, ohne die Anfechtungsklage zu erheben. Auch bei der wegen Formmangels nichtigen Ehe hätten dritte Personen die Aussicht, daß die Ehe gültig werde, wenn der Abschluß der Ehe in das Heirathsregister eingetragen und der Formmangel binnen 10 Jahren von keiner Seite gerügt worden sei. Trotzdem könne ihnen diese Aussicht dadurch entzogen werden, daß der gesetzliche Vertreter vor dem Ablaufe der Frist die Nichtigkeit geltend mache. Dasselbe treffe zu, wenn der gesetzliche Vertreter die Nichtigkeitsklage wegen Bigamie erhebe und dadurch die Möglichkeit | vereitle, daß die Ehe konvaleszire, weil die zuerst geschlossene Ehe nachträglich für nichtig erklärt werde. Der Gesetzgeber brauche sich ebensowenig wie im Falle einer nichtigen Ehe von einer grundsätzlich richtigen Lösung durch die Erwägung abhalten zu lassen, daß ein positives Eingreifen des gesetzlichen Vertreters bei der anfechtbaren Ehe die Rechte Dritter in Folge der Anfechtung in eine gewisse Mitleidenschaft ziehe. Die Zulassung der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter habe andererseits für den anderen Ehegatten den Vortheil, daß nunmehr die sechsmonatliche Frist laufe, der andere Ehegatte mithin nach Ablauf der Frist gegen jede Anfechtung, auch gegen die Anfechtung durch den früher entmündigten Ehegatten geschützt sei.

| S. 5038.

| S. 5039.

War die Mehrheit einig darüber, daß der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten von der Vertretung desselben bei Erhebung der Anfechtungsklage nicht schlechthin auszuschließen sei, so erhob sich doch Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Legitimation des gesetzlichen Vertreters von einer Genehmigung seitens des VormGerichtes abhängig zu machen sei. Gegen eine derartige Mitwirkung machte die Minderheit geltend, es werde dem Vormundschaftsrichter regelmäßig an genügendem Material für seine Entscheidung fehlen; er werde sich deswegen entweder blindlings auf die Angaben des Vormundes verlassen müssen — in diesem Falle sei die Einholung der Genehmigung zwecklos — oder er werde die Genehmigung regelmäßig ablehnen — in diesem Falle werde ein praktisches Ergebniß erzielt, welches den Ansichten der Mehrheit widerspreche. — Die Mehrheit beschloß, gemäß dem Unterantrage 6 die Befugniß des gesetzlichen Vertreters zur Erhebung der Anfechtungsklage von der Genehmigung des VormGerichtes abhängig zu machen. Erwogen wurde: Es sei unter Umständen bedenklich, die Entscheidung darüber, ob | Namens des Geschäftsunfähigen eine von ihm eingegangene Ehe angefochten werden solle, dem gesetzlichen Vertreter allein zu überlassen; wenn insbes. ein naher, event. erbberechtigter Verwandter zum Vormunde bestellt worden sei, liege die Gefahr nahe, daß der Vormund sich bei

| S. 5040.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Erhebung der Anfechtungsklage nicht nur durch die Rücksicht auf die Intentionen seines Mündels, sondern auch durch die Rücksicht auf seine eigenen Interessen bestimmen lassen werde. Auch abgesehen von dem Bestehen eines nahen Verwandschaftsverhältnisses sei es angezeigt, mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Anfechtung einer Ehe um einen Rechtsakt handele, der aufs tiefste in die persönlichen Verhältnisse des Mündels und des anderen Ehegatten eingreife, die Erhebung der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter von der Genehmigung des VormGerichtes abhängig zu machen. Man könne hiergegen nicht einwenden, daß das VormGericht zu einer selbständigen Prüfung der Frage, ob die Anfechtung der Ehe den Intentionen des Mündels entspreche, nicht im Stande sei. Der Vormundschaftsrichter sei bei seiner Entscheidung nicht an die Grundsätze der Verhandlungsmaxime gebunden, er brauche sich nicht auf das Material zu beschränken, welches ihm vom Vormunde und etwa von dem anderen Ehegatten oder Interessenten unterbreitet worden sei, sondern könne sich von Amtswegen die Grundlagen für seine Entscheidung verschaffen. Man könne darauf vertrauen, daß ein umsichtiger Richter, der sich der Verantwortlichkeit einer derartigen Entscheidung bewußt sei, in der Mehrzahl der Fälle sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden werde, ob die Anfechtung der Ehe den Interessen und muthmaßlichen Intentionen des Mündels entspreche.

Der weiteren Anregung, die Erhebung der Anfechtungsklage gemäß den Anträgen 7 und 8
| S. 5041. erst dann zuzulassen, wenn seit dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit des | anfechtungsberechtigten Ehegatten eine Frist von drei, bz. von einem Jahre abgelaufen sei, gab die Mehrheit nicht Folge. Man war der Meinung, daß für eine derartige Hinausschiebung des Anfechtungsrechtes kein genügender Grund vorliege, da der gesetzliche Vertreter ohnehin darthun müsse, daß die Anfechtung dem muthmaßlichen Willen des Vertretenen entspreche; andererseits könne die Anfechtung des gesetzlichen Vertreters durch eine derartige Befristung leicht vereitelt werden.

Im Uebrigen erklärte sich die Kom. mit dem Satze 1 des § 1265 einverstanden. Gegen den Satz 2, wonach die Vorschriften über den Anwaltszwang unberührt bleiben sollen, erhob sich kein sachlicher Widerspruch. Die Mehrheit glaubte indessen, diesen Satz als selbstverständlich streichen zu sollen. Der Satz 3 wurde nicht beanstandet.

Anfechtung im Falle beschränkter Geschäftsunfähigkeit. (G. §§ 1336, 1339.)

C. 1. Der Entw. macht von dem im § 1265 aufgestellten Grundsatz, daß eine anfechtbare Ehe nur vom anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht von dessen gesetzlichem Vertreter angefochten werden könne, auch dann keine Ausnahme, wenn die Anfechtung auf Grund des § 1259[4] des Entw. erfolgt. Das ALR. II 1 §§ 994, 999, 978, 979 das sächs. G. v. 5. Nov. 1875 § 6, der hess. Entw. II 53 geben in diesem Falle das Anfechtungsrecht dem gesetzlichen Vertreter, während der Code 182, das bad. LR. 182 und das bad. G. v. 9. Dez. 1875 § 2 lit. b dem gesetzlichen Vertreter das Anfechtungsrecht neben dem anfechtungsberechtigten Ehegatten geben. Die Anträge wollen an dem in Preußen und Sachsen geltenden Rechtszustande festhalten und demgemäß bestimmen, daß im Falle des § 1259[4], solange nicht der Ehegatte die unbeschränkte Geschäfts-
| S. 5042. fähigkeit erlangt hat, die Anfechtung nur von seinem | gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden könne und daß diese Anfechtung binnen sechs Monaten seit dem Zeitpunkte erfolgen müsse, in welchem der gesetzliche Vertreter von der Eheschließung Kenntniß erhalten hat, widrigenfalls nicht nur sein Anfechtungsrecht, sondern auch das dem Ehegatten selbst nach erlangter Großjährigkeit zustehende Anfechtungsrecht ausgeschlossen sein solle. Zum Nachtheile des anfechtungsberechtigten Ehegatten soll die sechsmonatliche Frist mit dem Tage beginnen, an welchem er die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, falls die Frist etwa nicht bereits früher mit Rücksicht auf die Kenntniß des Vormundes von dem Anfechtungsgrunde zu laufen begonnen hat.

Die Mehrheit nahm den § 1265 a des Antrages 1 d bz. die sachlich hiermit übereinstimmenden Anträge 3 b, 3 c an. Erwogen wurde: In den Mot. S. 95 sei anerkannt, daß die Entscheidung darüber, ob die Fortdauer der Ehe im Interesse des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten liege, mit Rücksicht auf die Zwecke der Vorschrift des § 1259[4] an sich in die Hände des gesetzlichen Vertreters gelegt werden könne; trotzdem habe die entgegengesetzte Auffassung im Entw. Aufnahme gefunden, weil es sich, wie die Motive ausführen, bei der Anfechtung der Ehe auf Grund des § 1259[4] nicht um das Aufgeben einer vermögensrechtlichen Position, sondern um die Auflösung eines rein persönlichen Verhältnisses handele und auch der Umstand, daß die Hinausschiebung der Anfechtbarkeit bis zum Eintritte der Geschäftsfähigkeit des anfechtungsberechtigten Ehegatten einen unerwünschten Schwebezustand zur Folge habe, eine Durchbrechung des im § 1265 ausgesprochenen Prinzipes nicht nothwendig erheische. Für die II. Kom. liege das Sachverhältniß jedoch wesentlich anders. Durch den zu § 1265 Satz 1 gefaßten Beschluß (vgl. oben unter II) sei das Prinzip des Entw. aufgegeben worden, wonach die
| S. 5043. Anfechtung | nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten ausgeübt werden könne. Es könne sich deswegen nur fragen, ob die Anfechtung, so lange der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nicht erlangt habe, allein in die Hände des gesetzlichen Vertreters zu legen oder unabhängig hiervon auch dem Ehegatten zu gestatten sei. Die letztere Auffassung, wonach ein doppeltes An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fechtungsrecht bestehen solle, sei in der Kom. nicht vertreten worden. In der That sei es auch eine Anomalie, einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zur Erhebung der Anfechtungsklage zu ermächtigen; der Gesetzgeber dürfe sich hierzu nur in ganz besonders gearteten Fällen entschließen, in denen das Interesse des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen dringend erheische. Dagegen empfehle sich der andere Ausweg, während der Dauer der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Ehegatten nur seinem gesetzlichen Vertreter die Anfechtung zu gestatten. Hierdurch werde der unerwünschte und die Rechtssicherheit des anderen Ehegatten beeinträchtigende Schwebezustand vermieden, welcher eintreten würde, wenn man dem anfechtungsberechtigten Ehegatten gestatten würde, die Ehe noch nach längerer Zeit binnen sechs Monaten nach erlangter Großjährigkeit anzufechten. Habe der Vormund die Ehe nicht angefochten, so könne der Ehegatte nach Erlangung der vollständigen Geschäftsfähigkeit selbständig die Anfechtungsklage erheben, sofern seit der Kenntniß des gesetzlichen Vertreters von dem Eheschlusse nicht bereits sechs Monate abgelaufen seien. Gegen die Gefahr, daß der gesetzliche Vertreter die sechsmonatliche Frist verstreichen lasse, ohne die den Intentionen des vertretenen Ehegatten entsprechende Anfechtungsklage zu erheben, brauche der Ehegatte nicht geschützt zu werden, da der gesetzliche Vertreter ohnehin in der Lage sei, die Ehe durch nachträgliche Genehmigung unanfechtbar zu machen (vgl. § 1263 Abs. 3).

| 2. Der oben unter 2 mitgetheilte Eventualantrag wurde dahin begründet: Habe ein geschäftsunfähiger Mann ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe geschlossen und seine Ehefrau geschwängert, so würde es für die Frau eine große Härte sein, wenn die Ehe wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Mannes nachträglich angefochten werden könnte; der Gesetzgeber müsse deswegen für diesen Fall eine Ausnahme von dem § 1259[4] machen. — Der Antragsteller verzichtete auf die Abstimmung, nachdem ihm entgegengehalten worden war, daß seine Begründung sich gegen die Zulassung des im § 1259[4] bezeichneten Anfechtungsgrundes überhaupt richte, eine besondere Ausnahme für den im Antrage hervorgehobenen Fall aber nicht zu rechtfertigen geeignet sei. | S. 5044.

| D. In zweiter Lesung standen bei II 1247 (G. 1339) die folgenden beiden Anträge zur Berathung: | S. 8619.

Bestimmung einer zweiten Präklusivfrist.

a) im § 1247 Abs. 1 und 2 zu verbinden und weiter zu bestimmen:
als Abs. 2 „Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Eingehung der Ehe zehn Jahre abgelaufen sind".
als Abs. 3 „Auf den Lauf der Fristen finden . . . ."
(Für die Bestimmung einer zweiten Präklusivfrist sprechen § 99 Abs. 2 und der neu beschlossene Zusatz zu § 96, namentlich aber § 1466 Abs. 1 Satz 2; für deren Feststellung auf zehn — statt auf 30 — Jahre neben dem § 1466 auch der § 1230 Abs. 2; für die Beziehung des Abs. 3 auf beide Fristen § 1466 Abs. 4.)

b) den Abs. 3 mit dem Abs. 2 zu verbinden und als Abs. 3 aufzunehmen:
„Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe durch den Tod des nicht zur Anfechtung berechtigten Ehegatten aufgelöst ist und seit der Auflösung zehn Jahre verstrichen sind".

Der Antragsteller zu a erklärte sich mit dem Antrage b darin einverstanden, daß die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 auf die in den Anträgen vorgeschlagene zweite Präklusivfrist keine Anwendung finden sollten. Hiernach bestand unter den Anträgen noch der Unterschied, daß der Antrag 1 die zeitliche | Beschränkung für alle Fälle der Anfechtung einführen und die zehnjährige Frist mit der Eheschließung beginnen lassen will, während der Antrag b nur eine Beschränkung des nach § 1245 dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Auflösung der Ehe durch den Tod des anderen Theiles noch zustehenden Rechtes beabsichtigt und daher die Frist von der Auflösung der Ehe an rechnet. — Für die Einführung einer zweiten Präklusivfrist an sich bezogen sich beide Antragsteller auf die bei der gegenwärtigen Durchsicht des Entw. hinsichtlich der Dauer des Anfechtungsrechtes an anderen Stellen gefaßten Beschlüsse. Der Antragsteller zu a berief sich sodann auf die entsprechende für die Scheidungsklage aufgenommene Vorschrift des § 1466 Abs. 1 und auf die in § 1230 Abs. 2 (Entw. II) vorgeschriebene Konvaleszenz einer wegen mangelnder Form nichtigen Ehe durch zehnjähriges eheliches Zusammenleben. Er führte aus, sein Antrag bezwecke in erster Linie, die bestehende Ehe aufrecht zu erhalten. Durch ein mehr als zehnjähriges Bestehen der Ehe werde der Beweis erbracht, daß der der Eheschließung anhaftende Mangel nicht erheblich genug sei, um die Trennung des Verhältnisses zu rechtfertigen, die Ehegatten seien alsdann gewissermaßen zusammengewachsen und der Mangel geheilt. Ihnen dann noch das Anfechtungsrecht zuzugestehen, scheine um so weniger gerathen, als die Fassung des § 1241 auch nach dem heutigen Beschlusse noch eine weitgehende sei. | S. 8620.

Es wurde hierauf erwidert: Die früheren Beschlüsse über die zeitliche Beschränkung eines Anfechtungsrechtes durch eine feste Frist seien nicht maßgebend, weil es sich an den betr. Stellen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

um vermögensrechtliche Interessen handle. Der Antrag 1 aber betreffe das persönliche Verhältniß der Ehegatten und unterwerfe ein hierauf bezügliches Recht einer Beschränkung, die sich in keinem geltenden Rechte, selbst nicht im kanonischen Rechte, finde, obwohl in diesem die Anfechtung der
| S. 8621. Ehe bei dem Mangel einer Scheidung eine ungleich größere Rolle spiele als im Entw. | Die Analogie der Scheidung (II 1466 Abs. 1) treffe deswegen nicht zu, weil es sich bei dieser um einen Eingriff in die zu Recht bestehende Ehe handle. Fälle, wie sie der Antragsteller vor Augen habe, seien möglich, ebenso aber lasse sich auch denken, daß die spätere Entdeckung eines die Anfechtung begründenden Umstandes auch nach langer Dauer der Ehe zu einer völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses führen könne oder auch, daß aus der langen Dauer der Ehe ein Rückschluß auf die thatsächliche Unerheblichkeit des Mangels nicht gemacht werden könne, zB. bei einer sogleich nach der Eheschließung eingetretenen thatsächlichen Trennung. In Fällen solcher Art könne sich der im Antrag 1 vorgeschlagene Rechtssatz als eine schwere Härte gegen den getäuschten Ehegatten erweisen. Diese Bedenken ständen zwar dem Antrage b, der das persönliche Verhältniß der Ehegatten unberührt lasse, nicht entgegen, andererseits aber seien die Fälle, die vom Antrage betroffen würden, von zu geringer praktischer Bedeutung, als daß die Einführung einer besonderen zweiten Präklusivfrist neben der des Entw. um ihretwillen gerechtfertigt erscheine. Beide Anträge wurden hierauf abgelehnt.

Form der Anfechtung. (G. § 1341.)

V. Beantragt war, die §§ 1266, 1268 dahin zusammenzufassen:

„Die Anfechtung erfolgt, so lange die Ehe nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Anfechtung ist als nicht erfolgt anzusehen, wenn die Ehe vor deren Auflösung oder Ungültigkeitserklärung von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Maßgabe des § 1263 Abs. 1 genehmigt wird.

Ist die Ehe (usw. wie im § 1266 Abs. 2)".

A. Der Abs. 1 Satz 1 und der Abs. 2 des Antrages stimmen mit dem § 1266 des Entw. überein. Der § 1266 wurde, als von keiner Seite beanstandet, angenommen und der Vorschlag, die §§ 1266, 1268 gemäß dem Antrage zu verbinden, der RedKom. überwiesen.

| S. 5046. | B. Zu § 1268 hat der Antrag den Satz 2 des § 1268, welcher bestimmt, daß, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Maßgabe des § 1263 Abs. 1, 3 genehmigt worden ist, die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen sei, in dem Abs. 1 Satz 2 seines Antrages übernommen; den Satz 1, wonach das Gleiche im Falle der Zurücknahme der Anfechtungsklage gelten soll, hat der Antragsteller fortgelassen, weil angeblich die Vorschrift des § 243 CPO. nicht blos prozeßrechtlicher, sondern auch materieller Natur sei und mithin der Inhalt des Satzes 1 sich bereits aus § 243 ergebe. Die Mehrheit nahm jedoch den § 1268 des Entw. seinem sachlichen Inhalte nach an und lehnte es ab, den Satz 1 zu streichen. Erwogen wurde: Gegen den Satz 2 des § 1268 habe sich ein Widerspruch nicht erhoben. Anlangend den Satz 1, so sei die Bedeutung des § 243 CPO. streitig. Es sei richtiger, an dieser Stelle keinen Zweifel darüber zu lassen, daß auch die Zurücknahme der Anfechtungsklage die Wirkungen derselben beseitige, weil die Vorschrift des § 1268 sonst auf den ersten Blick unvollständig erscheine. Für Aufrechterhaltung des Satzes 1 spreche auch der damit parallel laufende Abs. 1 des § 178 (Entw. II).

| S. 6833. | C. Bei der Revision früherer Beschlüsse beantragte die RedKom. zu § 1266 Abs. 2, zu sagen „erfolgt die Anfechtung durch eine in öffentlichbeglaubigter Form abzugebende Erklärung".

Gegenüber dem Nachlaßgerichte. (G. § 1342.)

Der unbeanstandet gebliebene § 1266 Abs. 2 bestimmt, daß, wenn die Ehe durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten aufgelöst ist, die Anfechtung durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Willenserklärung erfolgt. Der Antrag will nun eine Formalisirung dieser Erklärung. Hiermit erklärte man sich aus folgenden Gründen einverstanden: Schon der Entw. kenne eine Formalisirung; er schreibe sie im § 2032 für die Ausschlagung einer Erbschaft vor. Die Kom. habe den Verzicht eines antheilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Antheil an der fortgesetzten GG. (§ 1398), die Erklärung des überlebenden Ehegatten, die fortgesetzte GG. aufzulösen (§ 1403) und den Verzicht des Inhabers der elterlichen Nutznießung auf diese (§ 1537), theils aus den von den Mot. V S. 502 angeführten Gründen, theils — der vom Entw. geforderten persönlichen Erklärung gegenüber — als Erleichterung, in gleicher Weise formalisirt, wie dies im § 2032 geschehen ist. Für diese Formalisirung sprächen beim § 12591 die gleichen Gründe wie in den angezogenen Fällen. Die Anfechtung einer Ehe sei eine sehr wichtige Handlung und berühre namentlich auch die Rechte Dritter in so erheblicher Weise, daß eine Formalisirung gerechtfertigt sei.

| VI. Zu § 1267 lagen folgende Anträge vor:

1. Den § 1267 zu streichen und statt desselben in der CPO. den § 573a zu beschließen.
2. Im § 1267 den Schluß zu fassen, „daß in den Fällen des § 1259[4] der anfechtungsberechtigte Ehegatte, so lange er nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nicht prozeßfähig ist".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der § 1267 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt, es wurde jedoch die Beschränkung, daß die Anfechtungsklage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden könne, in Konsequenz des zu § 1265 gefaßten Beschlusses aufgegeben. Mit Rücksicht auf den zu § 1259 Nr. 4 (unter IV C.) gefaßten Beschluß hielt man es ferner zur Verdeutlichung für erforderlich, gemäß dem Antrage IV Nr. 3d klarzustellen, daß in den Fällen des § 1259 Nr. 4 der anfechtungsberechtigte Ehegatte, so lange er nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nicht prozeßfähig sei. Eine solche Klarstellung sei um deswillen erforderlich, weil man sonst zu dem Ergebnisse gelangen könne, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte sei zwar im Falle des § 1259 Nr. 4 materiell zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht befugt, in formeller Beziehung jedoch prozeßfähig und deswegen zB. zur Zurücknahme der von seinem gesetzlichen Vertreter angestrengten Anfechtungsklage legitimirt. Die Frage, ob mit dem Antrage hinsichtlich der Klage auf Scheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens durch einen entsprechenden Zusatz dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten Prozeßfähigkeit beizulegen sei, wurde späterer Erwägung vorbehalten. Die so gestaltete Vorschrift des § 1267 wurde endlich entsprechend dem Antrage 1 in Konsequenz des zu den §§ 1252—1254 gefaßten Beschlusses in die CPO. [n. F. § 612] verwiesen.

Ebenso erklärte sich die Kom. mit der beantragten Verweisuug der §§ 1269 und 1271 in die CPO. einverstanden.

| §§ 1272, 1273 (II 1253, 1254, V. 1338, 1339, R. 1336, 1337, G. 1353, 1354). | S. 5050.

I. Zu § 1272 lagen die folgenden Anträge vor: Persönliches Verhältniß der Gatten.

1. „Die Ehegatten sind unter einander zum ehelichen Leben berechtigt und verpflichtet".
2. „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet".

Die Antragsteller zu 1 und 2 erklärten, mit ihren Anträgen keine sachliche Aenderung bezwecken zu wollen. Von mehreren Seiten wurde jedoch die Fassung des Antrages 1 als zu eng bekämpft, weil sie die Vorschrift des § 1272 scheinbar auf das engere geschlechtliche Leben der Ehegatten beschränke. Die Mehrheit überwies die Anträge 1 und 2 der RedKom. zur Prüfung und Entscheidung.

II. Zu § 1273 lagen die Anträge vor: Mißbrauch.

1. Den Abs. 2 zu fassen: „Sie ist insbes. nicht verpflichtet, dem Verlangen des Mannes nach häuslicher und ehelicher Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn dieses Verlangen sich als ein solcher Mißbrauch darstellt".
2. Den § 1273 zu fassen: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betr. Angelegenheiten zu; er bestimmt insbes. den Wohnort und die Wohnung. Stellt sich jedoch die Entscheidung des Mannes als eine mißbräuchliche Ausübung seines eheherrlichen Rechtes dar, so ist die Frau nicht verpflichtet, der Entscheidung Folge zu geben".
3. Als § 1275a aufzunehmen: „Ist der eine Ehegatte wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten berechtigt, auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen, so kann er die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigern". | S. 5051.
4. Für den Fall der Annahme des § 1273 Abs. 2 ihn durch folgenden Zusatz zu § 1272 zu ersetzen:

   „Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Theiles nach ehelicher Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn das Verlangen sich als Mißbrauch des Rechtes des anderen Theiles darstellt".

Zu Erörterungen Anlaß gab nur die Fassung des Abs. 2. Es wurde hervorgehoben, es seien Fälle denkbar, in denen der Frau nicht wohl zugemuthet werden könne, dem Manne zu folgen, und trotzdem das vom Manne an sie gerichtete Verlangen nicht als Verstoß gegen die wahre eheliche Gesinnung anzusehen sei. Nach der Fassung des Entw. seien mithin der Stellung des Mannes zu enge Grenzen gezogen. Von anderer Seite wurde der Ausdruck „rechte eheliche Gesinnung" als nicht charakteristisch genug bekämpft. Von einer Seite wurde der Ausdruck „eheliche Gewalt" vorgeschlagen; von anderer Seite wurde diese Wendung als zu wenig prägnant verworfen uud vorgeschlagen, auch im § 1273 die Grundsätze „von Treu und Glauben" entscheiden zu lassen.

Die Mehrheit lehnte den Ausdruck „rechte eheliche Gesinnung" ab, erklärte sich im Uebrigen mit der Fassung des Antrages 4 einverstanden. Erwogen wurde: Es sei richtiger, den Gedanken des § 1273 Abs. 2 im Anschluß an den § 1272 zu regeln. Nach § 1272 seien sich die Ehegatten | zu gegenseitiger Lebensgemeinschaft verpflichtet. Jeder Ehegatte könne jedoch von dem | S. 5052. anderen Ehegatten nur ein solches Verhalten erlangen, welches dem Wesen der Ehe entspreche. Verlange er ein dem Wesen der Ehe widersprechendes Verhalten, stelle zB. der Mann an die Frau das Ansinnen, ihm an einen Ort zu folgen, wo eine dem Wesen der Ehe entsprechende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebensgemeinschaft ausgeschlossen sei, so überschreite er sein Recht und die Frau könne sich weigern, ihm zu folgen. Glaube man dies besonders ausdrücken zu müssen, so sei es richtiger, dies im Anschluß an den § 1272 zu thun, weil durch die Aufnahme des § 1273 Abs. 2 die Gefahr einer Verdunkelung des Begriffes der ehelichen Lebensgemeinschaft nahe gelegt werde. — Der Antrag 3 wurde abgelehnt; vgl. zu § 1447 unter II A.

| S. 5053. | III. Zur Berathung gelangten folgende Zusatzanträge zu § 1272 Abs. 2:

Kirchliche Trauung.

1. „Ein Ehegatte kann die noch nicht begonnene eheliche Lebensgemeinschaft verweigern, wenn der andere Ehegatte sein Versprechen kirchlicher Trauung bricht" oder: „Ein Ehegatte ist zur ehelichen Lebensgemeinschaft falls sie noch nicht begonnen hat, nicht verpflichtet, wenn der andere Ehegatte die von ihm zugesicherte kirchliche Trauung verweigert.
2. Als zweiten Satz des Abs. 2 des § 1272 (RedVorl.) zu beschließen: „Als solcher Mißbrauch kann auch das Verlangen der (häuslichen und) ehelichen Gemeinschaft vor der kirchlichen Trauung erscheinen (sofern kirchliche Trauung von den Ehegatten vor der Eheschließung vereinbart war und die eheliche Gemeinschaft nicht schon begonnen hat").

| S. 5054. | Nachdem zunächst event. für den Fall der Annahme des Antrages 2 beschlossen worden, die eingeklammerten Worte mitaufzunehmen, wurden sodann sowohl der Antrag 1 als auch der Antrag 2 abgelehnt.

Der Antrag 1 wurde, wie folgt, begründet: Verweigere nach der bürgerlichen Eheschließung der eine Ehegatte die von ihm zugesicherte kirchliche Trauung, so ergebe sich nach dem Entw. ein schwerer Konflikt zwischen den Anforderungen des staatlichen und des kirchlichen Eherechtes an den anderen Ehegatten. Nach jenem werde der andere Ehegatte zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und auf die Klage des ersten Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens verurtheilt; dieser könne unter den Voraussetzungen des § 1443 auf Scheidung klagen, und der andere Ehegatte werde dann für den schuldigen Theil erklärt. Nach der kirchlichen Vorschrift dürfe dagegen der andere Ehegatte ohne die kirchliche Trauung die eheliche Lebensgemeinschaft nicht beginnen, insbes. gelte nach der katholischen Auffassung, wenn beide Ehegatten Katholiken seien, das

| S. 5055. ohne kirchliche Trauung begonnene eheliche | Verhältniß als Konkubinat. Wenn auch das staatliche Eherecht grundsätzlich die Trennung von Staat und Kirche für das Gebiet der Ehe durchführe, so müsse der Staat doch in seinem eigenen Interesse es vermeiden, durch die Gestaltung seiner gesetzlichen Vorschriften eine große Zahl der Staatsbürger in die unerträgliche Zwangslage zu bringen, entweder durch die Befolgung des Staatsgesetzes in Widerspruch mit der kirchlichen Verpflichtung oder durch die Erfüllung dieser in Widerspruch mit dem Staatsgesetze zu gerathen. Einen solchen Konflikt wolle der Antrag ausschließen, indem er im Falle der Verweigerung der von dem einen Ehegatten zugesicherten kirchlichen Trauung dem anderen Ehegatten das Recht gebe, die noch nicht begonnene eheliche Gemeinschaft zu verweigern. Es genüge nicht, mit dem Antrage 2 dieses Recht dem anderen Ehegatten nur dann zu gewähren, wenn sich das Verlangen des ersten Ehegatten nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als ein Mißbrauch des Rechtes dieses Ehegatten darstelle; denn der Pflichtenkonflikt, den der Antrag 1 vermeiden wolle, ergebe sich auch in Fällen, in denen ein solcher Mißbrauch nicht vorliege. Für gemischte Ehen sei der Antrag von untergeordneter Bedeutung, da bei solchen die Frage, ob und in welcher Weise die kirchliche Trauung erfolgen solle, regelmäßig schon vor der bürgerlichen Eheschließung unter den Verlobten zur endgültigen Entscheidung gebracht werde.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht: Der Antrag bezwecke, lediglich eine Forderung aus der beschlossenen Vorschrift zu ziehen, daß, soweit das Verlangen eines Ehegatten auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, der andere Ehegatte demselben Folge zu leisten nicht verpflichtet ist. An sich ergebe sich aus dieser Vorschrift von

| S. 5056. selbst, daß unter Umständen | auch in dem Verlangen der ehelichen Gemeinschaft vor der kirchlichen Trauung ein Mißbrauch des Rechtes des dieses Verlangen stellenden Ehegatten liegen könne. Nur der Umstand, daß in der Litteratur von angesehenen Schriftstellern bezüglich der Stellung des PersonenstandsG. zu den kirchlichen Pflichten eine gegentheilige Ansicht vertreten werde, mache die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung im Sinne des Antrages rathsam. Die eingeklammerten Worte seien zwar nicht nothwendig, ihre Beifügung empfehle sich aber zur Vermeidung von Mißverständnissen.

Für die Ablehnung der Anträge wurden verschiedene Gründe geltend gemacht. Von einer Seite wurde ausgeführt: Werde Nichts bestimmt, so ergebe sich aus dem beschlossenen § 1272 Abs. 2, daß ein Ehegatte die Gemeinschaft verweigern könne, wenn der andere Ehegatte ihren Beginn von der von ihm versprochenen kirchlichen Trauung verlange und nach Lage des Falles sich dieses Verlangen als Mißbrauch seines Rechtes darstelle. Eine ausdrückliche Bestimmung sei somit entbehrlich. Die in den Anträgen vorgeschlagenen Fassungen gäben zu Mißverständnissen und Zweifeln Anlaß. Gegenüber dem Antrage 1 erhebe sich zB. der Zweifel, ob eine Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weigerung der vom Ehegatten zugesicherten kirchlichen Trauung auch dann anzunehmen sein solle, wenn der Ehegatte zur Trauung bereit sei, aber die Bedingung, von welcher sie seitens der Kirche abhängig gemacht werde (zB. ein Versprechen bezüglich der Erziehung der Kinder in einer bestimmten Konfession), nicht erfüllen wolle. Der Antrag sei andererseits zu eng, insofern er nur den Fall der Nichterfüllung eines in Betreff der Trauung gegebenen Versprechens treffe. Der Antrag 2 beschränke gleichfalls, wenn der eingeklammerte | Zusatz mitangenommen werde, den | S. 5057.
aus § 1272 Abs. 2 folgenden Schutz des anderen Ehegatten, indem er namentlich voraussetze, daß die eheliche Gemeinschaft nicht schon begonnen habe. Ohne den Zusatz sei dagegen die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung so vage, daß eine werthvolle Verdeutlichung in ihr nicht gefunden werden könne. — Von mehreren anderen Seiten wurde die Ablehnung beider Anträge damit begründet, daß sie im Widerspruche mit dem allgemeinen Standpunkte des Entw. und der Kom. einen mittelbaren staatlichen Zwang zur Erfüllung kirchlicher Pflichten herbeiführen würden. Von einem Mitgliede wurde das Hauptbedenken gegen die Anträge darin erblickt, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen den Keim zu neuen schweren kirchenpolitischen Kämpfen auf dem Gebiete der gemischten Ehen in sich trügen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß die Annahme des Antrages 3 dazu nöthigen würde, die Verweigerung der kirchlichen Trauung unter gewissen Voraussetzungen als Scheidungsgrund anzuerkennen, da es nicht angehe, die Ehegatten an eine Ehe zu binden, bei der die Verpflichtung zur Gemeinschaft auf Seiten eines der Ehegatten dauernd ausgeschlossen sei.

§ 1274 (II 1255, B. 1340, R. 1338, G. 1355).

Familiennamen.

Beantragt war: 1. Den § 1274 zu fassen:

„Die Frau erhält den Namen und den Stand des Mannes".

2. Dem § 1274 zuzusetzen: „Sie ist berechtigt, diesem Namen ihren Familiennamen beizufügen".

I. Nach § 1274 erhält die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes. Damit, daß der Antrag 1 vom Namen statt vom Familiennamen spricht, war eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beabsichtigt. Die Aufnahme des Satzes, daß die Frau den Stand des Mannes erhält, | wurde abgelehnt. | S. 5058.

Zur Begründung wurde bemerkt: Es sei eine in der Kritik und von der meckl. Regierung mit Recht gerügte Lücke des Entw., daß er über den Einfluß der Ehe auf den Stand der Ehefrau dh. nicht den Stand im sozialen, sondern im publizistischen Sinne schweige. Es handle sich wesentlich um den Adelsstand. Dabei seien die Verhältnisse des hohen Adels auszuscheiden (vgl. Art. 34 EG.). Für den niederen Adel entspreche der Satz, daß die Frau den Stand des Mannes erhalte, der deutschrechtlichen Auffassung der Frau als Genossin des Mannes. Es sei kein Grund vorhanden, die Regelung des Einflusses der Eheschließung auf den Stand der Frau dem Landesrecht zu überlassen. Durch die Aufnahme des Satzes in das BGB. werde die Ablehnung des Institutes der Ehe zur linken Hand außer Zweifel gestellt. Das Adelsprädikat sei bei dem adligen Namen mit dem Familiennamen untrennbar verbunden. Nicht zutreffend sei der Einwand gegen die Berücksichtigung des Standes im BGB., daß das Recht zur Führung des Adels öffentlichrechtlicher Natur sei. Nur der Erwerb des Adels durch Verleihung gehöre dem öff. Rechte an, der Erwerb durch Geburt und Eheschließung dagegen dem Privatrechte; es verhalte sich in dieser Beziehung mit dem Adel nicht anders wie mit dem Rechte auf die Führung eines Familiennamens. In der Wissenschaft und der Rechtsprechung werde allgemein das Recht zur Führung des Adels als ein privatrechtliches anerkannt; nur deshalb werde über dieses Recht eine Klage vor den bürgerlichen Gerichten zugelassen (vgl. u. a. Entsch. 2 S. 147, 5 S. 172 ff.). Auch im ALR. II 1 § 193 und im sächs. GB. § 1632 werde das Recht der Frau auf den Stand des | Mannes als | S. 5059.
ein privatrechtliches aufgefaßt.

Die Mehrheit erwog: Es sei nicht die Aufgabe des BGB., die Frage reichsrechtlich zu entscheiden, ob die Frau den Stand des Mannes erhält, ob insbes. — und hierauf beschränke sich die praktische Bedeutung des Antrages — eine nichtadlige Frau durch Verheirathung mit einem dem niederen Adel angehörigen Manne den Adel erwerbe und ob eine dem niederen Adel angehörige Frau den adligen Stand durch Verehelichung mit einem nicht adligen Manne verliere. Das Adelsinstitut im Ganzen gehöre im wesentlichen dem öff. Rechte an; hieran werde weder dadurch Etwas geändert, daß das öff. Recht gewisse Thatbestände, an welche es den Erwerb oder Verlust des Adels knüpfe, dem Privatrechte entnehme, noch dadurch, daß wegen des Rechtes des Einzelnen zur Führung des Adels eine Klage vor den bürgerlichen Gerichten zulässig sei; es handle sich bei dem letzteren Recht um ein auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhendes Privatrecht. Abgesehen von diesem systematischen Grunde spreche gegen die Annahme des Antrages auch die Erwägung, daß das BGB. keine Veranlassung habe, sich mit dem Erwerb und Verlust des Adels durch Eheschließung zu befassen, da es an den adligen Stand keinerlei besondere Rechtsfolgen knüpfe; daß nach II § 22 auch das Recht zur Führung eines adligen Namens geschützt werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne als eine besondere Rechtsfolge des adligen Standes nicht angesehen werden. Die Gebiete des Privatrechtes, auf denen dem Adelsstande noch eine besondere Bedeutung zukomme, seien durchweg der Landesgesetzgebung vorbehalten; dieser müsse daher auch die Regelung des Erwerbes und Verlustes des Adels mit Beziehung auf die bezeichneten Rechtsmaterien überlassen bleiben.

| S. 5060. | Die Aufstellung des im Antrage vorgeschlagenen reichsrechtlichen Satzes erscheine auch bedenklich im Hinblicke auf das in einzelnen Bundesstaaten (Bayern, Württemberg) bestehende Institut des Ordensadels. Gegen dieselbe komme weiter in Betracht, daß sie dazu nöthigen würde, auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, welchen Einfluß die Scheidung der Ehe auf den Stand der Ehefrau, die eheliche und die uneheliche Geburt, die Annahme an Kindesstatt und die Legitimation durch nachfolgende Ehe und durch Ehelichkeitserklärung auf den Stand des Kindes haben, man durch reichsrechtliche Entscheidung dieser Fragen aber wiederum ohne Noth und ungerechtfertigt in das Landesrecht eingreifen würde. Es verdiene nach alledem Billigung, wenn der Entw. durchgängig den Stand nur in der sozialen Bedeutung dieses Wortes berücksichtige (vgl. zB. § 1275 Abs. 2).

| S. 5758. | II. Der Antrag 2 wurde dahin begründet: Es sei in manchen Gegenden üblich, daß die Frau dem Namen des Mannes ihren Familiennamen beifüge; es bestehe für den Gesetzgeber keine Veranlassuug, diesem Gebrauch entgegenzutreten. Daß die Frau mit Eingehung der Ehe ihren Mädchennamen nicht völlig verliere, zeige die Thatsache, daß sie denselben auf ihre einseitigen Abkömmlinge (außereheliche und Adoptivkinder) übertrage. Im § 1622 Abs. 2 sei übrigens auch bestimmt, daß das Adoptivkind seinen bisherigen Namem dem Namen des Adoptirenden beizufügen habe.

Die Mehrheit lehnte jedoch den Antrag aus folgenden Gründen ab: Wenn der § 1274 ausspreche, daß die Frau den Namen des Mannes erhalte, so entspreche dieser Satz der herrschenden Sitte; es bestehe aber kein Bedürfniß, der Frau auch noch ausdrücklich die Beifügung ihres Mädchennamens zu gestatten. Es sei richtig, daß in manchen Gegenden diese Beifügung üblich sei, ja daß mitunter der Mann seinem Namen den der Frau beifüge. Diese thatsächliche Uebung solle durch den § 1274 nicht verboten werden, ihre ausdrückliche Anerkennung sei nicht nöthig.

§§ 1275, 1276 (II 1256, —, B. 1341, —, R. 1339, —, G. 1356, —).

Häusliche Arbeiten.

I. Beantragt war: Dem § 1275 folgende Fassung zu geben:

„Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, unter der aus § 1273 sich ergebenden Beschränkung dem gemeinsamen Hauswesen vorzustehen.

Zu häuslichen Arbeiten und zur Hülfeleistung im Geschäfte des Mannes ist die Frau insoweit verpflichtet, als solche Verrichtungen nach dem Stande des Mannes für sie üblich sind".

Der Antrag weicht nur in der Fassung vom Entw. ab; sachlich wurde der § 1275 nicht beanstandet.

| S. 5061. | II. Beantragt war: 1. Den § 1276 sachlich unverändert in die CPO. zu verweisen.

Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. (CPO n. F. § 612.)

2. Den § 1276 in die CPO. zu verweisen und sachlich dahin zu ändern, daß auf den Rechtsstreit des § 1254 im vollen Umfange, ohne die im Entw. beigefügte Maßgabe, daß die Klage vom gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden kann, entsprechende Anwendung finde.

Die Kom. war mit der Verweisung des § 1276 in die CPO. einverstanden, lehnte jedoch die im Antrage 2 vorgeschlagene sachliche Aenderung des Entw. ab.

A. Von einem dem Gebiete des ALR angehörigen Mitgliede wurden gegen das Institut Bedenken erhoben. Es wurde bemerkt: Der in den Mot. S. 108 hervorgehobene praktische Werth der Klage sei, wenn die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen werde, ein sehr geringer; auf der anderen Seite habe die Klage nothwendig eine gesteigerte gegenseitige Erbitterung der Ehegatten zur Folge, durch die die Herstellung des ehelichen Friedens wesentlich erschwert, wenn nicht ausgeschlossen würde. Bedenklich sei namentlich, daß die Klage wegen jeder Verletzung der den Ehegatten gegeneinander obliegenden persönlichen Pflichten zugelassen werden solle. Von Seiten mehrerer anderer Mitglieder wurde hierauf erwidert, daß nach den im Gebiete des gemeinen

| S. 5062. | Rechtes gemachten Erfahrungen die Klage thatsächlich nur zum Zwecke der Herstellung der ganz aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft, im Falle der Verweigerung der Rückkehr oder der Aufnahme von Seiten des einen Ehegatten, erhoben zu werden pflege, für diesen Zweck aber auch einem praktischen Bedürfnisse entspreche und sich bewährt habe; sie habe vor dem nach dem preuß. Rechte eintretenden Erlasse richterlicher Verfügungen auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten namentlich den Vorzug, daß dem verurtheilten Ehegatten sein Unrecht zum Bewußtsein gebracht werde. — Von einem Antrage auf Beseitigung oder Beschränkung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens wurde Abstand genommen.

B. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Aenderung des § 1276 wurde aus folgenden Gründen abgelehnt: Der Antrag wolle dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten ebenso,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie ihm nach § 1254 und nach dem zu § 1267 gefaßten Beschlusse die Erhebung der Nichtigkeits- und der Anfechtungsklage zustehen solle, auch die Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gestatten. Der Antragsteller habe besonders den Fall im Auge, wenn eine geisteskranke Ehefrau von dem Ehemanne, seiner aus § 1272 folgenden Verpflichtung entgegen, statt in eine Heilanstalt anderweit untergebracht worden sei; in diesem Falle müsse nach Ansicht des Antragstellers der Vormund der Ehefrau in der Lage sein, mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens die Einwilligung des Ehemannes in die Unterbringung der Frau in eine Heilanstalt zu erwirken. Indessen bedürfe es in diesem Falle der bezeichneten Klage nicht. Der Vormund sei berechtigt und verpflichtet, seinerseits den Aufenthalt seines Mündels zu bestimmen, und es handle sich dann nur noch um die Geltendmachung | des der Ehefrau zustehenden Unterhaltsanspruches, | S. 5063.
zu welcher der Vormund auch nach dem Entw. befugt sei. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens diene dagegen stets zur Geltendmachung eines auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten bezüglichen Rechtes des einen Ehegatten; deshalb müsse die Entscheidung darüber, ob zu dieser Klage geschritten werden solle, ausschließlich dem Ehegatten selbst vorbehalten bleiben. Die für den Beschluß zu § 1267 maßgebend gewesenen Gründe träfen hier nicht zu.

III. Abgelehnt wurde der Antrag, als § 1276a aufzunehmen: Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau.

„Die Geschäftsfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt".

Man erwog: Der Antrag bezwecke, den dem Entw. zu Grunde liegenden Grundsatz, daß die Ehe auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ohne Einfluß ist, wegen seiner besonderen Wichtigkeit zum Ausdrucke zu bringen. Indessen, wenn auch sachlich an dem Grundsatze werde festgehalten werden müssen, so sei doch ein besonderer Ausspruch desselben entbehrlich. Der vorgeschlagene, lediglich negative Satz habe nur die Bedeutung einer Belehrung mit Rücksicht auf den zum Theil vom Entw. abweichenden Standpunkte des geltenden Rechtes. Solche Belehrung zu ertheilen sei nicht Sache des Gesetzes. Wenn der Antragsteller darauf hingewiesen habe, daß auch die CPO. in § 51 Abs. 2 einen entsprechenden Ausspruch bezüglich der Prozeßfähigkeit der Ehefrauen enthalte, so sei dieser Ausspruch nothwendig gewesen und habe einen selbständigen positiven Inhalt gegenüber dem Grundsatze des § 50, daß sich die Prozeßfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bestimmt. Der vorgeschlagene | Satz sei ferner insofern bedenklich, als er | S. 5064.
arg. a contrario zu der unrichtigen Annahme führen könne, daß das Güterrecht auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau von Einfluß sein solle.

§ 1277 (II 1258, B. 1343, R. 1341, G. 1358).

Beantragt war: 1. a) Den § 1277 zu streichen; b) event. ihn zu fassen:

„Die Frau kann sich zu persönlichen Leistungen Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Mannes verpflichten. Hat sie ohne diese Einwilligung eine solche Verpflichtung übernommen, so kann der Mann dem Dritten gegenüber mit der Wirkung Einspruch erheben, daß das von der Frau eingegangene Schuldverhältniß (für die Zukunft) aufgehoben wird und die von ihr übernommenen Leistungen auch insoweit, als sie rückständig sind, nicht verlangt werden können.

Das Einspruchsrecht des Mannes kann nicht ausgeübt werden, so lange die Ehegatten getrennt leben. Der Einwilligung des Mannes bedarf es nicht, wenn deren Einholung durch längere Abwesenheit oder Krankheit des Mannes ausgeschlossen ist.

Die Ertheilung der Einwilligung sowie die Erhebung des Einspruches kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt so bedarf er zur Ertheilung der Einwilligung oder zur Erhebung des Einspruches nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters".

2. Im Abs. 2 des Antrages 1 b nach „solange die Ehegatten getrennt leben" einzuschalten: „oder der Mann außer Stande ist, die Ehefrau zu unterhalten".

| 3. Den Abs. 5 des § 1277 zu fassen: „Die Ertheilung der Einwilligung, sowie die An- | S. 5065.
fechtung und die Bestätigung können nicht . . . . . Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist weder zur Ertheilung der Einwilligung oder zur Bestätigung noch zur Anfechtung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich".

4. a) Die Abs. 2, 3 des § 1277 dahin zu ersetzen: „Hat der Mann seine Einwilligung nicht ertheilt, so kann er das Rechtsverhältniß, soweit es die Frau zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen".

b) Dem Abs. 4 zuzusetzen: „Kann die Einwilligung des Mannes wegen Abwesenheit oder Krankheit desselben nicht eingeholt werden oder stellt sich die Verweigerung der Einwilligung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie durch die Zustimmung des VormGerichtes ersetzt werden".

5. In Abs. 1, 2 und 5 statt „Einwilligung" zu setzen „Zustimmung".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verpflichtung zu persönlichen Leistungen.

A. Die Kom. machte sich zunächst über die Abs. 1—3 des § 1277 schlüssig. Das Verhältniß der Anträge zum Entw. war insoweit folgendes: Während der Antrag 1 a Streichung des § 1277 empfahl, bezweckten die übrigen Anträge nur Aenderung desselben. Das in Abs. 1 aufgestellte Erforderniß der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften der Frau, durch welche sie sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, wird in den Anträgen festgehalten; nur will der Antrag 5 die Genehmigung des Ehemannes der Einwilligung gleichstellen und deshalb von
| S. 5066. Zustimmung sprechen. An den Mangel der Einwilligung knüpft der Entw. in Abs. 2, 3 ein | mit besonderen Wirkungen ausgestattetes Anfechtungsrecht des Mannes. Der Antrag 1 b setzt an dessen Stelle ein Einspruchsrecht; der Antrag 4 a ein Kündigungsrecht des Mannes. Die Wirkungen des Einspruches nach dem Antrage 1 b und der Kündigung nach dem Antrage 4 a stimmen mit der Wirkung der Anfechtung nach dem Entw. darin überein, daß diese Rechtsakte das von der Frau eingegangene Rechtsverhältniß für die Zukunft aufheben. Die Anfechtung hat aber die weitere Wirkung, daß eine rückständige, von der Frau in Person zu bewirkende Leistung nicht mehr verlangt werden kann, jedoch unbeschadet des Schadensersatzanspruches wegen der bis dahin unterbliebenen Erfüllung. Der Antrag 1 b will nicht nur den Anspruch auf Nachleistung sondern auch den Schadensersatzanspruch ausschließen. Nach dem Antrage 4 a soll der Dritte Nachleistung verlangen können. Das Ergebniß der Abstimmung war die Annahme der Anträge 4 a und 5.

Für den Antrag 1 a auf Streichung des § 1277 wurde geltend gemacht: Der § 1277 enthalte eine Ausnahme von dem Grundsatze der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, für welche sich in den Gebieten, in denen dieser Grundsatz schon jetzt gelte, kein Bedürfniß herausgestellt habe. Ueber den Zweck, dem Ehemanne Schutz dagegen zu gewähren, daß die Ehefrau Rechtsgeschäfte eingehe, welche mit den nach § 1272 aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden persönlichen Pflichten der Ehefrau nicht vereinbar seien, gehe der Entw. weit hinaus, indem er zu jedem Rechtsgeschäft der Frau, welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichte, die Einwilligung des Mannes verlange. Andererseits sei es bedenklich, daß durch die Einwilligung jedes derartige Rechtsgeschäft in vollem Umfange gültig werden solle, auch wenn die Frau dadurch ihren aus der ehelichen Gemeinschaft folgenden Pflichten dauernd entzogen würde (vgl. Seuffert 47
| S. 5067. Nr. 202). Namentlich aber greife | der § 1277 tief ein in das bestehende Handels- und Gewerberecht, nach welchem eine Ehefrau, welche mit der allgemeinen Einwilligung ihres Mannes gewerbemäßig Handel oder welche selbständig ein Gewerbe betreibt, ohne besondere Einwilligung des Mannes Handelsgeschäfte bz. in Angelegenheiten ihres Gewerbes Rechtsgeschäfte abschließen dürfe (HGB. 7, 8; GewO. § 11). Auch im Einzelnen habe die Regelung des § 1277 schwere Bedenken gegen sich, namentlich insofern, als das von der Ehefrau eingegangene Rechtsgeschäft, im Gegensatze zu § 114, theilweise (nämlich für die Vergangenheit) gültig, theilweise ungültig sein solle und von dem Erforderniß der Einwilligung selbst bei längerer Krankheit und Abwesenheit des Mannes nicht abgesehen werde. Das Ergebniß, zu welchem man in Ermangelung des § 1277 gelangen würde, sei ein ganz angemessenes. Man werde entweder annehmen müssen, daß ein von der Frau eingegangenes Rechtsgeschäft, welches sie zu einer mit ihren Pflichten als Ehefrau nicht vereinbaren persönlichen Leistung verpflichte, als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig ist, oder man werde ein solches Rechtsgeschäft zwar als gültig ansehen, dem Ehemanne aber dann ein dem Dritten gegenüber wirksames Recht zum Widerspruch gegen die Naturalerfüllung der durch das Rechtsgeschäft begründeten Verpflichtung der Frau zuerkennen müssen, sodaß dem Dritten nur der Schadensersatzanspruch bleibe.

Die Mehrheit erwog dagegen: Es verdiene Billigung, daß der Entw. den Gedanken des ALR. II 1 § 196 übernommen habe. Der Entw. gehe allerdings über diese Vorschrift insofern hinaus, als er dem Manne gegenüber jedem die Frau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtenden Rechtsgeschäft ein Anfechtungsrecht gebe, ohne Unterschied, ob im Einzelfalle die
| S. 5068. Erfüllung der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung | mit den ehelichen Pflichten der Frau unvereinbar sei oder nicht. Indessen entspreche es der Stellung des Mannes als des Hauptes der ehelichen Gemeinschaft, daß die Entscheidung darüber, ob eine derartige Unvereinbarkeit der beiden Verpflichtungen der Ehefrau vorliege, lediglich ihm überlassen bleibe; er solle nicht genöthigt sein, sich mit dem Dritten in einen Streit über diese Frage einzulassen. Würde eine besondere Vorschrift nicht aufgenommen, so ergebe sich ein ungelöster Konflikt zwischen dem Rechte des Mannes und dem des Dritten. Auch nach der Ansicht des Antragstellers zu 1 würde es in Ermangelung einer Bestimmung zweifelhaft bleiben, zu welchem Ergebnisse Wissenschaft und Praxis gelangen würden. Es wäre selbst nicht ausgeschlossen, daß diese sich für keine der von dem Antragsteller zu 1 bezeichneten Ansichten entscheiden, sondern aus der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau die unbeschränkte Gültigkeit auch der im § 1277 behandelten Rechtsgeschäfte der Ehefrau folgern würden. Das aus dem geltenden Handels- und Gewerberechte abgeleitete Bedenken sei nicht durchschlagend. Es erscheine zunächst zweifelhaft, ob die in diesen Rechtsgebieten anerkannte Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrauen nicht schon nach geltendem Rechte der aus der Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgenden Beschränkung unterliege. Aber auch, wenn man dies nicht annehme, könne ein Widerspruch gegen den Grundgedanken der in Frage stehenden reichsrechtlichen Bestimmungen in der Anwendung des § 1277 auf Rechtsgeschäfte von Handel oder Gewerbetreibenden Ehefrauen nicht gefunden werden; übrigens werde die Anwendung auf solche Rechtsgeschäfte nur verhältnißmäßig selten in Frage kommen, da es sich bei diesen regelmäßig nicht um eine in Person zu bewirkende Leistung handle. Hiernach werde das in Abs. 1 aufgestellte Erforderniß | der Einwilligung des | S. 5069.
Ehemannes beizubehalten sein, so jedoch, daß mit dem Antrage 5 der Einwilligung die Genehmigung gleichgestellt werde.

Anlangend die Folgen des Mangels der Zustimmung, so sei das in Abs. 2, 3 bestimmte Anfechtungsrecht in seinen Wirkungen durchaus anomal gestaltet. Für den Begriff des anfechtbaren Rechtsgeschäftes sei nach § 112 (II 113) wesentlich, daß das Geschäft, wenn die Anfechtung erfolgt, als von Anfang an nichtig anzusehen ist; dieser das Wesen der Anfechtbarkeit kennzeichnende Satz solle im Falle des § 1277 nicht gelten, und zwar enthalte diese Vorschrift die einzige Ausnahme von § 112. Es erscheine hiernach angemessener, die Bezeichnung der hier fraglichen Rechtsgeschäfte als anfechtbarer zu vermeiden. Der Vorschlag des Antrages 1b, an Stelle des Anfechtungsrechtes ein Einspruchsrecht zu setzen, habe das Bedenken gegen sich, daß der Begriff des Einspruchsrechtes dem Entw. sonst fremd sei. Der Analogie anderer Vorschriften des Entw. (vgl. namentlich II 663) entspreche es am meisten, dem Ehemanne ein Kündigungsrecht gemäß dem Antrage 4a beizulegen. Aus dem Begriffe der Kündigung folge ohne Weiteres, daß mit der Kündigung das durch das Rechtsgeschäft der Ehefrau begründete Rechtsverhältniß für die Zukunft aufgehoben werde. Dies erscheine sachlich angemessen, namentlich geschehe dem Dritten kein Unrecht damit, daß das Rechtsgeschäft nicht gemäß § 114 als vom Anfange an nichtig behandelt werde; denn es sei Sache des Dritten, der mit einer Frau ein Rechtsgeschäft abschließe, sich darüber zu vergewissern, ob er es mit einer Ehefrau zu thun habe und ob event. die erforderliche Einwilligung des Mannes vorhanden sei, lasse er sich ohne diese Einwilligung auf das Rechtsgeschäft ein, so nehme er die vom Gesetze an den Mangel der Einwilligung geknüpften Folgen auf sich.

Was die rückständigen von der Ehefrau in Person zu | bewirkenden Leistungen anlange, so | S. 5070.
kämen die für die Frage, ob dem Dritten nach der Kündigung des Ehemannes der Anspruch auf Nachleistung zu belassen sei, nur diejenigen Fälle in Betracht, in denen eine Nachleistung nicht schon durch die Natur des Rechtsgeschäftes und der Leistung ausgeschlossen sei. In diesen Fällen dem Dritten den Anspruch auf Nachleistung zu versagen, entspreche allerdings dem Zwecke des § 1277. Wollte man dies aber thun, so ginge es nicht an, mit dem Antrage 1b auch einen Schadensersatzanspruch des Dritten wegen der Nichtbewirkung der schon vor der Kündigung fällig gewordenen Leistungen auszuschließen; dadurch würde der Dritte ungerecht benachtheiligt werden. Zuzugeben sei allerdings, daß die Schadensersatzpflicht der Ehefrau mittelbar den Ehemann dazu veranlassen könne, die persönliche Nachleistung der Ehefrau zu dulden. Aus diesem Grunde erscheine es einfacher, mit dem Antrage 4a den Anspruch auf Nachleistung nicht auszuschließen. Eine praktisch erhebliche Beeinträchtigung des Zweckes des § 1277 sei von der Zulassung dieses Anspruches nicht zu befürchten.

B. Die Vorschrift des Abs. 4 selbst wurde mit der aus der Ersetzung des Anfechtungsrechtes durch das Kündigungsrecht folgenden Aenderung gebilligt. Die Anträge wichen sachlich vom Entw. insoweit nicht ab. Dagegen schlugen dieselben Zusätze zum Entw. vor. Nach dem Antrage 1b soll das Erforderniß der ehemännlichen Einwilligung wegfallen, wenn die Einholung derselben durch längere Abwesenheit oder Krankheit des Mannes ausgeschlossen ist. Der Antrag 2 will für den Fall der Annahme des Antrages 1b das Kündigungsrecht des Mannes auch dann ausschließen, wenn dieser außer Stande ist, die Ehefrau zu unterhalten. Nach dem Antrage 4b soll die Zustimmung des Ehemannes durch die des VormGerichtes ersetzt werden können, wenn sie wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht eingeholt werden | kann oder die Verweigerung der | S. 5071.
Einwilligung sich als Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstellt. Die Kom. nahm eventuell für den Fall der Annahme des Antrages 1b den Antrag 2 an, lehnte sodann aber den Antrag 1b ab und entschied sich für die Annahme des Antrages 4b. Man erwog: Während aufgehobener Gemeinschaft

Anlangend den Fall, daß die Einwilligung des Mannes wegen Krankheit oder Abwesenheit desselben nicht eingeholt werden könne, so müsse allerdings der Frau ermöglicht werden, behufs Beschaffung des für sie und die Familie erforderlichen Unterhaltes ein Rechtsgeschäft der im § 1277 bezeichneten Art abzuschließen. Bleibe der Dritte auch in diesem Falle dem Kündigungsrechte des Mannes ausgesetzt, so werde er sich nicht selten auf das Rechtsgeschäft mit der Frau nicht einlassen. Der Antrag 1b schieße jedoch über das Ziel hinaus. Es gehe nicht an, daß der Mann sich nach seiner Rückkehr oder Gesundung ein langdauerndes Dienstverhältniß der Ehefrau, welches mit ihren ehelichen Pflichten nicht vereinbar sei, müsse gefallen lassen. In den regelmäßigen Fällen, in denen es sich um Rechtsverhältnisse von kurzer Dauer handle, werde der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dritte meistens kein Bedenken tragen, ohne Einwilligung des Mannes das Rechtsverhältniß mit der Frau einzugehen. Wenn die Frau aber ausnahmsweise sich für längere Zeit binden wolle, so werde den Interessen aller Betheiligten am einfachsten dadurch Rechnung getragen, daß man entsprechend dem Antrage 4b die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes von einer Prüfung seiner Nothwendigkeit und Angemessenheit und der demnach zu ertheilenden Zustimmung des VormGerichtes abhängig mache. Daß das letztere dadurch mit einer schwer lösbaren Aufgabe belastet werde, sei nicht zuzugeben.*)

| S. 5072. Der Antrag 4b verdiene ferner auch insoweit Billigung, | als er den Ersatz der ehemännlichen Zustimmung durch die vormundschaftsgerichtliche im Falle mißbräuchlicher Verweigerung der ersteren zulassen wolle. Es könne freilich zweifelhaft erscheinen, ob der Frau nach dem Entw. in diesem Falle die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zustehen sollte; dem Grundgedanken der §§ 1272, 1273 und des § 1277 würde jedoch die Gewährung dieser Klage jedenfalls entsprechen. Der Unterschied des Antrages 4b von dieser Regelung bestehe dann nur noch darin, daß die Entscheidung über die Ergänzung der ehemännlichen Zustimmung nicht dem Prozeßgerichte, sondern dem VormGerichte übertragen werden solle. Letzteres erscheine hier wie in früher behandelten Fällen (zB. dem des § 1238 Abs. 3) zur Entscheidung geeigneter als das Prozeßgericht. Durch den hier fraglichen Theil des Antrages 4b werde auch dem im Antrage 2 bezeichneten Falle Rechnung getragen, wenn der Ehemann außer Stande ist, die Frau zu unterhalten, und zwar in befriedigenderer Weise als durch den Antrag 2 selbst. Denn für den Dritten sei es kaum möglich, zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung für den Ausschluß des Kündigungsrechtes des Ehemannes vorliege, während durch die Zustimmung des VormGerichtes die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes außer Frage gestellt werde.

Abs. 5. Note zu § 1276. C. Der Abs. 5 des § 1277 wurde, abgesehen von den aus den bisherigen Beschlüssen folgenden Aenderungen, gebilligt. | Dagegen wurde die Note zum § 1276 gestrichen, da der | S. 5073. Art. 11 EG. die in Aussicht genommene Aenderung des § 774 CPO. enthalte und im Uebrigen dem neuerdings beschlossenen § 573a [n. F. § 612] CPO. eine Fassung zu geben sei, welche klarstelle, daß die im zweiten Halbsatze des § 1276 ausgesprochene Beschränkung auch hier Anwendung zu finden habe.

§ 1278 (II 1257, B. 1342, R. 1340, G. 1357).

Schlüsselgewalt. Beantragt war: 1. Statt Abs. 1 zu bestimmen:

„Die Frau ist berechtigt, die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises vorkommenden Geschäfte, auch ohne die Zustimmung des Mannes zu besorgen".

Statt Abs. 4; „Die Beschränkung oder Entziehung hat Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1336 Wirksamkeit".

Dazu der Unterantrag: im Abs. 1 die Worte „auch ohne die Zustimmung des Mannes" zu streichen.

2. § 1278. „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das nach Abs. 1 der Frau zustehende Recht beschränken oder ihr auch vollständig entziehen. Dritten gegenüber hat eine solche Beschränkung oder Entziehung nur nach Maßgabe des § 1336 Wirksamkeit. Stellt sich die Beschränkung oder Entziehung als eine mißbräuchliche Ausübung des eheherrlichen Rechtes dar, so kann sie auf Antrag der Frau vom VormGerichte aufgehoben werden".

| S. 5075. | Der Entw. stellt im Satze 1 des Abs. 1 die Regel auf, daß die Frau einerseits im Verhältnisse zum Manne befugt sei, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes zu besorgen, andererseits im Verhältnisse zu Dritten, im bezeichneten Umfange direkt Namens des Mannes Rechtsgeschäfte abzuschließen, derart, daß nur der Mann, nicht aber sie selbst den Gläubigern verhaftet wird. Der Antrag 1 beruht nun auf dem Gedanken, daß es sich bei den in Rede stehenden Geschäften nicht allein um Angelegenheiten des Mannes handele. Der Schwerpunkt sei darauf zu legen, daß die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt befugt sei, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hausstandes selbständig und allein zu besorgen. Materiell habe die Frau auch einen Theil der häuslichen Lasten zu tragen, namentlich, aber nicht ausschließlich bei den Gemeinschaftssystemen. Die Vertretungsmacht der Frau, soweit es sich um Geschäfte des Mannes handele, ergebe sich mit genügender Deutlichkeit aus dem Abs. 2 des § 1278. Der zum Antrage 1 gestellte Unterantrag will die vom Antragsteller für selbstverständlich erachteten Worte

*) In zweiter Lesung wurde der Antrag, im Abs. 2 § 1258 statt „verhindert ist oder" durch „verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn" ohne Widerspruch angenommen. (Prot. 8621).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„auch ohne die Zustimmung des Mannes" streichen, weil dieselben zu dem Mißverständnisse verleiten könnten, als könne die Frau die fraglichen Geschäfte selbst gegen den erklärten Willen des Mannes vornehmen, während der Antragsteller zu 1 insoweit die Bestimmung des Abs. 3 für geeignet hielt, ein derartiges Mißverständniß auszuschließen.

Die Kom. billigte in event. Abstimmung den Unterantrag, lehnte aber darnach den Satz 1 des Hauptantrages ab. Man erwog: Das Recht der Frau, dem Hauswesen vorzustehen, sei bereits im § 1273 festgestellt. Im § 1278 handele es sich um die rechtliche Qualifizirung der in Verfolg dieses Rechtes vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Dabei könne nur von solchen des Mannes die Rede sein, da die Frau ihre eigenen Geschäfte selbstverständlich allein besorgen könne. In Betreff der Geschäfte des Mannes besage nun der Abs. 1 ein Doppeltes: Einmal — für das Verhältniß der Ehegatten unter einander — daß der Mann aus Geschäften, welche die Frau innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises für ihn besorge, der Frau gegenüber wie ein Auftraggeber berechtigt und verpflichtet sei, und zum Anderen — und das sei der Schwerpunkt der Vorschrift — für das Verhältniß nach außen, daß die Frau Namens des Mannes zu handeln befugt, also Dritten gegenüber für die von der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Geschäfte, soweit die Frau nicht ausdrücklich für sich kontrahire, lediglich der Mann verhaftet sei. Hierzu trete dann die Bestimmung in Abs. 2, welche eine Vermuthung dafür aufstelle, daß die Frau bei den in Rede stehenden Geschäften als Vertreterin des Mannes habe handeln wollen. Einen richtigen Sinn erhalte aber diese Bestimmung erst, wenn vorher, wie das im Abs. 1 Satz 1 des Entw. geschehe, die Vertretungsbefugniß der Frau ausgesprochen werde, weshalb es nicht angehe, mit dem Antrage 1 auf diesen Ausspruch zu verzichten. Man werde deshalb der Fassung des Entw. (mit welchem der Antrag 2 übereinstimme) vor derjenigen des Antrages 1 den Vorzug zu geben haben. | S. 5076.

Den Satz 2 des Abs. 1, welcher die §§ 591—595, 603 für entsprechend anwendbar erklärt, beschloß man zu streichen, da sich die Anwendung der gedachten Vorschriften, soweit sie zutreffend sein würde, ohne Weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse. Der Abs. 2 des § 1278 wurde von keiner Seite beanstandet. — In redaktioneller Beziehung wurde zu den Abs. 1 und 2 auf den Unterschied hingewiesen, welcher im HGB. zwischen dem vermutheten Umfange der Vollmacht eines Prokuristen und derjenigen eines Handlungsbevollmächtigten gemacht sei, und bemerkt, die Vertretungsmacht der Frau werde analog derjenigen des Prokuristen zu gestalten sein. Hiermit war man einverstanden. | S. 5077.

Nach dem Abs. 3 kann der Mann das der Frau im Abs. 1 eingeräumte Recht beschränken oder entziehen. Mißbraucht der Mann dieses Recht, so soll der Frau die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zustehen. Im Antrage 2 ist für den letzteren Fall vorgeschlagen, daß die Beschränkung oder Entziehung des Schlüsselrechtes auf Antrag der Frau vom VormGerichte aufgehoben werden kann. Die Kom. stimmte diesem Vorschlage zu. Man erwog: Das Hereinziehen des Gerichtes zur Schlichtung ehelicher Zwistigkeiten erscheine in mancher Beziehung als mißlich. Indessen sei es nicht angängig, der Frau den gerichtlichen Schutz vollständig zu versagen, wenn der Mann das Schlüsselrecht in mißbräuchlicher Weise beschränke, denn es könne in dem Verhalten des Mannes eine tiefe Kränkung für die Frau liegen. Nach Lage der Verhältnisse werde aber regelmäßig das VormGericht besser in der Lage sein, der Frau zu ihrem Rechte zu verhelfen, als das Prozeßgericht. Die bei dem letzteren anzustellende Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sei auf solche Fälle berechnet, in welchen durch das Verhalten des einen Theiles die eheliche Gemeinschaft vollständig unmöglich gemacht oder aufgehoben sei. Hier aber handele es sich wesentlich um Fälle, in denen das Zusammenleben nicht aufgehoben, sondern durch das Verhalten des Mannes gestört werde. Für diese erscheine das einfachere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besser geeignet. Da, wo durch das Verhalten des Mannes ein Zusammenleben vollständig unmöglich gemacht sei, werde die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens auch ferner zulässig sein, da dieselbe durch die Bestimmung des Antrages 2 nicht ausgeschlossen sei. Ebenso werde es der Frau unbenommen sein, in einem anderen Rechtsstreite, insbes. wenn der Mann seinerseits die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben habe, sich einredeweise auf einen etwaigen Mißbrauch des dem Manne im Abs. 3 eingeräumten Rechtes zu berufen und dadurch eine Untersuchung seitens des Prozeßgerichtes herbeizuführen. Mißbrauch des Rechts. | S. 5078.

Der Abs. 4 des § 1278, von welchem die Anträge 1 und 2 nur redaktionell abweichen, wurde ohne Widerspruch angenommen.

§§ 1279—1282, 1460 (II 1259—1262, B. 1344—1347, R. 1342—1345, G. 1359—1362).

I. Beantragt war, 1. Statt § 1279 zu bestimmen: Haftung für Fahrl. (G. § 1359.)

„In Erfüllung von Verpflichtungen, welche sich auf das eheliche Verhältniß gründen, sind Ehegatten unter einander zur Anwendung nur derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. § 1279. „Die Ehegatten haben wegen Erfüllung der ihnen nach § 1278 und nach dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen ehelichen Güterrechte obliegenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen".

Der Antrag 2 weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Der Antrag 1 geht insoweit über dessen Wortlaut hinaus, als er die im § 1279 ausgesprochene Beschränkung der Haftung nicht
| S. 5079. nur hinsichtlich der auf | Grund des § 1278 und in Folge des ehelichen Güterrechtes entstandenen Verpflichtungen, sondern hinsichtlich aller Verpflichtungen, welche sich auf das eheliche Verhältniß gründen, eintreten läßt; es wird dadurch insbes. auch die den Ehegatten gegen einander obliegende Unterhaltungspflicht mit betroffen. Die Kom. war der Ansicht, daß auch in letzterem Falle die für den § 1279 maßgebenden Gründe zutreffend seien, und stimmte dem Antrage 1 zu, wobei der RedKom. zu prüfen überlassen wurde, ob die aus dem ehelichen Güterrechte entspringenden Verpflichtungen besonders zu erwähnen seien. Einverständniß bestand darüber, daß, wenn Ehegatten in einen gewöhnlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr miteinander treten, auch die Vorschriften über die in diesem Verkehre zu gewährende Sorgfalt Anwendung zu finden hätten.

Unterhaltspflicht der Eheleute. (G. § 1360.)

II. Auf die §§ 1280, 1281 bezogen sich folgende Anträge:

1. Den § 1280 Abs. 2 zu streichen und den § 1281 Abs. 2 zu fassen: „Vermögenslosigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Ehemann nur solches Vermögen hat, welches zur Bestreitung des Unterhaltes nicht verwendet werden kann". (Vgl. unten § 1281c Abs. 2).

§ 1281a: „Besteht zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft und kann der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung der Gemeinschaft nicht verlangen, so finden die besonderen Vorschriften Anwendung, welche in § 1460 in Ansehung der
| S. 5080. Unterhaltspflicht bei auf Urtheil beruhender | Trennung von Tisch und Bett gegeben sind".

§ 1281b: „Hat ein Ehegatte neben dem anderen Ehegatten ein minderjähriges und unverheirathetes Kind zu unterhalten, so stehen die Ansprüche des Kindes und des Ehegatten sich gleich; dem Unterhaltsanspruche eines volljährigen oder verheiratheten Kindes sowie eines anderen Verwandten geht der Anspruch des Ehegatten vor".

§ 1281c: „Kann die Frau den ihr zukommenden Unterhalt aus den ihr zufallenden Einkünften ihres Vermögens (oder aus dem Ertrage eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes) bestreiten, so kann sie im Voraus auf den ihr gegen den Mann zustehenden Unterhaltsanspruch verzichten. Der Verzicht wirkt nicht über die Zeit hinaus, in welcher die Frau den Unterhalt in der bezeichneten Weise bestreiten kann.

Im Uebrigen finden auf den Unterhaltsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen Ehegatten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche in Ansehung der Unterhaltspflicht der Verwandten in den §§ 1492—1496 gegeben sind".

Dazu der Unterantrag, im § 1281a statt „und kann . . . nicht verlangen" zu sagen „und kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Herstellung der Gemeinschaft verweigern".

2. Die §§ 1280, 1281 dahin zusammenzufassen:

„Der Mann hat nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner
| S. 5081. Erwerbsfähigkeit der Frau in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft | gebotenen Weise Unterhalt zu gewähren.

In gleicher Weise hat die Frau nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit dem Manne den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren, wenn er wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht im Stande ist, selbst sich den Unterhalt zu verschaffen. (Der Vermögenslosigkeit steht es gleich, wenn sein Vermögen zur Bestreitung des Unterhaltes nicht verwerthet werden kann.)

Auf die Gewährung des Unterhaltes finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften des § 1488 Abs. 4 und der §§ 1492—1496 entsprechende Anwendung".

A. Die §§ 1280 und 1281 wurden prinzipiell nicht beanstandet. Im Einzelnen ist im Antrage 1 die im § 1280 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf den § 1488 Abs. 4 weggelassen. Doch hat dies nur formelle Bedeutung, da der Antragsteller zu 1 voraussetzte, daß der § 1488 Abs. 4 in den § 1496 versetzt werde. Die im Antrage 2 event. in Aussicht genommene Streichung des § 1481 Abs. 2 erklärte der Antragsteller nicht aufrecht erhalten zu wollen. — Der Antragsteller zu 1 hatte Bedenken getragen, den § 1495 auf den Unterhaltsanspruch der Frau für anwendbar zu erklären, und statt dessen insoweit den § 1281c Satz 1 vorgeschlagen, überzeugte sich aber davon, daß man durch Auslegung zu dem richtigen Ergebnisse kommen könne, und ließ insoweit seinen Widerspruch gegen den Entw. fallen.

| S. 5082. | B. Im § 1460 des Entw. ist die gegenseitige Unterhaltspflicht der von Tisch und Bett getrennten Ehegatten geregelt. Der § 1281a will die Anwendung dieser Vorschriften für den Fall vorschreiben, daß keine häusliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten besteht und der unter-

Bei thatsächl. Trennung. (G. § 1361.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haltsberechtigte Ehegatte die Herstellung der Gemeinschaft zu verweigern berechtigt ist. Einverständniß ergab sich darüber, daß bei thatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten unter der bezeichneten Voraussetzung materiell jedenfalls die Vorschriften des § 1460 Abs. 1, 2 und 3 Anwendung finden müßten. Dagegen wurde die Anwendung des § 1460 Abs. 4 beanstandet. Wenn der Abs. 4, wurde bemerkt, dem Gerichte die Befugniß zuspreche, die Unterhaltspflicht des Mannes nach billigem Ermessen zu beschränken, so möge das unter der Voraussetzung des § 1460 gerechtfertigt sein, da dem Manne die Möglichkeit fehle, den gemeinschaftlichen Haushalt wieder herzustellen. Sei dagegen ein Zusammenleben der Ehegatten nur um deswillen unmöglich, weil das Verhalten des Mannes die Frau zwinge, sich von ihm getrennt zu halten, so habe es der Mann in der Hand, die Ursachen des Getrenntlebens zu beseitigen, und es könne ihm daher auch kein Anspruch auf die Beschränkung seiner Unterhaltspflicht eingeräumt werden. Sehe man aber davon ab, den Abs. 4 für anwendbar zu erklären, so erscheine es besser, den vorgeschlagenen § 1281a überhaupt nicht aufzunehmen. Die Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 des § 1460 werde sich aus der Fassung des § 1280 und 1281, wonach der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotene Unterhalt zu gewähren ist, ableiten lassen. Die Anwendung derselben für den Fall des § 1281a ausdrücklich vorzuschreiben, sei aber um deswillen mißlich, weil dadurch das Mißverständniß entstehen könne, als solle in anderen Fällen, zB. wenn die Frau in eine Irrenanstalt gebracht werden müsse oder im Gefängnisse sitze, eine andere Beurtheilung eintreten.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß es bei der Wichtigkeit des Falles und den gerade im Falle des | § 1281a häufigen Streitigkeiten richtiger sei, die Praxis nicht auf die allgemeinen Grund- | S. 5083.
sätze und eine dem Wortlaute nach nicht unzweifelhafte Auslegung der §§ 1280 und 1281 zu verweisen, sondern das Verhältniß ausdrücklich im Gesetze klarzustellen. Die Anwendung des § 1460 Abs. 4 sei aus den in den Mot. S. 634 f. zu der letztgedachten Bestimmung entwickelten Gründen zu billigen. Dementsprechend wurde der § 1281a nach dem Antrage 1 angenommen.

| Bei der späteren Berathung des § 1460 bestand Einverständniß darüber, daß dieser sachlich | S. 5765.
nicht angefochtene § an dieser Stelle zu streichen und mit dem von der Kom. neu beschlossenen § 1281a zu verbinden sei. Ein Antrag, den Abs. 1 des § 1460 unter Versetzung desselben hinter den § 1462 dahin zu fassen:

„Ist durch einstweilige Verfügung die Verpflichtung der Ehegatten zur häuslichen und ehelichen Gemeinschaft aufgehoben, so gelten für die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten folgende Vorschriften."

wurde unter sachlicher Billigung desselben der RedKom. überwiesen.

| C. Bei der Revision früherer Beschlüsse war zu § 1281a beantragt, im Eingange zu sagen: | S. 6836.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, . . .

Die Bestimmungen, welche der § 1460 für den Fall der Trennung von Tisch und Bett durch Urtheil getroffen hat, sind von der Kom. auf den Fall ausgedehnt worden, daß eine thatsächliche Trennung der Ehegatten eingetreten ist, die insofern als berechtigt erscheint, als der unterhaltsberechtigte Ehegatte das Zusammenleben verweigern darf. Der Antrag will nun die Vorschrift auf den Fall erstrecken, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert. Hiermit war man einverstanden. Man erwog, daß kein Grund zu einer Beschränkung der Vorschrift vorliege und daß auch der § 1460 nicht unterscheide.

| D. In zweiter Lesung wurde zu II 1261 beantragt, den Abs. 1 Satz 1 zu schließen: | S. 8621.
„. . . durch Errichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 702 zu gewähren".

Der Antrag wurde unter sachlicher Billigung seines Inhaltes der RedKom. überwiesen.

III. Es lag ferner der Antrag vor, als § 1281a einzuschalten:

Anspruch der Frau, von dem Manne die Unterhaltung der Kinder zu verlangen.

„Der Mann ist zur Erfüllung der ihm gegenüber den gemeinschaftlichen Abkömmlingen obliegenden Unterhaltspflichten auch der Frau verpflichtet."

Dazu die Unteranträge a) zu sagen: „jeder Ehegatte . . . . ist dem anderen verpflichtet;"

b) beizufügen: „auch der Frau insoweit verpflichtet, als die Abkömmlinge mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben."

Zur Begründung des Antrages wurde bemerkt: Dem Wesen der Ehe entspreche es, daß die Frau ihre Fürsorge für die Kinder auch in der Weise bethätigen könne, daß sie direkt gegen den Mann klage, die Unterhaltspflicht gegen seine Kinder zu erfüllen. (Vgl. § 1328 Nr. 2, 1339 Abs. 4, § 1405 Abs. 1 Nr. 3, §§ 1429, 1434, 1506). Die Unterhaltung der Kinder gehöre zu den Lasten der Ehe, der Frau müsse gestattet sein, den Mann auch in dieser Richtung zur Erfüllung seiner ehelichen Pflichten anzuhalten. Wie man aber auch über die theoretische | Begründung des Antrages denke, so entspreche derselbe doch jedenfalls einem dringenden prak- | S. 5084.
tischen Bedürfniß. Die Volksanschauung verstehe es nicht, daß die Frau, um den Unterhalt für ihre Kinder zu erlangen, erst vom Gerichte einen Pfleger bestellen lassen müsse. Vielfach unterbleibe letzteres und die Frau klage im eigenen und gleichzeitig im Namen der Kinder, müsse dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber mit der letzteren Klage abgewiesen werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und, um doppelte Klagen zu vermeiden, erscheine darum die Annahme des Antrages geboten.

Die Kom. war der Ansicht, daß, wenn man eine Bestimmung aufnehmen wolle, diese doch auf den Fall zu beschränken sei, daß es sich um die Unterhaltspflicht des Mannes handle, und daß deswegen der Unterantrag a abzulehnen sei. Andererseits liege aber kein Anlaß vor, die Vorschrift event. im Sinne des Unterantrages b zu beschränken; es sei deshalb der Unterantrag b ebenfalls abzulehnen. Indessen könne überhaupt die vorgeschlagene Bestimmung nicht als zweckmäßig angesehen werden. Das geltende Recht kenne eine derartige Vorschrift nicht. Ein eigentlich dringendes Bedürfniß für dieselbe sei nicht nachgewiesen. Die Vorschrift gewähre auch keinen wirksamen Schutz. Denn die Frau könne nicht verlangen, daß ihr das Geld für den Unterhalt der Kinder ausgehändigt werde, sondern erlange nur ein Urtheil, daß der Mann verpflichtet sei, den Kindern den Unterhalt zu gewähren. Eine wirkliche Vereinfachung werde also nicht erreicht. Das Richtigste werde sein, wenn die Frau sich selbst zur Pflegerin der Kinder bestellen lasse und dann für sich selbst und für die Kinder klage. Dementsprechend wurden sämmtliche Anträge abgelehnt.

| S. 5085 | IV. A. Sachlich wurde der § 1282 nicht beanstandet; es lag lediglich ein redaktioneller Antrag vor:

Praes. Muciana (G. § 1362.)

„Die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen Sachen mit Einschluß der Inhaberpapiere und der mit einem Blankoindossamente versehenen Ordrepapiere gelten bis zum Beweise des Gegentheils als Sachen des Mannes, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. ihrer Kleidungsstücke und Schmucksachen."

§ 37 KonkO. B. Im Zusammenhange mit dem § 1282 waren folgende, die §§ 25, 37 KonkO. betreffende Anträge gestellt:

1. Dem § 1282 die Anmerkung beizufügen: In Art. 13 soll unter Streichung des § 37 der § 25 [2] KonkO. mit folgendem Schlußsatze wiedergegeben werden: „Ein Erwerb, welchen eine Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens gemacht hat, beruht im Sinne dieser Vorschrift auf unentgeltlicher Verfügung des Ehemannes, wenn die Ehefrau nicht beweist, daß zur Zeit des Erwerbes die Ehe noch nicht bestanden hat oder daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes gemacht worden ist."

| S. 5086. | 2. Als § 1282a aufzunehmen: Was die Frau während der Ehe erwirbt, gilt zu Gunsten der Gläubiger des Mannes als zum Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes oder nicht auf seine Rechnung erfolgt ist."

Im Art. 13 EG. den § 37 KonkO. für aufgehoben zu erklären.

3. Unter Ablehnung der Anträge 1 und 2 im EG. das AnfechtungsG. v. 21. Juli 1879 durch folgenden § 13a zu ergänzen:

„Die Vorschrift des § 37 KonkO. findet auch außerhalb des Konkursverfahrens zu Gunsten eines Gläubigers des Ehemannes Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Ehemannes zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde".

Event. als § 1282a zu beschließen:

„Was die Frau während der Ehe erwirbt, gilt zu Gunsten der Gläubiger des Mannes als zum Vermögen des Mannes gehörig; es sei denn, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes erfolgt ist. Diese Vorschrift findet außerhalb des Konkurs-
| S. 5087. verfahres zu Gunsten eines Gläubigers | des Mannes nur dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Mannes zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde".

4. a) Event. den § 37 KonkO. dahin zu fassen: „Was die Ehefrau des Gemeinschuldners während der Ehe erworben, gilt zu Gunsten der Konkursgläubiger als zu dem Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes erfolgt ist";

b) event. dem G. v. 21. Juli 1879 hinzuzufügen: „Zu Gunsten der Gläubiger gilt, wenn die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, dasjenige, was die Ehefrau des Schuldners während der Ehe erworben, als zu dem Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes erfolgt ist".

Die Kom. lehnte sämmtliche Vorschläge, soweit sie das bestehende Recht ändern oder erweitern, ab. — Der Antrag 1 wurde dahin begründet: Wenn man das eheliche Güterrecht im BGB. so gestalte, wie im Entw. vorgeschlagen sei, so bestehe ein innerer Widerspruch zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Prinzipien des ehelichen Güterrechtes und dem § 37 KonkO. Bei ersterem sei | der Satz | S. 5088.
durchgeführt, daß die Frau für die Schulden des Mannes nicht verhaftet sein solle. Der § 37
KonkO. stelle aber für den Konkurs des Mannes die Regel auf, daß die Frau die Herausgabe von
Sachen, welche sie während der Ehe erworben habe, nur verlangen könne, wenn sie beweise, daß
dieselben nicht mit Mitteln des Mannes erworben seien. Damit werde in dem wichtigsten Falle
die Befreiung der Frau von der Haftung für Schulden thatsächlich vereitelt. Und ebenso sei diese
Bestimmung im Widerspruche damit, daß beim gesetzlichen Güterrechte des Entw. der Frau das
eingebrachte Gut erhalten bleiben soll; denn § 37 führe in nicht seltenen Fällen dazu, daß zum
eingebrachten Gute gehörende Gegenstände der Frau zu Gunsten der Gläubiger entzogen werde.
Es könne auch nicht anerkannt werden, daß das berechtigte Interesse der Gläubiger des Mannes
eine so weitgehende Einschränkung der Rechte der Frau verlange. Es sei berechtigt, daß die
KonkO. Täuschungen zu Gunsten der Frau entgegenwirke, auch begreiflich, daß, soweit dieser Zweck
reiche, der Frau die Aufdeckung der zu Grunde liegenden Verhältnisse zugemuthet werde. Aber
in dieser Beziehung genüge es, wenn man das Anfechtungsrecht nach § 25 KonkO. in der Richtung
erweitere, daß der Erwerb der Frau während der letzten 2 Jahre als unentgeltlicher angesehen
werde, wenn sie nicht beweise, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes gemacht worden sei.
Die Veranlassung zu dieser Aenderung der KonkO. liege darin, daß, während bei dem Erlasse der
KonkO. sehr verschiedene Güterrechte bestanden hätten, jetzt das Güterrecht einheitlich gestaltet und
somit ein fester Ausgangspunkt für die konkursrechtlichen Vorschriften geschaffen | sei. Uebrigens | S. 5089.
sei, auch hiervon abgesehen, eine gewisse Inkongruenz im Verhältnisse des § 37 und des § 25
KonkO. nicht zu verkennen. Nach der letzteren Vorschrift sei die Anfechtung von Schenkungen des
Mannes an die Frau nur anfechtbar, soweit dieselben in die letzten 2 Jahre vor Eröffnung des
Konkursverfahrens fielen. Nach dem § 37 KonkO. sei aber jeder Erwerb der Frau anfechtbar,
auch wenn derselbe vor mehr als 2 Jahren gemacht worden sei, bevor der Konkurs über das Ver-
mögen des Mannes eröffnet sei. Auch aus diesem Grunde werde man den § 37 im Sinne des
§ 25 zu beschränken haben, was zweckmäßig in der Form geschehe, daß der § 37 mit dem § 25
als Unterfall des letzteren verbunden werde. Einer späteren Revision der KonkO. könne es vor-
behalten bleiben, den § 37 event. ganz zu beseitigen. Keinesfalls dürfe die Kom. ihre Beschlüsse
so fassen, daß damit der § 37 als ausdrücklich gebilligt erscheine.

Der Antragsteller zu 2 vertrat umgekehrt die Anschauung, daß das Prinzip des § 37 ein
sehr gesundes sei. Man müsse den exzeptionellen Charakter des § 37, welchen er durch die
Stellung in der KonkO. erhalte, beseitigen, daß man die Vorschrift verallgemeinere und in das
BGB. versetze. Der § 37 enthalte zunächst den materiellen Satz, daß, was die Frau aus Mitteln
des Mannes erworben habe, den Konkursgläubigern gegenüber als zum Vermögen des Mannes
gehörig gelte. Nach allgemeinen Grundsätzen würde der von der Frau gemachte Erwerb nur dann
dem Manne gehören, wenn sie ihn im Namen des Mannes gemacht habe, während sie, wenn sie
zwar für Rechnung des Mannes, aber im eigenen Namen gehandelt, nur obligatorisch verpflichtet
sei, das Erworbene auf den Mann zu übertragen. | Nach dem § 37 solle nun auch im letzteren | S. 5090.
Falle, also dem Falle der mittelbaren Stellvertretung der von der Frau gemachte Erwerb den
Gläubigern gegenüber als unmittelbar dem Manne erworben gelten. Daneben stelle der § 37 die
Vermuthung auf, daß das von der Frau während der Ehe Erworbene mit Mitteln des Mannes
erworben sei, und lege ihr deshalb den Beweis auf, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des
Mannes erfolgt sei. Diese Beweisregel rechtfertige sich dadurch, daß thatsächlich sehr häufig die
betr. Rechtsgeschäfte der Frau für Rechnung des Mannes gemacht würden und es billig erscheine,
nicht den Gläubigern, sondern der Frau die Verpflichtung aufzuerlegen, das Sachverhältniß auf-
zudecken. Dadurch werde dann zugleich der Zweck erreicht, daß klargestellt werde, ob das Rechts-
geschäft, auch wenn der Erwerb nicht für Rechnung und aus Mitteln des Mannes erfolgt sei,
nicht doch aus anderen Gründen nach §§ 24 und 25 der KonkO. anzufechten sei. Diese auf einer
richtigen Würdigung der Verhältnisse beruhenden Grundsätze dürften aber nicht auf den Konkurs
beschränkt werden, sondern müßten auch außerhalb desselben gelten.

Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß der § 37 den dargelegten Sinn habe.
Seine Bedeutung gehe aber noch weiter, indem danach der von der Frau mit den Mitteln des
Mannes gemachte Erwerb nicht nur dann, wenn derselbe für Rechnung des Mannes gemacht sei,
sondern auch dann als zu dem Vermögen des Mannes gehörig gelten solle, wenn die Frau den
Erwerb für sich, aber unter rechtswidriger Benutzung der Mittel des Mannes gemacht habe.
Dies ergebe sich aus den Motiven der KonkO. und müsse der § 37 in dieser Ausdehnung aufrecht
erhalten werden. Es sei aber nicht nothwendig, ihn in das BGB. zu übernehmen. | Wolle man | S. 5091.
die in ihm enthaltenen Grundsätze auch außerhalb des Konkurses zur Anwendung bringen, so dürfe
man dies doch nicht in der Ausdehnung thun, wie der Antrag vorschlage. Die fraglichen Grund-
sätze dürften vielmehr außerhalb des Konkurses den Gläubigern gegenüber nur dann gelten, wenn
die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mannes erfolglos geblieben oder aussichtslos sei,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn also die in dem § 2 des G. v. 21. Juli 1879 bestimmten Voraussetzungen der Anfechtung einer Rechtshandlung des Schuldners vorlägen. Die anomale Natur der betr. Vorschriften und das Interesse der Frau machten eine solche Beschränkung nothwendig. Von diesem Standpunkte aus sei der richtige Weg aber dann der, das gedachte Gesetz durch eine Vorschrift der in den Anträgen 3 und 4 bezeichneten Art zu ergänzen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Es bestehe ein Widerspruch zwischen den Interessen der Frau und denen der Gläubiger des Mannes im Verhältnisse zum letzteren. Das röm. Recht habe die Entscheidung im Wesentlichen zu Gunsten der Frau getroffen, das ältere deutsche Recht habe dagegen die Frau in beträchtlichem Umfange für die Verpflichtungen des Mannes haften lassen. Der § 37 habe, einer neueren Strömung der Rechtsentwickelung folgend, hinsichtlich des Erwerbes der Frau einen Mittelweg eingeschlagen. Darnach bestehe prinzipiell Gleichheit zwischen der Frau und den übrigen Gläubigern des Mannes. Da aber thatsächlich die Frau einen Vortheil genieße, so sei — neben der Rechtsvermuthung des § 1282 — im § 37 die Regel aufgestellt, daß sie sich auf Erwerbsgeschäfte nur dann berufen könne, wenn sie beweise,
| S. 5092. daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes | gemacht sei. Diese Entscheidung erscheine und zwar wesentlich aus den von den Antragstellern zu 2 bis 4 oben dargelegten Gründen nach Lage der Verhältnisse als billig und gerecht. Dieselbe mit Rücksicht auf das eheliche Güterrecht des Entw. abzuändern, liege kein Anlaß vor. Denn es handle sich nicht darum, eine Haftung der Frau für die Schulden des Mannes einzuführen oder gutzuheißen, sondern darum, die thatsächlichen Vortheile, welche die Frau gegenüber den anderen Gläubigern des Mannes um deswillen genieße, weil der Vorgang beim Erwerbe von beweglichen Sachen nicht ohne Weiteres ersichtlich und eben deshalb eine Begünstigung der Frau seitens des Mannes außerordentlich leicht zu ermöglichen sei, auszugleichen, indem man die Frau zwinge, die Vorgänge beim Erwerbe aufzudecken. Ein Bedürfniß zur Abänderung oder Beseitigung des § 37 sei in der Praxis nicht hervorgetreten. Die im Antrage 1 vorgeschlagene Verbindung der Vorschrift mit dem § 25 erscheine, auch abgesehen von dem letzteren Grunde, um deswillen als unrichtig, weil es sich bei den §§ 25 und 37 um ganz verschiedene Dinge handle. Die erstere Bestimmung betreffe die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche den Gläubigern gegenüber nicht als zulässig erscheinen, übrigens aber — abgesehen von den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Schenkungen unter Ehegatten — als gültig anzusehen sein würden. Der § 37 dagegen wolle die Gläubiger in der Richtung schützen, daß ihnen nicht Sachen entzogen würden, welche wirklich dem Manne gehörten, hinsichtlich deren aber den Gläubigern der Beweis, daß sie dem Manne gehörten, Schwierigkeiten machen würde. Die Fassung des § 37 gebe allerdings zu Zweifeln Anlaß. In-
| S. 5093. dessen sei ein dringendes Bedürfniß nach einer Verdeutlichung desselben | nicht hervorgetreten, und die Vorschriften des Entw. gäben der Kom. keine Veranlassung, abändernd in die KonkO. einzugreifen. Auch die im Antrage 2 vorgeschlagene Abschwächung des § 37, wonach die Frau sich mit dem Beweise begnügen könne, daß der Erwerb nicht auf Rechnung des Mannes gemacht sei, erscheine nicht gerechtfertigt. Für die in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Uebertragung der Bestimmung des § 37 auf den Fall der Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses sprächen gewichtige Gründe, insbes. die Erwägung, daß man die Gläubiger darauf hindränge, die Konkurseröffnung zu betreiben, wenn man sie außerhalb des Konkurses ungünstiger stelle als im Konkurse. Indessen sei die Kom. nicht mit der Revision des Anfechtungsgesetzes befaßt, und da die zum Entw. gefaßten Beschlüsse eine Abänderung des gedachten Gesetzes nicht nothwendig machten, so werde man von einer Ergänzung desselben im Sinne des § 37 KonkO. Abstand zu nehmen haben.

| S. 5096. | §§ 1283 ff. (II 1263 ff., B. 1348 ff., R. 1346 ff., G. 1363 ff.).

Generaldiskussion über den von der Subkom. vorgelegten Gegenentw.

Zufolge Beschlusses der Kom. hatte eine aus 7 Mitgliedern der Kom. bestehende Subkom. die §§ 1283—1332, welche den gesetzlichen Güterstand regeln, einer Vorberathung unterworfen. Das Ergebniß dieser in 8 Sitzungen erfolgten Vorberathung ist ein aus den §§ a—z und a^1—s^1 bestehender Gegenentw. Ueber die Sitzungen der Subkom. sind 8 Protokolle aufgenommen worden, aus denen der Inhalt der gefaßten Beschlüsse ersichtlich ist; die Beschlüsse sind, soweit sie wesentliche Abweichungen vom Entw. betreffen, mit Gründen versehen. Ueber die in der Subkom. hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten geben auch die in derselben gestellten Anträge Auskunft.

Ablehnung des Regionalsystems.

Zum Beginne der Berathung wurden sowohl die mit dem Entw. übereinstimmenden als auch die davon abweichenden Bestimmungen des Gegenentw. einer allgemeinen Erörterung unterzogen. Hieraus ist Folgendes mitzutheilen: Von einer Seite wurde ausgeführt, es sei schon von einzelnen Mitgliedern der I. Kom. sowie später von verschiedenen Beurtheilern des Entw. und von einzelnen Bundesregierungen vorgeschlagen worden, bei Regelung des ehelichen Güterrechtes dem Regionalsystem zu folgen; letzteres habe indessen in neuerer Zeit an Anhängern verloren. Der Entw. habe durch Aufstellung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltungsgemeinschaft einen gangbaren Weg eröffnet, auf dem man für das Güterrecht zur Rechtseinheit gelange; und es be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ständen doch keine ausreichenden Gründe, diesen Weg nicht zu betreten. Die Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Güterrechte hänge nicht mit der Verschiedenheit territorialer Verhältnisse und Bedürfnisse, sondern mit der Verschiedenheit der Berufsstände zusammen. Je nachdem man die Interessen des einen oder des anderen Berufsstandes in den Vordergrund gestellt habe, sei man in den verschiedenen Rechtsgebieten zur Aufstellung dieses oder jenes ehelichen Güterrechtes gelangt. Mit der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der einzelnen Berufsstände hänge insbes. die Frage zusammen, ob die Verwaltungs- oder die Errungenschaftsgemeinschaft | als gesetzlicher Güterstand den Vorzug verdiene. Diese Frage könne indessen, eben weil | S. 5097.
ihre Beantwortung nicht von der Verschiedenheit der territorialen Verhältnisse in Deutschland abhänge, ebenso wie die Frage nach der Zweckmäßigkeit der übrigen in Deutschland geltenden Güterssysteme einheitlich für das gesammte Reichsgebiet geregelt werden.

Regelung verschiedener Güterstände.

Von anderer Seite sei gerügt worden, daß der Entw. neben dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft noch die hauptsächlichsten in Deutschland geltenden übrigen Güterssysteme gesetzlich geregelt habe. Würde man sich indessen darauf beschränken, das gesetzliche Güterrecht zu regeln und Abweichungen der Vertragsfreiheit zu überlassen, so würde in denjenigen Rechtsgebieten, in denen die Bevölkerung bisher unter einem anderen Güterstande gelebt habe, die Einführung des neuen gesetzlichen Güterstandes der Verwaltungsgemeinschaft als besondere Härte empfunden werden und auf Schwierigkeiten stoßen. Anders verhalte es sich bei dem vom Entw. beobachteten Verfahren. Durch Regelung der übrigen Güterstände habe der Entw. den Ehegatten, welche nach einem anderen als dem gesetzlichen Güterstande leben wollten, eine wesentliche Erleichterung geschaffen; sie seien nicht genöthigt, alle Punkte, in denen sie vom gesetzlichen Güterrechte abweichen wollten, einzeln zu vereinbaren, sondern sie könnten sich einem der subsidiären Güterstände anschließen und diesen, soweit es erforderlich sei, in Einzelheiten abändern bz. ergänzen.

Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes.

Anlangend die Frage, welches der verschiedenen in Deutschland geltenden Güterrechte zum gesetzlichen zu erheben sei, so habe sich die Subkom. für die Beibehaltung des vom Entw. vorgeschlagenen Systems der Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Ausschlaggebend | sei die Erwägung gewesen, daß keines der übrigen Güterrechte, wenn man ihre Vorzüge und ihre Nachtheile gegen einander abwäge, vor dem System des Entw. den Vorzug verdiene. Dieses System gelte im | S. 5098.
Wesentlichen bereits in Preußen und Sachsen, greife verhältnißmäßig am wenigstens tief in die zur Zeit der Eheschließung bestehenden Vermögensverhältnisse der Ehegatten ein und erleichtere dadurch den Bevölkerungstheilen, für welche die Verwaltungsgemeinschaft ein neues Recht schaffe, die Eingewöhnung in den neuen Rechtszustand; es entspreche, insofern es die Frau verhältnißmäßig selbständig stelle, dem Zuge der modernen Rechtsentwickelung und sei aus allen diesen Gründen am besten geeignet, als gesetzlicher Güterstand für das gesammte Reichsgebiet aufgestellt zu werden. Das System habe allerdings einen Nachtheil, auf welchen namentlich in den Aeußerungen der hess. und auch der württ. Regierung hingewiesen sei. Die Frau habe nach dem Entw. keinen Antheil an der Errungenschaft und ziehe deswegen keinen unmittelbaren Vortheil aus einer Zunahme des gemeinschaftlichen Vermögens. Dieses Ergebniß widerspreche in vielen Fällen dem regelmäßigen Ursprung des Erwerbes in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung. Diesen Widerspruch vermeide das System der Errungenschaftsgemeinschaft, es sei aber andererseits auch mit erheblichen Nachtheilen verbunden; die Auseinandersetzung der Ehegatten sei meist so verwickelt, daß sie sich ohne die Betheiligung einer öff. Behörde nicht bewirken lasse. Die Einmischung einer Behörde werde indessen in denjenigen Rechtsgebieten, welchen eine solche Einmischung fremd sei, unangenehm empfunden werden. Bei dem verhältnißmäßig geringen | Umfang | S. 5099.
seines bisherigen Geltungsgebietes werde daher die Einführung des Systems der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes voraussichtlich auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die gegen das System der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung erhobenen Bedenken verlören aber auch dadurch erheblich an Gewicht, daß nach dem gesetzlichen Güterrechte des Entw. der Arbeitserwerb der Frau regelmäßig Vorbehaltsgut werde.

Nachdem hierauf die wesentlichen Punkte, in denen der Gegenentw. bei Ausgestaltung des Systems der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Entw. übereinstimmt, erörtert waren, ging man zu einer generellen Erörterung der Abweichungen des Gegenentw. über. Der Entw. giebt dem Manne das Recht der Nutznießung und Verwaltung des eingebrachten Gutes (§ 1283). Das Recht der Nutznießung ist als der wesentlichste Theil der Rechte des Mannes an die Spitze gestellt und mit Rücksicht auf diese dem Nießbraucher analoge Rechtsstellung des Mannes sind auch im § 1292 | die Vorschriften über den Nießbrauch auf die eheliche Nutznießung grundsätzlich für an- | S. 5100.
wendbar erklärt. Der Gegenentw. (§ a) stellt das Recht der Verwaltung voraus und legt dem Manne daneben das Recht der Nutznießung bei; von einer generellen Verweisung auf die Grundsätze über den Nießbrauch ist Abstand genommen (vgl. §§ f, g, n, w, x, y, u^1, unten zu § f unter V).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Entw. ist die Verwaltung des Mannes so gedacht, daß er sie gewissermaßen gemeinschaftlich mit der Frau führt. Der Mann soll regelmäßig die Frau veranlassen, entweder selbst zu handeln oder ihm Vollmacht zu geben. Nach dem Gegenentw. tritt der Mann kraft eigenen Rechtes auf. Zur Sicherung der Frau ist allerdings bestimmt, daß der Mann regelmäßig nur mit Zustimmung der Frau handeln dürfe; der Kreis derjenigen Geschäfte, die der Mann ohne Zustimmung der Frau vornehmen kann, ist indessen gegenüber dem Entw. wesentlich erweitert. Der Entw. gestattet ferner der Frau, die ihr dem Manne gegenüber aus der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung zustehenden Ansprüche auch während des Bestehens der Ehe durch gerichtliche Klage geltend zu machen, versagt ihr aber, abgesehen von dem Falle, in welchem durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Frau als Eigenthümerin des eingebrachten Gutes begründet wird (§§ 1292, 1005), das Recht auf Sicherstellung. Der Gegenentw. dagegen verweist die Ehegatten zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten in Fällen, in denen ein Ehegatte für ein von ihm vorzunehmendes Rechtsgeschäft der Zustimmung des anderen bedarf (§§ h, f[1]), an das VormGericht und, wo er der Frau klagbare Ansprüche giebt, läßt er
| S. 5101. die Klage regelmäßig erst nach Auflösung der Ehe zu (§ y). Endlich erweitert | der Gegenentw. das Recht der Frau auf Sicherstellung (§§ w, x).

Anlangend der Rechtsstellung, welche der Mann nach dem Gegenentw. nach außen einnimmt, so herrschte in der Kom. Einigkeit darüber, daß der Mann in denjenigen Fällen, in denen er ohne Zustimmung der Frau über Gegenstände des eingebrachten Gutes verfügen dürfe, nach Außen hin als im eigenen Namen handelnd auftrete. Meinungsverschiedenheit herrschte jedoch darüber, ob der Mann, wenn er mit Zustimmung der Frau in Fällen, wo er der Zustimmung bedarf, über Gegenstände des eingebrachten Gutes verfüge, Dritten gegenüber stets nur im eigenen Namen handele, sowie darüber, ob der wesentlichste Bestandtheil der ehemännlichen Rechte in dem Rechte der Verwaltung oder der Nutznießung zu suchen sei. Von einer Seite wurde betont, der Mann verwalte das eingebrachte Vermögen nach dem Gegenentw. nicht als Vertreter der Frau, sondern auch in den Fällen, in denen er der Zustimmung der Frau bedürfe, in eigenem Namen. Nach dem Entw. sei dies allerdings nicht anzunehmen. Nach dem Entw. habe der Mann nur für die ordentliche Verwaltung des eingebrachten Gutes dadurch Sorge zu tragen, daß er die Frau veranlasse, entweder gewisse Verwaltungshandlungen selbständig vorzunehmen oder ihn zur Vornahme derselben zu ermächtigen; daneben könne auch die Frau ihrerseits von dem Manne verlangen, daß er bestimmte Verwaltungshandlungen in ihrem Namen vornehme. Diesen Standpunkt habe der Gegenentw. bewußtermaßen verlassen. Der Mann verwalte als Haupt der Familie das eingebrachte Gut der Frau selbständig in eigenem Namen. Er bedürfe zwar regelmäßig, soweit das Gesetz
| S. 5102. nicht ein anderes bestimme, der Zustimmung der Frau. | Das Erforderniß der Zustimmung sei aber nur zum Schutze der Frau aufgestellt; sie solle nur verhindern können, daß der Mann leichtsinnig und zwecklos über das Eingebrachte verfüge und auf diese Weise die Substanz desselben verringere. Durch das Erforderniß der Zustimmung werde die Verwaltung nicht in die Hände der Frau gelegt und dem Manne entzogen. Wenn der Mann mit Zustimmung der Frau handele, thue er dies nicht als ihr Bevollmächtigter, sondern in eigenem Namen. Das Verwaltungsrecht des Mannes sei ferner nicht etwa blos ein Ausfluß seines Nutznießungsrechtes. Das Verwaltungsrecht stehe dem Manne, als dem Haupte der Familie unabhängig von der Nutznießung zu; es würde ihm kraft seiner familienrechtlichen Stellung auch dann zustehen, wenn er zur Nutznießung nicht berechtigt wäre. Diese Auffassung sei historisch begründet; sie sei in allen zur Zeit in Deutschland bestehenden Güterſystemen herrschend. — Von anderer Seite wurde betont, der Mann übe die im Verwaltungsrechte liegenden Befugnisse nach dem Gegenentw., abweichend vom Entw. (Mot. S. 269), ebenso in eigenem Namen aus wie das Nutzungsrecht, er handele kraft eigenen Rechtes, nicht als Bevollmächtigter der Frau. Es gehe aber nicht an, das Verwaltungsrecht gegenüber dem Nutznießungsrechte des Mannes derartig in den Vordergrund zu stellen, wie dies von einer Seite geschehen sei. Geschichtlich sei das Verwaltungsrecht, als Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, der wesentliche Bestandtheil des Rechtes des Mannes, für das heutige Recht stehe die Nutznießung im Vordergrunde. Der Mann verwalte das Vermögen der Frau nur zu dem Zwecke, um die Nutzungen, die ihm als Beitrag zu den von ihm zu bestreitenden Lasten dienen
| S. 5103. sollen, mit der dem Wesen der Ehe entsprechenden Selbständigkeit | und Freiheit ziehen zu können. Das Verhältniß sei nicht ganz dasselbe wie das Verhältniß des Vaters zum Vermögen des Kindes; das Kind könne sein Vermögen nicht selbst verwalten, der Vater habe als gesetzlicher Vertreter die Verwaltung zu führen. die Verwaltung des Vaters sei auch ohne dessen Nutznießung nothwendig, während die Ehefrau ihr Vermögen selbst verwalten könne, die Verwaltung des Mannes keinen Zweck hätte, wenn ihm nicht die Nutznießung zustünde. — Von einer dritten Seite wurde betont, daß der Mann nach dem Standpunkte des Gegenentw. in denjenigen Fällen, in denen er der Zustimmung der Frau bedürfe, jedenfalls die Wahl habe, ob er in eigenem Namen oder im Namen der Frau handeln wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die weitere generelle Berathung wurde abgebrochen mit Rücksicht darauf, daß von einem Mitgliede, welches der Subkom. nicht angehört hatte, beantragt wurde, die §§ 1283—1332 nach dem Gegenentw. anzunehmen, ohne in die Berathung der einzelnen Vorschriften einzutreten. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Die SubKom. habe den Abschnitt, welcher den gesetzlichen Güterstand behandle, an der Hand der Ausstellungen der Kritik und unter Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen Bundesregierungen einer Vorberathung unterworfen. Der vorgelegte Gegenentw. sei nebst den Protokollen den Mitgliedern der HauptKom. zur Kenntnißnahme zugegangen. Bei der Prüfung des Gegenentw. werde jedes Mitglied die Ueberzeugung gewonnen | haben, daß | S. 5104.
der Gegenentw., insofern er die gegen den Entw. erhobenen Ausstellungen, soweit sie berechtigt seien, berücksichtige, eine wesentliche Verbesserung des Entw. enthalte. Begreiflicherweise würden wohl einige Mitglieder nach der einen oder anderen Richtung hin noch Ausstellungen und Wünsche zu erheben haben. Im Interesse der dringend zu befürwortenden Beschleunigung der Berathungen sei indessen eine gewisse Resignation am Platze, zumal da über die wesentlichsten Punkte eine Einigung in der SubKom. erzielt worden und nicht anzunehmen sei, daß das Ergebniß sich ändern werde, falls man von Neuem in die Berathung der einzelnen Vorschriften eintrete. — Von mehreren Seiten wurde dem Antrage aus folgenden Gründen widersprochen: Bei den Berathungen der SubKom. seien einzelne Theilnehmer derselben von der Ansicht ausgegangen, daß die Beschlüsse nur vorläufige seien und ihre Berathungen durch die späteren Berathungen der HauptKom. ergänzt werden würden; nur mit Rücksicht hierauf, hätten sie von der Einbringung mancher Anträge Abstand genommen, darauf vertrauend, diese Anträge nachholen zu können. Es gehe nicht an, diese Mitglieder mit ihren Anträgen einfach auszuschließen. Ferner seien über die Berathungen der SubKom. zwar Protokolle aufgenommen worden, diese seien aber, weil sie im Gegensatze zu den Protokollen der HauptKom. nur bezweckt hätten, die Beschlüsse ihrem sachlichen Inhalte nach zu verzeichnen, um als Grundlage für den aufzustellenden Gegenentw. zu dienen, erheblich kürzer gehalten als die Protokolle der HauptKom. Sie enthielten insbes. über den von der Minderheit | vertretenen Standpunkt nur wenige Bemerkungen, und auch die Begründung des Standpunktes | S. 5105.
der Mehrheit sei so knapp gehalten, daß die Auslegung häufig über den Sinn der gefaßten Beschlüsse im Zweifel sein werde. — Von anderer Seite wurde mit Rücksicht auf die geäußerten Bedenken der Vermittelungsvorschlag gemacht, die Annahme des Gegenentw., jedoch vorbehaltlich etwaiger aus der Mitte der Kom. zu stellender Anträge zu beschließen. Dem berechtigten Wunsche nach Beschleunigung der Berathung werde dadurch Rechnung getragen, daß jeder §, zu dem kein Antrag vorliege, als unbeanstandet und gebilligt anzusehen sei, ohne daß es eines besonderen Vortrages des Referenten und des Generalreferenten bedürfe. Den Bedenken der Minderheit werde Rechnung getragen, wenn man jedem Mitgliede das Recht vorbehalte, die ihm geeignet scheinenden Anträge zu den Vorschlägen der SubKom. zu stellen; diese Anträge seien dann in der gewohnten, der Geschäftsordnung entsprechenden Weise zu erledigen. Was die gegen die Protokolle der SubKom. geäußerten Bedenken anlange, so sei der von der Minderheit in der SubKom. vertretene Standpunkt im Wesentlichen aus den Anträgen ersichtlich, welche gestellt worden und dem ersten Protokoll der SubKom. als Anlagen beigefügt seien. Soweit der abweichende Standpunkt des Gegenentw. nicht genügend erhelle, eine Meinung, die übrigens nicht von allen Mitgliedern getheilt werde, könne diesen Bedenken dadurch abgeholfen werden, daß in den Protokollen der HauptKom. die Unterschiede des Gegenentw. vom Entw. bei den einzelnen §§ | des Gegenentw. | S. 5106.
kurz vermerkt würden.

Die Mehrheit erklärte sich aus den angeführten Gründen mit dem Vermittelungsvorschlage einverstanden und trat hierauf in die Berathung des Gegenentw. ein, soweit zu demselben Anträge vorlagen.

Geschäftsordnung. Annahme des Gegenentw. ohne Einzelberathung. Gegengründe. Vermittelungsvorschlag.

| § 1283 (II 1263, V. 1348, R. 1346, G. 1363). | S. 5142.

I. Die SubKom. billigte den § 1283 seinem sachlichen Inhalte nach. Von einer Seite wurde angeregt, die Worte „der Nutznießung und“ zu streichen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Rechtstellung des Mannes zum Ehegute sei eine einheitliche. Der Mann habe nicht Verwaltungsrechte und unabhängig davon Nutzungsrechte, sein Recht der Nutznießung sei vielmehr lediglich ein Ausfluß, eine Qualifikation seines Verwaltungsrechtes. Es genüge deswegen, dem Ehemanne Verwaltungsbefugnisse beizulegen, zumal die besondere Erwähnung des Rechtes der Nutznießung das Mißverständniß nahe lege, als solle dem Ehemanne ein dingliches Recht an den einzelnen Ehegutsgegenständen zustehen. Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag als bedenklich bekämpft. Das Recht der Verwaltung umfasse nach dem Sprachgebrauche nicht das Recht der Nutznießung. Andererseits bilde das Recht des Ehemannes, die Nutzungen des Ehegutes zu den Zwecken der Ehe zu ziehen, gerade den Schwerpunkt der Befugnisse des | Ehemannes. Der | S. 5043.
Gesetzgeber müsse deswegen dieses Recht außer Zweifel stellen. Allerdings sei es nicht angezeigt, von dem Rechte der Nutznießung zu sprechen, weil hierdurch das Mißverständniß nahe gelegt werde, als ob dem Ehemanne das dingliche Recht des Nießbrauchers zustehe. Es verdiene deshalb

Eintritt des ges. Güterrechts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Vorzug, einen allgemeineren Ausdruck zu wählen und zu bestimmen, daß das Ehegut mit Schließung der Ehe „dem eheherrlichen Rechte“ unterworfen werde. — Die Mehrheit erkannte an, daß die Verwaltungsbefugnisse des Ehemannes als die Hauptsache an die Spitze zu stellen seien, entschied sich aber dafür, daneben das Recht auf die Nutzungen zu erwähnen; der Frage, ob der Ehemann kraft seiner Verwaltungsbefugnisse stets im eigenen Namen zur Nutznießung des Ehegutes und zu Verfügungen über dieses berechtigt sei, solle hierdurch nicht präjudizirt werden. Den Ausdruck „eheherrliches Recht“ lehnte die Mehrheit als zu farblos und zu Mißverständnissen Anlaß gebend ab. Von einer Seite wurde endlich angeregt, zunächst zu bestimmen, daß mit der Schließung der Ehe, sofern die Ehegatten nicht ein Anderes vereinbart hätten, der gesetzliche Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft eintrete und demnächst den Inhalt des gesetzlichen Güterstandes näher zu präzisiren. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, es sei dies entbehrlich, da, wenn man bestimme, daß die Ehegatten ihre Güterverhältnisse durch Vertrag zu regeln befugt seien, hieraus sich ergebe, daß das Recht der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung als gesetzlicher Güterstand zu gelten habe. Der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft“ sei zwar in der Wissenschaft und Litteratur eingebürgert, jedoch im Gesetze zu vermeiden, weil er das, was er ausdrücken wolle und solle, thatsächlich nicht ausdrücke. In terminologischer Beziehung einigte man sich endlich, das Wort „Ehegut“ durch „eingebrachtes Gut“ zu ersetzen. Man war der
[S. 5144. Meinung, es komme wesentlich darauf an, | einen Ausdruck zu finden, der den Gegensatz zum vorbehaltenen Vermögen scharf hervortreten lasse. Diesem Erfordernisse genügten die Ausdrücke „Ehegut“ oder, wie von anderer Seite vorgeschlagen wurde, „Frauengut“ nicht vollständig, wohl aber der Ausdruck „eingebrachtes Gut“. Dem Mißverständnisse, zu welchem der Sprachgebrauch Anlaß geben könne, als sei unter dem Eingebrachten nur das zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhandene Vermögen zu verstehen, könne durch eine besondere Erläuterung des Begriffes vorgebeugt werden.

Demgemäß schlug die SubKom. im Gegenentw. als § a vor.

„Durch die Eheschließung wird, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist, das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zu dem eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt“.

[S. 5106. | II. Der vorstehende § a entspricht dem § 1283 des Entw., weicht jedoch in 3 Punkten von ihm ab. Der § a stellt bei Bestimmung der Rechte des Ehemannes das Recht der Verwaltung voraus und schließt hieran das Recht der Nutznießung (vgl. zu A), während der Entw. den umgekehrten Weg eingeschlagen hat. Der § a bezeichnet ferner das nicht vorbehaltene Gut der Frau als „eingebrachtes Gut“ in Abweichung vom Entw., der die Bezeichnung „Ehegut“ gewählt hat. Endlich stellt der § a durch den Zwischensatz „wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist“ klar, daß der im § a normirte gesetzliche Güterstand nur ein subsidiärer ist und nur Platz greift, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist. Innerhalb der Kom. wurden nur die beiden zuletzt erwähnten Abweichungen beanstandet, indem beantragt wurde:

1. In der Ueberschrift sowie in allen späteren §§ statt „Eingebrachtes Gut“ zu setzen „Ehegut“.
2. Statt „Ehegut“ oder „Eingebrachtes Gut“ zu setzen „Frauengut“.
3. Im § a die Worte „wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist“ zu streichen.

Gegen den Ausdruck „Eingebrachtes Gut“ machte die Minderheit geltend, er sei zu eng,
[S. 5107. weil er dem Sprachgebrauche nach eine besondere Thätigkeit voraussetze, | durch welche sich das Einbringen vollziehe, auch passe er nicht für das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwerbe. Der Ausdruck „Eingebrachtes Gut“ lasse ferner nicht ersehen, daß er sich ausschließlich auf das Vermögen der Frau beziehe; man könnte mit Rücksicht darauf, daß auch der Mann in der Regel etwas in die Ehe einbringe, unter dem einbrachten Gute dem Sprachgebrauche nach auch das von beiden Ehegatten eingebrachte Vermögen verstehen. Endlich werde durch den im § a gewählten Ausdruck die Diktion des Gesetzes erheblich erschwert; an Stelle zusammengesetzter Worte wie „Eheguts- oder Frauengutsverbindlichkeiten“ werde man längere Umschreibungen wählen müssen. — Für den Ausdruck „Ehegut“ wurde geltend gemacht, er lasse klar erkennen, daß es sich um dasjenige Vermögen der Frau handele, dessen Erträge den Zwecken der Ehe dienstbar gemacht werden sollten. Dem Mißverständnisse, als umfasse das „Ehegut“ nicht nur das von der Frau, sondern auch das vom Manne den Zwecken der Ehe gewidmete Vermögen, werde durch die Gegenüberstellung des Ehegutes und des Vorbehaltsgutes vorgebeugt. — Der Ausdruck „Frauengut“ wurde von anderer Seite um deswillen befürwortet, weil er unzweifelhaft klarstelle, daß hiermit eine besondere Eigenschaft des Frauenvermögens gemeint sei. Wenn dieser Ausdruck zunächst den Gegensatz zum

Vorbehaltgute nicht hervortreten lasse, so sei dies kein Fehler; jeder terminus technicus müsse von dem Regelfalle ausgehen und zunächst nur bestrebt sein, diesen begrifflich zu decken. Hinzu komme, daß der Ausdruck „Frauengut" in der Wissenschaft und in der Praxis der obersten deutschen Gerichtshöfe Aufnahme gefunden habe.

Die Mehrheit entschied sich für den Ausdruck „eingebrachtes | Gut". Erwogen wurde: Der | S. 5108.
Ausdruck „Eingebrachtes Gut" habe sich in einem großen Theile Deutschlands, im Gebiete des preuß. ALR. eingebürgert; er lehne sich auch an den Sprachgebrauch des Code an, der von apporter und apport spreche. Ein anderer Ausdruck habe sich nirgends sonst in Deutschland eine herrschende Stellung erworben; der Sprachgebrauch wechsele vielfach. Von dem Ausdrucke „Eingebrachtes Gut" könne deswegen nur dann abgewichen werden, wenn feststünde, daß er wirklich zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, oder wenn ein ersichtlich besserer Ausdruck in Vorschlag gebracht wäre. Beides sei nicht der Fall. Das Mißverständniß, zu welchem der Ausdruck „Eingebrachtes Gut" nach der Ansicht der Minderheit führen könne, sei bei vernünftiger Gesetzesauslegung nicht denkbar. Indem die Frau sich ihr Vermögen nicht vorbehalte, bringe sie es in die Ehe ein. Ebensowenig sei es denkbar, daß Vermögen des Mannes zu dem „eingebrachten Gute" gerechnet werden könnte. Der Ausdruck „Eingebrachtes Gut" sei, wie aus Grimm's Wörterbuch hervorgehe, von Alters her nur auf das Vermögen der Frau bezogen worden; im Leben sage man auch heute nur von der Frau, sie bringe etwas in die Ehe mit. Die von der Minderheit vorgeschlagenen Ausdrücke unterlägen triftigen Bedenken. Der Ausdruck „Frauengut" lasse den Gegensatz zum Vorbehaltsgute nicht genügend hervortreten; der Ausdruck „Ehegut" lasse nicht genügend genug erkennen, daß es sich um Vermögen der Frau handle. Dem gegenüber könnten die Vortheile einer kürzeren Diktion, welche die Minderheit für die von ihr gewählten Ausdrücke geltend mache, nicht in Betracht kommen, zumal sich gegen die Ausdrücke „Eheguts- oder Frauenguts-
verbindlichkeiten" im Interesse | des Wohllautes berechtigte Einwendungen erheben ließen. | S. 5109.

Zu Gunsten des Antrages 3 wurde geltend gemacht, der Zwischensatz „sofern nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist", wolle nach den Intentionen der SubKom. klarstellen, daß der im § 1283 normirte Güterstand kein absoluter sei. Eine solche Verdeutlichung sei mit Rücksicht auf die §§ 1333, 1338 des Entw. überflüssig und lege andererseits das Mißverständniß nahe, als ob zur Gültigkeit der Abänderung des Güterstandes auch Dritten gegenüber stets die Vereinbarung der Ehegatten genügen solle.

Die Mehrheit erkannte an, daß das, was der Zwischensatz besagen wolle, bereits aus den §§ 1333, 1338 sich ergebe, und überließ es der Entscheidung der RedKom. ob es zweckmäßig sei, den Grundsatz, daß der gesetzliche Güterstand kein absoluter sei, bereits im § a zum Ausdruck zu bringen.

§ 1284 Satz 1 (II 1264, V. 1349. R. 1347, G. 1364).

Suspension der Verwaltung.

I. In der SubKom. wurde der § 1284 mit der Abweichung gebilligt, daß im vorausgesetzten Falle die Gütertrennung eintreten und fortbestehen solle. Der Entw. läßt den gesetzlichen Güterstand von dem Zeitpunkte an eintreten, in welchem der gesetzliche Vertreter der Frau die Eheschließung genehmigt oder in welchem diese die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt. Die Mehrheit erachtete diese Regelung nicht für zweckmäßig, weil es mißlich sei, den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von einem nach außen hin nicht erkennbaren Ereigniß abhängig zu machen. Einigkeit bestand darüber, daß auch der § 1340 Anwendung finden solle; eine ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 1339, 1340 wurde jedoch für entbehrlich erachtet. Die SubKom. schlug demgemäß als § b vor:

„Schließt eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe, so tritt unter den Ehegatten Gütertrennung ein. Dritten gegenüber hat der Ausschluß des gesetzlichen Güterrechtes nur nach Maßgabe der §§ 1336, 1337 Wirksamkeit."

II. A. Zum vorstehenden § b lag der HauptKom. ein Antrag vor, den Schluß des Satz 1 zu fassen: „so ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen", sowie den Satz 2 zu streichen.

Die Berathung wurde vorläufig ausgesetzt; der Antrag aber demnächst im Verfolg des zu § 1338 gefaßten Beschlusses angenommen.

| B. In zweiter Lesung wurde der Antrag, den § 1264 (Entw. II) zu streichen und statt | S. 8622.
dessen den § 1325 Abs. 1 dahin zu fassen:

„Schließt eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Ehe, oder endigt die Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§ 1317 bis 1319, so tritt Gütertrennung ein."

(Keine sachliche Aenderung. Für die Versetzung spricht unter Anderem, daß „Verwaltung und Nutznießung" in § 1264 den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung überhaupt bezeichnet, in § 1263, §§ 1265 ff. nur die dem Manne bei diesem Güter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stande zukommende Befugniß der Verwaltung und Nutznießung; dann die Möglichkeit, den § 1271 zweckmäßiger, nämlich unmittelbar hinter § 1263 zu stellen.)
unter sachlicher Billigung des Inhaltes der RedKom. überwiesen.

| S. 5109. | §§ 1285—1290 (II 1265—1269, B. 1350—1354, R. 1348—1352, G. 1365—1370).

Vorbehaltsgut.

I. In der SubKom. wurden die §§ 1285 bis 1287 in sachlicher Beziehung nicht beanstandet; im § 1287 soll jedoch hinter dem Worte „Pflichttheil" in Klammern beigefügt werden „Erwerb von Todeswegen". — Der § 1288 wurde als entbehrlich und bedenklich gestrichen, und zwar wesentlich aus den von Schröder (gutachtl. Aeuß. 4 S. 124) mitgetheilten Gründen. — Der § 1289 wurde sachlich gebilligt, der Zwischensatz „sofern . . . . fällt" jedoch in dem Sinne gestrichen, daß die Vorschrift nur insoweit gelte, als sich aus den übrigen Bestimmungen des Entw. nicht ein Anderes ergiebt. Man war der Meinung, es sei nicht richtig, jedem Erwerbe der Frau im Geschäfte des Mannes die Eigenschaft eines Vorbehaltsgutes zu versagen. Bezahle zB. der Mann seine Frau für außerordentliche Leistungen im Geschäfte, so bestehe kein Grund, einen solchen Erwerb anders zu behandeln als einen beliebigen anderen Arbeitserwerb der Frau. — Der § 1290 wurde sachlich gebilligt.

II. Der demgemäß vorgeschlagene § c. des Gegenentw., lautend:

„Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt nicht das Vorbehaltsgut der Frau. Vorbehaltsgut ist:

1. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist;
2. was die Frau durch Erbfolge oder als Vermächtniß oder als Pflichttheil (von Todeswegen) oder unter Lebenden durch Zuwendung eines Dritten erwirbt, wenn in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzteren Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
3. was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;
4. was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche sich auf das Vorbehaltsgut beziehen;

faßt die §§ 1286, 1287, 1289, 1290 des Entw. zusammen. Die Nr. 1 und 2 des § c stimmen mit dem Entw. sachlich überein. Der § c hat nur in der Nr. 2 hinter Pflichttheil in Klammern
| S. 5110. eingefügt „von Todeswegen". Zu Nr. 2 wurde beantragt | statt „durch letztwillige Verfügung" zu setzen: „durch Verfügung von Todeswegen".

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend, es müsse auch möglich sein, durch Verfügung in einem Erbvertrage den der Ehefrau zugewendeten Gegenständen die Eigenschaft von Vorbehaltsgut beizulegen; der Ausdruck letztwillige Verfügung sei deswegen zu eng. In der SubKom. habe sich die Mehrheit der Auffassung zugeneigt, die Praxis werde auf Grund des § 1956 des Entw. dahin gelangen, der in einem Erbvertrage getroffenen Bestimmung, wonach gewisse einer Ehefrau vermachte Gegenstände die Eigenschaft von Vorbehaltsgut haben sollten, die gleiche Bedeutung beizulegen, wie der Bestimmung in einem Testamente. Im § 1956 sei indessen nicht gesagt, daß der Erbvertrag, soweit er neben der Erbeseinsetzung noch andere Verfügungen von Todeswegen enthalte, die rechtliche Natur einer letztwilligen Verfügung annehme; er sage nur, daß in einem Erbeinsetzungsvertrage, der nicht letztwillige Verfügung sei, auch Bestimmungen getroffen werden könnten, auf welche diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen, welche gelten würden, wenn die Bestimmungen in einer letztwilligen Verfügung getroffen wären. In der That gehe es auch nicht an, der Erbeseinsetzung durch Erbvertrag die Bedeutung einer vertragsmäßigen Verfügung, der in einem Erbvertrage getroffenen Verfügung, durch welche gewisse Gegenstände einer Ehefrau als Vorbehaltsgut zugewendet würden, dagegen die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung beizulegen. Es sei deswegen richtiger, im Satz 2 nicht von einer „letztwilligen" sondern von einer Verfügung „von Todeswegen" zu sprechen, zu-
| S. 5111. mal da hierdurch auch der Fall der donatio mortis causa | gedeckt werde. — Die Mehrheit erklärte sich mit dem Antrage aus den vom Antragsteller erörterten Gründen vorläufig einverstanden, behielt sich jedoch vor, bei der Berathung des Erbrechtes auf diese Frage zurückzukommen.

Der § 1288 ist von der Subkom. gestrichen worden. Es wurde daselbst die Meinung vertreten, die Vorschrift sei, wie sich aus den Mot. S. 171 ergebe, entbehrlich und, was wenigstens den Abs. 2 Satz 1 anlange, nicht unbedenklich. Ein Antrag auf Wiederherstellung des § 1288 wurde nicht gestellt.

Die Nr. 3 und 4 des § c entsprechen den §§ 1289, 1290 des Entw.; in der Nr. 3 ist jedoch der im § 1289 enthaltene Zwischensatz „sofern diese nicht unter die Vorschrift des § 1275 Abs. 2 fällt" fortgelassen worden. Zur Rechtfertigung dieser Abweichung wurde von einer Seite

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch geltend gemacht, der Zwischensatz könne leicht zu Mißverständnissen führen, und sei jedenfalls entbehrlich. Was die Ehefrau durch die ihr nach § 1275 Abs. 2 obliegende Arbeit erwerbe, das erwerbe sie für den Mann, es werde also weder eingebrachtes Gut noch Vorbehaltsgut. Leiste die Frau im Geschäfte des Mannes entgeltliche Dienste, so werde die Gegenleistung nach Nr. 3 Vorbehaltsgut; erhalte sie von dem Manne für die geleisteten Dienste ein Geschenk, so gehöre dieses zum eingebrachten Gute. Diese Regelung entspreche den besonderen Verhältnissen der besitzlosen Klassen weit mehr als das für sie von Menger (gutachtl. Aeuß. 4 S. 103) empfohlene System der GG.

§ 1291 (II 1270, V. 1355, R. 1353, G. 1371).

| I. In der SubKom. war zum § 1291, welcher die für den Fall der vertragsmäßigen | S. 5145. Trennung der Güter geltenden Vorschriften der §§ 1336, 1337, 1340 auf das Vorbehaltsgut für entsprechend anwendbar erklärt, angeregt worden, auch den § 1339 für entsprechend anwendbar zu erklären, weil es eine sittliche Pflicht der Frau sei, auf Verlangen ihres Mannes auch aus ihrem Vorbehaltsgute zu den Lasten der Ehe beizusteuern. Die Mehrheit erklärte sich mit der Verweisung auf den § 1339 einverstanden, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Beitragspflicht der Ehefrau nur insoweit bestehen solle, als der Ehemann nicht schon durch die Nutznießung des Ehegutes einen angemessenen Beitrag erhält. Erwogen wurde, es sei eine Unbilligkeit gegenüber der Frau, wenn man, obwohl man die Verwaltung und die Einkünfte ihres eingebrachten Vermögens sowie die gesammte Errungenschaft der gemeinsamen Arbeit dem Manne zuweise, von ihr noch außerdem unter allen Umständen einen Beitrag aus ihrem vorbehaltenen Vermögen verlange. Steuere die Frau bereits in Gestalt der dem Manne zustehenden Nutznießung in angemessener Weise zu den Lasten der Ehe bei, so könne sie nicht verpflichtet | werden, noch einen weiteren | S. 5146. Beitrag zu liefern. Sofern der Mann jedoch keinen oder nur einen unzulänglichen Vortheil aus der ehelichen Nutznießung habe, sei es eine sittliche Pflicht der Ehefrau, auch wo die Voraussetzungen der Alimentationspflicht nicht vorlägen, einen angemessenen Beitrag zu dem gemeinsamen Unterhalte zu zahlen. Behandlung des Vorbehaltsguts.

Es war ferner die Aufnahme folgenden Zusatzes beantragt:

„Hat die Ehefrau aus dem Vorbehaltsgute dem Ehemanne etwas in die Wirthschaft gegeben oder selbst in der Wirthschaft verwendet, so kann sie dessen Rückerstattung nicht verlangen".

Die Subkom. erachtete die Aufnahme einer Auslegungsregel oder dispositiven Vorschrift im Sinne des Antrages für zweckmäßig, um Streitigkeiten unter den Ehegatten bei der Auseinandersetzung, namentlich im Falle der Ehescheidung, vorzubeugen; sie glaubte indessen die endgültige Beschlußfassung über die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift der Berathung des Abschnittes über Trennung der Güter vorbehalten zu sollen und beschloß demgemäß, an dieser Stelle nur in einer Anm. einen entsprechenden Vorbehalt zu machen.

| II. Der demgemäß vorgeschlagene § d, dessen Abs. 1 dem § 1270 (Entw. II) entspricht | S. 5111. und dessen Abs. 2 bestimmte, „Dritten gegenüber ist der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nur nach Maßgabe der §§ 1336, 1337 wirksam", wurde in der Hauptkom. nicht beanstandet.

§ 1292 (II 1271, V. 1357, R. 1355, G. 1372).

A. Die der SubKom. unterbreiteten Anträge schlugen Folgendes vor: Verzeichniß, Schätzung des eingebr. Gutes.

1. § e. „Der Ehemann hat der Ehefrau über den Bestand des Ehegutes Auskunft zu geben, insbes. auch denselben durch Aufnahme eines Verzeichnisses festzustellen. Dem Verzeichnisse ist der Aufnahmetag beizufügen; die Richtigkeit ist durch Unterschrift anzuerkennen. Auf Verlangen der Ehefrau ist dasselbe öffentlich zu beglaubigen oder durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufzunehmen. Die Kosten der öff. Beglaubigung oder öff. Aufnahme des Verzeichnisses trägt die Ehefrau; die sonstigen Kosten der Ehemann".

   § f. „Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Zustand der zum Ehegute gehörenden Gegenstände und deren Werth nach Maßgabe des § 944 des Entw. II durch Sachverständige festgestellt wird. Die Kosten trägt der Ehegatte, welcher das Verlangen gestellt hat".

2. § c. (1292 vgl. mit II § 945.) „Die Ehefrau kann verlangen, daß der Bestand des Frauengutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses festgestellt und dessen Richtigkeit von dem Ehemanne durch Namensunterschrift unter Beifügung des Datums anerkannt werde. Auf Verlangen der Ehefrau ist auf deren Kosten die Unterschrift des Ehemannes zu beglaubigen".

3. § m. „Auf die Aufnahme eines Verzeichnisses über das Ehegut und die Feststellung des Zustandes der zum Ehegute gehörenden Gegenstände durch Sachverständige finden die

für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 944, 945 Entw. II entsprechende Anwendung".

Der § e des Antrages 1, welcher den § 1324 Abs. 1 und den § 1292 ersetzen soll, wurde nach zwei Richtungen beanstandet. Einerseits soll der Ehefrau während des Bestehens der Ehe ein Anspruch auf Auskunftertheilung nicht zustehen, andererseits soll die Verpflichtung des Ehemannes zur Aufnahme eines Inventars von einem Verlangen der Ehefrau abhängig gemacht werden. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Verpflichtung zur Auskunftertheilung hier auszuscheiden sei; hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars hielt man es für einfacher und natürlicher, auf die Vorschriften des § 945 (Entw. II) zu verweisen. — Ebenso wurde der § f des Antrages 1, insoweit er über den § 944 (Entw. II) hinausgeht, abgelehnt. Erwogen wurde: Es genüge, auf den § 944 zu verweisen. Eine Taxirung der einzelnen Ehegutsgegenstände sei höchstens vor Eingehung der Ehe üblich. Es sei aber auch bedenklich, etwa zum Zwecke der Berechnung der Höhe der Abnutzung des Ehegutes eine Taxe zu Grunde zu legen, weil eine derartige Taxe meist nicht in dem Sinne aufgenommen werde, daß ihr Inhalt als eine vertragsmäßige Festsetzung des Werthes des Ehegutes gelten solle. Die Subkom. schlug demgemäß folgenden § n vor:

„Jeder der Ehegatten kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses und der Zustand der zu demselben gehörenden Sachen durch Sachverständige festgestellt wird.

Auf die Aufnahme des Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 944, 945 (Entw. II) entsprechende Anwendung".

Der § n ist dazu bestimmt, den gestrichenen § 1292 insoweit zu ersetzen, als durch diesen auf die §§ 944, 945 verwiesen wurde. Ein in der Hauptkom. gestellter Antrag, im Abs. 1 die Worte „durch Sachverständige" zu streichen, wurde der RedKom. überwiesen [und von dieser abgelehnt].

| S. 5112. §§ 1292 ff. (II 1272—1293, B. 1358—1379, R. 1356—1377, G. 1373—1394).

Verwaltung und Nutznießung.

I. Der Entw. bestimmt im § 1292, daß auf die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Nutznießung (eheliche Nutznießung) die Vorschriften über den Nießbrauch Anwendung finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergebe. Da indessen die Vorschriften über den Nießbrauch, wie die Mot. 4 S. 182—198 darthun, nicht in allen Einzelheiten auf das Verwaltungsrecht des Mannes passen, so sind sie in den §§ 1293—1299 und insbes. in dem § 1325 in verschiedenen Beziehungen geändert worden. In der SubKom. war die Meinung herrschend, daß die Angriffe, welche die Anwendung der für den Nießbrauch geltenden Vorschriften von vielen Seiten erfahren habe, zum Theile nicht unbegründet seien; jedenfalls müsse anerkannt werden, daß den Vortheilen, die sich durch die Verweisung auf den Nießbrauch erreichen ließen, die Schwierigkeiten gegenüberstünden, die sich besonders aus den §§ 1293, 1325 ergäben, und daß es vom Standpunkte der Technik des Gesetzes jedenfalls wünschenswerth sei, diese | S. 5113. Schwierigkeiten zu vermeiden. Der Gegenentw. beschränkt deshalb im § f Abs. 1 die | allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch auf den Erwerb und den Umfang der Nutzungen, nimmt dagegen die sonstigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers, die für die Nutznießung des Mannes gelten sollen, einzeln auf (§§ e, g, n, w, x, y, u[1]). Dadurch werden die §§ 1293, 1294 Satz 1, 1295, 1325 entbehrlich und es wird das das Verständniß erschwerende Zusammentreffen der im Nießbrauche liegenden Verwaltungsbefugnisse mit dem ehelichen Verwaltungsrechte (§ 1325) vermieden; der Mann hat hiernach nur das durch §§ g Abs. 2 und i (II 1275, 1281) wesentlich erweiterte eheliche Verwaltungsrecht. Daß das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes ein absolutes Recht ist, daß der Mann sein Recht auch gegen Dritte geltend machen kann, steht auch ohne Anwendung der Vorschriften über den Nießbrauch außer Zweifel.

II. A. In der SubKom wurde erwogen: Das Recht des Mannes, thatsächlich alle Handlungen vorzunehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Ziehung der Nutzungen erforderlich sind, folge schon von selbst aus dem ehemännlichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechte. Dagegen sei eine Verwaltung und Nutznießung des Ehegutes an sich auch ohne den Besitz der Ehegutsgegenstände möglich. Da allgemeines Einverständniß darüber bestehe, daß dem Manne als dem Haupte der Familie das Recht, die Ehegutsgegenstände in Besitz zu nehmen, zustehen müsse, so sei es richtiger, dieses Recht im Gesetze besonders hervorzuheben. Demgemäß wurde der § e des Gegenentw. (II 1272) vorgeschlagen.

Besitznahme. (G. § 1373.)

B. In der HauptKom. wurde zum § e bemerkt, dieses Recht der Besitznahme dürfe dem Manne nur gegenüber der Frau zustehen; der Frau gegenüber sei er berechtigt, sich eigenmächtig in den Besitz der eingebrachten Sachen zu setzen, Dritten gegenüber müsse der Mann auf Heraus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gabe klagen. Die Fassung des § e lege aber das Mißverständniß nahe, als sei der Mann mit Rücksicht auf § 814 Abs. 1 auch Dritten gegenüber berechtigt, Eigenmacht zu üben. Von anderer Seite wurde angenommen, daß die fragliche Vorschrift dem Manne auch der Frau gegenüber nur das Recht gebe, die Einräumung des Besitzes zu verlangen, nicht aber sich eigenmächtig in den Besitz zu setzen. Die Kom. gab die Würdigung dieser Bedenken der RedKom. anheim.

| S. 5219. Ordnungsm. Verwaltung. (G. § 1374.)

| III. A. In der SubKom. bestand darüber Einigkeit, daß es sich empfehle, allgemein die Verpflichtung des Ehemannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung auszusprechen. Der Gegenentw. schlug deshalb vor:

§ k. „Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten; er darf insbes. Verfügungen, zu deren Vornahme er ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung vornehmen".

Der § k entspricht dem Entw. § 1317 Satz 1; zur Verdeutlichung ist im § k der Halbsatz 2 beigefügt.

Der § 1317 Satz 2 und der § 1320 sind als entbehrlich gestrichen. In der HauptKom. blieb der § k unbeanstandet.

| S. 5217. Auskunftertheilung. (G. § 1374 Satz 2.)

B. 1. Die Subkom. ging hierauf über zur Feststellung der Verpflichtungen des Ehemannes gegenüber der Ehefrau in Betreff der Verwaltung des Ehegutes und der ehelichen Nutznießung. Der § 1324 Abs. 1 des Entw. erklärt in Ansehung der durch die eheliche Verwaltung des Ehegutes für den Ehemann begründeten Rechte und Verpflichtungen die Vorschriften der §§ 591 bis 595 für entsprechend anwendbar. In redaktioneller Hinsicht war man darüber einig, daß es den Vorzug verdiene, die sich aus der entsprechenden Anwendung ergebenden Rechtssätze unmittelbar auszusprechen. Man prüfte sodann das Ergebniß der entsprechenden Anwendung bezüglich der einzelnen in Bezug genommenen Vorschriften. Einvernehmen bestand darüber, daß, entsprechend dem § 591, der Ehemann verpflichtet sein müsse, nach Beendigung des Güterstandes der Ehefrau über die Verwaltung des Ehegutes Rechenschaft abzulegen. Dagegen waren die Ansichten getheilt, ob und wieweit auch eine Verpflichtung des Ehemannes zur Auskunftertheilung über die eheliche Verwaltung anerkannt | werden solle. Von der einen Seite wurde die Meinung | S. 5218. vertreten, der Ehefrau müsse schon während des Bestehens des Güterstandes ein klagbarer Anspruch auf Auskunftertheilung mit der aus II § 699 folgenden Wirkung einer Verpflichtung des Ehemannes zur Leistung des Offenbarungseides gewährt werden; ein solcher Anspruch entspreche der bona fides und dem Wesen der Ehe und sei zum Schutze der Ehefrau unentbehrlich. Die Mehrheit der Subkom. lehnte jedoch die Gewährung eines klagbaren Anspruches auf Auskunftertheilung ab, weil ein solcher, so lange das Verwaltungsrecht des Ehemannes bestehe, mit der Stellung des Ehemannes nicht vereinbar sein und dem ehelichen Frieden gefährden würde. Sie beschloß jedoch, die Auskunftspflicht im Anschluß an die Verpflichtung des Ehemannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes als, wenn auch nicht unmittelbar erzwingbare Rechtspflicht anzuerkennen, und behielt späterer Entscheidung vor, welche Rechtsfolgen an die Verweigerung der Auskunft geknüpft werden sollen, ob dieselbe namentlich die Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen berechtigen solle, Sicherheitsleistung vom Ehemanne zu verlangen. — Der Vorschlag, für den Fall, daß zum Ehegut ein Wald gehört, den § 948 (E. II) für entsprechend anwendbar zu erklären, wurde als theils überflüssig, theils dem ehelichen Verhältnisse nicht entsprechend abgelehnt.

2. Der der HauptKom. vorgeschlagene § o lautend:

„Der Mann hat der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu geben,"

wurde nicht beanstandet, er entspricht dem § 1324 Abs. 1, soweit daselbst auf II § 597 verwiesen und hierdurch die Verpflichtung des Mannes zur Auskunftertheilung ausgesprochen ist. Der Gegenentw. ersetzt ferner die im § 1324 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf die §§ 597—601, 698 (Entw. II) dadurch, daß er die entsprechenden Vorschriften, soweit sie ihm erforderlich erscheinen, aufnimmt (vgl. §§ o, r, t^1). Die Vorschriften des § 597, soweit sie über die Verpflichtung zur Auskunftertheilung hinausgehen, des § 598 und des § 698 sind auf die Zeit nach der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes beschränkt (vgl. § t^1); die §§ 599, 600 des Entw. II sind, als für das bei dem gesetzlichen Güterstande zwischen den Ehegatten bestehende Verhältniß nicht passend, nicht aufgenommen worden (vgl. Bähr, Gegenentw. § 1236).

| S. 5201. Zustimmung der Frau. (G. § 1375.)

| IV. Der § h Abs. 2 des der SubKom. unterbreiteten Hauptantrages 1 korrespondirt mit dem § 1319 Abs. 1 des Entw.; er weicht im Wesentlichen darin vom Entw. ab, daß er der Regel nach für die Vornahme von Rechtsgeschäften über das Ehegut die Zustimmung der Ehefrau genügen läßt, während der Entw. eine Vollmacht der Ehefrau erfordert. Zur Begründung dieser Abweichung führte der Antragsteller aus, es sei nicht konsequent, eine Vollmacht der Ehefrau zu verlangen; die dem Ehemanne zustehende Verwaltungsmacht enthalte gleichzeitig auch Vertretungsmacht. Hiermit sei jedoch nicht gesagt, daß der Ehemann, wenn er in Beziehung auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Ehegut Rechtsgeschäfte abschließe, nach Außen hin immer in eigenem Namen auftreten müsse, der Ehemann habe vielmehr die Wahl, ob er in eigenem Namen oder im Namen der Ehefrau handeln wolle. In beiden Fällen bedürfe er jedoch der Regel nach der Zustimmung der Ehefrau. Die Ehefrau solle verhindern dürfen, daß der Ehemann einseitig Rechtsgeschäfte abschließe, durch welche das Ehegut als solches berührt werde. Dürfe der Mann kraft seiner Verwaltungsrechte ohne Zuziehung der Frau im eigenen Namen Rechtsgeschäfte in Beziehung auf das Ehegut abschließen, so könnte er hierdurch diese Vorschrift leicht umgehen. Sei hiernach der Regel nach daran festzuhalten, daß die Ehefrau zu den erwähnten Rechtsgeschäften mitzuwirken berechtigt sei, so sei es andererseits gleichgültig, in welcher Form diese Mitwirkung erfolge; es
| S. 5202. sei insbes. nicht erforderlich, daß die Ehefrau | eine Vollmacht ertheile, es genüge ihre Zustimmung. —

Von anderer Seite wurde betont, es müsse dem Manne nur untersagt werden, im Namen der Frau Rechtsgeschäfte ohne Vollmacht abzuschließen; im eigenen Namen Rechtsgeschäfte über das Ehegut abzuschließen, sei der Mann kraft seiner Verwaltungsrechte auch ohne Vollmacht befugt. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde geltend gemacht: Es sei zweifellos, daß der Mann in denjenigen Fällen, in denen er auch nach dem Entw. ohne Vollmacht der Frau handeln könne, in eigenem Namen auftrete. In den übrigen Fällen entspreche es aber gleichfalls der Stellung des Mannes, daß er als Haupt der Familie kraft seiner Verwaltungsrechte in eigenem Namen handle. Er schließe das obligatorische Geschäft in eigenem Namen ab; nur die Wirkungen des Geschäftes würden auf das Ehegut übertragen. Der Mann gehe allerdings das Risiko ein, daß er allein aus dem obligatorischen Geschäfte verpflichtet werde; aber einerseits müsse der Mann naturgemäß in Folge seines Verwaltungsrechtes ein gewisses Risiko übernehmen, andererseits sei er aber auch kraft seines Verwaltungsrechtes befugt die Gegenleistung aus dem Ehegute zu bewirken. Die Ehefrau sei durch die Vorschriften über die Surrogation genügend geschützt, und den Dritten gehe es nichts an, wenn der Mann den Gegenstand des Rechtsgeschäftes nicht für sich, sondern für das Ehegut erwerbe; der Dritte habe kein Recht darauf, daß der Mann den erworbenen Gegenstand behalte.

Die Mehrheit hielt es für bedenklich, dem Manne der Regel nach zu gestatten, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit Wirkung für das Ehegut auch ohne Zuziehung der Frau abzuschließen. Eine solche Regelung widerspreche den Interessen sowohl des Mannes als auch der Frau.
| S. 5203. Handele der Mann in eigenem Namen, so werde er allein aus | dem Rechtsgeschäfte verpflichtet; er müsse mithin das Risiko übernehmen, die Erfüllung eventuell aus seinem eigenen Vermögen zu bewirken, während die Gegenleistung, die er erhalte, Ehegut werde. Ebenso sei die Ehefrau durch die Vorschriften über Surrogation keineswegs vor Benachtheiligung geschützt. In der Zeit zwischen dem Abschluß und der Erfüllung des Rechtsgeschäftes könne der Ehemann über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes noch frei verfügen, da, so lange dieser Gegenstand noch nicht geleistetet sei, von der Anwendung der für die Surrogation geltenden Grundsätze nicht die Rede sein könne. Aus diesen Gründen sei es richtiger, bereits zu dem Abschlusse des obligatorischen Geschäftes die Mitwirkung der Ehefrau zu verlangen. Aus den von dem Verfasser des Hauptantrages dargelegten Gründen sei es indessen vorzuziehen, statt der Vollmacht nur die Zustimmung der Ehefrau zu verlangen.

Der demgemäß vorgeschlagene § g Abs. 1 des Gegenentw. [II 1274] wurde von der Hauptkom. sachlich gebilligt.

Verfügungsrecht des Ehemannes. (G. §§ 1376, 1378.)

V. A. 1. Die SubKom. erörterte sodann den § i des Hauptantrages. Der § i bestimmt, entsprechend dem § 1318 des Entw., diejenigen Rechtshandlungen, zu deren Vornahme der Mann ohne Zustimmung der Frau berechtigt sein soll. Unter Nr. 1 schreibt der § i in Ergänzung des Entw. vor, daß der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen dürfe über Geld und andere verbrauchbare Sachen, über nicht verbrauchbare Sachen jedoch nur dann, wenn sie zum Inventar eines Grundstückes gehören, und nur innerhalb der durch § 1000 (II 958) gezogenen Grenzen. Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Nr. 1 auf alle beweglichen Sachen auszudehnen, ein anderer Vorschlag dahin, sie auf Geld und andere beweglichen Sachen zu beschränken. Die Mehrheit
| S. 5204. nahm die Nr. 1 des § i an. | Erwogen wurde: Es sei bedenklich, dem Manne zu gestatten, über die zum Ehegute gehörenden beweglichen Sachen schlechthin ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen; gegen eine solche Ausdehnung der Verfügungsmacht des Ehemannes sprächen die in den Mot. 4 S. 273 entwickelten Gründe. Dagegen rechtfertige es sich, bei der Verfügung über Geld und andere verbrauchbare Sachen die Zustimmung der Frau nicht zu verlangen; auf diese Gegenstände treffe der von den Motiven angeführte Grund, daß die Mehrzahl der zum Ehegute gehörenden beweglichen Sachen nicht zum Umsatze, sondern zum dauernden Gebrauche bestimmt seien, nicht zu. Auch sei bei Geld und anderen verbrauchbaren Sachen der Gesichtspunkt, die Ehefrau mit dinglicher Wirkung gegen Dritte vor der Gefahr einer Verschleuderung des Ehegutes durch den Ehemann zu schützen, nicht maßgebend, da Geld und andere verbrauchbare Sachen sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ohnehin nur in den seltensten Fällen aus der Hand des Dritten vindiziren ließen. Aehnliche Gründe rechtfertigten es, das freie Verfügungsrecht des Ehemannes hinsichtlich der zum Inventar eines Grundstückes gehörenden Gegenstände innerhalb der durch den § 1000 gezogenen Schranken anzuerkennen. Die Inventarstücke eines Grundstückes seien ihrer Natur nach nicht dazu bestimmt, dauernd erhalten, sondern von Zeit zu Zeit erneuert zu werden.

2. Nach § i Nr. 2 des Hauptantrages soll ferner der Ehemann frei verfügen dürfen über Forderungen, welche nicht auf Zins ausstehen, über verzinsliche Forderungen jedoch nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen Ehegutsverbindlichkeiten der Ehefrau. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, den Ehemann zu ermächtigen, alle fälligen, zum Ehegute | gehörenden Forderungen, ohne Unterschied, ob sie verzinslich oder unverzinslich seien, ohne Zustimmung der Ehefrau einzuziehen. Von anderer Seite wurde angeregt, dem Manne zwar prinzipiell das freie Einziehungsrecht hinsichtlich der Ehegutsforderungen zu gewähren, hinsichtlich solcher Forderungen, über welche eine Schuldurkunde auf den Mann der Ehefrau oder ihrer Rechtsvorgänger ausgestellt sei, jedoch nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen Ehegutsverbindlichkeiten. Von einer dritten Seite wurde endlich angeregt, den Mann zu ermächtigen, prinzipiell alle Forderungen einzuziehen oder gegen Ehegutsverbindlichkeiten aufzurechnen, bezüglich der auf Zinsen ausstehenden Forderungen jedoch noch das weitere Erforderniß der Fälligkeit aufzustellen. — Die Mehrheit nahm den § i Nr. 2 unter Beschränkung auf die Einziehung der nicht zur Aufrechnung verwendeten Forderungen an und lehnte die übrigen Anträge ab. Erwogen wurde: Das Recht des Ehemannes, auch über verzinsliche Forderung zum Zwecke der Aufrechnung gegen eine Ehegutsverbindlichkeit zu verfügen, sei aus den von den Mot. 4 S. 277 dargelegten Gründen zu billigen. Dagegen sei es nicht gerechtfertigt, auch in anderer Beziehung dem Manne das freie Verfügungsrecht über Ehegutsforderungen unter der Voraussetzung ihrer Fälligkeit zu gewähren. Der das Verwaltungsrecht des Mannes beherrschende Grundsatz gehe dahin, dem Manne das freie Verfügungsrecht über solche Ehegutsgegenstände, welche zu dauerndem Gebrauche bestimmt seien, zu entziehen. Zinstragende Forderungen seien nun ihrer Natur nach dazu bestimmt, nicht eingezogen zu werden, sondern eine dauernde Kapitalsanlage zu bilden; jedenfalls liege es im Interesse der Frau, | daß, wenn zinstragende zum Ehegute gehörige Forderungen eingezogen werden der durch die Einziehung erlangte Geldbetrag anderweitig zinsbar angelegt werde. Das Erforderniß der Zustimmung der Frau habe mithin in erster Linie den praktischen Vortheil, daß die Frau von der Einziehung Kenntniß erhalte und auf eine anderweitige Anlage des Kapitals hinwirken könne. Aus diesen Gründen rechtfertige es sich, zwischen verzinslichen und unverzinslichen Forderungen zu unterscheiden und bezüglich der ersteren dem Ehemanne das freie Verfügungsrecht nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen eine Ehegutsverbindlichkeit zu gewähren. Der Umstand, ob die einzuziehende Forderung verbrieft sei, hänge mehr oder weniger von Zufälligkeiten ab; er könne deswegen keine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Unterscheidung bilden.

| S. 5205.

| S. 5206.

3. Der § i Abs. 2 („Zum Zwecke der Erfüllung einer in Ansehung eines Ehegutsgegenstandes bestehenden Ehegutsverbindlichkeit der Frau kann der Ehemann über diesen Gegenstand ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen") wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Der Anregung, den Abs. 2 mit den zum Nießbrauche am ganzen Vermögen gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen, wurde nicht stattgegeben.

4. Der Abs. 3 des § i wurde gestrichen. Erwogen wurde: Aus den Vorschriften der GrundbO. ergebe sich schon, daß derjenige, welcher eine Eintragung im Grundbuche nachsuche, seine Legitimation hierzu nachweisen müsse. Soweit der Abs. 3 zur Vornahme von Verfügungen vor dem Grundbuchamte die Zustimmung der Ehefrau vorschreibe, sei er mithin entbehrlich. Anlangend die Verfügungen, zu deren Vornahme oder Ausführung die Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch erforderlich sei, so werde im EG. zu bestimmen sein, daß hinsichtlich der Legitimation des Antragstellers die für die Legitimation vor dem Grundbuche geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden seien.

B. Der von der SubKom. vorgeschlagene § g Abs. 2 (II 1275) wurde von der HauptKom. angenommen.

VI. A. In der SubKom. wurde sachlich folgende Vorschrift beschlossen: Verwaltung der Ehegutsgelder. (G. § 1377.)

> Der Ehemann ist verpflichtet, zum Ehegut gehörige Gelder nur zu verwenden zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben und, soweit solche Ausgaben nicht zu machen sind, zur Anlegung nach Maßgabe der für Mündelgelder bestehenden Vorschriften. Die in solcher Art angeschafften Gegenstände werden Ehegut.

Der letzte Satz war nothwendig, weil nach der bezüglich der Surrogation beschlossenen allgemeinen Vorschrift die für Rechnung des Ehegutes behufs Anlegung von Ehegutsgeldern angeschafften Werthpapiere usw. nur dann Ehegut werden würden, wenn die Anlegung mit Zustimmung der Ehefrau erfolgt ist, während man sachlich darüber einig war, daß die in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezeichneten Art angeschafften Gegenstände unter allen Umständen Ehegut werden müßten. — Einvernehmen herrschte auch darüber, daß der Ehemann, wenn er von seiner Befugniß zur Verfügung über verbrauchbare Ehegutssachen Gebrauch gemacht habe, zum Werthersatze verpflichtet sei.

Man ging über zu der Frage, ob eine dem § 1296 des Entw. oder dem § k[1] des Hauptantrages entsprechende Vorschrift aufgenommen werden solle. Es wurde beschlossen, der Vorschrift über die Verpflichtung des Ehemannes zum Ersatz des Werthes der von ihm verbrauchten oder
| S. 5230. im eigenen Namen veräußerten verbrauchbaren Ehegutssachen | die Bestimmung hinzuzufügen, daß die Ehefrau schon vor der Beendigung des Güterstandes die Verwendung des vom Ehemanne geschuldeten Betrages zur Befriedigung eines Ehegutsgläubigers oder zur Bestreitung einer anderen Ausgabe verlangen könne, soweit die Verwendung der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes entspricht. Die Mehrheit hielt diesen Zusatz im Interesse der Deutlichkeit für zweckmäßig, obwohl von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten wurde, die Verpflichtung des Ehemannes zu der bezeichneten Verwendung des von ihm geschuldeten Betrages folge von selbst aus seiner Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Verwaltung. Den in dem Zusatze bestimmten Anspruch der Ehefrau für unbedingt auch während des Bestehens des Güterstandes klagbar zu erklären, sah die Mehrheit keinen Grund; sie war vielmehr der Ansicht, daß der Ehefrau auch wegen dieses Anspruches nur unter der in der vorigen Sitzung beschlossenen Voraussetzung die Beschreitung des Prozeßweges zu gestatten sei.

B. Die SubKom. schlug demgemäß der HauptKom. den § k (oben zu III) und § l (= II 1276 Abs. 2, 3) vor. Der § k entspricht dem § 1317 Satz 1; zur Verdeutlichung ist beigefügt, daß der Mann Verfügungen über das eingebrachte Gut, die er ohne Zustimmung der Frau vornehmen kann, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung vornehmen darf. Der § e Abs. 1 entspricht dem § 1323, jedoch ist das Erforderniß der Mitwirkung der Frau fallen gelassen. Der Abs. 2 Satz 1 des § l erstreckt in Konsequenz des § g Abs. 2 Nr. 1 [G. § 1376] die Vorschriften des § 1294 Satz 2, 3 auf alle verbrauchbaren Sachen mit Ausnahme des Geldes. Der Satz 2 des Abs. 2 entspricht dem § 1296. In der HauptKom. wurden die §§ k und l nicht beanstandet.

C. In zweiter Lesung wurde der zu II § 1276 eingebrachte Antrag, im Abs. 2 zu setzen:

„. . . . nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften der §§ 1687, 1688, 1690 verzinslich anzulegen . . . .“ (Vgl. § 1533. Die Ausgleichung ist auch deswegen geboten, weil ohne Aufführung des § 1690 die Herübernahme dieses § immerhin zweifelhaft sein kann. Insofern nicht redaktionell.)

soweit es sich um das Allegat der §§ 1687, 1688 handelt, zur Redaktion verwiesen. Den in der Anziehung des § 1690 liegenden sachlichen Vorschlag, dem VormGerichte die Genehmigung einer von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Anlegung eingebrachten Geldes zuzuweisen, nahm der Antragsteller zurück, da Widerspruch dagegen erhoben und bemerkt wurde, daß die Zustimmung zu derartiger Anlegung im Falle des § 1276 der Ehefrau wie im Falle des § 988 dem Nießbraucher zustehe und kein Grund dafür vorliege, über den § 1278 hinaus ein Eingreifen des VormGerichtes zuzulassen.

| S. 5207. Ergänzung der Zustimmung. (G. § 1379.)

| VII. A. Der § 1319 Abs. 2 bestimmt, daß, wenn ein unter die Vorschriften des § 1318 fallendes Rechtsgeschäft zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich wird, der Mann seine Frau hiervon in Kenntniß zu setzen habe, welche zu dem Rechtsgeschäfte mitzuwirken hat. Der Mann soll befugt sein, seine Frau im Wege der Klage zur Vornahme des erforderlichen Rechtsgeschäftes anzuhalten, andererseits aber verpflichtet sein, auf Verlangen der Frau das Rechtsgeschäft als ihr Bevollmächtigter vorzunehmen. Statt dessen will der § m des der Subkom. unterbreiteten Hauptantrages, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes die Vornahme eines Rechtsgeschäftes erforderlich wird, zu welchem der Mann an sich der Zustimmung der Frau bedarf, von diesem Erfordernisse für den Fall Abstand nehmen, daß die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sei, die Zustimmung zu ertheilen, und Gefahr im Verzuge sei. Die übrigen aus der Mitte der SubKom. gestellten Anträge wollten auch hier wie im Falle einer unbegründeten Weigerung der Frau nur richterliche Ergänzung der Zustimmung zulassen. Der Hauptantrag steht auf dem Standpunkte, daß schon allein durch das Anrufen des Gerichtes eine den Interessen der ehemännlichen Verwaltung nachtheilige Verzögerung eintreten könne. Die Mehrheit war dagegen der Meinung, es könne dies nicht genügen, um von dem im Interesse der Ehefrau aufgestellten Erfordernisse der Zustimmung Abstand zu nehmen. Hier wie im Falle der unbegründeten Verweigerung der Zustimmung sei es jedoch angezeigt, nicht den Prozeßweg vorzuschreiben, sondern die Ergänzung der Zustimmung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuordnen. Als geeignete Behörde sei das VormGericht anzusehen. Demgemäß gewährt der von der Subkom. vorgeschlagene

§ h. „Verweigert die Frau ohne ausreichenden Grund die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, so kann die Zustimmung der Frau durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und Gefahr im Verzuge ist".

In Uebereinstimmung mit den Wünschen der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, | S. 5115.
Schaumburg und der Kritik und den zu den §§ 1277, 1278 gefaßten Beschlüssen dem Manne die Möglichkeit, die von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung durch das VormGericht zu ersetzen und läßt die Ersetzung ihrer Zustimmung auch dann zu, wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und Gefahr im Verzuge ist.

B. In der HauptKom. wurden zum § h die Anträge gestellt:

1. Den Eingang zu fassen: „Verweigert die Frau die Zustimmung zu einem für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes erforderlichen Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, so kann" usw.
2. Den Eingang zu fassen: „Verweigert die Frau die Zustimmung zu einem für die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, ohne ausreichenden Grund, so kann" usw.

Der Antrag 1 wurde dahin begründet: Der Gegenentw. mache die richterliche Ergänzung der Zustimmung der Ehefrau davon abhängig, daß die Frau ohne ausreichenden Grund sich weigere, irgend einem von dem Manne in Aussicht genommenen Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Fassung der Vorschrift lege die Auslegung nahe, als liege der Frau unter allen Umständen der Beweis ob, daß ihre Weigerung begründet sei. Es sei indessen nicht richtig, | die Frau in einem so weiten Umfange für beweispflichtig | S. 5116.
zu erklären. Die Rechtsgeschäfte, welche der Mann regelmäßig zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen müsse, seien im § g des Gegenentw. (§ 1318 des Entw.) erschöpfend ausgeführt; den Interessen einer möglichst unbehinderten Verwaltung sei dadurch Rechnung getragen, daß der Mann diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte ohne Zustimmung seiner Frau vornehmen dürfe. Handele es sich um andere als die im § g bezeichneten Geschäfte, so sei es Sache des Mannes, wenn er die Zustimmung der Frau ergänzen lassen wolle, dem Gerichte nachzuweisen, daß im gegebenen Falle das nicht unter die Vorschrift des § g fallende Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sei. Von der Frau den Nachweis des Gegentheiles zu verlangen, sei unbillig, weil die Frau in die Art und Weise sowie in die Zwecke der Verwaltung des Mannes in der Regel keinen Einblick habe. Gelinge dem Manne der erforderliche Nachweis, so stehe fest, daß die Weigerung der Frau unbegründet sei; die Voraussetzung der Grundlosigkeit brauche deswegen nicht besonders hervorgehoben zu werden. — Von anderer Seite wurde ein abweichender Standpunkt vertreten. Der Stellung des Mannes als des Hauptes der Familie entspreche es besser, daß die Frau ihn nicht durch ihren bloßen Widerspruch nöthigen könne, die Gründe, wegen deren er das Rechtsgeschäft für erforderlich hält, vor dem VormGerichte darzulegen; der Widerspruch der Frau dürfe nur Beachtung finden, wenn sie ihn zu begründen vermöge. Ihre Zustimmung werde nicht erfordert, um den Mann bei der Ausübung seines Verwaltungsrechtes | von ihrem | S. 5117.
Willen abhängig zu machen, sondern um sie gegen ungerechtfertigte Verfügungen des Mannes zu schützen. Der Mann müsse, wenn er die Zustimmung der Frau verlange, dieser seine Gründe mittheilen, aus denen er die Zustimmung verlange; unterlasse er dies, so habe die Frau genügenden Grund, ihre Zustimmung zu verweigern. Habe er ihr aber seine Gründe mitgetheilt, so sei sie in der Lage, ihre Gegengründe geltend zu machen. Es liege ihr selbstverständlich nicht ob, alle Behauptungen des Mannes zu widerlegen, sondern es genüge, wenn sie eine Sachlage beweise, die ihren Widerspruch als gerechtfertigt erscheinen lasse. Sache des Mannes sei es dann, den Gegenbeweis zu unternehmen, daß die Sachlage nicht so sei, wie die Frau sie dargelegt habe. Die Beweislast habe übrigens in dem Verfahren vor dem VormGerichte, das in der Ermittelung der Thatsachen freiere Hand habe als das Prozeßgericht, eine geringere Bedeutung als im Rechtsstreite.

Die Mehrheit nahm den Antrag 2 an. Erwogen wurde: In erster Linie sei davon auszugehen, daß die vor dem VormGerichte sich abspielende Verhandlung über die Ergänzung der Zustimmung der Frau nicht den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime unterliege; der Vormundschaftsrichter dürfe deswegen nicht an strenge Beweisgrundsätze gebunden werden, sondern dürfe nöthigenfalls von Amtswegen diejenigen Thatsachen ermitteln, welche erforderlich seien, um ihm ein klares Bild von der Sachlage zu verschaffen. Gehe man von dieser Auffassung aus, so sei es mehr eine Frage der Redaktion, ob man sich dem Antrage 2 oder der Fassung des Gegenentw. anschließen wolle. Die Fassung des Antrages 2 verdiene aber | deswegen den Vorzug, weil | S. 5118.
sie das vom Antragsteller zu 1 hervorgehobene Mißverständniß ausschließe, als brauche der Mann die Gründe, aus denen er die Zustimmung verlange, weder der Frau noch dem Gerichte darzulegen. In der Regel werde sich der Vorgang bei der Ergänzung der Zustimmung folgendermaßen abspielen: Entweder verlange der Mann die Zustimmung zu einem Geschäfte, welches gleich auf den ersten Blick als zur ordentlichen Verwaltung erforderlich erscheine; in diesem Falle werde die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frau die Gründe ihrer Weigerung dem Richter darzulegen haben. Oder die Zustimmung betreffe ein Geschäft, dessen Zweckmäßigkeit zunächst zweifelhaft oder wenigstens nicht klar ersichtlich sei; in diesem Falle werde der Mann die Gründe darlegen müssen, welche ihm die Vornahme des fraglichen Rechtsgeschäftes als wünschenswerth erscheinen ließen.

| S. 5215. Recht des Ehemannes zur Führung von Prozessen über Ehegut. (G. § 1380.)

| VIII. A. Zu der Frage, ob und mit welcher Wirkung für die Ehefrau der Ehemann berechtigt sein solle, Rechtsstreitigkeiten über die zum Ehegute gehörenden Rechte in eigenem Namen zu führen, beschloß die SubKom., dem Ehemanne dieses Recht, dh. die Aktivlegitimation für derartige Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich beizulegen, das in solchem Rechtsstreite ergangene Urtheil aber nur dann der Ehefrau gegenüber für wirksam zu erklären, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites ein Recht bildete, über welches der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen berechtigt war. Man erwog: Eine ausdrückliche Entscheidung der Frage, ob der Ehemann zur Prozeßführung über Ehegutsrechte aktiv legitimirt sei, erscheine zur Vermeidung von Zweifeln geboten. Die Entscheidung müsse in bejahendem Sinne erfolgen. Es sei nicht zutreffend, wenn das Recht des Ehemannes zu selbständiger Prozeßführung für entbehrlich erklärt worden sei, weil die Ehefrau erfahrungsmäßig dem Ehemanne stets bereitwillig Vollmacht zur Führung der erforderlichen Prozesse ertheile; denn bei gestörten Ehen werde die Frau nicht selten die Vollmacht versagen. Solle dem Ehemanne wirklich ein selbständiges Verwaltungsrecht bezüglich des Ehegutes zustehen, so müsse er über dasselbe auch in eigenem Namen Prozesse führen können, ohne der Zustimmung der Ehefrau oder der ergänzenden Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu bedürfen. Indessen könne das Urtheil, welches in einem derartigen vom Ehemanne geführten Prozesse ergehe, nicht gegenüber der Ehefrau wirksam sein, da sie in dem Prozesse nicht zu rechtlichem Gehör gelange und die Prozeßführung mittelbar zu einer Verfügung über Ehegut führen könne.

| S. 5216. Eine Ausnahme rechtfertige sich nur für Prozesse über solche | Ehegutsrechte, über die der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen berechtigt sei. Dagegen empfehle es sich nicht, dem Urtheile, wie vorgeschlagen worden sei, auch dann Wirksamkeit gegenüber der Ehefrau beizulegen, wenn dasselbe zu Gunsten des Ehemannes ergangen sei; für eine solche Vorschrift bestehe kein Bedürfniß, und sie erscheine unbillig für den Prozeßgegner, welcher ein ihm ungünstiges Urtheil auch der Ehefrau gegenüber gelten lassen müßte, obwohl er in dem vom Ehemanne geführten Prozesse in Bezug auf die Möglichkeit einer Widerklage und auf die Beweismittel vielleicht ungünstiger stehe als in einem mit der Ehefrau geführten Prozesse, dagegen durch ein ihm günstiges Urtheil nicht der Nothwendigkeit eines zweiten Prozesses mit der Ehefrau enthoben werde. Nicht minder bedenklich sei der weitere Vorschlag, das Urtheil dann gegenüber der Ehefrau wirken zu lassen, wenn sie der Prozeßführung zugestimmt habe; denn eine solche Zustimmung müßte in den regelmäßigen Fällen, in denen die Frau von der Prozeßführung gewußt und ihr nicht widersprochen habe, stets angenommen werden. — Mit Rücksicht auf die dem Ehemanne beigelegte Befugniß zur Prozeßführung hielt man sein Recht, ohne Zustimmung der Frau Handlungen vorzunehmen, welche nur die Erhaltung oder Sicherung des Ehegutes bezwecken, für selbstverständlich und erachtete daher die Aufnahme einer dem § 1318 Z. 3 entsprechenden Bestimmung für entbehrlich.

B. Die SubKom. schlug demgemäß den § i (II 1281) vor. Der § i Satz 1 ersetzt den § 1292, soweit er die §§ 974, 983 (Entw. II) auf das Nutznießungsrecht des Mannes erstreckt, und ändert in Verbindung mit Satz 2 den § 1322 dahin ab, daß der Mann, soweit er über das zu dem eingebrachten Gute gehörende Recht nach § g Abs. 2 ohne Zustimmung der Frau verfügen, über dasselbe auch einen Rechtsstreit mit Wirkung für und gegen die Frau führen kann. Der § i wurde nicht beanstandet.

| S. 5209. Surrogationsprinzip. (G. § 1381.)

| IX. A. 1. Der der SubKom. vorgelegte Hauptantrag behandelt im § n die Frage, ob und inwieweit Gegenstände, welche der Ehemann kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechtes erwirbt, kraft Surrogation in das Ehegut fallen. Er bestimmt zunächst, daß, was der Mann gelegentlich einer der Ehefrau gegenüber wirksamen Verfügung über Ehegutsgegenstände erwirbt, in das Ehegut fallen soll, wenn die Ehegatten bei der Erwerbung nicht ein Anderes vereinbart haben. Von einer Seite wurde angeregt, die Anwendung des Surrogationsprinzipes zu beschränken auf das durch Einziehung von Ehegutsforderungen Erworbene, weil man sonst eine unklare Rechtslage schaffe. Nehme man an, daß die Surrogation nicht schon mit Abschluß des obligatorischen Geschäftes eintreten solle, sondern erst dann, wenn sich auch die dinglichen Wirkungen des Geschäftes vollzogen hätten, so könnte der Ehemann die Anwendung der Grundsätze über Surrogation willkürlich verhindern, indem er über die Gegenleistung zwischen dem Abschlusse des obligatorischen und dinglichen Vertrages weiter verfüge. Lasse man aber die Surrogation bereits mit dem Abschlusse des obligatorischen Vertrages eintreten, so würde sich ein Rechtserwerb zu Gunsten des Ehegutes vollziehen, welcher nach Außen hin Dritten nicht erkennbar sei. Von anderer Seite wurde mit Rücksicht auf den zuletzt genannten Grund sowie mit Rücksicht darauf, daß begrifflich von einer Surrogation erst dann die Rede sein könne, wenn der Mann auf Grund einer Verfügung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über das Ehegut eine Leistung empfangen habe, der Vorschlag gemacht, die Anwendung des Surrogationsprinzipes auf dingliche Verfügungen über das Ehegut zu beschränken.

| Die Mehrheit beschloß, in das Ehegut fallen zu lassen, was der Mann auf Grund eines | S. 5210.
zum Ehegute gehörenden Rechtes oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand oder durch ein mit Zustimmung der Frau auf Rechnung des Ehegutes abgeschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt. Erwogen wurde: Einigkeit herrsche darüber, daß Ehegut werde, was der Mann auf Grund eines zum Ehegute gehörenden Rechtes, insbes. durch Einziehung einer zum Ehegute gehörenden Forderung, erwerbe. In gleicher Weise sei auch der Erwerb zu behandeln, welchen der Mann durch ein Rechtsgeschäft über einen zum Ehegute gehörenden Gegenstand mache. In beiden Fällen müsse Surrogation eintreten, auch wenn der Mann ohne Zustimmung und ohne Wissen der Frau gehandelt habe; der legislatorische Zweck, im Interesse der Frau das Ehegut seiner Substanz nach zu erhalten, rechtfertige ohne Weiteres die Anwendung der Grundsätze über Surrogation. Anlangend die sonstigen Rechtsgeschäfte, welche der Mann für Rechnung des Ehegutes vornehme, so sei es nicht zweckmäßig, die Anwendung der Grundsätze Surrogation vom Abschluß des dinglichen Geschäftes abhängig zu machen. Die Vorschriften, welche eine Abgrenzung der beiderseitigen Vermögen herbeizuführen bezweckten, seien von so großer praktischer Bedeutung, daß der Gesetzgeber gerade bei diesen Vorschriften eine möglichst einfache und gemeinverständliche Regelung anstreben müsse; der feine juristische Unterschied zwischen dem obligatorischen und dem dinglichen Abschluß eines Rechtsgeschäftes werde sich jedoch leicht dem Verständnisse weiterer Volkskreise entziehen. Rechtsunsicherheit und Zweifel über die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten unter einander werde eine unausbleibliche Folge dieser Unterscheidung sein. Es sei ferner nicht richtig, daß erst mit dem Abschlusse des dinglichen Rechtsgeschäftes begrifflich | von einer Anwendung der für die Surrogation geltenden Grundsätze | S. 5211.
die Rede sein könne. Zugegeben sei dies höchstens für diejenigen Fälle, in denen der Mann in eigenem Namen ohne Zustimmung der Frau handle. Aus solchen Geschäften werde obligatorisch nur der Mann verpflichtet; von einer Belastung des Eheguts und einem für dieselbe zu schaffenden Surrogate könne hier also nicht die Rede sein. Anders verhalte es sich bei den mit Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften. Es erfolge bei ihnen bereits der Abschluß des obligatorischen Geschäftes für Rechnung des Ehegutes; das Ehegut werde bereits mit dem Abschlusse des obligatorischen Vertrages als solches belastet, und es sei demgemäß nur billig und konsequent, auch die von dem anderen Theile geschuldete Gegenleistung dem Ehegute zuzuweisen. Allerdings vollziehe sich auf diese Weise ein Rechtserwerb zu Gunsten des Ehegutes, welcher nach Außen nicht erkennbar sei. Dies trete aber auch in anderen Fällen des Erwerbes für fremde Rechnung, besonders bei dem Erwerbe des Kommissionärs für Rechnung des Kommittenten und bei dem Erwerbe durch const. poss. ein.

2. Der § n will ferner in das Ehegut diejenigen Gegenstände fallen lassen, welche der Mann als Ersatz für die durch eheliche Abnutzung untergegangenen oder werthlos gewordenen Ehegutssachen erwirbt. Gegen diesen Zusatz wurde von der Minderheit geltend gemacht, er sei zum Theil entbehrlich, andererseits aber auch nicht unbedenklich. Was der Zusatz erreichen wolle, werde zum Theil schon durch die Vorschriften über das Voraus erreicht. Eine Vorschrift im Sinne des Gegenentw. sei deswegen um so eher entbehrlich, als die Frage, ob ein zum Ehegute gehöriger Gegenstand durch Zufall oder in Folge der ehelichen Abnutzung untergegangen sei, namentlich im Falle der Ehescheidung, Anlaß zu chikanösen Prozessen geben könne. — | Die | S. 5212.
Mehrheit nahm den beantragten Zusatz, in Beschränkung auf Stücke des Haushaltsinventars (§ 1971 des Entw.), an. Erwogen wurde: Der Antrag sei eine Konsequenz des Gedankens, daß die Substanz des Ehegutes im Interesse der Frau erhalten bleiben solle und stimme in der Beschränkung auf das Haushaltsinventar mit der regelmäßigen Intention der Eheleute überein. Der Inhalt des beantragten Zusatzes stehe auch mit der Rechtsüberzeugung in denjenigen Landestheilen in Einklang, in welchen das System der Verwaltungsgemeinschaft bereits geltendes Recht sei. Im Königreich Sachsen sei es, wie von einer Seite erwähnt wurde, allgemein üblich, die Wäsche, welche in Ergänzung der durch Abnutzung untergegangenen Stücke der von der Frau eingebrachten Wäsche von dem Manne angeschafft würde, mit dem Namen der Frau zu zeichnen.

| 3. Im Anschluß an die beschlossenen Vorschriften, nach welchen Ehegut werden soll, | S. 5213.

1. was der Ehemann auf Grund eines zum Ehegute gehörigen Rechtes erwirbt,
2. was er durch ein über Ehegut geschlossenes Rechtsgeschäft,
3. was er durch ein für Rechnung des Ehegutes mit Zustimmung der Ehefrau geschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt,

beschloß die SubKom. zunächst, von der Vorschrift zu 2 die zum Ehegute gehörigen Gelder und verbrauchbaren Sachen auszunehmen. Einverständniß bestand über die Nothwendigkeit dieser Ausnahme bezüglich derjenigen verbrauchbaren Sachen, die durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen (I § 1294 Satz 2, 3). Dagegen gingen die Ansichten darüber auseinander, ob sich die Ausnahme

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch für die Bestandtheile eines Waarenlagers und die sonstigen in § 780 Abs. 2 behandelten verbrauchbaren Sachen rechtfertige. Auf der einen Seite wurde die Meinung vertreten, es sei weder durch das Bedürfniß geboten noch der Billigkeit entsprechend, das Geld, welches der Mann durch Veräußerung der zum Waarenlager der Frau gehörigen Waaren erwerbe, nicht zum Ehegute werden zu lassen, insbes. in dem Falle, wenn das Warenlager wegen Aufgabe des Erwerbsgeschäftes der Ehefrau nur veräußert werde. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt: Der Mann müsse nach der im Leben herrschenden Auffassung auch ohne besonderen Ehevertrag in der Lage sein, mit dem der Frau gehörigen Waarenlager das Geschäft für seine Rechnung fortzuführen; könnte er in Ermangelung eines Ehevertrages das Geschäft nur für Rechnung der Ehefrau fortsetzen, so
| S. 5214. ergäben | sich Verwickelungen bezüglich der Frage, wie in diesem Falle das Recht des Ehemannes zur Nutznießung des Ehegutes verwirklicht werden könnte, ob insbes. nicht eine dem § 1527 entsprechende Vorschrift nothwendig sei. Verfüge aber der Ehemann für eigene Rechnung über die der Frau gehörigen Waaren, so sei es ganz unpraktikabel, den Erlös der Waaren und weiter die aus dem Erlöse neu angeschafften Waaren wieder zum Ehegute werden zu lassen, da das erlöste Geld und die für dasselbe angeschafften Waaren regelmäßig mit Geldern und Waaren des Ehemannes vermischt würden und daher die Entscheidung, was von den bei der Auseinandersetzung vorhandenen Geldern und Waaren Ehegut sei, sich unmöglich werde treffen lassen.

Anlangend die zum Ehegute gehörigen Gelder, so war die SubKom. der Ansicht, daß auf diese die Vorschrift, nach welcher dasjenige, was der Ehemann durch ein über Ehegut abgeschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt, Ehegut wird, von seltenen Fällen abgesehen, überhaupt nicht Anwendung finden könne, daß dagegen der Erwerb des Ehemannes aus einem mit Zustimmung der Ehefrau für Rechnung des Ehegutes geschlossenen Rechtsgeschäftes stets Ehegut werde ohne Unterschied, ob der Ehemann zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes zum Ehegute gehörige oder eigene Gelder verwende. Der Vorschlag, zu Gunsten der Ehefrau die Vermuthung aufzustellen, daß zur Zeit der Auflösung des Güterstandes nicht mehr vorhandene Gelder und andere verbrauchbare Sachen vom Ehemanne für sich verbraucht oder veräußert seien, wurde abgelehnt, weil man anders wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, für welche der § 1421 Abs. 2 wesentlich im Interesse des Ehemannes eine entsprechende Vermuthung aufstellt, hier die allgemeinen Beweisgrundsätze zum Schutze der Ehefrau für ausreichend hielt.

| S. 5240. | B. 1. Zu dem gemäß A der Hauptkom. vorgeschlagenen § m (1294 Satz 3), lautend:

„Was der Mann durch ein mit Zustimmung der Frau für Rechnung des eingebrachten Gutes vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zu dem eingebrachten Gute gehörenden, nicht in einer verbrauchbaren Sache bestehenden Gegenstand erwirbt, wird eingebrachtes Gut. Das Gleiche gilt von Gegenständen, welche der Mann als Ersatz für solche zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände des Haushaltsinventars anschafft, die durch Abnutzung untergegangen oder werthlos geworden sind".

lagen die Anträge vor: 1. Die Bestimmung zu streichen.

2. Den Satz 1 zu fassen: „Erwirbt der Mann für Rechnung und mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen mit Einschluß der Inhaberpapiere und der mit einem Blankoindossamente versehenen Orderpapiere oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, so wird das Eigenthum an den Sachen oder das sonstige Recht im Zeitpunkte des Erwerbes auf die Frau übertragen. Ein der Frau wegen unbefugter Verfügung des Mannes über Gegenstände des eingebrachten Gutes zustehender Ersatzanspruch, bleibt unberührt". Vgl. wegen des Ausdruckes „mit Mitteln" sächs. GB. § 1676; ferner l. 54 D. 23, 3 und l. 8 C. 3, 32).

3. Den Satz 1 zu fassen: „Erwirbt der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen (mit Einschluß der Inhaberpapiere und der an Order lautenden, mit einem Blankoindossamente versehenen Papiere), oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, so ist im Zweifel
| S. 5241. anzunehmen, daß er die Sachen oder das Recht | für die Frau erwirbt (daß er das Eigenthum an den Sachen oder das sonstige Recht im Zeitpunkte des Erwerbes auf die Frau überträgt").

Für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages die Worte „für Rechnung des eingebrachten Gutes" den Worten „durch ein mit Zustimmung der Frau" voranzustellen und im Satz 2 die Worte „durch Abnutzung" zu streichen, event. durch die Worte „durch Zufall oder durch Abnutzung" zu ersetzen.

Nach dem Entw. (§ 1319 Abs. 1) bedarf der Mann regelmäßig einer Vollmacht seiner Frau, um über Gegenstände des eingebrachten Gutes zu verfügen oder Rechtsgeschäfte mit Wirkung für das eingebrachte Gut abzuschließen. Die Ertheilung der Vollmacht hat die Wirkung, daß die Verfügungen und Rechtsgeschäfte, welche der Mann auf Grund der Vollmacht vornimmt, regelmäßig im Namen der Frau vorgenommen werden und das eingebrachte Gut mithin aus ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Nach dem Gegenentw. und den Beschlüssen der 2. Lesung liegt das Verhältniß wesentlich anders. Der Mann bedarf regelmäßig nicht einer Vollmacht, sondern nur der Zustimmung seiner Frau zu den erwähnten Geschäften. Handelt der Mann, wozu er berechtigt ist, auf Grund der Zustimmung im Namen seiner Frau, so liegt das Verhältniß ebenso wie nach dem Entw.; die Frau wird aus dem Geschäfte unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Handelt der Mann dagegen, wozu er gleichfalls berechtigt ist, im eigenen Namen, so wird zunächst Dritten gegegenüber er allein aus dem betr. Geschäfte berechtigt und verpflichtet, nach allgemeinen Grundsätzen würde jedoch der Mann verpflichtet sein, die Wirkungen der für das eingebrachte Gut geschlossenen Geschäfte, ebenso wie der Verwalter | eines fremden Vermögens, | S. 5242. auf das Ehegut zu übertragen. Er müßte mithin das Eigenthum von Sachen, die er für das eingebrachte Gut erworben, der Frau übertragen und etwaige Forderungen, die ihm aus den für das eingebrachte Gut abgeschlossenen Geschäften Dritten gegenüber zustehen, seiner Frau abireten. In der Subkom. war die Meinung vorherrschend, daß eine derartige rechtsgeschäftliche Uebertragung der Wirkungen eines für das eingebrachte Gut abgeschlossenen Geschäftes unter Ehegatten nicht üblich sei und regelmäßig unterbleibe. Die Frau laufe deswegen Gefahr, daß, wenn der Mann über Gegenstände des eingebrachten Gutes verfüge, zB. hierzu gehörige Gegenstände verkaufe oder gegen andere eintausche, oder für Rechnung des eingebrachten Gutes Rechtsgeschäfte abschließe, zB. mit Mitteln derselben Gegenstände anschaffe, die Substanz des eingebrachten Gutes sich vermindere und sich insoweit in bloße Ersatzansprüche gegenüber dem Manne verwandle. Mit Rücksicht auf die Beseitigung der Konkursprivilegien müßte die Frau im Konkurse des Mannes als Konkursgläubigerin ihre Ersatzansprüche anmelden, wobei sie leicht einen Ausfall erleiden könne. Die Frau würde mithin mit Rücksicht auf die zu § g des Gegenentw. beschlossene Erweiterung der Befugnisse des Mannes erheblich schlechter gestellt sein, als nach dem Entw., während man umgekehrt bestrebt sein müsse, als Ausgleich für die erweiterten Verwaltungsrechte des Mannes die Frau in höherem Umfange sicherzustellen. Der Gegenentw. bestimmt deswegen im § m, daß, was der Mann durch ein mit Zustimmung der Frau für Rechnung des eingebrachten Gutes vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zum eingebrachten Gute gehörenden, nicht in einer verbrauchbaren Sache bestehenden Gegenstand erwerbe, eingebrachtes | Gut werden solle | S. 5243. (Bemerk. des Bayer. Referenten S. 305, Roth, Bayer. CivilR. 1 § 83 Noten 48—51). Der Antrag 1 will die Bestimmung streichen. Der Antrag 2 will Surrogation dann eintreten lassen, wenn der Mann für Rechnung und mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der an Order lautenden, mit einem Blankoindossament versehenen Papiere, oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Abtretung der Uebertragungsvertrag genügt. Der Antrag 3 will für diese Fälle die Auslegungsregel aufstellen, daß der Mann die Sache oder das Recht für die Frau erwirbt. Event. soll nach dem Antrage 3 auch in dem zweiten Falle des § m Satz 1 die Surrogation nur eintreten, wenn das Rechtsgeschäft für Rechnung des eingebrachten Gutes vorgenommen ist. Ein während der Berathung gemachter Vermittelungsvorschlag ging dahin, dem Antrage 2 zuzustimmen, den Umstand jedoch, daß der Erwerb seitens des Mannes für Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgt sei, nicht als Voraussetzung für die Surrogation aufzustellen, sondern unter Umkehrung der Beweislast den Eintritt der Surrogation zu verneinen, wenn der Mann beweist, daß der Erwerb nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes gemacht sei. Mit dieser Modifikation seines Antrages erklärte sich der Antragsteller zu 2 einverstanden. Der § m des Gegenentw. wurde hierauf von keiner Seite mehr aufrechterhalten, sondern zu Gunsten des modifizirten Antrages 2 zurückgezogen.

Den Streichungsantrag begründete der Antragsteller zu 1 dahin, der § m enthalte eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende, rein positive Bestimmung, für die es an einem genügenden Grunde fehle. Handle der Mann bei einem Rechtsgeschäfte, | das er für Rechnung des | S. 5244 eingebrachten Gutes vornehme oder durch das er über eingebrachtes Gut verfüge, im eigenen Namen, so komme dasjenige, was er durch das Rechtsgeschäft erwerbe, in sein Vermögen, und es bedürfe eines Uebertragungsgeschäftes, um die erworbene Sache oder das erworbene Recht zu eingebrachtem Gute zu machen. Bei beweglichen Sachen könne die Uebertragung durch const. poss. (II 843) in der Weise erfolgen, daß der Mann die Frau bei dem Erwerbe des mittelbaren Besitzes vertrete; sein Verwaltungsrecht gebe ihm die Befugniß (II 149), das Uebertragungsgeschäft, zu dessen Vornahme er verpflichtet sei, das er aber nur so vorzunehmen brauche, daß er den Besitz behalte (vgl. § e des Gegenentw.), mit sich selbst vorzunehmen. Die Uebertragung könne sich zeitlich mit dem Erwerbe verbinden, der Mann könne das Eigenthum in dem Zeitpunkte, in welchem er es erwirbt, sozusagen in statu nascenti, nach § 843 auf die Frau übertragen. Richtig sei es, daß ein nach Außen hin erkennbarer Uebertragungsakt in vielen Fällen schwer zu erweisen sei; bedenke man jedoch, daß der Uebertragungswille auch aus konkludenten Handlungen des Mannes, zB. aus einer entsprechenden Eintragung in ein Buch, entnommen werden könne, so dürften diese Schwierigkeiten nicht als unüberwindlich anzusehen sein. Das Verhältniß liege ebenso wie bei dem

Erwerbe, welchen der Vormund für Rechnung des Mündels mache; auch hier sei von einer Anwendung der Grundsätze über Surrogation Abstand genommen. Ziehe der Mann zum eingebrachten Gute gehörige Forderungen ein, so folge schon aus der Natur der Sache, daß der Mann in einem solchen Falle im Namen der Frau handele und das auf Grund der Einziehung Erlangte eingebrachtes Gut werde. Verfüge der Mann in anderer Weise über das eingebrachte Gut, ver-
| S. 5245. äußere er einen zum eingebrachten Gute gehörigen Gegenstand oder erwerbe er | mit Mitteln des eingebrachten Gutes einen Gegenstand für dasselbe, so würde unter Anwendung der Grundsätze der Surrogation die eine Seite des Geschäftes, die Kaufgeldsforderung bz. der gekaufte Gegenstand, unmittelbar in das Vermögen der Frau übergehen, während in Ansehung des anderen Theiles des Geschäftes der Mann persönlich verpflichtet wäre und die Wirkungen des Geschäftes erst mittelbar zu Lasten des eingebrachten Gutes eintreten würden. Eine solche Auseinanderreißung der beiden Theile eines einheitlichen Geschäftes sei nicht am Platze; sie führe zu einer Verwirrung der Grenzen des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten. Ganz besonders mache sich dieser Uebelstand geltend, wenn der Mann eine unbewegliche Sache oder eine Forderung, zu deren Abtretung der bloße Abtretungsvertrag nicht genüge, für Rechnung des Ehegutes erwerbe. Der Mann würde formell nach dem Grundbuche Eigenthümer eines für Rechnung des eingebrachten Gutes gekauften und ihm aufgelassenen Grundstückes sein, während materiell die Frau das Eigenthum nach dem § m mit der Auflassung unmittelbar erwerbe. Der gleiche Mißstand würde sich ergeben, wenn der Mann im eigenen Namen für Rechnung des eingebrachten Gutes auf seinen Namen zB. eine Buchhypothek oder einen Wechsel erwerbe. Mit Rücksicht auf diese Uebelstände sei es richtiger, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen.

Innerhalb der Mehrheit herrschte Einigkeit darüber, daß es nicht angehe, den § m Satz 1 einfach zu streichen und von jeder Bestimmung Abstand zu nehmen. Der Mann verwalte, so wurde ausgeführt, das eingebrachte Gut nach außen hin ebenso wie sein eigenes Vermögen. Der Mann werde sich indessen des Erfordernisses der Uebertragung nicht bewußt und nehme deshalb auch regelmäßig das Uebertragungsgeschäft gar nicht vor. Es entspreche aber regelmäßig seinen
| S. 5246. Intentionen, daß das Erworbene zum | eingebrachten Gute gehören solle, und mit Rücksicht hierauf empfehle es sich in den Fällen, in denen eine entsprechende Intention des Mannes anzunehmen sei, entweder den Uebertragungsakt auch ohne eine entsprechende Willenserklärung als vollzogen anzunehmen oder wenigstens, wie der Antrag 3 vorschlage, durch Aufstellung einer Auslegungsregel zu präsumiren. Hinsichtlich der Begrenzung derjenigen Fälle, in denen die unmittelbare Uebertragung des Erwerbes als den Intentionen des Mannes entsprechend angesehen werden solle, herrschte weiter Einigkeit darüber, daß die Anwendung der Grundsätze über Surrogation zu beschränken sei auf den Erwerb beweglicher Sachen oder eines Rechtes an solchen Sachen oder eines anderen Rechtes, zu dessen Abtretung der Abtretungsvertrag genüge. Indem der Gegenentw. (§ m) die Surrogationsgrundsätze auf jeden Erwerb erstrecke, weiche er in weiterem Umfange von den allgemeinen Grundsätzen ab, als es durch die Rücksicht auf die Sicherheit der Frau geboten sei. Es gehe zu weit, so wurde ausgeführt, die Surrogation auch eintreten zu lassen bei anderen Gegenständen, die der Mann für Rechnung der Frau erwerbe, besonders bei dem Erwerbe von Grundstücken und Rechten an einem Grundstücke oder bei dem Erwerbe von Werthpapieren auf Namen. Wenn der Mann einen Erwerb, zu welchem eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich sei, im eigenen Namen mache oder einen Wechsel auf seinen Namen erwerbe, so gebe er zu erkennen, daß er den Erwerb nicht sofort für die Frau machen wolle. Jedermann wisse, daß es bei solchen Vermögensstücken eines besonderen Uebertragungsaktes bedürfe, und das Verhältniß, in welchem der Mann zu dem eingebrachten Gute stehe, führe nicht dazu, daß die Vornahme des Uebertragungsgeschäftes regelmäßig unterbleibe. In diesen Fällen bestehe mithin kein besonderes Bedürfniß für die Anwendung der Grundsätze über Surrogation.

| S. 5247. | Meinungsverschiedenheit herrschte darüber, ob bei einem an sich zur Surrogation geeigneten Erwerbe Surrogation nur unter der Voraussetzung, daß der Erwerb für Rechnung des eingebrachten Gutes gemacht worden sei, eintreten solle oder an die Voraussetzung zu knüpfen sei, daß der Erwerb aus Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht worden sei, und die Frage, auf wessen Rechnung der Erwerb gemacht sei, nur insoweit berücksichtigt werden solle, daß Surrogation nicht stattfinden solle, wenn der Mann nachweise, er habe nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erworben. Im Zusammenhange hiermit stand die bereits erwähnte Meinungsverschiedenheit über die Frage ob die Surrogation direkt auszusprechen oder, wie der prinzipielle Antrag 3 will, nur eine Auslegungsregel aufzustellen sei. Erwirbt der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes eine bewegliche Sache oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, so soll nach dem Antrage 3 im Zweifel anzunehmen sein, daß er die Sachen oder das Recht für die Frau erwirbt. Der Eventualantrag 3 will auch im zweiten Falle des § m Surrogation nur eintreten lassen, wenn der Erwerb für Rechnung der Frau gemacht ist. Zur Begründung des Antrages 3 wurde geltend gemacht: Würde dem Manne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei dem Erwerbe einer Sache für Rechnung der Frau die Frage vorgelegt, ob er die Sache sofort in das Eigenthum der Frau bringen wolle, so würde er sie regelmäßig bejahen, nicht nur dann, wenn der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft über einen anderen Gegenstand des eingebrachten Gutes als eine verbrauchbare Sache vermittelt werde, sondern auch dann, wenn der Mann den Kaufpreis mit dem Gelde der Frau bezahle, nicht nur dann, wenn er die Zustimmung der Frau zu dem Rechtsgeschäfte erhalten habe, sondern auch dann, wenn er ohne ihr Wissen handele, | nicht | S. 5248.
nur dann, wenn er den Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes mache, sondern auch dann, wenn er die Mittel seinerseits vorschieße; er kenne ja die Lage des eingebrachten Gutes und werde nicht leicht für Rechnung desselben einen Erwerb mit seinen eigenen Mitteln machen, wenn er zweifle, ob er sich seinen Vorschuß aus dem eingebrachten Gute wieder ersetzen könne. Es entspreche also der regelmäßigen Absicht des Mannes, daß bewegliche Sachen, die er für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerbe, mit dem Erwerbe eingebrachtes Gut würden, und es sei zweckmäßig, zur Verhütung von Zweifeln eine diese Absicht zur rechtlichen Geltung bringende Auslegungsregel aufzustellen. Die Sachlage sei die gleiche bei dem Erwerbe von beschränkten Rechten an beweglichen Sachen sowie bei Forderungen und anderen Rechten, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt. In Ansehung des Falles, daß der Mann durch Vertrag mit einem Anderen eine Forderung im eigenen Namen begründe, könnten Zweifel auftauchen; indessen werde die Auslegungsregel auch in der Mehrzahl der Fälle dieser Art zutreffen. — Event. dürfe, wenn man mit dem Antrage 2 den Eintritt der Surrogation direkt aussprechen wolle, diese auch in dem Falle eines Erwerbes durch Verfügung über eingebrachtes Gut nur unter der Voraussetzung eintreten, daß der Erwerb für Rechnung des eingebrachten Gutes gemacht worden sei. Auf den Erwerb, welchen der Mann durch Verfügung über einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand für eigene Rechnung mache, habe die Frau überhaupt keinen Anspruch, sie könne nur Ersatz der aus ihrem Vermögen entnommenen Mittel oder Schadensersatz verlangen; der Antrag 2 sichere aber ihren Ersatzanspruch, ähnlich wie es das röm. Recht bei Mündeln und Soldaten gethan habe (Windscheid, Pand. 1 § 174 Noten 7, 8), gewissermaßen dinglich, indem er ihr die
| mit ihren Mitteln angeschafften Gegenstände überweise. Dieses Mittel der Sicherstellung sei | S. 5249.
indessen dem ALR. fremd und werde von dem bayer. LR. I 6 § 23 ausdrücklich abgelehnt. Die einfache Ersatzpflicht sei auch in der That, wie Schröder (Gutachtl. Ausf. 4 S. 161) zutreffend ausführe, das „in der bisherigen Gesetzgebung und zum Theile auch im altdeutschen Rechte vorherrschende Prinzip“ und entspreche allein dem Grundsatze der KonkO., daß die Frau den übrigen Gläubigern des Mannes gleichgestellt sein solle (vgl. auch Bähr § 1218 Abs. 2, 1220 Abs. 2).

Die Mehrheit nahm den modifizirten Antrag 2 an. Erwogen wurde: Es sei richtiger, den Eintritt der Surrogation von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolge. Der materielle Zusammenhang des Erwerbes mit dem eingebrachten Gute bilde den Grund dafür, daß der Erwerb, welcher formell nicht zum eingebrachten Gute gehöre, vom Gesetzgeber als zu ihm gehörig betrachtet werde. Sei der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht, so liege in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch ein Erwerb für Regelung des eingebrachten Gutes vor. Es sei deswegen nicht erforderlich, daneben noch die Voraussetzung aufzustellen, daß für Rechnung der Frau erworben worden sei. Richtig sei es allerdings, daß kein Grund vorliege, die Surrogation eintreten zu lassen, wenn ausnahmsweise der mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemachte Erwerb nicht für Rechnung desselben gemacht worden sei. Es genüge indessen, wenn man den Gegenbeweis zulasse, daß nicht für Rechnung erworben worden sei.

Haushaltungsgegenstände. (G. § 1382.)

2. Zum § m Satz 2 lagen folgende Anträge vor:
1. Der Abs. 3 des oben unter B. 1 mitgetheilten Antrages 3.
2. Den Satz 2 zu fassen: | „Hat der Mann zum Ersatze . . . . geworden sind, andere | S. 5250.
Sachen angeschafft, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er die Sachen für die Frau erworben hat“.
3. Den Satz 2 zu fassen: „Eingebrachtes Gut der Frau werden auch Sachen, welche der Mann für das zu dem eingebrachten Gute gehörende Haushaltsinventar als Ersatz untergegangener oder werthlos gewordener Sachen angeschafft hat“.
4. Den Satz 2 zu fassen: „Eingebrachtes Gut werden auch solche Sachen, welche der Mann an Stelle der nicht mehr vorhandenen Gegenstände des von der Frau eingebrachten Haushaltsinventars angeschafft hat“.

Der Satz 2 des § m bestimmt, daß eingebrachtes Gut werden sollen solche Sachen, welche der Mann an Stelle der durch Abnutzung untergegangenen oder werthlos gewordenen Gegenstände des von der Frau eingebrachten Haushaltungsinventars angeschafft hat. Von der Minderheit wurde die Streichung dieser Vorschrift aus folgenden Gründen beantragt: Die Vorschrift beruhe nicht auf einem folgerichtig durchgeführten Grundsatze und stelle sich deshalb als eine halbe Maßregel dar. Es sei eine doppelte Auffassung grundsätzlich möglich. Entweder gehe man davon au

— und das thue der Entw. — daß die Frau, indem sie ihr Haushaltsinventar den Zwecken der Ehe widme, damit zu erkennen gebe, daß Abnutzung usw. auf ihre Gefahr gehen solle; das führe auch nicht zu unbilligen Ergebnissen, insbes. wenn man berücksichtige, was die Frau auf Grund der Vorschrift des § 1971 Abs. 3 über den sog. Voraus zu beanspruchen habe; von diesem Standpunkte aus bestehe um so weniger ein Anlaß zu einer positiven Vorschrift, als ja doch die Möglichkeit bleibe, daß die Frau die für ihr Haushaltsinventar angeschafften Ersatzstücke in Natur
| S. 5251. erhalte, sei es unentgeltlich, weil in der Anschaffung eine | Schenkung des Mannes für sie zu erblicken sei, sei es entgeltlich, wenn die Anschaffung für Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgt sei. Oder man lege das entscheidende Gewicht darauf, daß die Frau stets nur die Früchte ihres Vermögens den Zwecken der Ehe widmen wolle; dann müsse sie vom Manne vollen Ersatz für jede Verringerung der Substanz, sei es in Geld, sei es durch Ueberlassung der angeschafften Ersatzstücke in Natur beanspruchen können, wobei kein Unterschied zwischen den verschiedenen Ursachen der Substanzverringerung zu machen sei, da die Benutzung des Inventars ausschließlich auf Gefahr des Mannes erfolge. Dieser zweiten möglichen Auffassung widerstreite es, wenn die Vorschrift des § m Satz 2 die Surrogation für Gegenstände des Haushaltungsinventars, welche durch Zufall oder durch Versehen des Mannes untergegangen oder werthlos geworden seien, schlechthin ausschließe. Andererseits gelange man aber auch nicht dadurch, daß man die Worte „durch Abnutzung" einfach streiche, zu einem befriedigenden Ergebnisse; denn es sei doch jedenfalls nicht gerechtfertigt, Surrogation dann eintreten zu lassen, wenn der Untergang durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Frau herbeigeführt sei. Indessen auch bei einem durch Zufall herbeigeführten Untergange sei es nicht richtig, der Frau das Eigenthum an den neu angeschafften Gegenständen unter allen Umständen zuzuweisen; namentlich sei dies bedenklich, wenn das ganze eingebrachte Inventar zB. durch eine Feuersbrunst, kurz nach Eingehung der Ehe vernichtet sei. Endlich sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Vorschrift auch zu einer unbilligen Gefährdung der Gläubiger des Mannes führen könne. Aus allen diesen Gründen verdiene es den Vorzug, von der Vorschrift des § m Satz 2 abzusehen und das rechtliche Schicksal der Ersatzstücke von der nach allgemeinen Grundsätzen zu treffenden Entscheidung des konkreten Falles abhängig zu machen.

| S. 5252. Die Mehrheit nahm den Antrag 4 an, womit sich die übrigen | Anträge erledigten. Erwogen wurde: Aus dem Wesen und Zweck der Verwaltungsgemeinschaft ergebe sich die Verpflichtung des Ehemannes, der Frau die Substanz ihres eingebrachten Vermögens zu erhalten. Dies gelte in erster Linie für das Kapitalvermögen; der Mann dürfe nur die Zinsen desselben zu den Zwecken der Ehe verwenden. Es müsse dies aber auch für das von der Frau eingebrachte Haushaltungsinventar gelten. Die Frau könne darauf rechnen, ihr Haushaltungsinventar bei Auflösung der Ehe in ordnungsmäßigem Zustande zurückzuerhalten; für den Mann sei es wenigstens eine Ehrensache, dieser Verpflichtung nachzukommen. Wenn der Gesetzgeber auch nicht so weit gehen könne, der Frau einen klagbaren Anspruch auf regelmäßige Ergänzung des Inventars zu gewähren, so könne er doch bestimmen, daß die in Ergänzung untergegangener oder werthlos gewordener Stücke des Haushaltungsinventars angeschafften Gegenstände eingebrachtes Gut würden und zwar, ohne daß der Mann Ersatz der für die Anschaffung Aufgewendeten verlangen könne. Es entspreche dies der regelmäßigen Willensmeinung jedes gewissenhaften und ehrenhaften Mannes. Auch erhalte bei dieser Regelung die Frau ein kleines Aequivalent dafür, daß sie bei dem gesetzlichen Güterstande keinen Antheil an der Errungenschaft habe. Sehe man von einer besonderen Bestimmung ab, so müßte in jedem Einzelfalle untersucht werden, in welchem Sinne die Anschaffung erfolgt sei. Dies sei aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen. Ebensowenig rechtfertige es sich, die Surrogation zu beschränken auf die in Ergänzung der ehelichen Abnutzung nachgeschafften Gegenstände. Auch bei zufälligem Untergange oder zufälliger Verschlechterung von Inventarstücken erfolge die Neuanschaffung in dem Sinne, daß die angeschafften Gegenstände zum eingebrachten Gute gehören sollten. Die seltenen Fälle, in denen das Inventar von der Frau vorsätzlich oder in grobfahrlässiger Weise verschlechtert oder vermindert werde, brauche der Gesetzgeber nicht besonders ins Auge zu fassen.

In zweiter Lesung wurde zu II § 1280o der Antrag,

hinter dem Worte „vorhandenen" die Worte „oder werthlos gewordenen" einzuschalten, mit dem Bemerken gebilligt, daß die Surrogation, wie selbstverständlich sei, nicht nur an die Stelle der ursprünglich eingebrachten Haushaltungsgegenstände angeschafften, sondern auch die später wieder an Stelle der letzteren erworbenen Ersatzstücke ergreife.

Fruchterwerb. (G. § 1383.)

X. A. In der SubKom. bestand Einverständniß darüber, nicht mit dem Entw. § 1292 auf die Nutznießung der Vorschriften über den Nießbrauch im Allgemeinen für anwendbar zu erklären. Man beschloß vielmehr sachlich folgende Sätze:

„Die Nutzungen des Ehegutes fallen dem Ehemanne zu. — Der Anfall und der Umfang der Nutzungen bestimmen sich nach den Vorschriften über den Nießbrauch".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sachlich einverstanden war man insbes. darüber, daß der Ehemann auch die im II § 949 bezeichneten übermäßig gezogenen Früchte mit der im § 949 Satz 2 bestimmten Ersatzpflicht erwerben müsse, daß dagegen die ebenda aufgestellte Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für den Ehemann nicht gelten dürfe. Ob letzteres besonders ausgesprochen werden müsse, sah man als eine redaktionelle Frage an.

Der demgemäß der Hauptkom. vorgeschlagene § k des Gegenentw. bestimmt in Konsequenz des zu I erörterten Standpunktes, daß der Mann die Nutzungen in derselben Weise und in demselben Umfange erwerbe, wie ein Nießbraucher.

Erhaltungskosten. (G. § 1384.)

B. In der Subkom. herrschte Einvernehmen auch darüber, daß, da von einer allgemeinen Bezugnahme auf den Nießbrauch abgesehen werden solle, die Verpflichtung des Ehemannes zur Tragung sowohl der Kosten der Erhaltung der Ehegutsgegenstände nach Maßgabe der für den Nießbraucher geltenden Vorschriften als auch der durch Ziehung der Nutzungen entstehenden Kosten besonders auszusprechen sei. Dagegen erschien es nicht nöthig und nicht rathsam, auch die Verpflichtung zum wirthschaftlichen Verfahren bei Ziehen der Nutzungen auszusprechen. Der demgemäß vorgeschlagene § p (II 1284 wurde in der Hauptkom. nicht beanstandet; er entspricht dem Eingange des § 1297 Abs. 1 und ist durch Streichung des § 1292 nöthig geworden. Zur Verdeutlichung ist jedoch beigefügt, daß der Mann auch die durch Ziehung der Nutzungen entstandenen Kosten zu tragen hat.

Lasten der Nutznießung. (G. §§ 1385, 1387.)

XI. A. In der Subkom. lagen folgende Anträge vor:

1. § g^1. „Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen.

   Er hat insbesondere zu tragen:

   1. die Kosten der Erhaltung der Ehegutsgegenstände nach Maßgabe der für den Nießbrauch gegebenen Vorschriften;
   2. die der Ehefrau obliegenden öff. Lasten und Abgaben, ausgenommen die Lasten und Abgaben, welche auf ein Vorbehaltsgut der Ehefrau, und die außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche auf den Stammwerth des Eheguts gelegt sind;
   3. die privatrechtlichen Abgaben, welche auf den Ehegutsgegenständen ruhen;
   4. die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge, soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemanns erfolgt ist;
   5. die Zinsen aus Ehegutsverbindlichkeiten sowie diejenigen wiederkehrenden Leistungen anderer Art, welche bei ordnungmäßiger Wirthschaft aus den Einkünften bestritten werden, einschließlich der auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entrichtenden Leistungen; doch hat der Ehemann die Zinsen und Leistungen nicht zu tragen, wenn das zu Grunde liegende Verhältniß nach Maßgabe des § l^1 Abs. 2 dem Vorbehaltsgut angehört;
   6. die Kosten eines von der Ehefrau geführten, nicht das Vorbehaltsgut betr. Rechtsstreits, wenn der Rechtsstreit bei der Begründung des Güterstandes schon vorhanden, bei einem während des Güterstandes entstandenen Rechtsstreite, wenn derselbe nach den Umständen des Falles geboten war oder der Ehemann seine Zustimmung gegeben hat;
   7. die Kosten der Vertheidigung in einem gegen die Ehefrau geführten Strafverfahren, wenn die Vertheidigung nach den Umständen des Falles geboten war oder mit Zustimmung des Ehemannes erfolgt ist; jedoch vorbehältlich des Ersatzes durch die Ehefrau, wenn solche verurtheilt wird".

2. § k. (1297.) Der Ehemann hat für die Zeit der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung außer den durch die Gewinnung der Nutzungen entstehenden Kosten zu tragen:

   1. die Kosten der Erhaltung der zum Frauengute gehörenden Gegenstände, soweit sie einem Nießbraucher zur Last fallen;
   2. die von dem Frauengute zu entrichtenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten mit Ausnahme solcher außerordentlicher öff. Abgaben, die als auf den Stammwerth des Frauengutes gelegt anzusehen sind;
   3. die für die Versicherung von Frauengut zu entrichtenden Beiträge oder Prämien, soweit der Ehemann das Frauengut unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht die Ehefrau die Versicherung bewirkt hätte;
   4. die Zinsen der Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet und die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach § l^1 dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich derjenigen, welche von der Ehefrau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichtung an Dritte zu bewirken sind, sofern solche Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen und sie aus den Einkünften des Vermögens bestritten zu werden pflegen;

5. die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites, sofern das Frauengut für sie haftet und sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach § 1[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
6. die Kosten der Vertheidigung der Ehefrau in einem gegen sie gerichteten strafrechtlichen Verfahren, sofern der Ehemann zu der Vertheidigung seine Zustimmung ertheilt hat, jedoch vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Ehefrau, wenn sie verurtheilt wird.

Wegen der unter 2 bis 6 bezeichneten Verbindlichkeiten haftet der Ehemann den Gläubigern der Ehefrau neben dieser als Gesammtschuldner.

3. § h. „Der Ehemann ist der Ehefrau gegenüber verpflichtet, außer den durch die Ziehung der Nutzungen entstehenden Kosten und den ihm nach § g Satz 1 obliegenden Erhaltungskosten für die Zeit der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung zu tragen:
1. die von dem Ehegute zu entrichtenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten mit Ausnahme solcher außerordentlicher öff. Abgaben, die als auf den Stammwerth des Ehegutes gelegt anzusehen sind:
2. die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge, soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemannes erfolgt ist;
3. 4. 5. sachlich wie Nr. 4 bis 6 des § 1297.

Soweit der Ehemann der Ehefrau gegenüber verpflichtet ist, die unter Z. 1 bis 5 bezeichneten Verbindlichkeiten zu tragen, haftet er auch den Gläubigern neben der Ehefrau als Gesammtschuldner.

| S. 5227. | Die SubKom. nahm die Nr. 2 des Antrages 1 an; Es erschien richtiger, die Vorschrift nicht mit dem Entw. (§ 1297 Nr. 1) auf die von den zum Ehegut gehörenden Gegenständen zu entrichtenden öff. Lasten und Abgaben zu beschränken, sondern auf alle der Ehefrau obliegenden öff. Lasten und Abgaben auszudehnen, um auch Personalsteuern und andere nicht einen bestimmten Vermögensgegenstand, sondern die Person treffende Lasten zu decken. Gegen die Nr. 3 des § g[1] der mit dem § 1297 Nr. 2 übereinstimmt, wurde sachlich Nichts erinnert. An Stelle der Nr. 4 des § 4 g[1] (§ 1297 Nr. 3) beschloß man, den Ehemann nur für verpflichtet zu erklären, die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge zu tragen. Die Fassung des Entw. beizubehalten ging nicht an, weil diese zu ihrer Ergänzung die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über den Nießbrauch voraussetzt. Von der Fassung des Gegenentw., daß der Ehemann die bezeichneten Beiträge zu tragen habe, „soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemannes erfolgt ist", fürchtete man das Mißverständniß, als solle die Verpflichtung des Ehemannes nicht bestehen, wenn die Versicherung von der Ehefrau vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes genommen sei. Man vertraute darauf, daß
| S. 5228. trotz der allgemeinen | Fassung der hier beschlossenen Vorschrift die Auslegung erkennen werde, daß, wenn die Frau während des Bestehens des Güterstandes ohne Zustimmung des Mannes Versicherung nehme, die für diese zu zahlenden Beiträge vom Manne nicht zu tragen seien. — Der § g[1] Nr. 5 (§ 1297 Nr. 4) wurde vorbehaltlich der Fassung gebilligt.

In Betreff der Verpflichtung des Ehemannes zur Tragung der Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites (Nr. 6 des Hauptantrages) nahm man sachlich den § 1297 Nr. 5 des Entw. an. Die Kosten eines Rechtsstreites, zu dem der Ehemann seine Zustimmung zu ertheilen verpflichtet gewesen wäre, den Kosten eines mit Zustimmung des Ehemannes geführten Rechtsstreites gleich zu behandeln, lehnte man im wesentlichen aus dem in den Mot. 4 S. 203 angeführten Grunde ab. — Zur Tragung der Kosten der Vertheidigung in einem gegen die Ehefrau geführten Strafverfahren (Entw. § 1297 Nr. 6) beschloß man den Ehemann dann für verpflichtet zu erklären, wenn die Aufwendung der Kosten nach den Umständen des Falles geboten war oder mit Zustimmung des Ehemannes erfolgt ist, jedoch vorbehaltlich des Ersatzes durch die Ehefrau, wenn sie verurtheilt wird. Bezüglich der Vertheidigungskosten hielt man es nicht für angemessen, die Verpflichtung des Mannes von seiner wirklich ertheilten Zustimmung abhängig zu machen; habe er die Zustimmung versagt, während die Vertheidigung und die Aufwendung bestimmter Kosten geboten war, so dürfe er wegen dieser Pflichtwidrigkeit nicht günstiger gestellt sein, als wenn er die Zustimmung ertheilt hätte. Seine Verpflichtung dürfe sich jedoch nur auf diejenigen Kosten erstrecken, deren Aufwendung geboten gewesen oder mit seiner Zustimmung erfolgt sei; auch die Zustimmung zur Vertheidigung sei regelmäßig nur Zustimmung zur Aufwendung der nothwendigen Kosten. Dagegen wurde der Vorschlag, entsprechend den hier gefaßten Beschluß auch den Beschluß bezüglich der Prozeßkosten abzuändern, abgelehnt. — Sodann beschloß man den § 1297 Abs. 2 nicht aufzunehmen, weil derselbe schwierige Abrechnungen zwischen den Ehegatten nöthig mache und insofern auch nur scheinbar der Billigkeit entspreche, als die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verpflichtung des Ehemannes zwar durch den Betrag der Nutzungen, nicht aber umgekehrt sein Recht auf die Nutzungen durch den Betrag der Lasten beschränkt sein solle.

Dagegen beschloß man, die Vorschrift aufzunehmen, daß der Ehemann, soweit er der Ehefrau gegenüber verpflichtet ist, die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten zu tragen, auch den Gläubigern neben der Ehefrau als Gesammtschuldner haftet. Man erwog: Aus demselben Grunde, aus welchem man in II § 997 beschlossen habe, den Nießbraucher wegen Zinsen und wegen der dort bezeichneten wiederkehrenden Leistungen dem Gläubiger unmittelbar haften zu lassen, müsse auch hier eine unmittelbare Haftung des Ehemannes bestimmt werden; sie entspreche der nntürlichen Auffassung und sowohl dem Interesse der Ehefrau wie dem der Gläubiger. Selbstverständlich könne der Ehemann den Gläubigern dieselben Einwendungen entgegensetzen wie der Ehefrau selbst.

B. 1. Der demgemäß vorgeschlagene § g (II 1284) wurde in der HauptKom. nicht beanstandet; er entspricht dem § 1297 Abs 1 Nr. 1—3. Die Nr. 1 ist auf alle nicht vom Stammwerthe des Vermögens zu entrichtenden Abgaben erstreckt, die der Frau obliegen und nicht auf dem Vorbehaltsgute ruhen; in der Nr. 3 sind in Uebereinstimmung mit dem § 999b (II 955) die Worte „nach Verhältniß der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" weggelassen und ist die Verpflichtung des Mannes auf alle Versicherungen der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände ausgedehnt. Dabei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Frau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ohne seine Zustimmung eine ihm gegenüber wirksame Verbindlichkeit zur Entrichtung von Versicherungsbeiträgen nicht eingehen kann.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, in Nr. 3 statt „Beiträge zu setzen „Zahlungen", weil außer Beiträgen auch Prämien in Betracht kämen, zur Redaktion verwiesen.

| 2. Der vorgeschlagene § r des Gegenentw. (II 1285) entspricht dem § 1297 Abs. 1 Nr. 4. | S. 5254
Die Worte „nach Verhältniß der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" sind im Anschlusse an den § 999d (II 957) durch die Worte „auf die Dauer des Güterstandes" ersetzt. Der Abs. 2 des § 1297 ist von der Subkom. gestrichen worden. Es lag nunmehr ein Antrag vor, dem § r als Absatz 3 anzufügen: Zinsen. (G. § 1386.)

„Der Mann hat die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Leistungen nicht zu tragen, soweit dieselben den Betrag der Nutzungen übersteigen, die er aus dem eingebrachten Gute zieht oder bei ordnungsmäßiger Verwaltung ziehen kann". (Vgl. §§ 1297 Abs. 2, Mot. S. 204).

Zur Begründung des Antrages wurde wesentlich auf die Ausführungen der Mot. 4 S. 204 Bezug genommen und hinzugefügt, der Antrag sei in der Beschränkung auf die Fälle des § 1297[4] jedenfalls der Billigkeit entsprechend. Die verwandte Vorschrift des § 1297 Abs. 2 habe nur deswegen in der Kritik Anfechtung erfahren, weil sie auf die Fälle des § 1297 Abs. 1 Z. 5 und 6 nicht passe. Die Mehrheit lehnte den Antrag wesentlich aus den zu A dargelegten Gründen der Subkom. ab.

| In zweiter Lesung wurde wiederum beantragt, den § 1285 wie folgt zu fassen: | S. 8623.

1. „Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft aus den Einkünften bestritten werden, mit Einschluß mit der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen.

Die Verpflichtung des Mannes ist ausgeschlossen, soweit bei ordnungsmäßiger Verwaltung die Einkünfte des eingebrachten Gutes zur Bestreitung der Zinsen und der sonstigen wiederkehrenden Leistungen nicht ausreichen (oder die der Frau obliegenden Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen)".

(Bei der GG. ist es für nothwendig erachtet worden, | den Mann gegen die Folgen | S. 8624.
einer Ueberschuldung der Frau zu schützen (vgl. § 1367, § 1439 Abs. 1, § 1444 in Verbindung mit § 1356 Abs. 2 Satz 2, § 1425 Abs. 2 Satz 2). Eines solchen Schutzes bedarf der Mann auch bei dem gesetzlichen Güterstande gegenüber den ihm nach den §§ 1285, 1287 treffenden Verpflichtungen. Er kann nicht wie der Nießbraucher jederzeit auf sein Recht verzichten und sich dadurch von den mit demselben verbundenen Verpflichtungen für die Zukunft befreien. Die zutreffende Rechtsform für den zu gewährenden Schutz ist bei dem gesetzlichen Güterstande, der nicht wegen Ueberschuldung der Frau ausgeschlossen werden darf, die Beschränkung der Verpflichtung des Mannes (vgl. § 1297 Abs. 2 Entw. I). Daß der Mann die Leistungen nicht zu tragen hat, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute, also der Frau zur Last fallen (vgl. auch § 1286 Nr. 1), ist selbstverständlich. Im § 1424 Abs. 2 wird die Verweisung zu lauten haben „der §§ 1283, 1284, des § 1285 Abs. 1 und des § 1286".)

2. Als § 1317a einzustellen: „Der Mann kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn die ihm nach den §§ 1284, 1285 obliegenden Leistungen die Einkünfte des eingebrachten Gutes (dauernd) erheblich übersteigen. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein".

Die Kom. lehnte beide Anträge ab. Man erwog: Die in den Anträgen behandelte Frage sei von großer Bedeutung für die praktische Brauchbarkeit des ehelichen Güterrechtes. Die im ersten Antrage vorgeschlagene Lösung, die an den § 1297 Abs. 2 (Entw. I) wieder anknüpfe, erscheine nicht annehmbar wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten und Weitläufig-
| S. 8625. keiten, welchen jetzt in noch höherem Maße als früher | Beachtung zu schenken sei, da die Vorschrift des § 1287 dazu führen würde; daß der Einwand der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Eingebrachten auch in Prozessen zwischen dem Ehemanne und einem Gläubiger erhoben werden könnte. Gegen beide Anträge aber sei zu erinnern, daß der Mann die Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes in Pausch und Bogen übernehme und daher auch einen etwaigen Schaden zu tragen habe. Mit der Gerechtigkeit würde höchstens im Einklange stehen, wenn nach der Auflösung der Ehe eine Abrechnung über die während der ganzen Dauer der Ehe von ihm getragenen Lasten und die während des gleichen Zeitraumes gemachten Einnahmen stattfände; das aber sei praktisch nicht durchführbar und entspreche auch wenig der Natur des ehelichen Verhältnisses. Es ließen sich allerdings Fälle denken, in denen später entstehende Verbindlichkeiten der Frau, insbes. etwa eine ihr nach der Eheschließung erwachsende Unterhaltspflicht gegenüber verarmten Verwandten zu einer schweren Belastung des Ehemannes führen könnten, die er, sofern die Verbindlichkeiten schon zur Zeit der Eheschließung bestanden hätte, durch einen Ehevertrag vermieden haben würde. Allein das Güterrechtsverhältniß sei nun einmal in Pausch und Bogen eingegangen und müsse bestehen bleiben, wenn es auch zum Schaden des Mannes ausschlage. Gäbe man die Möglichkeit der Aufhebung, so sei stets zu befürchten, daß der Ehemann sich mittels derselben der Tragung der Lasten für bevorstehende schlechte Jahre entziehen werde, nachdem er vorher in guten Jahren die Einkünfte genossen habe. Was endlich die Verweisung auf die zulässige Auflösung der GG. anlange, so dürfe nicht übersehen werden, daß dieser Rechtsbehelf dem Manne im § 1367 nur gegen Ueberschuldung des Gesammtgutes durch solche Verbindlichkeiten der Frau gewährt werde, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fielen. Im § 1285 aber handele es sich gerade um Verbindlichkeiten der Frau, die auch nach dem inneren Rechtsverhältnisse das eingebrachte Gut zu tragen habe, die Annahme der Anträge würde also für das gesetzliche Güterrecht zu einem wesentlich anderen Ergebnisse führen als der § 1367 für die Gütergemeinschaft.

Der im ersteren Antrage enthaltene nur die Fassung des § 1285 betr. Vorschlag wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 5127. Prozeßkosten. (G. § 1387.)

| 3. Der bezüglich der Kostentragung vorgeschlagene § s (II 1286) lautet:

„Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreites, durch welchen er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites, sofern das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam ist und die Kosten nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, wenn die Aufwendung nach den Umständen geboten war oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, jedoch vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau, wenn sie verurtheilt wird.

Hierzu wurde in der HauptKom. beantragt, den Schluß der Nr. 1 zu fassen:

„sofern der Gläubiger die Bezahlung der Kosten aus dem Ehegute verlangen kann und dieselben nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen".

| S. 5290. | Der § s Nr. 1 entspricht dem § 1297 Abs. 1 Nr. 5, weicht aber von dem Entw. in zwei Richtungen ab; einmal ist die Vorschrift auf die Kosten eines vom Manne gemäß § i (II 1281) geführten Rechtsstreites erstreckt, und sodann soll, wenn die Frau den Rechtsstreit geführt hat, darauf abgestellt werden, ob das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber wirksam ist. Der § s Nr. 1 wurde mit dem im Unterantrage vorgeschlagenen Zusatze, welcher mit der zu § q^1 Nr. 4 (II 1314 Abs. 2) beschlossenen Aenderung im Zusammenhange steht, angenommen.

Gegen den § s Nr. 2 wurde ein Widerspruch nicht erhoben. Vom § 1297 Nr. 6 weicht der § s Nr. 2 aus den in den Prot. der SubKom. angeführten Gründen insofern ab, als die Verpflichtung des Mannes auf alle Kosten des Strafverfahrens, deren Aufwendung den Umständen nach geboten war oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, erstreckt wird.

| S. 5255. | 4. Der der HauptKom. vorgeschlagene § t (II 1287) wurde nicht beanstandet; er enthält eine dem Entw. fremde Vorschrift; der Mann soll, soweit er der Frau gegenüber Verbindlichkeiten

derselben zu tragen hat, ihren Gläubigern neben ihr als Gesammtschuldner haften. In zweiter Lesung wurde der Antrag: Solidarhaft des Mannes. (G. § 1388.)

die Worte „als Gesammtschuldner" zu streichen (Der Zusatz kann insofern zu Schwierigkeiten führen, als er im § ähnlichen Inhaltes, namentlich II §§ 1356, 1425 sich nicht findet.)

der RedKom. mit dem Bemerken überwiesen, daß eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen §§ möglicher Weise zweckmäßiger durch Beifügung der Worte „als Gesammtschuldner" zu den anderen §§ angestrebt werde. Im Uebrigen werde gegen den Vergleich mit den Vorschriften über die GG. eingewendet, daß der fragliche Zusatz dort entbehrlich sei, weil aus anderen Bestimmungen hervorgehe, daß die Ehegatten, der Mann persönlich und die Frau mit dem Gesammtgute, Gesammtschuldner seien; im § 1237 diene der Zusatz zur richtigen Bezeichnung des Verhältnisses.

| XII. Die SubKom. beschloß, den Abs. 1 § g^1 (s. zu XI A) unter die Vorschriften über | S. 5222. das gesetzliche Güterrecht dahin aufzunehmen: Ehelicher Aufwand. (G. § 1389.)

„Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen".

Gegen diesen Satz wurde zwar eingewendet, er treffe insoweit nicht zu, als zum ehelichen Aufwande auch die Unterhaltung des Ehemannes selbst und der gemeinschaftlichen Kinder gehöre; von einer Verpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau, sich selbst zu unterhalten, könne nicht gesprochen werden, und eine Verpflichtung des Ehemannes zur Unterhaltung der Kinder besiehe nur mit den aus den §§ 1480 ff. sich ergebenden Beschränkungen. In letzterer Hinsicht wurde jedoch erwidert, die Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber den Kindern schließe nicht aus, daß im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Ehemann zur Tragung des Unterhaltes verpflichtet sei, die Ehefrau also die von ihr bezahlten Unterhaltskosten von dem Ehemanne erstattet verlangen könne. Von anderer Seite wurde bemerkt, auch wenn man hier den Ehemann im Allgemeinen zur Tragung des ehelichen Aufwandes für verpflichtet erkläre, werde nicht verkannt werden, daß diese Regel durch die besonderen Vorschriften über die Unterhalspflicht gegenüber den Kindern eine Einschränkung erfahre. Für die Aufnahme des allgemeinen Satzes wurde insbes. geltend gemacht, derselbe spreche einen für das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft kennzeichnenden Gedanken aus (vgl. Mot. S. 163). Es sei ferner auffallend, wenn bei der Errungenschaftsgemeinschaft über die Tragung des ehelichen Aufwandes eine Bestimmung getroffen werde (§ 1419), bei dem gesetzlichen Güterrechte dagegen nicht. Den Satz unter die allgemeinen Vorschriften über die Wirkungen der Ehe aufzunehmen, erschien nicht angängig.

| B. In der HauptKom. lagen zu dem von der SubKom. vorgeschlagenen § u („der Mann | S. 5255. hat den ehelichen Aufwand zu tragen") die Anträge vor:

1. Den § u zu streichen, event. ihn zu fassen: „Der eheliche Aufwand besteht in dem Aufwande für den Unterhalt des Mannes sowie in dem Aufwande für den Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge, soweit der Mann denselben zu gewähren verpflichtet ist".
2. Als Abs. 2 anzufügen: „Soweit die Verpflichtung des Mannes, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, von dem Vermögen des Mannes abhängt, ist der Reinertrag der Nutzungen des eingebrachten Gutes als ein zur Bestreitung ihres Unterhaltes und des Unterhaltes des Mannes zu verwendendes Einkommen anzusehen".

und im § r^1 den Satz 2 der Nr. 3 [G. § 1418 Nr. 2] den Satz 2 zu streichen.

3. Als Abs. 2 anzufügen: „Soweit der Unterhalt der Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge aus dem Reinertrage der Nutzungen des eingebrachten Gutes bestritten | werden kann, ist die Frau berechtigt, von dem Manne die Gewährung des Unterhaltes | S. 5256. an sie und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge ohne Rücksicht auf anderweitige Verbindlichkeiten des Mannes zu verlangen".

Der § u bestimmt, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen habe. Der Entw. enthält für den gesetzlichen Güterstand keine entsprechende Bestimmung. Die Streichung der Vorschrift wurde aus folgenden Gründen beantragt: Aus dem Wesen der Verwaltungsgemeinschaft folge, daß der Mann, als Aequivalent für die ihm überwiesene Nutzung des eingebrachten Gutes den Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge neben dem eigenen zu bestreiten habe. Insoweit und im Hinblicke auf die an anderen Stellen, insbes. in den §§ 1280 und 1480 ff. gegebenen Vorschriften über die Pflicht zur Gewährung des Unterhaltes sei also der § u entbehrlich. Soweit der § u aber etwa zum Ausdrucke bringen wolle, daß der Mann auch andere, nicht zum Unterhalte gehörende Aufwendungen bestreiten müsse, sei er nicht richtig. Habe sich zB. die Frau als Sängerin ausbilden lassen, so könne sie Ersatz der von ihr verausgabten Honorare nicht verlangen. Aehnlich verhalte es sich bei anderen Aufwendungen zB. bei Aufwendungen zu wohlthätigen Zwecken. Habe der Mann ein für alle Male ein bestimmtes jährliches Fixum für wohlthätige Zwecke bestimmt, so werde die Frau allerdings für Zuwendungen, welche sie innerhalb der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grenzen dieses Fixums gemacht habe, von dem Manne Ersatz verlangen können. Der Grund ihres Ersatzanspruches liege alsdann jedoch in der Geschäftsführung ohne Auftrag, nicht aber in
| S. 5257. der Verpflichtung des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen. Der § u gebe | aber noch zu einem weiteren Mißverständnisse Anlaß. Die Fassung lege die Auffassung nahe, als sei der Mann in Beziehung auf die Verpflichtung zur Tragung des ehelichen Aufwandes Schuldner der Frau und der beiderseitigen Abkömmlinge. Aus dieser Auffassung würde folgen, daß der Mann, falls er zur Bestreitung des Aufwandes nicht im Stande sei, die Kosten des ehelichen Aufwandes schuldig bleibe und sie später für die Vergangenheit nachzahlen müsse, falls seine Vermögensverhältnisse sich besserten. Die Verpflichtung des Mannes zur Bestreitung des Aufwandes könne indessen höchstens unter der Bedingung anerkannt werden, daß er gegebenen Falles zur Bestreitung desselben im Stande sei. Besitze er kein ausreichendes Einkommen, so bestehe die Verpflichtung nicht, und der Mann bleibe mithin auch den ehelichen Aufwand nicht schuldig. Prinzipiell empfehle es sich deswegen, den § u zu streichen. Event. sei er durch einen Zusatz zu verdeutlichen, aus dem hervorgehe, daß der eheliche Aufwand nur bestehe in dem Aufwande für den Unterhalt des Mannes, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, soweit der Mann seiner Frau und den Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

Die Mehrheit nahm den § u an unter Ablehnung des Antrages 1. Erwogen wurde: Der § u spreche einen Rechtssatz von großer praktischer Bedeutung aus. Es sei richtiger, diesen Satz in das Gesetzbuch aufzunehmen, als darauf zu vertrauen, daß die Praxis an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu dem richtigen Ergebnisse gelangen werde. Eine nähere Bestimmung des Begriffes des ehelichen Aufwandes im Gesetze zu geben, sei hier wie im Falle des § 1419 nicht angezeigt; eine derartige Begriffsbestimmung lasse sich, ohne in eine Kasuistik zu gerathen, nicht
| S. 5258. geben (Mot. 4 S. 514). Jedenfalls umfasse der Begriff des ehelichen | Aufwandes nicht blos den Unterhalt in dem gewöhnlich mit diesem Worte verbundenem Sinne und gehe es nicht an, ihn so eng zu fassen, wie es der event. Antrag 1 thue, der zB. nicht die Fälle decke, in welchen Aufwendungen für den Unterhalt der Eltern eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalte oder für wohlthätige Zwecke oder für die den Verhältnissen der Familie entsprechenden geselligen Veranstaltungen zu machen seien. Dem ehelichen Aufwande sei im § u dieselbe Bedeutung wie im § 1419 beizulegen. —

Der Antrag 2 will die aus dem § r¹ [II § 1317] Nr. 3 in modifizirter Art entnommene Vorschrift einfügen, daß, soweit die Verpflichtung des Mannes zur Bestreitung des Unterhaltes der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge von seinem Vermögen abhängt, der Reinertrag der Nutzungen des eingebrachten Gutes als ein ausschließlich zur Bestreitung des Unterhaltes des Mannes, der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu verwendendes Einkommen anzusehen sei. Zur Begründung wurde angeführt, das Gesetz gebe dem Manne die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zu dem Zwecke, damit er den ehelichen Aufwand bestreiten könne; es schütze ihn weiter in der Verwendung der Einkünfte des eingebrachten Gutes für diesen Zweck dadurch, daß es ihm das Recht einräume, den Zugriff seiner Gläubiger auf die von ihm erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes abzuwehren, soweit die Früchte zur Bestreitung des Unterhaltes der Familie erforderlich seien (§ 749 b der CPO. [Gegenentw.]; § 1299 [Entw.]), und es erkläre weiterhin die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zuständen, für unveräußerlich und unpfändbar (§ l¹, § 749 b der CPO.). Diese Vorschriften seien im Interesse der Familie gegeben, sie sollten die Frau und den Kindern das gewähren, was ihnen nach der auf Gesetz und Sitte beruhenden Odrnung der Familie gebühre. Solle, wie der Antrag 2 vorschlage, nur der wirkliche Reinertrag der Nutzungen, nicht, wie § r¹ Nr. 3 Satz 2 des Gegenentw.
| S. 5259. vorschreibe, | der Betrag maßgebend sein, welcher bei ordnungsmäßiger Verwaltung erzielt werden könne, so bestehe kein Grund, die Verpflichtung des Mannes nur mittelbar dadurch erzwingen zu lassen, daß der Mann im Falle ihrer Verletzung die Aufhebung seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes zu gewärtigen habe; es sei vielmehr richtiger, der Frau und den Kindern einen direkt im Wege der Klage erzwingbaren Anspruch zu gewähren und die Verwirklichung dieses Anspruches dadurch zu sichern, daß man durch die Bestimmung über den Reinertrag dem Manne die Möglichkeit entziehe, sich gegenüber dem Unterhaltsanspruch darauf zu berufen, daß er andere Gläubiger habe. — Gegen den Antrag machte die Minderheit geltend, er führe zu erheblichen Komplikationen, enthalte einen Eingriff in die durch § 1280 geregelte Unterhaltspflicht und sei durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigt. Die Frau und die Abkömmlinge seien durch die Vorschrift des § r¹ genügend gesichert. Hiernach könne die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung verlangt werden, wenn der Mann seine Unterhaltspflichten schuldhafter Weise vernachlässige. Gleichzeitig sei gesagt, daß eine Verletzung der Unterhaltspflicht schon dann vorliege, wenn der Mann der Frau und den Abkömmlingen nicht mindestens den Unterhalt gewähre, der ihnen gebühre, wenn der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes sich ergebende Reinertrag der Einkünfte als ein zur Bestreitung ihres Unterhaltes und des Unterhaltes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Mannes zu verwendendes Einkommen angesehen werde. Jedenfalls gehe es nicht an, den Abkömmlingen ein selbständiges Recht darauf zu geben, daß die Einkünfte des eingebrachten Gutes zu ihrem Unterhalte verwendet würden. Andererseits sei eine Klage aussichtslos, wenn der Mann darthue, daß keine Einkünfte vorhanden seien, möge auch der Mangel der Einkünfte lediglich darauf zurückzuführen sein, daß der Mann das eingebrachte | Gut unbenutzt liegen lasse. | S. 5260.

Nachdem hierauf der Antragsteller den Antrag 2 zurückgezogen und an dessen Stelle den Antrag 3 eingebracht hatte, wurde dieser Antrag mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen, indem dabei erwogen wurde: Durch den Beschluß zu § u, welcher den Mann verpflichte, den ehelichen Aufwand zu tragen, sei anerkannt, daß der Mann auch der Frau gegenüber verpflichtet sei, den Kindern den Unterhalt zu gewähren. Werde nun weiter an der Vorschrift des § 1328 Nr. 2 — § r¹ Nr. 3 des Gegenentw. — festgehalten, so zeige sich darin der Wille des Gesetzes, der Frau ein Recht darauf zu geben, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes zur Erfüllung seiner Unterhaltspflichten gegenüber der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verwende; diese Verwendung werde ihm auch durch die das Recht der Gläubiger beschränkenden Vorschriften, auf welche bereits der Antragsteller zu 2 hingewiesen habe, ermöglicht. Der Antrag 3 bringe darum nur zum Ausdrucke, was der Absicht des Gesetzes entspreche, und zwar in der richtigen Beschränkung auf ein der Frau zustehendes Recht und unter Aufrechterhaltung der Vorschrift des § r¹ Nr. 3, welche den Mann zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Gutes verpflichte.

In zweiter Lesung wurde ein zu II § 1288 gestellter Antrag gebilligt:

Im Abs. 2 in Uebereinstimmung mit anderen Stellen (§§ 1317, 1327, 1366 uA.) statt des Wortes „Kindern" zu setzen „Abkömmlingen".

Der bei dieser Gelegenheit geäußerte Wunsch eines Mitgliedes, es möge das Wort „Abkömmling" aus Rücksichten der Sprachschönheit allgemein durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden, wurde der RedKom. überwiesen.

Aufwendungen. (G. § 1390.)

XIII. Der von der SubKom. vorgeschlagene § v des Gegenentw. (II § 1289) wurde nicht beanstandet; der § v stimmt in sachlicher Beziehung wesentlich mit dem Entw. § 1324 Abs. 1 überein. An Stelle der daselbst enthaltenen Verweisungen ist der § 601 (Entw. II) seinem Inhalte nach übernommen; der Satz 2 des § 601 Abs. 1 ist als für das bei dem gesetzlichen Güterstande zwischen den Ehegatten bestehende Verhältniß nicht passend, weggelassen.

| S. 5223.

Zulässigkeit von Prozessen zwischen den Ehegatten während des Bestehens des Güterstandes; Recht der Ehefrau auf Sicherheitsleistung. (G. §§ 1391, 1394.)

XIV. A. Die SubKom. berieth, ob die Geltendmachung der auf Grund der ehelichen Nutznießung und Verwaltung entstandenen Ansprüche der Ehegatten gegen einander im Wege des Rechtsstreites während des Bestehens des Güterstandes zu beschränken sei. Im Zusammenhange damit wurde erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen der Ehefrau ein Recht auf Sicherheitsleistung gegen den Ehemann gewährt werden solle.

Auf diese Fragen bezogen sich die Anträge:

1. § i¹. (1324 Abs. 2, 1292 vgl. mit II § 962 des Entw. II.) „Die gegenseitigen Ansprüche, welche für die Ehegatten auf Grund der Verwaltung des Ehegutes entstanden sind, können im Wege des Rechtsstreites erst nach der Beendigung des Güterstandes geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht gegenüber den Gläubigern eines Ehegatten und nicht von Ansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann, welche durch Verletzung der auf Grund des gesetzlichen Güterstandes dem Ehemanne gegenüber der Ehefrau obliegenden Verpflichtungen begründet worden sind".

§ r. (1292, 1005, 1295.) „Wird durch das Verhalten des Ehemannes die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Ehefrau begründet, so kann die Ehefrau von dem Ehemanne Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden, wenn Umstände vorliegen, welche die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche auf Ersatz oder auf Rückgabe des Ehegutes als gefährdet erscheinen lassen".

2. § l. (1324, 1295.) „Vor Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung können die Ehegatten die für sie daraus entstandenen Ansprüche im Wege des Rechtsstreites gegen einander nicht geltend machen.

Wird durch das Verhalten des Ehemannes die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Ehefrau begründet oder liegen Umstände vor, welche die der Ehefrau gegen den Ehemann auf Grund der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung zustehenden Ersatzansprüche gefährdet erscheinen lassen, so kann die Ehefrau vom Manne Sicherheitsleistung verlangen".

Der Beschluß der SubKom. ging dahin:

1. Der Ehefrau die prozessuale Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Ehemann auf Grund seiner Verwaltung oder Nutznießung vor Beendigung des Güterstandes nur zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gestatten, wenn durch das Verhalten des Ehemannes die Besorgniß einer das Ehegut wesentlich gefährdenden Verletzung ihrer Rechte begründet wird, dagegen die Gläubiger der Ehefrau in der Geltendmachung ihrer bezeichneten Ansprüche nicht zu beschränken.

2. Der Ehefrau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung zu gewähren: a) unter der gleichen
| S. 5224. Voraussetzung, unter welcher | sie nach dem Beschlusse zu 1 ihre Ansprüche gegen den Ehemann gerichtlich geltend machen kann; b) wenn Umstände vorliegen, welche den Anspruch der Ehefrau auf Ersatz des Werthes der vom Ehemanne verbrauchten oder im eigenen Namen veräußerten verbrauchbaren Ehegutssachen als gefährdet erscheinen lassen.

Zu 1 wurde erwogen: Anlangend die Ansprüche des Ehemannes gegen die Ehefrau aus der Verwaltung des Ehegutes, so sei der Ehemann berechtigt und regelmäßig in der Lage, sich durch Veräußerung verbrauchbarer Ehegutssachen oder aus Ehegutsgeldern unmittelbar zu befriedigen. Er werde daher nur ausnahmsweise zur Klage gegen die Ehefrau Anlaß haben, etwa um das Vorbehaltsgut angreifen zu können. Es sei daher kein Bedürfniß, im Interesse des ehelichen Friedens ihm die prozessuale Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Ehefrau bis zur Beendigung des Güterstandes zu versagen, und es empfiehlt sich dies um so weniger, als seinen Gläubigern die Geltendmachung keinesfalls verwehrt werden könne, man aber nicht ohne Noth zu der künstlichen Regelung greifen dürfe, daß die Geltendmachung eines Anspruches dem Berechtigten selbst verboten, seinen Gläubigern dagegen gestattet sei. — Bezüglich der Ansprüche der Ehefrau gegen den Ehemann sei hingegen eine Beschränkung der Zulässigkeit ihrer gerichtlichen Geltendmachung durch die Natur des ehmännlichen Verwaltungsrechtes geboten. Solle der Verwaltung des Ehemannes die seiner Stellung entsprechende Selbständigkeit gewahrt bleiben, so könne der Ehefrau nicht gestattet werden, wegen jedes vermeintlichen Verstoßes gegen die dem Ehemanne
| S. 5225. in Betreff der Verwaltung obliegenden Verpflichtungen | zur Klage zu schreiten. Auch der Vorschlag, ihr nur die gerichtliche Geltendmachung derjenigen Ersatzansprüche, welche durch Verletzung der dem Ehemanne auf Grund des gesetzlichen Güterstandes ihr gegenüber obliegenden Verpflichtungen begründet sind, zu gestatten, gehe nicht weit genug. Die prozessuale Geltendmachung ihrer Ansprüche dürfe vielmehr nur zugelassen werden, wenn das Verhalten des Ehemannes die Besorgniß einer das Ehegut wesentlich gefährdenden Verletzung ihrer Rechte begründe. Eine wesentliche Gefährdung des Ehegutes sei zB. noch nicht anzunehmen, wenn der Ehemann im Verhältnisse zum Werthe des Ehegutes geringwerthige Sachen ohne die erforderliche Zustimmung der Ehefrau veräußern oder einen verhältnißmäßig geringen Betrag von Ehegutsgeldern in seinen Nutzen verwende. Unter der bezeichneten Voraussetzung müsse der Ehefrau ein Anspruch auf Sicherheitsleistung gegeben werden. Da ihr aber wegen dieses Anspruches die Beschreitung des Prozeßweges freistehen müsse, so sei kein Grund, ihr unter derselben Voraussetzung nicht auch die prozessuale Geltendmachung ihrer sonstigen Ansprüche zu gestatten. Für die Gläubiger der Ehefrau dürfe diese Geltendmachung überhaupt keiner Beschränkung unterliegen.

Zu 2. Darüber, daß unter der oben unter a bezeichneten Voraussetzung der Frau entsprechend dem Entw. (§§ 1292, 1005) ein Anspruch auf Sicherheitsleistung zu gewähren sei, bestand Einverständniß. Der Vorschlag, ein Recht der Ehefrau auf Sicherheitsleistung auch dann allgemein anzuerkennen, wenn Umstände vorliegen, welche die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche auf Ersatz oder Rückgabe des beweglichen Ehegutes als gefährdet erscheinen lassen, daneben aber die Anfechtung einer solchen Sicherheits-
| S. 5226. leistung auf | Grund der KonkO. § 25 [2] und des G. v. 21. Juli 1879 § 3 [4] zuzulassen, wurde abgelehnt, indem man annahm, daß das vorgeschlagene Recht bei Zulassung der Anfechtung ohne Werth sein würde, bei Ausschluß der Anfechtung aber aus denselben Gründen unannehmbar sei wie ein gesetzliches Vorzugsrecht der Ehefrau. Dagegen hielt man ein dem § 1020 entsprechendes beschränktes Recht auf Sicherheitsleistung unter der oben zu b bezeichneten Voraussetzung für unbedenklich. — Demgemäß schlug die SubKom. zunächst den § w (II § 1290) vor, welcher lautet:

„Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Umstände vorliegen, welche die der Frau auf Grund des gesetzlichen Güterrechtes gegen den Mann zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen als erheblich gefährdet erscheinen lassen."

| S. 5266. | B. 1. In der Hauptkom. wurden zum § w folgende Anträge gestellt:

Sicherheitsleistung. (G. § 1391.)

1. Den Abs. 2 des § w zu streichen.
2. Den Abs. 2 zu fassen:

„Das Gleiche gilt, wenn Umstände vorliegen, welche die für die Frau (in Zukunft) entstehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen, die zu dem eingebrachten Gute gehören, als wesentlich gefährdet erscheinen lassen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Abs. 1 des § w der Vorlage wurde nicht beanstandet. Zu Abs. 2 wurde der Antrag 2 abgelehnt und hierauf die Vorlage mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen. — Während der Abs. 1 des § w im Wesentlichen mit dem Entw. übereinstimmt, welcher (§ 1292 verb. mit § 1005) der Ehefrau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen den Mann gewährt, wenn durch das Verhalten desselben die Besorgniß einer Verletzung ihrer Rechte begründet wird, will der Abs. 2 des § w, abweichend vom § 1294 Satz 1 des Entw., der Frau weiter auch dann einen Anspruch auf Sicherheitsleistung beilegen, wenn Umstände vorliegen, welche die der Frau auf Grund des gesetzlichen Güterrechtes gegen den Mann zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen als erheblich gefährdet erscheinen lassen; sowohl wegen bereits entstandener als auch wegen künftig entstehender Ansprüche dieser Art soll die Frau Sicherheit verlangen können. Der Antrag 1 will den Sicherstellungsanspruch der Frau nach Abs. 2 ganz beseitigen, der Antrag 2 ihn nur wegen der künftig entstehenden Ersatzansprüche gewähren.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend: | Das Bedürfniß, der Frau ein | S. 5267.
Sicherungsrecht bezüglich ihrer Ansprüche auf den Ersatz des Werthes verbrauchbarer, zum eingebrachten Gute gehöriger Sachen zu geben, sei im Verhältnisse zum Entw. dadurch gesteigert, daß man dem Manne das Recht beigelegt habe, über Geld und alle anderen verbrauchbaren Sachen ohne Zustimmung der Frau zu verfügen (§ g Abs. 2 Nr. 1), wenn es auch bezüglich der Gelder bei der Verpflichtung des Mannes, sie für die Frau mündelmäßig sicher anzulegen, verblieben sei (§ 1 Abs. 1). Es erscheine nicht gerechtfertigt, der Frau bezüglich der verbrauchbaren Sachen ein Sicherungsrecht zu versagen, welches nach § 1020 dem Besteller eines Nießbrauches an verbrauchbaren Sachen zustehe. Hiergegen sei zwar eingewendet worden: Die Stellung der Frau gegenüber dem Manne sei eine wesentlich andere als die des Bestellers eines Nießbrauches zum Nießbraucher. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht sei dem Manne nicht in seinem Sonderinteresse, sondern im gemeinschaftlichen Interesse der Ehegatten zur zweckmäßigen Besorgung der ehelichen Angelegenheiten eingeräumt. Ebenso sei die im Verwaltungsrechte liegende Verfügungsmacht dem Manne auch im Interesse der Frau gegeben, ähnlich wie ein allein mit der Geschäftsführung betrauter Gesellschafter (II § 650) die ihm übertragene Verfügungsmacht auch im Interesse des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters habe. Die aus dem Rechte des Mannes entstehenden Gefahren drohten der Frau aus einem Verhältnisse, das auch in ihrem Interesse bestehe, nicht wie dem Besteller eines Nießbrauches aus einem ihr Vermögen belastenden Rechte eines Fremden. Die Gewährung des im § w Abs. 2 vorgesehenen Sicherungsanspruches entspreche auch insofern dem Verhältnisse der Frau zum Manne nicht, als sie der Frau die Möglichkeit gebe, den Mann in dem Augenblicke, in dem seine Vermögensverhältnisse ins Schwanken geriethen, vollends zu ruiniren, indem sie die noch verfügbaren Aktiven des Mannes für ihre Sicherstellung in | An- | S. 5268.
spruch nehme. — Diese Einwendungen seien jedoch nicht stichhaltig. Die behauptete Verschiedenheit zwischen der Stellung der Frau und der des Bestellers eines Nießbrauches würde nur dann bestehen, wenn das gesetzliche Güterrecht derart geregelt wäre, daß die Frau auch an den durch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erzielten Erträgen Theil nähme; dies treffe aber für den Entw. nicht zu. Das Sicherungsrecht des Bestellers eines Nießbrauches beruhe auf dem Gedanken, daß, wenn der Besteller im Vertrauen auf den Nießbraucher es unterlassen habe, sich eine Sicherheitsleistung auszubedingen, das Gesetz, falls durch eine Veränderung der Umstände jenes Vertrauen nicht mehr gerechtfertigt sei, dem Besteller diejenige Sicherung gewähren müsse, welche er sich von vornherein ausbedungen haben würde, wenn er die Veränderung vorausgesehen hätte. Dieser Gedanke treffe auch für das Verhältniß der Frau zum Manne zu; für sie sei eine gesetzliche Hülfe sogar noch mehr geboten, weil sie regelmäßig nicht in der Lage sei, sich bei Eingehung der Ehe vertragsmäßig zu schützen.

Gegen den vorgeschlagenen Sicherungsanspruch werde weiter und vor Allem das Bedenken geltend gemacht, derselbe sei unvereinbar mit der Rücksicht auf die übrigen Gläubiger des Mannes und mit der Tendenz der Konkursordnung, die bestehenden Bevorzugungen der Frau gegenüber den anderen Gläubigern zu beseitigen. Wenn im § 25^2 der KonkO. (und entsprechend im § 3^4 des AnfechtungsG.) noch die Anfechtbarkeit einer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bewirkten Sicherstellung der Ehefrau des Gemeinschuldners insoweit ausgeschlossen worden sei, als letzterer durch das Gesetz zur Sicherstellung verpflichtet war, so sei dies nur deshalb geschehen, weil man sich gescheut habe, in die bestehenden ehelichen Güterrechte durch die Zulassung der Anfechtung einzugreifen. Diese Erwägung komme nicht mehr in Betracht, wenn man zu einer einheitlichen | Neuregelung des ehelichen Güterrechtes schreite. Durch die Aufnahme des § w | S. 5269.
Abs. 2 würde der Zweck des § 25 Nr. 2 KonkO. im Wesentlichen vereitelt werden, denn der Hauptanwendungsfall des § w Abs. 2 werde der sein, daß der Mann Gelder der Frau in sein Vermögen verwendet habe und in Vermögensverfall gerathe. Es würde sich ferner ergeben, daß eine Sicherstellung der Frau, welche der Mann ihr innerhalb 2 Jahre vor der Konkurseröffnung, aber zu einer Zeit, wo die Voraussetzung des § w Abs. 2 noch nicht vorliege, gewährt habe, nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 25 Nr. 2 anfechtbar, dagegen eine unmittelbar vor der Konkurseröffnung erfolgte Sicherstellung nicht nach jener Vorschrift anfechtbar wäre. Den Gläubigern bliebe dann nur das schwer zu begründende Anfechtungsrecht nach § 24 Nr. 1 KonkO. — Indessen auch dieses Bedenken gegen den § w Abs. 2 erscheine nicht durchschlagend. Jedenfalls bestehe nur ein Widerspruch mit der Tendenz, nicht ein solcher mit dem Inhalte des § 25² cit. und mit dem in einem großen Theile des Reiches zur Zeit geltenden Rechte. Was aber die Tendenz der KonkO. anlange, die Frau mit den übrigen Gläubigern des Mannes durchaus gleichzustellen, so entspreche dieselbe nicht der in neuerer Zeit immer mehr verbreiteten Anschauung, daß es vom sozialen Standpunkte den Vorzug verdiene, der Frau und den Kindern des Gemeinschuldners, wenn auch auf Kosten der übrigen Gläubiger, einen erhöhten Schutz zu gewähren, statt sie der öff. Armenpflege zur Last fallen zu lassen. Dieser Anschauung trage der § w Abs. 2 in angemessenen Grenzen Rechnung. Daß die Unterscheidung der auf Grund des Güterrechtes (jetzt heißt es: „aus der Verwaltung und Nutznießung") der Frau zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen von anderen derartigen Ansprüchen besondere Schwierigkeiten bereiten werde, sei nicht zuzugeben.

Für den Antrag 2 sei angeführt worden: Der Anerkennung des in ihm vorgeschlagenen
| S. 5270. beschränkten Rechtes | der Frau auf Sicherheitsleistung stünden die gegen den § w Abs. 2 der Vorlage geltend gemachten Bedenken nicht entgegen. Die Frau dürfe, wenn Umstände vorliegen, welche die Erstattung des Werthes der in das Vermögen des Mannes übergehenden verbrauchbaren Sachen zweifelhaft machten, nicht gezwungen sein, zu dulden, daß der Mann die verbrauchbaren Sachen für sich auch fernerhin verbrauche oder veräußere und dadurch das eingebrachte Gut gefährde, müsse sich vielmehr gegen diese Gefahr durch das Verlangen der Sicherheitsleistung schützen können. — Indessen reiche der im Antrage 2 vorgesehene Schutz der Frau nicht aus. Für die Annahme des § w Abs. 2 sprächen endlich auch die bezüglichen Wünsche der Regierungen von Hessen und Elsaß-Lothringen und der Kritik.

Klagerecht. (G. § 1394.)

2. Der weiter von der SubKom. im Gegenentw. vorgeschlagene § y lautet:

„Die Ansprüche der Frau gegen den Mann, welche sich auf die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes gründen, können während der Dauer des Güterstandes im Wege des Rechtsstreites von der Frau nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § w Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangen kann.

Gegenüber den Gläubigern der Frau findet diese Beschränkung der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht statt".

Beantragt war: 1. Den § y zu streichen.

2. In Abs. 1 hinter „können" einzufügen: „mit Ausnahme des in § u (II § 1288) Abs. 2
| S. 5271. und des in | § w Abs. 2 bezeichneten Anspruches".

3. In Abs. 1 statt der Worte „nach § w Abs. 1 zu setzen: „nach § w".

Die Kom. nahm zunächst in event. und dann in definitiver Abstimmung den Antrag 3 an; über die Annahme des Antrages 2, soweit er sich auf den in § u Abs. 2 bezeichneten Anspruch
| S. 5272. bezieht, bestand Einverständniß. | Man erwog: Während der Entw. (§ 1292 verb. mit § 1004, § 1324 Abs. 2) den beiden Ehegatten die prozessuale Geltendmachung der aus der ehelichen Verwaltung und Nutznießung entstehenden gegenseitigen Ansprüche schon vor der Beendigung des Güterstandes gestatte, wolle der § y der Vorlage die Frau in der Beschreitung des Prozeßweges beschränken, indem er ihr die Geltendmachung ihrer auf die Verwaltung und Nutznießung sich gründenden Ansprüche nur unter der in § w Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung, dh. dann gestatte, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet werde, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden. Gegen den § y sei geltend gemacht worden: Der Vorschlag, der Frau in gewissem Umfange wegen ihrer vom Gesetze anerkannten Ansprüche gegen den Ehemann das Recht zur Klage zu versagen, enthalte eine so große Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, daß er nur aus den gewichtigsten Gründen gebilligt werden könnte. Solche seien nicht vorhanden. Aus dem sittlichen Wesen der Ehe lasse sich der Vorschlag nicht rechtfertigen, denn wenn man die Zulassung von Rechtsstreitigkeiten mit dem Wesen der Ehe nicht für vereinbar halte, müßte man über den Vorschlag noch weit hinausgehen. Auch aus dem gesetzlichen Güterrechte folge nicht die Nothwendigkeit für die empfohlene Beschränkung des Klagerechtes der Frau, durch welche sie auf das Bedenklichste benachtheiligt werde. Könne sie zunächst den in § o (II § 1273) anerkannten Anspruch auf Auskunftertheilung über den Stand der Verwaltung nur unter der Voraussetzung des § w Abs. 1 klageweise geltend machen, so werde sie gezwungen, sich durch Nachforschungen bei Dritten die Unterlage für den Nachweis des Vorhandenseins jener Voraussetzung zu verschaffen. Habe der Mann zum eingebrachten Gute gehörendes
| S. 5273. Geld | für sich verwendet und wisse die Frau dies, so könne sie doch, wenn eingebrachtes Gut nicht mehr vorhanden, die Besorgniß künftiger Gefährdung desselben daher ausgeschlossen und die Voraussetzung des § w Abs. 1 soweit nicht gegeben sei, weder Sicherheitsleistung nach § w Abs. 1 noch

Ersatz verlangen. So lange nicht der Fall des § w Abs. 2 vorliege, müsse sie ruhig mit ansehen, daß der ihr zum Ersatze verpflichtete Mann seine anderen Gläubiger befriedige. Es sei nicht richtig, daß durch die Zulassung der prozessualen Geltendmachung der Ansprüche der Frau gegen den Mann der eheliche Friede gestört werde. Durch die Zulassung werde im Gegentheile der Mann zu gewissenhafter Verwaltung veranlaßt und dadurch der Anlaß zu Streit vermieden werden. Umgekehrt würde durch den § y die verbitternde Wirkung einer Klage der Ehefrau erhöht werden, da jede Klage auf den Nachweis des Vorhandenseins der in § w Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung gestützt werden müßte. Der Vorschlag des § y beruhe auf theoretischen Gründen; ein praktisches Bedürfniß für eine Beschränkung des Klagerechtes der Ehefrau sei in den Gebieten, in denen eine solche Beschränkung bisher nicht besteht, nicht hervorgetreten.

Diese Einwendungen gegen den § y seien indessen nicht stichhaltig. Der Vorschlag bezwecke nicht, die Frau rechtlos zu machen, sondern ihr die Beschreitung des Klageweges nur in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen ein ernstliches Interesse der Frau dies erfordere. Mit der Selbständigkeit der Verwaltung des Mannes sei es nicht vereinbar, wenn die Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Verwaltung ihn nöthigen könnte, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrage zu bringen. Bedenklich sei es auch, wegen des Anspruches auf Auskunftertheilung unbeschränkt eine Klage zuzulassen, zumal da die Auskunftspflicht nach II § 699 die Verpflichtung zur Leistung | des Offenbarungseides zur Folge habe. | S. 5274. Nur insofern dürfe das Klagerecht der Frau einer Erweiterung über den § y hinaus, als ihr dasselbe nicht nur unter der Voraussetzung des § w Abs. 1, sondern auch unter der des § w Abs. 2 gegeben werden müsse. Jedenfalls müsse sie unter der letzteren Voraussetzung im Stande sein, den in § w Abs. 2 selbst bestimmten Sicherungsanspruch klageweise geltend zu machen. Werde wegen dieses Anspruches aber eine Klage zugelassen, so sei kein Grund vorhanden, der Frau nicht auch die gerichtliche Geltendmachung ihrer sonstigen Ansprüche gegen den Mann zu gestatten. Werde der § y in dieser Weise erweitert, so sei eine Gefährdung der Rechte der Ehefrau durch die in § y bestimmte Beschränkung ihres Klagerechtes ausgeschlossen. Diese Beschränkung entspreche dem § 1369 des Entw., mehrfachen Wünschen der Kritik (Bährs Gegenentw. § 1236) sowie dem Vorschlage des preuß. Justizministers, welcher sogar über den § y noch hinausgehe. Darüber, daß die Frau den in § w Abs. 2 bezeichneten Anspruch während der Dauer des Güterstandes müsse einklagen können, bestehe Einvernehmen.

| XV. A. Die SubKom. war in Betreff der ehelichen Nutznießung an Schuldverschreibungen | S. 5226. und Aktien auf den Inhaber einverstanden darüber, daß die aus den §§ 1292, 1036 folgende Rechtsstellung des Mannes dem ehelichen Verhältnisse nicht entspreche, daß jedoch eine Sicherung der Frau gegen die mit der Natur jener Papiere verbundene Gefahr des Verlustes mit Rücksicht auf die große wirthschaftliche Bedeutung dieser Vermögensgegenstände geboten sei. Es erschien jedoch nicht zweckmäßig und der Vertrauensstellung des Ehemannes widersprechend, ihn unbedingt zu verpflichten, die Papiere, soweit dies zulässig ist, auf Verlangen der Ehefrau auf den Namen derselben umschreiben zu lassen. Dagegen beschloß man, die Vorschrift aufzunehmen, daß unter derselben Voraussetzung, unter welcher die Ehefrau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben soll, sie auch berechtigt sein solle, vom Ehemanne zu verlangen, daß er die Papiere, soweit zulässig, auf ihren Namen umschreiben lassen, anderenfalls mit den zu den Papieren gehörenden Erneuerungsscheinen nach seiner Wahl bei einer öff. Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlege, daß die Herausgabe nur gemeinschaftlich an die Ehegatten erfolgen kann. Demgemäß schlug die SubKom. in ihrem Gegenentw. als § x vor:

Sicherung in Bezug auf Inhaberpapiere. (G. §§ 1392. 1393.)

„Liegen die Voraussetzungen vor, unter welcher die Frau berechtigt ist, von dem Manne Sicherheitsleistung zu fordern, so kann sie auch verlangen, daß der Mann ihre zu dem eingebrachten Gute gehörenden Schuldverschreibungen oder Aktien auf den Inhaber, soweit dies zulässig ist, auf ihren Namen umschreiben läßt oder nebst den dazu gehörenden Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann".

| B. In der HauptKom. wurde der § x nicht beanstandet; er beschränkt das vom | S. 5260. Entw. (§ 1292 verb. mit II § 991) gewährte Recht, die Umschreibung oder Hinterlegung der zum Eingebrachten gehörenden Schuldverschreibungen usw. zu verlangen, auf die Fälle, in denen die Frau nach § w den Anspruch auf Sicherheitsleistung hat.

| C. Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde die RedKom. beauftragt, durch Hinzu- | S. 8316. fügung eines den §§ 1699, 1700 (Entw. II) entsprechenden Zusatzes bei § 1291 oder in anderer Weise eine Uebereinstimmung der in Betracht kommenden Vorschriften herbeizuführen. — | Auf | S. 8705. Antrag der RedKom. wurde schließlich der von ihr aufgenommene Abs. 2 des § 1291 genehmigt. Es sei zwar von einer Seite die Aufnahme einer solchen Vorschrift nicht für erforderlich erklärt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil der Ehemann schon an sich an die Zustimmung der Frau gebunden sei; es seien aber dabei die Fälle des § 1275 übersehen.

| S. 8627. | D. In zweiter Lesung wurde zu II § 1292 folgende Fassung vorgeschlagen:

„. . . . . mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaates umwandeln lassen, daß die Frau nur mit Einwilligung des Mannes über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen verfügen kann".

(Vgl. § 1695, dazu § 1558 Abs. 2. Wird die Beschränkung nicht beigefügt, so überschießt die Umschreibung bz. die Umwandelung den Zweck, nämlich die Hinterlegung zu ersetzen; denn die Hinterlegung hat auch nur unter der Bestimmung zu erfolgen, „daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann". — Vgl. § 1291 Satz 1. Der in der Anm. gemachte Vorbehalt wird durch die Aenderung nicht überflüssig gemacht, wie ein Blick auf die Fälle zeigt, in welchen eine Buchforderung von vornherein auf den Namen der Frau eingetragen ist. Vgl. auch G. v. 31. Mai 1891 § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1.)

Der Vorschlag wurde zurückgenommen, nachdem dagegen bemerkt worden war, daß das Erforderniß der Einwilligung des Mannes zu Verfügungen der Frau über ihre Buchforderungen sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst verstehe, während hinsichtlich der Sonderbestimmungen des Reichs- und Landesrechtes über die Schuldbücher im EG. Fürsorge getroffen werde (vgl. oben Bd. 1 S. 133 u. 159).

| S. 5230. | §§ 1300 f. (II 1299—1309, V. 1380—1395, R. 1378—1393, G. 1395—1410).

Rechtsstellung der Ehefrau. (G. §§ 1395 bis 1398.)

I. A. Die SubKom. beschloß über die Rechtsstellung der Ehefrau (§§ t ff. des Hauptantrages) an Stelle des § 1300 sachlich folgende Vorschriften aufzunehmen: „Die Ehefrau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie über Ehegut verfügt, der Einwilligung des Ehemannes. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft unwirksam, die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Ehemannes abhängig. Die für die Rechtsgeschäfte Minderjähriger geltenden Vorschriften des § 82 Abs. 1 und des § 83 (Entw. II) finden entsprechende Anwendung."

Der Beschluß stimmt sachlich mit dem § 1300 überein, abgesehen davon, daß statt des im Entw. in Bezug genommenen § 65 Abs. 4, 5 die an Stelle dieser Vorschriften beschlossenen Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung kommen sollen. Der Vorschlag, den Rechtsgeschäften, durch welche die Ehefrau über Ehegut verfügt, diejenigen gleichzustellen, durch welche sie sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, wurde abgelehnt. Die Mehrheit hielt es für willkürlich, die obligatorischen Rechtsgeschäfte dieser Art anders zu behandeln als andere obligatorische Rechtsgeschäfte der Ehefrau. Sie nahm an, daß die vorgeschlagene Regelung auch nicht dem Interesse und der Absicht der Betheiligten entsprechen würde; bei der Auslegung des einzelnen Rechtsgeschäftes werde selbstverständlich zu prüfen sein, ob dasselbe nicht unter der Bedingung der Genehmigung des Ehemannes geschlossen sei. Auch in Betreff der Konvaleszenz der nach § 1300 der Zustimmung des Ehemannes bedürftigen, aber ohne diese Zustimmung vorgenommenen Rechtsgeschäfte war die Mehrheit mit dem Entw. (Mot. S. 227) darin einverstanden, daß ein solches Rechtsgeschäft nach dem durch arg. potiori anwendbaren II § 153 mit der Beendigung des Güterstandes wirksam werden müsse, vorausgesetzt, daß es nicht vorher durch die Verweigerung der Genehmigung von Seiten des Ehemannes endgültig beseitigt sei. — Im Anschlusse an den § 1300 kam zur Sprache, ob nicht auch der § 85 Satz 2, 3 (Entw. II.) in § 1300 für entsprechend anwendbar erklärt werden solle. Die SubKom. bejahte diese Frage, behielt sich jedoch vor, die Aufnahme einer allgemeinen, zugleich den § 85 Satz 2, 3 ersetzenden, Vorschrift folgenden Inhaltes vorzuschlagen: „Bedarf Jemand zu einem einem Anderen gegenüber vorzunehmenden einseitigen

| S. 5232. Rechtsgeschäfte der Einwilligung eines Dritten, so ist das mit Einwilligung des | Dritten vorgenommene Rechtsgeschäft unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Dritte den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte. — Demgemäß schlug die SubKom. folgenden § z vor:

„Rechtsgeschäfte der Frau, durch welche sie über eingebrachtes Gut verfügt, bedürfen der Einwilligung des Mannes.

Fehlt die Einwilligung, so finden die Vorschriften des § 82 Abs. 1, der §§ 83, 85 (Entw. II) entsprechende Anwendung."

| S. 5261. | B. 1. In der HauptKom. wurde der § z nicht beanstandet. Er entspricht dem § 1300, berücksichtigt jedoch die durch die Beschlüsse zu § 65 (II 82 Abs. 1, 83, 85) veranlaßten Aenderungen; auch der § 65 Abs. 3 (II 82 Abs. 1, 85) ist für anwendbar erklärt worden. Von einer Seite wurde bei § z darauf hingewiesen, daß ein ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes vorgenommenes Rechtsgeschäft der Frau mit der Beendigung des Güterstandes auf Grund des

§ 153 (Entw. II) nur dann konvalesziren könne, wenn es nicht schon vorher durch die Verweigerung der Genehmigung von Seiten des Mannes endgültig beseitigt sei (vgl. Prot. der SubKom. oben S. 5231), daß es sich aber vielleicht empfehlen würde, diesen auch dem § 82 zu Grunde liegenden Gedanken deutlicher zum Ausdrucke zu bringen und zwar entweder im § 82 oder an dieser Stelle (§ z), wo die Verdeutlichung fehle, welche der § 82 Abs. 1 durch seinen Abs. 2 gebe.

| 2. In zweiter Lesung wurde zu II § 1295 beantragt: | S. 8628.

1. Den Abs. 2 unter Streichung des Satzes 1 nach Maßgabe der zu den §§ 82, 145 beschlossenen Fassungen zu ändern.
2. Falls der Abs. 2 nach dem Beschlusse zu § 82 geändert werde, an Stelle einer dem dortigen zweiten Halbsatze entsprechenden Vorschrift als Satz 2 bestimmen: „Hat der Mann, nachdem er die Genehmigung durch Erklärung der Frau gegenüber ertheilt hatte, dem anderen Theile erklärt, daß er sie verweigere, oder unterlassen, sie diesem gegenüber rechtzeitig zu erklären, so ist die Genehmigung nur wirksam, wenn der andere Theil die Wirksamkeit verlangt. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn es nicht vor dem Ablaufe einer dem anderen Theile von dem Manne bestimmten angemessenen Frist gestellt wird."

(Ist eine der Frau gegenüber erklärte Genehmigung wirksam, so kann dem Manne nicht gestattet werden, sie dadurch zurückzunehmen, daß er dem anderen Theile die Verweigerung erklärt oder die ihm bestimmte Frist ablaufen läßt. Die Zulassung einer solchen Zurücknahme steht mit dem Zwecke, den der Beschluß zu § 82 verfolgt, in offenbarem Widerspruche. Der Mann muß, wenn der Zweck des Beschlusses erreicht werden soll, an die einmal ertheilte Genehmigung gebunden bleiben; er muß sich aber auch gefallen lassen, so behandelt zu werden, als hätte er die Genehmigung verweigert. Seine Doppelzüngigkeit bringt ihn in die Lage, in der Weise gebunden zu sein, daß es von der Entscheidung des anderen Theiles abhängt, welche seiner sich widersprechenden Erklärungen gelten soll.)

Da der Antrag 2 die durch den Beschluß des § 82 angenommenen Grundsätze wieder zu beseitigen und durch andere Vorschriften zu ersetzen bezweckte, so wurde über die Wiederaufnahme der Berathung abgestimmt und hierbei dieselbe und damit der Antrag 2 abgelehnt. Der Antrag 1 wurde angenommen.

3. Bei der Schlußredaktion wurde auf Antrag der RedKom. auch der Entw. II § 1296 entsprechend dem § 83 geändert; dies führt insbes. dazu, daß der Widerruf des anderen Theiles auch der Frau gegenüber erklärt werden kann.

II. Die SubKom. hat den § 1301 sachlich nicht beanstandet und vorgeschlagen: Verpflichtung zu Leistungen. (G. § 1399.)

§ a^1 (1301, 1312 Nr. 1 Theilsatz 2, 3., „Rechtsgeschäfte, durch welche sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des Mannes nicht; sie sind jedoch dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur dann wirksam, wenn der Mann zugestimmt hat oder soweit das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist."

| Der § a^1 entspricht dem § 1301 des Entw. Aus dem § 1312 Nr. 1 ist indessen der | S. 5261. Zusatz aufgenommen worden, daß das Rechtsgeschäft, wenn die Zustimmung des Mannes fehlt, in Ansehung des eingebrachten Gutes insoweit wirksam sei, als dieses durch das Rechtsgeschäft bereichert sei (vgl. Bähr. Gegenentw. § 1224 Abs. 1).

Zu dem § a^1 lagen in der HauptKom. die Anträge vor:

1. „Ein Rechtsgeschäft, durch welches sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur wirksam, wenn der Mann zustimmt oder soweit das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

   Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Rechtsgeschäft der im Abs. 1 bezeichneten Art auch unter den Parteien nur wirksam sein soll, wenn der Mann zustimmt, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft sich auf Vorbehaltsgut bezieht; | die Vorschriften des § 82 | S. 5262. Abs. 1 und des § 83 finden entsprechende Anwendung".
2. Für den Fall der Annahme des Antrages 1 den Abs. 2 zu fassen: „Verpflichtet sich die Frau zur Verfügung über einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Rechtsgeschäft auch unter den Parteien nur wirksam sein solle, wenn der Mann zustimmt".

Zur Begründung des Antrages 1 wurde geltend gemacht, nach dem § a^1 solle in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des Entw. das ohne Zustimmung des Mannes geschlossene Geschäft, durch welches die Frau sich zu einer Leistung verpflichte, vorbehaltlich einer etwaigen Bereicherung, nur dem Manne gegenüber unwirksam sein. Die Frau würde also Gefahr laufen, daß, wenn der Mann die Zustimmung versagt, der andere Kontrahent von ihr Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt. Um die Frau vor dieser Gefahr zu schützen, werde der Mann sich leicht be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmen lassen, seine Zustimmung zu dem Geschäfte zu ertheilen, obwohl ihm an sich vom Standpunkte seiner ehemännlichen Verwaltungsrechte aus die Verweigerung zweckmäßiger erscheine. Der Mann werde mithin durch den § a[1] in seiner freien Entscheidung über die Verwaltung und Verwendung des eingebrachten Gutes wesentlich beeinträchtigt. Es sei deswegen zweckmäßig, durch eine Auslegungsregel zu bestimmen, es sei im Zweifel anzunehmen, daß ein Rechtsgeschäft der im § a[1] bezeichneten Art auch unter den Parteien nur wirksam sein solle, wenn der Mann zustimme, es sei denn, daß das Geschäft sich auf das Vorbehaltsgut erstrecke. Diese Auffassung entspreche zwar nicht immer, aber doch wohl in der Mehrzahl der Fälle der Intention der Parteien. Der Mitkontrahent werde nicht geschädigt, er könne sich erkundigen, unter welchem Güterrechte
| S. 5263. die Ehefrau lebe, und erforderlichenfalls | die Zustimmung des Ehemannes einholen. — Von anderer Seite wurde der Antrag wesentlich im Interesse der Frau befürwortet. Die Frau müsse sich sagen, daß sie die von ihr übernommenen Verpflichtungen nur erfüllen könne, wenn der Mann zustimme. Sie könne vernünftiger Weise nur unter der stillschweigenden Bedingung der Zustimmung des Mannes eine derartige Verbindlichkeit übernehmen. Der Antragsteller zu 2 erkannte den letzteren Standpunkt nur hinsichtlich derjenigen Geschäfte als richtig an, durch welche die Frau sich obligatorisch zu Verfügungen über Gegenstände des eingebrachten Gutes verpflichte; andere Geschäfte könne die Frau, auch wenn sie zur Zeit kein Vorbehaltsgut habe, doch in der Meinung abschließen, daß es ihr gelingen werde, die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der Verbindlichkeit zu erwerben.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Ausschlaggebend waren in erster Linie die in den Mot. S. 229 dargelegten Gründe. In Ergänzung derselben wurde noch ausgeführt: Die Auslegungsregel, welche die Anträge aufstellen wollten, sei für die Fälle nicht erforderlich, in denen das Ganze oder nahezu das ganze Vermögen der Frau eingebrachtes Gut sei und der andere Theil dieses wisse; sie sei für die Fälle bedenklich, in denen der andere Theil glaube, daß Gütertrennung bestehe oder daß das Rechtsgeschäft sich auf Vorbehaltsgut beziehe, ebensowenig passe sie für die Fälle, in denen der überwiegende Theil des Vermögens Vorbehaltsgut sei. Dies werde aber, abweichend vom bisherigen Rechte, in Folge der Vorschrift des § c Nr. 3 bei den arbeitenden Klassen die Regel sein, und damit werde die Auslegungsregel für einen so großen Theil der Ehen unbrauchbar, daß sie nicht aufgestellt werden könne oder jedenfalls durch ein genügendes Bedürfniß nicht gerechtfertigt sei. Gegen den event. Antrag sprächen die in den Mot. S. 229, 230 dargelegten Gründe.

| S. 5232. | III. Die SubKom. nahm die §§ 1302, 1303 sachlich an. Bezüglich des § 1302 Satz 1
Prozeßführung. (G. § 1400.) wurde die Frage aufgeworfen, ob er den zu Grunde liegenden Gedanken richtig zum Ausdrucke bringe oder ob nicht vielmehr statt seiner in die CPO. die prozeßrechtliche Vorschrift aufzunehmen sei, daß für Rechtsstreitigkeiten über Ehegutsrechte, die von der Ehefrau erhoben werden, die Zustimmung des Ehemannes Prozeßvoraussetzung sei. Die Mehrheit war aber der Ansicht, es handele sich bei der bezeichneten Vorschrift um die Aktivlegitimation der Ehefrau, die Vorschrift sei daher als eine materiell-rechtliche im BGB. zu belassen. Der von der Subkom. vorgeschlagene § 6[1] des Gegenentw. wurde nicht beanstandet und ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, im Abs. 2 statt „im Wege der Klage" zu sagen „gerichtlich geltend machen" der RedKom. überwiesen, aber von dieser abgelehnt.

Einseitige Geschäfte (G. § 1403.) IV. Die SubKom. billigte den § 1304 und schlug den § c[1] (II 1301) vor, der in der HauptKom. nicht beanstandet wurde.

Wirksamkeit gegen Dritte. (G. § 1404.) V. Gegen den § 1305 wurden zwar Bedenken geäußert, die SubKom. entschied sich jedoch für die Beibehaltung und schlug den § d[1] (II 1302) vor, der in der HauptKom. unbeanstandet blieb.

Abwesenheit des Mannes. (G. § 1401.) VI. Der § 1306 wurde von der SubKom. gleichfalls unverändert gelassen, obwohl von mehreren Seiten angeregt wurde, ob nicht ebenso wie nach dem früheren Beschlusse die wegen Krankheit usw. nicht zu erlangende Einwilligung der Ehefrau auch in dem im § 1306 behandelten Falle die fehlende Einwilligung des Ehemannes durch die Zustimmung des VormGerichtes ergänzt werden müsse. Die Mehrheit hielt den dem Entw. zu Grunde liegenden Gedanken für zutreffend, daß bei der Behinderung des Ehemannes die Verwaltung zur Ehefrau zurückkehre. Dagegen wurde der Vorschlag, demjenigen, der ein einseitiges Rechtsgeschäft dem Ehemanne gegenüber vorzunehmen hat, bei Behinderung desselben durch Krankheit oder Abwesenheit die Vornahme des Rechtsgeschäftes bei Gefahr im Verzuge der Ehefrau gegenüber zu gestatten, abgelehnt, weil man kein Bedürfniß sah, dem Dritten durch eine Sondervorschrift zu Hülfe zu kommen.

| S. 5233. Der von der SubKom. vorgeschlagene § e[1] (II 1300) wurde in der HauptKom. nicht beanstandet.

Gerichtliche Ergänzung der Zustimmung des Ehemannes. (G. § 1402.) | VI. In der SubKom. wurde vorgeschlagen, der Ehefrau die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemannes, jedoch mit Zustimmung des VormGerichtes dann zu gestatten, wenn das Rechtsgeschäft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder der Rechtsstreit zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes oder zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau erforderlich sei und der Ehemann sich weigere, das Geschäft vorzunehmen bz. den Rechtsstreit zu führen oder der Vornahme der Geschäfte bz. der Prozeßführung seitens der Ehefrau zuzustimmen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, es sei kein Grund, der Ehefrau ein selbständiges Handeln zu gestatten, wenn | S. 5234. der Ehemann nicht handeln könne (vgl. § 1306), dagegen nicht, wenn er nicht handeln wolle; die vorgeschlagene Bestimmung sei zur Sicherung der Ehefrau unerläßlich. Der Vorschlag wurde jedoch, soweit er sich auf die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau bezieht, mit Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. Gegen denselben wurde geltend gemacht, er sei mit einer selbständigen Verwaltung des Ehemannes nicht vereinbar. Er erreiche seinen Zweck nur sehr unvollständig, da der Ehemann doch nicht zu den thatsächlichen Handlungen gezwungen werden könne, die in Folge des von der Ehefrau vorgenommenen Rechtsgeschäftes oder des von ihr geführten Rechtsstreites nothwendig würden. Das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im geltenden Rechte beweise, daß für eine solche kein Bedürfniß bestehe. Demgemäß schlug die SubKom. im Gegenentw. als § f¹ vor:

| „Ist ein Rechtsgeschäft, welches die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht | S. 5275. vornehmen kann, zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich und verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung, so kann sie durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt werden.

Die Vorschrift findet auch auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung".

Der Abs. 1 des § f¹ entspricht dem § 1321 des Entw. Während aber nach diesem die Frau einen klagbaren Anspruch gegen den Mann auf Ertheilung der Einwilligung zu einem der Einwilligung bedürftigen Rechtsgeschäfte (oder, wie der Entw. spezieller es ausdrückt, zur Verwendung von Ehegut und zur Eingehung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung) dann haben soll, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, die Einwilligung des Mannes also durch gerichtliches Urtheil | ersetzt | S. 5276. werden soll, will die Vorlage die Zustimmung des Mannes unter der gleichen Voraussetzung durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzen lassen, wenn noch die fernere Voraussetzung erfüllt ist, daß der Mann die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert. Der Abs. 1 blieb unbeanstandet.

Der Abs. 2 des § f¹ erklärt, entsprechend dem § 1322 des Entw., die Vorschrift des Abs. 1 für anwendbar auf Reichtsstreitigkeiten, dh. auf solche, deren Führung zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist. Zu diesem Abs. 2 wurde ein Antrag auf Streichung angenommen. Man erwog: Die Anwendung des Abs. 1 auf die bezeichneten Rechtsstreitigkeiten passe deshalb nicht, weil die Frau zur Führung derselben der Zustimmung des Mannes nicht bedürfe. Rechtsgeschäfte, die zur Führung des Rechtsstreites nothwendig seien, wie die Beauftragung eines Anwaltes, die Zahlung eines Kosten- oder Auslagenvorschusses an den Anwalt oder die Gerichtskasse, fielen unter den Abs. 1. Soweit die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung von Einfluß sei auf die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten im Verhältnisse der Ehegatten unter einander (vgl. §§ s und q¹ [II 1314] Abs. 1 Nr. 4 der Vorlage), sei die Frage jedenfalls nicht an dieser Stelle zu behandeln. In Betreff der Haftung des eingebrachten Gutes für die Prozeßkosten im Verhältnisse zum Gläubiger komme es auf die Zustimmung des Mannes nicht an (vgl. § n¹ [II 1311] Abs. 2).

Fälle selbständigen Handelns. (G. §§ 1405 bis 1407, 1409.)

VIII. In der SubKom. wurden die §§ 1307—1309 sachlich angenommen und der § m¹ des Antrages gebilligt, er entspricht dem § 1326; es wurde jedoch späterer Erwägung vorbehalten, ob nicht der Abs. 2 des § 1326 in das Vormundschaftsrecht zu verweisen und der Abs. 1 zu streichen sei. Der Anregung, für den Fall, daß der Mann unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werde, die ehemännlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte ipso jure endigen zu lassen, wurde nicht stattgegeben, indem man davon ausging, daß dies häufig nicht den Interessen der Ehefrau entspreche. Demgemäß schlug die SubKom. im Gegenentw. die §§ g¹, k¹ (II 1304—1306, 1308) vor. In der HauptKom. wurden diese §§, welche die §§ 1307—1309, 1326 des Entw. sachlich unverändert wiedergeben, nicht beanstandet. Es lag nur zum § i¹ (II 1306) der Antrag vor, zwischen Nr. 2 und der als Nr. 4 beizubehaltenden Nr. 3 einzuschalten:

3. „Zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegenüber einem Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung über das Recht verfügt hat".

Der Antrag wurde angenommen. Er will der mißlichen Lage abhelfen, in welche die Frau gerathe, wenn der Mann über ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht ohne die erforderliche Zustimmung der Frau verfügt habe. In diesem Falle sei die Frau einerseits nicht in der Lage, ohne Zustimmung des Mannes das Recht gegen den Dritten geltend zu machen (§ b¹ [II 1299]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abs. 2), andererseits könne sie, wenn nicht die Voraussetzungen des § w vorlägen, nach § y (II 1293) auch nicht gegen den Mann klagen, wie sie dies nach § 1322 könne. Der Antrag wolle ihr deshalb die Befugniß zur Klage gegen den Dritten geben. Gegen den Vorschlag sei eingewendet worden: Wenn eine erhebliche Gefährdung der Frau vorliege, gewähre der § y ihr genügenden Schutz; anderenfalls dürfe der Mann nicht der Gefahr ausgesetzt werden, die Rechtswirksamkeit seiner Verfügung gegenüber dem Dritten, der von ihm erworben habe, während der Dauer seiner Verwaltung von der Frau in Frage gestellt zu sehen und dem Dritten als Nebenintervenient im Rechtsstreite mit der Frau beitreten zu müssen, um die Frage der Rechtmäßigkeit seiner Verfügung gegenüber der Frau im Prozesse zum Austrage zu bringen. Diese Einwendung könne jedoch nicht als durchschlagend anerkannt werden. Der Antrag entspreche auch dem § 1354.

| S. 5235. | IX. A. Der der SubKom. unterbreitete Hauptantrag § d^1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, welcher bestimmt, daß die Gläubiger des Ehemannes Befriedigung aus dem Ehegute nicht verlangen dürfen, und die Unveräußerlichkeit der dem Manne an dem Ehegute zustehenden Rechte feststellen, wurden ihrem sachlichen Inhalte nach in Anlehnung an den § 1298 Satz 1 des Entw. gebilligt. Der Satz 2 des § d^1 Abs. 2 wurde als entbehrlich gestrichen; als Ersatz dieser Vorschrift und des § 1298 Satz 2 sowie des § 1299 des Entw. soll in die CPO. des § 749b [n. F. § 861] aufgenommen werden.

Unübertragbarkeit usw. der Rechte des Mannes. (G. §§ 1408. 1410.)

Die beschlossene Vorschrift stimmt ihrem sachlichen Inhalte nach mit dem Entw. überein;

| S. 5236. nur ist bestimmt, | daß der Mann und die Frau nicht nach Maßgabe des § 690, sondern nach § 685 CPO. der Pfändung zu widersprechen befugt seien. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Bezugnahme auf den § 690 insofern nicht zutreffe, als der der Pfändung widersprechende Ehegatte jedenfalls nicht immer als ein Dritter im Sinne des § 690 CPO. anzusehen sei; auch in den Fällen, in denen dies zutreffe, sei es zweckmäßiger, die Entscheidung über den Widerspruch dem Vollstreckungsgerichte zuzuweisen. Endlich ist der Abs. 3 des § 1299 nicht mit aufgenommen worden, weil die in ihm enthaltenen Beweisregeln zum Theile als entbehrlich, zum Theile als nicht zutreffend angesehen worden sind; insbes. wurde von einer Seite betont, daß der 2. Halbsatz des Abs. 3 für die Gläubiger zu ungünstig sei.

B. Der demgemäß der HauptKom. im Gegenentw. vorgeschlagene § l^1 lautet:

„Die Gläubiger des Mannes können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen. Auch sind die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, nicht veräußerlich."

| S. 5278. | Es lagen nun der HauptKom. folgende Anträge vor:

1. Die Ueberschrift der Unterabtheilung III der Vorlage zu fassen: „III. Schulden der Frau" und den Satz 1 des § l^1 zu streichen.
2. Den Satz 2 des § l^1 in folgender Fassung als § i i (zwischen § i und § k) einzustellen: „Die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, sind nicht veräußerlich."
3. Im § 749 Abs. 1 Satz 2 der CPO. statt „und seinen Verwandten" zu setzen „und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen".

Für die Streichung des § l^1 Satz 1 wurde geltend gemacht: Er enthalte, im Widerspruche mit der sonstigen Redaktionsweise, lediglich eine Belehrung über den von einem Theile der geltenden Rechte abweichenden Standpunkt des Entw. Sachlich ergebe er sich schon aus dem in § a bezeichneten Wesen der Rechte des Mannes. Es sei auch mißlich, den Satz im BGB. auszusprechen, die mit ihm eng zusammenhängenden Vorschriften über die Unpfändbarkeit der Rechte des Mannes und die beschränkte Pfändbarkeit der von ihm erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes dagegen in die CPO. zu versetzen. — Die Mehrheit entschied sich wegen der Wichtigkeit des in Satz 1 ausgedrückten Grundsatzes für die Beibehaltung desselben.

Der Antrag 2 wurde der RedKom. überwiesen. — Der Antrag 3 wurde zurückgezogen.

| S. 5279. Zur Begründung war geltend gemacht worden: | Es sei ungerechtfertigt, wenn der Entw. und ebenso die Vorlage die vom Manne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes auch insoweit für unpfändbar erklärten als sie zur Erfüllung der dem Manne gegenüber anderen Verwandten als den gemeinschaftlichen Abkömmlingen obliegenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nothwendig seien; denn die anderen Verwandten hätten kein Recht auf die Einkünfte des eingebrachten Gutes, dieses solle vielmehr nur zur Bestreitung der Lasten der Ehe dienen. — Nachdem von anderen Seiten darauf hingewiesen war, daß die Regelung des Entw. auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhe, welche als zutreffend anzuerkennen seien, ließ der Antragsteller seinen Widerspruch fallen.

§§ 1311 ff. (II 1310—1316, B. 1396—1402, R. 1394—1400, G. 1411—1417).

Gläubiger der Frau. (G. § 1411.)

I. Der der SubKom. unterbreitete Hauptantrag § e^1, welcher dem § 1311 entspricht, wurde sachlich gebilligt; es soll jedoch klargestellt werden, daß die Vorschrift sich auf die ehelichen wie auf die vorehelichen Schulden der Frau bezieht und daß das Befriedigungsrecht der Gläubiger

„ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte des Mannes" besteht. Im Uebrigen soll die Vorschrift im Anschlusse an den § 995 gestaltet werden.

Der demgemäß der HauptKom. vorgeschlagene § m^1, lautend:

„Die Gläubiger der Frau können, wenn die Verbindlichkeit vor der Eheschließung entstanden ist, ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Die Vorschriften des § 995 Satz 2 (Entw. II) finden Anwendung.

Das Gleiche gilt in Ansehung der nach der Eheschließung entstandenen Forderungen, soweit nicht in den §§ n^1 bis q^1 ein Anderes bestimmt ist."

Der § m^1 der Vorlage stimmt sachlich mit dem § 1311 des Entw. überein. Der in Abs. 1 Satz 2 gemachte Zusatz, daß die Vorschriften des § 1039a Satz 2 (der RedVorl.) Anwendung finden, bringt nur eine auch dem Sinne des Entw. entsprechende Folgerung aus § 1311 zum Ausdrucke (vgl. Mot. S. 254 unter III). Der § m^1 blieb unangefochten.

Die in der Anerkennung zu § m^1 vorgeschlagene §§ 706a und 706b [n. F. §§ 739, 742] CPO. geben die §§ 1314 und 1315 des Entw. sachlich unverändert wieder.

Ausnahmen. (G. § 1412.)

II. A. Bei Normirung der Ausnahmen von dem Grundsatze der Schuldenhaftung schloß sich die SubKom. im Wesentlichen dem § 1312 an, jedoch mit einer Abweichung. Der Entw. bestimmt im § 1312 Nr. 1, daß das Ehegut nicht haften solle für die dem Gegner zu ersetzenden Kosten eines von der Frau als Beklagten geführten Rechtsstreites, in welchem das Urtheil gegen den Mann nicht rechtsverbindlich ist. Die SubKom. erachtete es für richtiger, das Ehegut vorbehaltlich der Ausgleichung unter den Ehegatten auch dann haften zu lassen, wenn das Urtheil in Ansehung des Ehegutes dem Manne gegenüber unverbindlich sei. Der § 1313 wurde sachlich gebilligt; er soll jedoch nicht an dieser Stelle aufgenommen, sondern in den Titel über die Unterhaltspflicht verwiesen werden.

B. 1. Demgemäß schlug die SubKom. im Gegenentw. als § n^1 vor:

„Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen für die nach der Eheschließung entstandenen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche nach den §§ z bis d^1 in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne | unwirksam sind. | S. 5280.

Erstattung der Kosten eines Rechtsstreites kann auch dann aus dem eingebrachten Gute verlangt werden, wenn das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist."

a) Der Abs. 1 des § n^1 stimmt mit dem ersten Theile des ersten Theilsatzes des § 1312 Z. 1 überein. In Abs. 2 ist die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites in dem Falle, wenn das ergehende Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist, abweichend vom Entw. (§ 1312 Z. 1 zweiter Theil des 1. Theilsatzes und 4. Theilsatz) geregelt. Nach dem Entw. ist die Haftung ausgeschlossen sowohl für die gerichtlichen Kosten als auch für die dem Gegner zu ersetzenden Kosten, soll aber für letztere Kosten dann eintreten, wenn der Rechtsstreit von der Ehefrau als Beklagten geführt worden ist und eine Ehegutsverbindlichkeit betroffen hat. Nach der Vorlage tritt dagegen die Haftung sowohl für die gerichtlichen als für die dem Gegner zu ersetzenden Kosten stets ein. Zu § n^1 lagen folgende Anträge vor:

1. In Abs. 1 die Worte „und Rechtsstreitigkeiten" zu streichen.
2. In Abs. 1 die Worte „und Rechtsstreitigkeiten" zu ersetzen durch „und aus gerichtlichen Entscheidungen".
3. Den Abs. 2 des § n^1 dahin zu fassen: „Erstattung der Kosten eines Rechtsstreites kann ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil in Ansehung des Ehegutes dem Manne gegenüber wirksam ist, aus dem Ehegute verlangt werden, wenn in dem Rechtsstreite die Frau die Klägerin war | oder der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau betraf, | S. 5281. deren Erfüllung der Gläubiger aus dem Ehegute verlangen konnte".
4. Im Eingange des Abs. 2 statt „Erstattung" zu setzen „die Bezahlung".

Zu Abs. 1 wurde der Antrag 1 abgelehnt, der Antrag 2 angenommen. Man erwog: Wenn die Vorlage von Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten spreche, so sei diese Wendung allerdings bedenklich; man würde darunter vielleicht eine Haftung der Ehefrau nach dem zu § 85 [n. F. § 89] Abs. 1 CPO. beschlossenen Zusatze verstehen können. Gemeint seien Verbindlichkeiten aus Urtheilen. Der Antragsteller zu 1 wolle diese Verbindlichkeiten aus demselben Grunde unerwähnt lassen, aus welchem die Kom. zu § 663 beschlossen habe, denn Fall, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung einer Leibrente auf Urtheil beruht, auszuscheiden, weil nämlich durch ein Urtheil niemals eine Verbindlichkeit begründet sondern nur eine solche festgestellt werde. Indessen komme in Betracht, daß nach einer verbreiteten Meinung das Urtheil des im § 779 CPO. bezeichneten Inhaltes konstitutive Bedeutung habe. Auch durch den Zuschlag in der Zwangs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versteigerung werde die Verbindlichkeit des Erstehers zur Zahlung des Kaufpreises begründet. Der Antragsteller zu 1 habe zwar bestritten, daß in diesen Fällen eine Verbindlichkeit durch ein Urtheil begründet werde. Es erscheine jedoch vorsichtiger, an dieser Stelle nicht von einer Erwähnung der fraglichen Verbindlichkeiten ganz abzusehen, und zwar empfehle es sich, statt von Urtheilen allgemein von gerichtlichen Entscheidungen zu sprechen.

| S. 5282. Zu § n^1 Abs. 2 wurde der Antrag 3 abgelehnt. Man erwog: | Der Antrag wolle die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites, in welchem das ergehende Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist, nur insofern erweitern, als er auch für die Kosten eines von der Frau geführten Aktivprozesses das eingebrachte Gut haften lassen wolle. Diese Erweiterung sei durch die Analogie der aus unerlaubten Handlungen der Frau entstehenden Verbindlichkeiten und durch die billige Rücksicht auf den von der Ehefrau beklagten Dritten, der genöthigt sei, sich auf den Prozeß einzulassen, gerechtfertigt. Es empfehle sich aber, mit der Vorlage die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kosten auch auf alle Passivprozesse der Frau, auch die nicht eine Eheguts-verbindlichkeit betreffenden, auszudehnen. Gegen den Vorschlag sei zwar eingewendet worden, es sei ungerecht gegenüber dem Manne, wenn dieser die Bezahlung der Kosten eines von der Frau als Beklagten geführten Rechtsstreites über Vorbehaltsgut oder über eine ohne seine Zustimmung eingegangene Verbindlichkeit oder eine persönliche Angelegenheit der Frau aus dem eingebrachten Gute dulden müsse. Indessen wenn der Mann schon nach dem Entw. einer Beeinträchtigung seiner Rechte in Ansehung des eingebrachten Gutes durch unerlaubte Handlungen der Frau ausgesetzt sei, lasse sich nicht absehen, weshalb es ungerecht sein solle, wenn der Mann die Bezahlung der Kosten eines von der Frau als Beklagten frivolerweise geführten Rechtsstreites zB. über Vorbehaltsgut aus dem eingebrachten Gute dulden müsse. Die Gerechtigkeit verlange nur, daß unter gewissen Voraussetzungen die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Durch den Abs. 2 werde nebenbei eine Vereinfachung des Entw. erzielt.

| S. 8629. | b) In zweiter Lesung wurde zu II 1311 beantragt:

1. a) den § 1311 unter Streichung des Abs. 2 zu fassen: „Das eingebrachte Gut haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung aus einem Rechtsgeschäfte entstanden sind, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft nach den §§ 1294 bis 1298, 1300—1302 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist“;

   b) den § 1314 Nr. 3 zu fassen: „die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreites, der von ihr über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten geführt worden ist“;

| S. 8630. | c) den § 1357 unter Streichung des Abs. 2 zu fassen: „Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus einem Rechtsgeschäfte entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes mit Zustimmung des Mannes usw.“;

   d) den § 1361 Nr. 3 nach dem Vorschlage unter b zu fassen;

   e) den § 1427 zu fassen: „Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem Rechtsgeschäfte entstanden sind, sowie für die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines von ihr nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft geführten Rechtsstreites 1 . . .; 2 . . .;

   f) den § 1430 Nr. 2 nach Maßgabe des Vorschlages b (statt „Nr. 1, 2“ aber zu setzen „Nr. 1“) zu fassen;

   g) den § 1431 Nr. 4 nach Maßgabe des Vorschlages unter b (statt „Nr. 1, 2“ aber zu setzen „Nr. 1—3“) zu fassen.

2. Im § 1314 die Nr. 3 zu fassen: „die Kosten eines Rechtsstreites der Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten“.

(In gleicher Weise ist anderwärts [§§ 1315, 1361, 1362, 1430, 1431] statt von „Tragung der Kosten“ von „Zahlung der Kosten“ zu sprechen; vgl. § 1311 Abs. 2.)

Der Antragsteller zu 1 bemerkte begründend: Die Beseitigung der „(Verbindlichkeiten aus) gerichtlichen Entscheidungen“ entspreche dem zu § 131 gefaßten Beschlusse, bei Verfügungen nicht mehr die Verfügung „durch Urtheil“ zu erwähnen. Die bei der früheren Beschlußfassung (Prot. S. 5281) berücksichtigte Verbindlichkeit des Erstehers aus dem Zuschlage bei der Zwangsversteigerung werde wie in anderen Richtungen so auch hier nach Analogie der Verbindlichkeit aus
| S. 8631. einem Kaufe zu beurtheilen sein. Im | Uebrigen sei die gerichtliche Entscheidung, auch wenn sie injuria judicis ergehe, ihrer Absicht nach nicht konstitutiv, sondern stets deklaratorisch. Der Wegfall des Allegates des § 1299 folge daraus, daß in der Vorschrift jetzt nur noch von Rechtsgeschäften

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Rede sei. Der Abs. 2 könne alsdann gänzlich gestrichen werden. — Die Vorschläge zu b bis g seien nur Folgerungen aus der zu a beantragten Aenderung der Fassung des § 1311. — Für die vorgeschlagene Aenderung der Beweislast an letzterer Stelle bezog sich der Antragsteller auf die §§ 1313, 1357, 1359, 1427. — Die Kom. erklärte sich mit der Austilgung der „gerichtlichen Entscheidungen" und mit dem Wegfalle des Allegates § 1299 einverstanden. Die Prüfung der Frage, ob der § 1311 Abs. 2 als selbstverständlich gestrichen werden könne, wurde, da Zweifel geäußert wurden, ob sich die Beibehaltung nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, der RedKom. aufgetragen. Auch mit der Aenderung der Beweislast zu § 1311 erklärte man sich einverstanden; einer Anregung, dieselbe Aenderung auch im § 1312 vorzunehmen, wurde auf Veranlassung des Antragstellers nicht stattgegeben, weil hier dem Ehemanne bz. dem Ehegatten der Beweis obliegen solle, daß die Erbschaft von der Frau als Vorbehaltsgut erworben sei.

Der Antrag 2, den sein Urheber damit begründete, daß „Kosten tragen" herkömmlicher Weise soviel bedeute wie „Kosten ersetzen", wurde der RedKom. überwiesen.

| 2. Der gleichfalls vorgeschlagene § o¹ [II 1312], welcher mit § 1312 Z. 2 des Entw. übereinstimmt, blieb unbeanstandet. | S. 5283.

Verbindlichkeiten aus Erbschaften. (G. § 1413.)

3. Es folgte die Berathung des im Gegenentw. vorgeschlagenen § p¹:

„Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute für die Verbindlichkeiten nicht verlangen, welche nach der Eheschließung in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß der Gegenstand zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Verbindlichkeiten bezüglich des Vorbehaltsguts. (G. § 1414.)

Die auf Gesetz beruhende Verbindlichkeit der Frau zur Gewährung des Unterhaltes an einen Verwandten ist auch insoweit, als sie auf dem Besitze von Vorbehaltsgut beruht, aus dem eingebrachten Gute zu befriedigen".

Der § p¹ Abs. 1 giebt den § 1312 Z. 3 des Entw. unverändert wieder. Der Abs. 2 bezweckt, das in der Kritik als möglich bezeichnete Mißverständniß auszuschließen, das als eine in Folge des Besitzes einer zum Vorbehaltsgute gehörenden Sache entstandene Verbindlichkeit im Sinne des 1. Absatzes auch die Unterhaltsverpflichtung der Frau insoweit anzusehen sei, als sie durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder vergrößert sei.

Zu Abs. 2 lag der Antrag vor, ihn zu streichen, event. aber statt „dem Besitze" zu setzen „dem Vorhandensein".

| Die Kom. entschied sich für die Streichung des Abs. 2. Sie war der Ansicht: Das bezeichnete Mißverständniß sei nur möglich, wenn man die fragliche Unterhaltsverpflichtung der Frau als eine durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründete oder erweiterte ansehe. Diese Annahme würde jedoch auf einer Verwendung des Wortes „Besitz" in einem nicht technischen Sinne beruhen. Da der § p¹ Abs. 1 selbstverständlich von „Besitz" im technischen Sinne spreche; gebe sein Wortlaut zu dem gefürchteten Mißverständnisse keine Veranlassung. | S. 5284.

| III. A. In der SubKom. wurde der § 1316 (vgl. § 1¹ des Hauptantrages) seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. In Konsequenz des zu § 1312 hinsichtlich der Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites gefaßten Beschlusses wurde jedoch die Nr. 4 des § 1316 dahin ergänzt, daß im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Vorbehaltsgute auch zur Last fallen die Kosten eines Rechtsstreites, welcher in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist. Eine weitere Konsequenz ist die Aenderung des zu § 1297 Nr. 5 gefaßten Beschlusses. Demgemäß wurde der HauptKom. als § q¹ vorgeschlagen: | S. 5237.

Ausgleichung zwischen Ehe- und Vorbehaltsgut. (G. §§ 1415, 1417.)

| „Im Verhältnisse der Ehegatten unter einander fallen folgende Verbindlichkeiten der Frau dem Vorbehaltsgute zur Last: | S. 5286.

1. Die Verbindlichkeiten aus einer während der Ehe von der Frau begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem durch eine solche Handlung wider sie eingeleiteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor der Ehe oder vor dem Zeitpunkte entstanden sind, in welchem das Gut Vorbehaltsgut wurde;
3. die Verbindlichkeiten aus einem Rechtsstreite über eine der unter 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Kosten eines solchen Rechtsstreites;
4. die Kosten eines Rechtsstreites, welcher in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist, sowie die Kosten eines zwischen der Frau und dem Manne geführten Rechtsstreites.

Werden diese Verbindlichkeiten aus dem eingebrachten Gute getilgt, so hat die Frau dafür aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, Ersatz zu leisten. Werden andere Verbindlichkeiten der Frau, deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute die Gläubiger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verlangen können, aus dem Vorbehaltsgute getilgt, so ist dafür aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zum Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten".

B. In der HauptKom. wurden zu dem § q^1 die Unteranträge gestellt:

a) Die Nr. 4 zu fassen: „Die Kosten eines Rechtsstreites, welcher in Ansehung des Ehegutes
| S 5287. gegenüber dem Manne unwirksam | ist, sofern er nicht eine Verbindlichkeit der Frau betraf, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem Ehegute verlangen konnte, sowie die Kosten eines zwischen der Frau und dem Manne geführten Rechtsstreites".

b) „4. Die Kosten eines Rechtsstreites, welcher in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist, sofern nicht der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem eingebrachten Gute verlangen konnte, oder eine persönliche Angelegenheit der Frau betraf und die Aufwendungen den Umständen nach geboten waren, sowie die Kosten eines Rechtsstreites zwischen dem Manne und der Frau".

c) Die Nr. 3 zu fassen: Die Kosten eines Rechtsstreites über eine der in den Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten".

| S. 5288. | 1. Zu Abs. 4. Der Entw. bestimmt im § 1316 Nr. 4, daß dem Vorbehaltsgute im Verhältnisse der Ehegatten unter einander die Ehegutsverbindlichkeiten zur Last fallen, welche aus einem Rechtsstreite zwischen dem Manne und der Frau in Ansehung der Kosten des Rechtsstreites entstanden sind. Der Antrag der SubKom. entspricht dieser Vorschrift, fügt aber hinzu (der Zusatz hängt mit der zu § n^1 beschlossenen Erweiterung des § 1312 Z. 1 zusammen), daß dem Vorbehaltsgute auch die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites zur Last fallen, wenn das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist, etwa weil derselbe seine Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites versagt hat. Die Unteranträge a und b machen hiervon wieder eine Ausnahme und zwar beide übereinstimmend für den Fall, daß der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau betroffen hat, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem eingebrachten Gute verlangen konnte, der Unterantrag b auch für den Fall, daß der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betroffen hat. Nach dem Unterantrage b sollen aber dem Manne in beiden Fällen nur diejenigen Aufwendungen zur Last fallen, welche den Umständen nach geboten waren. Der Zusatz der SubKom. wurde von keiner Seite beanstandet. Zu Gunsten des Unterantrages b wurde bemerkt: Bereits nach dem Entw. habe der Mann die
| S. 5289. Kosten eines Rechtsstreites zu tragen, den die Frau als Beklagte geführt | habe, sofern der Prozeß eine Verbindlichkeit der Frau betroffen hat, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem eingebrachten Gute verlangen konnte (vgl. § 1312 Nr. 1 Theilsatz 4). Dieser Satz sei aus den in den Motiven (S. 265) entwickelten Gründen zu billigen. Allerdings aber werde man dem Manne nur die Kosten auferlegen können, die den Umständen nach nothwendig gewesen seien; für frivoles oder chikanöses Prozessiren der Frau brauche der Mann nicht aufzukommen. Die Haftung des Mannes für Kosten eines Rechtsstreites, der persönliche Angelegenheiten der Frau betroffen habe, ergebe sich aus der Erwägung, daß das eingebrachte Gut immerhin Vermögen der Frau sei und es ordnungsmäßiger Verwaltung entspreche, Prozeßkosten aus den laufenden Einkünften des Vermögens zu bestreiten; es sei um deswillen nicht unbillig, wenn sie die Erstattung der Kosten verlange, die durch einen von ihr über persönliche Angelegenheiten geführten Rechtsstreit erwachsen seien. Die Haftung des Mannes werde aber auch hier insoweit zu beschränken sein, daß derselbe nur die den Umständen nach nothwendigen Kosten zu tragen habe.

Von einer Seite wurde die Beschränkung der Haftung des Mannes auf die nothwendigen Kosten für den ersten Fall bemängelt: Soweit der Mann der Frau gegenüber nach § s verpflichtet sein werde, solche Kosten zu tragen, sei er auch dem Gläubiger gegenüber nach § t [II 1294] verpflichtet, die Kosten zu erstatten. Es könne zu einer Beeinträchtigung des Gläubigers führen, wenn man dem Manne gestatte, sich darauf zu berufen, daß die durch die Prozeßführung der
| S. 5290. Frau entstandenen Kosten nicht nothwendige gewesen seien. Der Widerspruch wurde | indessen zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß der Gläubiger nicht eigentlich verkürzt werde, da er durch den § t ein ihm zunächst überhaupt nicht zustehendes mit dem Anspruche gegen die Frau konkurrirendes Recht gegen den Mann erhalten habe, daß aber die Rücksicht auf den Gläubiger keinesfalls dazu führen könne, im Verhältnisse zwischen Mann und Frau dem Manne eine Haftung für alle Kosten aus Rechtsstreitigkeiten der bezeichneten Art aufzulegen, selbst wenn dieselben lediglich durch eine unverständige oder frivole Art der Prozeßführung verursacht seien. — Nachdem hierauf auch der Antragsteller zu a sein Einverständniß erklärt hatte, wurde der Unterantrag b einstimmig angenommen.

2. Der übrige Theil des § q^1, welcher mit dem § 1316 des Entw. sachlich übereinstimmt (es ist nur der Abs. 1 als entbehrlich weggelassen), wurde ohne Widerspruch angenommen und der Unterantrag c, welcher keine materielle Aenderung des § q^1 Nr. 3 bezweckt, der RedKom. überwiesen. Wegen der in zweiter Lesung beantragten Aenderungen vgl. unter II B. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| §§ 1327 f. (II 1317—1324, B. 1403—1410, R. 1401—1408, G. 1418—1425). | S. 5238.

I. A. In der SubKom. wurde der § 1327 Z. 1 und 5 des Entw. als selbstverständlich gestrichen. Die Z. 2, 3 wurden nicht beanstandet. Als Z. 3 soll mit Rücksicht auf die zur Todeserklärung gefaßten Beschlüsse bestimmt werden, daß die ehemännlichen Rechte erlöschen mit dem Zeitpunkte, welcher in dem die Todeserklärung des Mannes aussprechenden Urtheile als Todestag festgestellt wird. — Der § 1328 bestimmt die Fälle, in denen die Ehefrau berechtigt ist, die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zu verlangen. Die Z. 1 wurde ihrem sachlichen Inhalte nach mit der Maßgabe gebilligt, daß auf den § q Abs. 1 des Hauptantrages Bezug zu nehmen sei. Es wurde ferner hinzugefügt, daß die Auflösung auch dann solle verlangt werden dürfen, wenn die Konkurseröffnung nur wegen Nichtvorhandenseins einer zureichenden Vermögensmasse unterbleibt. Die Z. 2 wurde sachlich gebilligt; es soll jedoch klar gestellt werden, daß nur die schuldhafte Verletzung oder Gefährdung der Unterhaltspflicht des Ehemannes als ein die Aufhebung der eheherrlichen Rechte rechtfertigender Grund anzusehen sei. Die Z. 3 und 4 wurden nicht beanstandet. Der Satz 2 der Z. 4 wurde jedoch als entbehrlich mit Rücksicht auf § 139 der CPO. gestrichen. Demgemäß schlug die SubKom. als § r¹ vor: Beendigung des Güterstandes. (G. § 1418.)

| „Die Frau kann auf die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen: | S. 5291.

1. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § w (II 1290) Abs. 1 die Frau vom Manne Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann zahlungsunfähig und nach dem Ermessen des Gerichtes eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge schuldhaft verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhaltes zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn ihnen in Folge eines Verschuldens des Mannes nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, der ihnen gebührt, wenn der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Gutes sich ergebende Reinertrag der Einkünfte als ein zur Bestreitung ihres Unterhaltes und des Unterhaltes des Mannes zu verwendendes Einkommen angesehen wird;
4. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
5. wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist".

B. In der Hauptkom. waren zum § r¹ die Unteranträge gestellt:

1. Den Eingang zu fassen: „Die Frau kann die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes verlangen".

| Ferner a) In den § 779 Abs. 1 CPO. als Satz 2 einzufügen: „Ist der Schuldner zur Schließung eines Vertrages verurtheilt, so gilt der Vertrag mit dem Eintritte der Rechtskraft als geschlossen"; | S. 5292.

b) in § s¹ [§ 1327 Abs. 1] die Nr. 1 zu streichen;

c) im § x¹ [§ 1331] Abs. 1 Satz 1 statt „auf die Wiederherstellung seiner Rechte klagen" zu setzen: „die Wiederherstellung seiner Rechte (durch Ehevertrag) zu verlangen"; den Abs. 2 zu streichen.

2. In der Nr. 1 die Worte „Abs. 1" hinter § w zu streichen.
3. Die Nr. 2 ganz zu streichen, event. die Worte „nach dem Ermessen des Gerichtes" zu streichen.
4. In der Nr. 3 Satz 1 das Wort „schuldhaft" zu streichen und statt „dieses Unterhaltes" zu setzen „der Unterhaltsansprüche"; ferner den Satz 2 zu streichen.
5. Den § 25 Nr. 2 KonkO. und den § 3 Nr. 4 des AnfechtungsG. zu fassen:

„2. (4.) Die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraumes von ihm bewirkte Sicherstellung der auf Grund des gesetzlichen Güterrechtes seiner Ehefrau zustehenden Ersatzansprüche oder Erfüllung der kraft Gesetzes erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes zu erfüllenden Ersatzverbindlichkeiten, es sei denn, daß er zu der Sicherstellung oder der Erfüllung schon vor diesem Zeitraume verpflichtet war".

Event. die Worte | „sowie eine innerhalb . . . . verpflichtet war" zu streichen. | S. 5293.

1. Man erörterte zunächst den Eingang des §. Der Entw. giebt der Frau in den im § 1328 bezeichneten Fällen das Recht, die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu verlangen, gestaltet dieses Recht aber nicht als Anspruch auf Schließung eines die Verwaltung und Nutznießung aufhebenden Vertrages, sondern als ein dem Rechte auf Entscheidung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ähnliches Recht, im Wege der Klage die Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung unmittelbar durch Urtheil zu verlangen. Der Antrag der SubKom. will dieses Verhältniß nicht ändern, sondern nur zu deutlicherem Ausdrucke bringen. Der Unterantrag 1 will dagegen der Frau das Recht geben, von dem Manne die Schließung eines Vertrages zu verlangen, und im Zusammenhange damit den § 779 CPO. dahin ergänzen, daß, wenn Jemand zur Schließung eines Vertrages verurtheilt ist, der Vertrag mit dem Eintritte der Rechtskraft als geschlossen gilt. Für den Fall des § r¹ (1328) würde also im Endergebnisse keine Aenderung eintreten.

Der Antragsteller zu 1 bemerkte: Die in den Motiven (S. 302) für die konstitutive Wirkung eines auf Grund des § 1328 ergehenden Urtheiles angeführte Analogie des Urtheiles, welches eine Ehescheidung ausspricht, sei nicht zutreffend. Denn bei der Ehescheidung handele es sich um eine Aeußerung der staatlichen Machtgewalt; das Verfahren im Ehescheidungsprozesse sei in verschiedener Weise abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren geordnet, um eine materiell richtige Feststellung der Verhältnisse zu ermöglichen. Der Grund für die im Falle des § 1328 ausgesprochenene konstitutive Wirkung des Urtheiles sei vielmehr ein allgemeiner und für alle Fälle
| S. 5294. des § 779, soweit es sich um die Verurtheilung zum Abschlusse eines Vertrages | handele, zutreffender. Die in den Motiven zum Sachenrechte (§ 197) im Hinblicke auf ein den Schuldner zur Auflassung verurtheilendes Erkenntniß vertretene Anschauung, daß durch ein solches Urtheil lediglich die Willenserklärung des einen Theiles ersetzt werde, sei nicht richtig. Das Urtheil könne nicht die Bedeutung haben, daß der Schuldner eine ihn nach dem Belieben des Gläubigers dauernd bindendende Offerte abgegeben haben sollte, sondern mit dem Urtheile müsse das Rechtsverhältniß endgültig klar gestellt werden. Es müsse so angesehen werden, als habe der Gläubiger seinerseits, indem er das Urtheil erwirke, den Willen bekundet, den Vertrag zu schließen. Es werde sich empfehlen, den § 779 CPO. entsprechend zu ergänzen. — Dieser Auffassung wurde von einer Seite zugestimmt, von mehreren anderen Seiten aber widersprochen. Die Analogie des Scheidungsurtheiles sei durchaus zutreffend. Die geschichtliche Entwickelung, besonders im Gebiete des franz. Rechtes, zeige deutlich, daß es sich bei der Klage auf Gütertrennung wesentlich darum handele, der Frau durch richterlichen Spruch Schutz gegen den Mann zu gewähren. Das Urtheil habe ebenso wie bei der Scheidung die Bedeutung, durch die Gewalt des Staates der Frau zu helfen. Der Grund für die Regelung des § 1328 sei also besonderer Natur. — Die im Unterantrage vertretene Auffassung des § 779 CPO. entspreche nicht der Auffassung des Lebens. Der Gläubiger, welcher zB. ein Urtheil auf Auflassung erwirke, wolle sich damit des Rechtes nicht begeben, auf die Auflassung zu verzichten. Da der Schuldner, bis der Gläubiger von seinem Rechte Gebrauch gemacht habe, über das Grundstück weiter verfügen könne, so könne von einer besonderen
| S. 5295. Härte gegen den Schuldner nicht die Rede sein. — | Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Regelung des Entw. verdiene vor derjenigen des Unterantrages 1, welcher im Falle des § 1328 den Abschluß eines Ehevertrages supponire, um deswillen den Vorzug, weil dadurch die Anfechtbarkeit des Urtheiles erheblich eingeschränkt werde; denn das nach § 1328 ergehende Urtheil könne nicht wie jeder ander Vertrag auf Grund der KonkO. oder des AnfechtungsG. angefochten werden, wenn auch eine Anfechtung des Urtheiles nicht absolut ausgeschlossen sein möge. Dieser Auffassung wurde von anderer Seite lebhaft widersprochen.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß keine Veranlassung vorliege, den § 779 CPO. eingehender zu erörtern, da der § 1328, der in seinem Ergebnisse zu billigen sei, eine Aenderung des § 779 nicht nothwendig bedinge. Man werde deshalb auf die allgemeine Frage der rechtlichen Natur solcher Urtheile, welche die Verpflichtung zur Eingehung eines Vertrages aussprechen, nicht einzugehen haben. Der Eingang des § r¹ wurde dementsprechend unter Ablehnung des Unterantrages 1 nach dem Antrage der SubKom. gebilligt.

2. Die Nr. 1 des § r¹ entspricht materiell der Nr. 1 des § 1328. Mit der im Unterantrage 2 vorgeschlagenen Anführung des ganzen § w (der § r¹ citirt nur § w¹ Abs. 1) erklärte man sich, da die Aenderung den zum § w gefaßten Beschlüssen entspricht, einverstanden.

3. Hinsichtlich der Nr. 2 des § r¹, welche von der SubKom. neu hinzugefügt ist, ergab sich Einverständniß darüber, daß die Vorschrift durch die Beschlüsse zu dem § w und der Nr. 1 des § r¹ entbehrlich geworden sei, und man beschloß dementsprechend, die Nr. 2 in Uebereinstimmung mit dem Unterantrage 3 zu streichen.

4. Im Zusammenhange mit der Nr. 2 des § r¹ stand der im Unterantrage 5 gemachte
| S. 5296. Vorschlag, den § 25 der KonkO. und den § 3 des AnfechtungsG. zu ändern. | Der prinzipale Antrag 5 schließt eine Abänderung der zum § w gefaßten Beschlüsse in sich; die Kom. lehnte es jedoch ab, nochmals in die Berathung des § w einzutreten; der Antrag erschien damit als erledigt. Der Eventualantrag 5 will im § 25 der KonkO. und § 3 des AnfechtungsG. die Worte „sowie innerhalb . . . verpflichtet war“ streichen, da sich die Beschränkung des § 25² der KonkO. und des § 3⁴ des AnfechtungsG. auf die unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners zu Gunsten seines Ehegatten sachlich als Konsequenz aus den zum § w gefaßten Beschlüssen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ergebe. — Die Mehrheit verkannte nicht, daß die Fassung, die man dem § w gegeben habe, geeignet sei, die materielle Anwendbarkeit des § 25 KonkO. und des § 3 des AnfechtungsG. in den bezeichneten Fällen einzuschränken, war aber der Ansicht, daß es Sache der Revision der KonkO. sei, eine etwaige Aenderung jener §§, sofern dieselben durch die Bestimmung des BGB. als überflüssig geworden anzusehen seien, herbeizuführen. Die Kom. habe, da ihr die Revision der KonkO. nicht obliege, keine Veranlassung, Aenderungen der KonkO. zu beschließen. Der Eventualantrag 5 wurde darnach ebenfalls abgelehnt [vgl. KonkO. n. F. § 32 und EG. v. 17. Mai 1898 Art. VII zu 1].

5. Die Nr. 3 des § r¹ giebt die Nr. 3 des § 1328 wieder. Der Unterantrag 4 will in Satz 1 lediglich darauf abstellen, daß der Mann seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die Frau und die Kinder nicht nachgekommen ist und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieser Unterhaltsansprüche zu besorgen ist, während es nach dem Entw. (dessen Absicht aber in diesem Punkte nicht ganz | deutlich ist) und jedenfalls nach dem Antrage der | S. 5297. SubKom. darauf ankommen soll, ob der Mann seine Verpflichtung schuldhaft verletzt hat. Der Antragsteller zu 4 bemerkte: Die Frau müsse die Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung des Mannes verlangen können, wenn er sich unfähig zeige, das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten, derart, daß der Unterhalt der Familie nicht erlangt werde und auch für die Zukunft gefährdet erscheine. Auf ein Verschulden des Mannes könne es dabei nicht ankommen, da das Interesse der Familie in solchem Falle der Rücksicht auf den Mann vorangehe. Der Unterantrag 4 wurde darauf insoweit ohne Widerspruch angenommen. Die weitere Aenderung des ersten Satzes hat nur redaktionelle Bedeutung. — Der Antrag auf Streichung des Satzes 2, der mit dem zu § u angenommenen Zusatze zusammenhängt, wurde, soweit dadurch eine sachliche Aenderung herbeigeführt werden würde, zurückgenommen.

6. Die Nr. 4 und 5 des § r¹, welche den Nr. 3 und 4 des § 1328 des Entw. entsprechen — es ist nur der Satz 2 der Nr. 4 als entbehrlich gestrichen — wurden nicht beanstandet. — Bei der Berathung des § 1891 beschloß man der Folgerichtigkeit halber, auch in Nr. 4 neben dem § 1727 den § 1739 zu erwähnen und die Fassung dem Schlusse des § 1891 anzupassen (Prot. 7037).

Zeitpunkt der Beendigung. (G. §§ 1419, 1420.)

C. Der § s¹ des Antrages der SubKom. (vgl. unter A) lautet:

„Der Güterstand der Verwaltung und Nutzung wird beendigt

1. mit der Rechtskraft des die Beendigung bestimmenden Urtheiles;
2. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren über das Vermögen des Mannes eröffnet wird;
3. mit dem Zeitpunkte, welcher in dem die Todeserklärung des Mannes aussprechenden Urtheiles als Todestag festgestellt wird".

| Derselbe entspricht dem § 1327 Abs. 1 des Entw. Die Nr. 1 und 5 des Entw. sind | S. 5298. als selbstverständlich fortgelassen, die Nr. 4 entsprechend dem § 7 (Entw. II) in der Fassung geändert. Der Abs. 2 des § 1327 ist als entbehrlich fortgelassen. Der § s¹ wurde von keiner Seite beanstandet. Der oben unter B 1 b mitgetheilte Antrag erschien durch den zu § r¹ gefaßten Beschluß als erledigt.

Herausgabe des Ehegutes. (G. §§ 1421, 1422.)

II. In der SubKom. war man einverstanden über die dem § 598 (Entw. II) entsprechende Verpflichtung des Ehemannes zur Herausgabe des Ehegutes nach Beendigung des Güterstandes. Im Anschlusse hieran wurde beschlossen, besonders hervorzuheben, daß, wenn zum Ehegute ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut gehört, die §§ 532, 533 (Entw. II) entsprechende Anwendung finden. Die Mehrheit hielt, in Uebereinstimmung mit der für den Nießbrauch beschlossenen Vorschrift des § 964 Abs. 2 (Entw. II), die entsprechende Anwendung für sachlich angemessen und die Aufnahme einer sie ausdrücklich vorschreibenden Bestimmung zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig; eine Verweisung auf den § 531 (Entw. II) erschien entbehrlich. Demgemäß schlug die SubKom. als § t¹ vor:

„Wird der Güterstand beendigt, so ist der Mann verpflichtet, über die Verwaltung des eingebrachten Gutes Rechenschaft abzulegen und dasselbe der Frau herauszugeben. Gehört zu dem eingebrachten Gute ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 532, 533 (Entw. II) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § r¹ gilt in Ansehung des Umfanges der Herausgabepflicht der Anspruch auf Herausgabe mit der Rechtshängigkeit des Anspruches auf Auflösung des Güterstandes als rechtshängig geworden".

Der Abs. 1 Satz 1 entspricht dem § 1324 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 597, 598, 698 (Entw. II); der Mann soll aber erst nach Beendigung des Güterstandes verpflichtet sein, Rechenschaft abzulegen, während der Entw. eine solche zeitliche Beschränkung nicht kennt. Satz 2 erklärt die §§ 532, 533 für anwendbar, wenn zu dem eingebrachten Gute ein landwirthschaftliches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grundstück oder ein Landgut gehört. — Der Abs. 2 entspricht dem § 1329. Die Vorschrift wurde nicht beanstandet (vgl. Prot. 5736 zu § 1452).

In zweiter Lesung wurde der RedKom. überwiesen der Antrag, den Satz 2 des § 1320 dahin zu fassen: „Gehört zum eingebrachten Gute ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet der § 532, wenn das landwirthschaftliche Grundstück ein Landgut ist, auch der § 533 entsprechende Anwendung".

Miethverträge des Ehemannes. (G. § 1423.)

III. In der SubKom. wurde gegen den § p des Hauptantrages („Ein Mieth- oder Pachtvertrag, den der Ehemann über ein zum Ehegute gehörendes Grundstück abgeschlossen hat, verpflichtet unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 965 [Entw. II] auch die Ehefrau") das Bedenken erhoben, er sei entbehrlich, da, je nachdem der Ehemann mit oder ohne Zustimmung der Ehefrau, im eigenen Namen oder im Namen der Frau, der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung entsprechend oder entgegen, vermiethet habe, die angemessene Entscheidung sich von selbst ergebe. Die Mehrheit nahm jedoch den Vorschlag an, indem sie davon ausging, daß die entsprechende Anwendung des § 965 sachlich angemessen und daß es zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig sei, sie ausdrücklich vorzuschreiben. Demgemäß schlug die SubKom. als § u^1 vor:

| S. 5299. | „Hat der Mann ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder das Pachtverhältniß bei Beendigung des Güterstandes noch besteht, die Vorschriften des § 1008 entsprechende Anwendung".

In der HauptKom. wurde diese Bestimmung, welche den § 1292 des Entw. in Verbindung mit II 965 entspricht, nicht beanstandet. Von einer Seite war folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Entspricht die Vereinbarung der in dem Vertrage bestimmten Dauer des Mieth- oder Pachtverhältnisses einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann die Frau das Mieth- oder Pachtverhältniß nicht nach § 965 kündigen".

Der Vorschlag entspricht einem von der Kritik geäußerten Wunsche und wurde im Wesentlichen aus den in den gutachtlichen Aeußerungen S. 621 f. angegebenen Gründen befürwortet. Die Kom. war der Ansicht, daß die Bestimmung kein klares und einfaches Recht schaffe. Es sei mißlich, wenn es im Verhältnisse zwischen der Frau und dem Dritten darauf ankomme, ob der

| S. 5300. Mann bei Abschluß | des Vertrages wie ein ordentlicher Verwalter gehandelt habe. Auch sei ein dringendes Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung nicht anzuerkennen. Der Dritte werde regelmäßig in der Lage sein, vor dem Abschlusse des Vertrages eine Entscheidung über die Zustimmung der Frau herbeizuführen, wenn anzunehmen sei, daß der Vertrag über die Dauer der Verwaltung des Mannes hinausreichen werde. Dementsprechend lehnte man den vorgeschlagenen Zusatz ab.

Fortführung der Verwaltung. (G. § 1424.)

IV. Die SubKom. beschloß, hinsichtlich der Verpflichtung und des Rechtes des Mannes zur Fortsetzung der Verwaltung den Entw. II § 603 Satz 2 und § 605 für entsprechend anwendbar zu erklären. — Der im Gegenentw. vorgeschlagene § v^1, lautend:

„Inwieweit nach Beendigung des Güterstandes der Mann berechtigt und verpflichtet ist, die Verwaltung des eingebrachten Gutes fortzusetzen, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 603 Satz 2 und des § 605"

entspricht dem § 1327 Abs. 2 und wurde in der HauptKom. nicht beanstandet.

V. In der SubKom. wurde der § r^1 des Haupantrages („Ist der Güterstand während der Dauer der Ehe beendigt und nicht durch Ehevertrag Anderes vereinbart, so gilt für die Zukunft Gütertrennung unter den Ehegatten. Dritten gegenüber hat der Abschluß des gesetzlichen Güterstandes nur nach Maßgabe der §§ 1336, 1337 Wirksamkeit") sachlich gebilligt und demgemäß der gleichlautende § w^1 im Gegenentw. vorgeschlagen. In der HauptKom. wurde im Verfolge des über die Gütertrennung gefaßten Beschlusses zu § 1330 der § w^1 gestrichen.

Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung. (G. § 1425.

VI. In der SubKom. wurden die §§ 1331, 1332 gebilligt und demgemäß als § x^1 des Gegenentw. vorgeschlagen:

„Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes erfolgt ist, wiederaufgehoben oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf die Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird der Theil des Vermögens

| S. 5301. der Frau Vorbehaltsgut, der ohne die Aufhebung der | Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt; die für die Wirksamkeit eines durch Ehevertrag vereinbarten Güterstandes gegenüber Dritten geltenden Vorschriften der §§ 1336, 1337 finden auch im Falle der Wiederherstellung der Rechte des Mannes durch Urtheil entsprechende Anwendung".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der § x^1 will die Vorschriften der §§ 1331, 1332 des Entw. wiedergeben; im Eingange ist gesagt: „Der Mann kann klagen“ statt „kann . . . . . verlangen“ (vgl. insoweit oben unter I B 1); es wird durch diese Fassung zugleich klargestellt, daß es sich nicht um einen verjährbaren Anspruch handelt. Der § x^1 wurde nicht beanstandet; der oben unter I B 1c mitgetheilte Antrag erschien durch die zu r^1 gefaßten Beschlüsse als erledigt.

§§ 1330—1340 (II 1325—1335, V. 1411—1421, R. 1409—1419, G. 1426—1436).

I. Beantragt war: 1. Unter der Ueberschrift: | „V. Gütertrennung“ aufzunehmen: | S. 5302.

§ y^1. „Ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder aufgehoben (Gütertrennung), so gelten die Vorschriften der §§ z^1 bis d^2“. Verhältniß der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand.

§ z^1. Wie § 1339 des Entw.

§ a^2. „Hat die Frau etwas aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung für diesen Zweck überlassen, so kann sie Ersatz nicht verlangen“.

§ b^2. Wie § 1340 des Entw.

§ c^2. „Die Ausschließung oder Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist zu Gunsten“ . . . . usw. wie § 1336 des Entw.; statt der Worte „Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung“ ist zu setzen „Ausschließung oder Aufhebung“.

§ d^2. Wie § 1337 des Entw.: statt der Worte „die Ausschließung . . . . . hätte erfolgen können“, ist zu setzen: „die Ausschließung oder Aufhebung zu der Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit“.

| Die Kom. beschränkte sich zunächst auf die Erörterung der prinzipiellen Frage, ob das | S. 5303.
Recht der Gütertrennung unter den Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand geregelt werden soll, wie dies in obigem Antrage vorgeschlagen ist, während der Entw. das Recht der Gütertrennung als einen vertragsmäßigen Güterstand behandelt. Der Antrag wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß zwar juristisch das Recht der Gütertrennung als event. gesetzlicher Güterstand anzusehen sei, daß aber thatsächlich die Fälle, in denen von vornherein vertragsmäßig Gütertrennung vereinbart werde, die Mehrheit bilden würden, und daß es deswegen zweckmäßiger sein werde, das Recht der Gütertrennung als besonderen Güterstand zu regeln. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß das Recht der Gütertrennung überhaupt nicht als eigentlicher Güterstand angesehen werden könne. Trete Gütertrennung ein, so habe das nur die negative Bedeutung, daß überhaupt kein Güterstand im Sinne des Gesetzes vorliege.

Die Kom. glaubte, daß die Regelung des obigen Antrages gegenüber derjenigen des Entw. den Vorzug verdiene, da dieselbe, abgesehen von den systematischen Gründen, eine Vereinfachung des Gesetzes herbeizuführen geeignet sei. Dementsprechend wurde insoweit prinzipiell der obige Antrag gebilligt.

| Nunmehr wurden folgende weitere Anträge gestellt: | S. 5319.

2. a) Den § y^1 des Antrages 1 zu fassen: „Ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes kraft des Gesetzes ausgeschlossen oder kraft des Gesetzes oder durch Urtheil aufgehoben (Gütertrennung), so gelten die Vorschriften der §§ z^1 bis d^2“;

b) § z^1 (§ 1339 des Entw.) zu fassen: „Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten und ihrer gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu leisten, sofern nicht unter den Ehegatten ein Anderes vereinbart wird. Der Mann kann für die Vergangenheit Nachleistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet einer Aufforderung des Mannes zur Leistung mit dieser im Rückstande geblieben ist.

| Hat der Mann seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die | S. 5320.
Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge schuldhaft verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhaltes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zum Zwecke der eigenen Verwendung zurückbehalten, soweit dies zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt oder wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist“;

c) zum Ersatze des § 1339 Abs. 3 dem § 749 Nr. 2 CPO. hinzuzufügen: „sowie der nach den §§ . . . des BGB. dem Manne gegen die Frau zustehende Anspruch auf Leistung eines Beitrages“;

d) den § b^2 (§ 1340) zu fassen: „Hat die Frau ihr Vermögen oder einen Theil desselben der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während der Dauer seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte des Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

streitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung solcher auf dasselbe sich beziehenden Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bestritten zu werden pflegen";

e) die §§ c^2, d^2 (§§ 1336, 1337) dahin zusammenzufassen:

„Ein zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft ist trotz | der Ausschließung oder der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu Gunsten eines Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn die Ausschließung oder die Aufhebung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes nicht erfolgt wäre. Dasselbe gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem nach der Ausschließung oder der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit ergangen ist. | S. 5321.

Der Dritte muß jedoch die Ausschließung oder die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gegen sich gelten lassen, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit durch das eherechtliche Register veröffentlicht oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte".

3. Zu den §§ 1336—1340 folgende Aenderungen zu beschließen:

§ 1336. „Der Ehevertrag kann durch Eintragung in das Güterstandsverzeichniß veröffentlicht werden.

Die Ehegatten sind untereinander verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen".

Hierzu die Note: Es wird vorausgesetzt, daß die Einrichtung des Güterstandsverzeichnisses, die Zuständigkeit zu dessen Führung, die Antragstellung und die Gestaltung des Verfahrens in dem Gesetze über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt wird. (Vgl. die §§ 1435—1437, 1439.)

| S. 5322. | § 1337. „Ist ein Ehevertrag, durch welchen der gesetzliche Güterstand oder ein veröffentlichter vertragsmäßiger Güterstand aufgehoben oder geändert wird, nicht veröffentlicht, so ist ein mit einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zu Gunsten des Dritten zu beurtheilen, wie wenn der Ehevertrag zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes nicht bestanden hätte, es sei denn, daß dem Dritten in diesem Zeitpunkte das Bestehen des Ehevertrages bekannt war.

Das Gleiche gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem nach Abschluß des Ehevertrages zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreite ergangen ist".

§ 1339. Abs. 1. „Sofern nichts Anderes vereinbart wird, hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen und ist die Frau verpflichtet, dem Manne zu dessen Bestreitung aus den Einkünften ihres Vermögens und den Erträgnissen ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes einen angemessenen Beitrag zu leisten".

Abs. 3. „Der dem Manne zustehende Anspruch kann nicht übertragen werden".

Abs. 4. „Ist zu besorgen, daß der Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge durch den Mann in erheblicher Weise gefährdet sein werde, so kann die Frau zur Bestreitung dieses Unterhaltes den Beitrag soweit zurückbehalten, als zu diesem Zwecke erforderlich ist". (Abs. 2 und 5 bleiben wie im Entw.)

| S. 5323. | § 1339a. „Hat die Frau aus ihrem Vermögen den ehelichen Aufwand oder einen Theil desselben bestritten, so kann sie vom Manne nicht Ersatz verlangen, es sei denn, daß die Verwendung oder Ueberlassung unter Umständen erfolgt ist, aus denen sich die Absicht der Frau ergiebt, von dem Manne Ersatz zu verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau zu solchem Zwecke dem Manne Gegenstände überlassen hat; was noch vorhanden ist, hat der Mann herauszugeben".

§ 1340. Abs. 1. „Hat die Frau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben überlassen, so hat der Mann, wenn nicht die Frau anders bestimmt hat, für die Einkünfte nicht Ersatz zu leisten, es sei denn, daß er solche nicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes und nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau verwendet hat".

Abs. 2 wie im Entw. Abs. 2. — Die §§ 1339a und 1340 sollen vor § 1282 eingestellt werden.

4. a) der zweite Halbsatz des § w^1 Abs. 2 [II 1324] in folgender Fassung in den § c^2 des Antrages 2 zu versetzen:

„Ist die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes im eherechtlichen Register eingetragen, so finden auf die Wiederherstellung derselben (nach § w^1) die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung";

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) die §§ 1336, 1337 dahin zu ersetzen: „Auf Eheverträge, durch welche der gesetzliche | Güterstand oder eine im eherechtlichen Register eingetragene Aenderung geändert | S. 5324.
oder aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § c^2 (des Antrages 2) entsprechende Anwendung";

c) falls § 1438 an die §§ 1337, 1338 angeschlossen wird, ihn hinter dem § c^2 des Antrages Nr. 2 als § d^2 in folgender Fassung einzustellen: „Soweit nach den für die Führung des eherechtlichen Registers geltenden Vorschriften zu der Eintragung in das Register der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist, sind die Ehegatten einander verpflichtet, zur Stellung des Antrages mitzuwirken"

und in der unter Nr. 2 vorgeschlagenen Vorschrift auch auf den § d^2 zu verweisen.

A. Die §§ 1336, 1337 wurden prinzipiell nicht beanstandet. Die Anträge betreffen, soweit sie sachliche Abänderungen vorschlagen, nur die Einzelheiten.

Kenntniß des Dritten. (G. § 1435.)

1. Der Entw. (und damit übereinstimmend der Antrag 2) bestimmt im Anschlusse an die §§ 120, 121 (II 142), daß Dritte die vertragsmäßige Aenderung des Güterstandes gegen sich gelten lassen müssen, wenn die Abänderung zu dem dort bestimmten Zeitpunkte veröffentlicht war oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte. Im Antrage 3 ist dagegen in letzterer Hinsicht lediglich darauf abgestellt, ob dem Dritten das Bestehen des Ehevertrages bekannt war. Zu Gunsten des Entw., wurde bemerkt, lasse sich anführen, daß der Dritte keinen Schutz verdiene, wenn | er wisse, daß ein Ehevertrag vorhanden sei, sich aber absichtlich nicht um seinen | S. 5325.
Inhalt kümmere.

Darauf wurde erwidert: Wenn der Ehevertrag nicht veröffentlicht sei, könne man dem Dritten keine Erkundigungspflicht auflegen. Man werde sich vielmehr insoweit dem Antrage 3 anzuschließen haben, welcher in I § 837 und in II § 60 eine Analogie habe und den Bestimmungen des HGB. über das Handelsregister entspreche. Von einer Seite wurde bemerkt, es werde zu erwägen sein, ob nicht auch in II § 142 die Worte „oder kennen mußte" nachträglich zu streichen seien. — Die Kom. billigte die letztere Auffassung und nahm den Antrag 3 an.

Zeitpunkt, welcher für das im § 1337 berührte Urtheil maßgebend ist. (G. § 1435.)

2. Nach § 1337 gilt die in § 1336 bezeichnete Unwirksamkeit auch in Ansehung eines rechtskräftigen Urtheiles, welches in einem zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten anhängig gewordenen Rechtsstreite ergangen ist, es sei denn, daß die Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung zu der Zeit, in welcher deren Geltendmachung hätte erfolgen können, veröffentlicht oder bekannt war. Die Anträge stellen dagegen auf die Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit ab. Hiermit war die Kom. einverstanden.

3. Die übrigen in den Anträgen enthaltenen Aenderungen haben im Wesentlichen redaktionelle Bedeutung. Man überwies die Prüfung derselben sowie die Entscheidung über die Stellung der §§ 1336, 1337 der RedKom. Ihr wurde auch der Antrag 4 a überwiesen, wobei anerkannt wurde, daß er eine erwünschte Verdeutlichung des § w^1 enthalte.

| S. 5326.

Gütertrennung. (G. § 1436.)

| B. In den Anträgen 3 und 4 ist auch der § 1438 hineingezogen; die Prüfung dieser Anträge wurde daher insoweit bis zur Berathung des § 1438 verschoben. Dagegen wurde der § 1338 sachlich nicht beanstandet. Die Entscheidung über die Stellung und den etwaigen Ersatz der Vorschrift wurde der RedKom. überwiesen. [Vgl. die Prot. zu § 1381 und § 1429.]

Beitragspflicht der Ehefrau. (G. § 1427.)

C. Auch der § 1339 wurde prinzipiell von keiner Seite beanstandet. Die Anträge schlagen nur unerhebliche oder redaktionelle Aenderungen oder Zusätze vor.

1. Der Abs. 1 bestimmt, daß die Frau dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten sowie der gemeinschaftlichen Abkömmlinge einen angemessenen Beitrag zu leisten hat. Die Anträge enthalten drei Aenderungen. Einmal ist im Antrage 3 gesagt: „aus den Einkünften ihres Vermögens und den Erträgnissen ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes", im Antrage 2: „aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit". Mit der im Antrage 3 vorgeschlagenen Fassung erklärte man sich, nachdem auch der Antragsteller zu 2 zugestimmt hatte, einverstanden.

Sodann ist im Antrage 3 gesagt: „. . . . der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen, die Frau ist verpflichtet, dem Manne zu dessen Bestreitung . . . . einen angemessenen Beitrag zu leisten", während im Entw. (mit welchem der Antrag 2 insoweit übereinstimmt) nur von einem Beitrage der Frau zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten und der Abkömmlinge | die Rede ist. In der Sitzung wurde angeregt, an die Spitze den Satz zu stellen: | S. 5327.
„Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen", übrigens aber nur eine Verpflichtung der Frau festzusetzen, einen Beitrag zur Bestreitung des Unterhaltes usw. zu leisten. Endlich wurde von dritter Seite vorgeschlagen, als Abs. 1 zu sagen:

„zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten".

Gegen den Ausdruck „ehelicher Aufwand" wurde geltend gemacht, daß er zu Mißverständnissen führen könne, da der Ausdruck bei der Errungenschaftsgemeinschaft in einem anderen Sinne gebraucht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde. — Die Kom. war der Ansicht, daß man jedenfalls im Eingange der Vorschrift nicht von einer Verpflichtung des Mannes zur Leistung des ehelichen Aufwandes, dagegen am Schluße nur von einer Beitragspflicht der Frau zum Unterhalte sprechen dürfe, da beide Begriffe sich nicht deckten und man die Verpflichtung der Frau nicht an andere Voraussetzungen knüpfen dürfe als diejenige des Mannes. Uebrigens erscheine es richtiger, vom „ehelichen Aufwande" zu sprechen. Einer ausdrücklichen Hervorhebung des Satzes, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen habe, bedürfe es an dieser Stelle nicht, da sich sachlich die Bestimmung daraus ergebe, daß die Frau „einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten habe". Dem entsprechend wurde der letzterwähnte in der Sitzung gestellte Antrag angenommen, wobei Einverständniß darüber bestand, daß hier unter „ehelichem Aufwande" dasselbe zu verstehen sei, wie nach § u [II 1288] bei dem gesetzlichen Güterrechte.

Endlich ist in den Anträgen 2 und 3 der Vorschrift hinzugesetzt: „sofern nicht ein Anderes
| S. 5328. vereinbart ist". Die Antragsteller ließen diesen Zusatz fallen, nachdem | darauf hingewiesen worden war, daß er etwas Selbstverständliches besage, da es keinem Zweifel unterliege, daß die Ehegatten befugt seien, abweichende Bestimmungen durch Ehevertrag zu treffen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, als Abs. 1 einzustellen:

„Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen"

in der Erwägung, daß man die früheren Bedenken gegen den Ausdruck „ehelicher Aufwand" fallen gelassen und den Satz an anderen Stellen aufgenommen habe, gebilligt.

2. Gegen den Abs. 2, von welchem der Antrag 2 nur insoweit abweicht, als er die juristische Konstruktion der Vorschrift ändert, während das sachliche Ergebniß das gleiche ist, wurde unter Billigung der Auffassung des Antrages 2 kein Widerspruch erhoben.

3. Der Abs. 3 ist im Antrage 3 beibehalten, aber in der Fassung vereinfacht, im Antrage 2 dagegen in die CPO. versetzt. Die Kom. war der Ansicht, daß es richtiger sei, die Vorschrift im BGB. zu belassen und stimmte unter Ablehnung des Antrages 2 dem Antrage 3 zu.

Zurückbehaltungsrecht der Ehefrau. (G. § 1428.)

4. Der Abs. 4 ist im Antrage 2 sachlich nicht geändert, nur wird von einer „schuldhaften" Verletzung der Unterhaltspflicht gesprochen, der Antragsteller erklärte aber diese Abänderung nicht aufrecht erhalten zu wollen (vgl. die Beschlüsse zu § r^1 = II 1317).

Der Antrag bestimmt die Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift im Anschlusse an II § 272 dahin: „Ist zu besorgen, daß der Unterhalt . . . . durch den Mann in erheblicher Weise gefährdet werde", während der Entw. die Voraussetzung in gleicher Weise wie im Falle des § 1328 Nr. 2 faßt. Zu Gunsten des Entw. wurde bemerkt, daß die Analogie des gesetzlichen Güterrechtes die näherliegende sei, dem gegenüber aber darauf hingewiesen, daß es sich bei dem § 1328 um die Aufhebung des ganzen Rechtes des Mannes auf die Nutznießung und Verwaltung handele, daß dagegen im Falle des § 1339 für ihn nur der Verlust einiger Beitrags-
| S. 5329. raten in Frage stehe. Die Kom. billigte insoweit den Standpunkt des | Antrages 3, indem sie erwog, daß die Thatsache der Gefährdung des Unterhaltes für sich allein genügen müsse, die Frau zur Zurückbehaltung des Beitrages zu berechtigen. — Von einer Seite wurde noch bemerkt, von einem Antrage auf Uebertragung des § u [II 1288] Abs. 2 der vorläufigen Zusammenstellung sei Abstand genommen worden, weil das Zurückbehaltungsrecht der Frau, wie solches der § 1339 vorsehe, in einfacherer Weise zum Ziele führe als eine Klage.

5. Der Abs. 5, welchen die Anträge 2 und 3 nur in der Fassung ändern, wurde sachlich ohne Widerspruch gebilligt. — Bei der Berathung des § 1891 beschloß man der Folgerichtigkeit halber, neben § 1727 auch den § 1739 zu erwähnen und die Fassung dem Schlusse des § 1891 anzupassen (Prot. 7037).

| S. 5332. Ersatz von Aufwendungen der Frau. (G. § 1429.)

| II. Mehrere Anträge bezweckten, den von der SubKom. für das gesetzliche Güterrecht gefaßten, von der Kom. gebilligten Beschluß zur Ausführung zu bringen, demzufolge unter die Bestimmungen über die Trennung der Güter eine Vorschrift (als Auslegungsregel oder dispositive Norm) aufgenommen werden soll, daß die Frau nicht ersetzt verlangen könne, was sie aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung überlassen hat. Es gehörten hierher:

1. Der § a^2 des unter I mitgetheilten Antrages 1.
2. § 1339: „Hat die Frau aus ihrem Vermögen den ehelichen Aufwand oder einen Theil desselben bestritten, so kann sie vom Manne nicht Ersatz verlangen, es sei denn, daß die Verwendung (oder Ueberlassung) unter Umständen erfolgt ist, aus denen sich die Absicht der Frau ergiebt, von dem Manne Ersatz zu verlangen.

   Das Gleiche gilt, wenn die Frau zu solchem Zwecke dem Manne Gegenstände überlassen hat; was noch vorhanden ist, hat der Mann herauszugeben".
3. Der Antrag, die Vorschrift zu fassen: „Hat die Frau etwas aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Zweck überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat".

Der Antrag 1 wurde zu Gunsten des Antrages 3 zurückgezogen; dieser Antrag wurde angenommen. Man erwog: Die Anträge bezweckten, in dem Falle, wenn die Frau bei Gütertrennung etwas aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung für diesen Zweck überlassen habe, Streitigkeiten unter den Ehegatten darüber, ob die Verwendung oder Ueberlassung in der Absicht späteren Ersatzes erfolgt | sei, zu vermeiden. | S. 5333.
Der Antrag 1 stelle eine dispositive Regel auf. Der Antrag 2 wolle die dispositive Bedeutung der Vorschrift im Anschlusse an II § 616 klarstellen. Hiergegen und zu Gunsten des Antrages 1 sei geltend gemacht, daß durch den im Antrage 2 enthaltenen Hinweis auf die Zulässigkeit des Ersatzanspruches bei dahin gehender Absicht der Frau diese zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen veranlaßt und dadurch der Zweck der Vorschrift vereitelt werde, während, auch wenn man sich, entsprechend dem sächs. GB. § 1668 und dem oldenb. G. v. 24. April 1873 Art. 33, auf den im Antrage 1 vorgeschlagenen Satz beschränke, es sich von selbst verstehe, daß ein Ersatzanspruch der Frau nach den allgemeinen Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag nicht ausgeschlossen sei. Ob letztere Ansicht jedoch zutreffend sei, erscheine mindestens zweifelhaft. Jedenfalls sei es richtiger, den Sinn der hier zu treffenden Bestimmung in dieser selbst deutlich auszusprechen. Am angemessensten erscheine es, der Vorschrift mit dem Antrage 3 im genauen Anschlusse an II § 616 Abs. 2 die Form einer Auslegungsregel zu geben.

III. Auf den § 1340 bezogen sich die unter I mitgetheilten Anträge 2d und 3 (§ 1340). Uebertragung der Verwaltung auf den Ehemann. (G. § 1430.)
| A. Während gegenüber dem Abs. 1 des § 1340 der Antrag 2d nur in der Fassung abweicht, will der Antrag 3 die Befugniß des Mannes, die Einkünfte des ihm zur Verwaltung überlassenen Vermögens der Frau nach freiem Ermessen zu verwenden, beschränken. Der Mann soll die Einkünfte, in Ermangelung abweichender Bestimmung der Frau, zur Bestreitung des | S. 5334.
ehelichen Aufwandes und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau zu verwenden verpflichtet sein und nur über den Ueberschuß frei verfügen können. Zur Begründung des Antrages 3 wurde bemerkt: In den Fällen der vertragsmäßigen Gütertrennung könne eine so weitgehende Befugniß des Mannes zur freien Verwendung der Einkünfte, wie sie der Entw. anerkenne, nicht als dem muthmaßlichen Willen der Frau entsprechend angenommen werden, weil anderenfalls nicht abzusehen sein würde, weshalb die eheliche Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen worden sei. Aehnlich liege es, wenn die Frau dem Manne die Verwaltung von Vorbehaltsgut überlasse. In den Fällen ferner, in denen die Gütertrennung kraft Gesetzes eintrete (§§ 1330, 1381 Abs. 2), sprächen die Gründe der bezüglichen Vorschriften gleichfalls für eine | Beschränkung der Befugniß des Mannes. Der Mann müsse regelmäßig als verpflichtet gelten, die Einkünfte des Frauenvermögens für Ehezwecke zu verwenden. Der Zweck, Streitigkeiten unter den Ehegatten zu vermeiden, werde auch durch die im Antrage 2 empfohlene Vorschrift erreicht, indem der Frau die Beweislast zur Begründung eines Ersatzanspruches auferlegt werde. | S. 5335.

Gegen den Antrag 3 wurde geltend gemacht: Der Antrag enthalte insofern auch eine nicht gerechtfertigte Erweiterung der Verfügungsbefugniß des Mannes, als er diesem gestatte, die Einkünfte zur Bestreitung des in erster Reihe ihm obliegenden ehelichen Aufwandes zu verwenden, auch soweit sie zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung der ordnungsmäßig aus den Einkünften zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Frau erforderlich seien. Abgesehen von diesem Bedenken müsse für die hier aufzustellende dispositive Regel der muthmaßliche Wille der Frau maßgebend sein. Nach dem Zwecke der Vorschrift, eine Rechnungslegung des Mannes auszuschließen, sei als der muthmaßliche Wille anzusehen, daß dem Manne die im Entw. anerkannte freie Verfügungsbefugniß eingeräumt werden solle. Von der nach dem gesetzlichen Güterrechte dem Manne zukommenden Rechtsstellung unterscheide sich diese Verfügungsbefugniß noch wesentlich dadurch, daß letztere ihm von der Frau jederzeit entzogen werden könne. Die Vorschrift des Entw. entspreche dem geltenden Rechte (vgl. Mot. S. 324) und sei in der Kritik nicht angefochten. — Der Antragsteller zu 3 verzichtete hierauf auf Abstimmung; der § 1340 Abs. 1 wurde angenommen.

B. Der Abs. 2 des § 1340 wurde dem Antrage 2 gemäß gestrichen. Die Entscheidung erfolgte mit 9 gegen 8 Stimmen. Die Gründe waren: | Werde mit dem Abs. 2 der Frau ein | S. 5336.
Anspruch auf Herausgabe der beim Manne noch vorhandenen Einkünfte gegeben, so werde der Zweck des Abs. 1, Streitigkeiten über die Einkünfte unter den Ehegatten zu verhüten, zum Theile vereitelt. Dabei habe der im Abs. 2 anerkannte Herausgabeanspruch für die Frau nur geringe praktische Bedeutung, da wenigstens in den Hauptfällen, in denen die Einkünfte in Geld bestehen, der erforderliche Nachweis, daß die eingekommenen Geldstücke bei dem Manne noch vorhanden seien, nur selten zu führen sein werde. Dem gegenüber komme nicht in Betracht, daß allerdings z.B. bei einer noch vorhandenen Ernte und in Ausnahmefällen auch bei Geldern jener Nachweis möglich sei und es der natürlichen Auffassung dann nicht entspreche, wenn der Mann oder gar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Erben die vorhandenen Einkünfte behielten. Die in Abs. 2 bestimmte Herausgabepflicht des Mannes stehe mit dem in Abs. 1 anerkannten Rechte desselben zur freien Verfügung über die Einkünfte in einem gewissen Widerspruche. Sie würde ferner den Mann unter Umständen veranlassen, die Einkünfte thunlichst schnell zu verbrauchen. Die Verneinung der Herausgabepflicht entspreche dem öst. GB. § 1239 und einer in der gemeinrechtlichen Praxis vielfach vertretenen Ansicht.

| S. 5306. | IV. Beantragt war: 1. Den § 1333 so zu fassen:

Ehevertrag. (G. § 1432.

„Die Ehegatten können durch Vertrag den kraft Gesetzes eintretenden ehelichen Güterstand (gesetzlicher Güterstand) ausschließen oder ändern (Ehevertrag).

Ein Ehevertrag kann nur vor Eingehung der Ehe geschlossen werden".

2. „Die Ehegatten können durch Vertrag den ehelichen Güterstand bestimmen sowie den bestehenden Güterstand ändern oder aufheben (Ehevertrag).

Bestimmen die Ehegatten den Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes, ohne einen anderen Güterstand zu bestimmen, so gilt Gütertrennung als vereinbart".

A. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Aenderung des Abs. 1 des § 1333 hat nur redaktionelle Bedeutung. Die im Antrage 1 vorgeschlagene andere Fassung des Abs. 1 hängt mit der in demselben Antrage vorgeschlagenen Aenderung des Abs. 2 zusammen. Der Abs. 1 des Entw. wurde — vorbehaltlich der Entscheidung über den Antrag 1 — sachlich gebilligt.

B. Der Entw. bestimmt im Abs. 2, daß Eheverträge vor und nach Eingehung der Ehe geschlossen werden können. Der Antragsteller zu 2 billigte diesen Satz, wollte ihn aber als selbstverständlich fortlassen. Nach dem Antrage 1 sollen dagegen Eheverträge, dh. Verträge, welche den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder abändern, nach Eingehung der Ehe nicht mehr zulässig sein. Die Kom. lehnte den Antrag 1 Abs. 1 ab, womit der Antragsteller auch den Abs. 2 dieses Antrages für erledigt ansah. Man erwog: Der Antrag 1 wolle im Anschlusse an die Bestimmungen des franz. Rechtes (vgl. Mot. S. 305, 307 Anm. 1) hinsichtlich des Güterrechtes mit dem Abschlusse der Ehe feste Rechtsverhältnisse schaffen. Es werde zunächst darauf hingewiesen,

| S. 5307. daß eine Beschränkung der Vertragsfreiheit vielfach im Interesse der Ehegatten, | besonders der Frau, als erwünscht erscheine, da möglicherweise eine ungebührliche und mißbräuchliche Beeinflussung des einen Ehegatten durch den anderen statthaben könne; vor dem Abschlusse der Ehe sei die Gefahr in dieser Hinsicht geringer, da regelmäßig die Angehörigen in diesen Dingen verständigen Rath zu ertheilen pflegten. — Indessen könne dieser Gesichtspunkt nicht als maßgebend anerkannt werden. Die Kom. sei im Allgemeinen davon ausgegangen, daß die Ehegatten in der Lage seien, ihre Angelegenheiten selbständig und frei zu ordnen, und es erscheine nicht angezeigt, dieselben in diesem einzelnen Punkte zu bevormunden. Der den Ehegatten durch die vorgeschlagene Vorschrift zu gewährende Schutz sei aber auch nur ein scheinbarer, da das Verbot der vertragsmäßigen Aenderung des Güterstandes, nachdem man den Ehegatten im Uebrigen volle Vertragsfreiheit eingeräumt, insbes. die Schenkungsverbote beseitigt habe, jederzeit umgangen werden könne. Das Schwergewicht scheine bei dem Antrage 1 aber auch mehr darauf gelegt zu werden, daß eine Aenderung oder Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes wegen des Verhältnisses zu dritten Personen nach Eingehung der Ehe nicht mehr statthaft sein solle. Die Gläubiger des Ehegatten, Cessionare usw. müßten sich darauf verlassen können, daß die durch das Gesetz oder durch einen vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag bestimmte Regelung des Güterstandes eine dauernde sei. Das Eheregister gewähre in dieser Hinsicht keinen ausreichenden Schutz, denn man könne den Betheiligten nicht zumuthen, bei jedem Rechtsgeschäfte zunächst das Register einzusehen. Bei dieser Begründung werde indessen übersehen, daß ein wesentlicher Unterschied bestehe, je

| S. 5308. nachdem als gesetzlicher Güterstand die | Verwaltungsgemeinschaft oder eine allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft bestimmt sei. Sei letzteres der Fall, so könne allerdings ein vertragsmäßiger Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes für den Kredit namentlich des Mannes von erheblicher Bedeutung sein. Bei der Verwaltungsgemeinschaft dagegen würden für die Gläubiger des Mannes nur die Früchte des Frauenvermögens in Betracht kommen, und es sei kaum anzunehmen, daß die etwaige Haftung dieser Früchte für den Kredit des Mannes von entscheidender Bedeutung sei. Wenn somit die für den Antrag 1 geltend gemachten Gründe keinesfalls derart seien, daß sie eine Einschränkung der Eheverträge unbedingt erforderlich machten, so sei andererseits zu beachten, daß diese Beschränkung vielfach als große Härte empfunden werden würde, da sich die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe so erheblich ändern könnten, daß eine Aenderung des Güterstandes als dringend wünschenswerth erscheine. Bei der Annahme des Antrages 1 ergebe sich ferner ein mißlicher Konflikt mit den bereits beschlossenen Vorschriften über das Recht der Frau, die Aufhebung des gesetzlichen

| S. 5309. Güterstandes zu verlangen (vgl. II 1317). Wolle man nicht in den letzteren | Fällen ein Offizialverfahren eintreten lassen, was aus anderen Gründen unangebracht erscheine, so ergebe sich die Möglichkeit, den vorgeschlagenen § 1333 Abs. 2 einfach durch einen fingirten Rechtsstreit zu umgehen. — Endlich habe der Antragsteller betont, daß man im Gebiete des franz. Rechtes mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Einschränkung der Eheverträge durchaus zufrieden sei. Dieser Thatsache stehe aber die andere Thatsache gegenüber, daß in denjenigen deutschen Rechtsgebieten, in welchen eine Beschränkung der Eheverträge nicht bekannt sei, Mißstände nicht hervorgetreten und Wünsche auf Abänderung des bisherigen Rechtszustandes nicht laut geworden seien. Nach alledem werde man sich gegen die im Antrage 1 vorgeschlagene Beschränkung der Vertragsfreiheit zu entscheiden haben.

Der Abs. 2 des Entw. erschien nach dem vorstehend mitgetheilten Beschlusse als sachlich gebilligt. Man überließ es der RedKom., darüber zu befinden, ob die Vorschrift etwa als selbstverständlich gestrichen werden könne.

C. Der Abs. 2 des § 1333 im Antrage 2 steht in Verbindung mit dem § 1338, welcher letztere sachlich gebilligt wurde.

V. Zum § 1334 waren keine Anträge gestellt. Es wurde bemerkt: Man könne daran denken, neben der im Abs. 2 von der Regel des Abs. 1 gemachten Ausnahme noch eine weitere Ausnahme für den Fall zu treffen, daß ein Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz habe, aber den Wunsch habe, | seinen ehelichen Güterstand nach dem Rechte seines Heimathlandes zu normiren. Indessen werde dieser Fall durch die in Aussicht genommenen Bestimmungen über das internationale Privatrecht gedeckt werden, so daß man hier von einer besonderen Bestimmung absehen könne.

Bezugnahme auf nicht mehr geltende Gesetze. (G. § 1433.)

| S. 5310.

VI. Beantragt war: 1. Den § 1335 Abs. 1 wie folgt zu ersetzen:

„Der vor Eingehung der Ehe abgeschlossene Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Nach Eingehung der Ehe kann ein Ehevertrag nur vor Gericht oder Notar geschlossen werden."

Form der Eheverträge. (G. § 1434.)

2. Den § 1335 Abs. 1 so zu fassen: „Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form, doch können die Eheschließenden (mit rechtlicher Wirksamkeit) auch vor dem Standesbeamten zu Protokoll erklären, welchem der gesetzlich geregelten Güterstände sie sich unterwerfen wollen."

3. Den Abs. 2 zu streichen und durch folgenden § 1335a zu ersetzen: „Ist ein Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann der Ehevertrag nicht durch den gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden."

A. Die im Antrage 1 vorgeschlagene Abänderung des Abs. 1 des § 1335, welche einem Wunsche der hess. Regierung entspricht, wurde dahin begründet: Bei der großen Wichtigkeit der Eheverträge sei es von wesentlicher Bedeutung, die Ehegatten vor Uebereilung zu bewahren und eine mißbräuchliche Beeinflussung des einen Ehegatten durch den anderen möglichst abzuwehren. | Die Vorschrift, daß die Eheverträge in gerichtlicher oder notarieller Form abzuschließen seien, genüge in dieser Hinsicht nicht vollständig. Der Schwerpunkt sei darauf zu legen, daß die Ehegatten gleichzeitig vor dem Gerichtsbeamten oder Notare zu erscheinen hätten; wenn lediglich die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben werde, sei aber ein einfacher Austausch der vor verschiedenen Beamten oder Notaren zu verschiedenen Zeiten abgegebenen Erklärungen möglich. Dieser Gedanke scheine allerdings dahin zu führen, allgemein den Abschluß des Vertrages vor Gericht oder vor Notar anzuordnen. Indessen sei die Gefahr bei den vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Verträgen regelmäßig um deswillen nicht so groß, weil es den Betheiligten, insbes. der Frau, nicht an dem Rathe und Schutze ihrer Angehörigen fehlen werde. Man werde also für die vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Verträge von einer Aenderung des Entw. Abstand nehmen können. Wenn aber die Frau aus dem Kreise ihrer Familie herausgetreten sei, so sei nicht selten die Gefahr einer Beeinflussung durch den Mann vorhanden, und es sei ihr um deswillen ein verstärkter Schutz zu gewähren. Zu beachten sei auch noch, daß es sich bei den nach Eingehung der Ehe abzuschließenden Verträgen häufiger um die Regelung von Einzelfragen handeln werde, bei denen ein sachverständiger Rath durch einen Gerichtsbeamten oder Notar besonders nothwendig sein könne. Wenn man auch dem allgemeinen Satze des franz. Rechtes, daß Eheverträge nach Eingehung der Ehe überhaupt unzulässig seien, seine Zustimmung habe versagen müssen, so sei doch dem darin liegenden Gedanken eines verstärkten Schutzes der Frau insoweit Rechnung zu | tragen, daß man für Eheverträge nach Eingehung der Ehe den Abschluß vor Gericht oder vor Notar vorschreibe. — Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß ein Bedürfniß, die Form der Verträge verschieden zu bestimmen, je nachdem es sich um den Abschluß vor oder nach Eingehung der Ehe handele, nicht dargethan sei, daß aber auch die im Antrage 1 vorgeschlagene Regelung nicht zum Ziele führe, weil die Ehegatten die Verträge durch bevollmächtigte Vertreter schließen lassen könnten. Dementsprechend wurde der Antrag 1 abgelehnt. [Wegen der jetzigen Fassung vgl. oben Bd. 1 S. 709.]

| S. 5311.

| S. 5312.

Zuständigkeit der Standesbeamten zur Aufnahme von Erklärungen über den Güterstand.

B. Während der Antrag 1 den Abschluß der Eheverträge gegenüber dem Entw. erschweren wollte, war im Antrage 2 vorgeschlagen, die Erleichterung zu gewähren, daß die Ehegatten auch zu Protokoll des Standesbeamten sollten erklären können, welchem der gesetzlich geordneten Güterstände sie sich unterwerfen wollen. Der Antragsteller zu 2 führte aus: Der Vorschlag sei in

der Kritik von mehreren Seiten befürwortet worden. Es sei nicht zu verkennen, daß die Frage, ob man die Schließung von Eheverträgen in der vorgeschlagenen Weise erleichtern solle, eine zweifelhafte sei. Gewichtige Gründe sprächen für eine Erleichterung. Jedenfalls werde eine richtige Entscheidung der Frage von Einfluß darauf sein, ob sich das BGB. im Volke rasch einleben werde. Die Anhänglichkeit an das bestehende Güterrecht sei vielfach eine sehr große. Verweise man die Betheiligten nur auf den Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen Vertrages,
| S. 5313. so werde, der nicht unbeträchtlichen Kosten wegen, der unbemittelte Theil der | Bevölkerung vielfach darauf verzichten müssen, Eheverträge abzuschließen. Es werde dies aber als eine große Härte empfunden werden. Der Vortheil, den die gerichtliche oder notarielle Form dadurch bieten solle, daß den Ehegatten sachverständiger Rath zu Theil werde, sei oft nur scheinbar vorhanden. Denn vielfach werde eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles nicht stattfinden und auch der gerichtliche oder notarielle Abschluß des Vertrages schematisch erfolgen. Andererseits sei die Gefahr, daß die geringere Sachkenntniß des Standesbeamten zu Irrthümern und Mißverständnissen führen werde, wohl nicht so erheblich, wenn man daran festhalte, daß der Standesbeamte nicht spezialisirte Verträge aufnehmen, sondern nur die allgemeine Erklärung, nach welchem der gesetzlich geordneten Güterstände die Ehegatten leben wollten, entgegennehmen sollte. Durch geeignete Anweisungen seitens der Aufsichtsbehörden an die Standesbeamten werde man diese Gefahr jedenfalls erheblich verringern können. Die Erleichterung des Abschlusses von Eheverträgen werde von weiten Volkskreisen als Wohlthat empfunden werden und die sich hieraus ergebenden Vortheile seien so hoch anzuschlagen, daß es gerechtfertigt erscheine, dem Antrage stattzugeben. — Dem gegenüber wurden von mehreren Seiten lebhafte Bedenken gegen den Antrag 2 geäußert: Der Antrag gefährde die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Güterrechtes. In der Kritik sei die Erleichterung des Abschlusses von Eheverträgen vorwiegend von den Anhängern des Regionalsystemes empfohlen. Die Kom. habe das letztere aber einstimmig abgelehnt und man dürfe keine Be-
| S. 5314. stimmung in das BGB. aufnehmen, welche diesem | Systeme in besonderer Weise Vorschub leiste. Wenn die Anhänglichkeit des Volkes an den bestehenden Rechtszustand betont werde, so sei doch darauf hinzuweisen, daß es sich dabei vielfach für die Betheiligten nur um ein leeres Wort handele. Ein sehr großer Theil der Ehegatten kenne thatsächlich den wirklichen Rechtszustand kaum und werde sich bei der Abgabe der Erklärung vor dem Standesbeamten nicht darüber klar sein, welche Bedeutung im Einzelnen die Annahme eines bestimmten Güterstandes habe. Der Standesbeamte, welcher den Betheiligten Auskunft geben solle, werde, auch wenn man ihn mit Anweisungen versehe, hierzu kaum ausreichend im Stande sein. Die Gefahr sei sehr groß, daß der Standesbeamte die Ehegatten gewohnheitsmäßig zu einem bestimmten — vielleicht durchaus ungeeigneten — Güterstande bestimme. Auch in der Richtung sei der Antrag bedenklich, daß man die Zulässigkeit des Ehevertrages nothgedrungenerweise auf den Fall beschränken müsse, daß im Allgemeinen einer der gesetzlich normirten Güterstände gewählt werde. Wünschten die Betheiligten besondere Abreden zu treffen, so sei der Standesbeamte nicht zuständig. Es könnten auf diese Weise vielfach Irrthümer über die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen entstehen. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Belastung der Standesbeamten mit nebenamtlichen Funktionen bereits sehr groß sei und daß man diese Last nicht noch vermehren dürfe. Von einer anderen Seite wurde bemerkt, daß man in den rechtsrheinischen Theilen von Hessen, wo bereits jetzt meist dieselben Beamten, welche als Standesbeamte zu fungiren hätten, in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der Entgegennahme
| S. 5315. von Erklärungen der Brautleute | über ihre ehelichen Güterverhältnisse betraut seien, in Folge mangelnder Rechtskenntnisse dieser Beamten mitunter Erfahrungen gemacht habe, die nicht zu Gunsten des Antrages sprächen.

Der Antragsteller erklärte darauf: Er habe keineswegs verkannt, daß die Frage nach verschiedenen Seiten als zweifelhaft angesehen werden müsse. In erster Linie sei es ihm darauf angekommen, eine eingehende Erörterung der Frage herbeizuführen. Nachdem man sich im Wesentlichen gegen den Antrag erklärt habe, ziehe er ihn zurück.

C. Der Abs. 2 wurde gestrichen; man erwog: Vom Standpunkte des Entw. sei der Abs. 2 des § 1335 von nicht unerheblicher Bedeutung, da der § 1294 das Recht des Mannes, über verbrauchbare Sachen des eingebrachten Gutes zu verfügen, erheblich eingeschränkt habe, und es deshalb als wünschenswerth erschienen sei, in dieser Hinsicht die vertragsmäßige Erweiterung der Rechte des Mannes zu erleichtern. Die Kom. habe indessen die Rechte des Mannes in diesem Punkte erweitert (vgl. die §§ g und l, II 1274 und 1276) und es erscheine daher der Abs. 2 des § 1335 als entbehrlich. Nun sei allerdings gesagt worden, daß der Abs. 2 nicht vollständig überflüssig geworden sei, insbes. für den Hauptfall, soweit es sich nämlich um die Verfügung über Geld handele. Der Mann dürfe nach den Beschlüssen der Kom. (§ l) über Geld nicht frei verfügen, sondern müsse dasselbe mündelmäßig anlegen. Die praktische Bedeutung des § 1335 Abs. 2 würde indessen — namentlich da die Frau jedenfalls thatsächlich die Verfügung über ihr Geld

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestatten könne — so gering sein, daß man von einer besonderen Vorschrift absehen könne. Gegen die Vorschrift spreche aber | auch, daß sie geeignet sei, das Mißverständniß hervorzurufen, als handele es sich in allen Fällen, in denen die Frau dem Manne gestatte, verbrauchbare oder nicht verbrauchbare Sachen beliebig zu veräußern, um einen Ehevertrag, während mitunter nur ein Darlehen in Frage stehe. Andererseits liege kein Grund vor, einen Vertrag, durch welchen dem Manne von vornherein das Eigenthum an sämmtlichen verbrauchbaren Sachen der Frau gegen die Verpflichtung zum Werthersatze eingeräumt werde, auch dann, wenn er sich zweifellos als Ehevertrag darstelle, von der Formvorschrift des Abs. 1 auszunehmen. Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die in Rede stehende Vereinbarung könne überhaupt nicht als eigentlicher Ehevertrag angesehen werden. Es müsse dem Ehegatten frei stehen, im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes derartige Veredungen zu treffen. Der Mann solle allerdings das Geld der Frau mündelmäßig anlegen. Die Frau könne aber auch eine andere Anlegung gestatten, insbes. auch in der Weise, daß der Mann das Geld bei sich selbst anlege. Es beruhe auf einer falschen Grundauffassung der Eheverträge, wenn man in allen solchen Fällen den § 1335 Abs. 1 anwenden wolle. | S. 5316.

D. Der Antrag 3 — zu diesem hatte der Antragsteller event. beantragt, entsprechend dem § 1341 Abs. 2, lediglich eine Ordnungsvorschrift dahin zu geben, daß der gesetzliche Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person einen Ehevertrag | für diese nur dann, wenn sie gehört worden sei und sich mit dem Vertrage einverstanden erklärt habe, abschließen solle — wurde dahin begründet: Bei der großen Wichtigkeit der Eheverträge müsse als Prinzip aufgestellt werden, daß ein Ehevertrag nur von den Ehegatten selbst abgeschlossen werden könne. Dieses Prinzip lasse sich aber allerdings für die Fälle, in welchen ein Ehegatte geschäftsunfähig sei, nicht festhalten. Bei Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit lasse es sich aber festhalten und sei auch festzuhalten, obgleich sich Ausnahmen denken lassen, in denen es erwünscht sein könne, daß für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten der Vertreter desselben den Vertrag schließe: Denn diese Fälle werden doch nur äußerst selten sein. Selbstverständlich sei, werde aber nach der Fassung des Antrages nicht verkannt werden, daß der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Vertragschließende der Zustimmung des Vertreters bedürfe. Event. sei jedenfalls den Ehegatten und besonders der minderjährigen Ehefrau der schwächere Schutz nach Analogie des § 1341 zu gewähren. Abschluß von Eheverträgen durch den Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten. | S. 5317.

Die Kom. ging davon aus, daß weitaus in der größten Zahl der Fälle die Eheverträge unter Zustimmung beider Ehegatten abgeschlossen würden. Ausnahmsweise könne es indessen Fälle geben, in denen es nicht nur gerechtfertigt, sondern auch wünschenswerth sei, daß der Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten direkt den Ehevertrag abzuschließen befugt sei. Wenn zB. der Mann wegen Verschwendung entmündigt sei, so müsse es statthaft sein, ohne Prozeßverfahren direkt durch den Vertreter desselben die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes herbeizuführen. | Für die besondere Fälle, daß es sich darum handle, die allgemeine GG. einzuführen, sei bereits durch den § 1341 Abs. 2 Vorsorge getroffen. Ein Bedürfniß zu einer Spezialbestimmung im Sinne des Antrages könne nicht anerkannt werden, zumal man sich doch wohl darauf verlassen dürfe, daß ein gewissenhafter Vertreter einen Ehevertrag für den Vertretenen nicht schließen werde, ohne diesen zuvor darüber gehört zu haben. — Dementsprechend wurde der Antrag abgelehnt. | S. 5318.

| §§ 1341—1352 (II 1336—1342, V. 1422—1428, R. 1420—1426, G. 1437—1443). | S. 5336.

I. Zu diesem Abschnitte lag ein die §§ 1341—1409 umfassender Antrag vor. Aus ihm bezog sich auf den § 1341 der § a: Abschluß durch gesetzliche Vertreter. (G. § 1437.)

1. § a. (1341.) „Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine GG. vereinbart wird, bedarf, wenn einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, der Genehmigung des VormGerichtes. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn der von dem Gewalthaber oder dem Vormunde Vertretene vorher gehört ist und sich mit dem Ehevertrage einverstanden erklärt hat".

| 2. Den Abs. 2 des § 1341 zu streichen. | S. 5337.

3. Im Abs. 2 Satz 1 und 2 die Worte „unter elterlicher Gewalt oder" zu streichen.

4. Für den Fall der Beschränkung des Abs. 2 Satz 1 nach dem Antrage 3 als Satz 2 des Abs. 2 aufzunehmen:

„Ist einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann der Vertrag nicht durch dessen gesetzlichen Vertreter, sondern nur von ihm selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden".

A. Der Abs. 1 des § 1340 ist in dem zu 1 erwähnten Antrage als entbehrlich weggelassen. Die Frage, ob ein entsprechender einleitender Satz aufzunehmen sei, wurde der Entscheidung der RedKom. überlassen.

B. Zu Abs. 2 Satz 1 wurde in eventueller Abstimmung der Antrag 3 und an Stelle des Satzes 2 der Antrag 4 angenommen, und dieser Beschluß wurde darauf endgültig genehmigt. Man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwog: Der Antrag 1 wolle es bezüglich des auf Einführung der GG. gerichteten Vertrages bei den allgemeinen Grundsätzen bewenden lassen; der Vertrag solle also, wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, entweder von ihm selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder im Namen dieses Ehegatten vom gesetzlichen Vertreter geschlossen werden können, ohne daß es der Genehmigung des VormGerichtes bedürfen solle. Der Antragsteller gehe davon aus, daß in denjenigen Gebieten, in denen bisher die GG. als gesetzliches Güterrecht gegolten habe, die Bevölkerung noch lange Zeit an ihr festhalten und sie durch Vertrag einführen werde. Das Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Mitwirkung würde daher eine bedenkliche Belastung der Gerichte zur Folge haben. Dazu komme, daß in jenen Gebieten das VormGericht, wenn es sich nicht in Widerspruch mit den Anschauungen der Bevölkerung setzen wolle, kaum jemals im
| S. 5338. Stande sein werde, die Genehmigung zu versagen, | sodaß diese zu einer leeren Formalität werden würde. Die gerichtliche Mitwirkung führe ferner stets zu einer Verzögerung des Vertragsschlusses und mache in unerwünschter Weise eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse nothwendig. Diese Bedenken gegen das Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung seien insofern als theilweise berechtigt anzuerkennen, als der Entw. die Genehmigung auch dann erfordere, wenn einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt stehe, ein Fall, der nach dem von der Kom. zu § 1233 gefaßten Beschlusse nur noch bei Töchtern vorkommen könne, da minderjährige Söhne nicht ehemündig seien. In diesem Falle enthalte die Einmischung des Gerichtes einen bedenklichen Eingriff in die Rechte des Inhabers der elterlichen Gewalt. Der Richter werde sich schwerlich dazu entschließen, die Genehmigung zu versagen. In vielen der in Betracht kommenden Fälle sei die gerichtliche Genehmigung zum Schutze der Minderjährigen auch deshalb kaum geboten, weil die Minderjährige bei Lebzeiten der Eltern kein eigenes Vermögen habe und deshalb die Einführung der GG. im spekulativen Interesse des Mannes nicht zu besorgen sei. Es empfehle sich daher, das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung mit dem Antrage 3 und entsprechend dem Wunsche des bayer. Generalkomitees einzuschränken. Dagegen müsse es für die Fälle, in denen der eine der Vertragschließenden unter Vormundschaft stehe, beibehalten werden. Bei der tiefgreifenden Wirkung des die GG. einführenden Vertrages sei eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Vormundes zum Schutze des Mündels nicht zu entbehren. Das VormGericht habe hier ohnehin einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Mündels. Es werde ferner
| S. 5339. in den Gebieten, in denen die GG. bisher nicht das gesetzliche Güterrecht gewesen sei, | kein Bedenken tragen, nach Lage des Einzelfalles die Genehmigung zu versagen. Sowohl in den Fällen, in denen einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt, als in denen, in denen er unter Vormundschaft stehe, müsse aber ferner, soweit derselbe zu einer Mitwirkung bei dem Vertragsschlusse rechtlich fähig sei, eine solche vorgeschrieben werden. Zur Verhütung von Kollusionen des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes mit dem anderen Theile sei daher bei einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person persönlicher Abschluß des Vertrages unter Zustimmuug des gesetzlichen Vertreters zu erfordern, der Abschluß durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Vertretenen dagegen auszuschließen. Hierfür spreche auch die Erwägung, daß der hier fragliche Vertrag unter gewissen Voraussetzungen die Wirkung eines Erbeinsetzungsvertrages habe, für welchen der § 1941 persönliche Erklärung des Erblassers vorschreibe.

| S. 8632. | In zweiter Lesung wurde für den Entw. II § 1336 Abs. 1 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine GG. vereinbart wird, kann nicht von dem gesetzlichen Vertreter eines der Vertragschließenden geschlossen werden. Ist einer der Vertragschließenden minderjährig oder aus einem anderen Grunde in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters."

Der Antragsteller bemerkte, dieselben Gründe, die bei einem Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten dafür sprächen, dem gesetzlichen Vertreter nicht die Abschließung eines die GG. begründenden Ehevertrages zuzugestehen, führten auch dazu, daß nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten die GG. nicht durch dessen gesetzlichen Vertreter, also überhaupt nicht mehr, eingeführt werden könne.

Die Mehrheit trat dem bei und billigte den Antrag.

Prinzip. (G. § 1438.)

II. Auf die §§ 1342, 1343 bezog sich aus dem allgemeinen Antrage der § b:

„Durch den Eintritt der GG. wird das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau zu einem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen (Gesammtgut) vereinigt. Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Dauer der GG. erwirbt.

Die Vereinigung des Vermögens beider Ehegatten tritt ein, ohne daß es einer Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände bedarf. Dies gilt auch von solchen Rechten, zu deren Uebertragung durch Rechtsgeschäft die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder der Ehegatten kann die Berichtigung des Grundbuches nach § 843 (II § 813) verlangen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Außerdem war beantragt, den 2. Halbsatz des 2. Satzes zu streichen.

Der § 1342, der im § b Abs. 1 sachlich unverändert wiedergiebt, blieb unbeanstandet. Zu § 1343 nahm | die Kom. den Antrag 1 unter Streichung der Worte „nach § 843“ an. Man erwog: Wenn ein für einen der Ehegatten in das Grundbuch eingetragenes Recht durch den Eintritt der GG. beiden Ehegatten gemeinschaftlich werde, so verstehe sich die Anwendbarkeit des § 843 an sich von selbst. Nach dessen Wortlaut würde jedoch mindestens zweifelhaft bleiben, ob nicht nur derjenige Ehegatte Berichtigung des Grundbuches verlangen könnte, der durch den Eintritt der GG. am eingetragenen Rechte Antheil bekomme. Für den Mann werde sich der Berichtigungsanspruch vielleicht aus seiner Verwaltungsbefugniß ergeben. Aber auch die Frau habe in jedem Falle ein Interesse an der Berichtigung. Deshalb sei es erforderlich, auszusprechen, daß jeder der Ehegatten die Berichtiguug des Grundbuches verlangen könne. | S. 5340.

Bei der Schlußredaktion wurde der Anspruch auf Mitwirkung zur Berichtigung auf solche Rechte erstreckt, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, aber eingetragen werden können; die Erweiterung liegt im Gedanken der Vorschrift.

III. Zu den §§ 1344, 1345 lagen folgende Anträge vor: Verfügungsrecht eines Ehegatten. (G. § 1442.)

1. § c des Hauptantrages: „Die Ehegatten können über ihre Antheile an dem Gesammtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen, mit Einschluß der Forderungen, nicht verfügen; sie sind nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

   Gegen eine zum Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner eine ihm gegen einen der Ehegatten zustehende Forderung nicht aufrechnen.

2. a) Den § 1344 zu streichen und als § 374a zu beschließen:

   „Gehört eine Forderung zu einem Mehreren gemeinschaftlichen Vermögen und ist die Gemeinschaft nicht Gemeinschaft nach Bruchtheilen, so finden die §§ 363, 371, 372, 374 keine Anwendung“;

   | b) in II § 658 die Worte „mit Einschluß der Forderungen“ zu streichen. | S. 5341.

3. Den § 1344 als besonderen § hinter § b in folgender Fassung zu stellen:

   „Die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände stehen den Ehegatten nicht nach Bruchtheilen zu.

   Der Eintritt der GG. begründet nicht die Anwendung der §§ 363—374 auf die zum Gesammtgute gehörenden Forderungen und Verbindlichkeiten“.

4. Den § c Abs. 2 des Antrages 1 zu fassen: „Gegen eine zum Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner eine Forderung nicht aufrechnen, für welche er nicht Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen kann“.

A. Der Satz 1 des § 1344, daß die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände den Ehegatten nicht nach Bruchtheilen zustehen, ist in den Anträgen 1 und 2 weggelassen und die Fassung des § 1344 Satz 2 und des § 1345 in Uebereinstimmung gebracht mit dem auf das Gesellschaftsvermögen bezüglichen § 658 Abs. 1 (Entw. II). Einverständniß bestand darüber, daß das Gemeinschaftsverhältniß der Ehegatten in Ansehung des Gesammtgutes seinem Wesen nach dem Gemeinschaftsverhältniß der Gesellschafter in Ansehung des Gesellschaftsvermögens gleich sei. Der Vorschlag, den Satz 1 des § 1344 zu streichen, beruhte auf der Erwägung, daß die Kom. bei der Berathung der Vorschriften über die Gesellschaft die Aufnahme eines dem Satze 1 entsprechenden Satzes abgelehnt hatte, weil sie denselben für überflüssig und theoretisch nicht unanfechtbar hielt. Der Antrag 3 empfahl dagegen die Beibehaltung des Satzes mit Rücksicht auf die | Fassung des § 677 (Entw. II), der gegenüber es nöthig sei, ausdrücklich klarzustellen, daß in Ansehung des Gesammtgutes unter den Ehegatten nicht eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen bestehe, um über die Unanwendbarkeit der §§ 678—694 keinen Zweifel zu lassen. — Im Laufe der Erörterung wurde jedoch Einverständniß dahin erzielt, daß mit Rücksicht auf die Fassung des § 658 der Satz 1 des § 1344 gestrichen werden müsse. Zugleich wurde aber die RedKom. beauftragt, zu prüfen, ob zur Klarstellung des Verhältnisses der in den §§ 678—694 geregelten Gemeinschaft zu der bei der Gesellschaft und der GG. bestehenden Gemeinschaft die Fassung des § 677 zu ändern sei. | S. 5342.

B. Der die Forderungen der Ehegatten betreffende Satz 2 des § 1344 ist entsprechend der Fassung des § 658 Abs. 1 (Entw. II) im Antrage 1 dadurch ersetzt, daß im Satze „Die Ehegatten können über ihre Antheile an dem Gesammtgute und den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen mit Einschluß der Forderungen, nicht verfügen“ die Forderungen besonders hervorgehoben sind. Gegen diesen Vorschlag und die entsprechende Fassung des § 658 wurden von mehreren Seiten Bedenken geltend gemacht: Die Bedeutung des Wortes „Gegenstand“ werde verdunkelt, wenn an einzelnen Stellen besonders hervorgehoben werde, daß dasselbe die Forderungen mitumfasse, während diese überall unter dem Worte mit zu verstehen seien. Vor Allem aber komme, wenigstens in § 658, das, was ausgesprochen werden solle, nicht zum Ausdrucke; wenn es dort heiße: „Ein Gesellschafter | kann über seinen Antheil an den durch die Beiträge der Gesellschafter und durch | S. 5343.

den Erwerb aus der Geschäftsführung gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen, mit Einschluß der Forderungen, nicht verfügen", so sei damit die Unanwendbarkeit des § 363 (Entw. II) — und, wie von einer Seite bemerkt wurde, auch des § 371 (Entw. II) — nicht zweifelsfrei klargestellt. Auf Grund dieser Bedenken wollte der Antrag 3 den Satz 2 des § 1344 beibehalten. Der Antrag 2 empfahl dagegen die Aufnahme einer alle Fälle der Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand umfassenden allgemeinen Vorschrift. Nachdem gegen die Zweckmäßigkeit, die Fassung und die Verständlichkeit des letzteren Vorschlages Einwendungen erhoben waren, einigte man sich dahin, daß die RedKom. beauftragt werden solle, die Fassung des § 658 mit Rücksicht auf die geltend gemachten Bedenken zu berichtigen und den Gedanken des § 1344 Satz 2 in einer mit der berichtigten Fassung des § 658 übereinstimmenden Form zum Ausdrucke zu bringen.

C. Der § 1345 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 2 ist im Antrage 1 in einer dem § 658 nachgebildeten Fassung wiedergegeben. Im Abs. 2 des Antrages 1 ist ein dem § 658 Abs. 1 Satz 2 entsprechender Satz beigefügt. Der Antragsteller erklärte sich mit der im Antrage 4 vorgeschlagenen berichtigten Fassung dieses Satzes einverstanden. Der 2. Halbsatz des § 1345 Abs. 1 ist im Antrage 1 in die CPO. verwiesen. Die Kom. billigte diese Vorschläge.

Vorbehaltsgut. (G. § 1440.)

IV. Die §§ 1346, 1347, 1349 giebt der allgemeine Antrag in § o durch Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht sachlich unverändert wieder. Die Bestimmungen wurden nicht beanstandet. Der § 1348 ist in jenem Antrage entsprechend dem zu § 1288 gefaßten Beschlusse weggelassen. Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden.

| S. 5344.

Rechtsverh. des Vorbehaltsgut. (G. § 1441.)

| V. Dem § 1350 entspricht im allgemeinen Antrage der § p, lautend:

„Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch aus den Einkünften ihres Vorbehaltsgutes dem Manne den im § 1339 bestimmten Beitrag nur insoweit zu leisten, als die Nutzungen des Gesammtgutes zur Bestreitung der Unterhaltskosten nicht ausreichen.

Dritten gegenüber ist der Ausschluß der zu dem Vorbehaltsgute eines der Ehegatten gehörenden Gegenstände nur nach den §§ 1336, 1337 wirksam".

Vom Entw. weicht der § p darin ab, daß er entsprechend dem zu § 1291 gefaßten Beschlusse auf das Vorbehaltsgut der Ehefrau die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, dh. nicht nur den § 1340, sondern auch den § 1339, jedoch mit der Einschränkung, daß die Frau aus den Einkünften ihres Vorbehaltsgutes den im § 1339 bestimmten Beitrag dem Manne nur insoweit zu leisten hat, als die Nutzungen des Gesammtgutes zur Bestreitung der Unterhaltskosten nicht hinreichen. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß statt „Nutzungen des Gesammtgutes" gesagt werde „Einkünfte des Gesammtgutes". Mit dieser Aenderung wurde der Antrag angenommen. Man erwog: Gegen die Anerkennung einer Verpflichtung der Frau, einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus den Einkünften des Vorbehaltsgutes zu leisten, sei geltend gemacht worden, dieselbe widerspreche dem Sinne der Vereinbarung, durch welche gewisse Gegenstände zum Vorbehaltsgute der Frau erklärt würden; man müsse es bei der Unterhaltspflicht der Frau nach § 1281 bewenden lassen. Indessen treffe dieser Einwand doch höchstens für das auf Ehevertrag beruhende Vorbehaltsgut zu, nicht für das vom Dritten zugewendete. Mit dem Grundgedanken der allgemeinen GG., eine thunlichst enge vermögensrechtliche Verbindung der Ehegatten herzustellen, würde es im Widerspruche stehen, wenn die für das gesetzliche Güterrecht anerkannte Beitragspflicht der Frau bei der allgemeinen GG. verneint werden würde. Was die Beschränkung der Beitragspflicht anlange, so dürfe diese erst

| S. 5345. eintreten, wenn und soweit nicht nur die | Nutzungen des Gesammtgutes sondern auch die sonstigen dazu gehörenden Einkünfte, also das Arbeitseinkommen beider Ehegatten zur Bestreitung der Unterhaltskosten unzureichend seien.

Sondergut. (G. § 1439.)

VI. Zu § 1351 lagen folgende Anträge vor:

1. Der § n des allgemeinen Antrages: „Solche dem Manne oder der Frau gehörende Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, werden für Rechnung des Gesammtgutes in gleicher Weise verwaltet, wie das Sondergut des Mannes oder der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Auch im Uebrigen finden in Ansehung solcher Gegenstände die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung".
2. Den § n als Abs. 2 beizufügen: „Das Gleiche gilt, wenn aus einem Ehevertrage oder im Falle des § 1287 aus der Bestimmung des Dritten sich ergiebt, daß in das Gesammtgut nur die Nutzungen eines Gegenstandes fallen sollen".
3. a) Den Satz 2 im § n des Antrages 1 zu fassen: „Auch im Uebrigen finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1414 entsprechende Anwendung";
   b) event. dem § n beizufügen: „Sind übertragbare Gegenstände nach § 1414 Sondergut geworden, so finden auf dieselben die Vorschriften der §§ 1336, 1337 entsprechende Anwendung".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Entw. werden Sondergut eines Ehegatten
1. Die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände seines Vermögens, 2. die durch Ehevertrag, | 3. die durch Bestimmung des dritten Zuwenders zum Sondergute bestimmten | S. 5346.
Gegenstände, 4. die im § 1414 bezeichneten Surrogate der zu 1—3 angegebenen Gegenstände.

Der Antrag 2 stimmt sachlich mit dem Entw. überein. Dagegen will der Antrag 1 nur die zu 1 bezeichneten Gegenstände und deren Surrogate als Sondergut anerkennen, der Antrag 3a sogar nur jene Gegenstände, während die Surrogate soweit sie nicht selbst wieder rechtsgeschäftlich nicht übertragbar sind, Gesammtgut werden sollen. Für den Fall der Annahme des Antrages 1 will der Antrag 3 b auf die übertragbare Surrogatgegenstände die den Schutz Dritter bezweckenden §§ 1336, 1337 für entsprechend anwendbar erklären. Die Kom. nahm den Antrag 1 mit der im Antrage 3 a vorgeschlagenen Aenderung an.

Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, auch wenn mit dem Antrage 1 im Gesetze nur die unübertragbaren Gegenstände als Sondergut ausdrücklich anerkannt würden, so werde man doch annehmen müssen, daß auch durch Ehevertrag oder durch Bestimmung eines dritten Zuwenders für andere Gegenstände dasjenige Rechtsverhältniß begründet werden könne, welches nach dem Entw. für das Sondergut bestehe; es verdiene deshalb im Interesse der Deutlichkeit des Gesetzes den Vorzug, die Zulässigkeit derartiger Begründung der Sondergutseigenschaft im Gesetze selbst auszusprechen. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, die Zulässigkeit der Bestellung von Sondergut durch Ehevertrag werde auch beim Schweigen des Gesetzes daraus abzuleiten sein, daß der Entw. bei der Errungenschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft die Verbindung von Sondergut mit einer Form der GG. als möglich | anerkennen und man daher auch bei der GG. die vertragsmäßige Bestellung | S. 5347.
von Sondergut als zulässig werde ansehen müssen, da es sachlich keinen Unterschied machen dürfe, ob die Parteien Errungenschaftsgemeinschaft mit einer unzweifelhaft zulässigen Erweiterung des Gesammtgutes oder GG. mit Bestellung von Sondergut vereinbarten. Die Statthaftigkeit vertragsmäßiger Bestellung von Sondergut bedürfe jedoch bei der Seltenheit einer dahin gehenden Vereinbarung nicht besonderer Anerkennung im Gesetze. Dagegen werde die Begründung von Sondergut durch Bestimmung eines dritten Zuwenders beim Schweigen des Gesetzes als unzulässig anzusehen sein; für die Zulassung derselben bestehe jedoch auch kein praktisches Bedürfniß.

Von verschiedenen anderen Seiten, besonders vom Antragsteller zu 1, wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, wenn die rechtliche Möglichkeit der Bestellung von Sondergut durch Ehevertrag oder Bestimmung des dritten Zuwenders nicht ausdrücklich anerkannt werde, so müsse sie als verneint gelten. Durch die Bestellung von Sondergut würden auch die Rechte Dritter berührt; diese Wirkung könne aber beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung durch einfachen Vertrag ebensowenig herbeigeführt werden, wie es zB. angängig sei, das Verfügungsrecht der Ehefrau rechtsgeschäftlich mit Wirkung gegen Dritte zu beschränken. Der Antrag 1 bezweckte, die rechtsgeschäftliche Bestellung von Sondergut auszuschließen. Zur Begründung wurde bemerkt: Der Entw. enthalte, indem er rechtsgeschäftlich bestelltes Sondergut bei der GG. zulasse, eine Neuerung gegenüber dem bestehenden Rechte, zu deren Rechtfertigung der Nachweis eines praktischen Bedürfnisses erforderlich wäre; dieser Nachweis | sei nicht erbracht. Der Entw. habe denn auch | S. 5348.
in der hier fraglichen Beziehung fast allseitige Mißbilligung erfahren. Der Zweck, daß die Nutzungen eines Vorbehaltsgutes in das Gesammtgut fielen, lasse sich auch durch eine entsprechende Vereinbarung im Ehevertrage oder durch eine von dem dritten Zuwender bestimmte Auflage erreichen; damit werde dem praktischen Bedürfnisse genügt, ohne daß es des besonderen Institutes des Sondergutes insoweit bedürfe.

Der Beschluß der Mehrheit, mit dem Antrage 1 Satz 1 nur die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände als Sondergut anzuerkennen, beruhte hiernach auf unter sich verschiedenen Erwägungen. Für die Annahme des Antrages 3 a waren folgende Gründe maßgebend: Die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände seien deshalb als Sondergut zu behandeln, weil ihrer rechtlichen Natur nach nicht die Gegenstände selbst, sondern nur ihre Nutzungen in das Gesammtgut fallen könnten. Trete an die Stelle eines solchen Gegenstandes gemäß § 1414 wiederum ein durch Rechtsgeschäft nicht übertragbarer Gegenstand, so werde dieser selbstverständlich wieder Sondergut. Bestehe das Surrogat dagegen in einem übertragbaren Gegenstande, werde zB. für den Verzicht auf einen Nießbrauch ein Entgelt gezahlt oder werde eine nicht übertragbare Forderung eingezogen, so falle der Grund der Sondergutseigenschaft weg, und es liege im Sinne des die GG. einführenden Vertrages, daß das Surrogat selbst Gesammtgut werde. — Anlangend den Abs. 2 des § 1351, erscheine die dort bestimmte entsprechende Anwendung der §§ 1336, 1337 entbehrlich, weil die Unübertragbarkeit der als Sondergut | allein noch in Betracht kommenden | S. 5349.
Gegenstände jedem Dritten erkennbar ist und daher die Voraussetzung des guten Glaubens niemals erfüllt sein kann. An Stelle der übrigen speziellen Verweisungen setzt der Antrag 1 bz. der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antrag 3 a eine allgemeine Bezugnahme auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften. Man hielt dieselbe für ausreichend.

Verwaltung des Gesammtguts. (G. § 1443.)

VII. Auf den § 1352 bezogen sich folgende Anträge:

1. § d: „Die Verwaltung des Gesammtgutes steht allein dem Manne zu; sie umfaßt die Befugniß, im eigenen Namen über das Gesammtgut zu verfügen und die auf dasselbe sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten zu führen. Durch die Verwaltungshandlungen des Mannes wird die Frau weder einem Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet".
2. „Besitz und Verwaltung des Gesammtgutes stehen dem Manne zu, er kann insbes. über die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände verfügen und in eigenem Namen die auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten führen.

   Durch die Verwaltungshandlungen des Mannes wird die Frau nicht persönlich verpflichtet".

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw., sondern nur eine redaktionelle Anpassung an die entsprechenden Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht. Aus diesem Grunde | S. 5350. ist im Antrage 2 | das Recht des Mannes zum Besitze des Gesammtgutes hervorgehoben. Der Antrag 1 erwähnt nur die Befugniß des Mannes, im eigenen Namen über das Gesammtgut zu verfügen, weil praktisch nur diese Art der Verfügung, nicht auch die Verfügung im Namen beider Ehegatten in Betracht komme. Letzteres wurde mit Rücksicht auf die im Grundbuche eingetragenen Rechte als unzutreffend bezeichnet. Die Kom. nahm an, daß es sich nur um redaktionelle Verschiedenheiten handele, und überließ die Entscheidung der RedKom.

| S. 8632. | In zweiter Lesung wurde zu II § 1342 beantragt, dem Abs. 1 als Satz 3 beizufügen:

„Das Urtheil in einem solchen Rechtsstreite wirkt auch für und gegen die Frau, soweit es sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, über den der Mann nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann".

(Vgl. § 1281 Satz 2, dazu namentlich § 1344. Persönliche Verpflichtungen, zB. zur Zahlung der Prozeßkosten sollen die Frau auch auf Grund des gegen den Mann ergangenen Urtheiles nicht ergreifen; dies wird sich aus Abs. 2 zur Genüge ergeben; anderenfalls wäre im Abs. 2 hinter den Worten „durch die Verwaltungshandlungen" einzufügen „einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten".)

Die Mehrheit lehnte den Antrag unter Bezugnahme auf die schon in den Mot. S. 352, 360 erörterten Gründe ab. Man hob hervor, daß neben dem allgemein angenommenen und durchgeführten Satze, daß die Prozeßführung nicht einer Verfügung gleichstehe, die besondere Erwägung gegen den Antrag spreche, daß in den Fällen, wo der Mann zu einer Verfügung über den betr. Gegenstand der Zustimmung der Frau bedürfe, es zu einer relativen Rechtskraft des Urtheiles kommen würde, während die Verfügung in Fällen dieser Art ohne die Zustimmung der Frau auch für den Mann unwirksam sei.

| S. 5379. | § 1353 (II 1343—1348, B. 1429—1433, R. 1427—1431, G. 1444—1448).

Einwilligung der Ehefrau.

Beantragt war: 1. Den § 1353 durch die §§ e, f des allgemeinen Antrages zu ersetzen:

§ e. (1353 Abs. 1—3.) „Zu einer Verfügung über das Gesammtgut als Ganzes oder über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück sowie zur Uebernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedarf der Mann der Zustimmung der Frau.

Das Gleiche gilt von einer Schenkung aus dem Gesammtgute, einem Schenkungsversprechen und einer solchen Verfügung, welche die Erfüllung eines ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfts aus dem Gesammtgute bezweckt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird".

§ f. (1353 Abs. 4.) „Verweigert die Frau zu einem für die ordnungsmäßige Verwaltung des Gesammtgutes erforderlichen Rechtsgeschäfte der im § e Abs. 1 bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung, so kann die Zustimmung durch das VormGericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit zur Abgabe einer Erklärung außer Stande und Gefahr im Verzuge ist".

2. a) Den Abs. 1 zu fassen: „Rechtsgeschäfte, durch welche über das Gesammtgut als solches, einen Bruchtheil desselben oder ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück verfügt oder eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung übernommen wird, können nur gemeinschaftlich von den Ehegatten vorgenommen werden".

   Event. den Schluß des Abs. 1 zu fassen: . . . . . „nur dergestalt gemeinschaftlich

| S. 5380. | von den Ehegatten | vorgenommen werden, daß zu dem Rechtsgeschäfte des einen Ehegatten die Zustimmung des anderen erforderlich ist". (Vgl. § 649 Abs. 1 Entw. II)

b) im Abs. 2 einzufügen: „von Bürgschaftsverträgen und von Stiftungsgeschäften";
c) im Abs. 3 einzufügen: „wenn dieselben im Verhältnisse zur Größe des Gesammtgutes unerheblich oder . . . .";
d) den Abs. 4 nach dem § f des Antrages 1 zu fassen.

3. Im Abs. 1 nach „zu dem Gesammtgute gehörendes" einzuschalten: „von der Frau eingebrachtes".
4. Im § e des Antrages 1 den Schluß des Abs. 1 zu fassen: . . . . „zu einer solchen Verfügung ist nur der Mann berechtigt und bedarf dazu der Zustimmung der Frau".
5. Für den Fall der Annahme des § 1353 in der Fassung des Entw. oder des Antrages 2a folgenden Zusatz zu beschließen: „Fehlt die Zustimmung der Frau, so finden die Vorschriften des § 82 Abs. 1 und der §§ 83, 85 (II. Les.) entsprechende Anwendung".

Verfügungen über Grundstücke. (G. § 1445.)

A. Der Antrag 3 wurde dahin begründet: Es fehle an einem genügenden Grunde, dingliche und obligatorische Verfügungen des Mannes über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück auch dann nur mit Zustimmung der Frau zuzulassen, wenn das Grundstück nicht von der Frau, sondern von dem Manne in die GG. eingebracht worden | sei. Das Recht des Mannes, | S. 5381.
in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten selbständig die Entscheidung zu treffen, könne hierdurch wesentlich beeinträchtigt werden. Wolle der Manne zB. seinen Beruf als Landwirth aufgeben und sich der Industrie zuwenden, wolle er seinen Wohnsitz von dem Lande nach der Stadt verlegen oder auswandern, so sei er hierzu ohne Zustimmung der Frau berechtigt. Könne er jedoch einen dieser Zwecke nur in der Weise verwirklichen, daß er zuvor ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück veräußere, so sei er an die Zustimmung der Frau gebunden. Es erscheine willkürlich, gerade in einem solchen speziellen Falle die Entscheidung des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig zu machen. Die Mot. S. 353 suchten dies dadurch zu rechtfertigen, daß bei dem Bauern- und Gutsbesitzerstande der Grundbesitz regelmäßig den Hauptbestandtheil des Vermögens ausmache und bei demselben die Grundlage der ganzen wirthschaftlichen Thätigkeit und des Standesverhältnisses bilde und mithin die Veräußerung des Grundbesitzes in diesen Kreisen der Bevölkerung eine besonders tief eingreifende Wirkung auf die Lebensverhältnisse der Familie ausübe. Diese Erwägung treffe indessen doch nur für den ländlichen Grundbesitz zu. In den Städten habe der Grundbesitz auf die Gestaltung der Standesverhältnisse keinen wesentlichen Einfluß; er bilde in erster Linie eine Kapitalsanlage, nicht selten sogar einen Gegenstand der Spekulation. Namentlich in den Fällen der letzteren Art würde das Erforderniß der Zustimmung der Frau zur Veräußerung eines zum Gesammtgute gehörenden Grundstückes eine erhebliche Beschränkung des Verkehres zur Folge haben. Die Motive aO. wiesen nun zwar diesen Bedenken gegenüber mit Recht darauf hin, daß die mangelnde Zustimmung der Frau insofern keinen absoluten Hinderungsgrund für die Verfügungsbefugniß des Mannes bilde, als die fehlende Zustimmung der Frau durch das VormGericht ergänzt werden könne. Die Voraussetzungen für die Vornahme der | richterlichen Ergänzung seien indessen ziemlich eng begrenzt; sie trete nach | S. 5382
§ 1353 Abs. 4 nur ein, wenn die Frau ihre Zustimmung zu einer Verfügung über das Grundstück verweigere, obwohl die Verfügung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes erforderlich werde. Wolle nun der Mann ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück veräußern, weil er seinen Beruf aufzugeben oder auszuwandern beabsichtige, so könnte ihm die nachgesuchte Ergänzung der Einwillung der Frau leicht unter dem Hinweise verweigert werden, daß die Veräußerung des Grundstückes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes nicht erforderlich sei. Für das Erforderniß der Zustimmung der Frau könnten höchstens gewisse Rücksichten der Pietät sprechen; es sei ein berechtigter Wunsch der Frau, ein von ihren Vorfahren ererbtes Grundstück sich und ihrer Familie zu erhalten. Wolle man diesem berechtigten Wunsche Rechnung tragen, so könne bestimmt werden, daß der Mann über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück ohne Zustimmung der Frau nicht verfügen dürfe, wenn das Grundstück von der Frau in die GG. eingebracht worden sei. Dagegen fehle es an einem triftigen Grunde, auch hinsichtlich eines von dem Manne eingebrachten Grundstückes das Verfügungsrecht des Mannes einer gleichen Beschränkung zu unterwerfen. Insbes. sei es nicht richtig, daß ohne eine solche Beschränkung des Verfügungsrechtes des Mannes die Frau selbst in den Gegenden, in denen bisher GG. bestanden habe und voraussichtlich auch künftig vorherrschend sein werde, sich möglicherweise abhalten lassen werde, die allgemeine GG. einzugehen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 3 ab. Erwogen wurde: Die Gründe des Antragstellers könnten unter Umständen dafür sprechen, dem Manne das freie Verfügungsrecht über alle zum Gesammtgute gehörenden Grundstücke, mit Einschluß der von der Frau eingebrachten zu gewähren. Der Entw. habe sich indessen auf einen anderen Standpunkt gestellt; er habe das Gewicht | der | S. 5383
für das freie Verfügungsrecht des Mannes sprechenden Gründe nicht verkannt, jedoch geglaubt, im Interesse einer erhöhten Sicherheit der Frau das Verfügungsrecht des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig machen zu sollen. Ueberwiegende Gründe, welche eine prinzipielle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abweichung vom Entw. in dieser Frage rechtfertigten, seien weder in der Kritik noch innerhalb der Kom. geltend gemacht worden. Ebensowenig erscheine es gerechtfertigt, die vom Antragsteller zu 3 vorgeschlagene Unterscheidung zu machen. Der Antragsteller wolle das beschränkte Verfügungsrecht des Mannes, welches der Entw. eingeführt habe, nur durch gewisse Rücksichten der Pietät rechtfertigen und das Vorhandensein derselben verneinen, wenn das Grundstück, über welches verfügt werden solle, nicht von der Frau in die Gemeinschaft eingebracht worden sei. Es handele sich aber bei der beschränkten Verfügungsfähigkeit des Mannes nicht blos um Rücksichten der Pietät. Die in den Mot. S. 353 zutreffend gewürdigte wirthschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes erheische eine besondere Sicherstellung der Frau und zwar auch in Ansehung der von ihr nicht eingebrachten Grundstücke. Auch dann, wenn die Frau Kapitalvermögen mitgebracht habe, welches zur Verbesserung oder Vergrößerung eines vom Manne eingebrachten Grundstückes verwendet worden sei, könne sie regelmäßig darauf rechnen, daß Verfügungen über die Substanz ohne ihre Zustimmung nicht vorgenommen werden dürften. Bei städtischen Grundstücken, die unter Umständen zu Spekulationszwecken angekauft seien, könne sich das Erforderniß der Zustimmung der Frau zu jeder einzelnen Verfügung des Mannes allerdings möglicherweise als lästig herausstellen; der Mann könne sich indessen eine generelle Einwilligung ertheilen lassen. Gegen die Gefahr, durch eine unbegründete Verweigerung der Zustimmung der Ehefrau in der Ausübung persönlicher Rechte, zB. der Auswanderung, gehindert zu werden, sei der Mann durch
| S. 5384. die Vorschrift des § 1353 Abs. 4 hinlänglich | geschützt. Wolle der Mann an einen Ort auswandern, wohin die Frau ihm unter den obwaltenden Umständen zu folgen verpflichtet sei, so werde die Veräußerung der in der bisherigen Heimath der Eheleute gelegenen Grundstücke regelmäßig im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes liegen; ein etwa fehlender Konsens der Frau werde deshalb vom Gerichte in solchen Fällen ergänzt werden. Endlich stehe aber auch die von dem Antragsteller angeregte Unterscheidung mit dem Grundgedanken des Entw. im Widerspruche, wonach das Gesammtgut ein einheitliches Vermögen bilden und nicht unterschieden werden solle, was dem einen und was dem anderen Ehegatten gehöre.

Verfügungen über das Gesammtgut als Ganzes. (G. §§ 1444, 1448.)

B. 1. Der § 1353 Abs. 1 bestimmt, daß der Mann über das Gesammtgut als Ganzes oder über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück dinglich und obligatorisch nur mit Zustimmung der Frau verfügen dürfe. Der Mangel der Zustimmung der Frau hat zur Folge, daß der Mann auch nicht einmal persönlich verpflichtet wird, während die Frau, wenn sie unberechtigter Weise eine der im § 1353 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen trifft, zwar nicht das Gesammtgut zu verpflichten vermag, dagegen ihrerseits persönlich verpflichtet bleibt. Der Antragsteller zu 1 hat sich in seinem § e dem Entw. in sachlicher Beziehung angeschlossen. Der prinzipale Antrag 2a verlangt zur Gültigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen gemeinschaftliches Handeln der Ehegatten; der Eventualantrag 2a erläutert das Erforderniß des gemeinschaftlichen Handelns dahin, daß die Verfügungen des einen Ehegatten der Zustimmung des anderen bedürfen sollen. Der Eventualantrag stimmt dem Sinne nach mit dem Antrage 4 überein, der letztere will jedoch schärfer ausdrücken, daß die Frau aus den ohne Zustimmung des Mannes vorgenommenen, in den Kreis des § 1353 Abs. 1 fallenden Verfügungen auch nicht persönlich verpflichtet werde. Der Hauptantrag wurde in dem Sinne, daß beide Ehegatten gemeinschaftlich
| S. 5385. handeln und demgemäß beide die erforderlichen | rechtsgeschäftlichen Formen erfüllen müßten, vom Antragsteller nicht aufrechterhalten, nachdem gegen diesen Vorschlag von anderer Seite bemerkt worden war: Der § 649 (Entw. II) bestimme: „Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern dergestalt gemeinschaftlich zu, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist". Ueber den Sinn dieser Vorschrift seien in der Kom. Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Von einer Seite sei ausgeführt worden, der § 649 setze gemeinschaftliches Handeln der Gesellschafter in dem Sinne voraus, daß die für ein vorzunehmendes Rechtsgeschäft besonders vorgeschriebene Form von allen Gesellschaftern zu erfüllen sei. Von anderer Seite sei dagegen betont worden, der § 649 setze seinem Wortlaute und seinem Sinne nach nur die Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter nach Maßgabe des § 150 (Entw. II) voraus. Zu einer Entscheidung dieser Meinungsverschiedenheit liege an dieser Stelle kein Anlaß vor. Aber selbst wenn man den § 649 im zuletzt erwähnten Sinne auffasse, sei man doch nicht genöthigt, in gleichem Sinne gemeinschaftliches Handeln beider Ehegatten zur Rechtsgültigkeit der im § 1353 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen zu verlangen. Innerhalb der Gesellschaft sei jedes Mitglied in gleichem Umfange zur Geschäftsführung berechtigt, bei der GG. liege dagegen der Schwerpunkt der Geschäftsführung in der Thätigkeit des Mannes (§ 1352), die Frau sei nur insofern an der Geschäftsführung betheiligt, als der Mann gewisse das Gesammtgut betreffende Verfügungen ohne ihre Zustimmung nicht vornehmen dürfe, die Verfügungsfähigkeit des Mannes mithin, soweit die Zustimmung der Frau nicht vorliege, beschränkt sei. Die Grundsätze über die Geschäftsführung der Gesellschafter könnten mithin nicht ohne Weiteres maßgebend sein für die Rechtsstellung der Ehegatten in Beziehung auf Verfügungen über das Gesammtgut.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Gunsten des Eventualantrages 2a und des nur redaktionell abweichenden Antrages 4 wurde geltend gemacht: | Verfüge der Mann in den Fällen des § 1353 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung seiner Frau obligatorisch über das Gesammtgut, so könne die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit aus dem Gesammtgute nicht verlangt werden; ebensowenig werde aber auch der Mann persönlich verpflichtet (Mot. 4 S. 352). Verpflichte sich dagegen die Frau zu einer Verfügung über das Gesammtgut ohne Zustimmung des Mannes, so sei eine solche Verpflichtung zwar dem Gesammtgute gegenüber unwirksam, dagegen werde die Ehefrau, da sie an sich in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sei, persönlich verpflichtet (Mot. 4 S. 351). Die offenbar hierin liegende Inkongruenz könne nicht wohl dadurch vermieden werden, daß man auch den Mann in den Fällen des § 1353 Abs. 1 aus den ohne Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften persönlich haftbar mache; durch eine solche Bestimmung würden, da nach § 1359 alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesammtgutsverbindlichkeit seien, die Zwecke des § 1353 vereitelt werden. Es bleibe mithin nur der andere Ausweg offen, auch die persönliche Haftung der Frau auszuschließen. Hierfür spreche die Erwägung, daß die Frau naturgemäß fremden Einflüssen mehr ausgesetzt sei und sich deswegen zur Eingehung von Verbindlichkeiten leichter bewegen lassen werde, denen der Mann hinterher die Zustimmung zu ertheilen sich weigere. Die Frau laufe alsdann Gefahr, aus einer Verpflichtung, die sie unbedachter Weise oder in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung des Mannes zu erhalten, übernommen habe, in erheblichem Umfange in Anspruch genommen zu werden. Der Mann werde sich mithin, um seine Frau vor dieser Gefahr zu schützen, möglicher Weise bewegen lassen, seine Genehmigung selbst dann zu ertheilen, wenn er vom Standpunkte einer geordneten Verwaltung des Gesammtgutes den Abschluß des Geschäftes an sich nicht billige. Das selbständige Verwaltungsrecht des Mannes könne hierdurch, wenn auch nicht in rechtlicher, so doch in thatsächlicher Beziehung eine bedenkliche Abschwächung erleiden. | S. 5386.

| Mit Rücksicht auf die zuletzt erwähnten Ausführungen wurde vorgeschlagen, die Berathungen über den § a[1] [II 1298] wieder aufzunehmen und den früher abgelehnten Antrag anzunehmen, welcher dahin ging, durch eine Auslegungsregel zu bestimmen, es sei im Zweifel anzunehmen, daß ein Rechtsgeschäft, durch welches sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, auch unter den Parteien nur wirksam sein solle, wenn der Mann zustimme, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft sich auf Vorbehaltsgut bezieht. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es sei richtiger, aus den bereits erörterten Gründen die in GG. lebende Frau aus den ohne Zustimmung des Mannes geschlossenen Geschäften auch nicht persönlich haftbar zu machen. Die gleichen Gründe sprächen aber auch für den Ausschluß der persönlichen Haftung der Frau bei dem gesetzlichen Güterrechte. Jedenfalls gehe es nicht an, die persönliche Haftung der Frau in dem einen Falle anzunehmen und in dem anderen zu verneinen. | S. 5387.

Die Mehrheit lehnte die Anträge 2a und 4 ab und nahm den § 1353 des Entw. bz. den nur redaktionell abweichenden § e Abs. 1 des Antrages 1 mit dem Zusatze des Antrages 5 an. Erwogen wurde: Hinsichtlich der dinglichen Verfügungen nach Maßgabe des § 1353 Abs. 1 bestehe kein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen dem Entw. und dem Eventualantrage 2a; das praktische Ergebniß sei nach beiden Anträgen, daß keiner der Ehegatten ohne den anderen mit mit dinglicher Wirkung verfügen könne. Ein Unterschied bestehe zwischen den Anträgen nur bezüglich der obligatorischen Verfügungen, welche die Frau ohne Zustimmung des Mannes getroffen habe. Während nach dem Entw. und dem Antrage 1 die persönliche Haftung der Frau eintreten solle, solle sie nach dem Eventualantrage 2a und dem Antrage 4 ausgeschlossen | sein. Richtig sei es, daß es an sich eine Anomalie sei, den Mann aus den ohne die erforderliche Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften persönlich nicht haftbar zu machen; der Ausschluß der Haftung sei indessen ein Ausfluß des im § 1359 ausgesprochenen Prinzipes. Der Grundsatz, daß alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, mache es unmöglich, den Mann aus den ohne die erforderliche Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften persönlich zu verpflichten, ohne den Zweck der Vorschrift des § 1353, die Frau vor einseitigen, das Gesammtgut ganz besonders belastenden Verfügungen des Mannes zu schützen, illusorisch zu machen. Bei den von der Frau ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verpflichtungen fehle es dagegen an einem genügenden Grunde, von dem allgemeinen Grundsatze, daß die Frau an sich verpflichtungsfähig sei, abzuweichen. Die Gründe, welche zu Gunsten des Ausschlusses der persönlichen Haftung der Frau von der Minderheit geltend gemacht worden seien, hätten bereits der Prüfung und Entscheidung der Kom. bei der Berathung der entsprechenden Vorschrift für das gesetzliche Güterrecht unterlegen (vgl. Prot. S. 5362 ff.). Diese Gründe seien von der Kom. damals abgelehnt worden, und es bestehe kein Anlaß, von dieser Entscheidung für das System der GG. abzuweichen. Der Antrag 5 enthalte einen Zusatz, welcher zu billigen sei, weil eine entsprechende Bestimmung auch in der analogen Vorschrift des § h [II 1278] enthalten sei. Von einer Seite wurde zum Antrage 5 bemerkt, aus der Verweisung auf II § 82 ergebe sich, daß die Genehmigung der Frau als verweigert gelte, wenn die Frau innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf Aufforderung des | S. 5388.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dritten die Genehmigung nicht erkläre. Andererseits könne dem Rechte des Mannes, die Ergänzung der Genehmigung des VormGerichtes zu beantragen, hierdurch nicht präjudizirt werden,
| S. 5389. weil der Mann unter Umständen von der Aufforderung an seine Frau | keine Kenntniß habe. Der Dritte gerathe hierdurch in eine schlimme Lage. Die Annahme, daß im Falle des § 1353 die Aufforderung an den Mann zu ergehen habe, sei bedenklich; sie würde eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen bedeuten. — Man einigte sich dahin, die Frage, ob es einer besonderen Klarstellung nach dieser Richtung bedürfe, oder ob es genüge, wenn die entsprechende Anwendung des § 82 (II. Les.) vorgeschrieben werde, der RedKom. zu überlassen.

| S. 8633. | 2. In zweiter Lesung war zu II § 1343 beantragt, die Worte „als Ganzes" zu streichen und an Stelle der Worte „sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut" zu setzen „ . . über einzelne Gesammtgutsgegenstände."

Der Antragsteller bezog sich für die Streichung der Worte „als Ganzes" auf die §§ 262, 263, 994, für die andere Fassungsänderung auf den § 1370. In der Kom. war man der Ansicht, daß es das Richtigste sein würde, die Verfügung über das Gesammtgut überhaupt nicht zu erwähnen. Man habe sich, wurde erwogen, bei dem Nachlasse dahin schlüssig gemacht, daß eine Verfügung durch einen (rechtsförmlichen) einheitlichen Rechtsakt bezüglich des Antheiles eines Miterben zulässig, bezüglich des einem Universalerben angefallenen gesammten Nachlasses aber unzulässig sein solle, weil nur beim Vorhandensein von Miterben durch den Zusammenhalt der gesammten Hand die Antheile am Nachlasse gegenüber dem sonstigen Vermögen der Erben eine gesonderte Existenz erhielten. Diese Unterscheidung lasse sich beim Gesammtgute der ehelichen GG. nicht machen. Dasselbe stehe während der Dauer der Ehe dem in einem bestimmten Augenblicke in der Hand einer einzelnen Person befindlichen Vermögen gleich und unterliege daher gleich diesem nicht einer Verfügung, durch einheitlichen Rechtsakt. Erst mit der Aufhebung der GG. ändere sich das Verhältniß. Es sei daher das Beste, im § 1343 sowie im § 1701 Nr. 1 die Worte „über das Gesammtgut als Ganzes" völlig zu streichen und die RedKom. mit der Vornahme der an den übrigen Vorschriften des § hierdurch nothwendig werdenden Fassungsänderungen zu beauftragen.

Das Gleiche geschah bezüglich der zu II § 1347 (G. 1448) gestellten Anträge.

1. Am Schlusse anzufügen: „es sei denn, daß die Genehmigung schon vor der Aufforderung dem anderen Theile gegenüber erklärt war."
2. Dem Halbsatze 2 des Satzes 2 dahin zu ersetzen: „Ist dem anderen Theile nicht binnen zwei Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt, oder eine sie ersetzende Entscheidung des VormGerichtes von dem Manne mitgetheilt worden, so kann der andere Theil von dem Rechtsgeschäfte zurücktreten (sofern nicht ihm gegenüber schon vor der Aufforderung die Genehmigung erklärt worden ist)."

Sachlich wurde beschlossen, daß der § 1347 entsprechend dem Beschlusse zu § 82 gestattet werden solle. [Vgl. oben Bd. 1 S. 6787.]

Schenkungen. (G. § 1446.) C. Der § 1353 Abs. 2 bestimmt, daß der Mann, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, der Zustimmung der Frau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, welches ein Schenkungsversprechen enthält, oder durch das ein zum Gesammtgute gehörender Gegenstand verschenkt oder über einen solchen Gegenstand zum Zwecke der Erfüllung eines nach den Vorschriften des § 1353 unwirksamen Rechtsgeschäftes verfügt wird. Der Antrag 2b will auch die Wirksamkeit der Bürgschaftsverträge und Stiftungen des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig machen. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, die ordnungsmäßige Verwaltung nöthige den Mann nur selten zur Uebernahme von Bürgschaften; der Mann werde mithin durch das Erforderniß der Zustimmung der Frau in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes nicht behindert. Andererseits sprächen die gleichen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt hätten, zur Wirksamkeit von Schenkungsversprechen des Ehemannes die Zustimmung der Frau zu fordern, auch dafür, die Wirksamkeit einer Verbürgung des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig zu machen. Anlangend die von dem Manne errichteten Stiftungen, so könne man unter Umständen im Wege der Analogie dahin gelangen, die für Schenkungsversprechen geltenden Vorschriften anzuwenden. Da indessen dies, namentlich bei Gründung selbständiger Stiftungen, sehr zweifelhaft sei, so erscheine es zweckmäßig, den § 1353 durch einen Zusatz dahin zu verdeutlichen, daß
| S. 5390. wenigstens in Beziehung auf das Erforderniß der Zustimmung der Frau die Stiftungen | den Schenkungen gleichzustellen seien. Im Laufe der Berathung wurde der Unterantrag gestellt, vor „Stiftungsgeschäften" einzuschalten: „unentgeltlichen".

Der Antragsteller zu 2a verzichtete auf seinen Antrag, soweit er die Bürgschaften betrifft, nachdem gegen ihn von anderer Seite geltend gemacht worden war, das Erforderniß der Zustimmung der Frau werde außerordentlich lästig im Verkehre, namentlich in den Rechtsgebieten empfunden werden, wo die Bürgschaft, wie zB. im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes, bei vielen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verkehrsgeschäften bisher die einzige Art der Sicherstellung gewesen sei. Auch in den Rechtsgebieten, in welchen bisher die Sicherstellung durch Bürgen neben anderen Arten der Sicherstellung bestanden habe, werde das Erforderniß der Zustimmung der Frau vielfach lästig empfunden werden; namentlich werde dies der Fall sein bei den Bürgschaften, welche nach den Statuten der meisten Vorschußvereine bei der Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vereines gestellt werden müßten. Das Erforderniß der Zustimmung der Frau zu Bürgschaften des Mannes bestehe nach dem geltenden Rechte in Fulda, in zahlreichen Petitionen der betheiligten Kreise sei indessen eine Aenderung der Gesetzgebung angeregt worden, weil das Erforderniß der Zustimmung der Frau sich als durchaus überflüssig und lästig erwiesen habe. — Der weitere, die Stiftungen betreffende Antrag wurde abgelehnt, weil die Frage, ob eine Stiftung unter den Begriff der Schenkung falle, jedenfalls an dieser Stelle nicht zu entscheiden sei. Es werde der Auslegung des Einzelfalles überlassen bleiben müssen, ob eine Stiftuug als Schenkung anzusehen sei. Durch die Beschränkung des Antrages auf die unentgeltlichen Stiftungen werde die Vorschrift eher verdunkelt als verdeutlicht. Richtiger sei es deswegen, die Stiftungen an dieser Stelle nicht zu erwähnen, wie die Kom. | denn auch den letzten Satz des § 58, welcher auf die Gewährleistungspflicht des Stifters die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechend anwenden will, in der Meinung gestrichen habe, daß das Erforderliche zutreffenden Falles im Wege der Analogie zu finden sei. | S. 5391.

D. Der § 1353 Abs. 3 schließt das Erforderniß der Zustimmung der Frau aus bei Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden. Nach dem Antrage 2c soll das Gleiche gelten für Schenkungen, welche im Verhältnisse zur Größe des Gesammtgutes unerheblich sind. Die Mehrheit nahm den Abs. 3 des Entw. an und lehnte den beantragten Zusatz ab. Erwogen wurde: Der Antrag sei insoweit richtig, als der Mann wirklich ganz unerhebliche Schenkungen auch ohne die Zustimmung der Frau machen dürfe. Die Auslegung werde auch ohne eine besondere Vorschrift zu diesem Ergebnisse gelangen. Stelle man jedoch einen ausdrücklichen Rechtssatz dieses Inhaltes auf, so könne die Frage, ob eine Schenkung im Verhältnisse zum Gesammtgute unerheblich sei, leicht den Anlaß zu chikanösen Prozessen geben. Auch müsse man es vermeiden, den relativen Standpunkt allzusehr zu betonen; denn bei einem Gesammtgute von sehr großem Werthe könne im Verhältnisse hierzu der Werth einer Schenkung unerheblich sein, obwohl es sich vielleicht um einen Betrag handele, den der Mann nach der dem § 1353 zu Grunde liegenden Absicht doch nicht wohl ohne Zustimmung der Frau verschenken dürfe.

Der RedKom. überwiesen wurde endlich der Antrag, zu setzen:

„Ausgenommen sind Schenkungen und Schenkungsversprechen, durch die . . .“

E. Der Abs. 4 wurde nach dem Antrage 1 angenommen. Der § k dieses Antrages hat den Abs. 4 in Einklang gebracht mit der entsprechenden für das gesetzliche Güterrecht getroffenen Bestimmung [II 1278]. Einigkeit herrschte darüber, daß der | Abs. 2 des § k sich nur beziehe auf diejenigen Rechtsgeschäfte, deren Vornahme für die ordnungsmäßige Verwaltung des Gesammtgutes erforderlich ist. Ersetzung durch das VormGericht. (G. § 1447.) | S. 5392.

§§ 1354—1357 (II 1349—1352, V. 1434, 1437—1439, R. 1432, 1435—1437, G. 1449, 1452—1454).

I. Beantragt war: 1. Den § 1354 durch den § h des allgemeinen Antrages zu ersetzen: Folgen der fehlenden Einwilligung. (G. § 1449.)

„Ist auf Grund eines von dem Manne ohne die Zustimmung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäftes der im § e bezeichneten Art eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt, so kann die Frau den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches ohne Mitwirkung des Mannes geltend machen“.

2. Dem § 1354 als Satz 2 anzufügen: „Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Geltendmachung eines zum Gesammtgute gehörenden Rechtes gegenüber einem Dritten, wenn der Mann ohne die nach § 1353 erforderliche Mitwirkung der Frau über das Recht verfügt hat“.

Die Mehrheit nahm den § 1354 mit dem Zusatze des Antrages 2 an. Erwogen wurde: Der § 1354 des Entw., mit welchem der § h des Antrages 1 übereinstimme, sei aus den Gründen der Mot. 4 S. 361 zu billigen. Der Antrag 2 sei eine Konsequenz der Vorschrift des § i¹ [II 1306] Z. 3.

| II. Die §§ 1355, 1356, mit denen die §§ i, k des allgemeinen Antrages sachlich übereinstimmen, wurden nicht beanstandet. | S. 5393.

III. Der § l desselben Antrages stimmt sachlich mit dem § 1357 des Entw. überein, welcher von keiner Seite beanstandet wurde. Mit Rücksicht darauf, daß eine dem Satze 2 des § 1357 entsprechende Vorschrift, daß das ergehende Urtheil dem Manne gegenüber wirksam ist, sich in dem § i¹ [II 1306] nicht findet, soll jedoch die RedKom. berechtigt sein, entweder den Satz 2 zu streichen oder eine entsprechende Vorschrift auch im § i¹ aufzunehmen; [ersteres geschah]. Erwerbsgeschäft, Erbschaft. (G. §§ 1452, 1453. Anhängiger Rechtsstreit. (G. § 1454.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§§ 1358, 1370 (I 1353, 1355, B. 1435, 1442, R. 1433, 1440, G. 1450, 1457).

Abwesenheit ꝛc. des Mannes.

I. Beantragt war: 1. Die §§ 1358, 1370 durch den § m des allgemeinen Antrages zu ersetzen:

„Ist der Mann wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit zur Vornahme eines auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsgeschäftes oder zur Führung eines auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreites außer Stande und Gefahr im Verzuge, so ist die Frau berechtigt, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vorzunehmen oder den Rechtsstreit zu führen.

Steht der Mann unter Vormundschaft, so ist sein gesetzlicher Vertreter berufen, ihn in den aus der Verwaltung des Gesammtgutes sich ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten".

2. An Stelle des § m des Antrages 1 zu bestimmen:

„Ist der Mann geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit außer Stande, die Verwaltung des Gesammtgutes zu führen, so führt die Frau an seiner Stelle die Verwaltung.

Steht in einem solchen Falle der Mann unter Vormundschaft oder ist für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt, so hat der Vormund oder Abwesenheitspfleger die Befugnisse auszuüben, welche der Frau bei Verwaltung durch den Mann zustehen. Ist für den Mann ein Vormund oder Abwesenheitspfleger nicht bestellt, so kann die Frau nur dann in Ansehung des Gesammtgutes Rechtsgeschäfte vornehmen oder Rechtsstreitigkeiten führen, wenn Gefahr im Verzuge ist".

| S. 5394. | Wenn der Mann ein sich auf das Gesammtgut beziehendes Rechtsgeschäft nicht vornehmen oder einen hierauf sich beziehenden Rechtsstreit nicht führen kann, weil er krank oder abwesend ist, so soll die Frau nach dem Entw. und dem § m des Antrages 1 bei Gefahr im Verzuge berechtigt sein, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Geschäft vorzunehmen bz. den Rechtsstreit zu führen. Steht dagegen der Mann unter Vormundschaft, so soll sein gesetzlicher Vertreter dazu berufen sein, ihn in den aus der Verwaltung des Gesammtgutes sich ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten (§ 1370). Nach dem Antrage 2 soll in allen Fällen, in denen der Mann zur Führung der Verwaltung nicht im Stande ist, die Verwaltung des Gesammtgutes auf die Frau übergehen. Der dem Manne bestellte Vormund oder Abwesenheitspfleger soll nur diejenigen Befugnisse ausüben dürfen, welche der Frau bei der Verwaltung durch den Mann zustehen. Ist für den Mann ein Vormund oder Abwesenheitspfleger nicht bestellt, so soll die Frau nur dann in Ansehung des Gesammtgutes Rechtsgeschäfte vornehmen oder Rechtsstreitigkeiten führen können, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Antragsteller zu 2 begründete seinen Antrag dahin: Es sei nicht richtig, den Grundsatz, daß in den Fällen einer Behinderung des Mannes die Verwaltung des Gesammtgutes von der Frau an Stelle des Mannes geführt werde, nur für die Fälle einer vorübergehenden Behinderung des Mannes in Folge von Krankheit oder Abwesenheit auszusprechen. Es entspreche vielmehr dem überwiegenden Theile des geltenden Rechtes auch in den Fällen einer dauernden Behinderung des Mannes die Verwaltung des Gesammtgutes mit der Wirkung auf die Frau übergehen zu lassen, daß der Mann aus den Verwaltungs-

| S. 5395. handlungen der Frau ebenso verpflichtet werde, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte. | Für das gesetzliche Güterrecht sei eine entsprechende Vorschrift für nicht erforderlich angesehen worden, weil die Frau im Falle einer dauernden Behinderung des Mannes in der Verwaltung des eingebrachten Gutes die Auflösung des Güterstandes der Verwaltung und Nutzung verlangen könne (Entw. § 1328). Eine entsprechende Vorschrift für die GG. zu geben, gehe aus den in den Mot. S. 398 ff. erörterten Gründen nicht an. Es bleibe demnach nur übrig, die Ausübung der Befugnisse des Mannes entweder dessen gesetzlichem Vertreter oder der Frau zuzuweisen. Der erste Weg sei nicht gangbar. Aus dem Wesen des Gesammtgutsverhältnisses als eines Rechtsverhältnisses zur gesammten Hand folge, daß im Falle der Behinderung des Mannes die Frau in die Verwaltung eintrete; dagegen erscheine es nicht rationell, die Frau dauernd von dem gesetzlichen Vertreter des Mannes in der Weise abhängig zu machen, daß dieser die Verwaltung selbständig führe. Dem gesetzlichen Vertreter könne höchstens diejenige kontrollirende Stellung zukommen, welche der Frau bei der Verwaltung des Mannes gebühre.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 2 ab und nahm den § 1358 nach dem Entw. bz. nach der Fassung des Antrages 1 an. Erwogen wurde: An sich sei es ein naheliegender Gedanke, daß beim Wegfalle des in erster Linie zur Verwaltung berufenen Genossen der andere Genosse die Verwaltung des Gesammtgutes übernehme. Für die Verwaltung des ehelichen Gesammtgutes sei indessen eine derartige Bestimmung nicht am Platze. Es sprächen hiergegen in erhöhtem Maße die Gründe, welche die Kom. veranlaßt hätten, bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung im Falle der Behinderung des Mannes die Verwaltung des eingebrachten Gutes nicht auf die Frau übergehen zu lassen. Der Uebergang der Verwaltung auf die Frau würde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entweder | eine Gefährdung der Interessen der Frau oder eine Gefährdung der Interessen des | S. 5396.
Mannes zur Folge haben. Entweder gebe man nämlich der Frau die gleiche Rechtsstellung, welche dem Manne zukomme; alsdann werde aus ihren Handlungen nicht nur das Gesammtgut, sondern sie selbst persönlich verpflichtet. Oder man behandele die Handlungen der Frau so, wie wenn sie der Mann vorgenommen hätte; alsdann werde der Mann neben dem Gesammtgute persönlich verpflichtet. Dieses Ergebniß sei indessen in hohem Grade bedenklich; denn während der Mann durch seine Verwaltungshandlungen niemals die Frau persönlich verpflichten könne, solle hier der Frau gestattet werden, durch ihre Verwaltungshandlungen den Mann persönlich zu verpflichten. Auf das geltende Recht könne entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil nach der Mehrzahl der Systeme, welche sich der GG. angeschlossen hätten, der Mann nicht sich persönlich, sondern nur das Gesammtgut durch die von ihm vorgenommenen Verwaltungshandlungen verpflichte. Zuzugeben sei, daß das Eingreifen des Vormundes für die Frau lästig werden könne; allein man dürfe wohl darauf vertrauen, daß in zahlreichen Fällen die Frau selbst zur Vormünderin bestellt werde. Auf der anderen Seite werde doch ein sehr erwünschter Schutz für den Mann dadurch erreicht, daß der ihn vertretende Vormund ihm für die Verwaltung verantwortlich sei, während es bei Annahme des Antrages 2 an einer entsprechenden Verantwortlichkeit der Frau fehle.

| II. In zweiter Lesung lag zu II § 1353 der Antrag vor, als Abs. 2 hinzuzufügen: | S. 8635.
„Rechtsgeschäfte, welche der Mann nach den §§ 1343—1345 nur mit Zustimmung der Frau vornehmen kann, kann die Frau unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur mit Zustimmung des VormGerichtes vornehmen".

Der Antrag beruhe auf der Erwägung, daß es nicht angängig sei, die Frau, wenn sie an Stelle des Mannes das Gesammtgut verwalte, selbständiger zu stellen als den Mann. Es wurde entgegnet, die Genehmigung des VormGerichtes werde vom Entw. nur zum Schutze der Frau gegenüber dem Manne erfordert und der Antrag bei 9 gegen 9 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt.

§ 1359 (II 1356, II 1444, V. 1442, G. 1459).

I. Beantragt war: 1. Den § 1359 durch den § r des allgemeinen Antrages zu ersetzen: Haftung des Gesammtguts.
„Die Gläubiger des Mannes und die Gläubiger der Frau können, soweit nicht in den §§ s—v (I 1362, 1363) ein Anderes bestimmt ist, wegen aller Verbindlichkeiten der Ehegatten auch aus dem Gesammtgute Befriedigung verlangen (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

Für die Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich, es sei denn, daß sie aus einer während der Dauer des Güterstandes von der Frau begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie eingeleiteten Strafverfahren entstanden sind".

2. Den Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Für die vor dem Eintritte der GG. entstandenen Verbindlichkeiten der Frau | und für ihre während der Dauer derselben entstandenen | S. 5397.
Gesammtgutsverbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen haftet der Mann auch persönlich".

3. Hinter § 1359 einzustellen: „Mit erfolgter Auseinandersetzung erlischt die Haftung des Mannes für die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während des Güterstandes begangenen unerlaubten Handlung und aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie eingeleiteten Strafverfahren".

4. Für den Fall der Annahme des Antrages 3 statt „mit erfolgter Auseinandersetzung" zu setzen: „mit der Auflösung der GG.".

5. Dem Antrage 2 zuzusetzen: „Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau aus der Führung eines Rechtsstreites, den sie (nach den §§ 1356—1358) mit Wirkung gegen den Mann zu führen berechtigt ist, und der Verbindlichkeit zur Zahlung oder Erstattung der Kosten eines sonstigen Rechtsstreites der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fallen".

Der Abs. 1 des § 1359, welcher bestimmt, daß die Gläubiger des Ehemannes und der Ehefrau wegen aller ihrer Verbindlichkeiten Befriedigung auch aus dem Gesammtgute verlangen können, wurde nicht beanstandet. Der Abs. 2 schreibt hinsichtlich aller Verbindlichkeiten der Frau, für welche das Gesammtgut haftet, auch die persönliche Haftung des Mannes vor. Der Antrag 1 schlägt eine Einschränkung dieser persönlichen Haftung des Mannes vor, indem | er den Mann | S. 5398.
nicht persönlich haften läßt für Verbindlichkeiten der Frau, welche aus einer während der Dauer des Güterstandes von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder einem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren entstanden sind. Während der Antrag 1 in diesen Fällen die persönliche Haftung des Mannes überhaupt ausschließt, soll nach dem Antrage 3 der Mann nur während des Bestehens des Gesammtgutes persönlich haften, dagegen soll seine Haftung mit der Auseinander-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzung — oder, wie Antrag 4 vorschlägt, — mit der Auflösung der GG. aufhören. Noch weiter in der Einschränkung der persönlichen Haftung des Mannes geht der Antrag 2, indem er den Mann nicht haften lassen will für alle kraft Gesetzes entstehenden Verbindlichkeiten der Frau, insbes. also auch nicht für Verbindlichkeiten der Frau aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie aus einer Handlung, durch welche sie trotz des Mangels eines Verschuldens kraft Gesetzes schadensersatzpflichtig geworden ist.

Für den Standpunkt des Entw. wurde geltend gemacht: Der Regelung des Antrages 1 stünden zunächst praktische Bedenken entgegen. Wenn die Gläubiger wegen einer von der Frau begangenen unerlaubten Handlung Gegenstände pfänden ließen, welche zum Vorbehaltsgute des Mannes gehörten, solle der Mann nach dem Antrage 1 die Freigabe der gepfändeten Sachen verlangen dürfen. Eine Scheidung zwischen dem Vorbehalte und dem Gesammtgute finde indessen erst nach der Auseinandersetzung statt. Der Vorschlag des Antrages 1 könne aber auch zu einer erheblichen Benachtheiligung der Gläubiger führen. Der Mann sei in der Lage, das Gesammtgut vollständig in sein Vorbehaltsgut hineinzustecken oder seine persönlichen Schulden aus dem Gesammtgute zu tilgen. Werde hierdurch der Betrag des Gesammtgutes erschöpft, so würde auch das Recht der Gläubiger, aus dem Gesammtgute Befriedigung zu verlangen, illusorisch gemacht.

Zu Gunsten des Antrages 3 wurde geltend gemacht, es sei ein an sich widersprechendes
| S. 5399. Resultat, daß der Mann auch noch nach der | Auseinandersetzung noch persönlich für die Deliktsschulden der Frau hafte. Zum Schutze der Gläubiger sei eine solche Vorschrift nicht erforderlich. Die Gläubiger könnten ihre Ansprüche bereits vor der Auseinandersetzung geltend machen, sie könnten auch, wenigstens nach Auflösung der GG., den Anspruch der Frau auf Auseinandersetzung wegen der Schadensersatzansprüche pfänden lassen. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Gesichtspunkt wurde von dem Antragsteller zu 4 vorgeschlagen, für den Fall der Annahme des Antrages 3 die persönliche Haftung des Mannes bereits mit der Auflösung der GG. erlöschen zu lassen.

Die Mehrheit nahm, nachdem sie zunächst den Antrag 4 event. angenommen und die Anträge 2 und 5 event. abgelehnt hatte bei der Schlußabstimmung den Antrag 1 mit 8 gegen 8 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden an. Erwogen wurde: Es entspreche an sich nicht der Billigkeit, daß der Mann auch für die während des Bestehens der GG. von der Frau begangenen unerlaubten Handlungen persönlich hafte. Jedenfalls fehle es an jedem Grunde die Haftung auf die Zeit nach der Auflösung der Gemeinschaft zu erstrecken. Werde aber auch die Haftung nur während des Bestehens des Gemeinschaftsverhältnisses anerkannt, so werde dies zur Folge haben, daß die Gläubiger geradezu gedrängt würden, ihre Ansprüche sofort geltend zu machen und hierdurch dem Manne die Fortsetzung der Gemeinschaft nahezu unmöglich zu machen. Ein Bedürfniß, den Gläubigern ein derartiges sofortiges Vorgehen gegen den Mann zu ermöglichen, bestehe nicht. Sie könnten die künftigen Ansprüche der Frau bei der Auseinandersetzung wegen ihrer Ersatzforderung pfänden lassen. Eine gleiche Veranlassung, die persönliche Haftung des Mannes auszuschließen, bestehe dagegen in den weiteren Fällen der Anträge 2 und 5 nicht, besonders nicht bei den Ansprüchen gegenüber der Frau aus einer ungerechtfertigten Bereicherung.

| S. 5435. | II. Nachträglich (nach Berathung des § 1375) wurde der Antrag gestellt,

entweder als § 1375a aufzunehmen: „Mit der Auflösung der GG. erlischt die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen."

oder dem § 1359 den Zusatz zu geben: „Dies gilt jedoch nicht für solche Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen."

Vom Antragsteller wurde ausgeführt: Durch den zu § 1372 hinzugefügten Abs. 2 sei das Recht des Mannes anerkannt worden, Auflösung der GG. zu verlangen, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, derart überschuldet sei, daß das künftige Vermögen des Mannes erheblich gefährdet erscheine. Wenn der mit der Einräumung dieses Rechtes an den Mann verfolgte Zweck praktischen Werth haben solle, müsse man den Mann auch von der persönlichen Haftung für die erwähnten Verbindlichkeiten der Frau frei machen, so daß also der
| S. 5436. Mann nur für jene Gesammtgutsverbindlichkeiten, | bezüglich deren ihn im Verhältnisse der Gatten unter sich die Haftung treffe, auch den Gläubigern hafte. Es böten sich zur Erreichung dieses Zieles zwei Wege. Entweder man lasse den Mann, so wie es hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubten Handlungen beschlossen worden sei, überhaupt nicht haften oder man beschränke die persönliche Haftung des Mannes auf die Dauer der GG. Letzterer Weg sei der natürlichere und namentlich im Interesse der Gläubiger nothwendig. So lange die Ehe dauere, habe keiner der Ehegatten — außer einem etwaigen Vorbehaltsgute — einen ausscheidbaren Antheil am Gesammtgute. Deshalb müsse das ganze Gesammtgut für die Verbindlichkeiten eines jeden der Gatten — bei der Frau allerdings mit gewissen Ausnahmen — haften. Es empfehle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich nun, diese Haftung des Gesammtgutes zu erweitern und eine persönliche Haftung des Mannes zu statuiren. Das sei besonders deshalb nothwendig, weil ohne die persönliche Haftung des Mannes eine Schädigung der Gläubiger zu befürchten sei. Besitze nämlich der Mann Vorbehaltsgut, so könne er dadurch, daß er das Gesammtgut in das Vorbehaltsgut verwende, den Gläubigern der Frau, welche im Verhältnisse der Gatten unter einander nicht Gesammtgutsgläubiger seien, für die Dauer der GG. die Objekte der Zwangsvollstreckung entziehen, da die Frau einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen aus dem Gesammtgute erst nach Auflösung der GG. erwerbe. Da die persönliche Haftung des Mannes für die bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau lediglich in der GG. ihren Grund habe, müsse sie auch wegfallen, wenn die GG. aufhöre. Gegen die vorgeschlagene Regelung in der einen oder anderen Richtung scheine zu sprechen, daß in dem wichtigsten der Fälle, welche hier in Frage kommen könnten — daß nämlich die Frau mit ihrem | Vorbehaltsgute unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Mannes ein Erwerbs- | S. 5437. geschäft betreibe — man den Mann besonders wegen seines Einverständnisses für die aus diesem Erwerbsgeschäfte herrührenden Verbindlichkeiten der Frau haften lassen müsse. Allein es sei nicht abzusehen, warum ein solches Einverständniß wie eine Art Generalbürgschaft wirken solle; man dürfe auch den Unterschied zwischen Ermächtigung und Vollmacht nicht außer Acht lassen. Das Reichsrecht habe — Art. 8 des HGB. § 11 der GewO. vgl. Mandry's Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 20 — aus der Ermächtigung des Mannes nur die Folgerung gezogen, daß neben dem Vorbehaltsgute das ganze Gesammtgut hafte; die persönliche Haftung des Mannes sei reichsrechtlich nicht statuirt. — Die Kom. nahm sodann aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen den § 1375a an.

Hierauf wurde beantragt, den zu § 1359 Abs. 2 bezüglich der Haftung des Mannes für Deliktsschulden der Frau gefaßten Beschluß aufzuheben. Dieser Antrag wurde angenommen und der erwähnte Beschluß aufgehoben. Man erwog: Nach dem zu § 1359 Abs. 2 gefaßten Beschlusse hafte der Mann für Deliktsschulden der Frau nicht. Durch § 1375a sei nun für die übrigen Verbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Gatten unter sich der Frau zur Last fallen, bestimmt, daß hinsichtlich ihrer der Mann während der Dauer der GG. persönlich hafte. Damit werde eine nicht wünschenswerthe Kasuistik geschaffen. Da die Deliktsschulden nur eine Abart der im § 1375a behandelten Verbindlichkeiten der Frau seien, müsse für sie das Gleiche gelten wie für jene.

| §§ 1360, 1361 (II —, B. —, R. —, G. —; vgl. CPO. n. F. § 739 f., KonkO. § 2). | S. 5402.

I. Der § 1360 ist in dem allgemeinen Antrage ohne sachliche Aenderung in die CPO. verwiesen. Diese dem zu § 1315 gefaßten Beschlusse entsprechende Verweisung fand Billigung. Zur Redaktion wurde empfohlen, die Bezugnahme auf den § 703 der CPO. in den zum Ersatze der §§ 1314, 1315 beschlossenen §§ 706a, 706b und dem an Stelle des § 1360 vorgeschlagenen § 706c der CPO. dadurch entbehrlich zu machen, daß diese Vorschriften als §§ 671a—671c in die CPO. eingestellt würden, so daß die im § 703 enthaltene Verweisung auf die §§ 662 bis 701 die §§ 671a—671c mitumfasse. Der Vorschlag wurde der RedKom. zur Erwägung überwiesen.

II. Die Vorschriften des § 1361 will der allgemeine Antrag sachlich unverändert in die KonkO. übertragen. Gegen diese Uebertragung wurde nichts erinnert. Sachlich wurde der Entw. auch anderweitig nicht beanstandet. Die Bestimmung des 2. Halbsatzes des Abs. 1, daß der Ehefrau in Ansehung des Gesammtgutes nicht das Recht auf Auseinandersetzung oder Absonderung zusteht, soll nach dem Antrage durch übereinstimmende Zusätze zu den §§ 14 und 44 KonkO. ersetzt werden, deren hier in Betracht kommender Theil lautet:

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Güterstande der GG. . . . das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemannes . . . eröffnet wird".

Gegen den Vorschlag wurde, soweit er den Zusatz auch zu § 44 machen will, das Bedenken erhoben, dieser Zusatz zu § 44 sei neben dem zu § 14 entbehrlich und geeignet, das Verhältniß zwischen dem § 14 und dem § 44 zu verdunkeln. Die Erwägung dieses Bedenkens wurde der RedKom. überlassen.

§ 1362 (II 1357/9, B. 1440, 1445/7, R. 1438, 1443/5, G. 1455, 1460—1462).

A. Die Vorschriften des § 1362 Nr. 1 giebt der allgemeine Antrag in § s lautend: Haftung des Gesammtgutes für Verbindlichkeiten der Frau.

„Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen für die nach dem Eintritte der GG. entstandenen Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen, es sei denn, die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites, in welchem die Entscheidung ergangen ist, mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam oder das Gesammtgut dadurch bereichert ist; im letzteren Falle finden die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechende Anwendung.

Für die Kosten eines Rechtsstreites kann auch dann Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangt werden, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist"

mit folgenden Aenderungen wieder:

1. Statt von „Verbindlichkeiten (der Ehefrau) aus Urtheilen" wird von „Verbindlichkeiten aus gerichtlichen Entscheidungen" gesprochen.

2. Bezüglich der Verbindlichkeiten der Frau wegen der Kosten eines von ihr geführten Rechtsstreites ist eine dem Beschlusse zu § 1312 Nr. 1 entsprechende Bestimmung aufgenommen.

| S. 5403. | 3. Die besondere Bezugnahme auf die §§ 1355—1358 und § 2148 Nr. 4 ist weggelassen und durch die allgemeine Fassung „es sei denn, daß die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites . . . auch ohne seine (des Mannes) Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist", sind zugleich die Fälle des § 1278 gedeckt.

4. Die im letzten Theilsatze enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des § 748 Abs. 3 ist durch die Bezugnahme auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ersetzt. Diese Bezugnahme ließ der Antragsteller fallen, da auch zu § 1312 Nr. 1 eine solche Verweisung nicht aufgenommen sei.

Die Kom. billigte diese Aenderungen mit Rücksicht auf die zu § 1312 Nr. 1 gefaßten Beschlüsse. Wegen der zweiten Lesung vgl. Prot. 8630 oben S. 784.

Bei der Schlußredaktion ist der in B. 1440 (G. 1455) behandelte Bereicherungsanspruch deutlicher bezeichnet und zugleich auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen der Mann der Zustimmung der Frau bedurfte, aber ohne die Zustimmung gehandelt hat; die gleichmäßige Berücksichtigung beider Fälle erschien geboten (Prot. S. 8227).

B. Die Nr. 2 des § 1362 ist demselben Antrage § t (G. 1412) mit der Abweichung wiedergegeben, daß der Fall nicht erwähnt ist, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß als Sondergut erworben hat. Die Abweichung beruht darauf, daß nach dem zu § 1351 gefaßten Beschlusse ein durch Bestimmung des Erblassers begründetes Sondergut nicht mehr anerkannt wird. Sie wurde gebilligt.

C. Auch in dem dem § 1362 Nr. 3 entsprechenden § u des Antrages ist die Vorschrift des Entw., soweit sie sich auf das Sondergut der Frau bezieht, weggelassen. Dies wurde in der Erwägung gutgeheißen, daß die Vorschrift des Entw. zwar auch auf die als Sondergut allein noch in Betracht kommenden rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren der Frau gehörenden Gegenstände Anwendung finden könne, daß es aber bei der praktischen Unerheblichkeit dieser Anwendungsfälle einer ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe, vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen werden könne, aus der zu § 1351 beschlossenen allgemeinen Verweisung auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften die angemessene Entscheidung abzuleiten.

| S. 5404. | § 1363 (II 1499 Abs. 2, B. 1584, R. 1582, G. 1604).

Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber Verwandten.

Zu § 1363 lagen folgende Anträge vor:

1. Der § v des allgemeinen Antrages, welcher mit dem Entw. sachlich übereinstimmt, abgesehen von der Nichterwähnung des Sondergutes.

2. Den Satz 2 des Abs. 2 und den Abs. 3 des § 1363 zu streichen und zum Ersatze des Restes des § 1363 im Titel über die Unterhaltspflicht folgenden § einzustellen:

„Besteht zwischen den Ehegatten GG., so ist es für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen des Mannes oder der Frau zur Gewährung des Unterhaltes an Verwandte so anzusehen, wie wenn das Gesammtgut Vermögen des unterhaltspflichtigen Ehegatten wäre und die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in demselben Verwandtschaftsverhältnisse wie zu diesem zu dem unterhaltspflichtigen Ehegatten stehen würden. (Im Verhältnisse zu den Verwandten des nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten bleibt ein Vorbehaltsgut des unterhaltspflichtigen Ehegatten außer Betracht.)"

3. Unter Streichung des Abs. 2 Satz 2 in Abs. 1 zwischen Satz 1 und Satz 2 einzuschalten: „Die Frau haftet für die Unterhaltspflicht gegenüber ihren Verwandten, in derselben Weise, wie wenn das Gesammtgut ihr gehörte und auch die Unterhaltspflichten des Mannes gegenüber seinen Verwandten ihr oblägen".

| S. 5405. | A. Nach dem Entw. können die nach dem Gesetze unterhaltsberechtigten Verwandten des Mannes oder der Frau von dem Manne Unterhalt in gleicher Weise verlangen, wie sie ihn nach den allgemeinen Vorschriften verlangen könnten, wenn das Gesammtgut dem Manne gehörte und die Verwandten der Frau mit dem Manne in demselben Verhältnisse verwandt wären, wie sie es mit der Frau sind (Abs. 1 Satz 1). Für die Unterhaltsansprüche der Verwandten des Mannes kommt also, soweit die Ansprüche von der Leistungsfähigkeit des Mannes abhängen, als Vermögen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Mannes das Gesammtgut und ein etwa vorhandenes Vorbehaltsgut des Mannes in Anrechnung; die ganze sich darnach ergebende Unterhaltsverpflichtung des Mannes ist Gesammtgutsverbindlichkeit und fällt nur im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, soweit sie auf dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut beruht, nach § 1367 Abs. 2 Nr. 2 dem Manne zur Last. Für die Unterhaltsansprüche der Verwandten der Frau gegen den Mann kommt nur das Gesammtgut in Betracht, nicht ein Vorbehaltsgut des Mannes (Abs. 1 Satz 2); mit Rücksicht auf ein Vorbehaltsgut der Frau ist nur diese ihren Verwandten gegenüber unterhaltspflichtig, und diese Verpflichtung der Frau ist nicht Gesammtgutsverbindlichkeit (Abs. 2). Nach dem Antrage 2 soll es dagegen für die Unterhaltsansprüche der Verwandten der Frau gegen diese so angesehen werden, als ob das Gesammtgut ihr gehörte und die Verwandten des Mannes zu ihr in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen, in welchem sie zu dem Manne stehen. Bezüglich der Fassung des Antrages 2 wurde von anderer Seite bemerkt, sie führe zu der Annahme, daß die Frau auch gegenüber den Verwandten des Mannes unterhaltspflichtig gemacht werden solle; der Antragsteller erklärte jedoch, daß dies nicht beabsichtigt sei. Zur Klarstellung des wahren Sinnes des Antrages 2 wurde der Antrag 3 gestellt. | Die Kom. nahm sachlich den Antrag 3 aus folgenden Gründen | S. 5406
an: Die Regelung des Entw. nöthige die Verwandten der Frau, ihre Unterhaltsansprüche zum Theile gegen den Mann, zum Theile gegen die Frau geltend zu machen. Ein solcher Zwang zur Theilung der Ansprüche sei unzweckmäßig. Er werde geschaffen durch die vom Standpunkte des Entw. selbst nicht gerechtfertigte Vorschrift des Abs. 2 Satz 2, daß die der Frau wegen des Vorbehaltsgutes obliegende Unterhaltsverpflichtung nicht Gesammtgutsverbindlichkeit sei. Diese Vorschrift enthalte nicht etwa eine Anwendung des § 1362 Nr. 3 (vgl. die Erörterung zu § 1312 Nr. 3, Prot. S. 5283). Ebenso, wie nach dem gesetzlichen Güterrechte eine der Frau wegen Vorbehaltsgutes obliegende Unterhaltsverbindlichkeit Ehegutsverbindlichkeit sei, müsse sie bei der GG. Gesammtgutsverbindlichkeit sein und nur im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fallen. Werde demnach der Abs. 2 Satz 2 gestrichen, so seien die Verwandten der Frau in der Lage, ihre Unterhaltsansprüche sowohl mit Rücksicht auf das Gesammtgut wie mit Rücksicht auf das Vorbehaltsgut der Frau einheitlich gegen den Mann geltend zu machen und auf Grund des gegen den Mann ergehenden Urtheiles sich an das Gesammtgut zu halten. Daneben hätten sie auf der Grundlage des Vorbehaltsgutes der Frau einen Unterhaltsanspruch gegen die Frau. Für die Bemessung dieses Anspruches müsse jedoch, wenn anders die Verwandten der Frau durch die Einführung der allgemeinen GG. nicht benachtheiligt werden sollten, neben dem Vorbehaltsgute auch das Gesammtgut in Berücksichtigung gezogen werden und zwar so, wie wenn es der Frau allein gehörte und die unterhaltsberechtigten Verwandten des Mannes in gleicher Weise, wie mit diesem, mit der Frau verwandt wären. Wenn die Verwandten der Frau sich wegen des ganzen so festgestellten
| Betrages ihres Unterhaltsanspruches an das Vorbehaltsgut der Frau halten könnten, so bleibe | S. 5407.
anderseits der Mann nach § 1363 Abs. 3 ihr dafür haftbar, daß sie wegen des auf das Gesammtgut begründeten Theiles des Unterhaltsanspruches nicht in Anspruch genommen werde.

B. Den Abs. 1 Satz 2 erachtete der Antragsteller zu 2 für entbehrlich. Sachlich wurde die Bestimmung jedoch allseitig gebilligt.

C. Den Abs. 3 des § 1363 wollte der Antragsteller zu 2 streichen, indem er davon ausging, daß für die Vorschrift kein Bedürfniß bestehe, da aus § 1367 sich ergebe, daß die Unterhaltsverbindlichkeit, soweit sie sich auf das Gesammtgut gründe, dem Gesammtgute zur Last falle, und da ferner eine besondere Bestimmung über das Recht der Frau, auch während des Bestehens der allgemeinen GG. wegen einer aus dem Vorbehaltsgute bewirkten Unterhaltsleistung Ersatz vom Manne zu fordern, nicht erforderlich sei. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, die Frau müsse wegen einer solchen Unterhaltsleistung sowohl vom Manne während des Bestehens des Güterstandes Ersatz fordern, als auch von dem Manne verlangen können, daß dieser die ihm nach Abs. 1 Satz 1 gegenüber den Verwandten der Frau obliegende Unterhaltsverbindlichkeit erfülle, um so einer Inanspruchnahme der Frau selbst vorzubeugen. Beide Befugnisse gebe der Abs. 3 der Frau, und er sei deshalb sachlich zu billigen. Ob und inwieweit es einer ausdrücklichen Bestimmung im Hinblicke auf andere Vorschriften des Entw., namentlich den § 1369, bedürfe, könne der Prüfung der RedKom. überlassen bleiben.

D. Für die Versetzung des § 1363 in den Titel über die Unterhaltspflicht wurde der entsprechende Beschluß zu § 1313 angeführt. Die Entscheidung über die Stellung der hier fraglichen Vorschriften behielt man gleichfalls zunächst der RedKom. vor.

| § 1364 (II 1348, V. 1441, R. 1439, G. 1456). | S. 5408.

Beantragt war: 1. Den § 1364 durch den § g des allgemeinen Antrages dahin zu ersetzen: Verantw. des Mannes.
„Der Mann ist für seine Verwaltung des Gesammtgutes der Frau nicht verantwortlich. Hat er jedoch das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein ohne ihre Zustimmung vorgenommenes Rechtsgeschäft der im § e

bezeichneten Art vermindert, so ist er verpflichtet, für die Verminderung dem Gesammtgute Ersatz zu leisten".

2. „Hat der Mann durch ein ohne die erforderliche Mitwirkung dafür vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung oder durch sonstiges auf der Absicht der Schädigung der Frau beruhendes Verhalten das Gesammtgut vermindert, so hat er zu dem Gesammtgute Ersatz zu leisten.

Die Vorschrift findet auch auf die Frau Anwendung, wenn sie das Gesammtgut verwaltet".

A. Der Entw. geht davon aus, daß der Mann für die Verwaltung des Gesammtgutes der Frau grundsätzlich nicht verantwortlich ist. Ob dieser Satz mit dem Antrage 1 ausgesprochen werden solle, wurde als eine redaktionelle Frage angesehen. Sachlich wurde der Satz als Regel allseitig aus den in den Mot. S. 379 dargelegten Gründen gebilligt; insbes. erschien aus diesen Gründen nicht angängig, nach dem Vorschlage der württ. Regierung den Mann wegen der Verwaltung des Gesammtgutes nach § 1279 haften zu lassen. Der Entw. macht von dem Grundsatze
| S. 5409. der Unverantwortlichkeit des Mannes in § 1364 nur zwei Ausnahmen, für | den Fall, daß der Mann in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, das Gesammtgut vermindert, und für den Fall, daß er das Gesammtgut durch ein nach § 1353 unwirksames Rechtsgeschäft vermindert. Diese Ausnahmen wurden gleichfalls allseitig gebilligt. Der Antrag 2 fügt jedoch eine weitere Ausnahme für den Fall bei, wenn der Mann durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung und zwar, wie der Antragsteller seinen Antrag erläuterte, eine gegen das Gesammtgut gerichtete Handlung jener Art das Gesammtgut vermindert. Zur Begründung wurde bemerkt: Wenn der Mann zB. ein zum Gesammtgute gehörendes Haus vorsätzlich in Brand setze, so sei nicht abzusehen, weshalb er nur dann dem Gesammtgute gegenüber ersatzpflichtig sein solle, wenn er dies in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, nicht auch dann, wenn er es in der Absicht gethan habe, die Versicherungsgesellschaft zu benachtheiligen. Der Frau dürfe der Nachweis einer gegen sie gerichteten Benachtheiligungsabsicht nicht auferlegt werden. Auf fahrlässig begangene unerlaubte Handlungen werde der Vorschlag nicht ausgedehnt, weil die Grenze zwischen einer solchen Handlung und einer innerhalb des Bereiches der Verwaltungsbefugniß des Mannes fallenden Handlung zu schwer zu ziehen sein würde.

Gegen den Vorschlag wurde von einer Seite geltend gemacht, eine gegen das Gesammtgut gerichtete unerlaubte Handlung könne der Mann deshalb nicht begehen, weil er vermöge seiner Verwaltungsbefugniß berechtigt sei, mit den zum Gesammtgute gehörenden Gegenständen wie mit ihm allein gehörenden zu verfahren. Diese Auffassung wurde jedoch von verschiedenen anderen Mitgliedern lebhaft bekämpft, weil sie der Natur des Gesammtgutes als eines den Ehegatten gemeinschaftlichen Vermögens widerspreche. — Von anderer Seite wurde namentlich das Bedenken geltend gemacht, durch den Antrag würde festgestellt werden, daß eine gegen das Gesammtgut ge-
| S. 5410. richtete Handlung des Mannes unter Umständen als eine im Sinne des Strafrechtes | rechtswidrige anzusehen sei, und hierdurch würde in schwer übersehbarer Weise in strafrechtliche Streitfragen eingegriffen. Auch dieses Bedenken wurde dagegen von anderen Seiten als nicht stichhaltig bezeichnet, indem betont wurde, die Frage, wieweit eine das Gesammtgut beeinträchtigende Handlung des Mannes als rechtswidrig anzusehen sei, stelle sich als eine rein privatrechtliche dar, das Strafrecht habe die Entscheidung derselben unbedingt dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen, dieses habe sie von seinem Standpunkte aus und ohne Rücksicht auf die strafrechtlichen Folgerungen selbständig zu entscheiden. — Von dritter Seite wurde gegen den Antrag ausgeführt: Nach allgemeinen Grundsätzen sei nicht zu bezweifeln, daß ebenso, wie die Frau, auch der Mann durch eine gegen das Gesammtgut begangene unerlaubte Handlung der Frau ersatzpflichtig werden könne. Indessen bezwecke der § 1364 gerade eine positive Beschränkung der Ersatzpflicht des Mannes, weil die Freiheit seiner Verwaltung vereitelt werden könnte, wenn die Frau unter der Behauptung einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung ihn zur Verantwortung ziehen könnte. Diese Gefahr bestände jedoch auch, wenn mit dem Antrage eine Ersatzpflicht wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen anerkannt würde. Der Gerechtigkeit geschehe Genüge, wenn der Mann nur unter der Voraussetzung einer gegen die Frau gerichteten Benachtheiligungsabsicht ihr haftbar sei. — Die Mehrheit entschied sich gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Ersatzpflicht des Mannes.

B. Der Abs. 2 des Antrages 2 hing zusammen mit dem zu § 1358 gemachten Vorschlage, im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Mannes oder der Behinderung desselben an der Verwaltung des Gesammtgutes durch Krankheit oder Abwesenheit die Verwaltung der Frau zu übertragen. Mit Rücksicht auf die Ablehnung dieses Vorschlages zog
| S. 5411. der | Antragsteller den Abs. 2 seines Antrages zurück. Eine besondere Vorschrift über die Verantwortlichkeit der Frau erschien aus den in den Mot. S. 380 dargelegten Gründen entbehrlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1365 (II 1364, V. 1451, R. 1449, G. 1466).

I. Auf § 1365 bezog sich der § y des allgemeinen Antrages, welcher lautet: Verwendungen des Mannes.

„Hat der Mann aus dem Gesammtgute eine Verwendung in sein Vorbehaltsgut oder aus diesem in das Gesammtgut gemacht, so ist der Werth des Verwendeten im ersteren Falle von ihm dem Gesammtgute, im letzteren Falle aus dem Gesammtgute zu ersetzen".

Derselbe stimmt sachlich mit dem Entw. überein; nur ist entsprechend früheren Beschlüssen der Kom. nicht besonders hervorgehoben, daß der zu ersetzende Werth sich nach der Zeit der Verwendung bestimmt. Diese Aenderung wurde gebilligt.

Ein ferner Antrag, dem Antrage 1 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Verwendungen aus dem Gesammtgute in das Vorbehaltsgut der Frau oder aus diesem in das Gesammtgut unterliegen den allgemeinen Grundsätzen"

stimmte gleichfalls sachlich mit dem Entw. überein (Mot. S. 382), wurde aber als entbehrlich fallen gelassen.

II. In zweiter Lesung wurde zu II § 1364 beantragt, den Abs. 2 zu ersetzen: | S. 8635.

„Soweit das Gesammtgut zur Zeit der Auflösung der GG. auf Kosten des Vorbehaltsgutes des Mannes bereichert ist, muß aus dem Gesammtgute zu dem Vorbehaltsgute Ersatz geleistet werden. Weitergehende auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt".

Der Antragsteller führte aus: Bei dem Vorbehaltsgute des Mannes, das mit dem Gesammtgute in einer Hand vereinigt sei, sei die Sachlage im Wesentlichen die gleiche wie im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft bei dem eingebrachten Gute. Wenn hier nach § 1434 das Bereicherungsprinzip gelte, bestehe kein Grund, bei der GG. für Verwendungen ohne Weiteres einen Ersatzanspruch zu gewähren, wenigstens soweit es sich um Verwendungen aus dem Vorbehaltsgute des Mannes in das Gesammtgut handele. Für den entgegengesetzten Fall des Abs. 1 schienen die Gründe der Motive durchgreifend. Es entstehe auch eine unerwünschte Verschiedenheit daraus, daß für die nicht übertragbaren Gegenstände auch bei der allgemeinen GG. nach § 1339 die Grundsätze der Errungenschaftsgemeinschaft zur Anwendung kämen.

Die Mehrheit entschied sich gegen den Antrag. Man hielt es nicht für angemessen, den Fall des Abs. 1 und den des Abs. 2 einer verschiedenartigen Behandlung zu unterwerfen und betonte, daß für die Gestaltung des § 1434 die Rücksicht auf das in den Gebieten der Errungenschaftsgemeinschaft überwiegend geltende Recht maßgebend gewesen sei. Hinsichtlich des § 1364 gehe der Entw. von der Auffassung aus, daß die dortigen Vorschriften an sich schon aus allgemeinen Grundsätzen folgten und nur der Deutlichkeit halber besonders ausgesprochen werden sollten. Der Gedanke sei, daß der Ehemann als geschäftsführender Inhaber des Gesammtgutes die Verwendungen genehmige, die er selbst als Eigenthümer seines Vorbehaltsgutes auf das Gesammtgut gemacht habe. Hiernach scheine es richtiger, es beim Entw. zu belassen.

§ 1366 (II 1354, V. 1436, R. 1434, G. 1451).

Zu § 1366 lagen folgende Anträge vor: Ersetzung der Zustimmung.

1. Der § q des allgemeinen Antrages, welcher lautet:

„Dem Gesammtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last.

Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der Frau die Mittel, deren sie zur | ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten bedarf, so kann er | S. 5412. auf Antrag der Frau durch das VormGericht zur Gewährung dieser Mittel angehalten werden".

2. Den § 1366 durch folgenden § 1358 a zu ersetzen: „Ist ein Rechtsgeschäft, welches die Frau ohne Zustimmung des Mannes mit Wirksamkeit für das Gesammtgut nicht vornehmen kann, zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich, und verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung, so kann sie durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt werden".

3. a) Für den Fall der Annahme des allgemeinen Antrages § x (1368) Abs. 1 dem § 1366 zuzusetzen:

„Die Frau kann von dem Manne die Gewährung einer angemessenen Ausstattung aus dem Gesammtgute an ihre (einseitigen und die gemeinschaftlichen) Kinder zum Zwecke der Verheirathung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes verlangen, sofern die Gewährung der Ausstattung den Umständen nach für geboten zu erachten ist. Die Vorschriften des § 1363 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung. Leistet der Mann dem begründeten Verlangen der Frau nicht Folge, so kann seine Zustimmung auf Antrag der Frau von dem VormGerichte ersetzt werden";

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) dem allgemeinen Antrage § f¹ (§ 1377) hinzuzufügen: „Das Gleiche gilt von der Zustimmung zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung an ein Kind der Frau zum Zwecke der Verheirathung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes, sofern die Gewährung der Ausstattung den Umständen nach für geboten zu erachten ist".

A. Der § 1366 giebt der Frau gegen den Mann einen im Prozeßwege geltend zu machenden Anspruch auf Gewährung der zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlichen Mittel. Der Antrag 1 Abs. 2 und der Antrag 2 wollen, entsprechend dem von der Kom. bei dem gesetzlichen Güterrechte eingenommenen Standpunkte, an die Stelle
| S. 5413. der Anrufung des Prozeßgerichtes die Anrufung des VormGerichtes setzen. Dieser Gedanke | fand allseitige Billigung. Die Anträge gehen aber darin auseinander, daß nach dem Antrage 1 das VormGericht den Mann auf Antrag der Frau unmittelbar zur Gewährung der erforderlichen Mittel anhalten, also durch vollstreckbare Entscheidung den vom Manne der Frau zu zahlenden Betrag festsetzen soll, während nach dem Antrage 2 das VormGericht nur durch Ergänzung der erforderlichen Zustimmung des Mannes die Frau in Stand setzen soll, mit Wirksamkeit für das Gesammtgut ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Der Antrag 2 schließt sich genau an die zum Ersatze des § 1321 beschlossene Vorschrift des gesetzlichen Güterrechtes an. Nachdem gegen den Antrag 1 das Bedenken geäußert war, es gehe nicht an, dem VormGerichte die Erlassung einer vollstreckbaren Entscheidung gegen den Mann ohne die Garantien des Prozeßverfahrens zu überlassen, es fehle auch an jeder Analogie für diese Regelung, zog der Antragsteller zu 1 den Abs. 2 seines Antrages zurück. Der Antrag 2 wurde hierauf einstimmig angenommen. Man ging davon aus, daß es zum Schutze der Frau ausreiche, wenn sie in den Stand gesetzt werde, unabhängig von dem Manne die zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlichen Rechtsgeschäfte mit Wirksamkeit für das Gesammtgut vorzunehmen; zu einer Abweichung vom gesetzlichen Güterrechte sei kein Grund vorhanden.

B. Der im Antrage 1 Abs. 1 vorgeschlagene Satz, daß dem Gesammtgute der eheliche Aufwand zur Last fällt, entspricht der in das eheliche Güterrecht eingestellten Vorschrift, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Es bestand Einverständniß darüber, daß in Verfolg des früheren Beschlusses der Satz Aufnahme finden müsse. Gegen die in dem Antrage 1 empfohlene Verbindung des Satzes mit der Vorschrift des Abs. 2 wurde eingewendet, die Ausgaben zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau gehörten nicht zum ehelichen
| S. 5414. Aufwande. Die Berücksichtigung | dieses Bedenkens überließ man der RedKom.

C. Die Anträge 3 wurden bis zur Berathung eines auf die Ausstattungspflicht des überlebenden Ehegatten bei der fortgesetzten GG. bezüglichen, zu § 1399 gestellten Antrages zurück-
| S. 5522. gestellt, | sodann aber beide abgelehnt. Begründet wurden sie dahin:

Der Antrag sei zu einer Zeit gestellt, als die Kom. ihre Beschlüsse zu § 1500 noch nicht gefaßt habe. Nachdem man eine Verpflichtung der Eltern festgestellt habe, der Tochter eine Ausstattung zu gewähren, sei der Antrag insoweit überflüssig geworden. Wolle die Tochter ihr Recht auf eine Ausstattung nicht geltend machen, so liege auch kein Anlaß vor, der Mutter zu gestatten, die Ausstattung der Tochter ihrerseits vom Manne zu verlangen. Es handele sich aber nun um die Frage, ob man nicht über den Beschluß zu § 1500 hinausgehen solle. Der letztere gewähre
| S. 5523. der Tochter lediglich eine Ausstattung im engeren Sinne. Die Verhältnisse | könnten aber nicht nur diese, sondern eine Ausstattung im weiteren Sinne, die Hingabe eines Kapitales, wünschenswerth machen. Und zwar gelte dies nicht nur für die Tochter, sondern auch für den Sohn, welcher sich selbständig machen wolle. Sei nun die Mutter gewillt, eine den Umständen nach gebotene Ausstattung in angemessener Höhe aus ihrem eingebrachten Vermögen zu gewähren, so werde es als eine außerordentliche Härte empfunden werden, wenn der Mann befugt sei, die Ausantwortung der Ausstattung dadurch, daß er seine Zustimmung verweigere, unmöglich zu machen. Ganz besonders treffe dies zu, wenn es sich um ein einseitiges Kind der Frau handele; hier sei auch die Gefahr, daß der Mann seine Zustimmung aus rein egoistischen Gründen verweigere, besonders groß. Man habe zu erwägen einerseits, daß es sich um wichtige persönliche Interessen der Frau handele, andererseits daß die Ausstattung aus ihrem Vermögen gewährt werden solle. Das Letztere treffe in erster Linie bei dem gesetzlichen Güterstande zu, bei welchem das eingebrachte Vermögen der Frau zu eigen verbleibe. Indessen auch bei der allgemeinen GG. habe das Gesammtgut den Zweck, den persönlichen Interessen der Frau ebensogut wie denjenigen des Mannes zu dienen. Weil die Befugnisse des Mannes bei der allgemeinen GG. besonders weitgehende seien, erscheine es geboten, die Frau gegen einen Mißbrauch derselben zu schützen. Wenn geltend gemacht sei, daß das geltende Recht keine Bestimmung der vorgeschlagenen Art habe, so sei zu beachten, daß in einem großen Theile Deutschlands die Dotationspflicht bestehe. Nachdem man diese beseitigt habe, müsse wenigstens in dem beschränkten Maße, wie es der Antrag vorschlage, die Gewährung einer Ausstattung in weiterem Sinne erzwingbar gemacht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von einer Seite wurde zu dem Antrage bemerkt: Der Grundgedanke der vorgeschlagenen Bestimmung sei zu billigen. Es werde sich aber dasjenige, was der Antragsteller bezwecke, bereits aus den früher beschlossenen Bestimmungen ableiten lassen. | Man könne sagen, daß es sich auch hier | S. 5524.
um die Besorgung einer persönlichen Angelegenheit im Sinne des § f[1] [II 1354] handele. Sei es möglich, die Gewährung einer Ausstattung seitens der Frau unter diesen Gesichtspunkt zu bringen, so erübrige sich eine sonst nothwendige Spezialvorschrift.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten: Aus allgemeinen Grundsätzen lasse sich der in Rede stehende Satz nicht ableiten. Die Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit komme nicht in Frage; vielmehr handele es sich nur um eine sittliche Verpflichtung der Mutter, ihren Kindern eine Ausstattung zu gewähren. Es könne aber nicht die Erfüllung einer jeden sittlichen Pflicht als eine persönliche Angelegenheit der Frau im Sinne der angeführten Vorschriften betrachtet werden. Wenn darnach die Ableitung der Vorschrift aus allgemeinen Grundsätzen zum Mindesten sehr zweifelhaft sei, so könne es sich nur darum handeln, ob man eine positive Bestimmung in das Gesetzbuch aufnehmen solle. Dem Antrage stehe aber das prinzipielle Bedenken entgegen, daß es sich um sittliche Verpflichtungen handele, welche ihrer Natur nach schwer in Rechtssätze eingezwängt werden könnten. Sei die Gewährung einer Ausstattung im Sinne des Antrages im Verhältnisse der Eltern zu den Kindern nur als eine sittliche Pflicht anzusehen, so könne ihr nicht wohl im Verhältnisse der Frau zum Manne der Charakter einer Rechtspflicht gegeben werden. Es ergäben sich im Zusammenhange damit auch schwerwiegende praktische Bedenken. Dem Richter fehle es durchaus an positiven Anhaltspunkten, um die Angemessenheit und Höhe der geforderten Ausstattung festzustellen. Bei der Ausstattung im engeren Sinne gebe die Volkssitte und die Lebensgewohnheiten | der verschiedenen Stände eine Grundlage für das Urtheil des Richters. Bei | S. 5525.
der Frage aber, ob und in welcher Höhe ein Kapital an einen Sohn oder eine Tochter aus dem eingebrachten Vermögen oder aus dem Gesammtgute zu zahlen sei, spielten eine ganze Reihe von Umständen mit, deren richtige Beurtheilung für einen Fernerstehenden kaum möglich sei. Die Entscheidung des Richters werde nothwendigerweise vielfach als eine willkürliche und zufällige erscheinen. Der Hinweis des Antragstellers darauf, daß es sich nur um die Zustimmung des Mannes handele, und daß es Sache der Frau sein werde, dem Richter bestimmte Angaben zu machen, sei keineswegs geeignet, diese Bedenken zu zerstreuen. Bei der GG. könne der Antrag zu großer Unbilligkeit führen, wenn nämlich das Gesammtgut ganz oder zum größten Theile vom Manne herrühre und der Anspruch auf Ausstattung für ein einseitiges Kind der Frau geltend gemacht werde. Daß der Antrag für die Errungenschaftsgemeinschaft nicht passe, habe der Antragsteller selbst anerkannt. Andererseits könne man darauf rechnen, daß, wenn einseitige Kinder der Frau vorhanden seien, und die Frau gleichzeitig erhebliches Vermögen mit in die Ehe bringe, bei Eingehung der Ehe in sehr vielen Fällen vertragsmäßige Vereinbarungen getroffen werden würden. Bei gemeinschaftlichen Kindern aber werde der Mann von selbst zu thun geneigt sein, was die Pflicht gebiete, so daß es nicht nöthig sei, das VormGericht anzurufen. Im geltenden Rechte finde der Antrag kein Vorbild. Ein Bedürfniß für denselben sei in keiner Weise dargethan. Man werde besser thun, das BGB. nicht mit einer sachlich bedenklichen und zudem durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigten Vorschrift zu belasten.

| §§ 1367—1369 (II 1361/3, 1365, V. 1448—1450, 1452, R. 1446/8, 1450, G. 1463—1465, 1467). | S. 5414.

I. Beantragt war: 1. Den § 1367 durch folgenden § w des allgemeinen Antrages zu ersetzen: Gesammtgutsverbindl. im Verhältnisse der Ehegatten zu einander. (G. § 1463/4)

„Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer nach dem Eintritte der GG. begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf das Vorbehaltsgut eines der Ehegatten sich beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor dem Eintritte der GG. oder vor dem Zeitpunkte entstanden sind, in welchem das Gut Vorbehaltsgut wurde;
3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten einschließlich der Kosten des darüber geführten Rechtsstreites;
4. die Verbindlichkeit der Frau zur Erstattung der Kosten eines von ihr geführten Rechtsstreites, sofern das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist".

| 2. Als Nr. 5 aufzunehmen: „Die Verbindlichkeiten der Frau zur Zahlung oder Erstattung der Kosten eines Rechtsstreites, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber wirksam ist oder daß der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betraf und die Aufwendungen den Umständen nach geboten waren". | S. 5415

Der Abs. 1 des § 1367 ist im Antrage 1 entsprechend der zu § 1316 beschlossenen Fassung als entbehrlich weggelassen. Die Nr. 1 des Abs. 2 ist sachlich beibehalten, ebenso die Nr. 2;

diese ist nur, soweit sie sich auf das Sondergut eines der Ehegatten bezieht, aus dem oben zu § 1362 unter C angegebenen Grunde unterdrückt, ebenso die ganze Nr. 3 und die Ausnahme der Nr. 4. Im Uebrigen ist die Nr. 4 in Uebereinstimmung gebracht mit der beschlossenen Fassung des § 1316 Nr. 3. Die Nr. 4 des Antrages 1 und der Antrag 2 schließen sich gleichfalls dem zu § 1316 gefaßten Beschlusse an. Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 2 einverstanden. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Entw. wurden gebilligt. — Nach den zu § 1316 beschlossenen Vorschriften fallen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute auch zur Last die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreites zwischen dem Manne und der Frau. Sachlich bestand darüber Einvernehmen, daß dementsprechend bei der GG. eine solche Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten unter einander der Frau zur Last fallen müsse. Nur darüber waren die Ansichten getheilt, ob es sich empfehle, diesen Satz auszusprechen, oder ob er als selbstverständlich weggelassen werden könne. Die Kom. überließ die Entscheidung dieser Frage der RedKom. — Wegen der zweiten Lesung vgl. die Prot. 8630 oben S. 784.

Ausgleichung bezüglich Ausstattungen. (G. § 1465.)

II. Den § 1368 will der allgemeine Antrag durch § x ersetzen, welcher lautet:

„Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander | fallen Ausstattungen aus dem Gesammtgute, welche einem einseitigen Kinde des einen oder anderen Ehegatten zugesichert oder gewährt sind, diesem Ehegatten zur Last.

| S. 5416. Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgute eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, die unter Berücksichtigung eines dem Manne gehörenden Vorbehaltsgutes nach § 1500 nicht als Schenkung anzusehen ist, aber das dem Gesammtgute entsprechende Maß übersteigt, so fällt insoweit die Ausstattung dem Manne zur Last".

Der Abs. 2 des Antrages stimmt mit dem § 1368 des Entw. überein; die Vorschrift wurde sachlich gebilligt. — Gegen die in Abs. 1 vorgeschlagene Bestimmung wurden von der Minderheit die in den Mot. S. 383 dargelegten Gründe geltend gemacht. Die Mehrheit entschied sich jedoch auf Grund folgender Erwägungen für die Annahme des Abs. 1: Wenn der Mann aus dem Gesammtgute einem eigenen einseitigen Kinde oder einem einseitigen Kinde der Frau eine Ausstattung gewähre oder zusichere, so solle nach § 2162 Abs. 1 im Falle des Todes des Mannes oder der Frau in Ansehung der dem einseitigen Kinde obliegenden Ausgleichungspflicht die Zuwendung als allein von dem Elterntheile des Kindes gemacht gelten. Damit habe der Entw. bereits in zutreffender Weise anerkannt, daß die dem einseitigen Kinde eines Ehegatten gewährte Ausstattung als lediglich im Sonderinteresse dieses Ehegatten gemacht anzusehen sei. Dieser natürlichen Auffassung entspreche es aber auch, daß die Ausstattung allein dem Ehegatten zur Last falle, dessen einseitigen Kinde sie gewährt worden sei. Die Regelung des Entw., nach welcher

| S. 5417. der Mann innerhalb der | durch § 1500 in Verbindung mit § 1353 gezogenen Grenzen auf Kosten des Gesammtgutes seine einseitigen Kinder auszustatten berechtigt sei, erscheine namentlich in der Uebertragung auf die Stellung des überlebenden Ehegatten in der fortgesetzten GG. (§ 1399) sehr bedenklich. Eine Benachtheiligung der Frau sei von der vorgeschlagenen Bestimmung deshalb nicht zu befürchten, weil der Mann eine das dem Gesammtgute entsprechende Maß übersteigende Ausstattung nach §§ 1253, 1500 nicht ohne Zustimmung der Frau wirksam gewähren könne. Der Vorschlag entspreche dem Code (1438, 1469) und einer Anregung der Kritik.

In redaktioneller Beziehung wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß der sprachlich im hohen Grade anstößige Ausdruck „einseitiges Kind" vermieden werden möge.

Zeit der Geltenden. (G. § 1467.)

III. Der § 1369 ist im allgemeinen Antrage § z sachlich unverändert wiedergegeben, abgesehen von der Nichterwähnung des Sondergutes aus dem oben zu § 1362 unter C angegebenen Grunde. Das Bedürfniß für die Aufnahme der Vorschrift des Abs. 2 wurde zwar theilweise bezweifelt. Es ergab sich jedoch später Einverständniß darüber, daß die Vorschrift sachlich beizubehalten sei. Eine Beschränkung der Fassung auf die der Frau gegenüber dem Vorbehaltsgute des Mannes obliegenden Verbindlichkeiten blieb der RedKom. überlassen

§§ 1371, 1381 (II 1368, 1335, B. 1421, 1455, R. 1419, 1453, G. 1436, 1470).

Zeitpunkt der Aufhebung der GG. (G. § 1470.)

I. Die Nr. 2 des § 1371 ist im allgemeinen Antrage § b^1 Abs. 1 Satz 1 sachlich beibehalten. Daß die GG. aufgelöst wird durch Auflösung der Ehe (§ 1371 Nr. 1) und durch einen die Auflösung | bestimmenden Ehevertrag (Nr. 3), ist im Antrage entsprechend dem Beschlusse zu

| S. 5418. § 1327, nach welchem die Nr. 1 und 5 dieses § weggelassen sind, nicht ausgesprochen. Die Kom. billigte dies.

| S. 5459. | II. Beantragt war: 1. Den § 1381 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Wird die GG. auf Grund der §§ 1372, 1372a durch rechtskräftiges Urtheil aufgelöst, so tritt Trennung der Güter unter den Ehegatten ein.

Das Gleiche gilt, wenn die Auflösung durch Ehevertrag erfolgt, ohne daß in dem Vertrage ein anderer Güterstand vereinbart ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Auflösung hat Dritten gegenüber auch im Falle des Abs. 1, nur nach Maßgabe des § 1336 Wirksamkeit".

2. Den Abs. 1 des Entw. zu streichen.

Antrag 1 wurde unter Ablehnung des Antrages 2 aus folgenden Erwägungen angenommen. Der Entw. unterscheide, ob die GG. durch Vertrag oder Urtheil aufgelöst werde. Ersterenfalls solle als Regel der gesetzliche Güterstand eintreten. Allein das entspreche nicht dem muthmaßlichen Willen der Ehegatten. Denn, wenn die GG. durch Vertrag aufgelöst werde, so geschehe dies meist deshalb, weil die Frau mit der Verwaltung des Mannes unzufrieden sei. Da könne doch nicht als Wille der Vertragschließenden angenommen werden, daß sie jetzt wieder ein, wenigstens was die Verwaltungsrechte des Mannes anlange, der | GG. nahe kommendes Güterrecht eingehen | S. 5460. wollten. Auch sei zu § 1333 für den Fall, daß der gesetzliche Güterstand ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes ausgeschlossen sei, der Eintritt der Gütertrennung bestimmt. Die Aufnahme einer besonderen Vorschrift sei vom Standpunkte des Entw. aus unbedingt geboten; aber auch wenn der Entw. so, wie Antrag 1 vorschlage, abgeändert werde, sei dieselbe im Interesse der Verkehrssicherheit empfehlenswerth, wenngleich zuzugeben sei, daß dadurch, daß die Ehegatten den Auflösungsvertrag vor Gericht oder Notar schließen müßten, eine gewisse Sicherheit dafür gegeben sei, daß dieser Vertrag zugleich erkennen lassen werde, welcher Güterstand an Stelle des aufgehobenen treten solle, eine besondere Vorschrift daher weniger nothwendig sei. Den Fall der Auflösung der GG. durch Urtheil anlangend, so berechtigten von den in § 1372 aufgeführten Gründen, aus welchen die Frau die Auflösung der GG. fordern könne, Z. 1 mit 4 auch zur Auflösung des gesetzlichen Güterstandes. Hier sei also höchst unwahrscheinlich, daß die Frau trotzdem den Eintritt des gesetzlichen Güterrechtes wolle. Dasselbe gelte im Falle des § 1372 Z. 5. Auf die Möglichkeit, daß die Frau doch den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes wünsche, brauche das Gesetz keine Rücksicht zu nehmen. Einem solchen Verlangen würde das berechtigte Interesse des Mannes entgegenstehen, den man, wenn die vertragsmäßige GG. auf Verlangen der Frau aufgehoben sei, nicht zumuthen könne, die Verwaltung des Vermögens der Frau, nach den Regeln des gesetzlichen Güterrechtes zu übernehmen.

| In zweiter Lesung war zu § 1368 (Entw. II) der Antrag eingebracht, | S. 8636.

in den §§ 1368, 1440 den zweiten Absatz zu streichen.

(Die beiden §§ bestimmen je im Abs. 1, daß mit der Rechtskraft der die GG. aufhebenden Entscheidung Gütertrennung eintrete; mit diesem Zeitpunkte sind nach § 1325 Abs. 2 die Vorschriften über die Gütertrennung anwendbar, also auch der § 1330 Satz 1, der generell auf den § 1334 verweist und insofern die angeführten zweiten Absätze der §§ 1368, 1440 überflüssig erscheinen läßt. Die Streichung ist also zulässig, wünschenswerth aber außerdem wegen der anscheinenden Inkongruenz, die darin enthalten ist, daß zwar der § 1368 und der § 1440, nicht aber auch der § 1317 auf den § 1334 hinweist. Der parallellaufende Satz des § 1443 Abs. 1 Satz 3 ist allerdings nicht zu entbehren, da der Satz 2 des § 1330 nur von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung spricht.)

Man überwies den Vorschlag, dessen Zweckmäßigkeit vom Standpunkte der Durchsichtigkeit des Gesetzes aus bezweifelt wurde, der RedKom.

§ 1372 (II 1366, 1367, V. 1454, 1453 R. 1451, 1452, G. 1468, 1469).

Beantragt war: 1. Den § 1372 durch den allgemeinen Antrag § a^1 zu ersetzen: Auflösung der GG.

„Die Frau kann auf Auflösung der GG. klagen:

1. Wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der im § e (§ 1353) bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommeu hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Frau für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährung dieses Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen ist;
4. wenn der Mann durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt".

2. Als Nr. 4 und 5 des § 1372 folgende Sätze aufzunehmen und folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

4. „Wenn der Mann durch Verschwendung die Besorgniß einer Verschleuderung des Gesammtgutes hervorruft;
5. wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Falle der Nr. 5 des Abs. 1 muß die Klage innerhalb 6 Monaten nach
| S. 5419. Aufhebung oder | Einstellung des Konkursverfahrens erhoben werden. Die für den Lauf der Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 finden entsprechende Anwendung".

3. Folgende Nr. 5 anzufügen: „Wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen der Frau erheblich gefährdet wird".
4. Als Abs. 2 anzufügen: „Das Recht, auf Aufhebung der GG. zu klagen, steht dem Manne zu, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen des Mannes erheblich gefährdet wird".
5. Dem § 1372 hinzuzufügen: 5. „Wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist".
6. Die Nr. 4 zu fassen: „Wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder durch Verschwendung das Gesammtgut in erheblichem Maße gefährdet".

A. Die Nr. 1—3 des § 1372, welche im Antrage 1 nur der Fassung nach der beschlossenen Gestaltung des § 1328 angepaßt sind, wurden ohne Widerspruch angenommen.

Entmündigung ꝛc. des Mannes.

B. Der Antrag 5, nach welchem die Frau auch dann auf Auflösung der GG. soll klagen können, wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, wurde abgelehnt. Zur Begründung war bemerkt: Werde der Mann entmündigt (oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt) und in Folge dessen unter Vormund-
| S. 5420. schaft gestellt, so sei nach § 1370 der Vormund | berechtigt, ihn hinsichtlich aller in Ansehung des Gesammtgutes ihm zustehenden Rechte zu vertreten. Die Frau gerathe dadurch, während sie jene Rechte nur dem Manne selbst einräumen wollte, in eine unerträgliche Abhängigkeit von dem Vormunde. Sie könne zwar selbst zur Vormünderin bestellt werden, aber auch zur Uebernahme der Vormundschaft dürfe sie billigerweise nicht genöthigt werden. Der Grund für die Rechtsstellung des Mannes falle mit der Entmündigung bei der GG. ebenso weg wie bei dem gesetzlichen Güterrechte. Nachdem zu § 1358 abgelehnt worden sei, der Frau unter der hier fraglichen Voraussetzung das Verwaltungsrecht zu geben, müsse ihr zum Ersatze das Recht eingeräumt werden, die Auflösung der GG. zu verlangen. Dies rechtfertige sich auch als eine Anwendung der clausula rebus sic stantibus; das Gesetz müsse diejenige Gestaltung, die die Parteien bei Berücksichtigung des Falles einer Entmündigung des Mannes von vornherein vereinbart haben würden, um so mehr zur Geltung bringen, als eine vertragsmäßige Auflösung der GG. in dem vorausgesetzten Falle kaum jemals in Betracht kommen werde, da der Vormund schwerlich geneigt sein werde, bei einem derartigen Vertrage mitzuwirken. Zuzugeben sei, daß der Mann, wenn das Gesammtgut von ihm herstamme, durch die Auflösung und die mit ihr verbundene Theilung des Gesammtgutes schwer getroffen werde; allein er habe freiwillig sein Vermögen in die GG. gebracht. Daß er ferner durch die Auflösung sein gütergemeinschaftliches Erbrecht verliere, könne dem Antrage nicht entgegengehalten werden, denn das Erbrecht sei lediglich Folge der bis zum Tode eines Ehegatten fortbestehenden GG., nicht Zweck des diese einführenden Vertrages. Die
| S. 5421. Entmündigung beruhe theils auf einem Verschulden des Mannes | (Verschwendung, Trunksucht), theils sei sie ein ihn treffendes Unglück; jedenfalls sei es billiger, daß er die mit der Entmündigung verbundenen Nachtheile trage, als daß sie auf die Frau abgewälzt würden.

Die Mehrheit erwog: Die Lage der Frau im Falle der Entmündigung des Mannes sei keine derartig unerträgliche, daß sich zur Abhülfe ein so tiefer Eingriff in die Rechte des Mannes rechtfertigte, wie er in der Auflösung der GG. liege. Zunächst werde sie häufig selbst zur Vormünderin bestellt werden. Werde ein Dritter Vormund, so liege in dessen Auswahl und Beaufsichtigung durch das Gericht und seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Manne eine genügende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung; die Frau gewinne sogar auf die Verwaltung dadurch, daß sie das VormGericht gegebenenfalls zum Einschreiten veranlassen könne, mehr Einfluß, als sie im Falle der Verwaltung durch den Mann selbst habe. Die Einmischung eines Dritten in die ehelichen Vermögensangelegenheiten sei freilich ein Unglück, aber ein solches, welches die Frau nach dem der GG. zu Grunde liegenden Gedanken tragen müsse. Auf der anderen Seite sei der Eingriff in die Rechte des Mannes durch Auflösung der GG. ein tiefeinschneidender. Er verliere stets sein Erbrecht, in welchem eine für die Einführung des Güterstandes bestimmende Ergänzung desselben zu erblicken sei. Er verliere ferner in den, namentlich in bäuerlichen Verhältnissen, häufigen Fällen, in denen das Vermögen zum größeren Theile von ihm herstammt, einen Theil, vielleicht die Hälfte seines Vermögens. Daß diese Regelung von den Ehegatten vereinbart worden sein würde, wenn sie bei Einführung der
| S. 5422. | GG. an den Fall der Entmündigung gedacht hätten, sei durchaus nicht anzunehmen. Dazu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

komme, daß die Entmündigung nicht selten wegen Wegfalles des Grundes wiederaufgehoben werde. Auch in den Fällen, in denen der die Entmündigung aussprechende Beschluß auf die Anfechtungsklage aufgehoben wird, würden sich höchst mißliche Verwickelungen ergeben können. Nach alledem sprächen überwiegende Gründe dafür, am Standpunkte des Entw. festzuhalten.

Auf die von einer Seite gegebenen Anregung wurde vorbehalten, für den Fall, daß man bei den Vorschriften über die Scheidung dazu gelangen sollte, unter gewissen Voraussetzungen einem Ehegatten ein Recht auf Trennung des Gesammtgutes in seine ursprünglichen Bestandtheile zu gewähren, auf die Frage zurückzukommen, ob nicht entsprechend auch hier im Falle der Entmündigung des Mannes der Frau ein solches Recht eingeräumt werden solle.

| S. 5424.

Verschwendung des Ehemannes.

I. C. Der Antrag 1 unter Z. 4 schließt sich der Z. 2 des § 14 (Entw. II) an, wie Z. 4 des Entw. dem Abs. 1 des § 29 (Entw. I) entspricht; Entw. wie Antrag 1 stimmen darin überein, daß zwar die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung vorliegen müssen, eine Entmündigung selbst aber nicht nothwendig ist. — Antrag 2 faßt die Voraussetzungen des Rechtes der Frau, die Auflösung zu verlangen, zu Gunsten der Frau weiter. — Antrag 6 giebt der Frau in zwei Fällen das Recht, die Auflösung zu fordern; der erste Fall, daß der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist, ist materiell im zweiten, daß durch Verschwendung das Gesammtgut gefährdet wird, insofern schon enthalten, als wenn es einmal zur Gefahr eines Nothstandes gekommen ist — was ja Voraussetzung der Entmündigung wegen Verschwendung ist — auch eine Gefährdung des Gesammtgutes vorliegen wird. Der Unterschied des Antrages 6 vom Antrage 2 besteht darin, daß im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung der Prozeßrichter nur die Frage zu prüfen hat, ob eine Entmündigung vorliegt, also an die Entscheidung des die Entmündigung aussprechenden bz. bestätigenden Gerichtes gebunden ist. Der Antragsteller zu 2 schloß sich dem Antrage 6 an; dieser wurde angenommen. Die Gründe waren:

Das Wesen der GG. setze völliges Vertrauen der Ehegatten zu einander und namentlich der Frau zum Manne und den Willen, Reichthum und Armuth mit einander zu theilen, voraus. Von diesem Standpunkte aus und wenn man nur auf das Interesse des Mannes sehe, sei die Regelung des Entw. richtig. Denn dann dürfe einen Grund, die Auflösung der GG. zu verlangen, nur ein derartiger Vertrauensmißbrauch seitens des Mannes bilden, bei welchem die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung | gegeben seien. Allein es handele sich bei der Verschwendung doch nicht nur um eigenes Vermögen des Mannes, so daß Frau und Kinder lediglich als unterhaltsberechtigte Familienangehörige in Frage kommen könnten, sondern die Frau sei am gemeinsamen Vermögen jetzt schon mitberechtigt und die Kinder kämen als künftige Berechtigte in Betracht. Von diesem Gesichtspunkte aus erheische es die Billigkeit, daß nicht erst, wenn ein Nothstand — welcher zudem ja nur angenommen werden könnte, wenn der Mann auch durch seiner Hände Arbeit nichts oder nichts mehr verdiene — vor der Thür stehe, sondern schon früher der Frau durch den Antrag auf Auflösung der GG. die Möglichkeit eines Eingriffes gewährt werde. Freilich der im Antrage 2 gewählte Ausdruck „Verschleuderung des Gesammtgutes" sei zu unbestimmt. Von Verschleuderung eines Vermögens spreche man bald dann, wenn Jemand sein Vermögen durch unzweckmäßige Ausgaben verbrauche; bald wende man den Ausdruck schon auf den Fall an, daß Jemand einzelne zur Größe seines Vermögens in Mißverhältniß stehende Ausgaben mache, ohne daß dadurch sein oder seiner Familie Fortkommen oder Unterhalt nur irgend wie gefährdet würde. Davon, daß, wenn die Frau das Recht haben solle, die Auflösung der GG. zu verlangen, das Gesammtgut schon verbraucht sein müsse, könne natürlich keine Rede sein. Aber auch einzelne Handlungen genügten für sich allein noch nicht. Es komme vielmehr nur auf eine erhebliche Gefährdung des Gesammtgutes an. Eine solche sei nothwendig und ausreichend. Wenn der Ehemann wegen Verschwendung entmündigt sei, werde zwar der Streitrichter, wenn er auch formell an die im Entmündigungsverfahren erfolgten Feststellungen nicht gebunden sei, doch auch ohne ausdrückliche Vorschrift in derselben den Nachweis der Verschwendung und Gefährdung des Gesammtgutes erblicken. Gleichwohl empfehle es sich, die Entmündigung wegen Verschwendung als (alternative) Voraussetzung aufzunehmen, | um damit positiv zum Ausdrucke zu bringen, daß, wenn die Frau auf Grund der Entmündigung ihres Mannes wegen Verschwendung die Auflösung der GG. fordere, der Prozeßrichter nur mehr zu prüfen habe, ob eine Entmündigung vorliege. Dadurch, daß man Entmündigung und Gefährdung des Gesammtgutes neben einander als Voraussetzungen aufstelle, vermeide man es auch, die Frau zum Antrage auf Entmündigung zu zwingen.

| S. 5425.

| S. 5426.

Trunksucht.

D. Es wurde angeregt, ob nicht eine Bestimmung über die Auflösung der GG. im Falle von Trunksucht zu treffen sei. Man war jedoch darüber einig, daß dies nicht nothwendig sei. Denn von den Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein wegen Trunksucht entmündigt werden könne (II 14 [3]) käme hier nur jene in Betracht, daß der Trinker sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze. Sei diese Voraussetzung gegeben, so gewähre ohnehin Z. 4 des § 1372 Schutz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vermögensverfall des Mannes.

E. Der Entw. hat weder den Konkurs über das Vermögen eines der Ehegatten noch den Vermögensverfall des Ehemannes | als einen Auflösungsgsgrund anerkannt. Antrag 2 und 3
| S. 5427. legen nun bei Konkurs bz. Vermögensverfall des Mannes der Frau das Recht bei, für die Zukunft Auflösung der GG. zu verlangen. Antrag 3 ist gegenüber Antrag 2 theils weiter, theils enger: weiter, insofern eine Konkurseröffnung nicht gefordert wird, enger, da nur Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, die Frau berechtigen, die Auflösung zu fordern. Gegen Antrag 2 wurde geltend gemacht, er treffe den Fall nicht, daß Mangels einer Masse nach § 99 KonkO. das Konkursverfahren garnicht eröffnet werde. Der Antragsteller fügte deshalb der vorgeschlagenen Z. 5 den Zusatz bei:

„oder wenn der Mann zahlungsunfähig und nach dem Ermessen des Konkursgerichtes eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist"

und bemerkte, daß auch in dem von ihm beantragten Abs. 2 zu § 1372 der Eintritt der Rechtskraft des den Antrag auf Konkurseröffnung gemäß § 99 KonkO. zurückweisenden Beschlusses als Zeitpunkt, von dem an die Präklusivfrist zu rechnen sei, berücksichtigt werden müßte.

Der Antrag 3 wurde mit 7 gegen 7 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen. Erwogen wurde: Die Motive seien, insoweit sie sich gegen eine in Folge des Konkurses von selbst eintretende Auflösung der GG. wenden, völlig überzeugend. Dagegen könne ihnen bezüglich der Aufhebung der GG. auch für die Zukunft nicht zugestimmt werden. Zwar dürfe man sich nicht etwa auf die Analogie des gesetzlichen Güterrechtes (§ 1327) berufen. Denn
| S. 5428. bei der GG. seien die Verhältnisse anders gestaltet. Allein gleichwohl | könne man der Auffassung nicht beitreten, daß das Wesen der GG. der Anerkennung des Konkurses bz. Vermögensverfalles als Auflösungsgrund widerstreite. Gewiß sei die GG. auf gemeinsam Gedeih und Verderb eingegangen. Aber diese Auffassung dürfe nicht auf die Spitze getrieben werden. Die Brautleute dächten bei Eingehung der GG. wohl nicht an die Möglichkeit eines Vermögensverfalles, und wenn sie es thäten, würden sie sicher zumeist GG. nicht vereinbaren. Der ideale Standpunkt des Entw. entspreche nicht den Bedürfnissen des Lebens. Gegen die Folge eines Vermögensverfalles bedürfe die Frau und die Familie eines Schutzes. Die Meinung der Motive, daß in den meisten Fällen schon Z. 4 des § 1372 ausreichen werde, könne nicht gebilligt werden, da die Fälle, daß Konkurs ohne Verschulden des Mannes, überhaupt ohne Verschulden eines der Ehegatten eintrete, nicht selten seien. Durch Aufhebung der GG. im Wege des Ehevertrages könne der künftige Erwerb der Frau gegen den Zugriff unbefriedigt gebliebener Gläubiger mit Rücksicht auf § 152 KonkO. und § 3 Z. 4 des AnfechtungsG. nicht als ausreichend sichergestellt erachtet werden. Ueberdies würde der Mann damit gegen die Verwandten der Frau eine Waffe erlangen, die zu häßlichen Pressionen ausgenützt werden könnte. Der Mann könnte sich den Ehevertrag förmlich abkaufen lassen. Gebe man der Frau das Recht, die Auflösung der GG. zu verlangen, so sorge man in der Regel auch für den Mann. Die Frau trenne sich ja deshalb, weil sie nun nicht mehr mit ihrem Manne in GG. lebe, nicht vom Manne. Im Gegentheile häufig genug sei die einzige Hoffnung einer Familie, deren Haupt in Konkurs gerathen sei, der Erwerb der Frau. Ein be-
| S. 5429. sonderer Eingriff in die Rechte | des Mannes liege im praktischen Resultate auch nicht vor. Die Auflösung der GG. während bestehender Ehe äußere freilich tiefgehende Wirkungen auf die Rechte des Mannes, namentlich in erbrechtlicher Hinsicht. Allein wenn einmal Konkurs über das Gesammtgut hereingebrochen sei, hätten die Rechte des Mannes praktisch doch nur geringen Werth, da sowohl zu Lebzeiten als auch beim Tode der Frau regelmäßig kein Vermögen vorhanden sein werde und aller Erwerb der Frau den Gläubigern zufalle. Uebrigens könne man, was der Frau anfallende Erbschaften oder Vermächtnisse und zugewandte Schenkungen anlange, von einem Rechte des Mannes nur in sehr bedingter Weise sprechen, da über Annahme oder Ausschlagung gemäß § 1355 die Frau entscheide. Auch würden die Verwandten der Frau wohl in den meisten Fällen die Zuwendung den Kindern oder dem Vorbehaltsgute der Frau machen. Endlich seien diese Rechte des Mannes nur etwas Sekundäres. Nicht um ihrer willen werde die GG. eingegangen, sie seien nur Folge derselben. Deshalb müsse, wie dies bisher schon in einigen Rechtsgebieten der Fall sei, bei Vermögensverfall des Ehemannes die Frau durch das Recht, die Auflösung der GG. zu verlangen, geschützt werden.

Es frage sich nun, ob an den Konkurs anzuknüpfen sei. Dagegen spreche, daß man dann genöthigt sei, daneben auch die Fälle, daß Konkurs nicht eröffnet oder nicht beantragt werde, durch besondere Bestimmungen zu berücksichtigen und Präklusivfristen zu bestimmen; ferner — und das sei entscheidend — daß die Fälle, wo der Konkurs veranlaßt werde durch Verbindlichkeiten, welche in der Person der Frau entstanden seien, oder durch unwirthschaftliches Verhalten der Frau nicht
| S. 5430. selten wären. Abgesehen davon, daß, wenn Verbindlichkeiten der Frau den Konkurs | veranlaßt hätten, der praktische Zweck, welcher mit der Auflösung der GG. erreicht werden solle, wegen der persönlichen Haftung der Frau regelmäßig vereitelt sei, erscheine die Anerkennung des Rechtes der

Frau, auch in solchen Fällen die Auflösung der GG. zu verlangen, als eine große Ungerechtigkeit gegen den Mann.

F. Endlich wurde der Antrag 4 aus folgenden Gründen angenommen: Gebe man der Frau für den Fall, daß die lediglich in der Person des Mannes entstandenen Verbindlichkeiten ihren künftigen Erwerb zu verschlingen drohten, das Recht, die Auflösung der GG. zu verlangen, so sei es, zumal der Mann nur selten ein Vorbehaltsgut habe, und an alle Fälle zu denken sei, in denen die Frau mit vorehelichen, dem Manne unbekannt gebliebenen Schulden belastet sei, eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, dem Manne das nämliche Recht einzuräumen, wenn die Schulden der Frau sein künftiges Vermögen erheblich gefährden. Vermögensverfall der Frau. (G. § 1469.)

§§ 1373, 1376 (II 1370—1372, V. 1456—1459, R. 1454—1457, G. 1471—1474).

I. Beantragt war, den § 1373 zu fassen: Auseinandersetzung.

„Nach Auflösung der GG. finden bis zur erfolgten Auseinandersetzung noch die Vorschriften des § c (II 1338) Anwendung. Die Verwaltung des Gesammtgutes steht bis dahin beiden Ehegatten gemeinschaftlich | zu. Jeder der Ehegatten ist dem anderen | S. 5431. gegenüber verpflichtet, zu solchen Maßregeln mitzuwirken, welche zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des Gesammtgutes erforderlich sind.

Was bis zur erfolgten Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstandes oder durch Rechtsgeschäfte erworben wird, die sich auf das Gesammtgut beziehen, wird Gesammtgut"

und zum Ersatze des Halbsatzes 2 des Abs. 1 in die CPO. den Abs. 2 des § 754a [n. F. § 860] einzustellen.

Der Antrag, welcher im Wesentlichen mit dem Entw. übereinstimmt und bezüglich der Verweisung in die CPO. den Beschlüssen zu §§ 1345 und 1360 entspricht, wurde angenommen. Bezüglich des Abs. 2 wurde durch Weglassung der Verweisung auf die entsprechende Anwendung des § 1349 einem in der Kritik geäußerten Wunsche Rechnung getragen. Gebilligt wurde, daß der Antrag nicht nur, wie der Entw. den Abs. 1, sondern auch den Abs. 2 des § 1345, der im 2. Halbsatze des Abs. 1 des § c wiedergegeben ist, für anwendbar erklärt.

| Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde auf Antrag der RedKom. dem § 1373a | S. 6837. (G. 1472) Abs. 2 beigefügt: „Die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten treffen".

Der Antrag will den zu § 766 Satz 3 des Entw. gefaßten Zusatz, daß jeder Theilhaber die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber treffen darf, auf § 1373 übertragen. Dies wurde in der Erwägung gebilligt, daß, wenn der beantragte Zusatz im Gemeinschaftsrechte nothwendig sei, er sich jedenfalls hier auch als richtig erweise. Auf die Analogie dürfe man sich neben dem sonstigen Inhalte des Abs. 2 § 1373 nicht verlassen.

| II. 1. In zweiter Lesung wurde zu II § 1372 (G. 1473) beantragt, den Schluß zu fassen: | S. 8637.

„.... oder durch Rechtsgeschäft für das Gesammtgut erworben wird, wird Gesammtgut".

Der Antragsteller begründete den Vorschlag wie folgt: Wenn der rechtsgeschäftliche Erwerb im Falle des § 1372 dem Gesammtgute zufließen solle, müsse er ebenso wie bei der Gesellschaft (§ 658 Abs. 1 Satz 2, § 667 Abs. 2) und bei einer Gemeinschaft für das gemeinschaftliche Vermögen erfolgen. Die Vorschrift des § 1371 gelte besonders auch für Rechtsgeschäfte, die für das Gesammtgut vorgenommen würden, unter dem Ausdrucke „Verwaltung" sei an dieser Stelle die Verfügung miteinbegriffen. Der Unterschied gegenüber der Zeit vor der Auflösung der GG. liegt darin: vor der Auflösung falle aller rechtsgeschäftliche Erwerb in die Gemeinschaft, es sei denn, daß eine Beziehung des Rechtsgeschäftes zu dem Vorbehaltsgute bestehe (§ 1340 i. V. m. § 1269), nach der Auflösung falle grundsätzlich neuer Erwerb in das Vermögen des Ehegatten, der das Geschäft schließe und nur, was für das Gesammtgut erworben sei, werde dem letzteren zugerechnet.

In der Kom. wurden Bedenken gegen die Fassungsänderung geäußert und ausgeführt, der Anheimfall rechtsgeschäftlichen Erwerbes am Gesammtgute sei an die Voraussetzung geknüpft, daß einmal eine Legitimation des Handelnden, für das Gesammtgut zu erwerben bestehe, und ferner, daß eine dahin gehende Absicht bei ihm vorhanden sei. Jene Legitimation bestehe nach der Auflösung der GG. in der Person beider Ehegatten, es komme aber dabei ein gewisses sachliches Moment in Betracht. Man habe den Ausdruck | „mit Beziehung" schon in der I. Kom. | S. 8638. (§§ 1290, 1349, 1373) in bewußter Abweichung von den ursprünglichen Fassungsvorschlägen gewählt, um auszudrücken, daß neben der subjektiven Willensrichtung des Erwerbers noch eine objektive Beziehung des Geschäftes zur betr. Vermögensmasse (nach der Fassung der angezogenen §§ zum Vorbehaltsgute) hinzukommen müsse. Dieser Absicht scheine der Antrag zuwiderzulaufen. Uebrigens sei die Frage von allgemeiner Bedeutung für alle Fälle der Gemeinschaft zur gesammten Hand und könne nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung auch der übrigen einschlägigen Stellen ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schieden werden. Es empfehle sich daher, den Antrag zum Zwecke einer allgemeinen Prüfung der darin angeregten Frage an die RedKom. zu verweisen. In diesem Sinne wurde beschlossen.

| S. 8711. | 2. Ein weiterer Antrag ging dahin:

In den § 1372 als Abs. 2 aufzunehmen: „Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zum Gesammtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat; die Vorschriften der §§ 349—351 finden entsprechende Anwendung".

(Vgl. § 658 Abs. 2, § 1893 Abs. 2, § 1915 Satz 2, § 1984 Abs. 1 Satz 2. Während des Bestehens der GG. genügt der § 1334)

und den § 1419 den Zusatz zu geben: „Auf eine durch Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 1372 Abs. 2 entsprechende Anwendung".

(Nach § 1414 Abs. 1 verb. mit § 1334 muß der Schuldner annehmen, daß die Forderung Gesammtgut wird.)

Der Antrag wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß die vorgeschlagenen Spezialbestimmungen die Uebersichtlichkeit des Gesetzbuches erschweren würden. Mit Rücksicht auf die Seltenheit der in Betracht kommenden Fälle werde man von der Aufnahme der beantragten Zusätze Abstand nehmen können. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die Konsequenz dahin führe, die §§ 1372 und 1419 in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen und nahm den Antrag an.

| S. 5433. | §§ 1374, 1375 (II —, B. —, R. —, G. —).

I. Der in der Hauptsache nur redaktionelle Antrag, zum Ersatze des § 1374 in die CPO. die §§ 706d, e und f (n. F. §§ 743—745) einzustellen, weicht dadurch sachlich vom Entw. ab, daß die Bestimmungen des § 706e auch dann Anwendung finden sollen, wenn die Auflösung der GG. während der Rechtshängigkeit eines Rechtsstreites des Ehemannes eingetreten ist. Diese Abweichung wurde abgelehnt, im Uebrigen der Antrag angenommen und der RedKom. die Prüfung der Frage anheimgegeben, ob sich nicht (vgl. Protokolle zu § 1360) eine Fassung empfehle, bei welcher die Bezugnahme auf § 703 CPO. entbehrlich werde. Man erwog:

Einschlägig seien nur die Fälle, wo der Mann Beklagter sei. Von einer Unterbrechung des Verfahrens etwa im Sinne des § 219 CPO. könne keine Rede sein. Nach dem Antrage sei nun in Rücksicht auf die künftige Vollstreckung die Auflösung der GG. auf den schwebenden Prozeß ohne Einfluß. Nach dem Entw. aber (s. Mot. S. 407) müsse unterschieden werden. Bei dinglichen Klagen sei es im Hinblicke auf §§ 236, 665 CPO. nicht zweifelhaft, daß das im Rechtsstreite des Ehemannes nach Auflösung der GG. erlassene Urtheil in Ansehung des Gesammtgutes auch gegen die Frau wirksam und vollstreckbar sei. Stünde dagegen eine persönliche Klage in Frage, so müßte der Gläubiger, wenn er gegen die Frau vorgehen wolle, gegen dieselbe erst klagen. Dies sei auch gerechtfertigt. In erster Linie würde dadurch dem Interesse der Frau Rechnung getragen. Im Falle der Auflösung der GG. durch den Tod des Mannes wäre sonst dessen Erbe in der Lage, die Frau zu benachtheiligen. Werde aber die GG. aus einem anderen Grunde aufgelöst, so werde wohl zumeist zwischen den Gatten Zwiespalt entstanden sein und die Gefahr nahe liegen, daß der Mann seine Pflicht bei der Prozeßführung vernachlässige, zumal ein

| S. 5434. Theil der Auflösungsgründe des § 1372 gerade auf solcher Nachlässigkeit | des Mannes beruhe. Es würde aber auch das Interesse des klagenden Gläubigers nicht beeinträchtigt. Zunächst seien Fälle, wo für den Gläubiger die Belangung der Frau ohne Werth sei, nicht selten. Dann aber würde in dem Prozesse mit der Frau die im Prozesse gegen den Mann entschiedene Frage, ob der Kläger überhaupt forderungsberechtigt sei, praktisch nur in jenen Fällen geprüft werden, wo die Frau sich auf schlechte Prozeßführung des Mannes berufe. Die Verweisung der Vorschriften des § 1374 in die CPO. sei im Uebrigen nur eine Konsequenz der früheren Beschlüsse.

II. Der § 1375 wurde in Konsequenz des § 1361 gefaßten Beschlusses in die KonkO. (n. F. § 2) verwiesen.

| S. 5438. | §§ 1377—1380 (II 1373—1379, B. 1460—1466, R. 1458—1464, G. 1475—1481).

Berechtigung der Gesammtgutsverb. (G. § 1475.)

I. Zu § 1377 lagen folgende Anträge vor:

1. Den § 1377 durch den allgemeinen Antrag § f[1] zu ersetzen:

„Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen oder, soweit sie streitig oder noch nicht fällig sind, sicherzustellen; die Berichtigung oder Sicherstellung solcher Gesammtgutsverbindlichkeiten jedoch, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem Ehegatten allein zur Last fallen, kann von diesem nicht verlangt werden. Der nach der Berichtigung oder Sicherstellung der Verbindlichkeiten verbleibende Rest wird unter die Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt.

Was einer der Ehegatten dem Gesammtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf den ihm gebührenden Theil des Gesammtgutes anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten persönlich verpflichtet."

2. Hierzu der Unterantrag, den Halbsatz 2 des Abs. 1 dahin zu beschließen: „Die Berichtigung kann auch der Ehegatte verlangen, dem gegenüber die Verbindlichkeit besteht oder dem im Verhältnisse der Ehegatten unter einander die Verbindlichkeit allein zur Last fällt."

Der Antrag 1 enthält zwei Abweichungen vom Entw.:

a) Die streitigen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten sollen | sichergestellt werden; | S. 5439.

b) die Berichtigung oder Sicherstellung von Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem Ehegatten allein zur Last fallen, soll nicht gefordert werden können.

Hinsichtlich der zweiten Abweichung stimmen Entw. und Antrag 1 sachlich überein. Der Entw. hält die Bestimmung jedoch für selbstverständlich. Antrag 2 will rücksichtlich der zweiten Abweichung das Gegentheil des Antrages 1 bestimmen.

A. Bezüglich der ersten Abweichung wurde Antrag 1 abgelehnt. Man erwog: Ebensowenig als beim Gesellschaftsrechte (II § 669) bedürfe es hier einer Bestimmung darüber, wie zu verfahren sei, wenn die Verbindlichkeiten noch nicht fällig seien. Man müsse sich darauf beschränken vorzuschreiben, daß aus dem zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhandenen Gesammtgute zunächst die gemeinschaftlichen Schulden zu berichtigen seien; daraus folge, daß jeder Ehegatte zu verlangen berechtigt sei, daß nicht eher getheilt werde, als bis alle Verbindlichkeiten, also auch die nicht fälligen, getilgt seien, und das genüge zum Schutze der Ehegatten. Was streitige Verbindlichkeiten anlange, so könnten darunter wohl nur Verbindlichkeiten gemeint seien, die unter den Ehegatten bestritten seien; bezüglich dieser sei eine besondere Vorschrift unnöthig. Die vorgeschlagene Bestimmung würde nur zur Fingirung von Forderungen führen. Streitige oder nicht fällige Verbindlichkeiten.

| In zweiter Lesung wurde jedoch zu II § 1373 (G. 1475) der Antrag, im Abs. 1 hinter Satz 1 einzuschalten: | S. 8638.

„Ist eine Gesammtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten"

mit Rücksicht auf die entsprechenden Bestimmungen des § 1920 Abs. 2 und des zu § 669 Abs. 1 beschlossenen Zusatzes [vgl. Prot. 8147] gebilligt.

| B. Der Antragsteller zu 2 führte aus: Wie in den Motiven anerkannt, führe die im Entw. | S. 8439. vorgeschlagene Regelung zu einer thatsächlichen Bevorzugung jener Gesammtgutsgläubiger, welche auch im Verhältnisse | der Ehegatten unter einander Gesammtgutsgläubiger seien. Dies verstoße gegen das Interesse der Gläubiger, zumal die GG. durch Vertrag jeder Zeit gelöst werden könnte, die Gläubiger also von der Theilung nichts erfahren würden. Gebe man hiergegen dem Ehegatten das Recht, auch für eine Verbindlichkeit, welche im Verhältnisse zum anderen Ehegatten ihn allein treffe, Befriedigung zu fordern, so werde diese Härte vermieden. Praktisch lasse sich die beantragte Vorschrift um so leichter ausführen, wenn der zu § 1380 vorliegende Antrag angenommen werde, daß das Amtsgericht durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtgutes zu vermitteln habe. — Es wurde entgegnet: Schon die Gründe der Motive sprächen überzeugend gegen den Antrag 2. Dazu komme aber noch, daß mit der beantragten Aenderung den Gläubigern nichts genützt sei. Zunächst hätten die Gläubiger nicht die mindeste Garantie dafür, daß das dem Ehegatten, welcher ihr Schuldner sei, aus dem Gesammtgute Verabfolgte von diesem wirklich zu ihrer Befriedigung verwendet werde. Dann aber dürfe der Grundsatz der l. 173 § 3 D. 50, 17: „dolo facit, qui petit, quod redditurus est" nicht übersehen werden. Könnte der Ehegatte, welchem im Verhältnisse zum anderen Ehegatten eine Verbindlichkeit allein zur Last falle, vom anderen Ehegatten Befriedigung dieser Verbindlichkeit aus dem Gesammtgute verlangen, so hätte der Ehegatte, welchen die Schuld materiell nicht berühre, sofort ein Regreßrecht gegen den anderen Ehegatten. Auch könne sich jener Gesammtgutsgläubiger, welcher nicht in Beziehung auf beide Ehegatten Gesammtgutsgläubiger sei, nicht über eine Zurücksetzung beschweren. Daß ihm das Gesammtgut hafte, sei etwas rein Zufälliges, lediglich eine Folge davon, daß während der Dauer der GG. kein greifbarer Antheil seines Schuldners vorhanden | sei. Mit Auflösung | S. 5441. der GG. falle jedoch dieser Grund weg und sei es daher nur natürlich, daß jener Gläubiger, welchem gegenüber beiden Gatten das Gesammtgut verfangen sei, besser gestellt sei, als jener, welchem das Gesammtgut nur deshalb hafte, weil der Antheil seines Schuldners darin während der Dauer der GG. unausscheidbar enthalten sei. Endlich würde durch den Antrag 2 die zu § 1375a beschlossene Befreiung des Mannes von der persönlichen Haftung für jene Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche ihn im Verhältnisse zur Frau nicht treffen, illusorisch werden. Anspruch der Ehegatten gegen einander auf Befriedigung von Schulden, die im Verhältnisse unter den Gatten nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, aus dem Gesammtgute. S. 5440.

Der Antragsteller zu 2 zog hierauf seinen Antrag zurück. Antrag 1 wurde dann mit der erwähnten zweiten Abweichung angenommen, da man der Ansicht war, zur Abschneidung aller Zweifel empfehle sich die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift.

C. Die in den Mot. S. 408 und S. 412 enthaltene Bemerkung, es sei als selbstverständlich erachtet, daß, wenn das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht Unzulänglichkeit des Gesammtguts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausreiche, jeder der Ehegatten konkursmäßige Befriedigung jener Verbindlichkeiten verlangen könne, fand allseitigen Widerspruch. Von einer konkursmäßigen Befriedigung ohne Fristen und Präklusionen und ohne Zuziehung der Gläubiger könne keine Rede sein. Die Vorrechte und die Reihenfolge des Konkurses könnten außerhalb des Konkursverfahrens nicht beansprucht werden. Von einem Privatkonkurse müsse aber unbedingt abgesehen werden. Auch der zu § 1380 eingebrachte Antrag — vgl. oben B — bezweckte keinen Ersatz für einen Konkurs, sondern beschränke sich auf Verhandlungen mit den „Ehegatten".

Umsatz in Geld. Art der Theilung. (G. § 1475 Abs. 3, 1477.)

II. Zu § 1378 lagen die Anträge vor:

| S. 5442. 1. „Zum Zwecke der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten sind die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände in Geld umzusetzen.

Die Theilung der nach der Berichtigung oder Sicherstellung dieser Verbindlichkeiten übrig bleibenden Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Jeder Ehegatte ist jedoch berechtigt, Gegenstände, die er in die GG. gebracht oder während der Dauer der GG. durch Erbfolge, Vermächtniß oder Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erworben hat, sowie Sachen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche, insbes. zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt sind, gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden gegenwärtigen Werthes zu übernehmen".

2. Am Schlusse beizufügen: „ ; das Recht geht auf die Erben nicht über".

3. Den Schluß des Abs. 2 Satz 2 zu fassen: „gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen".

A. Der Antragsteller zu 1 erklärte, daß zu Folge der zu § 1377 gefaßten Beschlüsse in Satz 1 Abs. 2 seines Antrages die Worte „oder Sicherstellung" zu streichen seien.

Antrag 2 wurde abgelehnt, Antrag 1 unter Berücksichtigung dieser Streichung sowie der aus Antrag 3 sich ergebenden angenommen. Man erwog: Antrag 1 weiche vom Entw. nur redaktionell ab. Die Bestimmung, daß der Werth der zu übernehmenden Gegenstände durch Schätzung ermittelt werden müßte, sei selbstverständlich, die Weglassung des Wortes „gegenwärtig"

| S. 5443. eine Konsequenz früherer Beschlüsse. Der Uebergang des Anspruches auf Uebernahme gewisser Gegenstände auf die Erben sei in allen Fällen, wo Kinder oder Angehörige der Familie, aus welcher der zu übernehmende Gegenstand stamme, in Frage ständen, sicher nur zu billigen, namentlich da die zu übernehmenden Gegenstände oft nur für Angehörige Werth hätten, andererseits es sich auch um Grundstücke, die der Familie erhalten werden sollten usw., handele. Aber auch wenn Nichtverwandte, etwa Erbschaftskäufer, in Betracht kämen, sei kein Grund vorhanden, das Recht auf Uebernahme auszuschließen. Die Befürchtung, daß die zu übernehmenden Gegenstände zum Nachtheile des Uebernahmeberechtigten oder des anderen Ehegatten nicht richtig angeschlagen würden, sei nicht gerechtfertigt, da nur der objektive, nicht der Affektionswerth in Ansatz gebracht werden könne.

| S. 6837. | B. Bei der Revision früherer Beschlüsse war beantragt, in den §§ 1378 Abs. 2, 1432 Abs. 1, 1433 dem Erwerbe von Todeswegen oder durch Schenkung das, was als Ausstattung gegeben worden ist, gleichzustellen.

Der Antrag wurde gebilligt. Man erwog: Die Gründe, welche dazu geführt hätten, dem Erwerbe durch Erbfolge, Vermächtniß, Schenkung oder Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges

| S. 6838. Erbrecht bei der Auseinandersetzung | des Gesammtgutes (§ 1378) sowie bei der Scheidung zwischen eingebrachtem Gute und Gesammtgute (§ 1432) bei der Fahrnißgemeinschaft eine Sonderrechtsstellung zuzuweisen, sprächen für eine gleiche Behandlung dessen, was als Ausstattung empfangen worden sei. Diese Gleichstellung sei vom Standpunkte des Entw. aus, der sie übrigens im § 1412 bei der Errungenschaftsgemeinschaft selbst statuirt habe, vielleicht weniger nothwendig gewesen, da der Begriff der Ausstattung nach dem Entw. (Mot. IV S. 719) nur die zur Einrichtung des Hauswesens und zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten bestimmten beweglichen Sachen umfaßt habe. Von diesem Standpunkte aus habe man mit der Kategorie der Schenkung für die Regelfälle ausgereicht; auch sei, was § 1378 anlange, auf diese Gegenstände, da sie regelmäßig zum persönlichen Gebrauche dienten, § 1378 Abs. 2 doch anwendbar gewesen. Durch die Beschlüsse der Kom. (II § 1519) sei jedoch ein weitererer Begriff der Ausstattung geschaffen worden und empfehle sich daher die beantragte Ergänzung der §§ 1378, 1432, 1433.

| S. 5739. | III. Auf die Frage, ob die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung nach den für die Aufhebung des jeweiligen Güterstandes allgemein geltenden Vorschriften erfolgen solle oder ob für diesen Fall Sondervorschriften zu geben seien, bezogen sich folgende Anträge:

Vermögensauseinandersetzung. (G. § 1478.)

1. Als § 1453 a zu bestimmen: „Bestand zwischen den Ehegatten allgemeine GG. oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, so kann gegenüber dem in dem Scheidungsurtheile allein für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten der

| S. 5740. andere Ehegatte | verlangen, daß ihm bei der Auseinandersetzung des Gesammtgutes der Werth desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die GG. eingebracht hat,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als Voraus zugetheilt werde, wenn der Werth des Gesammtgutes zur Zeit der Auseinandersetzung den Werth des von beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht. Bleibt der Werth des Gesammtgutes hinter dem Werthe des von beiden Ehegatten Eingebrachten zurück, so hat auf Verlangen des nicht für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten die Theilung des Gesammtgutes in der Art zu erfolgen, daß jedem Ehegatten der Werth des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrages zurückerstattet wird. Der Werth des Eingebrachten ist nach der Zeit des Einbringens festzustellen (vgl. II 690, 670).

Das gleiche Recht steht auch dem Ehegatten zu, wegen dessen Geisteskrankheit die Ehe geschieden ist".

Hierzu der Unterantrag, event. den Abs. 2 zu fassen: „Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit kann jeder der beiden Ehegatten die Auseinandersetzung nach diesen Vorschriften verlangen".

2. Den Abs. 1 des § 1453 a[1] dahin zu ändern, daß:
   a) Im Satze 1 die Worte „gegenüber . . . der andere Ehegatte" ersetzt werden durch „jeder der beiden Ehegatten"; (vgl. Jacubezky, Bemerkungen S. 306);
   b) Satz 2 gefaßt werde: „Bleibt der Werth des Gesammtgutes hinter dem Werthe des von beiden Ehegatten Eingebrachten zurück, so hat auf Verlangen des nicht für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten die Theilung des Gesammtgutes nach dem Werthverhältnisse des beiderseitigen Einbringens zu erfolgen";
   c) der Zusatz beigefügt werde: „Als von einem Ehegatten eingebracht ist dasjenige | anzusehen, was eingebrachtes Gut desselben gewesen sein würde, wenn Errungenschafts- | S. 5741.
   gemeinschaft bestanden hätte".
3. Als § 1454 a: „Besteht zwischen den Ehegatten der Güterstand der allgemeinen GG. oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, und ist der eine Ehegatte im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Auseinandersetzung des Vermögens vorgenommen wird, wie wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Ist die Auseinandersetzung in dieser Weise erfolgt, so finden die Vorschriften des § 1454 für die Zukunft keine Anwendung".

Bei Scheidung aus Verschulden.

A. Der Entw. enthält für den Fall, daß die Auflösung der GG. in Folge der Scheidung der Ehe eintritt, keine Sondervorschrift; darnach findet die allgemeine Regel des § 1377 Anwendung und wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch übrige Gesammtgut unter den Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt. In der Kritik und von den Bundesregierungen ist diese Regelung entschieden angefochten worden. Die gestellten Anträge bewegen sich in der Richtung der geäußerten Wünsche und suchen einen besseren Schutz des unschuldigen Ehegatten, schlagen jedoch zur Erreichung dieses Zweckes einen verschiedenen Weg ein. Antrag 1 und 2 stimmen darin überein, daß nicht eine Naturalauseinandersetzung, nicht ein Auseinanderfallen der Bestandtheile des Gesammtgutes nach ihrer Herkunft, sondern eine Werthrestitution stattfindet; ferner, daß die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach | Maßgabe des § 1377 abgezogen werden und vom Reste jeder | S. 5742.
Ehegatte den Werth seines Einbringens als Voraus erhält, endlich daß, wenn dann noch ein Ueberschuß übrig bleibt, dieser nach Hälften getheilt werden soll. Sie weichen jedoch von einander in erster Linie bezüglich der Vertheilung bei einem Defizite ab. Nach Antrag 1 wird auch die Einbuße nach Hälften getheilt, nach Antrag 2 nach dem Verhältnisse des Werthes des beiderseitigen Einbringens, so daß, wenn der Mann 1000 und die Frau 2000 einbrachte und im Augenblicke der Scheidung das Gesammtgut 1500 beträgt, nach Antrag 1 der Mann 250 und die Frau 1250, nach Antrag 2 der Mann 500 und die Frau 1000 erhält. In zweiter Linie unterscheidet sich Antrag 1 von Antrag 2 darin, daß nach letzterem, im Falle ein Ueberschuß vorhanden ist, die erwähnte Behandlung des Gesammtgutes von jedem Ehegatten gefordert werden kann, Antrag 2 dagegen dieselbe immer nur in das Belieben des unschuldigen Ehegatten stellt. Ein weiterer Differenzpunkt ist der, daß nach Antrag 1 der Werth des Eingebrachten nach der Zeit des Einbringens festgestellt wird, während nach Antrag 2 als eingebracht das gilt, was eingebrachtes Gut wäre, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestünde. — Antrag 3 schließt sich an den von der württ. Regierung gemachten Vorschlag an. Der Antragsteller zog jedoch vor der Abstimmung den Antrag zurück, weil der von ihm angestrebte Zweck auch auf dem von den anderen Anträgen eingeschlagenen Wege erreicht werde und der an sich sehr einfache Satz, der unschuldige Ehegatte dürfe die Sache so betrachten, wie wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, in konkreten Fällen leicht große Schwierigkeiten verursachen und in Folge der Bestimmung, | daß der Mann für die Einbuße | S. 5743.
einzustehen habe, unter Umständen zu nicht gewollten Resultaten führen könne.

Die Mehrheit nahm unter Ablehnung des Antrages 2 den Antrag 1 an, jedoch mit der Modifikation, daß lit. c des Antrages 2 den letzten Satz des Abs. 1 des Antrages 1 ersetzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solle. Die Gründe waren: Der Standpunkt des Entw. bringe große Härten mit sich, namentlich wenn der unschuldige Ehegatte der reichere gewesen sei. Der unschuldige Ehegatte müsse im Falle der Scheidung auf einen Theil des Vermögens, welches von ihm herstamme und welches er vertrauend auf die Liebe und Treue des Anderen diesem zur Hälfte hingegeben habe, verzichten oder, falls er diesen Nachtheil nicht wolle, die Scheidungsklage unterlassen. Dazu komme, daß unter Umständen die Regelung des Entw. geradezu zu einem Mißbrauche der Scheidung führen könne. Der Mann, welcher eine reiche Frau geheirathet habe, begehe, vielleicht um geschieden zu werden, einen Ehebruch, erhalte dann die Hälfte des ganzen Vermögens und sei wieder frei und ledig, so daß er sich nun nach Neigung verehelichen könne. Die Billigkeit verlange daher, daß die Auflösung der GG. wegen Scheidung anders behandelt werde als jene wegen Todes eines Ehegatten und daß schon in der Art der Theilung des Gesammtgutes zum Ausdrucke komme, daß der Tod die natürliche, die Scheidung die gewaltsame Zerreißung des ehelichen Bandes und damit der GG. sei. Für den Entw. lasse sich geltend machen: Durch die Scheidung werde die Ehe nicht wie bei der Anfechtung ex tunc, sondern ex nunc gelöst. Daraus ergebe sich, daß
| S. 5744. die Folgen, welche die Ehe und Eingehung | der GG. in vermögensrechtlicher Hinsicht gezeitigt habe, auch bleiben müßten. Sonst komme man zu Scheidungsstrafen, bezüglich deren man doch übereinstimmend der Ansicht sei, daß sie nicht eingeführt werden dürften. Durch den Ehevertrag hätten ferner beide Ehegatten ihr Vermögen aufgegeben und zu einem Beiden gemeinsamen Vermögen vereinigt. Sie hätten sich die Vortheile der GG. gesichert, müßten also auch deren eventuelle Nachtheile tragen. Wenn man weiter blos auf das Schuldmoment sehe, dann müßte man auch in jenen Fällen, wo die GG. in Folge gröblicher Verfehlungen des Mannes gegen seine Verwaltungspflicht (§ 1372) auf Klage der Frau gelöst werde, die Billigkeitsrücksichten walten lassen. Das Zurückgehen auf die einzelnen Bestandtheile des Gesammtgutes verursache ferner große Schwierigkeiten und Streitigkeiten und gebe in Verbindung mit den Sätzen über die unbeschränkte und unverantwortliche Verwaltungsmacht des Mannes auch sehr oft, namentlich bei einer längeren Dauer der Ehe, keine klaren Resultate. Das Wesen der GG., wie die Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit verlangten größere Beachtung als die vermeintlichen Forderungen der Billigkeit, denn die Fälle seien nicht selten, in denen die Ergebnisse der Anträge gerade der Billigkeit widersprächen. So sei es, wenn bei Eingehung der Ehe nur die Frau Vermögen hätte, durch einen vom Manne nicht zu vertretenden Zufall dieses Vermögen zu Grunde gegangen und das nun vorhandene Vermögen ausschließlich auf die Thätigkeit des Mannes zurückzuführen sei, doch eine schreiende Ungerechtigkeit, in solchen Fällen der Frau, welche auf Scheidung klage, zunächst
| S. 5745. ihr eingebrachtes Vermögen, | das ein Unglücksfall vernichtet habe, herauszugeben und nur den verbleibenden Rest zu theilen. Das widerstreite doch völlig dem gegenseitigen Versprechen, Glück und Unglück zu tragen. Müsse aber zugegeben werden, daß jede Art der Regelung zu Unbilligkeiten Veranlassung geben könne, dann müsse man bei den allgemeinen Grundsätzen und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen stehen bleiben. Diesen Gründen, die für den Entw. geltend gemacht würden, könne jedoch kein ausschlaggebendes Gewicht beigelegt werden. Der Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod sei eben das Natürliche. Damit habe jeder Ehegatte gerechnet, der Ehebruch dagegen liege außer Berücksichtigung. Deshalb dürfe man auch nicht etwa sich damit begnügen, daß der reichere Ehegatte bei Eingehung der GG. durch Ausbedingung eines Voraus sich gegen die Nachtheile einer Scheidung sichern könne. Auch die Fälle des § 1372 könnten zu einer Parallele nicht dienen. Denn in diesen Fällen dauere die Ehe noch fort und die Erträgnisse der beiderseitigen Vermögen kämen dem klagenden Ehetheil auch nach Auflösung der GG. noch zu Gute. Die erbrechtlichen Nachtheile seien mit Rücksicht auf das Intestaterbrecht und Pflichttheilsrecht des überlebenden Ehegatten auch nicht zu bedeutend, während bei der Ehescheidung die Ehe und damit auch jeder weitere Zusammenhang außer dem Alimentationsanspruche aufhöre. Die Schwierigkeiten des Zurückgreifens auf die einzelnen Bestandtheile seien, wenn nur eine Werthrestitution stattfinde, nicht größer als sie sich beim gesetzlichen Güterstande regelmäßig ergäben. Von Einführung einer Ehescheidungsstrafe könne man nicht reden. Denn der Zweck
| S. 5746. der vorgeschlagenen Vorschrift sei nicht der, dem | schuldigen Ehegatten eine Vermögenseinbuße aufzuerlegen, weil er die Scheidung durch seine Verfehlung veranlaßt habe; es solle vielmehr nur verhindert werden, daß der schuldige Ehegatte aus seiner Schuld einen Gewinn ziehe. Die Unbilligkeiten, zu welchen auch der vom Entw. abweichende Standpunkt der Anträge führen könne, würden nur in seltenen Fällen eintreten, während aus den Vorschriften des Entw. sich regelmäßig Härten ergeben würden. Abgesehen davon zeigten sich die bei den Anträgen möglichen Unbilligkeiten bei der Errungenschaftsgemeinschaft des Entw. ebenfalls.

Deshalb müsse man jedenfalls den Standpunkt des Entw. aufgeben, wie denn auch der überwiegende Theil der geltenden Rechte diesen Standpunkt nicht theile oder doch, soweit sie ihn einnähmen, Ehescheidungsstrafen kenne. Ob freilich die vom Antragsteller zu 2 versuchte theoretische Rechtfertigung der Abweichung von den allgemeinen Regeln, daß nämlich die GG. um der Ehe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

willen eingegangen und dabei vorausgesetzt worden sei, die Ehe werde ihrem Zwecke gemäß erst durch den Tod gelöst werden, so daß eine Anfechtung wegen veränderter Umstände Platz greifen müsse, haltbar sei oder ob es sich nicht um eine rein positive Bestimmung aus Rücksichten der Billigkeit handele, müsse dahin gestellt werden. Neben dem von den beiden Anträgen eingeschlagenen Wege biete sich zwar noch der im bad. G. v. 6. März 1845 betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen betretene. Nach § 20 verliere der schuldige Ehegatte diejenigen Vortheile, welche ihm vom Vermögen des anderen Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens | in | S. 5747.
die Gemeinschaft zukämen; zu diesem Behufe werde dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen dasjenige zum Voraus zugetheilt, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben mehr in die Gemeinschaft eingebracht habe als der andere Theil. Gegen diese Vorschrift spreche jedoch, daß sie gegen den aus dem Wesen der GG. mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Satz verstoße, daß die Ehegatten auf gemeinsam Gedeih und Verderb säßen.

Es handele sich nun darum, welchem der beiden Anträge der Vorzug zu geben sei. Was zunächst die Frage des Theilungsmaßstabes anlange, so habe der Antragsteller zu 2 zu Gunsten seines Antrages geltend gemacht, das Gesammtgut bestehe aus den beiderseitigen Einbringen und der gemeinsamen Arbeit; stelle sich bei Auflösung der GG. durch die Ehescheidung heraus, daß das Verwaltungsergebniß günstig sei, so müsse der nach Abzug des Einbringens verbleibende Ueberschuß gleichheitlich getheilt werden, da er eine Wirkung der Ehe sei und die Scheidung die GG. nicht rückwärts aufhebe. Ergebe sich jedoch ein Fehlbetrag, so hafte dieser eben auf den beiderseitigen Einbringen und müsse deshalb auch nach dem Verhältnisse derselben getheilt werden. Der Gewinn sei nur eine Selbsterweiterung der Einbringen und werde darum anders vertheilt als der Verlust. Dagegen müsse jedoch eingewendet werden, daß die GG. auf gemeinsam Gedeih und Verlust eingegangen worden sei, die Konsequenz also die gleiche Behandlung des Gewinnes wie des Verlustes verlange. Antrag 2 lege dem Einbringen eine Bedeutung bei, die es nicht habe. Denn nach dem Wesen der GG. könne es ein eingebrachtes Gut nicht mehr geben, könne daher auch der Fehlbetrag nicht | auf diesem, sondern nur auf dem Gesammtgute überhaupt haften. | S. 5748.
Daß das Einbringen der Ehegatten hier insofern berücksichtigt werde, als es als Voraus zurückgefordert werden könne, beruhe auf einer positiven Bestimmung und dürfe zu keiner Schlußfolgerung verwerthet werden. Endlich führe die Analogie des Gesellschaftsrechtes (II 690, 670) zu der von Antrag 1 vorgeschlagenen Behandlung, wenn auch nicht verkannt werden dürfe, daß Ehe und Gesellschaft verschiedene Dinge seien und daß bei der Gesellschaft namentlich die Einlagen wirthschaftlich als fremdes Kapital betrachtet werden. Man müsse sich daher für Antrag 1 entscheiden, wie denn auch das geltende Recht diesen Standpunkt größtentheils einnehme (vgl. Bolze 6 S. 272). Was dann die Frage betreffe, ob im Falle eines Ueberschusses auch dem schuldigen Ehegatten das Wahlrecht eingeräumt werden solle, so würde Antrag 2 in dieser Beziehung zur Folge haben, daß der unschuldige Theil unter Umständen vor die Wahl gestellt sei, entweder auf die Scheidung oder auf die Vortheile zu verzichten, welche er durch Eingehung der GG. einmal erworben habe; der schuldige Theil könnte also aus seiner Schuld einen Vortheil ziehen. Gerade um solchen Mißbrauch der Scheidung zu verhüten, solle aber überhaupt eine Vorschrift gegeben werden. Das geltende Recht gebe übrigens das Wahlrecht auch nur dem unschuldigen Ehegatten. Bezüglich des Zeitpunktes, nach dem der Werth des Einbringens festgestellt werden solle, sei dem Antrage 2 zuzustimmen, ebenso sei der Grundsatz der Werthrestitution zu billigen; etwaigen Nachtheilen, die mit dieser Art von Restitution verbunden sein könnten, werde § 1378 begegnen.

| B. Die Kom. nahm mit 9 gegen 8 Stimmen den Antrag 1 an und lehnte den dazu ge- | S. 5749.
stellten Unterantrag ab. Man erwog: Beim vorher gefaßten Beschlusse sei man davon ausgegangen, daß, wenn die Lösung der GG. in Folge einer Scheidung eintrete, der schuldige Ehegatte minder günstig behandelt werden solle als der andere; der unschuldige Ehegatte dürfe gewisse Vortheile für sich in Anspruch nehmen, welche er sonst nicht gehabt hätte; der schuldige Gatte solle keinen Gewinn machen. Diese Bestimmung sei veranlaßt aus Billigkeitsrücksichten. Die gleiche Rücksicht spreche auch hier. Gewiß müsse man es entschieden ablehnen, den die Scheidung beantragenden Ehegatten als schuldigen Ehegatten zu bezeichnen oder ihn mit einem solchen zu vergleichen. Allein der Gedanke, daß ein Ehegatte eines besonderen Schutzes bedürfe, damit der andere aus der Scheidung keinen Vortheil ziehe, sei auch hier maßgebend. Der geisteskranke Ehegatte solle nicht einen Theil des Vermögens verlieren, das seiner Herkunft nach ihm gehöre. Freilich könne nicht geleugnet werden, daß im Falle der Ehescheidung in Folge des Verschuldens eines Ehegatten die Ursache wenigstens in der Person dessen liege, den der Nachtheil treffe, während hier die Ursache der Scheidung in der Person dessen begründet sei, den man schützen wolle. Auch lasse sich nicht verkennen, daß die | Geisteskrankheit, wenn sie nach den gefaßten Beschlüssen zur | S. 5750.
Scheidung berechtigen solle, dem geistigen Tode gleichkommen müsse und es insofern nahe liege, den Fall der Auflösung der GG. in Folge des geistigen Todes mit dem der Auflösung durch

Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirklichen Tod auf gleiche Stufe zu stellen. Auch das bad. G. v. 6. März 1845 nehme den Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit aus. Allein die Fürsorge, welche man dem Geisteskranken schulde, verlange doch ein Festhalten am vorigen Beschlusse auch für den Fall der Geisteskrankheit, zumal man bei Regelung des Alimentationsanspruches des geisteskranken geschiedenen Ehegatten ohnehin den gleichen Standpunkt werde einnehmen müssen, den klagenden Ehegatten so zu behandeln, als wäre er der schuldige Theil. Abgesehen davon würde durch die Vorschrift ein weiterer Schutz gegen den Mißbrauch der Scheidung wegen Geisteskrankheit geschaffen. Der bloße Alimentationsanspruch reiche nicht immer aus, auch sei es besser, den geisteskranken geschiedenen Ehegatten wirthschaftlich möglichst selbständig zu machen. — Was den Unterantrag betreffe, so könne man, nachdem er im vorigen Beschlusse generell abgelehnt worden sei, nicht hier auf dieses Wahlrecht zurückgreifen. Abgesehen davon spräche ein Theil der Gründe, welche oben für seine Ablehnung maßgebend gewesen seien, auch hier gegen ihn.

| S. 5443. | IV. Zu § 1379 war beantragt, ihn zu fassen:

Zeitpunkt der Auseinandersetzung. (G. § 1479.)

„In den Fällen des § 1372 ist auf Verlangen der Frau bei der Auseinandersetzung der Zustand zu Grunde zu legen, in welchem das Gesammtgut sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit anhängig wurde".

2. „In den Fällen des § 1372 gilt in Ansehung der Herausgabepflicht des Mannes der Anspruch auf Auseinandersetzung als mit dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruches auf Aufhebung der GG. rechtshängig geworden".

Der erste Antrag weicht vom Wortlaute des Entw. nur wenig ab. Der Antrag 2 schließt

| S. 5444. sich in der Fassung völlig an die zu § 1329 beschlossene Fassung an. | Antrag 2 wurde angenommen. Einverständniß bestand, daß die Vorschrift auch für den zu § 1372 beschlossenen Zusatz zu gelten hat. [Wegen des Anspruches auf Herausgabe des Gesammtgutes vgl. die Prot. zu § 1452.]

Schuldenhaftung nach Theilung des Gesammtguts. (G. § 1480.)

V. Es folgte die Berathung der Anträge, hinter § 1379 folgende Vorschrift aufzunehmen:

1. „Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach § 1377 Abs. 1 berichtigt oder sichergestellt sind, so haftet die Frau für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fallen, den Gesammtgutsgläubigern, soweit diese von dem Manne Befriedigung nicht haben erlangen können, bis zu dem Werthe der ihr zugetheilten Gegenstände persönlich. Die Haftung fällt weg, soweit die Frau in dem Zeitpunkte, in welchem die Forderung gegen sie zuerst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, durch den Werth der Gegenstände nicht mehr bereichert ist".

2. „Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten berichtigt sind, so haftet der Ehegatte, dessen Haftung für eine unberichtigt gebliebene Gesammtgutsverbindlichkeit sich auf das Gesammtgut beschränkt, für dieselbe auch persönlich; die Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände".

3. Event. den Schluß des Satzes 1 des Antrages 1 zu fassen: „Den Gesammtgutsgläubigern persönlich; die Haftung beschränkt sich auf die ihr zugetheilten Gegenstände".

Den Satz 2 zu streichen und in einer Anmerkung auszusprechen, daß der in der Anmerkung zu II § 362 gemachte Vorbehalt auch für die Vorschrift des § 1379a gelte.

A. Der Antragsteller zu 1 bemerkte, daß die Worte „oder sichergestellt" in Satz 1 seines Antrages zu Folge der zu § 1377 gefaßten Beschlüsse zu streichen seien. Antrag 3 ist nur für den Fall gestellt, daß Antrag 2 abgelehnt und Antrag 1 angenommen würde. Beide Anträge wurden jedoch mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt; Antrag 3 war damit gegenstandslos geworden.

| S. 5448. | B. Nach wiederaufgenommener Berathung wurde der Antrag 2 dahin abgeändert:

„Wird . . . berichtigt sind, so haftet jeder Ehegatte für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in seiner Person entstanden sind, den Gesammtgutsgläubigern . . ."

Nunmehr wurde der so abgeänderte Antrag 2 mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen; zugleich wurde beschlossen, daß der in der Anm. zu II § 362 gemachte Vorbehalt auch für die Vorschrift des § 1379a gelten solle. Die Gründe waren: Die Interessen der Gläubiger seien gewahrt, wenn entweder alle Gesammtgutsverbindlichkeiten bei der Theilung erfüllt würden oder Konkurs eröffnet sei. Sei aber die Theilung vorgenommen worden, ohne daß alle Gesammtgutsverbindlichkeiten berichtigt worden wären oder hätten berichtigt werden können, so liege die Sache nach dem Entw. so, daß einerseits der Mann auch nach der Theilung und ohne Rücksicht darauf, was er in der Theilung erhalten habe, für jene Verbindlichkeiten persönlich verhaftet bleibe, und daß andererseits die Frau nur für solche, welche in ihrer Person entstanden seien, nach der

| S. 5449. Theilung mit ihrem Vermögen einschließlich desjenigen, was ihr bei der Theilung | aus dem Gesammtgute zugefallen sei, hafte. Habe also die Frau bei der Theilung zu viel erhalten, so

hafte sie den Gläubigern nicht, sie sei nur dem Manne, weil sie ungerechtfertigt bereichert sei, nach allgemeinen Grundsätzen bis zum Belaufe der Bereicherung ersatzpflichtig und diesen Ersatzanspruch könne sich der unbefriedigt gebliebene Gesammtgutsgläubiger überweisen lassen. Schon auf der Grundlage, wie der Entw. die Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten geregelt habe, sei dieser Standpunkt angefochten und namentlich von der meckl. Regierung die Aufnahme einer Vorschrift beantragt worden, wonach die Ehefrau den Gläubigern für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten persönlich haften solle. In der That lasse sich nicht bestreiten, daß der Schutz, welcher den Gesammtgutsgläubigern vom Entw. gewährt werde, nicht ausreiche; denn jene Gläubiger würden darnach auf einen unter Umständen langwierigen und kostspieligen Umweg gedrängt, indem sie sich zunächst einen vollstreckbaren Titel gegen den Mann verschaffen müßten. Die Ehegatten könnten, ohne daß der Gläubiger etwas wisse oder wissen könne, die Kondiktion des Mannes vertragsmäßig ausschließen; dann müsse der Gläubiger erst noch mit der Anfechtung vorgehen. Unter solchen Umständen könne es kommen, daß die Prozeßkosten die ganze Bereicherung verschlängen, sofern nach Ablauf der Zeit, welche der Gläubiger brauche, um diesen Umweg zurückzulegen, überhaupt noch eine Bereicherung da sei. Dazu komme, daß die Gesammtgutsgläubiger die Konkurrenz der übrigen Gläubiger, welche sich den Ersatzanspruch des Mannes auch cediren oder überweisen lassen könnten, zu bestehen hätten, daß der Regreßanspruch gegen die Frau jedenfalls | nur auf die Hälfte gehe, und daß Höhe wie | S. 5450.
Existenz des Regreßanspruches von dem dem Gläubiger unbekannten inneren Verhältnisse der Gatten zu einander (Kompensation usw.) abhängig wären.

Für den Entw. lasse sich geltend machen, daß nach dem von diesem eingenommenen Standpunkte die GG. nicht der Gläubiger wegen geschlossen werde; die Gläubiger des einen wie des anderen Ehegatten hätten nur ihren Schuldner und besäßen am Gesammtgute lediglich deshalb Rechte, weil während der Dauer der GG. kein greifbarer, ausscheidbarer Antheil ihres Schuldners vorhanden sei. Da dieser Grund mit Auflösung der GG. wegfalle, behielten die Gläubiger auch nur jene Rechte, welche sie haben würden, wenn keine GG. bestanden hätte. Dieser Auffassung könne jedoch nicht beigetreten werden. Häufig sei die GG. von den Statuten gerade mit Rücksicht auf die Gläubiger und den Kredit der Ehegatten eingeführt worden. Das Gesammtgut bilde — ohne daß dabei ein Unterschied zwischen vertragsmäßiger und gesetzlicher GG. anerkannt werden könne — die Kreditbasis. Abgesehen davon hätten die Gesammtgutsgläubiger am Gesammtgute Rechte erworben, welche ihnen nicht mit rückwirkender Kraft durch eine einseitige Handlung der Ehegatten durch die jeden Augenblick mögliche Auflösung der GG. genommen werden könnten. Es sei im hohen Grade bedenklich, zuzulassen, daß die mit Entstehung einer Schuld eingetretene Haftung ohne Wissen des Gläubigers plötzlich durch eine in der Willkür des Schuldners gelegene Handlung geändert werden könnte. Es müsse deshalb den oben berührten Härten, welche sich bei der Regelung des Entw. ergeben könnten, | abgeholfen werden. Zu diesem Zwecke seien zwei An- | S. 5451.
träge eingebracht worden. Antrag 1 bestimme, ähnlich wie das ALR. bei der Theilung einer Erbschaft unter die Miterben, und im Anschlusse an §§ 2118 und 2127 des Entw., daß jene Gesammtgutsgläubiger, welche auch im Verhältnisse der Gatten unter sich Gesammtgutsgläubiger seien, im Falle der Nichtbefriedigung bei der Auseinandersetzung auf die Frau insoweit greifen könnten, als sie vom Manne nichts zu erlangen im Stande wären und die Frau bereichert sei. Antrag 2 gebe im Anschlusse an II § 362 jedem Gesammtgutsgläubiger, gleichgültig ob im Verhältniß der Gatten unter sich seine Forderung auf dem Gesammtgute laste oder nicht, das Recht, im Falle der Nichtbefriedigung bei der Theilung des Gesammtgutes an jeden der Gatten bis zum Belaufe der Bereicherung sich zu halten. Antrag 1 und 2 stimmten also darin überein, daß sie dem nicht befriedigten Gläubiger auf das Ganze ein direktes Klagerecht gäben, während aber Antrag 1 nur jenem Gläubiger, welcher auch im Verhältnisse der Gatten zu einander Gesammtgutsgläubiger sei, und — in Konsequenz hiervon — nur gegenüber der Frau dieses Klagerecht einräume, gebe es Antrag 2 jedem Gesammtgutsgläubiger und gegen jeden der Gatten. Auch darin differire Antrag 1 von Antrag 2, daß ersterer nur subsidiär, dh. nur wenn der Gläubiger vom Manne nichts zu erlangen vermöge, die Frau haften lasse, während letzterer hiervon absehe. Antrag 2 verdiene den Vorzug.

Zuzugeben sei, daß aus dem Wesen der GG. für die vorliegende rein positive Bestimmung keine Folgerung gezogen werden könne. Man könne sich auf den Standpunkt des Entw. | ebensogut | S. 5452.
stellen wie auf den von Antrag 1 und 2 eingenommenen, ohne deshalb den Vorwurf, gegen das Wesen der GG. verstoßen zu haben, befürchten zu müssen. Allein wenn auch an und für sich jede Regelung möglich sei, dürfe man doch keine solche treffen, welche den Verkehr irreführe. Müsse man sich aber überhaupt einmal dafür entscheiden, daß durch eine ohne Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten vorgenommene Theilung des Gesammtgutes eine Haftung entstehe, so sei nicht einzusehen, warum man mit Antrag 1 auf halbem Wege stehen bleiben solle. Sei der auch von Antrag 1 eingenommene Ausgangspunkt, daß die Gesammtgutsgläubiger am Ge-

sammtgute Rechte erlangt hätten, die ihnen nicht durch die vom Belieben der Ehegatten abhängige Auflösung der GG. genommen werden könnten, überhaupt richtig, so erfordere es die Konsequenz, daß dieser Satz für alle Gesammtgutsgläubiger gelte und es gehe nicht an, ihn auf diejenigen zu beschränken, welchen auch im Verhältnisse der Gatten unter sich das Gesammtgut hafte. Wolle man das nicht thun, so müsse man diesen „Sondergläubigern" ein Recht auf Liquidation geben, was jedoch mit der GG. unvereinbar sei. Die Sache liege hier ganz ähnlich, wie bei der Kommanditgesellschaft, bei welcher Theorie und Praxis anerkannt hätten, daß ein direktes Klagerecht bei der Auflösung der Gesellschaft unbefriedigt gebliebenen Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten eine Nothwendigkeit und der bloße Schutz durch Ueberweisung der Kondiktionen ungenügend sei. Den Privatgläubigern des Kommanditisten entsprächen hier jene Gläubiger, welche
| S. 5453. nicht Gesammtgutsgläubiger seien, nicht etwa jene Gesammtgutsgläubiger, | die auch im Verhältnisse der Gatten unter einander Gesammtgutsgläubiger seien. Denn darauf allein komme es an, daß ersteren das Gesellschaftsvermögen, letzteren das Gesammtgut entzogen sei. Uebrigens hätten die Gatten bei Eingehung der GG. gewollt, daß ihre Schulden gemeinsam würden, daher sollten sie auch haften, wenn sie theilen, ohne die Schulden zu berichtigen. Mitleid brauche man mit den Gatten auch nicht zu haben; denn wer ein den Gläubigern verhaftetes Vermögen theile, ohne die Gläubiger zu befriedigen, müsse die Folgen gegen sich gelten lassen. Dazu komme, daß das Gesammtgut ein gemeinschaftliches Vermögen bilde, das in einigen Beziehungen eine gewisse Selbständigkeit habe, und für welches das Recht gewisse Verbindlichkeiten unterscheide, welche möglicherweise auf dem Vermögen nur eines Ehegatten ruhten. Der Titel, auf Grund dessen jeder der beiden Gatten bei der Theilung des Gesammtgutes das ihm Zugefallene erwerbe, sei ein auf das Vermögen gehender. Wie bei dem in § 362 behandelten Falle rechtfertige es sich daher auch hier nicht, nur die Aktiva und nicht auch die Passiva übergehen zu lassen: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno. Auf dem Gesammtgute ruhten aber nicht nur jene Verbindlichkeiten, welche auch im inneren Verhältnisse der Gatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fielen, sondern auch alle anderen Gesammtgutsverbindlichkeiten. Von diesem Standpunkte aus dürfe man auch die Haftung nicht als eine blos subsidiäre auffassen. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung entspreche auch dem Geiste des Art. 8 HGB. Es sei zwar richtig, daß an sich reichsrechtlich die Haftung des ganzen Gesammtgutes nur während der Dauer der GG. normirt, die
| S. 5454. Regelung der Haftung nach Auflösung der GG. aber der Landesgesetzgebung | überlassen sei. Allein es müsse doch als im Geiste des Art. 8 liegend bezeichnet werden, daß die Gläubiger von Forderungen, welche die Frau für ihr mit ihrem Vorbehaltsgute betriebenes Geschäft eingegangen habe, darauf rechnen können, es hafte ihnen das Gesammtgut überhaupt, nicht nur für die Dauer der GG. Endlich liege gegenüber dem Entw. die Sache jetzt insofern wesentlich anders, als der Mann nunmehr (§ 1375a) nach Auflösung der GG. für die Schulden, welche materiell die Frau berührten, nicht mehr hafte. Die Haftung des Mannes nach Antrag 2 sei also jetzt ein nothwendiges Korrelat. Der Einwand, durch Antrag 2 werde der in § 1377 enthaltene Satz, daß die Befriedigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit, welche im Verhältnisse der Gatten zu einander einem Gatten allein zur Last falle, von diesem nicht gefordert werden könne, illusorisch, sei unbegründet. Denn abgesehen davon, daß § 1377 nur das Verhältniß der Gatten zu einander regele und lediglich eine Konsequenz des Satzes dolo facit qui petit quod redditurus est darstelle, sei die Tendenz des § 1377 nicht die, die Gläubiger zu schädigen.

| S. 6838. | C. Bei der Revision früherer Beschlüsse war beantragt, die Vorschrift zu fassen:

„Für eine Gesammtgutsverbindlichkeit, die nicht vor der Theilung des Gesammtgutes berichtigt wird, haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesammtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht bestanden hatte. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände".

Zur Begründung wurde ausgeführt: Für den Fall, daß das Gesammtgut ohne Berichtigung
| S. 6839. sämmtlicher Gesammtgutsverbindlichkeiten getheilt worden | sei, gebe der Entw. nur Bestimmungen über die Haftung der Ehegatten unter einander, nicht aber den Gesammtgutsgläubigern gegenüber. Bezüglich der Haftung der Ehegatten für die unbefriedigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten liege mithin die Sache so, daß der Mann, ohne Rücksicht darauf, ob ihm bei der Theilung etwas zugefallen sei, den Gesammtgutsgläubigern persönlich verhaftet bleibe, die Frau dagegen für jene Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden seien, überhaupt nicht, für die anderen dagegen mit ihrem ganzen Vermögen hafte. Von der Kom. sei der Entw. dahin geändert worden, daß, wenn das Gesammtgut ohne vorherige Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten getheilt werde, jeder Ehegatte für die nicht in seiner Person entstandenen unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten persönlich, jedoch unter Beschränkung auf die ihm zugetheilten Gegenstände hafte. Der Zweck dieses Beschlusses sei gewesen, die Gesammtgutsgläubiger vor der Schädigung, die nicht möglich sei, wenn sie nicht vor der Theilung befriedigt werden, zu bewahren, und zwar durch Ausdehnung der die Theilung überdauernden Haftung der Ehegatten. Allein nach

der Fassung des Beschlusses würden die Gesammtgutsgläubiger jetzt theilweise schlimmer daran sein als nach dem Entw. Denn nach der zu § 1359 beschlossenen Abweichung vom Entw. hafte zwar der Mann für die Verbindlichkeit der Frau, welche Gesammtsgutsverbindlichkeiten seien, auch persönlich, seine Haftung erlösche jedoch mit der Auflösung der GG., wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fielen. Würden also solche Verbindlichkeiten, zu denen insbes. die vorehelichen Schulden der Frau gehörten, bei der Theilung des Gesammtgutes nicht befriedigt, so würde nach dem jetzigen Inhalte des § 1379a der Mann nur mit dem haften, was er bei der Theilung erhalten habe, während er nach dem Entw. unbeschränkt hafte. Um dieses nicht beabsichtigte und auch nicht billige Resultat zu vermeiden, mache der Antrag die Haftung nicht davon abhängig, daß die Verbindlichkeit in der Person des Ehegatten entstanden sei. — Der Antrag wurde aus diesen Gründen angenommen.

| D. Bei Berathung des Erbrechtes wurde beantragt, dem § 1378 (Entw. II) zuzusetzen: | S. 8041.

„Die Beschränkung der Haftung ist nach Maßgabe der §§ 2133, 2133a (II 1865, 1866) geltend zu machen".

Die Kom. war hiermit einverstanden, da die zur Berathung stehende Frage hier nicht anders als im Inventarrechte entschieden werden könne und beschloß die Streichung der zu § 1378 gemachten Anmerkung.

| § 1380 (II 1379, B. 1466, R. 1464, G. 1481). | S. 5454.

Zu § 1380 ward beantragt, denselben zu fassen:

Schuldenhaftung im Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

1. „Ist die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fällt und für welche die Frau persönlich verpflichtet ist, so haftet der Mann der Frau dafür, daß sie von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Haftung liegt der Frau dem Manne | gegenüber für eine solche Gesammtgutsverbindlichkeit ob, die im Verhältnisse der Ehegatten | S. 5455. zu einander der Frau zur Last fällt und für welche der Mann persönlich verpflichtet ist".
2. „Ist die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fällt und für welche die Frau usw. bis zum Schlusse.

Fällt die unberichtigt gebliebene Gesammtgutsschuld im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last, so hat die Frau dem Manne, wenn dieser von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, und ebenso der Mann der Frau, wenn diese für die Schuld persönlich haftet und von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Leistung zu ersetzen".

Antrag 1 weicht mit Ausnahme des letzten Relativsatzes „und für welche der Mann persönlich verpflichtet ist" vom Entw. lediglich redaktionell ab. Der Antragsteller bemerkte, der Satz erkläre sich durch den zu § 1359 Abs. 2 ursprünglich gefaßten Beschlusse und sei jetzt, nachdem dieser Beschluß wieder aufgehoben worden sei, zu streichen.

Zunächst wurde Antrag 2 dahin begründet: Der Abs. 1 entspreche dem § 1380 des Entw., nur mit dem Unterschiede, daß der erstere von solchen Gesammtgutsverbindlichkeiten spreche, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fallen, während letzterer von solchen rede, die im Verhältnisse der Ehegatten | zu einander dem Gesammtgute zur Last fallen. | S. 5456. Von diesem handele der zweite Absatz seines Antrages. Von einer bis zum vollen Ersatze reichenden Haftung des Mannes für die von der Frau berichtigte Schuld könne nur dann die Rede sein, wenn im Verhältnisse der Ehegatten zu einander diese Schuld ihm zur Last falle und umgekehrt. Falle die Schuld im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last, wie der Abs. 2 voraussetze, so habe jeder Theil die Hälfte zu tragen. Sei eine solche Verbindlichkeit bei der Auseinandersetzung nicht berichtigt worden, so sei das zur Theilung gelangte Gesammtgut um den Betrag der nicht berichtigten Gesammtschuld zu hoch angenommen; jeder Theil habe also bei der Theilung einen der Hälfte dieser Schuld entsprechenden Betrag mehr erhalten, als er erhalten sollte, und werde demnach, wenn er in Anspruch genommen werde, um die Hälfte beeinträchtigt. Diese Hälfte müsse ihm der andere Theil ersetzen. Die ganze Vorschrift sei eigentlich selbstverständlich und könne entbehrt werden. Wesentlich sei nur, daß § 1380 nicht in der inkorrekten Fassung des Entw. Aufnahme finde. — Es wurde entgegnet: Diese Ausführungen seien dann richtig, wenn sich bei der Auseinandersetzung ein Aktivum ergeben hätte, dieses unter den Ehegatten gleichmäßig vertheilt worden und eine im Verhältnisse der Ehegatten unter sich dem Gesammtgute zur Last fallende Gesammtgutsverbindlichkeit unbeglichen geblieben sei. Allein solchenfalls sei eine Vorschrift unnöthig; denn es verstehe sich schon nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß, wenn ein Ehegatte auf Kosten des anderen ungerechtfertigt bereichert sei — und eine ungerechtfertigte Bereicherung läge | in dem oben unterstellten Falle vor — er bis zum Belaufe | S. 5457. der Bereicherung dem anderen Gatten hafte. Der Antrag 2 übersehe nun aber einmal, daß die ungerechtfertigte Bereicherung keineswegs stets die Hälfte betragen müsse, dann, daß bei der Aus-

einandersetzung möglicher Weise überhaupt kein Aktivum herauskomme oder das Aktivum nicht nach Hälften getheilt werde oder daß besondere Verabredungen über die Ersatzpflicht von den Ehegatten getroffen seien. Die beantragte Vorschrift sei also zum Theile unrichtig, soweit sie aber richtig sei, selbstverständlich. Die beantragte Vorschrift könne überdem zu einem Mißverständnisse in Betreff des Prinzipes führen, welches den Vorschriften des Entw. über die Tragung der Einbuße zu Grunde liege. Der Entw. — und in dieser Richtung sei auch durch die Vorschrift des § 1379a nichts geändert — gehe davon aus, daß die Frau die Einbuße, welche am Schlusse der GG. etwa herauskomme, nicht zu tragen habe, außer soweit sie Gegenstände erhalten habe, also ungerechtfertigt bereichert sei. Dieser Schutz der Frau sei auch im Hinblicke auf die unbeschränkte Verwaltungsbefugniß des Mannes unentbehrlich und entspreche dem geltenden Rechte. Ohne solchen Schutz sei die Frau völlig in die Hand des Mannes gegeben. Der Antrag wolle zwar, wie der Antragsteller erklärt habe, an diesen Grundsätzen nichts ändern, sei aber geeignet, sie zu verdunkeln. — Antrag 2 wurde hierauf abgelehnt und Antrag 1 angenommen.*)

| S. 5461. | §§ 1382—1384 (II 1380, 1381, B. 1467, 1468, R. 1465, 1466, G. 1482, 1483).

Unbeerbte Ehe. Prinzip.

I. A. Im Falle der unbeerbten Ehe geht nach dem Entw. (§§ 1382, 1383 Abs. 1 mit § 1971) und dem in dieser Beziehung übereinstimmenden allgemeinen Antrage § m¹ (II 1380) das Gesammtgut ohne Rücksicht auf seine Herkunft in 2 Hälften auseinander; die eine verbleibt dem überlebenden Gatten als sein Antheil am Gesammtgute, die andere bildet den Nachlaß des Verstorbenen. In diese andere Hälfte findet die gewöhnliche (testamentarische oder gesetzliche) Erbfolge statt. Wird von der Regelung der Erbfolge durch Testament oder Vertrag abgesehen, so sind drei Fälle zu unterscheiden: gelangen Verwandte der ersteren Linie zur gesetzlichen Erbfolge, so erhält der überlebende Gatte $^1/_4$ des Nachlasses, also $^5/_8$ des Gesammtgutes; wenn Verwandte der zweiten Linie oder Großeltern zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, $^1/_2$ des Nachlasses, also $^6/_8$ des Gesammtgutes; in Ermangelung solcher gesetzlichen Erben die ganze Erbschaft, also das ganze Gesammtgut. Außerdem erhält er neben Verwandten der zweiten Linie und Großeltern noch den Voraus. Abänderungen des Entw. bezweckten folgende Anträge:

| S. 5462. | a) Entweder den Abs. 1 des § 1383 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Ist im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten ein Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe.

Ist ein einseitiger Abkömmling des verstorbenen Ehegatten, aber kein gemeinschaftlicher Abkömmling beider Ehegatten vorhanden, so wird der verstorbene Ehegatte in derselben Weise beerbt, wie er beerbt worden wäre, wenn zwischen den Ehegatten GG. nicht bestanden hätte“

und hinter § 1395 folgende Vorschrift einzustellen: „Sind im Falle des § 1383 Abs. 1 (pflichttheilsberechtigte) Eltern des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so ist der gütergemeinschaftliche Erbe verpflichtet, ihnen den Pflichttheil von dem Antheile des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute zu gewähren.“

sowie den Eingang des § 1385 dahin zu fassen: „Auf das im § 1383 Abs. 1 und im § 1384 Abs. 1 bezeichnete Erbrecht usw. wie im § 1385“

oder bei Annahme der Konstruktion des allgemeinen Antrages

α) Den Abs. 1 des § m¹ (II 1380) dahin zu ändern: „Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und sind einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, nicht aber gemeinschaftliche Abkömmlinge beider Ehegatten vorhanden, so gehört der

| S. 5463. | Antheil des verstorbenen | Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten. Die Erbfolge bestimmt sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften“;

β) zwischen den §§ m¹ und n¹ (II 1381) folgenden § m m einzuschalten:

„Hat der verstorbene Ehegatte keine Abkömmlinge hinterlassen, so gehört sein Antheil an dem Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse, sondern fällt dem überlebenden Ehegatten zu. Ist die Frau der überlebende Theil, so wird sie den Gläubigern gegenüber zur Erfüllung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten verpflichtet.

Für die Erbfolge gelten im Uebrigen auch die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ein von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenes Vorbehaltsgut gehört zum Nachlasse dieses Ehegatten.

(Die Ansprüche und Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem Gesammtgute gehen auf die Erben über)“;

*) Zwei weitere Anträge, die dem Gerichte eine vermittelnde Thätigkeit bei der Auseinandersetzung zuweisen, haben durch das G. über die freiw. Gerichtsb. v. 17. Mai 1898 § 99 ihre Erledigung gefunden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

en Eingang des § o¹ (II 1382) dahin zu fassen: „Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte GG., die überlebende Ehefrau auch den Anfall des Antheiles des Mannes am Gesammtgute ablehnen. Auf die Ablehnung usw. wie im § o¹ des erwähnten Antrages."

b) Hinter § 1383 aufzunehmen: „Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und derselbe nicht von Abkömmlingen beerbt wird, so hat, in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des | Ehevertrages oder Verfügung von Todeswegen, der | S. 5464.
überlebende Ehegatte den Nießbrauch an den Antheilen der Miterben am Gesammtgute. Mit (seinem Tode oder) seiner Wiederverheirathung erlischt dieser Nießbrauch"
und zugleich vorzubehalten, im Erbrechte zu bestimmen, ob und wie dieser Nießbrauch auf den Erbtheil, bz. Pflichttheil des Ueberlebenden anzurechnen sei.

Die beiden Anträge stellen sich für den Fall, daß einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Gatten zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, auf den Standpunkt des Entw.; für den Fall, daß solche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, will Antrag a die Konsolidation in der Person des Ueberlebenden, während Antrag b zwar die Vererbung nach den gewöhnlichen Regeln des Erbrechtes eintreten lassen, jedoch, falls nicht durch Ehevertrag oder letztwillig anderes bestimmt ist, dem Ueberlebenden den Nießbrauch an den Erbtheilen der Miterben geben will. — Der Antragsteller zu a führte aus: Das Wesen der GG. fordere, daß im Falle gemeinschaftliche Abkömmlinge, welche die Persönlichkeit des Vorverstorbenen in der Hausgemeinschaft fortsetzen könnten, nicht vorhanden seien, das Gesammtgut in der Hand des Ueberlebenden verbleibe und dessen Alleineigenthum werde. Wer mit einem Anderen GG. eingehe und damit sein eigenes Vermögen hingebe, denke nicht an die Verwandten des anderen Theiles, sondern thue es, damit er und sein Lebensgenosse auch die vermögensrechtlichen Schicksale mit einander theilten und ständigen Genuß des gemeinsamen Vermögens hätten. Niemand, welcher GG. | eingehe, wolle, | S. 5465.
daß er — vielleicht am nächsten Tage schon — die Hälfte des Gesammtgutes, also Vermögen, das möglicherweise vor Eingehung der GG. nur oder größtentheils ihm allein gehört habe — an ihm fremde Personen, an die Verwandten seines Gatten, herausgeben müsse. Die Absicht bei Eingehung der GG. sei vielmehr die, daß der Genuß des gemeinsamen Vermögens auch über den Tod des einen der Gatten hinausdauere, also die Regel „längst bis längst gut" gelte. Das Beisammenbleiben des Gesammtgutes sei auch nothwendig, damit der überlebende Ehegatte die bisherige Wirthschaft fortzusetzen, und die bisherige soziale Stellung zu behalten vermöge. Gewiß sei es nicht im Willen des Verstorbenen gelegen, daß der Ueberlebende sich einschränken oder gar seine soziale Stellung verlieren solle. Darum könne mit dem Tode eines der Gatten nicht das ganze Verhältniß endigen. Die Konsolidation sei aber auch eine Konsequenz des Miteigenthumes am Gesammtgute. Denn dieses Miteigenthum sei kein nach Quoten getheiltes, sondern ein Miteigenthum zu gesammter Hand, das die Tendenz habe, Alleineigenthum zu werden, und nur deshalb nicht Alleineigenthum sei, weil eben noch ein Mitberechtigter vorhanden sei. Concursu unius partes. Falle dieser Mitberechtigte aus, so äußere das Miteigenthum seine Spannkraft und müsse Alleineigenthum werden. Durch die Konsolidation werde übrigens auch klares Recht geschaffen und namentlich die immer mißliche Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Verwandten des Verstorbenen vermieden. Endlich sei die Konsolidation auch in großen Rechtsgebieten geltendes Recht. Ob man übrigens den erstrebten Zweck durch die Annahme der Konsolidation in der Hand des Ueberlebenden oder dadurch zu erreichen suchen solle, daß man den Ueberlebenden zum Alleinerben mache, hänge | davon ab, welche Konstruktion der fortgesetzten GG. zu Grunde | S. 5466.
gelegt werde. Bleibe es in dieser Beziehung bei dem Entw., so werde man auch in dem hier fraglichen Falle das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten zu Grunde zu legen haben, wogegen, wenn für die fortgesetzte GG. die in den Anträgen zu Grunde gelegte Konstruktion gewählt werde, auch hier von der Konsolidation auszugehen sei.

Der Antrag b wurde dahin begründet: Die eben vorgebrachten Gründe seien völlig zutreffend; aus ihnen folge jedoch nicht Konsolidation, sondern Nießbrauch für den Ueberlebenden an den Erbtheilen der Miterben. Die Zwecke, dem Ueberlebenden das bisherige Einkommen und die bisherige soziale Stellung zu wahren, würden schon dann erreicht, wenn er im thatsächlichen Genusse dessen verbleibe, was er während der Dauer der GG. besessen habe. Das Miteigenthum zu gesammter Hand äußere seine Spannkraft nur bis zum Tode auch des Ueberlebenden; dann falle der Grund weg, warum er im Genusse des Antheiles des Vorverstorbenen geblieben sei, und müßten daher die Verwandten des Vorverstorbenen eintreten. Bei dieser Regelung greife man weniger intensiv in die Rechte der Verwandten ein und es werde insbes. vermieden, daß es vom Zufalle, wer zuerst versterbe, abhänge, in wessen Familie das Vermögen verbleibe. Der Nießbrauch entspreche auch dem geltenden Rechte und liege namentlich in der Richtung der modernen Entwickelung. So sei erst durch G. v. 9. März 1891 in Frankreich der Nießbrauch des Ueberlebenden eingeführt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 5467. | Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich mit dem Pflichttheilsrechte verhalte, wenn Antrag b angenommen würde, insbes., ob die Eltern des Vorverstorbenen den Pflichttheilsanspruch hätten, also wenigstens den Pflichttheil zu freiem Eigenthume verlangen könnten; dann ob der Werth des dem überlebenden Gatten zustehenden Nießbrauches in dessen Pflichttheil einzurechnen sei oder ob er neben dem Nießbrauche noch den Pflichttheil zu Eigenthum fordern könne oder ob er etwa das Wahlrecht zwischen Nießbrauch und Pflichttheil habe. Bezüglich des Pflichttheilsrechtes des überlebenden Gatten war man für den Fall der Annahme des Antrages b darüber einig, daß ihm das Wahlrecht zustehen müsse, was event. durch geeignete Redaktion der vorgeschlagenen Vorschrift zum Ausdrucke zu bringen sei. Rücksichtlich des Pflichttheilsrechtes der Eltern aber bestand Meinungsverschiedenheit. Während eine Ansicht dahin ging, daß durch das, wenn auch mit dem Nießbrauche belastete Eigenthum die Eltern entschädigt seien, wurde von anderer Seite betont, daß den Eltern des Vorverstorbenen wenigstens der Pflichttheil zu nießbrauchsfreiem Eigenthume belassen werden müsse, da sie gegen den Ueberlebenden keinen Alimentationsanspruch hätten und auch meist vor demselben sterben würden; es wurde deshalb in Satz 1 des Antrages b am Ende einzuschalten: „unbeschadet des Pflichttheilsrechtes der Eltern".

Nachdem dieser Antrag zunächst event. angenommen worden, entschied sich schließlich die
| S. 5468. Mehrheit für den Entw. und lehnte beide Anträge ab. | Man erwog: Das Schicksal des dem Vorverstorbenen am Gesammtgute gehörigen Antheiles habe in der Geschichte der GG. wesentliche Veränderungen durchgemacht. Nachdem die GG. eine Zeit lang so weit gediehen gewesen sei, daß in der That in den meisten Gebieten Alleinerbrecht des Ueberlebenden gegolten habe, sei dies wieder und zwar in den größeren Gebieten und in den neueren Gesetzgebungen abgeschwächt worden. In den Mot. S. 421 seien die einzelnen Gebiete, in denen Konsolidation und in denen gewöhnliches Erbrecht gelte, aufgeführt. Es lasse sich nun freilich nicht bestreiten, daß mit dem Gedanken der GG. und mit den Zwecken, welche bei Eingehung derselben meist verfolgt würden, die Belassung des Ueberlebenden im Genusse des Gesammtgutes wohl vereinbar wäre. Allein der Entw. habe die GG. nur als vertragsmäßiges Güterrecht angenommen. In Fällen, wo die Sachlage von der gewöhnlichen wesentlich verschieden sei, wo das Vermögen ausschließlich oder überwiegend von einem Theile eingebracht sei, müsse es den Ehegatten überlassen werden, im Ehevertrage entsprechende Bestimmungen zu treffen. Zu solchen Bestimmungen gebe auch das Pflichttheilsrecht der Eltern des nicht vermöglichen Ehegatten Anlaß. Zwar könnten die Härten, welche Konsolidation oder Nießbrauch gegen die Verwandten des Verstorbenen enthalte, auch durch Vertrag beseitigt werden. Allein es sei doch ein Unterschied, ob in die Rechte der Verwandten von vornherein eingegriffen würde; auch bildeten die Fälle, daß das Gesammtgut ausschließlich oder ganz überwiegend von einem Ehegatten herstamme, nicht die Regel. Weiter müsse beachtet werden, daß das dem Ueberlebenden zustehende Erbrecht ein sehr weitgehendes sei. Vorgezogen würden ihm überhaupt keine Verwandten des Vorverstorbenen; und die Verwandten, mit welchen er
| S. 5469. konkurrire, stünden | dem Verstorbenen so nahe, daß ihr Ausschluß eine große Härte wäre und auch im Zweifel als vom Vorverstorbenen gewollt nicht angenommen werden könnte. Die Erfahrung zeige, daß der Ausschluß der Verwandten gegen das Rechtsgefühl des Volkes verstoße. Denn in weitaus den meisten Fällen, wo eingegangen werde, werde ein Rückfall zu Gunsten der Verwandten des Vorverstorbenen vereinbart, dh. der Ueberlebende solle Alleinerbe werden, dagegen gehalten sein, an die Verwandten des Vorverstorbenen gewisse Leistungen zu machen, dort, wo die GG. mit Konsolidation der gesetzliche Güterstand sei, enthielten die Erbverträge meist nur solche Rückfallsbestimmungen. In Bayern seien in dieser Richtung eingehende Erhebungen gepflogen worden und habe sich herausgestellt, daß gerade im Gebiete des bayreuther Rechtes, welches unter den Rechten mit Konsolidation den größten Geltungsbereich habe, und bei den Gutsanheirathungen des bayer. LR. in den Eheverträgen regelmäßig solche Zuwendungen von Todeswegen an die Seitenverwandten vereinbart würden (vgl. Darstellung des in Bayern bestehenden ehelichen Güterrechtes S. 179, 190, 124, 125). Ferner brauche ein Ehegatte weniger als beide zusammen.

Was speziell den Nießbrauch anlange, so sei das Rechtsverhältniß dabei ein sehr kompliziertes und gebe, da hier die Interessen der Betheiligten sich gegenüberständen, Anlaß zu Streitigkeiten mannigfaltiger Art. Wenn Eltern oder Großeltern des Vorverstorbenen in Frage ständen, so zerstöre der Nießbrauch eigentlich deren Erbrecht; denn von der bloßen Substanz hätten sie keinen Vortheil und überdies würden sie meist vor dem überlebenden Gatten sterben. Abgesehen davon hätten sie auch an den Ueberlebenden keinen Alimentationsanspruch. Nach dem württ. LR., welches den ehelichen Beisitz habe, gelte dieser gerade gegenüber jenen Personen, für welche nach der Gestaltung
| S. 5470. | des gemeinen Erbrechtes des Entw. der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten in Frage käme, nicht. Daß selbst ein Recht, das wie das württ. so entschieden die Neigung habe, das Vermögen zusammenzuhalten, nach dieser Richtung eine Ausnahme mache, möchte doch auch ein Beweis dafür sein, daß der Nießbrauch gegenüber den nahen Verwandten, wie sie nach dem Entw. allein in Frage kämen, dem Rechtsgefühle des Volkes nicht entspreche. Gegen den Nießbrauch sprächen ferner

alle jene Gründe, wegen deren der Entw. denselben bei der gesetzlichen Erbfolge abgelehnt habe (Mot. 5 S. 368). Sei aber ein Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nicht generell zuzulassen, so liege in der GG. allein kein Grund für eine Sonderregelung. Auch volkswirthschaftlich sei eine so lange Lahmlegung des Vermögens bedenklich. Die Konsequenz des Gedankens, daß das Miteigenthum am Gesammtgute seine Spannkraft bis zum Tode des Ueberlebenden, aber nur bis dahin äußere, würde dazu führen, das Gesammtgut nicht nach Hälften, sondern nach der Herkunft auseinander fallen zu lassen, was doch sicherlich nicht der Wille der Ehegatten wäre. Was endlich das neuere franz. Gesetz anbetreffe, so unterscheide sich der Entw. schon dadurch zum Vortheile des überlebenden Ehegatten von demselben, daß er dem Ueberlebenden das (bz. mehr) zu vollem Eigenthume gebe, woran ihm das franz. Gesetz nur Nießbrauch einräume. Uebrigens beweise gerade der Umstand, daß man in Frankreich nicht einmal mit dem Nießbrauche soweit gegangen sei, wie der Entw. es bezüglich des Eigenthumes thue, die Richtigkeit des vom Entw. eingenommenen Standpunktes. Auch sei das franz. Gesetz nur dadurch veranlaßt worden, daß nach dem Code der Ueberlebende gegenüber den Verwandten des Vorverstorbenen kein Erbrecht habe. Das franz. Gesetz räume auch die Möglichkeit der Ablösung des Nießbrauches durch eine Leibrente ein, | erkenne also damit an, daß der Nießbrauch mißlich sei. | S. 5471.

B. 1. Zu § 1382 lagen die Anträge vor: a) Ihn zu streichen;

b) der allgemeine Antrag § m^1 (II 1380), welcher die Vorschrift auf den Fall der unbeerbten Ehe beschränken will.

Die Anträge haben nur redaktionelle Bedeutung und würde die Entscheidung über sie der RedKom. überlassen. Soweit Abs. 1 des § 1382 sich auch auf den Fall der beerbten Ehe bezieht, wurde die Berathung ausgesetzt.

2. Zu Abs. 1 des § 1383 lag außer den schon oben unter A erwähnten noch der Antrag vor: denselben zu streichen. Auch hier wurde die Entscheidung dieser Frage der RedKom. überlassen.

Beerbte Ehe. (G. § 1483.)

II. A. Man berieth hierauf den zu Abs. 2 des § 1383 gestellten Antrag:

A. Regelfall.

1. Falls die Konstruktion des Entw. zu Grunde gelegt werden sollte:

a) Den Eingang zu fassen: „Ist durch Ehevertrag vereinbart, daß gütergemeinschaftliche Erbfolge stattfinden solle, so finden, wenn der verstorbene Ehegatte einen oder mehrere gemeinschaftliche Abkömmlinge hinterlassen hat, die Vorschriften“ usw.;

b) in Satz 2 die Worte „unbeschadet des Rechtes derselben, die gütergemeinschaftliche Erbfolge durch Ehevertrag auszuschließen“ zu streichen.

| 2. Oder bei Annahme des allgemeinen Antrages § m^1 (II 1380) den § n^1 [II 1381] Satz 1 zu fassen: „Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden, so finden die Vorschriften des § m^1 gleichfalls Anwendung. Ist jedoch durch Ehevertrag vereinbart, daß fortgesetzte GG. stattfinden solle, so wird zwischen den gemeinschaftlichen Abkömmmlingen, soweit sie als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sind, und dem überlebenden Ehegatten die GG. nach den §§ w^1 bis n^2 fortgesetzt“ | S. 5472.

und in § n^2 (II 1413) den Eingang zu fassen: „Die Ehegatten sind nicht befugt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen Anordnungen zu treffen, welche mit den Vorschriften“ usw.

Der Entw. betrachtet die Fortsetzung der GG. als ein naturale der allgemeinen GG., so daß sie eintritt, wenn sie nicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist. Der Antrag bezweckt im Anschlusse an einen von der bad. Regierung gestellten Antrag das Verhältniß von Regel und Ausnahme umgekehrt zu gestalten. Die Fortsetzung der GG. soll nur dann Platz greifen, wenn durch Ehevertrag ihr Eintritt bestimmt ist. Der Antragsteller führte aus: Die Fortsetzung der GG. enthalte einen schweren Eingriff in die den Kindern zustehenden Erb- und Pflichttheilsrechte und habe zur Folge, daß der Zeitpunkt, in welchem die Kinder zur wirthschaftlichen Selbständigkeit gelangten, in unerwünschter | Weise hinausgeschoben werde. Der Natur der Sache entspreche es, | S. 5473. daß die Wirkungen eines für die Ehe gesetzten Güterstandes mit Auflösung der Ehe ihr Ende erreichten. An sich folge aus dem Wesen der GG. nicht, daß das gemeinsame Vermögen auch nach dem Tode der Ehegatten die Funktionen eines gemeinschaftlichen Vermögens behalte. Es sei möglich, daß das von den Ehegatten gewollt wäre; dann könnten sie es vertragsmäßig bestimmen. Allein kraft Gesetzes, wenn auch nachgiebigen Gesetzes, dürfe man es nicht als ihren muthmaßlichen Willen aufstellen. Man könne auch nicht mit Grund sagen, daß die Fortsetzung deshalb durch das Wesen der GG. bedingt sei, weil es unbillig wäre, wenn der Ueberlebende den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ihren Antheil am Gesammtgute sofort bz. nach Beendigung der elterlichen Nutznießung herausgeben müsse. Denn die Kinder erhielten nur das ihnen nach allgemeinen Grundsätzen Gebührende. Rühre das Gesammtgut ausschließlich oder größtentheils vom Ueberlebenden her, so dürfe dieser sich über einen Nachtheil nicht beschweren, welchen ein von ihm selbstgewähltes Gütersystem zur Folge habe. Dieser Nachtheil müsse aber ihn treffen und dürfe

nicht auf die Kinder abgewälzt werden. Das geltende Recht sei so verschieden, daß aus ihm keine Folgerung gezogen werden könnte. Der Antrag wahre einerseits das aus der Natur der Sache und aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebende Prinzip und lasse andererseits in jenen Gebieten, wo das Institut hergebracht sei, die Möglichkeit offen, sich seiner zu bedienen.

Es wurde entgegnet: Die Ausführungen des Antragstellers richteten sich gegen die fortgesetzte GG. überhaupt und würden insoweit bei der Frage, ob sie anerkannt werden solle, gewürdigt werden. Hier, wo es sich nur darum handele, ob die fortgesetzte GG. als Regel der
| S. 5474. Ausnahme aufgestellt werden solle, müsse doch entscheidend | ins Gewicht fallen, daß, wenn man überhaupt eine Fortsetzung der GG. als richtig anerkenne, man sie nicht als Ausnahme aufstellen könne. Die allgemeine GG. müsse mindestens gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern eine Wirkung haben. Der Nießbrauch könne, nachdem er bei unbeerbter Ehe abgelehnt worden sei, bei beerbter nicht eingeführt werden. So bleibe etwas Anderes als die fortgesetzte GG. kaum übrig. Die Verhältnisse könnten ja so gelagert sein, daß der Eintritt der fortgesetzten GG. nicht wünschenswerth erscheine. Dann stünde der Weg des vertragsmäßigen Ausschlusses offen; ebenso könne in jenen Gebieten, wo sie bisher unbekannt gewesen sei, dieser Weg eingeschlagen werden. Im Uebrigen überwiege im geltenden Recht bei der allgemeinen GG. die Anerkennung der fortgesetzten GG. — Der Antrag wurde sodann abgelehnt.

| S. 5476. | B. Hierfür kamen folgende, die Fälle der beerbten Ehe betreffende Anträge in Betracht:

B Juristische Konstruktion.

1. Die §§ n^1, n^2 und b^2 des allgemeinen Antrages, lautend:

§ n^1. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384, 1395.) „Hat der verstorbene Ehegatte gemeinschaftliche Abkömmlinge hinterlassen, so wird zwischen ihnen, soweit sie als gesetzliche Erben desselben berufen sind, und dem überlebenden Ehegatten die GG. nach den §§ w^1 bis n^2 [II 1393—1413] fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse dieses Ehegatten. Sind jedoch neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so wird der Erbtheil der einseitigen Abkömmlinge nach § m^1 (II 1380) bestimmt.

Für die Erbfolge gelten im Uebrigen auch bei dem Eintritte der fortgesetzten GG. die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ein von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenes Vorbehaltsgut gehört zum Nachlasse dieses Ehegatten".

Event. dem Abs. 2 hinzuzufügen: „Den gemeinschaftlichen Abkömmlingen kann jedoch als Erben des verstorbenen Ehegatten eine Inventarfrist nicht bestimmt werden; auch wird das Inventarrecht derselben nicht dadurch ausgeschlossen, daß es im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten ist. Den Nachlaßgläubigern gegenüber sind sie verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben".

§ n^2. (1383 Abs. 2 Satz 2, 1409.) „Die Ehegatten können die fortgesetzte GG. durch Ehevertrag ausschließen, sie sind nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§ n^1 bis m^2 in Widerspruch stehen. Insbes. ist der überlebende Ehegatte nicht
| S. 5477. berechtigt, durch Verfügung | von Todeswegen die den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. bei der Auseinandersetzung zustehenden Rechte zu beeinträchtigen".

§ b^2. (1399 Abs. 2, 1384 Abs. 1 Satz 2 u. f.) „Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten, die Verbindlichkeiten des letzteren jedoch nur dann, wenn die Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen GG. waren. Für diese Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte auch insoweit persönlich, als während der Dauer der ehelichen GG. seine persönliche Haftung nicht begründet war.

Reicht das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so kann sich der überlebende Ehegatte von der persönlichen Haftung, soweit diese durch die fortgesetzte GG. begründet ist, nach Maßgabe der Vorschriften über das Inventarrecht des Erben befreien.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten oder des überlebenden Ehegatten wird nicht durch die fortgesetzte GG. begründet".

2. a) § 1383 Abs. 1 zu streichen und Abs. 2 zu fassen: „Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so
| S. 5478. wird, wenn nicht durch Ehevertrag Anderes bestimmt ist, die GG. zwischen dem überlebenden Ehegatten und den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen | gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1384. (Antr. 1 § b².) „Für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte persönlich, auch soweit sie während der Dauer der Ehe nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten waren; die gemeinsamen Abkömmlinge haften für diese Verbindlichkeiten nicht, wenn nicht ein Vorbehalts- oder Sondergut im Nachlasse ist. (Die Haftung des überlebenden Ehegatten gilt als Haftung eines Erben für Nachlaßverbindlichkeiten.)

Gehört zum Nachlasse ein Vorbehaltsgut oder ein Sondergut, so haften der überlebende Ehegatte und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach Maßgabe ihrer Erbtheile. Der erstere ist jedoch den letzteren gegenüber verpflichtet, im Verhältnisse des Werthes des Gesammtgutes zum Werthe des Vorbehalts- oder des Sondergutes zur Befriedigung der Gläubiger beizutragen".

b) Hierzu der Unterantrag, im § 1384 des Antrages Nr. 2a:

α) In den Abs. 2 den in Klammern gestellten Satz 2 in folgender Fassung aufzunehmen: „Die Haftung des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den für die Haftung des Erben in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften";

β) der Abs. 2 zu fassen: „Gehört zum Nachlasse ein Vorbehaltsgut, so haften, unbeschadet der Haftung des überlebenden Ehegatten, für die Verbindlichkeiten des Erblassers auch die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach dem Verhältnisse ihrer Erbtheile. Im Verhältnisse zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten sind die Verbindlichkeiten, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, aus | dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu berichtigen; im Uebrigen hat die Berichtigung aus dem Gesammtgute zu erfolgen". | S. 5479.

Am Antrage 2 b wurde später der Satz 2 des § 1384 Abs. 2 gestrichen; auch der Antragsteller zu 2a erklärte sich mit der Streichung des Satzes 2 des § 1384 Abs. 2 einverstanden.

A. Der Satz 2 des § 1383 Abs. 2, betreffs dessen die Anträge keine sachliche Aenderung bezwecken, wurde ohne Widerspruch angenommen.

B. 1. Bei der prinzipiellen Frage, welche Gestaltung einzutreten habe, wenn bei der allgemeinen GG. ein Ehegatte stirbt und gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind, handelte es sich darum, zu entscheiden, welche juristische Konstruktion für die fortgesetzte GG. zu wählen sei. Ueber die materiellen Sätze herrschte im Wesentlichen Einverständniß, wenigstens insoweit, als anerkannt wurde, daß sich die etwa für wünschenswerth erachteten sachlichen Aenderungen in jedes der in Betracht kommenden Systeme bei der Einzelberathung einfügen lassen würden. Der Entw. stellt folgendes Prinzip auf: Stirbt einer der Ehegatten und sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe; er tritt aber kraft Gesetzes mit den Kindern in eine GG. hinsichtlich des bisherigen Gesammtgutes. Die Kinder nehmen dabei die Stelle des verstorbenen Ehegatten ein. Die Verwaltung des Gesammtgutes gebührt dem Ueberlebenden ebenso wie dem Manne während Bestehens | der Ehe. Einzelbestimmungen, | S. 5480.
die sich aus der besonderen Natur des Verhältnisses ergeben, sind in den §§ 1396—1409 getroffen. Hinsichtlich des Vorbehaltsgutes soll materiell die gemeine Erbfolge eintreten. Der Ueberlebende erhält zwar formell zunächst auch das Vorbehaltsgut als Alleinerbe, ist aber gehalten, den Kindern denjenigen Theil, welcher ihnen nach der gemeinen Erbfolge zufallen würde, als Vermächtniß herauszugeben. Anlangend das Verhältniß zu Dritten, so haftet der überlebende Ehegatte für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten, gleichviel ob dieselben Gesammtgutsverbindlichkeiten waren oder nicht; seine Haftung wird jedoch gemildert durch die sich aus § 1385 Abs. 1 Satz 1 für ihn ergebende Befugniß, Schenkungen des verstorbenen Ehegatten, nach Maßgabe des § 1952 anzufechten. Die Kinder bleiben dagegen von jeder persönlichen Haftung für die Schulden frei.

Der Antrag 1 beruht auf dem Gedanken, daß beim Ableben des einen Ehegatten ohne Weiteres eine Vereinigung des Gesammtgutes in der Person des Ueberlebenden stattfindet. Sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so setzt der überlebende Ehegatte mit diesen die bisher bestehende Gemeinschaft fort. Der Gesichtspunkt einer erbrechtlichen Succession kommt hinsichtlich des Gesammtgutes überhaupt nicht in Betracht, was der Antrag 1 ausdrücklich hervorheben will durch den Satz: „Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehört . . . . nicht zum Nachlasse dieses Ehegatten". Im Uebrigen findet die gemeine Erbfolge statt. Dies gilt namentlich rücksichtlich eines etwa vorhandenen Vorbehaltsgutes und der Haftung für die Schulden des Verstorbenen. Die Kinder können sich durch Geltendmachung des Inventarrechtes von der persönlichen Haftung befreien. Der Ueberlebende haftet, soweit er Erbe ist, persönlich für alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, kann sich aber ebenso wie die Kinder von der persönlichen Haftung nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen frei machen. Die im § b² geregelte Haftung in Betreff der fortgesetzten GG. wird durch die gemeine Erbfolge nicht berührt. | Nach | S. 5481.
den Anträgen 2 a und 2 b, welche im Wesentlichen übereinstimmen — der Antrag 2 b bezweckt

nur eine schärfere Charakterisirung des Prinzipes — tritt mit dem Tode des einen Ehegatten die gemeine Erbfolge hinsichtlich des ganzen Vermögens ein. Der Nachlaß erscheint aber kraft gesetzlicher Bestimmung in der Weise belastet, daß der überlebende Ehegatte mit den gemeinschaftlichen Kindern die bisher bestandene GG. am Gesammtgute fortsetzt. Für das Verhältniß gegenüber Dritten würde sich aus dem Prinzipe des Antrages 2 ergeben, daß der überlebende Ehegatte und die Kinder für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten nach dem Verhältnisse ihrer Erbantheile haften würden. Indessen soll dies nur für das Vorbehaltsgut gelten. Ist kein Vorbehaltsgut da, so sollen die Kinder nicht haften, trotzdem sie Erben sind. Der überlebende Ehegatte soll dagegen für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten wie ein Erbe haften.

Die Kom. entschied sich nach längerer Erörterung dafür, die Konstruktion des Antrages 1 zur Grundlage zu nehmen, es blieb aber vorbehalten, die Frage der Schuldenhaftung besonders zu regeln. Man erwog: Der Entw. sei von dem Gedanken beherrscht, daß es wesentlich darauf ankomme, eine Konstruktion zu wählen, bei welcher die materiellen Rechtsätze möglichst klar und einfach erscheinen, das BGB. nicht mit zu vielen Einzelvorschriften belastet werde und die Konsequenzen am sichersten zu ziehen seien. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Gestaltung des Entw. dadurch, daß das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten an die Spitze gestellt werde, einen sicheren Ausgangspunkt und eine feste Grundlage für die Entscheidung der in Betracht kommenden Einzelfragen gewähre. In materieller Hinsicht sei zu beachten, daß der Entw. die Kinder den Gläubigern gegenüber besonders sicher stelle, da lediglich der Ueberlebende als alleiniger
| S. 5482. Erbe für die Schulden des Verstorbenen | haftbar gemacht werden könne. Indessen ständen diesen Vortheilen doch auch sehr erhebliche Nachtheile entgegen. Die Gestaltung des Entw. sei künstlich und unnatürlich. Die Kinder seien die nächsten Erben ihrer Eltern, und es sei sehr bedenklich, sie vom Erbrechte am Nachlasse ihres Vaters oder ihrer Mutter kraft Gesetzes formell auszuschließen. Die Bestimmungen des Entw. seien aber auch nicht leicht verständlich und nicht so einfach, als es den Anschein habe. Sei ein Vorbehaltsgut vorhanden, so trete eine von der prinzipiellen Regel abweichende Erbfolge ein. Die gewählte Konstruktion bringe es mit sich, daß die Erbfolge in Ansehung des Vorbehaltsgutes nicht direkt zur Durchführung gelange, sondern daß der Ueberlebende auch das Vorbehaltsgut zunächst als Erbe erwerbe und daß den Kindern nur ein obligatorischer Vermächtnißanspruch auf den ihnen zufallenden Antheil am Vorbehaltsgute gegeben werde. Dadurch ergäben sich ziemlich verwickelte Rechtsverhältnisse, und namentlich erscheine der lediglich obligatorische Anspruch der Kinder nicht ausreichend, um sie gegenüber den Gläubigern des überlebenden Ehegatten zu sichern. Stände somit der Regelung des Entw. erhebliche innere Gründe entgegen, so sei auch zu beachten, daß dieselbe nicht dem geltenden Rechte entspreche und in der Kritik mehrfach Widerspruch gefunden habe. Beide Anträge wollten deshalb das Prinzip des Entw. fallen lassen. Während der Entw. sich wesentlich von juristisch-technischen Rücksichten bestimmen lasse, leite der Antrag 1 den maßgebenden Grundsatz aus dem Wesen der GG. ab. Das Gesammtgut müsse, wie ausgeführt worden sei, dem Ueberlebenden ohne Weiteres zufallen, weil sein Recht sich von vornherein auf das ganze Gesammtgut erstreckt habe und nur durch das Recht des anderen Ehe-
| S. 5483. gatten beschränkt | gewesen sei. Falle letzterer fort, so erstrecke sich das Recht des Ueberlebenden kraft Anwachsung von selbst auf das ganze Gesammtgut. Von einer Erbfolge könne dabei begrifflich gar nicht die Rede sein. Das Gesammtgut sei ähnlich wie das Lehns- oder das Fideikommißgut vom anderen Nachlasse vollständig getrennt zu halten. Das Gesammtgut trage aber den Charakter des Hausvermögens an sich und daraus ergebe sich, daß die Gemeinschaft, in welcher der Ueberlebende bisher mit dem anderen Ehegatten gelebt habe, nunmehr mit den Kindern fortgesetzt werde. Daraus ergebe sich dann eine einfache und natürliche Konstruktion der fortgesetzten GG. Die bezeichnete Auffassung liege einer ganzen Reihe von Partikularrechten zu Grunde und werde von der Wissenschaft mehr und mehr als diejenige des deutschen Rechtes anerkannt. Auch der Entw. habe sie im § 1317 für den Fall, daß während Bestehens der fortgesetzten GG. ein Abkömmling sterbe, zu Grunde gelegt und insoweit ein Anwachsungsrecht der Antheilsberechtigten anerkannt. Die Gestaltung des Antrages 1 biete in systematischer Hinsicht den Vortheil, daß die Erbfolge an dieser Stelle überhaupt nicht geregelt zu werden brauche und eine Anzahl bei dem Prinzipe des Entw. nothwendiger Vorschriften wegfallen könnten. — Indessen sei auch die Konstruktion des Antrages 1 bekämpft und sei darauf hingewiesen worden, daß die Kom. für den Fall der unbeerbten Ehe das Anwachsungsrecht des Ueberlebenden abgelehnt habe. Wenn auch dieser Beschluß nicht formell zur Ablehnung des Antrages 1 führen müsse, so lasse er die Regelung des Antrages 1 doch als eine anomale erscheine. Es sei auch als unnatürlich bezeichnet worden, daß bei der Erbfolge das Gesammtgut vollständig außer Betracht bleibe, so daß, wenn kein Vorbehaltsgut
| S. 5484. vorhanden sei, eine Beerbung überhaupt | nur hinsichtlich der Schulden stattfinde. Es könne das, wenn die Erben die Erbschaft ausschlügen, zu einer nicht zu rechtfertigenden Verkürzung der Gläubiger führen. Andererseits liege, wenigstens für den Fall, daß den Erben nicht eine richterliche, sondern eine gesetzliche Inventarfrist gesetzt werde, eine sehr bedenkliche Gefährdung der Kinder

vor. Dem letzten Bedenken wollte der Antrag 1 event. durch den zu Abs. 2 des § n[1] beantragten Zusatz abhelfen.

Die Antragsteller zu 2 glaubten eine dritte sowohl vom Entw. als auch vom Antrage 1 abweichende Regelung vorschlagen zu sollen; den Schwerpunkt legten sie auf den materiellen Satz, daß die Schuldenhaftung richtig geregelt werde. Die Gläubiger des verstorbenen Gatten dürften hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, ihrer Rechte nicht dadurch verlustig gehen, daß die Erben die Erbschaft ausschlügen. Es sei das weder durch das Interesse des Ueberlebenden, noch durch das Interesse der Kinder zu rechtfertigen. Man werde also eine Konstruktion zu wählen haben, bei welcher sich eine richtige Regelung der Schuldenhaftung von selbst ergebe. Dies lasse sich erreichen dadurch, daß man hinsichtlich des gesammten Nachlasses prinzipiell die gemeine Erfolge eintreten lasse und nur hinsichtlich des Gesammtgutes eine Fortsetzung der GG. zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern vorschreibe. Es handele sich in der Wirklichkeit um eine Beerbung und es sei deshalb auch gerechtfertigt, auf das ganze Verhältniß die erbrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Diese Regelung biete noch in erheblich höherem Grade wie der Antrag 1 den Vortheil der Einfachheit und gestatte deshalb die Weglassung einer noch größeren Anzahl von Einzelvorschriften; sie belasse es im Prinzipe bei den sonst den Entw. beherrschenden Grundsätzen und begegne gleichzeitig den Bedenken, | welche gegenüber | S. 5485.
dem Antrage 1 geltend zu machen seien. Der Antrag 2 möge der historischen Auffassung weniger entsprechen, es handele sich aber nicht um die Neubelebung deutschrechtlicher Institute, welche vielfach dem Volke fremd geworden seien, sondern um die zweckmäßige Darstellung der Rechtssätze auf der Grundlage der Prinzipien des Entw. — Demgegenüber sei nun aber zunächst zu betonen, daß die absolute Haftung des Ueberlebenden für die Schulden des Verstorbenen erhebliche Bedenken gegen sich habe. Müsse der Mann für alle Verbindlichkeiten, welche die Frau eingegangen sei, insbes. für Schenkungsversprechen, einstehen, so habe es die Frau in der Hand, die Rechte des Mannes hinter seinem Rücken illusorisch zu machen. Die Gläubiger der Frau hätten keinen Anlaß, sich zu beklagen, wenn der Mann es ablehne, Schulden zu bezahlen, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, da sie hätten wissen müssen, daß die Frau, weil sie in GG. lebte, nur beschränkte Rechte gehabt habe. Gleichviel aber, wie man die Schuldenhaftung regeln wolle, so könne dies nicht für den Antrag 2 entscheidend sein, da sich insoweit auch auf der Grundlage des Antrages 1 die gleiche Regelung treffen lasse. Anlangend aber die Konstruktion des Antrages 2, so sei sie nur scheinbar eine einfache. Der Antrag 2 stelle zwar ein einfaches Prinzip auf, müsse aber, um seine Zwecke zu erreichen, im Einzelnen wieder Vorschriften treffen, welche dem Ganzen einen verwickelten Charakter gäben.

Nach alledem erscheine keine der in Betracht kommenden Lösungen völlig einwandfrei. Die Konstruktion des Antrages 1 werde aber der Idee der GG. und den Anschauungen der betheiligten Volkskreise am meisten gerecht, und dementsprechend werde man sich für diese Konstruktion zu entscheiden haben. — Im Verfolge dieses Beschlusses wurden die weiteren Bestimmungen des § n[1] des Antrages 1 angenommen.

| C. Bei der Berathung des § 1394 wurde von einer Seite zur Erwägung anheimgegeben, | S. 5501.
ob es nicht richtiger sei, die §§ 1336, 1337 im § 1383 Abs. 2 für anwendbar zu erklären, um klarzustellen, daß der Vertrag, durch welchen die GG. ausgeschlossen wird, zur Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten der Veröffentlichung bedürfe. Von anderer Seite wurde dies für entbehrlich erachtet. Sei im eherechtlichen Register eingetragen, daß unter den Ehegatten GG. bestehe, so könnten Dritte sich darauf verlassen, daß, so lange die Aufhebung bz. Abänderung des eingetragenen Güterstandes nicht erfolgt sei, auch alle Konsequenzen dieses Güterstandes eintreten und der Tod eines der Ehegatten die fortgesetzte GG. zwischen dem Ueberlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zur Folge habe.

| 2. In zweiter Lesung lag zum Entw. II § 1381 der Antrag vor, dem Abs. 1 zuzusetzen: | S. 8638.

„Der Pflichtheil, welcher einem gemeinschaftlichen Abkömmlinge aus dem Nachlasse gebührt, wird so berechnet, wie wenn fortgesetzte GG. nicht einträte; auf den Pflichttheil wird der Werth dessen angerechnet, was der Abkömmling in diesem Falle aus dem Gesammtgute erhalten würde".

(Soweit das Pflichttheilsrecht der gemeinschaftlichen Abkömmlinge materiell durch den Uebergang des Antheiles des Erblassers auf die fortgesetzte GG. gedeckt wird, soll der Erblasser berechtigt sein, über sein sonstiges Vermögen frei zu verfügen. Ein gemeinschaftlicher Abkömmling hat nicht einen höheren Pflichttheil anzusprechen als ein nicht gemeinschaftlicher Abkömmling; die Beschränkung, welcher sein Recht durch die fortgesetzte GG. unterliegt, bleibt bei der Berechnung des Pflichttheiles außer Betracht.)

Zugleich wurde zu § 1384 beantragt, im Abs. 2 die Worte „unbeschadet seines Erbrechtes" im Satz 1 zu streichen und am Schlusse aufzunehmen:

„Ist dem ausgeschlossenen Abkömmlinge aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles hinterlassen, so wird ihm der Ueberschuß auf den ihm aus dem Gesammtgute gebührenden Betrag angerechnet".

(Die bei der Berathung des § 1388 [Entw. I] angeführten Gründe der Mehrheit scheinen auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Es handelt sich nicht um eine Zurücksetzung des ausgeschlossenen Abkömmlinges bei der Erbfolge in das Vorbehaltsgut, diese bleibt vielmehr unberührt. Der Abkömmling, dem der Erblasser aus dem Gesammtgute nichts zukommen lassen will, soll nicht gegen den Willen des Erblassers aus diesem etwas erhalten, wenn er aus dem Vorbehaltsgute so viel erhält, daß sowohl der Pflichttheil, der ihm aus diesem, wie der Pflichttheil, der ihm aus dem Gesammtgute gebührt, gedeckt ist. Der Zusatz macht den schwer verständlichen Vorbehalt im Satze 1 [vgl. § 2191] entbehrlich.)

Gegen die Anträge, deren auf Beschränkung der Rechte der gemeinschaftlichen Abkömmlinge bz. des ausgeschlossenen Abkömmlinges ausgehende Tendenz der Antragsteller der schriftlichen Motivirung entsprechend begründete, wurde eingewendet: Die Vorschläge seien nicht mit dem Gedanken vereinbar, welchen der Entw. der Regelung der fortgesetzten GG. zu Grunde gelegt
| S. 8640. habe. Es beständen bei derselben zwei gesonderte Gütermassen, | und der Pflichttheil, soweit sich von einem solchen mit Bezug auf das Gesammtgut überhaupt sprechen lasse, da dessen Uebergang auf die Abkömmlinge sich nicht kraft Erbrechtes, sondern nach den Grundsätzen der Konsolidation vollziehe, werde für jedes dieser Vermögen selbständig berechnet. Für die nicht gemeinschaftlichen Kinder, denen gegenüber die fortgesetzte GG. nicht wirke, sei nur ein Erbfall vorhanden, für die Rechtsverhältnisse der gemeinschaftlichen Abkömmlinge aber müsse an den Folgen des Grundgedankens des Institutes festgehalten werden. Die Regelung der Anträge könne ferner auch zu einem ungerechten und der Absicht des verstorbenen Ehegatten zuwiderlaufenden Ergebnisse führen, wenn dieser nämlich mit Rücksicht auf die nach dem Gesetze eintretende Begünstigung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge diese letzteren oder einen von ihnen nur auf den Pflichttheil eingesetzt habe. Die hiermit beabsichtigte Ausgleichung würde durch die Berechnungsart, die der Antrag I für den Pflichttheil vorschlage, vereitelt und in das Gegentheil verkehrt werden. Es sei weiter zu berücksichtigen, daß jene gesetzliche Begünstigung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge nur eine scheinbare sei, da sie die in der fortgesetzten GG. liegende Beschränkung in den Kauf zu nehmen und auf die freie Verfügung über den so gewonnenen Erwerb vielleicht sehr lange Zeit zu warten hätten. Endlich habe der Entwurf den Vorzug der Einfachheit. — Die Mehrheit schloß sich diesen Erwägungen an und lehnte die Anträge ab.

| S. 5486. | § 1385 (II —, B. —, R. —, G. —).

Zu § 1385 wurde beantragt, den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 zu fassen:

„Ein gemeinschaftlicher Abkömmling kann an Stelle des Eintrittes in die fortgesetzte GG. den Pflichttheilsanspruch geltend machen, wenn der Ehevertrag, durch welchen die allgemeine GG. oder die Fortsetzung desselben vereinbart wurde, erst nach seiner Geburt abgeschlossen wurde und er diesem Ehevertrage nicht durch gerichtliche oder notarielle Erklärung zugestimmt hat".

In dem zu den §§ 1341—1409 gestellten allgemeinen Antrage ist der § 1385 nicht aufgenommen (und damit implicite die Streichung der Vorschrift beantragt). Einverständniß bestand darüber, daß der Satz 1 des Abs. 1 in Verfolg des zu dem § 1384 gefaßten Beschlusses zu streichen sei. Zu dem Satze 2 des Abs. 1 wurde bemerkt: Die Bestimmung sei sachlich zu billigen; sie sei in dem allgemeinen Antrage fortgelassen, weil sie sich auf der Grundlage der dort angenommenen Konstruktion von selbst ergebe. Man werde zweckmäßig der RedKom. die Prüfung der Frage überweisen, ob eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des Satzes 2 zu geben sei. Die Kom. stimmte dieser Auffassung zu.

Einverständniß ergab sich weiter darüber, daß der Abs. 2 des § 1385 des Entw., nachdem
| S. 5487. man die juristische Konstruktion des Entw. aufgegeben habe, zu streichen sei. | Die im obigen Antrage als Abs. 2 des § 1385 vorgeschlagene Vorschrift will für den Fall Vorsorge treffen, daß die Eltern vertragsmäßig den Güterstand der GG. vereinbaren, um einem Kinde den Pflichttheilsanspruch zu entziehen. Wenn das Kind zu einem solchen nach seiner Geburt abgeschlossenen Ehevertrage seine Zustimmung nicht ertheilt hat, soll es befugt sein, anstatt in die fortgesetzte GG. einzutreten, den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen. Hierzu wurde bemerkt: Nach der von der Kom. angenommenen Konstruktion könne von einem Pflichttheilsanspruche hinsichtlich des Gesammtgutes überhaupt nicht die Rede sein. Aber auch abgesehen von diesem formellen Gesichtspunkte könne ein Bedürfniß für eine solche Einzelbestimmung nicht anerkannt werden. Die Kom. schloß sich dieser Auffassung an und lehnte die vorgeschlagene Bestimmung ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1386 (II 1382, V. 1469, R. 1467, G. 1484).

Ablehnung der fortges. GG.

Dem § 1386 entspricht der § o^1 des allgemeinen Antrages, welcher lautet:

„Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte GG. ablehnen. Auf die Ablehnung finden die Vorschriften der §§ 2029—2032, 2035, 2036, 2039, 2041 über die Ausschlagung einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Im Falle der Ablehnung bestimmt sich die Beerbung des verstorbenen Ehegatten nach § m^1 [II 1380]".

Dazu war beantragt, auch die §§ 2028 Abs. 2, 3, 2033, 2043 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Kom. nahm den § o^1 mit der dazu vorgeschlagenen Ergänzung, nachdem ein zunächst gegen die Citirung des § 2028 Abs. 3 und § 2033 erhobener Widerspruch zurückgezogen war, einstimmig an.

| S. 8643.

| Die RedKom. fügte noch den § 1382 Satz 2 (Entw. II) hinzu und die Kom. genehmigte dies, indem sie erwog: Nach dem Entw. II sollten auf die Ablehnung der Fortsetzung der GG. seitens der überlebenden Ehegatten eine Reihe von Vorschriften Anwendung finden, die für die Ausschlagung einer Erbschaft gelten. Der § 2056 des Entw. I (II 1836) sei unter diesen Vorschriften nicht erwähnt, dies sei eine Lücke. Habe der überlebende Ehegatte vor der Ablehnung der fortgesetzten GG. in Beziehung auf die gütergemeinschaftliche Masse Geschäfte besorgt, so müsse er den Abkömmlingen bz. den sonstigen Erben gegenüber wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet sein. Habe er ferner vor der Ablehnung über einen zur Masse gehörigen Gegenstand verfügt, so dürfe die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ablehnung nicht berührt werden, wenn die Verfügung ohne Nachtheil für die gütergemeinschaftliche Masse nicht verschoben werden konnte. Ein Rechtsgeschäft endlich, das gegenüber den Erben des verstorbenen Ehegatten als solchen vorzunehmen war, müsse, wenn es vor der Ablehnung der fortgesetzten GG. seitens des überlebenden Ehegatten diesem gegenüber vorgenommen worden sei, auch nach der Ablehnung wirksam bleiben.

| §§ 1387—1390 (II 1383—1388, V. 1494—1501, R. 1492—1499, G. 1509—1516). | S. 5488.

Ausschließung durch letztw. Verfügung. (G. §§ 1509, 1510.)

I. Dem § 1387 entspricht der § p^1 des allgemeinen Antrages, welcher lautet:

„Jeder Ehegatte kann unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen, die fortgesetzte GG. ausschließen. Die Frau kann sie auch dann ausschließen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie nach § a^1 [II 1366] auf Auflösung der GG. klagen kann.

Auf die Ausschließung der fortgesetzten GG. finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheiles entsprechende Anwendung.

Im Falle der Ausschließung der fortgesetzten GG. bestimmt sich die Beerbung des verstorbenen Ehegatten nach § m^1 [II 1380]".

Dazu der Unterantrag: Im § p^1 (1387) den Abs. 1 ersetzen: „Jeder Ehegatte kann unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder nach § 1372 auf Auflösung der GG. zu klagen, die fortgesetzte GG. ausschließen".

Der Unterantrag bezweckt lediglich den § p^1 der neuen Fassung des § 1372 anzupassen. Die Kom. nahm den § p^1 mit dem Unterantrage ohne Widerspruch an.

| S. 8645.

| In zweiter Lesung war zum Entw. II § 1383 beantragt, als Abs. 3 zu bestimmen:

„Dritten gegenüber ist die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1334 wirksam".

Zur Begründung wurde geltend gemacht: Für die Ausschließung der fortgesetzten GG. durch Ehevertrag gelte der § 1334. Die Aenderung des Ehevertrages, die durch Verfügung von Todeswegen eintrete, müsse in der gleichen Weise Dritten erkennbar gemacht werden. Wenn nach Außen hin erhelle, daß die Ehegatten in GG. leben, so müßten Dritte sich auch darauf verlassen dürfen, daß mit dem Tode des einen Ehegatten als regelmäßige Wirkung die fortgesetzte GG. eintrete.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Das Güterrechtsregister solle nur über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während des Bestehens der Ehe Auskunft geben; es sei nicht dazu bestimmt, die Auskunft auch auf die Verhältnisse zu erstrecken, die nach dem Tode eines der Ehegatten eintreten. Man könne auch die Vorschriften über das Güterrechtsregister ohne große Weiterungen nicht so ausbilden, daß das Register über die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen nach allen Richtungen hin zuverlässige Auskunft ertheile. Bei dieser Sachlage sei es richtiger, sich auf das Erreichbare zu beschränken.

| S. 5489.

Ausschließung eines Abkömmlings. (G. § 1511.)

| II. A. Der § 1388 ist im allgemeinen Antrage ohne sachliche Aenderung dahin wiedergegeben:

1. § q^1 (1388.) „Jeder Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung für den Fall, daß durch seinen Tod die Ehe aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der

fortgesetzten GG. ausschließen. Der ausgeschlossene Abkömmling ist in Ansehung der fortgesetzten GG. als vor dem Erbfalle gestorben anzusehen. Sein Pflichttheil wird nach § m¹ bestimmt".

2. Weiter war beantragt, unter Streichung des Satzes 2 den Satz 1 und 3 zu fassen:

„Die Ehegatten können durch gemeinschaftliche letztwillige Verfügung einen Abkömmling von der fortgesetzten GG. ausschließen.

Die Ausschließung von der fortgesetzten GG. entzieht den Pflichttheilsanspruch nicht. Für den Betrag des Pflichttheiles ist der Werth des Nachlasses mit Einschluß des Antheiles am Gesammtgute maßgebend".

Im Zusammenhange hiermit stand der Antrag, als § 1393a an Stelle von § 1390 aufzunehmen:

„Der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung der Ehegatten steht die letztwillige Verfügung eines Ehegatten, dem mit beiden Ehegatten abgeschlossenen Verzichtsvertrage ein mit einem Ehegatten abgeschlossener Verzichtsvertrag gleich, wenn der andere Ehegatte seine Zustimmung gerichtlich oder notariell erklärt".

Den Antrag zu Satz 2 des § 1388 erklärte der Antragsteller zu 2 für erledigt, ebenso zog er den Antrag 2 zu Satz 3 zurück und bemerkte hinsichtlich des Satzes 1: Der § 1388
| S. 5490. spreche nur von der einseitigen | Verfügung des einen Ehegatten, mache aber im § 1390 die Wirksamkeit einer unter § 1388 fallenden Verfügung davon abhängig, daß der andere Ehegatte seine Zustimmung gegeben habe. Da es sich um ein Vermögen handele, betreffs dessen eine Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand bestehe, erscheine es richtiger, eine gemeinschaftliche Verfügung beider Ehegatten zu erfordern. Durch die Konstruktion des Antrages 2 sei ferner der Satz gegeben, daß die gemeinschaftliche Verfügung, sofern sie nicht Anderes bestimme, generell wirke, gleichviel welcher Ehegatte zuerst versterbe. — Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß sich aus dem Wesen der GG. als einer Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand nur ein Anwachsungsrecht der Ehegatten unter einander ergebe; hier aber handele es sich darum, ob ein Kind von der Nachfolge in die Gemeinschaft hinsichtlich des einen Elterntheiles ausgeschlossen werden solle. In materieller Hinsicht könne die Sachlage vielfach so sein, daß ein Kind sich gegen eines der Eltern so benommen habe, daß ein Ausschluß von der Nachfolge gerade in dessen Antheil gerechtfertigt erscheine. Man werde besser thun, die Konstruktion des Entw. beizubehalten. Die Kom. schloß sich der letzteren Ansicht an und lehnte den Antrag 2 ab.

Von einer Seite wurde in Anregung gebracht, in Verfolg der früheren Beschlüsse statt „letztwilliger Verfügung" „Verfügung von Todeswegen" zu setzen. Hiermit war man einverstanden.

Endlich wurde noch die Frage aufgeworfen, wie das Verhältniß sich gestalte, wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Hierzu wurde bemerkt: Für die Verfügung nach § 1388 müßten die Grundsätze über letztwillige Verfügungen maßgebend sein. Die nach § 1390 erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten stelle sich dagegen als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden dar, und es bedürfe also insoweit der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters. Zu einer besonderen Bestimmung liege jedoch keine Veranlassung vor.

| S. 6840. | B. Bei der Revision früherer Beschlüsse war von der RedKom. beantragt, die Sätze 1, 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten GG. durch Verfügung von Todeswegen ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechtes, aus dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. die Zahlung des Betrages verlangen, der ihm von dem Gesammtgute der ehelichen GG. als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte GG. nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Hierzu der Unterantrag, den Abs. 2 mit der Aenderung zu beschließen: „. . . des Betrages verlangen, um welchen sein Pflichttheil dasjenige, was er vermöge seines Erbrechtes erhält, übersteigen würde, wenn die fortgesetzte GG. nicht usw."

Der § 1388 bestimmt, daß bei der allgemeinen GG. jeder Ehegatte durch letztwillige Verfügung für den Fall, daß durch seinen Tod die GG. aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten GG. ausschließen kann. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch der
| S. 6841. Pflichttheilsanspruch nach | Maßgabe der allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften zu. Die Kom. hat die Vorschrift des § 1388 sachlich gebilligt. Satz 3 des § 1388 erfuhr jedoch die redaktionelle Abänderung, daß die Verweisung auf die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften durch die Bezugnahme auf § 1382 ersetzt und damit zum Ausdrucke gebracht wurde, daß als Nachlaß sowohl der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute als auch sein etwaiges Vorbehaltsgut anzusehen ist. In der RedKom. kam nun zur Sprache: Zu welchem Resultate die Anwendung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der allgemeinen Vorschriften des Erbrechtes auf den Pflichttheilsanspruch des ausgeschlossenen Abkömmlinges führe, könne zweifelhaft sein, wie wenn neben dem Gesammtgute Vorbehaltsgut vorhanden sei; insbes. errege die Anwendung des § 1981 Bedenken. Es wurde anerkannt, daß die Konsequenz zur Anwendung des § 1981 führe, aber auch, daß diese Anwendung oder wenigstens die unbeschränkte Anwendung desselben ein sachlich nicht zu billigendes Resultat ergebe. Hiervon ausgehend wurde ein näheres Eingehen auf die durch den § 1388 angerührte Frage für geboten erachtet und von der RedKom. der oben mitgetheilte, vom bisherigen Beschlusse abweichende Antrag, aus der Mitte der Kom. im Anschlusse an diesen Antrag die ebenfalls mitgetheilte Modifikation für zweckmäßig erachtet. Beide Anträge weisen die Anwendbarkeit des § 1981 zurück und bringen dies durch die Worte „unbeschadet seines Erbrechtes" zum Ausdrucke. Im Uebrigen will der erste Antrag dem Ausgeschlossenen vom Vorbehaltsgute den vollen Erbtheil und vom Gesammtgute den Pflichttheil — und zwar diesen ohne Rücksicht auf die Höhe des Erbtheiles — geben, während der zweite Antrag den Erbtheil am Vorbehaltsgute zwar auch ungeschmälert gewährt, den Pflichttheil vom Gesammtgutsantheile aber in der Weise berechnet, daß der Ausgeschlossene im Ganzen den Betrag bekommt, auf welchen sein Pflichttheil sich berechnen würde, wenn fortgesetzte GG. nicht eingetreten | wäre. Sind also zB. 5 Kinder vorhanden und beträgt | S. 6842.
das Vorbehaltsgut (v) des verstorbenen Ehegatten 1000, sein Antheil am Gesammtgute (g) 10 000, so erhält, wenn ein Kind ausgeschlossen ist, dieses nach dem Antrage $1\ ^1/_5\ v + ^1/_{10}\ g = 1200$, nach Antrag $2\ ^1/_{10}\ (g + v) = 1100$, mindestens aber $^1/_5$ v. — Die Kom. nahm den Antrag der RedKom. unter Ablehnung des Gegenantrages an.

Die Minderheit machte geltend: Die Succession in das Gesammtgut sei nach den Beschlüssen der Kom. von der Erbfolge in das Vorbehaltsgut allerdings verschieden. Allein aus der Trennung des Antheiles am Gesammtgute von dem Vorbehaltsgute dürfe man nicht die Folge ableiten, daß sie bei der Berechnung des Pflichttheiles wie zwei besondere Erbschaften behandelt werden müßten. Der Antheil an dem Gesammtgute und das Vorbehaltsgut bildeten zusammen das Vermögen des Erblassers, bei Lebzeiten habe er nicht zwei Vermögen, sondern nur eins. Erst mit der fortgesetzten GG. trete die Trennung ein. Das Pflichttheilsrecht bezwecke, dem Kinde einen bestimmten Theil von dem Werthe des Vermögens der Eltern zu verschaffen. Welches das rechtliche Schicksal des hinterlassenen Vermögens sei, ob es einheitlich vererbt werde oder sich in zwei Vermögensmassen trenne, in die gesonderte Rechtsnachfolge stattfinde, sei für die Höhe des Pflichttheiles gleichgültig. Das ausgeschlossene gemeinschaftliche Kind habe nicht einen höheren Pflichttheil anzusprechen als ein einseitiges Kind. Beide nähmen an der fortgesetzten GG. nicht Theil, beiden gebühre der Pflichtheil von dem ganzen Vermögen des Erblassers, die mit der fortgesetzten GG. eintretende Trennung des Antheiles am Gesammtgute von dem Nachlasse finde dadurch die gebührende Berücksichtigung, daß das Gesammtgut als ein besonderes Vermögen behandelt werde, aus welchem das Kind, soweit es zur Verschaffung des ganzen Pflichtheiles nothwendig ist, einen außerordentlichen Pflichttheil (vgl. § 2009) zu | erhalten habe. Dies | S. 6843.
sei der wahre Grund der von der RedKom. mit Recht angenommenen Unanwendbarkeit des § 1981. Ebendeshalb dürfe man aber nicht bei der Anwendung des ersten Theiles des § 2011 stehen bleiben, sondern es müsse auch der zweite Theil zur Anwendung kommen, ohne den das außerordentliche Pflichttheilsrecht des ausgeschlossenen Kindes eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Verfügungsfreiheit des Erblassers und der die GG. fortsetzenden Familienangehörigen bilden würde.

Die Gründe der Mehrheit waren: Die Minderheit habe nicht zu widerlegen vermocht, daß die juristische Konsequenz für Antrag 1 spreche. Die Nachfolge in das Gesammtgut sei auf dem Prinzipe der gesammten Hand aufgebaut und daher von der Erbfolge in das Vorbehaltsgut verschieden. Wollte man die aus dieser Verschiedenheit sich ergebende Konsequenz hier nicht ziehen, so müßten zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Auf den Willen des verstorbenen Ehegatten könne sich die Minderheit nicht berufen. Denn das Gesammtgut und das Vorbehaltsgut bildeten schon bei Lebzeiten der Ehegatten getrennte Vermögensmassen. Wenn daher ein Ehegatte einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten GG., dh. von der künftigen Theilnahme am Gesammtgute ausschließe, so könne daraus nicht ohne Weiteres auf den Willen des Erblassers geschlossen werden, daß diese Verfügung auch auf die Erbfolge in das Vorbehaltsgut von Einfluß sein solle; vielmehr liege die Auslegung näher, daß der verstorbene Ehegatte den Abkömmling lediglich in Ansehung des Gesammt-, nicht auch des Vorbehaltsgutes habe zurücksetzen wollen, zumal dem verstorbenen Ehegatten bei Errichtung seiner letztwilligen Verfügung regelmäßig bekannt gewesen sein werde, daß er neben seinem Antheile am Gesammtgute auch Vorbehaltsgut besitze. Wolle der Ehegatte den Abkömmling auch vom Vorbehaltsgute ausschließen oder überhaupt | berücksichtigt wissen, was er aus dem Vorbehaltsgute erhalte, so müsse | S. 6844.
er dies in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke bringen. Wolle man aber die Verfügung des Erblassers dahin auslegen, daß sie sich auch auf das Vorbehaltsgut erstrecke, so würde dies nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu der von der Minderheit vorgeschlagenen Regelung, sondern dahin führen, dem ausgeschlossenen Abkömmlinge vom Vorbehaltsgute und dem Antheile am Gesammtgute überhaupt nur den Pflichttheil, nicht aber mindestens seinen Erbtheil vom Vorbehaltsgute zu geben. Die Analogie des Falles, wenn ein einseitiger Abkömmling von der Erbfolge ausgeschlossen sei, könne als zutreffend nicht erachtet werden, da der einseitige Abkömmling in einem solchen Falle von der Erbfolge in das gesammte Vermögen des Erblassers ausgeschlossen werde, ihm gegenüber eine besondere Nachfolge in das Gesammtgut überhaupt nicht bestehe. Gegen die Minderheit spreche ferner das praktische Bedenken, daß der Werth des dem Ausgeschlossenen am Vorbehaltsgute zukommenden Erbtheiles ermittelt werden müßte. Daß sei aber ein wenig wünschenswerthes Resultat. Gerade um dieses Resultat zu vermeiden, seien vom Entw. die Vorschriften der §§ 1980 ff. getroffen. (Mot. 5 S. 393.) Das Resultat des Antrages 1 sei auch nicht unbillig. Es komme hinzu, daß die Fälle, in denen bei allgemeiner GG. bedeutendes Vorbehaltsgut vorhanden sei, überhaupt selten seien. [Vgl. Prot. zu §§ 1384 oben S. 841—844.]

| S. 5491. | III. Dem § 1389 entspricht der § r[1] des allgemeinen Antrages, welcher folgenden Wortlaut hat:

Letztw. Verfügung über den Antheil eines Abkömmlings. (G. §§ 1512, 1515.)

1. „Jeder Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte GG. eintritt, zu Gunsten einzelner Abkömmlinge bestimmen, daß bei der nach der Auflösung der fortgesetzten GG. stattfindenden Auseinandersetzung des Gesammtgutes einem antheilsberechtigten Abkömmlinge ein geringerer Antheil als der gesetzliche Antheil, jedoch nicht weniger als die Hälfte desselben, zufallen oder ihm gestattet sein soll, das Gesammtgut oder einzelne Theile desselben gegen Ersatz des nach der Zeit der Auseinandersetzung durch Schätzung zu ermittelnden Werthes zu übernehmen.

   Liegt ein Grund vor, aus welchem einem Abkömmlinge nach § 2001 der Pflichttheil entzogen werden kann, so kann der Erblasser diesem Abkömmlinge zu Gunsten der anderen antheilsberechtigten Abkömmlinge oder eines derselben einen größeren Theil als die Hälfte seines gesetzlichen Antheiles entziehen oder für die Theilung andere Beschränkungen als die im Abs. 1 bezeichneten auferlegen; die Vorschriften der §§ 2004, 2006—2008 finden entsprechende Anwendung".

2. a) Ferner war beantragt, zu bestimmen: „Die Ehegatten können durch gemeinschaftliche letztwillige Verfügung zu Gunsten eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges bestimmen,
| S. 5492. daß bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten GG. . . . zu übernehmen. | Weitergehende Beschränkungen können einem Abkömmlinge nur auferlegt werden, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem nach § 2001 der Pflichttheil entzogen werden kann; in solchem Falle finden . . ."; b) dazu ein Unterantrag: Den Satz 1 zu ersetzen:

   „Durch Verfügung von Todeswegen kann ein gemeinschaftlicher Abkömmling in Ansehung seines Antheiles an dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. nur zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges und nur durch die Bestimmung beschränkt oder beschwert werden, daß . . . gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Eine Bestimmung der letzteren Art gilt nicht als Beeinträchtigung des Pflichttheiles. Die Verfügung kann nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich getroffen und nur von ihnen gemeinschaftlich zurückgenommen werden".

3. a) In Abs. 1 sind die Worte „zu Gunsten eines oder mehrerer antheilsberechtigter Abkömmlinge" und in Abs. 2 die Worte „zu Gunsten der anderen antheilsberechtigten Abkömmlinge oder eines derselben" zu streichen;

   b) als § 1389a: „Liegt ein Grund vor, aus welchem einem Abkömmlinge nach § 2002 die freie Verfügung über seinen Erbantheil entzogen werden kann, so kann der Erblasser, insofern er dem Abkömmlinge als Erben mindestens die Hälfte des gesetzlichen Antheiles zukommen läßt, den hinterlassenen Antheil für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges, wenn der Tod nach Aufhebung der fortgesetzten GG. erfolgt, den gesetzlichen Erben des Abkömmlings zuwenden und zugleich anordnen, daß der Ab-
| S. 5493. kömmling seinen | Erben Sicherheit zu leisten habe. § 2002 Abs. 2, 3 und §§ 2006 bis 2008 finden Anwendung.

   Die gesetzlichen Erben des Abkömmlinges gelten hinsichtlich des ihnen zugewendeten Antheiles als Nacherben ihres Erblassers".

A. Der Antrag 1 bezweckt keine sachliche Aenderung des Entw. Die Anträge 2a und 2b erschienen, soweit sie in Abweichung vom Entw. von einer „gemeinschaftlichen Verfügung der Ehegatten" sprechen, durch die bisherigen Beschlüsse als erledigt. Im Uebrigen haben die Anträge 2a und 2b nur redaktionelle Bedeutung.

Gegen das Prinzip des § 1389 erhob sich von keiner Seite Widerspruch. Der Antrag 3 bezweckt eine Aenderung im Einzelnen. Der Antragsteller bemerkte: Nach dem Entw. könne ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ehegatte mit Zustimmung des anderen Ehegatten durch letztwillige Verfügung bestimmen, daß einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auflösung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge ein geringerer Antheil als der gesetzliche zufallen solle. Jedoch solle der Ehegatte über den dadurch frei werdenden Theil des Vermögens nur zu Gunsten eines oder mehrerer antheilsberechtigter Abkömmlinge verfügen können. Die letztere Beschränkung habe eine große praktische Bedeutung, da sie es den Ehegatten unmöglich mache, Vermächtnisse auszusetzen, weil für solche eben keine Vermögenstheile verfügbar seien. Es werde dies vielfach als eine sehr große Härte empfunden werden. Das Interesse der Kinder, welches für den Entw. maßgebend sei, rechtfertige eine so weitgehende Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Eltern nicht; deshalb schlage der Antrag unter 3a eine Abänderung des § 1389 vor. Der Antrag wurde von mehreren Seiten befürwortet und von der Kom. einstimmig angenommen.

| Bei der Schlußredaktion wurden in B. § 1500 die Abs. 2, 3 neu hinzugefügt, und zwar in folgerichtiger Fortbildung des § 2026, der gemäß einem bei der Revision des Entw. gefaßten Beschlusse betreffs der Anordnung der Uebernahme eines zu einem Nachlasse gehörigen Landgutes durch letztwillige Verfügung Bestimmungen trifft. Im § 1500 Abs. 2 ist vorgeschrieben, daß der Erblasser anordnen kann, das von einem einzelnen Abkömmlinge zu übernehmende Landgut solle mit dem Ertragswerthe angesetzt werden. Zugleich sind die Vorschriften des § 2026, insbes. also die dort aufgestellte Auslegungsregel für eine solche Willensmeinung, für anwendbar erklärt. Der Abs. 3 bestimmt, daß das Recht, das Landgut zum Ertragswerthe zu übernehmen, auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden kann. Ein Anhaltspunkt hierfür bot sich in der Vorschrift des § 1487 Abs. 1. Die Ausdehnung des zum Erbrechte beschlossenen Satzes auf die fortgesetzte GG. überhaupt erschien durch die rechtliche Verwandtschaft zwischen der Erbfolge und dem Eintritte in die fortgesetzte allgemeine GG. begründet. (Wegen des § 2286 vgl. § 1496 Abs. 2.) | S. 8829. Uebernahme eines Landguts. (G. § 1515 Abs. 2, 3.)

| B. Den Antrag 3b nahm die Mehrheit aus folgenden Gründen an: Der § 1389 habe nur den § 2001, nicht jedoch den § 2002 für entsprechend anwendbar erklärt; nach den Mot. S. 445 sei man von der Ansicht ausgegangen, daß die Uebertragung der Vorschriften über die Nacherbschaft, deren Anwendung der § 2002 voraussetze, erhebliche Schwierigkeiten biete und es deswegen angezeigt sei, von der Verweisung auf den § 2002 Abstand zu nehmen. Die technischen Schwierigkeiten seien indessen nicht unüberwindlich und dürften jedenfalls den Gesetzgeber von der Aufstellung eines materiell gerechtfertigten Satzes nicht abhalten. Die gleichen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt hätten, eine Enterbung in wohlmeinender Absicht unter den im § 2002 näher bezeichneten Voraussetzungen zuzulassen, müßten auch dahin führen, dem Erblasser unter den gleichen Voraussetzungen zu gestatten, einem Kinde den Antheil an dem gütergemeinschaftlichen Vermögen, welchen das Kind nicht kraft Erbrechtes, wohl aber kraft eines Surrogates des Erbrechtes erhalte, zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Kindes zu entziehen und gleichzeitig anzuordnen, daß das Kind seinen gesetzlichen Erben Sicherheit zu leisten habe. | S. 5496. Entziehung. (G. § 1513.)

| C. Als § 1389b war folgende Vorschrift vorgeschlagen: | S. 5518.

1. „Durch Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte Gesammtgut von der fortgesetzten GG. ausnehmen und über den ausgenommenen Gegenstand so verfügen, wie wenn er Vorbehaltsgut wäre. Für die Erbfolge gilt der ausgenommene Gegenstand als Vorbehaltsgut". Vermächtniß für den Fall des Todes des einen Ehegatten.

   Im § 1390 ist statt „§§ 1388—1389a" zu setzen „§§ 1388—1389b".

2. Von anderer Seite wurde als § 1388 Abs. 2 vorgeschlagen: „Ueber den Betrag, der durch eine solche Verfügung frei wird, kann auch zu Gunsten von Dritten von Todeswegen verfügt werden".

Der Antrag wurde indessen, nachdem er von mehreren Seiten bekämpft war, vor der Abstimmung wieder zurückgezogen. Der Antragsteller zu 1 führte aus: Durch die von der Kom. gefaßten Beschlüsse sei für den Fall Vorsorge getroffen, daß die Ehegatten wünschten, Verfügungen über Vermögensstücke zu Gunsten dritter Personen zu treffen, welche nach der Auflösung der GG. ihre Wirkung äußern sollten (vgl. insbes. zu A). Jeder Ehegatte könne aber auch ein Interesse daran haben, Verfügungen über Vermögensstücke zu treffen, welche sofort nach seinem Tode zur Ausführung zu gelangen hätten. Die Ehegatten hätten es in der Hand, sich die Möglichkeit zu derartigen Verfügungen zu erschließen, indem sie durch Ehevertrag einzelne Vermögensstücke oder einen Theil des Gesammtgutes für Vorbehaltsgut des einen Ehegatten erklärten; über dieses so geschaffene Vorbehaltsgut könne dann der einzelne Ehegatte letztwillig verfügen. Der Antrag 1 wolle nun dies umständliche Verfahren vereinfachen und den Ehegatten ermöglichen, direkt nach Analogie der §§ 1388 und 1389 zu verfügen. Die nach § 1390 erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten könne sowohl für den speziellen Fall als auch allgemein gegeben werden. Ob die Zustimmung nur unter der Voraussetzung gegeben sei, daß die spezielle letztwillige Verfügung wirksam werde, oder ob sie als generell ertheilt zu gelten habe, sei Auslegungsfrage für den einzelnen Fall.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Erörterung trat eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen über die zu Grunde
| S. 5519. liegenden Fragen hervor. | Von zwei Seiten wurde der formelle Ausgangspunkt des Antrages 1 bemängelt: Es sei nicht richtig, daß die Ehegatten befugt seien, einzelne Vermögensstücke oder Theile des Gesammtgutes für Vorbehaltsgut zu erklären; diese Möglichkeit sei ihnen durch den § 1383 Abs. 2 Satz 2 verschlossen; es könne sich also nur darum handeln, ob man eine positive Ausnahmebestimmung im Sinne des Antrages 1 aufnehmen wolle. — Dieser Auffassung wurde von mehreren anderen Seiten nachdrücklich widersprochen. Der § 1383 Abs. 2 Satz 2 wolle nur Sicherheit dafür gewähren, daß das Vermögen, welches zur Zeit des Todes des erstversterbenden Ehegatten vorhanden ist, nach Maßgabe des § 1396 in die fortgesetzte GG. fällt; die Vorschrift sei aber weder nach dem Entw., noch nach den Beschlüssen der Kom. so aufzufassen, daß dadurch die Ehegatten gehindert würden, Einzelbestimmungen in Betreff des Gesammtgutes zu treffen, insbes. durch einen während bestehender Ehe abgeschlossenen Ehevertrag das Gesammtgut ganz oder theilweise zu Vorbehaltsgut zu erklären oder den Bestand des Gesammtgutes auf andere Weise, zB. durch Schenkungen zu mindern. Unter Zugrundelegung der letzteren Ansicht wurde das Verhältniß folgendermaßen charakterisirt. Der Vertrag, durch welchen die Ehegatten Theile des Gesammtgutes für Vorbehaltsgut erklären, sei als Schenkung anzusehen. Die Abkömmlinge seien während Bestehens der GG. nicht berechtigt, derartige Schenkungen anzufechten. Finde aber nach dem Tode des einen Ehegatten eine Abschichtung statt oder versterbe auch der überlebende Ehegatte, so könne eine Anfechtung der Schenkung nach Maßgabe der Vorschriften über der außerordentlichen Pflichttheil stattfinden. Die Gläubiger könnten ebenfalls den in Rede stehenden Vertrag als Schenkung anfechten; dagegen seien sie nicht, wie behauptet worden sei, befugt, ohne Weiteres den Vertrag als nicht vorhanden zu behandeln und einfach ihre Befriedigung aus den vorhandenen
| S. 5520. Gegenständen zu suchen. Auch dieser Auffassung, daß es sich | bei dem in Rede stehenden Vertrage um eine Schenkung handele, wurde von mehreren Seiten widersprochen. — Von dritter Seite wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, den mit dem Antrage angestrebten Zweck in der Weise zu erreichen, daß der eine Ehegatte mit dem anderen einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten, dessen Wirksamkeit vom Ableben des einen Theiles abhängig gemacht werde, abschließe.

Die Kom. war der Meinung, daß der Antrag geeignet sei, eine Reihe von Zweifeln zu erwecken, daß aber ein Bedürfniß für eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art nicht dargethan sei. Es widerspreche dem Interesse der Kinder, die Vergebung einzelner Theile des Gesammtgutes an dritte Personen zu erleichtern. Soweit die thatsächlichen Verhältnisse Vermächtnisse, deren Wirksamkeit nicht erst nach Auflösung der Gemeinschaft, sondern sofort nach dem Ableben eines Ehegatten eintreten solle, als wünschenswerth erscheinen ließen, sei es möglich, auf dem Umwege eines Ehevertrages oder mittels des allerdings nicht sehr nahe liegenden Vertrages zu Gunsten eines Dritten zum Ziele zu gelangen. Dem entsprechend wurde der Antrag abgelehnt.

Verfügung der Ehegatten über ihr Vorbehaltsgut ohne Rücksicht auf den Pflichttheil.

D. Beantragt wurde, an geeigneter Stelle, folgende Vorschrift aufzunehmen:

„In Ansehung des Vorbehaltsgutes des verstorbenen Ehegatten steht den gemeinschaftlichen Abkömmlingen das Pflichttheilsrecht insoweit nicht zu, als, wenn der in die fortgesetzte GG. fallende Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem ehelichen Gesammtgute zum Nachlasse gehörte, der Antheil, welchen sie im Falle sofortiger Auflösung der fortgesetzten GG. von dem Gesammtgute derselben erhielten, den Pflichttheil decken würde".

| S. 5521. | Die Kom. lehnte den Antrag ab. Man erwog: Der Antrag wolle dem Falle Rechnung tragen, daß ein Ehegatte im Hinblicke auf den vielleicht sehr bedeutenden, seinen Kindern demnächst zufallenden Antheil am Gesammtgute über sein verhältnißmäßig kleines Vorbehaltsgut ohne Rücksicht auf den Pflichttheilsanspruch der Kinder letztwillig zu verfügen wünsche. Es solle deshalb der Pflichttheil der Kinder als gedeckt angesehen werden durch ihre Anwartschaft auf den ihnen im Falle der Abschichtung zufallenden Theil des Gesammtgutes; der Werth des Antheiles solle so berechnet werden, wie er zu berechnen sein würde, wenn eine sofortige Auflösung der GG. stattfände. Der Antrag widerspreche aber zunächst der von der Kom. hinsichtlich der fortgesetzten GG. angenommenen juristischen Konstruktion, nach welcher eine erbrechtliche Succession in das Gesammtgut überhaupt nicht stattfinde. Auch ständen dem Antrage erhebliche materielle Bedenken entgegen. Die Berechnung des Pflichttheilsanspruches sei höchst unsicher. Es sei zunächst noch sehr zweifelhaft, ob und wieviel die Kinder vom Gesammtgute erhalten würden. Eben deshalb erscheine es aber auch unbillig, den Kindern den Anspruch auf den Pflichttheil hinsichtlich des Vorbehaltsgutes zu entziehen. Von demjenigen Vermögen, welches beim Tode des einen Ehegatten zur Vertheilung gelangen könne, müsse den Kindern wenigstens ein Theil zufallen. Man werde mithin von der Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift abzusehen haben.

| S. 5497. Zustimmung des anderen Ehegatten. (G. § 1516.)

| IV. A. Zu § 1390 lagen folgende Anträge vor:

1. Den § 1390 durch den allgemeinen Antrag § s^1 zu ersetzen: „Zur Wirksamkeit der in den §§ q^1, r^1 bezeichneten letztwilligen Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung

des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich".

2. a) Im § s^1 des Antrages 1 außer den §§ 1388 (q^1) und 1389 (r^1) auch den § 1389a anzuführen;
   b) als Abs. 2 anzufügen: „Ist die Thatsache, um derentwillen einem Abkömmlinge der Pflichttheil entzogen oder der Abkömmling nach § 1389a in der Verfügung über seinen Antheil beschränkt werden kann, erst nach dem Tode eines der Ehegatten eingetreten oder dem verstorbenen Ehegatten nicht bekannt geworden, so findet der erste Absatz keine Anwendung".
3. An Stelle des § 1390 hinter § 1393 einzuschalten: „Der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung der Ehegatten steht die letztwillige Verfügung eines Ehegatten, dem mit beiden Ehegatten abgeschlossenen Verzichtsvertrage ein mit einem Ehegatten abgeschlossener Verzichtsvertrag gleich, wenn der andere Ehegatte seine Zustimmung gerichtlich oder notariell erklärt".

Die Kom. nahm den § 1390 des Entw. bz. den sachlich übereinstimmenden Antrag 1 mit dem Zusatze des Antrages 2a an. Der Antrag 2b wurde zurückgezogen; Antrag 3 erschien als erledigt. Erwogen wurde: Der § 1390 sei in sachlicher Beziehung nicht beanstandet, die vom Antrage 2a vorgeschlagene Ergänzung der Citate sei eine Konsequenz des zu § 1389 unter B erörterten Beschlusses. Die nähere Erläuterung, daß die Zustimmung des Ehegatten zu den im § 1390 erwähnten Verfügungen des anderen Ehegatten diesem gegenüber abzugeben sei, fehle im Antrage 1. | Eine sachliche Aenderung wolle der Antragsteller, wie aus seiner Begründung | S. 5498. des Antrages hervorgehe, hiermit nicht bezwecken. Der Entw. habe den erläuternden Zusatz für nöthig erachtet, weil der § 150 (Entw. II) nur den Fall der Zustimmung zu einem Vertrage oder einer empfangsbedürftigen Willenserklärung im Auge habe, im § 1390 jedoch eine einseitige Willenserklärung in Frage stehe. Es werde indessen im Wege der Analogie gefunden werden, daß die Zustimmung im Falle des § 1390 dem anderen Ehegatten gegenüber abzugeben sei. Auf eine nur entsprechende Anwendung des § 150 weise schon der Umstand hin, daß in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des § 150 Abs. 2 im § 1390 die Zustimmung formalisirt sei. Ob demnach der auf die Richtung der Zustimmung bezügliche Passus des Entw. beizubehalten oder mit dem Antrage 1 zu streichen sei, könne der Würdigung der RedKom. überlassen bleiben.

Der zu 2b vorgeschlagene Zusatz beruhe auf einem Mißverständnisse. Im § 1390 handele es sich nur um Verfügungen des zuerst versterbenden Gatten über den ihm gebührenden Antheil am Gesammtgute. Der überlebende Gatte könne über den den Kindern von dem zuerst verstorbenen Gatten zufallenden Antheil nicht verfügen, wie dies im § 1409 ausdrücklich gesagt sei. Der Fall, welchen der Antragsteller im Auge habe, sei also gar nicht denkbar. Ebensowenig sei eine dem Antrage 2b entsprechende Vorschrift etwa zu dem Zwecke erforderlich, um dem überlebenden Gatten die Möglichkeit zu gewähren, der von dem verstorbenen Ehegatten in Beziehung auf ein gemeinschaftliches Kind erklärten Enterbung noch nachträglich zuzustimmen, wenn die Thatsache, auf welche die Enterbung sich stützt, dem überlebenden Gatten erst nach dem Tode des anderen Gatten bekannt geworden ist. Denn aus den allgemeinen Grundsätzen über letztwillige Verfügungen ergebe sich, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit derselben im Augenblicke des Todes des Testirenden erfüllt sein müssen. Wenn mithin das Gesetz für die Enterbung eines Kindes durch den zuerst versterbenden Gatten die Zustimmung des anderen verlange, so unterliege es keinem Zweifel, daß die Zustimmung bis zum Tode des enterbenden Gatten erklärt sein müsse und später nicht mehr nachgeholt werden dürfe.

B. Auf Antrag der SubKom. ist statt „Form" gesetzt „Beurkundung" (vgl. oben Bd. 1 S. 709).

| C. In zweiter Lesung war beantragt, als Abs. 2 aufzunehmen: | S. 8646.

„Die in den §§ 1384—1387 bezeichneten Verfügungen können auch in einem gemeinschaftlichen Testamente der Ehegatten getroffen werden".

Die Kom. war mit dem Zusatze einverstanden. Erwogen wurde: Das gemeinschaftliche Testament sei die nächstliegende Form für Anordnungen, die ein Ehegatte nur mit Zustimmung des anderen treffen könne; die Ausschließung des gemeinschaftlichen Testamentes in den Fällen des § 1388 würde im Leben nicht verstanden werden, (wegen des geltenden Rechtes vgl. Mot. S. 445). Die Zulassung biete den Vortheil, daß die Anordnung in den Fällen des § 2134 möglich sei, auch wenn die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Zustimmungserklärung nicht rechtzeitig beschafft werden könne. Vgl. auch die nahe verwandte Vorschrift des § 2158.

| D. Bei der Schlußredaktion ist neu hinzugefügt, daß die Zustimmung nicht durch einen | S. 8829 Vertreter, also auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter ertheilt werden kann, und daß im Falle der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erfordert wird. Die Nöthigung zur persönlichen Vornahme jener Rechtsakte entspricht dem für die familienrechtlichen Geschäfte im Allgemeinen festgehaltenen Grundsatze. Sie erschien für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die fragliche Zustimmung um so wichtiger, als es sich dabei um Verfügungen handelt, die der Zustimmende selbst nur letztwillig, also persönlich treffen kann.

| S. 5499. |§§ 1391, 1392 (II 1389, 1390, 1392a, V. 1490—1492, R. 1488—1490, G. 1505—1507).

I. Zu den §§ 1391, 1392 (Ergänzung des Pflichttheiles und Erbunwürdigkeit eines Abkömmlinges) lagen vor:

1. Die §§ t^1, u^1 des allgemeinen Antrages.
2. Im § t^1 das Wort „entsprechende" zu streichen.

Der Antrag 1 stimmt mit dem Entw. überein. Die Mehrheit erklärte sich deswegen mit der Aufnahme der unbeanstandeten §§ 1391, 1392 einverstanden und überwies den Antrag 2 der RedKom.

| S. 7866. Zeugniß über den Eintritt der fortgef. GG.

| II. Es war weiter beantragt, an geeigneter Stelle, etwa als § 1402a aufzunehmen:

„Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf seinen Antrag ein Zeugniß über die Fortsetzung der GG. zu ertheilen.

Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrages den Ehevertrag vorzulegen und den Tod des anderen Ehegatten, sowie das Vorhandensein gemeinschaftlicher, zur gesetzlichen Erbfolge berufener Abkömmlinge nachzuweisen.

Das Nachlaßgericht hat das Zeugniß nur dann zu ertheilen, wenn es von dem Rechte des Antragstellers überzeugt ist".

Hierzu der Unterantrag: an Stelle der Abs. 2, 3 zu sagen: „Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung".

Der Antragsteller erklärte sich mit dieser Aenderung einverstanden. Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Eintritt der fortgesetzten GG. habe nach der von der Kom. angenommenen Konstruktion nicht die Bedeutung der Erbfolge, so daß die Ertheilung eines Erbscheines an den überlebenden Ehegatten nicht stattfinden könne. In der Wirklichkeit sei aber das Verhältniß doch derart, als wenn eine Beerbung stattgefunden hätte. Im Interesse des Verkehres sei es wünschenswerth, daß die Ausstellung eines Zeugnisses über die fortgesetzte GG. mit dem Charakter als Erbschein ermöglicht werde. Zu beachten sei, daß hinsichtlich des Vorbehaltsgutes ein Erbschein verlangt werden könne. Der Laie, welchem die technische juristische Konstruktion der fortgesetzten GG. fremd sei, werde leicht zu der Annahme gelangen, daß der Erbschein über das Vorbehaltsgut als Legitimation hinsichtlich des ganzen Vermögens dienen solle und es könnten daraus bedenkliche Folgen entstehen.

Von anderer Seite wurde der Antrag bekämpft: Es liege kein genügendes Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung vor. Der Vertrag, durch welchen die GG. eingeführt werde, könne in das Eheregister eingetragen werden. Dem überlebenden Ehegatten stehe es dann frei, sich demnächst einen Auszug aus dem Eheregister geben zu lassen. Allerdings liefere das Eheregister keinen positiven Beweis für den Inhalt des Vertrages, sondern der Eintrag habe nur die Bedeutung, daß etwaige spätere nicht eingetragene Aenderungen gegenüber Dritten keine Wirkung hätten. Aber zu Lebzeiten der beiden Ehegatten sei das Verhältniß das gleiche. Müsse sich der Mann hier mit einem Auszuge aus dem Eheregister begnügen, so sei es nicht nothwendig, für die fortgesetzte GG. etwas Besonderes zu bestimmen. Der Beweis, daß der eine Ehegatte gestorben
| S. 7867. sei, werde sich ohne Schwierigkeit | durch einen Auszug aus dem Standesamtsregister führen lassen. Die weiter für den Eintritt der fortgesetzten GG. erforderliche Voraussetzung, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden seien, sei ebenfalls leicht nachzuweisen durch Auszug aus dem Geburtsregister des Standesamtes. Allerdings sei der letztere Beweis kein absolut sicherer, da die Abkömmlinge in der Zwischenzeit wieder gestorben sein könnten und der Tod nicht immer in dem Standesamtsregister des Geburtsortes vermerkt sein werde. Aber man begnüge sich auch in anderen Fällen, in denen ein Recht von dem Leben einer Person abhänge, mit dem Nachweise, daß die betr. Person gestorben sei. Ein dringendes Bedürfniß könne darnach für die vorgeschlagene Bestimmung nicht anerkannt werden. Andererseits sei es mißlich, daß das in Aussicht genommene Zeugniß nur den Eintritt, nicht aber die Fortdauer der fortgesetzten GG. bescheinige. Eine volle Sicherheit werde dem Dritten also auch hier nicht geboten. Endlich gebe noch der Punkt zu Zweifeln Anlaß, welches Gericht man event. mit der Ausstellung des Zeugnisses betrauen solle. Lege man den Schwerpunkt darauf, daß es sich um ein Zeugniß über den Güterstand handele, so erscheine die Zuständigkeit des Registergerichtes begründet, betone man aber, daß das Zeugniß materiell den Charakter eines Erbscheines haben solle, so müsse man die Ausstellung dem Nachlaßgerichte zuweisen. Auch hier zeige sich eine unrichtige Verquickung von familienrechtlichen und erbrechtlichen Grundsätzen.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß sich der Vortheil des vorgeschlagenen Zeugnisses nicht wohl bestreiten lasse, wenn auch dem Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade durch einen Auszug aus dem Eheregister genügt werde. Es sei wesentlich eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf den Antrag eingehen solle. Erwäge man, daß prinzipielle Bedenken nicht entgegen ständen, daß eine Schädigung der Interessenten nicht zu befürchten sei, daß endlich auch eine erhebliche Belästigung des Gerichtes nicht anzunehmen sei, so scheine es richtiger, dem Antrage stattzugeben. Da das Nachlaßgericht event. auch den Erbschein wegen des Vorbehaltsgutes auszustellen habe, werde man diesem Gerichte und nicht dem Registergerichte die Ertheilung des Zeugnisses über die fortgesetzte GG. zuzuweisen haben.

Dementsprechend wurde in event. Abstimmung der Antrag, das Nachlaßgericht durch das Registergericht zu ersetzen, abgelehnt und darauf endgültig der obige Antrag in der durch den Unterantrag modifizirten Fassung angenommen.

| §§ 1393—1395 (II 1391, 1392, V. 1502, R. 1500, G. 1517). | S. 5499.

Verzicht.

I. A. Zu § 1393 lagen folgende Anträge vor:

1. Den § 1393 durch den § v[1] des allgemeinen Antrages zu ersetzen.
2. „Ein Abkömmling kann durch einen mit beiden Ehegatten abgeschlossenen Vertrag auf den Eintritt in die fortgesetzte GG. verzichten. Auf den Vertrag finden die Vorschriften über den Erbverzichtsvertrag entsprechende Anwendung".
3. „Ein während des Bestehens der ehelichen GG. zwischen einem der Ehegatten und einem gemeinschaftlichen Abkömmlinge geschlossener Erbverzichtsvertrag ist in Ansehung des Antheiles des Abkömmlinges am Gesammtgute der fortgesetzten GG. nur wirksam, wenn der andere Ehegatte dem einen oder dem anderen Vertragschließenden seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form; | sie | S. 5500. ist unwiderruflich".

Antrag 1 weicht nur redaktionell vom Entw. ab. Die Antragsteller zu 2 und 3 erklärten, daß ihre Anträge durch die früher gefaßten Beschlüsse erledigt seien. Der § 1393 war mithin von keiner Seite beanstandet und wurde als solcher von der Mehrheit gebilligt. Demnächst wurde auf Antrag der SubKom. das Wort „Form" durch „Beurkundung" ersetzt (vgl. oben Bd. 1 S. 709).

B. In zweiter Lesung wurde der RedKom. der Antrag überwiesen, den § 1392 (Entw. II) mit § 1384 Abs. 1 dahin zu verbinden: „Der ausgeschlossene Abkömmling gilt in Ansehung der fortgesetzten GG. als vor dem Eintritte derselben gestorben".

(Der dem § 1392 bei der gesetzlichen Erbfolge entsprechende § 1972 des Entw. I ist gestrichen. Für den Fall der Unwürdigkeit und den Fall des Erbverzichtes genügen die §§ 1390 (vgl. § 2209), 1391 (vgl. § 2211 Abs. 1, § 2214); für den Fall der Ausschließung wird die Vorschrift wegen der Fassung des § 1381 Abs. 1 Satz 1 beizubehalten sein.)

| C. Bei der Schlußredaktion trug die RedKom. vor: | S. 8829.

Im Gegensatze zu B. § 1476 betrifft der § 1502 denjenigen Verzicht eines Abkömmlinges auf seinen Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten GG., der schon im Voraus einem der Ehegatten gegenüber für den Fall erfolgt, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird. Die von der RedKom. vorgeschlagene Fassung weicht vom Entw. II § 1391 darin ab, daß die Vorschrift auch auf den Vertrag erstreckt ist, durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird; sodann sind durch die Verweisung auf den § 1501 (G. 1516) Abs. 2 auch die dort neu beschlossenen Sätze 1, 2 auf die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten für anwendbar erklärt. | S. 8835.

Persönl. Zustimmung. Aufhebung des Verzichts.

| Von der GesammtKom. wurde die Erstreckung der Vorschrift auf den Vertrag, durch den ein Verzicht der betreffenden Art aufgehoben wird, gebilligt. Gegen die Verweisung auf den § 1501 Abs. 2 (in dessen jetziger Gestalt) wurde aber eingewendet, daß die dort neu eingestellten Sätze 1, 2 zur Uebertragung auf den § 1502 nicht geeignet erschienen. Wenn demjenigen Ehegatten, welcher bei dem im § 1502 behandelten, einem Erbverzichte ähnlichen Vertrage gewissermaßen als Erblasser erscheine, nicht verwehrt sei, den Vertrag durch einen Vertreter oder unter Beistand des gesetzlichen Vertreters abzuschließen, so erscheine es nicht angemessen, auf der Seite des anderen, lediglich zustimmenden Ehegatten die persönliche Vornahme des Rechtsaktes der Zustimmung zu verlangen. Es müsse also, um die hierin richtige Vorschrift des § 1391 des Entw. II zutreffend wiederzugeben, die Verweisung auf die jetzigen Sätze 3, 4 des § 1501 Abs. 2 beschränkt werden. Die Kom. trat dieser Ausführung bei.

II. Zu § 1394 wurde die Streichung beantragt, denn der § 1394 sei mit Rücksicht auf die vom Entw. abweichende Konstruktion der gütergemeinschaftlichen Erbfolge, welche die Kom. beschlossen habe, entbehrlich. Es gelte in dieser Beziehung das Gleiche, was zu § 1385 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt sei. Aus dem beschlossenen § 1383 Satz 3 (RedVorl.) („Sind jedoch neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so bestimmt sich das Erbrecht und der Erbtheil derselben nach dem § 1382") ergebe sich schon, daß bei Berechnung des Erbtheiles der Vorempfang zu berücksichtigen sei. — Gegen die Streichung wurde geltend gemacht, daraus, daß im § 1383 von „Erbrecht" und „Erbtheil" gesprochen werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne nicht gefolgert werden, daß die Ausgleichungspflicht auch gegenüber einer Person bestehen solle, welche nach der von der Kom. gewählten Konstruktion des gütergemeinschaftlichen Erbrechtes nicht Erbe sei.

Die Mehrheit beschloß, den § 1394, gegen dessen materiellen Inhalt sich ein Widerspruch nicht erhoben habe, anzunehmen, die RedKom. jedoch mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob der § 1394 mit Rücksicht auf den § 1383 Abs. 1 Satz 3 entbehrlich sei oder durch eine entsprechende Fassung desselben entbehrlich gemacht werden könne. [Die Frage wurde bejaht.]

| S. 5501. | III. Beantragt war: 1. Die Abs. 1 und 2 des § 1395 zu streichen.

2. Bezog sich auf den § 1395 der § n^1 des allgemeinen Antrages.

3. Bezog sich auf den § 1395 der 2. Halbsatz des Abs. 2 des zu § 1384 unter Nr. 1 mitgetheilten Antrages.

Der Antragsteller zu 3 zog seinen Antrag zurück. Die Mehrheit beschloß, den § 1395 in Konsequenz der vom Entw. abweichenden Konstruktion des gütergemeinschaftlichen Erbrechtes, welcher die Kom. gefolgt sei, als entbehrlich und zum Theile irreführend zu streichen.

§§ 1396—1408 (II 1399—1412, B. 1470—1489, R. 1468—1487, G. 1485—1504).

Umfang des Gesammtgutes. (G. §§ 1485, 1486, 1490.)

I. Zu §§ 1396, 1397 schlug der allgemeine Antrag vor, sie durch die §§ w^1, x^1 und y^1 zu ersetzen.

Der Antragsteller erklärte, er habe mit seinem Antrage | keine sachliche Abweichung vom Entw. bezweckt; auch sei er damit einverstanden, daß der Zwischensatz „soweit . . . zu verwenden

| S. 5502. ist" im § w^1 Abs. 1 seines Antrages eine andere Fassung erhalte, da es nicht ganz korrekt sei, an dieser Stelle von einer Abfindung zu reden. — Die Mehrheit nahm die §§ 1396, 1397 des Entw. bz. die sachlich übereinstimmenden §§ w^1, x^1, y^1 des Antrages an unter Ueberweisung des § x^1 an die RedKom.

| S. 8646. | In zweiter Lesung wurde angenommen der Antrag, im § 1393 Abs. 1 die Worte „oder nach § 1384" zu streichen.

(An den ausgeschlossenen Abkömmling „fällt" nicht ein Theil des Gesammtgutes; er hat nur ein Forderungsrecht gegen die Theilhaber der fortgesetzten GG., das Gesammtgut steht diesen allein zu.)

II. Zu § 1398 lagen die Anträge vor:

Verzicht eines Abkömmlings. (G. §§ 1491, 1501.)

1. § z^1. (1398.) „Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann durch eine vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung auf seinen Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. verzichten. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag des Verzichtenden mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichtes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

Ist gegen den Verzicht eine Abfindung gewährt, so kann zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mit Wirksamkeit für die nach der Auflösung der fortgesetzten GG. vorzunehmende Auseinandersetzung vereinbart werden, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll".

2. a) Im Abs. 1 den Eingang zu fassen: „Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann durch eine vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung . . . .";

b) im Abs. 2 und 4 beizufügen: „Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form".

3. Dem § 1398 Abs. 4 hinzuzufügen: „Bei der Auseinandersetzung wird, sofern nichts Anderes vereinbart ist, die Abfindung in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet".

Die Mehrheit nahm den § 1398 des Entw. mit den Zusätzen der Anträge 2, 3 an und

| S. 5503. überwies den Antrag 1 | der RedKom. Erwogen wurde: Zur Rechtswirksamkeit des Verzichtes eines antheilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. genüge nach dem Entw. eine vor dem Nachlaßgerichte abzugebende Verzichtserklärung. Im § 2032 sei für den verwandten Fall der Ausschlagung einer Erbschaft eine gegenüber dem Nachlaßgerichte in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung vorgeschrieben. Der Unterschied, daß es sich im ersteren Falle um eine Erklärung vor, im letzteren Falle um eine Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte handele, könne es nicht rechtfertigen, in beiden innerlich verwandten Fällen eine verschiedene Form vorzuschreiben. Abgesehen hiervon sprächen aber auch triftige Gründe dafür, für die Rechtswirksamkeit des Verzichtes im Falle des § 1398 eine Erklärung in öffentlichbeglaubigter Form zu verlangen. Neben den Gründen, welche im Allgemeinen für Ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

führung von Formvorschriften sprächen, lasse sich speziell für den Fall des § 1398 Abs. 1 die Erwägung geltend machen, daß es sich hierbei um eine Erklärung handele, welche für eine längere Zukunft und Dritten gegenüber zu wirken bestimmt sei. Allerdings könne es event. Anstoß erregen, wenn der abgefundene Abkömmling später sich darauf berufen wollte, daß der Verzicht, weil er der erforderlichen Formvorschrift entbehre, ihn nicht binde. Dies sei indessen ein Gegengrund, der aus dem allgemeinen Wesen der Formvorschriften folge. Die Unzuträglichkeiten, die sich hieraus ergeben könnten, seien nicht größer als bei anderen Fällen einer formalisirten Erklärung.

Der Abs. 2 bestimme, daß der im Abs. 1 bezeichnete Verzicht auch durch Vertrag des Verzichtenden mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen könne. Die zu Abs. 1 erörterten Gründe sprächen indessen auch dafür, den Verzichtsvertrag im Falle des Abs. 2 | zu formalisiren. Im Anschlusse an den verwandten Fall des Erbverzichtsvertrages sei dementsprechend für die Rechtswirksamkeit des Verzichtsvertrages die gerichtliche oder notarielle Form vorzuschreiben (vgl. § 2020 in Verb. mit § 1943). Der Abs. 3 sei nicht beanstandet. Nach Abs. 4 könne zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mit Wirksamkeit für die nach Auflösung der GG. vorzunehmende Auseinandersetzung vereinbart werden, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden solle. Eine solche Vereinbarung an die gerichtliche oder notarielle Form zu knüpfen, dafür bestehe vielleicht nicht ganz das gleiche Bedürfniß wie im Falle des Abs. 2. Immerhin aber handele es sich auch hierbei um eine Vereinbarung, die für die fernere Zukunft zu wirken bestimmt sei, so daß eine Ausnahme von dem in den Abs. 1, 2 aufgestellten Erfordernisse einer formalisirten Erklärung nicht angezeigt sei. Die dispositive Vorschrift, welche der Antrag 3 vorschlage, sei für die Mehrzahl der Fälle angemessen. | S. 5504.

Auf Antrag der SubKom. wurde auch hier das Wort „Form“ durch „Beurkundung“ ersetzt; vgl. oben Bd. 1 S. 709.

| Bei der Schlußredaktion wurde in B. § 1476 (G. 1491) der Abs. 3 hinzugefügt, der zu dem Verzichte des Abkömmlinges, sofern dieser unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des VormGerichtes erfordert. Bestimmend war insbes. die Erwägung, daß in B. § 1622 Abs. 2 und im § 1800 Nr. 2 die Genehmigung des VormGerichtes für nothwendig erklärt wird zur Ausschlagung einer Erbschaft von Seiten des Vaters oder des Vormundes eines Minderjährigen, daß aber der Antheil am Gesammtgute der fortgesetzten GG. im Allgemeinen einem Erbtheile gleichgestellt wird. Es ist daneben berücksichtigt, daß in dem Antheile am Gesammtgute meist ein großer Theil des Vermögens des Minderjährigen enthalten sein wird und daß die Nothwendigkeit gerichtlicher Genehmigung bei dem überlebenden Elterntheile zur Stärkung der Widerstandskraft gegen selbstsüchtige oder die übrigen Abkömmlinge begünstigende Absichten geeignet sein dürfte. | S. 8828.

| III. Es lagen folgende Anträge vor: | S. 5528.

Ausstattung volljähriger Kinder.

1. a) „Der überlebende Ehegatte hat einem antheilsberechtigten Abkömmlinge, der sich mit seiner Einwilligung verheirathet oder sonst einen selbständigen Haushalt gründet, einen Beitrag aus Mitteln des Gesammtgutes zu gewähren. In Ansehung der Einwilligung zur Eheschließung kommen die §§ 1232, 1238 zur Anwendung; die verweigerte Einwilligung zur Gründung eines selbständigen Haushaltes kann durch das VormGericht ersetzt werden, wenn das Kind volljährig ist und der überlebende Ehegatte nicht einen wichtigen Grund zur Verweigerung hat.

   Auf die Verpflichtung finden die Vorschriften über die Ausstattung der Töchter durch die Eltern mit der Maßnahme entsprechende Anwendung, daß der Ehegatte nicht verpflichtet ist, mehr als den hälftigen Werth des dem Abkömmlinge zustehenden Antheiles am Gesammtgute zu leisten“.

   b) Dazu der Unterantrag, zu sagen: „als Beitrag zu der Einrichtung und Erhaltung der selbständigen Wirthschaft die Hälfte desjenigen zu gewähren, was der Abkömmling bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die fortgesetzte GG. zu der Zeit, zu welcher der Beitrag erlangt wird, aufgelöst worden wäre“.

2. § 1399a. „Scheidet ein antheilsberechtigtes Kind des überlebenden Ehegatten durch Verheirathung oder nach eingetretener Volljährigkeit durch Begründung eines selbständigen Haushaltes aus dem elterlichen Hausstande, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, dem Kinde zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Ausstattung aus dem Gesammtgute zu gewähren, soweit er ohne Beeinträchtigung seines standesmäßigen Unterhaltes dazu im Stande ist und das Kind ein für seine Ausstattung ausreichendes Vermögen (außer seinem Antheile an dem Gesammtgute) nicht besitzt“.

   § 1399b. „Die im § 1399a bestimmte Verpflichtung tritt nicht ein, wenn das Kind ohne die Zustimmung des überlebenden Ehegatten sich verheirathet oder einen selbständigen | Haushalt begründet und ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zu- | S. 5529

stimmung vorliegt oder wenn sich das Kind gegen den überlebenden Ehegatten in einer Weise betragen hat, die ihn zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigen würde. Die Verpflichtung tritt auch dann nicht ein, wenn das Kind schon früher eine Ausstattung erhalten hatte.

Der Anspruch verjährt in einem Jahre nach Eingehung der Ehe oder nach Begründung des selbständigen Haushaltes. Der Anspruch ist nicht übertragbar".

3. Der § 1398 soll durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§ a. „Jeder antheilsberechtigte Abkömmling kann, wenn er volljährig ist oder sich verehelicht hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus der fortgesetzten GG. austreten. Der Austritt ist dem überlebenden Ehegatten gegenüber zu erklären. Ein minderjähriger Abkömmling ist zum Austritte nicht berechtigt, wenn er die Ehe ohne die nach den §§ 1232, 1238, 1239 erforderliche Zustimmung des überlebenden Ehegatten geschlossen hat".

§ b. „Dem aus der fortgesetzten GG. ausgetretenen Abkömmlinge ist dasjenige in Geld zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die fortgesetzte GG. zur Zeit des Austrittes aufgelöst worden wäre. Der Werth des Gesammtgutes ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Der ausgetretene Abkömmling nimmt an dem Ergebnisse der zur Zeit des Austrittes schwebenden Geschäfte Theil. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, diese Geschäfte so
| S. 5530. zu beendigen, wie es ihm am vortheilhaftesten | erscheint. Die Vorschrift des § 674 Abs. 2 (Entw. II) findet entsprechende Anwendung".

§ c. „Der Austritt hat für die fortgesetzte GG. während ihres Bestehens dieselbe Wirkung, wie wenn der Ausgetretene zur Zeit des Austrittes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre. Im Falle der Auflösung derselben wird bei der Auseinandersetzung dasjenige, was der Ausgetretene erhalten hat, in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet".

§ d. „Der Antheil eines zum Austritte aus der fortgesetzten GG. berechtigten Abkömmlinges an dem Gesammtgute derselben ist unübertragbar aber vererblich und der Zwangsvollstreckung unterworfen".

Dazu die Unteranträge: a) Falls der dem Antrage 3 zu Grunde liegende Gedanke gebilligt wird, folgende Änderungen zu beschließen:

§ a. „ . . . wenn er sich mit Einwillung des überlebenden Ehegatten verehelicht oder einen selbständigen Haushalt gründet . . . In Ansehung der Einwilligung zur Verehelichung findet die Vorschrift des § d (eines zu § 1500 gestellten, Prot. S. 5504 mitgetheilten Antrages) Anwendung; wird die Einwilligung zur Gründung eines selbständigen Haushaltes verweigert, so kann dieselbe . . ." (wie oben Antrag 1 Abs. 1 zweite Hälfte).

§ b. „. . . ist die Hälfte desselben in Geld auszuzahlen, was er . . .";

b) im Antrage 3 hinter den Worten „wenn er volljährig ist" einzuschalten: „und eine selbständige Wirthschaft gründet".

Der Entw. kennt kein Recht der erwachsenen Kinder auf Ausstattung oder Abfindung vom
| S. 5531. elterlichen Vermögen. | Die Kom. hat beschlossen, daß die Eltern allgemein (nicht nur bei der fortgesetzten GG.) verpflichtet sein sollen, ihrer Tochter bei der Verheirathung zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Die Anträge wollen nun den antheilsberechtigten Kindern bei der fortgesetzten GG. weitergehende Rechte geben, zeigen aber eine prinzipielle Verschiedenheit. Nach dem Antrage 3 soll jeder antheilsberechtigte Abkömmling, wenn er volljährig ist oder sich verehelicht hat, befugt sein, aus der fortgesetzten GG. auszutreten und seine Abfindung in Geld zu verlangen. Die Anträge 1 und 2 lassen dagegen die fortgesetzte GG. fortdauern und wollen nur den erwachsenen Kindern ein gegenüber dem § 1500 (II 1515) erweitertes Ausstattungsrecht geben. Der in der Sitzung vom Antragsteller zu 3 zum Antrage 1 gestellte Unterantrag 1 b führt zu einer Kombination beider Prinzipien. Nach demselben sollen zwar die erwachsenen Kinder nur eine Ausstattung im weiteren Sinne verlangen können, aber dieser „Beitrag zu der Einrichtung und Erhaltung der selbständigen Wirthschaft" soll in der Hälfte des dem Abkömmlinge bei einer Abschichtung zufallenden Antheiles bestehen. Der Abkömmling ist aber mit dieser Summe nicht endgültig abgefunden, sondern hat sich nur demnächst das voraus Empfangene anrechnen zu lassen.

A. Die Kom. machte sich zunächst über die prinzipielle Frage schlüssig, welches System bei der Einzelberathung zu Grunde zu legen sei. Man lehnte die Anträge 3 und 1 b ab und be-
| S. 5532. schloß, lediglich eine Erweiterung der Ausstattungspflicht im Sinne der | Anträge 1 a und 2 in Frage zu ziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein: Der Entw. lasse bei der fortgesetzten GG. in einseitiger Weise das Interesse des überlebenden Gatten maßgebend sein. Es sei ein natürliches Recht der Kinder, wenn sie erwachsen seien, einen selbständigen Hausstand zu begründen. Das letztere sei ihnen aber nach Lage der gegenwärtigen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse nur möglich, wenn sie ihren Antheil am Familienvermögen ausgeantwortet erhielten. Für einen Abfindungsanspruch der erwachsenen Kinder ergäben sich sowohl aus dem Wesen der fortgesetzten GG. als auch aus wirthschaftlichen Rücksichten erhebliche Gründe. Die fortgesetzte GG. sei aus dem Gedanken erwachsen, daß bei einer Hausgemeinschaft von Eltern und Kindern das Familienvermögen als gemeinschaftliches zusammengehalten werden müsse. Falle für einen Theil die Voraussetzung der häuslichen Lebensgemeinschaft fort, so müsse auch die Abfindung verlangt werden können. Es handele sich dabei nicht nur um das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem einzelnen Kinde, sondern um das Interesse der Familie überhaupt gegenüber dem alternden Familienoberhaupte. So lange die Kinder klein seien, möge die fortgesetzte GG. durchaus angezeigt sein, sobald aber ein Kind die Möglichkeit und Fähigkeit erlangt habe, einem eigenen Hausstande vorzustehen, dürfe ihm der Vater oder die Mutter nicht mehr die Mittel vorenthalten, welche zu einer selbständigen Wirthschaft nothwendig seien. Die jüngere Generation repräsentire regelmäßig die größere Thatkraft und den wirthschaftlichen Fortschritt, und das Gesetz müsse die zweckmäßige Verwendung und Verwerthung des Vermögens der einzelnen Familien fördern, indem es dafür sorge, daß das Vermögen rechtzeitig in die Hände der jüngeren Generation gelange. Der Entw. habe im Allgemeinen den Grundsatz, daß die Selbständigmachung der Kinder nicht erschwert werden dürfe, und daß den Kindern unter allen Umständen ein Theil des elterlichen Vermögens als | Pflichttheil zufallen müsse. Mit diesem Prinzipe dürfe man sich nicht in | S. 5533.
Widerspruch setzen und nicht gestatten, daß die Ehegatten durch vertragsmäßige Einführung der allgemeinen GG. vielleicht unmittelbar vor dem Tode des zuerst verstorbenen Theiles, das Pflichtheilsrecht der Kinder illusorisch machten. Zu beachten sei auch, daß die im Antrage 3 vorgeschlagene Abschichtung in dem wichtigen Gebiete des lübischen Rechtes geltendes Recht sei, und daß auch einige Statutarrechte, insbes. das bayreuther Recht den Kindern, wenn sie selbständig werden, das Recht auf Abschichtung einräumten. Die Einführung eines solchen Abschichtungsrechtes empfehle sich auch um deswillen, weil dasselbe die Härten der fortgesetzten GG. mildere und die Einbürgerung der letzteren in den Gebieten, wo sie bislang nicht gegolten habe, erleichtere.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten: Das Abschichtungsrecht der erwachsenen Kinder stehe mit der Idee der fortgesetzten GG. in innerem Widerspruche. Die Ehegatten hätten sich ihr Vermögen bei der allgemeinen GG. gegenseitig zugebracht. Jeder Ehegatte könne sich aber einer so weitgehenden Beschränkung und Aufgabe seiner Rechte nur unterziehen unter der Voraussetzung, daß ihm die Fortdauer des Gemeinschaftsverhältnisses bis an sein Lebensende garantirt werde. Gebe man nun den erwachsenen Kindern das Recht, Abschichtung zu verlangen, so werde dadurch der Ueberlebende in seinen Interessen schwer verletzt. Dies treffe aber nicht nur im Allgemeinen, sondern bei der Annahme des Antrages 3 auch im Einzelnen zu. Der Ueberlebende verliere bei der Abschichtung einen Theil des ihm bei gemeiner Erbfolge zufallenden Antheiles vom Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten. Vollends aber dann, wenn das Gesammtgut ganz oder zum größten Theile vom Ueberlebenden herrühre, könne das System der Abschichtung der erwachsenen Kinder zu unerträglicher Härte und Unbilligkeit führen. | Aber auch | S. 5534.
abgesehen hiervon würden möglicherweise die wichtigsten Interessen des Ueberlebenden verletzt. In sehr vielen Fällen werde das Vermögen im Laufe der Jahre allmählich durch Arbeit erworben. Sammle sich der Mann nun ein Kapitalvermögen an, so habe das wesentlich die Bedeutung, ihn für den Fall verminderter Arbeitsfähigkeit sicher zu stellen und ihm eine Fortführung seiner bisherigen Lebenshaltung zu ermöglichen. Sterbe nun seine Frau, so könnten nach dem Antrage 3 die erwachsenen Kinder die Herausgabe eines großen Theiles seines ersparten Vermögens verlangen. Das widerstreite durchaus dem Rechtsgefühle und den Anschauungen des Volkes. Der dem Antrage 3 zu Grunde liegende Gedanke führe konsequenterweise dahin, die fortgesetzte GG. vollständig zu beseitigen. Dieselbe sei, wenn mehrmals hintereinander die Abschichtung verlangt werde, überhaupt kaum aufrecht zu erhalten. Es werde sich aber ein Ehegatte verständigerweise gar nicht dazu verstehen, die fortgesetzte GG. anzunehmen, wenn ihm nicht die Fortdauer des einmal begründeten Verhältnisses bis an sein Lebensende gesichert werde. Wäre die allgemeine GG. als gesetzlicher Güterstand eingeführt, so würde vielleicht Anlaß sein, den Kindern einen Anspruch auf Abschichtung zu geben. Da man aber davon ausgehe, daß die GG. überhaupt nur im Wege der vertragsmäßigen Vereinbarung Geltung erlange, so müsse man sie auch so gestalten, daß sie dem vermuthlichen Willen der Vertragschließenden entspreche. Damit sei aber die Einführung eines Abschichtungsanspruches der erwachsenen Kinder unvereinbar. Wesentlich falle endlich gegen den Antrag 3 ins Gewicht, daß derselbe nothwendig zu großen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten führen müsse, insbes. dann, wenn mehrere erwachsene Kinder hintereinander die Abschichtung ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 5535. langen würden. Man werde darnach | den Antrag 3 prinzipiell zu verwerfen haben. Aus denselben Gründen sei das System des Antrages 1 b, welches materiell ein wenn auch gegenüber dem Antrage 3 abgeschwächtes Abschichtungsrecht in sich schließe, abzulehnen.

B. Es wurde alsdann weiter darüber verhandelt, ob und in welcher Weise den erwachsenen Kindern ein gegenüber dem § 1500 erweitertes Recht auf Ausstattung gegeben werden solle. Der Antrag 1 will den antheilsberechtigten Abkömmlingen, die sich verheirathen oder sonst einen selbständigen Hausstand gründen, das Recht geben, eine Ausstattung im weiteren Sinne, also einen Kapitalbetrag bis zur Höhe des halben ihnen bei einer Auseinandersetzung zufallenden Antheiles von dem überlebenden Ehegatten zu verlangen. Nach dem Antrage 2 soll dagegen lediglich das der Tochter nach dem neuen § 1500 zustehende Recht auf eine Ausstattung im engeren Sinne auf den Sohn, der aus dem elterlichen Hause ausscheidet, um sich selbständig zu machen, ausgedehnt werden. Die Kom. lehnte beide Anträge prinzipiell ab, so daß es bei dem zu § 1500 beschlossenen Rechte der Tochter auf eine Ausstattung im engeren Sinne sein Bewenden hat. Die Mehrheit erwog:

Der Antragsteller zu 2 lasse sich von dem Gedanken leiten, daß den Kindern, so lange sie im elterlichen Hause in fortgesetzter GG. lebten, der Genuß des Familienvermögens mit zu Theil werde, und daß ihnen, wenn sie aus der Hausgemeinschaft ausschieden, eine Entschädigung für den ihnen in Zukunft entgehenden Genuß zukomme; eine solche stelle die Ausstattung im engeren Sinne dar; dieselbe müsse folgerichtig den Söhnen in derselben Weise gewährt werden wie den Töchtern. Indessen sei es nicht zutreffend, daß man den Töchtern die Ausstattung lediglich unter dem Gesichtspunkte einer Abfindung vom Genusse des Familienvermögens gewährt habe. Maß-
| S. 5536. gebend sei dabei vielmehr | wesentlich die Rücksicht auf die in Deutschland herrschende Sitte gewesen, daß die Frau bei der Verheirathung die Hauseinrichtung mitbringe. Bei den Söhnen treffe aber dieser Gesichtspunkt nicht zu. Soweit es sich um eine Verheirathung des Sohnes handele, werde man eben annehmen können, daß dessen Frau ihm das Haus einrichte. Uebrigens könne aber eine Ausstattung an Möbeln usw., welche der Sohn erhalten würde, nicht als eine Abfindung vom Genusse des Familienvermögens angesehen werden. Denn dieser Genuß erstrecke sich nicht nur auf Ausstattungsgegenstände, sondern, so lange das Kind im Hause der Eltern lebe, auf die aus der ganzen Vermögenslage sich ergebenden Vortheile. Wolle man überhaupt die Rechte der Kinder erweitern, so könne dies nicht in der irrationellen Weise geschehen, wie dies im Antrage 2 vorgeschlagen sei, sondern höchstens in der Form des Antrages 1. Für denselben sei geltend gemacht: Erkenne man überhaupt bei der fortgesetzten GG. ein Recht der Kinder am Gesammtgute an, so sei es billig, den Kindern die Möglichkeit zu gewähren, sich mit Hülfe ihres Antheiles am Familienvermögen selbständig zu machen. Das Gesammtgut sei eben dazu bestimmt, nicht nur den Interessen des überlebenden Ehegatten, sondern auch denen der Kinder zu dienen. Für eine Erweiterung der Rechte der erwachsenen Kinder seien alle diejenigen allgemeinen Gründe anzuführen, welche für das Abschichtungsrecht der erwachsenen Kinder geltend gemacht seien. (Vgl. oben unter A.) Habe man das letztere verworfen, um nicht die Fortsetzung der GG. zu gefährden, so werde man sich wenigstens für ein erweitertes Ausstattungsrecht zu entscheiden haben, welches die Rechte des überlebenden Ehegatten erheblich weniger beeinträchtige, als ein Abschichtungsrecht.
| S. 5537. Allerdings habe auch der Antrag 1 | seine Nachtheile. Der Anspruch sei ein relativ unbestimmter und der Anspruch auf Ausstattung könne im Einzelfalle als unbillig erscheinen, wenn nämlich das Vermögen ganz vom Ueberlebenden herrühre. Aber das Letztere werde verhältnißmäßig selten vorkommen und die Unbestimmtheit des Anspruches sei in ihrer Bedeutung nicht zu überschätzen; bei der in weitem Umfange geltenden Dotationspflicht sei es nicht anders. Eine Erweiterung des Ausstattungsrechtes sei auch in der Kritik gefordert worden, insbes. habe sich die württ. Regierung dafür ausgesprochen. Endlich sei zu beachten, daß in Mitteldeutschland ein großer Theil der Lokalrechte eine Ausstattungspflicht im Sinne des Antrages 1 festgesetzt habe.

Demgegenüber sei zu betonen, daß der dem Entw. und den bisherigen Beschlüssen zu Grunde liegende Gedanke nicht der sei, daß den Eltern nur ein Nutzungsrecht an dem Vermögen der Kinder zustehe, sondern daß das Gesammtgut dauernd für die ganze Lebenszeit den Ehegatten verbleiben solle. Ein Recht der Kinder am Gesammtgute sei abgesehen von den Fällen der §§ 1404 und 1405 und dem Erfordernisse der Zustimmung bei Schenkungen nicht anerkannt; ein solches spezielles Recht trete erst mit der Auflösung der Gemeinschaft ein. Die Verpflichtung der Eltern, den Kindern eine Ausstattung zu gewähren, sei abgesehen von dem Falle des § 1500 lediglich als eine sittliche, nicht als Rechtspflicht zu betrachten. Daß einzelne Partikularrechte eine rechtliche Ausstattungspflicht anerkennen, sei richtig. Aber es sei bei der Entscheidung dieser Fragen auf die Gesammtheit der bestehenden Rechte zu sehen und von diesem Gesichtspunkte aus könne man die Ausstattungspflicht der erwachsenen Kinder nicht als einen allgemeinen Satz des deutschen Rechtes bezeichnen. Neben diesen allgemeinen Erwägungen komme nun noch in Betracht, daß das zu gewährende Ausstattungsrecht nach Inhalt und Umfang äußerst unbestimmt sei, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß vielfach die Interessen des überlebenden Ehegatten | auch bei der Durchführung des Anspruches | S. 5538.
im Einzelnen geschädigt werden müßten. Man werde darnach besser thun, in das BGB. keine
Einzelbestimmungen aufzunehmen, welche die folgerichtige Durchführung der fortgesetzten GG. be-
einträchtigten. Nachdem man einmal die fortgesetzte GG. angenommen habe, müsse sie auch konsequent
durchgeführt werden.

IV. In dem allgemeinen Antrage sind die §§ a^2, b^2 bestimmt, den § 1399 zu ersetzen; Rechte und Verbindl. des Ueberlebenden. (G. § 1487.)
sie lauten:

§ a^2. (1399 Abs. 1.) „Auf die dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen in Ansehung des Gesammtgutes der fortgesetzten GG. zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten finden die Vorschriften der §§ d bis h, des § y und des § z Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes, die antheilsberechten Abkömmlinge die Rechte und Verbindlichkeiten der Frau haben".

§ b^2. (1399 Abs. 2, 1384 Satz 2 und f.) Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten, die Verbindlichkeiten des letzteren jedoch nur dann, wenn sie Gesammtsgutsverbindlichkeiten der ehelichen GG. waren. Für diese Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte auch insoweit persönlich, als während der Dauer der ehelichen GG. seine persönliche Haftung nicht begründet war.

Reicht das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so kann sich der überlebende Ehegatte von der persönlichen Haftung, soweit diese durch die fortgesetzte GG. begründet ist, nach Maßgabe der Vorschriften über das Inventarrecht des Erben befreien.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten oder des überlebenden Ehegatten wird nicht durch die fortgesetzte GG. begründet".

| A. Der Abs. 1 des § 1399, betreffs dessen der obige Antrag keine sachliche Aenderung | S. 5541.
bezweckt, wurde ohne Widerspruch angenommen. Von einer Seite wurde bemerkt: Im Entw. sei
die Anwendung des § 1369 Abs. 1 Satz 1 in dem Sinne vorgeschrieben, daß die Vorschrift sich
nur beziehe auf Ansprüche, die während der fortgesetzten GG. entstehen; anders liege die Sache
betreffs der Ansprüche, die während der ehelichen Gemeinschaft entstanden sind. Soweit die Fassung
des obigen Antrages dies nicht deutlich ergebe, werde sie entsprechend zu ändern sein, was vielleicht
in der Weise geschehen könne, daß man dem § a^2 den Zusatz gebe:

„Was der verstorbene Ehegatte dem Gesammtgute schuldete, ist von den Erben desselben im Falle des Eintrittes der fortgesetzten GG. an das Gesammtgut der letzteren zu leisten. Was der verstorbene Ehegatte aus dem Gesammtgute zu fordern hatte, ist an dessen Erben von dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. zu leisten".

Die Kom. billigte sachlich diese Auffassung, überließ aber die Prüfung der angeregten Fassungsänderung der RedKom.

Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde zu § 1399 der Antrag angenommen, im Satze 1 auch den § 1358a (II 1355) für anwendbar zu erklären.

Man erwog: Beim gesetzlichen Güterrechte sei im § 1326 ausdrücklich ausgesprochen, daß, wenn der Mann entmündigt oder auf Grund der §§ 1727, 1739 unter Vormundschaft gestellt sei, der Vormund — wenn die Frau zum Vormunde bestellt sei, die Frau — ihn in den sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten habe. Die gleiche Bestimmung sei bei der allgemeinen GG. im § 1370 enthalten. Bei der fortgesetzten GG. fehle jedoch eine solche Vorschrift. Der überlebende Ehegatte nehme hier völlig die Rechtsstellung ein, welche der Mann bei der allgemeinen GG. habe. Daher erfordere die Konsequenz, daß, was von der Ausübung der Rechte des Mannes durch seinen gesetzlichen Vertreter bei der allgemeinen GG. bestimmt sei, auch hier bezüglich des gesetzlichen Vertreters des überlebenden Ehegatten Anwendung finde. Sachlich werde darüber kein Zweifel sein. Es empfehle sich jedoch, dies ausdrücklich auszusprechen, da man die Vorschriften der allgemeinen GG., welche auf die Rechte des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Gesammtgutes der fortgesetzten GG. anwendbar seien, im § 1399 einzeln aufgezählt habe, das Fehlen des § 1370 also ein falsches arg. a contrario veranlassen könne.

B. Der Abs. 2 des § 1399 regelt die Haftung für die Schulden des überlebenden Gatten. Gesammtgutsverbindlichkeiten. (G. § 1488/9.)
Zum § b^2 des Antrags 1, welcher dem Abs. 2 entspricht, war beantragt, die Abs. 1, 2 zu fassen:

2. „Gesammtgutsverbindlichkeiten der forgesetzten GG. sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten. Der überlebende Ehegatte kann die Haftung des Gesammtgutes für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche während der Dauer der ehelichen GG. | nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten waren, nach den für | S. 5542

das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den in die fortgesetzte GG. gefallenen Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute der ehelichen GG. beschränken.

Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er ist jedoch berechtigt, die Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten, für welche er nur in Folge des Eintrittes der fortgesetzten GG. persönlich haftet, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesammtgutes zur Zeit des Eintrittes der fortgesetzten GG. zu beschränken".

Nach dem Entw. haftet der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe für alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten persönlich und mit dem Gesammtgute; die gemeinschaftlichen Kinder sind bei fortgesetzter GG. von jeder persönlichen Haftung für die Schulden des verstorbenen Elterntheiles frei, die letzteren betreffen sie aber insofern, als diese Verbindlichkeiten Gesammtgutsverbindlichkeiten sind. Der Antrag 1 will in Konsequenz des von der Kom. angenommenen juristischen Prinzipes der fortgesetzten GG. das Verhältniß so regeln: Das gesammte Vermögen des verstorbenen Ehegatten ausschließlich des Gesammtgutes wird nach der gemeinen Erbfolge vererbt. Die Erben haften persönlich für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten, können sich aber von dieser Haftung durch Ausschlagung der Erbschaft oder Geltendmachung des Inventarrechtes befreien. Hinsichtlich des Gesammtgutes findet überhaupt keine Erbfolge statt, sondern dasselbe fällt
| S. 5543. an den überlebenden Ehegatten, welcher aber gleichzeitig mit den gemeinschaftlichen | Kindern die GG. fortsetzt. Die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gemeinschaft waren, werden auch Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG.; für diese Verbindlichkeiten haftet der überlebende Ehegatte kraft besonderer Bestimmung auch persönlich. Dagegen werden diejenigen Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gemeinschaft waren, also besonders die ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau, nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. Es kann sich darnach der Mann der Haftung für die ohne seine Zustimmung eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau dadurch vollständig entziehen, daß er die Erbschaft seiner Frau ausschlägt und nur das Gesammtgut behält. Der Antrag 2 will in diesem letzteren Punkte den Antrag 1 abändern: es sollen alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, insbes. also auch die ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau, Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. werden.

Die Kom. lehnte den Antrag 2 ab und billigte den Abs. 1 des § b^2 des Antrages 1. Man erwog: Der Antrag 1 stelle die Konsequenz dar, welche sich hinsichtlich der Schuldenhaftung aus der von der Kom. angenommenen juristischen Konstruktion der fortgesetzten GG. ergebe. Das Gesammtgut werde darnach als eine vom übrigen Vermögen vollständig gesonderte Vermögensmasse behandelt, ähnlich wie das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft vollständig getrennt gehalten werde vom Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters, wenn dieser gestorben sei und die Erben
| S. 5544. die Handesgesellschaft fortsetzten. So wie von einer Haftung der | Handelsgesellschaft für die Privatschulden des verstorbenen Gesellschafters nicht die Rede sein könne, so werde auch prinzipiell eine Haftung des Gesammtgutes ausgeschlossen für Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche während Bestehens der ehelichen Gemeinschaft nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten gewesen seien. Nun könne allerdings die blos formale Konsequenz aus der juristischen Konstruktion nicht als entscheidend angesehen werden, wenn erhebliche innerliche Gründe für eine Erweiterung der Haftung sprechen sollten. Es sei zu Gunsten des Antrages 2 darauf hingewiesen worden, daß das Gesammtgut doch immerhin auch zum Vermögen der Frau gehöre, und daß, wenn man auch formell keine Erbfolge hinsichtlich des Gesammtgutes eintreten lasse, doch thatsächlich ein der Erbfolge ähnliches Verhältniß vorliege. Das Gesammtgut diene nicht einseitigen oder bestimmt umgrenzten Zwecken, wie das Lehnsgut oder das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, sondern bilde die allgemeine wirthschaftliche Grundlage für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu Dritten. Dies trete namentlich dann hervor, wenn keine fortgesetzte GG. eintrete: alsdann erfolge eine Befriedigung der Gläubiger auch aus den den Erben zufallenden Antheilen am Gesammtgute. Die Haftung des Gesammtgutes für die Schulden der Frau sei in derselben Weise und aus demselben Grunde beschränkt wie die Haftung des eingebrachten Gutes bei dem gesetzlichen Güterstande, die Stellung der Frau zu dem Gesammtgute sei eine ganz andere als die der antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der fortgesetzten GG. Zu ganz besonderer Härte müsse der Antrag 1 gegenüber den einseitigen Abkömmlingen führen, wenn der überlebende Ehegatte die GG. mit den gemeinschaftlichen Kindern fortsetze. Vorausgesetzt, daß man — wie in Aussicht genommen sei —
| S. 5545. die preuß. Erbengemeinschaft einführe, hafte der einseitige | Abkömmling mit seinem Antheile in vollem Umfange für die Schulden des verstorbenen Ehegatten, während die übrigen Erben die Haftung hinsichtlich des Gesammtgutes nach Maßgabe des § b^2 beschränken könnten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In letzterer Hinsicht sei nun zu bemerken, daß nach dem Entw. keine Erbengemeinschaft eintrete und von einer besonderen Unbilligkeit gegenüber den einseitigen Abkömmlingen nicht die Rede sein könne. Ob, wenn man die Erbengemeinschaft einführe, demnächst besondere Bestimmungen zu treffen seien, um etwaige Härten zu mildern, könne einstweilen dahingestellt bleiben. Im Uebrigen sei zu bemerken, daß die Erweiterung der Haftung, wie sie der Antrag 2 bezwecke, unter Umständen für den Mann bedenklich sein könne, da die Frau es in der Hand habe, seine Rechte am Gesammtgute zu vereiteln, indem sie hinter dem Rücken des Mannes Schulden mache und dadurch das Gesammtgut wenigstens für den Fall ihres Todes belaste. Daß die Regelung des Antrages 1 eine absolute Unbilligkeit gegenüber den Gläubigern der Frau in sich schließe, könne nicht anerkannt werden. Die Gläubiger hätten gewußt, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes das Gesammtgut nicht belasten könne. Als wirthschaftliche Kreditbasis dürfe bei den Rechtsgeschäften der Frau eben nur deren Vorbehaltsgut in Betracht gezogen werden. Die im Antrage 1 vorgeschlagenen Vorschriften seien zudem einfach und bereits vielfach im geltenden Rechte ausdrücklich oder durch Gewohnheit anerkannt. Man werde sich darnach für den Antrag 1 zu entscheiden haben, der auch seiner größeren Einfachheit wegen den Vorzug vor dem Antrage 2 verdiene; denn letzterer nöthige dazu, sowohl in Betreff des Vorbehaltsgutes als auch in Betreff des Antheiles am Gesammtgute das Inventarrecht zuzulassen; dieses doppelte Inventarrecht schaffe aber unerwünschte Verwickelungen.

|Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die gemeinschaftlichen Abkömmlinge könnten sich | S. 5546.
als Erben von der persönlichen Haftung für die Schulden des Erblassers durch Geltendmachung des Inventarrechtes frei machen. Falle ihnen nun demnächst bei der Auseinandersetzung das im Gesammtgute enthaltene Vermögen des Erblassers antheilweise zu, so brauchten sie nun auch aus diesem Vermögen die Schulden des Erblassers nicht bezahlen. Dies könne zu großer Ungerechtigkeit führen. Man werde bei der Berathung des Inventarrechtes zu erwägen haben, ob hier nicht durch eine besondere Bestimmung Vorsorge zu treffen sei.

C. Der Abs. 2 des § b^2 wurde nicht beanstandet.

D. Im Zusammenhange mit der unter A berührten Frage stand folgender Antrag:

1. Der § b^2 soll folgenden Zusatz erhalten: „Eine von der Frau wärend der Dauer der ehelichen GG. ohne Zustimmung des Mannes eingegangene Verbindlichkeit aus einem Schenkungsversprechen wird nicht Gesammtgutsverbindlichkeit. Ein Rechtsgeschäft, durch welches die Frau als überlebender Ehegatte über einen zum Gesammtgute der fortgesetzten GG. gehörenden Gegenstand zum Zwecke der Erfüllung eines solchen Schenkungsversprechens verfügt, ist nur mit Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge wirksam".
2. Von anderer Seite wurde folgende allgemeine Vorschrift vorgeschlagen: „Eine Verbindlichkeit des Mannes aus einem Rechtsgeschäfte, durch welches er sich zu einer Verfügung der im § 1353 Abs. 1 bezeichneten Art verpflichtet, oder aus einem Schenkungsversprechen wird nicht Gesammtgutsverbindlichkeit. Ein Rechtsgeschäft, durch welches der Mann über einen zum Gesammtgute gehörenden | Gegenstand zum Zwecke der Er- | S. 5547.
füllung einer solchen Verbindlichkeit verfügt, ist nur mit Zustimmung der Frau wirksam".

Die Kom. lehnte beide Anträge ab. Man erwog: Der Antrag 1 wolle die Abkömmlinge gegen die Gefahr schützen, welche ihnen daraus erwachsen könne, daß die Frau während der Ehe Schenkungsversprechen mache, welche demnächst bei dem Tode des Mannes das Gesammtgut insofern belasten würden, als nach dem bereits gebilligten Grundsatze des § 1399 Abs. 2 alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten seien. Der Antrag 2 beruhe auf dem Gedanken, daß, wenn man einmal von dem Satze, daß alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, eine Ausnahme machen wolle, dies allgemein und auch hinsichtlich der im § 1353 Abs. 1 erwähnten Rechtsgeschäfte des Mannes geschehen müsse. Indessen führe die im Antrage 2 vorgeschlagene Regelung nothwendig zu großen Schwierigkeiten und Komplikationen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung und im Falle eines Konkurses. Der Vortheil der Einfachheit, der dadurch erreicht werde, daß die Schulden des Mannes einheitlich behandelt würden und deshalb wenigstens während bestehender Ehe die schwierige Auseinandersetzung zwischen Vorbehaltsgut und Gesammtgut vermieden bleibe, dürfe nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden; an solchen fehle es aber. Auch sachlich sei es gerechtfertigt, das Verwaltungsrecht des Mannes im Interesse der Frau so zu beschränken, wie im § 1353 geschehen sei. Für die Kom. liege kein hinreichender Anlaß vor, von den früheren Beschlüssen abzugehen.

Die im Antrage 1 vorgeschlagene Ausnahme möge sachlich gerechtfertigt sein. Indessen sei kaum anzunehmen, daß Fälle, in denen die Bestimmung Anwendung finden würde, häufig vorkommen würden, und man werde daher besser thun, das | BGB. nicht mit einer Ausnahme- | S. 5548.
bestimmung zu belasten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. Der Abs. 3 des § b^2 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Prüfung der Frage, ob eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art nothwendig sei, wurde der RedKom. überwiesen.

F. In zweiter Lesung wurde beantragt im Entw. II § 1400 dem Satze 2 anzufügen:

„Eine Pflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Gesammtgutsgläubiger wird nicht angeordnet".

(Gegenstand der Pflegschaft würde nicht das ganze Gesammtgut sein sondern nur das bei dem Eintritte der fortgesetzten GG. vorhandene; das später erworbene würde in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten verbleiben. Die Sachlage ist aber bei der fortgesetzten GG. nicht dieselbe wie bei der Erbfolge; die Gründe, auf welchen die Einführung der Nachlaßpflegschaft beruht treffen hier nicht zu. Das Gesammtgut ist für den überlebenden Ehegatten nicht ein fremdes, ihm vielleicht ohne sein Zuthun anfallendes Vermögen, sondern es war schon bisher auch sein Vermögen. Die Sorge für die Verwaltung und Liquidirung obliegt ihm — nach Maßgabe des § 1371 — schon auf Grund des Ehevertrages, durch welchen die GG. geschlossen worden ist, und auch dann, wenn er die fortgesetzte GG. ablehnt).

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem von anderer Seite der Wunsch ausgesprochen war, das BGB. durch Aufstellung einer Ausnahme für einen praktisch wenig wichtigen Fall nicht zu kompliziren.

V. Den §§ 1400—1405 entsprechen die §§ c^2—g^2 des allgemeinen Antrages, welche lauten:

§ c^2. (1400 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 1401). „Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. Die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten GG. obliegenden Verbindlichkeiten, für die während der Dauer der ehelichen GG. das Gesammtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die während der Dauer der fortgesetzten GG. entstandenen, ihm obliegenden Verbindlichkeiten, die, wenn sie während der Dauer der ehelichen GG. in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden.

Das Gleiche gilt von einer nach § x (§ 1368) vom überlebenden Ehegatten einem Kinde zugesicherten oder gewährten Ausstattung".

| S. 5549. | § d^2. (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2). „Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche während der Dauer der ehelichen GG. im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, müssen sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der nach Auflösung der fortgesetzten GG. vorzunehmenden Auseinandersetzung insoweit auf ihren Antheil anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte für diese Verbindlichkeiten von den Erben des verstorbenen Ehegatten Befriedigung nicht hat erlangen können.

Das Gleiche gilt von den Ersatzverbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem ehelichen Gesammtgute".

§ e^2. (1403 Nr. 5). „Der überlebende Ehegatte kann jederzeit die fortgesetzte GG. durch ein von ihm vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung auflösen. Das Nachlaßgericht soll die erfolgte Auflösung jedem antheilsberechtigten Abkömmling und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines solchen ist, dem VormGericht unverzüglich mittheilen".

§ f^2. (1403 Nr. 1, 2, 1404). „Die fortgesetzte GG. wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

| S. 5550. Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, dem | VormGerichte von der beabsichtigten Eheschließung Anzeige zu erstatten, ein Verzeichniß des Gesammtgutes der fortgesetzten GG. einzureichen und unter Auflösung der GG. die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das VormGericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der GG. vor der Eheschließung unterbleibt und die Auseinandersetzung erst zu einer späteren Zeit erfolgt".

§ g^2 (1405, 1403 Nr. 3.) „Jeder antheilsberechtigte Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten GG. klagen:

1. Wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der im § e (§ 1353) bezeichneten Art ohne die Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte desselben für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut, in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmlinge den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat.

Die Auflösung der GG. tritt in diesen Fällen mit der Rechtskraft des die Auflösung | bestimmenden Urtheiles in Ansehung aller Abkömmlinge ein, auch wenn das | S. 5551
Urtheil auf die Klage nur eines Abkömmlinges erlassen ist".

1. Gegen den § 1400, hinsichtlich dessen in dem obigen Antrage keine sachliche Aenderung vorgeschlagen ist, erhob sich kein Widerspruch.

In zweiter Lesung wurde zu II 1402 folgender Abs. 2 vorgeschlagen:

„und was ein von der fortgesetzten GG. ausgeschlossener Abkömmling nach § 1384 Abs. 2 erhalten hat".

Die Kom. war mit dem Zusatze einverstanden, weil die Ausschließung den Abkömmlingen zu Gute komme und die Kom. sich auch in II § 1397 Abs. 2 und § 2185 Abs. 1 auf den Standpunkt des Antragstellers gestellt habe.

2. Auf den § 1401 (G. 1499) bezog sich außer dem unter I mitgetheilten § c^2 des allgemeinen Antrages folgender Antrag:

„Hat der überlebende Ehegatte einem antheilsberechtigten Abkömmlinge eine Ausstattung gewährt oder zugesichert, so ist sie, sofern er nicht bei der Gewährung oder der Zusicherung eine andere Bestimmung getroffen hat, nach der Auflösung der fortgesetzten GG. bei der Auseinandersetzung auf den Antheil des Abkömmlinges anzurechnen. Die Vorschrift des § 1398 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Soweit die Ausstattung dasjenige übersteigt, was der Abkömmling aus dem Gesammtgute erhalten haben würde, wenn zur Zeit der Gewährung oder der Zusicherung der Ausstattung die fortgesetzte GG. aufgelöst worden wäre, und sie auch bei der Auseinandersetzung nicht auf seinen Antheil oder den Antheil seiner nach § 1397 Abs. 2 an seine Stelle getretenen Abkömmlinge angerechnet werden kann, fällt sie im Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen dem überlebenden Ehegatten zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn der überlebende Ehegatte die Ausstattung mit der Bestimmung gewährt | oder zugesichert hat, daß sie nicht auf den Antheil des Abkömmlinges | S. 5552.
angerechnet werden soll".

Nach dem Entw., mit welchem der § c^2 sachlich übereinstimmt, fällt eine Ausstattung, welche der Ueberlebende bei der fortgesetzten GG. einem antheilsberechtigten Kinde gewährt, dem Gesammtgute zur Last. Soweit die Ausstattung das dem Gesammtgute entsprechende Maß übersteigt, fällt sie dem Ueberlebenden zur Last. Hinsichtlich der Ausstattung, welche einem nicht antheilsberechtigten Kinde gewährt wird, liegt die Sache so, daß die Ausstattung allein dem überlebenden Ehegatten zur Last fällt. Der obige Antrag beruht auf dem Gedanken, daß die Ausstattung, welche das antheilsberechtigte Kind erhält, ihm immerhin aus einem Vermögen gewährt wird, welches demnächst den antheilsberechtigten Kindern bei der Auseinandersetzung zur Hälfte zufallen solle, und daß es deshalb billig sei, die Ausstattung auf den bei der Auseinandersetzung dem Kinde zufallenden Antheil anzurechnen. Die Kom. vermochte sich nicht zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfniß vorliege, von der Regelung des Entw., welche dem Wesen der fortgesetzten GG. entspricht, abzuweichen und neue komplizirte Verhältnisse zu schaffen. Man lehnte daher den obigen Antrag ab.

3. Den Abs. 1 des § 1402 beschloß man mit Rücksicht auf die angenommene andere Konstruktion der fortgesetzten GG. zu streichen. Der § d^2 Abs. 2 wurde gebilligt. (G. § 1500.)

4. a) Die Nr. 2 und 3 des § 1403 sowie der § 1404, hinsichtlich welcher der allgemeine Antrag keine sachlichen Aenderungen vorschlägt, wurden nicht beanstandet. Wiederverheirathung und Urtheil. (G. §§ 1493, 1496.)

b) Die Nr. 4 ist im allgemeinen Antrage als selbstverständlich fortgelassen. Mangels einer besonderen Vorschrift würde die Auflösung der fortgesetzten GG. durch formlosen Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen bewirkt werden können. Von einer Seite wurde angeregt, gemäß dem zu § 1398 gefaßten Beschlusse gerichtliche oder notarielle Form für diesen Vertrag vorzuschreiben. Man vermochte jedoch ein Bedürfniß hierfür nicht anzuerkennen und beließ es sachlich bei dem Entw. Aufhebung durch Vertrag. (G. § 1492.)

In zweiter Lesung lagen zu § 1403 die Anträge vor: | S. 8647.

1. Zu Abs. 2 den Satz 2 zu beschließen: „Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Den Abs. 2 zu streichen oder ihm zuzusetzen: „So lange der überlebende Ehegatte die Auflösung nicht dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte in öffentlich beglaubigter Form angezeigt hat, finden zu Gunsten Dritter die Vorschriften des § 1334 entsprechende Anwendung".

Der Antrag 2 wurde dahin begründet: Es sei am richtigsten, den Abs. 2 ganz zu streichen, weil sonst der Zweck, den der Abs. 1 verfolge, leicht illusorisch gemacht werden könne.

| S. 8648. Der Abs. 1 wolle eine gewisse Publizität | der Erklärung gewährleisten, durch welche die Fortsetzung der GG. ausgeschlossen werde. Lasse man den Abs. 2 in der bisherigen Fassung bestehen, so könnte es den Anschein gewinnen, als ob der Ueberlebende und die antheilsberechtigten Abkömmlinge in der Lage seien, die Fortsetzung der GG. durch eine interne, nach Außen hin nicht erkennbare Vereinbarung mit der Wirkung auszuschließen, daß auch Dritte den Ausschluß gegen sich gelten lassen müßten. Dieses Ergebniß würde jedenfalls den Zwecken des Abs. 1 zuwiderlaufen. Streiche man den Abs. 2, so würde sich von selbst ergeben, daß der Ueberlebende und die antheilsberechtigten Abkömmlinge mit Rechtswirksamkeit für die Vertragschließenden den Ausschluß der fortgesetzten GG. verabreden könnten, wohingegen in Ermangelung einer besonderen Bestimmung das an sich zutreffende Ergebniß eintreten würde, daß eine derartige Vereinbarung Dritten gegenüber keine Wirkung äußere. Halte man es für angezeigt, auf die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung mit obligatorischer Wirkung im Gesetze besonders hinzuweisen, so sei jedenfalls ein Zusatz im Sinne des Eventualantrages 2 erforderlich, damit der mit dem Abs. 1 angestrebte Zweck gewahrt bleibe.

Die Mehrheit gab dem Antrage 1 den Vorzug. Erwogen wurde: Es gehe nicht an, die Auflösung der GG. durch Vertrag zwischen dem Ueberlebenden und den antheilsberechtigten Abkömmlingen auszuschließen, da dies der natürlichste Weg sei. Wollte man aber dem Vertrage nur obligatorische Wirkung beilegen, so könnte der Ausschluß der dinglichen Wirkung event. zu einer Schädigung der Abkömmlinge führen. Dagegen sei es eine auffallende Inkongruenz, für den Vertrag, durch welchen ein einzelner Abkömmling aus der Gemeinschaft ausscheide, einen formalisirten Vertrag zu verlangen, dagegen für einen Vertrag, durch den die fortgesetzte GG. schlechthin aufgelöst werde, einen formlosen Vertrag genügen zu lassen. Die Ausführung in den Prot. S. 5553, wonach das praktische Bedürfniß angeblich nur für Verträge der erstgenannten Art eine Formvorschrift verlange, sei nicht recht verständlich. Der Entw. I habe auch beide Arten von Verträgen gleich behandelt, allerdings unter Statuirung der Formlosigkeit für beide Arten von Verträgen. Die Konsequenz verlange, wenn für die eine Art von Verträgen die Formvorschrift beibehalten werde, auch die andere Art von Verträgen, die der § 1403 im Auge habe, zu formalisiren.

| S. 5553. c) Zu § 1403 Nr. 5 (G. § 1492 Abs. 1) wurde | ein Antrag gebilligt, den Eingang zu fassen:

„5. durch eine von dem überlebenden Ehegatten gegenüber dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten in öffentlich beglaubigter Form abzugebende" usw.

Es liegt darin insoweit eine Erleichterung für den Ueberlebenden, als er die Erklärung nicht selbst vor dem Nachlaßgerichte abzugeben braucht.

Tod. (G. § 1494.) d) Endlich nahm man den § 1403 Nr. 1 an und stimmte man einem Vorschlage zu, den § 1403 dahin zu ergänzen: „Die fortgesetzte GG. endigt mit der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten".

Klage auf Aufhebung. (G. § 1495.) 5. Der § 1405 ist in dem § g^2 des allgemeinen Antrages unverändert wiedergegeben. Ferner lag ein Antrag vor: Im § 1405 Abs. 1 die Nr. 4 zu fassen:

| S. 5554. „4. wenn der überlebende Ehegatte durch Verschwendung | das Gesammtgut in erheblicher Weise gefährdet oder wegen Verschwendung entmündigt ist".

Für den Fall der Ablehnung des Anspruches auf Abschichtung (oben S. 855 ff.) wird beantragt:

a) Der Nr. 5 des Abs. 1 hinzuzufügen: „oder wenn er sich gegen den Abkömmling so betragen hat, daß dieser berechtigt sein würde, ihm den Pflichttheil zu entziehen";

b) in den Abs. 1 aufzunehmen: „Ein antheilsberechtigter Abkömmling, der volljährig ist oder sich verheirathet hat, kann auf die Auflösung auch klagen, wenn der überlebende Ehegatte wegen Geisteskrankheit oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Entmündigung, der Vormundschaft oder der Pflegschaft nicht in Aussicht steht".

Der Abänderung der Nr. 4, welche der neuen Fassung des § 1372 entspricht, stimmte man ohne Weiteres zu. Die übrigen Abänderungsvorschläge wurden abgelehnt.

Für den unter a beantragten Zusatz war der Gedanke maßgebend gewesen, daß ein wirklicher Mißbrauch der elterlichen Gewalt dem Kinde das Recht geben müsse, die Aufhebung der fortgesetzten GG. zu verlangen; ein solcher Mißbrauch sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn Thatsachen vorlägen, welche das Kind berechtigen würden, dem Vater oder der Mutter den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pflichttheil zu entziehen. Die Kom. war dagegen der Ansicht, daß die Kinder eine Aufhebung der fortgesetzten GG. prinzipiell nur bei schlechter | Wirthschaft des Vaters oder der Mutter | S. 5555. beanspruchen könnten. Räume man ihnen das Recht ein, die Aufhebung auch wegen schlechter persönlicher Behandlung in dem vorgeschlagenen Umfange zu verlangen, so könne dies zu sehr bedenklichen und mißlichen Prozessen führen. Man werde besser thun, insoweit nicht über die Nr. 5 des Entw. hinauszugehen.

Der Vorschlag unter b wurde dahin begründet: Die fortgesetzte GG. sei in erster Linie im Interesse des überlebenden Ehegatten eingerichtet. Indessen sei dabei doch auch das Interesse der Familie zu berücksichtigen. Der überlebende Ehegatte verwalte das Gesammtgut nicht nur für sich, sondern gleichzeitig für die gesammte Familie. Erweise er sich unfähig, seine Stellung als Familienhaupt auszufüllen, so müsse es den Kindern ermöglicht werden, die fortgesetzte GG. aufzulösen. Die Ernennung eines Vormundes genüge nicht. Denn der Vormund könne nicht so frei schalten, wie der Herr selbst, und es sei auch den Kindern nicht zuzumuthen, sich wegen ihrer persönlichen Angelegenheiten, soweit diese vermögensrechtlicher Natur seien, an einen ihnen vielleicht völlig fremden Vormund zu wenden. — Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß im Einzelfalle die Aufhebung der fortgesetzten GG., falls die unter b bezeichneten Voraussetzungen vorlägen, als wünschenswerth erscheinen könne, daß es aber doch sehr bedenklich sei, allgemein den Kindern in den Fällen unter b den Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft zu geben. Es handele sich durchgehends um Zustände, die vorübergehende seien oder doch wenigstens sein könnten. Da könne es als eine außerordentliche Härte erscheinen, wenn dem überlebenden Ehegatten das Vermögen, welches vielleicht von ihm selbst herrühre, zum großen Theile von den Kindern wider seinen Willen entzogen werde. Es sei auch die Gefahr nicht zu unterschätzen, daß Kinder, um den Besitz eines Theiles des Vermögens zu erlangen, versuchen würden, eine zeitweilige Stellung ihres Vaters oder ihrer Mutter unter Vormundschaft herbeizuführen. Andererseits lasse sich das Verhältniß in der Weise erträglich gestalten, daß eines der erwachsenen Kinder zum Vormunde bestellt werde. Die überwiegenden Gründe sprächen darnach für eine Ablehnung des Antrages.

| Nachträglich wurde beantragt, die Z. 5 des § 1405 zu fassen: | S. 5557.

„Wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder stünde letzterer noch unter elterlicher Gewalt, verwirkt haben würde".

Die Kom. erklärte sich mit der vorgeschlagenen veränderten Fassung einverstanden. Erwogen wurde: Mache sich der Ueberlebende eines Verbrechens oder Vergehens gegenüber einem Abkömmlinge schuldig, welches nach § 1559 die Verwirkung | der elterlichen Gewalt zur Folge habe, | S. 5558. so solle der Abkömmling berechtigt sein, die Auflösung der fortgesetzten GG. zu verlangen. Das gleiche Recht müsse indessen auch der nicht unter elterlicher Gewalt stehende Abkömmling haben, wenn der überlebende Ehegatte sich ihm gegenüber eines der im § 1559 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht habe. Da in diesem Falle von einer Verwirkung der gar nicht bestehenden elterlichen Gewalt naturgemäß nicht die Rede sein könne, empfehle es sich die Fassung des § 1405 Z. 5 in dem vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

VI. Der § 1406 des Entw. ist ersetzt durch die §§ h^2, i^2 des allgemeinen Antrages, welche lauten: Auseinandersetzung. (G. §§ 1497, 1498.)

§ h^2. (1406 Abs. 1.) Ist die fortgesetzte GG. aufgelöst, so bestimmt sich bis zur Auseinandersetzung das Rechtsverhältniß der Theilhaber an dem Gesammtgute nach § d^1.

§ i^2. (1406 Abs. 1, 2, 4—6.) Nach der Auflösung der fortgesetzten GG. kann jeder Theilhaber an dem Gesammtgute verlangen, daß die Auseinandersetzung desselben erfolge. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ f^1, g^1, i^1, l^1 unter folgenden näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Was von dem Gesammtgute nach der Berichtigung oder der Sicherstellung der Gesammtgutsverbindlichkeiten übrig bleibt, wird unter den überlebenden Ehegatten an die antheilsberechtigten Abkömmlinge in der Weise vertheilt, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Frau die Abkömmlinge treten.

Die im § f^1 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten nicht auch für die Abkömmlinge.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesammtgut oder Theile desselben gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden Werthes zu übernehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn die Auflösung der GG. aus einem der im § g^2 bezeichneten Gründe erfolgt ist. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Der Abs. 1 des § 1406 ist im § h^2 und im § i^2 Abs. 1 wiedergegeben worden. Die Citate sind den gefaßten Beschlüssen entsprechend geändert. Der § 1373 ist als § d^1 des Antrages im § h^2 citirt. Die Verweisung auf die §§ 1374, 1375 fehlt im Antrage, weil diese Vorschriften von der Kom. gestrichen worden sind. An Stelle der Verweisung auf den § 1376 hat der Antrag den Inhalt dieser Vorschrift in den Abs. 1 Satz 1 des § i^2 übernommen. Die im Antrage

(§ i^2) enthaltene Verweisung auf die §§ f^1, g^1 entspricht der Verweisung des Entw. auf die §§ 1377, 1378.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem Inhalte des § 1406 Abs. 1 sachlich einverstanden und beauftragte die RedKom., die Citate nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse zu ergänzen.

| S. 5560. | Von einer Seite wurde angeregt, auch den § 1375a („Mit der Auflösung der GG. erlischt die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen") mitzucitiren. Zur Begründung wurde angeführt, es gehe nicht an, den Mann zB. für die Deliktsschulden der Frau auch nach Auflösung der GG. noch haften zu lassen. Durch das Inventarrecht werde der Mann nicht ausreichend geschützt, weil es nicht geltend gemacht werden könne gegenüber Schulden der Frau, für welche der Mann schon während des Bestehens der Ehe hafte. Von anderer Seite wurde diese Auffassung der Tragweite des Inventarrechtes in Zweifel gezogen und ferner darauf hingewiesen, daß der Mann sich durch Ausschlagung der fortgesetzten GG. von der Haftung für die im § 1375a bezeichneten Schulden befreien könne. Ein Bedürfniß, den § 1375a im § 1406 für anwendbar zu erklären, liege mithin nicht vor, andererseits könnten hierdurch die Gläubiger leicht benachtheiligt werden. Man einigte sich in der Kom. schließlich dahin, die Frage bis zur Berathung des Inventarrechtes zu vertagen und vorzubehalten, nachträglich auch den § 1375a

| S. 5561. | zu citiren, falls sich die Citirung nicht gegenüber | der zu beschließenden Gestaltung des Inventarrechtes als entbehrlich herausstelle.

Der Abs. 2 des § 1406 ist in dem § i^2 Abs. 2 des allgemeinen Antrages unverändert wiedergegeben, mit der Streichung der Worte „oder nach Sicherstellung" erklärte sich der Antragsteller einverstanden, nachdem sein früherer Antrag, im § 1377 für die Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten eine Sicherheitsleistung vorzuschreiben, abgelehnt worden war. — Der Abs. 3 fehlt im Antrage; der Ersatz ist in dem beschlossenen § 706d [n. F. § 743] CPO zu finden. — Die Abs. 4 und 5 sind in den Abs. 3 und 4 des Antrages sachlich unverändert wiederholt. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß im Abs. 4 seines § i^2 die Worte „durch Schätzung zu ermittelnden" ebenso gestrichen werden, wie dies in § 1378 geschehen ist.

Die Kom. erklärte sich mit den Abs. 2—5 ohne weitere Verhandlungen einverstanden. Zu einer Erörterung gab nur der Abs. 6 Anlaß, welcher die Anwendung der Vorschriften des § 1380 ausschließen will. In dieser Beziehung wurde von einer Seite ausgeführt, der Satz 2 des § 1380 bestimme, daß die Ehefrau, wenn die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben sei, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Ehefrau zur Last fällt, dem Manne gegenüber dafür zu haften habe, daß er vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen werde. Die Vorschrift des Satzes 2 sei in die RedVorlage zu § 1380 nicht aufgenommen worden. Es sei jedoch richtiger, den Satz 2 des § 1380 mit Rücksicht auf den § 1379a beizubehalten. Der § 1379a finde aber ferner auch bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten GG. Anwendung;

| S. 5562. | es sei deswegen richtiger, ihn auch im § 1406 | zu citiren. Von anderer Seite wurde die Ansicht geäußert, es genüge, wenn man auf die Vorschriften der §§ 693 und 376 (Entw. II) verweise. Werde einer der Ehegatten nach der Auseinandersetzung wegen einer Gesammtgutsverbindlichkeit, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem anderen Ehegatten zur Last falle, von dem Gläubiger in der Weise in Anspruch genommen, daß der Gläubiger seine Befriedigung durch Zwangsvollstreckung in Gegenstände suche, welche dem in Anspruch genommenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung zugetheilt seien, so liege ein Mangel im Rechte dieses Ehegatten vor, welchen der andere Ehegatte bei entsprechender Anwendung des § 693 zu vertreten habe. — Die Mehrheit erkannte an, daß es nicht richtig sei, die Frage des Regresses unter den Ehegatten, wie es nach dem Antrage der Fall sein würde, ganz offen zu lassen, überließ es jedoch der RedKom. zu prüfen, ob die erforderliche Bestimmung im Sinne des ersteren oder des letzteren Vorschlages zu treffen sei.

In zweiter Lesung wurde der Antrag angenommen, im Satze 1 statt „§ 1375 Satz 1" zu setzen: „§ 1375 Abs. 1".

Verhältniß der Abkömmlinge zu einander. (G. § 1504.)

VII. Der allgemeine Antrag will im § k^2 hinter § 1406 folgende Vorschrift einschalten:

1. „Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach § i^1 den Gesammtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheiles am Gesammtgute verpflichtet. Hat ein Abkömmling mehr als seinen Antheil geleistet, so kann er von den übrigen Abkömmlingen bis zum Werthe der ihnen zugetheilten Gegenstände Ersatz verlangen. Dieser Anspruch fällt weg, soweit die übrigen Abkömmlinge in dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch gegen sie zuerst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, durch den Werth der Gegenstände nicht mehr bereichert sind".

| S. 5563. | 2. a) Die Sätze 2 und 3 des Antrages 1 zu streichen;

b) den in der Anm. zu II § 362 gemachten Vorbehalt auch für die Vorschrift des Antrages 1 auszusprechen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Die Sätze 2 und 3 zu ersetzen: „Die Haftung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände".

Die Mehrheit nahm den Antrag 1 mit der zu 3 vorgeschlagenen Modifikation und den Antrag 2b an. Erwogen wurde: Der Satz 1 des Antrages 1 schließe sich an den bereits beschlossenen § 1379a an. Dort sei bestimmt, daß, wenn das Gesammtgut ohne vorherige Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten getheilt worden sei, jeder Ehegatte für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in seiner Person entstanden seien, den Gesammtgutsgläubigern persönlich hafte. Eine entsprechende persönliche Haftung trete bezüglich der Abkömmlinge nach § i^1, § i^2 Abs. 2 ein, wenn nach Auflösung der fortgesetzten GG. die Auseinandersetzung zwischen den überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen vor der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten erfolgt sei. Es frage sich, zu welchen Theilen die Abkömmlinge unter einander verhaftet seien. Nach § 2051 Satz 2 würden sie pro rata haften. Es sei indessen anzunehmen oder wenigstens denkbar, daß die Kom. den zu § 2051 eingenommenen Standpunkt verlassen werde. Jedenfalls erscheine es im Falle des § k^2 zweckmäßig, in Abweichung von dem Grundsatze des § 2051 die Abkömmlinge im Verhältnisse der Größe ihres Antheiles am Gesammtgute haften zu lassen. Die nähere Ausgestaltung des Umfanges und der Art der Haftung in sich, besonders die Beantwortung der Frage, ob die Abkömmlinge mit den ihnen zugetheilten Gegenständen oder bis zum Werthe derselben | haften sollen, sei hier, wie dies auch zu § 1379a geschehen sei, der Berathung des Erbrechtes vorzubehalten. Es genüge, im Anschlusse an den § 1379a zu bestimmen, daß die Haftung sich auf die den Abkömmlingen zugetheilten Gegenstände beschränke. | S. 5564.

| Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde beschlossen, dem § 1412 (Entw. II) den Zusatz | S. 8041.

„Die Beschränkung der Haftung ist nach Maßgabe der §§ 1865, 1866 geltend zu machen"

zu geben und die zu den §§ 362, 1378 und 1412 gemachte Anmerkung zu streichen.

VIII. Der § 1407 ist in dem § 1^2 des allgemeinen Antrages ohne sachliche Aenderungen wiederholt. Es lag ferner der weitere Antrag vor: Herausgabe des Gesammtguts. (G. §§ 1498, 1502.)

2. a) Den Abs. 1 wie folgt zu fassen: In den Fällen des § 1405 bestimmt sich die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Herausgabe des Gesammtgutes in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf die Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der fortgesetzten GG. rechtshängig geworden wäre;

b) den Eingang des Abs. 3 zu fassen: Das im Abs. 2 bezeichnete Recht kann usw.

Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, im § 1379 habe die Kom. in Abweichung vom Entw. bestimmt, daß in den Fällen der §§ 1372 und 1372a der Anspruch des Ehegatten, welcher auf Auflösung der GG. geklagt habe, auf Auseinandersetzung als mit dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruches auf Aufhebung der GG. rechtshängig geworden gelten solle, während der Entw. es in das Belieben des klagenden Ehegatten stelle, diesen Zeitpunkt als den für die Auseinandersetzung maßgebenden zu wählen. Es bestehe kein Grund, für den verwandten Fall des § 1407 von dem zu § 1379 gefaßten Beschlusse abzuweichen. — Die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung an und nahm den § 1407 mit der von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Modifikation an. Zur Redaktion wurde empfohlen, im Abs. 2 des § 1407 das Wort „auch" wegzulassen, um klarzustellen, | daß es sich hier um ein Recht handelt, welches nur den Abkömmlingen, nicht aber dem überlebenden Ehegatten zusteht. | S. 5556.

In zweiter Lesung wurde der Antrag angenommen, in II 1410 Abs. 2 hinter „§ 1375" einzuschalten: „Abs. 2".

IX. Zu § 1408 lagen die Anträge vor: Theilung unter den Abkömmlingen. (G. § 1503.)

1. Den § 1408 durch den sachlich übereinstimmenden § m^2 des allgemeinen Antrages zu ersetzen.
2. Dem § 1408 zuzusetzen: „Eine nach § 1368 Abs. 2 oder nach § 1401 Abs. 3 dem überlebenden Ehegatten zur Last fallende Ausstattung ist nur soweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie nicht dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung angerechnet werden konnte und Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist".
3. Dem § 1408 zuzusetzen: „Soweit die Ausstattung auf den Antheil des überlebenden Ehegatten trifft, ist nur der Betrag zur Ausgleichung zu bringen, welcher nicht dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung angerechnet werden konnte und dessen Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist".

Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrages 3 zurückgezogen. Da eine Ausstellung nicht erhoben wurde, so erklärte sich die Kom. sachlich mit dem § 1408 einverstanden. Der zu 3 vorgeschlagene Zusatz wurde dahin begründet: Habe der Ehemann einem Abkömmlinge eine Ausstattung gegeben, welche das dem Gesammtgute entsprechende Maß übersteige, so falle sie insoweit nach den §§ 1368, 1401 dem Ehemanne zur Last, der Ehemann müsse insoweit | dem Gesammtgute nach Maßgabe des § 1369 Ersatz leisten (vgl. Mot. 4 S. 390). Sei dies geschehen, so sei | S. 5566.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Gesammtgut nur mit demjenigen als Ausstattung gewährten Betrage belastet, welcher mit Rücksicht auf die Größe des Gesammtgutes sich als angemessen darstelle; es bestehe mithin kein Anlaß, den Empfänger der Ausstattung in Höhe des Werthes der gesammten Ausstattung zur Ausgleichung zu verpflichten. Man dürfe indessen die Einschränkung der Ausgleichungspflicht nicht davon abhängig machen, daß für den den angemessenen Betrag übersteigenden Theil der Ausstattung wirklich zum Gesammtgute Ersatz geleistet worden sei; es genüge, wenn man bestimme, daß nur der Betrag zur Ausgleichung zu bringen sei, welcher nicht dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung angerechnet werden konnte und dessen Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist. — Die Mehrheit erklärte sich mit der Auffassung des Antragstellers über Anrechnung der Ausstattung einverstanden, glaubte aber, daß eine besondere Vorschrift im Sinne des Antrages 3 mit Rücksicht auf die §§ 1368, 1401 und § 2162 entbehrlich sei; event. werde die RedKom. zu erwägen haben, ob sich nicht eine Verdeutlichung des § 1401 ermöglichen lasse, durch welche der Auffassung des Antragstellers Rechnung getragen werde.

| S. 8649. | In zweiter Lesung wurde zu II § 1411 als Abs. 3 vorgeschlagen:

„Der nach § 1384 Abs. 2 einem von der fortgesetzten GG. ausgeschlossenen Abkömmling gezahlte Betrag fällt bei der Auseinandersetzung den Abkömmlingen zur Last, welchen die Ausschließung zu Statten kommt. Diese Vorschrift findet in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung auf die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge gewährte Abfindung entsprechende Anwendung".

Die Kom. war mit Rücksicht auf die analoge im Erbrechte getroffene Vorschrift (§ 2185) mit der Aufnahme des Zusatzes einverstanden.

X. Zu § 1409 lagen die Anträge vor: 1. Die Vorschrift zu streichen.

2. Den § 1409 durch den § n^2 des allgemeinen Antrages zu ersetzen:

„Die Ehegatten können die fortgesetzte GG. durch Ehevertrag ausschließen; sie sind nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§ n^1 bis m^2 in Widerspruch stehen. Insbes. ist der überlebende Ehegatte nicht berechtigt, durch Verfügung von Todeswegen die den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an dem Gesammtgute der fortgesetzten GG. bei der Auseinangersetzung zustehenden Rechte zu beeinträchtigen".

Die Kom. beschloß, den § 1409 zu streichen. Erwogen wurde: Es sei schon vom Stand-
| S. 5567. punkte des Entw. sehr zweifelhaft, | ob die Vorschrift des § 1409 erforderlich sei; sie habe eigentlich nur retrospektive Bedeutung mit Rücksicht auf den abweichenden Standpunkt des westf. Güterrechtes. Nachdem die Kom. jedoch in Abweichung von dem Prinzipe des § 1384 die fortgesetzte GG. auf der Grundlage geregelt habe, daß der überlebende Gatte und die Abkömmlinge nicht als Erben des vorverstorbenen Gatten in die dem letzteren in Beziehung auf das Gesammtgut zustehenden Rechte eintreten, sei es vollends ganz selbstverständlich, daß der überlebende Gatte nur über die ihm zufallende Hälfte des Gesammtgutes, über den Antheil der Abkömmlinge aber ebensowenig frei verfügen dürfe, als über irgend ein anderes fremdes Vermögen.

Einkindschaft. XI. Mit der Nichtaufnahme des Institutes der Einkindschaft erklärte sich die Kom. aus den von den Mot. S. 486—496 erörterten Gründen einverstanden. Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, daß die bayer. Regierung, obwohl in ihrem Rechtsgebiete die Einkindschaft sehr verbreitet sei, sich für die Beseitigung des Institutes ausgesprochen habe. Dies zeige, daß nach den praktischen Erfahrungen die mit diesem Institute verbundenen Unzuträglichkeiten größer seien als die Vortheile.

§§ 1410—1417 (II 1414—1421, V. 1504—1511, R. 1502—1509, G. 1519—1526).

Errungenschafts-G. I. Der § 1410, welcher lediglich zur Einleitung des Abschnittes dient, wurde nicht beanstandet; die RedKom. soll darüber entscheiden, | ob sich die Beibehaltung dieser Vorschrift empfiehlt.
| S. 5568. Zu § 1411 lag ein Antrag vor: Im Abs. 2 den Ausdruck „Sondergut" durch den Ausdruck „eingebrachtes Gut" zu ersetzen.

Die Kom. erklärte sich mit der Aufnahme des § 1411 in der Fassung des Entw. einverstanden, jedoch unter Abänderung des Ausdruckes „Sondergut" in „eingebrachtes Gut". Für diese Aenderung waren folgende Erwägungen maßgebend: Es sei nicht rathsam, nachdem man beim gesetzlichen Güterrechte das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Vermögen als „eingebrachtes Gut" bezeichnet habe, hier für das entsprechende, den Zwecken der Ehe gewidmete Vermögen den Ausdruck Sondergut zu wählen. Der Wechsel im Ausdrucke sei auch deswegen mißlich, weil der Ausdruck Sondergut begrifflich auch das Vorbehaltsgut umfasse. Endlich seien aber gerade hier die Ausdrücke „Illaten", „Beibringen", „Einbringen" usw. in zahlreichen
| S. 5600. deutschen Partikulargesetzen üblich.

Eingebrachtes Gut. G. §§ 1520, 1521.) | II. Der § 1412 wurde zunächst nicht beanstandet; nachträglich wurde jedoch folgender Zusatz zu § 1412 vorgeschlagen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Dies gilt jedoch nicht von solchen Schenkungen und zum Zwecke der Ausstattung gemachten Leistungen, welche (als Einkünfte) zur Bestreitung von Aufwendungen bestimmt sind, die zu dem ehelichen Aufwande gehören".

2. „Dies gilt jedoch nicht von solchen Schenkungen, welche mit Rücksicht auf Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen einem Ehegatten gemacht wurden".
3. „Dies gilt jedoch nicht von freigebigen Zuwendungen, die gewöhnlich zur Bestreitung der Lasten des ehelichen Aufwandes verwendet werden oder dazu bestimmt sind, Erkenntlichkeit für geleistete Dienste zu erweisen (verwendet werden oder durch welche sich der Zuwendende für geleistete Dienste erkenntlich zeigen will)".
4. „Dies gilt jedoch nicht von solchen Zuwendungen, welche als Einkünfte anzusehen sind".

Nachdem Antrag 1 und 3 zu Gunsten des Antrages 4 zurückgezogen worden, wurde Antrag 4 angenommen, Antrag 2 abgelehnt. Die Gründe waren: | Der Errungenschaftsgemeinschaft liege | S. 5601. der Gedanke zu Grunde, daß aller Erwerb, welcher von einem Ehegatten durch seine Thätigkeit gemacht werde, gemeinsam werden solle. Der Begriff des persönlichen Einkommens sei nun vom Entw. nicht aufgestellt, es zähle vielmehr § 1412 kasuistisch auf, was von dem Erwerbe eines Ehegatten in dessen eingebrachtes Gut (vom Entw. I Sondergut genannt) falle. Mit Recht sei erst in jüngster Zeit (vgl. Petrazycki die Lehre vom Einkommen S. 287) hervorgehoben worden, daß die Kasuistik des Entw. nicht erschöpfend sei, indem namentlich Schenkungen denkbar seien, welche nach der Natur der Sache und den Umständen des Falles nicht eine Vergrößerung des eingebrachten Gutes, sondern des gemeinsamen Konsumtionsfonds bildeten: so zB. Trinkgelder, welche der als Portier oder Ausgeher beschäftigte Ehemann oder die als Kellnerin dienende Ehefrau empfingen. Von diesem Gedanken gingen sämmtliche Anträge aus. Frage man zunächst, in welchem Umfange diesem Gedanken Rechnung getragen werden dürfe, so müsse man vor Allem jene Schenkungen als hierher gehörig bezeichnen, welche einer der Ehegatten in Beziehung auf seine Erwerbsthätigkeit und aus Anlaß derselben erhalte, so insbes. Trinkgelder; sodann solche, welche zur Tragung eines an sich dem Gesammtgute zur Last fallenden Aufwandes bestimmt seien, möge nun auf Seite des Gebers die Absicht, das Gesammtgut zu entlasten, bestanden haben oder nicht, möge er um die Existenz der Ehe etwas gewußt haben oder nicht: so zB. wenn dem Manne die Mittel gewährt würden, um sich von einer Krankheit, oder der Frau, um sich von den Folgen ihrer Entbindung zu erholen; ferner wenn einem Ehegatten nicht zur Kapitalisirung, sondern zur Verwendung für laufende Bedürfnisse des Haushaltes, deren Befriedigung sonst dem Gesammtgute obliegen würde, etwas zugewendet würde, so zB. wenn der Vater seiner Tochter, welche einen Mann, der zur Zeit noch ohne ausreichendes Einkommen sei, geheirathet habe, | jährlich eine Rente | S. 5602. zahle. Es frage sich, ob die Rücksicht auf derartige Fälle eine besondere Bestimmung nöthig mache. Die Mot. (4 S. 497) verneinten dies. Allerdings werde für eine Reihe der hier einschlägigen Fälle aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergeben, ob eine Zuwendung das eingebrachte Gut oder das Gesammtgut vermehre, so wenn rechtsgeschäftlich eine Auflage gemacht sei oder wenn nach der Verkehrssitte das Entgelt für eine Arbeit in der Form der Schenkung gewährt werde. Allein bei einer großen Anzahl von Zuwendungen bleibe ohne besondere Vorschrift unentschieden, ob sie in das eingebrachte Gut fielen oder nicht. Eine ausdrückliche Vorschrift empfehle sich übrigens schon mit Rücksicht darauf, daß der Entw. zunächst nur negativ bestimme, was eingebrachtes Gut sei (§ 1411 Abs. 2). An sich könnte man die positive Vorschrift auch durch Abänderung bz. Ergänzung des § 1411 Abs. 2 treffen, im Interesse der Uebersichtlichkeit aber verdiene ein Zusatz zu § 1412 den Vorzug. Endlich frage es sich, ob und durch welche der vorgeschlagenen Fassungen die aufzunehmende Vorschrift den richtigsten Ausdruck finde. Antrag 1 spreche von solchen Schenkungen und Ausstattungen, welche zur Bestreitung von zum ehelichen Aufwande gehörenden Aufwendungen bestimmt seien. Unter den zum Zwecke der Ausstattung gemachten Leistungen wolle der Antragsteller auch die wiederkehrenden Zuwendungen begreifen, die ein Vater seiner verheiratheten Tochter zur Verwendung in der Wirthschaft gewähre. Für solche Zuwendungen, die mitunter Nadelgeld genannt würden, sei aber der Ausdruck „Ausstattung" nicht gebräuchlich, während andererseits mit dem Antragsteller anzuerkennen sei, daß sie nicht dem eingebrachten, sondern dem Gesammtgute zu gut kommen müßten. Es sei daher besser, mit den anderen Anträgen den Ausdruck „Ausstattung" zu vermeiden; dagegen dürfe man nicht, wie Antrag 2 wolle, die Fälle, welche der | Antrag 1 mit diesem Ausdrucke zu treffen beabsichtige, in | S. 5603. der aufzunehmenden Vorschrift ganz unberücksichtigt lassen. Was die Schenkungen anbelange, so fordere der Antrag 1, daß die Schenkungen zur Bestreitung von Aufwendungen bestimmt seien, die zum ehelichen Aufwande gehörten. Der Ausdruck „bestimmt" lege aber die Auslegung nahe, daß das „bestimmt" auf Aufwand bezogen werde. Das sei passend, wenn zu erkennen gegeben sei, was mit dem Geschenke zu thun sei. Abgesehen davon, daß für solche Fälle eine Vorschrift unnöthig wäre, sei es dem Gebenden häufig gleichgültig, was der Beschenkte mit dem Zugewendeten anfange. Auf die Intention des Gebers dürfe man daher nicht abstellen. Antrag 2 und 3

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

knüpften an den Begriff der remuneratorischen Schenkung an. Antrag 3 sei aber zu weit, da nicht alle remuneratorischen Schenkungen hierher gehörten, zB. nicht jene für eine Lebensrettung. Antrag 4 dagegen drücke den leitenden Gesichtspunkt richtig aus. Der Richter müsse bei Zuwendungen — seien es nun Schenkungen oder Ausstattungen — nicht auf das juristische, sondern auf das wirthschaftliche Moment sehen und bei Beantwortung der Frage, ob eine Zuwendung zu den Einkünften zu rechnen sei, nicht nur die Absicht des Zuwendenden, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Empfängers, seine Erwerbsthätigkeit und den Anlaß der Zuwendung berücksichtigen.

| S. 5569. | III. Zu § 1413 lag ein Antrag auf Streichung vor, der dahin begründet wurde: Es

Sondergut kraft Ehevertrages. (G. § 1523.)

gehe aus früheren Bestimmungen des Entw. bereits hervor, daß die Ehegatten den für sie maßgebenden Güterstand auch in einzelnen Punkten abzuändern befugt seien. Hieraus folge, daß die Ehegatten auch befugt seien, gewissen Vermögensstücken, die an sich nicht zum Eingebrachten gehörten, die Eigenschaft des Eingebrachten beizulegen. Die Mehrheit war der Meinung, daß der Inhalt der Vorschrift des § 1413 sich bei richtiger Gesetzesanwendung aus § 1333 von selbst ergebe. Es entspreche indessen der bisherigen Redaktionsweise, gewisse Folgesätze aus allgemeinen Rechtssätzen besonders zum Ausdrucke zu bringen, wenn eine solche ausdrückliche Hervorhebung eines Rechtssatzes zum Verständnisse des BGB. beitrage. In den §§ 1412 ff. werde bestimmt, welche Gegenstände innerhalb der Errungenschaftsgemeinschaft zum eingebrachten Vermögen gehörten. Der Leser des BGB. müsse sich darauf verlassen dürfen, daß die Aufzählung vollständig erfolgt sei; er brauche nicht zu fragen, ob etwa noch andere, als die dort aufgezählten Gegenstände nach allgemeinen Grundsätzen in das eingebrachte Gut fielen. Aus diesen Gründen empfehle sich die Beibehaltung des § 1413.

Surrogation. Unübertragbare Gegenstände. (G. §§ 1524, 1522.)

IV. Zu § 1414 lag ein Antrag nicht vor; wegen des in zweiter Lesung hinzugefügten Abs. 2 vgl. Prot. 8711 zu § 1373. — Zu § 1415 wurde beantragt, hinter Halbsatz 1 einzuschalten: „Solange die Unübertragbarkeit dauert".

Gegen die Aufnahme der §§ 1414, 1415 wurde von einer Seite geltend gemacht, der Inhalt der darin enthaltenen Rechtssätze sei selbstverständlich. Der 1. Halbsatz des § 1415 könne sogar zu Mißverständnissen Anlaß geben. Rechte, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden könnten, seien vom Gesammtgute nach dessen bestimmungsmäßigen Zwecken nur so lange ausgeschlossen, als die Unübertragbarkeit fortdaure. Falle diese Eigenschaft fort, so widerspreche es dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten, die nunmehr übertragbaren Rechte von dem Gesammtgute auszuschließen. Der Antrag will diesem Mißverständnisse durch einen entsprechenden Zusatz vorbeugen. Von anderer Seite wurde betont, es sei selbstverständlich, daß Rechte, welche ihrem Wesen und ihrer Natur nach nicht übertragbar seien, nicht in das Gesammtgut fielen; dagegen sei es nicht richtig, solche Rechte, bei denen die Unübertragbarkeit nur die Folge einer be-

| S. 5570. | sonderen Vereinbarung | sei, von dem Gesammtgute auszuschließen. Es würde sonst jeder Ehegatte in der Lage sein, seinen gesammten Arbeitsverdienst dem Gesammtgute der Errungenschaftsgemeinschaft dadurch zu entziehen, daß er sich die Unübertragbarkeit der Gegenleistung für seine Dienste ausbedinge.

Die Mehrheit sprach sich aus den in den Motiven erörterten Gründen für die Aufnahme der §§ 1414, 1415 aus. Den Antrag, durch einen Zusatz klarzustellen, daß der erste Halbsatz des § 1415 nur Anwendung finde, so lange die Unübertragbarkeit dauere, lehnte die Mehrheit als überflüssig ab. Dem Argumente, daß der Ehegatte event. in der Lage wäre, durch besondere Kollusion sein gesammtes Einkommen dem Gesammtgute zu entziehen, legte die Kom. eine praktische Bedeutung nicht bei.

Vorbehaltsgut. (G. § 1526.)

V. Zu § 1416 lagen folgende Anträge vor, ihn zu fassen:

1. „Von dem Gesammtgute und von dem Sondergute eines Ehegatten ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut. Vorbehaltsgut sind die im § c Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 (II 1268, 1269) bezeichneten Gegenstände.

Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die Vorschriften des § d (II 1270) Anwendung.

Vorbehaltsgut der Frau sind die im § c Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bezeichneten Gegenstände. Auf das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften des § 1411 keine Anwendung."

Der Antragsteller zu 2 erklärte, er bezwecke eine sachliche Aenderung gegenüber dem Entw. nur insoweit, als er nur das Vorbehaltsgut der Frau erwähne. Vorbehaltsgut des Mannes sei zwar auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft denkbar, es habe indessen nur die praktische Be-

| S. 5571. | deutung, daß die Frau bei der Auseinandersetzung | von der Theilnahme an den Nutzungen des Vorbehaltsgutes des Mannes ausgeschlossen sei. Dies ergebe sich jedoch schon daraus, daß der Mann regelmäßig über die Nutzungen seines Vorbehaltsgutes entweder überhaupt keine oder jedenfalls nur eine zu seinen Privatzwecken bestimmte Rechnung führe. Nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß ein Bedürfniß, Vorbehaltsgut des Mannes zuzulassen, um so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weniger bestehe, als den Ehegatten ja unbenommen sei, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne allein zuzuweisen, trat die Mehrheit der Auffassung des Antragstellers zu 2 bei und nahm mit dieser Modifikation den im Uebrigen nicht beanstandeten § 1416 seinem sachlichen Inhalte nach an. Die Berathung des Satzes 2 des Antrages 2 wurde bis zur Berathung des § 1417 vertagt.

VI. Zu § 1417 lagen die Anträge vor:

1. Den § 1417 zu fassen:

„Auf das Gesammtgut finden die bei der allgemeinen GG. geltenden Vorschriften des § 1342 [II 1337] Abs. 2 und der §§ 1344, 1352—1356, 1358, 1364, 1365 [II 1338, 1342—1351, 1353, 1348, 1364], auf das Sondergut der Frau die bei dem gesetzlichen Güterstande für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften der §§ e bis m, o, v bis q^1 (II 1267—1274, 1276, 1283, 1304) entsprechende Anwendung."

2. a) Die Verweisung auf § 1364 zu streichen;
   b) in § 749b [n. F. 861] CPO. | einzuschieben: „sowie bei dem Güterstande der | S. 5572.
   Errungenschaftsgemeinschaft";
   c) als § 1417a zu bestimmen: „Der Ehemann kann auch ohne Zustimmung der Frau über bewegliche Sachen, welche zum eingebrachten Gute der Frau gehören, verfügen."

Verantwl. des Mannes. (G. § 1519.)

a) Zur Begründung des Antrages 2a, die Verweisung auf den § 1364 (II 1348) zu streichen, wurde unter Hinweisung auf einen in dieser Richtung geäußerten Wunsch der württ. Regierung geltend gemacht, nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 1279) müßte jeder Ehegatte denjenigen Schaden, den er durch Vernachlässigung der diligentia quam in rebus suis dem Gesammtgute zufüge, ersetzen. Der Entw. schließe sich dagegen, indem er im § 1317 den § 1364 für entsprechend anwendbar erkläre, der Auffassung an, daß in Ansehung des Gesammtgutes in der hier fraglichen Beziehung die für die allgemeine GG. geltenden Grundsätze anzuwenden seien. Die Anlehnung an diese Grundsätze sei aber nicht am Platze; es müßten vielmehr in der hier fraglichen Beziehung die für das gesetzliche Güterrecht geltenden Vorschriften gelten. Anders als bei der allgemeinen GG. stehen hier neben dem Gesammtgute die Sondergüter; sie seien in der Regel thatsächlich von dem Gesammtgute nicht geschieden. In Bezug auf die Sondergüter aber habe die Frau auch nach dem Entw. Diligenz zu prästiren. Irgend welche Mißstände aus dieser zu billigen Resultaten führenden Behandlung haben sich in der württ. Praxis nicht ergeben.

Die Mehrheit beschloß, die Verweisung auf den § 1364 beizubehalten, | indem sie den | S. 5573.
Ausführungen des Antragstellers die in den Mot. 4 S. 508, 509 dargelegten Gründe entgegensetzte, auch erwog, daß, wenn man mit dem Antragsteller den Mann für die Verwaltung des Gesammtgutes nicht in beschränkter Weise, sondern nach Maßgabe der Grundsätze von der Gesellschaft haftbar machen wolle, dies nicht durch einfache Streichung des citirten § 1364 sondern nur durch Aufnahme einer besonderen Vorschrift erreicht werden könne.

b) Die Verweisung auf den § 1365 wurde in Konsequenz des zu § 1416 gefaßten Beschlusses, ein Vorbehaltsgut des Mannes nicht zuzulassen, gestrichen.

c) Der Anregung, auch den § 1366 [II 1354] zu zitiren, wurde zunächst nicht Folge gegeben. Man war der Meinung, die Verweisung auf den § 1366 lege die Auffassung nahe, als ob die im § 1366 bezeichneten Kosten unter allen Umständen dem Gesammtgute zur Last fallen sollten, während sie das Gesammtgut nur insoweit belasteten, als sie zum ehelichen Aufwande gehörten; in letzterer Richtung reiche indessen die Vorschrift des § 1419 aus.

| In zweiter Lesung nahm jedoch die Kom. den Antrag an, das Allegat der §§ 1353, | S. 8650.
1355 zu ersetzen durch das Allegat der §§ 1353—1355.

Erwogen wurde: Die Anregung von Bingner, den § 1354 mitzucitiren, verdiene Berücksichtigung. Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft könne zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein auf das Gesammtgut einwirkendes Rechtsgeschäft erforderlich sein; eine Verdunkelung der Frage, wie es mit der Deckung der Kosten stehe, sei im Gegensatz zu der vorstehend ausgesprochenen Befürchtung in Wahrheit nicht zu besorgen. Dagegen sei es richtiger, das Citat des § 1350, dessen Streichung Bingner gleichfalls beantrage, im § 1414 beizubehalten. Der § 1350 beziehe sich immerhin im Satze 2 auch auf das Gesammtgut und, da das Citat im Ganzen nicht entbehrlich sei, bleibe es richtiger bestehen.

d) Im Uebrigen stimmen die auf das Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft bezüglichen Citate des Antrages 1 mit dem Entw. überein. Die äußerlichen Abweichungen erklären sich durch die Umgestaltung, welche die citirten Vorschriften durch die bisherigen Beschlüsse erfahren haben. Der § 1343 ist im § 1425 desselben Antragstellers citirt.

| e) Anlangend das eingebrachte Gut der Frau, so sind auf dasselbe in dem Antrage 1 die | S. 5574.
gleichen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt wie im Entw. Die äußeren Abweichungen (G. § 1525 Abs. 2.)
sind auf die veränderte Stellung bz. Bezeichnung zurückzuführen, welche die angezogenen Vorschriften von der Kom. erhalten haben. Die im § 1417 enthaltenen Verweisungen auf die §§ 1298,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1314, 1315 sind durch die beschlossenen §§ 749b, 706a, 706b [n. F. §§ 861, 739, 742] erledigt. Der Antragsteller zu 2 will den § 749b auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten lassen. Zur Begründung dieses Vorschlages machte der Antragsteller geltend: Der materielle Zweck der Vorschrift des § 1299 treffe bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht minder zu als
| S. 5575. beim gesetzlichen | Güterrechte. Andererseits fehle es allerdings bei der allgemeinen GG. an einer entsprechenden Bestimmung. Es müsse indessen die Berücksichtigung des materiellen Zweckes der Bestimmung überwiegen gegenüber dem Gesichtspunkte der formalen Gleichstellung mit dem Rechte der allgemeinen GG., zumal, da in der hier fraglichen Richtung die Analogie des gesetzlichen Güterrechtes näher liege.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Soweit der Antrag bezwecke, auch die bereits erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes der Pfändung zu entziehen, stehe er mit dem Wesen und den Zwecken der Errungenschaftsgemeinschaft sowie mit der Vorschrift des § 1423 Abs. 1 in Widerspruch, wonach das Gesammtgut für alle Verbindlichkeiten des Mannes hafte. Soweit der Antrag, den Satz 1 des § 749b CPO. auf die Errungenschaftsgemeinschaft anwenden wolle, gehe er von einer unrichtigen Auffassung bezüglich der Stellung aus, welche dem Manne hier hinsichtlich der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau zukomme. Wenn der § 1411 bestimme, das eingebrachte Vermögen sei für Rechnung des Gesammtgutes zu verwalten, so habe diese Vorschrift nicht den Sinn, daß die Nutzungen erst vom Manne erworben und dann auf das Gesammtgut übertragen würden. Die Nutzungen würden kraft Gesetzes unmittelbar dem Gesammtgute erworben; der Mann sei nur ein Organ für die Realisirung des Erwerbes. Insofern könne von einem der Pfändung unterliegenden Rechte des Mannes auf die noch nicht gezogenen Früchte nicht die Rede sein. In sachlicher Beziehung gelange man mithin betreffs dieses letzteren Punktes schon an der Hand der allgemeinen Grundsätze zum Ergebnisse des Antrages. Eine ausdrückliche
| S. 5576. Bestimmung sei aber nicht nur überflüssig, sondern mit Rücksicht auf das hervorgehobene | konstruktionelle Bedenken unrichtig.

f) Gegen den letzten Halbsatz des § 1417, welcher auf die Vorschrift des § 1291 hinsichtlich des Vorbehaltsgutes verweist, erhob sich kein Widerspruch. Einigkeit herrschte aber darüber, daß es mit Rücksicht auf die Redaktion, welche die Beschlüsse der Kom. vorläufig erhalten hätten, zweckmäßig sei, nicht auf den § 1291, sondern auf den § 1350 zu verweisen, wodurch sich gleichzeitig der Abs. 2 des Antrages V Nr. 1 erledige. Der Satz 2 des Antrages V Nr. 2 drückt aus, daß die Vorschrift des § 1411 auf das Vorbehaltsgut keine Anwendung findet. Die Mehrheit hielt diesen Satz zwar für richtig, überließ es indessen der RedKom., zu entscheiden, ob es der ausdrücklichen Aufnahme dieses Satzes bedürfe.

g) Der Antrag 2 schlägt als § 1417a eine Sondervorschrift vor, wonach der Mann befugt sein soll, auch ohne Zustimmung der Frau über bewegliche Sachen, welche zum eingebrachten Gute der Frau gehören, zu verfügen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dieses freie Verfügungsrecht entspreche auch bei dem Güterstande der Nutznießung und Verwaltung einem Theile des geltenden Rechtes. Die Kom. habe sich jedoch auf einen abweichenden Standpunkt gestellt, weil sie es für erforderlich gehalten habe, die Frau, welche bei dem gesetzlichen Güterrechte keinen Antheil an der gemeinschaftlichen Errungenschaft habe, in erhöhtem Maße zu schützen. Der Grund für den erhöhten Schutz entfalle aber hier; es sei deswegen richtiger, von dem im Verkehre lästigen Erfordernisse der Zustimmung der Frau Abstand zu nehmen. Die Mehrheit lehnte jedoch den Antrag ab.
| S. 5577. Erwogen wurde: | Der Grundgedanke, daß der Frau die Substanz ihres eingebrachten Gutes erhalten bleiben solle, treffe auch für das System der Errungenschaftsgemeinschaft zu. Aus dem Umstande, daß sie an der Errungenschaft theilnehme, könne kein Grund entnommen werden, sie weniger zu schützen. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Veräußerung von Mobilien der Frau seitens des Mannes zu den Geschäften gehöre, welche nach der Sitte des Lebens in den Kreis der regelmäßig von dem Manne innerhalb der Verwaltung des eingebrachten Gutes vorzunehmenden Rechtsgeschäfte fielen. Da das Vermögen der Frau in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus beweglichen Sachen bestehe, so würde bei Annahme des Antrages die Frau Gefahr laufen, unter Umständen ihr gesammtes Vermögen zu verlieren.

Von einer Seite wurde endlich im Anschlusse an die Berathung des § 1417 noch ausgeführt: In der Kritik und den Ausführungen der hess. Regierung sei getadelt worden, daß auch die Vorschrift des § 1353, welcher für die Verfügung über ein Gesammtgutsgrundstück die Zustimmung der Frau verlangt, im § 1417 für anwendbar erklärt worden sei. Es sei dies ein Ergebniß, welches von dem in den Territorien der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Rechte abweiche; weiterhin sei die Sachlage insofern eine andere als bei der allgemeinen GG., als bei dieser in das Gesammtgut auch solche Grundstücke fielen, welche von der Frau beigebracht seien. Von der Stellung eines entsprechenden Abänderungsvertrages sei indessen Abstand zu nehmen, weil ein solcher Antrag nach der Stimmung in der Kom. keine Aussicht auf Erfolg habe und zu Gunsten des Entw. sich an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

führen lasse, daß die Kom. beschlossen habe, bei der allgemeinen GG. die Zustimmung der Frau auch zu Verfügung über solche Grundstücke | beizubehalten, die der Mann eingebracht habe. | S. 5578.

§§ 1418—1428, (II 1422—1436, B. 1512—1526, R. 1510—1524, G. 1527—1541).

I. Zu den §§ 1418, 1419 lag nur ein Antrag vor, sie dahin zusammenzufassen: Gesammtgutslasten. (G. § 1529.)

„Dem Gesammtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last.

Das Gesammtgut hat auch die Lasten des Sondergutes zu tragen; die bei dem gesetzlichen Güterstande für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften der §§ p—s (II 1277—1280) finden entsprechende Anwendung".

Die Kom. erklärte sich mit der Aufnahme der in sachlicher Beziehung nicht beanstandeten §§ 1418, 1419 einverstanden.

II. Zu § 1420 lag ein Antrag nicht vor. Zu § 1421 wurde beantragt: (G. §§ 1527, 1539, 1540.

Den Eingang des Abs. 2 zu fassen: „Sind bewegliche Sachen, welche . . . ."

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen mit Rücksicht auf die Ablehnung des von ihm vorgeschlagenen § 1417a.

III. Zu § 1422 lag folgender Fassungsvorschlag vor: Aufnahme eines Verzeichnisses. (G. § 1528.)

„Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden Sondergutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses und der Zustand der zu demselben gehörenden Sachen durch Sachverständige festgestellt wird.

Auf die Aufnahme des Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der zu dem Sondergute gehörenden Sachen finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 983b, 983c (II 944, 945) entsprechende Anwendung".

| Der Antrag schließt sich in sachlicher Beziehung an die entsprechende für das gesetzliche | S. 5579. Güterrecht getroffene Bestimmung des § n (II 1271) an. Die dort beschlossene Fassung weicht in verschiedenen Punkten vom Entw. ab. Es herrschte Einigkeit, daß man sich auch im § 1422 an die füher beschlossene Fassung anlehnen und dementsprechend den Antrag annehmen müsse.

| IV. Zu § 1423 (Gesammtgutsverbindlichkeiten) war beantragt: | S. 5600.

1. Die Nr. 2 Abs. 2 und den Abs. 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen: Schuldenhaftung. (G. § 1530 bis 1533.)
2. „Die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften und aus gerichtlichen Entscheidungen, sofern die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites, in welchem die Entscheidung ergangen ist, mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam oder soweit das Gesammtgut dadurch bereichert ist".
2. Im Abs. 2 Nr. 3 das Wort „Rechtsstreitigkeiten" durch „aus gerichtlichen Entscheidungen" zu ersetzen.

Die Anträge bezwecken lediglich eine redaktionelle Aenderung wie sie in gleicher Weise zu den entsprechenden Bestimmungen bei der allgemeinen GG. (§ 1362) beschlossen worden ist. Die Abänderung der Z. 2 macht Abs. 3 überflüssig. Die Kom. billigte die Anträge.

| In zweiter Lesung lagen zum Entw. II § 1427 (G. 1532) die Anträge vor, ihn zu fassen: | S. 8650.

1. „Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem Rechtsgeschäfte entstanden sind, sowie für die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines von ihr nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft geführten Rechtsstreites".
2. „Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem Rechtsgeschäfte der Frau entstanden sind,
   1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesammtgut bereichert ist;
   2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäftes mit sich bringt.

   Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das Gesammtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist".

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, der Antrag 1 der RedKom. überwiesen. (Vgl. auch die Prot. zu § 1311.)

| V. Der § 1424 wurde in Konsequenz der zu § 1360 und § 1361 gefaßten Beschlüsse | S. 5604. gestrichen.

VI. Zu § 1425 lag der Antrag vor, denselben zu fassen: Unterhaltspflicht gegen Verwandte. (G. §§ 1534, 1604.)

„Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen des Mannes oder der Frau zur Gewährung des Unterhaltes an Verwandte gelten die

Vorschriften des § 1363 mit der Maßgabe, daß dem Vorbehaltsgute eines Ehegatten der Stamm seines Sondergutes gleichgestellt wird".

Der Antrag fand Billigung; er weicht sachlich vom Entw. nicht ab und entspricht im Uebrigen dem zu § 1363 gefaßten Beschlusse. — Die Prüfung der Frage, ob die Vorschrift des § 1425 in den Titel über die Unterhaltspflicht (§ 1480 ff.) zu verweisen ist, wurde der RedKom. überlassen.

Schulden im Verh. der Ehegatten. (G. §§ 1535 bis 1537.)

VI. Zu § 1426 wurde beantragt, die Z. 5 des Abs. 2 zu fassen:

„5. Die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1—4 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verpflichtung zu Tragung der Kosten, es sei denn, daß usw."

Der sachlich vom Entw. nicht abweichende und sich in der Fassung dem Beschlusse zu § 1362 anschließende Antrag wurde gebilligt. (Vgl. die Prot. 8630 zu § 1311.)

| S. 5605. | §§ 1429, 1430 (II 1437—1443, V. 1527—1533, R. 1525—1539, G. 1542—1548).

Auflösung.

Beantragt war: 1. Die §§ 1429, 1430 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ a. (1429 Abs. 2.) „Die Errungenschaftsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn über das Vermögen des Mannes das Konkursverfahren eröffnet wird; die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses ein".

§ b. (1429 Abs. 2.) „Die Errungenschaftsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn der Mann für todt erklärt ist; die Auflösung tritt mit dem Zeitpunkte ein, der als Zeitpunkt des Todes gilt".

§ c. (1429 Abs. 1, 3, 4.) „Die Frau kann in den im § r¹ (II 1317) Nr. 1, 3, 4 und im § 1372 (II 1366) bezeichneten Fällen auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung erfolgt in diesen Fällen mit der Rechtskraft des sie bestimmenden Urtheiles. Der Anspruch der Frau auf Herausgabe ihres Sondergutes gilt jedoch in Ansehung des Umfanges der Herausgabepflicht mit dem Zeitpunkte als rechtshängig geworden, in welchem die Klage auf Auflösung erhoben worden ist".

§ d. (1429 Abs. 1, 2.) „Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ r bis t (II 1437—1439) aufgelöst, so tritt für die Zukunft Gütertrennung ein; Dritten gegenüber ist sie nur nach dem § 1336 (II 1334) wirksam".

§ e. (1429 Abs. 1.) „Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft Gütertrennung ein, sofern nicht der Vertrag ein Anderes bestimmt".

§ f. (1429 Abs. 1.) „Ist die Errungenschaftsgemeinschaft aufgelöst, so bestimmt sich bis zur Auseinandersetzung das in Ansehung des Gesammtgutes zwischen den Ehegatten
| S. 5606. eintretende | Rechtsverhältniß nach den Vorschriften des § 1373 (II 1370)".

§ g. (1429 Abs. 1.) „Jeder Ehegatte kann nach Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen, daß zwischen ihm und dem anderen Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtguts vorgenommen werde. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der § 1377—1380 (II 1373—1375, 1377—1379) Anwendung".

§ h. (1430.) „Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes aufgelöst, so kann nach der Beendigung oder der Einstellung des Konkursverfahrens die Frau auf die Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

Ist die Gemeinschaft in Folge der Todeserklärung des Mannes oder auf Grund des § r¹ (II 1317) Nr. 3, 4 aufgelöst, so ist der Mann unter den im § w¹ (II 1324) Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, auf die Wiederherstellung der Gemeinschaft zu klagen.

Auf die Wiederherstellung finden die Vorschriften des § w¹ Abs. 2 entsprechende Anwendung; Dritten gegenüber ist sie nur nach Maßgabe des § 1336 (II 1334) wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird der Theil des Vermögens des Mannes oder der Frau Vorbehaltsgut, der ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut des einen oder des anderen Ehegatten geblieben oder geworden sein würde".

§ i. (1429 Abs. 1.) „Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten. Die Erbfolge bestimmt sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften".

| S. 5607. | und zum Ersatze für die in Abs. 1 des § 1429 mitcitirten § 1373 Abs. 1, § 1374 und § 1375 die noch den Beschlüssen zu diesen §§ in die CPO., und bz. KonkO. aufzunehmenden Vorschriften auch auf die Errungenschaftsgemeinschaft auszudehnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Dem vorstehenden § f zuzusetzen: „Auf die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau findet die Vorschrift des § 1375a (oben S. 866 Zeile 5) entsprechende Anwendung".
3. In § b des Antrages 1 statt „der Mann" zu setzen „einer der Ehegatten".
4. Hinter § g des Antrages 1 als besonderen § einzustellen: „In Ansehung des von der Frau eingebrachten Gutes finden die §§ t^1 bis v^1 (II 1320—1323) entsprechende Anwendung".
5. Dem § h des Antrages 1 zuzusetzen: „Das gleiche Recht steht der Frau zu, wenn die Gemeinschaft in Folge der Todeserklärung der Frau aufgelöst ist".

Der Entw. behandelt in § 1429 die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft. Mit dem Entw. trifft, was § 1429 angeht, Antrag 1 im Resultate zusammen. Antrag 2 und 3 bezwecken eine Erweiterung des Entw., Antrag 4 eine Uebereinstimmung mit den Beschlüssen zum gesetzlichen Güterrechte.

A. Abs. 1 des § 1429 anlangend, so wurde der Entw. sachlich gebilligt. Man war darüber einig, daß die in den § 1373 Abs. 1, § 1374 und 1375 enthaltenen Bestimmungen auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft Anwendung zu finden haben und daß, nachdem beschlossen worden ist, dieselben in der CPO. bz. KonkO. zu versetzen, die in die CPO. bz. | KonkO. aufzunehmenden | S. 5608.
Bestimmungen auf die Errungenschaftsgemeinschaft entsprechend auszudehnen sind.

Die in Abs. 1 des § 1429 citirten §§ 1371—1382 haben durch die Beschlüsse der II. Kom. mehrfache Abänderungen erfahren und man beschloß, daß diese Abänderungen und Erweiterungen auch auf die Errungenschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, insbes. daß

1. Z. 4 des § 1372, wonach die Auflösung der GG. gefordert werden kann, wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt worden ist oder wenn er durch Verschwendung das Gesammtgut in erheblicher Weise gefährdet;
2. die neu beschlossene Z. 5 des § 1372, wonach die Frau, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, welche in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen der Frau erheblich gefährdet wird, Auflösung fordern kann, und
3. die zu § 1372 beschlossene weitere Bestimmung, daß die Auflösung auch vom Manne verlangt werden kann, wenn die Ueberschuldung wegen der Verbindlichkeiten der Frau eingetreten ist, Platz greifen sollen.

Endlich wurde Antrag 2 angenommen. Man erwog: Aus den Gründen der Motive müßten die Auflösungsgründe der allgemeinen GG. auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten. Soweit also dort ein Auflösungsgrund durch die Beschlüsse der II. Kom. abgeändert | | S. 5609.
worden, müßte diese Abänderung auch hier gelten. Fraglich sei allerdings, ob auch die Ueberschuldung als Auflösungsgrund anerkannt werden solle. Die Frage sei jedoch zu bejahen. Zwar sei hier gemäß § 1412 und § 1423 das Anwendungsgebiet für diese Auflösungsgründe, zumal die Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes die Errungenschaftsgemeinschaft ipso jure beende, ein bedeutend beschränkteres als bei der GG., da die in § 1412 erwähnten Erwerbe nicht in das Gesammtgut fallen und der Mann für die Delikts- und die vorehelichen Schulden der Frau, derentwegen hauptsächlich ihm im Falle der Ueberschuldung des Gesammtgutes wegen der Verbindlichkeiten der Frau bei der GG. das Recht, Auflösung zu verlangen, gegeben worden sei, bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht hafte. Auch seien die Verbindlichkeiten der Frau, für welche der Mann hier hafte, nur solche, welche aus mit seiner Einwilligung geschlossenen Rechtsgeschäften der Frau entstanden seien. Gleichwohl verbleibe für die Anwendung der in Frage stehenden Auflösungsgründe noch Raum genug, da der Arbeitserwerb zu schützen sei; auch werde bz. könne Konkurs nicht stets eröffnet werden. Die Schulden der Frau seien auch nicht stets im einzelnen vom Manne gutgeheißen worden, sondern könnten auch einer allgemeinen Zustimmung, zB. zur Führung eines Erwerbsgeschäftes entsprungen sein. Was § 1375a betreffe, so falle allerdings der Hauptgrund, in Folge dessen dieser § bei der GG. beschlossen worden sei, nämlich die Haftung des Mannes für die Deliktsschulden der Frau, hier weg. Allein die Konsequenz erfordere es, daß die Vorschrift des § 1375a auch hier gelten müsse.

In zweiter Lesung wurde der Antrag im § 1440 (G. 1545) den Abs. 2 zu streichen, der RedKom. überwiesen (vgl. Prot. 8636 zu § 1371).

Zeitpunkt der Beendigung. (G. §§ 1543, 1544.)

B. Abs. 2 fand sachlich Billigung. Antrag 3 wurde aus folgenden Gründen angenommen: Es | habe von vornherein etwas Seltsames, wenn zwischen der Todeserklärung des Mannes und | S. 5610.
der Frau ein Unterschied gemacht werde. Zu einem solchen Unterschiede, wie ihn der Entw. mache, müßten positive Gründe vorliegen; solche fehlten jedoch. Die Errungenschaftsgemeinschaft beruhe ihrem Wesen nach auf dem unter den Ehegatten bestehenden persönlichen Verhältnisse. Falle dieses persönliche Band in Folge der Todeserklärung weg, so müsse auch die Gemeinschaft aufhören. Bei der GG. wo Nachwirkungen über den Tod eines der Ehegatten anerkannt seien,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liege die Sache ganz anders. Abgesehen davon sei es doch nicht gerechtfertigt, den Mann in diesem Punkte ungünstiger als die Frau zu behandeln. Denn wenn die Frau für todt erklärt worden sei, sich aber hinterher herausstelle, daß die Frau im Augenblicke der Todeserklärung noch gelebt habe, müsse der Mann mit den Erben der Frau seinen bis zum wahren Todestage gemachten Erwerbe theilen.

C. Abs. 3 (G. 1542) wurde sachlich gebilligt. — Abs. 4 (G. 1546) betrifft den Zeitpunkt, nach welchem sich der Umfang auf Herausgabe des Sondergutes bemißt. Es wurde gebilligt, daß § c Abs. 2 des Antrages 1 in dieser Richtung sich an die früheren Beschlüsse anschließe. Auch darüber war man einig, daß in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau auch die Vorschriften, wie Antrag 4 beantragt, entsprechend anzuwenden sind.

| S. 5611. Wiederherstellung der Gemeinschaft. (G. §§ 1547, 1548.)

D. Der hierauf bezügliche § h des | Antrages 1 berücksichtigt die zum gesetzlichen Güterrechte bereits gefaßten Beschlüsse und unterscheidet sich abgesehen hiervon sachlich vom Entw. nur insofern, als nach dem Entw. der Anspruch der Frau auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes erlöschen soll, wenn er nicht vor Beendigung des Konkurses rechtshängig wurde, während nach Antrag 1 die Frau erst nach Beendigung oder Einstellung des Konkursverfahrens (ohne daß eine Präklusivfrist festgesetzt wird) klagen kann. Antrag 5 enthält lediglich eine Folgerung aus dem zu § 1429 (unter B) beschlossenen Auflösungsgrunde. Antrag 5 wurde angenommen, Antrag 1 sachlich gebilligt und Satz 2 Abs. 2 des Entw. gestrichen. Man erwog:

Wie in der Kritik mit Recht hervorgehoben worden sei, bedeute die Bestimmung des Entw., daß die Wiederherstellungsklage vor Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht werden müsse, im Grunde den Ausschluß des Rechtes der Frau. Denn vor Beendigung des Konkurses könne die Frau nicht übersehen, ob sie sich nicht durch die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft geradezu in das Unglück stürze. Wenn der Entw. nach den Motiven Spekulationen abschneiden wolle, so sei übersehen, daß die Bestimmung, durch die Konkurseröffnung solle die Errungenschaftsgemeinschaft von selbst aufhören, den Zweck habe, den künftigen Erwerb der Frau sicher zu stellen. Von einer anderen Erwägung aber als der, ob ihr künftiger Erwerb nunmehr sicher sei, könne die Frau vernünftiger Weise bei Entscheidung der Frage, ob sie Wiederherstellung beanspruchen wolle, nicht ausgehen. Es fehle also an einem Gebiete für eine Spekulation. Abgesehen davon könne die Frau nicht wissen, wann der Konkurs beendet sein werde. Es sei daher
| S. 5612. der Frau anheimzustellen, ob sie | schon während des Konkursverfahrens oder erst nach Beendigung desselben die Wiederherstellung verlangen wolle.

In zweiter Lesung wurde im Hinblicke auf die Fassung des § 1330 Satz 2 auch der § 1443 Satz 3 (Entw. II) entsprechend gefaßt.

| S. 5624. Fortgesetzte Errungenschafts-GG.

| E. Beantragt war, als § 1430a zu bestimmen:

„Ist durch Ehevertrag für den Fall des Vorhandenseins gemeinschaftlicher Abkömmlinge Fortsetzung des Güterstandes vereinbart, so finden die Vorschriften der §§ 1383—1409 entsprechende Anwendung.

Das eingebrachte Gut des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten behält dieselbe Eigenschaft auch für die fortgesetzte GG.

Erwerb, welcher durch den überlebenden Ehegatten während der Fortsetzung der Gemeinschaft gemacht wird, fällt nach Maßgabe der §§ 1411—1415 in das eingebrachte Gut dieses Ehegatten.

Die Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft erfolgt auch in den Fällen, in welchen die Errungenschaftsgemeinschaft aufgehoben wird".

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend: Der Entw. (Mot. 4 S. 539) versage der Errungenschaftsgemeinschaft jede Nachwirkung über den Tod eines der Ehegatten hinaus. Dies sei nicht gerechtfertigt und auch in der Kritik angefochten worden. Im geltenden Rechte seien allerdings von den auf dem Boden der reinen Errungenschaftsgemeinschaft stehenden Rechten eine Fortsetzung der Gemeinschaft nicht in erheblichem Umfange anerkannt; allein durch erbrechtliche Vorschriften, insbes. durch den Beisitz sei ein der fortgesetzten GG. ähnliches Institut geschaffen worden. Besonders in Württemberg gelte Beisitz und durch den häufig vereinbarten Ausschluß der Eventualtheilung werde ein der fortgesetzten GG. bei der allgemeinen GG. nahekommendes Rechtsverhältniß bewirkt. Deshalb habe auch die württ. Regierung bezüglich des Erbrechtes der Ehegatten beantragt, es möge in Anlehnung an die fortgesetzte GG. ein lebenslängliches Nutzungsrecht des überlebenden Ehegatten an dem von dem verstorbenen Elterntheile herrührenden Erbvermögen seiner mit diesem erzeugten Kinder eingeführt werden. Nun habe nach dem Stande der Ansichten der Kom. ein Antrag auf Einführung eines generellen Nießbrauchrechtes der Ehegatten keine Aussicht auf Annahme; dem in Württemberg hergebrachten Rechte könne aber dadurch der Fortbestand gesichert werden, daß man bei der Errungenschaftsgemeinschaft eine Fortsetzung der GG. zulasse. Daß die Uebertragung der für die fortgesetzte GG. bei der allgemeinen GG. geltenden Bestimmungen auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Errungenschaftsgemeinschaft möglich sei, könne nicht bestritten | werden. Gewiß werde dadurch | S. 5625.
der von der württ. Regierung gewollte Zweck nicht völlig erreicht; auch sei das Rechtsverhältniß bei der fortgesetzten Errungenschaftsgemeinschaft keineswegs in allen Beziehungen dem in Württemberg geltenden Beisitze gleich. Allein der Unterschied sei doch nicht zu bedeutend und würde immerhin die Anerkennung der fortgesetzten GG. auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft ein Entgegenkommen gegen das in Württemberg geltende Recht bedeuten. Dies sei aber in Fragen, bei welchen der Bevölkerung die Verschiedenheit vom bisherigen Rechte so sehr zum Bewußtsein komme, wie beim Familienrechte, höchst wünschenswerth, wie ja auch die Regelung der Güterstände im Entw. den Zweck der Schonung hergebrachter Güterrechte verfolge. Freilich mit einer bloßen Zulassung der Fortsetzung der Errungenschaftsgemeinschaft in den Schranken der Fortsetzung der Mobiliargemeinschaft wäre nichts gedient. Denn wenn die Fortsetzung sich nur auf den dem verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehörenden Antheil erstrecke, dessen eingebrachtes Gut aber nicht ergreife, sei die Fortsetzung vom Beisitze so wesentlich in quali et quanto verschieden, daß die Forsetzung nur in wenigen Fällen für den überlebenden Ehegatten von Werth sei. Man müsse deshalb, wenn man den Standpunkt des Antrages überhaupt einnehmen wolle, die in Abs. 2 des Antrages enthaltene Erstreckung der Fortsetzung des Güterrechtes auch auf das eingebrachte Gut mitannehmen. Durch die fortgesetzte GG. im Sinne des Antrages werde der verwittwete Ehegatte vor Einschränkungen in der gewohnten Führung des Haushaltes bewahrt, vor dem möglicherweise sonst eintretenden Verluste seiner bisherigen sozialen Stellung geschützt und es werde seine Autorität auch den volljährigen Kindern gegenüber erhalten. Durch Einheit des elterlichen Vermögens werde zugleich die so wünschenswerte Erhaltung der Einheit der Familie gefördert. Daß die Fortsetzung nur im Falle einer ausdrücklichen | Vereinbarung im Ehevertrage stattfinden solle, entspräche der | S. 5626.
für die Mobiliargemeinschaft beschlossenen Regelung.

Der Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt. Man erwog: Gegen die Zulassung der fortgesetzten GG. im Falle beerbter Ehe habe man an sich kein Bedenken. Mit einer solchen Zulassung im selben Sinne wie bei der Mobiliargemeinschaft sei aber der Bevölkerung in Gebieten, wo Beisitz oder ein dem Beisitze ähnliches Recht gelte, nichts gedient. Es frage sich also nur, ob die Fortsetzung auf das ganze Erbvermögen des Verstorbenen ausgedehnt werden solle. Dagegen sprächen nun gewichtige Bedenken. Zunächst habe eine solche fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft mit der Errungenschaftsgemeinschaft eigentlich nichts zu thun, sondern es werde im Grunde eine erbrechtliche Vorschrift gegeben, wenn auch im Gewande einer familienrechtlichen. Ob im Erbrechte ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten anerkannt werden könne, sei event. bei Berathung des Erbrechtes anzuregen. Jedenfalls wäre es bedenklich, bei der Errungenschaftsgemeinschaft einen Nießbrauch zuzulassen, bei der allgemeinen GG., wenn dort auch allerdings die Frage nur bezüglich der unbeerbten Ehe aufgeworfen worden sei, aber nicht. Hier sei entscheidend, daß die Errungenschaftsgemeinschaft lediglich auf einer Vereinigung der beiderseitigen Einkünfte beruhe und die Ansammlung von Gesammtgut nur zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes bezwecke. Das unter den Ehegatten bestehende persönliche Band bilde die Voraussetzung der Errungenschaftsgemeinschaft und deshalb höre sie auch mit Auflösung dieses Bandes auf. Die Ehegatten könnten freilich auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft eine Nachwirkung des durch sie begründeten Verhältnisses über den Tod des einen von ihnen hinaus wünschen. Wollten die Ehegatten die Fortsetzung, so könnten sie unbeschadet der Pflichttheilsrechte der Kinder im Wege des Vermächtnißvertrages eine solche Fortsetzung oder wenigstens ein derselben sehr nahe kommendes Rechtsverhältniß schaffen. Eine gesetzliche Zulassung der Fortsetzung der GG. sei also überflüssig, zumal die Ehegatten auch nach dem gestellten Antrage stets einen Vertrag errichten müßten und es für sie dann gleich bleibe, ob sie die eine oder die andere Bestimmung treffen würden. Eine Fortsetzung der GG. sei wegen der Schuldenhaftung auch nicht im Interesse der Frau, wenn sie der überlebende Theil sei. Dem geltenden Rechte sei endlich die fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft beinahe unbekannt. Die einer Fortsetzung ähnlichen Institute seien erbrechtlicher Natur.

§§ 1431—1434 (II 1444—1452, V. 1534—1542, R. 1522—1540, G. 1549—1557). | S. 5612.

I. Der § 1431, zu welchem kein Abänderungsantrag gestellt war, wurde sachlich gebilligt. Man war einig, daß die zu § 1341 Abs. 2 beschlossene Aenderung auch hier zu gelten habe, und überließ der RedKom. die entsprechende Fassung des Abs. 2 des § 1431.

II. Beantragt war: 1. Den § 1432 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: Sondergut. (G. § 1551.)

§ a. (1432.) „Von dem Gesammtgute ausgeschlossen, aber der Verwaltung für Rechnung desselben unterworfen (Sondergut) ist außer solchen zu dem Vermögen eines Ehegatten gehörenden Gegenständen, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, das unbewegliche Vermögen eines Ehegatten, welches er bei dem Eintritte der Gemeinschaft hat oder während derselben durch Erbfolge oder als Vermächtniß oder durch Uebertragung | mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt. | S. 5613.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu dem unbeweglichen Vermögen gehören die Grundstücke nebst ihrem Zubehör, die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken und Grundschulden, der Nießbrauch an solchen Rechten und solche Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigenthumes an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte gerichtet sind".

§. b (1432.) „Sondergut eines Ehegatten ist:

1. Was durch Ehevertrag für Sondergut des Ehegatten erklärt worden ist;
2. was er in der im § c Abs. 2 Nr. 2 (II 1268) bezeichneten Weise erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb Sondergut sein soll;
3. was er in der im § 1414 bezeichneten Weise erwirbt, jedoch mit Ausnahme des Erwerbes für solche Gegenstände, die lediglich deshalb Sondergut sind, weil sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können".

§ c. (1431, 1351 Abs. 2.) „Das Verhältniß des Sondergutes bestimmt sich nach den bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften. Erwirbt ein Ehegatte auf Grund des § b Nr. 2, 3 solche Gegenstände als Sondergut, die nicht zu dem unbeweglichen Vermögen gehören, so finden die Vorschriften des § 1336 (II 1334 vorl. Zusst.) entsprechende Anwendung".

2. § 1432. „Die Gemeinschaft erstreckt sich nicht auf das unbewegliche Vermögen, welches
|S. 5614. ein Ehegatte bei dem Eintritte der Gemeinschaft hat oder während ihres Bestehens | durch Erbfolge, durch Vermächtniß, durch Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt.

Unbewegliches Vermögen im Sinne dieser Vorschrift sind die Grundstücke mit Zubehör, die Rechte an Grundstücken, welche dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundstückes zustehen, das Vorkaufsrecht an Grundstücken sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke, auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstückes von einem dieser Rechte gerichtet sind.

Auf das nach Abs. 1 nicht zum Gesammtgute gehörende unbewegliche Vermögen finden die für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung. Gegenstände, die in der im § 1414 bezeichneten Weise erworben sind, gelten Dritten gegenüber nur unter den im § 1336 (II 1334) bestimmten Voraussetzungen als nicht zum Gesammtgute gehörend".

3. Im § 1350 (II 1341) den Eingang zu fassen:

„Auf das Vorbehaltsgut des Mannes finden die für das eingebrachte Gut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft, auf das Vorbehaltsgut der Frau finden usw."

4. Als Zusatz zu § 1432: „Vorbehaltsgut des Mannes ist nicht zulässig".
5. Dem Abs. 1 des Antrages 2 hinzuzufügen: „Sie erstreckt sich auch nicht auf das in anderer Weise erworbene unbewegliche Vermögen, wenn es durch Ehevertrag der Gemeinschaft entzogen ist".

Die Abänderungsanträge beziehen sich auf drei Fragen: den Umfang des Sondergutes (eingebrachtes Gut), soweit unbewegliches Vermögen in Frage steht, die Zahl und das Rechtsverhältniß der Gütermassen und die Anwendbarkeit des § 1336.

|S. 5615. | A. Bezüglich des Umfanges des Sondergutes, soweit dasselbe durch das unbewegliche und
Umfang des unbeweglichen Vermögens. das diesem gleich geachtete Vermögen gebildet wird, trifft Antrag 1 mit dem Entw. sachlich zusammen. Antrag 2 weicht nach zwei Richtungen ab, einerseits werden nur jene Rechte an Grundstücken, welche dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundstückes zustehen, hierher gerechnet, also, abweichend von dem Entw. namentlich Reallasten (soweit sie nicht mit dem Eigenthume an einem Grundstücke verbunden sind) und Nießbrauch ausgeschieden, andererseits werden das Vorkaufsrecht an Grundstücken sowie jene Forderungen, welche auf Befreiung eines Grundstückes von einem der hierher gehörigen Rechte gerichtet sind, besonders aufgeführt.

Die Kom. billigte § a des Antrages 1 mit der Modifikation, daß Z. 3 des Abs. 2 des Entw. zu streichen ist und auch die Forderungen, welche auf Befreiung eines Grundstückes von einem der in § a erwähnten Rechte gerichtet sind, dem unbeweglichen Vermögen beigezählt werden. Antrag 2 wurde, soweit hier einschlägig und nicht in vorstehender Modifikation des § a berücksichtigt, abgelehnt. Man erwog: Nach dem Entw. falle der Nießbrauch deshalb nicht in das Gesammtgut, weil er zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werde, nach Antrag 2, weil er unübertragbar sei. Im Resultate träfen also Entw. und Antrag 2 zusammen. Die Verschiedenheit des Grundes, in Folge dessen der Nießbrauch zum Sondergute gehöre, habe aber doch in gewissen Beziehungen verschiedenartige Behandlung zur Folge, so namentlich was Surrogation und Schulden- und Lastenvertheilung gemäß § 1433 anlange. Der Entw. folge hier dem franz. Rechte. Richtig sei, daß der Entw. dem Nießbrauche an sich nicht Immobiliarqualität beigelegt habe, der Grund

des franz. Rechtes also, wo der Nießbrauch als unbewegliches Recht gelte, nicht zutreffe. Allein da die vertragsmäßigen Güterstände hauptsächlich deshalb geregelt worden | seien, um jenen | S. 561
Landestheilen, in welchen ein Güterstand hergebracht sei, die Möglichkeit der Beibehaltung desselben zu gewähren, die Mobiliargemeinschaft aber hauptsächlich für die Gebiete, in welchen jetzt franz. Recht gelte, bestimmt sei, so empfehle es sich, den Nießbrauch im Entw. so zu behandeln, wie ihn das franz. Recht behandelt habe, und deshalb den Nießbrauch bei der Mobiliargemeinschaft zum unbeweglichen Vermögen zu rechnen. Folgerecht müsse Z. 3 des Entw. gestrichen werden, da der Nießbrauch in den dort geregelten Fällen im franz. Rechte nicht als unbewegliche Sache gelte. Hinsichtlich der Reallasten sei, nachdem die Rentenschuld jetzt als Abart der Grundschuld aufgefaßt werde und deshalb ausscheide, das Gebiet der hierher sonst noch gehörigen, mit einem Grundstücke nicht verbundenen Reallasten sehr gering. Da das deutsche Recht die Reallasten stets als unbewegliche Rechte betrachtet habe, müsse man an ihrer Immobiliarqualität festhalten. Rücksichtlich des Vorkaufsrechtes sei eine Bestimmung unnöthig, da dasselbe entweder unter Z. 2 oder unter Z. 4 des Entw. falle. Dagegen sei eine Vorschrift betreffs der Forderungen nöthig, die auf Befreiung von einem der in Z. 2 des Entw. bezeichneten Rechte gerichtet seien, da die Analogie hier nicht ausreiche. [Vgl. die Prot. zu § 1373, oben S. 825.]

Zahl der Gütermassen. (G. § 1555.)

B. Nach dem Entw. sind bei der Mobiliargemeinschaft fünf Gütermassen zu unterscheiden. Das Rechtsverhältniß des Gesammtgutes und der Vorbehaltsgüter bestimmt sich nach den bei der allgemeinen GG. geltenden Vorschriften. Die Sondergüter werden wie eingebrachtes Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft behandelt. Antrag 1 und 2 schlagen in dieser Beziehung keine Abänderung vor. Dagegen weichen Antrag 3 und 4 ab. In Antrag 3 ist eine Abänderung der auf das Vorbehaltsgut des Mannes sich beziehenden Vorschriften der allgemeinen GG. und damit (gemäß § 1431) auch der Mobiliargemeinschaft enthalten. Bei der allgemeinen GG. ist über das Rechtsverhältniß | des Vorbehaltsgutes des Mannes eine Bestimmung nicht getroffen. Antrag 3 | S. 5617.
will nun, daß auf das Vorbehaltsgut des Mannes die Vorschriften über das eingebrachte Gut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft Anwendung finden. Im schließlichen Effekte soll also das Vorbehaltsgut des Mannes gestrichen und dafür eingebrachtes Gut angenommen werden. Bei der Mobiliargemeinschaft würde daher das Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls wegfallen. Antrag 4 will Streichung des Vorbehaltsgutes des Mannes wenigstens bei der Mobiliargemeinschaft. Antrag 5 will zum Ausdrucke bringen, daß auch während der Dauer der Mobiliargemeinschaft (in anderer als in Abs. 1 des Antrages 2 erwähnten Weise) erworbenes unbewegliches Vermögen durch Ehevertrag vom Gesammtgute ausgenommen werden kann.

Antrag 3 wurde abgelehnt, § b des Antrages 1 mit der Modifikation des Antrages 4 angenommen. Satz 1 des § c des Antrages 1 wurde gebilligt. Die Gründe waren: An sich sei die Mobiliargemeinschaft prinziplos, da, wenn ein Ehegatte ein noch so bedeutendes bewegliches Vermögen besitze, dieses Gesammtgut werde, während, wenn der Ehegatte ein wenn auch kleines Grundstück habe, dieses sein Sondergut bilde. Deshalb müsse man bei der Mobiliargemeinschaft den Ehegatten die Möglichkeit eines Ausgleiches einräumen. Es frage sich aber, ob man mit dem Entw. fünf Gütermassen zulassen solle. Nachdem man bei der GG. Sondergut eines der Ehegatten nicht anerkannt und ferner bei der Errungenschaftsgemeinschaft durch Ausschluß des Vorbehaltsgutes des Mannes nur vier Gütermassen zugelassen habe, erforderten es die Konsequenz und die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für Streichung des Vorbehaltsgutes des Mannes maßgebend gewesenen Gründe, hier ebenfalls das | Vorbehaltsgut des Mannes auszuschließen. Dazu komme, daß für | S. 5618.
den Mann die Existenz des Vorbehaltsgutes hier ohne Werth sei. Denn, was Vorbehaltsgut und Sondergut nach dem Entw. materiell unterscheide, sei nur für die Frau von Bedeutung. Wenn man nun auch diesen Satz als richtig anerkenne, dürfe man daraus noch nicht mit Antrag 3 die Nothwendigkeit einer Uebertragung der für das eingebrachte Gut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften auf das Vorbehaltsgut des Mannes bei der allgemeinen GG. folgern. Denn durch diese Uebertragung würde man den Mann ungünstiger als die Frau stellen, weil in Folge derselben alle Einkünfte seines Vorbehaltsgutes in das Gesammtgut fallen würden und er also nicht nur bezüglich der Heranziehung der Frau zur Tragung der ehelichen Lasten, sondern auch in der Vornahme von Schenkungen beschränkt sein würde. Abgesehen davon würde dadurch auch das Rechtsverhältniß ein sehr komplizirtes werden.

Antrag 5 ist durch die Ablehnung des Antrages 3 gegenstandslos geworden. Darüber war man einig, daß während der Dauer der Mobiliargemeinschaft erworbenes unbewegliches Vermögen durch Ehevertrag dem Sondergute des Mannes und der Frau und dem Vorbehaltsgute der Frau einverleibt werden kann, da Austauschgeschäfte zwischen den einzelnen Gütermassen nicht ausausgeschlossen sind. Dagegen wurde die von mehreren Seiten entschieden verneinte Frage offen gelassen, ob man in der Weise einen Ehevertrag schließen könne, daß mit dinglicher Wirkung von Anfang an bestimmt werde, der Erwerb allen oder bestimmten unbeweglichen Vermögens solle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in das Sondergut oder in das Vorbehaltsgut fallen. Dies sei, nahm man an, nicht eine Frage
| S. 5619. nach der Wirkung der Eheverträge, sondern der | Verträge überhaupt.

Einfluß des § 1336 auf die Surrogation.

C. Was die Anwendbarkeit des § 1336 anbetrifft, weicht Antrag 2 von Antrag 1 insofern ab, als nach Antrag 2 alle (also auch unbewegliche) Gegenstände, welche in der in § 1414 erworbenen Weise erworben sind, dem § 1336 unterliegen, während nach Antrag 1 dieses nur von beweglichen Sachen gilt, bei den unbeweglichen dagegen jeder Dritte im Zweifel annehmen darf, daß sie zum Sondergute eines der Ehegatten gehören. Da auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft bezüglich der Anwendbarkeit des § 1336 auf die durch Surrogation erworbenen Gegenstände nichts bestimmt wurde, so wurde auch hier von einer Bestimmung abgesehen und deshalb Satz 2 des § c des Antrages 1 nicht angenommen.

Erwerb durch Erbfolge. (G. § 1556.)

III. § 1433 wurde ohne weitere Erörterung gebilligt; vgl. die Prot. zu § 1373 (oben S. 825).

Fortgesetzte GG. (G. § 1557.)

IV. Zu § 1434 lag der Antrag vor, ihn zu fassen:

„Die Vorschriften des § 1383 Abs. 2 und der §§ 1384—1409 finden nur Anwendung, wenn der Eintritt der fortgesetzten GG. durch Ehevertrag vereinbart ist".

Der Entw. erkennt eine Nachwirkung der Mobiliargemeinschaft über den Tod eines der Ehegatten hinaus nicht an; der gestellte Antrag bezweckt die Zulassung der fortgesetzten GG. bei der Mobiliargemeinschaft wenigstens für den Fall, daß die Ehegatten die Fortsetzung durch Ehevertrag vereinbart hätten. — Der Antrag wurde angenommen. Dabei war man jedoch darüber
| S. 5620. einig, daß die Fortsetzung sich nur auf das Gesammtgut beziehe, auf eingebrachtes | und Vorbehaltsgut dagegen die für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen GG. in Ansehung der Beerbung geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben. Man erwog:

Die Mobiliargemeinschaft komme der allgemeinen GG. so nahe, daß in § 1431 einfach die Vorschriften der letzteren auf sie übertragen worden seien. Es frage sich, ob auf der anderen Seite doch ein so tief gehender Unterschied vorhanden sei, daß es gerechtfertigt sei, die Fortsetzung der GG. auszuschließen. Diese Frage sei zu verneinen. Daß das franz. Recht die Fortsetzung nicht kenne, dürfe nicht ins Gewicht fallen, müsse aber, weil die Mobiliargemeinschaft des Entw. bestimmt sei, in jenen Gebieten, wo sie bisher gesetzlich oder hergebracht der herrschende Güterstand gewesen sei, also hauptsächlich im Gebiete des franz. Rechtes, die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtes zu gewähren, dazu führen, die Fortsetzung nur dann zuzulassen, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart sei. Richtig sei, daß die Mobiliargemeinschaft eine weniger innige und intensive GG. als die allgemeine GG. sei. Allein für die Fälle, wo die Fortsetzung der Mobiliargemeinschaft mit Rücksicht darauf, daß die Fortsetzung sich nicht auf das ganze Erbvermögen, sondern nur auf den Antheil des Vorverstorbenen am Gesammtgute beziehe, allein von praktischer Bedeutung sein könne, nämlich für die Fälle, wo das Vermögen der Ehegatten ausschließlich oder doch überwiegend in beweglichen Sachen bestehe, komme die Mobiliargemeinschaft der allgemeinen GG. im Effekte völlig gleich. Schwierigkeiten bei Uebertragung der Rechtssätze von der fortgesetzten allgemeinen GG. auf die Mobiliargemeinschaft könnten sich nicht ergeben. Daß die Ehegatten, wie die Motive angeben, auf einem Umwege die Fortsetzung der Mobiliargemeinschaft bewirken könnten, mache die ausdrückliche Zulassung der Fortsetzung nicht überflüssig. Denn der Umweg sei einerseits sehr künstlich, andererseits aber frage es sich, ob mit dinglicher Wirksamkeit ein solcher Ehevertrag überhaupt eingegangen werden könne, wie ihn die Motive hier voraussetzten.

| S. 5628. | §§ 1435—1439 (II 1453—1458, B. 1543—1548, R. 1541—1546, G. 1558—1563).

Stellung im Systeme.

Beantragt war: 1. Die §§ 1435—1439 in folgender Fassung in das Gesetz betr. nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu verweisen:

§ a. (1435 Abs. 1, 1436 Satz 1.) „Die Veröffentlichung einer in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten eingetretenen Aenderung, zu deren Wirksamkeit gegen Dritte die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt durch Eintragung in das von jedem Amtsgerichte zu führende eherechtliche Register.

Die Eintragung muß in das Register desjenigen Amtsgerichtes erfolgen, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat".

§ b. (1437.) „Zum Zwecke der Eintragung in das Register ist die eingetretene Aenderung bei dem zuständigen Amtsgerichte von den Ehegatten persönlich oder in gerichtlicher oder notarieller Form anzumelden. Beruht die Aenderung lediglich auf der Erklärung des einen Ehegatten, so genügt dessen Anmeldung; beruht die Aenderung auf einem Ehevertrage oder einem Urtheile, so genügt die Anmeldung des einen oder anderen
| S. 5629. Ehegatten, wenn | mit der Anmeldung die Vorlegung des Ehevertrages oder des mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Urtheiles verbunden wird. Eine ohne die erforderliche Anmeldung bewirkte Eintragung ist unwirksam.

Die Eintragung erfolgt nach Maßgabe des Inhaltes der Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung auf einem Ehevertrage beruht".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ c. (1436 Satz 2.) „Verlegt nach erfolgter Eintragung der Ehemann seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichtes, so bedarf es zum Zwecke der Eintragung in das eherechtliche Register dieses Gerichtes einer neuen Anmeldung; die Anmeldung ist innerhalb 6 Wochen zu bewirken, widrigenfalls die frühere Eintragung unwirksam wird".

§ d. (1438.) „Ist zum Zwecke der Eintragung die Anmeldung eines der Ehegatten nicht genügend, so sind die Ehegatten einander verpflichtet, die Anmeldung herbeizuführen".

§ e. (1435 Abs. 2, 1439.) „Das eherechtliche Register ist öffentlich; seine Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Das Amtsgericht soll jede Eintragung unverzüglich in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte veröffentlichen. Ist eine Aenderung | des Güterstandes | S. 5630. eingetreten, so hat sich die Bekanntmachung auf den unter den Ehegatten bestehenden Güterstand und, wenn dieser in einer von dem Gesetze abweichenden Art von den Ehegatten geregelt ist, auf die Bezeichnung der Abweichungen im Allgemeinen ohne Erwähnung der Einzelheiten zu beschränken".

2. a) Den § 1435 Abs. 1 und den § 1436 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:
„Ein Ehevertrag kann nur durch Eintragung in das Güterstands-Verzeichniß des Bezirkes veröffentlicht werden, in welchem der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Wird . . . . . verliert . . . . . (wie in § 1436 Satz 2 und 3 mit den aus dem ersten Satze sich ergebenden Fassungsänderungen).

Ein Gleiches gilt von anderweiten Thatsachen, welche sich auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten beziehen, wenn das Gesetz an deren Veröffentlichung rechtliche Wirkungen knüpft";

b) den § 1435 Abs. 2, den § 1437 und den § 1439 zu streichen und in einer Note auszusprechen:
„Es wird vorausgesetzt, daß die Einrichtung des Güterstandsverzeichnisses, die Zuständigkeit zu dessen Führung, die Antragstellung und die Gestaltung des Verfahrens im Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt wird".

| S. 5631.

| 3. a) Die §§ 1435—1439 zu streichen;

b) im § 1336 (II 1334) den Abs. 2 zu fassen: „Der Dritte muß jedoch den Ehevertrag gegen sich gelten lassen, wenn dieser zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder des Eintrittes der Rechtshängigkeit in dem eherechtlichen Register des Bezirkes, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hatte, eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Die Eintragung in dem Register des Bezirkes eines früheren Wohnsitzes bleibt wirksam, wenn die Eintragung in das Register des neuen Wohnsitzes binnen 6 Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt wird";

c) als § 1337a einzustellen: „Soweit nach der für die Führung des eherechtlichen Registers geltenden Vorschriften zu der Eintragung in das Register der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist, sind die Ehegatten einander verpflichtet, zur Stellung des Antrages mitzuwirken;

d) für das Gesetz, betr. die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu bestimmen:
„Das eherechtliche Register wird von den Amtsgerichten geführt.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte übertragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf den Antrag der beiden Ehegatten. Der Antrag ist von den Ehegatten persönlich oder mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu stellen. Bei der Eintragung eines Ehevertrages oder eines eine Zuwendung an einen | der | S. 5632. Ehegatten enthaltenden Rechtsgeschäftes können die Ehegatten den Antrag auf einen Theil des Inhaltes des Ehevertrages oder des Rechtsgeschäftes beschränken.

In den Fällen des § 1278 Abs. 2 und des § g^1 (II 1304) Abs. 3 genügt der Antrag des Mannes. Ist die Aufhebung oder Wiederherstellung eines Güterstandes durch Urtheil erfolgt, so genügt der Antrag eines der Ehegatten; mit dem Antrage ist eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheiles (der Urtheilsformel) vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn die Aufhebung des bisherigen Güterstandes in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes eingetreten ist. Ist die Aufhebung in Folge der Todeserklärung des einen Ehegatten eingetreten, so kann der andere Ehegatte unter Vorlegung einer Ausfertigung (der Formel) des Ausschlußurtheiles die Eintragung beantragen".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antragsteller zu 3 bemerkte, wenn die auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften der §§ 1435, 1437, 1439 aus dem Entw. ausgeschieden würden, werde späterer Prüfung vorzubehalten sein, ob und welche Bestimmungen der §§ 49—69 (Entw. II) gleichfalls dem Gesetze über nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu überweisen seien. Der Antrag 1 will in dieses Gesetz sämmtliche Vorschriften über das eherechtliche Register, Antrag 2 und 3 nur die auf das Verfahren bezüglichen verweisen, die materiellrechtlichen aber im Entw. belassen. Antrag 3 versetzt diese materiellrechtlichen Vorschriften in den Titel über die Eheverträge, Antrag 2 giebt die Stellung der RedKom. anheim. Es wurde angeregt, zunächst die einzelnen §§ durchzuberathen und bei jedem
| S. 5633. derselben festzustellen, ob | und inwieweit er eine das Verfahren betreffende Vorschrift oder einen materiellen Rechtssatz enthalte, und über die Frage der Stellung der Vorschriften erst am Schlusse sich schlüssig zu machen. Dieser Anregung wurde von der Kom. stattgegeben.

I. Zu § 1435 lagen andere Anträge als die schon aufgeführten nicht vor. Abs. 1 anlangend, so war man einig, daß es sich um eine materiellrechtliche Vorschrift handele. Sachlich weichen die Anträge vom Entw. nicht ab. Der RedKom. wurde überlassen, zu prüfen, ob man sich nur auf die Anführung der Eheverträge beschränken oder wie Antrag 1 von einer in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten eingetretenen Aenderung sprechen oder die Ausdrucksweise des Entw. beibehalten solle. Gegen Antrag 1 wurde bemerkt, daß man einen vor Eingehung der Ehe geschlossenen Ehevertrag keine „Aenderung" der vermögensrechtlichen Verhältnisse nennen könne.

Zuständiges Gericht. (G. § 1558.) Bezüglich Abs. 2 herrschte Einverständniß, daß es sich nur um eine Norm des Verfahrens handele.

Der Entw. und Antrag 1 wollen, daß jedes Amtsgericht das Eheregister führen soll. Antrag 2 überläßt die Frage, welches Gericht mit Führung des Registers betraut werden soll, dem Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Antrag 3 weist die Führung des Registers zwar den Amtsgerichten zu, läßt jedoch den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit offen, die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte zu übertragen. Letzterer Antrag wurde unter Ablehnung der anderen Anträge angenommen. Man erwog: Das HGB. überlasse den Landesjustizverwaltungen die Regelung der Zuständigkeit des mit Führung des Handels-
| S. 5634. registers | betrauten Gerichtes völlig. Gleiches sei auch beim Genossenschafts- und beim Musterregister der Fall. Nun könne der Gesichtspunkt, welcher zB. in Bayern bei der Uebertragung der Führung der Handelsregister an die Landgerichte maßgebend gewesen sei — nämlich einerseits die Schwierigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, welche es wünschenswerth machten, die Führung einem Kollegialgerichte zu übertragen, unter dessen Richtern sich dann eher eine geeignete Kraft finden werde, andererseits die für die Amtsgerichte sonst sich ergebende Belastung — hier nicht in Frage kommen. Allein wie bisher schon in einigen Bundesstaaten ein Amtsgericht das Handelsregister für mehrere Amtsgerichte zu führen habe, so empfehle es sich, den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gleicher Regelung auch für das Eheregister zu geben. Bei großen Städten und Ortschaften, welche so zusammenhingen, daß sie für den Verkehr nur einen Ort bildeten, gleichwohl aber in mehrere Amtsgerichte getheilt seien, sei diese Regelung geradezu nothwendig. Auch mit Rücksicht auf die in § 1436 geregelte Pflicht zur Wiederholung der Eintragung bei einem Umzuge erscheine es zweckmäßig, daß ein Amtsgericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke das Register führe. Man dürfe erwarten, daß nur solche Bezirke zusammengefaßt würden, welche ein gemeinsames Verkehrscentrum (viel befahrene Schranne, Eisenbahnknotenpunkt) hätten. Speziell für Bayern, das Amtsgerichte unter 6000 Seelen habe, sei die Vorschrift kaum entbehrlich. Da alle Anträge schriftlich gestellt werden könnten, werde auch eine Belästigung des Publikums sich nicht ergeben. Es werde nicht verkannt, daß in Hessen durch Bekanntmachung v. 29. Sept. 1891 und in Preußen durch Verfügung v. 11. Febr. 1890 jedes Amtsgericht mit der Führung des Handelsregisters betraut worden sei, die Führung des Handelsregisters für mehrere Bezirke durch ein Gericht sich also in diesen Gebieten als nicht praktisch herausgestellt
| S. 5635. | habe, ferner daß sich gewisse Schwierigkeiten ergeben könnten, insbes. daß es für den Grundbuchrichter oder den mit Aufnahme einer Abänderung eines Ehevertrages befaßten Richter oder Notar mitunter geradezu unumgänglich nothwendig sei, den Inhalt des eherechtlichen Registers zu kennen, und es solchen Falles sehr mißlich sei, wenn das Eheregister nicht am Amtssitze des betr. Beamten sich befinde. Allein abgesehen davon, daß durch Ertheilung von Abschriften in allen nicht dringlichen Fällen Abhülfe zu schaffen sei, müsse man zu den Landesjustizverwaltungen das Zutrauen haben, daß sie nur da von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen würden, wo örtliche und persönliche Verhältnisse der Bevölkerung, insbes. der hergebrachte Güterstand die Führung des Registers für den Bezirk weniger nothwendig machten.

Wechsel des Wohnsitzes. (G. § 1559.) II. Zu § 1436 lag außer den oben wiedergegebenen Anträgen, welche vom Entw. sachlich nicht abweichen, noch folgender Antrag vor, den § 1436 zu ersetzen:

4. „Die im § 1435 bezeichnete Eintragung muß in das eherechtliche Register desjenigen Amtsgerichtes bewirkt werden, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Entw. und den oben mitgetheilten Anträgen ist die Eintragung in das Register des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zu bewirken. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes muß die Eintragung in das Register des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Mann seinen neuen Wohnsitz nimmt, binnen 6 Wochen beantragt werden. Der Eintrag im Register des Amtsgerichtes des früheren Wohnsitzes behält also 6 Wochen lang seine Wirksamkeit sowohl zu Gunsten der Ehegatten als Dritter bei. Antrag 4 will, daß sämmtliche Einträge | in | S. 5636.
das Register desjenigen Amtsgerichtes gemacht werden, in dessen Bezirk der Ehemann nach Eingehung der Ehe seinen ersten Wohnsitz nahm. Das Register soll also sämmtliche auf den Güterstand eines Ehepaares sich beziehenden Einträge enthalten und ein Bild nicht nur des jetzigen, sondern auch der früheren Güterrechtsverhältnisse einer Ehe geben. Der Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein: Bei der jetzt herrschenden Freizügigkeit werde die Vorschrift des Entw. eine große Belästigung der Eheleute mit sich bringen. Namentlich für städtische Bevölkerung — und für diese werde wohl die Einrichtung des Registers am meisten Werth haben — bedeute die Vorschrift eine um so drückendere Belästigung, als die städtische Bevölkerung die Wohnung häufig wechsele und eine große Stadt mit ihren Vororten meist in mehrere Amtsgerichte getheilt sei. Um einigen wenigen Leuten das Suchen zu erleichtern, werde vielen Tausenden von Eheleuten eine arge Belästigung auferlegt. Der Antrag muthe den Dritten, welche sich mit den Eheleuten in Rechtsgeschäfte einließen, keineswegs etwas Unmögliches oder schwer Erfüllbares zu. Die Last der Erkundigung bleibe den Dritten stets. Ob sie nun bei der Einziehung von Erkundigung eine etwas größere oder geringere Thätigkeit entfalten müßten, könne nicht ins Gewicht fallen. Sie brauchten sich nur nach dem ersten Wohnsitze des Mannes zu erkundigen, der Ehemann könne sich event., um alle Fragen sofort beantworten zu können, einen evident zu haltenden Auszug aus dem Register geben lassen. Eine Auskunft lasse sich auch aus dem Reichsanzeiger oder dem sonstigen Organe, in welchem die Veröffentlichung erfolge, entnehmen. Die Dritten könnten ferner auch namentlich bezüglich der Kreditwürdigkeit ein Interesse daran haben zu erfahren, welchen Veränderungen der Güterstand der Eheleute unterworfen gewesen sei. Auch könnten | sie sich bei der Regelung des Antrages 4 noch am ehesten darauf verlassen, | S. 5637.
daß das Register wirklich mit dem thatsächlichen Zustande übereinstimme. Bei der Regelung des Entw. könnten sie ziemlich sicher sein, daß ihnen das Register keinen Aufschluß gebe, weil die Eheleute meistens die Wiederholung des Eintrags aus Unkenntniß oder Bequemlichkeit unterlassen würden. Nach bisherigem Rechte hätten die Dritten, ohne daß Klagen laut geworden wären, sich auch nach dem ersten Wohnsitze des Ehemannes erkundigen müssen, wenn sie wissen wollten, welches Güterrecht — vom Vertrage abgesehen — in einer Ehe gelte. Von besonderer Bedeutung würde der Antrag für Zwangsvollstreckung und Konkurs sein. Beim Antrage 4 würden sich auch keine Schwierigkeiten ergeben, wenn Jemand zwei Wohnsitze habe — denn zwei erste Wohnsitze würden doch eine äußerste Seltenheit sein — oder wenn der Wohnsitz gewechselt würde.

Die Gründe der Mehrheit waren: Der Antrag verkenne die Bedeutung des Registers. Wenn die GG. gesetzliches Güterrecht wäre, würde der Antrag vielleicht annehmbar sein. So aber würde durch Annahme des Antrages der ganze Zweck der Registereinrichtung verfehlt werden. Zwangsvollstreckung und Konkurs decke der öff. Glaube des Registers nicht. Von Belang sei das Register nur in Bezug auf die Wirksamkeit der Verträge und zwar sowohl gewisser Verträge des Mannes (zB. Schenkungsversprechungen, Verträge über Grundstücke) als besonders der Frau. In dieser Richtung hätten nun weniger die Dritten ein Interesse daran, daß das zwischen dem Ehegatten, welcher mit ihnen kontrahiren wolle, und dem anderen Ehegatten bestehende Güterrechtsverhältniß offen liege, als die Ehegatten. Schon deshalb müsse man, wenn mit der Einrichtung des Registers überhaupt eine Belästigung verbunden sei, diese den Ehegatten aufbürden. Dazu komme, daß der Entw. von den Ehegatten etwas verlange, was sie ganz leicht erfüllen könnten, namentlich wenn | der zu § 1437 für die Fälle des Wohnungswechsels gestellte | S. 5638.
Antrag angenommen würde, während der Antrag den Gläubigern etwas zumuthe, was sie in den meisten Fällen nicht ausführen könnten, so wenn eine Ehe schon 20 oder 30 Jahre bestanden habe und die Eheleute ihren Wohnsitz gewechselt hätten. Die Dritten wären auch sehr häufig nicht in der Lage, den Ort des ersten Wohnsitzes zu erfahren. Ort der Eheschließung und erster Wohnsitz seien auch nicht immer gleich. Die Bekanntmachung wäre dann, wenn Ort der Bekanntmachung und Wohnsitz nicht zusammenfielen, gänzlich werthlos. Ueberdies hätten die Dritten keinerlei Sicherheit, daß sie über den ersten Wohnsitz eine richtige Auskunft erlangten. Auch würden sie sich ferner oft scheuen, an die Eheleute (und an diese müßten sie sich wohl stets wenden) die Frage nach dem ersten Wohnsitz zu richten, da in einer solchen Frage immer ein gewisses Mißtrauen liege. Gewisse Einträge, zB. Aufhebung der Schlüsselgewalt, Einspruch des Mannes gegen ein Erwerbsgeschäft der Frau, verlören jede Bedeutung, wenn sie nicht im Register des Gerichtes des Wohnsitzes stattfinden müßten. Denn eine derartige etwa vor 20 Jahren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in einem weit entfernten Orte bewirkte Eintragung könne doch nicht am neuen Wohnsitze fortwirken. Beim Handelsregister sei gleichfalls der jeweilige Wohnsitz maßgebend. Für große Städte ergebe sich zu Folge des zu I angenommenen Antrages eine Schwierigkeit nicht. Wenn die Eheleute nichts eintragen ließen, dürfe jeder Dritte annehmen, es gelte gesetzliches Güterrecht. Bei einem Wohnungswechsel müßten also die Ehegatten nur dann einen Eintrag erwirken, wenn sie sich an ihrem Vermögen gegenseitig noch weniger Rechte eingeräumt hätten, als ihnen nach gesetzlichem Güterrechte zuständen. Deshalb und in Folge des Umstandes, daß eine im Register des oder eines früheren Wohnsitzes eingetragene Aufhebung eines früheren Güterstandes nicht wiederholt zu werden brauche, ihre Wirkung vielmehr insofern auch ohne Wiederholung im Register des Gerichtes des neuen Wohnsitzes beibehalten, als jeder Dritte eben annehmen dürfe, es gelte gesetzliches Güterrecht, würden ohnehin die Fälle, daß aus Anlaß eines Wohnsitzwechsels ein Eintrag erforderlich sei, sehr eingeschränkt. Endlich falle entscheidend ins Gewicht, daß die Eheleute an ihrem jeweiligen Wohnsitze auch ihre jeweiligen Verkehrsbeziehungen hatten.

| E. 6846. | B. Bei der Revision früherer Beschlüsse beantragte die RedKom.:

1. Dem Abs. 2 beizufügen: „sie wird wieder wirksam, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt".
2. Aus der Mitte der Kom. wurde beantragt, diesen Zusatz zu fassen:

„Wird der Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt, so wird die frühere Eintragung wieder wirksam, wenn jedoch an dem Wohnsitze der Zwischenzeit eine abweichende Eintragung erfolgt ist, erst nach dem Ablaufe der im Abs. 2 bestimmten Frist". —

Event. noch beizusetzen: „Die in dem Register des Wohnsitzes der Zwischenzeit erfolgte Eintragung verliert in diesem Falle sofort ihre Wirksamkeit".

Der Abs. 2 des § 1437a (RedVorlage) entspricht dem § 1436 Satz 2 des Entw. In der RedKom. wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich verhalte, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt und die alte Eintragung im Register des jetzigen Wohnsitzes noch unverändert besteht. Antrag 1 schlägt für diesen Fall vor, die frühere Eintragung wieder wirksam werden zu lassen. Ist dabei im Register des Zwischenwohnsitzes eine Eintragung erfolgt, so soll diese ihre Wirksamkeit mit der Rückverlegung des Wohnsitzes verlieren. Der Eventualantrag 2 stimmt sachlich mit Antrag 1 überein, will jedoch die Ansicht des Antrages rücksichtlich der Wirksamkeit der Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes ausdrücklich aus-

|E. 6847. gesprochen wissen. Der primäre Antrag | unterscheidet sich von dem Antrage der RedKom. für den Fall nicht, daß im Register des Zwischenwohnsitzes eine Eintragung nicht gemacht worden ist; hat jedoch eine solche stattgefunden, so will der primäre Antrag dem früheren Eintrage im Register des jetzigen Wohnsitzes erst nach Ablauf von 6 Wochen Wirksamkeit beilegen.

Die Mehrheit billigte sachlich den Eventualantrag 2, überließ jedoch der RedKom. die Entscheidung darüber, ob es erforderlich sei, den vorgeschlagenen Satz besonders auszusprechen. Die Gründe waren: Für den Fall der Rückverlegung des Wohnsitzes sei man allseitig darin einig, der Thatsache, daß sich im Register des jetzigen Wohnortes eine Eintragung bereits vorfinde, die gleiche Wirkung beizulegen, wie wenn die alte Eintragung erst nach der Rückverlegung des Wohnsitzes stattgefunden hätte. Streit bestehe nur darüber, welche Wirksamkeit einer Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes solchen Falles beizulegen sei. Gegen den primären Antrag sei entscheidend, daß, wenn der Mann seinen Wohnsitz verlege und im Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes eine Eintragung erwirke, diese sofort, nicht erst nach Ablauf von 6 Wochen seit der Wohnsitzveränderung wirksam werde, ganz gleichgültig, ob im Register des aufgegebenen Wohnsitzes eine Eintragung bestehe oder nicht. Daraus folge, daß die Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes nicht etwa absolut und schlechthin 6 Wochen lang wirke, so daß sich Jeder auf sie während dieser Frist verlassen könnte, daß vielmehr der Eintragung am Zwischenwohnsitze eine Wirkung nur bei Unterlassung der Eintragung am neuen Wohnsitze zukomme. Wolle man also die frühere Eintragung bei einer Rückverlegung des Wohnsitzes überhaupt so behandeln, als ob

| E. 6848. sie nach der Rückverlegung erfolgt wäre, so müsse man die Konsequenz dieses | Standpunktes voll ziehen und die Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes mit der Rückverlegung unwirksam werden lassen. Diese Schlußfolgerung sei auch keineswegs unbillig oder unpraktisch. Die sechswöchentliche Frist sei nicht im Interesse des mit den Ehegatten in rechtsgeschäftlichen Verkehr tretenden Publikums, sondern im Interesse der Ehegatten bestimmt. Den Ehegatten könne man im Allgemeinen nicht zumuthen, sofort mit der Wohnsitzveränderung die Eintragung im Register des neuen Bezirkes zu veranlassen. Sachlich komme das darauf hinaus, daß das Publikum sich bezüglich der Güterrechtsverhältnisse neu angekommener Eheleute während 6 Wochen nur durch die Einsichtnahme sowohl des Registers des bisherigen als auch des Registers des jetzigen Wohnsitzes Gewißheit verschaffen könne. Bei der Rückverlegung des Wohnsitzes dürfe man dem Publikum aber diese Nachforschung nicht zumuthen; die Thatsache, daß der Wohnsitz — vielleicht auf

kurze Zeit — verlegt gewesen sei, entziehe sich zu leicht der allgemeinen Kenntniß. Sei aus diesen Gründen die Kom. sachlich mit dem Eventualantrage 2 einverstanden, so sei doch fraglich, ob es einer besonderen Hervorhebung neben dem im Antrage 1 enthaltenen Zusatze bedürfe.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Der sachlich angenommene Zusatz berücksichtige nur den Fall, daß in dem Register des Bezirkes des früheren Wohnsitzes eine Eintragung gemacht sei; wenn man im Falle der Rückkehr der Ehegatten an den früheren Wohnsitz sich sofort auf das Register desselben solle verlassen dürfen, müsse auch daraus, daß dieses Register keine Eintragung enthalte, sofort geschlossen werden dürfen, daß eine Aenderung des Güterrechtes nicht erfolgt sei; auch in diesem Falle dürfe die im Register des Wohnsitzes der Zwischenzeit erfolgte Eintragung nicht noch 6 Wochen lang wirksam bleiben. In eine Berathung dieser Anregung wurde nicht eingetreten.

| C. In zweiter Lesung wurde zu II § 1453 beantragt, den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen. | S. 8651.
(Für die neue Eintragung ist ebensowenig eine Frist erforderlich, wie für die erstmalige Eintragung. Wird der Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt, so muß man sich, wenn das Register dieses Bezirkes keine Eintragung enthält, sofort auf das Fehlen einer Eintragung verlassen dürfen. Prot. S. 6848.)

Der Antrag wurde aus den Gründen, welche demselben beigefügt sind, sowie in der Erwägung angenommen, daß die Streichung des Satzes 2 zu einer Vereinfachung der Vorschrift führt.

| III. Zu § 1437 lagen außer den oben wiedergegebenen Anträgen 1—3 noch die An- | S. 5639.
träge vor:

5. In Abs. 1 nach Satz 1 einzuschalten: „Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes genügt zur Eintragung in das Register des neuen Wohnsitzes der Antrag eines Ehegatten, wenn mit der Anmeldung eine nach Aufhebung des früheren Wohnsitzes ertheilte Abschrift aus dem Register des früheren Wohnsitzes vorgelegt wird."
6. Im Antrage 3d den Satz 3 des Abs. 3 zu fassen: „Die Eintragung darf nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist."

Bezüglich des Abs. 1 § 1437 betreffen die Abänderungsanträge die Legitimation zur Antragstellung, die Form des Antrages und die Wirkungen des mangelnden Antrages.

Legitimation zur Antragstellung. (G. § 1561.)

a) Was die Legitimation zur Antragstellung angeht, so läßt der Entw. nur in den Fällen des § 1278 Abs. 4 und des § 1307 Abs. 3 den Antrag des Mannes genügen, während er für alle übrigen Fälle, außer, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung vorliegt, den Antrag beider Ehegatten verlangt. Prinzipiell auf dem gleichen Standpunkte steht Antrag 3; dieser läßt aber nicht generell auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung die Eintragung zu, sondern zählt die einzelnen Fälle auf. Durch Nichterwähnung ist der Fall, daß die Entziehung der Schlüsselgewalt durch Gerichtsbeschluß aufgehoben wird, ausgenommen. Antrag 1 läßt grundsätzlich den einseitigen Antrag eines der Ehegatten zu. | Antrag 5 behandelt den speziellen Fall der Verlegung des Wohnsitzes | S. 5640.
und will eine Ergänzung sowohl des Antrages 1 als auch des Antrages 3. Die Kom. nahm den § b des Antrages 1 mit der Modifikation, daß statt „Urtheil" zu setzen ist „gerichtliche Entscheidung", soweit § b hier einschlägig ist, und den Antrag 5 an. Die Vereinigung des § b des Antrages 1 mit Antrag 5 wurde der RedKom. überlassen. Die Gründe waren:

Der Ehevertrag wurde geschlossen, damit er wirksam werde; zur Wirksamkeit gegenüber den Grundsätzen des öff. Glaubens des Registers bedürfe er des Eintrages. Es sei daher folgerichtig, wenn man jedem Ehegatten das Recht gebe, diese Wirksamkeit herbeizuführen, das heißt, den Eintrag zu bewirken. In normalen Fällen werde übrigens die zur Entscheidung stehende Frage überhaupt ohne Bedeutung sein. Denn die Eheleute, welche einen Ehevertrag abgeschlossen hätten, hätten selbst ein zu großes Interesse an der Eintragung, als daß sie dieselbe nicht herbeiführten. Auch könnten die Ehegatten im Ehevertrage selbst einen Antrag stellen, daß der Eintrag erfolge, ähnlich wie bei einer Hypothekl öschung die Löschungsbewilligung in der Löschungsurkunde ertheilt werden könne. Es handele sich hier hauptsächlich um Fälle, bei denen die Dinge anders als regelmäßig gestaltet seien, so, wenn ein unwirthschaftlicher Mann sich erst nach langem Zureden zur Eingehung eines Ehevertrages entschlossen habe, durch welchen ein ihm weniger günstiges Güterrecht als das bisherige eingeführt werde, und nun die Antragstellung verweigere. Der Umweg, welcher nach dem Entw. allein offen stehe, nämlich die Nothwendigkeit erst einen Prozeß zu führen, sei gefährlich und kostspielig. Der Ehevertrag sei in einer öff. Urkunde enthalten und daher die Zulassung des einseitigen Antrages unbedenklich. Freilich werde nicht verkannt, daß die Eintragung auch eine gewisse Rückwirkung auf die Verhältnisse der Ehegatten ausübe, und daß sich insbes. der Fall denken lasse, daß die Ehegatten die Unterlassung der Veröffentlichung mit Rücksicht auf den Kredit vereinbart | hätten. Allein diese Fälle seien nicht häufig und rechtfertigten | S. 5641
nicht die in der Forderung, daß der Antrag von beiden Ehegatten gestellt werden müsse, liegende Belästigung der Ehegatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was den Fall der Verlegung des Wohnsitzes betreffe, so empfehle sich die Annahme des Antrages 5 von jedem Standpunkte aus. Der Registerrichter am neuen Wohnsitze werde in den meisten Fällen den Inhalt des Registers des bisherigen Wohnsitzes kennen müssen. Hier sei auch die Zulassung des einseitigen Antrages um so unbedenklicher, als der Antrag ja zur Voraussetzung habe, daß im Register des bisherigen Wohnsitzes schon ein Eintrag bestanden habe.

Die Frage, ob mit Antrag 3 die einzelnen Fälle aufzuzählen seien oder generell lediglich von gerichtlichen Entscheidungen gesprochen werden solle, müsse im Sinne des Antrages 1 entschieden werden. Damit werde zwar auch der Fall, daß die Entziehung der Schlüsselgewalt vom Richter aufgehoben worden sei, mitumfaßt, obgleich dieser Aufhebungsgrund sich nicht recht zur Eintragung eigne. Denn zunächst brauche es zur Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses keines Eintrages, vielmehr stimme, falls ein Aufhebungsbeschluß vorliege, das Register eben nicht mit dem wahren thatsächlichen Zustande überein, so daß der bisherige Eintrag von selbst seine Wirkung verliere. Andererseits könne der Mann nicht gehindert werden, sofort nach Eintragung des Aufhebungsbeschlusses von Neuem den Antrag auf Eintragung der von ihm neuerdings erfolgten Entziehung der Schlüsselgewalt zu stellen. Allein mit Rücksicht auf die Seltenheit des Falles und weil die Frau immerhin mit Rücksicht auf ihre Ehre und ihren Kredit ein sehr beachtliches Interesse an der Eintragung habe, könne von einer Sonderregelung dieses Falles abgesehen werden. Daß im Uebrigen der Ausdruck „Urtheil" durch „gerichtliche Entscheidungen" zu ersetzen sei, beruhe auf der bei anderen Vorschriften des ehelichen Güterrechtes gebilligten Sprachweise des Entw.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, in II § 1456 als Abs. 3 aufzunehmen:

> „Ist die Fortsetzung der GG. nach § 1383 durch Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen, so ist zur Eintragung der Ausschließung der Antrag des überlebenden Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlich; die Betheiligten sind einander zur Mitwirkung verpflichtet. Der Antrag eines Betheiligten genügt, wenn eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todeswegen oder ein Erbschein vorgelegt wird; ist die Verfügung nicht in einer öff. Urkunde enthalten, so ist die Vorlegung des Erbscheines erforderlich"

war durch Ablehnung des Antrages zu § 1313 erledigt.

Form des Antrages. (G. § 1560.)

b) α. Bezüglich der Form des Antrages herrschte Einverständniß, daß der Antrag auf Eintragung (wie Antrag 2 in Anlehnung an die Fassung des § 67 Entw. II vorschlägt) persönlich oder mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu stellen ist und daß damit eine Bevollmächtigung nicht ausgeschlossen sei.

| S. 6887. | β. Bei der Revision früherer Beschlüsse wurden folgende Anträge gestellt:

1. Im § 1437 Abs. 1 des Entw. den Satz 2 zu fassen: „Der Antrag ist in öffentlich-beglaubigter Form zu stellen".
2. Im § 1455 Abs. 2 und im § 1475a (RedVorl.) zu sagen: „ . . . durch eine in öffentlichbeglaubigter Form abzugebende Erklärung . . ."

Bereits gelegentlich der Berathung der von der RedKom. zu § 12591 (II 1250) vorgeschlagenen Abänderung wurde angeregt, auch in den Fällen des II § 1455, § 1475a (II 1493)
| S. 6888. die Erklärung der | für den nicht schuldigen Theil erklärten geschiedenen Frau, ihren früheren Namen wieder anzunehmen, und bz. die Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode in gleicher Weise zu formalisiren wie die Anfechtung der Ehe nach dem Tode des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten, das heißt, eine Erklärung dem Gerichte (der Behörde) gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form zu verlangen.

Die RedKom. erachtete in den Fällen der §§ 1455, 1475a die erwähnte Formalisirung für gerechtfertigt. Der mit Rücksicht hierauf gestellte Antrag 2 fand, was § 1475a anlangt, keinen Widerspruch. Bezüglich des § 1455 wurden dagegen von einer Seite Bedenken gegen die Formalisirung geäußert und bemerkt, der Akt sei nicht so wichtig, um durch eine Formvorschrift eine Erschwerung zu schaffen; die Frau habe ein Privatrecht auf die Wiederannahme ihres früheren Namens; die Voraussetzungen dieses Rechtes seien so einfach, daß eine öff. Beglaubigung der Erklärung zum Zwecke der Bestätigung ihrer Echtheit nicht nöthig sei. Von anderer Seite wurde entgegnet, daß die Erklärung der Frau die Rechte Dritter erheblich berühre und schon deshalb eine Formalisirung geboten sei, ganz abgesehen davon, daß es nicht angängig erscheine, eine solche privat- wie öffentlichrechtlich bedeutsame Erklärung einer Behörde in einem einfachen Briefe ohne Garantie der Echtheit der Erklärung einzureichen. Es fand sodann auch der Antrag zu § 1455 Billigung.

Antrag 1 bedeutet eine Abweichung sowohl vom Entw. als auch von dem zu § 1437 gefaßten Beschlusse. Nach dem Entw. bedarf der Antrag, welcher zur Erwirkung einer Eintragung in das Güterrechtsregister nothwendig ist, der gerichtlichen oder notariellen Form. Von der Kom. wurde beschlossen, der Antrag sei persönlich oder in öffentlichbeglaubigter Form zu stellen. (Prot. S. 5641, 5642). Antrag 1 schlägt vor, zu bestimmen, daß der Antrag dem

Gerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form zu stellen ist. Darin liege richtiger Auffassung nach keine Abweichung gegenüber dem KomBeschlusse, da eine einer Behörde gegenüber in öffentlich-beglaubigter Form abzugebende Erklärung verlangt werde und eine dieser Behörde zum Protokolle gegebene Erklärung dem Verlangen des Gesetzes ebenso gut entspreche, als die schriftliche öffentlich-beglaubigte, dem Gerichte zuzustellende Erklärung. Es sei aber, um Mißverständnisse bz. eine Verdunkelung auszuschließen, geboten, hier keine andere Fassung zu wählen als in den anderen §§. Antrag 1 wurde gleichfalls gebilligt.

Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge die RedKom. eine allgemeine Bestimmung etwa in den Allg. Theil aufnehmen, welche klarstelle, daß der Form, welche in den §§ 1259 I, 1398, 1403, 1437, 1455, 1475 a 1527, 2032 vorgeschrieben ist („dem .... Gerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form abzugebende Erklärung"), auch dadurch genügt werden könne, daß die Erklärung zum Protokolle des Gerichtes abgegeben werde. Diese Anregung wurde, nachdem von einer Seite ohne Widerspruch entgegnet worden war, daß das, was die Klarstellung bezwecke, selbstverständlich sei, der RedKom. zur Prüfung überwiesen.

| γ. Außerdem war beantragt, den letzten Satz des Abs. 1 zu fassen: „Die Abschrift muß öffentlich beglaubigt sein". | S. 6846.

Der Antrag, welcher eine Ergänzung des zu c^1 angenommenen Zusatzes zu § 1437 will, wurde damit begründet, daß es für den Registerrichter an einer genügenden Grundlage fehle, wenn ihm eine Privatabschrift vorgelegt würde, und daß für die Ehegatten aus der beantragten Vorschrift eine Erschwerung sich nicht ergebe. Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

| c) Was die Wirkungen des mangelnden Antrages betrifft, so fand das Prinzip des Entw., | S. 5642.
daß, wenn ein ohne Antrag erfolgter Eintrag im Register mit der thatsächlichen Rechtslage nicht übereinstimmt, der Eintrag unwirksam sei, Billigung. Dagegen bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Eintrag auch dann unwirksam sein soll, wenn er zwar mit der thatsächlichen Rechtslage übereinstimmt, der Antrag auf Eintragung aber fehlt. Die Mehrheit entschied sich dafür, daß der Richter ohne Antrag nicht eintragen „solle", also lediglich eine Ordnungsvorschrift zu geben sei. Man erwog: Abgesehen davon, daß man Dritten, welche vom Inhalte des Registers Einsicht nähmen, nicht zumuthen könne, sich erst noch die Anträge vorlegen zu lassen, daß vielmehr die Dritten sich auf den Inhalt des Registers verlassen müßten, sei entscheidend, daß nur ein Doppeltes möglich sei. Entweder entspreche der Eintrag dem thatsächlichen Zustande oder er entspreche demselben nicht. Letzterenfalls sei der Eintrag unwirksam, auch wenn er auf Antrag erfolgte. Ersterenfalls müsse es gemäß § 1336 gleichgültig sein, ob ein Antrag vorgelegen sei oder nicht, da dem Eintrage das Wissen des Dritten völlig gleichgestellt sei und es keinen Unterschied mache, woher der Dritte sein Wissen habe. Wirkung des mangelnden Antrages.

d) In Abs. 2 ist vom Entw. der Umfang der Eintragung geregelt. Die Anträge weichen vom Entw. nur redaktionell ab. Die Kom. billigte Antrag 6, zu dessen Begründung unter anderen darauf hingewiesen worden war, daß er die Vorschrift des Entw., nach welcher der Antrag auf Eintragung eines Theiles des Inhaltes des Ehevertrages beschränkt werden könne, entbehrlich mache. Im Uebrigen wurden die nähere Formulirung und besonders die Prüfung der Frage, ob Satz 2 und 3 des Abs. 2 des Entw. als selbstverständlich zu streichen seien, der RedKom. | überlassen. Darüber war man einig, daß § 1437 lediglich auf das Verfahren bezügliche Vorschriften treffe. Umfang der Eintragung. | S. 5643.

IV. Zu §§ 1438 (G. 1561) und 1439 (G. 1562) lagen weitere Anträge als die oben bezeichneten nicht vor. Die Anträge enthalten sachliche Abweichungen nicht. Die Kom. billigte sachlich den Entw. Einverständniß bestand darüber, daß die Norm des § 1438 materiellrechtlicher Natur sei, der § 1439 dagegen eine das Verfahren betreffende Vorschrift enthalte.

V. Die Kom. beschloß, die Vorschriften über das eherechtliche Register zunächst an der Stelle zu belassen, welche ihnen der Entw. zugewiesen hat. Die Gründe waren: Es sei zwar richtig, daß durch die Versetzung der materiellrechtlichen Vorschriften über das eherechtliche Register hinter § 1336 dieser § an Deutlichkeit gewinne und bei allen übrigen Bestimmungen, bei denen das eherechtliche Register einschlägig sei, auf § 1336 stets verwiesen sei. Auch sei nicht unzweifelhaft, ob es sich nicht empfehle, die auf das Verfahren bezüglichen Sätze der §§ 1435—1439 in das Gesetz über die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu verweisen. Allein für jetzt sei ein | zwingender Grund zu einer Auseinanderreißung der Vorschriften nicht gegeben, indem eine solche doch immer das Verständniß und die Uebersichtlichkeit erschwere. Jedenfalls aber bringe eine etwaige Verweisung der Verfahrensvorschriften bezüglich des eherechtlichen Registers in das Gesetz über die nichtstreitige Gerichtsbarkeit nicht mit sich, daß eine ähnliche Scheidung auch beim Vereinsregister vorgenommen werde. Stellung im Systeme. | S. 5644.

§§ 1440, 1452 (II 1459, 1470, B. 1549, R. 1547, G. 1564).

A. In Abs. 1 spricht der Entw. aus, daß die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten vorbehaltlich der Vorschrift des § 1464 nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen kann. Damit ist besonders die Scheidung durch gegenseitige Uebereinkunft und aus landesherrlicher Macht-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vollkommenheit ausgeschlossen. Ein Antrag auf Zulassung der Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit lag nicht vor. Dagegen war beantragt, die Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung zuzulassen. (Anträge zu § 1445.) Allein auch diese Anträge behandeln die gegenseitige Willensübereinstimmung nur als Bestandtheil des Thatbestandes und lassen die Ehe selbst erst durch Spruch des Richters geschieden werden, so daß, selbst wenn sie angenommen werden sollten, das in Abs. 1 des § 1440 ausgesprochene Prinzip richtig bleiben würde. — Die Scheidung des Entw. ist für alle Fälle als eine Scheidung dem Bande nach gedacht. Dieser Auffassung tritt folgender Antrag entgegen:

Kon. fessionelles Scheidungsrecht.

Dem Abs. 1 des § 1440 hinzuzufügen: „Für den der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten | S. 5645. bewirkt die Scheidung die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft; sie berechtigt ihn nicht, während des Lebens des anderen Ehegatten eine neue Ehe zu schließen".

Vom Antragsteller wurde ausgeführt: Die Ehe sei nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sakrament und nur durch den Tod lösbar. Lediglich aus dem in der Bibel enthaltenen Scheidungsgrunde des Ehebruches dürfe eine ständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett ausgesprochen werden; ihre Ehe aber bleibe bestehen, insbes. sei eine Wiederverheirathung eines der Ehegatten bei Lebzeiten des anderen ausgeschlossen. Diese Strenge der katholischen Kirche entspräche nicht nur der göttlichen Satzung, aus welcher die katholische Kirche ihr Dogma genommen habe, sondern auch dem Wesen der Ehe und der Erfahrung des Lebens. Die Ehe sei die Vereinigung von Mann und Weib zu dauernder und ungetheilter körperlicher und geistiger Gemeinschaft. Das Versprechen, welches sich Mann und Weib am Altare gegeben hätten, sei dahin gemacht, daß die Ehegatten sich miteinander vertrügen und nicht wegen wenn auch schwerer Verfehlungen von einander ließen, jedenfalls aber, daß sie zeitlebens an einander gekettet seien. Die Unauflöslichkeit diene auch den Interessen des Staates; denn die Ehe sei die Grundlage der Familie und diese die Grundlage der Gesellschaft. Wohin das Scheidungsrecht des modernen Staates führe, zeige die Erfahrung. Nach der in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie 1893 veröffentlichten Statistik der Ehescheidungen kämen auf eine Ehetrennung (séparation und divorce) in den Jahren 1882—1886 in der Schweiz 21,6, in Frankreich 51, in Deutschland 62, in den Niederlanden 98, in Belgien 132, in Schweden 134, in Ungarn 171, in Oesterreich 244, in Italien 376 und in Norwegen 376 Eheschließungen. In Preußen seien 1880 auf 1000 Eheschließungen 11 und 1882—1886 schon | S. 5646. 14,8 Scheidungen | gekommen. In Deutschland habe die Zahl der Ehescheidungen auch stetig zugenommen, 1881 seien auf eine Scheidung 86 Eheschließungen, 1882 nur 67, 1883 nur 62 und 1886 lediglich 61 gekommen. In den einzelnen Bundesstaaten sei das Verhältniß theilweise noch ungünstiger, so in Preußen, wo 1881 auf 1 Scheidung noch 90 Eheschließungen getroffen hätten, während 1882 auf 1 Scheidung nur 54 und 1886 nur 61 Eheschließungen gekommen wären. In den großen Städten seien die Verhältnisse besonders schlimm, in Berlin hätten in den Jahren 1882 bis 1886 auf 1000 Eheschließungen 58 und in Hamburg 50 Ehescheidungen getroffen. Das Anwachsen der Scheidungen beweise auch die Ziffer der Scheidungsurtheile. In Deutschland seien 1890 6088 Scheidungsurtheile und 1891 6582 ergangen. 1890 habe es, wurde beigesetzt, allein in Preußen 35 000 geschiedene Ehen gegeben. Begreiflicherweise seien die Ehescheidungen um so häufiger, je laxer das Scheidungsrecht sei. Das zeige besonders Frankreich, wo man sich vor Einführung des Gesetzes von 1884 der Hoffnung hingegeben habe, es würden die Trennungen durch Einführung der Scheidung weniger zahlreich werden, sich aber hierin sehr getäuscht habe. Die Ehescheidungen seien schon eine Gefahr für das Eheinstitut geworden. — Der Antrag stehe nun nicht auf dem rein katholischen Standpunkte, sondern anerkenne die geschichtliche Entwickelung, welche das nicht katholische Kirchenrecht in Deutschland durchgemacht habe, und stelle sich vollständig auf den Boden der Gleichberechtigung der Konfessionen dem Staate gegenüber. Die vollen Konsequenzen des katholischen Standpunktes jetzt zu ziehen, verbiete die Gestaltung, welche die Dinge nun einmal in Folge von § 76 des PersonenstandsG., § 15 Abs. 3 des GVG. und der Beschlüsse der Kom. beim Eheschließungsrechte angenommen hätten. Die Forderung der katholischen Kirche, daß nur sie, nicht der Staat, das Eherecht setzen und über | S. 5647. Gültigkeit und Trennung einer Ehe urtheilen | könne, so natürlich und billig sie auch mit Rücksicht darauf sei, daß die Ehe hauptsächlich sittliche Pflichten erzeuge, zu deren Pflege die Kirche berufen sei, stelle der Antrag nicht, er wolle vielmehr nur, daß für die Katholiken Deutschlands die Unauflöslichkeit der Ehe ausgesprochen werde. In dieser Grenze sei der gestellte Antrag annehmbar. Der Entw. stehe mit der Lehre der katholischen Kirche in unlösbarem Widerspruche und habe auch von katholischer Seite entschiedene Ablehnung erfahren. Daß mit dem durch den Antrag zu schaffenden Rechtszustande auch im modernen Staate wohl auszukommen sei, beweise das Beispiel des sächs. GB., nach dem das katholische Recht für den Katholiken anerkannt sei und nach dessen § 1769 insbes. eine Scheidung der Ehe für den katholischen Ehegatten als ständige Trennung von Tisch und Bett gelte. Habe der Entw. bei der Regelung des Güterrechtes auf die hergebrachten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Güterstände in den einzelnen Landestheilen Rücksicht genommen und die Möglichkeit ihrer Beibehaltung gegeben, so dürften doch die 17½ Millionen deutscher Katholiken verlangen, daß ihren Gewissensbedenken Rechnung getragen und ihnen nichts zugemuthet werde, was gegen ihr Gewissen gehe. Gegen das Gewissen des Katholiken gehe aber schon der bloße Antrag auf Scheidung der Ehe dem Bande nach, welcher Antrag nach dem Entw. stets gestellt werden müsse. Der Einwand, der Katholik könne sein Gewissen dadurch beruhigen, daß er den Antrag auf Scheidung nur als Antrag auf Trennung und das Scheidungserkenntniß nur als Trennungsurtheil auffasse, treffe nicht zu. Denn schon das müsse das Gewissen des Katholiken bedrücken, daß er damit dem anderen Ehegatten die Möglichkeit, sich wieder zu verheirathen, gebe, abgesehen davon sei es ein Satz der Erfahrung, daß bei den Katholiken das Scheidungsurtheil mehrfach | bereits zur Folge gehabt habe, | S. 5648.
daß sie sich zur Wiederverheirathung für berechtigt hielten und sich auch wieder verheiratheten. Dieser Gefahr und Versuchung werde vorgebeugt, wenn das Urtheil nur auf Trennung gehe.

Der gestellte Antrag wurde mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit fand keine Veranlassung, den Standpunkt, welchen die Kom. in Beurtheilung der von derselben Seite in Ansehung des Eheschließungsrechtes gestellten Anträge eingenommen hat, bei der jetzt vorliegenden Frage zu verlassen. Die Gründe, welche es als unthunlich erscheinen ließen, in Bezug auf die Form der Eheschließung und die Ehehindernisse vom geltenden Reichsrechte abzuweichen und das Recht einer einzelnen Konfession, sei es allgemein, sei es für die Angehörigen dieser Konfession zum Bestandtheile des staatlichen Rechtes zu machen, wirken in voller Kraft auch hierher. Außerdem sei noch zu beachten: Würden die Anträge angenommen, so würden durch das bürgerliche Recht die Angehörigen der katholischen Konfession genöthigt, sich den kirchlichen Vorschriften zu unterwerfen und das sei nicht Sache des Staates, der im Gegentheile die Freiheit der Entschließung für den Einzelnen zum Ausgangspunkte zu nehmen habe. Wenn weiter betont werde, daß dem Wesen der Ehe nur die Unauflöslichkeit entspreche, so sei nicht zu übersehen, daß in der beständigen Trennung von Tisch und Bett auch die katholische Kirche eine völlige Lösung des durch die Ehe begründeten Verhältnisses kenne. Die Festhaltung des Bandes trete nur im Verbote der Wiederverheirathung hervor, dieses Verbot aber erhalte nicht das eheliche Verhältniß, sondern wahre nur den sakramentalen Charakter der Ehe, mit dem die bürgerliche Gesetzgebung nicht rechnen könne. Gegen die Berufung auf die | Gewissensbedenken der katholischen Bevölkerung ferner | S. 5649.
komme entscheidend in Betracht, daß der Angehörige der katholischen Konfession nicht genöthigt sei, auch für sich die Scheidung als Trennung vom Bande zu betrachten und noch weniger, entgegen der kirchlichen Vorschrift, von der staatlich erlangten Befugniß zur Wiederverheirathung Gebrauch zu machen. — Dabei wurde von einer Seite noch bemerkt: Wenn Befürchtung geäußert worden sei, daß aus dem Scheidungsurtheile auch für den gläubigen Katholiken in der Stunde der Versuchung eine Gefahr erwachse, so müsse dasselbe entgegnet werden, was ein preuß. Reskript vom 15. März 1799 (Archiv des preuß. Rechtes 1799 Bd. 2 S. 128) auf die Beschwerde der westpreuß. Geistlichkeit mit den Worten ausgeführt habe, daß es „Sache der katholischen Geistlichkeit" sei, beim Unterrichte der Kinder die Glaubenslehren ihrer Religion auch in Ansehung der Unzertrennlichkeit der Ehen recht anschaulich zu machen, da sie sodann in erwachsenen Jahren von der in den bürgerlichen Gesetzen freigelassenen Erlaubniß keinen Gebrauch machen werden; und gegenüber der Meinung, es würden weniger Ehescheidungen vorkommen, wenn die Katholiken wüßten, daß sie trotz der Scheidung nicht wieder heirathen könnten, seien die Worte desselben Reskriptes beachtenswerth: „es könnte wohl zuweilen ein Grund sein, daß ein katholischer Kläger nicht auftrete, allein es könnte doch auch der Fall eintreten, wo es ins Harte ausarten würde, daß ein Mensch darum auf seine ganze Lebenszeit das Unglück einer mißrathenen Ehe ertragen und nie das Glück haben sollte, ein glücklicheres Eheband zu schließen, wenn er anders mit seinem Gewissen fertig werden könne."

Was endlich die Statistik anlange, so dürfe nicht übersehen werden, daß sie gerade bezüglich der Ehescheidungen neueren Ursprungs sei und für die Zeit vor 1881 sich sichere Ziffern nicht aufstellen ließen; es also an einem Vergleichungsmaßstabe gegenüber der früheren Zeit fehle; ferner sei die Konfession und die Gestaltung des Eherechtes nur eines unter den manchen auf die | Häufigkeit der Scheidungen einwirkenden sozialen und kulturellen Momenten, wie | S. 5650.
denn ja auch die Statistik in einzelnen ganz protestantischen Ländern die günstigsten Ergebnisse aufweise; am meisten aber falle in Beziehung auf die Statistik ins Gewicht, daß sich nicht ermitteln lasse, wie viele Ehen thatsächlich getrennt seien und wie viele Konkubinate aus Anlaß solcher nur thatsächlicher Trennungen bestünden, während doch gegenüber dem einfachen Auseinandergehen der Ehegatten und dem Leben in wilder Ehe die rechtliche Lösung des Ehebandes und die Gestattung der Wiederverheirathung entschieden den Vorzug verdienen.

C. Zu Abs. 2 § 1440 und zu § 1452 war ein Antrag nicht gestellt. Von einer Seite wurde angeregt, ob nicht Abs. 2 § 1440 als selbstverständlich gestrichen werden könne. Diese Frage wurde der RedKom. überwiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 5652. Trennung von Tisch und Bett.

| D. Der Antrag auf Streichung des Abs. 3 ist von 2 Antragstellern in verschiedenem Sinne gestellt worden. Nach der Absicht des einen Antragstellers soll die Trennung nur für den der katholischen Kirche angehörigen Ehegatten eintreten und in eine Scheidung nicht umgewandelt werden können. Dieser Streichungsantrag ist bereits durch die Ablehnung der Gestaltung des Scheidungsrechtes nach konfessionellen Grundsätzen erledigt. Der zweite Antragsteller will Streichung im Zusammenhange mit dem Antrage als § 1445a und § 1445b zu bestimmen:

§ 1445a. „Der Ehegatte, der in den Fällen der §§ 1441—1445 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann (statt auf Scheidung) auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft klagen.

Verlangt der andere Ehegatte, daß die Ehe, wenn die Klage begründet sei, geschieden werde, so ist die Klage als Klage auf Scheidung anzusehen".

§ 1445b. „Ist auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten, wenn nicht Wiederaufnahme des ehelichen Lebens stattgefunden hat, auf Grund des Urtheiles im Wege einer neuen Klage Scheidung verlangen".

Dazu der Unterantrag: In § 1445a Abs. 2 nach „so ist" einzufügen „in Bezug auf ihn", den § 1445b dagegen zu streichen.

Zu Gunsten des Hauptantrages wurde ausgeführt: Der Antrag bezwecke keineswegs etwa eine Wiedereinführung der beständigen Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanonischen Rechtes. Die separatio perpetua sei in Bezug auf elterliche Gewalt, Kindererziehung und vermögensrechtliche Verhältnisse Scheidung und in Beziehung auf Wiederverheirathung und Wiederherstellung des ehelichen Lebens Trennung, also im Grunde genommen nur Scheidung mit dem Verbote der Wiederverheirathung. Ganz anders gestalte der Antrag die beständige Trennung. Danach sei die Trennung auch in Bezug auf Kindererziehung, elterliche Nutznießungsrechte und Güterstand nur Trennung. Zwar verliere auch nach dem Antrage die Ehe ihren realen, materiellen
| S. 5653. Inhalt; allein das durch die Trennung geschaffene | Verhältniß entstehe nur mit dem Willen beider Ehegatten und bestehe auch nur so lange, als die Ehegatten dies wollten, denn der beklagte Ehegatte könne statt der Trennung die Scheidung verlangen und nach der Trennung könne jeder Ehegatte auf Scheidung klagen. Materiell stelle sich also die Trennung als ein Provisorium dar, als ein Versuch, zunächst noch abzuwarten, ob sich nicht der schuldige Ehegatte bessere. Die Vortheile dieser Art von beständiger Trennung seien folgende: Durch die in § 1447 festgesetzte Präklusivfrist sei der unschuldige Ehegatte in die Nothwendigkeit versetzt, entweder sofort auf Scheidung zu klagen oder sein Scheidungsrecht durch Verjährung zu verlieren und sich dann die Klage des schuldigen Theiles auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens gefallen zu lassen. Dadurch würden in vielen Fällen Ehescheidungsklagen, welche sonst unterblieben wären, geradezu provozirt. Der Antrag gebe nun dem unschuldigen Ehegatten die Möglichkeit, einen Zustand herbeizuführen, bei welchem das, was er nach der Verfehlung des schuldigen Ehegatten nicht mehr oder doch zur Zeit nicht über sich zu gewinnen vermöge, nämlich das fernere Zusammenleben, wegfalle, dagegen das eheliche Band bestehen bleibe und das eheliche Leben, wenn sich die Gemüther unter dem Einflusse der Zeit und der Reue des schuldigen Theiles wieder besänftigt hätten, jeden Augenblick wieder hergestellt werden könne. Daß der unschuldige Ehegatte nicht gleich zum äußersten Mittel der Scheidung greifen müsse, liege auch im Interesse der Kinder, von welchen andererseits wieder gehofft werden dürfe, daß durch sie eine Versöhnung der Ehegatten erleichtert werde. Damit sei aber unter Umständen, wenn nicht regelmäßig auch dem Interesse des schuldigen Theiles gedient, weil für ihn die Scheidung oft genug unerwünscht sei, ihm also mit der Möglichkeit, durch seine
| S. 5654. Besserung eine mildere | Beurtheilung des unschuldigen Ehegatten und dessen Verzeihung zu erlangen, sehr genützt werden könne. Der Antrag erstrebe daher die möglichste Aufrechterhaltung einer Ehe trotz des Vorliegens eines Scheidungsgrundes. Dieser Zweck müsse vom Standpunkte des Staates aus gewiß gebilligt werden. Andererseits wahre der Antrag aber auch das Recht des verklagten Theiles, wenn dieser am Fortbestande der Ehe kein Interesse zu haben glaube. Denn man müsse zugeben, daß eine beständige Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanonischen Rechtes nicht den beiderseitigen Interessen stets gleichentsprechend sei und daß der schuldige Theil ungeachtet seiner Schuld ein Recht darauf habe, zu fordern, daß er entweder in einer Ehe lebe und dann auch den materiellen Gehalt der Ehe genieße oder geschieden werde und sich wiederverheirathen dürfe. In zweiter Linie sei zu Gunsten des Antrages zu erwägen, daß durch ihn den Gewissensbedenken der Katholiken Rechnung getragen werde, ohne daß gleichzeitig der Standpunkt des modernen Staates verletzt oder irgend ein Gewissenszwang geübt werde. Den Katholiken sei nach der Lehre ihrer Kirche der Antrag auf Scheidung verboten. Es seien Verhältnisse denkbar, wo ein weiteres Zusammenleben ausgeschlossen sei. Auf Scheidung dürfe der katholische Ehegatte nicht klagen; auf beständige Trennung, die ihm das kanonische Recht als Ersatz für die Scheidung biete, könne er nicht klagen; er gerathe also in eine peinliche Lage, aus der ihn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Antrag befreie, indem er ihm einen Ausweg, bei welchem sein Gewissen völlig beruhigt sein könne, eröffne; denn wenn der andere Ehegatte die Scheidung fordere, treffe ihn keine Schuld. In dieser Grenze habe schon bei der Berathung des PersonenstandsG. der Abgeordnete Reichensperger den vom Antrage eingeschlagenen Weg als einen Ausgleich zwischen den | widerstreitenden Stand- | S. 5655.
punkten des modernen Staates und des dem kirchlichen Dogma treuen katholischen Ehegatten bezeichnet. Der Antrag sei übrigens auch dem Rechte des Entw. keineswegs fremd, finde vielmehr einen Anknüpfungspunkt in II § 1272 Abs. 2 (Prot. S. 5051), dort sei ausgesprochen, daß ein Ehegatte nicht verpflichtet sei, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach ehelicher Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn das Verlangen sich als ein Mißbrauch des Rechtes des anderen Theiles darstelle. Auf Grund dieser Bestimmung sei ein thatsächlicher Zustand möglich, welcher einer beständigen Trennung von Tisch und Bett im Resultate gleichkomme. Denn ein Scheidungsgrund könne so beschaffen sein, daß es sich stets als eine Lieblosigkeit darstelle, daß trotz des Vorliegens dieses Grundes das Verlangen nach ehelicher Gemeinschaft gestellt werde.

Vom Antragsteller des Unterantrages wurde geltend gemacht: Letzterer stehe auf dem Boden des modernen Staates, suche aber den aus diesem Standpunkte für den katholischen Ehegatten sich ergebenden Gefahren zu begegnen. Der katholische Ehegatte könne nicht auf Scheidung klagen, für ihn sei die Bestimmung, daß die Trennungsklage, wenn der beklagte Theil es verlange, als Scheidungsklage gelte, ebenso überflüssig als § 1445 b. Letztere Vorschrift sei aber auch für den nicht katholischen Ehegatten nicht nothwendig; denn wenn sich dieser einmal für Trennung entschieden habe, solle es dabei bleiben. Die Trennung sei der Scheidung weit vorzuziehen. Die Erfahrung in Frankreich lehre, daß die mit Kindern gesegneten Ehen regelmäßig nur getrennt, nicht geschieden würden. Aus den Scheidungen ergebe sich so viel soziales Elend, auch seien die Scheidungen schon so zahlreich, daß man sie nicht begünstigen | dürfe. Zwischen Trennung und | S. 5656.
Scheidung bestünde der wesentliche Unterschied, daß erstere die Möglichkeit der Reue und Aussöhnung nicht abschneide. — Von einer Seite wurde event. beantragt, § 1445 b in der Weise zu modifiziren, daß die Scheidung nach dem Trennungsurtheile erst nach Ablauf von 2 Jahren verlangt werden könne. Dieser Antrag wurde event. angenommen.

Die Kom. lehnte es sodann mit 15 gegen 3 Stimmen ab, den Satz 2 des § 1445 a, falls dieser angenommen werden sollte, im Sinne des Unterantrages zu fassen. Mit dem gleichen Stimmverhältnisse wurde beschlossen, falls der Hauptantrag angenommen würde, § 1445 b zuzufügen, der Unterantrag wurde also auch in dieser Beziehung abgelehnt. Der Hauptantrag wurde hierauf mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt; dagegen wurde beschlossen, den Satz 1 des Abs. 3 des § 1440 als überflüssig zu streichen, da derselbe eine lediglich retrospektive Bedeutung habe. Die Gründe der Mehrheit für die Ablehnung des Hauptantrages waren: Der Antrag biete gewisse Vortheile; es frage sich aber, ob diesen nicht viel größere Nachtheile gegenüber stünden und ob sich die Vortheile nicht auf anderem Wege erreichen ließen. Was ersteres anlange, so sei gegen den Antrag entscheidend, daß der Scheidungsgrund in einem Prozesse vorher festgestellt werden müsse und dann erst die Trennung ausgesprochen werde. Die Beweiserhebung, wie überhaupt die gerichtliche Verhandlung erzeugten naturgemäß eine hohe gegenseitige Verbitterung. Sei es schon eine alte Erfahrung, daß bei gewöhnlichen Zwistigkeiten unter Ehegatten jede Vermittelung eines Dritten nur störend wirke, so müsse dies in noch viel höherem Grade hier von der Anrufung des Gerichtes gelten. | Der durch den Prozeß geschaffene Zustand mache eine | S. 5657.
Aussöhnung nach Durchführung des Prozesses sehr unwahrscheinlich. Der Vorschlag enthalte demnach einen Weg, der vielleicht das ungeeignetste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes, eine Versöhnung herbeizuführen, sei. Der Nachtheil, daß ohne sofortigen Prozeß das Sachverhältniß verdunkelt und der Nachweis des Scheidungsgrundes erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werde, könne nicht ins Gewicht fallen, da es völlig ins Belieben des unschuldigen Ehegatten gestellt sei, ob er mit Erhebung des Scheidungsprozesses zuwarten wolle oder nicht, und er sich nicht über einen aus seinem Zuwarten entstandenen Nachtheil beschweren könne. Der Antrag stelle ferner die Scheidung völlig ins Belieben der Parteien. Sei durch das Trennungsurtheil das Vorliegen eines Scheidungsgrundes rechtskräftig festgestellt, so müsse der Richter ganz automatisch ohne jede weitere Prüfung den Willen eines der Ehegatten vollziehen und die Ehe scheiden. Die Ehegatten könnten jeden Augenblick auseinandergehen und zu der Ehescheidung könnten unter Umständen die schmutzigsten, lascivsten Beweggründe Veranlassung geben. Das widerstreite dem Wesen der Ehe und der Ehescheidung. Auch widerstrebe es dem natürlichen Gefühle, daß der schuldige Theil aus seiner Schuld ein Recht auf Scheidung solle ableiten können, wenn der unschuldige Theil sich lediglich trennen lassen wolle. Auch die jetzt beantragte beständige Trennung lasse lediglich das äußere Band, nicht aber den materiellen Inhalt der Ehe bestehen; es bleibe eine Ehe, die keine Ehe sei. Die Zustände während der Trennung seien, namentlich was vermögensrechtliche Verhältnisse, Kindererziehung und Abstammung etwaiger während der Trennung geborener Kinder betreffe, unhaltbar. Häufig würden die Mißstände bei einer solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 5658. getrennten Ehe größer sein | als die der Scheidung. Insofern sei das kanonische Recht, welches wenigstens klare Rechtslage schaffe, besser. Dem vor dem PersonenstandsG. gültig gewesenen Rechte sei das vom Antrage vorgeschlagene Institut einer beständigen Trennung von Tisch und Bett kombinirt mit sofortiger Scheidungsmöglichkeit unbekannt. Im größten Theile Deutschlands sei schon vor dem PersonenstandsG. die beständige Trennung von Tisch und Bett beseitigt worden. Daß durch die in jenem Gesetze ausgesprochene Unzulässigkeit einer separatio perpetua irgend welche Mißstände sich ergeben hätten, sei nicht zu beweisen. Um den Gewissensbedenken der Katholiken Rechnung zu tragen, bedürfe es des Antrages nicht. Denn die Nothwendigkeit, auf Scheidung zu klagen, enthalte keinen Gewissenszwang für den katholischen Ehegatten, da der Staat von ihm nicht verlange, daß er das innere Band der Ehe als getrennt betrachte, und ihn nichts hindere, vom Rechte der Wiederverheirathung keinen Gebrauch zu machen. Dazu komme, daß auch der Antrag die von katholischer Seite geäußerten Bedenken nicht völlig beseitige. Denn dem katholischen Ehegatten bleibe doch die Möglichkeit, in der Stunde der Versuchung die Scheidung zu beantragen und sich wieder zu verheirathen. Im Uebrigen aber müsse man, wenn durch ein Staatsgesetz, ein bürgerliches Gesetz, das Eherecht geregelt werde, als erste Bedingung fordern, daß nicht Institutionen, welche nur für das Gewissensgebiet den Anschauungen lediglich eines Theiles der Bevölkerung entsprächen, als bürgerliches Recht eingeführt würden. Endlich könne der angestrebte Zweck auf anderem Wege besser, rascher und billiger erreicht werden. In dieser Richtung lägen bereits Anträge vor, welche theils durch andere Gestaltung der kurzen Verjährungs-
| S. 5659. frist des § 1447, theils durch die Befugniß des Richters, das | Verfahren im Scheidungsprozesse auszusetzen, die Möglichkeit gewährten, die thatsächliche Trennung der Gatten zum Zwecke des Versuches einer Versöhnung zu ermöglichen. Jeder dieser Anträge vermeide die vorherige Aufdeckung des ehelichen Zwistes im Beweisverfahren, indem entweder der Prozeß ganz oder doch die mündliche Verhandlung und Beweiserhebung in Fortfall kämen. Bei Gelegenheit dieser zu § 1444 und § 1447 gstellten Anträge werde auf den vom Antragsteller angestrebten Zweck zurückzukommen sein; der gestellte Antrag aber müsse jedenfalls abgelehnt werden.

Bezüglich des Unterantrages wurde bemerkt: Der Hauptantrag sei, wenn überhaupt, nur von dem Standpunkte aus annehmbar, daß den Ehegatten, im Falle der Zweck der beständigen Trennung, die Ermöglichung einer Versöhnung, sich nicht als erreichbar herausstelle, eine Ehe, welche nur dem Namen nach Ehe sei, nicht aufgedrängt, sondern die Möglichkeit der Scheidung derselben geboten werde. Namentlich die Streichung des § 1445b sei mit dem Gedanken des Hauptantrages, die Trennung nur als Mittel der Aussöhnung zu benützen, unverträglich. Die Zulassung einer beständigen Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanonischen Rechtes — und darauf laufe der Unterantrag im Grunde hinaus — sei vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes unmöglich, da die Einschränkung des Hauptantrages durch den Unterantrag einen Gewissenszwang für beide Ehegatten, nicht nur den katholischen, enthalte; wenn es einmal sicher sei, daß die Eheleute sich niemals wieder zusammenfinden würden, so sei es besser, sie zu scheiden. Soweit der Unterantrag die Schaffung eines konfessionellen Ehescheidungsrechtes bezwecke, habe sich die Kom. bereits hiergegen ausgesprochen.

D. Gegen den § 1452 erhob sich kein Widerspruch.

| S. 5660. | §§ 1441—1443 (II 1460—1462, B. 1550—1552, R. 1548—1550, G. 1565—1567).

Ehebruch. (G. § 1565.)

I. Beantragt war: 1. Den § 1441 zu fassen:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich der Doppelehe, des Ehebruches oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat. Die Klage ist ausgeschlossen . . . . . .“

2. Den Abs. 1 zu fassen: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte des Ehebruches oder der Eingehung einer neuen Ehe oder der widernatürlichen Unzucht (§ 175 des StGB.) sich schuldig gemacht hat“.

3. Den Abs. 2 zu fassen: „Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit dem Willen des anderen Ehegatten begangen worden ist“.

4. An Stelle des § 1441 Abs. 2 als § 1445a zu bestimmen: „Ein Ehegatte kann nicht wegen solcher Verschuldungen des anderen Ehegatten auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett klagen, denen er zugestimmt oder an denen er Theil genommen hat“.

A. Der Antragsteller zu 1 fügte bei, daß man auch in allen folgenden §§ „klagen“ statt „verlangen“ sagen müsse. Die Kom. war mit diesem den früheren Beschlüssen entsprechenden Ausdrucke „klagen“ einverstanden.

B. Die zu Abs. 1 vorliegenden Anträge 1 und 2 sind lediglich redaktionell und wurden damit begründet, daß es angemessener erscheine, die betr. Thatbestände nicht blos durch Verweisung
| S. 5661. auf die §§ des StGB. zu bezeichnen. Die Prüfung der Anträge | wurde der RedKom. überwiesen; es wurde jedoch bemerkt, daß die vom Antrage 1 gewählte Ausdrucksweise „widernatürliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unzucht" zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wenn nicht ausdrücklich auf § 175 StGB. Bezug genommen werde, da nur die nach jener Norm strafbare widernatürliche Unzucht hier gemeint sein könne. Auch der weitere Vorschlag, in Anlehnung an die in II 770 gebrauchte Fassung zu sagen: „wenn der andere Ehegatte sich einer der in den §§ 171, 172, 175 StGB. bezeichneten Handlungen schuldig gemacht habe", wurde der RedKom. überwiesen; man war jedoch darüber einig, daß der Ehebruch anzugeben sei und nicht durch bloße Verweisung bezeichnet werden dürfe.

Einverständniß herrschte darüber, daß die Begriffe des Ehebruches, der Doppelehe und der widernatürlichen Unzucht sich nach dem jeweiligen Inhalte des StGB. zu richten hätten und daß nur vollendeter, nicht versuchter Ehebruch genüge.

Von einer Seite wurde im Anschlusse an in der Kritik hervorgetretene Wünsche das Bedenken geäußert, daß der vom Entw. geforderte Nachweis des Ehebruches zu einer sehr einschränkenden und schmutzigen Kasuistik Anlaß geben könne, ja daß vom Standpunkte des Entw. aus in vielen Fällen der Ehebruch überhaupt nicht nachweisbar sein werde. Es wurde entgegnet, daß der Entw. den „Ehebruch" als Scheidungsgrund bezeichne und ebensowenig als das StGB. eine Definition von Ehebruch gebe. Ein Unterschied zwischen civilrechtlichem und strafrechtlichem Ehebruche dürfe nicht gemacht werden. Wenn in den Mot. S. 583 auf die Entsch. 9 Nr. 47 Bezug genommen worden sei, so sei gerade | die in diesem Urtheile gemachte Ausführung, wann | S. 5662.
der Ehebruch als vollendet anzusehen sei, geeignet, jedwede anstößige Beweiserhebung zu vermeiden, während es andererseits nach dem Rechte des Entw. künftig nicht mehr möglich sein werde, in einer Handlung, welche sich strafrechtlich nur als Versuch zur Herbeiführung des Beischlafes darstelle, civilrechtlich einen vollendeten Ehebruch zu finden. — Die Frage, ob nicht etwa in § 1441 zum Ausdrucke zu kommen habe, daß nur das vollendete, nicht blos das versuchte Delikt genüge, wurde der RedKom. überwiesen.

C. Anlangend Abs. 2, so ist Antrag 3 nur redaktionell. Dagegen weicht Antrag 4 vom Entw. insofern ab, als die im Entw. in Abs. 2 des § 1441 enthaltene Vorschrift in Folge der Stellung, welche sie durch Versetzung hinter § 1445 bekommen würde, auch auf §§ 1442—1445 sich beziehen würde. Die Mehrheit war darüber einig, daß schon mit Rücksicht auf die in den §§ 1442—1445 behandelten Scheidungsgründe außer Zweifel stehe, daß im Falle der Zustimmung oder Theilnahme des anderen Ehegatten eine Scheidung ausgeschlossen sei, und daß besonders im Falle des § 1444 derjenige Ehegatte, welcher selbst so tief gesunken sei, nicht behaupten könne, ihm dürfe das Zusammenleben mit dem Thäter nicht zugemuthet werden, da von einer Zerrüttung des ehelichen Lebens nur gesprochen werden könne, wenn der Wille des einen Ehegatten sich abwende von dem des anderen, wenn die Handlung des einen Ehegatten bei dem anderen eine Reaktion hervorrufe; die vorgeschlagene Stellung des Abs. 2 lasse auch eine Verdunkelung namentlich des § 1444 besorgen, abgesehen davon, daß bei der in § 1442 in Frage stehenden Handlung von einer Zustimmung überhaupt nicht die Rede sein könne. — Antrag 4 wurde abgelehnt, Antrag 3 angenommen.

| II. Zu § 1442 war beantragt, ihn (vgl. sächs. GB. § 1735) zu fassen: | S. 5663.

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere ihm nach dem Leben gestellt oder ihn auf lebensgefährliche Weise gemißhandelt hat". Lebensnachstellung. (G. § 1566.)

Der Antrag geht weiter als der Entw., indem er in Uebereinstimmung mit den meisten geltenden Rechten auch lebensgefährdende Mißhandlung als absoluten Scheidungsgrund aufstellt, während der Entw. die lebensgefährliche Mißhandlung unter den schweren Mißhandlungen des § 1444 mit begreift und nur als relativen Scheidungsgrund anerkennt.

Der Antrag wurde abgelehnt. Man erwog, daß, wenn man überhaupt relative Scheidungsgründe zulasse, es besser erscheine, die lebensgefährliche Mißhandlung unter diese zu stellen. Die Zulassung jener Mißhandlung als absoluten Scheidungsgrund würde in sehr vielen Fällen zu weit führen. Gerade bei der lebensgefährlichen Mißhandlung komme es fast immer auf den konkreten Fall an, nach dessen Umständen beurtheilt werden müsse, ob dem mißhandelten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zugemuthet werden könne. Zur Berücksichtigung dieser konkreten Umstände aber sei das Prinzip des § 1444 eingeführt und geeignet.

III. Beantragt war: 1. Den § 1443 zu streichen. Bösliche Verlassung. (G. § 1567.)

2. Den Abs. 2 unter Streichung des Abs. 3 Satz 2 und 3 zu fassen: „Bösliche Verlassung ist nur anzunehmen, wenn der andere Ehegatte sich von der häuslichen Gemeinschaft, nachdem er zur Herstellung derselben verurtheilt worden ist, bis zur Erhebung der Scheidungsklage | böslich ferngehalten hat. Zwischen dem Eintritte der Rechtskraft des | S. 5664
Urtheiles auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und der Erhebung der Scheidungsklage muß ein Zeitraum von (mindestens) 6 Monaten in Mitte liegen. Die Ladung zum Sühnetermine steht der Erhebung der Scheidungsklage gleich".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. § 1443. „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat. Bösliche Verlassung liegt nur vor:
   1. Wenn der Ehegatte, der den anderen verlassen hat, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist und ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile keine Folge geleistet hat;
   2. wenn der Ehegatte, der den anderen verlassen hat, sich in böslicher Absicht seit einem Jahre von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öff. Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn vorliegen.

   Das Recht auf Scheidung fällt weg, wenn der schuldige Ehegatte bis zur Erhebung der Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft wiederherstellt".

4. In Abs. 2 statt „ein Jahr" zu sagen „6 Monate".

Zu Antrag 3 der Unterantrag: In Abs. 1 Z. 1 statt „ein Jahr lang" zu setzen „seit einem Jahre".

A. Die Beschlußfassung über Antrag 1, welcher völlige Beseitigung des Scheidungsgrundes der böslichen Verlassung vorschlägt, wurde zunächst ausgesetzt und beschlossen, die Vorschriften des § 1443 nur vorläufig zu gestalten und die Frage, ob der so gestaltete § definitiv angenommen
| S. 5665. werden solle, | bei der Schlußabstimmung mit der Frage nach der Beibehaltung des Scheidungsgrundes der böslichen Verlassung zu entscheiden [vgl. zu F.].

B. Abs. 1 spricht aus, daß wegen böslicher Verlassung die Scheidung beantragt werden könne, und wurde nicht beanstandet. Der Ausdruck „klagen" in Antrag 3 statt „verlangen" wurde entsprechend dem Beschlusse zu § 1441 gebilligt.

C. Abs. 2 betrifft die quasi desertio. Die Anträge 2 und 4 weichen bezüglich der Zeit, welche zwischen der Rechtskraft des Urtheiles auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens und der Scheidungsklage liegen muß, vom Entw. ab. In dieser Hinsicht wurde die Berathung vorbehalten. Antrag 3 spricht ferner (sowohl bei der in Abs. 2 als auch der in Abs. 3 des Entw. behandelten Desertion) von einem Verlassen „in böslicher Absicht", während der Entw. „böslicherweise" sagt. Diese nur redaktionelle Abweichung wurde der Prüfung der RedKom. überlassen.

Nach dem Entw. wird die Scheidungsklage dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach Ablauf des Jahres vor der Erhebung der Klage oder vor Erlaß des Urtheiles der andere Ehegatte zurückkehrt. Antrag 2 und 3 schlagen nur eine Aenderung vor dahin, daß das Recht auf Scheidung dann wegfallen soll, wenn der schuldige Ehegatte zwar nach Ablauf des Jahres, jedoch vor Erhebung der Klage die häusliche Gemeinschaft wieder herstellt. Der Unterantrag zu Antrag 3 will sachlich dasselbe wie Antrag 3 und enthält nur einen Fassungsvorschlag. Antrag 3 weicht übrigens darin vom Antrage 2 ab, daß nach ihm der verlassene Ehegatte mit Ablauf des Jahres das Scheidungsrecht erwirbt und durch die Rückkehr wieder verliert, während nach Antrag 2 der Erwerb des Scheidungsrechtes erst mit Erhebung der Scheidungsklage eintreten soll. Praktisch zeigt sich diese Verschiedenheit der Konstruktion bei Regelung der Beweislast für die Zeit nach Ablauf
| S. 5666. | des Jahres. — Für die Anträge wurde geltend gemacht: Es sei willkürlich, zu bestimmen, daß dem Urtheile auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens nur binnen eines Jahres Genüge geleistet werden könne. Im Urtheile selbst stünde von der Frist nichts. Die Ehe bestehe völlig zu Recht; der verlassene Ehegatte wolle die Fortsetzung der Ehe; für ihn sei also die Rückkehr des anderen Ehegatten vollwerthige Erfüllung des Urtheiles auf Wiederherstellung der Gemeinschaft. Erst wenn der verlassene Ehegatte durch Erhebung der Scheidungsklage seinen Willen, von der Ehe nichts mehr wissen zu wollen, kundgegeben habe, sei die Sachlage die, daß die einseitige Handlung des zurückkehrenden Ehegatten nicht mehr ausreiche. Das Interesse des Staates an der möglichsten Aufrechthaltung der Ehe verlange auch, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Rückkehr nur mehr mit Zustimmung des unschuldigen Ehegatten erfolgen könne und also lediglich als Motiv für die Verzeihung in Betracht zu kommen habe, auf den Augenblick verlegt werde, in welchem der verlassene Ehegatte zu erkennen gebe, daß ihm jetzt an der Fortsetzung der Ehe nichts mehr liege. Dieser Zeitpunkt sei der der Erhebung der Scheidungsklage. — Der Antrag auf Gleichstellung
| S. 5667. der Ladung zum Sühnetermine mit Erhebung der Klage wurde damit begründet, daß | der Sühnetermin zwar den Zweck habe, festzustellen, ob nicht eine Aussöhnung möglich sei und event. durch richterliche Autorität erreicht werden könne, daß aber der Kläger nicht verzeihen müsse, wenn er trotz der Bereitwilligkeit des Beklagten zur Aussöhnung nicht wolle; hieraus folge, daß der Kläger auch den beklagten Ehegatten ungeachtet der Erbietung desselben zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht aufnehmen müsse, wenn er nicht wolle; wolle er aber, so sei das eben Verzeihung.

Die Kom. beschloß zunächst für den Fall, daß vom Entw. überhaupt abgewichen werden wolle, die Ladung zum Sühnetermine der Erhebung der Scheidungsklage gleichzustellen, nahm dann unter der gleichen Voraussetzung den Antrag 2 an und lehnte Antrag 3 ab, billigte aber in der definitiven Schlußabstimmung den Entw. Die Gründe waren: Der Standpunkt des Entw.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

müsse aus den in den Motiven enthaltenen Gründen gebilligt werden. Entscheidend sei, daß durch eine so lange Mißachtung des durch rechtskräftiges Urtheil als gerechtfertigt anerkannten Verlangens des unschuldigen Ehegatten auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens eine so tiefe Zerrüttung bewirkt werde, daß die Fortsetzung der Ehe dem unschuldigen Ehegatten nicht zugemuthet werden könne, sowie daß ohne Bestimmung eines festen Zeitpunktes der entwichene Ehegatte mit dem verlassenen durch scheinbare Rückkehr seinen Spott treiben könne. Gerade der Zweck, zu verhindern, daß der zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurtheilte Ehegatte den anderen durch nicht ernstgemeinte Rückkehr chikanire, verlange aber, daß der Zeitpunkt, von welchem ab vom verurtheilten Ehegatten dem Urtheile einseitig nicht mehr nachgekommen werden könne, in der Weise bestimmt werde, daß sich der Ehegatte von Anfang an sage, er könne nur bis zu diesem ihm im Voraus bekannten Augenblicke überlegen und dürfe sich nicht darauf verlassen, der verlassene | Ehegatte werde schon noch länger zusehen. | S. 5668.

D. Man kam zur Frage, welche Frist im Falle des Abs. 2 zu bestimmen sei. Die vom Entw. abweichende Festsetzung der Frist auf 6 Monate wurde damit begründet, daß die Frist erst mit Rechtskraft des Urtheiles auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft beginne, also ohnehin schon in Folge des ersten Prozesses eine geraume Zeit verstrichen sein werde; deshalb sei anzunehmen, daß, wenn der entwichene Ehegatte überhaupt wieder zurückkehren wolle, 6 Monate Zeit zur Ueberlegung für ihn ausreichend seien; die gegenwärtige Praxis namentlich in Preußen gebe häufig bedeutend kürzere Fristen. Die Mehrheit entschied sich jedoch unter Ablehnung der entgegenstehenden Anträge für den Entw. Man erwog: Eine größere Frist sei im Interesse der Aufrechthaltung der Ehe und zur möglichsten Beseitigung einer Kollusion der Ehegatten nothwendig. Das Moment der Böslichkeit der Verlassung werde durch eine ein Jahr andauernde Nichtbefolgung des Urtheils auf Rückkehr klarer gestellt; auch seien Fälle möglich, wo der verurtheilte Ehegatte von seinem Rechte, das Zusammenleben zu verweigern, völlig überzeugt gewesen sei, so daß für ihn die Frist, sich schlüssig zu machen, ob er zurückkehren wolle, in der That erst mit dem Urtheile beginne.

E. Zu Abs. 3 enthalten die Anträge nur redaktionelle Aenderungen. Der Entw. wurde sachlich gebilligt. Daß Satz 3 entbehrlich sei, wurde allseitig anerkannt (vgl. Urtheil der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes Bd. XXI Nr. 2). Ob auch Satz 2 zu streichen sei, und ob insbes. der Gedanke des Satzes 2 bereits aus den Worten der Z. 2 des Antrages 3: „seit Jahresfrist vorliegen" hervorgehe, wurde der RedKom. zur Prüfung überlassen.

F. Man kam auf Antrag 1 zurück. Der Antragsteller führte aus, daß die Anerkennung der eigentlichen Desertion | als absoluten Scheidungsgrundes zu großen Härten gegen den abwesenden Ehegatten führen könne und bei der Seltenheit der Fälle und dem durch die Todeserklärung für den erheblicheren Theil der Fälle gebotenen Ersatze entbehrlich sei, die Quasidesertion sei sehr häufig der Deckmantel für eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung. Die überwiegende Mehrheit der Kom. war jedoch der Ansicht, daß die eigentliche Desertion nach dem Vorgange des gemeinen protestantischen Eherechtes und des größten Theiles der modernen Gesetzgebungen als Scheidungsgrund anerkannt werden müsse und daß die bezüglich der Quasidesertion ausgesprochene Befürchtung vom Standpunkte der Regelung dieses Scheidungsgrundes im Entw. aus unbegründet sei, da nur bei gänzlicher Mißachtung der Kautelen des Gesetzes ein Mißbrauch möglich sein könne. — Der Entw. wurde unter Ablehnung des Antrages 1 definitiv angenommen. | S. 5669.

| §§ 1444, 1445 (II 1463, 1464, B. 1553, 1554, R. 1551, 1552, G. 1568, 1569). | S. 5671.

Zu den §§ 1444, 1445 lagen folgende Anträge vor:

Relative Scheidungsgründe.

1. a) § 1444: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der ihm obliegenden ehelichen Pflichten, insbes. durch schwere, dem klagenden Ehegatten zugefügte Mißhandlung, oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbes. durch ein entehrendes, während der Ehe begangenes Verbrechen oder Vergehen, eine solche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem auf Scheidung klagenden Ehegatten Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann."

   b) § 1444a: „Statt der Scheidung kann ein Ehegatte auf Trennung | von Tisch und Bett klagen; in den Fällen der §§ 1442—1444 ist, wenn Aussicht auf eine Aussöhnung der Ehegatten besteht, zunächst auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, auch wenn der Ehegatte Scheidung beantragt hat. Die Zeit der Trennung ist in dem Urtheile zu bestimmen; sie kann nicht auf länger als 2 Jahre bestimmt werden"; | S. 5672.

   c) § 1445: „Ist auf Trennung von Tisch und Bett erkannt, so kann der Ehegatte, der das Urtheil erwirkt hat, nach Ablauf der für die Trennung bestimmten Zeit wegen des in dem früheren Rechtsstreite geltend gemachten Scheidungsgrundes auf Scheidung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klagen. Unterläßt er die Scheidungsklage, so ist sein Recht auf Scheidung ausgeschlossen, wenn er auf die Klage des anderen Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens rechtskräftig verurtheilt worden ist".

d) Falls Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen wird, als § 1443a zu bestimmen:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der Ehegatte während der Ehe unheilbar geisteskrank wird und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten dauernd ausgeschlossen ist.

Die Erhebung der Klage ist erst nach Ablauf von 3 Jahren seit der Entmündung des geisteskranken Ehegatten zulässig".

2. a) „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn durch schweres Verschulden des
| S. 5673. anderen Ehegatten | eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.

Das Verschulden kann in schwerer Verletzung der dem einen Ehegatten gegenüber dem anderen obliegenden Pflichten, insbes. in schwerer Mißhandlung desselben, bestehen; es kann auch in sonstigen ehrlosen oder grob unsittlichem Verhalten bestehen;"

b) § 1445. „Ist im Falle des § 1444 die Aussicht auf Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses nach den Umständen des Falles nicht ausgeschlossen, so hat das Gericht auf zeitliche Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft zu erkennen.

Die Zeit der Aufhebung . . . . wie in § 1444 Abs. 2.

Ist auf Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann der Ehegatte . . . . wie in § 1445 Abs. 1.

Der klageberechtigte Ehegatte kann auf Scheidung nicht klagen, wenn eine Wiedervereinigung der Ehegatten eingetreten oder er zur Herstellung des ehelichen Lebens rechtskräftig verurtheilt worden ist."

| S. 5674. | c) als §§ 1445a und § 1445b zu bestimmen [vgl. oben zu § 1440 Abs. 3.]

d) falls Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen wird, als § 1443a zu bestimmen:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist.

Die Geisteskrankheit des anderen Ehegatten berechtigt nur dann zur Klage auf Scheidung, wenn sie von solcher Beschaffenheit ist, daß sie die häusliche und eheliche Gemeinschaft unmöglich macht (subevent.: daß dem nicht geisteskranken Ehegatten die Fortsetzung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft nicht zugemuthet werden kann). Sie darf nicht als unheilbar angesehen werden, so lange sie nicht nach der wegen Geisteskrankheit erfolgten Entmündigung durch mindestens drei Jahre ununterbrochen vorhanden war."

3. a) Den § 1444 nach dem Antrage 1 anzunehmen, den § 1445 (sowie den § 1444a des Antrages 1) zu streichen;

b) in Art. 11 EG. dem § 580 folgenden Zusatz zu geben: „Ist die Scheidung auf
| S. 5675. Grund des § 1444 | beantragt, so soll das Gericht, sofern die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nach den Umständen nicht als ausgeschlossen erscheint, bevor es auf Scheidung erkennt, das Verfahren aussetzen. Die Aussetzung kann in diesem Falle bis auf die Dauer von 2 Jahren erfolgen."

c) event. die §§ 1444, 1445 wie folgt, zu fassen:

§§ 1444. „Ein Ehegatte kann auf zeitweise Trennung von Tisch und Bett klagen, wenn der andere Ehegatte usw. wie im Antrage 1 § 1444.

Erscheint nach den Umständen die Aussicht auf Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses als ausgeschlossen, so kann auf sofortige Scheidung geklagt werden.

Die zeitweise Trennung von Tisch und Bett darf nicht auf länger als auf zwei Jahre erkannt werden."

§ 1445. „Wenn derjenige Ehegatte, auf dessen Antrag die zeitweise Trennung der Ehe von Tisch und Bett erkannt ist, nach Ablauf der in dem Urtheile bestimmten Zeit die Scheidung verlangt, so kann er zur Begründung seiner Klage die in dem früheren Prozesse vorgebrachten Thatsachen benutzen."

(im Falle der Annahme des Antrages a sind in den folgenden §§ die Sätze, welche sich auf das Recht oder die Klage der Trennung von Tisch und Bett beziehen, zu streichen.)

d) Im Falle der Annahme des Antrages c dem § 1447 folgenden Zusatz zu geben:

| S. 5676. | „Ist nach Maßgabe des § 1444 auf zeitweise Trennung von Tisch und Bett erkannt, so können Thatsachen, welche in diesem Prozesse rechtzeitig geltend gemacht sind, im Falle des § 1445 ohne Rücksicht darauf geltend gemacht werden, ob die Frist bei der Erhebung der Scheidungsklage abgelaufen ist."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. a) Zu den §§ 1444, 1445 den Antrag Nr. 3a anzunehmen, den § 580 CPO. dahin zu fassen:

„Das Verfahren über eine auf Grund des § 1444 des BGB. erhobene Ehescheidungsklage ist auf die Dauer von höchstens 2 Jahren auszusetzen, wenn die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht als ausgeschlossen erscheint.

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anordnen; die Aussetzung darf nicht auf längere Zeit als ein Jahr erfolgen.

Die Aussetzung darf im Laufe des Rechtsstreites nur einmal angeordnet werden";

b) falls Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen wird, als § 1443a zu bestimmen:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte seit (mindestens) 3 Jahren in eine Geisteskrankheit verfallen ist, die ihn zur Theilnahme an der ehelichen Lebensgemeinschaft unfähig (ihm die Theilnahme an der ehelichen Lebensgemeinschaft unmöglich) macht, und Aussicht auf Wiedererlangung der Fähigkeit zu derselben nicht besteht".

5. Für den Fall der Annahme des § 1445 des Entw.: a) Die Worte „auf Grund des Urtheiles" in dem Sinne zu streichen, daß der die Scheidung aussprechende Richter nicht an das die Trennung aussprechende Urtheil gebunden ist; | S. 5677.

b) im Abs. 1 nach dem ersten „insbes." einzuschalten „durch schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung" und

c) nach „entehrendes" einzuschalten „mit Zuchthaus oder mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraftes";

d) im Abs. 2, wie im franz. G. von 1884, den Zeitraum statt auf 2 Jahre auf 3 Jahre festzusetzen".

6. a) Im § 1444 des Antrages 1 statt des Wortes „oder" zu setzen „oder wenn er" (nur redaktionell);

b) die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett (§ 1444 des Entw., § 1444a des Antrages 1) zu beseitigen.

(Der Entw. will wesentlich im Interesse der Aussöhnung der Ehegatten eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett einführen. Dieser Zweck wird aber durch die schon jetzt zulässige Aussetzung des Verfahrens, § 580 CPO., besser, billiger und einfacher erreicht, als durch Erlaß eines Urtheiles auf Trennung von Tisch und Bett. | Um „dem unschuldigen Theile inzwischen Schutz gegen den anderen zu gewähren" [Mot. 4 S. 597], genügt der § 1462.) | S. 5678.

7. Im § 1444 des Entw. sowie in der entsprechenden Vorschrift der Anträge die Worte „nach Schließung der Ehe" bz. „während der Ehe" zu streichen.

8. Im § 1444 des Entw. statt „durch ein .... entehrendes Verbrechen oder Vergehen" zu setzen „durch ein ehrloses oder unsittliches Verbrechen oder Vergehen".

9. a) Im § 1444 Abs. 1 statt der Worte „so ist der andere Ehegatte die Trennung ..." zu sagen: „so kann der andere Ehegatte die Scheidung verlangen" und den zweiten Halbsatz des Abs. 1 sowie den Abs. 2; ferner

b) auch in den späteren §§ die auf die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett sich beziehenden Vorschriften zu streichen;

c) event. dem § 580 CPO. als Abs. 4 hinzuzufügen: „Im Falle des § 1444 BGB. kann das Gericht für die Zeit der Aussetzung des Verfahreus die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett anordnen".

10. Für den Fall der Ablehnung des Antrages 5b „als Scheidungs- bz. Trennungsgrund zuzulassen die Verweigerung der vor der bürgerlichen Eheschließung zugesicherten kirchlichen Trauung, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen hat".

11. An Stelle des § 1444 zu bestimmen:

| § a. „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe unheibar geisteskrank wird und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten dauernd ausgeschlossen ist. Die Erhebung der Klage ist erst nach Ablauf von 3 Jahren seit der Entmündigung des geisteskranken Ehegatten zulässig". | S. 5679.

§ b. „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte wegen eines nach Eingehung der Ehe begangenen entehrenden Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurtheilt worden ist".

§ c. „Wegen fortgesetzter gesundheitsgefährdender Mißhandlungen kann der gemißhandelte Ehegatte und wegen absichtlicher und hartnäckiger Nichterfüllung der ehelichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pflichten kann der unschuldige Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältniß als so tief zerrüttet erscheint, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann".

§ d. „Besteht die Ehe bereits 2 und noch nicht länger als 20 Jahre, so kann auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten von beiden Ehegatten unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Scheidung beantragt werden:

1. falls die Eltern oder, bei deren Vorabsterben, die Voreltern der Ehegatten noch am Leben sind, bedarf es der schriftlichen, notariell beglaubigten | Einwilligung der Elterntheile beider Ehegatten in die Ehescheidung; | S. 5680.
2. der Mann muß mindestens 25, die Frau mindestens 21 und noch nicht über 45 Jahre alt sein;
3. über Erziehung und Unterhalt der Kinder sowie über Unterhalt und Aufenthalt der Frau während der Dauer des Verfahrens muß schriftliche Vereinbarung getroffen sein;
4. die Ehegatten müssen gemeinsam vor dem Präsidenten des Landgerichtes ihres Bezirkes oder vor dem ihn vertretenden Richter persönlich erscheinen und in Gegenwart zweier von ihnen mitgebrachten Notare ihren auf Scheidung gerichteten Willen erklären;
5. die unter 2 vorgeschriebene Erklärung der Ehegatten muß in den ersten 14 Tagen des nächstfolgenden 4., 7. und 10. Monates unter den gleichen Förmlichkeiten wiederholt werden; auch ist jedesmal die unter 1 vorgeschriebene Einwilligungserklärung erneut vorzulegen; binnen 14 Tagen nach Ablauf eines Jahres von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet müssen beide Ehegatten gemeinsam persönlich vor dem Präsidenten des Landgerichtes oder dem ihn vertretenden Richter den Antrag auf Ehescheidung stellen".

§ e. „In den Fällen der §§ 1442, 1443a, b, c kann anstatt auf Scheidung, auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett geklagt werden. Die zeitweise Trennung von Tisch und Bett darf nicht auf länger als auf 2 Jahre erkannt werden".

| S. 5681. | § f. Wie § 1445 im Antrage 3c.

12. Als § 1440a (§ 1444a): „Besteht die Ehe bereits 2 und nicht länger als 20 Jahre, so kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens eingetreten ist, daß beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann, und der andere Ehegatte ausdrücklich in die Scheidung willigt.

Vor der Scheidung sind die Eltern und sonstige Verwandte und Verschwägerte der Ehegatten zu hören.

Erscheint nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses nicht gänzlich ausgeschlossen, so ist das Verfahren auszusetzen; die Aussetzung darf im Laufe des Rechtsstreites mehrmals, im Ganzen aber höchstens auf 2 Jahre angeordnet werden".

Für den Fall der Annahme dieser Bestimmung den Abs. 2 des § 580 CPO. dahin zu ändern: „Auf Grund dieser Bestimmung darf, unbeschadet der Vorschrift des § 1440a (1444a), die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

Für den Fall der Aufnahme des Institutes der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett — entgegen dem obigen Antrage zu 9b — ist dagegen der § 1440a (1444a) im Abs. 3 so zu fassen: „Erscheint nach den Umständen des Falles die | Aussicht auf | S. 5682. Herstellung des ehelichen Verhältnisses nicht gänzlich ausgeschlossen, so ist zunächst auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen; dieselbe kann nicht auf einen längeren Zeitraum als 2 Jahre bestimmt werden".

13. a) Als § 1443a zu bestimmen: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe in unheilbare Geisteskrankheit verfällt. Als unheilbar darf die Geisteskrankheit nur nach mindestens dreijähriger Beobachtung in einer zur Aufnahme Geisteskranker bestimmten öffentlicher Anstalt angesehen werden";
    b) als § 577a CPO. zu bestimmen: „Auf Scheidung der Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat. Die Vorschrift des § 369 Abs. 4 findet keine Anwendung".
14. a) Den Satz 2 des Abs. 1 des Antrages 13a zu fassen: „Als unheilbar darf die Geisteskrankheit nur nach mindestens einjähriger Beobachtung in einer zur Aufnahme Geisteskranker bestimmten öffentlicher Anstalt oder mindestens zweijähriger spezieller Kontrolle durch einen psychiatrisch ausgebildeten Arzt angesehen werden";
    b) den 2. Halbsatz des Satz 1 des Antrages 13b zu fassen: „Bevor das Gericht einen oder mehrere psychiatrisch ausgebildete Sachverständige über den Geisteszustand . . . . .

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Entw. zählt in den §§ 1441—1443 die absoluten | Scheidungsgründe auf. Ist von | S. 5683.
einem Ehegatten in anderer als in den §§ 1441—1443 bezeichneten Weise durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemuthet werden kann, so soll nach § 1444 der andere Ehegatte die Trennung von Tisch und Bett, event. wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist, auch die sofortige Scheidung verlangen dürfen. Die Anerkennung relativer Scheidungsgründe in der allgemeinen Fassung des Entw. wird nur von dem Antragsteller zu 11 verworfen. Der § 1444 stelle, so führte der Antragsteller aus, nur ein praktisch werthloses Prinzip auf. Es gehe nicht an, die Scheidung derartig vom freien richterlichen Ermessen abhängig zu machen, wie es der Entw. vorschlage. Je nach dem prinzipiellen Standpunkte, welchen der eine oder der andere Richter zur Frage der Entscheidung einnehme, werde bei gleichen Thatbeständen die richterliche Entscheidung bald in diesem bald in jenem Sinne ausfallen; Rechtsunsicherheit sei die nothwendige Folge der praktisch nicht verwerthbaren Vorschrift des § 1444 dem berechtigten Bedürfnisse, eine Scheidung zu ermöglichen, auch wenn andere als die in den §§ 1441—1443 bezeichneten Thatbestände vorlägen, könne einerseits durch eine Vermehrung der absoluten Scheidungsgründe, sowie durch die Beschränkung der relativen Scheidungsgründe auf bestimmte greifbare Thatbestände, andererseits durch Zulassung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung Rechnung getragen werden.

Für den Standpunkt des Entw. wurde von anderer Seite geltend gemacht: Man könne bei Beurtheilung der Frage, inwieweit | die Ehescheidung staatlich zuzulassen sei, von zwei ver- | S. 5684.
schiedenen Auffassungen des Wesens der Ehe ausgehen. Die eine, die subjektive Auffassung, gehe davon aus, die Ehe beruhe lediglich auf der gegenseitigen Liebe der Ehegatten und sei in ihrem Wesen und Bestande erschüttert, wenn diese Liebe nicht mehr vorhanden sei. Die konsequente Durchführung dieses Standpunktes führe zur Anerkennung einer völlig freien Entscheidung. Nach der anderen Auffassung sei die Ehe als eine die gesammte Persönlichkeit der Ehegatten erfassende Lebensgemeinschaft eine über den individuellen Verhältnissen der Ehegatten stehende sittliche Ordnung. Die konsequente Durchführung dieses Gedankens führe dahin, die Ehe für unauflöslich zu erklären. Der Entw. habe sich in Anlehnung an die meisten Gesetzgebungen der jüngsten Zeit prinzipiell auf den letzteren Standpunkt gestellt, ihn indessen nicht bis in alle Konsequenzen verfolgt, sondern durch Anerkennung der in den §§ 1441—1443 bezeichneten absoluten Scheidungsgründe durchbrochen. Wenn zuzugeben sei, daß auch abgesehen von den besonders hervorgehobenen Fällen ein berechtigtes Bedürfniß des einen Ehegatten bestehen könne, bei schuldhafter schwerer Verfehlung des anderen Ehegatten auf Scheidung anzutragen, so könne man möglicher Weise diesem Bedürfnisse dadurch Rechnung tragen, daß man in Anlehnung an frühere preuß. Entw. die Ehescheidung zulasse, wenn die Ehe durch andere als die in den §§ 1441—1443 bezeichneten Thatbestände durch Verschulden des einen Ehegatten in gleicher Weise zerrüttet worden sei, wie durch Ehebruch oder böswillige Verlassung. Es sei indessen richtiger, nicht einzelne absolute Scheidungsgründe als Maßstab für die zur Scheidung erforderliche Zerrüttung des ehelichen Lebens herauszugreifen, sondern im Anschlusse an den Entw. auf das Prinzip, welches zur Anerkennung der absoluten | Scheidungsgründe geführt habe, zurückzugehen. Die vom Antragsteller zu 11 gegen die Auf- | S. 5685.
stellung eines solchen prinzipiellen Rechtssatzes angeführten Bedenken seien nicht ausschlaggebend. Eine gewisse Verschiedenheit der Praxis werde der § 1444 allerdings zunächst zur Folge haben: es sei indessen zu hoffen, daß im Laufe der Zeit immer mehr und mehr eine Uebereinstimmung der Ansichten herbeigeführt werde.

| a) Der Entw. läßt im § 1444 die Entscheidung zu, wenn von einem Ehegatten durch | S. 5686.
schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Der Antrag 11 spricht von „absichtlicher und hartnäckiger Verletzung"; in dieser Beziehung wurde indessen, der Antrag nicht aufrecht erhalten. Der Antrag 2a Abs. 2 läßt die Worte „ehelichen" fort. Der Antragsteller begründete dies mit dem Hinweise, es sei richtiger, das Wort „ehelichen" zu streichen, um das Mißverständniß auszuschließen, als habe der Gesetzgeber eine Verletzung des debitum conjugale im engeren Sinne im Auge. Es werde hierdurch auch eine gewisse Tautologie vermieden, welche darin liege, daß von „ehelichen Pflichten gegenüber dem anderen Ehegatten" geredet werde. Die Entscheidung hierüber wurde der RedKom. überlassen.

Scheidung wegen schwerer Verletzung der ehelichen Pflichten.

| b) Der Entw. hebt das Beispiel einer schweren Verletzung der ehelichen Pflichten den Fall | S. 5687.
der schweren Mißhandlung hervor. Der Antrag 11 will nur die fortgesetzte gesundheitsgefährliche Mißhandlung als Scheidungsgrund gelten zu lassen. Die Mehrheit sprach sich gegen die Abweichung aus. Es gebe Mißhandlungen, die nicht gesundheitsgefährlich seien und doch auf die Dauer eine schwere Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge hätten. Umgekehrt brauche

Insbes. wegen schwerer Mißhandlung.

eine vorübergehende gesundheitsgefährliche Mißhandlung nicht eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge zu haben; andererseits könne aber auch eine nicht fortgesetzte, sondern nur einmalige Mißhandlung diese Wirkung haben.

Scheidung wegen ehrlosen und unsittlichen Verhaltens.

c) Als relativen Scheidungsgrund erkennt der Entw. weiterhin ehrloses oder unsittliches Verhalten an; als Beispiel eines solchen Verhaltens hebt er hervor ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen. Der Antrag 2 läßt das Beispiel fort; event. will er gemäß dem Antrage 8 statt von einem „entehrenden" von einem „ehrlosen oder unsittlichen" Verbrechen oder Vergehen reden. Der Antrag 5c will das Beispiel beschränken auf entehrende mit Zuchthaus oder mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestrafte Verbrechen oder Vergehen. Der Antrag 7 will die Worte „nach Schließung der Ehe begangenes" streichen. — Die Mehrheit beschloß, ehrloses und unsittliches Verhalten als relativen Scheidungsgrund anzuerkennen, von jeder
| S. 5688. Exemplifikation jedoch Abstand zu nehmen. Erwogen wurde: | Der Entw. habe den Fall der Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens besonders hervorgehoben, um der allgemein gehaltenen Vorschrift des § 1444 eine mehr konkrete Gestaltung zu geben. Es sei indessen zu befürchten, daß diese Exemplifikation zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gebe. Zunächst liege das Mißverständniß nahe, als ob die Begehung einer strafbaren Handlung seitens eines Ehegatten, wegen welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne, dem anderen Ehegatten einen relativen Scheidungsgrund gewähren solle; diese Auffassung würde die Zahl der Scheidungen in unangemessener Weise vermehren. Der Zusatzantrag 5 wolle deswegen die Scheidung nur wegen solcher entehrenden Verbrechen oder Vergehen zulassen, wegen deren auf eine Zuchthaus- oder auf eine Gefängnißstrafe nicht unter 3 Jahren erkannt worden sei. Aber auch dieser Weg erscheine nicht gangbar. Zunächst sei es nicht rathsam auf die Thatsache der Bestrafung entscheidendes Gewicht zu legen, weil hierdurch die Sittlichkeitsdelikte, bei denen eine Verfolgung nur auf Antrag eintrete, ausscheiden würden, falls der Verletzte einen Strafantrag nicht stelle. Die Dauer der angedrohten Strafe sei ferner nicht immer entscheidend; es gebe Strafthaten, deren Begehung ein so ehrloses Verhalten voraussetze, daß sie sehr wohl eine erhebliche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge haben könnte, bei denen aber das Strafmaximum nicht bis zu 3 Jahren Gefängniß hinaufreiche. Es sei deshalb richtiger, es der Entscheidung des einzelnen Falles zu überlassen, ob in der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ein ehrloses oder unsittliches Verhalten, welches eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt habe, zu finden sei. Jedenfalls könnten aber in dieser Beziehung solche Strafthaten
| S. 5689. | nicht in Betracht kommen, welche vor der Schließung der Ehe begangen worden seien. Habe nämlich der andere Ehegatte von der Handlung Kenntniß gehabt, so sei anzunehmen, daß er, wenn er trotzdem die Ehe geschlossen habe, dem schuldigen Ehegatten verziehen habe. Von einer Zerrüttung des ehelichen Lebens gerade durch diese Handlung könne alsdann nicht mehr die Rede sein, die Handlung sei im Verhältnisse der Ehegatten so anzusehen, als sei sie überhaupt nicht begangen. Habe dagegen der unschuldige Ehegatte von der Begehung der Strafthaten keine Kenntniß gehabt, so reichten die Vorschriften über die Anfechtung der Ehe wegen Irrthumes oder wegen arglistiger Täuschung aus, um den unschuldigen Ehegatten, der in der Ehe nicht verbleiben wolle, die Möglichkeit der Auflösung der Ehe zu gewähren. Es bestehe nicht das mindeste praktische Bedürfniß, dem unschuldigen Ehegatten die Wahl zwischen der Scheidungs- und der Anfechtungsklage zu geben, zumal der Kläger auch im Laufe desselben Rechtsstreites unter Aenderung des Klagegrundes statt auf Scheidung auf Anfechtung zu klagen befugt sei.

Der Antragsteller zu 7 widersprach dieser Auffassung. Sie beruhe seiner Meinung nach auf einem übertriebenen Festhalten an einseitig theoretischen Gesichtspunkten. Es bestehe kein praktischer Grund, den Kläger zu nöthigen, die Scheidungsklage in eine Anfechtungsklage blos um deswillen umzuwandeln, weil sich herausstelle, daß die Strafthat vielleicht einen Tag vor der Eheschließung begangen sei. Ob die Anfechtungsklage immer mit Erfolg durchzuführen sei, erscheine aber auch mindestens zweifelhaft. Durch das entehrende Verbrechen sei in die Ehe von
| S. 5690. vorn herein der Keim der Zerrüttung gelegt; für die Scheidung müsse es genügen, | daß die Zerrüttung der Ehe die Folge des Verbrechens sei.

Scheidung wegen verweigerter kirchlicher Trauung.

d) Der Antrag 5b will ferner als Beispiel eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens die schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung aufführen. Der Antrag 9 will event. nur dann die Scheidung zulassen, wenn die verweigerte kirchliche Trauung vor der Eheschließung zugesichert war und die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen hat. Zur Begründung dieser Anträge wurden im Wesentlichen die Gründe wiederholt, welche zu Gunsten eines ähnlichen, bei der Lehre von der Anfechtung der Ehe gestellten Antrages früher geltend gemacht worden waren (vgl. Prot S. 5024). Im Einzelnen führten die Antragsteller noch aus: Nach dem katholischen Dogma sei die Ehe ein Sakrament, die Ehe bedürfe der kirchlichen Form, ohne die letztere bestehe keine Ehe, sondern nur ein Konkubinat. Die Angehörigen der katholischen Religion begingen mithin eine schwere Sünde, wenn sie ihrer ehelichen Pflicht genügten, bevor die Ehe auch kirchlich ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlossen sei. Andererseits laufe ein katholischer Ehegatte, wenn er die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Ehegatten, welcher die Vollziehung der Trauung verweigere, nicht eingehe, Gefahr, auf Grund der staatlichen Gesetzgebung wegen Verletzung der ehelichen Pflichten geschieden und für den allein schuldigen Theil erklärt zu werden. Die katholische Bevölkerung werde hierdurch in eine Zwangslage versetzt; ihre Angehörigen müßten entweder die kirchlichen oder die staatlichen Gesetze verletzen. Bei einer Neuordnung des bürgerlichen Rechtes müsse auf eine Vermeidung dieses Konfliktes hingewirkt werden. — Von anderer Seite wurde der Antrag auch im Interesse der evangelischen Bevölkerung befürwortet. Nach der evangelischen Lehre sei zwar die Ehe kein Sakrament, | trotzdem sei aber die Ansicht, daß es die Pflicht jedes evangelischen Christen sei, die kirchliche Einsegnung der Ehe herbeizuführen, in den weitesten Kreisen der evangelischen Bevölkerung allgemein verbreitet. Die Unterlassung der kirchlichen Trauung gelte geradezu als ein sittlicher Makel. Es gehe dies aus der erfreulichen Thatsache hervor, daß trotz Einführung der Civilehe gegenwärtig noch die weitaus überwiegende Mehrzahl der zwischen Evangelischen geschlossenen Ehen kirchlich eingesegnet würden. Ob eine ausdrückliche Bestimmung im Sinne der Anträge erforderlich sei, könne allerdings zweifelhaft erscheinen, da sich das Gleiche event. schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 1444 ergebe. Es sei indessen gut, wenn der Gesetzgeber durch Annahme der erwähnten Anträge klarstelle, daß maßgebend seien für den Begriff des Sittlichen im Sinne des § 1444 die Grundsätze der christlichen Religion und als unsittlich mithin anzusehen sei ein Verhalten, welches mit den Grundsätzen der christlichen Religion im Widerspruche stehe. | S. 5691.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab; gegen sie wurden verschiedene Gründe geltend gemacht. Von einer Seite wurde betont, das bürgerliche Recht regele nur die Voraussetzungen und Wirkungen des bürgerlichen Eheschließungsaktes. Für die Staatsgesetzgebung habe nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe bürgerliche Wirkung, andererseits genüge der standesamtliche Akt, um diese Wirkungen herbeizuführen. Der Gesetzgeber würde mit diesen Grundsätzen in Widerspruch treten, wenn er der kirchlichen Trauung wenigstens indirekt insofern bürgerliche Wirkung beilegte, als die Verweigerung der Trauung seitens des einen Ehegatten den anderen berechtigen solle, die Scheidung der in rechtsgültiger Weise vor dem Standesbeamten vollzogene Ehe zu verlangen. Ein solches Verfahren | würde gewissermaßen eine Degradation der Civilehe | S. 5692. bedeuten. — Von anderer Seite wurde ausgeführt, alle kirchlichen Handlungen hätten nur dann einen sittlichen Werth, wenn ihre Vornahme von den Betheiligten freiwillig begehrt werde; jeder Gewissenszwang, der auf die Betheiligten ausgeübt werde, entkleide die kirchliche Handlung ihres sittlichen Charakters. Wenn mithin ein Ehegatte dem anderen vor der bürgerlichen Eheschließung versprochen habe, die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen, und nach dem bürgerlichen Eheschließungsakte die Einlösung seines Versprechens verweigerte, weil ihm der erforderliche Glaube an die Lehre der christlichen Kirche fehle, so dürfe der Staat keinen Gewissenszwang dadurch auf ihn ausüben, daß er dem anderen Ehegatten ein Recht auf Scheidung gewähre. — Von einer dritten Seite wurde geltend gemacht, es könne in der gänzlich unbegründeten Weigerung des einen Ehegatten, die kirchliche Trauung trotz eines vorher gegebenen Versprechens zu vollziehen, unter Umständen ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefunden werden, welches den anderen Ehegatten zur Scheidung berechtige, wie zB. auch die rhein. Judikatur hierin unter Umständen eine injure grave erblicke. Es empfehle sich indessen, von einer besonderen Vorschrift Abstand zu nehmen, weil sich keine einwandsfreie Fassung finden lasse, welche die Fälle einer berechtigten und einer unberechtigten Verweigerung der kirchlichen Trauung in zutreffender Weise von einander abgrenze. Insbes. werde bei Mischehen zwischen Angehörigen der beiden christlichen Konfessionen die Frage entstehen, ob die Trennung schuldhafterweise verweigert worden sei, wenn die beabsichtigte Trauung daran scheitere, | daß der evangelische Ehegatte sich weigere, die von der katho- | S. 5693. lischen Kirche erforderte Zusicherung hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses der in der Ehe geborenen Kinder zu ertheilen. Diese Frage könne zu wenig erfreulichen Streitigkeiten unter den Ehegatten wie besonders unter den verschiedenen kirchlichen Gewalten führen. — Von einer vierten Seite wurde der zuletzt aufgeführten Ansicht zugestimmt, dagegen die Ansicht vertreten, daß auch dann, wenn ein ausdrückliches auf Vollziehung der kirchlichen Trauung lautendes Versprechen nicht abgegeben worden sei, in der Weigerung, die kirchliche Trauung vornehmen zu lassen, unter Umständen ein relativer Scheidungsgrund gemäß den allgemeinen Vorschriften des § 1444 erblickt werden könne. Die Mehrheit lehnte die Anträge 5b und 10 mit 16 gegen 5 Stimmen ab.

Wirkung der relativen Scheidungsgründe.

e) Der Entw. gewährt beim Vorhandensein eines relativen Scheidungsgrundes dem verletzten Ehegatten prinzipiell nur das Recht, die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen; sofortige Scheidung soll nur dann beantragt werden dürfen, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Das die Trennung aussprechende Urtheil hat die Wirkung, daß nach Ablauf der im Urtheile bestimmten Trennungsfrist, der Ehegatte auf Grund des von ihm erwirkten Urtheiles im Wege einer neuen Klage die Scheidung verlangen kann. In den Anträgen treten, von Einzelheiten zunächst abgesehen, zwei

| S. 5694. verschiedene Standpunkte hervor. | Nach den Anträgen 1, 2, 11 und den Eventualanträgen 3 und 12 soll der verletzte Ehegatte die Wahl haben, auf Trennung oder auf Scheidung zu klagen; so lange eine Versöhnung der Ehegatten nicht ausgeschlossen erscheint, soll der Richter nur auf Trennung erkennen dürfen. Nach den Anträgen 3, 4, 6, 9 soll dagegen der verletzte Ehegatte nur zur Erhebung der Scheidungsklage berechtigt sein, daneben dem Gerichte jedoch zur Pflicht gemacht werden, das Verfahren auf eine bestimmte Zeit auszusetzen, falls es eine Aussöhnung für möglich hält. Die Vertreter des ersten Standpunktes legten Werth darauf, daß dem klagenden Ehegatten das Recht gewährt werde, nicht die Scheidung, sondern nur die Trennung zu verlangen. Der beleidigte Ehegatte sei sich häufig noch nicht ganz darüber klar, ob die ihm zugefügten Kränkungen ihm das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wirklich dauernd unmöglich machten; trotzdem hege er den Wunsch, sich vorläufig von ihm zu trennen, um sich zunächst vor weiteren Kränkungen zu sichern. Der Gesetzgeber müsse eine derartige Auffassung begünstigen, weil sie zur Aufrechterhaltung der Ehe diene. Die abweichenden Vorschläge reichten, insofern als sie die Aussetzung des Verfahrens vom Ermessen des Richters abhängig machten, nicht aus, der Richter halte möglicherweise eine Aussöhnung für ausgeschlossen und erkenne deswegen auf Scheidung, obwohl der verletzte Ehegatte es vorgezogen hätte, sich zunächst nur vom anderen Ehegatten zu trennen.

Die Mehrheit entschied sich dafür, nur eine Klage auf Scheidung zu gewähren, daneben es aber dem Richter zur Pflicht zu machen, das Verfahren vorläufig auszusetzen, wenn er eine Aus-

S. 5695. führung nicht für | ausgeschlossen erachtet; durch diesen Beschluß erledigten sich die Anträge, welche eine Modifikation bz. Ergänzung der auf das Institut der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett bezüglichen Bestimmungen vorschlagen. Für den Beschluß der Mehrheit waren folgende Erwägungen entscheidend: Den Ausführungen der Minderheit sei darin beizupflichten, daß, so lange nach Lage des Falles noch eine Aussöhnung unter den Ehegatten möglich sei, nicht die sofortige Scheidung ausgesprochen werden dürfe. Der Gesetzgeber müsse es als seine wichtigste Aufgabe ansehen, auf die Aussöhnung thunlichst hinzuwirken. Eine Aussöhnung werde aber weit eher dadurch erreicht, daß man den Richter ermächtige, von Amtswegen das Ehescheidungsverfahren auf eine angemessene Zeit auszusetzen, als wenn man dem beleidigten Ehegatten die Befugniß beilege, zunächst nur auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen. Das auf Trennung lautende Urtheil sei ein bedingtes Scheidungsurtheil; es nöthige dem Richter, den gesammten Streitstoff im Einzelnen zu erörtern und die gesammte Beweisaufnahme vorzunehmen. Erfahrungsgemäß sei eine derartige gerichtliche Diskussion der der Zerrüttung des ehelichen Lebens zu Grunde liegenden Thatumstände einer etwaigen Aussöhnung der Ehegatten nicht günstig. Beschränke man sich darauf, dem Richter die Befugniß zur Aussetzung des Verfahrens zu gewähren, so werde dieser Uebelstand

| S. 5696. vermieden. Der Richter könne alsdann, | ohne die vorgeschlagenen Beweise zu erheben, gleich zum Beginne des Prozesses die Aussetzung anordnen. Dem vorherigen Erlasse eines Trennungsurtheiles stünden aber auch praktische Bedenken entgegen. Erfolge die Scheidung, wie der Entw. vorschlage, auf Grund des Trennungsurtheiles, so sei das zweite Urtheil dem praktischen Ergebnisse nach nur eine Bestätigung des ersten Urtheiles. Das Erforderniß eines zweiten gerichtlichen Urtheiles sei mithin nur eine Formalität. Lasse man aber das Scheidungsurtheil, wie der Antrag 5 vorschlage, nicht auf Grund des Trennungsurtheiles ergehen, so sei eine zweimalige ausführliche Erörterung des Streitstoffes erforderlich, ein Verfahren, für das jedenfalls ein ausreichendes Bedürfniß nicht bestehe. Dem Bedenken, daß der Richter möglicherweise auf sofortige Scheidung erkennen werde, obwohl Aussetzung beantragt sei, weil er persönlich eine Versöhnung für ausgeschlossen halte, sei eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beizulegen, event. werde diesem Bedenken durch eine entsprechende Fassung des § 580 CPO. Rechnung zu tragen sein.

| S. 5697. | f) Die Kom. wandte sich zu der Frage, ob und inwieweit der § 580 CPO. mit Rücksicht auf die beschlossene Ablehnung des Institutes der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett einer Abänderung bz. Ergänzung bedürfe. Der Antrag 3b wurde zurückgezogen und an Stelle desselben ein neuer Antrag eingebracht.

Aussetzung des Verfahrens. CPO. n. F. §§ 620, 621.

15. Den § 580 Abs. 2 und 3 CPO. zu fassen:

„Hat der Kläger die Aussetzung beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, so lange die Aussetzung nicht stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, auch wenn der Kläger die Aussetzung nicht beantragt hat, die Scheidung aber auf Grund des § 1444 des BGB. verlangt wird und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nach den Um-

| S. 5698. ständen | nicht als ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf 2 Jahre angeordnet werden".

Hierzu wurde der Unterantrag gestellt:

16. a) Den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen: „Auf Antrag des Klägers ist, wenn die Scheidungsklage auf Grund eines Verschuldens des Beklagten erhoben ist, die Aussetzung anzuordnen;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) dem Abs. 3 zuzusetzen: „Die Aussetzung findet ohne Antrag des Klägers nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines der in den §§ 1441, 1442, 1443 BGB. bezeichneten Scheidungsgründe beantragt ist".

Für den Fall der Annahme des § 580 in der Fassung des Antrages 4 a wurde beantragt, ihm folgenden Zusatz zu geben:

17. „Ist die Scheidungsklage auf Grund eines Verschuldens des Beklagten erhoben, und hat der Kläger die Aussetzung beantragt, so darf auf Ehescheidung nicht erkannt werden, so lange nicht eine Aussetzung erfolgt ist".

Einigkeit wurde im Laufe der Berathung darüber erzielt, daß die Aussetzung stets erfolgen müsse, wenn die klagende Partei die Aussetzung beantrage, oder wenn die Scheidung auf Grund des § 1444 verlangt werde und die Aussöhnung der Parteien nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen sei. Meinungsverschiedenheit herrschte jedoch darüber, ob das Gericht auch dann von Amtswegen mit der Begründung, daß Aussicht auf Versöhnung bestehe, das Verfahren aussetzen dürfe, wenn die Klage sich auf einen der | in den §§ 1441—1443 bezeichneten absolulen Scheidungs- | S. 5699. gründe stütze. Der Antrag 15 bejaht, der Antrag 16 verneint diese Frage. Von anderer Seite wurde befürwortet, es bei der Vorschrift des § 580 CPO. zu belassen, wonach nur dann, wenn die Scheidungsklage sich auf Ehebruch stützt, die Befugniß des Gerichtes, das Verfahren auszusetzen, ausgeschlossen sein soll. — Für die Erstreckung der Aussetzungsbefugniß auf die absoluten Scheidungsgründe wurde von der Minderheit geltend gemacht, auch bei dem Vorhandensein absoluter Scheidungsgründe könne der Richter die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Aussöhnung unter den Parteien nicht ausgeschlossen erscheine. Gelange der Richter zu dieser Ueberzeugung, so liege es im öff. Interesse wie in dem der Betheiligten, nicht sofort auf Scheidung zu erkennen. Man dürfe darauf vertrauen, daß der Richter, bevor er das Verfahren aussetze, die Frage ob ausnahmsweise auch beim Vorhandensein absoluter Scheidungsgründe eine Aussöhnung der Ehegatten zu erwarten sei, einer ernstlichen Prüfung unterziehen werde. Die von der Mehrheit gegen eine derartige Erstreckung der Aussetzungsbefugniß angeführten Gründe seien als beachtenswerthe Momente für die Prüfungspflicht des Richters anzusehen, sie seien indessen nicht im Stande, es zu rechtfertigen, daß dem Richter unter allen Umständen beim Vorhandensein eines absoluten Scheidungsgrundes die Befugniß, von Amtswegen das Verfahren auszusetzen, entzogen werde. — Von anderer Seite wurde ausgeführt, man solle es in der hier fraglichen Beziehung bei den Vorschriften der CPO. belassen, da ein genügender Grund, das bestehende Reichsrecht zu ändern, nicht dargethan sei.

Die Mehrheit lehnte es ab, dem Richter beim Vorhandensein absoluter Scheidungsgründe die Befugniß | zu gewähren, von Amtswegen das Verfahren auszusetzen, nahm jedoch im Uebrigen | S. 5700. den Antrag 15 an. In Folge des gefaßten Beschlusses ist der Abs. 1 des § 580 der CPO. dahin zu ändern, daß er sich nur auf die Herstellung des ehelichen Lebens bezieht. Erwogen wurde: Die Aufnahme des von dem Antragsteller zu 15 vorgeschlagenen Abs. 2 empfehle sich, um dem gegen die Beseitigung des Institutes der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, daß der Kläger, wenn er die Aussetzung des Verfahrens beantragt habe, ein Recht darauf haben müsse, daß diesem Antrage stattgegeben werde. Der Antrag 17 habe nur für den Fall der Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und auch dann nur redaktionelle Bedeutung. Eine gleiche Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen, müsse dem Richter auch ohne besonderen Antrag des Klägers bei einer auf den § 1444 gestützten Scheidungsklage obliegen, wenn nach Lage des Falles die Aussöhnung unter den Ehegatten nicht ausgeschlossen sei. Weiterzugehen und dem Richter wenigstens die Befugniß, das Verfahren auszusetzen, auch bei absoluten Scheidungsgründen zu gewähren, sei nicht angezeigt. Die CPO. habe bereits bei einer auf Ehebruch gerichteten Klage die Aussetzung des Verfahrens untersagt, davon ausgehend, es werde durch den Ehebruch stets eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt, daß eine Aussöhnung schlechthin ausgeschlossen sei, der unschuldige Ehegatte mithin befugt sein müsse, die sofortige Scheidung zu verlangen. Von dem geltenden Reichsrechte in dieser Beziehung abzuweichen, liege kein Anlaß vor, näher liege es dagegen, den im § 580 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz weiter zu entwickeln und auf alle absoluten Scheidungsgründe auszudehnen. Habe sich ein Ehegatte der | Bigamie oder der widernatürlichen Unzucht schuldig | S. 5701. gemacht, so sei das Verlangen des anderen Ehegatten nach sofortiger Scheidung ebenso gerechtfertigt, wie im Falle des Ehebruches. Der Scheidung wegen böswilliger Verlassung müsse die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens voraufgehen und vor Erlaß des auf diese Klage ergehenden Urtheiles könne der Richter das Verfahren von Amtswegen aussetzen. Die Scheidung wegen böswilliger Verlassung finde ferner erst statt, wenn der andere Ehegatte nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft dem Urtheile böswillig ein Jahr lang nicht Folge geleistet habe. Vergehe mithin ohnehin ein langer Zeitraum, bis die Scheidung wegen böswilliger Verlassung sich vollziehe, so sei es nicht angebracht, den Zeitraum noch dadurch zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlängern, daß dem Richter die Befugniß gewährt werde, das Verfahren über die Scheidungsklage von Amtswegen auszusetzen. Sei die Wiedervereinigung und Aussöhnung der Ehegatten bis zur Erhebung der Scheidungsklage nicht erfolgt, so sei sie auch für die Zukunft kaum zu erhoffen. Mit dem Vorschlage, die Frist, bis zu deren Dauer das Verfahren bei einer auf Scheidung gerichteten Klage ausgesetzt werden dürfe, auf 2 Jahre zu bemessen, erklärte sich die Kom. einverstanden. Dagegen gab sie der Anregung, auch bei der auf Herstellung des ehelichen Lebens gerichteten Klage die Frist auf 2 Jahre heraufzusetzen, keine Folge, weil kein genügender Grund vorliege, in dieser Beziehung das geltende Reichsrecht (§ 580 Abs. 1, 2 CPO.) abzuändern.

Der § 1445 des Entw. bz. die §§ 1444, 1445, 1445a der Anträge 1 und 2 erledigten sich durch Ablehnung des Institutes der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett.

| S. 5702. | g) Die Anträge 11 und 12, welche die wechselseitige Einwilligung als Scheidungsgrund gelten lassen wollen, stimmen darin überein, daß die bloße Willenseinigung der Ehegatten nicht genügen soll, sondern, daß gewisse andere Thatbestände hinzutreten müssen, um die Ehescheidung zu ermöglichen. Während der Antrag 11 sich im Wesentlichen darauf beschränkt, gewisse formelle Erfordernisse aufzustellen, welche eine Garantie dafür bieten sollen, daß der Willensentschluß der Ehegatten auf ernstlichen und wohlüberlegten Erwägungen beruht, stellt der Antrag 12 ein weiteres materielles Erforderniß auf. Es soll die Ehescheidung nur zulässig sein, wenn neben der wechselseitigen Einwilligung eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens eingetreten ist, daß beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemuthet werden kann. Die formellen Erfordernisse des Antrages 11 wurden von anderer Seite durch einen Antrag dahin ergänzt:

Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung.

Im Antrage 11 als Z. 2a einzuschalten: „Die Eheleute müssen durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten ihr Vermögen verzeichnen, den Werth desselben feststellen lassen und sich über die Vermögensrechte, welche der Eine gegenüber dem Anderen hat, auseinandersetzen (Code Art. 279)".

Außerdem war event. beantragt, dem § d des Antrages 11 hinzuzufügen:

„Ist die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung ausgesprochen, so kann
| S. 5703. keiner der beiden Ehegatten | vor Ablauf von 3 Jahren eine neue Ehe schließen. (Code 297.)

Mit Abgabe der unter 4 vorgeschriebenen Erklärung fällt das Eigenthum der Hälfte des Vermögens der Ehegatten an die gemeinschaftlichen Abkömmlinge; jedoch verbleibt den Ehegatten der Nießbrauch an dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit der Abkömmlinge". (Code 305.)

Zur Begründung der Anträge wurden im Wesentlichen die in den gutachtl. Aeuß. 4 S. 282 bis 286 mitgetheilten Gründe wiederholt. Im Einzelnen wurden noch folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: Es seien Fälle denkbar, in denen zwar keiner der in den §§ 1441—1444 bezeichneten Scheidungsgründe vorliege, trotzdem aber das Verlangen eines oder beider Ehegatten, die Ehe zu lösen, gerechtfertigt erscheinen könne. Im bestehenden Rechte habe man theilweise einen Ersatz in der Scheidung durch landesherrlichen Ausspruch gefunden. Für die Zulassung einer derartigen Scheidung hätten sich jedoch die Bundesregierungen nur ganz vereinzelt ausgesprochen und in der Kritik habe sie wenig Anklang gefunden. Sei mithin die Beseitigung des landesherrlichen Scheidungsrechtes an sich zu billigen, so müsse man doch bestrebt sein, die Lücke, die durch die Beseitigung entstehe, in anderer Weise auszufüllen. Als geeignet erscheine hierzu die Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung, wenn man das Institut derartig gestalte, daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung desselben ausgeschlossen sei. An sich gebe es zwei Wege, dieses Ziel zu erreichen. Der eine sei vom Antrage vorgeschlagen. Indem er nur bei völlig zerrütteten Ehen die Scheidung zulasse, werde hierdurch der gewichtigste Einwand gegen
| S. 5704. die Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung abgeschnitten, | daß bei Zulassung derselben die Ehe zu einem in ihrem Bestande lediglich von dem Belieben der Ehegatten abhängigen Institute herabgewürdigt würde. Gegen den Antrag 12 sei eingewendet worden, bei demselben gehe ein wesentlicher Vortheil der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung verloren, der Vortheil nämlich, daß eine Scheidung beim Vorhandensein eines gesetzlich anerkannten Scheidungsgrundes ermöglicht werde, ohne daß es nöthig sei, diesen Grund vor Gericht zu erörtern und unter Beweis zu stellen; das Interesse der betheiligten Familien, insbes. die Rücksicht auf die Kinder der Ehegatten, machten es aber oft dringend wünschenswerth, derartige Erörterungen zu vermeiden; verschließe man diese Möglichkeit, so nöthige man den Ehegatten, der vielleicht den triftigsten Grund habe, auf Scheidung zu klagen, der aber diesen Grund nicht erörtert wissen wolle, auf die Klage zu verzichten, und darin liege eine nicht gerechtfertigte Härte. Der Antragsteller vermöge jedoch nicht zuzugeben, daß der im Antrage 12 vorgeschlagene Weg den bezeichneten Vortheil, dem eine ausschlaggebende Bedeutung wohl überhaupt nicht beizumessen sei, preisgebe. Lege man indessen hierauf ein besonderes Gewicht, so komme man zu dem zweiten vom Antrage 11 eingeschlagenen Wege. Der Antrag überlasse die Beantwortung der Frage, ob eine Zerrüttung eingetreten sei, lediglich den Ehegatten. Gegen einen Mißbrauch des Scheidungsrechtes werde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch Aufstellung erschwerender Formvorschriften im Anschlusse an den Code 279 Vorsorge getroffen. In denjenigen Gebietstheilen, in denen im Wesentlichen bereits dieser Rechtszustand bestehe, habe sich kein Mißbrauch ergeben, vielmehr habe sich das Institut der Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung in den wenigen Fällen, in denen hiervon Gebrauch gemacht worden sei, als segensreich erwiesen.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Gegen dieselben wurden im Wesentlichen die in den Mot. S. 568 erörterten Gründe geltend gemacht. Im Einzelnen wurde hervorgehoben: Die Anträge gingen von einer prinzipiell anderen Auffassung | des Wesens der Ehe aus als der | S. 5705.
Entw. Sie meinten, es gebe erfahrungsgemäß unglückliche Ehen, die nicht auf schweres Verschulden eines der Ehegatten, sondern auf andere Thatumstände zurückzuführen seien. An der Aufrechterhaltung solcher Ehen habe der Staat kein Interesse, die Sittlichkeit gebiete vielmehr, derartigen unnatürlichen Zuständen durch Zulassung der Scheidung ein Ende zu bereiten. Gehe man jedoch davon aus, daß die Ehe nicht nur auf der gegenseitigen Liebe der Ehegatten basirt sei, sondern eine höhere sittliche und rechtliche Ordnung darstelle, so gelange man zu einem anderen Ergebnisse. Man müsse von diesem Standpunkte aus von den Ehegatten verlangen, daß sie den Aufgaben, welche das Wesen der Ehe, wie sie sein solle an sie stelle, in Erfüllung einer sittlichen und rechtlichen Pflicht genügten, auch wenn die Liebe, welche sie ursprünglich vereint habe, geschwunden sei. Die Regelung, welche der Antrag 12 vorschlage, verlasse den Standpunkt, daß die Ehe eine vom individuellen Belieben der Ehegatten unabhängige höhere sittliche und rechtliche Ordnung sei. Die Annahme des Antrages würde, wie von einer Seite betont wurde, die Möglichkeit gewähren, daß die Ehescheidung aus den aller frivolsten Gründen, vielleicht lediglich aus Spekulationsgründen, begehrt würde. Von anderer Seite sei die vorgeschlagene Regelung geradezu als eine Etappe der Heirath auf Kündigung bezeichnet worden. Der Antrag zu 11 sei zwar eher mit dem Prinzipe des Entw. vereinbar, insofern er das materielle Erforderniß einer ernstlichen Zerrüttung aufstelle und die Entscheidung darüber, ob eine derartige Zerrüttung vorliege, dem Richter zuweise. Aber einerseits werde in der Mehrzahl der Fälle die Vorschrift des § 1444 genügen, andererseits gehe der Hauptvortheil des Institutes der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung verloren, wenn man die Ehegatten nöthige, den Grund der Zerüttung näher darzuthun. Folge man mithin der Regelung des Antrages 12, so fehle es an einem ausreichenden Bedürfnisse für die Zulassung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung.

| h) Auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Scheidung wegen Geisteskrankheit | S. 5707.
zuzulassen sei, beziehen sich die Anträge 1 d, 2 d, 4 b, 11 § a, 13 und 14. Im Laufe der Berathung wurden noch folgende Anträge gestellt: Scheidung wegen Geisteskrankheit. (G. § 1569.)

A. Im Antrage 1 d Abs. 1 statt „unheilbar geisteskrank wird“ zu setzen: „so geisteskrank wird, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten ausgeschlossen ist und keine Aussicht auf Wiederherstellung derselben besteht“;
die Worte „während der Ehe“ zu streichen, und dem Abs. 2 zuzusetzen: „Der Entmündigung seit 3 Jahren steht es gleich, wenn | der geisteskranke Ehegatte seit mindestens | S. 5708.
3 (2) Jahren in einer zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmten Anstalt untergebracht ist“.

B. An Stelle des Abs. 2 des Antrages 1 d zu bestimmen: „Die Erhebung der Klage ist erst nach dem Ablaufe von 3 Jahren seit dem Beginne der Krankheit zulässig“.

C. „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe unheilbar geisteskrank wird und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten dauernd ausgeschlossen ist.

Die Erhebung der Klage ist erst nach mindestens einjähriger Beobachtung in einer zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmten öffentlichen Anstalt oder mindestens zweijähriger spezieller Kontrolle durch einen psychiatrisch ausgebildeten Arzt nach der Entmündigung oder gerichtlicher Unheilbarerklärung gestattet. Die Unheilbarerklärung hat durch das Gericht auf Grund von Gutachten eines oder mehrerer psychiatrisch ausgebildeter Aerzte zu geschehen.“

D. Den Abs. 1 des Antrages 1 d zu fassen: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe in eine unheilbare Geisteskrankheit verfällt, durch die ihm das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes abhanden gekommen ist“.

Der Entw. läßt die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nicht zu. Er weicht hierin von einem großen Theile des geltenden Rechtes ab, besonders vom ALR. (II 1 §§ 696—698), dem sächs. GB. (§ 1743), dem bad. LR. (Satz 232a) und verschiedenen | kleineren deutschen Partikular- | S. 5709.
gesetzen (vgl. Mot. S. 565), andererseits steht er in dieser Beziehung im Einklange mit den Vorschriften des Code, welcher prinzipiell nur eine Scheidung wegen Verschuldens des anderen Ehegatten zuläßt und in Konsequenz dieses Standpunktes die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirft (Art. 233, 275—294, 297, 305). Die vom Entw. vorgeschlagene Regelung des Ehescheidungsrechtes ändert das in einzelnen Bundesstaaten geltende Recht auch insofern, als künftig die Scheidung wegen Geisteskrankheit auch nicht durch landesherrlichen Ausspruch erfolgen darf. Von mehreren Seiten wurde der Standpunkt des Entw. vertheidigt und zwar wesentlich unter Hinweis auf die in den Mot. S. 571 erörterten Gründe. Von anderer Seite wurde dagegen betont, es gebe Fälle der Geisteskrankheit, in welchen es die realen Verhältnisse des Lebens, insbes. die wirthschaftlichen Nachtheile und sittlichen Gefahren, die dem anderen Ehegatten und den Kindern aus einer dauernden Vernichtung des ehelichen Lebens drohten, dringend erheischten, die Scheidung wegen Geisteskrankheit wenigstens nicht schlechthin auszuschließen. Gegenüber diesen praktischen Bedürfnissen könne der Gesichtspunkt, daß die Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit eine Abweichung vom Verschuldungsprinzipe sei, nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Eine höhere Bedeutung sei dagegen den Bedenken beizulegen, welche sich gegen die mit der Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit verbundenen technischen Schwierigkeiten richteten. Nicht jede Geisteskrankheit dürfe einen Ehescheidungsgrund bilden, weil sonst einerseits mit Rücksicht auf die Bestimmung des Begriffes der Geisteskrankheit in II § 14, andererseits bei der Neigung der modernen Psychiatrie, zahlreiche Geistesstörungen von geringerer Bedeutung, gewisse perverse Neigungen und Abnormitäten der Geistesrichtung als Geisteskrankheiten zu bezeichnen, die Ehe-
| S. 5710. scheidung wegen Geisteskrankheit leicht auch | in solchen Fällen begehrt werden könnte, in denen die Scheidung mit der sittlichen Auffassung der Ehe nicht vereinbar sei. Könne mithin nur eine besonders geartete Geisteskrankheit in Betracht kommen, so biete andererseits diese Qualifizirung dem Gesetzgeber große Schwierigkeiten, da es in der Psychiatrie noch an einer höheren Terminologie fehle, welche für den Gesetzgeber brauchbar sei. Eine weitere Schwierigkeit biete die Feststellung der Unheilbarkeit. Die Frage, ob bei einem Geisteskranken die Aussicht auf Genesung ausgeschlossen sei, könne auch von den psychiatrischen Sachverständigen nur bei gewissen sicher erkennbaren Formen der Geisteskrankheit, insbes. bei der Paralyse, mit Bestimmtheit bejaht werden, bei anderen Formen werde auch die Begutachtung der Sachverständigen eine mehr oder minder zweifelhafte bleiben und jedenfalls keine absolute Garantie gewähren. Gleichwohl sei der Versuch zu machen, die technischen Schwierigkeiten zu überwinden und Bestimmungen, die praktisch annehmbar seien, zu formuliren. Von einer Seite wurde beigefügt, die Rücksicht auf das in großen Theilen des Reiches geltende Recht, dessen Aufrechterhaltung von den zunächst betheiligten Bundesregierungen dringend gewünscht werde, wiege das Bedenken auf, welches sich aus der Getheiltheit der Ueberzeugungen ergebe. Die in weiten Kreisen gegen die Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit bestehende Abneigung müßte davon abhalten, sie neu einzuführen, ihre Bedeutung im geltenden Rechte mache es aber unthunlich, sie aus diesem Grunde abzuschaffen. — Die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung an und trat in die event. Berathung der einzelnen Anträge ein. Nach eingehender Erörterung derselben wurde nachstehender Antrag von der Mehrheit angenommen:

E. Hinter § 1444 einzuschalten: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der
| S. 5711. andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die | Krankheit während der Ehe 3 Jahre lang gedauert und einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht hat, auch die Aussicht auf die Wiederherstellung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist".

Qualifizirung der Geisteskrankheit.

Erwogen wurde: Die Anträge stimmten darin überein, daß sie sämmtlich nur eine qualifizirte Geisteskrankheit als Scheidungsgrund zulassen wollten. Einen abweichenden Standpunkt nehme allein der Antragsteller zu 13 ein. Er wolle von jeder Qualifizirung der Geisteskrankheit absehen und die Scheidung wegen jeder unheilbaren Geisteskrankheit zulassen. Einen Ersatz für die mangelnde Qualifizirung suche er darin, daß er hinsichtlich der Feststellung der Unheilbarkeit der freien Beweiswürdigung des Richters gewisse Grenzen ziehe. Als unheilbar solle eine Geisteskrankheit nur angesehen werden dürfen, wenn eine mindestens dreijährige Beobachtung in einer zur Aufnahme Geisteskranker bestimmten öffentlichen Anstalt stattgefunden habe. Auf Scheidung solle ferner erst erkannt werden dürfen, wenn das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört habe. Zur Begründung seines Antrages habe der Antragsteller geltend gemacht, keiner der bisherigen Versuche, eine scharfe Grenzlinie zwischen den Fällen zu ziehen, wo die Geisteskrankheit wirklich dem geistigen Tode gleichzuachten, und den Fällen, in denen dies nicht der Fall sei, könne als gelungen bezeichnet werden. Es sei deswegen richtiger, von jeder Qualifikation abzusehen und sich darauf zu beschränken, thunlichste Garantien dafür zu schaffen, daß nur wirklich unheilbare Geisteskrankheit als Scheidungsgrund zugelassen werde. Lasse man die Feststellung der Unheilbarkeit erst zu, nachdem der Kranke während der Dauer von 3 Jahren in einer öff. Anstalt beobachtet worden sei, so bestehe die Gewißheit, daß die Krankheit einen Grad erreicht habe, der die geistige und eheliche Gemeinschaft ausschließe.
| S. 5712. | Wenn ausnahmsweise die beabsichtigte Scheidung daran scheitere, daß die Unterbringung in einer öff. Anstalt sich nicht ermöglichen lasse, weil die vorhandenen Anstalten überfüllt seien, so könne dies nicht gegen den Antrag als solchen sprechen; seine Annahme werde ein Antrieb für die einzelnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bundesstaaten sein, möglichst für die Herstellung einer genügenden Anzahl von Irrenanstalten zu sorgen. Gegen den Antrag 13, welcher im Wesentlichen mit dem § 1743 des sächs. GB. übereinstimme, sprächen indessen die in den Mot. S. 571 ausführlich dargelegten Gründe. Es würde ferner eine große Härte für die mittleren und ärmeren Volksklassen sein, wenn der Ehemann, welchen vielleicht schon erhebliche Kosten in Folge der Geisteskrankheit seiner Frau erwachsen seien, noch genöthigt wäre, die weiteren Kosten für die dreijährige Unterbringung in einer öff. Anstalt zu tragen.

Die übrigen Anträge schlügen eine Qualifikation der Geisteskrankheit vor. Die Versuche bewegten sich nach zwei Richtungen. Der eine Versuch erblicke den Grund der Ehescheidung in der durch die Geisteskrankheit herbeigeführten Unmöglichkeit, die häusliche und eheliche Gemeinschaft fortzusetzen und wolle demgemäß die Scheidung zulassen, wenn die Geisteskrankheit vermöge ihres Charakters die häusliche und eheliche Gemeinschaft unmöglich mache, event., wenn mit Rücksicht auf die Geisteskrankheit des einen dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemuthet werden könne (vgl. Antrag 2 d). Die übrigen Vorschläge, besonders die Anträge 1 d, 11 § a, sowie die oben mitgetheilten Anträge A, C, D und E erblickten den Grund der Scheidung darin, daß durch diese gewissermaßen | der geistige Tod herbeigeführt werde. Sie wollten demgemäß die Scheidung nur | S. 5713. zulassen, wenn die Geisteskrankheit einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht habe, oder wenn, wie der Antrag D vorschlage, dem einen Ehegatten in Folge der Geisteskrankheit das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes abhanden gekommen sei. Die Unmöglichkeit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft könne für sich allein nicht als eine geeignete Qualifikation der die Scheidung rechtfertigenden Geisteskrankheit angesehen werden. Dieser Ausgangspunkt würde dazu nöthigen, auch in anderen Fällen, in denen die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Folge eines in der Person eines der Ehegatten eingetretenen, von diesem nicht verschuldeten Umstandes dauernd unmöglich geworden sei, insbes. dann, wenn der eine Ehegatte von einer unheilbaren körperlichen Krankheit befallen werde, die ihn zu dauerndem Aufenthalte im Krankenhause verurtheile, dem anderen Ehegatten ein Recht auf Scheidung zu gewähren. Es liege auf der Hand, daß ein solches Vorgehen des Gesetzgebers ein völliges Aufgeben und nicht nur eine Modifikation des Verschuldungsprinzipes bedeuten würde. Richtiger sei es, die Analogie der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten zum Ausgangspunkte zu nehmen. Es lasse sich die Auffassung rechtfertigen, daß der geistige Tod ebenso wie der physische Tod die Ehe löse. Wie dieser Gedanke am besten auszudrücken sei, könne der RedKom. überlassen bleiben. Event. werde es genügen, mit der oben erwähnten zweiten Gruppe von Anträgen die Scheidung dann zuzulassen, wenn die Geisteskrankheit einen derartigen Grad erreicht habe, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten völlig ausgeschlossen sei. Daneben aber sei als weiteres Erforderniß für die Zulassung der Scheidung die Unheilbarkeit der | Geisteskrankheit aufzustellen, | S. 5714. es müsse der die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten ausschließende Zustand einen solchen Grad erreicht haben, daß die Hoffnung auf die Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft nicht mehr bestehe. In dieser Beziehung sei eine absolut sichere Diagnose oft nicht möglich. Es bedürfe deswegen gewisser Garantien gegen etwaige Irrthümer in der Begutachtung der Sachverständigen. Hierzu sei indessen nicht erforderlich, daß der erkrankte Ehegatte, wie vorgeschlagen, in einer öffentlichen oder einer durch die Landesgesetzgebung zu diesem Zwecke den öffentlichen Anstalten gleichgestellten Privatirrenanstalt durch einen psychiatrisch gebildeten Arzt während einer bestimmten Dauer (von 1—3 Jahren) auf seinen Geisteszustand beobachtet worden sei. Für die ärmeren und mittleren Klassen der Bevölkerung würde eine solche Vorschrift eine zu kostspielige Belastung bedeuten. Eine genügende Anzahl öffentlicher Irrenanstalten werde wohl auch in den wenigsten Bundesstaaten zu diesem Zwecke vorhanden sein, die Privilegirung einzelner Privatirrenanstalten muthe ferner den Bundesstaaten eine zum Mindesten recht unangenehme und verantwortliche Aufgabe zu. Ausschlaggebend müsse endlich hiergegen ins Gewicht fallen, daß die Voraussetzungen, unter denen Jemand in einer Irrenanstalt untergebracht werden dürfe, durch die Landesgesetzgebung geregelt seien und es nicht angehe, die materiellen Voraussetzungen, unter denen kraft Reichsrechtes die Scheidung begehrt werden könne, von einem Akte abhängig zu machen, über dessen Vollziehung landesgesetzliche Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten. Es genüge, eine dreijährige Dauer der Geisteskrankheit zu verlangen. Sei dies durch medizinische Sachverständige festgestellt, so gebe der weitere Ausspruch der Sachverständigen, daß in dem Zeitpunkte, in welchem die Scheidung begehrt werde, die Krankheit einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht | habe und die Hoffnung auf Genesung geschwunden sei, eine ziemliche Sicherheit für die | S. 5715. Richtigkeit der Gutachten. Daß die Scheidung nur auf Grund des Gutachtens besonders psychiatrisch geprüfter Aerzte erfolgen dürfe, sei nicht auszusprechen. Besondere Vorschriften über die Approbation psychiatrischer Aerzte gebe es im Reiche und auch in den meisten Bundesstaaten nicht. Man könne sich darauf verlassen, daß die Gerichte, event. auf Verlangen des Staatsanwaltes, nur solche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aerzte zuziehen würden, deren psychiatrische Ausbildung eine genügende Gewähr für die Richtigkeit des zu erstattenden Gutachtens zu bieten geeignet sei. In die Grundsätze der CPO. über die freie Beweiswürdigung des Richters einzugreifen, liege jedenfalls kein genügender Anlaß vor. Wenn das Gesetz die Konstatirung der Geisteskrankheit während der ununterbrochenen Dauer von 3 Jahren verlange, so könne die Frage entstehen, ob während der 3 Jahre der Zustand einer qualifizirten Geisteskrankheit bestanden haben müsse, oder ob es genüge, daß im Zeitpunkte der Scheidung eine die geistige Gemeinschaft ausschließende Geisteskrankheit konstatirt sei, wenn im Uebrigen feststehe, daß der erkrankte Ehegatte während der Ehe 3 Jahre geisteskrank, wenn auch nicht in einem die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grade, gewesen sei. Für die dreijährige Dauer einer qualifizirten Geisteskrankheit sei von der Minderheit geltend gemacht worden, hierdurch allein werde eine genügende Garantie dafür geschaffen, daß der zur Zeit der Ehescheidung konstatirte Zustand einer qualifizirten Geisteskrankheit wirklich unheilbar sei. Würde man indessen so schwere Erfordernisse für die Ehescheidung aufstellen, so würde die Durchführung einer auf Geisteskrankheit des anderen Ehegatten gestützten Scheidungsklage praktisch mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden sein.

| S. 5716. Wenn eine auch ganz vorübergehende | Besserung im Befinden des Kranken eintrete, welche zur Folge habe, daß der Kranke für wenige Stunden das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes wiedergewinne, so müßte die dreijährige Frist von Neuem zu laufen beginnen oder es müßte, falls man von dem Erfordernisse einer ununterbrochenen Dauer absehe, die Gesammtdauer der sog. lichten Augenblicke bei Berechnung der dreijährigen Frist in Abzug gebracht werden. Ebensowenig erscheine es zweckmäßig, die dreijährige Frist erst von der Entmündigung oder gerichtlichen Unheilbarkeitserklärung an laufen zu lassen. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit sei nach II § 14 an Voraussetzungen geknüpft, welche für die Scheidung wegen Geisteskrankheit unerheblich seien. Es bestehe die Gefahr, daß die wesentlich verschiedene Bedeutung der Geisteskrankheit für die Frage der Entmündigung und der Ehescheidung den medizinischen Sachverständigen nicht immer zu vollem Bewußtsein gelangen werde; die Gefahr einer unsicheren Begutachtung werde mithin durch das Hineinziehen der Entmündigung eher vergrößert als vermindert. Die Entmündigung werde ferner zuweilen auch bei unheilbarer Geisteskrankheit nicht beantragt, weil ein Bedürfniß hierfür nicht hervortrete. Mit dem Antrage C eine besondere gerichtliche Unheilbarkeitserklärung vor der Zulassung der Klage zu verlangen, empfehle sich gleichfalls nicht. Bestehe nämlich die Geisteskrankheit nur in einer unheilbaren partiellen Gestörtheit des Geistes, welche die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten nicht ausschließe, so habe die gerichtliche Unheilbarkeitserklärung keine wesentlich andere Bedeutung als die im Scheidungsprozesse festgestellte Thatsache, daß der Kranke bereits seit 3 Jahren an Geisteskrankheit leide. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß im letzteren Falle nicht gerade das Bestehen einer unheilbaren Geisteskrankheit während der dreijährigen Dauer festgestellt zu werden brauche. Da indessen nur die qualifizirte Geisteskrankheit einen Scheidungsgrund

| S. 5717. | bilden solle, so müsse es genügen, wenn im Scheidungsprozesse festgestellt werde, daß eine, wie immer geartete, Geisteskrankheit mindestens 3 Jahre lang während der Ehe bestanden habe, die im Zeitpunkte der Urtheilsfällung so beschaffen sei, daß sie die geistige Gemeinschaft der Ehegatten ausschließe und keine Aussicht auf Wiedergenesung oder Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft biete. Hiernach komme es nicht darauf an, ob die Geisteskrankheit sich schon von Anfang an als unheilbar dargestellt habe. Bestehe dagegen der qualifizirte Zustand der Geisteskrankheit bereits seit 3 Jahren, so sei gewiß kein Bedürfniß vorhanden, zunächst eine gerichtliche Unheilbarkeitserklärung und dann nach Ablauf einer gewissen Frist erst die Scheidungsklage zuzulassen. Die Erhebungen, die in dem der Unheilbarkeitserklärung zu Grunde liegenden Verfahren zu erfolgen hätten, könnten ebensogut im Verfahren über die Scheidungsklage erfolgen; zu einer doppelten Beweisaufnahme liege in dieser Beziehung kein Bedürfniß vor.

Beschränkung auf den während der Ehe entstandenen Wahnsinn.

Dem von einer Seite gemachten Vorschlage, den Antrag D unter Streichung der Worte „während der Ehe“ anzunehmen, sei keine Folge zu geben. Zur Begründung des Vorschlages sei angeführt worden, die ersten Spuren einer Geisteskrankheit lägen oft weit zurück; halte man an der Voraussetzung fest, daß die Geisteskrankheit während der Ehe entstanden sei, so entstehe die Gefahr, daß eine Klage auf Scheidung wegen Geisteskrankheit abgewiesen werde, falls die Sachverständigen ermittelten, daß die Anfänge der Krankheit schon vor der Eheschließung bestanden hätten. Diese Gefahr sei beseitigt, wenn man mit dem Antrage E überhaupt nicht von der Zeit der Entstehung der Geisteskrankheit, sondern nur davon rede, daß die Krankheit während der Ehe eine gewisse Zeit hindurch bestanden haben müsse. Im Uebrigen bedürfe die Frage, welche Rechtsfolgen an die Thatsache, daß ein Ehegatte bereits vor Eingehung der Ehe geisteskrank gewesen

| S. 5718. sei, zu knüpfen seien, einer besonderen Regelung nicht, da hier die allgemeinen Grundsätze | über

Beschränkung der freien Beweiswürdigung. (CPO. n. F. § 623.)

Nichtigkeit der Ehe sowie über Anfechtung der Ehe wegen Irrthumes zu befriedigenden Ergebnissen führen würden.

Der Antragsteller zu 13b habe endlich vorgeschlagen, zu bestimmen, daß auf Scheidung nicht erkannt werden dürfe, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geisteszustand des Beklagten gehört habe. Eine derartige Einschränkung der freien Beweiswürdigung des Richters sei zweckmäßig, weil durch § 599 CPO. dem Richter bei der Entmündigung in gleicher Weise die Vernehmung von Sachverständigen zur Pflicht gemacht sei. Die vorgeschlagene Bestimmung sei indessen in den Art. 11 EG. zu verweisen. Bezüglich des weiteren Vorschlages des Antragstellers zu 13b, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Vorschrift des § 369 Abs. 4 CPO. auf die Vernehmung der Sachverständigen über den Geisteszustand des beklagten Ehegatten keine Anwendung finden solle, wurde von einer Seite hervorgehoben, durch den Grundsatz, daß das Gericht den Sachverständigen, über den sich die Parteien einigen, zu vernehmen habe, werde das Recht, von Amtswegen andere Sachverständige zu hören, nicht ausgeschlossen. Es bestehe mithin kein Bedürfniß, für den Fall der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eine Aenderung der CPO. eintreten zu lassen. Die Mehrheit einigte sich dahin, die Beschlußfassung über die angeregte Frage der Berathung des EG. vorzubehalten. Bei dieser Berathung wurden sodann die Anträge auf die Nichtanwendbarkeit des § 369 Abs. 4 CPO. abgelehnt.

§§ 1446—1451 (II 1465—1469, V. 1555—1559, R. 1553—1557, G. 1570—1574).

Verzeihung. (G. § 1570.)

I. Beantragt war: 1. Den Satz 2 des § 1446 zu streichen.

2. § 1446: „Das Recht auf Scheidung erlischt durch Verzeihung".

Die Kom. erklärte sich mit dem Satze 1, soweit er ausspricht, daß das Recht auf Scheidung durch Verzeihung des gekränkten Ehegatten erlischt, einverstanden. Der auf die vorläufige | Trennung von Tisch und Bett bezügliche Theil des Satzes 1 sowie der Satz 2 wurden in Konsequenz der Ablehnung dieses Institutes gestrichen. | S. 5719.

Zeitablauf bei böslicher Verlassung. (G. § 1571.)

II. A. Von den vorliegenden Anträgen wurde zunächst der Antrag berathen:

„Das Recht, wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen, erlischt, wenn die Klage nicht binnen 6 Monaten erhoben wird".

Der Satz 1 des Abs. 1 bestimmt, daß die Klage auf Scheidung in den Fällen der §§ 1441, 1442, 1444 binnen 6 Monaten erhoben werden müsse. Der Antrag will, ohne einzelne Vorschriften besonders anzuführen, bestimmen, daß das Recht, wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen, erlischt, wenn die Klage nicht binnen 6 Monaten erhoben wird. Einverstanden war die Mehrheit mit dem Antrage, soweit er ausdrücken will, daß die sechsmonatliche Frist nicht Anwendung finden solle bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit. Soweit der Antrag jedoch den Satz 1 auch auf den Fall der böswilligen Verlassung erstrecken will, wurde er vorläufig abgelehnt. Erwogen wurde: Der Antragsteller gehe von der Auffassung aus, daß bei der böswilligen Verlassung die dem anderen Ehegatten zugefügte Kränkung sich beständig erneuere, wie bei der fortgesetzten Mißhandlung des anderen Ehegatten. Es bedürfe deswegen keines besonderen Ausdruckes, daß die im § 1447 Abs. 1 bestimmte Frist auf die Erhebung der Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung keine Anwendung finde. Habe der unschuldige Ehegatte nach rechtskräftiger Verurtheilung des anderen Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens binnen 6 Monaten die Scheidung nicht beantragt, der schuldige Ehegatte andererseits die häusliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt, so erneuere sich der Scheidungsgrund und es könne von einer | Anwendung der sechsmonatigen Präklusivfrist keine Rede sein. | S. 5720
Das auf Herstellung des ehelichen Lebens lautende Urtheil habe die Bedeutung einer Belehrung des schuldigen Gatten darüber, daß er ohne zureichenden Grund die häusliche Gemeinschaft nicht aufgeben dürfe, und diese Belehrung dauere auch nach 6 Monaten noch fort.

Den Ausführungen des Antragstellers sei indessen nicht beizupflichten. Habe der unschuldige Ehegatte die Scheidungsklage nicht binnen 6 Monaten nach rechtskräftiger Verurtheilung des anderen Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens erhoben, so würde sein Recht, die Scheidung zu verlangen, ausgeschlossen sein, wenn man die Nichtanwendung des § 1447 Satz 1 auf die Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung nicht ausdrücklich ausspreche. Ob die Bedeutung, welche der Antragsteller dem Urtheile auf Herstellung des ehelichen Lebens beilege, als richtig anzusehen sei, könne zum Mindesten zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls empfehle es sich mit Rücksicht darauf, daß der Antragsteller in sachlicher Beziehung mit dem Entw. übereinstimme, die Nichtanwendung des § 1447 Satz 1 auf die Scheidung wegen böswilliger Verlassung zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorzuheben. Dabei müsse indessen vorbehalten bleiben, auf die Frage, ob die Fristbestimmung des § 1447 auch auf die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung zu erstrecken sei, dann zurückzukommen, wenn der zu § 1447 unter II Nr. 4 vorgeschlagene Zusatz Aufnahme finden sollte.

| b) Nach Annahme dieses Zusatzes ergab sich Einverständniß darüber, daß nunmehr die | S. 5734.
Vorschriften des § 1447 auch auf den Fall der böslichen Verlassung paßten und daß deswegen in Abänderung des vorstehenden Beschlusses der § 1443 im § 1447 mitanzuführen sei.

| B. Es lagen folgende weitere Anträge vor: | S. 5723.

1. a) § 1447: „Das Recht auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn es in den Fällen der §§ 1441, 1442, 1444 nicht innerhalb 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem

der berechtigte Ehegatte von der Verschuldung des anderen Ehegatten Kenntniß erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß nicht innerhalb 15 Jahren durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird. Im Falle des § 1445 muß die Klage innerhalb 6 Monaten von dem Ablaufe der Trennungszeit an erhoben werden. Die
| S. 5724. für den Lauf der Verjährung | geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) finden entsprechende Anwendung.

Ist eine Scheidungsklage rechtzeitig erhoben, so können andere als die in der Klage vorgebrachten Scheidungsgründe, auch wenn für deren Geltendmachung die im Abs. 1 bestimmten Fristen abgelaufen sind, in dem anhängigen Rechtsstreite gleichwohl geltend gemacht werden, sofern zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage die Fristen noch nicht abgelaufen waren";

b) den § 571 Abs. 2 CPO. zu ersetzen: „Die Zustellung der Ladung steht der Erhebung der Scheidungsklage im Sinne des § 1447 BGB. gleich; sie verliert diese Wirkung, wenn nicht innerhalb 3 Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Ehescheidungsklage erhoben wird".

2. Zu § 1447 Abs. 1 „ . . . muß binnen 2 Jahren erhoben werden. Die Frist" . . . . Abs. 2 . . . . „beträgt 10 Jahre". . . .

Letzter Abs. „Die Vorschriften des Abs. 1 . . . finden auf Scheidung wegen böslicher Verlassung oder wegen Geisteskrankheit sowie auf die im § 1445 b bestimmte Scheidungsklage keine Anwendung".

3. Hinter Abs. 1 des § 1447 einzufügen: „Haben die Ehegatten innerhalb der 6 Monate die eheliche Gemeinschaft thatsächlich aufgehoben und seitdem nicht wiederhergestellt, so kann, wenn nach Ablauf der Frist der schuldige Ehegatte auf Herstellung des ehelichen Lebens klagt, der andere Ehegatte Klage auf Scheidung erheben".

| S. 5725. | 4. Im § 1447 zwischen dem Abs. 3 und dem Abs. 4 folgende Vorschrift einzuschalten:

„Der Lauf der Frist ist unterbrochen, so lange die häusliche Gemeinschaft unter den Ehegatten aufgehoben ist. Der schuldige Ehegatte kann den zur Klage berechtigten Ehegatten auffordern, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so beginnt der Lauf der im Abs. 1 bestimmten Frist mit der Aufforderung".

Als § 1275a: „Ist der eine Ehegatte wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten berechtigt, auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen, so kann er die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigern".

Ferner a) Im Abs. 1 den Satz 1 zu fassen: „Das Recht, wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen, erlischt, wenn die Klage nicht binnen 6 Monaten erhoben wird";

b) im Abs. 2 statt „30 Jahre" gesetzt werden „10 Jahre";

c) im Abs. 4 den Schluß des Satzes 2 zu fassen: „erhoben oder wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erschienen ist".

Im Art. 11 EG. unter Streichung des Abs. 2 des § 571 im § 572 CPO. den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

| S. 5726. | „Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so muß die Anberaumung eines neuen Sühnetermines beantragt und der Beklagte zu diesem Termine geladen werden".

5. a) Die im § 1447 vorgeschriebene Frist statt auf 6 Monate auf 2 Jahre, event. auf 1 Jahr zu bestimmen;

b) für den Fall der Ablehnung der Antrages 3 in § 1447 aufzunehmen:

„Die Frist wird, wenn die Scheidung wegen eines Verbrechens oder Vergehens begehrt wird, unterbrochen, so lange die wegen dieses Verbrechens oder Vergehens erkannte Freiheitsstrafe verbüßt wird".

Unterbrechung der Frist. 1. Nach längerer Erörterung der Frage, ob der in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Zusatz zum § 1447 aufgenommen werden solle, wurde zunächst der Antrag 3 abgelehnt, alsdann der im Antrage 4 vorgeschlagene neue Absatz des § 1447 mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen und endlich der im Antrage 4 gleichzeitig vorgeschlagene § 1275a abgelehnt; hierdurch erschien der im Antrage 5b vorgeschlagene Zusatz zum § 1447 als erledigt. — Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend: Nach dem Entw. müsse ein Ehegatte, welchem ein Recht auf Scheidung erwachsen sei, binnen 6 Monaten die Klage auf Scheidung erheben, nachdem er von der das Recht begründenden Handlung Kenntniß erlangt habe. Dieser Bestimmung liege der Gedanke zu Grunde, daß die Frage der Scheidung rasch zum Austrage gebracht werden müsse,
| S. 5727. weil eine dauernde Ungewißheit über diesen Punkt dem Wesen der Ehe widerstreite, und es | nicht angängig erscheine, daß ein Ehegatte nach Jahren mit einem Anspruche auf Scheidung hervor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trete, den er unverzüglich habe geltend machen können. Diese Tendenz des Entw. sei zweifellos zu billigen. Aber die Regelung bringe die Gefahr mit sich, daß der unschuldige Ehegatte, welchem nur die Wahl bleibe, schleunigst zur Scheidungsklage zu schreiten oder auf sein Recht zu verzichten, sich gedrängt fühle, auf Scheidung zu klagen. Er könne sich zwar vom schuldigen Ehegatten auch nach dem Entw. thatsächlich trennen und dann einer etwaigen Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens eine Einrede oder eine Widerklage entgegensetzen. Indessen werde der Lauf der Frist dadurch nicht gehemmt und eine Aenderung in der rechtlichen Lage zu seinen Gunsten nicht herbeigeführt. Die Anträge 3 und 4 wollten nun den Ehegatten die Möglichkeit gewähren, sich zunächst thatsächlich von einander zu trennen, ohne daß der unschuldige Theil sein Recht auf Scheidung mit dem Ablaufe der Frist einbüße. Wenn diese Vorschläge von vornherein damit bekämpft worden seien, daß das Gesetz eine Trennung der Ehegatten in keiner Weise berücksichtigen oder gutheißen dürfe, weil dieselbe dem Wesen der Ehe widerstreite und weil eine solche Anerkennung zur Lockerung der Ehe führen könne, so sei das viel zu weit gegangen. Das Zusammenleben der Ehegatten beruhe auf einer sittlichen Pflicht, und es sei nicht Aufgabe der Staatsgewalt, die Erfüllung solcher sittlichen Pflichten positiv zu erzwingen. Der Gedanke führe folgerecht dahin, Ehegatten, welche sich getrennt hätten, mit Gewalt wieder zusammenzuführen. Von einer Wiederbelebung derartiger Einrichtungen könne aber füglich nicht die Rede sein. Der Gesetzgeber müsse vielmehr mit der Thatsache rechnen, daß die Trennung der Ehegatten häufig vorkomme, und nicht selten als Mittel diene, um einen | Scheidungsprozeß zu verhüten. Auch der Entw. gehe in Ueber- | S. 5728.
einstimmung mit dem geltenden Rechte davon aus, daß eine zeitweilige Trennung der Ehegatten unter Umständen zu einer Aussöhnung derselben führen könne. Nun sei nicht zu verkennen, daß sich gegen die in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Erweiterung der Rechte der Ehegatten Bedenken geltend machen ließen. Allerdings könne der Einwand, daß nach den Prinzipien der Verjährungslehre eine Verlängerung der Verjährungs- und Präklusivfristen durch Vereinbarung der Parteien nicht zugelassen werden dürfe, nicht als durchschlagend angesehen werden. Denn einmal könnten die wesentlich für vermögensrechtliche Ansprüche bestimmten Grundsätze der Verjährungslehre nicht ohne Weiteres und unbedingt auf familienrechtliche Verhältnisse übertragen werden, und sodann könne jedenfalls bei der Regelung der Ehescheidung nicht das formale Prinzip der Verjährungslehre, sondern nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, auf welchem Wege die Aufrechterhaltung der Ehen am meisten gesichert werde. Auch der andere Einwand, daß die Anträge materiell auf die Wiederholung eines früheren abgelehnten Vorschlages hinausliefen, könne nicht als richtig anerkannt werden. Damals sei beantragt gewesen (vgl. zu § 1440 unter D), daß ein Ehegatte, statt auf Scheidung, auch auf dauernde Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft klagen könne, und daß jeder Ehegatte, wenn keine Wiedervereinigung stattgefunden habe, auf Grund eines solchen Urtheiles mittels neuer Klage Scheidung beantragen könne. Für die Ablehnung des letzteren Antrages sei von entscheidender Bedeutung gewesen die Erwägung, daß eine Versöhnung auf dem vorgeschlagenen Wege nicht befördert, sondern eher verhindert werde, da ein Prozeßverfahren erfahrungsmäßig zur weiteren Entfremdung und Verbitterung | der Ehegatten | S. 5729.
beitrage, sowie ferner, daß der fragliche Vorschlag die konfessionellen Bedenken gegen die Scheidung doch nicht vollständig beseitige, und endlich, daß es nicht angängig sei, den Ehegatten ein Urtheil zur beliebigen Verwendung zwecks Herbeiführung der Scheidung in die Hände zu geben. Diese Bedenken träfen nun aber gegenüber den Anträgen 3 und 4 nicht zu.

Dagegen lasse sich nicht verkennen, daß die vorgeschlagene Erweiterung des § 1447 zu einer gewissen Unsicherheit führe und einen Zwischenzustand schaffe, der unerwünscht sei. Auch das Bedenken sei nicht abzuweisen, daß der Aufschub des Scheidungsprozesses möglicherweise eine Verdunkelung der thatsächlichen Verhältnisse zur Folge haben und die Ermittelung des Thatbestandes für den Richter erschweren werde. Indessen dürfe die Bedeutung dieser Momente nicht überschätzt werden. Das Zwischenstadium sei immerhin nur vorübergehend und äußerstenfalls durch die Frist des Abs. 2 beschränkt; jeder der beiden Ehegatten habe es außerdem in der Hand, eine Entscheidung herbeizuführen. Die mögliche Verdunkelung des Thatbestandes sei allerdings ein Uebelstand, der aber regelmäßig doch nur zur Abweisung einer Scheidungsklage und somit zur Aufrechterhaltung der Ehe führen werde. Besonderes Gewicht sei von den Gegnern der Anträge darauf gelegt worden, daß das geltende Recht den Ehegatten die Möglichkeit, sich zunächst thatsächlich zu trennen, in der Weise, wie dies die Anträge wollten, nicht gewähre, und daß ein Bedürfniß, diesen Zustand zu ändern, nicht hervorgetreten sei. Hierbei sei aber übersehen, daß das geltende Recht regelmäßig neben dem Anspruche auf Scheidung einen Anspruch auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett gewähre. Diesen letzteren habe aber die Kom. beseitigt, und daraus ergebe sich die Nothwendigkeit zu prüfen, ob den Ehegatten nicht ein anderes | Aushülfs- | S. 5730.
mittel zur Verfügung zu stellen sei. Jedem der möglichen Wege ständen Bedenken entgegen. Für die Entscheidung müsse die Rücksicht maßgebend sein, ob die Regelung des Entw. oder diejenige der Anträge größere Aussicht biete, eine Aussöhnung der Betheiligten zu fördern und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zahl der Ehescheidungen thunlichst zu verringern. Unter Abwägung aller Umstände werde man hiernach dem Prinzipe der Anträge den Vorzug geben müssen. Eine vorübergehende Trennung der Ehegatten werde vielfach als das nächstliegende Mittel angesehen, um einer Scheidungsklage zu entgehen und eine Versöhnung vorzubereiten. Lasse sich auf diese Weise ein Erfolg erzielen, so sei das außerordentlich hoch zu veranschlagen. Die Scheidungsprozesse, in welchen die intimsten Angelegenheiten der Ehegatten ans Licht gezogen würden, führten oft zu einer dauernden und vollständigen Zerrüttung der ganzen Familienverhältnisse. Nicht nur im Interesse der Ehegatten, sondern auch in demjenigen der anderen Familienmitglieder, namentlich der Kinder, müsse man eine vorübergehende oder selbst längere Trennung der Ehegatten in den Kauf nehmen, wenn dieselbe Aussicht auf eine Aussöhnung biete. Daß das letztere, wenigstens häufig der Fall sei, müsse nach den vorliegenden Erfahrungen, wennschon die Ansichten darüber verschieden seien, im Ganzen angenommen werden.

Im Einzelnen wolle der Antrag 3 das Verhältniß so regeln, daß zwar die sechsmonatliche Frist des Abs. 1 durch die thatsächliche Trennung nicht unterbrochen werde, daß aber für den unschuldigen Ehegatten, wenn der andere Theil nach Ablauf der Frist auf Herstellung des ehelichen Lebens klage, das an sich erloschene Recht, den Scheidungsgrund geltend zu machen, wieder auflebe. Gegen den Anspruch des schuldigen Theiles, die Gemeinschaft mit ihm wiederherzustellen,
| S. 5731. sei darnach der verletzte Ehegatte | geschützt, die rechtliche Lösung des Verhältnisses hänge aber von der Initiative des schuldigen Ehegatten ab. Nach dem Antrage 4 dagegen werde der Lauf der sechsmonatlichen Frist des Abs. 1 durch die thatsächliche Trennung der Ehegatten unterbrochen. Der verletzte Ehegatte werde in seinem Rechte, die Scheidungsklage anzustellen, in keiner Weise gehindert, der andere Theil habe nur die Möglichkeit, eine Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß er den unschuldigen Ehegatten auffordere, zu ihm zurückzukehren oder die Scheidungsklage zu erheben, und auf diese Weise die Frist des Abs. 1 in Lauf setze. — Die Konstruktion des Antrages 3 erscheine als eine künstliche und werde den Interessen des unschuldigen Ehegatten nicht in genügendem Maße gerecht. Man werde insoweit dem Antrage 4 den Vorzug zu geben haben. Dagegen erscheine der im Antrage 4 weiter vorgeschlagene § 1275a, welcher dem unschuldigen Ehegatten beim Vorliegen eines Scheidungsgrundes ein ausdrückliches Recht geben wolle, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft einstweilen zu verweigern, nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß es mißlich sei, wenn in einem Rechtsstreite auf Gewährung des Unterhaltes, dessen Entscheidung davon abhänge, ob dem einen Ehegatten nach dem beantragten § 1275a ein Recht zugestanden habe, die häusliche Gemeinschaft aufzugeben, über das Vorliegen eines Scheidungsgrundes erkannt werde und zwar auf Grundlage einer Verhandlung, welche nicht mit den Kautelen des Ehescheidungsprozesses gesichert sei, erscheine die Gefahr des Mißbrauches nicht ausgeschlossen, da jedem Ehegatten schlechthin das Recht gegeben werde, beim vermeintlichen oder scheinbaren Vorliegen eines Scheidungsgrundes sich vom anderen Theile getrennt zu halten. Andererseits sei ein Bedürfniß zu einer solchen Erweiterung des Rechtes der Ehegatten nicht dargethan. Er-
| S. 5732. scheine einem der Ehegatten | der durch die thatsächliche Trennung geschaffene Zustand mit Rücksicht auf den Unterhalt der Familie, die Erziehung der Kinder usw. als unerträglich, so sei ihm die Möglichkeit geboten, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Der mit den Anträgen verfolgte Zweck werde in genügender Weise durch einen Zusatz zum § 1447 erreicht.

Bemessung der Frist.

2. Die Anträge 2 und 5a wollen die sechsmonatliche Frist des Abs. 1 im Hinblicke darauf, daß sie nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse für den verletzten Ehegatten nicht genügend sei, um die Verhältnisse aufzuklären und event. die nothwendigen Vorbereitungen für eine Scheidungsklage zu treffen, und daß der verletzte Ehegatte sich in Folge dessen gedrängt fühlen werde, die Klage anzustellen, um seines Rechtes nicht verlustig zu gehen, auf 1 oder 2 Jahre erweitern. Hierzu wurde bemerkt: Wenn man die Frist des Abs. 1 verlängere, so müsse doch jedenfalls die in dem unter A beschlossenen Zusatze vorgesehene weitere Frist auf 6 Monate beschränkt bleiben, da sonst eine ganz außerordentliche Verschleppung der Scheidungsfrage möglich sei, die im Interesse des schuldigen Ehegatten nicht zugelassen werden könne. Der Antragsteller zu 4 erklärte darauf, daß, wenn die Frist im neuen Absatze des § 1447 kürzer bemessen werden solle als im Abs. 1, im Interesse des unschuldigen Ehegatten ein weiterer Zusatz nothwendig werde, den er event. dahin formulirte:

„Ist die im Abs. 1 bestimmte Frist nicht abgelaufen, so kann die Scheidungsklage noch bis zum Ablaufe dieser Frist erhoben werden".

Die Kom. war der Ansicht, daß es nicht rathsam sei, eine so verwickelte Regelung zu treffen,
| S. 5733. wie sich | dies aus der Annahme zweier verschiedener Fristen und der Aufnahme des letzterwähnten Zusatzes ergeben würde. Dem Bedürfnisse, dem man durch eine Verlängerung der Frist des Abs. 1 gerecht werden wolle, sei aber dadurch im Wesentlichen genügt, daß durch den neuerdings beschlossenen Zusatz den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet sei, die Frist des Abs. 1 durch eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thatsächliche Trennung zunächst zu verlängern. Dementsprechend wurde unter Ablehnung der Erweiterungsanträge beschlossen, an der Frist von 6 Monaten im Abs. 1 festzuhalten.

3. Zum Abs. 2 beschloß man den Anträgen 2 und 4 entsprechend die Frist auf 10 Jahre herabzusetzen, da die Analogie der Verjährung (vgl. auch II 99 Abs. 2, 775 Abs. 1) nicht hinreichend sei, um eine im Uebrigen sachlich nicht zweckmäßige Erstreckung auf 30 Jahre zu rechtfertigen. Die im Antrage 4 vorgeschlagene Ausdehnung des Zusatzes zum § 1447 auf den Abs. 2, welche gemacht war, um konfessionellen Bedenken wegen der Scheidung Rechnung zu tragen, wurde nicht für richtig erachtet, nachdem man den im Antrage 3 vorgeschlagenen § 1275a gestrichen habe, und abgelehnt. Im Uebrigen wurde der Abs. 2 sachlich gebilligt.

4. Zum Abs. 3, hinsichtlich dessen der Antrag 1 keine sachliche Abweichung enthält, wurde vorgeschlagen, die Vorschrift auf die kürzere Frist des Abs. 1 zu beschränken. Die Kom. erachtete es jedoch für zweckmäßig, insoweit mit dem Entw. an der Gleichstellung der beiden Fristen festzuhalten. Hemmung der Frist.

| Mit dem in zweiter Lesung zu II § 1466 gestellten Antrage, den Abs. 4 wie folgt zu fassen: | S. 8652.

„Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung"

erklärte sich die Kom. einverstanden, weil sie, wie der § 99 Abs. 2 und der § 1955 Abs. 3 beweise, stets dann, wenn bei einem Rechtsverhältnisse neben gewissen kürzeren Präklusivfristen für gewisse rechtliche Beziehungen eine längere, namentlich eine dreißigjährige Präklusivfrist normirt sei, die Vorschriften der §§ 169, 171 über die Verjährung nur auf die kürzeren Präklusivfristen angewandt habe.

5. Hinsichtlich des Abs. 4 bezweckten die Anträge 1 und 4 keine sachliche Aenderung. Man war darüber einverstanden, daß die materiellen Vorschriften des Abs. 4 im BGB. zu belassen, die Verfahrensvorschriften dagegen in die | CPO. zu versetzen seien, und billigte insoweit den Antrag 4. Ladung zur Sühne. | S. 5734. G. § 1572.

6. Der Abs. 5, hinsichtlich dessen die Anträge keine sachliche Aenderung enthalten, wurde ohne Widerspruch gebilligt.

III. Der § 1448 (G. § 1573) blieb unbeanstandet. Zum § 1449 war beantragt: Entscheidung der Schuldfrage. (G. § 1574.)

1. Im § 1449 durchlaufend die Worte „oder auf Trennung von Tisch und Bett" zu streichen und demgemäß im § 1461 zu bestimmen: „In dem Urtheile auf Trennung von Tisch und Bett ist anzuordnen, welchem der Ehegatten für die Trennungszeit die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder obliegt".
2. Im § 1449 statt „der schuldige Theil sei" zu setzen: „schuldig sei".

Den Antrag 1, welcher sich nach der Erklärung des Antragstellers nicht auf von der Scheidung handelnden § 1456 bezieht, erachtete man, soweit er den § 1449 betrifft, nach den bisherigen Beschlüssen für selbstverständlich, soweit derselbe den § 1461 berührt, soll die Entscheidung bei der Berathung der letzteren Vorschrift erfolgen. Der Antrag 2, welcher nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde gebilligt. Gegen den sachlichen Inhalt des § 1449 erhob sich kein Widerspruch.

| S. 5735.

| IV. Zu dem § 1450 lagen folgende Anträge vor: Scheidung wegen Ehebruchs. (CPO. n. F. § 624.)

1. Den § 1450 zu streichen, dagegen als § 581a CPO. zu bestimmen:

„Wird wegen Ehebruches auf Scheidung erkannt und ergeben die Verhandlungen denjenigen, mit welchem der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, so ist in der Urtheilsformel der Ehebruch als Grund der Scheidung und die Person desjenigen zu bezeichnen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat".

2. Im § 1450 zu sagen: „Wird . . . . . hat, so ist im Urtheile der Ehebruch als Grund der Scheidung sowie jene Person zu bezeichnen".

Dazu der Unterantrag, durch Ordnungsvorschrift vorzuschreiben, daß die Person desjenigen, mit welchem der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, in der Urtheilsformel zu bezeichnen sei.

Der Antrag 1 bezweckt, abgesehen von der Versetzung des § 1450 in die CPO., keine sachliche Aenderung der Vorschrift. Die Kom. nahm nach Ablehnung des Zusatzantrages den Antrag 2 an. Man erwog: Der § 1237 des Entw., welcher von der Kom. gebilligt sei, mache es erforderlich, wenn eine Scheidung wegen Ehebruches erfolge, im Urtheile die Person desjenigen, mit welchem der schuldige Ehegatte den Ehebruch begangen habe, falls dies auf Grundlage der Verhandlung möglich sei, festzustellen. Eine derartige Feststellung könne aber möglicherweise hinsichtlich der Person des Dritten auf einem Irrthume beruhen, insbes. zB. dann, wenn der wirklich Schuldige einen falschen Namen angenommen habe. Für den Dritten sei dies um so mißlicher, als ihm ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht zustehe. | Man werde deswegen die Vorschrift | S. 5736. so zu fassen haben, daß die Feststellung in nicht zu schroffer Weise erfolge. Es könne nicht anerkannt werden, daß die Rücksicht auf die Standesbeamten unbedingt erfordere, daß die Feststellung in der Urtheilsformel geschehe. Es werde genügen, wenn das Gesetz vorschreibe, daß die Feststellung im Urtheile zu geschehen habe. Damit werde der Praxis hinreichender Spielraum gelassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI. Den § 1451 beschloß man unter Billigung seines Inhaltes in die CPO. (n. F. § 612) zu versetzen.

VII. Abgelehnt wurde die als § 1452a vorgeschlagene Bestimmung:

„Wird die Ehe geschieden, so bestimmt sich die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau und im Falle des Bestehens einer GG. die Verpflichtung zur Herausgabe des Gesammtgutes in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf die Herausgabe mit der Erhebung der Scheidungsklage rechtshängig geworden wäre".

Man erwog: Nachdem man bei den Klagen auf Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung des Mannes oder auf Aufhebung der allgemeinen oder partikularen GG. die Rückziehung der Rechtshängigkeit des Anspruches bestimmt habe, scheine allerdings die Konsequenz dafür zu sprechen, auch hier die Rückwirkung eintreten zu lassen. Indessen seien die Beziehungen des Anspruches
|S. 5737. auf Herausgabe | zum Scheidungsprozesse doch wesentlich abweichend von den Beziehungen des Anspruches auf Herausgabe zum Rechtsstreite über die Aufhebung des Güterstandes. Wenn die Rechte der Frau durch die vorgeschlagene Vorschrift in stärkerem Maße gesichert seien, so habe diese doch andererseits den Nachtheil, daß zahreiche Streitigkeiten und Verwickelungen aus ihr erwachsen könnten. Unter diesen Umständen werde man, da das geltende Recht eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art nicht kenne und ein Bedürfniß zur Ergänzung des bestehenden Rechtes nicht dargethan sei, besser thun, von der Aufnahme des § 1452 abzusehen.

|S. 5751. | §§ 1453—1455, 1458, (II 1471—1478, 1481, B. 1560—1568, R. 1558—1566, G. 1577—1585).

Namen der geschiedenen Frau. (G. § 1577.)

I. Beantragt war: 1. Den § 1455 zu fassen:

„Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Ehemannes; sie ist jedoch berechtigt, durch eine der zuständigen Verwaltungsbehörde gegenüber abzugebende Erklärung den Namen wiederanzunehmen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat. Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie gegen den Willen des Ehemannes dessen Namen nicht fortführen. Sie erhält in diesem Falle den Namen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat".

2. „Die geschiedene Ehefrau behält den Familiennamen des Ehemannes; sie ist jedoch berechtigt, durch eine vor dem Standesamte ihres Wohnortes abzugebende Erklärung den Familien- oder Wittwennamen wieder anzunehmen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat. Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt und war die geschiedene Ehe kinderlos, so muß sie auf Verlangen des Mannes ihren Familiennamen wieder annehmen".

3. „Die geschiedene Ehefrau kann den Namen des Mannes durch Erklärung zu dem Standesregister ablegen; ist sie für den allein schuldigen Theil erklärt, so kann der Mann die Ablegung verlangen; hat die Ehefrau den Namen des Mannes abgelegt, so führt sie ihren erstmaligen Familiennamen".

Zu Antrag 1 lagen für den Fall der Annahme 3 Unteranträge vor, den Satz 2 zu fassen:

1. „Ist sie für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen des Mannes diesen Namen wiederanzunehmen".

|S. 5752. |2. „Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt, so kann der Mann verlangen, daß sie seinen Namen ablegt; in diesem Falle ist sie verpflichtet, ihren ursprünglichen Familiennamen wiederanzunehmen".

3. „Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt, so hat das Gericht auf Verlangen des Mannes in dem Scheidungsurtheile zu bestimmen, daß die Frau den Namen des Mannes verliert. In einem solchen Falle erhält sie den ursprünglichen Familiennamen wieder".

Der Entw. spricht in § 1455 aus, daß die geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes behält. Die gestellten Anträge bezwecken eine Abänderung dieses auch in der Kritik mehrfach angefochtenen Satzes.

A. Antrag 1, 2 und 3 halten an der Regel des Entw. fest, wollen jedoch eine doppelte Ausnahme zulassen: Die Frau soll berechtigt sein, durch eine Erklärung, welche gegenüber einer öff. Behörde (nach Antrag 1 gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde — so daß also die Landesgesetzgebungen freie Hand hätten, nur eine „Verwaltungs"behörde bestimmen müßten — nach Antrag 2 und 3 gegenüber dem Standesamte) abzugeben ist, den früheren Namen wiederanzunehmen; war die Frau vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe bereits verheirathet, so soll sie nach Antrag 1 den Namen, welchen sie vor der geschiedenen Ehe führte, nach Antrag 3 den früheren Familiennamen annehmen müssen, nach Antrag 2 die Wahl haben zwischen dem Mädchen-
|S. 5753. namen und dem unmittelbar vor der geschiedenen Ehe geführten Familiennamen. | Zur Namensänderung soll die Frau verpflichtet sein, wenn sie der allein schuldige Theil ist und der Mann

es verlangt. Nach Antrag 2 und 3 soll sie solchenfalls nur ihren Mädchennamen, nach Antrag 1 den Namen, welchen sie vor der geschiedenen Ehe führte, wieder annehmen dürfen; nach Antrag 2 soll jedoch diese Verpflichtung nur stattfinden, wenn die geschiedene Ehe kinderlos war. Unterantrag 1 ist nur redaktionell; Unterantrag 2 und 3 weichen insofern von Antrag 1 ab, als die Frau, wenn sie für den alleinschuldigen Theil erklärt wurde, ihren Mädchennamen annehmen soll, Unterantrag 3 weiter noch darin, daß das Gericht im Scheidungsurtheile auf Verlangen des Mannes den Verlust des Namens aussprechen soll. Im Laufe der Berathung erklärte der Antragsteller zu 1, seinen Antrag dahin modifiziren zu wollen, daß statt „zuständigen Verwaltungsbehörde" gesetzt werde „zuständige Behörde", so daß die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Behörde freie Hand habe, insbes. auch nicht gehindert sei, die Standesämter mit der Entgegennahme der betr. Erklärungen zu betrauen. Von einer Seite wurde angeregt, der Frau das Recht der Ablegung des Namens des Mannes nur dann zu geben, wenn sie nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden sei.

Die Kom. beschloß, die einzelnen Vorschriften des § 1455 nur vorläufig für den Fall, daß der Entw. überhaupt abgeändert werden solle, zu gestalten. Das Prinzip des § 1455 wurde allseitig gebilligt. Sodann wurde über den Fall, daß die Frau nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden ist, abgestimmt. Die Mehrheit entschied sich dafür, daß in diesem Falle die Frau die Wahl haben solle | zwischen ihrem Mädchennamen und dem vor Eingehung der geschiedenen | S. 5754. Ehe geführten Familiennamen; ferner dafür, daß der Name nur durch eine einer Behörde gegenüber abgegebenen Erklärung abgelegt werden könne; weiter unter Ablehnung der Anträge, von Reichswegen die Standesbeamten als zur Entgegennahme der Erklärung befugt zu bezeichnen, dafür, die Bestimmung der Behörde den Landesgesetzen zu überlassen; endlich dafür, daß die Frau das Recht nur haben solle, wenn sie nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden sei. — Hierauf schritt man zur Abstimmung über den Fall, daß die Frau der allein schuldige Theil sei. Die Mehrheit billigte, daß das Verbot des Mannes an die Frau, fernerhin seinen Namen zu führen, der Frau gegenüber erfolgen müsse, und entschied sich unter Ablehnung des Unterantrages 3, welcher das Verbot im Scheidungsurtheile ausgesprochen wissen wollte, und des Antrages 2, welcher das Verbot nur bei kinderloser Ehe zulassen wollte, dafür, daß die allein für schuldig erklärte Frau stets ihren Mädchennamen führen müsse.

Auf die Bemerkung, nach den gefaßten Beschlüssen sei die Erklärung der Frau, den Namen des Mannes ablegen zu wollen, an eine öff. Form geknüpft, während für den Fall, daß die Frau in Folge des Verbotes des Mannes dessen Namen verliere, eine öff. Form nicht vorgeschrieben sei, wurde beantragt, folgenden Zusatz zu machen:

> „Der Mann muß sein Verbot gegenüber der Frau erklären und dies der zuständigen Behörde anzeigen. Die Aenderung des Namens tritt erst mit der Anzeige an die Behörde ein".

Nach Erklärung des Antragstellers soll die Behörde | auch hier von der Landesgesetzgebung | S. 5755. bezeichnet werden. Die Mehrheit billigte diesen Antrag und nahm dann mit 9 gegen 8 Stimmen in definitiver Abstimmung die so gestalteten Vorschriften des § 1455 an. Die Gründe waren:

Durch die Eingehung der nun geschiedenen Ehe sei die Frau in die Familie des Mannes eingetreten und habe damit auch den Namen des Mannes überkommen. Als Prinzip müsse daher am Satze des Entw. festgehalten werden. Dagegen ließen sich Fälle denken, wo die Frau ein berechtigtes Interesse habe, den Namen des Mannes ablegen zu dürfen. Deshalb müsse man der Frau, wenn sie nicht der allein schuldige Theil sei, das Recht geben, den früheren Namen anzunehmen. Das öff. Interesse, der Verkehr verlange, daß die Namensänderung an die Beobachtung einer gewissen Form geknüpft werde; in dieser Richtung müsse die Erklärung der Frau gegenüber einer Behörde genügen. An und für sich könnte man als zuständige Behörde allerdings die Standesbeamten bestimmen, zumal diesen schon gemäß § 55 des PersonenstandsG. die Verpflichtung auferlegt sei, von der Ehescheidung am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung einen Vermerk zu machen und in § 25 das. die gleiche Verpflichtung bezüglich des Geburtsregisters ausgesprochen sei, wenn die Standesrechte des Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erlitten hätten, welche Vorschrift von einigen Landesgesetzen (vgl. Hinschius Kommentar zum PersonenstG. § 25 Anm. 65) auf alle Fälle einer Namensänderung ausgedehnt worden sei; man würde dann nicht nur gleiches Recht in ganz Deutschland haben, | sondern es wäre auch der Beginn und das Ende eines jeden Namens aus | S. 5756. den Standesregistern zu entnehmen. Allein gegen eine reichsgesetzliche Heranziehung der Standesbeamten spreche der Umstand, daß man dieselben nicht mit zu vielen Amtsgeschäften belasten dürfe. Man müsse deshalb der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Behörden überlassen und mit Rücksicht darauf, daß in vielen Landestheilen bisher eigene Behörden für Namensänderungsbewilligung überhaupt nicht bestünden, nicht von Verwaltungsbehörden, sondern nur von Behörden sprechen. Ob die Frau, wenn sie vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe schon verheirathet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen sei, ihren Mädchennamen oder den früheren Familiennamen anzunehmen habe, müsse ihrer Wahl überlassen bleiben. Mit der Eingehung der nun geschiedenen Ehe sei die Frau zwar aus der Familie, welcher sie bisher angehört habe, ausgetreten; allein daß sie der Familie, welcher sie als Mädchen angehört habe, nicht fremd geworden sei, zeige der Umstand, daß außereheliche Kinder oder Adoptivkinder von ihr ihren Mädchennamen erhielten, und bezüglich der Familie, in welche sie etwa vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe hineingeheirathet habe, blieben die Schwägerschaftsbande trotz Eingehung der neuen Ehe bestehen.

Sei die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt worden, so werde der Mann oft ein sehr beachtliches Interesse daran haben, daß die Frau seinen Namen nicht weiter führe. Solchenfalls müsse ihm das Recht eines Verbotes der Weiterführung seines Namens eingeräumt werden. Dafür, ihm dieses Recht nur zu gewähren, wenn die Ehe kinderlos gewesen sei, lasse sich zwar
| S. 5757. besonders geltend machen, daß es für die Kinder aus der geschiedenen Ehe, namentlich | wenn sie bei der Mutter wohnten, hart sein könne, daß ihre Mutter einen anderen Namen als sie führe und der Familienzwiespalt sich Jedermann schon äußerlich erkennbar zeige; da jedoch aus der Thatsache der Führung eines anderen Namens allein noch nicht auf eine Verfehlung der Frau geschlossen werden könne und durch die Annahme des Antrages 2 in dieser Beziehung die Sache zu komplizirt würde, so empfehle es sich nicht, das Verbotsrecht des Mannes auf den Fall der kinderlosen Ehe zu beschränken. Das öff. Interesse verlange hier ebenfalls die Beobachtung einer Form. Zweckmäßig sei es, hier die gleiche Form vorzuschreiben, wie in dem Falle, wenn die nicht für allein schuldig erklärte Frau nach der Scheidung den Namen des Mannes ablege. Wenn die Frau vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe schon verheirathet gewesen sei, müsse sie hier ihren Mädchennamen annehmen, da dasselbe Interesse, welches der Mann an der Ablegung seines Namens durch die Frau habe, auch die Familie haben werde, welcher die Frau vorher angehört habe, wenn es auch richtig sei, daß sich die Frau gegen diese Familie nicht vergangen habe. Bezüglich des Verbotes des Mannes müsse eine Fassung gewählt werden, die zum Ausdrucke bringe, einerseits, daß es sich nicht um einen obligatorischen Anspruch des Mannes an die Frau, sie solle seinen Namen nicht weiter führen, handele, sondern ähnlich wie bei unbefugter Führung eines fremden Namens oder einer fremden Firma um eine actio negatoria (II 22), andererseits, daß die Frau mit dem Augenblicke, wo das Verbot in Kraft trete, von selbst den Mädchennamen wieder erlange, damit sie nicht inzwischen namenlos sei. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbotes sei aber derjenige zu bezeichnen, in welchem der Mann an die zuständige Behörde die Anzeige erstatte, daß er das Verbot an die geschiedene Frau gerichtet habe.

| S. 6888. | B. Bereits bei der Berathung des § 1266 war angeregt worden, auch in den Fällen der §§ 1455, 1475a die Erklärung der für den nicht schuldigen Theil erklärten geschiedenen Frau, ihren früheren Namen wieder anzunehmen und die Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode in gleicher Weise zu formalisiren wie die Anfechtung der Ehe nach dem Tode des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten, dh. eine Erklärung dem Gerichte (der Behörde) gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu verlangen. Die RedKom. erachtete in beiden Fällen die erwähnte Formalisirung für gerechtfertigt. Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag gestellt:

Im § 1455 Abs. 2 und im § 1475a zu sagen: „durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung".

Der Antrag fand, was den § 1475a anbelangt, keinen Widerspruch. Bezüglich des § 1455 wurden dagegen Bedenken gegen die Formalisirung geäußert: Der Akt sei nicht so wichtig, um durch eine Formvorschrift eine Erschwerung zu schaffen; die Frau habe ein Privatrecht auf die Wiederaufnahme ihres früheren Namens; die Voraussetzungen dieses Rechtes seien so einfach, daß eine öff. Beglaubigung der Erklärung zum Zwecke der Bestätigung ihrer Echtheit nicht nöthig sei. Von anderer Seite wurde entgegnet, daß die Erklärung der Frau die Rechte Dritter erheblich berühre und schon deshalb eine Formalisirung geboten erscheine, ganz abgesehen davon, daß es nicht angängig sei, einer Behörde eine solche privat- wie öffentlichrechtlich bedeutsame Erklärung in einem einfachen Briefe ohne Garantie der Echtheit der Erklärung einzureichen. Es fand sodann auch der Antrag zu § 1455 Billigung.

| S. 8657. | C. In zweiter Lesung lagen zu II § 1478 die Anträge vor:

1. Den Abs. 2 zu schließen: „. . . . wenn der Mann der zuständigen Behörde gegenüber erklärt, daß er der Frau die Fortsetzung seines Namens untersage. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen".
2. Die Abs. 2. 3 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Die Frau kann ihren Familiennamen oder usw. wie Abs. 3.

Ist die Frau . . . hiervon in öffentlich beglaubigter Form Anzeige macht. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so ist sie nicht berechtigt, den durch die frühere Ehe erlangten Namen wiederanzunehmen".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a) Nach dem Abs. 3 darf eine geschiedene Frau nur dann ihren Mädchennamen wieder annehmen, wenn sie nicht oder nicht allein für den schuldigen Theil erklärt worden ist. Der Antrag 2 läßt diese Beschränkung fallen. Die Mehrheit schloß sich in dieser Beziehung dem Antrage 2 an. Erwogen wurde: Es bestehe kein Grund, die allein für schuldig erklärte Frau zur Führung des Namens des Mannes zu zwingen. Die geschiedene Frau dürfe ihren ursprünglichen Namen wieder annehmen, weil sie nicht mehr die Frau ihres bisherigen Mannes sei. Dieser Grund treffe auch dann zu, wenn die Frau allein für schuldig erklärt sei. Dagegen bestehe kein Grund, der geschiedenen Frau, wenn sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe schon verheirathet war, unter allen Umständen zu gestatten, den durch die frühere Ehe erlangten Namen wieder anzunehmen. Die geschiedene Frau sei hierzu nur berechtigt, wenn sie nicht oder nicht allein für den schuldigen Theil erklärt worden sei.

b) Nach dem § 1478 Abs. 2 soll der Umstand, daß die Frau allein für schuldig erklärt worden ist, zur Folge haben, daß die Frau den Familiennamen des Mannes verliert und ihren Familiennamen wieder erhält, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht. Nach dem Antrage 1 soll ein der Frau gegenüber ausgesprochenes Verbot nicht erforderlich sein; es soll genügen, wenn der | Mann der zuständigen | S. 8658.
Behörde gegenüber erklärt, daß er der Frau die Fortführung seines Namens untersage. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen. Der Antrag 2 beläßt es in dieser Beziehung beim Entw., verlangt aber für die Mittheilung an die Behörde öffentlich beglaubigte Form. — Die Mehrheit nahm den Antrag 1 mit der aus dem Antrage 2 übernommenen Modifikation an, daß die Erklärung an die zuständige Behörde in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen habe. Sie war der Meinung, daß diese Regelung die einfachste und natürlichste sei; das Erforderniß der öff. Beglaubigung der Erklärung hielt die Mehrheit mit Rücksicht auf die herbeizuführende Uebereinstimmung mit Abs. 3 Satz 2 für geboten. (Vgl. Prot. S. 5757.)

| II. Beantragt war: 1. Den § 1454 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: | S. 5902.

Unterhaltspflicht geschiedener Eheleute.

§ 1454. „Der in dem Scheidungsurtheile allein für den schuldigen Theil erklärte Ehemann ist verpflichtet, der geschiedenen Ehefrau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte ihres Vermögens nicht dazu ausreichen und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, sie auch durch standesmäßige Arbeit den Unterhalt zu erwerben nicht vermag.

Die allein für den schuldigen Theil erklärte Ehefrau ist verpflichtet, dem geschiedenen Ehemanne standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, soweit der Ehemann wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich zu erhalten nicht vermag.

Der verpflichtete Ehegatte haftet vor den Verwandten des anderen Ehegatten. Die Vorschrift des § 1487 findet entsprechende Anwendung".

§ 1454a. „Ist der nach § 1454 zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtete Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen nicht im Stande, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er zur Gewährung des Unterhaltes nur insoweit verpflichtet, als ihm zwei Drittel des zu seinem eigenen Unterhalte verfügbaren Betrages seiner Einkünfte verbleiben und der eigene nothdürftige Unterhalt nicht beeinträchtigt wird.

Die im Abs. 1 bestimmte Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Verwandter des anderen Ehegatten vorhanden ist; sie tritt für den Ehemann auch insoweit nicht ein, als die Ehefrau im Stande ist, aus ihrem eigenen Vermögen den Unterhalt zu bestreiten".

§ 1454b. Der nach den §§ 1454, 1454a zu gewährende Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu | gewähren; statt der Rente kann der Berechtigte eine Ab- | S. 5903.
findung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Uebrigen finden auf den Unterhalt die Vorschriften der §§ 661, 1488, des § 1490 Abs. 1 und der §§ 1492—1494 entsprechende Anwendung.

Die Unterhaltspflicht erlischt mit dem Tode und mit der Wiederverheirathung des Berechtigten; sie erlischt auch mit dem Tode des Verpflichteten.

§ 1454c. Soweit die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten nach § 1454a davon abhängt, daß er zur Gewährung des Unterhaltes im Stande ist, finden im Falle seiner Wiederverheirathung, wenn in der neuen Ehe der gesetzliche Güterstand besteht, auf die Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehefrau gegenüber dem geschiedenen Ehemanne die Vorschriften des § 1313, wenn in der neuen Ehe allgemeine GG., Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft besteht, auf die Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten gegenüber dem anderen geschiedenen Ehegatten die Vorschriften des § 1363 entsprechende Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1454d. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren, wie nach den §§ 1454—1454c der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte dem schuldlosen Ehegatten.

2. In § 1454b Abs. 1 des Antrages 1 hinter: „kann der Berechtigte" einzufügen: „oder Verpflichtete".

| S. 5904. | 3. Die von Antrag 1 vorgeschlagenen Vorschriften in folgenden Punkten zu ändern:

a) In § 1454 Abs. 3 den Satz 2 zu streichen, dagegen im § 1454b Abs. 1 Satz 2 auch auf § 1487 zu verweisen;

b) in § 1454a im Abs. 1 die Worte „seiner Einkünfte" zu streichen;

c) zwischen § 1454a und § 1454b als § 1454a[1] einzuschalten: „Soweit die in den §§ 1454, 1454a bestimmte Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes davon abhängt, daß das Vermögen des berechtigten Ehegatten oder die Einkünfte dieses Vermögens zur Bestreitung des Unterhaltes nicht ausreichen, bleibt eine nach der Scheidung eingetretene Verminderung des Vermögens außer Betracht, es sei denn, daß sie durch den Verbrauch zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes herbeigeführt worden ist. Auf eine erst nach der Scheidung eingetretene Erwerbsunfähigkeit kann sich der Mann nicht berufen;

d) im § 1454b den Halbsatz 2 des Abs. 1 Satz 1 zu streichen und in Satz 2 des Abs. 1 statt „der §§ 661, 1488" zu setzen „des § 766 Abs. 2, 3 (II. Les.), des § 1488";

e) im § 1454b den Halbsatz 2 des Abs. 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Die Unterhaltspflicht geht auf den Erben des Verpflichteten über. Soweit der Umfang der Unterhaltspflicht sich nach den Verhältnissen des Verpflichteten bestimmt, bleiben die Verhältnisse, welche zur Zeit des Todes des Verpflichteten bestanden haben, für den Erben maßgebend. Der Erbe hat auf Verlangen des Berechtigten Sicherheit zu leisten.

| S. 5905. | Der Erbe kann den Berechtigten mit dem Betrage abfinden, welcher dem Berechtigten als Pflichttheil gebühren würde, wenn die Scheidung nicht erfolgt wäre".

4. a) Den § 1454a des Antrages 1 zu fassen: „Ist der nach § 1454 . . . Unterhalt zu gewähren, so ist er zur Gewährung des Unterhaltes insoweit verpflichtet, als er denselben bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen für sich und den geschiedenen Ehegatten zusammen zu bestreiten im Stande ist. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Verwandter des anderen Ehegatten vorhanden ist; (sie tritt für den Ehemann auch insoweit nicht ein, als die geschiedene Ehefrau im Stande ist, aus dem Stamme ihres Vermögens den Unterhalt zu bestreiten)"

und den § 1483 Abs. 3 zu fassen: „Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruche des späteren Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder des Verpflichteten gleich und geht dem Unterhaltsanspruche anderer Verwandten desselben vor";

b) im Antrage 1 an Stelle des letzten Halbsatzes des § 1454b aufzunehmen:

„Die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes geht auf die Erben des Verpflichteten über. Die Vorschriften des § 1454a finden in diesem Falle keine Anwendung. Die Erben haften jedoch nicht über den Werth des reinen Nachlasses hinaus und sind berechtigt, statt der Rente eine Kapitalabfindung zu gewähren. Sie brauchen als Abfindung höchstens denjenigen Betrag zu gewähren, den der Berechtigte, wenn die Ehe erst durch den Tod des Verpflichteten getrennt wäre, als Pflichttheil hätte verlangen können".

| S. 5906. | 5. § 1454. „Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehemann ist verpflichtet, der Frau bis zur Wiederverheirathung den Unterhalt zu gewähren, soweit sie sich nicht aus den Einkünften ihres eigenen Vermögens zu unterhalten vermag.

Ist die Ehefrau für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie zum Unterhalte des Ehemannes bis zur Wiederverheirathung nur verpflichtet, soweit derselbe wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist.

Auf den Unterhaltsanspruch darf jeder Ehegatte — auch im Voraus verzichten. Der Anspruch darf geltend gemacht werden, soweit der Verpflichtete den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen nothdürftigen Unterhaltes zu gewähren im Stande ist.

Dem Unterhaltsanspruche des Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder aus einer neuen Ehe des schuldigen Ehegatten steht kein Vorrecht zu vor dem Unterhaltsanspruche des geschiedenen Ehegatten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Im Uebrigen finden auf diesen Unterhaltsanspruch die allgemeinen Vorschriften über den Unterhaltsanspruch (§§ 1481—1496) Anwendung".

6. Den § 1454 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 1454. „Ist der Mann im Scheidungsurtheile für den alleinschuldigen Theil erklärt, so ist er verpflichtet, der Frau den der bisherigen Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren, es sei denn, daß sie sich diesen Unterhalt aus den Einkünften ihres Vermögens und, wenn nach den Verhältnissen der Ehegatten Erwerbsthätigkeit der Frau üblich ist aus den Erträgnissen ihrer Arbeit zu beschaffen vermag.

Ist die Frau im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie verpflichtet, dem Manne zur Bestreitung des seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhaltes | aus den Einkünften ihres Vermögens einen angemessenen Beitrag zu gewähren, es sei denn, daß er diesen Unterhalt aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Arbeit sich selbst zu beschaffen vermag. Die im § 1281 Abs. 1 bestimmte Unterhaltspflicht bleibt unberührt. | S. 5907.

Auf diese Verpflichtungen finden . . . .

Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit stehen dem geisteskranken Ehegatten dieselben Rechte zu, wie wenn der andere Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt wäre".

§ 1454a. „Besteht zwischen den Ehegatten der Güterstand der allgemeinen GG. oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, und ist der eine Ehegatte im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Auseinandersetzung des Vermögens vorgenommen wird, wie wenn Errungenschaftsgemeinschaft beständen hätte.

Ist die Auseinandersetzung in dieser Weise erfolgt, so finden die Vorschriften des § 1454 für die Zukunft keine Anwendung".

Von dem Antragsteller zu 6 wurde weiterhin beantragt:

7. a) § 1454. „Ist einer der Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist dem anderen Ehegatten der der bisherigen Lebensstellung entsprechende Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Der nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte kann Unterhalt durch den anderen Ehegatten nur verlangen, wenn seine Einkünfte aus Vermögen und Erwerbsthätigkeit zur Bestreitung des der bisherigen Lebensstellung entsprechenden Unterhaltes nicht | hinreichen. Ist die Frau der nicht schuldige Theil, so kommt nur die nach den bisherigen Verhältnissen der Ehegatten übliche Erwerbsthätigkeit in Betracht; ist der Mann der nicht schuldige Theil, so kann er, wenn er verwendbares Vermögen hat, nur einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des Unterhaltes verlangen. Im Uebrigen finden bei der Feststellung der Geldrente die §§ 1488, 1490 Abs. 1 entsprechende Anwendung. | S. 5908.

Der für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte kann verlangen, daß die Geldrente nicht auf mehr als ein Drittel der ihm unter Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen übrig bleibenden Einkünfte festgestellt wird. Gegenüber dem späteren Ehegatten und gegenüber den Kindern bestehende Unterhaltsverpflichtungen sind zu berücksichtigen; nicht dagegen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Verwandten.

Die Feststellung einer Unterhaltsrente kann nach Ablauf eines Jahres seit der Scheidung nicht mehr verlangt werden.

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 702 und der Abs. 2 und 3 des § 766 (Entw. II) entsprechende Anwendung";

b) in den §§ 239b, 648[6], 749 Nr. 2 und Abs. 3 CPO. (vgl. Anm. zu II § 766) einzuschalten: „sowie nach § 1454";

c) in den §§ 1313, 1363, 1484 Satz 1, 1487 des Entw. die Anwendbarkeit der betr. Vorschriften auf die Unterhaltsrente des geschiedenen Ehegatten zum Ausdrucke zu bringen.

Verschiedene weitere im Laufe der Verhandlung gestellte Anträge werden bei der Berathung der einzelnen Fragen mitgetheilt.

| A. Der Entw. hat den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten im engsten Anschlusse an die Unterhaltspflicht der Verwandten geregelt. Durch die in § 1454 in Bezug genommenen §§ des Titels über die Unterhaltspflicht wurden beinahe sämmtliche Vorschriften, welche für den Unterhaltsanspruch der Verwandten gelten, hierher übertragen. Besonders geordnet ist nur das Verhältniß des geschiedenen Ehegatten zu dem späteren Ehegatten des geschiedenen anderen Ehegatten. Die Grundlage des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten wird nach den Motiven in der Nachwirkung der Ehe gefunden und die Gestaltung des Unterhaltsanspruches als Entschädigungsanspruches ausdrücklich abgelehnt. Auch die gestellten Anträge wollen den Anspruch des | S. 5909.

Grundlage des Anspruchs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschiedenen Ehegatten als Unterhaltsanspruch behandeln und ihn an die allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten anschließen; abgesehen davon, daß Antrag 6 den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten wenigstens in zweiter Linie zugleich als Enschädigungsanspruch auffaßt, weichen aber die Anträge doch in wichtigen Einzelpunkten vom Entw. und unter einander ab. Durch den Antrag 7 ist deshalb die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, den Anschluß des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten an den gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Verwandten ganz aufzugeben und den Anspruch selbständig oder im Anschlusse an den Unterhaltsanspruch eines durch eine unerlaubte Handlung Verletzten als Entschädigungsanspruch zu gestalten.

| S. 5910. Da der Antragsteller zu 7 selbst erklärte, er schlage | eine derartige Gestaltung des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten nur dann vor, wenn die Beschlußfassung über die einzelnen in Frage kommenden Punkte eine Anlehnung an den Unterhaltsanspruch der Verwandten nicht mehr als zweckmäßig erscheinen lasse, so wurde die Berathung der Frage ausgesetzt. Nach Erörterung der einzelnen Punkte erklärte der Antragsteller zu 7, daß er mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Beschlußfassung über die einzelnen Fragen des § 1454 und die Feststellung des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten im Anschlusse an die Unterhaltspflicht der Verwandten seinen Antrag nicht weiter aufrechterhalte. Seinen Antrag zu 6, welcher auf Aufnahme einer als § 1454a einzustellenden Vorschrift abziele, habe er schon zu § 1378 (Pr. 5742) zurückgezogen und halte ihn auch jetzt nicht mehr aufrecht.

B. Man ging zu den einzelnen Punkten über und zwar zur Person des Berechtigten.

Die Person des Berechtigten. Bedürftigkeit. (G. § 1578.)

a) Die Anträge stimmen mit dem Entw. insofern überein, als nur der nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte und nur, wenn und so lange er sich nicht selbst unterhalten kann, unterhaltsberechtigt sein soll. Dagegen weichen sie darin ab, daß sie einen Unterschied zwischen Mann und Frau machen. Für den Fall, daß der Mann für den allein schuldigen Theil erklärt worden ist, stimmen die Anträge darin überein, die Unfähigkeit der Frau, sich selbst zu unterhalten, schon dann anzunehmen, wenn die Frau aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus dem Ertrage ihrer Arbeit den Unterhalt nicht bestreiten kann; das Vermögen der Frau braucht also nicht aufgezehrt zu werden. Ist die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt

| S. 5911. worden, so will Antrag b (vgl. auch Antrag 7) den Mann | insofern wie die Frau behandeln, als er dem Manne unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Frau einen Unterhaltsanspruch hat, wenigstens Anspruch auf einen Beitrag zum Unterhalte nach Analogie des § 1339 geben will; die übrigen Anträge dagegen erachten Unfähigkeit des Mannes, sich selbst zu unterhalten, nur dann als gegeben, wenn der Mann vermögenslos und erwerbsunfähig ist.

Die Kom. war mit den Anträgen für den ersten Fall einverstanden und erklärte sich in ihrer Mehrheit bezüglich des 2. Falles unter Ablehnung des Antrages 6 für Antrag 1; damit war Abs. 1 und Abs. 2 des § 1454 in der Fassung des Antrages 1 gebilligt. Man erwog: Der Standpunkt des Entw., daß die Unterhaltspflicht nur dann eintrete, wenn der unschuldige Ehegatte sich wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht selbst den Unterhalt zu verschaffen vermöge, sei bezüglich der Frau fast allseitig in der Kritik und von den Regierungen beanstandet worden. In der That trage der Entw. weder der Ansicht, daß der Unterhaltsanspruch eine Entschädigung bilde, noch jener, daß er eine Nachwirkung der Ehe sei, hier genügend Rechnung. Man dürfe nicht verkennen, daß die Frau oft in der Ehe ihre Versorgung finde oder doch bei Eingehung der Ehe darauf rechne, daß sie, bis der Tod ihre Ehe löse, vom Manne unterhalten werde. Deshalb arbeite sie für die Ehe und gebe auch häufig ihr Vermögen dem Manne hin. Lehne man aber auch den Gesichtspunkt einer Entschädigung ab, so führe doch die Regelung des Verhältnisses während der Ehe zum Standpunkte der Anträge. So lange die Ehe

| S. 5912. dauere, müsse der Mann | die Frau, unabhängig davon, ob sie bedürftig sei oder nicht, unterhalten. Dies müsse auch für die Zeit nach Auflösung der Ehe durch die Scheidung gelten. Da aber in Folge der Scheidung die Frau ihr Vermögen zurückbekomme, auch dem Manne persönliche Dienste nicht mehr leiste, so sei der Mann nur dann zum Unterhalte der Frau zu verpflichten, wenn sie aus ihren Einkünften oder, sofern sie nach ihrem Stande durch Arbeit sich Verdienst verschaffen könne, aus dem Ertrage der Arbeit sich nicht zu unterhalten im Stande sei.

Sei der Mann unterhaltsberechtigt, so müsse entsprechend dem für die Frau maßgebenden Gedanken, daß es für die Unterhaltspflicht so anzusehen sei, als bestände die Ehe noch fort, hier Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit gefordert werden. Denn während der Ehe habe der Mann auch nur unter dieser Voraussetzung einen Unterhaltsanspruch gegen die Frau. Dafür spreche auch die Billigkeit und die Anschauung des Lebens; die Ehe diene dem Manne nicht zur Versorgung. Zu Gunsten des Antrages 6 lasse sich allerdings anführen, daß der Mann unter Umständen, namentlich wenn er ein Erwerbsgeschäft betreibe, durch die Herausgabe des Frauenvermögens stark geschädigt werden könne, so daß ihm in dem erweiterten Unterhaltsanspruche ein Ersatz geboten werden müsse. Allein abgesehen davon, daß sich der Entschädigungsgedanke doch nie völlig konsequent durchführen lasse, weil ja sonst auch für den Entgang der erbrechtlichen

Aussichten ein Schadensersatz geleistet werden müßte und die sittlichen Wirkungen und Vortheile der Ehe eine Schätzung in Geld überhaupt nicht zuließen, sei entscheidend, | daß die Frau nur | S. 5913.
für die Ehe ihr Vermögen hergebe, und nur deshalb, weil sie aus der Hingabe desselben selbst Vortheil habe. Die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe seien auch nicht Selbstzweck der Ehe, sondern nur sekundäre Folgen derselben. Beim Unterhaltsanspruche liege die Sache insofern anders, als eben die Zeit, welche der Ehegatte in der Ehe zugebracht habe, berücksichtigt werden müsse. Wäre er nicht mit dem schuldigen Ehegatten verheirathet gewesen, so hätte er sich vielleicht mit einem anderen glücklicher verheirathet oder sich etwas erspart. Daraus, daß beim Verlöbnisse zwischen Braut und Bräutigam kein Unterschied gemacht werde, dürfe nichts gefolgert werden; denn dort handele es sich um einen reinen Ersatzanspruch. (Prot. S. 4879). Auch dürfe sich Antrag 6 nicht auf § 1339 berufen, um daraus die Folgerung zu ziehen, daß, weil der Beitrag schlechthin, also auch zum Unterhalte gefordert werden könne, schon während der Dauer der Ehe in gewissem Sinne eine ausgedehntere Unterhaltspflicht der Frau bestehe; denn § 1339 enthalte nur eine dispositive Norm.

Veränderung in der Person des Berechtigten.

b) Bezüglich der Fortdauer der Bedürftigkeit stehen fast alle Anträge insofern auf dem Standpunkte des Entw., als sie Veränderungen in den Verhältnissen des berechtigten Ehegatten, durch welche sich dessen Bedürftigkeit anders gestaltet, vermindernd oder erweiternd auf den Unterhaltsanspruch wirken lassen. Antrag 3 (lit. c) und Antrag 7 (Abs. 4 mit 3) wollen dagegen eine gewisse Stabilisirung der Rente. Nach Antrag 3 soll eine Veränderung der Verhältnisse des Berechtigten zwar berücksichtigt werden, jedoch nur hinsichtlich des Wegfalles des Unterhaltsanspruches, nicht aber bezüglich einer Erweiterung desselben. Jede Verminderung | des | S. 5914.
Vermögens oder der Einkünfte nach der Scheidung soll nämlich außer Betracht bleiben, außer wenn der Vermögensverbrauch zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhaltes erfolgte; eine erst nach der Scheidung eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Mannes (nicht der Frau) soll ferner den Unterhaltsanspruch nicht mehr begründen. Antrag 7 schlägt vor, daß nur bis zum Ablaufe eines Jahres seit der Scheidung die Rente verlangt werden kann; es soll eine Feststellung derselben erfolgen; geschieht dies, so sollen die gewöhnlichen Regeln des Unterhaltsanspruches gelten; wird die Feststellung versäumt, so könne sie nicht mehr beansprucht werden.

Die Kom. billigte unter Ablehnung der Anträge 3 und 7 in diesem Punkte den Entw. Erwogen wurde: Gegen die Regelung des Entw. spreche zwar, daß bei derselben die Wechselfälle des Lebens eines jeden der Ehegatten fortwährend berücksichtigt werden müßten; denn dadurch werde ein Anlaß zu immerwährenden Berührungen der Ehegatten mit einander und somit eine Quelle steter Streitigkeiten geschaffen; bei einer festen, unabänderlichen Rente würden diese Nachtheile vermieden. Eine solche sei jedoch nicht vereinbar mit der Gestaltung des Anspruches als Unterhaltsanspruches, insbes. nicht mit dem Standpunkte, daß der geschiedene unschuldige Ehegatte den Unterhalt so weiter beziehen solle, als wenn die Ehe noch bestünde. Hiergegen verstoße insbes. der Antrag 3, dessen Ausgangspunkt der sei, daß die geschiedenen Ehegatten sich fremd gegenüber stünden und ihnen daher nicht zugemuthet werden könne, trotz der Scheidung die vermögensrechtlichen Unglücksfälle gemeinsam zu tragen. Dieser Ausgangspunkt widerstreite auch dem Zwecke des Unterhaltsanspruches. Dazu komme, daß Antrag 3 auf den Zeitpunkt der Scheidung abstelle. Häufig | werde sich in diesem Augenblicke die Vermögenslage der geschiedenen Ehegatten nicht | S. 5915.
übersehen lassen, zumal ja erst durch die Scheidung die Aenderung in den Verhältnissen der Ehegatten eintrete. Auch schaffe Antrag 3 einen neuen, nicht zu rechtfertigenden Unterschied zwischen Mann und Frau.

Gestalte man den Unterhaltsanspruch als Entschädigungsanspruch, so sei allerdings eine Stabilisirung der Rente, ohne Verstoß gegen das ganze System des Unterhaltsanspruches, möglich. Allein die Nachtheile einer solchen Feststellung der Rente seien größer als die Vortheile. In erster Linie sei es doch ein eigenthümliches und mit der Billigkeit nicht verträgliches Ergebniß, daß zwar eine Verminderung des Vermögens innerhalb des ersten Jahres, nicht aber der Eintritt voller Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf des Jahres berücksichtigt werden dürfe. Gerade vom Standpunkte der Entschädigungstheorie aus solle doch die Unterhaltsrente für das entschädigen, was der unschuldige Ehegatte ohne die Scheidung gehabt hätte. Hätte aber die Ehe fortgedauert, so würde er jetzt in seinem Unglücke eine Hülfe haben. In zweiter Linie spreche gegen Antrag 7 — und das treffe auch gegen Antrag 3 zu —, daß er innerlich inkonsequent sei und den wirklichen Mißstand der Nothwendigkeit einer fortwährenden Berührung der beiden Ehegatten doch nicht beseitige; denn eine Vermögensvermehrung solle nach beiden Anträgen auf die festgesetzte Rente Einfluß üben. In dieser Beziehung werde also durch die Anträge nichts gewonnen.

Die Person des Verpflichteten. (G. § 1579.)

C. 1. Anlangend die Voraussetzungen in der Person des Verpflichteten gehen die Anträge mit dem Entw. davon aus, eine Unterhaltspflicht nur dem für den allein schuldigen | Theil | S. 5916.
erklärten Ehegatten und nur dann aufzuerlegen, wenn er zur Bestreitung des Unterhaltes fähig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist. Für den Fall, daß der unterhaltungspflichtige Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes dem geschiedenen Ehegatten den standesgemäßen Unterhalt gewähren kann, stimmen die Anträge — außer Antrag 7 — mit dem Entw. überein. Dagegen weichen sie vom Entw. und untereinander für den Fall ab, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte den standesgemäßen Unterhalt des anderen Ehegatten nur unter Verkürzung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes zu gewähren vermag. Darüber, daß solchen Falles die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten dann nicht eintreten darf, wenn ein zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Verwandter des anderen Ehegatten vorhanden ist (§ 1482 Abs. 2), herrscht zwar Einverständniß. Die Grenze gegenüber dem schuldigen Ehegatten selbst aber ist streitig. Der Entw. will es hier bei der allgemeinen Regel des § 1482 Abs. 1 belassen, sodaß die Unterhaltspflicht davon abhängig gemacht ist, daß der verpflichtete Ehegatte sie ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes zu erfüllen in der Lage ist. Antrag 6 stimmt mit dem Entw. überein. Antrag 4 behandelt die Sache so, als ob die Ehe noch fortbestünde (§ 1482 Abs. 2), will also, daß beide Ehegatten sich beschränken und sich in das, was der pflichtige Ehegatte leisten kann, theilen. Antrag 5 gewährt dem berechtigten Ehegatten den standesgemäßen Unterhalt so lange, als der Pflichtige den nothdürftigen hat. Antrag 1 begrenzt im Anschlusse an Jacubezky Bemerkungen S. 308 die Leistungspflicht in der Weise, daß der ver-
| S. 5917. pflichtete | Ehegatte den Unterhalt des anderen Ehegatten nur insoweit gewähren muß, daß ihm $^2/_3$ des zu seinem standesmäßigen Unterhalte nöthigen Betrages seiner Einkünfte frei bleiben und der eigene nothdürftige Unterhalt nicht beeinträchtigt wird. Antrag 3 will durch Streichung der Worte „seiner Einkünfte“ zum Ausdrucke bringen, daß es keinen Unterschied begründen soll, ob der pflichtige Ehegatte sich seinen Unterhalt durch seine Einkünfte oder durch Verzehrung seines Stammkapitales verschaffe. Antrag 7 nimmt den Gedanken des Antrages 1 auf und erweitert ihn durch Verallgemeinerung. Die Unterhaltsrente soll darnach in allen Fällen höchstens $^1/_3$ der Einkünfte des schuldigen Theiles betragen. Die Anträge sind endlich mit Rücksicht auf den zwischen Mann und Frau gemachten Unterschied hinsichtlich der Frage, wann Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten vorliege, darin einig, daß, wenn die Frau sich aus ihrem Stammvermögen unterhalten könne, sie den Mann nicht in Anspruch nehmen könne, insofern also eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 1 des § 1454 (in der Fassung des Antrages 1) eintreten müsse.

Die Mehrheit billigte Antrag 1 (§ 1454a) unter Ablehnung der übrigen Anträge. Die Gründe waren: Auszugehen sei davon, daß, wenn und soweit der schuldige Ehegatte den Unterhalt des unschuldigen Ehegatten ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes leisten könne, kein Grund vorliege, den Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten irgend wie zu schmälern. Darum sei Antrag 7 unter allen Umständen unannehmbar. Der Satz des Antrages 7,
| S. 5918. daß der schuldige Ehetheil immer $^2/_3$ seiner | Einkünfte frei haben müsse, auch wenn er mit weniger als $^2/_3$ seinen eigenen standesgemäßen Unterhalt decken könne, während der unschuldige Ehetheil mehr als $^1/_3$ zu seinem Unterhalte benöthige, sei ebenso unbillig, als es die Bestimmung sein würde, daß der unschuldige Ehegatte stets $^1/_3$ fordern könne, auch wenn er das Drittel zur Deckung seines standesgemäßen Unterhaltes nicht brauche. Der Standpunkt des Entw. widerspreche der Billigkeit; denn es gehe doch nicht an, dem unschuldigen Ehegatten den Unterhaltsanspruch völlig abzusprechen, wenn dem schuldigen an seinem standesgemäßen Unterhalte nur eine Kleinigkeit fehle. Der Billigkeit und besonders dem Ausgangspunkte, daß für den Unterhaltsanspruch die Ehe noch als fortbestehend fingirt werde, würde es nun allerdings entsprechen, wenn der schuldige Ehegatte mit dem unschuldigen wie während der Ehe alles, also auch den nothdürftigen Unterhalt, theilen müsse. Allein diesem Gedanken könne aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit nicht Rechnung getragen werden. Der Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten würde in der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung seine Grenze finden. Man dürfe nicht eine Vorschrift geben, von der man sich von vornherein sagen müsse, sie sei praktisch undurchführbar. Wollte man aber etwa das Zwangsvollstreckungsverfahren, besonders die Bestimmungen, nach denen gewisse Gegenstände und Rechte der Zwangsvollstreckung entzogen seien, zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten ändern, so werde man doch nichts erreichen. Denn dann werde der schuldige Ehegatte seinen Erwerb und seine Habe auf jede Weise selbst verbrauchen, um ihn nicht mit dem unschuldigen Ehegatten theilen zu müssen. Aus diesen Erwägungen habe der § 4 des LohnbeschlagnahmeG. v. 21. Juni 1869 und der § 749 Abs. 4 CPO. für außereheliche Kinder ein Pfändungsprivilegium nicht eingeräumt und werde ein solches auch der geschiedenen Ehefrau von der Rechtsprechung (Entsch. 3 S. 16) nicht zugestanden. Der Antrag 1 habe den Vorzug, daß ein fester Maßstab für die Fälle geschaffen werde, in denen die thatsächlichen Verhältnisse eine Einschränkung des Unterhaltsanspruches verlangten. Die angenommene Quotentheilung sei auch keineswegs willkürlich oder mechanisch; sie beruhe auf der Erwägung, daß zwei Personen zum Leben weniger gebrauchten als eine. Die vom Antrage 3 vorgeschlagene Aenderung des Antrages 1 komplizire das Verhältniß zu sehr und sei deshalb nicht annehmbar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| 2. Man trat in die Berathung des zurückgestellten Abs. 3 des § 1483 ein, zu welchem | S. 5930.
die Anträge vorlagen:

Zusammentreffen mit neuen Gatten. (G. § 1579 Satz 2.)

a) Denselben zu fassen: „Tritt der nach § 1454 einem geschiedenen Ehegatten zustehende Anspruch mit dem Anspruche eines gegenwärtigen Ehegatten oder mit dem Anspruche von Verwandten zusammen, so steht der geschiedene Ehegatte dem gegenwärtigen Ehegatten und den minderjährigen unverheiratheten Kindern des Pflichtigen nach, geht aber allen übrigen Verwandten vor;

b) der oben unter II als Antrag 5 (Abs. 4) wiedergegebene Antrag;

c) der oben unter II als Antrag 4a mitgetheilte Antrag; dieser wurde mit Rücksicht darauf, daß der Antrag, der den schuldigen Ehegatten verpflichten wollte, mit dem unschuldigen den nothdürftigen Unterhalt zu theilen, abgelehnt ist, zurückgezogen und durch folgenden Antrag ersetzt:

d) „Der Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder geht dem Unterhaltsanspruche des geschiedenen Ehegatten vor, soweit er auf den nothdürftigen Unterhalt geht, im Uebrigen stehen die Unterhaltsansprüche einander gleich".

Antrag a ist nur redaktionell. Der Entw. will den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten jenem des neuen Ehegatten und der minderjährigen Kinder ganz nachstehen lassen, Antrag d insofern, als der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten auf mehr als den nothdürftigen Unterhalt geht. Antrag b behandelt die Unterhaltsansprüche gleich. — Die Mehrheit der Kom. lehnte die Anträge a und d ab und billigte den Antrag b. Die Gründe waren: Bei der Regelung des Entw. sei der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte sehr schlecht gestellt, was sich namentlich dann zeige, wenn der unschuldige Theil die Frau sei. Denn der Mann bekomme dann deshalb, weil er seiner Frau und seinen Kindern den standesmäßigen Unterhalt geben und für | sich | S. 5931.
den nothdürftigen Unterhalt zurückbehalten dürfe, in der That so ziemlich seinen vollen standesmäßigen Unterhalt, während die Frau unter Umständen gar nichts erhalte. Bei dieser Regelung könne der Mann durch eine zweite Heirath in der großen Mehrzahl der Fälle den Unterhaltsanspruch der Frau vereiteln. Gegen Antrag d spreche, daß er zu komplizirt sei. Der neue Ehegatte, welcher einen geschiedenen schuldigen Ehegatten geheirathet habe, wisse oder müsse doch wissen, daß sein Ehegatte gegenüber dem geschiedenen anderen Ehegatten unterhaltspflichtig sei; er könne sich also nicht beschweren, wenn er mit dem früheren Ehegatten seines Ehegatten unter Umständen theilen müsse oder doch diesem gleichgestellt sei. Antrag b verdiene deshalb den Vorzug. Uebrigens sei der neue Ehegatte häufig an der Scheidung schuld.

Im Zusammenhange mit § 1483 wurde die Ausdehnung der Vorschrift des Abs. 4 des § 749 CPO. auf die geschiedene Frau durch folgenden Zusatz angeregt:

„daß die geschiedene Frau des Schuldners in Bezug auf ihre Alimente in den in jenem § gedachten Fällen der Ehefrau des Schuldners gleichgestellt wird".

Der Antragsteller führte aus: Es sei zwar zweifelhaft, ob nicht der Antrag überflüssig sei und ob nicht, da es sich hier um eine gesetzliche Alimentenforderung handele, Abs. 4 des § 749 ohnehin Anwendung finde. Die Praxis, insbes. des Reichsgerichtes (Entsch. 3 S. 16), habe sich jedoch gegen eine solche Auslegung ausgesprochen. Wenn man an der Begründung des Reichsgerichtes festhalte, so sei sein Antrag gerechtfertigt; denn das Reichsgericht sei zu seiner Ansicht von dem Standpunkte | aus gekommen, daß der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau | S. 5932.
eigentlich ein Entschädigungsanspruch sei. Diese Konstruktion treffe nach den jetzigen Beschlüssen nicht mehr zu. Allein auch abgesehen hiervon enthalte sein Antrag nur eine nothwendige Schlußfolgerung aus den oben gefaßten Beschlusse; denn wenn dort anerkannt sei, daß die Ansprüche der geschiedenen Frau und der neuen Frau gleichgestellt seien, so müßte dies auch hier gelten.

Die Mehrheit lehnte jedoch den Antrag ab. Man erwog: Die Ausnahme des Abs. 4 des § 749 finde darin ihren Grund, daß die Frau und die Kinder sich mit dem Manne in Hausgemeinschaft befänden. Diese müsse geschützt und privilegirt werden. Mit seiner Frau und seinen Kindern müsse der Mann auch seinen nothdürftigen Unterhalt theilen. Das sei aber bezüglich der geschiedenen Frau ausdrücklich abgelehnt worden. Die Ansicht des Reichsgerichtes sei daher zu billigen.

| 3. In zweiter Lesung wurde zu II §§ 1473 und 1504 beantragt: | S. 8653.

1. Den Eingang des Abs. 1 § 1473 zu fassen: „Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne .... zu gewähren, ist er berechtigt, usw."

2. a) Dem Abs. 1 § 1473 zuzusetzen: „Hat der allein für schuldig erklärte Ehegatte einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder in Folge seiner Wiederverheirathung dem neuen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so gilt als zu seinem Unterhalte verfügbar die Hälfte der für ihn und das Kind oder den neuen Ehegatten verfügbaren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einkünfte. Der nothdürftige Unterhalt des Kindes oder des neuen Ehegatten steht dem nothdürftigen Unterhalte des Verpflichteten gleich";

b) im § 1504 den Satz 2 des Abs. 2 zu fassen: „Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten oder eines Ehegatten, der nach § 1484 unterhaltsberechtigt ist, geht den Unterhaltsansprüchen eines volljährigen oder verheiratheten Kindes und eines nicht zu den Kindern gehörenden Verwandten vor".

(Die im § 1473 bestimmte Beschränkung des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Ehegatten führt zu Schwierigkeiten, wenn der Verpflichtete einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder dem Ehegatten einer neuen Ehe den Unterhalt zu gewähren hat. Aus § 1260 und § 1498 Abs. 2 ergiebt sich, daß der nothdürftige Unterhalt des Verpflichteten nur gedeckt ist, wenn auch für den nothdürftigen Unterhalt des Kindes und des
| S. 8654. neuen Ehegatten gesorgt ist, und daß der Verpflichtete den | eigenen standesmäßigen Unterhalt nur hat, wenn auch dem Kinde und dem neuen Ehegatten der standesmäßige Unterhalt gewährt wird. Aber wie berechnet sich der für den eigenen Unterhalt des Verpflichteten verfügbare Betrag, wenn die Einkünfte nicht ausreichen, den standesmäßigen Unterhalt des Verpflichteten, des Kindes und des neuen Ehegatten und des geschiedenen Ehegatten zu decken? Sind die allgemeinen Kosten des Haushaltes des Verpflichteten (Wohnung, Bedienung) einzurechnen oder außer Ansatz zu lassen? Wie ist das Drittel der für den Unterhalt des Verpflichteten verfügbaren Einkünfte nach § 1504 Abs. 2 Satz 2 zu vertheilen? Erhält zunächst der geschiedene Ehegatte so viel, daß sein Unterhalt ebensoweit gedeckt wird wie der des Kindes und des neuen Ehegatten, oder ist das Verhältniß zwischen dem, was dem einen, und dem, was dem anderen Berechtigten an der Deckung seines Bedarfes fehlt, allein maßgebend? Soweit es auf dieses Verhältniß ankommt, ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf des Kindes und des neuen Ehegatten mittelbar den des Verpflichteten in sich begreift. Es dürfte sich empfehlen, den Schwierigkeiten durch eine dem Durchschnitte der Fälle entsprechende Vorschrift abzuhelfen.)

3. Dem § 1473 Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben: „Hat er auch einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder einem neuen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so kann er außerdem soviel zurückbehalten, als dazu erforderlich ist, um den Unterhaltsanspruch des Kindes oder des neuen Ehegatten in dem gleichen Verhältnisse, wie den des geschiedenen Ehegatten zu berichtigen".

4. Für den Fall der Annahme der unter 3 vorgeschlagenen Fassung statt „außerdem" zu
| S. 8655. sagen: | „außer dem zu seinem eigenen nothdürftigen Unterhalte Erforderlichen".

5. Als § 1504 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen: „Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach § 1484 unterhaltsberechtigt ist, steht dem Unterhaltsanspruche eines minderjährigen unverheiratheten Kindes nach; er geht dem Unterhaltsanspruche eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor".

6. Dem Abs. 1 anzufügen: „Hat der . . . zu gewähren (wie Antrag 2), so ist dem geschiedenen Ehegatten der Betrag zuzuweisen, der mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Betheiligten der Billigkeit entspricht".

Die Mehrheit nahm den Antrag 6 an und lehnte die Anträge 2—5 ab; gegen die im Antrage 1 vorgeschlagene Aenderung des Einganges des Abs. 1 erhob sich kein Widerspruch. Erwogen wurde: Die Anträge 2—6 bezweckten, die Frage zur Entscheidung zu bringen, was Rechtens sein solle, wenn der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten konkurrire mit dem Unterhaltsanspruche des neuen Ehegatten oder eines minderjährigen unverheiratbeten Kindes des unterhaltspflichtigen Ehegatten. Die Entscheidung dieser Frage, wie von einer Seite angeregt worden sei, der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen, gehe nicht an, weil das Gesetz sonst eine Lücke aufweisen würde. Auf der anderen Seite sei es bedenklich, wie die Anträge 2—5 vorschlügen, eine alle Fälle umfassende feste Regel aufzustellen. Eine solche Regel müsse nothwendiger Weise zu Komplikationen führen, die besser zu vermeiden seien. Hierzu komme, daß die einzelnen Fälle sehr verschieden lägen und sich deshalb zur Entscheidung durch eine feste Regel nicht eigneten. Zu
| S. 8656. einer angemessenen Regelung | könne man nur gelangen, wenn man dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum lasse. Dies thue der Antrag 6, indem er im Falle der Konkurrenz verschiedener Unterhaltsansprüche dem geschiedenen Ehegatten denjenigen Betrag zuweisen wolle, welcher mit Rücksicht auf die Bedürfnisse aller Betheiligten der Billigkeit entspreche. Diese Aenderung des § 1473 mache naturgemäß eine Aenderung des § 1504 Abs. 2 Satz 2 im Sinne des Antrages 2b erforderlich, mit deren Feststellung die RedKom. zu beauftragen sei.

| S. 5919. | D. Zur Frage des Ueberganges des Unterhaltsanspruch auf die Erben des Verpflichteten wurden folgende weitere Anträge gestellt:

Erbübergang des Unterhaltsanspruchs. (G. § 1582.)

a) Vom Antragsteller zu 1: Event. zu bestimmen:

„Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) Hierzu der Zusatzantrag: „Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente soweit gefallen lassen, daß die Hälfte der Einkünfte des beim Tode vorhandenen Vermögens des Verpflichteten frei bleibt".

c) Vom Antragsteller zu 3: In Antrag 3 lit. e den Abs. 2 zu ersetzen:
„Der Berechtigte muß sich mit dem Betrage abfinden | lassen, welcher ihm gebühren | S. 5920.
würde, wenn er als Ehegatte des Verpflichteten den Pflichttheil zu fordern hätte. Im Falle der fortgesetzten GG. bestimmt sich dieser Betrag nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ist der Verpflichtete wieder verheirathet, so muß der Pflichtheil des neuen Ehegatten frei bleiben; sind mehrere geschiedene Ehegatten vorhanden, so können sie zusammen nicht mehr als den einfachen Pflichtheil verlangen".

d) Vom Antragsteller zu 4: Der nach Antrag 4 lit. b abgeänderten Vorschrift des § 1454 b (Antrag 1) zuzusetzen:
„Bestand in einer neuen Ehe des Verpflichteten GG. und wird dieselbe im Falle seines Todes fortgesetzt, so wird bei der Berechnung des Betrages der Abfindung der Antheil des Verpflichteten am Gesammtgute dem Nachlasse desselben hinzugerechnet".
Und event. noch den Zusatz aufzunehmen: „Bestehen die Ansprüche mehrerer geschiedener Ehegatten neben einander, so besteht die Abfindung für Alle zusammen in dem einmaligen Betrage des Pflichttheiles".

e) Vom Antragsteller zu 6: „Die Unterhaltsverpflichtung erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten. Der Erbe kann jedoch statt der Entrichtung der Rente Abfindung in Kapital leisten, und, wenn er pflichtheilsberechtigt ist, verlangen, daß bei Feststellung des Abfindungskapitales der ihm gebührende Pflichttheil frei bleibt".

Der Entw., der Antrag 5 und der Hauptantrag 1 schließen den Uebergang der Unterhaltspflicht auf die Erben des Verpflichteten ganz aus. Der Eventualantrag 1 (oben zu a) läßt den Uebergang unbegrenzt zu. Der hierzu gestellte einschränkende Antrag (oben zu b) | engt die | S. 5921.
Wirkungen des Ueberganges in der Weise ein, daß die Verpflichteten die Herabsetzung der Rente insoweit verlangen können, daß mindestens die Hälfte der Einkünfte des beim Tode des schuldigen Ehegatten vorhandenen Vermögens frei bleibt. Die nach obigem (c, d, e) modifizirten Anträge 3, 4 und 6 begrenzen den passiven Uebergang des Unterhaltsanspruches durch ein Abfindungsrecht — über die Abfindungspflicht vgl. unten H, g — der Erben bz. der an Stelle des Verpflichteten Getretenen. Den Maßstab der Abfindung legen Antrag 3 und 4 auf die Seite des berechtigten Ehegatten, indem dieser höchstens den Pflichttheil fordern darf, den er gehabt hätte, wenn die Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch Tod gelöst worden wäre, wobei die Fälle der fortgesetzten GG. und des Vorhandenseins mehrerer geschiedener unschuldiger Ehegatten besonders geregelt werden. Antrag 6 findet den Maßstab auf Seiten der verpflichteten Erben; ihnen muß mindestens der Pflichttheil frei bleiben.

Die Kom. nahm den Eventualantrag 1 (oben Antrag a) mit dem Zusatzantrage b an und lehnte die übrigen Anträge ab; der RedKom. wurde es überlassen, zum Ausdrucke zu bringen, daß der Zusatzantrag auch für den Fall des Vorhandenseins mehrerer geschiedener unschuldiger Ehegatten Geltung haben solle. Man erwog: Was zunächst die Frage betreffe, ob ein passiver Uebergang des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten im Gegensatze zu dem sonst maßgebenden Rechte des Unterhaltsanspruches der Verwandten anerkannt werden solle, so sei die Unvererblichkeit scheinbar eine Konsequenz des Standpunktes, daß für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten die Sache so anzusehen sei, als ob die Ehe noch fortbestünde; denn wäre dies der Fall, so würde | der Unterhaltsanspruch auch erlöschen. Allein der dem überlebenden | S. 5922.
Ehegatten aus dem Nachlasse des Verstorbenen zukommende Betrag bilde, wenn auch nicht juristisch, so doch wirthschaftlich das Aequivalent für den verlorenen Unterhalt und sei wesentlich dazu bestimmt, als Quelle für den ferneren Unterhalt zu dienen. Deshalb und im Interesse einer größeren Sicherheit des geschiedenen unschuldigen Ehegatten müsse die Vererblichkeit anerkannt werden, wie dies auch im geltenden Rechte zum Theile geschehe. Dagegen spreche auch nicht, daß in den Fällen, in denen der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten hauptsächlich aus dem Ertrage der im Nachlasse nicht mehr vorhandenen Arbeitskraft des Pflichtigen bestritten worden sei, die Quelle versiegt sei, aus welcher der Unterhalt gereicht worden sei. Denn weiter als der Nachlaß reiche, könne man den Anspruch nicht übergehen lassen; sei aber im Nachlasse Vermögen enthalten, so sei es doch für den berechtigten Ehegatten gleichgültig, ob der Verpflichtete aus den Einkünften desselben oder dem Ertrage der Arbeit den Unterhalt bestritten habe. Bei dem angenommenen Antrage b entfalle der Einwand ohnehin völlig. Noch weniger könne der Grund der Motive, daß eine angemessene Regelung des Unterhaltsanspruches gegen die Erben große Schwierigkeiten im Gefolge habe, als berechtigt anerkannt werden, wenn auch zuzugeben sei, daß das außerordentliche Pflichttheilsrecht, das Vorhandensein von Kindern, eine etwaige neue Ehe des Pflichtigen und insbes. die Güterrechtsverhältnisse in der neuen Ehe zu Bedenken Anlaß gäben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezüglich der Frage, wie der Unterhaltsanspruch gegenüber den Erben zu gestalten sei, müsse man davon ausgehen, daß kein Grund vorhanden sei, dem berechtigten Ehegatten mehr zu geben, als er zu seinem standesgemäßen Unterhalte brauche. Weiter müsse daran festgehalten | S. 5923. werden, daß der berechtigte Ehegatte unter keinen Umständen | mehr erhalten dürfe, als er gehabt hätte, wenn seine Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch Tod gelöst worden wäre. Das sei gegen den Eventualantrag 1 (lit. a) entscheidend. Denn der Satz, daß der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten einfach wie eine persönliche Nachlaßschuld behandelt werde, enthalte eine unbillige Härte, da auf diese Weise der geschiedene Ehegatte mit seiner Forderung unter Umständen voll zum Zuge komme, die Kinder aber, sogar die gemeinschaftlichen, obgleich diesen gegenüber der geschiedene berechtigte Ehegatte kraft seiner Verwandtschaft einen Unterhaltsanspruch habe, verkürzt würden. Deshalb sei der Uebergang des Unterhaltsanspruches dann, wenn er nicht voll bei Berücksichtigung der übrigen Interessenten gedeckt werden könne, einzuengen. Die eine Grenze, nämlich die Zahlung nicht über die Kräfte des reinen Nachlasses hinaus, sei als selbstverständlich aufzustellen. Im Uebrigen seien zur Begrenzung 4 Vorschläge gemacht. Von denselben entnähmen die Anträge 3 und 4 (oben c und d) den Maßstab dem Pflichttheilsrechte des berechtigten Ehegatten, ohne deshalb diesem ein wirkliches Pflichttheilsrecht zuzubilligen. Dies scheine insofern empfehlenswerth, als gerade der Pflichttheil wirthschaftlich dazu bestimmt sei, zum Unterhalte des überlebenden Ehegatten zu dienen und man ohne denselben dem überlebenden Ehegatten wohl in irgend einer Rechtsform einen Unterhaltsanspruch gegen die Erben einräumen müsse; auch entsprächen die Anträge dem Ausgangspunkte der Fiktion einer Fortdauer der Ehe, soweit der Unterhaltsanspruch in Frage stehe. Allein die sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten, namentlich bezüglich einer Erschöpfung des Nachlasses oder Beeinträchtigung des überlebenden | S. 5924. Ehegatten des schuldigen Theiles, seien zu groß; wenn sie auch nicht | wie bei der Festhaltung des Antrages 6 kaum unüberwindbar seien, so könnten sie doch nur durch eine Reihe kasuistischer Bestimmungen beseitigt werden. Diese Bedenken stünden dem Zusatzantrage lit. b zu Antrag 1 und dem Antrage unter lit. c nicht entgegen. Von diesen Anträgen aber sei der erst angeführte vorzuziehen; er finde sein Vorbild im preuß. Rechte und gebe ein billiges und mit übermäßigen Schwierigkeiten nicht verbundenes Resultat; er löse den Fall, daß der Unterhalt bisher hauptsächlich aus dem Ertrage der Arbeit des Pflichtigen bestritten worden sei, in befriedigender Weise und stütze sich auf die Grundlage des Unterhaltsanspruches überhaupt, auf die Einkünfte, lasse aber das Stammvermögen unberührt. Die mit Antrag 3 und 4 verbundenen Vortheile seien mit Antrag 1 lit. b auch verknüpft. Der außerordentliche Pflichttheil mache keine Schwierigkeit. Habe der verstorbene Pflichtige zuletzt in Güter- oder Fahrnißgemeinschaft gelebt und trete fortgesetzte GG. ein, so ergebe sich schon daraus, daß der Antrag nicht von „Erben" spreche, daß der Unterhaltsanspruch eine Gesammtgutsverbindlichkeit bilde, welche wie jede andere zu behandeln sei. Zwar enthalte der Antrag unter Umständen eine starke Herabsetzung des Unterhaltsanspruches; dafür genieße aber der berechtigte Ehegatte den Vortheil, daß sein Anspruch vor Schwankungen, die sich aus Veränderungen in der Person des Verpflichteten ergeben könnten, gesichert sei; denn, da die Rente in ihrer Höhe von später eintretenden Vermehrungen oder Verminderungen der Einkünfte des beim Tode des schuldigen Ehegatten vorhandenen Vermögens nicht berührt werde, so gewähre der Uebergang des Unterhaltsanspruches auf die Erben des schuldigen Ehegatten dem | S. 5925. unschuldigen Ehegatten die Aussicht auf ein sicheres, wenn auch vielleicht knapp | bemessenes Einkommen. Auf der anderen Seite geschehe den Erben kein Unrecht; denn wenn etwa im Nachlasse Rechte vorhanden seien, die nur zur Zeit einen Ertrag gäben (Autorrecht), so enthielten die allgemeinen erbrechtlichen bz. die Bestimmungen über den Nießbrauch die Handhabe, um jede Schädigung der Erben zu vermeiden.

Veränderungen in den Verhältnissen der Erben. (G. § 1582.)

E. 1. An die Frage des Erbüberganges schloß sich die Frage nach dem Einflusse einer Veränderung in den Verhältnissen der verpflichteten Erben bz. der überhaupt an der Stelle des Verpflichteten Getretenen. In dieser Hinsicht enthalten die Anträge 3 (lit. e) und 4 (unter b) Bestimmungen. Der in Antrag 3 enthaltene Vorschlag wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung der im Antrage 3 (lit. b) vorgeschlagenen Streichung zurückgezogen. Nach der Absicht des Antragstellers zu 7 sollte § 293b CPO. Anwendung finden; da jedoch Antrag 7 bezüglich der Feststellung der Rente abgelehnt worden war, war hier auf den Antrag 7 nicht zurückzukommen. Antrag 4b schließt die Anwendbarkeit des § 1454a hinsichtlich der Veränderungen in den Verhältnissen der an Stelle pflichtigen Ehegatten Getretenen aus. Die Kom. war hiermit aus folgenden Gründen einverstanden: Für die Person des berechtigten Ehegatten müsse es bei den gewöhnlichen Regeln verbleiben. Bezüglich der passiven Seite der Unterhaltsforderung sei aber durch den Tod des schuldigen Ehegatten eine Aenderung eingetreten, welche es unthunlich mache, die auf die persön- | S. 5926. lichen Verhältnisse des schuldigen Ehegatten Rücksicht nehmenden | Vorschriften des § 1454a fernerhin anzuwenden. Man könne doch nicht die Bestimmungen, welche bezweckten, den schuldigen Ehegatten vor einer Gefährdung seines nothdürftigen Unterhaltes zu schützen, in der Weise auf

dessen Erben übertragen, daß nun deren nothdürftiger Unterhalt maßgebend würde; eine derartige Regelung erweise sich insbes. als unausführbar, wenn dem berechtigten Ehegatten eine größere Anzahl von Erben des Verpflichteten gegenüberstehe.

| 2. In zweiter Lesung wurde zu II § 1476 beantragt, dem Abs. 2 zuzusetzen: | S. 8656.

„Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes oder eines bestimmten Ereignisses erlischt, bleiben außer Betracht, wenn der Zeitpunkt oder das Ereigniß eingetreten ist. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so können die Renten in der Weise verhältnißmäßig herabgesetzt werden, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen".

(Der Zusatz entspricht den gefaßten Beschlüssen; vgl. zu Satz 1 Prot. S. 5925, zu Satz 2 Prot. S. 5921. Ohne den Satz 1 müßte der Erbe, wenn der Verpflichtete seine Einkünfte aus einem Nießbrauche gezogen hat, die Hälfte der Einkünfte aus dem mit dem Tode des Verpflichteten erloschenen Nießbrauche bezahlen.)

Die Kom. war aus den dem Antrage beigefügten Gründen mit dem vorgeschlagenen Zusatze einverstanden.

Nachlaßkonkurs.

F. Bezüglich der Frage, ob nur der reine Nachlaß in Betracht kommen könne, war man darüber einig, daß, wenn beschlossen werden sollte, § 1494 finde bei Lebzeiten des verpflichteten Ehegatten Anwendung, damit auch ausgedrückt sei, daß § 1494 für den Nachlaßkonkurs gleichfalls zutreffe.

Anwendbarkeit des § 1494.

G. Die Frage, ob auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten § 1494 Anwendung finde, wurde von der Kom. aus folgenden Gründen bejaht. Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten sei nach den bisherigen Beschlüssen als Unterhalts-, nicht Entschädigungsanspruch aufzufassen; deshalb müsse auch der für den generellen Anspruch der Verwandten geltende § 1494 Anwendung finden. Der RedKom. wurde überlassen, die in Art. 13 EG. als 2. Abs. des § 2 der KonkO. an Stelle des von der Kom. gestrichenen § 1494 einzustellende Vorschrift [n. F. § 3 Abs. 2] derart zu fassen, daß sie auch für § 1454 gelte.

Anwendbarkeit der im Entw. vom Verwandten, unterhaltsanspruch herübergenommenen Bestimmungen. (G. § 1580.)

H. Man ging zur Prüfung der Frage über, ob und inwieweit die in § 1454 des Entw. in Bezug genommenen §§ auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten auch nach den jetzigen Beschlüssen | Anwendung zu finden haben.

a) § 1481 Abs. 2 [Begriff der Vermögenslosigkeit] anlangend, so soll die Vorschrift desselben in dem neu beschlossenen § 1454 wiederholt werden.

b) Der Inhalt des § 1482 Abs. 1 [Thätigkeit des Pflichtigen] ist in dem neu beschlossenen § 1454a übertragen.

c) Bezüglich des § 1484 Satz 1 [Haftung vor den Verwandten des Bedürftigen] war man einig, daß derselbe zur Anwendung kommen müsse. Ob die Vorschrift in § 1454 ausdrücklich aufzunehmen ist (vgl. § 1454 Abs. 3 des Antrages 1) oder ob eine Verweisung genügt, wurde der RedKom. überlassen. | S. 5927.

d) Ueber die Anwendbarkeit des § 1487 [Wegfall eines Mitverpflichteten] war man einig. Dem Antrage 3 lit. a wurde stattgegeben, weil § 1487 auch im Falle des § 1454a Abs. 2 (des Antrages 1) Anwendung findet.

e) Bezüglich des § 1488 [Umfang des Unterhaltes] herrschte Einverständniß über seine Anwendbarkeit. Antrag 1 citirt diesen § in § 1454b. Antrag 6 (und 7) nimmt den Inhalt des Abs. 2 des § 1488 mit den Worten „es sei der bisherigen Lebensstellung entsprechende Unterhalt zu gewähren" in die Norm des § 1454 selbst auf, um damit zum Ausdrucke zu bringen, daß es nicht auf die bisherige Lebensführung (zB. luxuriösen Haushalt), sondern die allgemeine Lebensstellung ankommt. Eine sachliche Differenz besteht nicht. Die Entscheidung der Frage, wie die Anwendbarkeit des § 1488 zum Ausdrucke zu bringen sei, wurde der RedKom. überwiesen.

f) Ueber die Anwendbarkeit des § 1490 Abs. 1 [verschuldete Bedürftigkeit] herrschte Einigkeit.

g) § 1491 Abs. 1, 3 [Rente] anlangend, so verweist Antrag 1 statt dessen auf § 661 (II 702), während Antrag 3e dafür § 766 Abs. 2, 3 (Entw. II) setzen will. Eine sachliche Differenz liegt nicht vor. Die Kom. nahm den Antrag 3 an.

Abfindungspflicht des Pflichtigen.

| Im Zusammenhange mit der Frage der Anwendbarkeit des § 766 Abs. 2, 3 wurde der | S. 5928. Antrag 2 berathen, welcher das Recht, eine Abfindung statt der Rente zu verlangen, nicht nur dem Berechtigten, sondern auch dem Verpflichteten geben will. Die Kom. lehnte den Antrag 2 unter Billigung des Antrages 1 aus folgender Erwägung ab: Für den gestellten Antrag lasse sich zwar geltend machen, daß beide Ehegatten ein wesentliches Interesse daran haben würden, von einander gänzlich loszukommen. Der Unterhaltsanspruch biete zu viele Berührungspunkte und gebe zu oft Anlaß zu Streitigkeiten. Namentlich werde er häufig zu Chikanen, insbes. des neuen Ehegatten des schuldigen Theiles, benutzt. Allerdings jetzt, nachdem die Vererblichkeit des Unterhaltsanspruches auf passiver Seite beschlossen sei, werde eine gütliche Einigung der Ehegatten bei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nunmehr gesteigerten Begehrlichkeit des berechtigten Ehegatten nicht leicht sein. Allein dort, wo die Ablösung im beiderseitigen Interesse liege und ein wirklich billiges Angebot gemacht werde, sei auch jetzt eine gütliche Vereinbarung zu erwarten. Im Falle des § 766 Abs. 2 habe die Kom. ausdrücklich ein Abfindungsrecht des Pflichtigen gestrichen. Es gehe nicht an, es hier wieder einzusetzen; die Gründe, welche dort maßgebend gewesen seien, träfen auch hier zu.

Der in Antrag 4b enthaltene Vorschlag, den Erben des Verpflichteten das Recht der Kapitalabfindung zu gewähren, wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

h) Darüber war man einig, daß § 1492 [Nachzahlung] Anwendung zu finden habe.

i) § 1493 [Abänderung des Urtheiles] ist von der Kom. gestrichen worden, weil er durch die allgemeine Vorschrift des § 293b CPO. (vgl. Note 2 zu II 195) gedeckt ist. Die Nichtaufnahme des § 1483 in den § 1494 wurde gebilligt, weil die Fassung des § 293b CPO. außer Zweifel läßt, daß unter ihn auch Anspruch aus § 1454 fällt.

k) Der § 1494 ist oben unter G erledigt. Der § 1496 ist insofern nicht mehr zutreffend, als der passive Uebergang der Unterhaltsforderung auf die Erben beschlossen worden ist.

l) Ueber die Anwendbarkeit des § 1313 und des § 1363 (Abs. 2 des § 1454) bestand Einverständniß. Der sachlich insofern mit § 1454 Abs. 2 übereinstimmende § 1454c des Antrages 1 wurde nicht beanstandet.

| S. 5933. Unterhaltsanspruch des geschiedenen geisteskranken Ehegatten. (G. § 1583.)

| J. In dieser Beziehung lagen die oben unter II Nr. 1 (§ 1454d) und Nr. 6 erwähnten Anträge, die sachlich übereinstimmen. Die Kom. war mit ihnen einverstanden. Die Gründe waren: Im Falle der Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit könne von einer Schuld des die Scheidung herbeiführenden geistig gesunden Ehegatten natürlich keine Rede sein. Gleichwohl aber habe man schon zu § 1453a (Prot. S. 5759) bei der Frage der Theilung des Gesammtgutes im Falle der Scheidung der Ehe den geistig gesunden Ehegatten so behandeln müssen, wie wenn er der schuldige wäre. Aus den damals maßgebenden Gründen müsse hier der gleiche Standpunkt eingenommen werden. Die Ehe, welche in Folge der Geisteskrankheit des einen Ehegatten geschieden werde, könne nicht als nicht vorhanden gewesen angesehen werden, sondern müsse ihre Wirkungen über die Scheidung hinaus äußern. Der geisteskranke Ehegatte habe Zeit und Arbeit dem anderen Ehegatten geopfert, auf den Fortbestand der Ehe bis zur Lösung durch den Tod gerechnet und dürfe nicht durch das Unglück, welches ihn betroffen habe, nun auch noch des Unterhaltsanspruches beraubt werden; der erbrechtlichen Aussichten gehe er ohnehin verlustig; den Geisteskranken etwa der öff. Armenpflege anheimfallen zu lassen, wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte. Der geistig gesunde Ehegatte könne sich nicht beklagen; denn die Scheidung hänge von ihm ab. Der Unterhaltsanspruch sei zugleich ein Schutzmittel gegen einen etwa möglichen Mißbrauch des Scheidungsrechtes.

| S. 5737. Widerruf von Schenkungen. (G. § 1584.)

| III. Sachlich erfuhr der § 1453 keinen Widerspruch; es lag lediglich der redaktionelle Antrag vor, den Satz 3 des § 1453 zu fassen:

„Im Falle des Widerrufes steht dem Schenker oder dessen Erben das Recht zu, das Geschenk nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern".

| S. 5760. Unterhalt der Kinder. (G. § 1585.)

| IV. Beantragt war: 1. Die Vorschrift des § 1458 zu fassen:

„Zu den Kosten des Unterhaltes, den der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde zu gewähren hat, hat die Frau aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus den Erträgnissen ihrer Arbeit oder eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes (oder: „aus ihren Einkünften") insoweit einen angemessenen Beitrag zu leisten, als nicht die Nutzungen des in der Nutznießung des Mannes stehenden Vermögens des Kindes einen solchen

| S. 5761. Beitrag gewähren. Der Anspruch kann nicht übertragen werden. Steht der Frau | die Sorge für die Person des Kindes zu und ist zu besorgen, daß das dem gemeinschaftlichen Kinde gegen den Mann zustehende Recht auf die Gewährung des Unterhaltes in erheblicher Weise gefährdet sein wird, so kann die Frau zur Bestreitung dieses Unterhaltes den Beitrag soweit zurückbehalten, als zu diesem Zwecke erforderlich ist".

2. Die Worte „wenn dem Ehemanne die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht zusteht" gestrichen oder ersetzt werden durch: „soweit nicht die Kosten durch die dem Ehemanne zustehende Nutznießung an dem Vermögen des Kindes gedeckt werden".

3. In Abs. 2 die Worte „und eine Aufrechnung gegen ihn ist nicht statthaft" zu streichen.

A. Abs. 1 anlangend, so geht der Entw. davon aus, daß die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern und insbes. die Verpflichtung des Vaters vor der Mutter durch die Scheidung keinen Eintrag erleidet, sowie daß der Vater, wenn ihm die elterliche Nutznießung zusteht, auch wenn er aus derselben thatsächlich nichts bezieht, von der Mutter keinen Beitrag verlangen kann. Antrag 1 und 2 wollen nun die Mutter zur Beitragsleistung dann heranziehen, wenn und soweit der Vater die Kosten des Unterhaltes aus der Nutznießung nicht decken kann. Diese Abänderung des Entw. wurde von der Mehrheit gebilligt. Man erwog: Es sei unbillig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und widerstreite den Interessen des Vaters ebenso wie denen des Kindes, dem Vater blos deshalb, weil ihm an und für sich die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehe, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich etwas aus dieser Nutznießung erhalte, die gesammten Unterhaltskosten aufzubürden. Wenn, | wie hier vorausgesetzt sei, beide Elterntheile noch lebten, werde auch das Kind | S. 5762.
regelmäßig eigenes Vermögen nicht haben. Der Ausweg, welchen die Motive angäben, daß nämlich der Vater gemäß § 1537 auf die elterliche Nutznießung verzichten könne, sei überaus künstlich, für den Nichtjuristen auch unfaßlich, da man doch nicht auf Nichts — und das sei ja die Nutznießung hier regelmäßig — verzichten könne, enthalte ferner für den Vater eine zwecklose Belästigung sowie, wenn das Kind voraussichtlich Vermögen bekommen werde, eine große Härte. Ueberdies stimme die von Antrag 1 und 2 vorgeschlagene Regelung mit der Behandlung des Vorbehaltsgutes der Frau bezüglich der Beitragsleistung überein (II § 1291 in der Fassung des § d des gesetzlichen Güterrechtes).

Antrag 1 erstreckt die Beitragspflicht der Frau auf den Ertrag ihrer Arbeit und schließt sich in dieser Richtung völlig an die nunmehrige Fassung des § 1339 Abs. 1 an. Die Kom. war mit Antrag 1 in dieser Beziehung einverstanden.

B. Bezüglich des Abs. 2 herrschte Einverständniß, daß Halbsatz 2 des Abs. 2 des Entw. nach Antrag 3 mit Rücksicht auf II §§ 338, 334 zu streichen sei.

C. Antrag 1 schlägt in Anlehnung an § 1339 (I. wie II. Lesung) vor, für den Fall, daß Einbehaltung des Beitrags.
das Kind thatsächlich von der Mutter unterhalten wird, der Mutter das Recht der Einbehaltung des von ihr zu leistenden Unterhaltsbeitrages zu gewähren, wenn eine Gefährdung des Unterhaltes des Kindes zu besorgen ist. Die Mehrheit der Kom. billigte diesen Zusatz, weil derselbe ebenso sehr im Interesse der Frau wie des Kindes gelegen sei und auch der Mann sich nicht beschweren könne, wenn der ihm nur zum Zwecke der Bestreitung des Unterhaltes des Kindes zukommende Beitrag bestimmungsgemäß | von der Mutter verwendet werde; zwar könne man mit Rücksicht | S. 5768.
auf den in § 206 (II. Lesung) enthaltenen Satz, daß alle Forderungen nach Treu und Glauben zu erfüllen seien, an der Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Zusatzes zweifeln, mit Rücksicht darauf jedoch, daß der Unterhaltsanspruch dem Kinde und nicht der Mutter gegenüber dem Vater zustehe, ein Forderungsrecht der Mutter sich also nur auf eine gestio oder condictio zurückführen lassen könne, empfehle es sich, den Zusatz aufzunehmen.

| §§ 1456, 1457, 1459—1463 (II 1479, 1480, —, B. 1615/6, —, R. 1613/4, —, | S. 5765.
G. 1635/6, —).

I. Wegen der §§ 1456, 1457 vgl. die Prot. zu § 1500 ff. Die §§ 1459 und 1461 beschloß man in Konsequenz der Beschlüsse zu § 1444 zu streichen. — Der § 1460 wurde mit dem von der Kom. neu beschlossenen § 1281a (oben S. 742 f.) verbunden.

II. Beantragt war: 1. Die §§ 1462, 1463 zu streichen, dagegen die §§ 582, 584 der CPO. CPO. u. E. §§ 625, 627.
dahin zu fassen:

§ 582. „Urtheile, durch welche auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheiles hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem VormGerichte unverzüglich Mittheilung zu machen".

§ 584. „Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Anfechtung oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag des einen oder anderen Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreites das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, auch die gegenseitige Unterhaltspflicht derselben ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen | Kinder innerhalb der im § 1456 Abs. 2 BGB. | S. 5767.
bestimmten Grenzen Anordnung treffen und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander deren Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber regeln.

Der Antrag ist schon zulässig in Verbindung mit der Einreichung der Klageschrift zum Zwecke der Bestimmung des Verhandlungstermines und, wenn eine Klage auf Scheidung erhoben ist, alsbald nach Erwirkung des Sühnetermines. Wird im Wege der Widerklage die Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe beantragt, so kann mit diesem Antrage der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung verbunden werden.

Von der Anordnung einer einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem VormGerichte von Amtswegen unverzüglich Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen kommen in Betreff einstweiliger Verfügungen die Bestimmungen der §§ 815—822 zur Anwendung".

2. Im § 1462 den Eingang des Abs. 2 zu fassen: „Die Anordnung ist zulässig usw."

Der Antrag 1 enthält insoweit eine kleine Aenderung des Abs. 2 des § 1462, als der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung schon zulässig sein soll in Verbindung mit der Einreichung der Klagschrift und, wenn eine Klage auf Scheidung erhoben ist, alsbald nach Erwirkung des Sühnetermines. Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Es könne nicht darauf ankommen, wenn der Antrag zulässig sei, sondern darauf, wann die Anordnung der einstweiligen Verfügung
| S. 5768. erfolgen könne. Letzteres dürfe nicht geschehen, bevor | die im Abs. 2 des Entw. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt seien, da nach § 573 CPO. der Vorsitzende unter gewissen Voraussetzungen von dem Erfordernisse des Sühneversuches absehen dürfe, die einstweilige Verfügung daher nicht schon dann, wenn nur die Klagschrift vorliege, sondern erst dann zulässig sei, wenn entweder der Sühneversuch stattgefunden habe oder die Anberaumung des Verhandlungstermines auf Grund des § 573 CPO. ohne vorgängigen Sühneversuch erfolgt sei. Die Kom. billigte den Antrag 2, nachdem auch der Antragsteller zu 1 sein Einverständniß erklärt hatte. Im Uebrigen erhob sich gegen den sachlichen Inhalt der §§ 1462, 1463 und gegen die Versetzung derselben in die CPO. kein Widerspruch.

| S. 9317. | In zweiter Lesung war beantragt:

2. Im § 584 CPO. den Schluß des Abs. 1 zu fassen: „. . . und die Beträge festsetzen, welche der Ehegatte, dem die Sorge für die Person der Kinder nicht zusteht, für den Unterhalt der Kinder zu zahlen hat".

Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, daß es nicht angängig sei, die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber lediglich im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zu regeln. In der Wirklichkeit handele es sich dabei um die Rechte der Kinder. Der Ehegatte, welchem die Sorge für die Person der Kinder anvertraut sei, trete nur als Empfänger der Leistungen, welche den Kindern zu machen seien, gegenüber dem anderen Ehegatten auf. Es könne nicht dem willkürlichen Ermessen des Empfängers überlassen sein, wie er die Zahlungen verwenden wolle. Der Antrag wolle deshalb bestimmen, daß die Anordnung über die seitens des einen Ehegatten zu leistenden Zahlungen auch im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern bindend sein sollen. Hierauf wurde erwidert: Der Rechtsstreit werde nur zwischen den Ehegatten geführt. Die Rechte der Kinder würden jedenfalls direkt durch eine in dem Ehescheidungsprozesse erlassene einstweilige Verfügung nicht berührt. Indirekt sei allerdings eine gewisse Einwirkung möglich. Eine Bestimmung, welche der einstweiligen Verfügung auch im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern rechtliche Wirkung beilege, sei nicht nothwendig und nicht unbedenklich, weil sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könne. Die Kom. billigte den letzteren Standpunkt und lehnte den Antrag 2, soweit er eine sachliche Aenderung bezweckt, ab. Die Prüfung der Fassung des § 584 wurde der Red.-Kom. überwiesen.

| S. 5768. | §§ 1464, 1465 (II 1482—1485, V. 1333, 1335—1337, R. 1331, 1333—1335, G. 1348, 1350—1352).

I. Beantragt war: 1. a) Der § 1464 soll folgende Fassung erhalten:

„Ist der eine Ehegatte für todt erklärt, so wird die Ehe aufgelöst, wenn der andere Ehegatte eine neue Ehe schließt. Die Auflösung der früheren Ehe bleibt wirksam, wenn die neue Ehe anfechtbar und nach § 1260 Abs. 2 angefochten ist; sie tritt nicht ein, wenn die neue Ehe nichtig ist";

b) als § 1464a einzustellen: „Hat nach der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe geschlossen, so kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist, jeder der Ehegatten der neuen Ehe auf Scheidung dieser Ehe klagen, es sei denn, daß er bei der Schließung der neuen wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben war. Die Ehescheidungsklage muß binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte erhoben werden, in welchem der klagende
| S. 5769. | Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist".

Event. soll der § 1464 gestrichen werden.

2. Den § 1464 zu streichen, statt desselben dem § 1250 Nr. 3 beizufügen: „War der Dritte zur Zeit der Eheschließung für todt erklärt, so wird die Ehe gültig, wenn die frühere Ehe vor der Erhebung der Nichtigkeitsklage (gegen die spätere Ehe) aufgelöst wird".

3. § 1464: „Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so wird, wenn der andere Ehegatte sich wieder verheirathet, während der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist, die zwischen ihnen bestehende Ehe mit der Eingehung der neuen Ehe aufgelöst, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Die Auflösung der früheren Ehe bleibt in Kraft, auch wenn die Todeserklärung nach der Eingehung der neuen Ehe aufgehoben wird".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Event. dem § 1464 in der Fassung des Antrages 3 als § 1464a hinzuzufügen:

a) „Ist die frühere Ehe nach § 1464 aufgelöst, so kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist, jeder Ehegatte der neuen Ehe diese als ungültig anfechten, es sei denn, daß er bei der Schließung derselben wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben war. Die Anfechtung muß innerhalb 6 Monaten nach dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem der die Ehe anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist";

b) für den Fall der Annahme des Antrages 1 wird | eventl. als § 1464a zu bestimmen: | S. 5770.
„Hat nach der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe geschlossen, so kann usw." (wie oben unter a).

4. Dem Antrage 3a den Zusatz zu geben: „Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte der neuen Ehe stirbt, bevor die Anfechtung erfolgt ist. (Die durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgte Anfechtung wird unwirksam, wenn der Beklagte stirbt, bevor das Urtheil durch welches die Ehe für ungültig erklärt wird, die Rechtskraft erlangt").

5. a) Bei Annahme des Antrages 1b den ersten Satz dahin zu fassen: „Hat nach der . . . auf Scheidung dieser Ehe klagen, wenn der andere Ehegatte bei Schließung derselben wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben war. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der klagende Ehegatte bei Schließung der neuen Ehe wußte, daß usw." (wie der Antrag);

b) bei Annahme des Antrages 3a am Schlusse hinzuzufügen: „Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der andere Ehegatte bei Schließung der Ehe wußte, daß der für todt Erklärte noch am Leben war".

A. Nach längerer Erörterung der Frage, welche Stellung man prinzipiell gegenüber dem § 1462 einnehmen solle, wurden die Anträge 1, 2 und 5 abgelehnt und der Antrag 3a zunächst event. und dann endgültig gebilligt. Man erwog: Einverständniß bestehe darüber, daß, wenn ein Ehegatte für todt erklärt worden sei, dem anderen Ehegatten das Recht gegeben werden solle, eine zweite Ehe einzugehen. | Dagegen sei es zweifelhaft, wie das Verhältniß zu gestalten sei, wenn | S. 5771. sich nach dem Abschlusse der zweiten Ehe herausstelle, daß der für todt erklärte Ehegatte nicht gestorben sei. Die verschiedenartige Regelung im bisherigen Rechte zeige, daß hier eine Reihe von verschiedenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen seien. Der Entw. lasse mit der Schließung der neuen Ehe die Auflösung der alten Ehe eintreten. Diese Lösung der Frage biete erhebliche Vortheile. Die Vorschrift entspreche einem großen Theile der bisherigen Gesetze. Für alle Einzelfragen sei eine einfache und klare Grundlage gegeben. Regelmäßig werde es dem Willen der Betheiligten und der ganzen Sachlage entsprechen, die zweite Ehe aufrecht zu erhalten. Der für todt erklärte Ehegatte werde in den meisten Fällen wirklich todt sein oder sich der böslichen Verlassung schuldig gemacht haben; mit Rücksicht auf ihn sei also die Aufrechterhaltung der ersten Ehe nicht geboten. Andererseits sei die durch die Vorschrift des Entw. gewährleistete Sicherung der zweiten Ehe nicht zu unterschätzen. Trotzdem könne der § 1464 des Entw. nicht unverändert aufrecht erhalten werden. Das Prinzip des Entw. stehe nicht nur mit einem Theile des geltenden bürgerlichen, sondern namentlich auch mit dem katholischen und protestantischen Kirchenrechte in Widerspruch. Insbes. von letzterem Gesichtspunkte aus sei gegen den Entw. der lebhafteste Widerspruch erhoben und auf die schweren sittlichen Konflikte hingewiesen worden, welche sich daraus ergeben müßten, daß die Kirche die erste Ehe — falls der todt geglaubte Ehegatte zurückkehre — als gültig behandele, während nach dem Entw. der Staat nur die zweite als zu Recht bestehend anerkennen könne. Man könne nicht umhin, diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Eine | einfache Streichung des § 1464 erscheine aber schon mit Rücksicht auf die bei der Erörterung hervorgetretene Meinungsverschiedenheit darüber, welche Bedeutung die Streichung haben würde, nicht als angängig. In letzterer Hinsicht war von einer Seite behauptet worden; Die Todeserklärung habe ähnlich wie die Eintragungen im Grundbuche den öff. Glauben für sich. Jeder müsse sich auf die staatliche Erklärung, daß der Betreffende für todt erklärt werde, unbedingt verlassen können, und die Rechtshandlungen, welche auf Grundlage einer Todeserklärung vorgenommen seien, also auch eine neue Eheschließung, müßten unbeschränkt gültig sein. Daß dies die Auffassung des Entw. hinsichtlich der Todeserklärung sei, erhelle aus dem § 2090 (Entw. I), welcher das Prinzip deutlich erkennen lasse. Von mehreren anderen Seiten wurde dieser Auffassung nachdrücklich widersprochen. Die Todeserklärung begründe eine einfache Vermuthung. Daß ihr in einzelnen Fällen, uA. für die Beendigung der ehelichen Nutznießung nach § 1327 Nr. 4, für die Beendigung der elterlichen Gewalt nach § 1557 Abs. 2 und im Falle des § 2090, weitergehende Bedeutung beigelegt sei, ändere an dem Prinzipe nichts. Der Entw. habe im § 1464 die Todeserklärung zum Ausgangspunkte einer weiteren Rechtswirkung für den Fall gemacht, daß zu der Todeserklärung die Eingehung einer neuen Ehe trete. Aber es sei dies eine rein positive Bestimmung. Mangels einer solchen Vorschrift werde anzunehmen sein, daß zwar auf Grund einer Todeserklärung eine neue | S. 5772.

Prinzip.

Ehe eingegangen werden könne, daß aber, wenn sich die sachliche Unrichtigkeit der Todeserklärung herausstelle, die zweite Ehe ohne Weiteres und unbedingt als nichtig zu behandeln sei.

| S. 5773. Mit Rücksicht hierauf sei eine positive Entscheidung im | Gesetze nicht zu umgehen. Der Antrag 2 wolle sie in der Weise geben, daß prinzipiell die zweite Ehe als nichtig zu behandeln sei, wenn der für todt erklärte Ehegatte nicht gestorben sei, daß aber die neue Ehe gültig werde, wenn die frühere Ehe vor der Erhebung der Nichtigkeitsklage aufgelöst werde. Die Anträge 1 und 3a wollen dagegen prinzipiell daran festhalten, daß die neue Ehe als gültig behandelt werde, auch wenn der für todt erklärte Ehegatte zurückkehre, wollen aber den beiden Ehegatten der neuen Ehe die Möglichkeit geben, in diesem Falle Auflösung der zweiten Ehe herbeizuführen, und zwar der Antrag 3a nach den Grundsätzen der Anfechtung, während der Antrag 1 bei den beiden Ehegatten ein Recht auf Scheidung einräumen wolle. Der Antrag 2 entspreche am meisten den Anschauungen des Kirchenrechtes und ziehe am schärfsten die formale Konsequenz aus den Prinzipien der §§ 1250 und 1234. Indessen werde man doch dem Antrage 2 nicht folgen können. Wenn zur Begründung desselben darauf hingewiesen worden sei, daß der Fall einer irrthümlichen Todeserklärung ähnlich liege wie derjenige einer unrichtigen Sterbeurkunde, in welchem letzteren zweifellos die zweite Ehe nichtig sei, so könne dies nicht als durchschlagend anerkannt werden. Denn das auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens ergehende Urtheil, welches die Todeserklärung ausspreche, habe eine ganz andere Bedeutung als eine einfache Sterbeurkunde. Entscheidend falle gegen den Antrag 2 ins Gewicht, daß derselbe zur zwangsweisen Auflösung der neuen Ehe führen könne. Dies werde als unerträgliche Härte empfunden werden. Man könne auch nicht sagen, daß, weil die Fälle einer Rückkehr des für todt erklärten Ehegatten äußerst selten seien,

| S. 5774. das letztere Bedenken eine geringere Bedeutung | habe. Denn schon die bloße Möglichkeit einer Nichtigkeit der neuen Ehe werde Viele abhalten, dieselbe einzugehen. Das Gesetz müsse, wenn es einmal eine zweite Ehe zulasse, diese auch so sicher wie möglich gestalten. Gehe der Antrag 2 einerseits zu weit, so sei derselbe andererseits nicht nothwendig. Denn das kirchliche Interesse fordere nur, daß den Ehegatten der neuen Ehe die Möglichkeit eröffnet werde, die unter einer irrthümlichen Voraussetzung geschlossene Ehe zu beseitigen, um den früheren Zustand wieder herzustellen. Dies werde aber in befriedigender Weise erreicht, wenn man mit den Anträgen 1 und 3a die zweite Ehe durch Scheidung oder Anfechtung zur Auflösung bringe. Allerdings könne auch die in den Anträgen 1 und 3a festgehaltene Auflösung der ersten Ehe unter Umständen zu Härten führen. Aber im Allgemeinen sei es richtiger, auf die Sicherstellung und Erhaltung der zweiten Ehe zu sehen. Man werde sich also für das Prinzip der Anträge 1 und 3a zu entscheiden haben.

Nach dem Antrage 5 solle die Möglichkeit der Wiederauflösung der zweiten Ehe auf den Fall beschränkt werden, daß sich der andere Ehegatte bei Schließung der neuen Ehe in bösem Glauben befunden habe. Für den Antragsteller sei der Gedanke maßgebend, daß, wenn der Staat und die Kirche auf Grund der Todeserklärung die Schließung einer neuen Ehe zulassen und dieselbe sanktioniren, konsequenter Weise diese neue Ehe als eine vollgültige und nicht als eine bedingte behandelt werden dürfe. Der unschuldige Ehegatte dürfe nicht wider seinen Willen gezwungen werden, die Ehe, welche er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Todeserklärung und auf Grund des Gesetzes eingegangen sei, wieder aufzulösen. — Bei dieser Argumentation werde

| S. 5775. indessen übersehen, daß die | Ehegatten die neue Ehe schließen (nicht auf Grund der Todeserklärung allein, sondern) weil sie glauben, daß der verschollene Ehegatte todt sei; die Todeserklärung diene nur als ein Moment, allerdings wohl als das wichtigste Moment, zur Begründung dieses subjektiven Glaubens. Abgesehen hiervon erscheine aber der Antrag 5 um deswillen unannehmbar, weil derselbe dem praktischen Bedürfnisse nicht hinreichend genüge.

Der Unterschied zwischen den Anträgen 1 und 3a sei nicht von wesentlicher Bedeutung. Für das Scheidungsrecht lasse sich geltend machen, daß der Grund zur Auflösung der Ehe nicht schon bei der Schließung der Ehe, sondern erst nachträglich in Wirksamkeit getreten sei. Indessen weise die Gestaltung, welche die Kom. der Anfechtung der Ehe im Allgemeinen gegeben habe, darauf hin, die Vorschrift an die Bestimmungen über die Anfechtung anzugliedern. Nach der erweiterten Fassung des § 1259 würde der neue Ehegatte nicht schon ohne Weiteres befugt erscheinen, die zweite Ehe anzufechten. Es liege nahe, dem anderen Ehegatten der zweiten Ehe ebenfalls ein Anfechtungsrecht zu geben, da auch er die neue Ehe unter der Voraussetzung geschlossen habe, daß sein bisheriger Ehegatte todt sei. Gewähre man ein Anfechtungsrecht, so lebe auch im Falle der Durchführung desselben die alte Ehe ohne Weiteres wieder auf, während, wenn man dem Antrage 1 folgen würde, nach erfolgter Scheidung der zweiten Ehe die erste Ehe nochmals geschlossen werden oder doch wenigstens besondere Bestimmungen über das Wiederaufleben derselben getroffen werden müßten.

| S. 5776. B. Im Einzelnen wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt: | a) Nach dem Antrage 3a wird
G. § 1348. die erste Ehe durch die Schließung der zweiten nicht aufgelöst, wenn beide Ehegatten wußten,

daß der für todt Erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Nach dem Entw. soll es dagegen darauf ankommen, ob einer der Ehegatten diese Kenntniß gehabt hat. Die Kom. billigte den Standpunkt des Antrages 3a. — Im Entw. ist ferner darauf abgestellt, daß der Ehegatte bei der Eheschließung weiß, daß zu dieser Zeit der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Nach dem Antrage 3a soll es darauf ankommen, daß die Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat; maßgebend ist bei der Aenderung der Gedanke gewesen, daß, wenn die Ehegatten wissen, daß der Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, die Todeserklärung keine Bedeutung haben kann. Die Kom. erklärte sich ohne Widerspruch mit dem Antrage 3a einverstanden. Der letzte Halbsatz des Abs. 2 und der letzte Halbsatz des Abs. 3 des § 1464 des Entw. sind im Antrage 3a fortgelassen, weil kein Bedürfniß für die Bestimmungen vorliege. Die Kom. erachtete es für richtiger, dieselben beizubehalten und lehnte den Antrag auf Streichung ab. Der Abs. 2 des § 1464 und der Satz 2 des § 1464 in der Fassung des Antrages 3a wurden ohne Widerspruch gebilligt.

b) Der Antrag 4 beruht auf dem Gedanken, daß ein Bedürfniß, die Anfechtung der zweiten Ehe zu gestatten, nicht mehr vorhanden sei, wenn der Ehegatte der neuen Ehe gestorben sei, bevor die Anfechtung erfolgt sei. Der Zusatz wurde von einer Seite bekämpft, weil er zu einer unnöthigen Komplikation führe, indessen von der Kom. gebilligt. | Bei der Berathung früherer Beschlüsse | S. 6849. wurde sodann beantragt, den Zusatz zu fassen: G. § 1350.

„Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist".

Bei der Anfechtung der Ehe, welche nach der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte geschlossen hat (§ 1464), war der Antrag angenommen, die Anfechtung dann auszuschließen, wenn der Ehegatte der neuen Ehe stirbt, bevor die Anfechtung erfolgt ist. Der Antrag der RedKom. will nun die Anfechtung dann ausschließen, wenn einer der Ehegatten stirbt, legt also nicht nur dem Tode des sich wiederverheirathenden, sondern auch dem Tode des anderen Ehegatten die Wirkung des Ausschlusses der Anfechtung der Ehe bei. Dies wurde in der Erwägung gebilligt, daß die Anfechtung vorzüglich deshalb eingeräumt sei, um den Gewissensbedenken der Ehegatten gerecht zu werden, daß aber von Gewissensbedenken dann nicht mehr die Rede sein könne, wenn die anzufechtende Ehe gar nicht mehr bestehe, ohne daß es darauf ankommen könne, durch wessen Tod die Ehe aufgelöst worden sei.

c) In zweiter Lesung wurde zu II 1483 als Abs. 3 vorgeschlagen:

„Durch die Anfechtung der neuen Ehe wird die Gültigkeit einer Ehe, die der für todt erklärte Ehegatte nach der Auflösung der früheren Ehe geschlossen hat, nicht berührt".

(Die Anfechtung nach § 1483 hat, abweichend von der Anfechtung nach den §§ 1239 bis 1243, die Wirkung, daß die frühere Ehe als nicht aufgelöst gilt (Prot. S. 5775). Diese Wirkung der Anfechtung darf aber nicht eine von dem für todt erklärten Ehegatten nach der Auflösung der früheren Ehe geschlossene neue Ehe hinterher zu einer nichtigen Doppelehe machen.)

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Sie hielt es nicht für angezeigt, mit Rücksicht auf einen praktisch äußerst seltenen Fall eine Sonderbestimmung aufzustellen, durch die ein an sich den Zwecken der Anfechtung widersprechendes Ergebniß herbeigeführt werden würde.

| d) Bei der Schlußredaktion ist in § 1483 Abs. 2 der Satz eingefügt, daß die Anfechtung | S. 8827. der neuen Ehe seitens des wiederverheiratheten Gatten auch dann ausgeschlossen ist, wenn er die Ehe nach erlangter Kenntniß vom Leben des für todt erklärten Gatten bestätigt. Der Zusatz entspricht dem, was in B. § 1322 Abs. 2 für andere Fälle der Anfechtung gesagt ist (vgl. B. § 140).

| II. Im Anschlusse an § 1464 wurden folgende Anträge gestellt: | S. 5937.

1. Als § 1464b aufzunehmen: „Macht der eine Ehegatte von dem im § 1464 bestimmten Anfechtungsrechte Gebrauch, so ist er verpflichtet, dem anderen Ehegatten nach § 1454 den Unterhalt zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat". Unterhaltsanspruch bei Anfechtung der Ehe aus § 1464. (G. § 1351.)
2. Den Antrag 1 auf den Fall zu beschränken, daß der Ehegatte der früheren Ehe von dem Anfechtungsrechte Gebrauch mache.

Die Mehrheit nahm den Antrag 1 mit der aus Antrag 2 sich ergebenden Beschränkung an; die Stellung der Vorschrift wurde der RedKom. überwiesen. Man | erwog: Der Ehegatte des | S. 5938. für todt Erklärten und dessen neuer Ehegatte hätten bei Eingehung der Ehe sich darauf verlassen, daß ihre Ehe rechtlichen Bestand hätte und nur durch den Tod gelöst werde. Werde ihre Ehe in Folge davon, daß der für todt Erklärte noch am Leben sei und die Anfechtungsklage erhoben werde, gelöst, so sei es unbillig, die Sache so zu behandeln, als wenn eine Ehe unter ihnen nicht bestanden hätte. Als Nachwirkung der Ehe und zur Entschädigung für die verlorene Zeit und Arbeitskraft und den Verlust der erbrechtlichen Aussichten müsse ein Unterhaltsanspruch anerkannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Dafür spreche auch die bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit beschlossenen Regelung. Wie bei dieser der geistig gesunde Ehegatte das Recht habe, die Scheidung der Ehe herbeizuführen, dafür aber auch den Unterhaltsanspruch des geisteskranken Gatten tragen müsse, so sei es hier billig, daß der Ehegatte, welcher seinem Gewissen folgend die Ehe anfechte, den anderen Ehegatten, der sich auf die Ehe verlassen habe, unterhalte. Der Unterhaltsanspruch könne auch dazu dienen, einem Mißbrauche des Anfechtungsrechtes aus § 1464 vorzubeugen. Die Gründe der Motive für § 1270 seien auch hier zutreffend. Daß meist nur Männer für todt erklärt werden, könne kein Grund gegen die Vorschrift sein. Wenn übrigens von dem Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht werde, gelte die frühere Ehe als nicht aufgelöst, folglich als noch fortbestehend. Die vorgeschlagene Vorschrift sei deshalb nur dann nothwendig, wenn der Ehegatte der früheren Ehe die neue Ehe anfechte. Es empfehle sich deshalb die Beschränkung des Antrages 2, wenn auch, wie der Antragsteller selbst bemerkte, nicht verkannt werden könne, daß die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 1454 schon von selbst zu diesem Ergebnisse führen würde.

G. § 1352. III. Gegen den § 1465 (Sorge für die Kinder) erhob sich kein Widerspruch.

| E. 5777. | IV. Es folgte die Schlußabstimmung über die bisher nur event. angenommenen Vorschriften des 5. Titels. Die Kom. beschloß mit 13 gegen 3 Stimmen den 5. Titel in der neuen Fassung in das BGB. aufzunehmen. Die RedKom. hat die Vorschriften in B. §§ 1333—1337 als 4. Titel wiedergegeben, doch ist mit der Versetzung eine sachliche Aenderung nicht beabsichtigt.

§§ 1466—1470 (II 1486, 1487, B. 1571, 1572, R. 1569, 1571, G. 1591, 1592).

I. Der § 1466 wurde sachlich nicht angefochten. Zwei Anträge, welche die Vorschrift ihres theoretischen Charakters wegen nicht an die Spitze des Titels stellen, sondern als selbstverständlich weglassen oder mit anderen Vorschriften verbunden wissen wollten, beschloß man der RedKom. zu überweisen.

| E. 5779. | II. Es lag ein allgemeiner Antrag zu den §§ 1466—1476 vor, die §§ 1466—1475 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

| 1. § a (1466, 1467, 1469, 1470 Satz 1): „Ehelich ist das Kind, welches die Ehefrau während der Ehe empfangen oder während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach

| E. 5780. Auflösung der Ehe geboren hat, sofern der Ehemann während der | Empfängnißzeit des Kindes der Ehefrau beigewohnt hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom 180. bis zum 300. Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des 181. und des 300. Tages.

§ b (1468, 1470 Satz 2): Es wird vermuthet, daß der Ehemann während der Empfängnißzeit des Kindes, soweit sie in die Ehe fällt, der Ehefrau beigewohnt hat.

Fällt die Empfängnißzeit des Kindes in die Zeit vor der Ehe, so wird vermuthet, daß der Ehemann während der Empfängnißzeit der Ehefrau beigewohnt hat, wenn er, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, gestorben ist.

[Die weiteren §§ c (1471 Abs. 1), d (1472), e (1473), f (1474), g (1471, 1476) und h (1475) vgl. weiter unten.]

| E. 5782. | 2. Statt § 1467 Abs. 1 und 2 zu setzen: „Es wird vermuthet, daß ein Kind zwischen dem 180. und dem 300. Tage vor der Geburt, den 180. und den 300. Tag eingerechnet, empfangen worden ist“

event. dh. für den Fall der Beibehaltung des Entw., den 302. Tag an die Stelle des 300. Tages zu setzen:

Weitere Anträge zu einzelnen Punkten sind unten mitgetheilt.

Empfängniß-zeit. (G. § 1592.) A. Die Kom. machte sich zunächst über die prinzipielle Frage schlüssig, ob man mit dem Entw., welchem sich der Antrag 1 anschließt, die Regel des § 1467 Abs. 1 als eine absolute aufstellen oder mit dem Antrage 2 nur eine durch Gegenbeweis zu entkräftende Vermuthung dafür aufstellen solle, daß das Kind zwischen dem 180. und dem 300. Tage vor der Geburt empfangen worden sei. Nach längerer Erörterung entschied man sich für die Ablehnung des prinzipalen Antrages 2. Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein: Nach den übereinstimmenden Gutachten der medizinischen Sachverständigen, insbes. der preuß. Deputation für das Medizinalwesen

| E. 5783. | könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die im Entw. festgesetzte Empfängnißzeit von 180 bis 300 Tagen nicht in allen Fällen zutreffe, daß insbes. einerseits lebende — wenn auch nicht lebensfähige — Kinder nach einer geringeren Empfängnißzeit als 181 Tage geboren werden könnten, und daß andererseits die Schwangerschaft länger als 300 Tage dauern könne. Die gesetzliche Regel führe in solchen Fällen zu einem falschen Ergebnisse. Es sei aber mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar, daß das Gesetz die natürlichen Rechtsverhältnisse des Kindes gewaltsam verändere und ein Kind für unehelich oder ehelich erkläre, obschon dies thatsächlich nicht der Fall sei. Sebst wenn man annehme, daß die Fälle, in welchen die gesetzliche Regel unrichtig sei, nicht sehr häufig vorkämen, so könnten sich doch an die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des

Kindes im einzelnen Falle so außerordentlich wichtige Folgen knüpfen, daß der Gesetzgeber nicht an einer Regelung festhalten dürfe, welche zweifellos in ihrer absoluten Art unrichtig sei. Daß ein Bedürfniß dafür vorliege, die bisherige absolute Regel aufzugeben, erhelle schon aus dem Umstande, daß sich in der gemeinrechtlichten Litteratur und Praxis und ebenso im franz. Rechte wiederholt und namentlich in neuerer Zeit eine Strömung geltend gemacht habe, die Regel zu einer Vermuthung abzuschwächen. Ob diese letztere Auffassung des geltenden Rechtes richtig sei, könne dahingestellt bleiben. Gerade wenn man sie mit der herrschenden Ansicht für unrichtig erkläre, beweise dies, daß einzelne Fälle zu dem Versuche gedrängt hätten, die Starrheit der gesetzlichen Regel zu mildern. — Daß die Aufhebung der absoluten Regel gewisse Gefahren mit sich bringe, lasse sich nicht verkennen. Aber diese Gefahren dürften nicht überschätzt werden. Als gesetzliche Vermuthung solle die Regel des Entw., nach wie vor | gelten. Denn eine vollständige | S. 5784.
Aufhebung der Frist oder eine so weite Erstreckung derselben, daß sie alle irgendwie vorgekommenen oder möglichen abnormen Fälle umfasse, erscheine allerdings nicht angängig. Aber man müsse wenigstens die Möglichkeit des Gegenbeweises zulassen. Ein solcher Gegenbeweis sei nach der Natur der Umstände so schwer zu führen, daß ein Mißbrauch nicht zu erwarten sei. Keineswegs aber sei die Gefahr dieses Mißbrauches so groß, daß sie den Gesetzgeber bewegen dürfe, eine absolute Regel aufzustellen, welche in einer Anzahl von Fällen als Wahrheit hinstelle, was zweifellos nicht wahr sei, und dadurch zu einer schweren und direkten, in keiner Weise auszugleichenden Verletzung der Gerechtigkeit führe.

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die Frage eine ganz außerordentlich zweifelhafte sei, vermochte sich aber zu einer generellen Umwandelung der absoluten Regel des § 1467 in eine bloße Vermuthung nicht zu entschließen. Die angefochtene Regel sei für die weitaus größte Zahl der Fälle als richtig anzuerkennen; sie umfasse schon jetzt den größten Theil der Ausnahmen dadurch, daß die Empfängnißzeit nicht auf die normale Zeit vom 210. oder 220. bis 280. oder 290. Tage beschränkt, sondern nach oben und unten ausgedehnt werde. Gewähre man, um einzelne Fälle mitzutreffen, einen noch größeren Spielraum, so entstehe die große Gefahr, daß umgekehrt im einzelnen Falle ein unrichtiges Urtheil über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit herbeigeführt werde. Die Beweise auf diesem Gebiete seien äußerst unsichere. Würden immer nur Sachverständige ersten Ranges über den Fall zu befinden haben, so würde die Gefahr in dieser Richtung vielleicht nicht so hoch zu veranschlagen sein. Nothwendigerweise werde aber das Gericht meist oder häufig auf weniger qualifizirte Sachverständige angewiesen sein und vielfach würden nur | die ganz | S. 5785.
unsicheren und vielfach bedenklichen Beobachtungen der Hebammen usw. die Grundlage für die Entscheidung bilden. Selbst wenn aber die Gerichte mit größter Vorsicht zu Werke gingen und strenge Anforderungen hinsichtlich des Beweises stellten, so schließe schon die bloße Möglichkeit eines Gegenbeweises gegen die Regel schwere Gefahren in sich. Denn es handele sich nicht etwa nur darum, aus dem Reifegrade des Kindes Schlüsse auf die Dauer der Schwangerschaft zu ziehen, sondern, was vielfach übersehen sei, es könnten alle anderen Umstände herangezogen werden, welche etwa die richterliche Ueberzeugung hinsichtlich der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes zu beeinflussen geeignet seien. Es könnten skandalöse Prozesse entstehen und die Möglichkeit, die engsten Familienverhältnisse zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen, könne zu sehr bedenklichen Folgen führen. Der möglicherweise eintretende Schaden sei so groß, daß man das Experiment nicht machen dürfe, eine viele Jahrhunderte hindurch in Geltung gewesene absolute Rechtsregel zu einer bloßen Vermuthung abzuschwächen.

B. Nachdem der Antrag, die absolute Regel des § 1467 Abs. 1 generell in eine Vermuthung zu verwandeln, abgelehnt war, wurden noch folgende 2 Anträge gestellt, welche den Gegenbeweis gegen die Regel des § 1467 Abs. 1 zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes wenigstens in dem Falle ermöglichen wollen, wenn ein Kind später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist:

3. „Ein später als 300 Tage nach der Auflösung der Ehe geborenes Kind ist ehelich, wenn die Frau es vom Ehemanne empfangen hat".
4. Es sollen folgende Vorschriften als § 1478d in das BGB. eingestellt werden:
   | a) „Wird bewiesen, daß ein von der Ehefrau nach 300 Tagen nach Auflösung der Ehe | S. 5786.
   geborenes Kind ausweislich des Grades seiner Reife während der Ehe empfangen worden ist, so finden die §§ 1468, 1469 entsprechende Anwendung";
   b) „die Ehelichkeit eines solchen Kindes kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Zur Erhebung der Klage sind der Ehemann, die Mutter und das Kind (nicht auch die Erben dieser Personen) berechtigt";
   c) „die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten. Sie muß innerhalb einer von der Geburt des Kindes laufenden Frist von 6 Monaten erhoben werden; die Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) finden entsprechende Anwendung";

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d) der Kläger ist auch dann prozeßfähig, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Kläger kann der gesetzliche Vertreter die Klage nur mit Genehmigung des VormGerichtes erheben";
e) auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 611, 614 Abs. 1 CPO. entsprechende Anwendung";
f) „das auf die Klage erlassene Urtheil wirkt für und gegen Alle".

(Versetzung der Verfahrensvorschriften in die CPO. bleibt vorbehalten.)

In der Vorschrift unter a strich der Antragsteller die Worte „ausweislich des Grades seiner Reife", damit klargestellt werde, daß der zuzulassende Gegenbeweis nicht blos auf den Reifegrad
| S. 5787. des Kindes, sondern auch auf andere Umstände gestützt werden könne, und war | damit einverstanden, statt „während der Ehe" zu sagen „vor Auflösung der Ehe", damit auch der Fall gedeckt werde, wenn der Mann der Frau vor Schließung der Ehe beigewohnt habe, die Ehe aber vor der Geburt des Kindes aufgelöst sei. Die Kom. entschied sich dafür, die Vorschrift unter a des Antrages 4 anzunehmen, lehnte aber die daselbst weiter vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften ab; der Antrag 3 erschien damit erledigt. Man erwog:

Alle diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte, welche sich für eine Abschwächung des § 1467 Abs. 1 überhaupt geltend machen ließen (vgl. zu A), sprächen auch für die in Rede stehenden Anträge. Allerdings müsse es als eine gewisse Inkonsequenz erscheinen, wenn man im Allgemeinen eine naturwissenschaftliche Regel für unbedingt maßgebend erkläre und darnach doch im einzelnen Falle eine Abweichung von derselben gestatte. Indessen könne dieser formale Gesichtspunkt nicht als durchschlagend anerkannt werden. — Es lasse sich nun nicht verkennen, daß es als eine ganz besondere Härte empfunden werden müsse, wenn ein Kind, welches thatsächlich ein eheliches sei, lediglich, weil das Gesetz eine absolute Regel aufzustellen für nothwendig befunden habe, für unehelich gelten müsse. Soweit es sich um die Frage handele, ob nicht die Frist von 181 Tagen herabgesetzt werden müsse, da erfahrungsgemäß lebende Kinder auch nach kürzerer Schwangerschaft geboren würden, so sei es nicht von solcher Tragweite, wenn die Regel in derartigen Fällen zu unrichtigen Ergebnissen führe; denn nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen sei ein vor dem 181. Tage geborenes Kind keinesfalls lebensfähig; wenn nun auch der Entw. die
| S. 5788. Rechtsfähigkeit nicht von der Lebensfähigkeit abhängig mache, so erschienen doch die | Folgen, welche sich aus der Unrichtigkeit der absoluten Regel ergäben, dann minder hart, wenn sie sich gegen ein nicht lebensfähiges Kind richteten; ja man könne hierin eine mittelbare Einschränkung des Grundsatzes, daß es auf die Lebensfähigkeit eines Kindes niemals ankomme, erblicken, die geeignet sei, die Bedenken zu mindern, welche sich vielleicht in der Richtung erheben ließen, daß der Entw., indem er vom Erfordernisse der Lebensfähigkeit ganz absehe, im Bestreben, die Rechte der Kinder thunlichst zu schützen, zu weit gehe. Dagegen erfordere es die Rücksicht auf die Ehre der Frau, das Interesse des Kindes und den Ruf der Familie, den Beweis zuzulassen, daß ein später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe geborenes Kind ein eheliches sei, zumal es sich um einen Schaden handele, der fortdauernd wirke und in keiner anderen Weise zu beseitigen sei. Nun sei gesagt: Wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst werde, so sei thatsächlich nicht anzunehmen, daß gerade vor der Auflösung der Ehe noch eine Beiwohnung stattgefunden habe. Die Frist verlängere sich dadurch regelmäßig von selbst und ein eigentliches Bedürfniß, die feste Regel durch eine immerhin mißliche Ausnahmebestimmung zu durchbrechen, bestehe nicht. Indessen sei demgegenüber darauf hinzuweisen, daß gar nicht selten in Folge von Unglücksfällen eine plötzliche Auflösung der Ehe eintrete und daß es gerade in solchen Fällen als besondere Ungerechtigkeit empfunden werde, wenn ein durch Zufall später als 300 Tage geborenes Kind der Wahrheit zuwider als unehelich behandelt werde und die Wittwe dauernd mit dem Makel behaftet bleibe, daß sie sich alsbald nach dem Tode ihres Mannes mit einem Anderen vergangen habe. Die große Schwierigkeit des zu erfordernden Gegenbeweises, welcher sich nicht auf die Möglichkeit
| S. 5789. einer Abweichung | von der Regel beschränken dürfe, sondern eine wirkliche Gewißheit, soweit solche in menschlichen Dingen überhaupt erreichbar sei, ergeben müsse, sei nicht zu verkennen. Aber die praktische Bedeutung der aufzunehmenden Vorschrift werde dadurch, wenn auch vermindert, keineswegs völlig aufgehoben. Es komme dabei nicht ausschließlich auf das Gutachten der Sachverständigen, welches naturgemäß immer ein unbestimmtes sein werde, sondern auch auf die weiteren Nebenumstände, die Ehrbarkeit der Frau usw. an, und es sei nicht ausgeschlossen, daß sich der nothwendige Beweis zur wirklichen Ueberzeugung des Richters erbringen lasse. Wenn endlich auf die entgegenstehenden Bestimmungen des geltenden Rechtes hingewiesen werde, so sei doch zu beachten, daß das neueste der großen Gesetzbücher, das spanische BGB., eine entsprechende Bestimmung aufgenommen habe.

Im Einzelnen bestehe zwischen dem Antrage 3 und dem ersten Satze des Antrages 4 kein wesentlicher Unterschied. Man werde insoweit dem Antrage 4 den Vorzug zu geben haben, da der Beweis, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen habe, kaum möglich sein werde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und man sich unter Anwendung der Vermuthung des § 1468 mit dem Beweise begnügen könne, daß das Kind überhaupt vor Auflösung der Ehe empfangen sei. — Nach dem Antrage 4 solle nun weiter ein besonderes Verfahren eintreten, um die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes endgültig festzustellen. Maßgebend sei dabei wesentlich der Gedanke, daß die Frage der Ehelichkeit nicht dauernd in der Schwebe bleiben und nicht beliebig in jedem anderen Prozesse als Zwischenfrage aufgeworfen werden dürfe. Indessen werde man besser thun, das Gesetzbuch nicht mit Rücksicht auf einen immerhin nur selten zur Entscheidung gelangenden Fall mit | weiteren Vorschriften zu belasten. Nach Ablauf einer gewissen Zeit werde die Frage der Ehelichkeit schon wegen der Unmöglichkeit des Beweises nicht mehr aufgeworfen werden. | S. 5790.

C. Dem Eventualantrage 2, die Frist des § 1467 Abs. 1 auf 302 Tage zu verlängern, stimmte die Kom. zu. Man erwog: Die Erstreckung der Frist auf 302 Tage entspreche einem großen Theile des geltenden Rechtes (Mot. S. 649). Auch werde jedenfalls ein sehr großer Theil der von den Sachverständigen angeführten Ausnahmefälle mitgedeckt, wenn man statt der 300 Tage 302 Tage nehme. Der zu B beschlossene Zusatz zum § 1467 gewähre insoweit keine genügende Abhülfe. Denn der dort erforderte Beweis werde nur in sehr wenigen Fällen erbracht werden können. Man werde deshalb dem Antrage stattzugeben haben.

| D. Nachträglich wurde zu § 1467 Abs. 1 in der Fassung des zu § 1467 gefaßten Beschlusses folgender Zusatz beantragt: | S. 5835.

Verlängerung der Empfängnißzeit für in der Ehe geborene Kinder.

5. „Wird nachgewiesen, daß die Empfängnißzeit eines nach dem 302. Tage geborenen Kindes sich auf einen über 302 Tage hinausgehenden Zeitraum erstreckt, so gehört dieser Zeitraum zur Empfängnißzeit des Kindes".

Von anderer Seite wurde beantragt, diesen Zusatz zu fassen:

6. „Wird bewiesen, daß ein Kind früher als 302 Tage vor seiner Geburt empfangen worden ist, so gilt diese frühere Zeit als Empfängnißzeit".

| Die beiden Anträge unterscheiden sich nur in ihrer Fassung und stimmen sachlich überein. | S. 5836.
Der Antragsteller zu 5 zog seinen Antrag zu Gunsten des Antrages 6 zurück. Letzterer wurde sodann allseitig gebilligt. Man erwog: Nach den zu § 1467 angenommenen Abänderungsanträgen (Prot. S. 5787) gelte ein Kind auch dann als ehelich, wenn nachgewiesen werde, daß die Frau es vor Auflösung der Ehe vom Ehemanne empfangen habe, es sei denn, daß der Ehemann den Beweis führe, er habe der Frau nicht beigewohnt oder daß es sonst offenbar unmöglich sei, daß er der Vater des Kindes sei. Die Gründe, welche zu diesem Satze bezüglich der nach Auflösung der Ehe geborenen Kinder geführt hätten, träfen ebenmäßig auch bei den während der Ehe geborenen Kindern zu. Zu berücksichtigen seien hauptsächlich die Fälle, daß ein Kind am 303. Tage oder später nach Antritt einer 302 Tage dauernden Reise des Vaters (Ehemannes) geboren werde, oder daß der Ehemann der Ehefrau zwar vor Schließung der Ehe beigewohnt habe, jedoch vor dem 302. Tage seit der Geburt des Kindes. Wenn es auch richtig sei, daß der zu § 1467 gefaßte Beschluß hauptsächlich für die nach Auflösung der Ehe geborenen Kinder nothwendig sei, weil sich dort namentlich in Folge Todes des Ehemannes die meisten Härten ergeben könnten, während bezüglich der in der Ehe geborenen Kinder die Grundsätze über die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit der Kinder zum größten Theile ausreichende Hülfe gewährten, so verlange doch die Folgerichtigkeit, die Ausdehnung des erwähnten Satzes auf die während der Ehe geborenen Kinder.

| In zweiter Lesung wurde beantragt, im Abs. 2 statt „zurückliegt" zu setzen „zurückreicht". | S. 8662.
(Zurückliegt nöthigt zu der Annahme, daß der ganze Zeitraum weiter als 302 Tage von dem Zeitpunkte der Geburt entfernt sein müsse, so daß also zB. ein am 304. Tage nach dem Tode des Mannes geborenes Kind auch dann nicht ehelich wäre, wenn feststünde, daß es zwischen dem 300. und dem 310. Tage vor der Geburt empfangen ist, während ein am 312. Tage nach dem Tode des Mannes geborenes Kind ehelich wäre, wenn feststünde, daß es zwischen dem 310. und dem 320. Tage vor der Geburt empfangen ist. Dies ist ein nicht haltbares und sicherlich auch dem Sinne des Beschlusses nicht entsprechendes Resultat. Die Protokolle enthalten keinen direkten Anhaltspunkt).

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Die Auslegung, die der Antragsteller durch seine Fassung ausschließen wolle, entspreche gerade dem legislatorischen Gedanken des § 1787. Wenn die Geburt eines Kindes außerhalb des Zeitraumes falle, der nach der Präsumtion des Abs. 1 die Geburt als eine eheliche erscheinen lasse, so könne die Präsumtion nicht durch die bloße Möglichkeit, sondern nur durch den positiven Beweis des Gegentheiles entkräftet werden.

| III. Es war beantragt, die §§ 1468, 1469 dahin zusammenzufassen: | S. 5791.

Gegenbeweis gegen die Vermuthung der Beiwohnung. (G. § 1591)

„Fällt die Empfängnißzeit eines von der Frau nach der Eheschließung geborenen Kindes ganz oder theilweise in die Zeit der Ehe, so wird vermuthet, daß das Kind ein eheliches ist.

Diese Vermuthung kann nur durch den Beweis entkräftet werden, daß der Mann in der Empfängnißzeit, soweit solche in die Zeit der Ehe fällt, der Frau nicht beigewohnt hat, oder daß die Frau bei der Eheschließung schon empfangen hatte".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Dem § a des Antrages II zuzusetzen: „Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Ehemanne empfangen hat".

Event. den Abs. 2 des § 1467 zu fassen: „Eine Schwangerschaft der Frau, die schon zur Zeit der Beiwohnung des Ehemannes bestanden hat, kommt nur in Betracht, wenn die Frau innerhalb der Empfängnißzeit von einem Kinde entbunden wird".

Gegen den § 1468 erhob sich kein Widerspruch. Die Kom. nahm sodann den im Hauptantrage 8 vorgeschlagenen Zusatz an; damit erledigten sich die übrigen Anträge. Man erwog: Der § 1469 des Entw. eröffne die Möglichkeit, die im § 1468 aufgestellte Fiktion durch den Beweis zu entkräften, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit mit der Frau den Beischlaf nicht vollzogen hat. Die Anträge 7 und 8 wollen die Möglichkeit des Gegenbeweises erweitern, der Antrag 7 in der Richtung, daß die gesetzliche Regel nicht Platz greifen solle, wenn die Frau
| S. 5792. bei der Eheschließung | schon schwanger gewesen sei, der Antrag 8 allgemein dahin, daß der Beweis zugelassen werden solle, es sei den Umständen nach offenbar unmöglich, daß die Frau das Kind vom Manne empfangen habe. — Zweifellos könnten Fälle vorkommen, in denen auch ohne daß die Voraussetzungen des § 1469 vorlägen das Kind nicht vom Ehemanne empfangen sein könne, in denen also die im § 1468 aufgestellte Regel der Wahrheit widerspreche. Es liege nahe, der Gerechtigkeit halber, ähnlich wie man durch den zu § 1467 beschlossenen Zusatz im Interesse der Kinder den Beweis der Ehelichkeit in besonderen durch den § 1467 Abs. 1 nicht gedeckten Fällen zugelassen habe, dem Ehemanne die Möglichkeit zu gewähren, die Ehelichkeit anzufechten, wenn das Kind nicht von ihm herstammen könne. Zu denken sei besonders an solche Fälle, daß das Kind von anderer Rasse sei als der Eheman und namentlich daß die Schwangerschaft bereits vor der Beiwohnung des Ehemannes eingetreten gewesen sei. Es sei aber das Rekurriren auf den Reifegrad nicht ausgeschlossen, wenn sich nur mit Bestimmtheit sagen lasse, daß im konkreten Falle um des Reifegrades willen das Kind unmöglich vom Ehemanne herstammen könne. Nun seien gegen die Anträge dieselben Bedenken geltend gemacht, wie gegen die zu § 1467 vorgeschlagene Aenderung der gesetzlichen Fiktion der Vaterschaft: Bei den in Rede stehenden Vorschriften sei eine feste Regel durchaus nothwendig, um die Ruhe der Familie zu sichern und skandalöse Prozesse abzuschneiden. Der Beweis sei fast immer ein äußerst unsicherer und eine Gewähr für ein wirklich richtiges Urtheil im einzelnen Falle sei keineswegs vorhanden. Dem geltenden Rechte seien Bestimmungen der vorgeschlagenen Art fremd; zu beachten sei namentlich auch, daß das nied. GB., bei dessen Abfassung die Berücksichtigung der Fälle, wo das Kind sich von anderer Rasse als der Ehemann erweise, im Hinblicke auf den starken Verkehr der holländischen
| S. 5793. Bevölkerung mit den Tropen besonders | mehr gelegen habe, keine Bestimmung der vorgeschlagenen Art enthalte. — Diesen Bedenken sei eine Berechtigung nicht abzusprechen. Bei Erwägung aller Umstände könnten dieselben aber nicht für schwerwiegend genug erachtet werden, um von Bestimmungen Abstand zu nehmen, welche durch die Gerechtigkeit geboten erschienen. Allerdings aber müsse man bei der Zulassung des Gegenbeweises mit besonderer Vorsicht und Strenge verfahren. Der Antrag erfordere deshalb den Beweis der offenbaren Unmöglichkeit des Empfängnisses aus der Beiwohnung des Ehemannes. Hiergegen sei eingewandt: Durch die Scheidung zwischen „offenbarer" und einfacher Unmöglichkeit werde ein neues Moment der Unsicherheit in die Verhältnisse hineingetragen, die Grenze sei nicht leicht zu ziehen und die Tragweite einer derartigen Beweisregel schwer zu übersehen, Indessen sei dieses Bedenken doch nur formaler Natur. Die Vorschrift habe jedenfalls den Vortheil, den Richter nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Schlüssigkeit des Beweises bei Fällen der in Rede stehenden Art besonders streng zu prüfen sei. Der Antragsteller habe dem Erfordernisse, daß die Unmöglichkeit eine offenbare sein müsse, die weitergehende Bedeutung beigelegt, daß es sich um eine ähnliche Beschränkung des Gegenbeweises handele wie im § 357 (II 270). Die gesetzliche Regel mache ihre Geltung nicht davon abhängig, daß im Einzelfalle nicht überwiegende Gründe für die Annahme des Gegentheiles beigebracht werden könnten, sondern sie wolle ohne Zulassung einer solchen Prüfung gelten und schließe von ihrem Bereiche nur solche Fälle aus, in welchen ohne die Nachforschung nach Umständen, deren Erörterung sie abschneiden wolle, ein Thatbestand vorliege, der ihre Anwendung mit dem gesunden Menschenverstande unvereinbar mache. Von anderer Seite sei bezweifelt worden, daß
| S. 5794. in dem Erfordernisse der offenbaren Unmöglichkeit eine solche Beschränkung der Erörterung | zu finden sei. Die Entscheidung dieser Frage könne dahingestellt bleiben; die Vorschrift sei auch dann von Werth, wenn man sich nicht der Auffassung des Antragstellers anschließe. — Einverständniß bestand darüber, daß nach der vorstehend erörterten Erweiterung des Entw. der § 1467 Abs. 2 entbehrlich geworden und zu streichen sei.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag auf Streichung des Abs. 1 Satz 2 fand keine Unterstützung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Zu § 1470 lag außer dem oben unter II Nr. 1 mitgetheilten Antrage, welcher lediglich redaktionelle Bedeutung hat, der Antrag vor, den § 1470 dahin zu fassen:

Beiwohnung des Mannes in der Empfängnißzeit. (G. § 1591 Satz 1.)

9. „Fällt die Empfängnißzeit eines von der Frau nach der Eheschließung geborenen Kindes in die Zeit vor der Eheschließung, so gilt das Kind als eheliches Kind, wenn der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat.

Stirbt der Mann nach der Geburt des Kindes ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, so wird vermuthet, daß er der Frau während der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Empfängnißzeit nur zum Theile in die Zeit vor der Eheschließung fällt, vom Manne jedoch der in Abs. 2 des § 1469 zugelassene Beweis geführt ist".

Der Satz 1 des § 1470, welcher in den Anträgen sachlich nicht geändert ist, wurde nicht beanstandet. Einverständniß bestand, daß die zu § 1469 beschlossene Bestimmung auch hier Anwendung zu finden habe.

Zu Satz 2 bemerkte der Antragsteller zu 1: Der Entw. stelle die positive Bestimmung auf, daß ein vor der Ehe empfangenes, aber in der Ehe geborenes Kind als ehelich zu gelten habe, wenn der Mann stürbe, ohne die | Ehelichkeit angefochten zu haben. Es liege dabei der Gedanke | S. 5795. zu Grunde, daß der Mann die Vaterschaft angefochten haben würde, wenn das Kind nicht von ihm herrühre. Sterbe aber der Mann vor der Geburt des Kindes, so treffe diese Voraussetzung nicht zu. Die allgemeine Vermuthung aber, daß der Mann überhaupt vor der Ehe mit der Frau zu thun gehabt habe, könne füglich nicht aufgestellt werden. Man werde also im Satze 2 zu sagen haben: „Stirbt der Mann nach der Geburt des Kindes". — Die Kom. war indessen unter Billigung der Ausführung in den Mot. (4 S. 657) der Meinung, daß die Wahrscheinlichkeit jedenfalls größer sei, daß das Kind von dem Manne, als daß es von einem Dritten herrühre. Man werde also besser thun, an der allgemeinen Regel des Entw., welche den Interessen des Kindes mehr entspreche, festzuhalten. Dementsprechend wurde die beantragte Aenderung abgelehnt.

Der Abs. 3 des Antrages 1 enthält lediglich eine Verdeutlichung des Entw. Man billigte sachlich den Gedanken und überließ es der RedKom. zu prüfen, ob die Bestimmung nothwendig sei.

Von einer Seite wurde noch auf den seitens des preuß. Justizministers gemachten Ergänzungsvorschlag („Hat der Ehemann bei Schließung der Ehe die Schwangerschaft gekannt oder ist er gestorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so wird vermuthet, daß er innerhalb der Empfängnißzeit der Ehefrau beigewohnt habe") hingewiesen und bemerkt: Ueberwiegende praktische Gründe sprächen dafür, in dem in Rede stehenden Punkte nicht über den Entw. hinauszugehen. Es sei deshalb von der Einbringung eines Antrages Abstand genommen worden.

§§ 1471—1479 (II 1488—1495, B. 1573—1580, R. 1511—1578, G. 1593—1600).

I. A. Zur Erledigung gelangte zunächst ein Antrag, zu beschließen:

§ 1471. „Die Unehelichkeit eines von der Ehefrau während | der Ehe oder inner- | S. 5796. halb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann von dem Ehemanne, der Ehefrau und dem Kinde, von einer anderen Person aber nur dann geltend gemacht werden, wenn für diese von der Unehelichkeit ein Anspruch, oder von der Ehelichkeit eine Verbindlichkeit abhängt.

Der Ehemann kann die Unehelichkeit nur durch Anfechtung der Ehelichkeit nach Maßgabe der §§ 1472—1475 geltend machen".

§ 1477 zu streichen.

§ 1478a. „Hat der Ehemann die Anfechtungsklage, oder die Klage wegen Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit erhoben, so kann die Unehelichkeit des Kindes, so lange dieser Rechtsstreit nicht erledigt ist, von einer anderen Person nicht geltend gemacht werden".

§ 1478b. „Das Urtheil, welches auf die Anfechtungsklage des Ehemannes, oder auf die von dem Kinde gegen den Ehemann zum Zwecke der Geltendmachung der Unehelichkeit erhobene Klage erlassen und bei Lebzeiten des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, wirkt für und gegen alle".

Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes. (G. § 1593.)

Der Entw. giebt lediglich dem Manne das Recht, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten; die Anfechtung muß mittels Klage erfolgen. Ist die Anfechtung seitens des Mannes erfolgt, so kann die Unehelichkeit von jedem Interessenten und in jedem Prozesse geltend gemacht werden. Nach dem vorstehenden Antrage sollen auch die Frau und das Kind selbst, sowie ein Dritter, wenn für diesen | von der Unehelichkeit ein Anspruch oder von der Ehelichkeit eine Verbindlichkeit ab- | S. 5797. hängt, befugt sein, die Unehelichkeit geltend zu machen. — Für den Antrag wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Nach dem sächs. GB. § 1774 und nach dem gemeinen Rechte (für letzteres wenigstens nach der herrschenden Ansicht) könne die Ehelichkeit eines Kindes nicht nur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vom Manne, sondern von Jedem, der an der Statusfrage rechtlich interessirt sei, angefochten werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtung würde mangels einer besonderen Bestimmung dasselbe für den Entw. anzunehmen sein. Der Entw. habe aber mittels positiver Bestimmung das Recht der Anfechtung auf den Ehemann beschränkt. Es könne zugegeben werden, daß diese Regelung im Allgemeinen geeignet sei, die Rechtssicherheit zu fördern und die Frage der Ehelichkeit in einfacher und einheitlicher Weise zu entscheiden. Indessen ließen sich doch eine Reihe von Fällen denken, in denen die Bestimmungen des Entw. zu einem Ergebnisse führen müßten, welches der Wahrheit widerstreite und als ein schwerer Verstoß gegen die Gerechtigkeit empfunden werde. Dem Manne sei die Möglichkeit eröffnet, über den Personenstand der in der Ehe geborenen Kinder zu entscheiden und ein in Wirklichkeit uneheliches Kind dadurch zu einem ehelichen zu machen, daß er die für die Anfechtungsklage bestimmte Frist ablaufen lasse oder das Kind als eheliches anerkenne. Das Kind selbst werde nun allerdings regelmäßig den größeren Vortheil von der Ehelichkeit haben. Aber es sei doch sehr wohl möglich, daß die Vermögensverhältnisse der Familie es vortheilhafter für das Kind machten, die Ehelichkeit preiszugeben, um sich Unterhaltsansprüche
| S. 5798. und andere Ansprüche gegen den wirklichen Vater zu sichern. | Aehnlich könne die Lage für die Mutter sein. In erheblichem Maße könnten aber auch Dritte an der Ehelichkeit interessirt sein; man brauche nur an die Erbfolge in Lehn- und Fideikommißgüter zu denken. Das Bedenken, daß in solchen Fällen der Mann mißbräuchlich ein uneheliches Kind zum ehelichen machen könne, um dadurch die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, lasse sich nicht abweisen. Die zahlreiche Litteratur und die verschiedenartigen Entscheidungen ließen erkennen, daß man mit der an sich einfachen Regel des Entw. nicht auskommen werde, daß vielmehr ein Bedürfniß zur Erweiterung des Entw. bestehe. Den Bedenken, daß die Unehelichkeit noch nach langer Zeit geltend gemacht werden könne, lasse sich, wenn man nicht insoweit die Schwierigkeit des Beweises als genügendes Schutzmittel ansehe, durch eine besondere Bestimmung begegnen, ebenso — wenigstens in beschränkter Weise — dem anderen Bedenken, daß über die Frage der Ehelichkeit widersprechende Urtheile ergehen könnten.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß die für den Antrag geltend gemachten Gründe nicht durchschlagend seien, vielmehr die für den Entw. sprechenden, oben berührten und in den Mot. S. 659 weiter ausgeführten Erwägungen den Ausschlag geben müssen. Würde die Regelung des Entw. unbedingt zu einer Verletzung der Gerechtigkeit führen, so würde man allerdings den praktischen Bedenken keinen entscheidenden Einfluß einräumen dürfen. Aber dies sei keineswegs der Fall, es sei namentlich nicht richtig, daß der Mann an sich verpflichtet sei, sich jeder Einwirkung auf die persönlichen Rechtsverhältnisse des Kindes unbedingt zu enthalten. Nach der Auffassung des deutschen Rechtes stehe vielmehr dem Manne die rechtliche Gewalt über die in der Ehe ge-
| S. 5799. borenen Kinder zu, und diese erstrecke sich auch auf den Personenstand. | Diese Verfügungsmacht des Mannes dürfe nicht im Hinblicke auf etwaige Interessen des Kindes und der Frau oder Dritter verkümmert werden. Ob mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Lehns- und Fideikommißwesens besondere Bestimmungen zu treffen seien, könne man im Hinblicke auf Art. 35 EG. der Landesgesetzgebung überlassen.

Nach dem Tode des Mannes. (G. § 1593.)

B. Wenn der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, soll nach dem Entw. die Geltendmachung der Unehelichkeit des Kindes einem Jeden nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze gestattet sein. Es war vorgeschlagen, die Geltendmachung der Unehelichkeit auch für den Fall, wenn der Mann, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist, lediglich im Wege einer Anfechtung nach Maßgabe des § 1475 zuzulassen und das Anfechtungsrecht in diesem Falle innerhalb einer Ausschlußfrist nur den Erben des Mannes und den Lehns- und Fideikommißanwärtern einzuräumen. Der Wortlaut des Antrages, welcher die Aenderung mehrerer §§ bedingt, ist folgender:

§ 1471. „Die Unehelichkeit eines Kindes, welches von der Ehefrau während der Ehe oder vor Ablauf des 302. Tages nach deren Auflösung geboren wird, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit nach Maßgabe der §§ 1472 ff. angefochten ist".

§§ 1472, 1473. „Die Ehelichkeit eines Kindes kann, so lange der Mann lebt, nur von diesem angefochten werden.

Der Mann kann die Ehelichkeit nicht mehr anfechten, wenn er das Kind als das
| S. 5800. seinige anerkannt | hat . . . . (wie § 1472 Satz 2 und 3). Ist ein Jahr abgelaufen, seitdem der Mann von der Geburt des Kindes Kenntniß erlangt hat, so kann er die Ehelichkeit nicht mehr anfechten".

§ 1472a. „Ist der Mann gestorben ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (und hat er die Anerkennung des Kindes auch nicht in einer letztwilligen Verfügung ausgesprochen), so kann die Ehelichkeit des Kindes von Jedem angefochten werden, der Erbe des Mannes ist oder unter der Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes Erbe des Mannes sein würde, sowie von jedem Lehen- oder Fideikommißanwärter, dem das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kind unter der Voraussetzung seiner Ehelichkeit im Wege steht. Der Frau steht das Anfechtungsrecht nicht zu, auch wenn sie Erbin des Mannes ist.

Die Anfechtung muß binnen eines Jahres erfolgen; die Frist läuft vom Tode des Mannes, wenn der Anfechtungsberechtigte bei dem Tode des Mannes von der Geburt des Kindes keine Kenntniß hatte, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anfechtungsberechtigte diese Kenntniß erlangt hat.

Die Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) finden auf die im Abs. 2 sowie auf die im § 1472 bezeichnete Frist entsprechende Anwendung".

§ 1474. „Die Anfechtung kann nur von den Anfechtungsberechtigten selbst erfolgen; er bedarf, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht. Ist der Anfechtungsberechtigte jedoch geschäftsunfähig, so kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung | des VormGerichtes die Anfechtung vornehmen. | S. 5801.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes durch den Mann".

§ 1475. In Abs. 1 die Worte „von Seiten des Ehemannes" zu streichen.

§ 1477. Abs. 1 „Das auf die Anfechtungsklage des Ehemannes erlassene Urtheil . ."

Abs. 2 „Das auf die Anfechtungsklage eines Erben erlassene Urtheil wirkt für und gegen Alle, wenn es die Unehelichkeit feststellt".

Die Kom. lehnte den Antrag ab. Man erwog: Der Antrag, welcher im Wesentlichen den Vorschriften des ALR. nachgebildet sei, gewähre den Vortheil, daß innerhalb einer kurzen Frist auf Grund eines besonderen Verfahrens eine einheitliche Entscheidung über die Ehelichkeit des Kindes herbeigeführt werde, und werde gleichzeitig zur Verminderung der wenig erwünschten Prozesse über die Frage der Ehelichkeit dadurch beitragen, daß der Kreis der anfechtungsberechtigten Personen eingeengt werde. Indessen würden diese Vortheile auf Kosten der Gerechtigkeit erzielt. Die Erben sollten hinsichtlich der Anfechtung an die Stelle des Mannes treten. Dabei werde aber übersehen, daß die Erben nicht die Befugniß hätten, die Frage durch die Anerkennung des Kindes zu erledigen. Es erscheine nicht angängig, den Erben, welche der Familie völlig fremd sein könnten, die Entscheidung über alle Fragen, welche mit der Ehelichkeit im Zusammenhange ständen, in die Hand zu geben. Allerdings handele es sich dabei nicht immer um bestimmte Rechte, sondern oft nur um rechtliche Interessen, aus welchen Ansprüche erwachsen könnten. Indessen könne doch die Regelung des Antrages zu einer bedenklichen Verletzung der Gerechtigkeit führen. Dem gegenüber könne man den praktischen Vortheilen, deren Bedeutung außerdem keine so sehr große sei, sowie der Thatsache, daß sich im Gebiete des ALR. Mißstände nicht herausgestellt hätten, entscheidende Bedeutung nicht beilegen.

| C. Beantragt war, hinter Abs. 1 eine Vorschrift folgenden Inhaltes einzuschalten: | S. 5804.

Ablauf einer zehnjährigen Frist.

„Im letzteren Falle kann die Unehelichkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Tode des Ehemannes 10 Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß das Kind vor dem Ablaufe dieser Frist (gegenüber einem Erben des Ehemannes oder gegenüber einem zur Führung des Namens desselben Berechtigten) aufgehört hat, die Stellung eines ehelichen Kindes einzunehmen. Auf die Berechnung der Frist finden die Vorschriften der §§ 169, 171, 176, 178 (Entw. II) entsprechende Anwendung".

Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, die vorgeschlagene Bestimmung beruhe auf dem gleichen Gedanken, wie die früher beschlossene Vorschrift, wonach die auf einem Formmangel beruhende Ungültigkeit einer Ehe nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen und seit der Eintragung ein Zeitraum von 10 Jahren verstrichen sei (vgl. Prot. S. 4991). Wenn der Ehemann, ohne sein Anfechtungsrecht nach Maßgabe des § 1473 verloren zu haben, gestorben sei und ein von ihm hinterlassenes Kind 10 Jahre lang nach § 1471 als eheliches gegolten habe, so erscheine es gerechtfertigt, den thatsächlichen Zustand, der 10 Jahre unangefochten bestanden habe, mit Ablauf dieses Zeitraumes zu einem rechtlichen zu erheben. Man könne hiergegen nicht einwenden, dem Umstande, daß die Ehelichkeit binnen 10 Jahren nicht angefochten worden sei, dürfe eine erhebliche Bedeutung nicht beigelegt werden, weil die Betheiligten häufig zunächst kein Interesse an der Anfechtung hätten und deswegen vorläufig davon absähen. Das Namensrecht und auch andere rechtliche Beziehungen würden den Betheiligten eine genügende Veranlassung geben, die Frage der ehelichen Abstammung innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes zur gerichtlichen Feststellung zu bringen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Der Entw. stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn der Ehemann, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten, aber auch ohne das Recht der Anfechtung verloren zu haben, sterbe, nunmehr die Ehelichkeit von jedem Betheiligten angefochten werden dürfe und dem Anfechtungsrechte keine zeitliche Schranke gesetzt sein solle. Für diesen Standpunkt lasse sich geltend machen, daß keiner der | in verschiedenen modernen | S. 5805. Gesetzgebungen gemachten Versuche, das Anfechtungsrecht im Falle des § 1471 in einer allen

Interessen thunlichst Rechnung tragenden Weise zu regeln, als annehmbar anzusehen sei und es sich deswegen empfehle, es hinsichtlich der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes auch im Falle des § 1471 bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen. Der Antrag stehe im Wesentlichen auf dem gleichen Standpunkte, er wolle jedoch die Ausübung des Anfechtungsrechtes zeitlich begrenzen. Es sei dies nicht unbedenklich. Die Frage, ob ein Kind, welches von der Ehefrau während der Ehe oder innerhalb gesetzlicher Frist nach Auflösung der Ehe geboren sei, von dem Ehemanne erzeugt sei, berühre oft längere Zeit hindurch kein Interesse dritter Personen, so daß die Anfechtung zunächst unterbleibe, indem die Personen, welche die Thatsache, daß der Ehemann nicht der Erzeuger sei, beweisen könnten, von der Meinung ausgingen, es werde ihnen gestattet sein, die Ehelichkeit des Kindes später, wenn ein besonderes Interesse sie dazu nöthige, mit Wirksamkeit anzufechten. Ein solches Interesse könne möglicherweise erst nach längerer Zeit hervortreten, insbes. dann, wenn die Großeltern des Kindes, vielleicht nach vielen Jahren, wegen Bedürftigkeit des Kindes unterhaltspflichtig gemacht werden sollten. Es sei unbillig, ihnen in einem solchen Falle die Anfechtung blos deswegen zu versagen, weil das Kind 10 Jahre lang in unangefochtener Weise als ehelich gegolten habe. Die als § 1251 a beschlossene Vorschrift nöthige keineswegs, einen entsprechenden Zusatz auch zu § 1471 zu beschließen. Bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe sei der Staatsanwalt von Amtswegen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage legitimirt, es sei deswegen innerhalb der zehnjährigen Frist genügende Gelegenheit, den Formmangel zu rügen.

| S. 5806. Außerdem werde durch die | betr. Vorschrift bei der Ehe ein 10 Jahre lang thatsächlich bestehender Zustand, nämlich das thatsächliche Zusammenleben der Ehegatten in Verbindung mit dem Eintrage in dem Heirathsregister, durch Zeitablauf zu einem rechtlichen erhoben; hier aber fehle es an einer solchen thatsächlichen Grundlage.

| S. 8662. | In zweiter Lesung wurde der Antrag abgelehnt, den § 1488 (Entw. II) zu fassen:

„Die Unehelichkeit eines Kindes, daß während der Ehe oder nach Auflösung der Ehe, jedoch während der aus dem § 1487 (Abs. 1, 2) sich ergebenden Zeit geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn . . . .“

(Die Erstreckung der Vorschrift auf ein Kind, von dem feststeht, daß es aus der Ehe herstammt, obwohl es nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung der Ehe geboren ist, ist durch Abs. 2 des § 1847 nothwendig gemacht; sie wirkt zu Gunsten der Ehelichkeit. Ein ähnlicher Antrag — Nr. 177 der Anträge zur Redaktion — ist zwar von der RedKom. abgelehnt, in der HauptKom. aber nicht zur Sprache gebracht worden.)

Man erwog: Es sei bedenklich, an die im § 1487 Abs. 2 aufgestellte Ausnahme der Vermuthung der Ehelichkeit zu knüpfen, wenn der Ehemann innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Anfechtungsklage nicht erhebe. Ob die Ausnahme des § 1487 Abs. 2 vorliege, sei im Einzelfalle durch Sachverständige zu ermitteln.

Anerkennung des Kindes. (G. § 1598.)

II. Zu § 1472 lagen folgende Anträge vor:

1. § d. (1472.) „Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, erlischt, wenn er das Kind nach dessen Geburt als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Zur Wirksamkeit der Anerkennung ist nicht erforderlich, daß die Erklärung dem Kinde gegenüber abgegeben wird. Eine unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Einer ausdrücklichen Anerkennung steht es gleich, wenn der Ehemann das Kind nach dessen Geburt bei dem Standesamte ohne Vorbehalt als das seinige angemeldet hat.“

2. Die §§ 1472, 1473, wie folgt, zusammenzufassen:

„Die Ehelichkeit eines Kindes kann, so lange der Mann lebt, nur von diesem angefochten werden.

Der Mann kann die Ehelichkeit nicht mehr anfechten, wenn er das Kind als das

| S. 5807. seinige anerkannt | hat, . . . (wie § 1472 Satz 2 und 3). Ist 1 Jahr abgelaufen, seitdem der Mann von der Geburt des Kindes Kenntniß erlangt hat, so kann er die Ehelichkeit nicht mehr anfechten.“

3. Den § 1472 zu fassen: „Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit anzufechten, erlischt, wenn er das Kind anerkennt. Zur Anerkennung ist die Bethätigung des Willens erforderlich, das Kind als eheliches gelten zu lassen.“
4. Im Satze 1 des § 1472 das Wort „ausdrückliche“ zu streichen.
5. Als § 1472a: „Ist der Mann gestorben, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (und hat er die Anerkennung des Kindes auch nicht in einer letztwilligen Verfügung ausgesprochen), so kann die Ehelichkeit des Kindes von Jedem angefochten werden, der Erbe des Mannes ist oder unter der Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes Erbe des Mannes sein würde, sowie von jedem Lehen- oder Fideikommißanwärter, dem das Kind unter der Voraussetzung seiner Ehelichkeit im Wege steht. Der Frau steht das Anfechtungsrecht nicht zu, auch wenn sie Erbin des Mannes ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anfechtung muß binnen eines Jahres erfolgen; die Frist läuft vom Tode des Mannes, wenn der Anfechtungsberechtigte bei dem Tode des Mannes von der Geburt des Kindes keine Kenntniß hatte, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anfechtungsberechtigte diese Kenntniß erlangt hat.

Die Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) finden auf die im Abs. 2 sowie auf die im § 1472 bezeichnete Frist entsprechende Anwendung."

Der § 1472 des Entw. bestimmt, daß das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1471 | anzufechten, erlischt, wenn er das Kind als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Die Anerkennung durch letztwillige Verfügung will der Entw., wie die Mot. 4 S. 666 ausführen, nicht zulassen, weil ein Bedürfniß hierzu nicht bestehe, die Zulassung auch, wegen der Widerruflichkeit letztwilliger Verfügungen, gegen die Gründe verstoßen würde, aus welchem das Gesetz eine bedingte Anerkennung für unzulässig erkläre. — Die Mehrheit legte diesen Ausführungen der Motive im Wesentlichen nur formelle Bedeutung bei und beschloß, nach Maßgabe des Antrages 5, die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes mit der Wirkung, daß hierdurch das Anfechtungsrecht beseitigt wird, auch durch letztwillige Verfügung zuzulassen, weil ein Bedürfniß hierfür unzweifelhaft bestehe. Einverständniß bestand darüber, daß die in einer letztwilligen Verfügung ausgesprochene Anerkennung nur dann Wirksamkeit erlangt, wenn die Verfügung überhaupt wirksam wird, also bis zu dem Tode des Erlassers nicht zurückgenommen worden ist. | S. 5808.

Das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung erregte vielfach Bedenken. Der Antrag 1 will zwar dieses Erforderniß im Allgemeinen festhalten, aber Streitigkeiten darüber, ob eine ausdrückliche Anerkennung stattgefunden hat, durch einen Zusatz abschneiden, wonach es einer ausdrücklichen Anerkennung gleichstehen soll, wenn der Ehemann das Kind nach dessen Geburt bei dem Standesbeamten vorbehaltlos als das seinige angemeldet hat. Die übrigen Anträge lassen das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung fallen. Nach den Anträgen 2 und 4 soll es in dieser Beziehung bei der allgemeinen Regel verbleiben, daß eine Willenserklärung, falls das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen kann. Der Antragsteller zu 3 will nicht von | einer Willenserklärung, sondern nur von einer Bethätigung des Willens des Ehemannes, das Kind als das seinige gelten zu lassen, reden. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde auf die Fassung hingewiesen, welche der § 904 durch die RedKom. erhalten habe. Für die Dereliktion einer beweglichen Sache sei auch nur erforderlich, daß der Eigenthümer den Besitz ohne Uebertragung auf einen Anderen aufgebe in der Absicht, das Eigenthum an der Sache aufzugeben. In gleicher Weise müsse auch für den Ausschluß des Anfechtungsrechtes des Vaters jede Willensbethätigung desselben genügen, das Kind als eheliches gelten zu lassen. Das Erforderniß einer Willenserklärung sei zu eng, weil die Willenserklärung ihrer Natur nach einer Adresse bedürfe, unter Umständen jedoch eine Bethätigung des Willens der Anerkennung, welche an keine bestimmte Adresse gerichtet sei, genügen müsse, um die Anfechtung auszuschließen. Insbes. müsse dies von einer ihrer Echtheit nach nicht zweifelhaften schriftlichen Erklärung des Vaters gelten, die, ohne an eine bestimmte Person gerichtet zu sein, im Nachlasse vorgefunden werde. — Die Mehrheit lehnte den Antrag 3 ab und beschloß, das Wort „ausdrückliche" zu streichen; hierdurch erledigte sich der vom Antragsteller zu 1 vorgeschlagene Zusatz, gegen welchen noch besonders geltend gemacht worden war, es fehle an einer Einrichtung, welche es dem die Geburt eines Kindes bei dem Standesamte anmeldenden Vater ermögliche, eine Verwahrung gegen die Ehelichkeit des Kindes einzulegen und feststellen zu lassen. Erwogen wurde: Die Gründe, welche in den Mot. S. 665 für das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung angeführt würden, könnten als durchgreifend nicht angesehen | werden. Die Frage, ob eine Handlung des Ehemannes als eine konkludente, auf Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes gerichtete Handlung anzusehen sei, biete der Auslegung keine größeren Schwierigkeiten als jede andere Willenserklärung durch konkludente Handlung. Jedenfalls könnten die Schwierigkeiten, welche mit der Ermittelung des wahren Sinnes einer Handlung verbunden seien, es nicht rechtfertigen, der Anerkennung durch konkludente Handlungen die Rechtswirksamkeit zu versagen; es könne sonst ein Kind leicht trotz der entgegengesetzten Willensmeinung des Vaters lediglich deshalb als uneheliches betrachtet werden müssen, weil man bei der Willenskundgebung das Erforderniß der Ausdrücklichkeit vermisse. Dagegen rechtfertige es sich, an dem Erfordernisse einer Willenserklärung festzuhalten. Die Anerkennungshandlung müsse den Charakter einer Willenserklärung, dh. einer auf Herbeiführung einer beabsichtigten rechtlichen Wirkung gerichteten Handlung an sich tragen. Eine Anerkennung, welche der Vater ohne die Absicht, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen, etwa nur in einem Selbstgespräche abgebe, könne als ausreichend nicht betrachtet werden. Hieraus folge aber keineswegs, daß die Erklärung zunächst und unmittelbar an einen bestimmten Adressaten gerichtet sein müsse. In dem vom Antragsteller zu 3 angeführten Beispiele werde allerdings unter Umständen ein wirksames Anerkenntniß anzunehmen sein. Dies | S. 5809. | S. 5810.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde besonders dann der Fall sein, wenn die schriftliche Erklärung vom Aussteller bis zu seinem Tode in solcher Art aufbewahrt sei, daß daraus die Absicht erhelle, das Anerkenntniß des Kindes als eines ehelichen festzustellen.

Der Antrag 1 enthält eine weitere Abweichung gegenüber dem Entw.; die Anfechtung der
| S. 5811. Ehelichkeit soll nur durch ein nach der Geburt des Kindes abgegebenes Anerkenntniß | ausgeschlossen werden. Hiermit erklärte sich die Kom. einverstanden, weil hierdurch dem Mißverständnisse vorgebeugt werde, als sei in dem Umstande, daß Jemand mit einer schwangeren Person in Kenntniß der Schwangerschaft vorbehaltlos die Ehe eingehe, ein Anerkenntniß der Ehelichkeit des vorzeitig geborenen Kindes zu erblicken.

Einverständniß herrschte darüber, daß der Satz 2 des Entw. zu streichen sei, nachdem beschlossen, von dem Erfordernisse einer ausdrücklichen Willenserklärung bei der Anerkennung im Falle des Satzes 1 Abstand zu nehmen. — Der Anregung, den Satz 3 zu streichen, gab die Mehrheit nicht Folge; sie hielt die Aufrechterhaltung des Satzes für geboten, weil in Ermangelung einer entgegengesetzten Bestimmung aus der allgemeinen rechtlichen Natur einer jeden Willenserklärung an sich folge, daß sie auch unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden könne.

Anfechtungsfrist. (G. § 1594.)

III. Der § 1473 wurde sachlich gebilligt; auf ihn bezog sich außer dem zu II 2 mitgetheilten Antrage der Antrag:

§ e (1473): „Das Recht des Mannes, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, ist ausgeschlossen, wenn die Anfechtung nicht innerhalb Jahresfrist nach erlangter Kenntniß von der Geburt des Kindes erfolgt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) entsprechende Anwendung".

Der ersterwähnte Antrag läßt die im Abs. 2 des Entw. enthaltene Bestimmung weg. Die Mehrheit sprach sich indessen für die Beibehaltung aus, da die entsprechende Bestimmung auch im § 1264 beibehalten worden sei, billigte aber im Anschlusse an den Vorschlag des § e und im Einklange mit dem zu § 1264 gefaßten Beschlusse, daß auch der § 165, der in den §§ 169, 171 (Entw. II) mit enthalten ist, für anwendbar erklärt werde.

| S. 5812.

| IV. Zu § 1474 lagen folgende Anträge vor:

Anfechtung durch Vertreter. (G. § 1595.)

1. § f. (1474). „Die Anfechtung sowie die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes kann durch den Ehemann nur persönlich erfolgen. Er bedarf dazu auch nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des VormGerichtes die Ehelichkeit des Kindes anfechten".
2. § 1474. „Die Anfechtung kann nur durch den Anfechtungsberechtigten selbst erfolgen; er bedarf, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht. Ist der Anfechtungsberechtigte jedoch geschäftsunfähig, so kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des VormGerichtes die Anfechtung vornehmen.

   Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes durch den Mann".
3. Im Falle der Annahme des Antrages 1 demselben folgenden Zusatz zu geben:

   „Erlangt der geschäftsunfähige Ehemann die Geschäftsfähigkeit wieder, so steht der Ablauf der im § 1473 bestimmten Frist, wenn derselbe während seiner Geschäftsunfähigkeit erfolgt ist, der Anfechtung der Ehelichkeit durch ihn nicht entgegen. Die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, in welchem der Mann nach wiedererlangter Geschäftsfähigkeit von der Geburt des Kindes Kenntniß erlangt hat".

Die Anträge 2 und 3 weichen nach zwei Richtungen vom Entw. ab. Zunächst streichen sie
| S. 5813. den Satz 2 des Entw. | Sie lassen ferner die Anfechtung und Anerkennung der Ehelichkeit auch durch den gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten mit Genehmigung des VormGerichtes zu. Beide Abweichungen wurden in Konsequenz des entsprechenden zu § 1265 gefaßten Beschlusses gebilligt. Der Antrag 3 will dem geschäftsunfähigen Ehegatten die Möglichkeit wahren, dann, wenn das Anfechtungsrecht dadurch erloschen ist, daß der gesetzliche Vertreter die im § 1473 bestimmte Frist unbenutzt hat verstreichen lassen, nach Beendigung des Zustandes der Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit noch binnen einem Jahre, nachdem er die Geburt des Kindes erfahren hat, anzufechten. Die Mehrheit erklärte sich mit dem Antrage einverstanden. Sie war der Meinung, es sei bedenklich, die einjährige Frist auch zum Nachtheile des geschäftsunfähigen Ehegatten laufen zu lassen. Es folge dies zwar an sich aus allgemeinen Grundsätzen. Die eigenthümliche Natur des Anfechtungsrechtes im Falle der §§ 1471 ff. rechtfertige es jedoch, dem Ehemanne die Frist zu wahren, wenn auch sein gesetzlicher Vertreter in der Lage gewesen sei, die Ehelichkeit innerhalb der einjährigen Frist anzufechten; denn es sei unbillig, den Ehemann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unter der Unthätigkeit seines gesetzlichen Vertreters leiden zu lassen. Ob ein entsprechender Zusatz zu § 1265 zu machen sei, könne der Erwägung der RedKom. anheimgegeben werden.

V. A. Der § 1475 sowie der Abs. 2 § 1471 wurden ihrem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Es lagen jedoch folgende auf die Redaktion sich beziehende Anträge vor: Form der Anfechtung. (G. §§ 1596, 1597.)

1. § h (1475). „Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung | der Ehelichkeit durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Willenserklärung. Das Nachlaßgericht | S. 5814. soll die Erklärung sowohl denjenigen, welche bei Voraussetzung der Ehelichkeit, als auch denjenigen mittheilen, welche bei Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes dessen Erben sind".

2. Im Abs. 1 die Worte „von Seiten des Ehemannes" zu streichen.

Der Abs. 1 des § 1475 sowie der Abs. 2 des § 1471 ist vom Antragsteller zu 1 in den § g seines Antrages übernommen worden (vgl. zu B). Mit der Streichung der Worte „von Seiten des Ehemannes" war die Mehrheit einverstanden.

Auf Antrag der RedKom. ist beschlossen worden, daß die Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen hat (vgl. zu § 1455) und daß die Einsicht der Erklärung jedem Betheiligten zu gestatten ist (vgl. zu § 2107).

B. Zu § 1476 lagen folgende Anträge vor:

1. a) Den § 1476 Satz 1 zu streichen und statt dessen dem § 627a CPO. in der Fassung des EG. folgenden im Abs. 1 zwischen Satz 1 und 2 einzuschiebenden Zusatz zu geben:

„Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann kann dessen gesetzlicher Vertreter die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des VormGerichtes erheben";

b) § g (1471 Abs. 2, 1476 Satz 2, 3). „Die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes erfolgt im Wege einer gegen das Kind zu erhebenden Klage. So lange der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage nicht erledigt ist, kann in anderer Art die Unehelichkeit des Kindes von Niemandem geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Anfechtungsklage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist | und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt. Dasselbe | S. 5815. gilt, wenn vor der Erledigung des Rechtsstreites das Kind von dem Ehemanne anerkannt wird".

2. Im § 1476 Satz 2 die Worte „und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt" sowie den Satz 3 zu streichen.

1. Der § 1254 ist von der Kom. unter Verallgemeinerung seines Inhaltes auf alle Ehesachen ausgedehnt und in die CPO. verwiesen worden. Im § 1476 Satz 1 sind die Vorschriften des § 1254 auf den Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zum Gegenstande hat, mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar erklärt, daß die Anfechtungsklage vom gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehemannes nicht erhoben werden kann. Einigkeit herrschte darüber, daß der § 1476 Satz 1 in Konsequenz des zu § 1254 gefaßten Beschlusses in die CPO. zu verweisen sei. Ebenso herrschte Einigkeit darüber, daß mit Rücksicht auf den zu § 1474 gefaßten Beschluß, wonach die Anfechtung der Ehelichkeit auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Anfechtungsberechtigten durch dessen gesetzlichen Vertreter, jedoch nur mit Genehmigung des VormGerichtes, erhoben werden kann, die in Art. 11 EG. aufzunehmende prozessuale Vorschrift entsprechend zu ändern sei. Der Antrag 1a, der diesen Gedanken Rechnung trägt, fand deswegen Billigung.

| 2. Die Sätze 2 und 3 sind in dem § g Abs. 2 des Antrages 1b sachlich unverändert | S. 5816. wiedergegeben. Der Antrag 2 weicht insofern vom Entw. ab, als er der Zurücknahme der Anfechtungsklage nur die Wirkung beilegen will, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist, dagegen die weitere vom Entw. der Zurücknahme beigelegte Wirkung, daß das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt, ausschließen will. Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, der Kläger sehe sich möglicherweise veranlaßt, die Anfechtungsklage zurückzunehmen, habe hierbei aber keineswegs die Absicht, sich seines Anfechtungsrechtes zu begeben. Abgesehen von dem sehr naheliegenden Falle, daß die Anfechtungsklage bei einem unzuständigen Gerichte erhoben sei und im Interesse der Ersparung von Kosten zurückgenommen werde, seien auch andere Fälle denkbar, in denen die Zurücknahme in dem oben dargelegten Sinne erfolge. Dem Kläger mißfalle zB. hinterher die Art der Klagedarstellung, er möchte es hindern, daß diese Sachdarstellung in der mündlichen Verhandlung öffentlich vorgetragen werde. Ein derartiges berechtigtes Interesse des Klägers müsse der Gesetzgeber um so mehr anerkennen, als es an sich eine rein positive Bestimmung sei, der Zurücknahme der Anfechtungsklage in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen die Wirkung beizulegen, daß der Kläger nunmehr mit den Thatsachen präkludirt werde, auf die sich die zurückgenommene Klage gestützt habe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gegen den Antrag 2 machte die Minderheit geltend: Der § 576 CPO. sei durch Art. 11 EG. abgeändert worden; der Zurücknahme einer auf Anfechtung der Ehe gerichteten Klage sei die Wirkung beigelegt, daß der Kläger das Recht, die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Thatsachen
| S. 5817. gründen könne, die er im | früheren Rechtsstreite geltend gemacht habe oder hätte geltend machen können. Diese Abänderung des § 576 sei die nothwendige Folge des für den Art. 11 in Aussicht genommenen § 575a CPO., wonach die Anfechtungsklage in Ehesachen vom Kläger jederzeit auch ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden könne; dem Beklagten müsse als Entgeld dafür, daß, in Abweichung von den sonstigen prozessualen Vorschriften, die Zurücknahme der Anfechtungsklage ohne seine Einwilligung erfolgen dürfe, Sicherheit dagegen gewährt werden, daß die Anfechtungsklage auf Grund der gleichen Thatsachen von Neuem erhoben werde. Der § 575a sei nun aber in § 627a CPO. (Art. 11 EG.) auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Wege einer vom Ehemanne nach Maßgabe des § 1475 Abs. 1 erhobenen Anfechtungsklage für entsprechend anwendbar erklärt worden, eine dem § 576 CPO. (Art. 11 EG.) entsprechende Vorschrift sei indessen hinsichtlich der Zurücknahme der auf Anfechtung der Ehelichkeit gerichteten Klage nicht gegeben. Es müsse deswegen zum Schutze des Beklagten bestimmt werden, daß mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage auch das materielle Anfechtungsrecht erlösche.

Die Mehrheit schloß sich der Auffassung des Antragstellers zu 2 an und beschloß die Worte „und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt" zu streichen. Sie war der Meinung, es liege kein Grund vor, diesen rein positiven Zusatz des Entw. beizubehalten. Wenn die Minderheit geltend mache, daß die Fassung, welche die §§ 575a, 627a durch Art. 11 erhalten hätten, hierzu nöthige, so werde es sich fragen, ob die Vorschriften, wonach die Anfechtungsklage im Falle der Anfechtung einer Ehe oder der Ehelichkeit eines Kindes jederzeit ohne Einwilligung des Beklagten
| S. 5818. zurückgenommen werden dürfe, beizubehalten | seien.

Den Satz 3 behielt die Mehrheit bei, weil sie es zur Verhütung von Mißverständnissen angezeigt hielt, auszusprechen, daß das Anerkenntniß trotz Erhebung der Anfechtungsklage noch zulässig sei. Ob dieser Satz, wie der Antragsteller zu 2 meinte, selbstverständlich sei, könne nur in Zusammenhang mit den prozessualen Vorschriften entschieden werden und sei deswegen event. der Berathung des EG. vorzubehalten. Vgl. die Prot. zu § 1268.

Wirkung des Urtheils gegen Dritte. (CPO. §643.)

VI. Zu § 1477 lagen die Anträge vor:

1. Den § 1477 zu streichen und als § 627c (der jetzige § 627c wird § 627d) in die CPO. aufzunehmen:

„Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§ 627, 627b ergangene noch während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig gewordene Urtheil wirkt für und gegen Alle".

2. Den § 1477, wie folgt, zu fassen:

Abs. 1. „Das auf die Anfechtungsklage des Ehemannes erlassene . . . ." (wie § 1477).

Abs. 2. Das auf die Anfechtungsklage eines Erben erlassene Urtheil wirkt für und gegen Alle, wenn es die Unehelichkeit des Kindes feststellt".

3. Den § 1477 zu streichen und als Ersatz dafür hinter § 1478a aufzunehmen:

§ 1478a. „Hat der Ehemann die Anfechtungsklage oder die Klage wegen Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit erhoben, so kann die Unehelichkeit des Kindes, so lange dieser Rechtsstreit nicht erledigt ist, von einer anderen Person nicht geltend gemacht werden".

| S. 5819. § 1478b. „Das Urtheil, welches auf die Anfechtungsklage | des Ehemannes oder auf die vom Kinde gegen den Ehemann zum Zwecke der Geltendmachung der Unehelichkeit erhobene Klage erlassen und bei Lebzeiten des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, wirkt für und gegen Alle".

Die Anträge 2 und 3 wurden von den Antragstellern mit Rücksicht darauf zurückgezogen, daß die in den Anträgen vorausgesetzte Erweiterung des Anfechtungsrechtes von der Kom. durch die zu § 1471 gefaßten Beschlüsse abgelehnt worden ist. Der § 1477 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Mit der Verweisung in die CPO. erklärte man sich einverstanden.

Anfechtung der Anerkennung. (G. § 1599.)

VII. Beantragt war: Den § 1478 zu fassen:

„Hat der Ehemann das Kind als das seinige anerkannt, so finden in Ansehung der Anfechtung der Anerkennung die Vorschriften der §§ 169, 171 (Entw. II) und der §§ f, g, h [vgl. zu § 1470] entsprechende Anwendung".

Der § 1478 bestimmt, daß, wenn der Ehemann ein Kind als ehelich anerkannt habe, auf die Anfechtung der Anerkennung die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit entsprechende Anwendung finden sollen. Da die letzteren von der Kom. sachlich geändert worden sind, so sollen nach dem Antrage die gleichen Aenderungen bei den Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung eintreten. Die Kom. war hiermit einverstanden. Die §§ 1476 Satz 1, 1477, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach dem Entw. ebenfalls zur Anwendung kommen sollen, sind in dem Antrage nicht mitcitirt. Die fehlenden Citate sind indessen durch die für die CPO. vorgeschlagenen | Bestimmungen gedeckt. | S. 5820.
Dadurch, daß der Antrag den § g für anwendbar erklärt, gelangt auch der in § 1478 des Entw. nicht angeführte Abs. 2 des § 1471 zur Anwendung, was von der Kom. gebilligt wurde.

Einer Anregung, dem gesetzlichen Vertreter des Ehemannes deshalb, weil er nicht zur Anerkennung befugt sei, auch das Recht der Anfechtung der Anerkennung zu versagen, wurde insbes. deshalb keine Folge gegeben, weil kein Grund vorliege, hier eine andere Regelung als bei der Ehe eintreten zu lassen.

Einverständniß bestand darüber, daß die Note zu § 1478 als durch den Entw. des EG. erledigt zu streichen sei.

VIII. Der Antrag auf Streichung des § 1479 wurde dahin begründet: Es sei bei der Seltenheit der Fälle, welche der § 1479 im Auge habe, richtiger, es bei den allgemeinen Beweisgrundsätzen zu belassen, zumal die vom Entw. aufgestellte Vermuthung willkürlich sei und den thatsächlichen Verhältnissen regelmäßig nicht entspreche. Wolle man mithin überhaupt eine Vermuthung aufstellen, so sei es richtiger, sie so zu gestalten, daß im Zweifel das Kind als vom zweiten Ehemanne erzeugt gelte. — Die Mehrheit war jedoch der Meinung, es gehe nicht an, von jeder Bestimmung abzusehen. Die Fälle, welche der § 1479 im Auge habe, seien keineswegs so selten, wie der Antragsteller annehme. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde die Praxis zu der Annahme gelangen, daß die in den §§ 1466 ff. aufgestellten Vermuthungen überhaupt nicht Platz griffen, weil unter Anwendung derselben das Kind ebensogut vom früheren, wie vom späteren Ehemanne erzeugt | sein könne. Die Folge würde sein, daß die Frage der | S. 5821.
Vaterschaft nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen entschieden werden müßte; hiergegen sprächen aber die in den Mot. S. 675 hinlänglich gewürdigten Gründe. Die Spezialvermuthung, welche demgemäß der § 1479 aufstelle, entspreche im Wesentlichen einem nicht unbeträchtlichen Theile des geltenden Rechtes sowie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den realen Verhältnissen und biete jedenfalls einen praktischen und sicheren Ausweg aus sonst garnicht lösbaren Schwierigkeiten.

Vorzeitige Wiederverheirathung der Ehefrau. (G. § 1600.)

§§ 1480—1482 (II 1496—1498, V. 1581—1583, R. 1579—1581, G. 1601—1603).

I. Zu die §§ 1480—1496 war ein allgemeiner Antrag gestellt, von dem hier der § a (1480) im Betracht kommt und lautet:

„Verwandte in gerader Linie haben einander nach den Vorschriften der §§ b—n Unterhalt zu gewähren".

Unterhaltspflicht Geschwister (G. § 1601)

Der § a weicht insofern vom Entw. ab, als er eine gesetzliche Unterhaltspflicht nur zwischen Verwandten in gerader Linie anerkennt und die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister untereinander beseitigt. Das letztere entspricht dem Wunsche sämmtlicher Bundesregierungen mit Ausnahme der preuß. Regierung. Auch in der Kom. erhob sich kein Widerspruch gegen die Beseitigung der Unterhaltspflicht der Geschwister; es wurde besonders noch darauf hingewiesen, daß auch in den Aeußerungen des preuß. Justizministers, der in dieser Frage wesentlich auf den Boden des Entw. stehe, anerkannt werde, die in den Motiven zur Rechtfertigung des Entw. hervorgehobene Rücksicht auf die öff. Armenpflege könne für die Frage, ob zwischen Geschwistern eine gesetzliche Unterhaltspflicht bestehen solle, allerdings nicht entscheidend sein. Der § a wurde demgemäß angenommen.

II Beantragt war: 1. Die §§ 1481, 1482 durch folgende §§ b, c zu ersetzen:

Vermögenslosigkeit.

§ b (1481, 1482): „Der Vater hat seinen minderjährigen unverheiratheten Kindern insoweit Unterhalt zu gewähren, als sie aus den Einkünften ihres Vermögens und durch ihre Arbeit sich selbst zu unterhalten nicht vermögen und als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen und der Kinder Unterhalt zu bestreiten im Stande ist. Ist er jedoch ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes nicht im Stande, den Kindern Unterhalt zu gewähren, so tritt seine Pflicht zur Gewährung des Unterhaltes nur insoweit ein, als auch das Stammvermögen der Kinder zu ihrem Unterhalte nicht ausreicht und ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter der Kinder nicht vorhanden ist.

Die Mutter hat ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern unter den gleichen Voraussetzungen Unterhalt zu gewähren wie der Vater".

§ c (1481, 1482): „In allen übrigen Fällen tritt die Pflicht der Verwandten zur Gewährung des Unterhaltes nur insoweit ein, als der, welcher den Unterhalt in Anspruch nimmt, wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist und der, gegen welchen der Anspruch erhoben wird, den Unterhalt bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren vermag".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 5822. | 2. a) Zu §§ 1481, 1482 je im Abs. 1 zu setzen: „Ein Anspruch auf . . ."
b) den letzten Halbsatz im Abs. 2 des § 1482 (bz. im Abs. 1 des § b des Antrages 1) dahin zu beschließen:
„Ergiebt sich ein standesmäßiger Unterhalt für das Kind nicht, so können die Verwandten in Anspruch genommen werden, welchen die Pflicht zum Unterhalte des Kindes nach dem Vater obliegt";
c) den Abs. 3 des § 1481 und den Abs. 2 des § 1482 hier zu streichen und in zusammenfassender Vorschrift als § 1499a einzufügen. (Nur redaktionell.)

3. Im § 1481 dem Abs. 3 zuzusetzen: „Durch die Erwerbsfähigkeit des Kindes wird der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern nur insoweit ausgeschlossen, als das Kind sich ohne Beeinträchtigung der Ausbildung für seinen Beruf einer Erwerbsthätigkeit widmen kann".

4. Der Abs. 1 des § b des Antrages 1 soll lauten: „Der Vater hat seinen minderjährigen unverheiratheten Kindern aus seinen Mitteln insoweit Unterhalt zu gewähren, als die Einkünfte aus ihrem Vermögen und ihrer Arbeit zu ihrem Unterhalte nicht ausreichen. Ist er dazu ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes und bei Berücksichtigung seiner Unterhaltspflicht gegen seine Ehefrau nicht im Stande, so tritt seine Pflicht zur Unterhaltsgewährung an die minderjährigen unverheiratheten Kinder nur insoweit ein, als auch das Stammvermögen derselben und der Beitrag ihrer anderen
| S. 5823. unterhaltspflichtigen Verwandten | nicht ausreicht, und nur in dem Maße, in dem er den Unterhalt für sich, seine Ehefrau und die Kinder zusammen zu bestreiten im Stande ist".

Der Abs. 1 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Den Abs. 2 hielt der Antragsteller zu 1 für überflüssig, weil aus der Fassung des Abs. 1 schon hervorgehe, daß die Unterhaltspflicht nur voraussetze das subjektive Unvermögen des den Unterhalt begehrenden Verwandten, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen. Die Mehrheit behielt jedoch den Abs. 2 bei. Sie war der Meinung, der Entw. entspreche der bisherigen Redaktionsweise. Daraus, daß der Entw. bei der Vermögenslosigkeit besonders hervorhebe, daß nicht gerade absolute Vermögenslosigkeit in rein objektivem Sinne vorausgesetzt werde, gehe ferner hervor, daß, soweit der Unterhaltsanspruch durch Erwerbsunfähigkeit bedingt sei, hierunter absolute Erwerbsunfähigkeit zu verstehen sei, der Unterhaltsberechtigte mithin unter allen Umständen erwerbsthätig sein müsse und Ansprüche nur erheben könne, falls er in einer seinem Stande entsprechenden Weise nicht erwerbsthätig sein könne oder trotz seiner Erwerbsthätigkeit das zu seinem Unterhalte Erforderliche nicht erwerbe.

Wirk Urth (E

Der Abs. 3 war in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Der Antragsteller zu 3 begründete den von ihm vorgeschlagenen Zusatz dahin: Von dem Grundsatze, daß die eigene Erwerbsfähigkeit des angeblich unterhaltsbedürftigen Kindes die Unterhaltspflicht der Eltern ausschließe, sei eine Ausnahme zu machen, die zwar dem Sinne, aber nicht dem Wortlaute des Entw. entspreche. Die Kinder müßten ihren Eltern entgegenhalten dürfen, sie seien zwar erwerbsfähig, könnten jedoch zur Zeit nicht erwerbsthätig sein, weil sie sich auf ihren künftigen Lebensberuf vor-
| S. 5824. bereiten müßten. | Die Mehrheit lehnte jedoch den Zusatz ab. Man erkannte zwar den Inhalt desselben als richtig an, glaubte indessen, er sei einerseits selbstverständlich, andererseits berühre er eine Frage, welche das Erziehungsrecht der Eltern gegenüber den Kindern betreffe.

Beweislast bezüglich der Leistungsfähigkeit. (G. § 1603.)

III. Zu § 1482 wurden ferner folgende Anträge gestellt:

5. Den § 1482 zu fassen: „Die Gewährung des Unterhaltes kann nicht verlangt werden, soweit derjenige, welcher ihn zu gewähren hätte, bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen nicht im Stande ist, ihn ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren".

6. Für den Fall der Annahme des § 1482 statt „Beeinträchtigung" zu setzen „Gefährdung".

7. Dem § 1482 Abs. 1 zuzusetzen: „Zu Aufwand aus dem Kapitalvermögen ist der Verpflichtete nicht gehalten, soweit er dadurch in Gefahr geräth, künftig selber unterhaltsbedürftig oder zum Unterhalte näher berechtigter Unterhaltsbedürftiger unfähig zu werden".

Nach § 1482 Abs. 1 ist Voraussetzung des Unterhalsanspruches, daß derjenige, gegen welchen er geltend gemacht wird, bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren. Die Beweislast liegt dem Unterhaltsberechtigten ob. Zur Begründung dieses Standpunktes wiederholte
| S. 5825. die Minderheit | im Wesentlichen die in den Mot. S. 683, 684, 687 entwickelten Gründe. Die Mehrheit schloß sich dem Antrage 5 an, welcher die Beweislast umdrehen will. Erwogen wurde: Die Frage der Beweislast bei der Unterhaltspflicht sei im geltenden Rechte bestritten (vgl. Seuffert 1 Nr. 233, Deklaration v. 21. Juli 1841; aA. Entsch. 4 S. 154). Für den Gesetzgeber könne die Entscheidung der Frage nur von praktischen Erwägungen abhängig gemacht werden. Diese sprächen aber dafür, im Sinne des Antrages 5 zu entscheiden. Für den Unterhaltsberechtigten sei es häufig schwierig, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen darzulegen, weil er keinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einblick in dessen Vermögensverhältnisse habe; sein Anspruch könne möglicherweise an der Schwierigkeit der Beweisführung scheitern. Dagegen bewegten sich die Ausführungen der Minderheit mehr auf theoretischem Gebiete. Die Minderheit meine, es handele sich um die Erhebung einer sittlichen Pflicht zu einer Rechtspflicht und eine sittliche Pflicht bestehe nur im Falle der Leistungsfähigkeit des aus der Unterhaltspflicht in Anspruch Genommenen. Aber selbst wenn man die Richtigkeit der beiden Sätze anerkenne, so ergebe sich noch nicht als nothwendige Schlußfolgerung, daß der Kläger in Beziehung auf die Leistungsfähigkeit des Beklagten beweispflichtig sei. Man könne auch so argumentiren: Die zur Rechtspflicht zu erhebende moralische Pflicht habe ihren Grund im nahen Familienverbande. Der Kläger habe mithin das Bestehen dieses familienrechtlichen Verhältnisses und seine eigene Bedürftigkeit nachzuweisen. Sache des Beklagten sei es alsdann, darzulegen, daß mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse eine Verpflichtung zum Unterhalte ausnahmsweise nicht bestehe.

Der Entw. will ferner die Unterhaltspflicht nur dann ausschließen, wenn der Verpflichtete ohne „Beeinträchtigung" | seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zur Gewährung des Unterhaltes nicht im Stande ist. | S. 5826. Der Antrag 6 will statt „Beeinträchtigung" „Gefährdung" setzen. Der Antrag 7 will zusätzlich zum Entw. bestimmen, daß der Verpflichtete zu Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen nicht gehalten sein soll, soweit er dadurch in Gefahr geräth, künftig selber unterhaltsbedürftig oder zum Unterhalte näher berechtigter Unterhaltsbedürftiger unfähig zu werden. Der letztere Antrag wurde zu Gunsten des Antrages 6 zurückgezogen. Der Antrag 6 wurde angenommen; man erwog: Es genüge nicht, die Unterhaltspflicht nur dann auszuschließen, wenn der Verpflichtete durch Erfüllung desselben seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt beeinträchtigen würde. Es seien Fälle denkbar, wo die Unterhaltspflichtigen zwar augenblicklich ihren eigenen standesmäßigen Unterhalt durch Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht nicht beeinträchtigten, wo indessen aus der Erfüllung für die Zukunft eine solche Beeinträchtigung zu befürchten sei. Es erscheine deswegen richtiger, von einer „Gefährdung" des standesmäßigen Unterhaltes zu sprechen, um auch diese Fälle zu treffen. Dabei könne späterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob nicht auch in § 466 (Entw. II) das Wort „Beeinträchtigung" durch das Wort „Gefährdung" zu ersetzen sei.

Der Abs. 2 des § 1482 wurde sachlich gebilligt. Der Antrag 2b weicht insofern vom Entw. ab, als er für den Fall, daß der Vater ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes seinem minderjährigen unverheiratheten Kinde den standesmäßigen Unterhalt nicht gewähren kann, den Vater nöthigen will, sich zunächst nach Maßgabe des Abs. 2 in seinem eigenen Unterhalte zu beschränken und den subsidiär zum Unterhalte | Verpflichteten, besonders die Großeltern, nur insoweit zum Unterhalte verpflichten will, als sich selbst bei der größten Einschränkung ein standesmäßiger Unterhalt für das Kind nicht ergiebt. | S. 5827. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, indem sie davon ausging, daß die vorgeschlagene Regelung weder der Billigkeit noch der Auffassung des Lebens entspreche. — Die Anträge 2c und 4 wurden der RedKom. überwiesen.

| In zweiter Lesung wurde beantragt, den Abs. 2 zu fassen: „Eltern sind, wenn die . . ." | S. 8663. Denn „auch wenn" ergiebt ein unrichtiges Resultat; was nämlich Abs. 2 bestimmt, tritt nicht ein, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen. Die Kom. war hiermit einverstanden.

§§ 1483—1496, 1526 (II 1499—1510, B. 1584—1595, R. 1582—1593, G. 1604—1615)

I. A. Wegen der Unterhaltspflicht der Ehefrau (G. § 1604) vgl. zu § 1363 (oben S. 814).

Unterhaltspflicht des Kindes gegen Dritte. (G. § 1605.)

B. Zu § 1529 lag der Antrag vor, ihn durch folgenden § c^1

„Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtung des Kindes zur Gewährung des Unterhaltes an einen Verwandten, kommt die elterliche Nutznießung nicht in Betracht"

zu ersetzen und die Vorschrift des § 1480 ff. zu stellen.

Der § c^1 weicht vom Entw. insofern ab, als er nur von der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten, der Entw. dagegen allgemein von gesetzlicher Unterhaltspflicht redet. Zur Rechtfertigung dieser Abweichung wurde bemerkt, es könne nur der Fall der Heirath des Kindes ohne elterliche Einwilligung in Betracht kommen; hier ergebe sich aber aus dem § 1536, daß die elterliche Nutznießung nicht zurückstehe. Die Kom. beschloß jedoch, es bei der Bestimmung des Entw. zu belassen. Insoweit der Antrag den § 1529 in den Titel über die Unterhaltspflicht verweisen will, wurde seine Prüfung der RedKom. überlassen.

Mehrere Bedürftige. (G. § 1609.)

| II. Beantragt war: 1. Den § 1483 Abs. 1 und 2 durch folgenden § g zu ersetzen: | S. 5837.

„Werden von verschiedenen Bedürftigen gegen denselben Pflichtigen Ansprüche auf Unterhalt erhoben, die er nicht sämmtlich zu erfüllen vermag, so gehen seine Abkömmlinge den Verwandten in aufsteigender Linie, unter diesen der nähere dem entfernteren vor.

Trifft der Anspruch eines Ehegatten mit dem Anspruche von Verwandten zusammen, so stehen diese, mit Ausnahme der minderjährigen unverheiratheten Kinder, dem Ehegatten des Pflichtigen nach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Trifft der nach § 1454 einem geschiedenen Ehegatten zustehende Anspruch mit dem Anspruche eines gegenwärtigen Ehegatten oder mit dem Anspruche von Verwandten zusammen, so steht der geschiedene Ehegatte dem gegenwärtigen Ehegatten und den minderjährigen unverheiratheten Kindern des Pflichtigen nach, geht aber allen übrigen Verwandten vor".

2. Den Abs. 2 hier zu streichen und als § 1281b einzufügen.

Die Kom. war einverstanden, daß mit Rücksicht auf den zu § 1480 gefaßten Beschluß Satz 2 Abs. 1 als gegenstandslos zu streichen ist, und beschloß die Zurückstellung der Berathung des Abs. 3 bis zur Beschlußfassung über § 1454.

Antrag 2 ist nur von redaktioneller Bedeutung und wurde der RedKom. zur Prüfung überwiesen. Auch Antrag 1 soll nach der Absicht des Antragstellers keine sachliche Abweichung enthalten. Bezüglich Abs. 2 des Entw. wurde der RedKom. die Prüfung der Frage vorbehalten, ob die Fassung des Antrages 1 mit Rücksicht auf Abs. 2 des § 1487 nicht zu weitgehend ist. — Wegen des Abs. 3 vgl. die Protokolle zu § 1454 unter II C 1—3 (oben S. 921—924).

Haftung des Gatten des Bedürftigen. (G. § 1608.)

III. Der § 1484 wurde sachlich gebilligt; es lag der nur redaktionelle Antrag vor, ihn zu fassen:

„Ist der Bedürftige verheirathet, so haften seine Verwandten erst nach seinem Ehegatten. Soweit dieser jedoch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht im Stande ist, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes den
| S. 5838. Unterhalt zu gewähren, haften | die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § e finden entsprechende Anwendung".

IV. A. Beantragt war: 1. Den § 1485 und den § 1486 zu fassen:

Haftung der Mutter. (G. § 1606.)

„Die Verwandten haften für die Unterhaltsgewährung in nachstehender Reihenfolge.

Zunächst haften die Abkömmlinge nach der Nähe des ihnen dem Bedürftigen gegenüber zustehenden gesetzlichen Erbrechtes und nach dem Verhältnisse der ihnen gebührenden Erbtheile.

Nach den Abkömmlingen haften die Verwandten in aufsteigender Linie, die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter. Steht dieser die elterliche Nutznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater".

2. Den letzten Satz des § 1485 hier zu streichen und mit § 1499a zu verbinden.

3. Den Satz 2 § 1485 zu schließen: „So haftet der Vater nur insoweit vor der Mutter, als die Erträgnisse der Nutznießung zur Gewährung des Unterhaltes nicht ausreichen".

Bezüglich § 1485 hat Antrag 1 nur redaktionelle Bedeutung; gleiches gilt vom Antrage 2. Antrag 3 will in Anlehnung an den zu § 1458 gefaßten Beschluß hinsichtlich der Frage, ob die Mutter vor dem Vater zur Unterhaltsgewährung verpflichtet ist, wenn ihr die elterliche Nutznießung zusteht, nicht auf die bloße Zuständigkeit, sondern auf den wirklichen Ertrag der Nutznießung sehen. Vom Antragsteller wurde ausgeführt: Zu § 1458 habe die Kom. beschlossen, daß der Mann von
| S. 5839. der geschiedenen Frau, wenn ihm die Sorge für ein gemeinschaftliches Kind | obliege und ihm zugleich die elterliche Nutznießung zustehe, nicht schon, wie der Entw. bestimmt habe, wegen dieser Zuständigkeit allein einen Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Kindes nicht solle verlangen können, sondern daß es darauf ankommen solle, ob und wie viel die elterliche Nutznießung thatsächlich abwerfe. Dies sei geschehen, weil man es für unbillig erachtet habe, dem Manne lediglich deshalb, weil er aus der elterlichen Nutznießung einen Beitrag entnehmen könne, die Kosten des Unterhaltes allein aufzubürden. Belasse man es nun hier bei der Vorschrift des Entw., so habe die Mutter auch in den häufig vorkommenden Fällen, in denen die Kinder eigenes Vermögen überhaupt nicht hätten, für den Unterhalt allein aufzukommen, wenn sie nicht den dem Volke schwer begreiflichen und mit Rücksicht auf künftige Vermögenserwerbungen des Kindes bedenklichen Umweg beschreite und auf eine Nutznießung, die zunächst gar nicht vorhanden sei, verzichte. Die Erwägungen, welche zur Abänderung des § 1458 geführt hätten, träfen daher hier in erhöhtem Maße zu.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 3 ab und billigte den Entw. Man erwog: An sich sei es allerdings naheliegend, hier so wenig als im Falle des § 1458 die bloße Zuständigkeit der elterlichen Nutznießung entscheiden zu lassen. Für die Ablehnung des Antrages 3 spreche aber die Erwägung, daß die Mutter nur deshalb vor dem Vater hafte, weil sie eben hier die rechtliche Stellung habe, um derentwillen grundsätzlich der Vater vor ihr verpflichtet sei. Auch sei die jetzige Frage von der im § 1458 behandelten insofern verschieden, als es sich dort nur um das Verhältniß zwischen Mann und Frau handele, während hier das Interesse Dritter, nämlich des unterhaltsberechtigten Kindes zu berücksichtigen sei. In § 1458 handele es sich auch mehr um den Umfang, hier mehr um die Reihenfolge der Haftung für den Unterhalt des Kindes. Endlich sei es sehr

mißlich, die Kinder zu einem Abrechnungsprozesse mit der Mutter über die Frage zu drängen, ob die Erträgnisse der Nutznießung an dem Vermögen | des Kindes ausreichen, um den Unterhalt zu | S. 5840.
decken, zumal die Kinder zunächst doch garnicht wissen könnten, ob und was die Nutznießung abwerfe.

| In zweiter Lesung wurde zu Entw. II § 1501 beantragt, den Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 | S. 8663.
zu fassen:

„Steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater, soweit nicht die Kosten des Unterhaltes den Reinertrag der Nutznießung übersteigen".

(Die Ansicht der Mehrheit, daß die Mutter in den Fällen, in welchen ihr die Nutznießung zusteht, die rechtliche Stellung habe, um deren Willen grundsätzlich der Vater vor ihr verpflichtet sei, ist unrichtig. Der Vater haftet vor der Mutter, wenn die Mutter auf die Nutznießung verzichtet (§ 1553), obwohl durch den Verzicht eine Aenderung in der Stellung der Eltern zu dem Kinde nicht eintritt. Die Frage nach dem Reinertrage einer familienrechtlichen Nutznießung kommt für die Unterhaltspflicht auch nach | § 1288 Abs. 2 | S. 8664.
in Betracht. In den meisten Fällen erledigt sie sich auf die einfachste Weise dadurch, daß das Kind überhaupt kein Vermögen hat. Ist Vermögen vorhanden, so nimmt das Kind zunächst die Mutter in Anspruch, diese muß darlegen, inwieweit die Nutznießung ausreicht; wegen des Fehlbetrages hält sich das Kind an den Vater. Daß das Kind mit beiden Eltern Prozeß führen muß, wird doch nur äußerst selten vorkommen, und noch seltener wird der Reinertrag der Nutznießung in dem Prozesse mit dem Vater auf einen höheren Betrag festgestellt werden als in dem Prozesse mit der Mutter.)

Die Kom. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung ab.

| B. Zu § 1486 lagen die Anträge vor: | S. 5840.

1. Der zu § 1485 mitgetheilte Antrag 1.
2. Der Antrag, den § 1486 zu fassen: „Sind Mehrere neben einander zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet, so haften sie als Gesammtschuldner. Im Verhältnisse unter einander sind Abkömmlinge nach dem Verhältnisse der ihnen bei der gesetzlichen Erbfolge gebührenden Erbtheile, Verwandte der aufsteigenden Linie zu gleichen Theilen verpflichtet". Haftung mehrerer Verpflichteter.
3. Für den Fall der Annahme des Antrages 2 den Satz 2 des § 1486 in der Fassung des Antrages 2 zu ersetzen: „Im Verhältnisse zu einander sind sie nach Maßgabr ihrer Leistungsfähigkeit (oder: nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit) verpflichtet".
4. Den Abs. 2 des Antrages 1 den 2. Satz des § 1486 des Entw. hinzuzufügen.

Antrag 1 stimmt sachlich mit dem Entw. überein, nur ist in ihm Satz 2 des Entw. nicht enthalten. Antrag 4 bezweckt Beibehaltung dieses Satzes. Antrag 2 und 3 befassen sich nur mit dem Satze 1 des Entw.

1. Satz 1 anlangend, so stellt der Entw. für den Fall, daß mehrere zur Gewährung des Unterhaltes gleichzeitig Verpflichtete vorhanden sind, die Vorschrift auf, daß sie im Verhältnisse nach Außen (zum Unterhaltsberechtigten) und im Verhältnisse nach Innen (unter einander) nach Maßgabe der Erbtheile, welche ihnen zukämen, wenn sie gesetzliche Erben des Bedürftigen wären, haften sollen. Antrag 2 will das Verhältniß nach Außen, Antrag 3 jenes nach Innen und Außen abweichend vom Entw. regeln. Nach Antrag 2 sollen die mehreren Verpflichteten den Berechtigten solidarisch, dagegen nach Innen nach Maßgabe ihrer Erbtheile haften; nach Antrag 3 soll die | | S. 5841.
Haftung der Verpflichteten unter einander sich nach ihrer Leistungsfähigkeit richten. Die Mehrheit lehnte Antrag 2 und 3 unter Billigung des Entw. ab.

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein: Was zunächst das Verhältniß nach Außen angehe, so seien 2 Fälle zu unterscheiden: daß die mehreren Verpflichteten vollleistungsfähig seien und daß ein Theil derselben nicht vollleistungsfähig sei. Im ersteren Falle sei kein Grund einzusehen, warum die Solidarhaft ausgeschlossen werden solle. Der Grund der Unterhaltspflicht sei einerseits die verwandtschaftliche Beziehung des Verpflichteten zum Berechtigten, andererseits die Bedürftigkeit des Berechtigten. Beide Gründe hörten dadurch weder auf zu wirken, noch würden sie in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt, daß mehrere Verpflichtete vorhanden seien. Für die Solidarhaft spräche auch der eigenthümliche Inhalt der Unterhaltspflicht. Denn diese gehe darauf, daß der Berechtigte den standesgemäßen Unterhalt habe; letzteren habe er aber erst, wenn er voll befriedigt sei; jeder der mehreren Verpflichteten erfülle also seine Obligation erst dann, wenn der ganze Unterhalt beschafft sei. Insofern sei die Alimentenobligation eine untheilbare. Obligationen mit untheilbarem Gegenstande begründeten aber eine Solidarhaft. Die Billigkeit stehe der Anerkennung der Solidarhaft nicht entgegen, im Gegentheile, die Solidarhaft schade dem Verpflichteten nicht; denn es sei ja Voraussetzung seiner Haftung, daß er voll leistungsfähig sei; dem Berechtigten aber sei sie von großem Vortheile. Nicht nur sei es für ihn sehr wünschenswerth, den reichsten oder ihm am leichtesten erreichbaren Verpflichteten herauszugreifen, sondern er brauche dann auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht mehrere Prozesse zu führen. Namentlich sei es mißlich, in dem Prozesse mit dem einen der Verpflichteten die Frage zum Austrage zu bringen, ob der andere Verpflichtete leistungsfähig sei, da der Fall leicht eintreten könne, daß der andere jetzt leistungsfähig sei, später aber, wenn er in
| S. 5842. Anspruch genommen werde, nicht mehr, so daß der Berechtigte wieder von Neuem klagen müsse. | Allerdings könne der Berechtigte die sämmtlichen Pflichtigen als Streitgenossen belangen. Allein oft sei eine derartige Klagenhäufung, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 1487 gegeben seien, praktisch mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Mißstand, daß die Vermögensverhältnisse sämmtlicher Pflichtigen aufgedeckt werden müßten, bleibe übrigens, auch wenn alle Pflichtigen zusammen verklagt würden. Sei ein Theil der Pflichtigen nicht voll leistungsfähig, so sei es eben gerade so anzusehen, als wie wenn eine Obligation zu einem Theile Gesammtschuld sei, zum anderen aber (zB. bei Verzug) nicht. Gerade in diesen Fällen spräche die Billigkeit besonders für eine Solidarhaft, weil man dem Berechtigten doch nicht zumuthen könne, sein Unterhalt zusammen zu suchen, und weil hier die gegenseitige Abwägung der Vermögensverhältnisse der Pflichtigen sich sonst noch weniger umgehen lasse und die Gefahr, der Berechtigte möchte von einem als leistungsfähig angenommenen Pflichtigen nichts oder zu wenig bekommen, eine größere sei. Der Hauptgrund der Motive gegen die Solidarhaft sei in der Unterhaltspflicht der Geschwister gelegen; dieser Grund sei aber jetzt weggefallen. — Bezüglich des Verhältnisses nach Innen ergebe sich daraus, daß jeder Pflichtige zwar auf Grund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen, jedoch nur insoweit hafte, als er leistungsfähig sei, die Nothwendigkeit, die Leistungsfähigkeit nicht nur zum Maßstabe für die Verpflichtung gegenüber dem Berechtigten (§ 1482), sondern auch für das Regreßverhältniß zu machen. Es sei billig, daß derjenige Verpflichtete, welcher ein beträchtliches Vermögen besitze, mehr und zwar im Verhältnisse mehr zum Unterhalte der Verwandten beitrage, als jener, welcher nur ein unbedeutendes Vermögen habe, aber immerhin soviel, daß er nach Deckung des eigenen standesgemäßen Unterhaltes noch etwas erübrige.

Die Gründe der Mehrheit waren: Aus dem Wesen der Unterhaltspflicht allein lasse sich die Frage des Verhältnisses nach Außen nicht entscheiden. Denn wenn auch die Leistung insofern
| S. 5843. untheilbar sei, als der Zweck untheilbar sei, | so seien doch die Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes theilbar. Die zu beantwortende Frage spitze sich in der Frage zu: ob die Billigkeit, auf welche bei einem Institute, wie dem der Unterhaltspflicht, da hier eine sittliche Pflicht zur Rechtspflicht erhoben sei, besondere Rücksicht zu nehmen sei, eine größere Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltspflichtigen verlange. Für den Berechtigten sei die Solidarhaft, für den Verpflichteten die Haftung pro rata vortheilhafter. Die Entscheidung müsse zu Gunsten des Pflichtigen ausfallen. Es sei nicht unbillig, wenn man dem Berechtigten zumuthe, sämmtliche Verpflichtete gleichzeitig zu belangen. In besonders gelagerten Fällen gewähre Abs. 2 des § 1487 Abhülfe. Im Falle der Klagenhäufung habe der Berechtigte auch die Möglichkeit, die Summe, welche er von dem einzelnen Beklagten fordere, beliebig je nach dem Ergebnisse der Ermittelung der Vermögensverhältnisse zu ändern. Schreibe man Solidarhaft vor, so werde lediglich der reichste unter den Verwandten belangt werden und es könne dann vorkommen, daß ein Pflichtiger sich förmlich von seiner Verpflichtung loskaufe. Die Zumuthung an den Pflichtigen, für die Anderen im Falle der Solidarhaft Vorschuß zu leisten, sei unbillig. Dadurch, daß ein Pflichtiger, der jetzt als leistungsfähig betrachtet werde und es jetzt auch wirklich sei, im Augenblicke der Regreßnahme gegen ihn es nicht mehr sein könne, würde der Pflichtige möglicherweise in eine mißliche Lage kommen. — Was das Verhältniß nach Innen betreffe, so führe der Antrag zu großen und schwierigen Prozessen, namentlich beim Vorhandensein vieler Stämme; auch sei die Ermittelung der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit sehr schwer, wenn nicht fast unmöglich; ein völlig verlässiges Resultat lasse sich kaum erreichen, während der Entw. ebenso einfaches wie klares Recht schaffe. Der Umstand, daß der eine Pflichtige sehr reich und der andere vielleicht eben nur so vermögend sei, daß ihm nach Deckung seines eigenen Unterhaltes noch etwas übrig bleibe, könne
| S. 5844. keinen Einfluß ausüben. Denn abgesehen davon, daß beide nur wegen ihrer Verwandtschaft, | nicht wegen ihres Vermögens hafteten und das Vermögen nur insofern in Betracht komme, als es eben zur Befriedigung des eigenen Unterhaltes ausreiche, müsse es doch dem ärmeren Pflichtigen hier ebenso wie bei jeder anderen Obligation gleichgültig sein, daß der andere reicher sei.

2. Der Satz 2 ist von Antrag 1 deshalb als gegenstandslos weggelassen worden, weil der Unterhaltsanspruch der Geschwister in zweiter Lesung beseitigt worden ist. Der Antragsteller des Antrages 4 wies darauf hin, daß die in Satz 2 vorgesehenen Fälle trotz der Abänderung des § 1480 noch vorkommen könnten; so, wenn der in Mitte stehende noch am Leben befindliche Vater zwar nicht selbst alimentationsbedürftig, jedoch nicht im Stande sei, dem volljährigen Kinde etwas zu geben; in diesem Falle müsse der Enkel den Großvater in Anspruch nehmen dürfen. Ein anderer Fall sei der, daß der Vater nur den eigenen standesgemäßen Unterhalt habe, während sein Sohn sehr vermöglich sei; hier müsse der Großvater nicht nur die etwaigen Geschwister des Vaters (seine Kinder), sondern auch dessen Sohn (seinen Enkel) belangen können. — Der Entw. wurde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sachlich gebilligt, jedoch der RedKom. die Prüfung der Frage überlassen, ob es nothwendig sei, den Gedanken des Satzes 2 zum Ausdrucke zu bringen, was von der schließlichen Fassung des ersten Satzes abhängen werde. Zu berücksichtigen sei, daß Satz 2 des § 1486 von dem Vorhandensein eines auch in abstracto, Abs. 1 des § 1487 aber von dem Vorhandensein eines nur in concreto wegen eigener Bedürftigkeit nicht unterhaltspflichtigen Intestaterben spreche.

V. A. Beantragt war: 1. Den § 1487 durch folgenden § e zu ersetzen: Rückgriff an den zunächst Verpflichteten. (G. § 1607.)

„Soweit ein Verwandter nicht im Stande ist, den Unterhalt zu gewähren, kommt er für die Haftung der übrigen Verwandten nicht in Betracht.

Dasselbe gilt zu Gunsten des Bedürftigen, wenn die Rechtsverfolgung gegen den zunächst Haftenden im Inlande | ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist". | S. 5845.

2. Dem Abs. 2 zuzusetzen: „Soweit in solchem Falle ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, geht der Anspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den zunächst Verpflichteten auf ihn über; zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden".

3. Diesen Zusatz zu fassen: „Soweit ... gewährt, kann er von dem zunächst Verpflichteten Ersatz verlangen".

Antrag 1 ist nur redaktionell. Der Entw. wurde in Abs. 1 und Abs. 2 sachlich gebilligt.

Antrag 2 und 3 beschäftigen sich mit dem Regreßrechte desjenigen, welcher für einen anderen Pflichtigen den Unterhalt geleistet hat, sei es nun, daß er überhaupt nicht oder nicht im Maße der gemachten Leistung verpflichtet war. Der Entw. hat die Frage, ob und wie weit im Falle des Abs. 2 des § 1487 der in Anspruch genommene Verwandte gegen den zunächst Verpflichteten den Rückgriff habe, nicht entschieden; der Regreß soll sich vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen richten. In Abweichung hiervon will Antrag 2 — unbeschadet des aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Rückgriffrechtes — den Anspruch des befriedigten Berechtigten auf den Befriedigenden zunächst nicht Verpflichteten im Wege einer cessio legis übergehen lassen. Nach Antrag 3 dagegen soll der Leistende stets einen Regreßanspruch haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Befriedigte gegen den im Regreßwege in Anspruch zu Nehmenden einen Anspruch hatte oder nicht. Die Mehrheit nahm unter Ablehnung des Antrages 3 den Antrag 2 an. Man erwog: Wenn man mit dem Entw. eine ausdrückliche Bestimmung nicht treffe, würden die Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag und über ungerechtfertigte Bereicherung Platz greifen. Nach § 614 (Entw. II) in Verbindung mit § 610 daselbst sei es auch zweifellos, | daß | S. 5846. die Erfüllung einer Unterhaltspflicht für einen anderen unter Umständen die actio neg. gest. contraria zur Entstehung bringe. Allein hauptsächlich in Folge des Grundsatzes des § 618 (Entw. II), daß nämlich ein Ersatzanspruch dann nicht gegeben sei, wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung, es sei sein eigenes, geführt habe, würde hier der Ersatzanspruch häufig ausgeschlossen sein, da der Leistende regelmäßig von der Existenz oder Leistungsfähigkeit des zunächst Verpflichteten nichts wissen werde. Eine ungerechtfertigte Bereicherung werde ferner mit Rücksicht darauf, daß eine Unterhaltspflicht im konkreten Falle erst dann existent werde, wenn der in abstracto Unterhaltspflichtige in Anspruch genommen worden sei, dem an und für sich Verpflichteten gegenüber selten vorliegen. Abgesehen davon gehe die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung eben nur auf die Bereicherung, diese aber werde gerade hier im Augenblicke der Regreßnahme häufig schon in Wegfall gekommen sein. Es empfehle sich daher nicht, den Regreßanspruch auf so schwankenden Boden, wie es der Entw. gethan habe, zu stellen, vielmehr sei die Möglichkeit eines Rückgriffes wenigstens insoweit zu gewähren, als der Berechtigte selbst einen Anspruch gegen den zunächst Verpflichteten gehabt habe, zumal beim Mangel einer allgemeinen Bestimmung aus § 1492 ein arg. e contrario auf Ausschluß jeden Regreßrechtes auch desjenigen wegen unbeauftragter Geschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung entnommen werden könne. Der Weg des Ueberganges der Ansprüche auf Grund einer cessio legis sei einem beneficium cedendarum actionum vorzuziehen. Durch die Zulassung des Rückgriffes werde übrigens auch das Interesse des Berechtigten gewahrt, weil der an und für sich nicht Verpflichtete in Folge der Möglichkeit des Rückgriffes sich leichter zur vollen Leistung des Unterhaltes verstehen werde, damit also die aus dem Mangel einer Solidarhaft mehrerer Verpflichteter sich etwa ergebenden nachtheiligen Folgen abgeschwächt würden. Gegen die Gewährung eines Rückgriffsrechtes werde zwar geltend gemacht, daß die Ersatzpflicht zu großen | Härten Anlaß geben könne, wenn in den Ver- | S. 5847. hältnissen des Verpflichteten inzwischen eine ungünstige Veränderung eingetreten sei. Allein dieser Einwand komme nicht in Betracht, weil ein Anspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten für die Vergangenheit nur nach Maßgabe des § 1492 begründet sei und dem Leistenden ein Ersatzanspruch lediglich insoweit zustehe, als der Berechtigte einen Anspruch gehabt habe. In Antrag 3 sei der Gedanke ausgedrückt, die Erfüllung einer Unterhaltspflicht für einen Anderen sei stets eine nützliche Geschäftsführung, ein Ersatzanspruch daher immer gegeben. Das gehe viel zu weit und widerstreite auch der Billigkeit, weil der Unterhaltspflichtige erst dann, wenn er etwas

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von seiner konkreten Unterhaltspflicht wisse, sein Leben darnach einrichten könne, während er bei Zulassung eines allgemeinen Ersatzanspruches auch nach längerer Zeit, ohne Vorbereitung und ohne Rücksicht auf die sonst gezogenen Schranken des § 1482 haften müßte. Bei der gewöhnlichen Geschäftsführung ohne Auftrag werde diese Unbilligkeit durch die Vorschrift des § 612 (Entw. II) beseitigt. In das öff. Recht wolle übrigens durch die Einräumung des Ersatzanspruches nicht eingegriffen werden; es sei insbes. nicht die Aufgabe und die Absicht des Entw., die in den Mot. S. 695 unten berührte Frage zu beantworten.

| S. 8980. | B. Bei Berathung des EG. war beantragt, an geeigneter Stelle die Vorschrift einzustellen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den auf Grund des öff. Rechtes zum Unterhalte verpflichteten Verbänden und Anstalten mit der Unterhaltspflicht zusammenhängende Ansprüche gegen die Person geben, welche auf Grund des BGB. zum Unterhalte verpflichtet sind".

Ansprüche der Armenverbände gegen unterhaltspflichtige Verwandte. (EG. Art. 103.)

Die hier vorgeschlagene Bestimmung wurde vorbehaltlich der Fassung gebilligt. Leitend waren folgende Erwägungen: Ob die das Verhältniß der öff. Verbände zu den unterhaltspflichtigen Verwandten eines Unterstützten betreffenden Vorschriften der Armengesetzgebung durch das BGB. nicht berührt würden, sei nicht so zweifellos, wie es in den Mot. (Bd. 4 S. 676) hingestellt werde. Es werde nicht selten fraglich erscheinen, ob der Anspruch des Verbandes öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sei. Die Rechtsprechung habe häufig den Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und andere privatrechtliche Sätze herangezogen. Zur Sicherung des Fortbestandes der einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sei daher ein ausdrücklicher Vorbehalt geboten. Ob dieser mit dem Antrage dahin zu fassen sein werde, daß die „mit der (öffentlichrechtlichen) Unterhaltspflicht zusammenhängenden" Ansprüche der Verbände und Anstalten unberührt bleiben, um dem Umstande Rechnung zu tragen, daß viele Landesgesetze im Anschlusse an das UnterstützungswohnsitzG. v. 6. Juni 1870 (§ 62) mit der Leistung den Anspruch des Unterstützten vi legis auf den Verband übergehen lassen, oder ob es genügen werde, von dem Anspruche „auf Ersatz des gewährten Unterhaltes" zu sprechen, möge die RedKom. erwägen. Sachlich sei zu bemerken, daß der § 1508 zu dem Vorbehalte nicht nöthige, da die hier bezüglich des Unterhaltsanspruches für die Vergangenheit aufgestellte Beschränkung schon im Falle des § 1502 Abs. 2 nicht gelte, also auch keine Anwendung finden würde, wenn der Unterhaltsanspruch des Bedürftigen statt auf einen subsidiär verpflichteten Verwandten auf den öff. Armenverband überginge. Unter den öffentlichen Verbänden und Anstalten werde auch der Staat in Ansehung der Gefängnisse mit zu verstehen sein, was in den Mot. (4 S. 123, 124) hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Ehemannes schon anerkannt sei. Zu beachten sei aber, daß sich der Vorbehalt nur auf den Unterhaltsanspruch, also das auf Ehe oder Verwandtschaft beruhende Alimentationsrecht beziehe und nicht auch den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Anspruch auf Schadensersatz — vgl. § 766 — umfasse.

| S. 9209. | In zweiter Lesung wurde beantragt:

1. Nach „sowie" das Wort „Körperschaften" einzuschalten.
2. Den Schluß zu fassen: „. . . . Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie Unterhalt gewährt haben, und von denjenigen . . . unterhaltspflichtig sind".

Antrag 1 wurde zurückgezogen, nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß der Ausdruck „Verbände" auch die „Körperschaften", welche der Antragsteller besonders im Auge habe, umfasse. Antrag 2 bezweckt eine Erweiterung des Vorbehaltes in der Richtung, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen Ersatz für die öffentlichrechtliche Armenunterstützung auch von dem Unterstützen selbst und — was praktisch richtiger ist — aus seinem Nachlasse gefordert werden kann (vgl. zB. bayer. ArmenG. v. 29. April 1869 Art. 5 und 7). Die Kom. nahm den Antrag als in der Konsequenz des bisherigen Beschlusses liegend an.

| S. 5847. | VI. Beantragt war: 1. Den § 1438 durch folgenden § h zu ersetzen:

Maß des Unterhalts. (G. § 1610.)

„Der Unterhalt ist in dem Maße zu gewähren, welches der Lebensstellung des Berechtigten entspricht.

Der Unterhalt umfaßt den Lebensbedarf des Berechtigten und, sofern dieser noch der Erziehung bedürftig ist, die Kosten der Taufe, der Erziehung sowie der Vorbildung zu einem Berufe. Der Unterhaltspflichtige hat auch die Beerdigungskosten zu bestreiten, soweit nicht der Erbe sie zu tragen hat".

| S. 5848. | 2. a) Im Antrage 1 Abs. 2 Satz 1 die Worte „der Taufe" zu streichen und im Satze 2 statt „soweit nicht der Erbe sie zu tragen hat" zu setzen „soweit nicht der Erbe sie bestreitet";

b) als Abs. 3 hinzuzufügen: „Zum Unterhalte gehört auch der Unterhalt der mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau. Dies gilt jedoch nicht, soweit dieselbe sich selbst zu unterhalten im Stande ist oder auf Grund eigenen Rechtes von ihren Verwandten zu erhalten ist".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Den Schluß des Antrages 1 zu fassen; „soweit die Bezahlung derselben von dem Erben nicht zu erlangen ist".
4. Den Abs. 1 (des Entw.) zu fassen: „Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten, sowie den Betrag der Leistungen, zu denen derselbe in Bezug auf den Unterhalt seines Ehegatten und seiner minderjährigen unverheiratheten Kinder verpflichtet ist, und bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person usw."

Antrag 1 ist nur redaktionell. Abs. 3 des Entw. ist in der Fassung des Antrages 1 nicht berücksichtigt, weil im Hinblicke auf Abs. 1 nicht nothwendig; hiermit war die Kom. einverstanden. Die Anträge 2, 3 und 4 enthalten Abweichungen vom Entw., jedoch nur von Abs. 1 und 4 desselben.

Taufkosten.

A. Bezüglich des Abs. 1 will Antrag 2 die Streichung der Worte „der Taufe". Die Kom. nahm mit 9 gegen 7 Stimmen diesen Antrag an. Man erwog: Die Taufe sei der religiöse Akt, an welchem der Eintritt einer | Person in eine Religionsgemeinschaft und damit auch die | S. 5849.
Erziehung in der betr. Religion geknüpft sei; die religiöse Erziehung bilde einen unumgänglich nothwendigen Bestandtheil der Erziehung überhaupt. Die Kosten der Taufe gehörten also zu den Erziehungskosten; von letzteren aber sei bereits ausdrücklich erwähnt, daß sie zu den Unterhaltskosten zu zählen seien. Die Taufkosten seien übrigens auch nicht die einzigen Kosten der religiösen Erziehung, welche zu den Unterhaltskosten zu rechnen seien. Denn zu diesen gehörten auch die in einigen Gegenden üblichen Leistungen anläßlich der Beichte, Konfirmation, Firmung. Endlich aber müßte man, wollte man die Taufe ausdrücklich erwähnen, auch die Beschneidung anführen. Man müsse daher entweder eine generelle Fassung wählen oder nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen die Taufkosten in dem Sinne unerwähnt lassen, daß sie bei den der Erziehung bedürftigen Kindern als selbstverständlich zu den Unterhaltskosten gehörend anzusehen seien. Letzteres verdiene den Vorzug.

Unterhalt der Familie.

B. Zu Abs. 1 enthalten Antrag 2 und 4 noch eine weitere Aenderung, insofern von diesen Anträgen der Umfang des Unterhaltsanspruches erweitert wird. Nach Antrag 2 soll zum Unterhalte des Berechtigten auch der Unterhalt der mit demselben in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau, nach Antrag 4 der Unterhalt des Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder gehören; nach Antrag 2 soll dies jedoch nur dann gelten, wenn die Frau sich nicht zu unterhalten oder den Unterhalt von ihren Verwandten zu beschaffen im Stande ist.

Vom Antragsteller zu 2 wurde ausgeführt: Der Mann sei gegenüber der Frau zur Unterhaltsgewährung ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Frau bedürftig sei oder nicht. Sei der Mann nicht leistungsfähig, so könne sich die Frau an ihre Verwandten halten, nicht aber an jene des Mannes. Daran wolle auch der Antrag nichts ändern; derselbe bezwecke nur, dem Manne das Recht zu geben, bei Bemessung des ihm selbst von seinen Verwandten zu gewährenden Unterhaltes zu verlangen, daß auf | die ihm gegenüber seiner Frau obliegende Unterhaltspflicht, sofern | S. 5850
die Frau sich nicht selbst zu unterhalten vermag oder von ihren Verwandten unterhalten werde, Rücksicht genommen werde. Ihre Rechtfertigung findet diese Forderung darin, daß der Mann erst dann seinen standesgemäßen Unterhalt habe, wenn auch seine Frau ihren Unterhalt habe; denn sei letzteres nicht der Fall, so müsse er mit der Frau selbst seinen nothdürftigen Unterhalt theilen.

Zu Gunsten des Antrages 4 wurde bemerkt: Der Antrag wolle nicht die Einführung eines selbständigen Unterhaltsanspruches des einen Ehegatten gegen die Verwandten des anderen, auch nicht, daß zu dem Betrage, welcher für den Unterhalt des einen Ehegatten benöthigt werde, der Betrag, welcher für den Unterhalt des anderen und der Kinder erforderlich sei, hinzugerechnet werde; der Ehegatte soll vielmehr nur Ersatz dessen beanspruchen dürfen, was er von seinem Unterhalte dem anderen Ehegatten und den Kindern ablassen müsse, damit er der ihm diesen gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht genüge. Es handele sich also um eine Ergänzung des Unterhaltes des Ehegatten um dasjenige, was er an den anderen Ehegatten und die Kinder abgeben müsse und was ihm daher an seinem eigenen standesgemäßen Unterhalte fehle. Diese Ergänzung sei nothwendig, weil der betr. Ehegatte ohne dieselbe seinen standesgemäßen Unterhalt, auf welchen er Anspruch habe, in der That nicht bekomme.

Die Mehrheit lehnte die Anträge 2 und 3 unter Billigung des vom Entw. sachlich nicht abweichenden Antrages 1 ab. Die Gründe waren: Der Ausgangspunkt des Entw., daß der Unterhaltsberechtigte nur das, was zu seinem persönlichen Unterhalte nothwendig sei, verlangen könne, die Bedürfnisse seiner Familie, insbes. seines Ehegatten, aber nicht zu berücksichtigen seien, müsse gebilligt werden. Allerdings könne sich in Folge dessen thatsächlich der Erfolg ergeben, daß der betr. Ehegatte nicht seinen vollen standesgemäßen | Unterhalt habe. Allein, was Kinder | S. 5851.
anlange, so sei eine Bestimmung bezüglich ihrer wegen des ihnen im Falle der Unvermögensheit ihrer Eltern gegen die Großeltern zustehenden selbständigen Anspruches auf Unterhalt nicht nöthig. Bei Adoptivkindern würde überdies durch Antrag 4 eine indirekte Unterhaltspflicht der Verwandten des Annehmenden eingeführt. Auch könne Antrag 4 unter Umständen dahin führen, daß die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwister unterhaltspflichtig würden. Was den Unterhalt des anderen Ehegatten anbetreffe, so sei jedenfalls die Ausdehnung auf jeden Ehegatten nach Antrag 4 ungerechtfertigt und enthalte eine bedeutende Erweiterung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Entw. Es bestehe ferner weder ein Bedürfniß noch verlange es die Billigkeit, daß die Schwiegereltern den Schwiegersohn oder das Stiefkind die Stiefeltern, wenn auch nur indirekt, alimentirten. Aber auch gegen die Beschränkung auf die Frau, wie Antrag 3 wolle, sprächen gewichtige Bedenken. Die Billigkeit verlange nicht, daß die Stiefmutter oder die Schwiegertochter einen indirekten Unterhaltsanspruch habe. Die Bestimmung würde die Heirathen ohne Zustimmung der Eltern begünstigen und widerstreite bei Ehen, die ohne Genehmigung der Eltern eingegangen seien, der Billigkeit. Die Söhne sollten nicht heirathen, ehe sie eine Familie zu ernähren im Stande seien. Der Antrag bewirke, daß die Söhne mit Rücksicht auf den ihnen und indirekt ihrer Frau zustehenden Unterhaltsanspruch gegen die Eltern leichtsinniger Weise heiratheten. Der Unterhaltsanspruch der Frau gegen den Mann begründe übrigens einfach eine Verbindlichkeit des Mannes, die im Verhältnisse zu demjenigen, an den der Mann einen Unterhaltsanspruch habe, nicht anders als wie irgend eine andere Schuld des Mannes in Berücksichtigung gezogen werden dürfe.

Beerdigungskosten. (G. § 1615 Abs. 2.)

C. Zu Abs. 4 lagen zwei Abänderungsanträge vor; sie wollen an dem Grundsatze des Entw., daß der zur Leistung des Unterhaltes Verpflichtete auch die Beerdigungskosten zu tragen hat, jedoch erst nach dem gemäß § 2055 Verpflichteten haftet, nichts ändern, weichen jedoch in-
| S. 5852. sofern vom Entw. ab, als sie die Unterhaltspflichtigen | nicht blos in den selteneren Fällen haften lassen wollen, in denen der Erbe — etwa in Folge des Inventarrechtes — nicht haftet, sondern auch dann, wenn die Verpflichtung der Erben nicht zur Bestreitung der betr. Kosten führt. Die Kom. billigte diesen Gedanken und nahm den Antrag 3 an, der ihn korrekter zum Ausdrucke bringe.

Feuerbestattungskosten.

D. Von einer Seite wurde bemerkt, daß seitens einiger Vereine für Feuerbestattung angeregt worden sei, in § 1488 statt von „Beerdigungs"kosten zu sprechen von „Bestattungs"kosten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die in den Mot. S. 699 gegen diesen Vorschlag erwähnten Gründe völlig zutreffend seien; werde die Feuerbestattung einmal als regelmäßige Bestattungsweise eingeführt, so könne durch ein Spezialgesetz § 1488 entsprechend geändert werden. Zur Zeit bestehe kein Bedürfniß, auf die Feuerbestattung Rücksicht zu nehmen.

Tod des Berechtigten als des Verpflichteten. (G. § 1615 Abs. 1.)

E. Zu § 1496 war beantragt, ihn durch folgenden § n zu ersetzen:

„Die Pflicht zur Unterhaltsgewährung erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Pflichtigen, soweit nicht der Unterhaltsanspruch auf Nachzahlung der Geldrente oder auf Entschädigung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Pflichtigen fällig waren".

Der Antrag enthält keine sachliche Abweichung vom Entw.; dieser wurde von keiner Seite beanstandet.

Unwürdigkeit des Bedürftigen. (G. § 1610.)

VII. Beantragt war: 1. Den § 1490 durch folgenden § i zu ersetzen:

„Beruht die Bedürftigkeit des Berechtigten auf eigenem sittlichen Verschulden, so hat er nur Anspruch auf Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes.

Dasselbe gilt, wenn sich der Berechtigte gegen den Pflichtigen in einer Weise betragen hat, die dieser zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigen würde. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach dieser Vorschrift die Kinder ihren Eltern gegenüber nur zur Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes verpflichtet sind, beschränkt sich auch die Verpflichtung der Abkömmlinge den Großeltern und den weiteren Voreltern gegenüber auf die Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes.

| S. 5853. Tritt auf Grund der Vorschriften des Abs. 2 eine Beschränkung | der Pflicht zur Unterhaltsgewährung ein, so kann der Bedürftige nicht deshalb andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen".

2. In Abs. 1 die Worte: „wenn . . . . beruht", im Abs. 2 Satz 1 die Worte: „dasselbe gilt" und im Abs. 3 die Worte: „im Abs. 2 bestimmte" und die Worte: „gegen einen Mitverpflichteten" zu streichen.

Antrag 1 ist nur redaktionell. Antrag 2 weicht vom Entw. insofern ab, als er nur das Verhalten des Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen selbst, nicht aber jedes sittliche Verschulden als Verwirkungsgrund zuläßt. Der in Antrag 2 enthaltene Vorschlag, im Abs. 3 die Worte: „gegen einen Mitverpflichteten" zu streichen, wurde vom Antragsteller zurückgezogen, weil dieser Vorschlag nur für den Fall gestellt worden sei, daß der auf Einführung einer Solidarhaft mehrerer Unterhaltspflichtigen abzielende Antrag zu § 1486 angenommen werde, was jedoch nicht geschehen sei. Die Mehrheit lehnte den Antrag 2 ab und billigte sachlich den Entw.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht: Es sei ein gesunder Gedanke, daß derjenige, welchem ein schweres sittliches Verschulden gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zur Last falle, den Unterhaltsanspruch ganz oder theilweise verliere, da durch dieses Verschulden die Grundlage der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterhaltspflicht, die durch das Familienband begründete Zuneigung zerstört werde. Die Bestimmung des Entw. dagegen sei nicht haltbar. Zunächst sei oft schwer festzustellen, ob die Bedürftigkeit Folge oder Ursache des sittlichen Verschuldens sei; nur im letzteren Falle aber könne von einer Minderung des Unterhaltsanspruches die Rede sein. Sodann sei es anstößig, wenn die Kinder den Eltern vorwerfen könnten, diese hätten früher derartig gelebt, zB. sich dem Spiele oder Trunke ergeben, daß sie nun arm seien. Das verstoße gegen die den Kindern gegen die Eltern obliegende Pflicht der Liebe und Ehrerbietung.

| Die Gründe der Mehrheit waren: Die Frage, ob durch jedes sittliche Verschulden des | S. 5854.
Unterhaltsberechtigten oder nur durch eine dem Unterhaltspflichtigen gegenüber begangene Verfehlung des Berechtigten der Unterhaltsanspruch des letzteren vermindert werden könne, falle mit der Frage zusammen, ob der Berechtigte durch jedes sittliche Vorschulden der Liebe und Zuneigung, welche durch die Familienangehörigkeit erzeugt werde, verlustig gehe, oder ob er durch eine ihm gegenüber einem Verwandten zur Last fallende schuldvolle Handlung nur die Zuneigung dieses Verwandten verliere. Da die letztere Frage dahin beantwortet werden müsse, daß die verwandtschaftliche Liebe durch jedes sittliche Verschulden gemindert werde, so müsse Gleiches auch bei der ersten Frage gelten. Klar sei, daß nur das sittliche Verschulden in Betracht kommen könne, welches als Ursache der Hülfsbedürftigkeit anzusehen sei. Im Uebrigen aber setze die Forderung eines standesgemäßen Unterhaltes voraus, daß man des Standes, nach dessen Verhältnissen man den Unterhalt verlange, auch würdig sei. Sittliches Verschulden des Unterhaltsberechtigten werde aber regelmäßig zur Folge haben, daß der Berechtigte in den Augen seiner Standesgenossen sinke.

| In zweiter Lesung wurde der RedKom. der lediglich redaktionelle Antrag überwiesen, den | S. 8664.
Abs. 2 dahin zu fassen:

„Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch des pflichttheilsberechtigten Bedürftigen, wenn sich der Bedürftige . . .“

| VIII. Beantragt war: 1. Den § 1491 durch folgenden § k zu ersetzen: | S. 5854.

Geldrente. (G. § 1612.)

„Eltern, die ihren unverheiratheten Kindern Unterhalt zu gewähren haben, sind berechtigt, die Art der Gewährung des Unterhaltes und den Zeitabschnitt, für den er im Voraus gewährt werden soll, selbst zu bestimmen. Aus wichtigen Gründen kann das VormGericht auf Antrag eines Kindes anordnen, daß diesem der Unterhalt in einer von der Bestimmung der Eltern abweichenden Art gewährt wird.

In allen andern Fällen der Unterhaltspflicht ist | der Unterhalt in der Form einer | S. 5855.
Geldrente zu gewähren. Auf Antrag des Pflichtigen kann das Prozeßgericht nach den Umständen des Falles die Gewährung des Unterhaltes in anderer Art gestatten.

Auf die Gewährung des Unterhaltes finden, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Vorschriften des § 702 (Entw. II) Anwendung“.

2. Den Abs. 2 zu fassen: „Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhaltes in anderer Art gestattet wird, wenn dies (den Umständen nach) der Billigkeit entspricht“.
3. Die Abs. 4 und 5 in zusammenfassender Formulirung zu streichen und als § 1499b einzufügen.

Antrag 2 und 3 sind nur redaktionell. (Zu Antrag 3 vgl. Antrag zu § 1481 Prot. S. 5822). Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nur bezüglich Abs. 4 und 5 ab. Soweit sachliche Aenderungen nicht vorgeschlagen waren, wurden die Anträge der RedKom. überwiesen. Was Abs. 4 und 5 anlangt, so unterscheidet der Entw. zwischen den Kindern, denen gegenüber der Unterhaltspflichtige das Erziehungsrecht hat, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. In beiden Fällen ist das Anordnungsrecht des Verpflichteten das gleiche und hat auch die mögliche gerichtliche Abhülfe den gleichen Umfang, aber während im ersteren Falle dieselbe durch das VormGericht unter dem Gesichtspunkte eines Mißbrauches des Erziehungsrechtes erfolgt, geschieht sie im letzteren Falle durch das Prozeßgericht. Antrag 1 stellt nicht auf das Erziehungsrecht ab, sondern behandelt sämmtliche unverheirathete Kinder gleich.

Die Kom. billigte den Antrag 1 aus folgenden Gründen: Die Vorschrift des Abs. 4 und 5 des Entw. rechtfertige sich durch die Hausgemeinschaft und die dadurch bedingte Nothwendigkeit, dem Unterhalte Gewährenden einen stärkeren Einfluß | auf seine volljährigen der Hausgemeinschaft | S. 5856.
angehörenden Kinder einzuräumen. Gehe man von der Hausgemeinschaft aus, so könnten fast nur unverheirathete Kinder in Frage stehen, verheirathete lediglich, wenn sie von ihrem Ehegatten getrennt seien und keinen anderen Unterhaltsanspruch hätten. Für diese Ausnahmsfälle könne es bei Abs. 2 des Entw. verbleiben. Werde die Vorschrift für alle unverheiratheten Kinder gleichmäßig gegeben, dann sei auch die Bestimmung der gleichen Behörde für etwaige Streitfälle nothwendig. Das VormGericht sei schon mit Rücksicht auf eine raschere und unauffälligere Erledigung dem Prozeßgerichte vorzuziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 8664. | In zweiter Lesung wurde der RedKom. der Antrag überwiesen, den § 1507 (Entw. II) in der Fassung der RedVorlage aufzunehmen, lautend:

„Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen usw.

In allen anderen Fällen ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren, usw."

(In dieser Form ist der § beschlossen worden [Prot. S. 5854—5856], und hat die HauptKom. gerade diese Form der Darstellung [Voranstellung der Eltern-Unterhaltspflicht] gewollt. In der Form, welche der Druck aufweist, kehrt der alte Uebelstand wieder, den die HauptKom. vermieden wissen wollte, daß die Gewährung des Unterhaltes in der Form der Geldrente als das Normale hingestellt wird.)

Unterhalt für die Vergangenheit. (G. § 1613.)

IX. Beantragt war: 1. Den § 1492 zu streichen;

2. Ihn durch folgenden § 1 zu ersetzen: „Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Zahlung der Geldrente oder Entschädigung wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Pflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist".

Antrag 2 ist nur redaktionell. Antrag 1 will die Streichung, um die Unterhaltsforderung für die Vergangenheit die Zahlung einer Schädigung wegen Nichterfüllung zu ermöglichen. Die Mehrheit lehnte den Antrag 1 ab und billigte sachlich den Entw.

Für den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Der Ausschluß des Unterhaltsanspruches für die Vergangenheit sei unbillig, was sich besonders dann zeige, wenn der Berechtigte, um sich den Unterhalt zu verschaffen Schulden gemacht habe oder wenn er habe darben müssen. Deshalb sei auch von einigen Regierungen zu § 1574 die Streichung des § 1492 wenigstens bezüglich des | S. 5857. Unterhaltsanspruches der unehelichen Kinder vorgeschlagen worden. Die Bestimmung | des § 1492 führe aber auch bezüglich der öff. Armen- und Krankenpflege zu bedenklichen Resultaten. Die jetzige Spezialgesetzgebung bz. Rechtsprechung gehe dahin, den Regreßanspruch der Armenverbände gegen den zunächst verpflichteten Verwandten als einen kraft Gesetzes übergegangenen Anspruch des unterstützten Bedürftigen gegen seine Verwandten aufzufassen. Werde der Bedürftige von den Armenverbänden unterstützt, so habe er für die Zeit der Unterstützung, wenn nicht eine der Ausnahmen des § 1492 Platz greife, keinen Anspruch gegen seine Verwandten und könne also auch auf die Armenverbände ein Anspruch gegen die Verwandten nicht übergehen. Die etwaigen Ansprüche aus unbeauftragter Geschäftsführung und wegen ungerechtfertigter Bereicherung seien nicht ausreichend. Deshalb sei, um nicht in die öff. Armenpflege, insbes. in das UnterstützungswohnsitzG. v. 6. Juni 1876 § 62 und in das bayer. G. über die Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869 Art. 5 in Verbindung mit Art. 5a der Novelle v. 3. Febr. 1888 einzugreifen, die Beseitigung des § 1492 nothwendig. Daß die Beseitigung gegenüber dem Pflichtigen, welcher von der Noth des Berechtigten nichts gewußt habe, zu Härten führen könne, sei allerdings richtig; da jedoch die Verjährungsfrist nur eine kurze sei, so dürften dieselben nicht zu hoch angeschlagen werden. Werde übrigens § 1492 gestrichen, so sei damit keineswegs jede Unterhaltsforderung für die Vergangenheit möglich, denn wenn der Unterhaltsanspruch auf Naturalverpflegung gerichtet gewesen sei, so sei er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Folge Unmöglichkeit der Leistung untergegangen, es müßte denn die Unmöglichkeit vom Verpflichteten zu vertreten sein. Hier würden sich also Entw. und Antrag ziemlich decken und sei die Bestimmung des Entw. sogar überflüssig. Nur wenn eine Geldrente zu fordern gewesen sei, würde diese nach dem Antrage auch für die Vergangenheit gefordert werden können.

| S. 5858. Die Gründe der Mehrheit waren: | Zunächst frage es sich, ob die bloße Streichung des § 1492 dasjenige Resultat ergebe, welches der Antragsteller herbeizuführen bezwecke. Sodann fehle es für die Beseitigung der Vorschrift an einem genügenden Grunde. Aus dem Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder dürfe hierher kein Grund entnommen werden; die Regierungen, von welchen die Streichung des § 1492 in § 1574 beantragt worden sei, hätten dies eben aus Gründen gethan, die nur dem Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder entnommen seien. Die Vorschrift des § 1492 sei auch nicht unbillig. Der Berechtigte solle keine Schulden zur Bestreitung seines Unterhaltes machen, sondern seine Verwandten in Anspruch nehmen. Die Härten, welche aus § 1492 für den Berechtigten möglicher Weise entstehen könnten, seien jedenfalls geringer als die, welche sich aus der Zulassung des Anspruches für die Vergangenheit ergeben könnten. Da die bloße Mahnung ausreiche, um den Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit zu sichern, so könne der Berechtigte die Härten auch leicht vermeiden. Nach der rechtlichen Natur des Unterhaltsanspruches sei die wirkliche Befriedigung des Bedürftigen nicht als bloßer Beweggrund der Leistung, sondern als deren Wesen anzusehen; dem widerspreche aber der Antrag. Was die Armenverbände angehe, so sei es wohl zweifellos, daß die auf Vorschriften des öff. Rechtes beruhenden Ersatzansprüche der Verbände durch § 1492 nicht berührt würden; es könne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

übrigens die Frage, ob in dieser Beziehung ein Vorbehalt zu machen sei, bei der Berathung des EG. geprüft werden.

| X. A. Der § 1489 wurde als gegenstandslos gestrichen, nachdem die Unterhaltspflicht der | S. 5897.
Geschwister beseitigt ist.

B. Auch der § 1493 wurde gestrichen, weil die Vorschrift des in § 1493 in Bezug genommenen § 724 Abs. 6 Satz 1 und 2 bereits durch die verallgemeinerte Bestimmung des nach der Anmerkung zu II § 195 in die CPO. aufzunehmenden § 293 b [n. F. § 323] ersetzt worden ist und deshalb die Verweisung auf den von der Kom. gestrichenen § 724 Abs. 6 gegenstandslos war.

C. Zu § 1494 lag der Antrag vor, zum Ersatze desselben in die KonkO. als § 2 Abs. 2 folgende Vorschrift einzustellen:

„Unterhaltsansprüche an den Gemeinschuldner, die auf der im § 1480 BGB. bestimmten Unterhaltspflicht beruhen, können im Konkurse nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Nachzahlung oder auf Entschädigung für die vor der Konkurseröffnung liegende Zeit gerichtet sind".

Der Antrag weicht sachlich nicht vom Entw. ab und wurde angenommen. Darüber herrschte Einverständniß, daß die Verweisung der Vorschrift des § 1494 in die KonkO. die Bezugnahme auch auf die in II § 1280 geregelte Unterhaltspflicht nothwendig macht, weil in § 1280 der § 1494 für anwendbar erklärt wird.

Verzicht. (G. § 1614.)

XI. Der § 1495 wurde gebilligt; es lag nur der redaktionelle Antrag vor, ihn durch folgenden § m zu ersetzen:

„Auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch kann, soweit er nicht auf Nachzahlung der Geldrente oder auf Entschädigung für die Vergangenheit gerichtet ist, nicht verzichtet werden.

Vorausleistungen befreien bei erneuerter Bedürftigkeit des Berechtigten den Pflichtigen nur insoweit, als er sie für den gesetzlich bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat".

| §§ 1497—1499 (II 1511—1514, V. 1596—1599, R. 1594—1597, G. 1616—1619). | S. 5939.

I. Der § 1497 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der RedKom. wurde zur Erwägung anheimgestellt, ob nicht das Wort „eheliche" einem Antrage entsprechend im § 1497 sowie in anderen Vorschriften dieses Titels zu streichen sei.

Familienname. (G. § 1616.)

Kindlicher Gehorsam.

II. A. Beantragt war, die §§ 1498, 1499 wie folgt zusammenzufassen:

„Gehört ein Kind dem Hausstande der Eltern an und wird es von ihnen unterhalten, so hat es den Anordnungen, welche die Eltern in Ansehung der Lebensführung und der Erwerbsthätigkeit geben, Folge zu leisten; es ist insbes. zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte der Eltern insoweit verpflichtet, als eine solche Thätigkeit seiner Lebensstellung entspricht.

Ist ein solches Kind volljährig, so finden die Vorschriften der §§ z^1, a^2 (II 1328, 1329) entsprechende Anwendung".

Zur Begründung wurde geltend gemacht, der § 1498 entbehre in gewissem Sinne eines rechtlichen Inhaltes; jedenfalls sei die dem Kinde auferlegte Verpflichtung zum kindlichen Gehorsam eine Verpflichtung von wenig greifbarem Inhalte. Der Gesetzgeber müsse sich bemühen, die dem Kinde obliegende Verpflichtung konkreter zu gestalten, und dementsprechend diejenigen Pflichten aufführen, in deren Erfüllung sich der kindliche Gehorsam vorzugsweise äußern solle. So lange das Kind dem Hausstande der Eltern angehöre und von ihnen unterhalten werde, habe es den Anordnungen, welche die Eltern in Ansehung der Lebensführung und der Erwerbsthätigkeit geben, Folge zu leisten. Ob das Gleiche | auch gelten solle, wenn das Kind unter der Erziehungsgewalt | S. 5940.
der Eltern stehe, sei hier nicht zu beantworten, sondern bei den Vorschriften über die Erziehungsgewalt; es sei aber selbstverständlich, daß, soweit die Erziehungsgewalt der Eltern bestehe, das Kind auch den Anordnungen der Eltern über seine Lebensführung und Erwerbsthätigkeit Folge zu leisten habe. Erläutere man die Pflicht zum kindlichen Gehorsam in dem angedeuteten Sinne und scheide man gleichzeitig den Fall der Erziehungsgewalt aus, so habe dies den Vortheil, daß sich der § 1499 mit dem § 1498 verbinden lasse. Man könne alsdann die im § 1499 ausgesprochene Verpflichtung des Kindes, in einer seiner Lebensstellung und seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten, als ein Beispiel für die allgemeine Verpflichtung des Kindes anführen, den Anordnungen der Eltern hinsichtlich der Erwerbsthätigkeit zu folgen, so lange es von den Eltern in deren Haushalt unterhalten werde.

Von anderer Seite wurde gegenüber dem Antrage der Entw. vertheidigt und zwar mit folgender Begründung: Wenn Kinder nach erlangter Großjährigkeit im Hause der Eltern blieben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so könnten, da mit der Großjährigkeit die elterliche Gewalt beendet sei, beim Mangel einer besonderen gesetzlichen Bestimmung Zweifel entstehen, ob die im elterlichen Hausstande den Unterhalt empfangenden großjährigen Kinder ebenso wie die unter elterlicher Gewalt stehenden den Eltern zu kindlichen Gehorsam verpflichtet seien, insbes. deren Weisungen Folge zu leisten hätten. Es sei richtiger, lediglich auf die Verpflichtung zu kindlichem Gehorsam zu verweisen, als den Inhalt der Pflichten, in denen sich der kindliche Gehorsam bethätigen solle, näher darzulegen; eine erschöpfende Darlegung sei nicht gut möglich, andererseits werde durch die Verweisung auf den kindlichen
| S. 5941. | Gehorsam die Verpflichtung des Kindes, trotz erlangter Großjährigkeit den Eltern zu gehorchen, in angemessener Weise begrenzt. Gegen den Antrag spreche noch ein weiteres Bedenken; er übergehe sowohl im § 1498 als auch im § 1499 den Fall, daß das Kind unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehe, von der Auffassung ausgehend, daß das Erforderliche sich aus den Vorschriften über die Erziehungsgewalt ergebe. Nun könnten zwar die Eltern kraft ihrer Erziehungsgewalt die Kinder zur Verrichtung von Diensten in ihrem Hauswesen und Gewerbe anhalten, es folge hieraus jedoch noch keineswegs, daß, wenn die Kinder freiwillig solche Dienste geleistet hätten, dies in Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit geschehen sei. Die Regelung des Antrages würde auch dahin führen, daß der kindliche Gehorsam nicht geschuldet würde, wenn die Kinder nicht im Haushalte der Eltern, sondern außerhalb des Hauses, zB. in einer Pension, auf Kosten der Eltern unterhalten würden.

Die Mehrheit schloß sich den erörterten Bedenken gegen den Antrag an und lehnte ihn ab, soweit er nicht auf theilweise Streichung des § 1498 gerichtet ist. Dagegen beschloß die Mehrheit den § 1498 zu streichen, weil er keinen erzwingbaren rechtlichen Inhalt habe, vielmehr nur eine moralische Verpflichtung ausspreche, die allen, auch den ganz selbständigen und von den Eltern wirthschaftlich unabhängigen Kindern in gleicher Weise obliege.

| S. 5943. | B. Da nach Ablehnung des zum § 1498 gestellten Antrages ein sachlicher Widerspruch nicht erhoben wurde, so erklärte sich die Kom. mit dem § 1499 einverstanden und gab es der Erwägung der RedKom. anheim, ob am Schlusse das Wort „unentgeltlich“ als selbstverständlich zu streichen sei.

Dienstleistungen. (G. § 1617.)

C. Beantragt war: a) Dem § 1499 folgenden Zusatz zu geben:

„Die Eltern können, so lange das Kind von ihnen unterhalten wird und unter ihrer Erziehungsgewalt steht, Dienste des Kindes, die seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechen, auch einem Dritten überlassen“.

| S. 5944. b) Als § 1508a aufzunehmen: | „Wird von dem Inhaber der elterlichen Gewalt einem Kinde, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Erlaubniß, mit Verlassen des elterlichen Hausstandes, in Dienst oder in Arbeit zu treten, ohne zureichenden Grund verweigert, so kann die Erlaubniß auf Antrag des Kindes durch das VormGericht ergänzt werden. Das Gleiche gilt, wenn die ertheilte Erlaubniß ohne zureichenden Grund zurückgenommen oder beschränkt wird“.

c) Dem Art. 46 EG. zuzusetzen: „sowie die Vorschriften, durch welche die Ergänzung der Erlaubniß des Vaters oder der Mutter zu dem Eintritte eines unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kindes in ein Gesindedienstverhältniß einer anderen Behörde als dem VormGerichte übertragen ist“. (Der § 108 GewO. bleibt unberührt).

d) Der § 1518 soll folgenden Abs. 2 erhalten: „Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so kann es verlangen, daß ihm von dem Erwerbe, welcher nach dem Abs. 1 freies Vermögen wird, ein angemessener Theil zu freier Verfügung überlassen wird. Die Bestimmung des dem Kinde zu überlassenden Betrages erfolgt erforderlichen Falles durch das VormGericht“.

e) Als §§ 1499a, 1499b sollen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

§ 1499a. Gehört das Kind nach der Beendigung der elterlichen Gewalt dem Hausstande seiner Eltern an, so ist, wenn es etwas aus seinem Vermögen zur Bestreitung der Kosten des Hausstandes verwendet oder den Eltern zur Verwendung für
| S. 5945. diesen Zweck überlassen hat, im Zweifel | anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat“.

§ 1499b. „Ueberläßt ein nach der Beendigung der elterlichen Gewalt dem Hausstande des Vaters angehörendes Kind sein Vermögen der Verwaltung des Vaters, so kann dieser, sofern das Kind nicht ein anderes bestimmt hat, die Einkünfte des Vermögens, die er während der Dauer seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihrem Hausstande angehört“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Berathung beschränkte sich zunächst auf die Vorschläge zu a und b, welche dahin begründet wurden: Der § 1499 verpflichte die Kinder, die dem Hausstande der Eltern angehörten und entweder unter der elterlichen Erziehungsgewalt stünden oder von den Eltern unterhalten würden, den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten. Die Vorschrift entspreche einer namentlich in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung allgemein verbreiteten Sitte. Es sei aber nicht minder üblich, daß Kinder, so lange sie sich im Hause der Eltern befänden, durch Dienste und Arbeiten, die sich nicht gerade auf das Hauswesen oder das Gewerbe der Eltern bezögen, zu den Kosten des gemeinschaftlichen Haushaltes beisteuerten. In Betracht komme in dieser Beziehung das verbreitete Institut der Hausindustrie. Die im Hause lebenden Kinder suchten und fänden häufig Erwerb dadurch, daß sie für größere Etablissements, Modewaarenmagazine | usw. im Hause der Eltern Arbeiten gegen Stücklohn fertigten. In Fabriken | S. 5946.
brauche ferner der erwachsene Fabrikarbeiter zu gewissen Arbeiten die Unterstützung eines Knaben; auch hierbei handele es sich um eine Thätigkeit, welche Kinder gegen Entgelt zu übernehmen pflegten, und zwar nicht blos in Unterstützung ihres eigenen, in dem betr. Fabrikunternehmen beschäftigten Vaters, sondern auch in Unterstützung eines fremden Arbeiters. Der Gesetzgeber müsse dieser Sitte Rechnung tragen und demgemäß bestimmen, daß die Eltern, so lange das Kind unter ihrer Erziehungsgewalt stehe und von ihnen unterhalten werde, Dienste des Kindes, die seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprächen, auch einem Dritten überlassen dürften. Was das Kind auf diese Weise erwerbe, werde zwar an sich nach der Vorschrift des § 1518 freies Kindesvermögen; da der Vater indessen berechtigt sei, den Erwerb für den Unterhalt des Kindes zu verwenden, und der Erwerb in der Regel höchstens die Kosten des Unterhaltes decke, so sei es zweckmäßig, einen solchen Erwerb ebenso zu behandeln, wie wenn er im Gewerbe oder Hauswesen der Eltern gemacht wäre, und dementsprechend ihn gegen dasjenige, was das Kind als Unterhalt im Elternhause bekomme, aufzurechnen. Gegen die Gefahr einer Ausbeutung des Kindes durch die Eltern gewähre zunächst die allgemeine Befugniß des VormGerichtes, gegen eine mißbräuchliche Ausübung des Erziehungsrechtes einzuschreiten, einen gewissen Schutz (vgl. § 1546). Ein weiterer Schutz solle durch den unter b vorgeschlagenen § 1508a gewährt werden. Diese Vorschrift wolle es den minderjährigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet hätten, ermöglichen, das Elternhaus zu verlassen und in fremde Dienste und Arbeit zu treten. Die Eltern sollten kraft ihres Erziehungsrechtes sie nicht schlechthin hieran hindern dürfen, sie müßten vielmehr besondere Gründe für die Verweigerung ihrer Einwilligung geltend machen; im Falle unbegründeter Verweigerung solle Ergänzung | ihrer Einwilligung durch das VormGericht erfolgen. Das Recht | S. 5947.
des selbständig erwerbsfähigen minderjährigen Kindes, sich nach Erreichung eines gewissen Alters einen selbständigen Erwerb zu verschaffen, habe sich in der modernen Gesetzgebung allmählich durchgedrungen. Für die gewerblichen Arbeiter sei es durch die Art. 107, 108 der GewO. ausdrücklich anerkannt, ähnliche Vorschriften bestünden nach einigen deutschen Gesindeordnungen für das Gesindeverhältniß. Der Gesetzgeber müsse diesen Gedanken im Geiste der modernen Richtung fortentwickeln. Es genüge in dieser Beziehung nicht etwa ein entsprechender Zusatz zu Art. 46 des Entw. des EG. hinsichtlich des Gesindes, es müsse auch denjenigen Kindern, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Lage seien, sich einen selbständigen Erwerb durch Uebernahme von Diensten höherer Art, zB. durch Uebernahme einer Gouvernantenstelle, zu verschaffen, die Möglichkeit gewährt werden, zu diesem Zwecke das Elternhaus zu verlassen. In Fällen, in denen ein Kind nicht die geringste Veranlassung habe, selbständig erwerbsthätig zu sein, sondern nur in dem Wunsche, sich von den Eltern zu emanzipiren, das Elternhaus verlassen wolle, werde es das VormGericht regelmäßig ablehnen, die mit Recht verweigerte Einwilligung der Eltern zu ergänzen. — Von anderer Seite wurde geltend gemacht, es entspreche der Sitte, daß die Kinder unter Umständen auch durch Arbeit außer dem Hause zu den Kosten des von den Eltern bestrittenen gemeinschaftlichen Haushaltes beisteuerten. Es habe indessen etwas Anstößiges, wenn man direkt ausspreche, daß die Eltern befugt seien, die Ausnutzung der Arbeitskraft der Kinder auch dritten Personen gegen Entgelt zu überlassen. Es verdiene deshalb den Vorzug, den § 1499 zu fassen:

„Das eheliche Kind . . . . entsprechenden Weise nach Anweisung | der Eltern diesen | S. 5948.
unentgeltlich Dienste zu leisten".

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Erwogen wurde: Nach § 1518 werde der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes freies Kindesvermögen. Aus den Vorschriften über die Unterhaltspflicht folge indessen, daß der Vater den Arbeitserwerb zur Bestreitung des Unterhaltes verwenden dürfe; seine Unterhaltspflicht bestehe nur insoweit, als das Kind sich nicht selbständig unterhalten könne. Suche das Kind seinen Erwerb durch Arbeit außer dem Hause, so sei die gegenseitige Abrechnung zwischen dem Vater und dem Kinde leicht. Arbeite das Kind dagegen im Haushalte oder Erwerbe des Vaters, so müßte, um eine absolut genaue Abrechnung zu erzielen, erst eine Abschätzung des Werthes der von dem Kinde geleisteten Arbeit erfolgen. Eine solche Abschätzung sei nicht immer möglich und jedenfalls nicht üblich. Zur Vereinfachung diene es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mithin, wenn man davon ausgehe, daß die von dem Kinde geleisteten Dienste den gleichen Werth hätten als der dem Kinde im Elternhause gewährte Unterhalt. Dagegen fehle es an einem hinreichenden Grunde, eine solche summarische Abrechnung auch dann eintreten zu lassen, wenn das Kind gegen eine bestimmte Vergütung außerhalb des Elternhauses arbeite. Ebensowenig bedürfe es einer besonderen Bestimmung darüber, daß die Eltern das Kind auch zu Arbeiten außerhalb des Hauses anhalten dürften; es folge dies schon aus dem Inhalte des elterlichen Erziehungsrechtes. Wollte man den gesammten Erwerb, den das Kind durch Arbeit außer dem Hause mache, den Eltern als Entgelt für den gewährten Unterhalt zuweisen, so würde dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Arbeitslust des Kindes ausüben und in ihm bald den Wunsch rege machen, das Elternhaus zu verlassen und sich selbständig zu unterhalten. Dieser Wunsch erweise sich, wenn
| S. 5949. man die Bestimmung treffe, die der Antrag a vorschlage, als | so gerechtfertigt, daß man dann wohl nicht umhin könne, auch den Antrag b anzunehmen, wonach das Kind die Einwilligung der Eltern zum Verlassen des Elternhauses zu erzwingen berechtigt sei. Diesem Gedanken stünden jedoch schwere Bedenken entgegen. Deutscher Auffassung und Sitte habe es von jeher entsprochen, daß der Lebensgang des minderjährigen Kindes, insbes. seine Beschäftigung, durch die Eltern bestimmt werde; demgemäß habe stets der Rechtssatz gegolten, daß über die Frage, ob das minderjährige Kind das Elternhaus verlassen dürfe, lediglich die Eltern zu entscheiden hätten. Der gewaltige Aufschwung der Industrie, der sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vollzogen habe, und die hierdurch herbeigeführte vermehrte Nachfrage nach industriellen Arbeitern habe die Gesetzgebung veranlaßt, für den Kreis der industriellen Arbeiter eine Ausnahme zu machen und den minderjährigen Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahres die selbständige Verdingung als industrielle Arbeiter, erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Eltern, in der Weise zu gestatten, daß die obrigkeitliche Ergänzung der von den Eltern grundlos verweigerten Einwilligung stattfinden solle. Man habe die schweren Bedenken, die gegen diese Neuerung sprächen, insbes. die sittlichen Gefahren, die aus der Schwächung der elterlichen Autorität entstehen könnten, hierbei nicht verkannt, trotzdem aber geglaubt, sich zu diesem Schritte entschließen zu sollen, um den industriellen Unternehmungen ein ausreichendes Angebot von Arbeitskräften zu sichern. In der jüngsten Zeit sei die Gesetzgebung bestrebt gewesen, den durch die §§ 107, 108 GewO. bewirkten Erfolg, daß minderjährige Arbeiter in einem Lebensalter, in dem sie noch kein genügendes Verständniß für den Werth des Geldes hätten, einen häufig recht beträchtlichen Lohn zur freien Verfügung erhielten, wenigstens etwas abzuschwächen. Nach § 119a Abs. 2 Nr. 2 GewO. könne
| S. 5950. durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde | oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlichen Zustimmung oder deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werden solle. Der Bestimmung liege neben der Sorge für eine wirthschaftliche und sparsame Verwendung des Arbeitslohnes die Absicht zu Grunde, auf eine Stärkung der elterlichen Autorität dadurch hinzuwirken, daß die minderjährigen Kinder trotz ihrer selbständigen Erwerbsthätigkeit in eine gewisse Abhängigkeit von den Eltern gebracht würden. Der Zug der modernen Gesetzgebung gehe mithin keineswegs dahin, die wirthschaftliche Unabhängigkeit der erwerbsthätigen Minderjährigen von ihren Eltern zu befördern.

Würde man aber auch von dieser neuesten Richtung der Gewerbegesetzgebung absehen, so lägen doch ähnliche Verhältnisse wie bei den Gewerbegehülfen nur etwa noch beim Gesinde vor. Für dieses habe nach Art. 46 EG. die Landesgesetzgebung zu sorgen und wäre, wenn ja Art. 46 die Befugniß zu einschlagenden Bestimmungen nicht geben sollte, durch Erweiterung des Art. 46 Fürsorge zu treffen. Darüber hinauszugehen und die für die minderjährigen industriellen Arbeiter gegebenen Bestimmungen auf alle Minderjährigen auszudehnen, sei keinenfalls gerechtfertigt. Der elterlichen Autorität entspreche es allein, wenn lediglich die Eltern den Zeitpunkt zu bestimmen hätten, wenn das minderjährige Kind zum Zwecke einer selbständigen Erwerbsthätigkeit das Haus zu verlassen habe. Es könnte sonst leicht eine bedenkliche Lockerung der Familienbande eintreten; Töchter wohlhabender Eltern könnten aus reiner Laune das Elternhaus verlassen, um als Gouvernanten, Schauspielerinnen usw. ihren Lebensberuf zu suchen. Es lasse sich hiergegen auch
| S. 5951. nicht einwenden, das VormGericht werde in einem solchen | Falle regelmäßig die Ergänzung des Konsenses verweigern. Es werde dies wesentlich von der allgemeinen Lebensanschauung des betr. Richters abhängen. Gehöre er der Richtung an, die in der möglichsten Unabhängigkeit das größte Lebensglück der Menschen erblicke, so werde er die Einwilligung leicht ergänzen, auch wenn die gesellschaftliche und pekuniäre Lage der betr. Familie es durchaus nicht erfordere, daß die Tochter das Elternhaus verlasse. Hiernach sei es bei der Vorschrift des § 1499 zu belassen. Dabei sei zu beachten, daß, wenn in § 1499 nur geredet werde von der Verpflichtung des minderjährigen Kindes, im Hause oder Gewerbe der Eltern unentgeltlich Dienste zu leisten, damit nicht die Möglichkeit entfalle, daß das Kind auf Geheiß des Vaters auch außerhalb des Hauses bei Dritten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dienste leiste. Denn zu einer derartigen, mit den Interessen des Kindes verträglichen Anordnung sei der Vater kraft seiner Erziehungsgewalt befugt, und die erforderlichen Arbeitsverträge könne der Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes abschließen; die Erträgnisse solcher Dienste oder Arbeiten würden allerdings zu Folge des § 1518 freies Vermögen des Kindes; der Vater aber habe dieses Vermögen zu verwalten und dürfe es zunächst zum Unterhalte des Kindes verwenden.

III. Zu den unter IIe vorgeschlagenen §§ 1499a und 1499b lagen die Anträge vor:

Verhältniß zwischen Eltern und Kindern nach Beendigung der Gewalt. (G. §§ 1618, 1619.)

1. An Stelle der §§ 1499a, 1499b folgende Vorschrift aufzunehmen:

„So lange nach Beendigung der elterlichen Gewalt durch Volljährigkeit des Kindes dieses in dem Hausstande des Vaters verbleibt und unterhalten wird, ist beim Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Vater berechtigt, die Einkünfte des dem Kinde gehörigen Vermögens nach freiem Ermessen zu verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen | Verwaltung dieses Vermögens und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich, die aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen. | S. 5952.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihrem Hausstande angehört".

2. „Beläßt das Kind nach eingetretener Volljährigkeit sein Vermögen in der Verwaltung des Vaters und wird es in dessen Hausstande unterhalten, so kann der Vater während der Dauer dieses Verhältnisses, sofern es nicht durch Vertrag besonders geregelt ist, die Einkünfte des in seiner Verwaltung belassenen Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung solcher auf dasselbe sich beziehenden Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bestritten zu werden pflegen".

3. Der zu § 1498 mitgetheilte Antrag auf Zusammenfassung der §§ 1498, 1499.

| Nach dem Entw. scheidet das Hauskind mit Erlangung der Volljährigkeit aus der elterlichen | S. 5953. Gewalt aus. In vermögensrechtlicher Beziehung hat dies die Bedeutung, daß mit dem Eintritte der Volljährigkeit das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht hinsichtlich des Kindesvermögens erlischt und das großjährige Kind über das ihm zustehende Vermögen frei zu verfügen berechtigt ist. Diese Wirkung soll nicht nur dann eintreten, wenn das großjährige Kind das Elternhaus verläßt, um einen selbständigen Haushalt zu begründen, sondern auch dann, wenn es noch ferner im Elternhause verbleibt. Die Aufhebung der elterlichen Gewalt durch den Eintritt der Volljährigkeit enthält eine Abweichung gegenüber dem gemeinen und dem ALR. Der Standpunkt des Entw. ist in der Kritik vielfach angefochten worden. Von den Regierungen hat die preußische prinzipiell am Standpunkte des ALR. festgehalten, wonach die elterliche Gewalt erst mit der Begründung eines selbständigen Haushaltes seitens des großjährigen Kindes endigt, und dem Entw. nur unter der doppelten Voraussetzung zugestimmt, daß das Alter der Großjährigkeit bis zum vollendeten 24. Lebensjahre heraufgesetzt und gleichzeitig eine Bestimmung getroffen wird, wonach dem Vater das freie Verfügungsrecht über die Einkünfte des Kindesvermögens zustehen soll, wenn und insoweit, als das großjährige Kind entweder sein Vermögen den Eltern zur ferneren Verwaltung überlassen hat oder noch weiter im elterlichen Haushalte verbleibt. Der Antragsteller zu III Nr. 1 erklärte, nur deswegen von der Einbringung der in den Bemerkungen des preuß. Justizministers S. 280 mitgetheilten Vorschläge Abstand nehmen zu wollen, weil nach der Stimmung und Zusammensetzung der Kom. keine Aussicht auf Annahme dieser Vorschläge vorhanden sei. Dagegen erklärte es der Antragsteller | für unerläßlich, eine besondere Bestimmung für den Fall | S. 5954. zu treffen, daß ein nach Erlangung der Volljährigkeit im elterlichen Haushalte verbleibendes Kind die Verwaltung seines Vermögens den Eltern überlasse. Ueber das Erforderniß, diesen Fall besonders im Gesetze zu regeln, waren auch die übrigen Anträge einig. Auch über die Art der Regelung herrschte in der Beziehung Einverständniß, daß die Eltern jedenfalls dann, wenn das Kind ihnen die Verwaltung seines Vermögens überlassen und nichts Anderes bestimmt habe, berechtigt sein sollten, die Einkünfte dieses Vermögens nach freiem Ermessen zu verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung dieses Vermögens und zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des Kindes erforderlich seien, die regelmäßig aus den Einkünften bestritten würden. Meinungsverschiedenheit erhob sich jedoch darüber, ob sich das freie Verfügungsrecht der Eltern, wie die Anträge II C e § 1499b, 2 und 3 im Anschlusse an dem zum Güterstande der Nutznießung und Verwaltung beschlossenen § a² [II 1329] vorschlagen, auf diesen Fall beschränken oder ob es, wie Antrag 1 will, von Rechtswegen mit der Wirkung bestehen solle, daß auch durch eine abweichende Willenserklärung des Kindes dem Vater das freie Verfügungsrecht nicht genommen werden könne. — Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, die Meinungsverschiedenheit, die zwischen den Anträgen bestehe, sei nicht von großer praktischer Bedeutung. In dem vor allen Dingen zu erstrebenden und praktisch wichtigsten Ergebnisse stimmten | sämmtliche | S. 5955 Anträge überein, nämlich darin, daß, so lange das großjährige Kind eine abweichende Vereinbarung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den Eltern nicht getroffen habe, die Eltern von jeder Rechnungslegung über die ihnen belassene oder überlassene Verwaltung des Kindesvermögens befreit seien; hierdurch würden viele unerquickliche und die Familienbande lockernde Prozesse zwischen den Eltern und den Kindern vermieden. Die Abweichung unter den Anträgen bestehe im Wesentlichen darin, daß nach dem Antrage 1 das Kind, falls es sich mit den Eltern nicht verständigen könne, das Haus freiwillig verlassen müsse, während nach den übrigen Anträgen die Eltern das Kind von der Hausgemeinschaft ausschließen müßten, falls sie sich nicht dazu verstehen wollten, dem Kinde trotz seines Verbleibens im elterlichen Hausstande sein Vermögen zur eigenen Verwaltung herauszugeben. In diesem Widerstreite der Meinungen und Interessen werde dem Theile das Uebergewicht zufallen, der wirthschaftlich der stärkere sei; die Verschiedenheit der rechtlichen Stellung sei dabei von minderem Einflusse.

Der Antragsteller zu III Nr. 1 meinte, in diesen Ausführungen werde die Bedeutung seines Antrages unterschätzt. Der Entw. habe an den Eintritt der Großjährigkeit auch die Endigung der elterlichen Gewalt geknüpft, weil es für den Verkehr eine allzu große Erschwerung mit sich bringen würde, wenn vor dem Abschlusse irgend eines Geschäftes untersucht werden müßte, ob der eine Kontrahent nicht etwa trotz Erlangung der Großjährigkeit deswegen verpflichtungsunfähig sei, weil er noch keinen selbständigen Haushalt begründet habe. Bezüglich des Verhältnisses zwischen den Eltern und Kindern sei jedoch dadurch, daß das Kind die Volljährigkeit erlangt habe, nicht die mindeste Aenderung eingetreten. Eine Aenderung dieses Verhältnisses werde erst dadurch herbeigeführt, daß das Kind einen selbständigen Haushalt begründe. Es sei
| S. 5956. deswegen gerechtfertigt, im Verhältnisse zwischen | Eltern und Kindern mit der Großjährigkeit der Kinder nicht die vermögensrechtlichen Wirkungen der elterlichen Gewalt schlechthin endigen zu lassen, sondern den Eltern trotz eines entgegenstehenden Wunsches des Kindes die freie Verfügung über die Einkünfte des Vermögens zu gestatten. Die übrigen Anträge reichten nicht aus, weil sie das Verfügungsrecht der Eltern ganz von dem Ermessen des Kindes abhängig machten; hierunter leide die Autorität der Eltern. Ein genügendes Gegenmittel sei auch nicht darin zu finden, daß die Eltern das Kind auffordern könnten, einen selbständigen Haushalt zu begründen, wenn es trotz ihres Widerspruches die Ausantwortung seines Vermögens verlangt habe. Gewissenhafte Eltern würden sich zu diesem Schritte meist nur ungern entschließen; sie würden sich scheuen, die Verantwortung für die Gefahren, welche dem Kinde aus dem vorzeitigen Verlassen des Elternhauses erwachsen könnten, zu übernehmen und sich den Vorwurf der Lieblosigkeit aufzuladen. Ganz besonders treffe dieser Gesichtspunkt bei Töchtern höherer Stände zu. Es widerspreche durchaus der herrschenden Sitte, daß Töchtern aus guter Familie, wenn sie noch Vater oder Mutter hätten, sofort nach erlangter Großjährigkeit ihr vielleicht recht bedeutendes Vermögen, welches sie von den Großeltern oder einem Elterntheile ererbt hätten, zur freien Verfügung ausgehändigt würde. Nach den übrigen Anträgen werden indessen der Vater bz. die Mutter nicht umhin können, dies zu thun, wenn die Tochter darauf bestehe, da Sitte und Anstand es ihnen verbiete, der vielleicht noch sehr jugendlichen Tochter zuzumuthen, schon vor ihrer Verheirathung einen selbständigen Haushalt zu begründen. Thatsächlich würde mithin durch diese Anträge wesentlich nur das gleiche Ergebniß erreicht, wie nach dem Entw. Die Kinder würden mit der Großjährigkeit die freie Verfügung über ihr Vermögen erlangen, falls sie nicht etwa freiwillig zu Gunsten der Eltern
| S. 5957. darauf verzichteten. Es sei dies eine | Unbilligkeit gegenüber den Eltern. Sie könnten allerdings von den Kindern eine Vergütung für den Unterhalt verlangen. Erfahrungsgemäß trage indessen ein solcher Zustand nicht gerade dazu bei, das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern besonders innig zu gestalten. Die Kinder gewöhnten sich dann leicht daran, den Unterhalt, den sie von den Eltern erhielten, nicht als eine sie zu Dank verpflichtende Wohlthat anzusehen, sondern als eine vertragsmäßig geschuldete Gegenleistung für eine den Eltern gezahlte Vergütung. Den Eltern sei es ferner häufig nur unter eigenen Entbehrungen möglich gewesen, die Kinder aufzuziehen, es sei ihnen deshalb nur zu gönnen, die Einkünfte aus dem Vermögen der großjährigen selbständig verdienenden Kinder, so lange diese im elterlichen Haushalte leben, für sich verwenden zu dürfen, einerseits um sich auf ihre alten Tage eine etwas bessere Lebenshaltung verschaffen, andererseits um etwas für ihre Kinder zurücklegen zu können.

Die Mehrheit lehnte den Antrag III Nr. 1 ab und nahm den Antrag II C e bz. die übrigen sachlich übereinstimmenden Anträge an, dh. die Uebertragung der § z^1 und § a^2 [II 1328, 1329] des gesetzlichen Güterrechtes. Erwogen wurde: Die Meinungsverschiedenheit unter den Anträgen drehe sich lediglich um die Frage, ob das großjährige im Haushalte der Eltern verbleibende Kind durch seinen Widerspruch die Eltern von dem Genusse der Einkünfte seines Vermögens solle ausschließen können. Es sei der Minderheit zuzugeben, daß sich nicht unerhebliche Gründe für die Verneinung der Frage anführen ließen. Andererseits sprächen auch triftige Gründe für die entgegengesetzte Meinung. Dem von der Minderheit angeführten Beispiele von der 21jährigen
| S. 5958. Tochter, die gegen den Willen der Eltern die Ausantwortung | ihres Vermögens verlangen dürfe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne als Gegenstück gegenübergestellt werden der vierzigjährige Sohn, der mit seiner alten Mutter den Haushalt theile und im Falle des Widerspruches der Mutter kein anderes Mittel habe, um in den Genuß seines Vermögens zu kommen, als sich von der Mutter zu trennen. Ausschlaggebend müsse der Gesichtspunkt sein, daß eine Regelung getroffen werde, bei der eine Aufhebung der bisherigen Familiengemeinschaft thunlichst gehindert werde. Nach dem Antrage III 1 habe der großjährige Sohn nur ein Mittel, um im Falle des Widerstrebens des Vaters oder der Mutter in den Genuß seines Vermögens zu gelangen, er müsse den gemeinschaftlichen Haushalt verlassen. Bei der Regelung der übrigen Anträge könne der Sohn, die Ausantwortung des Vermögens auch dann verlangen, wenn er im gemeinsamen Haushalte verbleibe; er müsse sich allerdings darauf gefaßt machen, daß der Vater ihn fortan von dem gemeinschaftlichen Haushalte ausschließe. Sei nun zwar bei sämmtlichen Anträgen die Möglichkeit einer Zerstörung des Familienbandes nicht ausgeschlossen, so sei doch zu bedenken, daß nach den von der Mehrheit gebilligten Anträgen, der Vater das entscheidende Wort zu sprechen habe, durch welches die Trennung herbeigeführt werde, und daß der Vater als der ruhigere und besonnenere Theil sich hierzu weit schwerer entschließen werde, als der Sohn, der nach dem abgelehnten Antrage in der Trennung von dem Vater die einzige Möglichkeit habe, um in den gewünschten Besitz seines Vermögens zu gelangen. Der unter II e vorgeschlagene § 1499a entspricht dem zum Güterstande der Verwaltung beschlossenen § z^1, er wurde aus den gleichen Gründen gebilligt, welche für § z^1 maßgebend waren.

| §§ 1500—1500 d (II 1515—1520, B. 1600—1605, R. 1598—1603, G. 1620—1625). | S. 5504.

Ausstattungspflicht.

Es war beantragt, zu § 1500 eine Ausstattungspflicht der Eltern den Kindern gegenüber anzuerkennen und demgemäß folgende Vorschriften zu beschließen:

1. § a. Der Vater und, wenn ein solcher nicht vorhanden oder zur Gewährung der Ausstattung nicht im Stande ist, die Mutter ist gegenüber der Tochter verpflichtet, ihr bei ihrer Verheirathung einen Beitrag zur Errichtung des Hausstandes (Ausstattung) zu gewähren.

   § b. Besitzt die Tochter zur Ausstattung hinreichendes Vermögen, so sind die Eltern nicht verpflichtet, ihr eine Ausstattung zu gewähren. | Vermögen, welches in der | S. 5505. elterlichen Nutznießung steht, kann zur Ausstattung verwendet werden".

   § c. „Ein Anspruch auf Ausstattung ist nur begründet, wenn die Eltern bei Berücksichtigung ihrer anderweiten Verpflichtungen, insbes. der gesetzlichen Unterhalts- und Ausstattungspflichten, die Ausstattung zu bewirken im Stande sind, ohne den eigenen standesmäßigen Unterhalt zu beeinträchtigen".

   § d. „Die Eltern können die Gewährung einer Ausstattung verweigern, wenn sich die Tochter unter Verletzung der ihr nach den §§ 1238, 1238a, 1239 (vorl. Zusst.) obliegenden Verpflichtung zur Einholung der elterlichen Zustimmung oder, soweit es an einer solchen Verpflichtung fehlt, unter Umständen verheirathet hat, aus welchen sich ein wichtiger Grund zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung ergiebt.

   Das Gleiche gilt, wenn die Tochter sich gegen die Eltern so betragen hat, daß dieselben berechtigt sein würden, ihr den Pflichttheil zu entziehen".

   § e. „Die Tochter kann Ausstattung nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung eine Ausstattung von den Eltern erlangt hat".

   § f. „Die Größe und Art der Ausstattung kann von den Eltern bestimmt werden. Ist die Bestimmung offenbar unbillig, so erfolgt sie durch Ermessen des Gerichtes. Das Gericht hat insbes. auf die Größe des elterlichen Vermögens und die Kinderzahl sowie auf Lebensstellung und Vermögen des Ehemannes Rücksicht zu nehmen".

   | § g. „Der Anspruch auf Gewährung einer Ausstattung wird mit der Ehe- | S. 5506. schließung erworben. Er unterliegt nicht der Pfändung. Er erlischt nicht mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, verjährt jedoch in einem Jahre von der Eheschließung an".

2. Falls mit Antrag 1 eine Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber einer Tochter (vgl. § 1500) anerkannt wird, aufzunehmen:

   § 1500. „Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter bei deren Verheirathung zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Ausstattung zu gewähren, soweit er ohne Beeinträchtigung des eigenen standesmäßigen Unterhaltes dazu im Stande ist und die Tochter ein für ihre Ausstattung ausreichendes Vermögen nicht besitzt.

   Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Ausstattung nicht im Stande oder wenn er verstorben ist".

   § 1500a. „Die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung einer Ausstattung tritt nicht ein, wenn sich die Tochter ohne seine Zustimmung verheirathet und ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt oder wenn sie sich gegen ihn in einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weise betragen hat, die ihn zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigen würde. Diese Vorschriften finden auf die Verpflichtung der Mutter entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung des Vaters oder der Mutter tritt auch dann nicht ein, wenn die Tochter schon bei einer früheren Verheirathung eine Ausstattung erhalten hatte".

| S. 5507. | § 1500b. „Der im § 1500 bestimmte Anspruch der Tochter auf Gewährung einer Ausstattung verjährt in einem Jahre nach Eingehung der Ehe.

Der Anspruch ist nicht übertragbar."

§ 1500c. „Was einem Kinde bei der Verheirathung oder der Begründung eines selbständigen Haushaltes von dem Vater oder der Mutter als Ausstattung gegeben oder versprochen wird, gilt, auch wenn keine Verpflichtung zur Ausstattung bestand, nicht als Schenkung, sofern nicht die Ausstattung das den Umständen, insbes. den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt. Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich jedoch nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften."

§ 1500d. „Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen der elterlichen oder der vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermuthet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Mutter entsprechende Anwendung."

Aussteuer gegenüber Töchtern. (G. § 1620.)

I. Der Entw. erkennt eine Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder bei deren Verheirathung oder bei der Errichtung eines eigenen Hausstandes auszustatten, nicht an. Er bestimmt nur im § 1500, daß eine bei einer derartigen Gelegenheit zugesicherte oder gewährte Ausstattung nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkte einer Schenkung zu betrachten sei; das zur Ausstattung Geleistete soll ferner nicht deshalb zurückgefordert werden können, weil eine Verbindlichkeit zur | S. 5508. Leistung nicht bestanden | habe. Der Antrag 1 will prinzipiell eine Verpflichtung der Eltern anerkennen, ihre Töchter bei deren Verheirathung auszustatten und zwar ohne Unterschied des Güterstandes, unter welchem die Eltern leben. Gegen die Aufstellung einer derartigen rechtlichen Verbindlichkeit wurden von der Minderheit im Wesentlichen die in den Mot. S. 717 entwickelten Gründe wiederholt.

Die Mehrheit nahm den § a des Antrages 1 an, jedoch mit dem Zusatze: „Die Vorschrift des § 1487 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung." Erwogen wurde:

Den Eltern eine Verpflichtung zur Ausstattung der Söhne aufzuerlegen, sei nicht gerechtfertigt, weil die Söhne regelmäßig so erzogen würden, daß sie beim Verlassen des Elternhauses in der Lage seien, sich das zu ihrer Einrichtung Erforderliche selbständig zu verdienen und bei Söhnen die Verheirathung nicht der regelmäßige Weg sei, um zu einer wirthschaftlichen Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu gelangen. Die von den Motiven gegen die Anerkennung einer Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber ihren Töchtern geäußerten Bedenken seien indessen keineswegs so schwerwiegender Natur, daß man davon Abstand nehmen müsse, die ohne Zweifel bestehende moralische Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung zu einer Rechtspflicht gegenüber den Töchtern zu erheben. Zunächst seien die Schwierigkeiten der Ausgestaltung einer derartigen rechtlichen Verbindlichkeit, wie der Vorgang des öst. und des sächs. GB. zeige, keineswegs unüberwindlich. Ebensowenig könne zugegeben werden, daß die prozessuale Geltendmachung des Ausstattungsanspruches seitens der Tochter regelmäßig zu Prozessen von besonders anstößiger Art führe. Andererseits | S. 5509. entspreche es durchaus der modernen Gesetzgebung, die Selbständigkeit | der Kinder, welche ein gewisses Lebensalter erreicht haben, zu befördern. Bei den Töchtern sei die Verheirathung der regelmäßige, den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen entsprechende Weg, um die Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu erlangen. Ebenso sei es eine hergebrachte deutsche Sitte, daß die Tochter die zur Einrichtung des neuen Hauswesens erforderlichen Gegenstände ihrem Manne mit in die Ehe bringe. Man dürfe indessen nicht darauf vertrauen, daß die den Eltern nach der Sitte obliegende Verpflichtung zur Ausstattung der Töchter ausreichen werde, um den letzteren regelmäßig zu einer Ausstattung zu verhelfen, da eine Sitte sich oft nur dann dauernd erhalte, wenn sie vom Gesetzgeber zu einer Rechtspflicht erhoben werde. Der Gesetzgeber müsse sich hierzu umsomehr veranlaßt fühlen, als sonst die Eltern in Fällen, in denen die Tochter die Ergänzung des mangelnden elterlichen Konsenses zur Eheschließung seitens des VormGerichtes erwirkt habe, durch Versagung der Ausstattung dem Abschlusse der Ehe gegen den Willen des Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg zu legen im Stande wären. Zur Ausstattung verpflichtet sei in erster Linie der Vater. Habe die Tochter keinen zur Ausstattung verpflichteten Vater oder sei ihr Vater zur Gewährung einer Ausstattung nicht im Stande, so gehe die Verpflichtung auf die Mutter über. Das Gleiche müsse gelten, wenn die Rechtsverfolgung gegen den zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteten Vater im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert sei; dies werde durch die Verweisung auf den § 1487 Abs. 2 klar gestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Bei Berathung früherer Beschlüsse wurde beantragt, auch den Fall, daß der verpflichtete Elterntheil in GG. lebt, zu berücksichtigen und demgemäß den § 1482a (II 1499) mitzucitiren. Der Antrag wurde angenommen, da er eine Lücke auszufüllen bestimmt sei und durch die Anlehnung an das für den Unterhaltsanspruch Geltende auch sachlich das Richtige treffe. | S. 6849.

Einschränkung des Ausstattungsanspruches. Eigenes Vermögen der Tochter. (G. § 1620.)

II. Den § b Abs. 2 zog der Antragsteller zu 1 zurück, weil der Inhalt des Abs. 2 sich schon aus dem § 1500 Abs. 2 ergebe. Der Abs. 1 dieses Antrages stimmt mit dem letzten Halbsatz des Abs. 1 des im Antrage 2 vorgeschlagenen § 1500 überein; er schreibt vor, daß die Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung | nicht bestehen solle, wenn die Tochter ein für ihre Ausstattung ausreichendes Vermögen besitze. Gegen diese Einschränkung erhob sich kein Widerspruch, man war vielmehr der Ansicht, daß der ethische und soziale Gedanke, der Tochter durch Gewährung einer Ausstattung seitens der Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich durch Verheirathung selbständig zu machen, von selbst dahin führe, die Verpflichtung der Eltern zu verneinen, wenn die Tochter hinreichendes eigenes Vermögen besitze, um sich eine Ausstattung anzuschaffen. | S. 5510.

Einschränkung des Anspruchs. Einrede der Kompetenz. (G. § 1620.)

III. Der § c des Antrages 1 bestimmt, daß ein Anspruch auf Ausstattung nur begründet sei, wenn die Eltern bei Berücksichtigung ihrer anderweiten Verpflichtungen, insbes. der gesetzlichen Unterhalts- und Ausstattungspflichten, die Ausstattung zu bewirken im Stande sind, ohne den eigenen standesmäßigen Unterhalt zu beeinträchtigen. Der Antrag 2 enthält eine gleiche Beschränkung, berücksichtigt dagegen die anderweitigen Verpflichtungen der Eltern, besonders ihre Unterhaltspflichten nicht. Die Kom. erachtete die Beschränkung, welche der § c ausspricht, aus den gleichen Gründen für gerechtfertigt, welche zu der Vorschrift des § 466 (Entw. II) geführt hätten. Mit Rücksicht darauf, daß im § 466 die anderweiten Verpflichtungen des Schenkers erwähnt seien, empfehle es sich, auch in dieser Beziehung der Fassung des § 466 bei der Redaktion des § c zu folgen.

Gründe für die Versagung einer Aussteuer. (G. § 1621.)

IV. Der § d Abs. 1 bestimmt, daß, wenn die Tochter kraft gesetzlicher Bestimmung der elterlichen Einwilligung zur Verheirathung bedarf und die Ehe schließt, ohne die Einwilligung nachzuholen, die Eltern die Gewährung der Ausstattung verweigern dürfen. Soweit die Tochter der Einwilligung | der Eltern zur Eheschließung nicht bedarf, soll das Gleiche gelten, wenn die Tochter sich unter Umständen verheirathet, aus denen sich ein wichtiger Grund zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung ergiebt. Der § 1500a des Antrages 2 verneint die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung einer Ausstattung, wenn sich die Tochter ohne seine Zustimmung — gleichgültig, ob letztere nach gesetzlicher Bestimmung erforderlich ist — verheirathet und ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Diese Vorschriften sollen auf die Verpflichtung der Mutter entsprechende Anwendung finden. Im Laufe der Berathung wurde beantragt, den 2. Halbsatz des § d zu streichen. | S. 5511.

Die Mehrheit nahm zunächst den letzteren Antrag an. Erwogen wurde: Es sei richtiger, der mangelnden Einwilligung der Eltern in die Eheschließung nur insoweit einen Einfluß auf die Ausstattungspflicht der Eltern einzuräumen, als die Zustimmung der Eltern kraft gesetzlicher Bestimmung zur Eheschließung erforderlich sei. Voraussetzung für die Ausstattungspflicht sei eine formgültige Ehe der Tochter. Sei es der Tochter gelungen, ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern den Abschluß der Ehe herbeizuführen, so liege allerdings eine formgültige Ehe vor, die Umgehung des Gesetzes dürfe indessen der Tochter nicht zum Vortheile gereichen, weil hierin sonst gewissermaßen ein Antrieb zur Gesetzesumgehung gefunden werden könne. Habe dagegen die Tochter in Fällen, in denen sie der Zustimmung der Eltern nicht bedürfe, ohne die Zustimmung geheirathet, so fehle es an einem genügenden Grunde, ihr die Ausstattung zu verweigern. Wenn das Gesetz bestimme, daß die Tochter von einem gewissen Alter an ohne Zustimmung der Eltern heirathen dürfe, so beruhe dies auf dem Gedanken, daß die Tochter mit der Erreichung eines gewissen Alters auch hinsichtlich der Wahl ihres Gatten selbständig und von | den Eltern unabhängig gestellt werden solle; die Eltern dürften dieses Recht der Tochter nicht thatsächlich dadurch durchkreuzen, daß sie ihr die zu ihrer Verheirathung erforderliche Aussteuer verweigerten. | S. 5512.

Bezüglich der Frage, ob man zunächst nur den Fall der mangelnden Zustimmung des Vaters ins Auge fassen und demnächst das für diesen Fall Bestimmte für den Fall der mangelnden Zustimmung der Mutter entsprechend anwendbar erklären solle, einigte man sich dahin, daß dies nur eine redaktionelle Frage sei, daß aber sachlich dem § d Abs. 1 Halbsatz 1 in dem Sinne zuzustimmen sei, daß der ausstattungspflichtige Elterntheil sich nur auf den Mangel der Zustimmung desjenigen Elterntheiles, dessen Zustimmung das Gesetz erfordere, berufen dürfe.

Hat die Tochter ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern geheirathet, so soll nach dem Antrage 2 weiterhin geprüft werden, ob ein Grund vorgelegen habe, weswegen die Eltern, wären sie gefragt worden, die Zustimmung hätten verweigern dürfen. Zur Begründung dieses Vorschlages machte der Antragsteller geltend, es sei unzweckmäßig, die Eltern blos deswegen, weil ihre Zustimmung nicht nachgesucht worden sei, auch in solchen Fällen, wo sie keinen triftigen Grund zur Verweigerung gehabt hätten, von der Verpflichtung zur Ausstattung zu entbinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Mehrheit lehnte diesen Vorschlag jedoch ab. Man war der Meinung, es gehe nicht an, wenn die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt worden sei, weiterhin zu prüfen, ob die Eltern die Einwilligung, wenn sie eingeholt worden wäre, hätten ertheilen müssen oder ob im Falle der Weigerung der Eltern voraussichtlich die Ergänzung durch das VormGericht erfolgt wäre. Die Verpflichtung der Tochter, bis zu einem gewissen Alter die Einwilligung der Eltern zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, beruhe auf der Erwägung, daß bis zu diesem Alter die
| S. 5513. Tochter auch in der Wahl ihres Gatten | durch die Zustimmung der Eltern beschränkt sei. Solle es der Tochter bis zu einem gewissen Alter nicht freistehen, sich ohne Zustimmung der Eltern durch Verheirathung selbständig zu machen, so dürfe man ihr auch keinen klagbaren Anspruch auf Gewährung der zur Erreichung der Selbständigkeit erforderlichen Ausstattung einräumen.

Der Abs. 2 des § d, welcher auch im § 1500a des Antrages 2 enthalten ist, wurde nicht beanstandet. Man war der Meinung, daß dieselben Gründe, welche die Entziehung des Pflichttheiles rechtfertigten, auch ausreichen müßten, um den Anspruch der Tochter auf Ausstattung auszuschließen. Ebensowenig erhob sich ein Widerspruch gegen den § e des Antrages 1.

Größe und Art der Ausstattung. (G. § 1620.)

V. Nach dem § f des Antrages 1 soll die Größe und Art der Ausstattung von den Eltern bestimmt werden. Ist die Bestimmung offenbar unbillig, so soll sie durch Ermessen des Gerichtes bestimmt werden. Zur Bestimmung der Ausstattung sind sodann dem Gerichte gewisse Anhaltspunkte vorgeschrieben. In den Antrag 2 ist mit Rücksicht auf die darin vorgeschlagene Fassung des § 1500 Abs. („angemessene" Ausstattung) eine entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen. Die Mehrheit lehnte den § f ab. Erwogen wurde: Wenn man in der die prinzipielle Ausstattungspflicht der Eltern regelnden Vorschrift des § a sage, daß die Eltern eine angemessene Ausstattung zu leisten hätten, wie das im § 1500 des Antrages 2 geschehen sei, so ergebe sich das Erforderliche von selbst. Man könne darauf vertrauen, daß der Richter unter Würdigung der besonderen Verhältnisse auch ohne einen näheren gesetzlichen Hinweis festzustellen in der Lage sei, ob die von den Eltern gewährte Ausstattung als angemessen anzusehen sei. Auch bei anderen
| S. 5514. wichtigen Rechtsverhältnissen habe der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Leistung eines | „angemessenen" Betrages ausgesprochen, ohne diesen Begriff näher zu erläutern (vgl. § 1339 Abs. 1; ähnlich II § 295).

Unübertragbarkeit und Verjährung des Anspruches auf die Aussteuer. (G. § 1623.)

VI. Der § g des Antrages 1 bestimmt, daß der Anspruch auf Gewährung einer Ausstattung mit der Eheschließung erworben wird, nicht der Pfändung unterliegen und nicht mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen, jedoch in einem Jahre verjähren soll. Der Antrag 2 enthält sich einer Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem der Anspruch auf Ausstattung erworben sein soll, bezüglich der Verjährung des Anspruches stimmt er mit dem § g überein und erklärt den Anspruch nicht für unpfändbar, sondern in weiterem Sinne für unübertragbar. — Die Mehrheit erblickte in den Anträgen keine sachliche Verschiedenheit. Die Einführung einer kurz bemessenen Verjährungsfrist entspreche der Natur des Ausstattungsanspruches. Daß letzterer mit der Eheschließung erworben werde, ergebe sich von selbst, wenn man mit diesem Zeitpunkte die Verjährung laufen lasse. Die Unübertragbarkeit ergebe sich aus der höchstpersönlichen Natur des Ausstattungsanspruches. Daß der Anspruch, sofern er bereits erworben sei, mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht erlösche, ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen; eine besondere Bestimmung sei umsomehr zu entbehren, als das Gesetz in einem Falle, in welchem es den Anspruch ausnahmsweise mit dem Tode erlöschen lasse, nämlich im Falle des § 1496, dies ausdrücklich vorschreibe.

| S. 8667. | In zweiter Lesung wurde zum Entw. II § 1518 beantragt, ihn zu ergänzen:

„. . . . nicht übertragbar; erlischt dagegen nach der Eheschließung weder durch den Tod der Tochter noch durch den Tod des (verpflichteten) Vaters oder der (verpflichteten) Mutter. Der Anspruch verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an".

(Neben § 1510 ist der Zusatz, wenn Zweifel ausgeschlossen sein sollen, geboten, jedenfalls sehr räthlich.)

Der Antrag, welcher keine sachliche Aenderung des Entw. in sich schließt, wurde der RedKom. überwiesen.

Ausstattung. (G. §§ 1624, 1625.)

VII. Die §§ 1500c, 1500d des Antrages 2 entsprechen dem § 1500 des Entw. Die Mehrheit erklärte sich mit der Aufnahme dieser Vorschriften einverstanden. Im Gegensatze zu den Mot. S. 719, welche unter Ausstattung nur die zur Einrichtung des Hauswesens und zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten bestimmten beweglichen Sachen verstanden wissen
| S. 5515. wollen, soll | jedoch in diesem Falle, abweichend vom § 1500 der Begriff „Ausstattung" im weiteren Sinne gefaßt werden, so daß er Alles begreift, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirthschaft gegeben wird. Hierbei wurde erwogen: Die anfechtungsberechtigten Gläubiger würden hierdurch nicht benachtheiligt. Die Voraussetzung dafür, daß die Gewährung der Ausstattung nicht als Schenkung gelte, bilde das Versprechen oder die Gewährung einer angemessenen Ausstattung. Uebersteige die Ausstattung im gegebenen Falle den an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemessenen Betrag, so liege insoweit eine der Anfechtung unterliegende Schenkung vor. Dagegen fehle es an einem inneren Grunde in Fällen, wo die Eltern einen angemessenen Geldbeitrag als Ausstattung versprochen hätten, auf ein derartiges Versprechen die Grundsätze über die Form einer Schenkung blos um deswillen anzuwenden, weil das Versprechen sich nicht auf die zur Einrichtung des Hauswesens und zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten erforderlichen Gegenstände beschränke.

§§ 1501—1561 (II 1521—1586, B. 1606—1676, R. 1604—1674, G. 1626—1698).

I. Beantragt war: 1. Die §§ 1501, 1502 wie folgt zusammenzufassen: | S. 5959.

„So lange das Kind minderjährig ist, haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für Person und Vermögen desselben zu sorgen (elterliche Gewalt).

Die elterliche Gewalt wird . . . (wie Antrag Nr. 2a § a Abs. 2 Satz 1). Nach dem Tode des Vaters steht die Ausübung der Mutter zu".

(Das Recht der Nutznießung ist nicht deswegen bei Seite gelassen, weil es den Eltern nicht gewährt werden soll, sondern weil es gegenüber der elterlichen Gewalt auch äußerlich selbständig gestellt werden soll, was es ja sachlich auch nach dem Entw. in manchen Fällen ist. Vgl. zB. §§ 1546, 1554, 1555, 1556.)

2. Die §§ a—b eines die §§ 1501—1561 umfassenden Gegenentw., welche lauten:

§ a. (1501.) „Das eheliche Kind steht, so lange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird zunächst von dem Vater, während seiner Verhinderung in den gesetzlich bestimmten Fällen von der Mutter ausgeübt. Nach dem Tode des Vaters geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über.

§ b. Liegen bei dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes die Voraussetzungen vor, unter denen eine Vormundschaft über dasselbe anzuordnen sein würde, so kann das VormGericht, wenn das Kind unverheirathet ist, die Fortdauer der elterlichen Gewalt anordnen. Auf die Beendigung der elterlichen Gewalt finden in einem solchen Falle die Vorschriften über die Beendigung der Vormundschaft entsprechende Anwendung".

§ c. (1502.) Die elterliche Gewalt begründet für den Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen und dessen Vermögen zu verwalten, sowie das Recht der Nutznießung an diesem Vermögen.

Inhalt der Gewalt. (G. § 1626.)

A. Die Mehrheit erklärte sich mit dem seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandeten § 1501 einverstanden. Zur Begründung des § b des Antrages 2 wurde geltend gemacht: Die Bestimmung, wonach die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes endigen solle, beruhe auf dem Gedanken, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Grund für die elterliche Gewalt, die Schutzbedürftigkeit des Kindes, mit der Volljährigkeit desselben weggefallen sei. Wenn ausnahmsweise die Schutzbedürftigkeit auch nach der Volljährigkeit noch fortbestehe, und zwar in dem Maße, daß an sich eine Vormundschaft über das Kind angeordnet werden müßte, so sei es praktisch zweckmäßig, dem VormGerichte zu gestatten, an Stelle der Einleitung einer Vormundschaft das bisherige Verhältniß fortdauern zu lassen. Es fehle an einem hinreichenden Grunde, dem Vater die gleiche Thätigkeit, die er bisher als Träger der elterlichen Gewalt ausgeübt habe, fortan nur noch in seiner Eigenschaft als Vormund zuzuweisen. Der Vorschlag habe sein Vorbild in den §§ 172, 173 des öst. GB. und im § 18 des weim. G. v. 27. März 1872, | er entspreche auch | S. 5960. einem Wunsche der hess. Regierung.

Die Mehrheit lehnte jedoch den § b ab; erwogen wurde: Es sei bedenklich für den in dem § b vorgesehenenen Falle, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, die Vormundschaft durch die Fortdauer der väterlichen Gewalt zu ersetzen. Es fehle dem Richter jeder Maßstab für die Beurtheilung der Frage, ob durch diese Fortdauer nicht berechtigte Interessen Dritter gefährdet würden; die Anordnung oder Verweigerung der Fortdauer hänge lediglich von seinem diskretionären Ermessen ab und sei besonders deshalb mißlich, weil dann über die Fortdauer oder Beendigung der elterlichen Nutznießung nicht eine Gesetzesvorschrift, sondern das richterliche Belieben entscheide. Der Vormundschaftsrichter werde sich nur sehr schwer entschließen, die Fortdauer anzuordnen, weil keine Garantie dafür bestehe, daß der Träger der elterlichen Gewalt die Nutzungen nicht lediglich zu seinen eigenen Interessen verwende. Zur Sicherung des Schutzbedürftigen diene es weit mehr, wenn die Kontrollen, welche das Vormundschaftsrecht gewähre, auch in dem Falle des § b Platz griffen. Regelmäßig würde übrigens Vater oder Mutter zum Vormunde über das bevormundende volljährige Kind bestellt werden und auf diesem Wege werde wenigstens ein Theil der dem Antrage zu Grunde liegenden Absichten erreicht.

Gewalt des Vaters. (G. § 1627.

B. Zu § 1502 erklärte sich die Mehrheit mit der Aufnahme der sachlich nicht beanstandeten Vorschrift einverstanden und überwies die Anträge, insbes. die Würdigung des in dem Antrage 1 angeregten Bedenkens der RedKom.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 5982. | II. Es kam zunächst der allgemeine, auf die §§ 1501—1561 bezügliche Antrag in Betracht, in welchem der § 1503 in eine Anzahl von Einzelvorschriften zerlegt ist. Es ergab sich Einverständniß darüber, daß zunächst über die sachlichen Bestimmungen des § 1503 im Einzelnen Beschluß zu fassen, und der RedKom. die Prüfung der Frage zu überlassen sei, ob der § 1503 demnächst zu zerlegen sei, und ob die angezogenen Vorschriften ganz oder theilweise aus dem Vormundschaftsrechte in den vorliegenden Titel zu übertragen und im Vormundschaftsrechte eine Verweisung oder eine Wiederholung einzutreten habe. Einvernehmen bestand ferner darüber, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes vorläufig als feststehend zu behandeln seien, daß aber vorbehalten bleibe, falls demnächst bei der Berathung des Vormundschaftsrechtes Aenderungen beschlossen werden sollten, auf den § 1503 zurückzukommen.

G. § 1628. A. Im § 1503 sind zunächst die §§ 1649—1651 für entsprechend anwendbar erklärt. Diesem Theile des § 1503 entspricht der § d des allgemeinen Antrages, welcher lautet:

1. „Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person des Kindes zu sorgen und dessen Vermögen zu verwalten, umfaßt die Vertretung des Kindes. Der Vater ist jedoch in solchen Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, in denen nach den §§ 1650, 1651 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist".

Von anderer Seite war dazu beantragt:

2. § 1503 a. „Die elterliche Gewalt erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten des Kindes, für welche eine Pflegschaft besteht".

Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Der Antrag 1 enthalte insofern eine sachliche Abweichung vom Entw., als im § d die Vorschriften der §§ 1650, 1651 als Ausnahmen von der im § 1649 festgestellten Vertretungsmacht behandelt würden, während im Entw. die Sätze der §§ 1650, 1651 allgemein, nicht blos mit Rücksicht auf die Vertretung aufgestellt seien. Der Antrag 2 wolle insoweit den Antrag 1 berichtigen. Man überwies die Prüfung der Frage, nachdem der Antragsteller zu 1 erklärt hatte, daß keine sachliche Aenderung beabsichtigt sei, der RedKom., billigte aber sachlich den Entw.

| S. 5983. Vertretungsmacht. (G. § 1630.) B. Zu dem für entsprechend anwendbar erklärten § 1651 | wurde bemerkt: Ein Theil der Z. 1 und die Z. 2 würden durch den von der Kom. neu beschlossenen § 149 (Entw. II) und den in der Anm. zu § 149 eingestellten § 53a CPO. gedeckt und seien insoweit überflüssig geworden. Man überwies auch diese Frage der RedKom.

Im Uebrigen lagen folgende Anträge vor, welche die Anwendung des § 1649 sachlich einzuschränken beabsichtigen:

1. § 1503 b. Satz 1 wie oben § d Satz 1. „Der Vater ist in solchen Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, in denen ein Vormund nach § 1651 von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist; doch gilt dies nicht von Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kinde und den mit dem Vater in gerader Linie verwandten Personen" (event.: „mit den Eltern und Voreltern des Vaters").
2. Im § 1503 statt „der §§ 1649—1651" zu setzen: „der §§ 1649, 1650, des § 1651 Z. 3, 4".

Die Kom. lehnte beide Anträge mit 9 gegen 8 Stimmen ab. Man erwog: Für den Entw. sei der Gedanke maßgebend, daß die Vertretungsmacht des Vaters ebenso wie die des Vormundes überall da ausgeschlossen sein müsse, wo ein Widerstreit der Interessen möglich sei; insbes. sei danach die Vertretung des Kindes durch den Vater ausgeschlossen bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Kindes mit Ascendenten des Vaters, anderen Descendenten des Vaters und dem Ehegatten des Vaters. Die Anträge wollten nun diese Beschränkung (abgesehen von den Bestimmungen des § 149 und des § 53a CPO.) beseitigen, der Antrag 2 allgemein, der Antrag 1 hinsichtlich der Ascendenten und Descendenten, der Eventualantrag 1 wenigstens hinsichtlich des | S. 5984. Ascendenten. Die Auffassung des Entw. sei ausgeführt worden, daß der | Vater wie ein Vormund seiner Kinder zu behandeln und in allen Stücken ebenso wie ein Vormund zu beschränken sei, entspreche nicht der natürlichen Anschauung; die Hereinziehung der Sätze des Vormundschaftsrechtes in das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern habe nur soweit zu geschehen, als dafür eine unbedingte Nothwendigkeit vorliege. Zu einem so weitgehenden Mißtrauen gegen die Eltern, wie sich solches in den Bestimmungen des Entw. bekunde, liege kein Anlaß vor; das Kind stehe den Eltern am nächsten und eine Preisgebung seiner Interessen sei nicht zu befürchten. Die Beschränkung der Rechte des Vaters könne zu großen Unbequemlichkeiten führen; es sei immer mißlich, wenn ein Dritter als Pfleger bestellt und ihm Einblick in die Familienverhältnisse gewährt werden müsse.

Diese Gründe seien indessen nicht durchschlagend. Es könne zugegeben werden, daß die elterliche Schutzgewalt als das primäre Verhältniß gegenüber der Vormundschaft angesehen werden müsse. Aber dieselben Gründe, welche zu einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes nöthigten, träfen auch hier zu. Es liege thatsächlich ein Widerstreit der Interessen vor. Soweit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es sich um ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und dem Ehegatten des Vaters handele, liege dies klar zu Tage, da der Vater selbst wegen des eheherrlichen Nutznießungsrechtes ein Interesse zur Sache habe. Aber auch, soweit andere Kinder oder Eltern des Vaters in Betracht kämen, sei eine gewisse Gefahr für das Kind vorhanden. Da es sich aber hier nicht um eine vertragsmäßige bestellte Vertretung handele, sondern um ein kraft des Gesetzes ohne Wissen und Willen des Kindes eintretendes Rechtsverhältniß, habe der Gesetzgeber Veranlassung, Vorsorge zu treffen, daß kein Mißbrauch des elterliches Rechtes stattfinde. Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß das gemeine Recht in dieser Richtung keine besondere Beschränkung kenne, so sei zu beachten, daß im gemeinen Rechte der allgemeine Satz gelte, daß keine Vertretung zulässig sei, wenn ein Widerstreit der Interessen vorliege. Man thue also besser, am Entw. festzuhalten. | S. 5961.

| C. Der § 1504 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der nur in redaktioneller Beziehung abweichende § h des Gegenentw. wurde der RedKom. überwiesen. Erziehungsgewalt. (G. § 1631.)

D. Der § 1505, mit welchem der § i des Gegenentw. sachlich übereinstimmt, wurde nicht beanstandet. Der Abs. 2, welcher bestimmt, daß zum Zwecke der Zurückführung eines flüchtigen Kindes polizeiliche Hülfe in Anspruch genommen werden könne, wurde gestrichen. weil der Inhalt dieses Satzes nach Ansicht der Kom. dem öff. Rechte angehöre. Herausgabe des Kindes. (G. § 1632.)

| E. Auf den § 1509 bezieht sich der § l des allgemeinen Antrages, welcher keine sachliche Aenderung desselben bezweckt. Von anderer Seite war beantragt, den § 1509 zu streichen, event. als § 1502 a zu beschließen. | S. 5997. Sorge für die verheirathete Tochter. (G. § 1633.)

> „Die elterliche Gewalt besteht auch in Ansehung der verheiratheten Tochter, doch beschränkt sich die Sorge für die Person auf deren Vertretung in den die Person betr. Angelegenheiten und ist Recht und Pflicht der Sorge für das Vermögen nur soweit begründet, als die dem Manne gegenüber dem Vermögen der Frau zukommenden Rechte nicht entgegenstehen".

Der Antragsteller erklärte, daß der Mann mit der Verheirathung das Recht und die Pflicht erlange, für die Person der Frau Sorge zu tragen, und daß, insoweit dieses Recht bestehe, die elterliche Gewalt eingeschränkt werde, selbstverständlich sei. Wenn und soweit aber der Mann behindert sei, die Fürsorge auszuüben, so sei es nicht richtig, die elterliche Gewalt auf die Vertretung bei persönlichen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Frau zu beschränken, sie müsse vielmehr alsdann wieder in vollem Umfange eintreten, damit die Frau nach allen Seiten genügenden Schutz finde. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen sei eine Abänderung des Entw. nicht beabsichtigt; der Eventualantrag solle das Verhältniß nach beiden Seiten klarstellen. Die Kom. war der Ansicht, daß es nothwendig sei, die Einschränkung der in der elterlichen Gewalt enthaltenen Sorge für die Person, die mit der Verheirathung der Tochter eintreten solle, im Gesetze auszusprechen, wenn nicht Zweifel entstehen solle. In sachlicher Beziehung empfehle es sich nicht, hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse dem Antrage zu folgen, da das vollständige Aufleben der elterlichen Gewalt neben dem Rechte des Ehemannes zu Verwickelungen führen könne. Dementsprechend wurde der obige Antrag abgelehnt, der event. Vorschlag, soweit er nur die Fassung betrifft, der RedKom. überwiesen.

| F. Der § 1506, mit welchem der § m des Gegenentw. übereinstimmt, wurde sachlich gebilligt. In redaktioneller Hinsicht wurde von einer Seite bemerkt, es sei wohl richtiger, im Halbsatze 1 des Abs. 1 nicht davon zu reden, daß „neben dem Vater" „auch" die Mutter die Pflicht und das Recht habe, für die Person des Kindes zu sorgen, sondern entweder die Worte „neben dem Vater" oder das Wort „auch" zu streichen, zumal die Fassung des Entw. die Absicht, welche die Motive (S. 755 Abs. 2) damit verbänden, doch nicht klarstelle, auch hier nicht der Art sei, Bestimmungen darüber zu treffen, wie sich das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, gestalten solle, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirke. | S. 5961. Sorge der Mutter für das Kind. (G. § 1634.)

| Der § 1507, welcher im allgemeinen Antrage § k sachlich unverändert wiedergegeben ist, wurde nicht beanstandet. Er ist demnächst in das EG. Art. 23 versetzt worden, vgl. Bd. 1 S. 127. | S. 5996.

G. Der § 1456 wurde sachlich gebilligt. | Auf die Frage, wem die elterliche Gewalt bei Scheidung wegen Geisteskrankheit zustehen solle, bezogen sich die Anträge: | S. 6170. Elterliche Gewalt bei Scheidung. (G. § 1635.)

1. Als § 1457 a zu beschließen: „Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so steht dem anderen Ehegatten die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder nach Maßgabe der für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten geltenden Vorschriften zu".
2. | „Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so finden auf die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder die für den Fall der Todeserklärung eines Ehegatten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung" (nämlich § 1557 Abs. 2, § 1560 Satz 1 und im Falle der Genesung des geisteskranken Ehegatten § 1577 Abs. 3, § 1560 Satz 2, § 1465). | S. 6171.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. „Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so finden auf die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder die Vorschriften der §§ 1554, 1555 Abs. 2 Anwendung. Wird der geisteskranke Ehegatte wiederhergestellt, so finden die für den Fall, daß beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, geltenden Vorschriften der §§ 1456, 1457 Anwendung".

(Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit des Mannes, soll er durch die Scheidung nicht die elterliche Nutznießung verlieren.)

4. Im § 1456 Abs. 1 Satz 1 (II 1479) hinter den Worten „für schuldig erklärt sind" einzuschalten „oder die Ehe wegen Geisteskrankheit des einen Ehegatten geschieden ist".

5. § u^1. „Bei Lebzeiten des Vaters geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über, wenn
| S. 6172. sie bei dem Vater ruht. | Dies gilt auch dann, wenn die Ehe mit der Mutter des Kindes wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Ist jedoch die Ehe aus einem anderen Grunde aufgelöst oder ist der Vater wegen Verschwendung entmündigt, so hat das VormGericht zu bestimmen, ob die elterliche Gewalt auf die Mutter übergehen soll. Das Gleiche gilt, wenn dem Vater die elterliche Gewalt nach § l^1 [I § 1546] entzogen wird oder wenn er sie nach § t^1 [I § 1559] verwirkt hat.

Antrag 1, 2 und 3 wurden mit Rücksicht auf die zu § 1555 (G. § 1685) gefaßten Beschlüsse zurückgezogen. Der Antragsteller zu 4 erklärte, daß er den Satz 2 des Antrages 3 aufnehme, und beantrage, denselben als § 1458a einzustellen und dahin zu ergänzen, daß auch § 1458 citirt werde. Zur Berathung und Abstimmung standen somit nur der modifizirte Antrag 4 und Antrag 5. Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Die Gründe waren: Antrag 5 lehne sich an die für den Fall des natürlichen Todes getroffene Bestimmung an, Antrag 4 dagegen sei der Vorschrift des § 1465 für den Fall der Ehescheidung wegen Todeserklärung nachgebildet. Was Antrag 5 anbelange, so scheine es allerdings nahe zu liegen, an die Bestimmungen, welche für die Lösung des Ehebandes durch den natürlichen Tod aufgestellt seien, anzuknüpfen, da die Ehe wegen Geisteskrankheit nur dann geschieden werden dürfe, wenn der geistige Tod des geisteskranken Ehegatten angenommen werden dürfe. Es sei jedoch kein Bedürfniß für den Fall der Auflösung der Ehe in Folge der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eine besondere Bestimmung zu treffen, da durch eine solche das Verhältniß zu komplizirt werde. Gebe man keine besondere Vorschrift, so finde eben § 1555 Anwendung und damit reiche man nicht nur vollständig aus, sondern es sei sogar wünschenswerth, einen besonderen Antrag der Mutter bz. eine spezielle Uebertragung
| S. 6173. der Gewalt und damit der Nutznießung durch das VormGericht | hier zu verlangen. Da das Gericht die Gewalt nur übertragen dürfe, wenn der Grund des Ruhens der Gewalt des Vaters voraussichtlich nicht wegfallen werde, so schaffe man eine weitere Schranke gegen jeden etwaigen Mißbrauch der Scheidung wegen Geisteskrankheit. Was gegen den Antrag 5 spreche, müsse auch gegen den Antrag 4 eingewendet werden. Gegen letzteren komme aber noch weiter in Betracht, daß es mißlich sei, im BGB. ausdrücklich eine Bestimmung für den Fall der Wiederherstellung des geisteskranken Ehegatten zu treffen. Bei der Zulassung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit sei man davon ausgegangen, daß die Geisteskrankheit eine unheilbare sein müsse. Wenn die Kautelen des Gesetzes beobachtet würden, werde dies auch stets der Fall sein. Abgesehen davon, daß deshalb die beantragte Vorschrift überflüssig sei, da sie einen vom Gesetze selbst als unmöglich angenommenen Fall regeln wolle, erwecke sie auch den unbegründeten Schein, als ob man es mit der Voraussetzung, daß die Geisteskrankheit unheilbar sein müsse, nicht so ernst nehme.

| S. 8658. | In zweiter Lesung lag zu II § 1479 der Antrag vor, den Eingang zu fassen:

„Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1460—1463 bestimmten Gründen geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge usw.".

Der Antrag wurde sachlich nicht beanstandet, jedoch für selbstverständlich gehalten und darum der RedKom überwiesen. Für den Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit wollte der Antragsteller es bei II § 1573 (G. § 1636) bewenden lassen.

| S. 5759. | H. Zu § 1457 war beantragt, denselben zu fassen:

Persönlicher Verkehr mit den Kindern. (G. § 1636.)

„Der Ehegatte, dem nach § 1456 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält gleichwohl die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das VormGericht kann diesen Verkehr näher regeln, ihn auch ganz ausschließen, wenn er zum offenbaren Nachtheile des Kindes gereicht".

Der Entw. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß alle über den persönlichen Verkehr erforderlichen Anordnungen vom VormGerichte zu treffen sind. In den Motiven ist anerkannt, daß eine gänzliche Versagung des persönlichen Verkehres nicht stattfinden darf. Der Antrag will nun im Anschlusse an die in der Kritik geäußerten Wünsche dem Richter die Möglichkeit geben, diesen Verkehr, wenn er zum offenbaren Nachtheile des Kindes gereicht, ganz auszuschließen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab und billigte den Entw. Man erwog: Es sei zwar zuzugeben, daß Fälle eintreten könnten, wo ein persönlicher Verkehr des Kindes mit dem von der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sorge für das Kind ausgeschlossenen Elterntheile, zB. wenn die Mutter eine Prostituirte sei, nicht wünschenswerth sei. Allein solchen Falles werde das Gericht schon durch sachgemäße Anordnungen über Zeit, Ort und Bedingungen des Verkehres jeder Gefahr für das geistige Wohl des Kindes vorbeugen. Eine Bestimmung, daß der Richter den Verkehr ganz ausschließen dürfe, könne zu großen Härten führen, setze das Ansehen des Elterntheiles in nicht zu billigendem Maße herunter und bringe dem Kinde eigentlich erst den Fehler seines Elterntheiles zum Bewußtsein. Die Einschränkung, | daß nur in Fällen, wo der Verkehr dem Kinde zum offenbaren Nachtheile gereiche, | S. 5760.
die Ausschließung stattfinden dürfe, könne die Bedenken gegen die zu große diskretionäre Gewalt, welche dem Richter eingeräumt werde, nicht beseitigen. Abgesehen davon würde auch der ausgeschlossene Elterntheil mit dem Tode des anderen Ehegatten doch die elterliche Gewalt über das Kind bekommen und wenn die Trennung nur thatsächlich stattfinde, sei von dem Ausschlusse des Verkehres auch nicht die Rede.

| J. In dem § 1503 sind die §§ 1660—1662 für entsprechend anwendbar erklärt. In dem | S. 5985.
allgemeinen Antrage §§ r und o sind hinsichtlich der §§ 1660 und 1661 keine sachlichen Aenderungen Anordnungen Dritter. (G. § 1639.)
beantragt. Von einer Seite wurde beantragt, den § 1660 im § 1503 zu streichen und zur Begründung bemerkt: Bei der Zuwendung von Vermögensstücken an den Mündel könnten nach Schenkungen. (G. § 1641.)
§ 1660 von demjenigen, welcher die Zuwendung mache, Anordnungen über die Verwaltung dieses Vermögens getroffen werden, welche nicht den Charakter einer rechtlich bindenden Auflage für das Kind, sondern einer vom Vormunde zu respektirenden Anweisung für die Verwaltung trügen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Vormundschaftsrechte sprächen, ließen sich auch bei der elterlichen Gewalt geltend machen. Die praktische Bedeutung der Vorschrift sei aber hier eine andere. In Betracht kämen wesentlich Zuwendungen des Vaters oder der Mutter an die Kinder. Nun erscheine es aber nicht als richtig, daß die Mutter anläßlich einer Zuwendung von Todeswegen an ein Kind den Mann hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens solle binden können, während ein derartiges Bestimmungsrecht der Frau bei ihren Lebzeiten regelmäßig ausgeschlossen sei. Man werde deshalb hinsichtlich der Mutter eine Ausnahme zu machen oder den § 1660 im § 1503 ganz zu streichen haben. Von diesen beiden Möglichkeiten aber sei die letztere vorzuziehen.

Demgegenüber wurde von mehreren Seiten betont, daß der Gedanke des § 1660 ein durchaus gesunder sei, der | sich auch im Gebiete der elterlichen Gewalt zur Anwendnng eigne. | S. 5986.
Es entspreche einem thatsächlichen Bedürfnisse, wie sich uA. bei der Verwaltung des Staatsschuldbuches herausgestellt habe, daß Personen, welche den Kindern Vermögen zuwenden wollten, die Möglichkeit gegeben werde, falls sie Mißtrauen in die Verwaltung der Eltern setzten, bestimmte Anordnungen über die Belegung der Gelder usw. zu treffen. Von einer Beeinträchtigung der Rechte der Eltern könne man nicht sprechen, da ja der Zuwendende befugt sei, den Vater oder die Mutter überhaupt von der Verwaltung auszuschließen. Ein ausreichender Grund aber, die Mutter anders als jeden Dritten zu behandeln, liege nicht vor.

Der Antrag auf Streichung des § 1660 wurde darauf zurückgezogen und die Anführung des § 1660 sowie des § 1661, welche nicht beanstandet war, von der Kom. gebilligt. Die Entscheidung über die Streichung des § 1662 wurde bis zu der Berathung des § 1523 ausgesetzt. Mit Rücksicht auf den dabei gefaßten Beschluß war man einig, daß die Verweisung des § 1503 auf § 1662 als nicht mehr zutreffend zu streichen sei. — Mit der Aufnahme des sachlich nicht angefochtenen § 1445 (Maßregeln des VormGerichtes) erklärte sich die Kom. einverstanden.

K. Die §§ 1664, 1665, 1667 sind im allgemeinen Antrage (§ n) aus dem § 1503 über- Anlegung der Gelder. (G. § 1642.)
nommen. Von anderer Seite war beantragt:

„In § 1503 die Verweisung auf die §§ 1662, 1664, 1665 und 1667 zu streichen und in den Vorschriften über die elterliche Verwaltung des Kindesvermögens — etwa als § 1515a — zu bestimmen: „Gelder, welche nicht erforderlich sind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründete Ausgaben zu bestreiten, soll der Inhaber der elterlichen Gewalt zinsbar anlegen. Aus besonderen Gründen kann das VormGericht anordnen, daß die Anlegung in der in den §§ 1664, 1665 bestimmten Weise stattzufinden hat".

Dazu der Unterantrag: Den Satz 2 des vorstehenden Antrages zu streichen, dagegen im | § 1547 hinter dem Worte „einzureichen" einzuschalten „daß er die zum Vermögen des | S. 5987
Kindes gehörenden Gelder nach den §§ 1664, 1665, 1667 anzulegen".

Für den Antrag wurde geltend gemacht: Wenn in der Kritik die Herübernahme der §§ 1664, 1665 und 1667 in den § 1503 angefochten sei, so sei dem eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Der Vater könne dem Vormunde nur bedingt gleichgestellt werden. Der letztere übe ein ihm vom Staate anvertrautes Amt aus, das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern sei dagegen ein natürliches und bedürfe nur in beschränkter Weise der gesetzlichen Regelung. Den Vormündern seien bestimmte Grenzen hinsichtlich der Verwaltung des Mündelvermögens zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehen. Bei den Eltern könne man dagegen im Allgemeinen annehmen, daß sie auch ohne gesetzliche Vorschriften das Interesse ihrer Kinder wahrnehmen würden. Ein eigentlicher Widerstreit der Interessen des Kindes und der Eltern werde, insbes. so lange die häusliche Gemeinschaft bestehe, nicht vorhanden sein; der Vater und die Mutter seien wegen des ihnen zustehenden Nutznießungsrechtes selbst an der Erhaltung des Kindesvermögens interessirt. Wenn es nicht angängig erscheine, den Eltern hinsichtlich der Verwaltung des Kindesvermögens völlig freien Spielraum zu lassen, so gehe es doch andererseits zu weit, wenn der Entw. sie zwingen wolle, unbedingt wie Vormünder zu verfahren und bei jeder — nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse doch recht häufig zweckmäßigen — Abweichung von den für die Verwaltung der Vormünder aufgestellten Regeln das VormGericht anzugehen. Ein derartiger Zwang werde als eine auf ungerechtfertigtem Mißtrauen beruhende Belästigung empfunden werden und außerdem werde auch regelmäßig das VormGericht seine Zustimmung zu geben verweigern, da der Richter für einen möglicherweise entstehenden Schaden verantwortlich sein könne. Dem praktischen Bedürfnisse werde durchaus
| S. 5988 genügt, wenn das Gesetz den Vater anweise, | überschießende Gelder verzinslich anzulegen, die Art der Anlegung aber seinem Ermessen überlasse, und nur aus besonderem Grunde das VormGericht ermächtige, eine Belegung nach Maßgabe der §§ 1664, 1665, 1667 zu veranlassen. Damit werde für die gewöhnlichen Fälle das Angehen des VormGerichtes vermieden. Wo schlechte Wirthschaft der Eltern oder sonstige Umstände ein Einschreiten des Gerichtes wünschenswerth machten, werde der Waisenrath ein solches veranlassen. — Der Unterantrag will die Voraussetzungen für das Eingreifen des VormGerichtes in Uebereinstimmung mit dem § 1547 bringen und somit — gegenüber dem Hauptantrage — den Vater noch mehr begünstigen.

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die für den Antrag geltend gemachten Gründe gewichtige seien, vermochte dieselben aber den andererseits bestehenden Bedenken gegenüber nicht als durchschlagend anzuerkennen. Daß objektiv ein Widerstreit der Interessen zwischen dem Kinde und dem Vater bestehe, könne füglich nicht bestritten werden. Man brauche dabei nicht immer an einen bösen Willen des Vaters zu denken. Aber die Neigung, bei der Anlegung von Geldern wesentlich auf hohe Zinsen zu sehen und darüber die Sicherheit der Anlage zu vernachlässigen, sei erfahrungsgemäß eine weit verbreitete. Und wenn Jemand seine eigenen Gelder zu höherem Zinsfuße anzulegen gewohnt sei, so werde er schwerlich bei dem Vermögen der Kinder blos mit Rücksicht auf eine nach seiner Auffassung übertriebene Vorsicht ein anderes Verfahren beobachten. Auch sei die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß der Vater durch Spekulationen oder aus Gefälligkeit zu einer bedenklichen Verwendung der Gelder komme. Man werde deshalb gut thun, im Gesetze gewisse objektive Anweisungen zu geben, um den Vater vor Zweifeln und Versuchungen zu bewahren; die gesetzliche Schranke, die hierdurch dem Belieben des Vaters gesetzt werde, enthalte kein Mißtrauen; sie werde vielmehr unter Umständen vom Vater selbst als eine Wohlthat angesehen werden. Ermöglichten die bisherigen Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern keine ordnungsmäßige Verzinsung, so werde man insoweit bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechtes Abhülfe zu schaffen haben. Einstweilen aber müsse man an den Grundsätzen der §§ 1664 ff. festhalten. Der Antrag sei aber auch, soweit er in besonderen Fällen Abhülfe schaffen wolle, wenig praktisch. Ein ausnahmsweises Einschreiten des VormGerichtes müsse immer als ein Zeichen des Mißtrauens erscheinen und werde eben deshalb häufig verschoben werden, bis es zu spät sei. Ob überhaupt das VormGericht regelmäßig und rechtzeitig davon Kenntniß erlangen werde, daß Thatsachen vorlägen, welche ein Einschreiten wünschenswerth machen könnten, müsse bezweifelt werden. Demgemäß sei der Antrag abzulehnen.

| S. 5998. | L. 1. Auf den § 1511 bezogen sich folgende Anträge:

Genehmigung des VormGerichtes. (G. § 1643.)

1. Der § p des allgemeinen Antrages, welcher keine sachlichen Abweichungen vom Entw. enthält.
2. Als Nr. 3a einzufügen: „zu einem Vertrage über die Auseinandersetzung in Ansehung einer Erbschaft“ (vgl. § 1674 Nr. 4).
3. Als Nr. 4a einzufügen: „zu einem Vergleiche oder Schiedsvertrage, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 M. nicht übersteigt“.

a) Für den Antrag 2 wurde bemerkt: Die Verwaltung des Kindesvermögens beginne häufig mit einer Erbauseinandersetzung und, da diese für das Kind meistens von besonderer Wichtigkeit sei, erscheine es richtig, insoweit die Genehmigung des VormGerichtes vorzuschreiben, um das Interesse des Kindes möglichst zu sichern. Da die Erbauseinandersetzung regelmäßig den Beginn der Verwaltung bilde, werde auch die Aufsicht des VormGerichtes wesentlich gefördert, wenn dasselbe gelegentlich der Genehmigung des Vertrages Einblick in die Vermögensverhältnisse erhalte.
| S. 5999. | Für den Antrag 3 wurde ausgeführt: Der allgemeine Gesichtspunkt, welcher für die Vorschriften des § 1511 maßgebend sei, nämlich daß das Interesse des Kindes gegenüber einem leichtsinnig oder böswillig handelnden Vater in besonders wichtigen Fällen durch das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung besonders zu schützen sei, treffe auch hinsichtlich eines Vergleiches oder Schieds-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vertrages zu, da es sich bei den bezeichneten Rechtsgeschäften häufig um außerordentlich wichtige Angelegenheiten handele. Wenn man insoweit für den Vormund die Genehmigung des Gerichtes vorschreibe (§ 1674[8]), so sei es willkürlich, hier davon abzusehen.

Die Kom. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, den § 1511 in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern und lehnte die Anträge 2 und 3 ab. Im Uebrigen erfuhr der § 1511 sowie der § 2043 keinen Widerspruch.

| b) Die RedKom. stellte die §§ 1354a (G. § 1643 Abs. 2) und § 1702 Nr. 7 (G. § 1822[2]) | S. 8705.
ein und beantragte diese Vorschriften zu genehmigen. Dies wurde dahin begründet: Die RedKom. erachtet es für angemessener, daß die in den §§ 2043, 2044 und § 1873 Abs. 3 — durch Verweisung auf § 2043 — behandelten Fragen, betr. die Genehmigung des VormGerichtes bei Ausschlagung einer Erbschaft oder Vermächtnisses, ihre Beantwortung im Familienrechte finden. Zugleich ist eine Verschiedenheit in der Behandlung der Erbschaft und des Vermächtnisses beseitigt. Im § 1873 Abs. 3 wird auf die Ausschlagung eines Vermächtnisses der § 2043, nicht aber der § 2044 für anwendbar erklärt. In den Mot. 5 S. 188 ist bemerkt, die Ausnahmevorschrift des § 2044 eigne sich mit Rücksicht auf die Gründe, auf welchen sie beruhe, nicht zur Uebertragung auf das Vermächtniß. Richtig ist hieran wohl nur, daß der Fall bei dem Vermächtnisse selten vorkommen wird; kommt er aber vor, so dürfte das Gleiche wie bei der Erbschaft zu gelten haben. Bei der vorgeschlagenen Versetzung würde es außerdem auffallen, wenn im § 1534a der Satz 2 sich auf die Erbschaft beschränkte, während dies im Entw. I und in der RedVorlage nicht so hervortrat. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausschlagung der Erbschaft und die Ausschlagung eines Vermächtnisses in der hier fraglichen Hinsicht gleichzubehandeln. Der § 2044 Satz 2 erledigt sich durch die Aenderung des Entw. I im § 2033 (II § 1823). — Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden.

| c) Bei der Schlußredaktion trug die RedKom. vor: In B. § 1622 bestimmt der Abs. 2, | S. 8830.
daß der Vater der Genehmigung des VormGerichtes bedarf, wenn er für das Kind eine Erbschaft oder ein Vermächtniß ausschlägt oder auf einen Pflichttheil verzichtet. Der Satz beruht bezüglich der Erbschaft und des Vermächtnisses auf dem zu 2 bei Revision des Erbrechtes gefaßten Beschlusse, bezüglich des Pflichttheiles ist er bei der jetzigen Schlußredaktion neu aufgestellt. Maßgebend für die Erweiterung war die Erwägung, daß der Pflichttheil dem praktischen Ergebnisse nach den Erbtheil ersetze und theoretisch als eine Art von gesetzlichem Vermächtnisse konstruirt sei. Betroffen wird von der Vorschrift nur der Verzicht auf den angefallenen Pflichttheil, nicht der Verzicht auf das Pflichttheilsrecht.

2. Dem § 1513 entspricht im allgemeinen Antrage der § p, welcher keine sachliche Abweichung enthält.

Von anderer Seite war vorgeschlagen:

2. „Zur Vornahme der im § 1674 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann das VormGericht dem Vater eine allgemeine Ermächtigung geben".

Event. als zweiten Satz beizufügen: „Eine solche Ermächtigung soll nur ertheilt | werden, | S. 6000.
wenn sie im Interesse der Vermögensverwaltung erforderlich oder nach den Umständen des Falles jede Gefährdung des Interesses des Kindes ausgeschlossen ist".

Derselbe wurde im Allgemeinen durch Hinweisung auf den schon in anderem Zusammenhange betonten Unterschied zwischen der Stellung des Vaters und des Vormundes sowie auf die Gründe motivirt, welche dazu drängen, den Vater dem VormGerichte gegenüber selbständiger zu stellen als den Vormund und beigefügt, daß das Interesse des Kindes nicht gefährdet werde, da die freiere Stellung eine Ermächtigung seitens des VormGerichtes voraussetze und diese nur nach Prüfung der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Vaters ertheilt werde.

Die Kom. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, dem VormGerichte die Ertheilung einer allgemeinen Genehmigung in dem Umfange zu gestatten, wie dies der Antrag 2 zur Erleichterung für den Vater als statthaft bezeichnen wolle. Im Einzelfalle könne eine solche allgemeine Genehmigung vielleicht zweckmäßig sein, aber man bringe das VormGericht in eine schwierige Lage, wenn man dem Vater einen, wenn auch beschränkten Anspruch auf Ertheilung einer solchen allgemeinen Genehmigung gebe. Dementsprechend wurde der Antrag 2 abgelehnt; der Eventualantrag 2 erschien damit als erledigt.

3. Der § 1514 (§ p des allgemeinen Antrages) wurde gebilligt, doch behielt man sich vor, auf denselben bei einer etwaigen Aenderung des Vormundschaftsrechtes zurückzukommen.

M. Der § 1512 ist im allgemeinen Antrage als entbehrlich fortgelassen. Hierzu wurde Ueberlassung von Gegenständen. (G. § 1644.)
bemerkt: Wenn die entsprechende Vorschrift des § 1677 aufrecht erhalten werde, müsse auch hier eine Bestimmung getroffen werden. Damit war man einverstanden.

| N. Beantragt war: Als § 1515a folgende Vorschrift einzustellen: | S. 6010.

„Erwirbt der Inhaber der elterlichen Gewalt mit Mitteln des seiner Verwaltung Surrogation. (G. § 1646.)
unterworfenen Vermögens des Kindes bewegliche Sachen, mit Einschluß der Inhaber-

papiere und der mit einem Blankoindossemente versehenen Orderpapiere, oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, so wird das Eigenthum an den Sachen oder das sonstige Recht im Zeitpunkte des Erwerbes auf das Kind übertragen, es sei denn, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt den Erwerb nicht für Rechnung des Kindes hat machen wollen".

Die Mehrheit nahm den Antrag aus folgenden Erwägungen an: Im gesetzlichen Güterrechte habe man den gleichen Satz aufgestellt, welchen der Antrag für den Inhaber der elterlichen Gewalt vorschlage. Nun sei zwar nicht zu verkennen, daß das Verhältniß beim Inhaber der elterlichen Gewalt nicht dasselbe sei, wie beim Ehemanne. Denn der Inhaber der elterlichen Gewalt sei zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes und könne direkt auf den Namen des Kindes Verträge abschließen; auch bestehe insofern ein Unterschied, als der Frau im Konkurse des Mannes ein Vorzugsrecht nicht zugestanden sei, während den Kindern gemäß § 54[5] KonkO. eine bevorzugte Stellung in der Reihenfolge der Konkursgläubiger für ihre Forderung in Ansehung
| S. 6011. ihres der Verwaltung ihres Vaters gesetzlich unterworfenen Vermögens eingeräumt | sei. Allein die beim gesetzlichen Güterrechte maßgebend gewesenen Gründe träfen doch auch hier zu und sprächen für die beantragte Vorschrift, welche den Kindern eine größere Sicherheit gewähre. Wie im Verhältnisse des Mannes zur Frau, so sei es auch beim Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Gewalt zum Kinde eine — von den Motiven bezüglich des Vormunds (S. 1087) übrigens zugestandene — Thatsache, daß der Vater das Kindsvermögen nach Außen wie sein eigenes behandele und regelmäßig nicht zum Ausdrucke bringe, daß er als Vertreter des Kindes handele. Die Nothwendigkeit eines besonderen Uebertragungsaktes werde dem Vater in den wenigsten Fällen zum Bewußtsein kommen; wenn man auch für den Uebertragungsakt jedwedes konkludente Handeln für genügend erachte, so habe man es doch zumeist mit Fällen zu thun, in denen der Wille des Vaters, für das Kind zu handeln, äußerlich nicht erkennbar sei; da man aber auf einen rein innerlichen Vorgang kein Gewicht legen könne, zumal es der Auffassung des Volkes fremd sei, daß der Vater sein Verhältniß zu seinem Kinde wie das eines Vormundes zu seinem Mündel ansehe, so laufe das Kind Gefahr, nicht nachweisen zu können, daß das Uebertragungsgeschäft vom Vater vorgenommen worden sei; möglicher Weise werde ihm sogar entgegnet, der Vater habe von der Nothwendigkeit der Vornahme des Uebertragungsgeschäftes nichts gewußt. Ohne die vorgeschlagene Vorschrift könne es daher kommen, daß das reelle Vermögen des Kindes sich in lauter Ersatzforderungen gegen den Vater auflöse. Unbegründet sei das Bedenken, daß die beantragte Vorschrift dazu Anlaß geben werde, daß der Vater nun weniger sorgfältig prüfe, ob es unbedenklich sei, nicht im Namen des Kindes zu handeln. Auch der Einwand sei nicht stichhaltig, daß die Konsequenz der
| S. 6012. für den Vater angeregten Bestimmung zu einer gleichen | Vorschrift beim Vormunde führe, hier aber die Sache sehr bedenklich sei. Ob die Vorschrift für den Vormund zu geben sei, könne an dieser Stelle nicht untersucht werden, sei vielmehr für das Vormundschaftsrecht vorbehalten. Schon jetzt aber müsse betont werden, daß beim Vormunde die Sachlage eine wesentlich verschiedene sei. Denn, abgesehen davon, daß für eine große Reihe von Geschäften des Vormundes die obervormundschaftliche Genehmigung oder die Zustimmung des Gegenvormundes nothwendig sei, sei bei der vormundschaftlichen Verwaltung auch der Nachweis des Uebertragungsaktes durch die fortlaufende Kontrolle des Gerichtes, die dabei erforderliche Berichterstattung, die Rechnungslegung, welche wieder eine fortlaufende Buchführung erfordere, endlich durch die regelmäßig vorhandene äußerliche Scheidung des vormundschaftlichen und des Mündelsvermögens sehr erleichtert. Bezüglich des Umfanges, für welchen die Präsumtion des Antrags zu gelten habe, und hinsichtlich der Ausnahme sei auf die Gründe der Protokolle zum ehelichen Güterrechte Bezug zu nehmen.

Beendigung der Verwaltung durch Konkurs. (G. § 1647.)

O. Der § 1553 ist im § s des allgemeinen Antrages wiedergegeben. Der Abs. 3 ist im § s fortgelassen, weil der Satz sich ohne Weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse. Die Kom. billigte sachlich den § 1553 einschließlich des Abs. 3; die Prüfung der Frage, ob der Abs. 3 zu streichen und welche Stellung der Vorschrift anzuweisen sei, wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 5989. | P. 1. Der Entw. führt im § 1503 weiter den § 1698 an; hierauf bezogen sich die

Aufwendungen. (G. § 1648.)

Anträge:

1. § g. „Hat der Vater bei der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen für das Kind zu machen oder gemacht, so kann er aus dem Vermögen des Kindes nach Maßgabe der für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 600, 601 (Entw. II) Vorschuß oder Ersatz verlangen. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienstleistungen, die seinem Gewerbe oder Berufe angehören".
2. Den § g hinzuzusetzen: „ . . .; Zinsen aus dem aufgewendeten Gelde zu entrichten, ist das Kind nicht verpflichtet".
3. Statt „der §§ 1696—1698" zu setzen: „des § 1696, des § 1698 Satz 1".

Nach dem Antrage 3 soll der Satz 2 des § 1698 gestrichen werden. Hierzu wurde von einer Seite bemerkt: Wenn der Vater für das Kind besondere Dienstleistungen gemacht habe, für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche er im Verhältnisse zu Dritten Ersatz würde verlangen können, so sei es billig, ihm auch dem Kinde gegenüber einen Ersatzanspruch zu gewähren. Streiche man den Satz, so werde die Folge sein, daß der Vater die Dienstleistungen von einem Anderen verrichten lasse, so daß das Kind doch Ersatz werde leisten müssen. — Die Kom. war der Ansicht, daß es einmal dem bei § 1697 eingenommenen Standpunkte, dann aber auch der Volksanschauung widerstreite, dem Vater das Recht zu geben, für seine Dienstleistungen zB. als Arzt, Anwalt, Lehrer, Handwerker usw. vom Kinde Ersatz zu beanspruchen. Demgemäß wurde der Satz 2 gestrichen. — Mit dem Antrage 2 erklärte man sich gleichfalls einverstanden, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß er den im ehelichen Güterrechte beschlossenen Vorschriften (Prot. 5260) entspricht.

| 2. Der § 1503 Abs. 1 erklärt auf die Verwaltung des Kindesvermögens seitens des Vaters den § 1698 für entsprechend anwendbar. § 1698 verweist bezüglich des Anspruches des Vormundes oder Gegenvormundes auf den Ersatz von Aufwendungen auf die §§ 594, 595. Das Citat des § 1698 und damit der §§ 594, 595 wurde bei der Berathung des § 1503 nicht beanstandet. Die Vorschrift des § 594 (II 400) war im gesetzlichen Güterrechte vom Entw. auch in Ansehung des Anspruches des Mannes auf den Ersatz von Aufwendungen für das eingebrachte Gut für entsprechend anwendbar erklärt worden (§ 1324 Abs. 1). In dieser Beziehung wurde jedoch der Entw. geändert. In der RedKom. war angeregt worden, im § 1503 von der Verweisung auf den § 594 abzusehen. Der hierauf abzielende Fassungsantrag: | S. 6850.

„Werden von dem Vater zum Zwecke der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm die gleichen Rechte zu wie nach § b[1] (II 1289) dem Manne gegenüber der Frau"

wurde angenommen. Die Gründe waren: Das Verhältniß zwischen Vater und Kind werde rücksichtlich der Vermögensverwaltung nicht so geschäftsmäßig wie ein gewöhnlicher Auftrag aufgefaßt. Deshalb und da man auch im gesetzlichen Güterrechte das Citat des § 594 gestrichen habe, der Vater überdies das Vermögen des Kindes in der Hand habe, sei dem Antrage zuzustimmen.

| 3. In zweiter Lesung wurde der RedKom. überwiesen der Antrag: | S. 8668.

Im § 1539 zu sagen: „Werden von dem Vater . . . eingegangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so stehen . . ."

(Die eingeschobenen Worte, welche aus § 1289 herübergenommen sind, gehören zu den Voraussetzungen, nicht zum Inhalte der Rechte, auf die durch das Citat des § 1289 im § 1539 hingewiesen wird.)

III. A. Auf die §§ 1516—1519 bezog sich auf einem den ganzen Unterabschnitt „elterliche Nutznießung" umfassenden Antrage der § v lautend: Freies Vermögen des Kindes. (G. §§ 1650, 1651.)

Von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind:

1. Solche Sachen des Kindesvermögens, die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmt sind, insbes. Kleider und Schmucksachen.
2. Was das Kind von Todeswegen oder durch Zuwendung eines Dritten unter Lebenden erwirbt, sofern der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung angeordnet hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.
3. Was das Kind durch seine Arbeit und durch den ihm nach II § 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

Auf das nach Abs. 1 Nr. 2, 3 der Nutznießung entzogene Vermögen finden die Vorschriften des § u (II § 1530) Abs. 2 entsprechende Anwendung.

| Der Antrag weicht sachlich nicht vom Entw. ab und schließt sich in der Fassung dem § c Abs. 2 bezüglich des Vorbehaltsgutes der Frau beim gesetzlichen Güterrechte an. Im Einzelnen wurde bemerkt: | S. 6017.

a) In Z. 2 ist von „Verfügung von Todeswegen" die Rede. Sachlich ist dasselbe wie in § 1510 gemeint. Ob der Ausdruck beizubehalten ist, wurde der Entscheidung der RedKom. überlassen.

b) In Z. 3 ist die aus I § 1499 sich ergebende Einschränkung weggelassen. Das ist auch beim gesetzlichen Güterrechte (Prot. S. 5111) in § 1289 bezüglich des § 1275 geschehen.

Die Kom. war mit dem Antrage, soweit er sich auf § 1516, § 1517 und § 1519 bezieht, ohne weitere Erörterung einverstanden. Zu § 1518 lag aber der Antrag vor, ihm folgenden Abs. 2 zu geben:

„Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so kann es verlangen, daß ihm von dem Erwerbe, welcher nach dem Abs. 1 freies Vermögen wird, ein angemessener Theil zu freier Verfügung überlassen wird. Die Bestimmung des dem Kinde zu überlassenden Betrages erfolgt erforderlichen Falles durch das VormGericht".

Der Antragsteller führte aus: Dem Kinde, welches das 16. Lebensjahr vollendet habe, müsse das Recht gegeben werden, zu verlangen, daß ihm von seinem | Arbeitsverdienste ein angemessener | S. 6018. Theil zur freien Verfügung als Taschengeld belassen werde (vgl. Bähr, Gegenentw. § 1367); es

genüge nicht, daß der Arbeitsverdienst von der elterlichen Nutznießung freigelassen sei, die arbeitenden jungen Leute müßten vielmehr einen entsprechenden Theil der Früchte ihrer Arbeit auch genießen dürfen. Daß sie ihr Taschengeld in unangemessener Weise verwendeten, sei nicht zu befürchten; sie sollten ja nicht den vollen Arbeitsverdienst erhalten. Die Gewährung eines Taschengeldes verfolge zugleich einen erzieherischen Zweck; den jungen Leuten solle an einem verhältnißmäßig geringen Geldbetrage Sinn für Sparsamkeit und Bedeutung des Geldwerthes beigebracht werden, damit sie, volljährig geworden, von ihrem Arbeitsverdienste den richtigen Gebrauch zu machen wüßten; durch das Taschengeld werde auch ihre Arbeitslust angeregt und erhalten, während die Arbeitsfreudigkeit verloren gehe, wenn sie, welche sich doch sagen würden, daß sie ebensogut wie Erwachsene arbeiteten und darum auf eine Entlohnung Anspruch hätten, die Früchte ihres Fleißes in die Taschen der Eltern fließen sähen, der Eltern, die vielleicht die Kinder nur ausbeuteten und selbst arbeitsscheu seien. Die beschränkte Selbständigkeit, die das Taschengeld gewähre, entspreche auch der sozialen Stellung, welche die selbständig verdienenden jungen Leute einnähmen. Eine besondere Belästigung des VormGerichtes sei nicht zu befürchten; die bloße Möglichkeit, die Entscheidung desselben anzurufen, werde genügen, den Inhaber der elterlichen Gewalt zur Erfüllung eines billigen Verlangens zu bestimmen, und die jungen Leute würden bald einsehen, daß hochgespannte Forderungen keine Aussicht auf Erfolg hätten. Von den ausländischen Rechten über-
|S. 6019. ließen das öst. GB., das spanische GB., | die Rechte des größeren Theiles der Schweiz, das skandin. Recht und das portug. Recht (vgl. Lehmann in Iherings Jahrbüchern 25, S. 155, 180 f.) dem Kinde wenigstens dann, wenn es außerhalb des Elternhauses lebe, den ganzen Arbeitsverdienst zu freier Verfügung. In den Fällen, in denen § 84 (Entw. II) zutreffe oder die Voraussetzungen des § 119a GewO. nicht gegeben seien, bleibe übrigens für die beantragte Vorschrift ein geringer Spielraum, da in diesen Fällen das Kind thatsächlich in der Lage sei, über seinen ganzen Lohn zu verfügen. Gleichwohl werde die Vorschrift allgemein zu ertheilen sein; eine entsprechende Bestimmung müsse auch in das Vormundschaftsrecht aufgenommen werden. Daß gerade das vollendete 16. Lebensjahr gewählt sei, habe seinen Grund darin, daß mindestens mit diesem Alter in ganz Deutschland die Schulpflicht beendet und auch die körperliche und geistige Entwickelung soweit fortgeschritten sei, daß sich ein verständiger Gebrauch des Taschengeldes erwarten lasse; auch seien von diesem Alter an die jungen Leute in den Löhnen mit den erwachsenen Personen ziemlich gleichgestellt, mindestens aber würden sie von da an als vollwerthige Arbeitskräfte behandelt. An jenes Alter habe das Alters- und InvaliditätsG. v. 22. Juni 1889 den Beginn der Versicherungspflicht geknüpft; es sei auch in der GewO. v. 1. Juni 1891 in den Fällen des § 107 (Arbeitsbuch) und der §§ 135, 136, 138a (Beschäftigung in Fabriken) maßgebend. Die beantragte Vorschrift stehe ferner mit der Tendenz des § 119a GewO. nicht im Widerspruche; denn der Antrag bezwecke keineswegs eine Minderung der elterlichen Autorität, sondern stehe ganz auf dem
|S. 6020. Boden der Anschauungen, die bei | den Berathungen des § 119a (= 134b der Vorlage) geltend gemacht worden seien. Bei Gelegenheit der Berathung des § 119a sei vielmehr gerade darauf hingewiesen worden, daß die Eltern den Kindern ein Taschengeld zu geben hätten (KomBer. S. 1463; StenBer. 3. Band S. 1695).

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Die Gründe waren: Erfahrungsgemäß erhielten Kinder von ihren Eltern ein angemessenes Taschengeld; da die Eltern vielfach auf den Verdienst der Kinder angewiesen seien, so zeigten sie sich in dieser Beziehung oft genug nachgiebiger als erwünscht sei. Ein Bedürfniß, in diese Verhältnisse durch eine gesetzliche Bestimmung zu Gunsten der Kinder einzugreifen, liege daher nicht vor. Wenn es Thatsache sei, daß sich die gewerbliche, besonders die Fabrikarbeiterjugend zu früh dem Einflusse der Eltern entzöge, ihre Löhne den Eltern nicht ausantworte, sondern das elterliche Haus verlasse oder dasselbe nur als Kostgänger besuche, so könne die vorgeschlagene Bestimmung leicht zu einer Verschärfung ohnehin schon vorhandener Mißstände führen. Auch sei es bedenklich, die Eltern unter die im Antrage vorgesehene Kontrolle des Gerichtes zu stellen; die Einmischung, ja schon die bloße Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes, schwäche die elterliche Autorität; es würden unliebsame Streitigkeiten in der Familie hervorgerufen, wenn die jungen Leute in der Lage seien, jeden Augenblick die Hülfe des Gerichtes gegen ihre Eltern in Anspruch zu nehmen. Es handele sich außerdem um Fragen, bei denen die konkreten Verhältnisse, die individuellen Verschiedenheiten, eine derartige Rolle spielten, daß der mit den Familienverhältnissen nicht vertraute Richter häufig gar nicht im Stande sein werde, über
|S. 6021. die Frage, ob die Zubilligung | eines Taschengeldes nach den Umständen des Falles überhaupt zu rechtfertigen sei, eine richtige Entscheidung abzugeben, geschweige denn die Höhe des Taschengeldes in billiger und gerechter Weise zu bestimmen. Der Antrag könne aber um so mehr entbehrt werden, als ja die Möglichkeit des Einschreitens des VormGerichtes aus dem Gesichtspunkte eines Mißbrauches der elterlichen Gewalt dann gegeben sei, wenn sich die Verweigerung eines Taschengeldes als ein solcher Mißbrauch darstelle.

Nutznießung des Vaters. (G. § 1652.)

B. Auf den § 1520, welcher dem § 1292 beim gesetzlichen Güterrechte entspricht, bezog sich aus dem allgemeinen Antrage des § w, lautend:

„Der Vater ist zum Besitze der Sachen berechtigt, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen des Kindes gehören. Er erwirbt die Nutzungen dieses Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher".

In § w ist die Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch ebenso beschränkt wie in § f [II 1282] Abs. 1, indem nur die den Erwerb der Nutzungen betreffenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden; sodann wird im Anschlusse an § e [II 1272], dem Vater das Recht zum Besitze der Sachen beigelegt, die zu dem seiner Nutznießung unterworfenen Kindsvermögen gehören.

Mit dem grundsätzlichen Standpunkte des Antrages, die Vorschriften über den Nießbrauch nicht generell für anwendbar zu erklären, war man einverstanden. Dagegen wurde Satz 1 des § w beanstandet, nicht als ob der Vater hier nicht den Besitz habe, sondern deshalb, weil es unnöthig sei, dies hier auszudrücken; die Zweifel, welche beim gesetzlichen Güterrechte möglich seien (I 984), seien hier nicht denkbar. Die Kom. billigte daher den Satz 2 des § w, beschloß dagegen, den Satz 1 des § w zu streichen.

| Die Vorschrift des § 1521 ist im allgemeinen Antrage nicht aufgenommen, da auch beim | S. 6022.
gesetzlichen Güterrechte der dem § 1521 entsprechende § 1293 gestrichen worden ist. Die Kom. war mit der Streichung des § 1521 als jetzt überflüssig einverstanden. — Auch die §§ 1522, 1524 sind in Folge der Streichung der in § 1520 enthalten gewesenen allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch überflüssig geworden; die Kom. beschloß deshalb die Streichung der §§ 1522, 1524.

C. Zu § 1523 lag der § x des allgemeinen Antrages vor, lautend: Verbrauchbare Sachen. (G. § 1653.)

§ x (1520, 1523, 1525). „Der Vater darf verbrauchbare Sachen des seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens für sich verbrauchen oder für sich veräußern; er hat jedoch deren Werth zu ersetzen. Der Ersatz ist erst nach der Beendigung der Nutznießung zu leisten, es sei denn, daß die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens eine frühere Ersatzleistung erfordert. Das zum Kindesvermögen gehörende Geld darf der Vater nur mit Genehmigung des VormGerichtes für sich verwenden.

Gehört ein Grundstück mit Inventar zu dem Kindesvermögen, so kann der Vater auch über nicht verbrauchbare Sachen des Inventares nach Maßgabe des § 1000 (II 958) verfügen.

Im Uebrigen ist der Vater auf Grund seiner Nutznießung zu Verfügungen über Gegenstände des Kindesvermögens nicht berechtigt".

a) Abs. 1 des Entw. ist im Hinblicke auf die zu § 1520 beschlossene Streichung der allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch entbehrlich. Die Kom. war mit Streichung des Abs. 1 des § 1523 einverstanden.

b) Abs. 2 und Abs. 3 des Entw., die sich an § 1294 anschließen, sind in § x durch eine dem § l Abs. 2 (II 1276 Abs. 3), durch welchen § 1294 ersetzt wurde, entsprechende Vorschrift wiedergegeben. Darnach soll der Vater über alle verbrauchbaren Sachen, nicht blos über verbrauchbare Sache im engeren Sinne, frei verfügen dürfen, bei Geld jedoch an die Genehmigung des Gerichtes gebunden sein. Eine weitere Abweichung vom Entw. besteht darin, daß § x bezüglich der Zeit der Rückerstattung eine Bestimmung beifügt, die im Wesentlichen dem entspricht, was der Entw. in § 1525 durch Verweisung auf § 1296 vorschreibt und was beim gesetzlichen Güterrechte in § l gesagt wird. | Aus den beim gesetzlichen Güterrechte maßgebend gewesenen | S. 6023.
Gründen (oben S. 756, 757) genehmigte die Kom. den Abs. 1 des § x.

c) Der Abs. 2 des § x ist dem § g Abs. 2, der 3. Abs. dem § g Abs. 1 (I §§ 1318, 1319, oben S. 757. B.) nachgebildet. Der Abs. 2 stellt die Inventarstücke den verbrauchbaren Sachen gleich; der Abs. 3 bestimmt, daß der Vater auf Grund seines Nutzungsrechtes zu Verfügungen über nicht verbrauchbare Sachen oder Inventarstücke nicht berechtigt ist. Die Mehrheit lehnte jedoch Abs. 2 und 3 des § x ab. Die Gründe waren:

In den Entw. sei die Vorschrift des Abs. 2 des § x schon um deswillen nicht aufgenommen, weil sie dort bereits durch die in § 1520 enthaltene Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch gedeckt gewesen sei. Nun sei allerdings diese Verweisung jetzt gestrichen; auch sei im gesetzlichen Güterrechte mit Rücksicht auf die zu § 1292 beschlossene Streichung der Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch in den § g Abs. 2 der jetzt in § x Abs. 2 beantragte Satz ausdrücklich aufgenommen worden. Allein gleichwohl könne man beide Absätze des § x hier nicht einstellen; sie besagten zwar nichts Unrichtiges, seien aber überflüssig, ja sogar geeignet, das richtige Sachverhältniß zu verdunkeln. Denn in § w (zu § 1520) sei dem Vater das Recht beigelegt, die Nutzungen des Kindesvermögens in demselben Umfange zu erwerben, wie ein Nießbraucher. Damit sei ausgedrückt, daß er einerseits verpflichtet sei, das Inventar zu erhalten, andererseits das Recht habe, die Inventarstücke zu veräußern. Das Gesetz gebe dem Nießbraucher als Beschränkung der Lasten den Anspruch auf den Werth der nach den Regeln ordnungsmäßiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 6024. | Wirthschaft ausscheidbaren Stücke; das mindere die Last, wie diese wieder ihrerseits eine Minderung der Früchte sei. Die Abs. 2 und 3 beruhten auf der Unterscheidung zwischen einem Verfügungsrechte auf Grund des Nutznießungsrechtes und einem solchen auf Grund der Verwaltungsmacht; dieses solle nur zum Handeln für Rechnung des Kindes, jenes zu einer Verfügung im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigen. Diese Unterscheidung könne nicht gebilligt werden. Beim gesetzlichen Güterrechte sei sie nicht angenommen worden; sie sei auch hier unnöthig und wirke nur verdunkelnd. Soweit das Verwaltungsrecht des Vaters ausreiche, liege kein Bedürfniß vor, ihm auf Grund der Nutznießung noch ein zweites, besonderes Verfügungsrecht zu gewähren. Im Gegentheile, der Vater könne, da er nach § 1532 von der eigenen Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen sei, wenn ihm die Verwaltungsmacht nicht zustehe, schon deshalb nicht neben dem in seiner Verwaltungsmacht liegenden Verfügungsrechte eine besondere, auf der Nutznießung beruhende Verfügungsgewalt haben. Unbegründet sei der Einwand, daß die in § x vorgeschlagenen Zusätze deshalb nothwendig seien, weil der Vater ohne sie nicht berechtigt sei, in eigenem Namen und für eigene Rechnung Inventarstücke zu veräußern, bz. nach Maßgabe des § 1000 Abs. 1 (II 958) über sie zu verfügen, sich vielmehr durch solche Verfügungen einer Unterschlagung schuldig mache; denn von einer Unterschlagung könne doch, wenn zB. der Vater die Früchte auf dem Halme in eigenem Namen und für seine Rechnung verkaufe, keine Rede sein. Das in der Verwaltungsmacht liegende Verfügungsrecht sei nur nach § 1511 durch das Erforderniß der Genehmigung des VormGerichtes beschränkt. Daß beim ehemännlichen Nießbrauche die Vorschriften des § g | S. 6025. | Abs. 1 und 2 als nothwendig erachtet worden seien, habe seinen Grund | darin, daß dort die Verhältnisse anders gelagert seien.

d) Der im § 1525 angezogene § 1296 ist von der Kom. auf einen Zusatz eingeschränkt worden (Prot. S. 5229); letzterer ist durch den zu § 1523 angenommenen § x ersetzt. Die Kom. beschloß deshalb die Streichung des § 1525.

Forderungen, Aktien.

e) Bezüglich des § 1526 war man einig, daß Satz 1 desselben mit Rücksicht auf die bei § 1520 beschlossene Streichung entbehrlich sei. Bezüglich des Satzes 2 wurde bemerkt: Der allgemeine Antrag habe in Abs. 3 des § x die Bestimmung des Satzes 2 des § 1526 gedeckt; es frage sich, ob man mit Rücksicht auf die zu § 1523 beschlossene Streichung des Abs. 2 und 3 dieses § x nicht hier wenigstens Satz 2 des § 1526 aufnehmen müsse; ohne Bestimmung könne man meinen, gewisse Forderungsrechte könne der Nießbraucher nur dann nutzen, wenn er sie einziehen dürfe; von diesem Standpunkte aus könne man zur Anwendung des § 1028 kommen. Von anderer Seite wurde jedoch die Befürchtung ausgesprochen, daß gerade die Aufnahme einer Bestimmung das | S. 6026. | Verhältniß verdunkeln werde. Die Kom. beschloß deshalb die Streichung des ganzen § 1526 als entbehrlich.

Lasten der Nutznießung. (G. § 1654.)

D. Zu § 1531 lag der Antrag vor, zu bestimmen:

§ e^1. „Die Lasten des der Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens hat der Vater zu tragen. Der Umfang seiner Verbindlichkeit dem Kinde und dessen Gläubiger gegenüber bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ v—z".

Der Antrag schließt sich an die entsprechenden Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechtes an. Die Bestimmungen des Entw. haben beim gesetzlichen Güterrechte Abweichungen erfahren. Da diese Abänderungen nirgends in einer Besonderheit des Verhältnisses von Mann und Frau ihren Grund haben, so war die Kom. mit der Uebertragung der abgeänderten Vorschriften in den § e^1 einverstanden.

Bezüglich des § y (des gesetzlichen Güterrechtes) war der Antrag gestellt: Den § 1531 zu gestalten wie den § e^1, doch unter Weglassung der Verweisung auf den § y und unter Hinzufügung des Satzes: „Die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreites sowie eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens hat der Vater zu tragen, die ersteren, sofern sie nicht nach § d^1 dem freien Vermögen des Kindes zur Last fallen, die letzteren vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes, wenn es verurtheilt wird.

Eine sachliche Differenz mit dem § e^1 liegt nicht vor. Die Prüfung der Frage wurde der RedKom. überwiesen.

Die Anwendbarkeit des dem Entw. fremden § t (II § 1287) wurde ausdrücklich gebilligt. — Zu Abs. 2 des § 1531 wurde hervorgehoben, daß der dieser Vorschrift entsprechende Abs. 2 des § 1297 gestrichen ist; man war einig, daß Abs. 2 § 1531 gleichfalls zu streichen ist.

Erwerbsgeschäft. (G. § 1655.)

E. Der § 1527 war sachlich im § y des allgemeinen Antrages enthalten. Außerdem war die Streichung des Abs. 2 als einer unbegründeten Strafvorschrift beantragt. Die Kom. genehmigte bezüglich Abs. 1 sachlich den Entw. und nahm bezüglich des Abs. 2 den Streichungsantrag an. Man erwog: Zunächst sei zweifelhaft, ob Antrag 1 vom Entw. nicht sachlich abweiche. Im Abs. 1 des Entw. sei nämlich eine doppelte Folge aufgestellt, falls der Vater ein Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes betreibe: eine negative, daß er an den einzelnen zum Geschäfte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehörenden Gegenständen keinen Nießbrauch habe, und eine positive, daß ihm der Reingewinn gehöre. Antrag 1 schließe nun für den Fall, daß das Erwerbsgeschäft ohne Genehmigung des Gerichtes begonnen worden sei, nur die positive Folge aus, während es nach dem Entw. zweifelhaft sein könnte, ob nicht auch die negative Folge wegfalle. Im Hinblicke darauf, daß der Entw. annehme, aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes würden sich ohne den Ausschluß des Nießbrauches an den einzelnen Gegenständen zu große Verwickelungen ergeben, müsse angenommen werden, daß die negative Folge auch nach dem Entw. im Falle des Abs. 2 gelte. Die Vorschrift des Abs. 2 habe so den Charakter einer reinen Strafvorschrift, für die weder ein Grund noch ein Bedürfniß bestehe. Es sei unbegründet und werde dem Rechtsbewußtsein des Volkes unverständlich sein, den Vater, welcher das Geschäft gut verwaltet und das Beste des Kindes gewollt und erreicht habe, blos deswegen | von jedem Gewinne auszuschließen, weil er die Genehmigung | S. 6027. des Gerichtes, deren Einholung er vielleicht in ehrlichem Glauben für nicht nöthig gehalten habe, nicht erwirkt habe. Wirthschafte der Vater schlecht, so böten die Verantwortlichkeit des Vaters gegenüber dem Kinde (§ 1696) und die Möglichkeit eines Einschreitens des Gerichtes aus § 1547 die Mittel zur Abhülfe. Richtig sei ja, daß § 1515 nur eine Ordnungsvorschrift enthalte und deshalb darnach gestrebt werden müsse, die Befolgung derselben durch weitere Bestimmungen mittelbar zu erzwingen. Allein ein Bedürfniß lasse sich aus diesem Gesichtspunkte für den Abs. 2 des § 1527 nicht ableiten, da die schon erwähnten, in § 1696 und § 1547 liegenden Schranken der Vorschrift des § 1515 Beachtung sicherten, abgesehen davon aber mit Rücksicht auf § 1511 Z. 9 für die praktisch wichtigsten Fälle des Beginnes eines Erwerbsgeschäftes keine Sollvorschrift vorliege, mithin das Anwendungsgebiet des § 1515 ein nicht sehr großes sei.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob der Sinn der Streichung des Abs. 2 der sei, daß nunmehr zwar dem Vater der Reingewinn verbleibe, daß er aber auch für jeden Schaden, auch einen, welcher durch einen von ihm nicht zu vertretenden Zufall entstanden sei, hafte. — Es wurde entgegnet: Durch die Streichung des Abs. 2 des § 1527 werde in die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Haftung, besonders über die dem Vater obligende diligentia quam suis nicht eingegriffen. Der Vater hafte, wenn er ohne die nach § 1515 erforderliche Genehmigung des VormGerichtes ein Geschäft im Namen des Kindes begonnen habe, für Zufall in nicht höherem Maße, als er ihn überhaupt zu vertreten habe. Man dürfe auch nicht sagen, der Geschäftsbeginn ohne Genehmigung begründe stets und nothwendig ein Verschulden. | Es | S. 6028. komme vielmehr darauf an, ob, wenn das Kind durch das Erwerbsgeschäft einen Schaden erleide, dieser ursächlich darauf zurückgeführt werden könne, daß der Vater es unterlassen habe, die in § 1515 vorgeschriebene Genehmigung einzuholen und ob in dieser Unterlassung ein Verstoß des Vaters gegen die ihm obliegende diligentia quam in suis zu finden sei. Sei es zB. gewiß, daß der Vater, wenn er bei Beginn des Geschäftes um die Genehmigung nachgesucht hätte, diese erhalten haben würde, so könne er aus der Unterlassung der Einholung für einen aus dem Geschäfte entstandenen Schaden nicht weiter verantwortlich sein, als er es wäre, wenn er die Genehmigung erhalten hätte. Diese Ausführung wurde von keiner Seite beanstandet [vgl. zu G.].

| F. 1. Die §§ 1532, 1533 will der allgemeine Antrag durch seinen § z dahin ersetzen: | S. 6030.

Ausschluß der elterlichen Verwaltung bz. Nutznießung. (G. §§ 1656, 1657.)

„Soweit der Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens nicht zusteht, kann er auch die Nutznießung nicht selbst ausüben und die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ist der Vater von der eigenen Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine dem Kinde gegenüber ihm obliegende Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung er wegen der Nutznießung erst nach deren Beendigung verpflichtet sein würde, sofort zu erfüllen".

Der § z weicht nach doppelter Richtung vom Entw. ab: einmal, indem er — entsprechend dem früheren Vorschlage, dessen Berathung auf später zurückgestellt wurde — die Fälle des Ruhens der elterlichen Gewalt und der Erziehung derselben mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung nicht berücksichtigt und daher Abs. 2 des § 1532 und Abs. 2 des § 1533 wegläßt und dann, indem er Halbsatz 2 des Satz 1 in Abs. 1 des § 1532 streicht. — Die Kom. billigte, insoweit eine Abweichung nicht beantragt ist, sachlich den Entw. und beschloß bezüglich der ersten Abweichung den Abs. 2 des § 1532 und den Abs. 2 des § 1533 vorläufig aufzunehmen, jedoch die Streichung derselben für den Fall vorzubehalten, daß sie durch die Beschlüsse über den oben angegebenen Vorschlag gegenstandslos werden sollten. Hinsichtlich der zweiten Abweichung wurde die Streichung des beregten 2. Halbsatzes als selbstverständlich beschlossen.

| 2. In zweiter Lesung war zum § 1532 (II 1547) beantragt: | S. 8712.

Den Eingang des Abs. 2 zu fassen „Ist dem Vater usw." und als Satz 2 beizufügen: „Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt nach § 1566 ruht und die Gewährung des Unterhaltes nicht durch den gesetzlichen Vertreter des Vaters erfolgen kann".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Trotz des Ruhens der elterlichen Gewalt verbleibt das Kind im Hausstande des Vaters, der gesetzliche Vertreter des Vaters hat aus dem Vermögen des Vaters dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, die Nutzungen des Vermögens des Kindes sind an ihn abzuliefern. Eine Gefährdung des Unterhaltes des Kindes tritt nicht ein, deshalb besteht kein Grund, das zum Unterhalte des Kindes Erforderliche zurückzubehalten. Eine Ausnahme ist nur für den Fall des § 1566 erforderlich, wenn ein gesetzlicher Vertreter für den Vater nicht zu bestellen oder der bestellte verhindert ist, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen.)

Die Kom. erkannte an, daß es möglich sei, das Verhältniß im Falle des § 1547 Abs. 2 in der im Antrage vorgeschlagenen Weise zu regeln, vermochte sich aber nicht davon zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfniß bestehe, vom Entw. abzugehen und lehnte den Antrag ab.

| S. 6031. Unveräußerlichkeit. (G. § 1658.)

| G. Auf die §§ 1534 und 1535 bezieht sich aus dem allgemeinen Antrage der § a[1], welcher sachlich nicht vom Entw. abweicht, jedoch den 2. Halbsatz des 1. Satzes in § 1534 und den ganzen § 1535 in die CPO. [n. F. § 862] verweist. Hiermit war man einverstanden.

| S. 6851.

| Bei der Revision früherer Beschlüsse war beantragt: im § 1534 Satz 2 die Vorschrift des § 1527 mitzuerwähnen. Zur Begründung wurde angeführt: Der Entw. bestimme in § 1534 Satz 1, daß die Rechte, welche durch die elterliche Nutznießung an den zum Vermögen des Kindes gehörenden Gegenständen begründet seien, weder veräußert noch gepfändet werden könnten. In Satz 2 sei hinzugefügt, daß Gleiches von dem Anspruche des Vaters aus § 1532 gelte, so lange derselbe noch nicht fällig sei. Dieser Zusatz sei nothwendig, weil im Falle des § 1532 der Vater

| S. 6852. von der | eigenen Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen sei, ohne besondere Bestimmung die Vorschrift des Satzes 1 des § 1534 so hin keine Anwendung finden würde. Nun kenne der Entw. aber noch einen zweiten Fall, in welchem nicht unmittelbare Ausübung des Nutzungsrechtes durch den Vater stattfinde. Es sei dies der Fall des § 1527. Die nämlichen Gründe, welche für die Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit des dem Vater nach § 1532 zustehenden Anspruches sprächen, so lange derselbe noch nicht fällig sei, träfen auch hier zu (Mot. 4 S. 794).

Von einer Seite wurde entgegnet: Der Zweifel, ob der dem Vater nach § 1527 gebührende Reingewinn vor seiner Fälligkeit veräußert oder verpfändet werden könne, entstehe nur dadurch, daß man im § 1527 (der RedVorl.) das Wort „Anspruch" gewählt habe, während der Entw. richtiger von „Gebühren" spreche. Werde der Ausdruck „Anspruch" im § 1527 vermieden, so sei es unzweifelhaft, daß § 1534 Satz 1 Anwendung finde. Deshalb wurde der Unterantrag gestellt in § 1527 zu sagen:

„. . . so gebührt dem Vater nur der aus dem Betriebe sich ergebende jährliche Reingewinn".

Der Unterantrag und seine Begründung wurden von anderer Seite bekämpft und darauf hingewiesen, daß nach der CPO. auch künftige Ansprüche gepfändet werden können. Da man sachlich über die Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit des Anspruches nach § 1527 einig war, überwies man sowohl die Frage, ob der zu § 1527 als auch jene, ob der zu § 1534 gestellte Antrag anzunehmen sei, der RedKom.

Gläubiger des Kindes. (G. § 1659.)

H. Auf den § 1528 bezog sich aus dem allgemeinen Antrage der § b[1].

„Die Gläubiger des Kindes können für alle Verbindlichkeiten desselben ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung aus dem Kindesvermögen Befriedigung verlangen. Steht dem Kinde ein Anspruch auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen gegen den Vater zu so können die Gläubiger schon vor der Beendigung der Nutznießung den Ersatz verlangen".

| S. 6029.

| Der § b[1] schließt sich redaktionell an den § m[1] (II 1310) des ehelichen Güterrechtes an und verweist entsprechend den KomBeschlüssen zum gesetzlichen Güterrechte den Halbsatz 2 des § 1528 in die CPO. Der Satz 2 des § b[1] ist (vgl. Mot. S. 786, 254) dem Sinne des Entw. entsprechend. Die Kom. war mit § b[1] und mit der Verweisung in die CPO. (n. F. § 746) einverstanden.

Ausgleichung zwischen freiem und nichtfreiem Vermögen. (G. § 1660.)

J. Den § 1530 giebt der § d[1] des allgemeinen Antrages wieder und zwar unter Verweisung auf die korrespondirenden Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechtes: er lautet:

§ d[1] (1530.) „Auf die Haftung des der elterlichen Nutznießung unterliegenden und des freien Vermögens für die Verbindlichkeiten des Kindes finden im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander die für den Gegenstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § a[2], des § b[2] Abs. 1 und des § c[2] entsprechende Anwendung".

Zu bemerken ist: Der Abs. 1 des Entw. wurde auch hier als entbehrlich erachtet; dagegen der Abs. 3 des Entw. in der gleichen Weise wie beim gesetzlichen Güterrechte festgehalten (oben S. 785 unter III). Die Kom. war mit d[1] einverstanden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| K. Zum § 1536 lagen folgende Anträge vor: | S. 6031.

1. § g[1]. „Verheirathet sich das Kind, so hört die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes auf, es sei denn, daß es sich ohne die nach den §§ 1238, 1239 [II §§ 1211 bis 1214] erforderliche Einwilligung des Vaters verheirathet hat". Beendigung der Nutznießung durch Eheschließung. (G. § 1661.)
2. „Die elterliche Nutznießung wird durch die Verheirathung des Kindes beendigt".

Event. die Ausnahme zu fassen:

„Es sei denn, daß die Ehe ohne die nach den §§ 1238, 1239 erforderliche elterliche Zustimmung geschlossen worden ist".

Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab; die Streichung des Satzes 2 ist vorgeschlagen, weil dieser Satz als selbstverständlich zu betrachten sei. Der primäre Antrag 2 will die elterliche Nutznießung durch die Heirath des Kindes ausnahmslos aufhören lassen, der event. schlägt vor, als den Nießbrauch beendigend jede Ehe anzusehen, die mit elterlicher Zustimmung geschlossen ist, so daß also, wenn zB. wegen Abwesenheit des Vaters die Mutter die Genehmigung ertheilte, der Nießbrauch des Vaters auch dann erlischt, wenn derselbe später zurückkehrt.

Die Kom. genehmigte die Streichung des 2. Satzes des § 1536, lehnte den primären Antrag 2 ab und billigte den § g[1] des Antrages 1 jedoch mit der aus dem Eventualantrage 2 sich ergebenden Einschränkung. Man erwog: Es sei davon auszugehen, daß die elterliche Nutznießung, | falls sich das Kind ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern vereheliche, lediglich | S. 6032. deshalb nicht beendet werde, weil das Kind sich dadurch einer Verletzung der Kindespflicht und des kindlichen Gehorsames schuldig gemacht habe. Sei dies richtig, so könne es nur darauf ankommen, daß das Kind überhaupt ohne Genehmigung sich verehelicht habe, nicht aber darauf, daß es gerade an der Zustimmung dessen gemangelt habe, dem der Nießbrauch zustehe. Denn das Gesetz spreche in § 1238 und 1239 aus, in welchen Fällen es der Kindesgehorsam verlange, daß die Eltern um ihre Zustimmung angegangen würden. Sei das Kind diesen Vorschriften nachgekommen, so habe es seine Schuldigkeit gethan und könne nicht gestraft werden. Der Entw. sei namentlich für die Fälle der Abwesenheit des Vaters hart und unbillig. Dem Rechtsbewußtsein des Volkes wäre es schwer begreiflich, daß ein Vater zwar gezwungen werden solle, die Zustimmung zur Heirath seiner Tochter zu geben, daß er aber trotzdem im Genusse des Nießbrauches bleiben solle, obgleich er vielleicht aus schnöder Gewinnsucht gerade, um den Nießbrauch nicht zu verlieren, seine Zustimmung verweigert habe. Der event. Antrag 2 müsse daher angenommen werden. Was dagegen den primären Antrag 2 betreffe, so sei ja nicht zu verkennen, daß die Sachlage jetzt eine andere sei als nach dem Entw.; denn jetzt habe der Vater ein Recht, im Falle des § 1259[4] die Ehe anzufechten (Prot. S. 5041), so daß er, wenn er auf den Nießbrauch nicht verzichten wolle, die Ehe anfechten und damit auch den Nießbrauch beseitigen könne, die Genehmigung der Ehe aber dem Verzichte auf den Nießbrauch gleichzustellen sei. Allein gerade deshalb, weil die Folge des primären | Antrages 2 die sein würde, daß der Vater, um sich vor dem Verluste des | S. 6033. Nießbrauches zu schützen, zur Anfechtung der Ehe greifen müßte, sei der primäre Antrag 2 nicht zu billigen; denn Ehen seien möglichst aufrecht zu erhalten. Die Unterlassung der Einholung der elterlichen Zustimmung sei im Uebrigen ein grober Verstoß gegen die den Eltern schuldige Achtung. Dem gegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß die Lage des Kindes allerdings insofern eine bedeutend verschlimmerte sei, als ihm im Falle der Eingehung einer nicht konsentirten Ehe nur noch ein beschränkter Unterhaltsanspruch gegen den Vater zustehe. Gegen den Hauptantrag 2 spreche auch, daß man dem zur Gewährung einer Ausstattung Verpflichteten § 1500a das Recht gegeben habe, sie zu verweigern, wenn sich die Tochter ohne die Einholung der elterlichen Zustimmung verheirathet habe.

L. Zu § 1537 lag der § h[1] des mehrerwähnten Antrages vor, welcher sachlich vom Entw. nicht abweicht. Es wurde beantragt, ihn dahin zu fassen, daß die Erklärung vor oder gegenüber dem Gerichte in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben sei, da sich ein ausreichender Grund für die strengere Form, die der Entw. vorschreibe, nicht absehen lasse. Die Kom. genehmigte den Antrag. Ob es genüge, die Erklärung gegenüber dem Gerichte in öffentlichbeglaubigter Form vorzuschreiben, oder ob daneben die Erklärung vor Gerichte anzuführen sei, solle die RedKom. zu bestimmen haben, die auf gleiche Fassung in den verschiedenen dieselbe Vorschrift enthaltenden §§ zu sehen haben werde. Verzicht. (G. § 1662.)

M. Im Anschlusse an § 1520 (unter III zu A) wurde beantragt: Einfluß auf Miethe. (G. § 1663.)

§ f[1]. (1520, 1008, 1009.) Hat der Vater auf Grund seiner Nutznießung ein zu dem Kindesvermögen gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1008 (II 965) entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut, so gelten bei der Beendigung der Nutznießung die Vorschriften der §§ 532, 533 (Entw. II).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kom. war mit dem Antrage sachlich einverstanden. In Folge der zu § 1520 beschlossenen Beschränkung der Verweisung auf die Vorschriften des Nießbrauches ist die Aufnahme des § f[1] nothwendig.

Grad der Sorgfalt. (G. § 1664.)

N. Der Entw. führt im § 1503 die §§ 1696, 1697 an; hierauf bezog sich aus dem allgemeinen Antrage der § f:

„Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vormundschaftsrichter haftet dem Kinde wegen Verletzung seiner Amtspflichten in demselben Umfange wie einem Mündel".

a) In dem allgemeinen Antrage ist die Vorschrift des § 1696 Abs. 1 für das Gebiet der elterlichen Gewalt dahin geändert, daß der Vater nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, sondern nur die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, zu vertreten hat. — Von einer Seite wurde bemerkt, daß die Abänderung nicht unzweifelhaft sei, von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß sie den Vorschriften, welche man bei dem Güterstande der Nutznießung und Verwaltung getroffen habe, und dem preuß. ALR. entspreche. Die Abänderung wurde darauf gebilligt.

Verzinsungspflicht.

b) Der § 1697 soll nach dem allgemeinen Antrage im § 1503 gestrichen werden. Man war der Meinung, daß die Vorschrift geringe Bedeutung habe und daß es im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern nicht richtig sei, den geschäftlichen Standpunkt zu sehr zu betonen und eine besondere Strafvorschrift festzustellen; liege ein Verschulden vor, so sei nach allgemeinen Grundsätzen Schadensersatz zu gewähren. Dementsprechend wurde die Streichung des § 1697 beschlossen.

| S. 5991. | O. Zu § 1503 war ferner beantragt:

Inventarisationspflicht. (G. —.)

1. Als Abs. 3 hinzuzufügen: „Steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Elterntheile zu, so findet der § 1659 entsprechende Anwendung".
2. Statt des Antrages 1 zu beschließen: „Ist dem Kinde eine Erbschaft angefallen, so hat der Vater ein genaues und vollständiges Verzeichniß derselben aufzunehmen und dem VormGerichte unter der pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Er kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines öff. Beamten bedienen.
3. Als Abs. 3 dem § 1503 anzufügen: „Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat, wenn dem Kinde Vermögen zufällt, das seiner Verwaltung unterworfen ist, ein Verzeichniß desselben aufzunehmen und dem VormGerichte einzureichen. Er kann das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufnehmen lassen. Die Aufnahme und Einreichung des Verzeichnisses ist nicht erforderlich, wenn das dem Kinde zugefallene Vermögen unerheblich ist".

Dazu der Unterantrag, den Schlußsatz so zu fassen:

| S. 5992. „Die Aufnahme und Einreichung des Verzeichnisses | ist nur erforderlich, wenn zu dem dem Kinde zugefallenen Vermögen ein Grundstück, eine ausstehende Forderung, Gelder, geldwerthe Papiere oder ein dingliches Recht gehört" (oder die Aufnahme ..... ist nicht erforderlich, wenn das Vermögen wesentlich nur aus Haushaltungsgegenständen besteht).

Die Kom. lehnte zunächst den Unterantrag 3 und alsdann die Anträge 3, 2 und 1 ab, letzteren mit 11 gegen 7 Stimmen. Nach dem § 1659 ist der Vormund verpflichtet, vom Vermögen seines Mündels ein Verzeichniß anzufertigen und dem VormGericht einzureichen. Die Anträge wollen diese Bestimmung, von deren Uebertragung der Entw. Abstand genommen hat (nur in den Ausnahmefällen der §§ 1547, 1548 ist die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses vorgesehen) auch im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern in gewissen Fällen für anwendbar erklären. Die Voraussetzungen, unter welchen die Inventarisationspflicht eintreten soll, sind in den Anträgen verschieden bestimmt. Nach dem Antrage 1 soll der § 1659 nur anwendbar sein, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst ist und der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt ausübt; liegt dieser Fall vor, so soll aber die fragliche Verpflichtung allgemein bestehen und sich insbes. auch auf etwaige Ueberschüsse aus den Erträgnissen vom Kapitalvermögen des Kindes erstrecken. Maßgebend war für den Antragsteller zu 1 hinsichtlich der Regelung der Voraussetzungen der Gedanke gewesen, daß der Antrag 1 für die hauptsächlichen Fälle dem Bedürfnisse genüge, und daß sich auch die Vorschläge der bad. Kom. zur Berathung des Entw. sowie der

| S. 5993. hess. Regierung in dieser Richtung bewegten. | Hierzu wurde bemerkt: Es sei geboten, die Vorschrift auf den praktisch wichtigsten Fall zu beschränken, weil sonst eine bedenkliche Ueberlastung der VormGerichte eintreten könne, und weil namentlich bei zu weiter Ausdehnung der Vorschrift die Gefahr vorliege, daß sie im Leben nicht beachtet werde, zumal das VormGericht zwar wohl vom Eintritte der im Antrage 1 bezeichneten Voraussetzung, nicht aber von den Voraussetzungen Kenntniß erlangen werde, an welche die übrigen Anträge eine Inventarisationspflicht anschließen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollten. Die Antragsteller zu 2 und 3 erachteten die im Antrage 1 aufgestellte Beschränkung für willkürlich, auch die Erstreckung der Pflicht auf die laufenden Einnahmen für unzweckmäßig und wollten eine solche nur hinsichtlich der dem Kinde zufallenden Kapitalien aussprechen, der Antrag 2 mit der Beschränkung, daß die Pflicht nur im Falle einer Erbschaft des Kindes eintreten soll, während der Antrag 3 allgemein bei jedem Anfalle von Vermögen an das Kind die Inventarisation vorschreiben, daneben aber bestimmen wollte, daß die Aufnahme und Einreichung des Verzeichnisses nicht erforderlich sei, wenn das dem Kinde zufallende Vermögen unerheblich sei. Der Unterantrag bezweckte lediglich den nach der Auffassung des Antragstellers zu unbestimmten Ausdruck „unerhebliches Vermögen" durch eine konkretere Fassung zu ersetzen.

Für die Erstreckung der Vorschrift des § 1659 auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wurden folgende allgemeine Gründe geltend gemacht: Im Interesse des Kindes sei es offenbar erwünscht, wenn rechtzeitig ein ordnungsmäßiges Verzeichniß seines Vermögens aufgestellt werde. Ohne ein solches sei es kaum möglich, eine Vermögensverwaltung ordentlich zu führen, besonders aber bei der Volljährigkeit des | Kindes eine ordnungsmäßige Rechnung zu stellen. Die | S. 5994.
Aufnahme des Verzeichnisses sei aber auch mit Rücksicht auf die vom VormGerichte auszuübende Aufsicht über die Verwaltung geboten. Die letztere werde wesentlich gefördert, wenn von vornherein eine genaue Uebersicht über das vorhandene Vermögen geliefert werde. Seien erst Umstände eingetreten, welche ein Einschreiten des VormGerichtes nothwendig machten, so werde es regelmäßig schwer halten, nachträglich eine Grundlage zu schaffen. Im Allgemeinen erscheine es auch durchaus erwünscht, wenn die Betheiligten von Anfang an mit dem Gerichte in Berührung kämen, weil sie — anläßlich der bei solcher Gelegenheit üblichen Rücksprache mit dem Richter — auf ihre Pflichten hingewiesen, insbes. aufgefordert werden könnten, das Vermögen des Kindes in mündelmäßig sicherer Weise anzulegen. Die Verpflichtung möge vielleicht hier und da als Unbequemlichkeit oder Belästigung empfunden werden. Aber der Zweck der Sicherstellung des Vermögens lasse sich nicht wohl in anderer Weise erreichen und die Erfahrung zeige, daß in dieser Hinsicht ein zu weit gehendes Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Eltern von Uebel sei. Von einem Unrechte gegenüber den Eltern könne nicht die Rede sein. Denn es handele sich eben um die Verwaltung von fremden Vermögen und die Eltern müßten sich denjenigen Maßnahmen fügen, welche insoweit aus objektiven Gründen zur Sicherstellung des Kindesvermögens für erforderlich erachtet würden. Durch die moderne Steuergesetzgebung sei die Offenlegung des Vermögens gegenüber den Behörden in erheblichem Umfange vorgeschrieben; es handele sich also nicht um eine den bisherigen Rechtsanschauungen völlig widersprechende Neuerung. Die Inventarisationspflicht | sei auch in Wirklichkeit nicht sowohl eine Last, als vielmehr eine Erleichterung für die | S. 5995.
Eltern. Denn eine ordentliche Verwaltung sei ohne die Grundlage eines Verzeichnisses nicht möglich, und wenn man die Leute zur Ordnung anhalte, so erweise man ihnen nur eine Wohlthat. Die Inventarisationspflicht sei in mehreren neuen Gesetzen vorgeschrieben und es verdiene besondere Beachtung, daß zB. in Hessen einerseits im Gebiete des franz. Rechtes, wo die Pflicht gelte, Klagen nicht laut geworden seien und eine Aenderung des bestehenden Rechtes nicht beantragt sei, andererseits in den gemeinrechtlichen Landestheilen, wo sie nicht bestehe, öfters der Mangel eines ordentlichen Verzeichnisses zu Schwierigkeiten bei Vermögensauseinandersetzungen geführt habe und praktische Juristen aus diesen Landestheilen mit der Einführung der Inventarisationspflicht sich einverstanden erklärt hätten.

Für den ablehnenden Standpunkt der Mehrheit waren im Wesentlichen die in den Mot. 4 S. 743 entwickelten Gründe maßgebend. Hervorgehoben wurde: Es könne sich nicht sowohl darum handeln, die Aufsicht des VormGerichtes über die Vermögensverwaltung der Eltern zu befördern, als vielmehr darum, eine Grundlage für die spätere Rechnungslegung zu schaffen. Insofern biete es allerdings erhebliche Vortheile, wenn die Betheiligten angehalten würden, Aufzeichnungen zu machen, welche sonst vielleicht unterbleiben würden. Aber andererseits falle schwer ins Gewicht, daß die Einführung der Pflicht im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, da man, um die Bestimmung wirksam zu machen, nothwendigerweise die Einreichung des Verzeichnisses bei Gericht vorschreiben müsse, zu einer großen | Belästigung der Betheiligten führen werde. | S. 5996.
Die Einmischung der Gerichte in die inneren Angelegenheiten der Familien sei durchaus nicht erwünscht und dürfe nicht gefördert, sondern müsse auf das nothwendigste Maß beschränkt werden. Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern sei nicht in der Weise formaler Natur, wie dasjenige zwischen dem staatlich bestellten Vormunde und dem Mündel und die Verwaltung des Kindesvermögens seitens der Eltern dürfe nicht unter den Gesichtspunkt der Ausübung eines Amtes gebracht werden. Ein dringendes Bedürfniß für die Einführung der Pflicht sei nicht dargethan. Wenn auf den Vorgang mehrerer moderner Gesetzgebungen auf diesem Gebiete hingewiesen werde, so sei andererseits nicht zu übersehen, daß das größte der neueren für diese Frage in Betracht kommenden Gesetze, die preuß. VormO. von 1875, davon Abstand genommen habe, dem Vater diese Pflicht aufzuerlegen. Alles in Allem seien die in Aussicht stehenden Vortheile nicht groß genug, um die Einführung der Inventarisationspflicht zu rechtfertigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 6088.

Fürsorge des VormG. (G. § 1665.)

| IV. A. Zu den §§ 1544, 1545 lagen folgende Anträge vor:

1. § k[1]. (1544, 1545.) „Ist der Vater an der Ausübung der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten verhindert oder läßt er die für ihn verbindlichen Anordnungen eines Dritten unbefolgt, so hat das VormGericht die im Interesse des Kindes sowie die zur Befolgung der Anordnungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen".
2. Zum Zwecke der Ergänzung des § 1544 hinter § 1515 als § 1515a einzustellen:
   „Ist der Vater wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit nicht im Stande, eine Handlung vorzunehmen, welche die Pflicht zur Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes mit sich bringt, und ist Gefahr im Verzuge, so ist die Mutter berechtigt und verpflichtet, die Handlung vorzunehmen, es sei denn, daß der Mutter im Falle des Todes des Vaters die elterliche Gewalt nicht zustehen würde".
3. Für den Fall der Annahme des Antrages 2 anzufügen: „oder daß die Ehe aufgelöst ist".

Mit dieser Modifikation seines Antrages erklärte sich der Antragsteller zu 2 einverstanden, da sein Antrag sich nur auf die Fürsorge während bestehender Ehe beziehen solle. Zur Begründung des so modifizirten Antrages 2 machte der Antragsteller geltend, es bestehe kein ausreichender Grund, die Pflicht zur Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes im Falle einer thatsächlichen Verhinderung des Vaters nur dann auf die Mutter übergehen zu lassen, wenn die thatsächliche Verhinderung eine dauernde und als solche vom VormGericht festgestellt worden sei (§ 1554 des Entw.). Der Grund, mit dem diese Beschränkung in den Mot. 4 S. 820 gerechtfertigt werde, sei nicht ausschlaggebend. Allerdings würde im Falle der Annahme des Antrages 2 die Vertretungsmacht der Mutter im Einzelfalle von der für Dritte häufig schwer
| S. 6089. zu prüfenden Frage abhängen, ob eine | thatsächliche Behinderung des Vaters in der Ausübung seiner Gewaltrechte bestehe. Die gleiche Unsicherheit für den Verkehr ergebe sich jedoch auch dann, wenn die unter dem gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau ein Rechtsgeschäft, daß sie nur mit Zustimmung des Mannes vornehmen könne, ohne die Zustimmung unter der Behauptung abschließe, daß die Zustimmung wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen sei (§ 1306 des Entw.). Auch in diesem Falle hänge die Gültigkeit des Geschäftes davon ab, daß die Voraussetzungen, unter denen der § 1306 der Frau selbständiges Handeln gestatte, thatsächlich gegeben seien; ob dies der Fall sei, sei auch in diesem Falle dem Dritten nicht ohne Weiteres erkennbar. Aber selbst wenn man der Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehres eine gewisse Bedeutung zuspreche, so seien doch die Vortheile, die der Antrag 2 im Gefolge habe, überwiegend. In der Mehrzahl der Fälle werde bei Behinderung des Vaters ohnehin die Mutter als Pflegerin bestellt werden. Es sei deswegen richtiger, von dem Erfordernisse eines besonderen Bestellungsaktes abzusehen und die Mutter kraft Gesetzes für legitimirt zu erklären, das für die Sorge um die Person und das Vermögen des Kindes Erforderliche zu veranlassen, da andernfalls innerhalb der Zeit, die bis zur Einleitung der Pflegschaft verstreiche, unter Umständen ein erheblicher Verlust eintreten könne, wenn das Kind bis dahin der erforderlichen Fürsorge entbehre.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 2 ab. Erwogen wurde: Eine Bestimmung, wie sie der Antrag 2 vorschlage, sei dem geltenden Rechte fremd; sie bestehe auch nicht in den Rechtsgebieten,
| S. 6090. denen schon jetzt | das Institut der mütterlichen Gewalt bekannt sei. Ein Bedürfniß, von dem geltenden Rechte abzuweichen, sei nicht nachgewiesen. Die Einleitung einer Pflegschaft reiche zum Schutze des Kindes aus, sie gewähre den Vortheil, daß der Richter zu prüfen in der Lage sei, ob die Mutter im Einzelfalle wirklich geeignet sei, die Rechte des Kindes wahrzunehmen, während bei Annahme des Antrages 2 die Mutter stets hierzu legitimirt wäre, auch wenn ihr im gegebenen Falle die nöthigen Fähigkeiten zur Vertretung des Kindes fehlten. In der kurzen Zwischenzeit bis zur Einleitung der Pflegschaft werde die Mutter ohnehin berechtigt sein, in dringenden Fällen nach Maßgabe der für die Geschäftsführung ohne Auftrag geltenden Grundsätze vorläufig handelnd einzugreifen. Gegen den Antrag sprächen ferner die in den Motiven aO. erörterten Bedenken. Die Sicherheit des Verkehres würde erheblich leiden, wenn die Gültigkeit eines von der Mutter vorgenommenen Geschäftes von der nach Außen nicht erkennbaren Thatsache abhänge, ob der Vater thatsächlich an der Ausübung der aus der väterlichen Gewalt entspringenden Befugnisse verhindert sei. Es könnten unlösbare Kollisionen eintreten, wenn der Vater Anordnungen getroffen habe und diese in Widerspruch stünden mit Anordnungen, welche die Mutter in der Meinung vorgenommen habe, der Vater sei an der Ausübung der in Ansehung der Fürsorge für das Kind ihm obliegenden Pflichten verhindert.

Da der § 1544 im Uebrigen seinem sachlichen Inhalte nach nicht angefochten war, so erklärte sich die Kom. mit der Aufnahme dieser Vorschrift einverstanden.

Mißbrauch des Erziehungsrechts. (G. § 1666.)

B. Beantragt war: 1. a) Den § 1546 durch folgenden § 1[1] zu ersetzen:

| S. 6091. | „Wenn der Vater durch Mißbrauch seiner auf die Person des Kindes sich beziehende Rechte oder durch Vernachlässigung der entsprechenden Pflichten oder durch

ehrloses oder unsittliches Verhalten das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet oder wenn das Kind sittlich verwahrlost ist und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht, so kann der Vater durch Anordnung des VormGerichtes in seinem Rechte der Sorge für die Person des Kindes beschränkt werden. Das VormGericht kann insbes. anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das VormGericht dem Vater die elterliche Gewalt auch ganz oder theilweise entziehen. Werden dem Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen, so verliert er kraft des Gesetzes auch die elterliche Nutznießung";

b) in das EG. aufzunehmen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn das VormGericht die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beschlossen hat, die Erziehung des Kindes unter öff. Aufsicht einer staatlichen oder einer kommunalen Behörde stattfindet und für die Dauer einer solchen Erziehung das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes auf die mit der Aufsicht betrauten Behörde als Vormund des Kindes übergeht.

2. a) Im Satz 1 die Worte „ehrlosen oder" und den Satz 3 zu streichen;

| b) für den Fall der Beibehaltung des Satzes 3 die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen und folgenden Zusatz aufzunehmen: | S. 6092.

„Ist dem Vater die elterliche Gewalt ganz oder theilweise entzogen, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormunde oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1506 neben dem Vater. Ist die Ehe aufgelöst, so hat im Falle der gänzlichen Entziehung der elterlichen Gewalt das VormGericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß sie die elterliche Gewalt auszuüben hat".

Den Schluß des Antrages 1b zu fassen: „ . . . . . stattfindet und die Sorge für die Person des Kindes, soweit die Erziehung es erfordert, dieser Behörde zusteht".

3. a) Im Antrage 1a den zweiten Satz zu fassen: „Das VormGericht kann insbes. beschließen, daß zum Zwecke der Erziehung des Kindes dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erforderlich sei";

b) im EG. aufzunehmen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Behörde bestimmen, die in den Fällen der §§ 1546 und 1685 BGB. darüber zu entscheiden hat, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt zu erfolgen habe und welche den Vollzug der Unterbringung sowie die Bestreitung | der durch dieselbe veranlaßten Kosten regeln"; | S. 6093.

c) bei Annahme des 1. Satzes des § 1^1 in dem im Art. 16 EG. vorgesehenen § 55 StGB. den Satz 3 zu streichen.

4. a) Im § 1546 die Worte „oder wenn eine solche Gefährdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist", sowie die beiden letzten Sätze zu streichen;

b) als Abs. 2 hinzuzufügen: „Sofern in den im 1. Absatze bezeichneten Fällen das Interesse des Kindes es erfordert, kann dem Inhaber der elterlichen Gewalt dieselbe durch gerichtliches Urtheil ganz oder theilweise entzogen werden. Zur Erhebung der Klage ist der Pfleger des Kindes oder der Staatsanwalt befugt.

Die anderweite Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung (in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt) ist auch im Wege der einstweiligen Verfügung zulässig";

oder event.: „Die Beschlüsse des VormGerichtes, soweit sie die im Abs. 1 bezeichnete anderweite Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung oder die gänzliche oder theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt betreffen, können im Wege der Klage angefochten werden".

| 5. Folgende Anmerkung zu beschließen: „Es wird vorausgesetzt, daß das Verfahrensgesetz | S. 6094. eine Vorschrift enthält, wonach das VormGericht vor der Erlassung einer der im § 1546 bezeichneten Anordnung die Mutter des Kindes zu hören hat, sowie eine Vorschrift, nach welcher die Landesgesetze unberührt bleiben, die über die Mitwirkung von staatlichen oder kommunalen Behörden bei der Anordnung und bei der Durchführung der Zwangserziehung Bestimmungen treffen".

6. Der Anmerkung zu 5 hinzuzufügen: Es wird ferner vorausgesetzt, daß das Verfahrensgesetz bestimmt, daß gegen Beschlüsse des VormGerichtes, welche die elterliche Gewalt ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehen, an Stelle der Beschwerde die Klage beim Landgerichte zulässig ist, welche darauf gestützt werden kann:

1. Daß der angefochtene Beschluß durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche das VormGericht zum Erlasse des Beschlusses berechtigt haben würden.

Derselbe bleibt bis zu seiner Wiederaufhebung in Kraft.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde sowie zur Erhebung der Klage beträgt 2 Wochen von der Mittheilung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses an den Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus.

| S. 6095. Bei gleichzeitiger Einlegung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang | zu geben. Gegen den Beschluß, durch welchen die Klage abgewiesen wird, weil die Beschwerde eingelegt sei, findet die sofortige Beschwerde statt.

Der § 1546 behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber der elterlichen Gewalt in der Ausübung derselben durch das VormGericht beschränkt, bz. unter welchen Voraussetzungen ihm die elterliche Gewalt entzogen werden dürfe. Der Entw. steht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß der Vater bz. die Mutter nicht nur die Pflicht, sondern das Recht haben, für die Person des Kindes insbes. für dessen Erziehung zu sorgen, und daß dieses Recht ihnen nur in Folge eines Verschuldens entzogen werden könne. Der § 1[1] des Antrages 1 erweitert den § 1546 in der Richtung, daß der Vater durch Anordnung des VormGerichtes in dem Rechte zur Sorge für die Person des Kindes auch dann beschränkt werden kann, wenn den Vater kein Vorwurf, insbes. nicht der Vorwurf einer Vernachlässigung seiner Erziehungspflichten trifft, das Kind sich aber in einem Zustande befindet, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß nach Lage der Umstände die Erziehung des Vaters bereits gegenwärtig nicht ausreicht oder wenigstens für die Zukunft nicht ausreichen wird. Von einer Seite wurde der Standpunkt des Entw. prinzipiell als richtig anerkannt, da die Regelung des Antrages 1 in zu weitgehender Weise in die elterlichen Erziehungsrechte eingreife. Von anderer Seite wurde betont, man könne sich nur unter der Voraussetzung für den Antrag 1 entscheiden, daß auch diejenigen Garantien, welche der Antrag 4 biete, im Gesetzbuche geschaffen würden. Man einigte sich dahin, daß zunächst nur event. über die einzelnen Anträge abzustimmen und demnächst nach Durchberathung derselben eine erneute Schlußabstimmung vorzunehmen. Bei letzterer wurden sodann die von der Kom. gefaßten Beschlüsse endgültig angenommen.

| S. 6096. Zwangserziehung im Falle der Verwahrlosung.

| 1. Die Mehrheit beschloß, das im Entw. enthaltene Verschuldungsprinzip aufzugeben und demgemäß eine Beschränkung der Eltern in ihrem Rechte zur Sorge für die Person des Kindes, auch abgesehen von einem die Eltern treffenden Verschulden, schon denn zuzulassen, wenn das Kind sittlich verwahrlost ist und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht. Erwogen wurde: Der § 1546 vertrete den Standpunkt des gemeinen und des ALR. II 2 §§ 90, 91, 266). In neuerer Zeit seien nun aber verschiedene Landesgesetze in Ausführung des § 55 Abs. 2 StGB. erlassen worden, die sämmtlich eine Einschränkung der elterlichen Erziehungsrechte auch abgesehen von einem Verschulden der Eltern unter gewissen Voraussetzungen zuließen. Das preuß. G., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 13. März 1878, gewähre der Obrigkeit die Befugniß, ein Kind, welches nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich sei. Andere Partikulargesetze gingen noch weiter; sie sähen von dem Erfordernisse, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen habe, ab und ließen Zwangserziehung schon bei sittlicher Verwahrlosung des Kindes zu

| S. 6097. (vgl. | Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher, S. 116 f.). Die erwähnten Landesgesetze seien das Ergebniß moderner Sozialpolitik, sie beruhten auf der Erwägung, daß die wirthschaftliche Entwickelung der Neuzeit, welche die Eltern in weit höherem Maße als früher nöthige, ihren Erwerb außerhalb des Hauses in Fabriken zu suchen, die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht über die Kinder erheblich vermindere und deswegen die Gefahr einer zunehmenden Verwahrlosung der Kinder nothwendig im Gefolge habe. Daß diese Gefahr thatsächlich bestehe, beweise die Statistik. Es sei zu befürchten, daß ohne ein Eingreifen der Gesetzgebung die Verwahrlosung im Laufe der Zeit immer mehr um sich greifen werde; andererseits berechtigten die Erfahrungen, die man in England gemacht habe, wo sich die private Wohlthätigkeit der Erziehung verwahrloster Kinder in dankenswerther Weise angenommen habe, zu der begründeten Hoffnung, daß durch geeignetes staatliches Eingreifen der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend gesteuert werden könne. Nachdem sich einmal die meisten Landesgesetzgebungen in richtiger Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kenntniß der ihnen obliegenden sozialpolitischen Aufgaben dazu entschlossen hätten, über das bestehende bürgerliche Recht hinaus von Amtswegen theils in weiterem, theils in geringerem Umfange in die elterlichen Erziehungsrechte einzugreifen, gehe es jedenfalls nicht an, diese Landesgesetze einfach zu beseitigen, wie es nach Satz 3 des § 55 StGB. in der Fassung des Art. 16 EG. der Fall sein würde, und auf diese Weise den hierdurch betroffenen Bundesstaaten auf dem Gebiete der Sozialpolitik einen Rückschritt aufzudrängen. Andererseits genüge es aber keineswegs, den betr. Satz des EG. zu streichen. Es würde alsdann auf einem so wichtigen Gebiete eine Rechtsverschiedenheit in Deutschland bestehen, für die es an jedem Grunde fehle. Die Reichsgesetzgebung müsse sich vielmehr in richtiger Erfassung der ihr auf dem Gebiete der Sozialpolitik obliegenden Aufgaben | denjenigen Landesgesetzen anschließen, die in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste | S. 6098.
Kinder am weitesten gingen und demgemäß das staatliche Eingreifen nur von der Voraussetzung abhängig machten, daß das Kind verwahrlost sei und mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Vaters die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreichend erscheine. Dem von einer Seite geäußerten Bedenken, daß die Aufstellung des Erfordernisses der Verwahrlosung nicht genüge, weil hiernach die Möglichkeit bestehe, Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung schon dann anzunehmen, wenn das Kind eine Erziehung erhalte, welche nach der religiösen oder politischen Auffassung des betr. Vormundschaftsrichters als verderblich anzusehen sei, könne ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Mit dem Begriffe der Verwahrlosung hätten zahlreiche moderne Gesetzgebungen operirt und es habe sich hieraus ein Mißstand nicht ergeben. Die Möglichkeit eines geordneten Beschwerdeverfahrens werde zudem einen genügenden Schutz gegen eine einseitige Auslegung des Begriffes der Verwahrlosung gewähren. Ebensowenig sei es richtig, daß sich erst aus der Begehung einer strafbaren Handlung der Zustand der Verwahrlosung mit Sicherheit entnehmen lasse; das Eingreifen der staatlichen Gewalt solle eine prophylaktische, nicht eine Repressivmaßregel sein und es gebe viele Fälle, wo das Kind zwar noch keine strafbare Handlung begangen habe, sich aber in einem derartig verwahrlosten Zustande befinde, daß es sich voraussichtlich demnächst gegen die Staatsgesetze vergehen werde. Gerade in solchen Fällen sei das Eingreifen der staatlichen Gewalt dringend geboten.

Zwangserziehung im Falle Verschuldens der Eltern. Qualifikation des Verschuldens.

2. Es folgte die Frage, wie das Verschulden des Elterntheiles zu qualifiziren sei, durch welches ein obrigkeitliches Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte | begründet werden solle. | S. 6099.
Der Entw. erwähnt zunächst die Fälle, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Mißbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbes. durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet. Hiergegen erhob sich in der Kom. kein Widerspruch. Weiterhin wird im Entw. der Fall erwähnt, wenn eine solche Gefährdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist. Auch der Antragsteller zu 1 erwähnt in seinem § 1 den Fall der Gefährdung des geistigen und körperlichen Wohles des Kindes in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Gewalthabers. Der Antragsteller zu 4 will diesen Fall ganz ausscheiden, der Antragsteller zu 2a wenigstens die Worte „ehrlosen oder“ streichen. Zur Begründung des zuletzt erwähnten Antrages wurde geltend gemacht, es sei eine Tautologie, wenn man im § 1546 neben dem unsittlichen noch das ehrlose Verhalten besonders in Betracht ziehe. Bei dem Verhältnisse, welches der § 1546 im Auge habe, sei ein ehrloses Verhalten, das sich nicht zugleich als unsittlich darstelle, nicht denkbar; die besondere Hervorhebung des ehrlosen Verhaltens lege aber das Mißverständniß nahe, als handele es sich um einen selbständigen Unterfall, als sei nach der Meinung des Gesetzgebers auch im Falle des § 1546 ein ehrloses Verhalten denkbar, das nicht zugleich unsittlich sei. Der Umstand, daß der Entw. und die Beschlüsse der Kom. auch im § 1444 das ehrlose Verhalten neben dem unsittlichen Verhalten erwähnten, sei nicht ausschlaggebend, weil die Beziehungen der Ehegatten zu einander wesentlich andere seien, als die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Der Antrag, von dem Falle eines unsittlichen oder ehrlosen Verhaltens ganz abzusehen, wurde | dahin begründet: Der Entw. und die Beschlüsse der Kom. erwähnten zwar auch im | S. 6100.
§ 1444 den Fall eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens, der Ausgangspunkt sei indessen im § 1444 ein wesentlich anderer als im § 1546. Im Falle des § 1444 bilde den Ausgangspunkt die Zerrüttung der Ehe, das unsittliche oder ehrlose Verhalten komme nur insoweit in Betracht, als es den Grund für diese Zerrüttung bilde. Im Falle des § 1546 bilde dagegen das unsittliche oder ehrlose Verhalten den unmittelbaren Ausgangspunkt. Es mache sich also in diesem Falle ganz besonders das Bedenken geltend, daß die Begriffe unsittlich und ehrlos sehr dehnbar seien und unter Umständen vom Richter angewendet werden könnten auf das Bekennen zu einer gewissen politischen Richtung oder auf das Eintreten für gewisse religiöse Grundsätze, die mit den Grundsätzen der anerkannten Religionsgemeinschaften nicht vereinbar seien.

Die Mehrheit beschloß auch den Fall einer Gefährdung des Wohles des Kindes durch ehrloses oder unsittliches Verhalten des Gewalthabers beizubehalten. Erwogen wurde: Es sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom sozialpolitischen Standpunkte dringend wünschenswerth, durch geeignete gesetzgeberische Maßregeln der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend entgegenzutreten. Die Gefahr einer Verwahrlosung bestehe aber nicht nur dann, wenn die Eltern ihr Erziehungsrecht vernachlässigten oder mißbrauchten, sondern auch dann, wenn sie durch unsittliches Verhalten den Kindern ein böses Beispiel gäben. Ebensowenig wie einem Ehegatten zugemuthet werden könne, mit dem anderen Ehegatten, der sich dauernd unsittlich verhalte, die Ehe fortzusetzen, ebensowenig dürfe der Staat es dulden, daß durch unsittliches Verhalten des Gewalthabers die Kinder schon in frühester
| S. 6101. Jugend | verdorben würden. Das Recht des Vaters bz. der Mutter auf die körperliche und geistige Erziehung der Kinder bestimmend einzuwirken, finde seine Grenze an dem Rechte des Staates, die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder Einzelne dereinst auch diejenige moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlange. Die Gefahr einer einseitigen und unangebrachten Einmischung des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern werde von der Minderheit überschätzt; jedenfalls bilde ein geordnetes Beschwerdeverfahren einen ausreichenden Schutz gegen diese Gefahren. Ob neben dem unsittlichen noch das ehrlose Verhalten erwähnt werden solle, sei eine Frage, die wesentlich nur redaktionelle Bedeutung habe, weil in der Kom. Einigkeit darüber herrsche, daß für den Thatbestand des § 1546 nur ein ehrloses Verhalten in Betracht komme, welches zugleich unsittlich sei. Da die Kom. indessen auch im § 1444 den Fall eines ehrlosen Verhaltens miterwähnt habe, so sei es richtiger, diesen Fall auch im § 1546 mitzuerwähnen, weil sonst die Ansicht entstehen könnte, als sollte zum Thatbestande des § 1444 eine an sich nicht unsittliche, aber nach gewissen Standesvorurtheilen ehrlose Handlung genügen.

3. a) Mit Satz 3: „Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das VormGericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder zum Theile entziehen", stimmt der Antrag 1 a überein, er streicht jedoch die Worte „mit Einschluß der elterlichen Nutznießung" und fügt als Satz 4 hinzu, daß, wenn dem Vater das Recht der Sorge für
| S. 6102. die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen wird, er kraft Gesetzes | auch die elterliche Nutznießung verlieren solle. Der Antragsteller zu 2 a zog seinen Vorschlag, den Satz 3 zu streichen, zurück und beantragte, an Stelle des Satzes 3 zu bestimmen:

7. „Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhaltes zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Vermögens des Kindes und die elterliche Nutznießung entzogen werden".

Der Antrag 1 wurde dahin begründet: Nach § 1559 werde die elterliche Gewalt beendigt, wenn ihr Inhaber wegen eines gegen das Kind oder am Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder längerer Dauer verurtheilt worden sei. Die Verwirkung der elterlichen Gewalt habe die Beendigung der Erziehungsrechte und die Beendigung der Nutznießung zur Folge. Diese Vorschrift beruhe nach den Mot. 4 S. 837 auf dem Gedanken, daß, wenn die Eltern durch schwere Strafthaten die natürlichen Grundlagen für die elterliche Gewalt zerstört und sich des Vertrauens unwürdig gezeigt hätten, welches das Gesetz durch Uebertragung der Gewalt in sie gesetzt habe, es prinzipiell gerechtfertigt sei, ihnen die vom Gesetze ertheilte Vollmacht auch unmittelbar durch das Gesetz wieder zu entziehen. Dies gelte auch für das elterliche Nutznießungsrecht; denn dieses beruhe auf dem Gedanken, daß es zur Stärkung der elterlichen Autorität unerläßlich sei, das Kind auch in vermögensrechtlicher Beziehung von den Eltern abhängig zu machen und deswegen den Eltern
| S. 6103. die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens zuzuweisen. | Sei nun durch einen der im § 1559 bezeichneten Thatbestände die elterliche Autoritat und damit die Voraussetzung für die elterlichen Erziehungsrechte beseitigt, so falle damit gleichzeitig auch die Voraussetzung für das elterliche Nutznießungsrecht fort. Neben den im § 1559 erwähnten Thatbeständen, bei denen unter allen Umständen das in die Eltern gesetzte Vertrauen dauernd erschüttert werde, seien jedoch noch andere Thatbestände denkbar, die zwar nicht immer, aber doch unter Umständen eine gleich starke Erschütterung des in die Eltern gesetzten Vertrauens zur Folge haben könnten. Zunächst seien die Fälle ins Auge zu fassen, wo der Elterntheil eine mit sechsmonatiger und längerer Freiheitsstrafe bedrohte Handlung gegen das Kind begangen habe, eine Bestrafung aber nicht eintreten könne, weil der Elterntheil seit Begehung der Strafthat verschollen sei. Ferner kämen in Betracht die Fälle, wo der Elterntheil eine strafbare Handlung zwar nicht gegen das Kind, aber gegen andere Personen begangen, hierdurch aber gleichwohl das in ihn gesetzte Vertrauen erschüttert habe. Wenn zB. der Vater wegen Verkuppelung einer seiner Töchter bestraft worden sei, so könnte ihm nach § 1559 zwar die elterliche Gewalt über die verkuppelte Tochter, nicht aber über die übrigen Töchter entzogen werden. Diesen Fällen Rechnung tragend habe der Entw. mit Recht im § 1546 bestimmt, daß, sofern es das Interesse des Kindes erfordere, das VormGericht die elterliche Gewalt den Inhabern ganz oder theilweise entziehen könne. Inkonsequent sei es jedoch, wenn der Entw. die elterlichen Nutznießungsrechte von der Entziehung ausschließe. Auch in den Fällen, die der § 1546 im Auge habe, sei der Grund für die gänzliche Entziehung der elterlichen Gewalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darin zu suchen, daß der Elterntheil das in ihn gesetzte Vertrauen erschüttert habe und deswegen von der Ausübung der Erziehungsrechte auszuschließen sei. Mit dem Erziehungsrechte müsse aber auch das Recht der Nutznießung entzogen | werden, weil das letztere Recht dem Elterntheile nur | S. 6104.
um des ersteren willen eingeräumt sei. Es handele sich bei der Entziehung der Nutznießungsrechte nicht um eine Strafe, sondern nur um die Folge des Wegfalles der Voraussetzung für das elterliche Nutznießungsrecht.

Die Mehrheit nahm an Stelle des Satzes 3 den eben aufgeführten Antrag 7 an. Erwogen wurde: Es sei bedenklich, den Eltern die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens durch eine Anordnung des VormGerichtes zu entziehen, wenn das Interesse des Kindes es erfordere. Die Annahme der Minderheit, daß das elterliche Nutznießungsrecht nur ein Ausfluß des elterlichen Erziehungsrechtes sei und nach Wegfall des letzteren der rechtlichen Grundlage entbehre, sei nicht zutreffend. Das elterliche Nutznießungsrecht bestehe auch zu dem Zwecke, damit die Einkünfte des Kindesvermögens im Haushalte der Eltern verwendet werden und auf diese Weise auch dem Kinde zu Gute kommen sollten. Das Kind solle im Hause der Eltern erzogen werden und leiste das Kind in der Form der elterlichen Nutznießung den Betrag zu den Kosten des Hauswesens, dessen Leitung in der Hand des Vaters bz. der Mutter liege. Schließe man sich dieser Auffassung an, so gehe es nicht an, die Entziehung der elterlichen Nutznießungsrechte lediglich als eine Konsequenz der Entziehung der elterlichen Erziehungsrechte anzusehen. Ebensowenig nöthige der Sinn und legislatorische Zweck des § 1559 dazu, im § 1556 auch die Entziehung der elterlichen Nutznießungsrechte durch Anordnung des VormGerichtes zuzulassen. Im § 1559 handele es sich um schwere Verfehlungen der Eltern, durch welche das in die Eltern gesetzte Vertrauen völlig erschüttert sei; dieses Vertrauen bilde die Grundlage sowohl für das elterliche Erziehungsrecht als auch für das elterliche Nutznießungsrecht. In den Fällen des | § 1546 handele es sich | S. 6105.
dagegen um Fälle, wo zunächst nur das Vertrauen darauf geschwunden sei, daß der Vater im Stande sein werde, durch geeignete Erziehungsmaßregeln einer weiteren Verwahrlosung des Kindes entgegenzutreten. Das Vertrauen könne geschwunden sein ohne das geringste Verschulden des Vaters, zB. dann, wenn gegenüber dem schlechten Charakter des Kindes die väterliche Zucht sich als gänzlich unzulänglich erweise. Wenn die Erschütterung des Vertrauens in Folge Verschuldens des Vaters eingetreten sei, so bestehe nur ein Grund, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zum Zwecke der Erziehung des Kindes nöthig seien; dagegen fehle es an jedem Grunde, die Zugehörigkeit des Kindes zur Familie auch in vermögensrechtlicher Beziehung aufzuheben. Wenn das Kind von Amtswegen in Zwangserziehung gegeben werde, so dürfe dies in vermögensrechtlicher Beziehung keine andere Wirkung haben, als wenn der Vater freiwillig das Kind in eine Besserungsanstalt schicke. In den Fällen, wo eine Verwirkung der elterlichen Gewalt blos um deswillen nicht eintrete, weil wegen Verschollenheit des schuldigen Elterntheiles ein Strafurtheil noch nicht habe ergehen können, sei in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Einleitung einer Pflegschaft zu helfen. Die Frage, ob dem Elterntheile, der durch eine gegen eines seiner Kinder begangene Strafthat die elterliche Gewalt über dieses verwirkt habe, die elterliche Gewalt auch über die übrigen Kinder zu nehmen sei, könne bei der Berathung des § 1559 in Erwägung gezogen und event. durch Aufnahme eines Zusatzes im Sinne der Minderheit gelöst werden. Müsse es mithin sachlich bei der Vorschrift des Entw. verbleiben, wonach die Beschränkung bz. Entziehung der elterlichen Gewalt durch das VormGericht die Entziehung der elterlichen Nutznießung nicht zur Folge habe, so bedürfe es andererseits keines besonderen Ausdruckes im Gesetze, daß unter diesem Vorbehalte im Uebrigen die Entziehung der elterlichen Gewalt zulässig sei, | weil sich dies schon aus | S. 6106
der im Satze 1 des § 1556 dem VormGerichte eingeräumten Befugniß, „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen", ergebe. Dagegen führe die Erwägung, daß das elterliche Nutznießungsrecht wesentlich auch zu dem Zwecke gegeben sei, um dem Kinde daraus den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, dahin, das VormGericht zu ermächtigen, den Eltern die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Kindes zu entziehen, wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhaltes zu besorgen ist.

| b.) Bei der Berathung des § 1559 wurde die Wiederaufnahme der Debatte über § 1546 | S. 6160.
Satz 3 von zwei Seiten beantragt. Der Entw. giebt dem VormGerichte im § 1546 das Recht, die zur Anwendung einer Verwahrlosung des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, und rechnet im Satze 3 zu diesen Maßregeln, sofern das Interesse des Kindes dies erfordert, auch die Entziehung der elterlichen Gewalt; die elterliche Nutznießung kann jedoch nach dem Entw. nicht entzogen werden. Durch die Beschlüsse zu § 1546 ist der Satz 3 des § 1546 nach doppelter Richtung hin geändert: einmal generell, insofern die elterliche Gewalt nicht entzogen werden kann, dann speziell, insofern in einem Falle, wenn nämlich | der Vater das Recht des Kindes auf | S. 6161.
Unterhalt verletzt und eine Gefährdung dieses Unterhaltes auch künftig zu besorgen ist, die Verwaltung des Vermögens entzogen werden kann und auch die Entziehung der Nutznießung in das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ermessen des VormGerichtes gestellt ist. Die Wiederaufnahme der Berathung ist von den beiden Antragstellern in verschiedenem Sinne verlangt. Der eine Antragsteller will es bei dem zu § 1546 gefaßten Beschlusse belassen, dem Gerichte jedoch nicht die Möglichkeit geben, auch die Nutznießung zu entziehen. Der andere Antragsteller will zum Entw. zurückkehren, jedoch soll der Verlust der Nutznießung mit der Entziehung der Verwaltung des Kindsvermögens stets kraft Gesetzes eintreten. Von dem zu § 1546 gefaßten Beschlusse weicht dieser Antrag mithin in doppelter Beziehung ab: einmal, sofern die Vermögensverwaltung stets entzogen werden kann, und dann, insofern bei Verlust der Vermögensverwaltung von Rechtswegen die elterliche Nutznießung verloren geht, ihr Verlust also nicht im Ermessen des VormGerichtes steht. Dementsprechend wurde beantragt:

a) In dem zu § 1546 beschlossenen Satze 3 die Worte „und die elterliche Nutznießung" zu streichen.

b) Den Satz 3 zu fassen: „Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das VormGericht dem Vater die elterliche Gewalt auch ganz oder theilweise entziehen. Werden dem Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen, so verliert er kraft des Gesetzes auch die elterliche Nutznießung".

| S. 6162. | Zu Antrag a wurde noch folgender, vom Standpunkte des Antrages aus nur redaktioneller Antrag, der virtuell den Gedanken des § 1532 enthält, gestellt:

c) Den letzten Satz des beschlossenen § 1546 zu fassen: „Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhaltes zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Vermögens des Kindes entzogen und angeordnet werden, daß die Kosten des Unterhaltes des Kindes aus den Nutzungen vorweg genommen werden".

Nachdem Wiederaufnahme der Berathung beschlossen worden war, lehnte es die Kom. zunächst in event. Abstimmung ab, für den Fall, daß zum Entw. zurückgekehrt werden sollte, die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen, ferner für den Fall, daß es beim Beschlusse zu § 1546 verbleiben sollte, die Worte „und die elterliche Nutznießung" zu streichen und beschloß sodann unter Ablehnung des Antrages b, womit Antrag c gegenstandslos wurde, definitiv, es beim Beschlusse zu § 1546 zu belassen.

Zu Gunsten des Antrages a wurde ausgeführt: Die elterliche Nutznießung sei kein Ausfluß der elterlichen Gewalt, sondern jene Form, in welcher das Kind zur Erhaltung des Hauswesens einen Beitrag leiste. Dem Vater gegenüber stehe das Kind insofern mit der Frau auf gleicher Stufe. Nun sei bezüglich der Frau selbst bei Gütertrennung bestimmt, daß sie zwar das zu ihrem Unterhalte Nothwendige im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes zurückbehalten könne, daß sie aber trotzdem mit dem Ueberschusse beitragspflichtig bleibe. Dieser Satz müsse auch für die elterliche Nutznießung gelten. In § 1546 sei der leitende Gedanke, daß das

| S. 6163. VormGericht insoweit, aber auch | nur insoweit, eingreifen solle, als dies das Interesse des Kindes verlange. Verletze der Vater die ihm gegen das Kind obliegende Unterhaltspflicht, so fordere das Interesse des Kindes Sicherstellung des Unterhaltes, mithin, da dies, so lange der Vater das Kindsvermögen verwalte, in genügender Weise nicht möglich sei, daß dem Vater die Vermögensverwaltung entzogen werde. Weiter zu gehen und dem Vater die elterliche Nutznießung überhaupt zu nehmen, sei vom Standpunkte des Interesses des Kindes aus nicht gerechtfertigt. Die Analogie des § 1559 dürfe nicht herangezogen werden; denn dort handele es sich um eine Maßregel, die wenigstens ihrer Wirkung nach einer Strafe gleichkomme, hier aber stehe immer nur eine Vorsichtsmaßregel in Frage; hier handele es sich lediglich um ein vorübergehendes Verhältniß, um einen Mangel, dessen Behebung nach § 1551 jeder Zeit möglich sei. Dazu komme, daß durch die Entziehung der elterlichen Nutznießung auch die Familie getroffen werde und bezüglich dieser der Verlust um so schwerer ins Gewicht falle, als der Vater wenigstens einen Unterhaltsanspruch gegen das Kind habe, während der Mutter ein solcher Anspruch nur möglicher Weise, den Kindern aber nie zustehe.

Für Antrag b wurde geltend gemacht: Der Antrag bezwecke zunächst eine Rückkehr zum Entw., soweit die Entziehung der Verwaltung des Vermögens des Kindes in Frage komme. Der zu § 1546 gefaßte Beschluß greife von den Fällen, wo eine Entziehung der Vermögensverwaltung nöthig sein könne, nur einen, allerdings den schwersten, heraus und werde damit dem Bedürfnisse nicht gerecht. Denn eine Entziehung der Vermögensverwaltung sei mindestens auch in jenen Fällen nothwendig, in denen an sich eine Verfehlung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliege, die unter § 1559 fiele, eine Strafverfolgung aber gemäß §§ 203, 208, 327, 319 StPO. ausgeschlossen sei oder wegen Vorliegens einer Idealkonkurrenz zwischen einem gegen das Kind verübten

| S. 6164. Verbrechen oder Vergehen und einem anderen Verbrechen | oder Vergehen eine Verurtheilung nur wegen der letzteren Strafthat erfolge. Wie die Mot. S. 839 bemerkten, sollten nach dem Entw. diese Fälle durch § 1546 gedeckt sein; dies treffe aber nach dem gefaßten Beschlusse nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu. Auch den Fall, daß der Vater sich nur gegen ein Kind verfehlt habe, eine Gefahr aber auch für die anderen Kinder zu besorgen sei, habe der Entw. durch seinen Satz 3 umfassen wollen; jetzt scheide auch dieser Fall aus. Müsse man also anerkennen, daß die getroffene Vorschrift durch ihre Beschränkung auf einen einzelnen Fall zu eng sei, so sei es am richtigsten, sie im Sinne des Entw. zu verallgemeinern. — Was dann die Entziehung der elterlichen Nutznießung anlange, so fehle es in jenen Fällen, wo dem Vater die Vermögensverwaltung entzogen worden sei, an einem Grunde, ihm die Nutznießung, hier also den reinen Ueberschuß zu belassen. Von einer Strafe könne keine Rede sein. Die Nutznießung müsse wegfallen, weil ihr Gruud in Wegfall gekommen sei. Es sei unbillig, daß dem Vater nur der Vortheil der Gewalt bleibe, die Lasten derselben aber abgenommen würden. Am wenigsten zu rechtfertigen wäre die Belassung der Nutznießung, wenn der Vater die Unterhaltspflicht verletzt habe. Das geltende Recht lasse durchweg mit der Gewalt auch die Nutznießung verloren gehen. Daß die Familie des Inhabers der Gewalt durch Entziehung der Nutznießung geschädigt werde, sei nicht zu leugnen, könne jedoch nicht ausschlaggebend sein.

Die Gründe der Mehrheit waren: Was in erster Linie die vom Antrage b vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeit, dem Vater die Vermögensverwaltung zu entziehen, betreffe, so vermenge hier Antrag b zwei verschiedene Fragen: nämlich die Frage, ob die Bestimmung des § 1559 zu erweitern sei, und die Frage, ob vom Standpunkte | des § 1546 aus eine Verallgemeinerung | S. 6165.
der in Satz 3 aufgestellten Vorschrift nöthig sei. Erstere Frage werde bei Gelegenheit der Berathung des vom gleichen Antragsteller zu § 1559 eingebrachten Antrages zu prüfen sein. Hier handele es sich nur darum, ob das Interesse des Kindes eine Entziehung der Vermögensverwaltung auch in einem anderen als dem in Satz 3 des § 1546 ausdrücklich behandelten Falle erheische. Aus den schon bei Berathung des § 1546 dargelegten Gründen sei diese Frage zu verneinen. In § 1546 handele es sich ausschließlich um solche Maßregeln, die das VormGericht treffen müsse, um Mängeln, die in der Beschaffenheit des Vaters oder des Kindes lägen, abzuhelfen. § 1546 treffe nur Mängel, welche sich in der Sorge für die Person des Kindes gezeigt hätten. Bei Mängeln in der Vermögensverwaltung greife § 1547 ein. Schon aus diesem Grunde sei es mißlich und führe zu schiefen Ergebnissen und zur Verdunkelung des wahren Sinnes des § 1546, wenn die Entziehung der Vermögenverwaltung in § 1546 bei Fällen zugelassen werde, die mit dem Ptinzipe des § 1546 eigentlich nichts zu thun hätten. Bei dem in Satz 3 behandelten Falle liege die Sache anders. Denn in demselben sei jede Maßregel, welche zur Sicherung des Unterhaltes des Kindes ergriffen werde, unvollständig, so lange der Vater im Besitze der Vermögensverwaltung bleibe; deshalb sei diese ihm in Satz 3 entzogen. Dazu komme, daß in § 1546 das VormGericht mit der Anordnung der Maßregeln betraut werde. Das VormGericht sei nun lediglich dann die geeignete Behörde, wenn es sich um das Interesse des Kindes handele. Die Wahrung dieses Interesses sei der leitende Gedanke des § 1546. In den vom Antragsteller zu b geltend gemachten Beispielen handele es sich aber nicht um die Rechte des Kindes, sondern dem Vater werde die Vermögensverwaltung wegen seiner Unwürdigkeit entzogen. Die Prüfung solcher Fragen dem VormGerichte zu überlassen, sei sehr bedenklich. | Sei es einem Theile der Mehrheit | S. 6166.
schon bei Berathung des § 1546 (s. zu 4) schwer gefallen, die Zuständigkeit des VormGerichtes in jenen Fällen zuzulassen, welche nach Sinn und Zweck des § 1546 unter denselben fielen, so könne die jetzt beantragte Erweiterung der Zuständigkeit des VormGerichtes keineswegs gebilligt werden. Das Verfahren in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit könne nie so eingerichtet werden, daß es die hier zu verlangenden Garantien für Vollständigkeit des Materiales, allseitiges Gehör der Betheiligten und richtige Würdigung der Sache biete. Endlich aber sei, gerade was die vom Antragsteller hervorgehobenen Fälle betreffe, kein Bedürfniß zu einer Abänderung des gefaßten Beschlusses vorhanden, da für einen erheblichen Theil derselben, zB. bei Sittlichkeitsverbrechen, § 1546 auch nach dem gefaßten Beschlusse zutreffe und in den Fällen des § 203 StPO. die elterliche Gewalt ruhe.

Was dann in zweiter Line die Nutznießung angehe, so müsse eine allgemeine Entziehung derselben in allen Fällen des § 1546 schon deshalb abgelehnt werden, weil sie mit dem von der Mehrheit eingenommenen prinzipiellen Standpunkte nicht in Einklang stehe. Gehe man davon aus, daß die Nutznießung nur das accidentelle Recht sei, so sei es freilich gerechtfertigt, in allen Fällen, wo der Vater die Lasten der Gewalt nicht habe, auch das Recht zu beseitigen. Allein dieser Standpunkt sei schon bei der Frage, ob das Ruhen der Gewalt sich auch auf die Nutznießung erstrecke, mißbilligt worden. Bleibe der Vater im Falle des § 1554 im Besitze der Nutznießung, so gehe es nicht an, sie ihm hier zu nehmen, zumal § 1546 jetzt Fälle umfasse, wo den Vater überhaupt kein Verschulden treffe. Die Gründe der Mot. (S. 805) seien, was die Nutznießung angehe, überzeugend.

| Andererseits sei es aber nicht zu billigen, mit dem Antrage a dem Vater dann, wenn er | S. 6167.
die Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber verletzt habe, wenn er also das Vermögen des Kindes

seinem ersten Zwecke entfremde, die Nutznießung zu belassen. Die Rücksicht auf die Familie könne hier nicht entscheiden; denn ein Vater, der dem Kinde nicht einmal aus dessen eigenem Vermögen den Unterhalt reiche, werde den Ueberschuß kaum seiner Familie zukommen lassen. Auch sei dieser Fall derartig gelagert, daß das Gericht dem Vater schwerlich später die Vermögensverwaltung zurückgeben werde. Entscheidend endlich sei, daß die Entziehung der Vermögensverwaltung, welche im Interesse der Vollständigkeit der Maßregel im Falle des Satzes 3 eintreten müsse, bereits über das Prinzip des § 1546 hinausgehe, da dem Antragsteller zu a darin allerdings zugestimmt werden müsse, daß das Interesse des Kindes allein nie die Entziehung der Nutznießung verlangen werde. Müsse man sich aber im Satze 3 des § 1546 bezüglich der Vermögensverwaltung an den § 1559 anlehnen, so sei es gerechtfertigt, auch für die elterliche Nutznießung die Analogie des § 1559 heranzuziehen.

| S. 6107. | 4. Der prinzipale Antrag 4b will die völlige oder theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt nur durch gerichtliches Urtheil zulassen. Zur Erhebung der Klage soll der Pfleger des Kindes oder der Staatsanwalt befugt sein. Die anderweite Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt soll daneben auch im Wege der einstweilgen Verfügung zulässig sein. Event. soll wenigstens

Kompetenz des VormGerichtes.

| S. 6108. die Möglichkeit gewährt werden, die Beschlüsse des VormGerichtes, | soweit sie die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung oder die völlige bz. theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt betreffen, im Wege der Klage anzufechten. Der Antrag 6 will sich damit begnügen, in einer Anmerkung die Voraussetzung auszusprechen, daß das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Vorschrift enthalten werde, wonach alternativ an Stelle der Beschwerde auch eine beim Landgerichte zu erhebende Klage auf Aufhebung der Entscheidung des VormGerichtes zulässig sein solle.

Der Antrag 4b wurde dahin begründet: Die Eltern hätten nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, für das leibliche und geistige Wohl ihrer Kinder, besonders deren Entziehung, zu sorgen. Dieses Erziehungsrecht der Eltern sei zwar kein unumschränktes Recht wie das altrömische patria potestas, es sei inhaltlich begrenzt durch die Rücksicht auf das Wohl der Kinder; durch die Beschränkung werde indessen der Ausgangspunkt nicht verändert, es handele sich bei der Erziehungsgewalt um ein Privatrecht der Eltern. Die Entziehung derselben bedeute einen schweren Eingriff in die Rechte der Eltern, ein solcher Eingriff dürfe nur aus dringenden Gründen und nur dann erfolgen, wenn durch Schaffung geeigneter Kautelen eine möglichst sichere Feststellung der Nothwendigkeit eines derartigen Eingriffes gewährleistet werde. Es sei dies um so dringender erforderlich, als die Voraussetzungen, an die nach den Beschlüssen der letzten Sitzung die Beschränkung bz. Entziehung der elterlichen Gewalt geknüpft werden sollten, ziemlich dehnbar seien,

| S. 6109. und in Ermangelung fester objektiver Merkmale die Feststellung | des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum lasse. Lege man die Entscheidung in die Hand des Vormundschaftsrichters, so sei die Gefahr einer der Sachlage nicht entsprechenden Entscheidung weit größer, als wenn man der Entscheidung eine kontradiktorische Verhandlung im Rahmen des ordentlichen Prozeßverfahrens voraufgehen lasse. Die in diesem Verfahren bestehenden Garantien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens seien für die Eltern von größter Wichtigkeit. Andererseits seien die Einwendungen, welche gegen die Anwendung der für die streitige Gerichtsbarkeit geltenden Grundsätze vielfach erhoben würden, nicht ausschlaggebend. Man sage zB., es sei nicht passend, die Frage ob die Eltern in der Erziehungsgewalt zu beschränken seien, zum Gegenstande eines ordentlichen Rechtsstreites zu machen, weil es wenig erfreulich sei, Fragen, die wesentlich die inneren Verhältnisse der Familienglieder berührten, in öff. Sitzung nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime zu erörtern. Derselbe Einwand lasse sich jedoch auch gegen die Zuweisung der Entscheidung in Ehesachen an die ordentlichen Gerichte erheben. Wie in Ehesachen, könne übrigens auch bestimmt werden, daß in den Rechtsstreitigkeiten, welche die Entziehung der elterlichen Gewalt betreffen, besondere von den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime abweichende Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben. Ebensowenig könne aus dem Umstande, daß Prozesse sich möglicherweise längere Zeit hinziehen, ein Einwand erhoben werden, da in Fällen, wo eine schnelle Abhülfe am Platze sei, durch einstweilige Verfügung das Erforderliche angeordnet werden könne. — Event. müßte jedenfalls die Möglichkeit bestehen, im

| S. 6110. Wege des Prozeßverfahrens die Wiederaufhebung der | von dem Vormundschaftsrichter getroffenen Maßregeln zu erwirken. Hierfür sprächen die gleichen Gründe, welche die CPO. veranlaßt hätten, gegen den die Entmündigung aussprechenden Beschluß die Anfechtungsklage zu gewähren. Das ordentliche Beschwerdeverfahren reiche nicht aus, weil es der Garantien ermangele, mit denen das ordentliche Prozeßverfahren umgeben sei. Für die Eltern, die nach der Meinung der oberen Instanz in der Erziehungsgewalt zu Unrecht beschränkt worden seien, sei es aber auch eine weitergehende Genugthuung, wenn die Aufhebung des Beschlusses des VormGerichtes in öff. Sitzung erfolge, als wenn die Beschwerdeinstanz auf Grund der Akten die Aufhebung verfüge. Der Antragsteller erklärte im Laufe der Berathung, seinen Antrag nur für die Fälle des Satz 2 und 3 aufrechterhalten zu wollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antragsteller zu 6 führte aus, man könne die im § 1546 vorgesehenen Entscheidungen dem VormGerichte überweisen; ähnlich jedoch, wie nach den neueren preuß. Verwaltungsgesetzen gegen polizeiliche Verfügungen zu Gunsten der von ihnen betroffenen Personen das Verwaltungsstreitverfahren bestehe, müsse auch den Eltern im Falle des § 1546 die Möglichkeit gegeben werden, statt der Beschwerde die Klage beim Landgericht einzureichen.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Erwogen wurde: Nach dem überwiegenden Theile des geltenden Rechtes, insbes. nach ALR., dem sächs. GB. und den meisten in Ausführung des § 55 StGB. erlassenen modernen Landesgesetzen sei die Vormundschaftsbehörde als die geeignete Behörde für die Anordnung einer Beschränkung der elterlichen Gewalt | anerkannt worden. Ein | S. 6111.
Bedürfniß, in dieser Richtung vom geltenden Rechte abzuweichen, sei von keiner Seite nachgewiesen worden. Im Gegentheile sprächen überwiegende Gründe dafür, es beim Entw., der sich dem geltenden Rechte anschließe, zu belassen. Der Antrag 4 stelle das Recht der Eltern ihre Kinder zu erziehen in den Vordergrund. Der modernen sozialen Auffassung entspräche es aber mehr, die elterliche Gewalt als eine mit der Vormundschaft parallel laufende Schutzgewalt aufzufassen, die wesentlich im Interesse des Kindes bestehe und wegfallen müsse, sobald das Interesse des Kindes es erfordere. In den Fällen des § 1546 liege der Schwerpunkt der Entscheidung mithin nicht in der Frage, ob die Eltern in ihrem Rechte beschränkt werden sollten, sondern vielmehr in der Frage, ob ein Grund vorliege, eine besondere Fürsorge für das Kind zu übernehmen. Die Beantwortung dieser Frage richte sich im Wesentlichen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten; sie sei deswegen weit eher möglich auf Grund einer freien, durch formelle Beweisregeln nicht gebundenen Prüfung des Vormundschaftsrichters als innerhalb des Rahmens des ordentlichen Civilprozesses, der vermöge seines auf die streitige Gerichtsbarkeit berechneten Apparates für die vorliegenden Fragen viel zu schwerfällig sei. Die Minderheit gebe selbst zu, daß es zweckmäßig sei, bei den Entscheidungen über die Beschränkung der elterlichen Gewalt von den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime abzuweichen und ähnlich, wie in Ehesachen ein Offizialverfahren einzuführen. Dies beweise gerade, daß man es hier mit Fragen zu thun habe, für die der ordentliche Civilprozeß nicht das geeignete Verfahren bilde. Diese Erwägungen, die gegen den prinzipalen Antrag 4 sprächen, ließen sich aber auch gegen den event. | Antrag 4 geltend machen. Das geordnete Beschwerdeverfahren biete eine | S. 6112.
genügende Gewähr für eine gründliche und gewissenhafte Abwägung der im Falle des § 1546 zu treffenden Entscheidung. Ob späterhin bei der Berathung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beschließen sei, gegen den Beschluß des VormGerichtes die Klage beim Landgerichte zuzulassen, könne der Berathung dieses Gesetzes vorbehalten werden; jedenfalls gehe es nicht an, einen derartigen Beschluß als die Voraussetzung für die von der Kom. zu § 1546 gefaßten Beschlüsse hinzustellen, da diese auf einer derartigen Voraussetzung nicht beruhten und auch dann festgehalten werden müßten, wenn diese Voraussetzung sich nicht erfülle. Das Gleiche gelte hinsichtlich des Vorschlages des Antrages 6, sofern hiernach neben dem Beschwerderecht alternativ ein Klagerecht bestehen solle. Die Analogie des Verwaltungsstreitverfahrens sei zudem nicht ganz zutreffend, weil dieses stattfinde gegen Entscheidungen einer nichtrichterlichen Behörde, im Falle des § 1546 immer aber schon in erster Instanz die Entscheidung des Vormundschaftsrichters vorliege.

Einigkeit herrschte darüber, daß im Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit besondere Vorschriften über das vor dem VormGerichte stattfindende Verfahren zu treffen seien, durch die eine gründliche Prüfung der Frage, ob eine Beschränkung der elterlichen Gewalt am Platze sei, gewährleistet werde [vgl. jetzt G. v. 17. Mai 1898 § 5?].

5. Mit dem § 1546 Satz 2 stimmt der Satz 2 des § 1[1] des Antrages 1 sachlich überein. Der unter 3a und 3b mitgetheilte Antrag weicht vom Entw. ab. Nach dem | Entw. kann das | S. 6113.
VormGericht anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Das VormGericht soll sich hiernach nicht darauf beschränken, zu bestimmen, daß das Kind außerhalb des Elternhauses zu erziehen sei, sondern gleichzeitig anordnen, in welcher Weise dieser Beschluß auszuführen sei. Nach dem Antrage 3a soll dagegen das VormGericht nur dahin entscheiden, daß die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erforderlich sei; die Auswahl unter den verschiedenen Mitteln der Zwangserziehung soll dagegen der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag dahin: Die Frage, ob die Voraussetzungen, unter denen Zwangserziehung statthaft sei, vorlägen und ob mithin die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- bz. Besserungsanstalt erforderlich sei, verlange eine die Interessen des Kindes und die Rechte des Vaters nach allen Richtungen hin erwägende gerechte Würdigung der Verhältnisse; der Beschluß, der dies Erforderniß ausspreche, verlange deswegen ein vorausgehendes, mit den nöthigen Garantien ausgestattetes Verfahren vor dem VormGerichte. Die Ausführung und der Vollzug dieses Beschlusses sei Sache der Zweckmäßigkeit und sei des-

wegen der Verwaltungsbehörde zu überweisen. Daß sich die Verwaltungsbehörde dabei mit dem VormGerichte ins Einvernehmen setzen könne, und daß sie dies, soweit es angemessen sei, thun
| S. 6114. solle, verstehe sich von selbst. Die Ueberweisung der Ausführung des vom VormGerichte | gefaßten Beschlusses an die Verwaltungsbehörden sei aber auch mit Rücksicht auf die Kostenfrage dringend wünschenswerth. In den meisten Fällen seien weder die Kinder selbst noch die Eltern im Stande, die Kosten der Zwangserziehung zu tragen. Der Staat und die Ortsarmenverbände seien deswegen lebhaft an der praktischen Ausführung des Beschlusses des VormGerichtes interessirt. Der Verwaltungsbehörde stehe in der Regel die Verfügung über diejenigen Mittel zu, die zur Ausführung des Beschlusses erforderlich seien. Die Ermittelung einer geeigneten Familie, die eine Gewähr für eine ersprießliche Erziehung gewähre, bereite der Verwaltungsbehörde zum Mindesten keine größeren Schwierigkeiten, als dem VormGerichte. Der § 55 StGB. weise gleichfalls dem VormGerichte nur die Entscheidung zu, daß die Unterbringung zulässig sei, während die Anordnung und Ausführung einschließlich der Wahl der Anstalt Sache der Verwaltung sei. Ebenso habe im Falle des § 56 StGB. das Urtheil des Strafrichters nur zu bestimmen, ob der freigesprochene Jugendliche seiner Familie überwiesen oder ob er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, während die Wahl der Anstalt zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehöre (Oppenhoff zu § 56 N. 14).

| S. 6115. Auch in den Kommentaren zum preuß. G. v. 13. März 1878 § 2 werde | hervorgehoben, daß das VormGericht nur die Unterbringung im Allgemeinen für erforderlich zu erklären habe; ob dieselbe in einer Anstalt oder in einer Familie zu erfolgen habe, entscheide nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde. Ganz unzweifelhaft sei dies endlich der Standpunkt des bad. G. v. 4. Mai 1886 (§ 2, § 6 Abs. 1). — Der Antragsteller modifizirte seinen Antrag im Laufe der Berathung dahin, daß nur, wenn öff. Mittel in Anspruch genommen würden, die Art der Unterbringung durch die Verwaltungsbehörde bestimmt werden solle.

Die Mehrheit lehnte aber auch den modifizirten Antrag ab. Erwogen wurde: Wenn das VormGericht die Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie als das geeignetste Mittel ansehe, um einer Verwahrlosung desselben entgegenzutreten und das Kind oder die Eltern die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel hätten, so entspreche es der normalen Gestaltung der Dinge, daß das VormGericht entweder direkt oder indirekt durch einen Pfleger für die Unterbringung sorge. Sei dagegen das VormGericht nicht in der Lage, für die Unterbringung in einer Familie Sorge zu tragen, so ordne es die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt an. Die Durchführung dieser Anordnung müsse dem Pfleger überlassen bleiben und hänge davon ab, daß die Landesgesetze die Einrichtungen und Anstalten besitzen, welche zur Durchführung erforderlich seien. Nach dem Sinne des Antrages 3 sollten die Landesgesetzgebungen verpflichtet
| S. 6116. sein, die zur Durchführung der Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln zu treffen. | Hiermit werde jedoch die Kompetenz der Reichsgesetzgebung überschritten; es handele sich bei der Herstellung dieser Einrichtungen um eine Frage der öff. Wohlfahrt und Armenpflege und mithin um ein Gebiet, welches außerhalb der Kompetenz der Kom. liege. Daß der vom VormGerichte gefaßte Beschluß unter Umständen undurchführbar sei, weil es an den erforderlichen landesgesetzlichen Einrichtungen fehle, müsse allerdings als ein unerwünschtes Resultat angesehen werden; es lasse sich jedoch hieran nichts ändern mit Rücksicht auf die Gestaltung, welche die öff. Verhältnisse in Deutschland genommen hätten.

Vorbehalt für die Landesgesetze.

6. Die Anträge 1a und 5 bezwecken, die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangserziehung aufrechtzuerhalten.

Im Laufe der Berathung wurden an Stelle dieser Anträge folgende Anmerkungen vorgeschlagen:

7. Es wird vorausgesetzt, daß in das EG. aufgenommen wird: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn das VormGericht die Zwangserziehung eines Kindes angeordnet hat, die Mitwirkung von Verwaltungsbehörden oder die Aufwendung öff. Mittel von anderen Voraussetzungen, als den in § 1546 bestimmten, abhängig gemacht wird".

8. Es wird vorausgesetzt, daß in das EG. folgende Bestimmung aufgenommen wird:

| S. 6117. | „Die öff. Zwangserziehung eines Minderjährigen ist, unbeschadet des § 56 StGB., nur zulässig, wenn das VormGericht sie auf Grund des § 1546 BGB. für erforderlich erklärt hat. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die öff. Zwangserziehung unberührt".

Von diesen Anträgen wurde nur der letztere zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit angenommen. Erwogen wurde: Nach § 56 müsse im Falle der Freisprechung eines Angeschuldigten, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine Strafthat begangen hat, im Urtheile bestimmt werden, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle. In der Anstalt solle der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Angeschuldigte so lange behalten werden, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachte, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus. Diese reichsrechtliche Vorschrift müsse jedenfalls auch nach Einführung des BGB. in Kraft bleiben. Abgesehen hiervon sei aber im Interesse der Rechtseinheit zu bestimmen, daß die öff. Zwangserziehung eines Minderjährigen nur stattfinden dürfe, wenn das VormGericht sie auf Grund des § 1546 für erforderlich erklärt hat. Die Landesgesetze seien mithin nicht in der Lage, die elterliche Gewalt in noch weiterem Umfange zu beschränken als dies durch den § 1546 geschehen sei. Dagegen müßten im Uebrigen die Landesgesetze über Zwangserziehung in Kraft bleiben, insbes., soweit sie die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden, die Aufbringung der Kosten und die Bestimmung der Altersgrenze betroffen, bis zu welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 56 StGB., Zwangserziehung zulässig sei.

| 7. Es folgte die Berathung des Antrages 3c, zu welchem ein weiterer Antrag vorlag: | S. 6120.
Unter Streichung des Satzes 3 den Satz 2 zu fassen: „Gegen denselben können jedoch . . . . getroffen, insbes. kann die öff. Zwangserziehung angeordnet werden." Aenderung des § 55 StGB.

Der letztere Antrag wurde zurückgezogen; der erstere von der Kom. angenommen. Erwogen wurde: Der Satz 3 des § 55 StGB. (in der Fassung des EG.) habe die Bedeutung, daß er der Landesgesetzgebung ermögliche, Vorschriften zu geben, nach welchen beim Vorhandensein der Voraussetzungen dieses § ein Kind auch ohne und gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters behufs der Besserung und Beaufsichtigung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden könne. Ein solcher Vorbehalt sei vom Standpunkte des Entw. I aus erforderlich gewesen. Allerdings ergebe sich auch vom Standpunkte des Entw. I in Ansehung bevormundeter Kinder das Erforderliche schon aus § 1685 und ebensowenig bedürfe es von diesem Standpunkte aus in Ansehung der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Fällen eines besonderen Vorbehaltes, wenn mit den speziellen Voraussetzungen des § 55 StGB. der im § 1546 vorgesehene Thatbestand schuldhaften Verhaltens des Vaters konkurrire, weil alsdann das VormGericht auch nach § 1546 die Unterbringung des Kindes anordnen könne. Dagegen folgte aus § 1546 die Zulässigkeit der Zwangserziehung für den Fall nicht, daß eine Verwahrlosung des Kindes vorliege, bei welcher den Vater in Ansehung der Erziehung und seines Verhaltens kein Verschulden treffe. Wenn gemäß der von der Kom. gefaßten Beschlüsse nunmehr ausgesprochen werde, daß das VormGericht beim Vorhandensein der erweiterten Voraussetzungen des § 1546 oder beim Vorhandensein des schon ganz allgemein lautenden § 1685, also in allen möglicherweise in Betracht kommenden Fällen, die Unterbringung des Kindes herbeiführen könne, so liege kein Grund vor, die Fälle, in denen die Verwahrlosung eines noch nicht 12 Jahre alten Kindes sich schon in einer konkreten Strafthat gezeigt habe, besonders hervortreten zu lassen. Es komme nur darauf an, | ob | S. 6121.
nach den Vorschriften des BGB. die allgemeinen Voraussetzungen staatlicher Erziehungsfürsorge vorhanden seien, während es gleichgültig bleibe, ob diese Voraussetzungen aus der Uebertretung eines Strafgesetzes seitens eines noch nicht 12 Jahre alten Kindes oder aber aus sonstigen Umständen erhellen. Da die allgemeinen Voraussetzungen in den §§ 1546, 1685 normirt seien, so erscheine der Satz 3 § 55 des StGB. jedenfalls entbehrlich. Die Beibehaltung desselben sei aber auch geradezu bedenklich. Denn wenn das BGB. reichsgesetzlich ganz allgemein die Voraussetzungen bestimme, unter denen das VormGericht die Maßregel der Unterbringung des Kindes für erforderlich zu erklären habe, so könnten für die besonderen Fälle des § 55 StGB. nicht die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sein. Der § 55 gebe nur eine Ermächtigung für die Landesgesetze mit der Beschränkung, daß die Unterbringung nur dann statthaft sein solle, wenn das VormGericht sie durch Beschluß für zulässig erklärt habe. Bei dieser Sachlage könne auch nicht mehr als entscheidend für die Beibehaltung in Betracht kommen, was die Motive zum Art. 16 (oben Bd. 1 S. 4, 5) erwähnen, daß nämlich die auf Grund des § 55 StGB. erlassenen Landesgesetze zugleich eine Reihe anderer die Durchführung der Zwangserziehung betreffenden Vorschriften enthielten, die mit dem Verwaltungsrechte in engstem Zusammenhange stünden und deswegen jedenfalls unberührt bleiben müßten und daß es sich aus diesem Grunde empfehle, dieselben im Anschlusse an den § 55 Abs. 2 StGB. in vollem Umfange aufrechtzuerhalten, zumal da sie bestimmt seien, das StGB. gewissermaßen zu ergänzen und auf besonderen sozialpolitischen Gründen beruhten. Diesem von den Motiven angeregten Gedanken werde durch den | für das EG. be- | S. 6122.
schlossenen Vorbehalt genügend Rechnung getragen. — Streiche man Satz 3 so müsse man auch den Satz 2 streichen. Denn dieser werde durch Satz 3 seinem Inhalte nach beschränkt und solle nur mit dieser Beschränkung gelten. Mit dem Fortfalle dieser Beschränkung müsse auch nothwendig der Satz 2 fortfallen, weil er ohne die im Satze 3 ausgesprochene Beschränkung unrichtig sei.

Die Minderheit hatte gegen die Streichung des Satzes 3 geltend gemacht, die Voraussetzungen, unter denen nach § 1546 Zwangserziehung stattfinden dürfe, seien nicht ganz die gleichen als die Voraussetzungen, von denen der § 55 StGB. ausgehe. Nach § 55 bedürfe es neben der Feststellung der Begehung der Strafthat nur der Feststellung, daß die Unterbringung des Kindes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Zwangserziehung zulässig sei, während nach § 1546 das VormGericht gleichzeitig auch die Zweckmäßigkeit der Unterbringung zu prüfen und über die besondere Art der Ausführung derselben Anordnungen zu treffen habe. Der Sinn des § 55 gehe also dahin, für den Fall, daß das Kind eine Strafthat begehe, die Landesgesetze zu ermächtigen, dem VormGerichte die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Unterbringung zu entziehen und diese lediglich in die Hand der Verwaltungsbehörden zu legen. Dieser Gedanke sei zutreffend.

Von anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, es sei dies nicht der Sinn des § 55 StGB. zwischen Fällen des § 55 StGB. und des § 1546 bestehe in Ansehung der Voraussetzungen für die Anordnungen des VormGerichtes kein Unterschied. In beiden Fällen habe das Gericht zu prüfen, ob das Interesse des Kindes die Anordnung der Zwangserziehung erheische.

| S. 6123. Gefährdung des Kindesvermögens. G. §§ 1667, 1668.)

| C. Auf den § 1547 bezieht sich der § m¹ des allgemeinen Antrages, welcher keine sachlichen Abänderungen des Entw. bezweckt.

Ferner war beantragt, den Abs. 1 Satz 2, wie folgt, zu fassen:

2. „Das VormGericht kann insbes. anordnen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verzeichniß . . . . . einzureichen oder Rechnung zu stellen, daß er nach Maßgabe des § 1670 usw."

1. Hierzu wurde bemerkt: Nach dem Antrage solle zum Ausdrucke gebracht werden, daß das VormGericht dem Vater auflegen könne, falls die Voraussetzungen des § 1547 zuträfen, einmal oder regelmäßig Rechnung zu stellen. Daß dem Gerichte diese Befugniß zustehe, ergebe sich auch beim Entw. wohl schon aus der allgemeinen Fassung des Satzes 1, wonach „das VormGericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen hat". Indessen werde es zweckmäßiger sein, den Satz zum besonderen Ausdrucke zu bringen, da er mit der Inventarisationspflicht in engem Zusammenhange stehe, und das Gesetz durch den Zusatz an Deutlichkeit gewinne. Hiermit war man einverstanden.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß im § 1547 die Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht besonders erwähnt sei; sachlich werde kein Zweifel sein können, daß sie mit in Betracht komme. Gegen diese Auffassung erhob sich kein Widerspruch.

Auch der § 1549 wurde von keiner Seite beanstandet.

| S. 6400. | 2. Bei der Berathung des § 1620 wurde die RedKom. ermächtigt, im § 1547 die mit Blankoindossament versehenen Ordrepapiere den Inhaberpapieren gleichzustellen und die Hinterlegungspflicht auf solche Ordrepapiere zu beschränken, die nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören.

| S. 8668. | 3. In zweiter Lesung lagen zum Entw. II § 1558 zwei Anträge vor:

1. Im Abs. 1 zu sagen: „. . . . die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten . . . ."

(Vermögensverwaltung und Nutznießung sind hier, anders als bei dem ehelichen Güterrechte, nicht nothwendig verbunden, auch decken sich die Pflichten nicht; vgl. auch I 1547 Abs. 1, von dem der angenommene Antrag nicht abweichen will.)

2. Im Abs. 2 zwischen Satz 1 und Satz 2 einzuschalten: „Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das VormGericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird".

Der Antrag 1 hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 2 wurde sachlich nicht beanstandet. Von einer Seite wurde bemerkt, daß sich der im Antrage 2 vorgesehene Satz wohl schon aus dem Entw. ableiten lasse, wenn man den Schwerpunkt darauf lege, daß im Entw. gesagt sei: „Das VormGericht kann insbes. anordnen . . ." Die Kom. erachtete es indessen für zweckmäßig, den vorgeschlagenen Satz ausdrücklich auszusprechen und nahm den Antrag an.

| S. 6124. Wiederverheirathung des Gewaltinhabers. (G. § 1669.)

| D. Auf den § 1548 bezogen sich folgende Anträge:

1. § n¹. (1548.) Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so ist er verpflichtet, ein Verzeichniß über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes aufzustellen und dem VormGerichte einzureichen. Auch hat er, soweit er sich in Ansehung dieses Vermögens mit dem Kinde noch in Gemeinschaft befindet, vor der Eheschließung die Auseinandersetzung herbeizuführen, das VormGericht kann jedoch gestatten, daß sie später erfolge.

2. Den § 1548 wie im § n¹ zu fassen, jedoch einzuschieben: . . ein Verzeichniß . . . unter Mitwirkung eines für das Kind zu bestellenden Pflegers aufzustellen . . Der Pfleger kann mit Zustimmung des VormGerichtes die Verschiebung der Auseinandersetzung gestatten.

Dazu der Unterantrag, event. folgenden Zusatz zu beschließen:

„Die Bestellung eines Pflegers kann unterbleiben, wenn das der elterlichen Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes nicht erheblich ist. Die Verschiebung der Auseinandersetzung kann in diesem Falle vom VormGerichte gestattet werden.

1. Der Entw. schreibt in der zweiten Hälfte des ersten Satzes vor, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn er und das Kind den anderen Elterntheil beerbt haben, die Auseinander-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

setzung in Ansehung der Erbschaft herbeizuführen hat. Nach dem § n¹ soll diese Verpflichtung bestehen, soweit der Vater sich in Ansehung des in seiner Verwaltung befindlichen Kindesvermögens mit dem Kinde noch in Gemeinschaft befindet. Maßgebend war für die Aenderung der Gedanke gewesen, daß zwar der im § 1548 bezeichnete Fall einer gemeinschaftlichen Beerbung des anderen Elterntheiles der wichtigste sei, daß aber kein Anlaß vorliege, die Bestimmung auf diesen Fall zu beschränken. Die Kom. erklärte sich mit der im § n¹ vorgeschlagenen | Erweiterung einverstanden. | S. 6125.

Der Antrag 2 wurde, nachdem zunächst in event. Abstimmung der Unterantrag gebilligt war, abgelehnt. Für denselben wurde geltend gemacht: Wenn eine Auseinandersetzung zwischen dem Vater und dem Kinde stattzufinden habe, müsse für diese Rechtshandlung ein Pfleger für das Kind ernannt werden. Wenn ein solcher aber einmal eintreten müsse, so sei es zweckmäßiger, ihn auch schon bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mitwirken zu lassen. Denn das letztere bilde die Grundlage der Auseinandersetzung und im Interesse des Kindes sei es wünschenswerth, daß auch schon hierbei eine Kontrolle des Vaters stattfinde. Der Grundauffassung des Entw. entspreche es aber, überhaupt die Zuordnung eines Pflegers für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses zu bestimmen. Das Verzeichniß bilde den Ausgangspunkt für alle weiteren Maßnahmen des VormGerichtes, und es sei durchaus nothwendig, daß die Aufnahme desselben gewissenhaft und ordnungsmäßig erfolge. Allerdings werde diese Aufnahme in sehr vielen Fällen als reine Formalität erscheinen. Aber in denjenigen Fällen, wo wirklich Vermögen des Kindes vorhanden sei, biete die Mitwirkung eines Pflegers eine wenn auch nicht absolute, aber doch nicht unerhebliche Sicherheit dafür, daß das Interesse des Kindes gewahrt werde. Dem Vater dürfe man insoweit nicht zuviel Vertrauen schenken. Denn die Erfahrung habe gezeigt, daß derselbe vielfach nicht geneigt sei, die Rechte des Kindes zu respektiren, namentlich nicht, wenn er im Begriffe stehe, eine zweite Ehe einzugehen. Daß mit der Aufnahme des Zusatzes ein gewisses Mißtrauen gegen den Vater bekundet werde, | lasse sich nicht leugnen. Aber der ganze § 1548 beruhe | S. 6126. eben auf dem Gedanken, daß man dem Vater kein unbedingtes Vertrauen schenken dürfe. Darauf, daß das VormGericht event. auf Grund eigener Kenntniß der Verhältnisse einschreiten werde, dürfe man sich nicht verlassen. Denn der Vormundschaftsrichter werde nur ganz ausnahmsweise in solcher Weise mit den speziellen Familienverhältnissen vertraut sein, daß er sich für befugt erachten könne, ohne Weiteres sich einzumischen. Die Belästigung, welche dem Vater erwachse, dürfe nicht überschätzt werden. Regelmäßig werde ein Verwandter zum Pfleger bestellt werden, und für den Vater bilde es im Großen und Ganzen nicht eine Belästigung, sondern eine Erleichterung, wenn von vornherein die Vermögensverhältnisse des Kindes in vertrauenswürdiger Weise festgestellt würden. Zu beachten sei auch, daß das, was der Antrag vorschlage, von der preuß. VormO. von 1875 (§ 95) für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln vorgeschrieben sei, und daß sich im Großherzogthume Hessen die Praxis in gleicher Weise entwickelt habe, und Beschwerden darüber nicht laut geworden seien. — Der Unterantrag wurde damit begründet, daß man den Vater nicht schlechter stellen könne als den Vormund (vgl. I 1647, 1659); bestehe das Vermögen des Kindes nur aus geringem Mobiliar, getragenen Kleidern u. dergl., so liege zweifellos kein Interesse vor, welches die Zuziehung eines Pflegers nöthig mache. Von anderer Seite wurde der Unterantrag bekämpft: Es sei nicht angängig, die Einrichtung einer Kontrolle von der Erklärung desjenigen abhängig zu machen, welcher kontrollirt werden solle. Ob das Vermögen als „erheblich" anzusehen sei, hänge von sehr verschiedenen Umständen und vielfach von subjektiver Beurtheilung ab. Möglicherweise könne die Erhaltung | eines wenn auch kleinen Vermögens von der größten | S. 6127. Wichtigkeit für das Kind sein. Auf den Umfang des Vermögens abzustellen, sei auch um deswillen nicht empfehlenswerth, weil dadurch der Schein erweckt werden könne, als sei für die minder Bemittelten nicht in demselben Maße Fürsorge getroffen worden, wie für die wohlhabenden Klassen.

Die Mehrheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfniß zur Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes vorliege. Sofern eine Vermögensgemeinschaft zwischen dem Vater und dem Kinde bestehe, werde der für die Auseinandersetzung zu bestellende Pfleger bei dieser Gelegenheit Einblick in die Verhältnisse erhalten und das Verzeichniß kontrolliren können. Wenn aber keine Gemeinschaft bestehe, werde die Thätigkeit des Pflegers, dessen rechtliche Stellung übrigens durchaus nicht klar sei, eine rein formelle sein. Sei gar kein oder nur ganz unerhebliches Kindesvermögen vorhanden, so habe die Beiordnung eines Pflegers gar keine Bedeutung. Aber auch in den anderen Fällen dürfe man die Sicherheit, welche die Mitwirkung eines Pflegers bei der Aufnahme des Verzeichnisses gewährleisten solle, nicht hoch anschlagen; erfahrungsmäßig gebe derselbe häufig nur seinen Namen her und bekümmere sich selten in eindringlicher Weise um das Vermögen des Kindes. Andererseits sei die Belästigung für den Vater eine große. Er habe nicht nur mancherlei Weitläufigkeiten und Scherereien, sondern müsse auch vielleicht einer ihm gänzlich fremden Person — denn das VormGericht habe in der Auswahl des Pflegers völlig freie Hand — Einblick in seine ganzen Vermögensverhältnisse gewähren. Da ferner die Möglichkeit der Eheschließung nach § 1242 von der Erfüllung der dem Vater nach § 1546 obliegenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verpflichtungen abhängig sei, so könne, wenn man das Verhältniß durch Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes komplizire, möglicherweise eine höchst unerwünschte längere Verzögerung der Eheschließung eintreten. Diesen Nachtheilen gegenüber erscheinen die zu erreichenden Vortheile nicht groß genug, um die Aufnahme des Zusatzes, selbst wenn man denselben, was jedenfalls nothwendig sei, im Sinne des Unterantrages ergänze, als richtig erscheinen zu lassen. — Im Uebrigen wurde der § 1548 ohne Widerspruch gebilligt.

| S. 8669. | 2. In zweiter Lesung war zum Entw. II §§ 1560, 1624, 1643 folgender Antrag gestellt:

Den § 1560 unter Streichung des § 1624 und des § 1643 Abs. 2 zu beginnen:

„Will der Vater sich verheiratheten, so hat er . . . . .“

(Der § 1624 und der § 1643 Abs. 2 dienen nicht zur Verdeutlichung, sondern zur Verdunkelung. Denn daß auf den Vater, dem die elterliche Gewalt auf Grund von Legitimation oder Adoption zukommt, die die elterliche Gewalt des leiblichen Vaters betreffenden Vorschriften Anwendung finden, ist nach dem prinzipiellen Standpunkte des Entw. zweifellos, vgl. § 1610 Abs. 2, § 1639. Zu diesen Vorschriften aber gehört auch die Vorschrift des § 1560, die ja nur auf den Vater sich bezieht, dem die elterliche Gewalt zusteht. Wird desungeachtet die Vorschrift des § 1560 wiederholt, so können Zweifel sowohl bezüglich der Rechtsstellung des legitimirenden und adoptirenden Vaters als bezüglich des Sinnes des § 1560 entstehen. Das einzige, übrigens auch nur äußerliche Bedenken gegen die Streichung sind die Worte in § 1560: „Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten“; sie können unbedenklich durch die vorgeschlagenen Worte ersetzt werden.)

Gegen die vorgeschlagene Streichung des § 1624 und des § 1643 Abs. 2 und die damit im Zusammenhange stehende Aenderung des § 1560 wurde Widerspruch erhoben: Im 3. Titel, welchem der § 1560 angehöre, sei das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern geregelt. Ziehe man nun mit dem Antrage die Fälle der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt bei dem § 1560 mit herein, so werde eine gewisse Verdunkelung eintreten. Die Fälle seien auch insofern verschieden, als es sich im § 1560 um die Eingehung einer neuen Ehe
| S. 8670. handele, während | bei den §§ 1624 und 1643 die Eingehung einer Ehe überhaupt in Frage stehe. Sage man im § 1560: „Will der Vater sich verheirathen“, so müsse dies befremden, da ja die Existenz einer Ehe im § 1560 vorausgesetzt werde. Hiernach erscheine es richtiger, im Interesse der Klarheit des BGB. an der jetzigen Redaktion festzuhalten. Die Kom. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den Antrag in diesem Punkte ab.

Haftung des Vorm-Richters. (G. § 1674.)

E. Der Entw. führt im § 1503 auch den § 1702 auf, welcher im § 8 Abs. 2 des allgemeinen Antrages wiedergegeben ist. Von einer Seite wurde jedoch bemerkt: „Die Ersatzpflicht der Richter führe vielfach zu einer außerordentlich ängstlichen Behandlung der Geschäfte; bei der elterlichen Gewalt bestehe kein Bedürfniß, dieselbe auszusprechen. — Die Kom. war der Ansicht, daß man insoweit die Bestimmungen für das Vormundschaftsrecht und die elterliche Gewalt einheitlich gestalten müsse, und billigte die Anführung des § 1702.

Ruhen der elterl. Gewalt. (G. §§ 1676 bis 1678.)

F. Auf den § 1554 beziehen sich die §§ s^1 und d^2 des allgemeinen Antrages, welche lauten:

§ s^1. (1554, 1556, 1557 Abs. 2, 3.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sie ruht ferner, wenn nach der Feststellung des VormGerichtes der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich gehindert oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist und dem Bedürfnisse, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann; die elterliche Gewalt ruht in diesem Falle bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch das VormGericht festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für den Eintritt dieses Verhältnisses nicht mehr vorliegen.

§ d^2. (1532, 1533, 1554.) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit derselben, so hat sie gleichwohl das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes, jedoch unter Ausschluß der Vertetung und mit der Beschränkung, daß der Vormund des Kindes ihr gegenüber insoweit die Stellung eines Beistandes hat. Auch steht der Mutter das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen zu; die Vorschrift des § z Abs. 2 (1532) findet keine Anwendung.

| S. 6129. | Der Abs. 1 des § 1554 wurde — vorbehaltlich der Entscheidung der Frage, ob während des Ruhens der elterlichen Gewalt auch die Nutznießung des Vaters aufhören soll — ohne Widerspruch gebilligt; die Abweichungen in dem erwähnten § s^1 sind insoweit nur redaktioneller Natur.

Zu dem Abs. 2 lag ein Antrag vor, ihn zu fassen:

„Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie der Mutter nach § 1506 neben dem Vater. Die minderjährige Mutter hat die Pflicht und das Recht, usw.“

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag wurde angenommen. Man erwog: Nach dem Abs. 2 des § 1554 solle dem Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn diese wegen Minderjährigkeit ruht, die Pflicht und das Recht zustehen, trotz dieses Ruhens für die Person des Kindes zu sorgen. In dem allgemeinen Antrage sei diese Bestimmung für die Mutter im § d^2 aufrecht erhalten, dagegen für den Vater beseitigt, weil, nachdem man beschlossen habe, die Ehemündigkeit der Männer erst nach erlangter Volljährigkeit eintreten zu lassen, minderjährige Väter nur selten vorkommen würden. Der obige Antrag wolle dagegen den Abs. 2 des § 1554 nicht nur hinsichtlich der Mutter aufrecht erhalten, sondern in Erweiterung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Gedankens bestimmen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, trotz des dadurch eingetretenen Ruhens der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes zustehen solle, und zwar in gleicher Weise wie nach § 1506 der Mutter neben dem Vater. Die vorgeschlagene Bestimmung entspreche der natürlichen | Auffassung. Wenn es auch bedenklich sein möge, so weit | S. 6130. zu gehen, wie in der Kritik vorgeschlagen (vergl. Bähr, Gegenentw. § 1391), dem Vater, der wegen Verschwendung entmündigt sei, nur die Vermögensverwaltung zu entziehen, ihm im Uebrigen aber die elterliche Gewalt zu belassen, so sei doch unzweifelhaft, daß derjenige, welcher wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt sei, deswegen sehr wohl in der Lage sein könne, seinen Kindern persönliche Fürsorge angedeihen zu lassen. Wolle man den Vater hiervon ausschließen, so werde das dem Volke durchaus unverständlich bleiben. Die gegen die Erweiterung des Abs. 2 in den Motiven geltend gemachten Bedenken seien formalistisch und nicht durchschlagend. Wenn weiter in der Debatte darauf hingewiesen worden sei, daß ein unnatürliches und unwürdiges Verhältniß entstehe, falls man der Mutter die elterliche Gewalt gebe, dem Vater aber lediglich die Stellung eines Beistandes zuweise, so sei dabei übersehen, daß die Stellung des Vaters noch viel ungünstiger sein würde, wenn man ihm, wie sich dies nach dem allgemeinen Antrage ergebe, gar keine Rechte hinsichtlich des Kindes belassen würde. Sachlich sei deshalb der Antrag nicht wohl zu beanstanden. Daß die vorgeschlagene Bestimmung sich ohne Weiteres aus dem § 1506 ableiten lasse, könne nicht anerkannt werden, man werde vielmehr auf Grund des § 1506 eher zu einem gegentheiligen Ergebnisse kommen. Allerdings aber werde sich im Leben voraussichtlich auch ohne gesetzliche Bestimmung das Verhältniß so gestalten, wie dies nach dem Antrage ausdrücklich angeordnet werden solle. Da indessen Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten seien und der Antrag sachlich als zutreffend anerkannt werden müsse, werde man besser thun, das Gesetz in der vorgeschlagenen Richtung zu ergänzen.

| In Folge einer bei der Berathung des § 1727 erhaltenen Ermächtigung faßte die RedKom. | S. 6513. den § 1554 Satz 1 dahin: „Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist."

| G. Auf den § 1556 bezieht sich der $§ 5^1$ des allgemeinen Antrages, welcher nur die un- | S. 6140. erhebliche Abweichung enthält, daß das VormGericht festzustellen hat, ob die Voraussetzungen des Ruhens der elterlichen Gewalt nicht mehr vorhanden sind, während nach dem Entw. die elterliche Gewalt bis zu dem Zeitpunkte ruht, „in welchem der Familienstand des Kindes bekannt geworden ist". Unbekanntschaft des Familienstandes des Kindes. (G. —)

2. Ferner war beantragt, den § 1556 zu streichen und statt dessen dem § 1633 beizufügen: „oder wenn sein Familienstand nach der Feststellung des VormGerichtes nicht zu ermitteln ist".

event. in § 1556 die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen und statt derselben hinzuzufügen: „An dem Vermögen, das in der Verwaltung des Vaters steht, dauert die elterliche Nutznießung fort".

3. Ein dritter Vorschlag ging dahin: Die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen; ferner folgenden Zusatz zu machen:

„Der Inhaber der Gewalt behält jedoch die Verwaltung und die Nutznießung des Vermögens des Kindes, für welches der Vormund deswegen zu sorgen verhindert ist, weil der Familienstand des Kindes sich nicht ermitteln läßt".

Die Kom. billigte in event. Abstimmung die in den Anträgen vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze, beschloß dann aber den § 1556 zu streichen. Man erwog: Es könne ein genügendes Bedürfniß für die Bestimmung nicht anerkannt werden. Daß der Familienstand eines Kindes unbekannt sei, werde nicht oft vorkommen; noch seltener werde es sein, daß für ein solches Kind selbständiges Vermögen zu verwalten sei, vollends für die Fälle geraubter Kinder brauche das Gesetz keine besondere Bestimmung zu treffen. Es sei zwar für die Beibehaltung des § 1556 geltend gemacht worden, daß sich aus dem Nebeneinanderbestehen der elterlichen Gewalt und der Vertretungsmacht eines für das Kind bestellten Vormundes Konflikte ergeben müßten, welche sich ohne gesetzliche Bestimmung nicht lösen ließen, und daß es besser sei, | eine an sich richtige, wenn | S. 6141. auch vielleicht nicht häufig zur Anwendung gelangende Bestimmung zu geben, als eine Lücke im Gesetze zu lassen, umsomehr als event. doch ein Zusatz im Vormundschaftsrechte erforderlich werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indessen könne ein Konflikt, so lange der Familienstand unbekannt sei und Vater und Vormund nichts von einander wüßten, füglich nicht eintreten. Denn die Sorge für die Person des Kindes werde doch nur da ausgeübt, wo sich das Kind befinde, und vermögensrechtliche Verfügungen würden sowohl der Vater als auch der Vormund eben nur hinsichtlich desjenigen Vermögens treffen, welches sich in ihrer Verwaltung befinde. Werde der Familienstand bekannt, so seien allerdings Konflikte denkbar, aber immerhin würden sie äußerst selten, nöthigenfalls aber durch Vereinbarungen leicht zu lösen sein. Der Entw. habe sich in dem wichtigeren Falle des § 1579 über die Möglichkeit derartiger Konflikte hinweggesetzt (vgl. Mot. 4 S. 924). Solle der § 1556 beibehalten werden, so werde das Verhältniß in der durch die Zusatzanträge 2 und 3 angestrebten Weise näher zu regeln sein. Es erscheine aber umsoweniger bedenklich, die Bestimmung überhaupt zu streichen, als die Rechtsprechung, den Zweck der beiden neben einander stehenden Gewalten ins Auge fassend, wohl zu der gleichen Entscheidung, wie sie der § 1556 gebe, gelangen werde.

Todeserkl. H. 1. Auf den § 1557 bezieht sich der (unter F zu § 1554 mitgetheilte) § s^1. Daselbst ist nicht ausgesprochen, daß die elterliche Gewalt über das Kind durch den Tod des Kindes oder des Gewalthabers, die Volljährigkeit des Kindes und für den bisherigen Inhaber durch die Annahme des Kindes an Kindesstatt beendigt wird, weil der Antragsteller diese Bestimmungen für selbstverständlich oder durch andere Vorschriften für gedeckt erachtet hatte. Man überwies die
| S. 6142. Entscheidung der | Frage, ob die Sätze zu streichen seien, der RedKom., welche den Abs. 1 strich.

Der Entw. bestimmt ferner, daß die Gewalt mit der Erlassung des Urtheiles beendigt wird, durch welches der Inhaber für todt erklärt wird; nach Abs. 3 soll aber die Gewalt wieder aufleben, wenn der irrthümlich für todt erklärte Vater eine dahingehende Willenserklärung gegenüber dem VormGerichte abgiebt. Nach dem erwähnten Antrage (§ s^1) soll dagegen auch im Falle der Todeserklärung nur ein Ruhen, nicht aber eine Beendigung der Gewalt eintreten. Der Antragsteller bemerkte: In den meisten Fällen werde bereits vor der Todeserklärung ein Ruhen der Gewalt festgestellt sein, da der Vater regelmäßig schon längere Zeit vor der Todeserklärung an der Ausübung der Gewalt verhindert gewesen sei. Es liege kein Bedürfniß vor, die Beendigung der Gewalt zu bestimmen. Das geltende Recht kenne eine derartige Vorschrift nicht. Die Regelung des Entw. mache noch die weitere Bestimmung des Abs. 2 nöthig, welche wieder im Einzelnen Anlaß zu Zweifeln geben könne. Das Urtheil, welches die Todeserklärung ausspreche, habe einen deklarativen Charakter, es müsse also angenommen werden, daß die Gewalt in dem Zeitpunkte, welcher als derjenige des Todes festgestellt werde, erloschen sei. Wenn nun aber vor Erlaß des Urtheiles seitens des VormGerichtes ein Ruhen der Gewalt festgestellt sei, so könnten — namentlich hinsichtlich der Nutznießung — Schwierigkeiten und Verwickelungen entstehen. Man werde besser thun, die Bestimmung des Entw. aufzugeben. — Hierauf wurde entgegnet: Die Todeserklärung habe an sich nur den Charakter einer Vermuthung, aber daran würden einschneidende rechtliche
| S. 6143. Folgen geknüpft. Es | müsse als unnatürlich erscheinen, wenn, nachdem der Vater durch gerichtliches Urtheil für todt erklärt sei, das VormGericht durch Beschluß feststelle, daß er noch als lebend zu gelten, daher lediglich ein Ruhen der Gewalt einzutreten habe. Daß vor der Todeserklärung regelmäßig ein Ruhen der Gewalt festgestellt werde, müsse bezweifelt werden. Wenn aber ein Vormund bestellt oder die Mutter eingetreten sei, werde der Vater thatsächlich die Gewalt nicht ausgeübt haben, und es seien deshalb Konflikte nicht wahrscheinlich. Zu beachten sei auch, daß bei der fortgesetzten GG. der Todeserklärung ebenfalls die Wirkung beigelegt sei, die Gemeinschaft zu beendigen. Daß das Urtheil, welches die Todeserklärung ausspricht, rückwirkende Kraft habe, sei richtig, aber nicht unzweckmäßig. Der Schwerpunkt liege bei der ganzen Frage auf der Nutznießung; insoweit werde die Entscheidung zunächst vorzubehalten sein. — Die Kom. stimmte der letzteren Auffassung zu und billigte — vorbehaltlich der Prüfung der Frage wegen der elterlichen Nutznießung — den Entw.

| S. 6539. | 2. Nachträglich wurden folgende Anträge gestellt:

1. Eine dem § 1703a [II 1742] entsprechende Vorschrift dem § 1557 beizufügen.
2. Event. die Vorschrift zu fassen: „Ist das Kind verschollen, so wird die elterliche Gewalt in Ansehung des Vermögens des Kindes durch dessen Tod erst beendigt, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt von dem Tode Kenntniß erlangt oder das Kind für todt erklärt wird".
3. Den Eingang der zu 2 beantragten Vorschrift zu fassen: „Ist das Kind abwesend, ..."

| S. 6540. | 4. Hinzuzufügen, daß für die elterliche Nutznießung der § 1703a nicht gelte.

Der Antrag 2 wurde dahin begründet: Nach dem zu § 1748 gefaßten Beschlusse endige die Pflegschaft über einen Abwesenden nicht schlechthin mit dem Tode des Kuranden, vielmehr solle die Pflegschaft so lange fortdauern, bis der Tod feststehe. Der inzwischen eingetretene Tod solle keinen Einfluß auf die Fortdauer der Pflegschaft haben. Das Gleiche gelte nach dem § 1703a

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für die Vormundschaft über Minderjährige. Die elterliche Gewalt habe im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Vormundschaft über Minderjährige. Es rechtfertige sich deswegen, auch die Beendigung der Gewalt nicht mit dem Tode des Kindes, sondern erst dann eintreten zu lassen, wenn der Inhaber der Gewalt von dem Tode Kenntniß erlangt oder das Kind für todt erklärt sei. Eine Ausnahme von dieser Regel für die elterliche Nutznießung zu machen, sei nicht angezeigt. Dies sei eigentlich kein selbständiges, sondern nur ein Ausfluß des Verwaltungsrechtes. Der Gewalthaber lege auch nicht Rechnung über die gezogenen Nutzungen, sondern bestreite aus ihnen einfach die Kosten des Familienhaushaltes. Man dürfe das elterliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht in der hier fraglichen Beziehung nicht auseinanderreißen, sonst gerathe man nach zwei Richtungen hin in unangemessene Verhältnisse. Zunächst könnte der Schuldner des Kindes, wenn der Tod des Kindes die Beendigung des elterlichen Nutznießungsrechtes zur Folge hätte, die Zinsen nicht an den Gewalthaber | zahlen, ohne Gefahr zu laufen, die Zahlung wiederholen zu müssen, | S. 6541.
weil das Kind zur Zeit der Zahlung bereits verstorben und der Vater zum Empfange der Zahlung nicht mehr legitimirt war. Ferner müßte der Vater jedenfalls die in der Zeit nach dem Tode gezogenen Nutzungen, soweit er noch um dieselben bereichert ist, herausgeben; dies führe zu unangenehmen Erörterungen. Es sei aber zweifelhaft, ob ohne eine dem Antrage 2 entsprechende Vorschrift sich die Haftung des Vaters auf die Bereicherung beschränke. Denkbar sei es, daß man auf Grund der übrigen Vorschriften des Entw. dahin gelange, den Vater bis zum vollen Betrage der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen haften zu lassen; alsdann gerathe der Vater in eine noch weit schlimmere Lage.

Für den Antrag 4 wurde geltend gemacht, es bestehe kein Grund, die Wirkungen der deklarativen Bedeutung der Todeserklärung auch für die elterliche Nutznießung zu durchbrechen. Dem Inhaber der Gewalt geschehe kein Unrecht, wenn er die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen herausgeben müsse. Daß die Frage der Legitimation des Vaters zur Empfangnahme von Zahlungen für das Kind dem Schuldner unter Umständen Schwierigkeiten bereiten könne, sei richtig; solche Schwierigkeiten seien aber auch in anderen Verhältnissen denkbar. — Für den Antrag 3 wurde geltend gemacht, es sei richtiger, wenn man den Zweck, den die beantragte Zusatzbestimmung verfolge, ganz erreichen wolle, die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit etwas weiter zu ziehen und demgemäß nicht zu verlangen, daß das Kind verschollen sei, sondern es für genügend zu erklären, wenn das Kind abwesend sei.

Die Mehrheit lehnte zunächst mittels Eventualabstimmung die Unteranträge 3 und 4 ab; bei der Schlußabstimmung wurden auch die Anträge 1 und 2 abgelehnt. Erwogen wurde: Halte man überhaupt eine Vorschrift im Sinne der Anträge 1 und 2 für erforderlich, so sei es jedenfalls richtiger an dem | Erfordernisse der Verschollenheit festzuhalten. Stelle man nur die Voraus- | S. 6542.
setzung auf, daß das Kind abwesend sei, so würde die beantragte Vorschrift unter Umständen schon dann Platz greifen, wenn das Kind eine Reise angetreten, aber keineswegs verschollen sei; hierzu fehle es an einem ausreichenden Bedürfnisse. Wenn man sich ferner für die Aufnahme einer Bestimmung entschließe, so sei es richtiger, die gleiche Bestimmung auch hinsichtlich der elterlichen Nutznießung zu treffen. Abgesehen von den zutreffenden Gründen, die der Antragsteller zu 2 ausgeführt habe, spreche noch ein besonderer Grund für die Einbeziehung der elterlichen Nutznießung. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ziehe die Nutzungen des Kindesvermögens nicht blos, um sie im Interesse des Kindes, sondern auch um sie im Interesse der Familie zu verwenden. Wenn demnach die Nutzungen in der Zwischenzeit zwischen dem Tode und der Feststellung desselben noch der Familie des Kindes zu Gute kämen, so entspreche dies durchaus dem Gedanken, auf dem das elterliche Nutznießungsrecht beruhe. Es verdiene aber den Vorzug, von einer Vorschrift im Sinne der Anträge überhaupt Abstand zu nehmen. Die Kom. habe die Frage, welche Wirkungen der Tod der Ehefrau auf das Nutznießungsrecht des Mannes ausübe, beim gesetzlichen Güterrechte offengelassen. Dem Tode bz. der Todeserklärung der Frau entspreche in der hier fraglichen Richtung im Verhältnisse der Eltern zum Kinde der Tod bz. die Todeserklärung des Kindes. Es sei also nur konsequent, wenn man die Frage für die Lehre von der elterlichen Gewalt nicht entscheide. Die Frage habe zudem, soweit die Todeserklärung in Frage stehe, nur geringe praktische Bedeutung; sie habe eigentlich nur Bedeutung für die Fälle der Verschollenheit im Kriege und auf der See. Für so seltene Fälle das Prinzip von der deklarativen Bedeutung der Todeserklärung zu durchbrechen, sei nicht angezeigt.

Verwirkung der elterlichen Gewalt. (G. § 1680.)

J. Dem § 1559 Abs. 1 entspricht sachlich der § t[1] des allgemeinen Antrages; in Betracht kommt auch | der Satz 3 des § u[1], wonach in solchem Falle das VormGericht zu bestimmen hat, | S. 6148.
ob die elterliche Gewalt auf die Mutter übergeht. Ferner war beantragt:

1. Folgenden Zusatz anzunehmen: „Ist die Ehe aufgelöst, so hat das VormGericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß diese die elterliche Gewalt auszuüben hat".
3. In Art. 16 EG. a) folgenden § 39a einzustellen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wird der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens verurtheilt, so kann auf Verlust der elterlichen Gewalt über das Kind erkannt werden";

b) in § 45 nach „Polizeiaufsicht" einzuschalten: „oder auf Verlust der elterlichen Gewalt";

c) als § 181a einzuschalten: „Ist eine der in den §§ 173, 175—177, 181 bezeichneten Handlungen von einem Verwandten aufsteigender Linie an einem in seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinde begangen, so ist auf Verlust der elterlichen Gewalt zu erkennen".

| S. 6149. 1. Der Antrag 3 wurde | abgelehnt. Man erwog: Neben der allgemeinen Bestimmung des § 1546 sei im Entw. die Verwirkung der elterlichen Gewalt angeordnet, wenn deren Inhaber wegen eines gegen das Kind oder am Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder längerer Dauer verurtheilt sei. Der Antrag wolle diese formale Bestimmung der Voraussetzungen abändern und allgemein dem Strafgerichte die Befugniß geben, im Falle der Verurtheilung des Vaters oder der Mutter wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe die Verwirkung der elterlichen Gewalt auszusprechen. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Regelung des Entw. eine kasuistische und in gewisser Hinsicht willkürliche sei. Es ließen sich Fälle denken, in denen die sittliche Verfehlung gegenüber dem Kinde eine so schwere sei, daß, obschon auf eine Strafe von weniger als 6 Monaten erkannt sei, dennoch die Verwirkung der elterlichen Gewalt gerechtfertigt erscheinen würde. Mit Recht sei insoweit namentlich auf die Fälle eines versuchten Verbrechens oder Vergehens hingewiesen worden. Auch könne die Fassung des Entw. hinsichtlich der Voraussetzungen vielleicht im Einzelnen zu Zweifeln Anlaß geben (vgl. ROHG. 9 S. 150). Der Antrag begegne den sich gegen den Entw. richtenden Bedenken; aber er rufe wieder solche in anderer Richtung hervor. Die Charakterisirung der Verwirkung der elterlichen Gewalt als einer vom Strafrichter festzusetzenden Strafe entspreche nicht dem eigentlichen Zwecke des Institutes, wenn auch zuzugeben sei, daß die Entziehung der Gewalt namentlich wegen des damit event. verbundenen Verlustes der Nutznießung materiell als Strafe empfunden werde. | S. 6150. Indem man dem Strafrichter | die Entscheidung der Frage zuschiebe, weise man ihm eine Aufgabe zu, deren Lösung nicht im Gebiete des Strafrechtes liege. Freilich knüpften sich privatrechtliche Folgen auch an den vom Strafrichter auszusprechenden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und an die Einziehung von Vermögensgegenständen (§ 40 StGB.). Indessen könne diese Analogie nicht als durchschlagend anerkannt werden. Es bleibe mißlich, daß der Strafrichter eine ihrem Zwecke nach privatrechtliche Entscheidung treffen solle. Erfahrungsmäßig seien die Strafgerichte wenig geneigt, von Befugnissen, wie sie der Antrag schaffen wolle, Gebrauch zu machen, und es werde daher vielleicht häufig die Entziehung unterbleiben, obschon sie im Interesse des Kindes angezeigt sein würde. Dem VormGerichte die Entscheidung zu überlassen, erscheine aber auch nicht angängig, da dieses von den Strafverhandlungen keine unmittelbare und genügende Kenntniß erlangen könne. Eine unbequeme Folge des Antrages würde es auch sein, daß, da es sich um eine Strafe handele, die Entziehung der Gewalt im Wege der Gnade wieder beseitigt werden könne. Unter diesen Umständen erscheine es richtiger, von einer auch wegen des Eingriffes in das Strafensystem des StGB. nicht unbedenklichen Aenderung Abstand zu nehmen und an der dem geltenden Rechte entsprechenden Regelung des Entw. festzuhalten.

2. Den Abs. 2 des § 1559 will der Antrag 2 in der Weise ändern, daß, während nach dem Entw. der Uebergang der elterlichen Gewalt unter der im Abs. 2 angegebenen Voraussetzung kraft Gesetzes erfolgt, entsprechend der neuen Fassung des § 1555 Abs. 2 das VormGericht auf Antrag der Mutter den Uebergang auf diese auszusprechen hat. Zur Begründung berief man sich darauf, daß für die zu § 1555 Abs. 2 beschlossene Vorschrift nicht blos die Tendenz maß- | S. 6151. gebend gewesen sei, nur | vorübergehenden Uebergang der Gewalt möglichst auszuschließen, sondern zugleich die Absicht, der Mutter die Gewalt nicht gegen deren Willen zuzuweisen. Der Antrag wurde von mehreren Seiten bekämpft, indem darauf hingewiesen wurde, daß die Sachlage bei dem § 1559 nicht die gleiche sei, wie bei dem § 1555. Bei dem letzteren sei es wünschenswerth gewesen, nicht ohne Weiteres kraft Gesetzes den Uebergang der Gewalt auf die Mutter eintreten zu lassen, weil das dort in Rede stehende Ruhen der Gewalt in vielen Fällen nur als vorübergehender Zustand anzusehen sei und man im Interesse der Kinder einen Wechsel in der Gewalt thunlichst vermeiden müsse. Das Erforderniß eines Antrages der Mutter und der Feststellung einer dauernden Behinderung des Vaters sei geeignet, gewisse Garantien zu bieten und einen vorschnellen Wechsel hintanzuhalten. Im Falle des § 1559 dagegen sei von vornherein zweifellos, daß eine dauernde Beendigung der Gewalt des Vaters vorliege. Es sei deshalb weder nothwendig noch wünschenswerth, den Uebergang der Gewalt auf die Mutter in beiden Fällen ganz gleich zu gestalten. Die Frage des Ueberganges der Nutznießung werde noch besonders zu erörtern sein. Die Kom. schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den Antrag 2 ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| 3. Der Entw. läßt mit der Rechtskraft des Strafurtheiles den Verlust der elterlichen Gewalt | S. 6158.
und zugleich der elterlichen Nutznießung eintreten. Dem entgegen war zu § 1559 folgender Elterliche Nutznießung.
Zusatz beantragt:

„Die elterliche Nutznießung bestimmt sich nach Abs. 3 des § 1555." *)

Der Antragsteller erklärte mit Rücksicht auf die inzwischen gefaßten Beschlüsse diesen Antrag nicht mehr aufrecht halten zu wollen, und beantragte dafür in Satz 1 des § 1559 zu bestimmen:

„ . . . so wird die elterliche Gewalt, mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung mit . . ."

Der Antrag wurde abgelehnt, der Entw. gebilligt. Die Minderheit hatte geltend gemacht: Trüge die Verwirkung der Gewalt im Falle des § 1559 den Charakter einer Strafe, so müßte man die Nutznießung schon deshalb aufhören lassen, weil sonst die Strafe dort, wo sie am empfindlichsten träfe, nicht verhängt wäre. Allein in § 1559 handele es sich nicht um eine Strafe, sei es um öffentlich rechtliche oder privatrechtliche. Dies ergebe sich für das bisherige Recht schon daraus, daß die im geltenden Rechte zum Theile anerkannte Verwirkung der elterlichen Nutznießung sonst zur Folge des Grundsatzes des § 2 des EG. zum StGB. nicht mehr in Kraft sein könnte; für den Entw. aber folge es aus der Ablehnung der Anträge, welche die Verwirkung in das Ermessen des Strafrichters legen wollten (oben S. 1004) und sei bei Berathung dieser Anträge ausdrücklich anerkannt worden. In § 1559 seien vielmehr gewisse Voraussetzungen aufgestellt, an die das Gesetz ohne weitere causae cognitio den Verlust der Gewalt insoweit knüpfe, als aus der Fortdauer der Gewalt für das Kind Nachtheile entstehen könnten. Nur in der durch das Interesse des Kindes vorgeschriebenen Grenze gehe die elterliche Gewalt unter. Weiter zu gehen, sei kein Bedürfniß, wie denn auch die verschiedenen sonst aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte des Vaters, so Erbrecht usw. (Mot. S. 841) trotz der Verwirkung bestehen blieben. Das Interesse des Kindes verlange nun den Verlust der Nutznießung nicht. Aus ihr entstehe für das Kind kein Nachtheil, da nur der | reine Ueberschuß in den Nießbrauch des Inhabers der Gewalt falle, und | S. 6159.
dadurch, daß die Reinerträgnisse für das Kind nicht aufgesammelt würden, dem Kinde kein Unrecht geschehe; auf diese Reinerträge habe es eben kein Recht. Man dürfe nicht etwa darauf Gewicht legen, daß jedes Familienverhältniß ein zweiseitiges sei und die Nutznießung da keine Berechtigung habe, wo nicht auch der übrige Inhalt der elterlichen Gewalt vorhanden sei. Diese Auffassung sei möglich, daß sie aber den bisherigen Beschlüssen nicht gerecht werde, zeige der Beschluß bezüglich der Nutznießung beim Ruhen der Gewalt. Dazu komme, daß durch den Verlust der Nutznießung häufig weniger der Gewalthaber als dessen Familie gestraft werde, da dieser die Reinerträge zu Gute kämen. Die Fortdauer der Nutznießung erspare auch eine Abrechnung zwischen dem Gewalthaber und dem Kinde.

Die Mehrheit ließ sich von den in den Motiven geltend gemachten Gründen sowie von folgenden weiteren Erwägungen leiten: Wenn man überhaupt eine Verwirkung der elterlichen Gewalt bei gewissen besonders schweren Verfehlungen bestimme, dürfe man nicht gerade das Stück der Gewalt, welches dem Inhaber zum Vortheile und zwar lediglich zum Vortheile gereiche, beim bisherigen Gewalthaber belassen. Es sei kein Grund, einzusehen, warum dem Vater die Lasten der Gewalt abgenommen, der hauptsächlichste Vortheil derselben aber belassen werden solle. Die vorgeschlagene Abschwächung der Verwirkung widerstreite auch dem Zwecke derselben und sei dem geltenden Rechte, soweit dieses überhaupt eine Verwirkung kenne, völlig | fremd. Die Konsequenz | S. 6160.
des in § 1404 eingenommenen Standpunktes nöthige zum Festhalten am Entw. Die Rückwirkungen auf die Familie des Gewalthabers seien zwar nicht zu leugnen, allein die Fälle, wo eine solche Rückwirkung eintrete, bildeten doch nur die Ausnahme und könnten jedenfalls nicht ausschlaggebend sein. Auf die Regelung des Falles, daß die Gewalt ruhe, dürfe man sich nicht berufen; denn hier sei die Gewalt der Zuständigkeit nach doch immer noch beim bisherigen Gewalthaber.

| 4. Eine Erweiterung des § 1559 bezweckten folgende Anträge: | S. 6167.

1. Zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgende Vorschriften einzufügen: Ausdehnung des §§ 1559.

„Ist das Verfahren nach den §§ 203, 208 StPO. vorläufig eingestellt oder findet nach § 327 das. wegen Abwesenheit des Beschuldigten eine Hauptverhandlung nicht statt, so kann dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das VormGericht entzogen werden.

Ist die elterliche Gewalt des Vaters über ein | Kind nach Abs. 1 verwirkt oder | S. 6168.
nach Abs. 2 entzogen, so kann ihm auch die Sorge für die Person und das Vermögen der übrigen Kinder entzogen werden, sofern das Interesse derselben es erfordert.

*) Gemeint ist folgender vom selben Antragsteller vorgeschlagene Abs. des § 1545 (Prot. S. 6153): „Die elterliche Nutznießung steht auch beim Ruhen der Gewalt dem Vater zu (die Ausübung hat nach § 1532 zu erfolgen): von dem Zeitpunkte an, von dem an die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben hat, steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wird dem Vater nach den Abs. 2, 3 die Sorge für die Person und das Vermögen eines Kindes entzogen, so verliert er kraft Gesetzes auch die elterliche Nutznießung an dem Kindesvermögen".

2. Dem § 1559 als Abs. 3 beizufügen: „Das VormGericht kann im Falle des Abs. 1 dem Verurtheilten auch die elterliche Gewalt über seine anderen Kinder entziehen".

Antrag 2 deckt sich mit Abs. 2 des Antrages 1. Die Kom. lehnte beide Anträge ab. Für diese wurde geltend gemacht: Es seien Fälle möglich, in welchen der Gewalthaber sich zwar einer der unter § 1559 fallenden Strafthaten schuldig gemacht habe, aus äußeren Gründen aber zB. wegen Geisteskrankheit, Flucht, Verjährung des Strafantrages, Zusammentreffens in anderen schweren Strafthaten, eine Verurtheilung wegen der Handlungen gegen das Kind nicht stattfinden könne. In solchen Fällen würde es auffallend sein, wenn dem Vater die Gewalt bliebe. Das würde namentlich mit Rücksicht auf die Nutznießung mißlich sein und könnte bei Vermögensbeschlagnahme gemäß § 327 StPO. zu Schwierigkeiten und zur Schädigung der Interessen des Kindes führen. Grund der Verwirkung in § 1559 sei auch nicht das strafrichterliche Urtheil, sondern die That; diese aber sei dieselbe, ob sie nun strafrichterlich geahndet werde, oder ob wegen äußerer Hindernisse eine Sühne unterbleibe. Die Konstatirung müsse eben durch das VormGericht erfolgen. Habe sich der Vater an einem seiner Kinder so schwer vergangen, daß § 1559 Platz
| S. 6169. greife, so dürfe wohl angenommen werden, daß er auch bezüglich der übrigen | Kinder nicht geeignet sei, die Gewalt auszuüben, und müsse deshalb dem VormGerichte die Möglichkeit eingeräumt werden, ihm die Gewalt auch bezüglich der anderen Kinder abzusprechen. Wenn der Entw. die beantragten Vorschriften nicht aufgestellt habe, so habe dies seinen Grund darin, daß § 1546 in der Fassung des Entw. die Fälle, für welche jetzt eine Sondervorschrift vorgeschlagen sei, umfaßt habe, was jetzt nicht mehr der Fall sei. Das geltende Recht stimme mit den Anträgen theilweise überein, insbes. stehe das ALR. auf dem Standpunkte des Antrages 2.

Für die Mehrheit waren folgende Gründe maßgebend: Beide Anträge seien zum Theile schon bei Berathung des § 1546 (zu B 2, oben S. 989) gewürdigt und mißbilligt worden. Hier sei nur noch zu bemerken: Was Abs. 1 des Antrages 1 anlange, so seien die daselbst behandelten Fälle selten. Eine Sondervorschrift würde sich daher nur rechtfertigen, wenn ein wirkliches Bedürfniß für eine solche vorliege. Ein Bedürfniß könne jedoch nicht anerkannt werden. In den Fällen des § 203 StPO. werde die elterliche Gewalt wohl meist ruhen; treffe § 208 StPO. zu, so dürfe wohl angenommen werden, daß die Staatsanwaltschaft schon mit Rücksicht auf die mögliche Aberkennung der elterlichen Gewalt den Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens bezüglich der Handlungen gegen das Kind nicht stellen werde. Abgesehen davon werde § 208 StPO. auch nur da angewendet werden, wo wegen der anderen Strafthaten eine erhebliche Freiheitsstrafe voraussichtlich zuerkannt werde; § 1554 reiche also auch hier aus. Weiter sei es irrig, daß Satz 3 des § 1546 nach den jetzigen Beschlüssen nicht Platz greife. Gerade bei der wichtigsten Gruppe der Fälle, nämlich den Sittlichkeitsdelikten, treffe § 1546 sehr wohl zu. Dazu komme, daß die Entscheidung über die Verwirkung nie dem VormGerichte überlassen werden könnte. Das Ver-
| S. 6170. fahren in der nicht streitigen | Gerichtsbarkeit biete nicht die nöthigen Garantien. Es dürfe nicht übersehen werden, daß es sich hier um sehr wichtige Rechte handele, über deren Verlust nur der Prozeßrichter entscheiden dürfe. Uebrigens könne der Vormundschaftsrichter gar nicht über alle Voraussetzungen des § 1559 urtheilen. Das gelte namentlich von der Frage, ob die That mit mindestens 6 Monate Gefängniß zu bestrafen gewesen wäre. — Auf Abs. 2 des Antrages 1 und auf Antrag 2 träfen die bezüglich Abs. 1 des Antrages 1 geäußerten Bedenken größtentheils ebenfalls zu. Insbes. müsse auch hier betont werden, daß die wichtigsten Fälle, die Sittlichkeitsdelikte, durch § 1546 getroffen würden. Die Verfehlung des Vaters gegen eines seiner Kinder könne keineswegs schon für sich allein die Besorgniß begründen, daß der Vater auch seine anderen Kinder ähnlich behandeln werde. Die Fälle, daß ein Kind besonders geliebt, das andere besonders schlecht behandelt werde, seien, namentlich wenn die Kinder verschiedene Mütter hätten, nicht selten. Deshalb und aus den in den Motiven dargelegten Gründen könne auf keinen der beiden Anträge eingegangen werden.

K. Der § 1560 (Unfähigkeit zur Gewalt) und der § 1561 (Verzicht auf die Gewalt) wurden gestrichen, da die Bestimmungen selbstverständlich seien und sich aus den vorhandenen Vorschriften ergäben.

| S. 8671. | In zweiter Lesung zu § 1571 (Entw. II) folgender Abs. 3 vorgeschlagen:

„Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den Eintritt des Ruhens der elterlichen Gewalt und auf die Beendigung der Vermögensverwaltung des Vaters entsprechende Anwendung".

Die Kom. stimmte dem Vorschlage zu. Man erwog: Der Vater sei verpflichtet, für das Kind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, besonders auch das Vermögen des Kindes zu verwalten. Wenn nun die elterliche Gewalt des Vaters beendigt werde, so erkenne

der Entw. an, daß der Vater so lange er von der Beendigung keine Kenntniß erlangt habe, da er sich verpflichtet fühlen müsse, namens des Kindes zu handeln, berechtigt sei, die Geschäfte des Kindes fortzuführen. Die Konsequenz führe dahin, die gleiche Vorschrift für den Fall zu geben, daß die Gewalt des Vaters ruhe oder daß ihm die Vermögensverwaltung entzogen sei. Man dürfe nicht einwenden, daß darnach möglicherweise der Vertreter des Vaters in die Lage komme, die väterlichen Rechte gegenüber dem Kinde wahrzunehmen, denn der Vertreter des Vaters werde eben immer wissen, daß die Gewalt ruhe. Fraglich sei nur, ob man im Hinblicke auf die Seltenheit der Fälle von einer speziellen Vorschrift absehen und sich auf die analoge Anwendung des Abs. 1 verlassen solle. Da indessen im Allgemeinen eine genaue und vollständige Darstellung im Gesetze angestrebt sei, empfehle es sich auch hier die vorgeschlagene Ergänzung aufzunehmen.

| L. Beantragt war, als § 1561a folgende Vorschrift aufzunehmen: | S. 6174.

„Im Falle der Beendigung der väterlichen Gewalt findet zu Gunsten des bisherigen Inhabers derselben die Vorschrift des § 605 (Entw. II) entsprechende Anwendung". Fortführung der Geschäfte. (G. §§ 1682, 1683.)

Die Kom. nahm den Antrag an. Man erwog, daß die vorgeschlagene Bestimmung aus dem vormundschaftlichen Charakter der elterlichen Gewalt folge und für das Vormundschaftsrecht in § 1709 ausdrücklich ausgesprochen sei.

| Bei Berathung des § 1709 wurde beantragt, den § 1561a dahin zu fassen: | S. 6488.

„Im Falle der Beendigung der elterlichen Gewalt finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 603 Satz 2 und des § 605 sowie die für die Vollmacht geltenden Vorschriften des § 138 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Diesem Antrage gemäß wurde beschlossen, in einer Anmerkung auszusprechen, daß der gleiche Zusatz auch in den § 1561a — Rechtsstellung des Gewalthabers bei der Beendigung der elterlichen Gewalt — aufgenommen werden solle, wie dies in dem § i^2 Abs. 1 Satz 2 (G. § 1424) hinsichtlich der Rechte des Mannes bereits geschehen ist.

IV. A. Beantragt war: 1. a) Den § 1555 durch den § u^1 (oben zu II G Nr. 4) zu ersetzen; | S. 6131.

b) v^1. „Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit nicht in den §§ w^1 bis e^2 ein Anderes bestimmt ist, die für die elterliche Gewalt des Vaters gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung". Elterliche Gewalt der Mutter. (G. §§ 1685, 1686.)

2. § 1555. „Die Mutter hat das Recht, die elterliche Gewalt auszuüben, wenn die Gewalt des Vaters ruht.

Ist der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder aus einem dieser Gründe unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so kann die Mutter die Gewalt nur ausüben, wenn die Ehe aufgelöst ist. Die Nutznießung verbleibt dem Vater.

In der Sitzung wurde der Antrag durch Weglassung der Worte „oder . . gestellt" geändert".

3. Der § 1555 soll folgende (zugleich den § 1557 ersetzende) Fassung erhalten:

| „So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, steht der Mutter die Ausübung | S. 6132.
der elterlichen Gewalt zu.

Dies gilt nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist. Das VormGericht hat jedoch auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, wenn die Ehe aufgelöst ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters aus einem anderen Grunde, so steht der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zu, wenn die Ehe aufgelöst ist. Das VormGericht hat jedoch auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, wenn der Vater seit 3 Jahren geisteskrank und die Aussicht auf Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit ausgeschlossen ist oder wenn er anderweit verhindert ist und keine Aussicht auf Beseitigung des Hindernisses besteht.

Im Falle der Auflösung der Ehe steht der Mutter, wenn sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, auch die elterliche Nutznießung zu".

In der Sitzung wurde der Antrag dahin geändert, den Abs. 2 (des Entw.) zu fassen:

„Dies gilt nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist, oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das VormGericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben hat, wenn keine Aussicht auf Beseitigung des Hindernisses besteht und zwar auch dann, wenn der Grund des Ruhens der Gewalt in der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht besteht.

| 4. a) Zu § 1555 zu beschließen: „Die elterliche Nutznießung steht auch beim Ruhen der | S. 6133.
Gewalt dem Vater zu (die Ausübung hat nach § 1532 zu erfolgen); von dem Zeitpunkte an, von dem an die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben hat, steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, wenn die Ehe aufgelöst ist";

b) im Antrage 1a die Schlußworte „wenn die Ehe aufelöst ist" wegzulassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Der Satz 1 des Abs. 1 des § 1555, welcher den prinzipiellen Satz enthält, daß beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters die Gewalt der Mutter zusteht, wurde von keiner Seite beanstandet; die Anträge geben den Satz unverändert wieder.

2. Der Satz 2 des Abs. 1 ist in den Anträgen mit Rücksicht darauf fortgelassen, daß, nachdem zu § 1233 beschlossen worden ist, die Ehemündigkeit der Männer erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen, Fälle, für welche der Satz 2 bestimmt ist, kaum noch vorkommen werden. Man stimmte der Streichung zu, wobei erwogen wurde, daß der zum Abs. 2 des § 1554 beschlossene Zusatz auch hier Anwendung finden müsse, soweit der Satz 2 des § 1555 auch aus diesem Grunde hier gestrichen werden könne.

3. Entgegen der Regel des Abs. 1 Satz 1 soll nach dem Abs. 2 des Entw. die elterliche Gewalt nicht auf die Mutter übergehen, wenn die Gewalt des Vaters in Folge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht, oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Der Antrag 2 will insoweit prinzipiell vom Entw. abweichen und die Gewalt der Mutter auch in den bezeichneten Fällen eintreten lassen; ist aber der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt
|S. 6134. oder vorläufig unter Vormundschaft gestellt, so soll die Mutter die | Gewalt nur ausüben können, wenn die Ehe aufgelöst ist. Die Anträge 1 und 3 halten dagegen an dem Gedanken des Entw. fest. Nur ausnahmsweise soll die Gewalt der Mutter eintreten können, und zwar soll nach dem Antrage 1 das VormGericht befugt sein, gleichviel ob die Ehe aufgelöst ist oder nicht, zu bestimmen, daß die Gewalt auf die Mutter überzugehen habe, während nach dem (geänderten) Antrage 3 lediglich in dem Falle, wenn die Ehe aufgelöst ist und wenn keine Aussicht vorhanden ist, daß das Hinderniß der Gewalt des Vaters wieder fortfallen wird, das VormGericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen haben soll, daß die Gewalt von der Mutter auszuüben ist. — Einverständniß ergab sich darüber, daß der Fall der Trunksucht demjenigen der Verschwendung gleichzustellen sei. Sodann wurde der Antrag 1, soweit er während Bestehens der Ehe, wenn die Gewalt des Vaters wegen Verschwendung oder Trunksucht desselben ruht, dem VormGerichte die Befugniß geben will, den Uebergang der Gewalt auf die Mutter auszusprechen, abgelehnt; der Antragsteller zu 1 schloß sich nunmehr dem Antrage 3 an. Der Antrag 2 wurde abgelehnt und schließlich der im (geänderten) Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz zum Entw. gebilligt. Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Antragsteller zu 2 wolle den Abs. 2 des Entw. aufgeben. Dieser gehe davon aus, daß die Gewalt der Mutter ein selbständiges Recht sei; sie übe die Gewalt nicht in Vertretung
|S. 6135. des Vaters, sondern, soweit sie ihr zustehe, für sich aus. Diesem Grundgedanken | des Entw. widerspreche es aber nach der Auffassung des Antragstellers, wenn der Entw. beim Ruhen der Gewalt des Vaters der Mutter die Ausübung der Gewalt vorenthalte, falls die Ehe aufgelöst sei. Die Mutter müsse prinzipiell ohne Weiteres eintreten, wo der Vater verhindert sei, die Gewalt auszuüben. Die Situation sei insoweit eine gleiche, wie wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt sei. Daß Ausnahmen von der Regel des Abs. 2 zu machen seien, werde auch in den Anträgen 1 und 3 anerkannt. Wolle man sie aber einmal zugestehen, so sei nicht abzusehen, warum das VormGericht hereingezogen werden solle. Anstatt ein besonderes komplizirtes und besonders beim Antrage 1 wegen der weiteren Befugnisse des Gerichtes nicht unbedenkliches Verfahren eintreten zu lassen, erscheine es als richtiger, mit dem Antrage 2 in einfacher und natürlicher Weise kraft Gesetz die Gewalt auf die Mutter übergehen zu lassen.

Man könne den Ausgangspunkt des Antrages 2, daß die Gewalt der Mutter ein selbständiges Recht sei, zugeben, ohne deshalb die Bestimmung des Entw. aufgeben zu müssen. Neben dem Rechte der Eltern sei wesentlich das Interesse der Kinder in Betracht zu ziehen. Für diese aber komme es vor Allem darauf an, daß bei der Ausübung der elterlichen Gewalt, besonders bei der Erziehung nach gleichmäßigen, an den Wechsel der Verhältnisse möglichst wenig beeinflußten Grundsätzen verfahren werde. Nun müsse man davon ausgehen, daß das Ruhen der Gewalt des Vaters nur vorübergehend sei. Deswegen werde das Gesetz hinsichtlich des Ueberganges der Gewalt auf die Mutter Vorsicht walten lassen müssen, da ein mehrfacher Wechsel dem Interesse der
|S. 6136. Kinder jedenfalls widerstreite. So lange die Ehe nicht gelöst | sei, sei beim Ruhen der Gewalt des Vaters das Eintreten der Mutter unbedenklich, weil man im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der Ansichten der Eltern hinsichtlich der Erziehung der Kinder voraussetzen dürfe, sodaß ein Wechsel in der Person des Inhabers der Gewalt nicht so sehr ins Gewicht falle. Werde aber die Ehe aufgelöst, so sei meistens auch eine Zerrüttung des Verhältnisses zwischen den Eltern eingetreten, häufig werde sich die Liebe geradezu in Haß verwandelt haben. Unter solchen Umständen müsse regelmäßig der Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter für eine in vielen Fällen nur vorübergehende Zeit schweren Bedenken unterliegen. Es werde deshalb entgegen dem Antrage 2 prinzipiell am Entw. festzuhalten sein. Allerdings ließen sich Fälle denken, in denen es auch nach der Auflösung der Ehe ganz unbedenklich sei, der Mutter die Gewalt zu übertragen. Es sei zwar von einer Seite empfohlen worden, bei der verhältnißmäßigen Seltenheit derartiger Fälle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und, da das VormGericht in der Lage sei, die Mutter als Vormünderin zu bestellen, hierauf keine Rücksicht zu nehmen und den Entw. unverändert beizubehalten, wodurch sich eine einfache und gesunde Regelung ergebe. Der Gesetzgeber werde aber nicht umhin können, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und da, wo die Mutter wirklich geeignet sei, die Gewalt auszuüben, den Uebergang der Gewalt zu ermöglichen und die Mutter nicht lediglich auf die Uebernahme der Vormundschaft zu verweisen. Bei der Umgrenzung der Ausnahmen sei dem Antrage 3 der Vorzug zu geben. Der Antrag 1 ermögliche es zwar, dadurch, daß er ganz allgemein die Bestimmung dem VormGerichte zuweist, den Umständen des Einzelfalles Rechnung | zu tragen. Aber wenn | S. 6137.
die Gewalt des Vaters in Folge der Entmündigung desselben wegen Trunksucht oder Verschwendung ruhe, so sei es aus den in den Mot. 4 S. 823 entwickelten Gesichtspunkten nicht rathsam, den Uebergang der Gewalt auf die Mutter zuzulassen. Es empfehle sich aber überhaupt nicht, dem VormGerichte — auch nach Auflösung der Ehe — die Entscheidung zu überweisen. Es seien auf diesem Gebiete leicht Irrthümer und Mißgriffe möglich. Dem VormGerichte werde es an den nothwendigen thatsächlichen Unterlagen für die Entscheidung fehlen; die Verweisung auf den Zweck der Bestimmungen genüge in dieser Hinsicht nicht. Die Entscheidung über die Gewalt könne im Einzelfalle wegen der damit im Zusammenhange stehenden Nutznießung von erheblicher Bedeutung sein und zwar nicht nur für den Vater, sondern auch für die ganze Familie. Man werde deshalb besser thun, den Uebergang der Gewalt auf die Mutter an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen zu knüpfen und die Mitwirkung des VormGerichtes auf die Feststellung dieser Voraussetzungen zu beschränken. Daß der Uebergang der Gewalt auf die Mutter nur zugelassen werde, wenn das beim Vater bestehende Hinderniß — gleichviel welcher Art es sei — voraussichtlich einen dauernden Charakter trage, sei zu billigen. Auch die Beschränkung auf den Fall der Auflösung der Ehe sei nicht zu beanstanden. Endlich erscheine es auch richtig, daß der Mutter die Gewalt nicht wider ihren Willen übertragen, der Uebergang vielmehr von ihrem Antrage abhängig gemacht werde. Unter Ablehnung der anderweitigen Vorschläge sei darnach der Abs. 2 des Entw. mit den im Antrage 3 formulirten Zusatze zu billigen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, im letzten Halbsatze zu sagen:

„. . .; mit der Uebertragung der Ausübung (der elterlichen Gewalt) . . .“

da es sich lediglich um eine Fassungsänderung handelt, der RedKom. überwiesen.

| 4. Nach dem Entw. verbleibt die Nutznießung des Kindesvermögens dem Vater, auch | S. 6153.
wenn die elterliche Gewalt desselben ruht. Der Antrag I 1 (mit welchem sich sachlich der Antrag 4b deckt) nimmt prinzipiell den entgegengesetzten Standpunkt ein. Der Vater soll die Nutznießung verlieren, wenn er die elterliche Gewalt verliert; die Mutter erhält die Nutznießung dann, wenn die Gewalt nach Maßgabe des § 1555 auf sie übergeht. Nach dem Antrage 4a und dem Antrage 3 Abs. 4 soll dagegen die Nutznießung bei dem Vater verbleiben. Nur wenn die Ehe aufgelöst und die Gewalt nach Maßgabe des § 1555 Abs. 2 [Auflösung der Ehe] auf die Mutter übergegangen ist, soll diese auch die Nutznießung erlangen. | Die Kom lehnte nach längerer Er- | S. 6154.
örterung die Anträge 1 und 4b ab und billigte den in den Anträgen 4a und 3 Abs. 4 gemachten Vorschlag.

Nutznießung während des Ruhens der Gewalt des Vaters.

Der Antragsteller zu 1 hatte ausgeführt: Es erscheine aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, während des Ruhens der elterlichen Gewalt auch die Nutznießung des Vaters ruhen zu lassen. Der Vater, welcher die Erziehung der Kinder nicht zu leiten habe, habe auch keinen Anspruch darauf, aus deren Vermögen Erträge zu beziehen. Das Interesse der Kinder werde wesentlich beeinträchtigt, wenn die Erträge ihres Vermögens dem Vater zu Gute kämen oder gar für ihn aufgesammelt würden, ohne daß er wirklich für die Kinder sorge. Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß es im Interesse der Familie liege, eine gleichmäßige Vertheilung der den einzelnen Kindern zufallenden Einkünfte stattfinden zu lassen, so sei dabei übersehen, daß es sich nur um Ausnahmefälle handele; es werde selten vorkommen, daß ein einzelnes Kind ein beträchtliches Sondervermögen habe. Es würde nicht richtig sein, die gesetzlichen Bestimmungen mit Rücksicht auf derartige von der Regel abweichende Fälle zu treffen. Der Vater, welcher eine langjährige Freiheitsstrafe verbüße, der in Geisteskrankheit verfallen, verschollen oder sonstwie auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert sei, könne gerechter Weise nicht erwarten, während der Zeit, in welcher thatsächlich eine Trennung des Familienverhältnisses eingetreten sei, die Erträge | des Vermögens seiner Kinder für sich zu erhalten. | S. 6155.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Der den Anträgen 1 und 4a zu Grunde liegende Gedanke führe konsequenterweise dazu, die Gewalt des Vaters, wenn er für längere Zeit verhindert sei, sie auszuüben, nicht ruhen zu lassen, sondern für beendigt zu erklären. Die Kom. sei aber in Uebereinstimmung mit dem Entw. davon ausgegangen, daß es sich bei den Fällen des § 1554 regelmäßig um einen vorübergehenden Zustand handele, und daß der Vater demnächst als Inhaber der elterlichen Gewalt wieder eintreten werde. Ein Wechsel in der elterlichen Nutznießung sei aber schon aus praktischen Gründen bedenklich. Es müsse eine Abrechnung über die ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schiedenen Erträgnisse und Nutzungen stattfinden, was namentlich bei landwirthschaftlichen Betrieben zu den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten führen werde. Prinzipiell sei daran festzuhalten, daß die Nutznießung dem Vater in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Hauswesens zufalle. Die Nutznießung sei die Form, in welcher das Kind einen Beitrag zur Erhaltung des ganzen Hausstandes leiste. So lange der Hausstand im Namen des Vaters geführt werde, müsse also dem Vater auch die Nutznießung verbleiben. Nun sei aber das Verhältniß regelmäßig so, daß, wenn die Abwesenheit oder die Behinderung des Vaters voraussichtlich nur vorübergehend sei, der Haushalt für ihn und in seinem Namen fortgeführt werde. Besonders deutlich erhelle dies dann, wenn für den Vater ein Vertreter bestellt sei. Aber auch wenn die Mutter die Gewalt ausübe, werde regelmäßig die Gestaltung so sein, daß der alte Hausstand nach innen und nach außen beibehalten werde. Es müsse als unnatürlich erscheinen, wenn in solchem Falle die Erträge des Vermögens eines einzelnen Kindes der bisherigen Verwendung entzogen und für das Kind aufgesammelt würden. Es sei daher richtiger, mit den Anträgen 4a und 3 im Prinzipe am
| S. 6156. Entw. festzuhalten. — | Anders sei die Sachlage, wenn nach Auflösung der Ehe die Gewalt wegen dauernder Behinderung des Vaters auf die Mutter übergegangen sei. Die praktischen Bedenken wegen eines Wechsels der Nutznießung träfen alsdann nicht mehr zu, und auch prinzipiell sei die Sachlage alsdann insofern eine andere geworden, als der gemeinschaftliche Haushalt der Eltern aufgelöst sei. Hiergegen sei zwar eingewendet worden, daß der Fortfall der Nutznießung dem Vater gegenüber als große Härte erscheinen und vielfach als Strafe empfunden werden müsse, und daß es deswegen richtiger sei, auch insoweit am Entw. festzuhalten. Indessen sprächen doch überwiegende Gründe dafür, die Nutznießung des Vaters aufhören zu lassen. Habe die Mutter dauernd die Gewalt übernommen und seien die Kinder vollständig in den nach Auflösung der Ehe neu begründeten Hausstand der Mutter eingetreten, so müsse der natürlichen Auffassung zu Folge auch die elterliche Nutznießung auf die Mutter übergehen. Man habe also die Anträge 4a und 1 zu billigen.

| S. 6078. | B. Der § 1538 ist in dem allgemeinen Antrage (w[1]) unverändert wiedergegeben. Zu Z. 3 lagen zwei Abänderungsvorschläge vor:

Zuordnung eines Beistandes. (G. § 1687.)

1. Den Eingang zu fassen: „Wenn das VormGericht aus besonderen Gründen, insbes. wegen des Umfanges usw."
2. Die Worte „wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder" zu streichen.

| S. 6079. Die Kom. nahm den Antrag 1 an, womit sich der | Antrag 2 erledigte. Man erwog: Der Entw. gebe der Mutter die elterliche Gewalt, eröffne aber die Möglichkeit, ihr in besonderen Fällen einen Beistand zu bestellen. Gegen diese Regelung sei prinzipiell von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Auch die Z. 1 und 2, wonach ein Beistand zu ernennen sei, wenn der Vater die Bestellung angeordnet habe oder die Mutter die Bestellung beantrage, seien nicht beanstandet. Zweifel beständen nur, inwieweit das VormGericht befugt sein solle, selbständig einen Beistand zu bestellen. Nach dem Entw. solle dies zulässig sein, „wenn wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Maßgabe der §§ 1546, 1547 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet würde". Die Anträge beabsichtigten nun in entgegengesetzter Richtung vom Entw. abzuweichen. Nach dem Antrage 1 — welcher einem Wunsche der sächs. und hess. Regierung entspricht — solle das VormGericht berechtigt sein, einen Beistand zu bestellen nicht nur, wenn objektiv die Vermögenslage die Beiordnung wünschenswerth mache, sondern auch, wenn andere Gründe hierfür vorlägen, insbes. die subjektive Befähigung der Mutter zur Vermögensverwaltung begründeten Bedenken unterliege. Nach dem Antrage 2 solle dagegen die Befugniß des Gerichtes, durch die Bestellung eines Beistandes einzugreifen, beschränkt werden auf die Fälle der §§ 1546, 1547, wobei allerdings der Antragsteller eine Aenderung des § 1547 in der Richtung, daß es nur auf die objektive Gefährdung der Rechte des Kindes, nicht
| S. 6080. auf die Verschuldung des Vaters oder der Mutter ankommen solle, für | wünschenswerth bezeichnet habe. Der Antragsteller zu 2 habe ausgeführt: die Regelung des Entw. erscheine als eine Halbheit. Daß es im Interesse des Kindes liege, wenn neben der Mutter noch ein besonderer Beistand vorhanden sei, könne zugegeben werden. Aber das treffe im Verhältnisse zum Vater häufig in demselben Maße zu, ohne daß man diesem einen Beistand zuordne. Wolle man einmal der Mutter die elterliche Gewalt einräumen, so dürfe man ihr dieselbe nicht indirekt wieder entziehen. Es sei sehr bedenklich, der Mutter gegenüber im Gesetze ein so weitgehendes Mißtrauen zu bekunden, wie dies im Entw. und in verstärktem Maße nach dem Antrage 1 der Fall sei. Wo die fortgesetzte GG. ausgebildet sei, habe die Mutter regelmäßig die Vermögensverwaltung ganz selbständig, ohne daß hierbei Mißstände sich herausgestellt hätten. Wolle man einmal das Prinzip der elterlichen Gewalt der Mutter, so müsse man dasselbe auch konsequent durchführen. Diesen Gründen sei eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Indessen sei doch nicht zu verkennen, daß die thatsächlichen Verhältnisse, namentlich in den oberen Ständen vielfach derartige seien, daß

es bedenklich sein würde, der Mutter allein die Vermögensverwaltung zu überlassen. Da es sich bei der Einführung der elterlichen Gewalt der Mutter für viele Theile Deutschlands um ein durchaus neues Institut handele, werde man mit besonderer Vorsicht zu verfahren haben. Zeige demnächst die Erfahrung, daß die Frauen ihrer Aufgabe ohne Schwierigkeit gerecht würden, so würden eben die Gerichte von der Befugniß des § 1538 keinen Gebrauch machen. Eine vollständige Gleichstellung von Vater und Mutter lasse sich, wie auch der Antragsteller zu 2 anerkenne, keinesfalls durchführen. Wenn aber einmal eine gewisse Beschränkung | der Mutter nothwendig sei, sei es richtiger, nicht beim Entw. stehen zu bleiben, weil dieser jedenfalls nur einen Theil der in Betracht kommenden Fälle decke, sondern die allgemeinere Fassung des Antrages 1 zu wählen. | S. 6081.

C. Dem § 1539 entspricht im allgemeinen Antrage der § x^1, welcher keine sachliche Aenderung enthält. Es war vorschlagen: Wirkungskreis. (G. § 1688.)

Den Abs. 1 des § 1539 als durch den Abs. 2 gedeckt zu streichen.

Hierzu wurde von anderer Seite bemerkt, daß mehrfache Versehen, welche in der Praxis vorgekommen seien, die Vorschrift als wünschenswerth erscheinen ließen. Man überwies die Prüfung der Frage der RedKom., billigte aber sachlich den § 1539.

D. Der § 1540, welcher im allgemeinen Antrage im § y^1 sachlich unverändert wiedergegeben ist, blieb unbeanstandet. Ein Antrag, ihn zu fassen: Rechte und Pflichten. (G. § 1689.)

„Der Beistand hat (innerhalb seines Wirkungskreises) die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen; er hat insbes. in den Fällen, in welchen ein Vormund zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes der Zustimmung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes bedarf, die Mutter pflichtgemäß zu berathen. Die Mutter ist verpflichtet, insoweit sie nicht der Zustimmung des VormGerichtes bedarf, den Rath des Beistandes einzuholen.

Der Beistand hat (innerhalb seines Wirkungskreises) die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu überwachen, insbes. jeden | Fall . . . . . (wie § 1540)" | S. 6082.

hängt mit einem unten unter V erörterten Antrage zusammen.

|E. 1. Zu § 1541 lag der § a^2 des allgemeinen Antrages vor, welcher den Entw. sachlich unverändert wiedergiebt. Von einer Seite war beantragt: die Abs. 1 und 3 zu streichen. | S. 6084. Mitwirkung bei Rechtsgeschäften. (G. §§ 1690, 1691.)

Der Antragsteller bemerkte hinsichtlich des Abs. 1: In der Kritik und von der meckl. Regierung sei hervorgehoben, daß die Vorschriften des Abs. 1 eine Gefährdung der Verkehrssicherheit mit sich brächten, da dritte Personen nicht zu erkennen vermöchten, ob die Mutter das Vermögen selbständig verwalte oder in ihrer Vertretungsmacht durch einen Beistand eingeschränkt sei. Eine gewisse Berechtigung lasse sich diesem Bedenken nicht absprechen; man werde sich vielleicht insoweit mit einer Soll-Vorschrift begnügen können. — Hierauf wurde entgegnet: Dritte Personen befänden sich allerdings der Mutter gegenüber in einer unsicheren Lage. Die Unsicherheit werde aber auch nicht vollständig behoben, wenn man den Abs. 1 streiche. Denn es könne möglicherweise der Mutter die Vermögensverwaltung überhaupt nicht zustehen. Wer mit der Mutter ein Rechtsgeschäft in Betreff des Vermögens des Kindes schließen wolle, werde sich immer nach den näheren Umständen erkundigen müssen. Sachlich sei die Bestimmung des Abs. 1 nicht zu entbehren. Der Beistand verliere alle Bedeutung, wenn seine Stellung nicht nach Abs. 1 gesichert werde. Der Antrag auf Streichung des Abs. 1 wurde darauf zurückgezogen.

Der Antrag auf Streichung des Abs. 3 hatte nach der Erklärung des Antragstellers nur redaktionelle Bedeutung. Der Antragsteller erachtete denselben für entbehrlich, weil die Vorschrift durch andere Bestimmungen gedeckt sei. Die Kom. billigte sachlich den § 1541 und überwies die Prüfung der Frage, ob der Abs. 3 zu streichen sei, der RedKom.

In zweiter Lesung wurde der vorgeschlagene Zusatz gebilligt: „Die Vorschrift des § 1602 (Entw. II) findet Anwendung".

2. Gegen den § 1542, der im § b^2 des allgemeinen Antrages unverändert wiedergegeben ist, erhob sich kein Widerspruch. Genehmigung des Vorm. Gerichtes.

F. In dem allgemeinen Antrage ist als § z^1 folgende Vorschrift vorgeschlagen: Inventarisationspflicht der Mutter. (G. § 1692.)

„Ist der Mutter ein Beistand für die Vermögensverwaltung bestellt, so hat sie über das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen unter Zuziehung des Beistandes ein Verzeichniß aufzunehmen und dem VormGerichte einzureichen".

Es wurde hierzu bemerkt: Nachdem man die Inventarisationspflicht des Vaters in Betreff des Vermögens des Kindes abgelehnt habe, sei es nicht unbedenklich, hierin für die Matter eine Ausnahme zu machen; die Mutter werde sich durch die vorgeschlagene Bestimmung gedrängt fühlen, gegen das Interesse der Kinder von der Zuziehung eines Beistandes Abstand zu nehmen. — Die Kom. war indessen der Ansicht, daß im Interesse einer ordentlichen Vermögensverwaltung die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durchaus nothwendig sei, und daß auch der wirksamen Kontrolle wegen die Einreichung desselben bei dem VormGerichte vorgeschrieben werden müsse. Dementsprechend werde der § z^1 angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand. (G. § 1693.)

G. Weiter war beantragt, als § 1541a zu beschließen:

1. „Auf Antrag der Mutter kann das VormGericht dem Beistande die Vermögensverwaltung (ganz oder theilweise) übertragen.

Soweit dies der Fall ist, kommen dem Beistande die Rechte und Pflichten eines auf die Vermögensverwaltung beschränkten Pflegers zu; die Mutter hat die Rechte und Pflichten eines Gegenvormundes.

In Ansehung und Ausübung der der Mutter zustehenden Nutznießung findet der § 1532 Anwendung.

Die Uebertragung der Vermögensverwaltung an den Beistand ist auf Verlangen der Mutter von dem VormGerichte aufzuheben, es sei denn, daß die Fortdauer im Interesse des Kindes nöthig ist".

2. Dazu der Unterantrag: Den Halbsatz 2 des Abs. 2 zu streichen und den Abs. 4 zu fassen:

„Das VormGericht kann mit Zustimmung der Mutter die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand aufheben".

Nachdem sich der Antragsteller zu 1 mit dem Unterantrage einverstanden erklärt hatte,

| S. 6083. gelangte der so gestaltete § 1541a zur Annahme. | Man erwog:

Mit dem Prinzipe, daß die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben habe, stehe es nicht in Einklang, wenn der Antrag es für statthaft erklären wolle, daß die Verwaltung des Kindesvermögens dem Beistande übertragen werde. Indessen seien die thatsächlichen Verhältnisse vielfach derart gestaltet, daß die Mutter sich nicht befähigt fühle und auch wirklich nicht fähig sei, die Verwaltung des Vermögens zu führen. Dies werde vielfach dahin führen, daß die Vermögensverwaltung thatsächlich in die Hände des Beistandes gelange. Es liege nahe, der Frau in solchem Falle auch die Verantwortlichkeit für die Verwaltung abzunehmen und dieselbe auch rechtlich auf den Beistand zu übertragen, der dieselbe in der Wirklichkeit trage. Ob eine derartige Gestaltung dem geltenden Rechte entspreche, könne dahin gestellt bleiben, denn es handele sich überhaupt um ein neues Rechtsinstitut und der Gesetzgeber werde bei der Ausgestaltung desselben im Einzelnen im Interesse der Kinder mit besonderer Vorsicht vorzugehen habe. Abzulehnen würde die vorgeschlagene Vorschrift nur dann sein, wenn ein Mißbrauch von der der Mutter einzuräumenden Befugniß zu erwarten sei. Es sei dies allerdings als wahrscheinlich hingestellt worden. Indessen sei doch kaum anzunehmen, daß die Mutter ohne besondere Gründe auf das wichtige und einflußreiche Recht der Vermögensverwaltung verzichten und einen Fremden in die Familienverhältnisse hereinziehen werde. Zu beachten sei auch, daß in der Kritik eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art im Hinblicke auf die vom Entw. normirte elterliche Gewalt der Mutter mehrfach als wünschenswerth bezeichnet worden sei (Bähr, Gegenentw. § 1406). Hiernach werde man sich

| S. 6084. für die Aufnahme des vorgeschlagenen § 1541a, dessen Gestaltung im Einzelnen, | nachdem der Antragsteller sich mit dem Unterantrage einverstanden erklärt habe, keinen Widerspruch gefunden habe, zu entscheiden haben.

Berufung des Beistandes. (G. §§ 1694, 1695.)

H. Dem § 1543 entspricht der § c^2 des allgemeinen Antrages. Außerdem wurde beantragt:

In Abs. 1: „. . . und Beaufsichtigung des Gegenvormundes finden . . ."

In Abs. 2: „Das Gleiche gilt von der Beendigung des Amtes des Beistandes mit

| S. 6086. der Maßnahme, daß dasselbe auch aufhört, wenn die Gewalt der Mutter ruht. Ist der Beistand auf Verlangen der Mutter bestellt worden, so soll das VormGericht ihn auf Verlangen der Mutter entlassen, wenn nicht die Beibehaltung im Interesse der Kinder für nöthig erachtet wird."

Der Abs. 1 des § 1543 wurde von keiner Seite beanstandet. Den Satz 1 des Abs. 2 beschloß man in Uebereinstimmung mit obigem Antrage als entbehrlich zu streichen. Der daselbst vorgeschlagene Zusatz wurde für zweckmäßig erachtet und, da er sich aus den §§ 1704—1710 nicht ableiten läßt, beschloß man ihn in das BGB. aufzunehmen.

| S. 8672. | In zweiter Lesung war beantragt: Dem Abs. 1 zuzusetzen:

„Der Gemeindewaisenrath hat dem VormGerichte Anzeige zu machen, wenn Umstände zu seiner Kenntniß gelangen, aus denen sich die Nothwendigkeit der Bestellung eines Beistandes nach § 1576 Nr. 3 ergiebt".

Die Kom. erkannte an, daß der im Antrage ausgesprochene Satz sachlich richtig sei, es wurde aber bemerkt, daß es sich erübrige, einen besonderen Zusatz bei § 1583 zu machen, da die allgemeine Vorschrift des § 1564 genüge. Der Antragsteller erklärte darauf, daß er auf der Aufnahme einer besonderen Vorschrift im § 1583 nicht bestehe.

Sorge für die Person. (G. § 1696.)

J. Vgl. Prot. 6129 f. bei III F. oben S. 1000.

| K. Der § 1558 ist in dem § e^2 des allgemeinen Antrages sachlich unverändert wieder-

| S. 6144. gegeben. Von anderer Seite war beantragt, dem § 1558 folgenden Zusatz zu geben:

Wiederverheirathung der Mutter. (G. § 1697.)

„Die Nutznießung verbleibt der Mutter; in Ansehung der Ausübung findet der § 1532 Anwendung".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Entw. wird die elterliche Gewalt und Nutznießung der Mutter dadurch beendigt, daß die Mutter eine neue Ehe schließt; nur die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, verbleiben der Mutter. Der obige Antrag will der Mutter auch die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes erhalten. Hierfür wurde geltend gemacht: Nachdem man im Prinzipe die Gewalt der Mutter anerkannt habe, erscheine es nicht gerechtfertigt, der Mutter im Falle der Wiederverheirathung die Nutznießung am Vermögen des Kindes zu entziehen, wie denn ja auch der Vater im Falle der Wiederverheirathung die Nutznießung behalte. Das Interesse des Kindes erfordere einen derartigen Eingriff in die Rechte der Mutter nicht. Wenn der Mutter die Verwaltung des Kindesvermögens entzogen und ihr nur ein Anspruch auf die Ausantwortung der Ueberschüsse des Vermögens nach Maßgabe des § 1532 gewährt werde, so sei der Bestand des Kindesvermögens nicht gefährdet. Auch der Unterhalt des Kindes sei dadurch gesichert, daß derselbe aus den Erträgen des Vermögens vorweg bestritten werde. Es erscheine als das natürliche Verhältniß, daß von dem Kinde, welches im Hausstande der Mutter verbleibe, ein Beitrag zu den Kosten des Haushaltes in Form der Nutznießung gewährt werde. Das geltende Recht knüpfe an die Wiederverheirathung der Mutter im Allgemeinen keine so weitgehende Folgen wie der Entw. (vgl. Mot. 4 S. 833). Da, wo das Recht des Beisitzes oder die Einkindschaft bestehe, verbleibe der Mutter thatsächlich die Nutznießung; zu beachten sei auch, daß das weim. G. v. 27. März 1827 im § 15 ausdrücklich die Nutznießung im Falle der Wiederverheirathung der Mutter aufrecht erhalte. Der Gesetzgeber werde besser thun, insoweit die in einem großen Theile Deutschlands bestehenden Verhältnisse nicht zu ändern. Allerdings sei es möglich, daß die Ueberschüsse des Kindesvermögens im Interesse der zweiten Ehe verwendet würden. Indessen sei die Gefahr einer Schädigung des Kindes doch nicht zu überschätzen. Die sittlichen Bande zwischen Mutter und Kind würden durch die zweite Heirath nicht gelöst und im Allgemeinen entspreche | es nicht der Erfahrung, daß der zweite Ehemann die früheren Kinder | S. 6145. der Frau zurücksetze. Daß die Ueberschüsse des Kindesvermögens mit zum Unterhalte der Mutter und der Geschwister des Kindes verwendet würden, entspreche dem allgemeinen Interesse. Ein absoluter Zwang zur Kapitalisirung der Ueberschüsse sei wenig zweckmäßig. Regelmäßig werde es auch den Grundsätzen einer vernünftigen Erziehung widersprechen, wenn ein Kind vollständig anders gehalten werde wie die anderen Geschwister. Ob aber der Vormund in dieser Hinsicht das richtige Verfahren einschlagen werde, sei zweifelhaft. Richtiger sei es, der Mutter insoweit die Bestimmungen zu überlassen, indem man ihr die Verwendung der Ueberschüsse anvertraue. Von einem Unrechte gegen das Kind könne dabei keine Rede sein. Denn das Kind selbst habe keinen Anspruch auf die Ueberschüsse. Die Entziehung der Nutznießung müsse der Mutter als eine Strafe für die Wiederverheirathung erscheinen. Es sei unbillig, die Mutter insoweit schlechter zu stellen als den Vater. Habe man einmal der Mutter die elterliche Gewalt zugestanden, so sei es inkonsequent, dieselbe hinsichtlich der Nutznießung im Falle der Wiederverheirathung ohne zwingenden Grund wieder zu beseitigen. Entscheidend müsse schließlich sein, ob man einen Mißbrauch in der Ausübung des Rechtes der Mutter zu befürchten habe. Der Mutter ein solches Mißtrauen im Gesetze zu bekunden, liege aber kein genügender Anlaß vor. Man werde richtiger thun, der Mutter die elterliche Nutznießung zu belassen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, es handele sich bei § 1558 nicht sowohl um eine Aufhebung der elterlichen Gewalt als um eine Einschränkung derselben. Der Schwerpunkt liege in der Entziehung des Verwaltungsrechtes der Mutter. Man werde richtiger thun, den § 1558 unter Annahme des obigen Antrages hinter den § 1553 zu stellen.

| Andererseits wurde der Antrag von verschiedenen Seiten bekämpft: Bei der Regelung der | S. 6146. Gewalt der Mutter handele es sich nicht um die Durchführung eines allgemeinen Prinzipes in allen seinen Konsequenzen, sondern entscheidend könne nur sein, ob die im Entw. aufgestellte Regel aus Zweckmäßigkeitsgründen zu billigen sei. Der Gedanke, welcher dem § 1558 zu Grunde liege, sei ein völlig richtiger. Die Stellung der Mutter werde durch die zweite Heirath in erheblichster Weise geändert. Thätsächlich — und namentlich treffe dies für die höheren Stände zu — werde der zweite Ehemann einen erheblichen Einfluß auf ihre ganzen Verhältnisse gewinnen. Darin liege offenbar eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Kinder erster Ehe. Dies treffe ganz speziell hinsichtlich der Erträgnisse des Vermögens der Kinder zu. Denn nach dem gesetzlichen Güterrechte erlange der zweite Ehemann das Recht der Verfügung über diese Einkünfte der Frau. Daß dieses Recht vertragsmäßig ausgeschlossen werden könne, indem man Trennung der Güter vereinbare, komme nicht in Betracht, weil die Gütertrennung als ein anomales Verhältniß anzusehen sei. Auch der Gesichtspunkt, daß die Frau eben nur über ein ihr zustehendes Recht durch Abtretung verfügt habe, sei ein formal juristischer; entscheidend sei die Thatsache, daß nicht die Mutter, sondern ein Fremder die Verwendung der Ueberschüsse zu bestimmen habe. Ein Unrecht gegen die Mutter könne in der Entziehung der Nutznießung nicht gefunden werden. Sie selbst habe durch die Wiederverheirathung die Veränderung des bisherigen Zustandes und eine gewisse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefährdung des Kindes veranlaßt und müsse sich gefallen lassen, daß nunmehr im Interesse des Kindes eine Beschränkung ihrer formellen Rechte angeordnet werde. Direkten Schaden erleide sie
| S. 6147. nicht. Ihr eigener Unterhalt müsse von dem zweiten Ehemanne bestritten werden und | Auslagen für den Unterhalt des Kindes würden ihr aus dessen Vermögen erstattet. Die Sachlage sei nicht dieselbe, wie in dem Falle, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet. Denn wenn sich die Mutter wiederverheirathe, so trete sie mit dem Kinde in einen neuen Hausstand ein, während der Hausstand des Vaters insoweit nicht geändert werde, als das Haupt der Familie dasselbe bleibe. Darin liege ein sehr erheblicher Unterschied. Die Gefahr sei in der That nicht von der Hand zu weisen, daß der zweite Mann der Mutter nur deshalb die Ehe schließe, um sich die Erträgnisse des Vermögens eines früheren Kindes zu Nutzen zu machen. Die Neigung, bei Heirathen lediglich oder vornehmlich nach dem Gelde zu sehen, sei weit verbreitet. Das Gesetz dürfe aber solchen Spekulationen keinen Vorschub leisten. Besonders bedenklich könne das Verhältniß bei landwirthschaftlichen Gütern werden, bei denen es darauf ankomme, etwaige Ueberschüsse während der Minderjährigkeit des Kindes zur Abtragung von Schulden und zu Meliorationen zu verwenden. Wenn auf die Einkindschaft und ähnliche Rechtsinstitute Bezug genommen werde, so sei dabei übersehen, daß man die Einkindschaft eben wegen der großen damit verbundenen Gefahren aufgegeben habe. In weiten Gebieten, namentlich auch in demjenigen des franz. Rechtes, werde die vorgeschlagene Bestimmung als eine sehr bedenkliche Neuerung empfunden werden.

Die Mehrheit erachtete die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe für überwiegend.

| S. 6152. | L. Bei Berathung des § 1559 wurde als § 1559a vorgeschlagen:

G. § 1698. „Ist wegen Beschränkung des Erziehungsrechtes des Vaters ein Pfleger oder wegen Ruhens oder Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters ein Vormund für das Kind bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Pfleger oder dem Vormunde in gleicher Weise zu wie nach § 1506 neben dem Vater".

Der Antrag, welcher dem von der Kom. zu § 1554 Abs. 2 beschlossenen Zusatze entspricht, wurde angenommen. Der Antragsteller bemerkte: Sei die Gewalt dem Vater entzogen oder ruhe sie, so habe die Mutter, wenn die Gewalt nicht auf sie übergegangen, vielmehr ein Vormund oder Pfleger bestellt sei, kein Recht mehr, sich um das Kind zu kümmern. Dies sei ein unnatürliches Verhältniß. Der Mutter müsse das Recht und die Pflicht verbleiben, für die Person des Kindes zu sorgen, und zwar in gleicher Weise, wie ihr dies Recht nach § 1506 neben dem Vater zustehe.

| S. 8672. | In zweiter Lesung wurde beantragt, zu sagen:

„Wird für das Kind während bestehender Ehe ein Vormund bestellt, dem die Sorge für die Person zusteht, oder erhält das Kind wegen Entziehung oder Beschränkung des Erziehungsrechtes des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter . . . . ."

(„Während der Ehe" vgl. 1529. Im Uebrigen ist die bisherige Fassung irreführend bz. undeutlich, weil einmal in den vorausgehenden §§ von einer Entziehung der elterlichen Gewalt nicht die Rede ist — sachlich vgl. allerdings § 1557 Abs. 3, und weil weiterhin § 1557 Abs. 2 nicht blos Beschränkung sondern auch Entziehung der väterlichen Erziehungsgewalt gestattet.)

Der Antrag wurde zurückgezogen, soweit er einen Zusatz zum Entw. vorschlägt („während der Ehe"), nachdem darauf hingewiesen war, daß die Vorschrift Anwendung finden könne, wenn die Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit des Ehemannes geschieden sei.

Im Uebrigen ist keine sachliche Aenderung beabsichtigt. Man überwies den modifizirten Antrag der RedKom.

| S. 6174. | §§ 1562—1567 (II 1587—1592, B. 1677—1682, R. 1675—1680, G. 1699—1704).

Kinder aus nichtiger Ehe. I. Zu § 1562 lagen die Anträge vor, die Vorschrift zu fassen:

1. „Ist eine Ehe nichtig, so sind die Kinder der Frau, welche bei Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, als eheliche Kinder anzusehen, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Schließung der Ehe die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist".

2. „Kinder aus einer nichtigen Ehe, welche die Ehefrau vor der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe empfangen hat, gelten, wenn die Nichtigkeit der Ehe auch nur einem der Ehegatten bei der Eheschließung unbekannt war, als eheliche Kinder, sofern sie im Falle der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist".

| S. 6175. Die bis auf einen Punkt unter sich übereinstimmenden | Anträge weichen vom Entw. nach zwei Richtungen hin ab.

Formgültigkeit der Ehe. (G. § 1699.) A. Der Entw. macht die Ehelichkeit der Kinder davon abhängig, daß die Ehe nicht um eines Formmangels willen ungültig ist. Beide Anträge ersetzen diese Voraussetzung durch eine

Ausschließungsvorschrift, die den zu § 1252 gefaßten Beschlüssen entspricht. Die Kom. war hiermit einverstanden.

Böser Glaube beider Ehegatten.

B. Darauf, ob die Eltern bei der Schließung der Ehe in gutem Glauben waren oder nicht, legt der Entw. vorbehaltlich der aus den §§ 1563—1566 sich ergebenden Modifikationen kein Gewicht. Die Anträge verlassen diesen sich an das ALR. anschließenden Standpunkt und geben den Kindern aus nichtiger Ehe nur dann die Rechtsstellung von ehelichen Kindern, wenn wenigstens ein Ehegatte in gutem Glauben sich befand. — Die Kom. billigte die Anträge in dieser Beziehung aus folgenden Gründen: Der Entw. gehe davon aus, daß es sich bei der vorliegenden Frage nur um die Kinder, nicht um die Ehegatten handele. Im Interesse der Kinder sei es gelegen, daß ihnen der böse Glaube ihrer Eltern nicht schade. Es sei nun allerdings richtig, daß das Institut der Putativehe mehr im Interesse der Kinder als der Eltern eingeführt worden sei; allein seine Reflexwirkungen auf die Eltern könnten doch nicht geleugnet werden; namentlich für die Frau sei es keineswegs gleichgültig, ob ihr Kind als ein eheliches oder außereheliches gelte. Ferner sei nicht zu bestreiten, daß es für die Kinder, besonders wenn die Nichtigkeit der Ehe erst nach Jahren geltend gemacht werde, hart sei, die bisher eingenommene Stellung als eheliche Kinder zu verlieren und zu unehelichen Kindern erniedrigt zu werden. Allein die Rücksicht auf das Institut der Ehe verlange das Aufgeben des Standpunktes des Entw. Der Würde der Ehe widerstreite es, Kindern | aus einer nur scheinbaren Ehe die im Rechte anerkannte Vollstellung | S. 6176.
von Kindern aus gesetzmäßigen Ehen dann zu geben, wenn beide Ehegatten gewußt hätten, daß sie eigentlich nur im Konkubinate zusammenlebten. Die für die Kinder möglicher Weise hieraus entstehende Härte werde durch § 1251a gemildert, da die Nichtigkeit durch Zeitablauf geheilt werde. Der Standpunkt des Entw. würde konsequent durchgebildet dahin führen, auf die Form der Eheschließung überhaupt nicht zu sehen, sondern nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Kinder in den Augen der Welt als eheliche gegolten hätten. Damit würde man zu ganz unbestimmten Resultaten kommen.

Grobe Fahrlässigkeit.

C. Der Entw. stellt in den §§ 1563—1567 grobe Fahrlässigkeit in Unkenntniß der Nichtigkeit der Ehe dem bösen Glauben gleich. Beide Anträge sprechen nur von bösen Glauben und verwerfen damit die Gleichstellung der lata culpa mit dem dolus. Dies entspricht dem zu § 1258 eingenommenen Standpunkte und wurde gebilligt.

Beweis der bona fides.

D. In Bezug auf die Frage, wenn der Beweis des Vorhandenseins des guten Glaubens obliegt, weicht Antrag 2 von Antrag 1 ab. Nach ersterem ist der gute Glaube als Voraussetzung gedacht und daher vom Kinde zu beweisen; im Antrage 1 dagegen ist eine Vermuthung für das Vorhandensein des guten Glaubens aufgestellt. Die Kom. billigte mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes und die Schwierigkeit des diesem durch Antrag 2 aufgebürdeten Beweises den Antrag 1. Auch im Uebrigen fand die Vorschrift des § 1562 in der Fassung des Antrages 1 die Billigung der Kom.]

| II. Beantragt war: 1. Den § 1563 zu fassen: | S. 6177.

„War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe beiden Ehegatten unbekannt, so bestimmt sich das Verhältniß der Eltern zu den Kindern nach den Vorschriften, die bei der Ehescheidung für den Fall gelten, wenn jeder Ehegatte für schuldig erklärt worden ist". Guter Glaube beider Gatten. (G. § 1700.)

2. Die Worte „oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist" zu streichen.

Antrag 1 enthält nur insoweit eine sachliche Abweichung vom Entw., als in Uebereinstimmung mit Antrag 2 die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß der Nichtigkeit der Ehe dem bösen Glauben nicht gleichgestellt ist. In Konsequenz des zu § 1562 (vgl. zu I unter C) gefaßten Beschlusses war die Kom. hiermit einverstanden und billigte im Uebrigen sachlich den Entw.

Guter Glaube eines Gatten. (G. §§ 1701. 1702.)

III. Beantragt war: 1. Die §§ 1564, 1565, wie folgt, zu fassen:

§ 1564. „War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe der Ehefrau unbekannt, während der Ehemann sie kannte, so steht die elterliche Gewalt über die Kinder der Mutter zu. Der Vater erlangt die elterliche Gewalt auch dann nicht, wenn die Mutter stirbt oder sonst die elterliche Gewalt verliert, er hat auch nicht die sonstigen aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte".

§ 1565. „War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe dem Ehemanne unbekannt, während die Ehefrau sie kannte, so hat die Mutter in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Ehefrau zustehen. Nach dem Tode des | Vaters hat sie nur das Recht und die Pflicht | S. 6178.
der Sorge für die Person der Kinder mit der Beschränkung, daß sie nicht berechtigt ist, die Kinder zu vertreten, und daß ihr gegenüber der Vormund der Kinder die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des § 1540 hat; dasselbe gilt, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat".

2. Die Worte: „oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist" zu streichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Dieselben zu ersetzen: „War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe nur einem der Ehegatten bekannt, so stehen demselben nur die Rechte zu, die er hätte, wenn die Ehe geschieden und er für den allein schuldigen Theil erklärt wäre. War die Nichtigkeit der Ehe nur dem Manne bekannt, so hat, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder nach der Auflösung der Ehe die Nichtigkeit zwischen dem Manne und der Frau (rechtskräftig) festgestellt ist, das VormGericht auf Antrag der Frau zu bestimmen, daß die elterliche Gewalt von der Frau auszuüben ist".

Dazu die Unteranträge: a) In Satz 1 statt „oder . . . festgestellt ist" zu sagen: „oder aufgelöst ist";

b) den Satz 2 event. zu fassen: „War die Nichtigkeit der Ehe nur dem Manne bekannt, so steht, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder nach der Auflösung der Ehe die Nichtigkeit . . . festgestellt ist, der Mutter die elterliche Gewalt zu".

A. Die Anträge 1 und 2 stehen sachlich auf dem Boden des Entw., von welchem sie nur
|S. 6179. darin abweichen, daß auch hier die | grobe Fahrlässigkeit dem bösen Glauben nicht gleichgestellt sein soll. Diese Gleichstellung verwirft auch Antrag 3, der im Uebrigen einen vom Entw. und den Anträgen 1 und 2 völlig verschiedenen Standpunkt einnimmt und grundsätzlich dem bösgläubigen Ehegatten die Rechte giebt, welche ihm der Entw. versagt. Die Kom. war mit der in den Anträgen 1 und 2 enthaltenen Abweichung vom Entw. einverstanden und trat zunächst in die Berathung des Antrages 3 ein. Nachdem der Antragsteller zu 3 sein Einverständniß mit dem Unterantrage a erklärt hatte, lehnte die Kom. in event. Abstimmung den Unterantrag b und dann definitiv den Antrag 3 mit 9 gegen 8 Stimmen ab.

Für den Antrag wurde geltend gemacht: Der Entw. gehe davon aus, daß die elterliche Gewalt ein Recht sei, und folgere hieraus, daß gemäß dem Grundsatze, Niemand dürfe aus seinem eigenen bösen Glauben ein Recht ableiten, der bösgläubige Ehegatte die Gewalt nicht erlangen dürfe. Die Idee, daß die elterliche Gewalt ein Recht sei, entspreche nun allerdings dem älteren röm. und deutschen Rechte; für das moderne Recht und besonders für die Auffassung des Entw. sei sie jedoch nicht haltbar. Die elterliche Gewalt sei in erster Linie eine Pflicht; ein Recht aber nur insoweit, als es eben nothwendig sei, um die Pflicht zu erfüllen. Deshalb könne auch auf sie nicht verzichtet werden; sie sei vom Gesetze eingeräumt, weil in ihr die beste Fürsorge für das Kind erblickt werde. Lediglich das Interesse des Kindes dürfe daher ausschlaggebend in Betracht kommen. Vom Standpunkte des Interesses des Kindes aus sei es nun nicht geboten, dem bösgläubigen Vater die Gewalt zu nehmen, vielmehr erheische es gerade das Kindsinteresse, sie dem Vater zu übertragen. Der Vater sei mehr als die Mutter geeignet, die Rechte des Kindes zu
|S. 6180. wahren. | Daß sein böser Glaube hinsichtlich der Ehe, welcher das Kind entsprossen sei, auf seine Liebe zum Kinde irgend einen Einfluß äußere, könne nicht behauptet werden, im Gegentheile zeige die Erfahrung, daß oft die im Ehebruche (Bigamie) erzeugten Kinder sehr innig geliebt würden. Dazu komme, daß nach dem Entw. gemäß § 1257 die Rechtsgeschäfte des Vaters mit Dritten wirksam wären, bezüglich der Erwerbshandlungen jedoch der Vater nur die Rechtsstellung eines unbeauftragten Geschäftsführers hätte. Das sei doch eine unzweckmäßige und dem Interesse des Kindes widerstreitende Gestaltung des Rechtsverhältnisses. Der Vater habe ferner dem Kinde kein Unrecht gethan; Unrecht habe er nur der gutgläubigen Mutter zugefügt. Es lasse sich nun nicht leugnen, daß manche Fälle einer nichtigen Ehe derart gelagert seien, daß man Bedenken tragen müsse, dem Vater die elterliche Gewalt zu geben. Allein diesen Bedenken werde der Antrag vollauf gerecht. Denn der bösgläubige Vater erhalte die Gewalt nur, wenn die gutgläubige Mutter es wolle, und behalte sie auch nur so lange, als es der Mutter recht sei; es genüge der Antrag der Mutter und das Gericht müsse dem Vater die Gewalt nehmen. Damit sei ein wirksames und genügendes Schutzmittel geschaffen. Denn die gutgläubige Mutter werde sicherlich in allen Fällen, wo das körperliche oder geistige Wohl des Kindes bedroht sei, wenn die Gewalt dem bösgläubigen Vater zustände, die Gewalt für sich beanspruchen; die Mutter sei auch am besten in der Lage zu beurtheilen, ob der Vater würdig und geeignet sei, die Gewalt zu haben. Diese Gestaltung des Antrages schütze ihn auch gegen den Vorwurf, daß dem Interesse der Mutter nicht Rechnung getragen werde. Gewiß habe der Vater der Mutter Unrecht gethan und müsse das Interesse der Mutter gewahrt werden. Das geschehe aber auch und zwar im weitesten Umfange, da die Mutter
|S. 6181. selbst darüber richten solle, ob ihr Interesse es verlange, daß | der Vater die Gewalt habe oder verliere. Der Standpunkt des Entw. sei bezüglich des Interesses der Mutter nicht folgerichtig durchgeführt. Entw. und Antrag träfen darin zusammen, daß das Kind im Interesse der Mutter als eheliches zu gelten habe. Die Folgerungen hieraus ziehe nun der Entw. nicht völlig, da er die Rechtsstellung des Kindes als eines ehelichen gegenüber dem Vater nicht anerkenne. Und doch könne die Mutter ein Interesse daran haben, daß das Kind auch gegenüber dem Vater als ein eheliches behandelt werde. Nur bei Annahme des Antrages könne man von einer Verwirklichung des Satzes sprechen, daß die Kinder aus einer Putativehe eheliche seien. Der Entw. gebe ferner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigentlich eine Strafvorschrift, die umsoweniger angezeigt erscheine, als Unschuldige, Frau und Kind, gestraft oder doch mitgestraft würden. — Was von der elterlichen Gewalt gelte, treffe auch von den übrigen aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechten zu. Wenn man diese selbst im Falle der Verwirkung (§ 1559) bestehen lasse, so sei kein rechter Grund einzusehen, warum sie hier genommen werden sollten. Bezüglich des Erbrechtes könne man allerdings zweifelhaft sein; doch seien die Anwendungsfälle selten, und wenn man einmal die elterliche Gewalt dem bösgläubigen Ehegatten nicht nehme, sei es unbillig, ihm nur die Lasten, nicht auch die Vortheile der Vaterschaft zu geben.

Die Gründe der Mehrheit waren: Der Ausgangspunkt des Antrages könne nicht gebilligt werden; Rechte und Pflichten seien in der elterlichen Gewalt so sehr mit einander vermengt, daß eine Trennung nicht möglich sei. Wenn es auch richtig sei, daß die elterliche Gewalt in erster Linie eine Pflicht sei, so könne doch nicht zugegeben werden, daß die aus ihr entspringenden Rechte lediglich die Kehrseite der Pflichten und nur um dieser Willen gegeben seien. Dazu komme, daß dem geltenden Rechte die vorgeschlagene Bestimmung vollständig fremd sei. Die | Fälle ferner, | S. 6182.
wo das Interesse der gutgläubigen Mutter dahin gehe, daß die elterliche Gewalt dem Vater zustehe, würden selten sein. Man dürfe in dieser Hinsicht nur die Nichtigkeitsgründe durchgehen. Die meisten derselben seien derart, daß bei ihrem Vorliegen sich die Mutter schwerlich dazu entschließen werde, dem Vater die Gewalt zu belassen und ihm Wohl und Wehe des Kindes anzuvertrauen. Aber auch wenn dem Vater ein weiterer Vorwurf als seine Bösgläubigkeit in Bezug auf die Ehe nicht zu machen sei, werde die Mutter sich doch nur selten dazu entschließen, das Kind dem Vater auszuantworten. Gerade die Mutter, welche sich in der Hoffnung, ein glückliches Eheband zu schließen, getäuscht sehe, werde um so mehr am Kinde hängen. Es sei deshalb zu erwarten, daß in der größten Mehrzahl der Fälle die Mutter von dem ihr im Antrage eingeräumten Rechte, die Gewalt für sich zu beanspruchen, Gebrauch machen werde, der im Antrage als Ausnahme gedachte Fall sohin zur Regel werde. Sei unter solchen Umständen kein Bedürfniß vorhanden, auf den Antrag einzugehen, so müsse von der Annahme desselben die vorgeschlagene weitgehende Abweichung vom geltenden Rechte um so mehr abhalten.

| B. Daß auch im Falle des § 1565 die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß | S. 6184.
von der Nichtigkeit der Ehe der Kenntniß der Nichtigkeit bei der Eheschließung nicht gleichgestellt werden solle, wurde gemäß den früher gefaßten Beschlüssen gebilligt. Im Uebrigen erklärte die Kom. sich mit der Vorschrift des § 1565 einverstanden, von welcher der Antrag 1 sachliche Abweichungen nicht enthält.

IV. Beantragt war: 1. Den § 1566 zu streichen.

Schlechtgläubigkeit beider Ehegatten. (G. § 1703.)

2. Den § 1566 zu ersetzen: „War bei der Eheschließung beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so gelten die Kinder als uneheliche Kinder".
3. Im Falle der Annahme des Antrages 2 hinzuzufügen: „Der Anspruch der Kinder an den Vater auf Unterhalt richtet sich während der Lebensdauer der letzteren nach den für eheliche Kinder geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1491 Abs. 1 (II 1507 Abs. 2).

A. Nach dem Entw. wird der in § 1562 ausgesprochene Gedanke, | daß die aus einer | S. 6185.
formgültigen nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder als eheliche angesehen werden sollen, grundsätzlich auch für den Fall der Schlechtgläubigkeit beider Ehegatten festgehalten. Es tritt zwar zu der schon für den Fall des § 1564 aufgestellten Vorschrift, daß der schlechtgläubige Ehemann nicht die Rechte des ehelichen Vaters haben soll, hier noch die weitere Einschränkung hinzu, daß die Verwandten des Vaters hinsichtlich der beiderseitigen Rechte nicht als Verwandte des Kindes angesehen werden; als Folge der grundsätzlich angenommenen Ehelichkeit der Kinder bleibt dann aber noch der Satz bestehen, daß das Kind seinem Vater gegenüber alle Rechte eines ehelichen Kindes besitzt. — Diese Bestimmungen bezwecken die zu 1 und 2 aufgeführten Anträge zu beseitigen, indem sie bei Schlechtgläubigkeit beider Ehegatten dem aus der nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinde vollständig die Rechtsstellung eines unehelichen zuweisen. Hierbei geht der Antrag zu 1 davon aus, daß der Gedanke in der von der Kom. beschlossenen Fassung des § 1562 genügend zum Ausdrucke komme und daß deswegen eine besondere Bestimmung für den Fall der Schlechtgläubigkeit beider Elterntheile entbehrlich sei, während der Antrag zu 2 die hier anzunehmende Unehelichkeit der Kinder nochmals ausdrücklich hervorgehoben wissen will. — Die Kom. trat gemäß dem zu § 1562 gefaßten Beschlusse den Anträgen bei und hielt die Hervorhebung des Satzes in einem besonderen § für wünschenswerth.

B. Auch der unter 3 aufgeführte Antrag fand Billigung. Man erkannte an, daß es der Folgerichtigkeit nicht entspreche, den Kindern, die im Falle der Schlechtgläubigkeit beider Elterntheile die Rechtsstellung von unehelichen haben sollen, den Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder beizulegen, entschied sich aber dafür aus praktischen Gründen. | Man erwog, daß bis zur Ungültig- | S. 6186.
keitserklärung der Ehe gemäß § 1252 die Kinder als eheliche gelten, daß aber bis dahin lange Jahre vergangen sein könnten und daß es in diesem Falle im Interesse der Kinder liege, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie nicht nur thatsächlich in der bisherigen Weise weiter erzogen würden, sondern auch einen Rechtsanspruch darauf hätten. Auch sah man einen Vortheil der vorgeschlagenen Bestimmung darin, daß durch sie Prozesse abgeschnitten würden, in welchen der auf Gewährung des einem ehelichen Kinde zustehenden Unterhaltes belangte Vater ein Interesse daran hätte, seine eigene und seiner Ehefrau Schlechtgläubigkeit darzuthun und vielleicht gar einen Eid darüber zu schwören. — Die Beschränkungen des Satzes anlangend, daß

1. nur während der Lebensdauer des Vaters der Unterhaltsanspruch der Kinder sich nach den für eheliche Kinder geltenden Vorschriften bemessen und daß
2. die Vorschrift des § 1491 Abs. 1 (Entw. II) über das Recht der Eltern „vorbehaltlich eines Eingriffes des VormGerichtes die Art der Gewährung des Unterhaltes und die Zeit der Vorausleistung selbst zu bestimmen“ keine Anwendung finden soll,

so wurde die erstere Beschränkung damit gerechtfertigt, daß mit dem Tode des Vaters für die ehelichen Kinder das Recht auf Unterhalt aufhört. Wie nun bei ehelichen Kindern an dessen Stelle das Erbrecht tritt, so soll auch bei den Kindern aus einer nichtigen Ehe im Falle des § 1566 nach dem Tode des Vaters nicht jedes Recht fortfallen, vielmehr von nun an dem Kinde gegen die Erben des Vaters (I 1575 Abs. 1) der Anspruch auf Gewährung des einem unehelichen Kinde geschuldeten Unterhaltes zustehen. — Die Ausschließung des § 1491 Abs. 1 aber erschien angemessen, um bei dem nach der Ungültigkeitserklärung der Ehe vielleicht eintretenden schlechten Ver-
| S. 6187. hältnisse | zwischen Vater und Kind die Rechte des letzteren möglichst der Willkür des Vaters zu entziehen. Einverständniß bestand darüber, daß der gefaßte Beschluß sich nur auf den Unterhaltsanspruch beziehe und auf andere Rechte ehelicher Kinder, besonders auf das Ausstattungsrecht nicht ausgedehnt werden solle.

Nicht stattgegeben wurde einer Anregung, den behandelten Antrag durch die Fassung zu ersetzen:

„Sie — die Kinder — können jedoch von dem Vater, so lange sie minderjährig und unverehelicht sind, die Gewährung des Unterhaltes auch nach den Vorschriften verlangen, welche für den Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder gelten“.

Der Vorschlag wurde dahin erläutert, daß den Kindern nicht ein eigentliches Wahlrecht zwischen dem Unterhaltsanspruche eines ehelichen und dem eines unehelichen Kindes eingeräumt werden solle, daß vielmehr die Kinder im Falle des § 1566 neben dem, was ihnen der Anspruch der einen Art gewähre, noch das etwaige Mehr sollten verlangen können, daß ihnen unter Zugrundelegung eines Anspruches aus dem anderen Rechtsverhältnisse zustehen würde. — Man machte dagegen geltend: Wenn die Befugniß des Kindes als ein Wahlrecht aufgefaßt werde, so sei es zweifelhaft, ob dasselbe ein für alle Mal oder etwa in jedem Jahre von Neuem ausgeübt werden solle, und jede dieser beiden Regelungen, namentlich aber die Zulassung des Wechsels, habe Mißstände im Gefolge. Solle aber kein Wahlrecht, sondern die Befugniß verliehen werden, neben einander die Rechte des ehelichen und die des unehelichen Kindes ausüben, so sei es unangemessen, einem als uneheliches geltenden Kinde weitergehende Rechte einzuräumen als einem ehelichen.

Kinder aus anfechtbarer Ehe. (G. § 1704.)

V. Zum § 1567 lagen folgende Anträge vor:

| 1. Die Worte am Schlusse: „und dessen Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat“ zu streichen.

| S. 6188. 2. „Ist eine anfechtbare Ehe als ungültig angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 1562—1566 entsprechende Anwendung. Im Falle der Anfechtung der Ehe wegen Drohung steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem im Falle der Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung die Nichtigkeit unbekannt war.“

Der erstere Antrag wurde, wie die entsprechenden Anträge zu den voraufgehenden §§, gebilligt und mit dieser Maßgabe der § 1567 angenommen, der sich in dieser Gestalt vom Antrage 2 inhaltlich nicht unterscheidet. Bemerkt wurde, daß die Gleichstellung der Kinder aus einer anfechtbaren Ehe nach erfolgter Anfechtung mit denen aus einer nichtigen Ehe um so mehr gerechtfertigt sei, als nach dem neu beschlossenen Abs. 2 des § 113 allgemein die Kenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes derjenigen der Nichtigkeit gleichgestellt werde.

| S. 6189. | §§ 1568—1578 (II 1593—1605, B. 1683—1696, R. 1681—1694, G. 1705—1718).

Rechtsverhältniß zur Mutter. (G. § 1705.)

I. Auf den ganzen Titel bezieht sich ein allgemeiner Antrag, enthaltend die §§ a—l, welche zu den einzelnen §§ des Entw., von denen sie sachlich abweichen, wiedergegeben werden sollen.

Der § 1568, von welchem der § a jenes Antrages nur in der Fassung abweicht, wurde sachlich nicht beanstandet. Der RedKom. wurde die Prüfung überlassen, ob die Schlußworte „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt“, wie dies an anderen Stellen beschlossen worden, gestrichen oder etwa hier aus besonderen Gründen als zweckmäßig beibehalten werden sollen.

Familiennamen (G. § 1706.)

II. Desgleichen fand der § 1569 seinem Inhalte nach die Billigung der Kom. Der zum Ersatze desselben beantragte § b des allgemeinen Antrages unterscheidet sich nur in der Fassung, welche schärfer hervorhebt, daß unter dem „Familiennamen“ der Mutter deren Geburtsname

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verstanden ist. Eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß der Vater durch eine rechtsförmliche Willenserklärung dem unehelichen Kinde seinen Familiennamen beilegen könne, wie dies nach verschiedenen Rechten zulässig ist (vgl. Mot. 4 S. 859) wurde aus den in den Motiven angeführten Gründen für nicht angezeigt erachtet; ebenso hielt | man es nicht für angezeigt, nach | S. 6190.
dem Vorschlage einer Bundesregierung eine besondere Vorschrift für den Fall eines adeligen Namens der Mutter aufzunehmen, weil das BGB. Bestimmungen über den Adel überhaupt nicht enthält.

III. Auf den § 1570 bezieht sich — ohne sachliche Verschiedenheit — der § c des allgemeinen Antrages. Elterliche Gewalt der Mutter. (G. § 1707.)

Die Frage, ob der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über das Kind abgesprochen werden solle, wurde nach Erörterung der Gründe und Gegengründe mit dem Entw. bejaht. Man erwog, daß, abgesehen von Rücksichten der Folgerichtigkeit, auch der Vortheil einer sogleich vorhandenen gesetzlichen Vertretung dazu führen könne, der unehelichen Mutter die Gewalt zu verleihen und hielt es für die Mehrzahl der Fälle nicht für zutreffend, daß die Mutter dieses Recht wegen sittlicher Unwürdigkeit nicht verdiene. Man erachtete jedoch diese Gründe nicht für schwerwiegend genug und entschied sich gegen die Verleihung der Gewalt an die Mutter, weil man annahm, daß es bedenklich sei, der Mutter die rechtliche Verfügung über die Ansprüche des Kindes gegen dessen Erzeuger anzuvertrauen, daß die Mutter und deren Eltern, wie statistische Ergebnisse lehrten, vielfach nicht im Stande oder doch nicht hinreichend darauf bedacht seien, die Rechte des Kindes wahrzunehmen, daß endlich die Mutter, auch wenn sie die Gewalt hätte, doch aus natürlichen Gründen gerade in der ersten Zeit nach der Geburt nicht im Stande sein würde, von derselben zum Nutzen des Kindes Gebrauch zu machen. Nachdem alsdann von einer Seite der Vorbehalt gemacht worden war, bei der Berathung des Vormundschaftsrechtes den Antrag zu stellen, daß zur Wahrnehmung der Interessen der Unehelichen ein mit amtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestatteter Generalvormund eingeführt werden solle, wurde der § 1570 bz. der vorgedachte Antrag c dem | Inhalte nach angenommen. | S. 6191.

IV. A. Auf den § 1571 bezogen sich folgende Anträge: Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. (G. §§ 1708 bis 1711.)

1. § d. (1571, 1573, 1574.) „Der uneheliche Vater ist verpflichtet, dem Kinde zu dessen Unterhalte einen angemessenen Beitrag zu leisten.

   Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

   Der Beitrag ist unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Vaters und der Lebensstellung der Mutter zu bemessen.

   Der Vater hat auch einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Beerdigung des Kindes zu leisten, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist".

   § g. (1573.) Der Beitrag ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes, wenn jedoch in diesem Zeitpunkte das Kind aus besonderen Gründen außer Stande ist, sich selbst zu erhalten, so lange zu leisten, als die Bedürftigkeit dauert.

2. Die §§ 1571, 1572 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

   „Wer der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des 181. und des 302. Tages vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des 181. und des 302. Tages beigewohnt hat, ist verpflichtet, dem Kinde nach Maßgabe der §§ 1573 . . . Unterhalt zu gewähren, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

   Sind nach dieser Vorschrift Mehrere verpflichtet, so haften sie als Gesammtschuldner. Hat einer von ihnen die Verpflichtung erfüllt, so kann er von den Uebrigen Ersatz nicht fordern".

   Event. hinzuzufügen: „Ist einer der Verpflichteten rechtskräftig zur Leistung des Unterhaltes verurtheilt, oder hat er seine Verpflichtung in einem mit dem Kinde notariell oder gerichtlich abgeschlossenen Vertrage anerkannt, so werden die übrigen Verpflichteten für die Zukunft frei".

Was zunächst die Frage anlangt, ob überhaupt eine Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters anerkannt werden solle, so wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen, daß sie mit dem Entw. zu bejahen sei; der Standpunkt des franz. Rechtes, welches die Erforschung der Vaterschaft verbietet, fand keine Vertretung. Die Entscheidung, ob der Vater, wie im Entw. vorgesehen, vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes zur Unterhaltung des letzteren | herangezogen | S. 6192.
werden solle, wurde bis zur Berathung des § 1573 ausgesetzt.

Der in der Kritik gemachte Vorschlag, den Anspruch nicht dem Kinde selbst, sondern der Mutter beizulegen, wurde, obwohl man gewisse praktische Vortheile desselben nicht verkannte, als nicht vereinbar mit der grundsätzlichen Gestaltung des Unterhaltsanspruches abgelehnt, auch die praktischen Nachtheile einer solchen Gestaltung wurden von der Mehrheit für überwiegend erachtet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der § 1571 wurde daher zunächst sachlich beibehalten, jedoch wurde die durch die Anträge angeregte Frage, ob statt des Ausdruckes „unehelicher Vater" gesagt werden solle „der Verpflichtete" der RedKom. überwiesen und die Entscheidung darüber, ob statt des nothdürftigen Unterhaltes ein „angemessener Beitrag" zugebilligt werden solle, sowie über den weiteren Inhalt der Anträge bis zur Berathung der folgenden §§ verschoben.

| S. 6210. | B. Zu § 1573 lagen folgende Anträge vor:

Umfang und Dauer des Unterhalts.

1. Zu beschließen: . . . bis zur Zurücklegung des 16. Lebensjahres . . .
2. § 1573. „Der Verpflichtete hat dem Kinde den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes zu gewähren. Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 1488 Anwendung".
3. Für den Fall der Annahme des Antrages 2 statt „den nothdürftigen Unterhalt" zu setzen: „den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt".
4. Die unter A mitgetheilten §§ d, g des allgemeinen Antrages,
5. Hierzu der Unterantrag: statt Abs. 1, 3 des § d zu sagen: „Der uneheliche Vater ist

| S. 6211. verpflichtet, dem Kinde zu dessen standesmäßigem Unterhalte einen angemessenen | Beitrag zu leisten. Der Unterhalt des Kindes bestimmt sich nach dem Stande der Mutter.

Der Beitrag ist nach den Vermögensverhältnissen der Mutter und der unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten einerseits, des Vaters andererseits zu bemessen. Soweit das Kind von der Mutter und den mütterlichen Verwandten den Unterhalt nicht zu erlangen vermag, ist der Vater zur Gewährung des ganzen Unterhaltes verpflichtet. Er hat jedoch nicht mehr zu leisten als was er dem Kinde zu gewähren hätte, wenn es sein eheliches Kind wäre".

Es handelt sich bei diesen Anträgen um die drei Fragen:

1. Ob die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters mit dem Entw. auf das Maß des nothdürftigen Unterhaltes festgesetzt oder nach standesmäßigem Unterhalte bemessen werden solle?
2. Um die bei der Berathung des § 1571 (zu A) ausgesetzte Frage, ob der uneheliche Vater vor der Mutter und deren Verwandten zur Unterhaltung des Kindes heranzuziehen sei?
3. Ob die Unterhaltspflicht des Vaters zeitlich mit dem vollendeten 14. oder mit dem 16. Lebensjahre des Kindes begrenzt sein, oder unter Umständen auch über den letzten Termin hinaus noch fortdauern sollen?

1. Die Fragen zu 1 und 2 wurden ihres inneren Zusammenhanges wegen bei der Berathung zusammengefaßt. Nach dem Entw. ist der Vater eines unehelichen Kindes vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes (§ 1571) verpflichtet, demselben den nothdürftigen (§ 1573) Unterhalt zu gewähren. Die Anträge zu 3, 4 und 5 beabsichtigen, an Stelle des absoluten Maßstabes

| S. 6212. des „nothdürftigen" | Unterhaltes den relativen Maßstab des dem Stande (der Lebensstellung) der Mutter entsprechenden, „standesmäßigen" einzuführen. Unter einander unterscheiden die Anträge sich darin, daß nach dem Antrage zu 3 der standesmäßige Unterhalt des Kindes vom Vater allein, also vor der Mutter und deren Verwandten, bestritten werden soll, während die Anträge zu 4 und 5 eine Vertheilung der Last auf den unehelichen Vater einerseits und die Mutter und deren Verwandte andererseits nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Vermögens bezwecken.

Die Mehrheit entschied sich nach längerer Berathung für den Antrag zu 3: Man erwog: Ein uneheliches Kind habe, so gut wie ein eheliches, einen Anspruch darauf standesmäßig, dh. hier nach dem Stande, der Lebensstellung, besonders auch nach den Vermögensverhältnissen der Mutter unterhalten zu werden. Dieses Recht solle und zwar auch nach dem Entw. dem Kinde nicht verkümmert werden, da derselbe nur die Alimentationsverbindlichkeit des Vaters auf das Maß des nothdürftigen Unterhaltes beschränke, woneben das zum standesmäßigen Unterhalte noch Fehlende von der Mutter und deren Verwandten gewährt werden müsse. Hiergegen komme jedoch einmal in Betracht, daß es aus sozialpolitischen Rücksichten und des möglichen Mißverständnisses wegen sich nicht empfehle, den Ausdruck „nothdürftiger Unterhalt" in das Gesetz aufzunehmen, ferner aber sprächen überwiegende Gründe dafür, die ganze Last des standesmäßigen Unterhaltes dem Vater aufzuerlegen. Die Haftung desselben vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten entspreche nicht nur dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte (vgl. Mot. 4 S. 879/880), sondern finde auch ihre innere Begründung in der größeren Erwerbsfähigkeit des männlichen Geschlechtes. Die Vertheilung der Last auf die beiden unehelichen Eltern bz. eine

| S. 6213. Vorschrift, daß der uneheliche | Vater einen „angemessenen Beitrag" zu leisten habe, würde viele Schwierigkeiten und erhebliche Mißstände nach sich ziehen. Die Zweifel, welche durch die Abhängigkeit der Höhe des Beitrages von dem Verhältnisse des beiderseitigen Vermögens der Eltern bedingt seien, würden zu zahlreichen Prozessen Anlaß geben, in welchen mit weitläufigen Behauptungen und schwerfälligen Beweiserhebungen viel Zeit und Geld vergeudet werden würde, ohne daß darum in den meisten Fällen ein ganz der Gerechtigkeit entsprechendes Urtheil zu erwarten sei. Eine in dem Prinzipe selbst liegende Schwierigkeit sei ferner die Beantwortung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frage, wie bei der passiven Vererblichkeit des Anspruches (§ 1575) im Falle des Todes des unehelichen Vaters die verhältnißmäßige Vertheilung zu bewirken sei; ob dann an Stelle des Vermögens des Vaters dasjenige seiner Erben, oder ob fortdauernd das Vermögen des Vaters zur Zeit seines Todes in Ansatz gebracht werden solle. Die Annahme des Vertheilungsprinzipes führe auch zur Schädigung des Kindes, da dasselbe beim Tode oder eintretender Erwerbsunfähigkeit der Mutter nur einem Theil seines Unterhaltes empfangen würde, wenn man nicht für diesen Fall das Prinzip verlassen und den Vater für den ganzen Unterhalt haftbar machen wolle. Diesen Erwägungen gegenüber könne dem Gedanken, daß die Unterhaltung der Kinder für beide Eltern eine natürliche und sittliche Pflicht sei, kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden, auch sei nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen eine übermäßige Belastung des unehelichen Vaters nicht zu besorgen.

2. Bei der demnächst folgenden Berathung über die zeitliche Ausdehnung der Alimentationspflicht wurde überwiegend der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es geboten erscheine, den Anspruch des unehelichen Kindes mit einem bestimmten | Zeitpunkte unbedingt aufhören zu lassen. Die | S. 6214.
allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht (§§ 1430 ff.) seien — so wurde ausgeführt — auf die unehelichen Kinder nicht anwendbar, wie sich namentlich darin zeige, daß der Anspruch der letzteren nicht durch Bedürftigkeit bedingt sei. Die Vaterschaft dürfe aber nicht zu einem Lebensverhältnisse gemacht werden, was der Entw. ja auch insofern anerkenne, als er das gesetzliche Erbrecht der Unehelichen nicht aufgenommen habe. Man dürfe deswegen dem Beispiele des ALR., welches unter verschiedenen Umständen auch noch nach dem 14. Lebensjahre des Kindes eine Unterhaltspflicht des Vaters anordnet, auch nicht mit der durch den Antrag zu 4 vorgeschlagenen Einschränkung folgen, daß die besonderen Gründe für die Fortdauer der Verpflichtung in dem Zeitpunkte des regelmäßigen Erlöschens derselben vorhanden gewesen sein müßten, es müsse vielmehr mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Kindes jede weitere Verpflichtung des Vaters erlöschen. Als diese Grenze empfehle sich aber bei den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen das 16. Lebensjahr mehr als das 14., weil bei Vollendung des letzteren die Erziehung noch nicht abgeschlossen und in den folgenden 2 Lebensjahren, namentlich auch durch die Vorschriften der Gewerbeordnung über die „jugendlichen Arbeiter" die Erwerbsfähigkeit noch erheblich beeinträchtigt sei.

Die Kom. schloß sich diesen Ausführungen an und beschloß — unter Ablehnung der im Antrage zu 4 § g vorgeschlagenen Erweiterung mit 11 gegen 7 Stimmen — die Grenze auf das vollendete 16. Lebensjahr festzusetzen.

| C. Man gelangte zum § 1574, zu welchem folgende Anträge gestellt waren: | S. 6215.

1. § e. (1574.) „Der Beitrag ist in der Form einer vierteljährlich vorauszuzahlenden Geldrente zu leisten.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien bei erneuter Bedürftigkeit des Kindes den Vater nur insoweit, als er sie für den gesetzlich bestimmten Zeitabschnitte bewirkt hat".

§ f (1574.) „Der Anspruch auf den Beitrag kann auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden".

2. Den Schluß des § zu fassen: „Die Vorschriften des § 1488 Abs. 1 und 3 und des § 1491 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechende Anwendung".

3. Als Abs. 2 aufzunehmen: „Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Vater Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles".

1. (Zu Antrag 1 und 2.) Die Bezugnahme auf den § 1488 wurde mit der Maßgabe beibehalten, daß entsprechend der Fassung, welche diesem § von der Kom. gegeben ist, und entsprechend dem zu § 1573 über das Maß des dem unehelichen Kinde zustehenden Alimentationsanspruches — Unterhalt, entsprechend der Lebensstellung der Mutter — gefaßten Beschlusse „§ 1488 Abs. 1, 3" zu citiren ist. Desgleichen wurde die entsprechende Anwendung der in § 1491 Abs. 1, 3 (= II 1507 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3) enthaltenen Bestimmungen sachlich gebilligt. Dagegen hat das Citat des § 1492 fortzufallen, da nach dem § f des Antrages 1 beschlossen wurde, die Geltendmachung des Anspruches für die Vergangenheit nicht nur in dem beschränkten Umfange des § 1492, sondern allgemein zuzulassen. Die Kom. hielt es für wünschenswerth, daß dieser Beschluß nicht nur durch Streichung der Bezugnahme auf den § 1492, sondern durch eine ausdrückliche Bestimmung kenntlich gemacht würde. Auch das Citat der §§ 1493, 1494 fällt fort gemäß der zu jenen §§ gefaßten Beschlüssen, wonach beide §§ im BGB. gestrichen | werden und der § 1493 ersetzt wird durch den Zusatzparagraphen 293b zur CPO (mit- | S. 6216.
getheilt bei II 195) und der § 1494 durch den beschlossenen Abs. 2 zu § 2 KonkO. In einer Anmerkung soll ausgesprochen werden, daß in diesem Abs. 2 des § 2 KonkO. hinter dem § 1480 auch der § 1571 BGB. anzuziehen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Der Antrag zu 3, betr. die Sicherheitsleistung des unehelichen Vaters, wurde vom Antragsteller damit begründet, daß der uneheliche Vater sich seinen Verpflichtungen nicht selten dadurch entziehe, daß er seinen Wohnsitz in Rechtsgebiete verlege, wo eine Zwangsvollstreckung wegen solcher Ansprüche nicht stattfinde. Dieselben Erwägungen, welche bei dem vom Unterhaltsanspruche des geschiedenen Ehegatten handelnden § 1454b (II 1474) dazu geführt hätten, dem Berechtigten nach den Umständen des Falles das Recht auf Sicherheitsleistung zuzugestehen, seien auch hier maßgebend. Die Mehrheit entschied sich für die Ablehnung des Antrages, da man ein Bedürfniß nicht für vorliegend erachtete.

| S. 8673. | D. In zweiter Lesung war beantragt, als § 1601a aufzunehmen:

Uebergang des Unterhalts des Kindes auf die Mutter, wenn diese den Unterhalt gewährt hat. (G. § 1709 Abs. 2.)

„Hat die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe des Werthes des gewährten Unterhaltes auf die Mutter oder den Verwandten über; der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden".

Der Antragsteller bemerkte: Der Vorschlag entspreche dem § 1502 Abs. 2 Satz 2. Nehme man keine Vorschrift auf, so werde das Verhältniß vielfach zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben. Die Mutter oder wer sonst dem Kinde Unterhalt gewähre, denke regelmäßig nicht daran, wie es demnächst mit dem Ersatze der Unterhaltskosten werden solle. Juristisch könne Geschäftsführung gegenüber dem Kinde vorliegen; dann komme aber die Vorschrift des § 616 Abs. 2 in Betracht. Oder es handele sich um Geschäftsführung gegenüber dem Vater. Ein Anspruch gegen den Vater könne aber nur so begründet werden, daß der Anspruch des Kindes gegenüber dem Vater erloschen sei. Einfacher und natürlicher sei es, kraft Gesetzes, den Unterhaltsanspruch des Kindes auf die Mutter oder den unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten, welcher einstweilen den Unterhalt gewährt habe, übergehen zu lassen. Eine Schädigung des Kindes werde durch den Satz 2 des § 1601a ausgeschlossen. — Von mehreren Seiten wurde der Antrag lebhaft befürwortet. In der Praxis mache erfahrungsmäßig der Beweis, daß die Mutter die Absicht gehabt habe, die Geschäfte des Vaters zu führen, nicht selten Schwierigkeiten. Die Mutter darauf zu verweisen, sich mit dem Kinde auseinanderzusetzen, sei mißlich. Der Antrag ermögliche eine rasche und glatte Durchführung der Alimentationsprozesse, ohne das Kind in die Gefahr zu bringen, Schaden zu erleiden.

Von anderen Seiten wurde der Antrag bekämpft: Die Sachlage sei bei dem Unterhaltsanspruche des unehelichen Kindes eine andere wie bei den anderen Unterhaltsansprüchen, weil das | S. 8674. uneheliche Kind den Unterhaltsanspruch auch für die Vergangenheit geltend machen | könne. Der Antrag führe nur scheinbar zu einer Vereinfachung. In der Wirklichkeit bestehe eine Verwickelung, wenn auf Grund des Antrages gegen den unehelichen Vater geklagt werden solle: Für die Vergangenheit mache die Mutter den Anspruch, der auf sie übergegangen sei, in eigenem Namen geltend, für die Zukunft könne aber nur namens des Kindes geklagt werden. Besondere Schwierigkeiten könnten namentlich auch dann entstehen, wenn — wie dies gar nicht selten sei — die uneheliche Mutter noch im Hause ihrer Eltern lebe und der Unterhalt dem Kinde theils von der Mutter, theils von deren Eltern geleistet worden sei. Viel einfacher gestalte sich das Verfahren, wenn Namens des Kindes der volle Unterhaltsanspruch gegen den Vater für Vergangenheit und Zukunft eingeklagt werde. Die Mutter könne sich dann, nachdem der Prozeß durchgeführt sei, ihrerseits mit dem Kinde auseinandersetzen. Ein Bedürfniß, durch eine rein positive Vorschrift im Sinne des Antrages in die Verhältnisse einzugreifen, sei nicht dargethan.

Die Kom. nahm mit 8 gegen 8 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden den Antrag an.

Vererblichkeit. (G. §§ 1712, 1713.)

V. Auf den § 1575 beziehen sich die folgenden Anträge:

1. § h. (1575.) Der Anspruch des Kindes auf den Beitrag erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

   Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Nachzahlung oder auf solche im Voraus zu bewirkenden Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

2. Zwischen Abs. 1 und den Abs. 2 einzustellen: „Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, welcher demselben als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ein eheliches Kind des Vaters wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle eheliche Kinder wären".

| S. 6217. 3. Im Falle der Annahme des Antrages zu 3 den Eingang zu fassen: | „Wird der Vater von ehelichen Kindern beerbt, so sind sie berechtigt, ... "

4. Im Falle der Annahme der Anträge zu 2 und 3 im Antrage zu 3 nach dem Worte „von" einzuschieben „einer Ehefrau oder".

A. Der Antrag zu 1 entspricht im Abs. 1 inhaltlich dem Entw., abgesehen von der im letzteren nicht ausdrücklich entschiedenen Frage, ob der Anspruch des Kindes dadurch bedingt ist,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Vater dessen Geburt erlebt hat. Man entschied sich nach dem Antrage für die Verneinung der Frage und beschloß die Aufnahme einer ausdrücklichen dahin gehenden Vorschrift. Der Abs. 2 des Antrages, welcher ebenfalls Billigung fand, ist eine Wiedergabe des Abs. 2 des Entw. nach der von der Kom. beschlossenen Fassung des § 1496.

B. Der Antrag 2 wurde dahin begründet, daß mit dem Tode des Vaters die Quelle aufgehört habe, aus welcher bisher der Unterhalt des unehelichen Kindes geflossen sei; es müsse daher den Erben des Vaters das Recht zustehen, das uneheliche Kind wegen seines ferneren Unterhaltsanspruches abzufinden, und zwar mit dem Betrage, den es, wenn es ehelich wäre, als Pflichttheil erhalten würde; dies entspreche um so mehr der Gerechtigkeit, als auch das eheliche Kind mehr als seinen Pflichttheil beim Tode des Vaters nicht zu beanspruchen habe. Trotz des von anderer Seite geäußerten Bedenkens, ob nicht durch die Ermittelung des Pflichttheiles praktische Schwierigkeiten entstehen würden, schloß sich die Kom. diesen Ausführungen an und beschloß unter Ablehnung der zu 3 und 4 aufgeführten, die vorgeschlagene Bestimmung einengenden Unteranträge nach dem Antrage. Mit diesem Zusatze und den unter A angegebenen Maßgaben wurde der § 1575 angenommen.

| VI. A. Beantragt war, den § 1576 als § i zu fassen: | S. 6220.

„Auf den Beitrag kann, soweit nicht der Anspruch auf Nachzahlung gerichtet ist, nicht verzichtet werden. Vereinbarungen. (G. § 1714.)

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Vormunde des Kindes über den für die Zukunft zu gewährenden Beitrag oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des VormGerichtes".

Der Antrag bezweckt keine sachliche Abweichung vom Entw. und vermeidet die Bezugnahme auf § 1495 durch Wiedergabe der Vorschrift des Abs. 1 desselben. Die Kom. billigte den Entw. und war mit der Ersetzung des Citates des § 1495 durch Aufnahme seines Inhaltes einverstanden, hielt es jedoch für geboten, auch die Bestimmungen des Abs. 2 des § 1495 in den § 1576 herüberzunehmen.

VII. Beantragt war: 1. Die §§ 1577 und 1578 durch folgenden § k zu ersetzen; Entbindungskosten. (G. § 1715.)

„Der uneheliche Vater ist verpflichtet, der Mutter innerhalb der Grenzen der Nothdurft für die Kosten der Entbindung sowie bis zur Dauer der ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes für die Kosten ihres Unterhaltes Ersatz zu leisten, auch wenn sie solche Kosten nicht aufgewendet hat. Die Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Anspruch verjährt in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes".

2. a) Hinter § 1576 einzufügen: „Hat die Mutter innerhalb des in § d (§ 1571) Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes den Beischlaf mit Mehreren vollzogen, so haften diese im Verhältnisse zu dem Kinde und zu einander als Gesammtschuldner. — Ist gegen einen der Gesammtschuldner der Anspruch durch rechtskräftiges Urtheil oder durch eine gemäß § i (§ 1576) getroffene Vereinbarung festgestellt, so erlischt der Anspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner";

b) den Eingang des Abs. 1 des Antrages 1 zu fassen: „Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes | innerhalb des in § d (§ 1571) Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes | S. 6221. den Beischlaf vollzogen hat, ist verpflichtet . . . .";

c) zwischen Abs. 1 und 2 des Antrages 1 einzuschalten: „Auf die nach Maßgabe des Abs. 1 begründete Verpflichtung Mehrerer, welche mit der Mutter des unehelichen Kindes innerhalb des in § d Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes den Beischlaf vollzogen haben, finden die Vorschriften des § i[1] entsprechende Anwendung".

3. Im Antrage 1 statt des „unehelichen Vaters" „der Verpflichtete" zu sagen.

4. Den Satz 3 des Abs. 1 zu streichen.

5. Den Antrag 1 in Abs. 1 zu ändern: „. . . . der Nothdurft den Betrag der Kosten der Entbindung sowie . . . . des Kindes den Betrag der Kosten ihres Unterhaltes zu bezahlen, auch wenn . . . ."

6. In § 1577 hinter „Kosten der Entbindung" einzuschalten: „und der ärztlichen Behandlung daraus entstandener Nachkrankheiten bis zur Dauer eines Jahres" und hinter: „Kosten des Unterhaltes" „und des entgangenen Einkommens".

7. Den Satz 1 des Abs. 1 des Antrages 1 zu ändern: „Der uneheliche Vater ist verpflichtet, der Mutter für die durch die Entbindung nothwendig gewordenen Kosten sowie bis zur Dauer der ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes für die Kosten ihres

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

standesmäßigen Unterhaltes Ersatz zu leisten, auch wenn solche Kosten von Anderen als der Mutter des Kindes aufgewendet worden sind".

8. Im § 1578 Satz 1 statt „zwei" zu setzen „vier".

Die Anträge 2 und 3 wurden als durch die Beschlüsse zu § 1572 erledigt zurückgezogen.

| S. 6222. | A. Satz 1 des Abs. 1 regelt Umfang und Maß des Anspruches der Mutter gegen den

Umfang und Maß. unehelichen Vater. Antrag 1 enthält keine sachliche Abweichung vom Entw. Dagegen weichen Antrag 6 in Bezug auf den Umfang und Antrag 7 rücksichtlich des Maßes des Anspruches vom Entw. ab. Antrag 5 enthält eine redaktionelle Aenderung.

1. a) Antrag 6 will für die Kosten einer aus der Entbindung entstandenen Krankheit sowie das der Wöchnerin entgangene Einkommen, ersteres bis zur Dauer eines Jahres, letzteres bis zum Ablaufe von 6 Wochen, einen Ersatzanspruch anerkennen. Hierfür wurde geltend gemacht: Der Entw. gebe der außerehelichen Mutter um des Kindes Willen einen Anspruch. Die Billigkeit und die Konsequenz verlangten, daß dieser Anspruch nicht auf die Kosten der Entbindung im engeren Sinne beschränkt bleibe, sondern auch die Kosten einer aus der Entbindung entstandenen Krankheit umfasse. Die Entbindung sei nämlich im Grunde auch bei normalem Verlaufe als eine Krankheit aufzufassen. Die zeitliche Begrenzung auf 6 Wochen müsse damit erklärt werden, daß regelmäßig nach dieser Zeit die Mutter so gekräftigt sei, daß sie das Kind selbst ernähren könne. Sei die Mutter aber länger krank, so wirkten alle jene Gründe fort, die für die Gewährung des Anspruches auf die Zeit von 6 Wochen maßgebend gewesen seien. Nach Ablauf eines Jahres werde das Kind soweit gediehen sein, daß seinetwegen eine weitere Unterstützung der Mutter nicht mehr nothwendig sein werde. Dazu komme, daß gerade für jene Personen, bei welchen die Vorschriften über uneheliche Kinder am meisten zur Anwendung kämen, nämlich für Arbeiterinnen, bei Entbindungen gemäß § 6 und § 20 des KrankenversG. v. 10. April 1892 der Anspruch auf Grund der Krankenversicherung nur auf die Dauer von 13 Wochen eintrete, diese Personen also

| S. 6223. nach dieser Zeit im Falle einer Nachkrankheit aus der Entbindung völlig | hilflos dastünden. Wenn es auch gelungen sei, bei Berathung der Novelle zum KrankenversG. die Vorlage und das land- und forstwirthschaftliche UnfallversG. wenigstens in dem Punkte abzuändern, daß die Ansprüche auch den unehelichen Wöchnerinnen zustünden, so zeige doch die Erfahrung, daß die Krankenkassen bestrebt seien, diese Rechte möglichst einzuengen. Die gleichen Gründe sprächen auch für die Anerkennung eines Anspruches der Mutter auf den entgangenen Gewinn. Eine Ergänzung des Entw. sei in dieser Beziehung namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der GewO. geboten. Denn einer großen Gruppe von Arbeiterinnen — und zwar gerade solchen, die am meisten der Versuchung zum außerehelichen Beischlafe ausgesetzt seien — nämlich allen Arbeiterinnen in Fabriken und diesen gleichstehenden oder gleichgestellten Betrieben sei gemäß § 137 der GewO. eine Beschäftigung in der Fabrik während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur mit Zustimmung eines Arztes erlaubt.

Es wurde entgegnet: Der Antrag verlasse den Boden des Entw. völlig und kehre zum Standpunkte zurück, daß der Grund des Anspruches das Delikt des Schwängerers sei und die Mutter schadlos gehalten werden müsse. Diesen Standpunkt könne man nicht theilen. Das Interesse des Kindes, besonders die Rücksicht auf die Gefährdung seines Lebens verlange nicht, daß über die ersten Lebenstage des Kindes, über die gewöhnliche Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Beschränktheit der Mutter hinausgegangen werde. Ein Grund aber, die Mutter selbst zu begünstigen, liege nicht vor. Die Entbindung sei, wenn das Wochenbett normal verlaufe, keine

| S. 6224. Krankheit. Das beweise auch das KrankenversG., | nach welchem die Wöchnerin nur eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes erhalte, dagegen wenn die Entbindung den Charakter einer Krankheit annehme, die gewöhnliche Krankenfürsorge genieße. Der außerehelichen Mutter sei ein Unterhaltsanspruch eingeräumt, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Unterhaltskosten das Wochenbett erforderlich gemacht habe, und ob sie sich während der 6 Wochen etwas verdient habe oder nicht. Damit sei dem Bedürfnisse genügt. Darüber hinauszugehen, liege ein Bedürfniß nicht vor und könne auch mit Rücksicht auf § 137 nicht anerkannt werden, zumal die Zeit des Unterhaltsanspruches sich mit der Zeit, während welcher nach der GewO. die Arbeit untersagt sei, decke. Auf Grund des KrankenversG. habe keine versicherte Person Anspruch auf mehr als 13 Wochen Krankenunterstützung; wenn sich auf dem Gebiete des Krankenversicherungsrechtes Lücken ergeben hätten, so sei das BGB. nicht der Ort, um etwaigen Mängeln abzuhelfen, diese müßten durch eine Aenderung des KrankenversG. beseitigt werden. — Der Antrag 6 wurde hierauf zurückgezogen.

| S. 8683. | b) In zweiter Lesung wurde der Antrag in folgender Fassung wiederholt:

a) „Sind Nachkrankheiten in Folge der Entbindung entstanden, so hat der Vater auch die Kosten der ärztlichen Behandlung bis zur Dauer eines Jahres zu tragen".

Von anderer Seite wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) „Sind Nachkrankheiten in Folge der Entbindung entstanden, so hat der Vater die Kosten der Entbindung und der Heilung einer durch die Entbindung verursachten Krankheit, sowie die Kosten des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung . . .".

| Zu Gunsten der Anträge wurde geltend gemacht: Ein dem Antrage a entsprechender | S. 8684
Antrag sei bereits bei der 1. Lesung gestellt, aber seinerzeit abgelehnt worden. Aeußeren Anlaß, die Angelegenheit nochmals zur Sprache zu bringen, biete der Umstand, daß neuerdings der Vorwurf erhoben worden sei, der Entw. habe die Ansprüche der Mutter gegenüber dem Vater des unehelichen Kindes zu karg bemessen. Man werde daher gut thun, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Die im Antrage a bz. dem Antrage b vorgeschlagene Erweiterung des § 1602 entspreche einem dringenden Bedürfnisse. Zur Begründung werde auf die bei der 1. Lesung geltend gemachten Gesichtspunkte Bezug genommen. — Von einer Seite wurde der Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes gegen den Schwängerer auf Ersatz der Kosten, welche für die Heilung einer durch die Entbindung verursachten Krankheit aufgewendet sind oder erforderlich werden, daraus hergeleitet, daß es sich um ein Delikt handele und daß der Schwängerer die Folgen dieses Deliktes zu tragen habe. Daneben wurde — und diesen Standpunkt vertrat insbes. der Antragsteller zu a — auf die Billigkeit Bezug genommen: Die Kom. habe anerkannt, daß der Schwängerer für die Kosten der Entbindung einstehen müsse. Unter normalen Verhältnissen dauere die mit der Geburt eintretende Pflegebedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen; für diese Zeit sei der Mutter ein Anspruch auf die Kosten der Entbindung und den Unterhalt zugebilligt. Entwickele sich im Zusammenhange mit der Entbindung eine Krankheit, welche über die Zeit von 6 Wochen hinaus dauere, so entspreche es dem Gedanken, auf dem die Vorschrift des jetzigen § 1602 Abs. 1 beruhe, daß der Vater wenigstens die Kosten für die Heilung einer solchen Krankheit tragen müsse. Erfahrungsmäßig trete in Folge der Vernachlässigung solcher Krankheiten nicht selten Siechthum oder eine dauernde Schädigung der Gesundheit und der Arbeitskraft ein. Der Gesetzgeber habe deshalb Veranlassung, gerade in diesem Punkte für die | uneheliche Mutter Fürsorge zu treffen, und zwar um so mehr, als ein großer Theil der | S. 8685.
Mütter unehelicher Kinder sich nicht in Krankenkassen befinde.

Die Kom. lehnte den Antrag ab. Man erwog: Aus reinen Rechtsgründen lasse sich ein Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes gegen den Schwängerer nicht herleiten. Ein Delikt des Mannes gegenüber der Frau sei in der außerehelichen Schwängerung an sich nicht zu erblicken. Nur wenn die besonderen Voraussetzungen des § 746 zuträfen oder wenn der Mann sich hinterlistiger Kunstgriffe bedient habe, um die Gewährung des Beischlafes zu erlangen (§ 748a), sei er verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Es könne sich nur darum handeln, ob man aus Billigkeitsgründen der Mutter einen Anspruch gegen den Schwängerer geben solle. Der Entw. (§ 1602) habe der Mutter das Recht gegeben, von dem Vater des unehelichen Kindes die Kosten der Entbindung und den Unterhalt für die ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu verlangen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und welche Kosten der Mutter eigentlich erwachsen seien. Hierüber hinauszugehen erscheine bedenklich. Der Gesichtspunkt, welcher bei der Feststellung der Vorschriften des § 1602 wesentlich maßgebend gewesen sei (vgl. Mot. 4 S. 907), daß man der Mutter mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes einen direkten Anspruch auf Ersatz der sog. Wochenbettkosten einräumen müsse, treffe für die in den Anträgen vorgeschlagene Erweiterung nicht zu. Bei der Erörterung der Frage werde häufig vorausgesetzt, daß der Vater des unehelichen Kindes wohlhabend sei, die Mutter dagegen in dürftigen Verhältnissen lebe. In der Mehrzahl der Fälle sei aber die Sachlage die, daß Vater und Mutter demselben Stande angehörten. Man werde sich deshalb davor hüten müssen, die Ansprüche der Mutter ins Ungemessene auszudehnen. Der Antrag a erkenne dies auch an, indem er dem Vater nur die Kosten der ärztlichen Behandlung und nur auf die Dauer eines Jahres auferlegen wolle. In dieser Begrenzung | erscheine der Anspruch willkürlich und zudem un- | S. 8686.
zureichend. Der Antrag b wolle deshalb allgemein von den Kosten der Heilung sprechen und die zeitliche Einschränkung fallen lassen. Aber auch in dieser Form werde der Anspruch vielfach nicht genügen. Denn ebenso wichtig als die Kosten der Heilung könne für die Mutter der Unterhalt während der Dauer der Krankheit sein. Dem Schwängerer auch noch die Kosten des Unterhaltes aufzuerlegen, erscheine aber auch nach der Ansicht der Antragsteller nicht angängig. So sehr im Einzelfalle eine Unterstützung der Mutter als wünschenswerth erscheinen könne, so sei es doch nicht richtig, dem Schwängerer allgemein über die festen und bestimmten Sätze des § 1602 hinaus Verpflichtungen der Mutter gegenüber aufzuerlegen.

| 2. Nach dem Entw. ist bei der Bestimmung des Maßes der der außerehelichen Mutter | S. 6225.
zu ersetzenden Kosten auf die Lebensstellung der Mutter keine Rücksicht zu nehmen, sondern in allen Beziehungen, namentlich auch in Ansehung der Entbindungskosten, auf die Nothdurft abzustellen. Der Antrag 7 will sowohl für die Entbindungskosten als auch für die Kosten des nachfolgenden Unterhaltes den Stand der Mutter entscheiden lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt: Zur Begründung des Antrages sei auf die Billigkeit, außerdem aber auf den zu § 1573 gefaßten Beschluß, wonach der Unterhalt dem Kinde in dem der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Maße zu gewähren sei, mit dem Bemerken verwiesen worden, daß die Konsequenz, da der Anspruch der Mutter um des Kindes willen gegeben sei, hier den gleichen Maßstab verlange. Diese Konsequenz vermöge jedoch nicht anerkannt zu werden. Für das Kind selbst sei es gleichgültig, ob die Mutter standesgemäß entbunden werde oder nicht. Die Berücksichtigung des Standes der Mutter würde unter Umständen den Vater des außerehelichen Kindes unbillig belasten. Die Mutter selbst verdiene eine Bevorzugung nicht. Abgesehen davon sei es doch eine große Seltenheit, daß die Mutter sozial höher stehe als der uneheliche Vater, und daß, wenn dies der Fall sei, sie den Vater überhaupt in Anspruch nehme.

Von einer Seite wurde die Frage angeregt, ob der Ausdruck „innerhalb der Grenzen der Nothdurft" bezüglich der Entbindungskosten abstrakt oder konkret zu fassen sei. Man war darüber einverstanden, daß durch die Ablehnung des Antrages 7 nur die Frage entschieden sei, daß die Mutter nicht die Kosten für eine Entbindung verlangen könne, welche eine eheliche Mutter ihres Standes aufwende; die aufgeworfene Frage sei dahin zu beantworten, daß nicht blos die durchschnittlichen Entbindungskosten, sondern die besonderen der jeweiligen Entbindung gefordert werden könnten, sofern nur diese nicht das für den betr. Fall nothwendige Maß überschritten.

3. Antrag 5 will keine sachliche Abänderung des Entw. und beabsichtigt nicht, die etwaigen Ersatzansprüche der Armenverbände, Krankenkassen usw. zu berühren. Begründet wurde er dahin: Man könne von Ersatz nur da reden, wo der Ersatz Verlangende die Kosten selbst aufgewendet habe, während es hier gleichgültig sei, was aufgewendet worden sei und wer es aufgewendet habe;
| S. 6226. man bezeichne also etwas als Ersatzanspruch, was es eigentlich nicht sei. | Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Wort „Ersatz" vom Entw. gerade mit Rücksicht auf die Regreßrechte der Armenverbände usw. absichtlich gewählt worden sei; man habe ausdrücken wollen, daß man es hier nicht mit einem Unterhaltsanspruche zu thun habe und deshalb auch die Konsequenzen des Unterhaltsanspruches ausgeschlossen seien; aufgewendet müßten übrigens die Entbindungskosten immerhin sein; nur sei es ohne Belang, von wem das geschehen sei. Da der Antragsteller betonte, daß er keine sachliche Abweichung vom Entw. wolle, wurde die Prüfung des Antrages der RedKom. überwiesen.

B. Satz 2 des Entw. wurde nicht beanstandet; dagegen Satz 3 nach dem Antrage 4 gestrichen, da nach dem im 2. Satze Ausgesprochenen ein Zweifel an der Beschränkung der Verpflichtung des Vaters im Falle des Todes der Mutter vor Ablauf der 6 Wochen nicht möglich sein könne. Ebenso wurde Abs. 2 des Entw. als entbehrlich gestrichen.

Passive Vererblichkeit des Anspruchs.

C. Der Abs. 2 des Antrages 1 weicht sachlich vom Entw. nicht ab; die Mot. (S. 912) erachten eine besondere Bestimmung für überflüssig. Von der preuß. Regierung ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift beantragt. Die Kom. überließ die Prüfung der Frage, ob die Vererblichkeit ausdrücklich ausgesprochen werden soll, der RedKom.

Verjährung.

D. Zu § 1578 lagen die Anträge 1, 3 und 8 vor. Antrag 3 wurde auch hier als erledigt
| S. 6227. zurückgezogen. Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab. Antrag 3, | der nur eine Erweiterung der Verjährungsfrist will, wurde angenommen und im Uebrigen der Entw. sachlich gebilligt. Die Gründe waren: Der Entw. habe für die Verjährung der Ansprüche der außerehelichen Mutter eine sehr kurze Frist aufgestellt, eine auf die Hälfte der sonst für wiederkehrende Leistungen gemäß § 164 (Entw. II) geltenden Frist ermäßigte Frist. Wenn es nun auch richtig sei, daß der Anspruch der Mutter mit dem Unterhaltsanspruche des Kindes nicht ganz auf gleicher Stufe stehe, so sei doch der Unterschied nicht so groß, daß hier eine verschiedene Frist gerechtfertigt wäre, zumal ja der Mutter ein Anspruch nur mit Rücksicht auf das Kind gewährt werde, der Anspruch der Mutter also gewissermaßen ein Stück des Anspruches des Kindes sei. Abgesehen davon sei aber mit der kurzen Verjährungsfrist die Gefahr eines Verlustes des Anspruches verbunden. Diese Gefahr sei hier eine besonders große, weil erfahrungsgemäß die Mutter entweder durch Heirathsversprechungen oder Vertröstungen des Vaters lange Zeit hingehalten werde oder auch der Schwängerer sich heimlich entferne. Der Verlust des Anspruches durch Verjährung sei namentlich im ersteren Falle hart, wenn die Mutter oder deren Angehörige, um durch Erhebung eines Anspruches die Heirathsaussichten der Mutter nicht zu vernichten, oder weil der Schwängerer zur Zeit ohne ausreichendes Vermögen sei, gewartet hätten.

| S. 6853. | E. Bei der Revision früherer Beschlüsse schlug die RedKom. folgende Fassung vor:

> „Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes".

Der Antrag bezeckt eine Erläuterung der zu § 1577 gefaßten Beschlüsse. In Betracht kommt lediglich Abs. 2 Satz 1. Der Entw. bestimmt, daß die Mutter eines außerehelichen Kindes die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes verlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Kosten von der Mutter aufgewendet worden sind. Der Antrag will nun die inhaltlich der Prot. S. 6225, 6226 nicht direkt entschiedene Frage beantworten, ob es nothwendig ist, daß Kosten der fraglichen Art überhaupt, gleichgültig von wem und in welcher Absicht, aufgewendet worden sind. Nach dem Antrage soll der gewöhnliche Betrag dieser Kosten ohne jede Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangt werden können.

Dem Antrage wurde zugestimmt. Man erwog, daß Rücksichten der Billigkeit und besonders der Praktikabilität für den Antrag sprächen, daß namentlich auch die bisherige Praxis der Gerichte in manchen Rechtsgebieten für die gewöhnlichen Fälle zu festen Sätzen, nach denen die Kosten zugebilligt würden, gekommen sei, ja, daß nach sächs. Rechte solche Sätze gesetzlich aufgestellt seien. Der Antrag sei übrigens wohl auch im Sinne des Entw. gelegen.

VIII. Beantragt war: 1. An passender Stelle dem Titel einzufügen: Leistung vor der Geburt. (G. § 1716.)

§ x. „Auf Antrag der Mutter (Geschwängerten) kann, wenn ihre Schwangerschaft feststeht und glaubhaft gemacht | wird, daß der in Anspruch Genommene ihr innerhalb | S. 6228 der Empfängnißzeit beigewohnt hat, durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß derselbe nach erfolgter Geburt des Kindes die aus § 1573 sich ergebenden Unterhaltungskosten für das erste Vierteljahr sowie die aus § 1577 sich ergebenden Entbindungs- und Sechswochenkosten zu zahlen hat".

2. Als § 1578a: „Durch einstweilige Verfügung kann schon vor der Geburt des Kindes angeordnet werden, daß der Vater nach der Geburt des Kindes den Unterhalt des Kindes für das erste Vierteljahr und die im § 1577 bestimmten Kosten zu zahlen und den zu zahlenden Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Die Glaubhaftmachung einer Gefährdung des Anspruches ist nicht erforderlich".

3. Den Abs. 1 des Antrages 2 zu ändern: „ . . ., daß der uneheliche Vater nach der Geburt des Kindes die im § 1577 bestimmten Kosten an die Mutter, den Unterhalt des Kindes für das erste Vierteljahr an die Mutter oder den Vormund des Kindes zu zahlen und . . ."

Der Entw. versagt der außerehelichen Mutter das Recht, schon vor der Niederkunft vom vermuthlichen Schwängerer Zahlung oder Hinterlegung der Kosten des Unterhaltes und der Entbindung zu verlangen. Dieses Recht räumen ihr die Anträge ein. Antrag 1 beschränkt sich auf die Vorschrift, daß durch einstweilige Verfügung vor der Niederkunft die Verpflichtung des vermuthlichen Vaters zu der nach der Geburt zu bewirkenden Zahlung der Unterhaltskosten | des | S. 6229 Kindes für das erste Vierteljahr nach der Geburt und der der Mutter gemäß § 1577 zukommenden Kosten ausgesprochen werden kann. Als materiellrechtliche Voraussetzung der Verfügung ist dabei der Nachweis der Schwangerschaft und die Glaubhaftmachung der Thatsache gedacht, daß der in Anspruch Genommene innerhalb der wahrscheinlichen Empfängnißzeit der Schwangeren beigewohnt habe; an den prozeßrechtlichen Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung wird durch Antrag 1 nichts geändert. Antrag 2 ist weitergehend. Die Schwangere kann vor der Geburt die Hinterlegung der Kosten fordern. Materiellrechtliche Voraussetzung der Verfügung ist die Vaterschaft des in Anspruch Genommenen, prozeßrechtliche die Glaubhaftmachung der Vaterschaft. Nach Antrag 2 ist also die exc. plurium zulässig, wenn die Bedingungen derselben glaubhaft gemacht werden; ferner wird Hinterlegung vorgeschrieben und damit eine Zwangsvollstreckung schon vor der Geburt ermöglicht; endlich wird die Glaubhaftmachung einer Gefährdung des Anspruches nicht gefordert. Antrag 3 bestimmt zusätzlich, daß der Unterhalt des Kindes nach Anordnung des Prozeßgerichtes entweder an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen ist, so daß der außereheliche Vater durch Zahlung an die vom Gerichte als empfangsberechtigt bezeichnete Mutter auch gegenüber dem Kinde befreit wird. Der Antragsteller zu 2 erklärte sich mit der Abänderung seines Antrages im Sinne des Antrages 3 einverstanden. Der so modifizirte Antrag 2 wurde sodann, nachdem der Antrag 1 zu seinen Gunsten zurückgezogen worden war, angenommen. Die Gründe waren:

Wie die Erfahrung lehre, sei gerade in der Zeit unmittelbar nach der Geburt das Leben der unehelichen Kinder am meisten bedroht und das Elend der außerehelichen Mutter | am größten. | S. 6230. Die Vorschriften des Prozeßrechtes über Arrest und einstweilige Verfügung reichten hier, wo es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich nicht um einen bedingten oder betagten, auch nicht um einen künftigen, sondern um einen nur möglicher Weise entstehenden Anspruch handele, nicht aus; vielmehr müsse ohne positive Bestimmung in allen Fällen, wo der Schwängerer nicht freiwillig bezahle, erst die Geburt abgewartet und dann ein langwieriger Prozeß durchgeführt werden. Bis unter solchen Umständen die außereheliche Mutter mit ihren und ihres Kindes Ansprüchen befriedigt werde, verstreiche eine geraume Zeit, während welcher Mutter und Kind meist dem Elende Preis gegeben seien, obgleich sie gerade in dieser Zeit der Hülfe am dringendsten bedürften. Taube „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“ und Neumann „Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz“ hätten sich übereinstimmend für eine Vorschrift des beantragten Inhaltes ausgesprochen. Die von ihnen bezüglich der Sterblichkeit der Kinder und des Elendes der Mütter gerade in der ersten Zeit nach der Entbindung gegebenen Zahlen bewiesen überzeugend, daß der Bemerkung der Motive, es liege kein Bedürfniß vor, nicht zugestimmt werden könne. Die vorgeschlagene Bestimmung sei auch dem geltenden Rechte nicht fremd. Das ALR. enthalte eine jetzt allerdings beseitigte Vorschrift ähnlichen Inhaltes und auch im gemeinen Rechte sei die Ansicht verbreitet, die Mutter dürfe schon vor der Geburt Zahlung der Unterhaltskosten fordern. Freilich lasse sich nicht verkennen, daß dem Antrage gewichtige Bedenken entgegenstünden. Das Hauptbedenken liege in der Begründung des Anspruches des außerehelichen Kindes. Der Schwängerer hafte, weil er der Vater sei. Nun sei es juristisch allerdings unmöglich, bevor die Zeit der Geburt feststehe, die Empfängnißzeit und damit die
| S. 6231. Vaterschaft festzustellen. Allein das Bedenken, | daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Empfängnißzeit zu rechnen sei, nicht feststehe, dürfe mit Rücksicht darauf, daß die Empfängnißzeit eine sehr weite sei, nicht überschätzt werden. Die einstweilige Verfügung werde ja praktisch nie in den ersten Monaten der Schwangerschaft erlassen werden, vielmehr werde regelmäßig das Vorliegen einer auch äußerlich erkennbaren oder mindestens ärztlich bescheinigten Schwangerschaft verlangt werden, weshalb auch Antrag 1 von einem „Feststehen“ der Schwangerschaft spreche, während Antrag 2 zwar auch hier nur eine Glaubhaftmachung fordere, diese aber ohne sichere Grundlage, also ohne eine gewisse Vorgeschrittenheit der Schwangerschaft nicht angenommen werden könne. Wenn man dies erwäge und dabei berücksichtige, daß die Empfängnißzeit sehr weit gefaßt sei, so finde man, daß dem als vermuthlichen Vater in Anspruch Genommenen aus dem Mangel des Feststehens der Empfängnißzeit kein Nachtheil entstehen könne. Gewichtiger sei der Einwand, daß dem in Anspruch Genommenen die Einrede der mehreren Beihälter verkümmert werde. Denn wenn auch die Zulässigkeit dieser Einrede gegenüber dem Antrage auf einstweilige Verfügung im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung nicht zu bezweifeln sei, so frage es sich doch, ob nicht im praktischen Resultate dem in Anspruch Genommenen diese Einrede entzogen werde, da im Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Beweißführung gemäß § 266 der CPO. theilweise beschränkt bz. ausgeschlossen sei. Man könne nun nicht leugnen, daß der in Anspruch Genommene bezüglich der exc. plurium ungünstig gestellt sei. Allein einmal handele es sich hier zunächst nur um Hinterlegung, nicht um Zahlung und könne in der Mehrzahl der Fälle der Beklagte bis zur Geburt des Kindes den Widerspruchsprozeß durchführen. Dann sei die Summe,
| S. 6232. welche als Unterhalt | für Mutter und Kind und als Pauschale für die Entbindungskosten zu hinterlegen sei, fast ausnahmslos eine verhältnißmäßig unbedeutende, so daß der Schaden, welcher dem Beklagten, wenn wirklich die Einrede begründet sei, zugefügt werde, nicht zu hoch sei; die Möglichkeit eines derartigen Schadens aber müsse Jeder, der außerehelich mit einer Frau zu thun habe, in den Kauf nehmen. Daß er aber mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe, müsse ja Klägerin glaubhaft machen und sei der Einwand, es könne Jemand unschuldigerweise mit dem Makel, außerehelich geschlechtlich verkehrt zu haben, belastet werden, unbegründet; gegen eine unbegründete Inanspruchnahme könne man Niemand schützen, gegen eine unbegründete richterliche Verfügung aber sei genügend Schutz geboten. Endlich dürfe man nicht übersehen, daß die Klägerin sich in keiner günstigen Lage befinde. Der Klägerin obliege die schwierige Glaubhaftmachung, daß der Beklagte zu einer Zeit, die nach dem jetzigen Stande ihrer Schwangerschaft voraussichtlich in die Empfängnißzeit falle, mit ihr den Beischlaf vollzogen habe. Andererseits dürfe man jedoch wegen der Schwierigkeit der Glaubhaftmachung nicht annehmen, die vorgeschlagene Bestimmung sei praktisch undurchführbar. Denn abgesehen davon, daß die Fälle nicht selten seien, in denen durch ein zB. in Briefen enthaltenes Geständniß der Nachweis des Beischlafes geführt werden könne, sei zu berücksichtigen, daß gemäß § 816 Abs. 2 CPO. bei Erlassung einstweiliger Verfügungen die vorgängige mündliche Verhandlung die Regel sei. In dieser sei den Parteien die Möglichkeit einer Vernehmung von Zeugen geboten, wenn sie auch dieselben zur Stelle schaffen müßten; auch könne der Richter auf den Beklagten einwirken und ihn zu einem Geständnisse bringen. Sei daher auch nicht zu verkennen, daß sich dem Antrage Bedenken entgegenstellten, so müsse doch anerkannt werden, daß die vorgeschlagene Bestimmung einem Bedürfnisse entspreche, wohlthätig wirke und mehr Vortheile als Nachtheile im Gefoge habe. Der Antrag 2 mit dem Zusatze des Antrages 3 verdiene schon im Interesse des Beklagte den Vorzug. Die Bestimmung

daß eine Gefährdung des Anspruches nicht glaubhaft gemacht werden müsse, finde ihr Vorbild in II § 804.

| IX. Auf den § 1572 bezogen sich folgende Anträge: | S. 6192.

1. § 1. (1572.) „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ d, k (1571, 1577) gilt, wer nach der Geburt des Kindes dem Vormund oder der Mutter des Kindes gegenüber in einer öff. Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder wer innerhalb der Zeit vom 181. bis zum 300. Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des 181. und des 300. Tages der Mutter des Kindes beigewohnt hat, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit auch ein Anderer ihr beigewohnt hat". Beweis der Vaterschaft. (G. § 1717.)
2. Abs. 1: „. . . es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat oder daß die Mutter das Kind von dem in Anspruch genommenen Manne offenbar nicht empfangen haben kann.
   Abs. 2 Satz 1: „ . . . . . bis zum 302. Tage . . . . . als des 302. Tages." Satz 2 zu streichen.
3. a) Im § 1572 dem Abs. 1 zuzusetzen: „Die Beiwohnung eines Anderen bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind von einem Anderen empfangen hat";
   | b) falls im Abs. 1 die Worte „es sei denn, daß . . . . vollzogen ist" gestrichen werden, | S. 6193. dem Abs. 2 anzufügen:
   „Hat in der Zeit zwischen dem 210. und dem 285. Tage vor der Geburt des Kindes eine Beiwohnung stattgefunden, so wird durch die Beiwohnung eines Anderen, die vor dem 285. oder nach dem 210. Tage stattgefunden hat, eine Verpflichtung nur begründet, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind in Folge der in die bezeichnete Zeit fallenden Beiwohnung empfangen hat."
4. a) „Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb der Zeit von dem 181. bis zum 300. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des 181. als des 300. Tages den Beischlaf vollzogen hat, ist verpflichtet, dem Kinde bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre einen angemessenen Beitrag zu seinem Unterhalte zu gewähren";
   b) hinter § i (§ 1576) des allgemeinen Antrages einzufügen:
   | „Hat die Mutter innerhalb des in § d Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes den | S. 6194. Beischlaf mit Mehreren vollzogen, so haften diese im Verhältnisse zu dem Kinde und zu einander als Gesammtschuldner.
   Ist gegen einen der Gesammtschuldner der Anspruch durch rechtskräftiges Urtheil oder durch eine in Gemäßheit des § i getroffene Vereinbarung festgestellt, so erlischt der Anspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner".
5. Der bereits oben unter IV A bei § 1571 zu 2 mitgetheilte Antrag.

A. Die Frage, ob der Thatsache, daß innerhalb der Empfängnißzeit außer dem in Anspruch genommenen Manne auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat, also der sog. exc. plurium befreiende Wirkung beigelegt werden solle, wurde nach längerer Debatte mit 11 gegen 8 Stimmen in Uebereinstimmung mit dem Entw. bejaht. Die Mehrheit erwog: Zulassung der exc. plurium.

1. Wenn man bei der Beurtheilung der Frage äußeren Gründen Rechnung tragen wolle, so falle die Stellung, welche die Bundesregierungen zum Entw. eingenommen hätten, hier deshalb besonders ins Gewicht, weil es sich um eine Frage handele, die nicht nur von juristischer, sondern in hohem Maße auch von volkswirthschaftlicher Bedeutung sei. Eine Beanstandung des Entw. sei aber nur von den Regierungen zweier Bundesstaaten (Sachsen und Reuß ä. L.) erfolgt; es ergebe sich also, daß gerade von der zur Vertretung der sozialen Interessen vorzugsweise berufenen Seite eine Gefahr nach wirthschaftlicher Richtung in der Zulassung der Einrede nicht erblickt werde. Zu beachten sei hierbei namentlich, daß gerade solche größere Bundesstaaten sich für den Entw. ausgesprochen hätten, in welchen — Preußen, Bayern, Baden — entweder in früherer Zeit oder nach dem geltenden Rechte der entgegengesetzte Rechtszustand bestanden habe | bz. bestehe. Insbes. dürfe der Gang der preuß. Gesetzgebung nicht unbeachtet bleiben, die von | S. 6195 der Ausschließung der Einrede im ALR. nach den eingehendsten Erwägungen und an der Hand der in der langen Zwischenzeit gemachten Erfahrungen zu der Zulassung derselben im G. vom 24. April 1854 übergegangen sei.
2. Die rechtliche Grundlage der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters sei nach der theoretisch richtigen und dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung die Vaterschaft. Dieses in den sonstigen Beziehungen vom Rechte übersehene, aber doch thatsächlich vorhandene Verwandtschaftsverhältniß werde in diesem einen Punkte beachtet und zur Grundlage einer Rechtspflicht erhoben. Hieraus aber folge mit Nothwendigkeit, daß der Anspruch des unehelichen Kindes dann fortfallen müsse, wenn seine Grundlage erschüttert sei, wenn zu Folge der Beiwohnung Mehrerer innerhalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Empfängnißzeit sich nicht feststellen lasse, welcher von ihnen Vater des Kindes sei. Hier müsse, wie überall sonst, das unbewiesene Recht dem nicht vorhandenen gleich gestellt werden. Die Deliktstheorie, mittels deren man die Ausschließung der exc. plur. concumb. zu rechtfertigen versucht habe, sei in ihrer ausgeprägtesten Gestalt aufgegeben; sie lasse sich auch unter den theilweise noch vertretenen Gesichtspunkten nicht halten, daß, um der in dem unehelichen Beischlafe liegenden unsittlichen Handlung willen, die an sich nur mögliche Vaterschaft als wirkliche anzusehen sei, oder, daß diese Fiktion zum Nachtheile jedes Konkumbenten deswegen aufzustellen sei, weil Jeder durch sein Mitthun dem Kinde die Sicherheit seines Personenstandes genommen habe.

3. Nicht minder als die juristische Konsequenz sprächen auch rechtspolitische Gründe für die Zulassung der Einrede. Zunächst sei von ihrer Ausschließung eine Förderung der Unsittlichkeit zu befürchten, da eine Frauensperson, die sich mit einem Manne eingelassen habe, sich weniger
| S. 6196. scheuen werde, auch anderen den Beischlaf zu gestatten, wenn sie rechtliche Nachtheile davon | nicht zu besorgen habe; sie sei sogar der Versuchung ausgesetzt, ihrerseits andere Männer anzulocken, um durch die Auswahl zwischen mehreren und den Hinzutritt von vermögenden Männern ihre und des Kindes Aussichten zu verbessern. In Betracht komme ferner die Schwierigkeit, das Rechtsverhältniß der mehreren Konkumbenten unter einander in einer Weise zu gestalten, die nicht, wie alle bisherigen Versuche, den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Willkürlichkeit verdiene. Endlich dürfe die Zweckmäßigkeitserwägung, daß dem Vortheile des unehelichen Kindes um so besser gedient werde, je mehr zu seinem Unterhalte Verpflichtete vom Gesetze geschaffen würden, nicht dazu führen, die Gebote der Gerechtigkeit außer Betracht zu lassen; das geschehe aber, wenn Jemandem die Unterhatspflicht aufgebürdet werde, dessen Vaterschaft völlig ins Ungewisse gestellt sei.

Von der Minderheit wurde unter den Gründen für ihre abweichende Ansicht in erster Reihe hervorgehoben, daß das soziale Interesse es dringend erheische, dem Elende der Unehelichen nach Möglichkeit abzuhelfen und daß in dieser Beziehung von der Beseitigung der Einrede Gutes zu hoffen sei. Die Mittellosigkeit der unehelichen Mutter und ihrer Verwandten sei in vielen Fällen die Ursache, daß die unehelichen Kinder geistig und körperlich verwahrlosten, daß die Knaben dem Verbrecherthume und die Mädchen der Prostitution verfielen. Ein anderer Uebelstand sei die Belastung der Armenpflege, vermöge deren auf die Gesammtheit abgewälzt werde, was gerechter Weise nur Einzelne treffen dürfe. Solchen volkswirthschaftlichen Rücksichten gegenüber sei die formal-juristische Konsequenz: weil nicht feststehe, welcher der Mehreren Vater sei, habe keiner zu haften, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Dieselbe müsse durch eine positive Bestimmung ausgeschlossen werden, wie sie dem sozialen Charakter der heutigen Gesetzgebung entspreche. Auch sonst werde in den modernen Spezialgesetzen nicht selten ein engerer Kreis von Personen statt der
| S. 6197. Gesammtheit für verpflichtet erklärt, | die schädigenden Folgen eines Ereignisses zu tragen, weil dieser Kreis dem Ereignisse oder den Umständen, die zu demselben geführt haben, näher stehe, als die Gesammtheit. Dies aber sei bei den mehreren Männern, die der Mutter in der Empfängnißzeit beigewohnt haben, zweifellos auch der Fall. Uebrigens stehe der Entw. auch nicht auf dem Boden der Vaterschaftstheorie, da er in keiner andern Beziehung ein Familienverhältniß zwischen dem Schwängerer und dem unehelichen Kinde anerkenne, vielmehr lasse sich die Unterhaltspflicht nur als eine obligatio ex lege charakterisiren. — Die Schwierigkeit, wer in Anspruch zu nehmen sei, dürfe nicht dazu führen, keinen der mehreren Konkumbenten haften zu lassen; das richtige Auskunftsmittel sei vielmehr in der Gesammthaft Aller zu finden, wofür uA. die Analogie der beim Raufhandel getroffenen Bestimmungen spreche. — Daß die Ausschließung der Einrede der Unsittlichkeit Vorschub leiste, wurde von der Minderheit bestritten, andererseits wurde darauf hingewiesen, daß die Zulassung der Einrede die Prozesse zu vermehren und zu verzögern, frivole Behauptungen hervorzurufen, Meineide und Verleitungsversuche zu veranlassen geeignet sei, daß endlich in der Einrede ein Rechtsbehelf geschaffen bz. erhalten werde, dessen Benutzung mit den Geboten des Anstandes nicht zu vereinigen sei.

Hierauf wurde seitens der Mehrheit erwidert, daß nach den in den verschiedenen Rechtsgebieten gemachten Erfahrungen die Einrede auf die Lage der unehelichen Kinder nicht von Einfluß sei und daß die nicht zu verkennende Mehrbelastung der Armenpflege als eine Folge der gesellschaftlichen Zustände in den Kauf genommen werden müsse, wie die Gesellschaft ja auch in den Kosten für die Gefängnisse zum guten Theile nur eine Steuer ihres Verhaltens zu vielen ihrer Mitglieder zu tragen habe. Die Einrede nach dem Entw. sei eine richtige Vermittelung sowohl zwischen dem franz. Rechte und der entgegengesetzten äußersten Richtung des gemeinen Rechtes,
| S. 6198. wie | auch zwischen dem letzteren und dem preuß. G. v. 24. April 1854. Die Beseitigung der Einrede würde in dem großen Gebiete dieses Gesetzes als ein Rückschritt empfunden werden und in den Landestheilen des franz. Rechtes, wo schon die Einführung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters überhaupt eine schwerwiegende Neuerung sei, tiefe Verstimmung erregen. — Nach diesen Erörterungen wurde der Eintritt in die spezielle Berathung der zu 4 und 5 mitgetheilten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anträge abgelehnt und damit die Beibehaltung der Einrede gebilligt, nachdem ein Antrag, die mehreren Konkumbenten pro rata haften zu lassen, vom Antragsteller zurückgezogen worden war.

Gegenbeweis aus der Beschaffenheit der Leibesfrucht.

Man wandte sich demnächst zu der Erörterung der Frage, ob, wie in den Anträgen zu 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 a. E. vorgeschlagen, gegen die aus dem unehelichen Beischlafe gefolgerte Annahme der Vaterschaft der Gegenbeweis aus der Beschaffenheit der Frucht zugelassen und ob andererseits mit dem Antrage 3 zu a das Kind seinerseits die exc. plurium durch den Hinweis darauf solle entkräften können, daß eine Empfängniß aus dem Beischlafe des Anderen den Umständen nach offenbar unmöglich sei. Gegen die ersteren beiden Anträge wurde erinnert, daß der darin vorgeschlagene Rechtssatz schon mit der Zulassung der Einrede zugelassen sei und eine besondere Hervorhebung desselben zu Verdunkelungen Anlaß geben könne, gegen den Antrag zu 3a dagegen, daß eine Bestimmung dieser Art vielem Mißbrauche ausgesetzt sein und widerwärtige Gerichtsverhandlungen hervorrufen werde. Man einigte sich jedoch dahin, daß beide Bestimmungen sachlich zu billigen und es der RedKom. zu überlassen, eine Fassung zu finden, welche beide in einem Satze enthalte.

4. In zweiter Lesung war beantragt, im Satze 2 die Worte „es sei denn . . . empfangen hat" zu streichen.

Der Antrag wurde von mehreren Seiten lebhaft befürwortet. Der angefochtene Satz werde die Handhabe für frivole und höchst bedenkliche Einwendungen bieten. Nach den Erfahrungen, die man bei den Alimentenprozessen gemacht habe, habe der Gesetzgeber allen Anlaß, hier große Vorsicht walten zu lassen und alle überflüssigen Erörterungen abzuschneiden.

Die Vorschrift möge geeignet sein, in einzelnen seltenen Fällen eine ungerechte Entscheidung zu verhüten und hier und da ein uneheliches Kind vor Nachtheil zu bewahren. Im Ganzen betrachtet, werde | aber der Satz höchst ungünstig wirken und die Lage der unehelichen Kinder | S. 8675. keineswegs verbessern. — Von anderen Seiten wurde der Entw. vertheidigt: Die Vorschrift habe eine doppelte Bedeutung. Wenn ein Mann der Mutter des Kindes in der kritischen Zeit beigewohnt habe, so solle die hieran vom Gesetze geknüpfte Vermuthung, daß er Vater des Kindes sei, hinfällig werden, wenn es offenbar unmöglich sei, daß das Kind aus jener Beiwohnung herrühre. Insofern würde durch die beantragte Streichung des Satzes 2 des Abs. 1 des § 1604 keine wesentliche Aenderung eintreten. Nach Satz 1 des Abs. 1 werde nämlich die dort aufgestellte Vermuthung auch dadurch entkräftet, daß nachgewiesen werde, daß noch ein anderer Mann der Mutter in der krititischen Zeit beigewohnt habe. Zu der Ueberzeugung aber, daß eine solche weitere Beiwohnung stattgefunden habe, könne das Gericht auf Grund des Nachweises gelangen, daß das Kind unmöglich aus der ersten nachgewiesenen Beiwohnung herrühren könne.

Der Satz 2 könne nun aber auch zur Replik gegenüber der exceptio plurium benutzt werden. Wenn nämlich der angebliche Vater des Kindes nachgewiesen habe, daß die Mutter des Kindes in der kritischen Zeit nicht nur mit ihm, sondern auch mit einem anderen Manne zu thun gehabt habe, so sei auf Grund des Satzes 2 die Einwendung zulässig, daß das Kind nicht aus der Beiwohnung der Mutter mit einem Anderen herrühren könne. In dieser Beziehung würde sich, wenn man den Satz 2 streiche, zweifellos ein unrichtiges Resultat ergeben. Es sei allerdings zur Unterstützung des Streichungsantrages auch geltend gemacht worden, daß die Mutter, wenn sie sich mit 2 Männern in ungefähr derselben Zeit eingelassen habe, in geschlechtlicher Beziehung überhaupt als unzuverlässig zu gelten habe; dies könne aber nicht in Betracht kommen. Die sog. exceptio plurium sei wesentlich aus dem Grunde von der Kom. zugelassen worden, weil, wenn die Mutter in der kritischen Zeit mehreren Männern beigewohnt habe, die Vaterschaft nicht mehr mit Sicherheit festzustellen sei. Die Konsequenz dieses Gedankens führe dahin, eine Beiwohnung, aus der das Kind offenbar nicht herrühren könne, | außer Betracht zu lassen. | S. 8676.

Die anderen mehr rechtspolitischen Gründe, welche gegen den Satz 2 vorgebracht seien, richten sich zum Theile gegen die exceptio plurium überhaupt. Ein Mißbrauch der angefochtenen Vorschrift sei allerdings nicht ausgeschlossen. Aber einen gewissen Schutz hiergegen werde der Umstand gewähren, daß eine offenbare Unmöglichkeit nachgewiesen werden müsse, und jedenfalls seien die aus der Aufrechterhaltung des Satzes herzuleitenden Bedenken nicht so schlimm, daß man um deswillen auf eine Bestimmung verzichten müßte, welche objektiv geeignet sei, in einer Anzahl von Fällen zur Feststellung der Wahrheit zu dienen und ein ungerechtes Resultat zu verhüten.

Die Mehrheit schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den obigen Antrag ab.

| B. Die Anträge 2 und 5 beabsichtigen, die Empfängnißzeit bis zum 302. Tage vor der | S. 6205. Geburt — diesen Tag mitgerechnet — zu erstrecken, während die Anträge 1 und 4 am 300. Tage als äußersten Termin festhalten wollen. Die Kom. erwog, daß es an sich möglich sei, die Empfängnißzeit bei unehelichen Kindern anders als bei ehelichen zu bestimmen, denn während bei den letzteren diejenigen zeitlichen Grenzen zu Grunde gelegt werden müßten, innerhalb deren die Empfängnißzeit stattgehabt haben könne, sei bei unehelichen Kindern | eine Regelung auch in der | S. 6206. Art zulässig, daß die Empfängnißzeit nur auf die Zeit bemessen werde, innerhalb welcher die

Empfängnißzeit.

Empfängniß wahrscheinlich stattgefunden habe. Diesen Standpunkt habe uA. das preuß. G. v. 24. April 1854 § 15, gegenüber der für eheliche Kinder geltenden Bestimmung des ALR. II 2 § 2 eingenommen. Allein von diesem Gedanken gehen die Anträge, die am 300. Tage festhalten, nicht aus. Bleibe man aber einmal bei dem Ausgangspunkte des Entw., so lasse sich nicht absehen, warum für uneheliche Kinder eine um 2 Tage kürzere Empfängnißzeit festgestellt werden solle. Auch die Aeußerungen einzelner Sachverständigen rechtfertigen diesen kleinen Unterschied, der im Volke kein Verständniß finden werde, nicht. Die Anträge wurden hierauf zurückgezogen. Der Satz 2 des Abs. 2 soll, wie bei § 1467, gestrichen werden, dagegen soll die bei jenem § zu Gunsten der Ehelichkeit beschlossene Zulassung des Nachweises einer längeren Empfängnißzeit hier keine Aufnahme finden.

Anerkennung der Vaterschaft. (G. § 1718.)

X. 1. Die Anregung zu dieser im Entw. nicht behandelten Frage war durch folgende zwei Anträge gegeben:

1. § b. „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ d, k (1571, 1577) gilt, wer nach der Geburt des Kindes dem Vormunde oder der Mutter des Kindes gegenüber
| S. 6207 | in einer öff. Urkunde seine Vaterschaft anerkannt . . . . . hat".
2. „Hat Jemand seine Vaterschaft in einer öff. Urkunde anerkannt, so kann er sich nicht darauf berufen, daß während der Empfängnißzeit auch ein Anderer der Mutter des Kindes beigewohnt hat".

Die beiden Anträge verhalten sich zu einander so, daß der erstere die Voraussetzungen enger, die Wirkungen der Anerkennung dagegen weiter bemißt als der zweite. Der erste Antrag verlangt ein a) nach der Geburt und b) gegenüber dem Vormunde oder der Mutter des unehelichen Kindes in gewisser Form abgegebenes Anerkenntniß und giebt ihm unter diesen Voraussetzungen die Bedeutung einer selbständigen, für sich allein genügenden Grundlage des Unterhaltsanspruches. Der zweite Antrag sieht von jenen beiden Voraussetzungen ab, beschränkt aber die Wirkung des Anerkenntnisses auf die Ausschließung der exc. plurium. Gemeinsam sind beiden Anträgen die Erfordernisse

a) der Form einer öff. Urkunde (im Sinne der CPO.),
b) des Vorhandenseins eines Verpflichtungswillens, welcher Verfügungsfähigkeit des Anerkennenden voraussetzt.

Zur Begründung der Anträge im Allgemeinen wurde vorgebracht: Ein vom unehelichen Vater abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft gewähre den großen Vortheil, daß es in der Regel die Anstrengung des Alimentenprozesses entbehrlich mache. Aus psychologischen Gründen und nach
| S. 6208. den Erfahrungen der Praxis sei aber ein solches Anerkenntniß | unmittelbar nach der Geburt des Kindes leichter zu beschaffen als zu späterer Zeit, nachdem das Bewußtsein der Verantwortlichkeit abgeschwächt und durch Aufhetzungen anderer Personen bei dem Vater der Wunsch, sich seiner Pflicht zu entziehen, großgezogen worden sei. Man müsse daher dem einmal erklärten Anerkenntnisse eine Wirkung beilegen, die einem solchen späteren Bestreben entgegenstehe und vor Allem die hinterherige Vorschützung der exc. plurium unzulässig mache. — Zur Rechtfertigung der konstitutiven Wirkung, die dem Anerkenntnisse in dem ersteren der beiden Anträge beigelegt ist, bezog sich dessen Urheber einmal auf den Vorgang des preuß. G. v. 24. April 1854, dessen vom Anerkenntnisse der Vaterschaft handelnde Vorschrift in § 13 Nr. 2 nach der — allerdings nicht unangefochten gebliebenen — Rechtsprechung des vormaligen und des jetzigen höchsten Gerichtshofes in diesem Sinne aufgefaßt werden müsse. Es wurde ferner geltend gemacht, daß eine konstitutive Wirkung des Anerkenntnisses dessen Anfechtbarkeit nach Möglichkeit einschränke, indem dasselbe alsdann nur wegen sog. wesentlichen Irrthumes (zB. in der Person der unehelichen Mutter) angefochten werden könne, während unter die unzulässige Anfechtung wegen Irrthumes im Beweggrunde nicht nur die spätere Geltendmachung der exc. plurium, sondern auch die Berufung auf einen Irrthum hinsichtlich der Beischlafsvollziehung binnen der Empfängnißzeit zu zählen sein werde. Diese Gestaltung der Rechtswirkungen des Anerkenntnisses bedinge dann freilich, dieselben nur an ein nach der Geburt abgegebenes Anerkenntniß zu knüpfen, weil dann die Empfängnißzeit feststehe und damit dem Konkumbenten die nothwendige Grundlage für seine Erklärung gegeben
| S. 6209. sei. Die weitere Beschränkung, | daß das Anerkenntniß dem Vormunde oder der Mutter gegenüber erklärt sein müsse, folge aus dem Vertragscharakter des Anerkenntnisses.

Demgegenüber wurde von den Vertretern des zweiten Antrages ausgeführt, die Einführung einer konstitutiven Wirkung vertrage sich nicht mit dem Standpunkte des Entw., der über die Anerkennung familienrechtlicher Verhältnisse absichtlich keine Bestimmungen aufgenommen habe. Es werde dem oben erwähnten praktischen Zwecke der Anträge durch eine Vorschrift des Inhaltes genügt, daß ein in einer öff. Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft als Verzicht auf die exc. plur. angesehen werden solle. Diese Einrede, die an sich keine exceptio im technischen Sinne darstelle, vielmehr negative Litiskontestation sei mit Umkehrung der Beweislast, solle hinsichtlich der Verzichtbarkeit wie eine exceptio behandelt und das Anerkenntniß der Vaterschaft solle

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als Verzicht auf dieselbe angesehen werden, wenn es in der bestimmten Form abgegeben sei. Da hierbei die durch den Beischlaf bewiesene Vaterschaft die rechtliche Grundlage des Unterhaltsanspruches bleibe, so sei die spätere Geltendmachung eines Irrthumes bezüglich der Beischlafsvollziehung in der Empfängnißzeit nicht ausgeschlossen und könne daher auch einem vor der Geburt des unehelichen Kindes erklärten Anerkenntnisse die bezeichnete Rechtswirkung beigemessen werde.

Gegen die Anträge wurde von anderer Seite eingewendet, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen entbehrlich erschienen, weil in der Praxis ein Anerkenntniß der Vaterschaft kaum anders als in Verbindung mit einem Anerkenntnisse der Unterhaltspflicht abgegeben werde und daher zur Ausschließung der exc. plur. schon die über das Schuldanerkenntniß in | II 720 gegebenen Vorschriften ausreichend seien. Auch wurde das Bedenken geäußert, daß es schwierig sein möchte, eine Fassung zu finden, durch welche alle Zweifel über die Tragweite der Vorschrift ausgeschlossen würden, und darauf hingewiesen, daß in der Kritik das Fehlen einer derartigen Vorschrift im Entw. im Allgemeinen unbeanstandet geblieben sei. | S 6210.

Die Kom. entschied sich für die Annahme des zweiten Antrages mit dem Zusatze, daß das Anerkenntniß der Vaterschaft nach der Geburt des unehelichen Kindes abgegeben sein müsse. Die Aufnahme der Einschränkung, daß das Anerkenntniß „dem Vormunde oder der Mutter gegenüber", event. auch noch „dem VormGericht" oder „einer Behörde gegenüber" erklärt sein müsse, wurde von der Mehrheit abgelehnt.

| 2. In zweiter Lesung wurde zu II § 1605 folgender Abs. 2 vorgeschlagen: | S. 8676.

„Die Anerkennung und deren Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters".

Der Antragsteller bemerkte, es komme ihm wesentlich darauf an, die rechtliche Natur der in dem § 1605 geregelten Anerkennung klar zu stellen; nach den früheren Verhandlungen sei das Verhältniß zweifelhaft. Die im Antrage aufgestellten positiven Bestimmungen seien aus dem § 1491 herüber genommen; das Verhältniß sei ein ähnliches wie bei der Anfechtung der Ehelichkeit. — Von mehreren Seiten wurde die im § 1605 erwähnte Anerkennung, ohne daß Widerspruch erhoben wäre, dahin charakterisirt, daß dieselbe rechtsgeschäftlicher Natur sei, nicht blos den Beweis betreffe. Die Anerkennung oder die Anfechtung der Anerkennung durch den | gesetzlichen Vertreter im Gesetze auszuschließen, sei aber nicht gerechtfertigt. Im § 1491 handele es sich um höchst persönliche Rechte. Solche höchst persönlichen Rechtsbeziehungen könnten allerdings auch für den Vater gegenüber dem unehelichen Kinde in Betracht kommen, aber im Wesentlichen handele es sich doch nur um den Unterhalt des unehelichen Kindes. Zu Spezialbestimmungen im Sinne des Antrages liege kein hinreichendes Bedürfniß vor. — Der Antrag wurde darauf zurückgezogen. | S. 8677.

| XI. A. Dem Antrage im Art. 11 EG. zu § 648 CPO. am Schlusse hinzuzufügen: | S. 6233.

„7. Urtheile, welche die Verpflichtung zu den im § 1577 BGB. bezeichneten Leistungen aussprechen". Vorl. Vollstreckbarkeit der Anspruch der Mutter.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt: Wenn der Antrag damit begründet werde, daß der Anspruch der Mutter im Interesse des Kindes gegeben sei und deshalb mit dem Alimentenanspruche des Kindes auf gleiche Stufe gestellt werden müsse, so sei zwar zuzugeben, daß dies in gewissem Sinne richtig sei; auch habe man die Verjährungsfrist gerade mit Rücksicht darauf für beide Ansprüche gleich geregelt. Allein der Anspruch der Mutter sei seiner rechtlichen Natur nach doch nur ein Ersatzanspruch, kein familienrechtlicher Anspruch. Ohne daß ein Bedürfniß für eine gleiche Behandlung der Ansprüche der Mutter und des Kindes hinsichtlich der einzelnen Punkte vorliege, dürfe daher eine Gleichstellung nicht eintreten. Werde nun der Antrag abgelehnt, so könne ein Urtheil, das die Ansprüche der Mutter festsetze, nicht nach § 648 CPO., — und zwar auch nicht bezüglich der Kosten des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes — sondern nur nach § 649[4] CPO. für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Die Voraussetzung des § 649[4] werde in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorliegen, so daß ein Bedürfniß zu einer Abänderung der CPO. nicht vorhanden | sei. Allerdings sei die vorläufige Vollstreckbarkeit in den Fällen des § 648 von Amtswegen, in den Fällen des § 649 aber nur auf Antrag auszusprechen. In dieser Richtung sei jedoch durch § 464 CPO. genügend gesorgt. | S. 6234.

B. Weiter lag folgender Antrag vor:

a) In § 749 Abs. 4 CPO. die Worte: „wenn sie zur Befriedigung . . beantragt wird", zu ersetzen durch „wenn sie zur Befriedigung der Frau und der Kinder des Schuldners sowie der nach §§ 1571 ff. BGB. Unterhaltsberechtigten wegen solcher Unterhaltsbeträge beantragt wird";

b) dementsprechend den § 56 des KrankenversG. v. 15. Juni 1883/10. April 1892, § 68 des UnfallversG. § 73 des land- und forstwirthschaftlichen UnfallversG., § 38 des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

BauunfallversG., § 76 des SeeunfallversG. und § 40 des Alters- und InvaliditätsversG. zu ändern.

Dazu der Unterantrag: Im Falle der Annahme des Antrages 1 der Z. 3 des § 4 des LohnbeschlagnahmeG. v. 21. Juni 1869 beizufügen: „. . . einschließlich der auf den §§ 1571—1576 BGB. beruhenden Ansprüche der unehelichen Kinder".

Antrag 1 umfaßt auch den Unterhaltsanspruch der Mütter für die Dauer von 6 Wochen, der Unterantrag beschränkt sich auf den Anspruch des unehelichen Kindes. Die Kom. lehnte
|S. 6235. beide Anträge ab. Für Antrag 1 wurde ausgeführt: | Zu einer Unterscheidung zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern, wie sie in Abs. 4 des § 749 CPO. aufgestellt sei, fehle es an einem genügenden Grunde, da der Zweck der Vorschrift jenes Abs. 4, der Schutz der Kinder gegen ihren eigenen Erzeuger, gleichmäßig auf eheliche wie uneheliche Kinder zutreffe. Ferner sei jetzt als Grundlage des Anspruches der außerehelichen Kinder die Vaterschaft aufgestellt worden, so daß nunmehr auch der Grund des § 749 CPO. für die außerehelichen Kinder gelte. Deshalb sei die vorgeschlagene Ausdehnung des § 749 Abs. 4 nothwendig. Diese Abänderung mache auch die Abänderung der unter lit. b aufgeführten Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nothwendig, da diese theils die gleiche Bestimmung wie § 749 enthielten, theils auf § 749 ausdrücklich Bezug nähmen. — Für den Unterantrag wurde geltend gemacht: Wenn dem Hauptantrage größere Bedeutung zukommen solle, müsse auch die Vorschrift des LohnbeschlagnahmeG. entsprechend geändert werden, da gerade die unter dieses Gesetz fallenden Personen den größten Prozentsatz zu den unehelichen Vätern stellten.

Die Gründe der Mehrheit waren: Zu einer Aenderung der CPO. liege überall nur dann eine Veranlassung vor, wenn durch Bestimmungen des BGB. eine Aenderung der materiellen Grundlage einer Vorschrift der CPO. geschaffen sei, in Folge deren sich diese Vorschrift als nicht mehr entsprechend erweise. Es könne nun nicht anerkannt werden, daß dadurch, daß jetzt der Anspruch des unehelichen Kindes auf die Vaterschaft gegründet werde, eine Aenderung der Grundlage des § 749 Abs. 4 eingetreten und eine Erweiterung dieses Abs. 4 nothwendig geworden sei. Der Grund der Vorschrift des § 749 Abs. 4 sei keineswegs darin zu erblicken, daß es sich
|S. 6236. um | Ansprüche der Kinder gegen ihren Vater handele; der Grund liege vielmehr in der Ehe und der durch die Ehe begründeten Familien- und Hausgemeinschaft. Weil die rechtliche Hausgemeinschaft und Zusammengehörigkeit aufgelöst sei, deshalb habe man dem geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten das der nicht geschiedenen Ehefrau zustehende Pfändungsprivilegium versagt (Prot. S. 5931). Mit den ehelichen Kindern müsse der Vater seinen nothdürftigen Unterhalt theilen; die unehelichen Kinder stünden ihm auch nach den jetzigen Beschlüssen nur als Gläubiger gegenüber. Uneheliche Kinder hätten eben rechtlich keinen Vater. Die Anträge stellten die unehelichen Kinder besser als die ehelichen; denn letzteren gegenüber könne der Vater seinen nothdürftigen Unterhalt nicht zurückbehalten, erstere könnten ihm und den ehelichen Kindern Alles nehmen. Gegen die Anträge sprächen auch sozialpolitische Erwägungen. Den in § 749 bezeichneten Personen sei ein Pfändungsprivilegium nicht in ihrem Interesse, sondern in dem der Gesammtheit eingeräumt. Diese Personen nehmen gesellschaftlich eine Stellung ein, bei der sie eben ein gewisses Existenzminimum besitzen müßten, sonst würden sie ihre Stellung verlieren und dann bekämen einerseits die Gläubiger noch weniger etwas als zuvor und andererseits trage die Gesammtheit den Schaden. Das gelte namentlich von der vorgeschlagenen Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes. Eine Aenderung würde hier entweder dazu führen, daß die Arbeiter ihren Arbeitsverdienst vergeudeten oder ihre Arbeitsgelegeheit einbüßten. Deshalb könne auch nicht etwa davon die Rede sein, die Vorschrift des Abs. 4 auf die verheiratheten Personen zu beschränken. Würde man § 749 ändern, dann wäre allerdings die Abänderung der in lit. b bezeichneten Arbeiterversicherungsgesetze nothwendige Konsequenz. Allein dann würde der ganze Zweck der Arbeiterversicherungsgesetze vereitelt; dem verunglückten oder altersschwachen Arbeiter ein gewisses Minimum zu gewähren. Denn wenn ihm letzteres zu Gunsten seiner Gläubiger — etwas Anderes seien die unehelichen Kinder nicht — geschmälert würde, so wäre nicht der Arbeiter der Unterstützte, sondern sein Gläubiger.

|S. 6245. | §§ 1579—1582 (II 1606—1609, B. 1697—1700, R. 1695—1698, G. 1719—1722).

Legitimation unehelicher Kinder.

I. In redaktioneller Beziehung wurde von mehreren Seiten anheimgegeben, in der Ueberschrift sowie in den einzelnen in Betracht kommenden §§ das Wort „Legitimation" durch einen deutschen Ausdruck zu ersetzten. Diese Anregung wurde der Würdigung der RedKom. überlassen. Dieser wurde auch der in zweiter Lesung gestellte Antrag überwiesen, die Ueberschrift des Titels zu fassen: „Ehelichwerden unehelicher Kinder: I. Durch nachfolgende Ehe; II. Durch Eheschließung".

Voraussetzungen. (G. § 1719.)

II. Der § 1579 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Es lag nur folgender vom Entw. in der Fassung abweichender Vorschlag vor, der der RedKom. überwiesen wurde:

§ 1579. „Ein uneheliches Kind erlangt, wenn der Vater die Mutter | heirathet, | S. 6246
von der Zeit der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes".

Beweis der Vaterschaft. (G. § 1720.)

III. A. Zu § 1580 lagen folgende Anträge vor:

1. § 1580: „Der Ehemann der Mutter gilt als der Vater des Kindes, wenn er ihr während der im § 1572 Abs. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat".
2. Als § 1580 Abs. 2 zu bestimmen: „Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn vor der Eheschließung festgestellt wird, daß ein Anderer als der Ehemann während der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat".
3. a) Dem § 1580 zuzusetzen: „ . . . , es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Ehefrau das Kind von ihm empfangen hat";
   b) als Abs. 2 aufzunehmen: „Ist vor der Schließung der Ehe eine auf Grund des § 1572 erhobene Klage des Kindes gegen den Ehemann durch ein in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen oder die Vaterschaft eines Dritten nach § 1572 zwischen dem Kinde und dem Dritten rechtskräftig festgestellt oder von dem Dritten mit Zustimmung des Vormundes des Kindes in einer öff. Urkunde anerkannt worden, so erlangt das Kind die Rechte eines ehelichen Kindes des Ehemannes nur, wenn dieser es vor oder bei der Schließung der Ehe in einer öff. Urkunde als sein Kind anerkennt".
4. Als Abs. 2 hinzuzufügen: „Wenn er seine Vaterschaft in einer öff. Urkunde anerkannt hat, gilt er als Vater, so lange nicht ihm gegenüber | bewiesen ist, daß er innerhalb | S. 6247.
der Empfängnißzeit nicht mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat".

Nach § 1579 erlangt ein uneheliches Kind, wenn der Vater die Mutter heirathet, von der Zeit der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Hat die Mutter vor der Ehe ein Kind geboren, so soll nach § 1580 ihr späterer Ehemann als Vater des Kindes gelten, wenn er ihr innerhalb der im § 1572 Abs. 2 bestimmten Zeit beigewohnt hat. Der Antrag 3a will eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Ehefrau das Kind von ihrem späteren Ehemanne empfangen hat. Gegen diese Modifikation erhob sich in der Kom. kein Widerspruch; *) man war einig darüber, daß sie lediglich eine Konsequenz des zu § 1468 gefaßten Beschlusses bilde. Von mehreren Seiten wurde angeregt, den Grundsatz des Entw. in noch weiterem Umfange zu modifiziren. Nach dem Antrage 2 soll die Vorschrift des § 1580 des Entw. keine Anwendung finden, wenn vor der Eheschließung festgestellt wird, daß ein Anderer als der Ehemann während der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat. Der Antrag 3b legt den Schwerpunkt nicht in die Feststellung der Beiwohnung innerhalb der kritischen Zeit, sondern in die Feststellung, daß ein Anderer, als der spätere Ehemann der Mutter der Vater des Kindes sei; er begnügt sich ferner nicht damit, ganz allgemein von einer derartigen Feststellung zu sprechen, sondern hebt die wichtigsten Formen hervor, in denen sich die Feststellung vollziehen kann. Hiernach soll der § 1580 keine Anwendung finden:

1. Wenn vor der Schließung der Ehe eine auf Grund des § 1572 erhobene Klage des Kindes gegen den Ehemann durch ein in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen ist.
2. Wenn die Vaterschaft eines Dritten nach § 1572 zwischen dem Kinde und dem Dritten rechtskräftig festgestellt ist.
3. Wenn die Vaterschaft von einem Dritten mit Zustimmung des Vormundes des Kindes in öffentlicher Urkunde anerkannt | worden ist. | S. 6248.

Auch in diesen Fällen soll aber das Kind die Rechte eines ehelichen Kindes des Ehemannes erlangen, wenn der Ehemann es vor oder bei der Schließung der Ehe als sein Kind in öffentlicher Urkunde anerkennt.

Zur Abstimmung gelangte, da der Antragsteller zu 2 auf Abstimmung über seinen Antrag verzichtete, nur der Antrag 3b, für welchen die Minderheit geltend machte: Der Entw. sehe den späteren Ehemann als den Vater des vor der Ehe geborenen Kindes an, wenn er der Mutter innerhalb der kritischen Zeit beigewohnt habe. Der Grund soll nach den Motiven darin zu suchen sein, daß jedenfalls die Möglichkeit der Vaterschaft des späteren Ehemannes auch dann bestehe, wenn neben ihm ein Anderer der Mutter in der kritischen Zeit beigewohnt habe. Es sei aber zweifelhaft, ob die Möglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes unter allen Umständen der richtige Ausgangspunkt sei. Zugegeben werden könne dies nur für diejenigen Fälle, wo noch res integra sei, mithin sich noch keine Thatsache vollzogen habe, durch welche äußerlich festgestellt sei, entweder daß der spätere Ehemann nicht der Vater, oder daß ein Dritter der Vater sei. Sei eine derartige

*) In zweiter Lesung wurde zwar die Streichung der Worte „es sei denn . . . empfangen hat", beantragt, der Antrag jedoch von keiner Seite unterstützt (Prot. S. 8674).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feststellung erfolgt, so gehe es nicht an, allein der Thatsache, daß der spätere Ehemann innerhalb der kritischen Zeit mit der Mutter konkumbirt habe, die Wirkung beizulegen, daß im Widerspruche mit der bereits erfolgten Feststellung nunmehr der spätere Ehemann als der Vater des von der Ehefrau vor der Ehe geborenen Kindes anzusehen sei. Es bedürfe vielmehr gewissermaßen eines besonderen Zueignungsaktes, um die frühere Feststellung zu beseitigen und im Gegensatze zu ihr die Vaterschaft des späteren Ehemannes zur Anerkennung zu bringen. Ein solcher Akt liege in der Anerkennung des Kindes durch den späteren Ehemann in öffentlicher Urkunde. Er sei besonders dann erforderlich, wenn vor der Ehe eine gegen den späteren Ehemann erhobene Klage auf Anerkennung der Vaterschaft rechtskräftig abgewiesen, oder durch rechtskräftiges Urtheil die
| S. 6249. Vaterschaft | eines Dritten festgestellt worden sei, oder ein Dritter in einer öff. Urkunde die Vaterschaft anerkannt habe.

Den Antrag, im Falle der Annahme des Antrages 3b die Worte „vor oder bei der Schließung der Ehe“ zu streichen, lehnte die Mehrheit zunächst ab, weil sie der Meinung war, die vorgeschlagene Streichung werde nur zu wenig erwünschten Schwebezuständen führen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 3b abgelehnt. Man erwog: Das Institut der Legitimation durch nachfolgende Ehe beruhe auf dem Gedanken, daß, wenn der Schwängerer die Mutter des außerehelichen Kindes heirathe, hierdurch die Folgen des durch die außereheliche Schwängerung begangenen Fehltrittes nach allen Richtungen hin geheilt werden sollten. Es liege dies im Interesse der Eltern, ganz besonders aber im Interesse des Kindes. Daß der Schwängerer die Geschwängerte hinterher heirathe, sei ein vom Gesetzgeber zu erstrebendes Ziel. Der Gesetzgeber müsse dieses Ziel dadurch zu erreichen suchen, daß er an die Eingehung der Ehe die Legitimation des Kindes knüpfe, soweit dies möglich sei, ohne sich mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch zu setzen oder in wohlerworbene Rechte Dritter einzugreifen. Was die zuerst genannte Einschränkung anlange, so genüge es, wenn innerhalb der gesetzlichen Konzeptionszeit eine Beiwohnung seitens des späteren Ehemannes stattgefunden hat, weil alsdann jedenfalls, von ganz besonderen Fällen abgesehen, die Möglichkeit bestehe, daß das Kind von dem späteren Ehemann erzeugt worden sei. Die Möglichkeit bleibe auch dann bestehen, wenn außer dem späteren Ehemanne ein Anderer innerhalb der kritischen Zeit der Geschwängerten beigewohnt habe und der Andere rechtskräftig zur Anerkennung der Vaterschaft verurtheilt oder wenn die gegen den späteren Ehemann erhobene Schwängerungsklage auf Grund der exc. plurium rechtskräftig abgewiesen worden sei. Ebensowenig werde in diesen Fällen in wohlerworbene Rechte Dritter eingegriffen. Die Abweisung der gegen den späteren
| S. 6250. Ehemann erhobenen Schwängerungsklage | habe lediglich eine negative Bedeutung; sie stelle nur unter den Parteien fest, daß der Beklagte nicht verpflichtet sei, die Vaterschaft des klagenden Kindes anzuerkennen und ihm den gesetzlichen Unterhalt zu gewähren, für Dritte schaffe das Urtheil keinerlei Rechte. Die rechtskräftige Verurtheilung eines Dritten zur Anerkennung der Vaterschaft schaffe gleichfalls nur Recht unter den Parteien, da das Urtheil nicht auf Grund eines Offizialverfahrens ergehe; den etwaigen Anrechten Dritter auf die Vaterschaft werde durch das Urtheil nicht präjudizirt. Der Antragsteller zu 3b erkenne dies scheinbar auch an, er meine aber, es sei in solchen Fällen erforderlich, daß der Ehemann vor oder bei Eingehung der Ehe eine besondere Anerkennungserklärung abgebe. Hierfür lasse sich allerdings geltend machen, es entspreche dem muthmaßlichen Willen des Legitimirenden, daß die Legitimation nur eintreten solle, falls noch kein Anderer freiwillig die Vaterschaft anerkannt habe oder zur Anerkennung verurtheilt worden sei. Diese Auffassung könne dahin führen, die Legitimation nur eintreten zu lassen, wenn jene Vermuthung durch eine in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennungserklärung des Ehemannes vor oder bei Eingehung der Ehe beseitigt oder wenigstens abgeschwächt worden sei. Diese Auffassung sei jedoch bedenklich. Zunächst werde, auch wenn man eine besondere Anerkennungserklärung verlange, die Möglichkeit, daß eine Legitimation gegen den Willen des Legitimirenden erfolge, nicht beseitigt. Auch das Anerkenntniß werde möglicherweise in der Meinung abgegeben, daß die Vaterschaft eines Anderen noch nicht festgestellt sei, und würde möglicherweise nicht abgegeben worden sein, wenn der Anerkennende bei Abgabe seiner Erklärung gewußt hätte, daß schon die Vaterschaft eines Anderen festgestellt sei. Gehe man aber von der Auffassung aus, daß, wer sich durch ein vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher Urkunde abgegebenes Anerkenntniß als Vater bekenne, den Umstand, daß früher bereits die Vaterschaft eines Anderen festgestellt worden sei, völlig ignoriren wolle, so sei nicht abzusehen, weshalb man der Thatsache, daß der
| S. 6251. Schwängerer die Geschwängerte heirathe, nicht die | gleiche Bedeutung beilegen solle. Das Erforderniß eines besonderen Anerkenntnisses sei rein positiv; ihm würden voraussichtlich nur geschäftsgewandte und rechtskundige Personen genügen. In den häufigen Fällen, wo die späteren Eheleute bereits früher in Konkubinat gelebt hätten, sei die Abgabe einer besonderen Anerkennungserklärung ganz außergewöhnlich; die Legitimation würde mithin bei Annahme des Antrages 3b häufig nicht eintreten, obwohl die Eheleute bei Eingehung der Ehe den Eintritt der Legitimation als selbstverständlich vorausgesetzt hätten. In den hervorgehobenen Fällen werde ferner der Umstand, daß

schon ein Anderer als Vater ermittelt sei, dem späteren Ehemann bei Eingehung der Ehe nicht unbekannt sein; die Gefahr, daß eine Legitimation wider den Willen des Ehemannes eintrete, sei demnach in diesen Fällen gering. Wo ein Zusammenleben der späteren Ehegatten vor der Ehe nicht stattgefunden habe, sei allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Legitimation unter den gegebenen Umständen nicht dem Willen des Legitimirenden entspreche; der Gesetzgeber dürfe indessen auf solche seltenen Fälle bei der Aufstellung seiner Normen nicht Rücksicht nehmen, weil sonst der praktische Werth des Institutes der Legitimation durch nachfolgende Ehe für die wichtigsten Fälle wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Vermuthung für die Beischlafvollziehung.

B. Die Kom. wandte sich hierauf zur Berathung des Antrages A 4. Für den Fall, daß überhaupt auf den dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken eingegangen werden sollte, wurden folgende Zusätze zu § 1560 vorgeschlagen:

a) „Wenn er seine Vaterschaft in einer öff. Urkunde anerkannt hat, so gilt ihm gegenüber als festgestellt, daß er in der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat; Dritten gegenüber begründet das Anerkenntniß die Vermuthung, daß eine solche Beiwohnung erfolgt sei".

| b) „Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öff. Urkunde anerkannt, so wird ver- | S. 6252
muthet, daß er innerhalb der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt habe".

Die Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Ehe setzt außer dem Abschlusse der Ehe voraus, daß der spätere Ehemann mit der Mutter des Kindes innerhalb der gesetzlichen Konzeptionszeit den Beischlaf vollzogen habe. Der Nachweis der Beischlafsvollziehung nöthigt zu einer unliebsamen Aufdeckung der geschlechtlichen Verhältnisse, die unter den Ehegatten vor der Eheschließung bestanden habe, er bringt aber besonders das außerehelich geborene Kind in eine mißliche Lage. Der Vater könnte sich event. noch geraume Zeit nach Abschluß der Ehe seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kinde entziehen, indem er bestreitet, mit der Mutter innerhalb der kritischen Zeit den Beischlaf vollzogen zu haben. Aus den gleichen Gründen könnten etwaige Seitenverwandte das Erbrecht des Kindes gegenüber seinem angeblichen Vater bestreiten. Der Nachweis der Beischlafsvollziehung innerhalb der kritischen Zeit ist namentlich nach längerer Zeit nur schwer zu führen. Der Antrag 4 will aus diesem Grunde bestimmen, daß, wenn der spätere Ehemann seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkennt, dieser als Vater des Kindes anzusehen sei, bis ihm gegenüber bewiesen werde, daß er innerhalb der Empfängnißzeit mit der Mutter den Beischlaf nicht vollzogen habe. Die Annahme des Antrages sollte nach den Ausführungen des Antragstellers zur Folge haben, daß der Ehemann, wenn er ein derartiges qualifizirtes Anerkenntniß abgegeben habe, sich nachträglich nicht mehr darauf berufen dürfe, er sei nicht der Vater. Dagegen würde das Kind berechtigt sein, nachträglich gegen die ihm etwa oktroyirte Vaterschaft zu reklamiren und geltend zu machen, daß derjenige, welcher die Vaterschaft in Anspruch nehme, mit der Mutter innerhalb der kritischen Zeit nicht den Beischlaf vollzogen habe. Der gleiche Gegenbeweis würde Dritten dem Erzeuger gegenüber zustehen. Das qualifizirte Anerkenntniß würde mithin gegenüber | dem Ehemanne konstitutive Bedeutung, gegenüber dem Kinde und Dritten die Bedeutung einer | S. 6253.
Präsumtion haben. — Von anderer Seite wurde ausgeführt, es gehe jedenfalls zu weit, dem qualifizirten Anerkenntnisse die Bedeutung beizulegen, daß der spätere Ehemann der Mutter auf Grund des Anerkenntnisses als Vater des Kindes anzusehen sei. Das Anerkenntniß könne vielmehr nur die Wirkung haben, daß die Thatsache der Beischlafvollziehung mit der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit dem Vater gegenüber als festgestellt gelte (vgl. Antrag b). Es müsse trotz des qualifizirten Anerkenntnisses dem späteren Ehemanne der Nachweis offen bleiben, daß das Kind unmöglich von ihm herrühren könne, obgleich er mit der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit den Beischlaf vollzogen habe. Ob sich aber selbst mit dieser Modifikation eine Vorschrift im Sinne des Hauptantrages empfehle, sei zum Mindesten zweifelhaft. Es sei immerhin ein mißliches Ergebniß, daß das Anerkenntniß nur gegenüber dem Anerkennenden konstitutive Bedeutung habe. Man müsse sich deswegen fragen, ob denn in der That ein dringendes, praktisches Bedürfniß für eine derartige Bestimmung bestehe, die sich immerhin als eine gewisse Spezialität darstelle. Bedenke man, daß die Fälle, wo trotz eines ausdrücklichen in öffentlicher Urkunde abgegebenen Anerkenntnisses des Ehemannes hinterher die Vaterschaft bestritten werde, sehr selten seien, so könne man wohl dahin gelangen, das Bedürfniß für eine Spezialvorschrift zu verneinen, zumal da anzunehmen sei, daß der Richter ein qualifizirtes Anerkenntniß für ein recht erhebliches Beweismittel halten werde, dessen Beweiskraft nicht durch bloßes unmotivirtes Bestreiten aus der Welt zu schaffen sei.

Der Hauptantrag und der Unterantrag a wurden nach diesen Erörterungen zu Gunsten des Unterantrages b zurückgezogen; dieser wurde einstimmig angenommen. Man erwog: Die Erörterungen, zu denen der Hauptantrag und der Unterantrag b | geführt habe, zeigten, daß es | S. 6254.
jedenfalls den Interessen des Kindes widerstreite, einem von dem späteren Ehemanne hinsichtlich der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde abgegebenen Anerkenntnisse nur die Bedeutung eines ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wöhnlichen Beweismittels beizulegen. Andererseits sei es bedenklich, einem solchen Anerkenntnisse konstitutive Bedeutung beizulegen; den Rechten des Kindes und den Rechten Dritter dürfe durch das Anerkenntniß nicht präjudizirt werden, und den Anerkennenden einseitig an das Anerkenntniß zu binden, sei ein mißliches Ergebniß. Es sei deshalb angezeigt, einen Mittelweg zu wählen und dem in öffentlicher Urkunde abgegebenen Anerkenntnisse die Wirkung beizulegen, daß auf Grund desselben vermuthet werde, der Anerkennende habe innerhalb der Empfängnißzeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen.

| S. 8677. | C. In zweiter Lesung war zum Entw. II § 1607 beantragt, im Abs. 2 zu sagen:
„Hat der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt in einer öff. Urkunde . . ."

Von einer Seite wurde bemerkt: Im Gebiete des franz. Rechtes sei es gebräuchlich, die Legitimation unehelicher Kinder bei oder alsbald nach der Eheschließung vorzunehmen. Diese Rechtssitte sei sehr geeignet, Schwierigkeiten hinsichtlich des Beweises abzuschneiden. Es empfehle sich deshalb, auf die Aufrechterhaltung derselben hinzuwirken und zu diesem Zwecke im § 1607 Abs. 2 einzufügen: „bei oder nach der Eheschließung". Auf die Geburt des Kindes könne es nicht ankommen. — Hierauf wurde erwidert: Die im obigen Antrage vorgeschlagene Ergänzung entspreche dem § 1605, mit welchem der § 1607 in Einklang zu bringen sei. Sachlich sei der Zusatz durch die Erwägung gerechtfertigt, daß eine Anerkennung nicht wohl vor der Geburt des Kindes abgegeben werden könne, da erst durch die Geburt die Empfängnißzeit des Kindes sicher festgestellt werde. Eine Beschränkung in der Richtung, daß die Anerkennung bei oder nach der Eheschließung abgegeben sein müsse, würde den bisherigen Beschlüssen widersprechen. Die Anerkennung müsse auch schon vor der Eheschließung ausgesprochen werden können.

Der erwähnte Vorschlag wurde darauf zurückgezogen. Dem oben mitgetheilten Antrage stimmte die Kom. zu. Dagegen wurde der weitere Antrag, im Abs. 1 die Worte „es sei denn . . . empfangen hat", zu streichen, abgelehnt.

| S. 6254. Ungültigkeit der Ehe. (G. § 1721.) | IV. Zu § 1581 lagen folgende Fassungsanträge vor:
1. „Wird die Ehe der Eltern für nichtig erklärt, oder durch Anfechtung aufgehoben, so finden die Vorschriften der §§ 1562—1567 Anwendung".
2. „Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und als ungültig angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 1562—1567 entsprechende Anwendung".

Die Anträge bezweckten nach der Begründung der Antragsteller nur redaktionelle Abweichungen vom Entw. Die Kom. nahm den § 1581 seinem sachlichen Inhalte nach an und überwies die Anträge der RedKom.

Abkömmlinge des verst. Kindes. (G. § 1722.) | S. 6255. V. Zu § 1582 lag nur der redaktionelle Vorschlag vor, ihn zu fassen:
„Die Eheschließung zwischen den Eltern des unehelichen Kindes hat für dessen Abkömmlinge die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist".

Die Kom. erklärte sich mit dem § 1582 in sachlicher Beziehung einverstanden und überwies den Fassungsvorschlag der RedKom. Dieser wurde auch der in zweiter Lesung gestellte Antrag überwiesen, statt „die Wirkungen der Legitimation" zu setzen: „die sich aus II § 1606 ergebenden Wirkungen" oder „die Wirkungen der Ehelichmachung".

§§ 1583—1600 (II 1610—1624, B. 1701—1718, R. 1699—1716, G. 1723—1740).

Zulassung und Wirkung. (G. §§ 1723, 1736.) I. A. Zu § 1583 lagen die Anträge vor:
1. a) Im Abs. 2 Satz 1 die Worte „von der Zeit derselben an" zu streichen;
   b) als Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen: „Die Wirkung tritt mit der Ehelichkeitserklärung ein; erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, gilt sie als mit dem Tode des Vaters eingetreten".
2. „Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.
   Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind von der Zeit derselben an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes seines Vaters".

Die Anträge bezweckten nach den Ausführungen der Antragsteller nur redaktionelle Abänderungen bz. Ergänzungen des Entw. Die Kom. erklärte sich mit dem § 1583 sachlich einverstanden und überwies die Anträge der RedKom. Dieser wurde auch der Antrag überwiesen, das Wort „Ehelichkeitserklärung" zu ersetzen durch „Ehelichsprechung".

Zuständigkeit. (G. § 1723.) B. Beantragt war: 1. Den § 1584 in das Gesetz über die nicht streitige Rechtspflege zu verweisen.
2. Den Satz 2 zu streichen, event. zu fassen:
   „Im Uebrigen wird die Zuständigkeit zur Ehelichkeitserklärung durch die Landesregierung bestimmt".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a) Nach Satz 1 steht „die Ehelichkeitserklärung demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört". | Der Antragsteller zu 1 führte aus, es handele sich bei der Ehelichkeitserklärung um | S. 6256.
einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift gehöre deswegen richtiger in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Von anderer Seite wurde in Zweifel gezogen, ob es sich hier um einen solchen Akt handele, und weiterhin ausgeführt, es sei jedenfalls, selbst wenn man die Frage mit dem Antragsteller zu 1 bejahe, nicht zweckmäßig, den § 1584 im Entw. zu streichen, da die Frage der Zuständigkeit für Ehelichkeitserklärung dort ihre Lösung finden müsse, wo die Lehre von der Ehelichkeitserklärung im Zusammenhange erörtert werde. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Gesichtspunkt beschloß die Kom., den § 1584 Satz 1 an dieser Stelle beizubehalten. Bei der Berathung des internationalen Privatrechtes (vgl. oben Bd. 1 S. 293) wurde für den Fall der Reichsangehörigkeit ohne Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate die Ehelichkeitserklärung dem Reichskanzler übertragen.

b) Der Satz 2 schreibt vor, daß im Uebrigen sich die Zuständigkeit nach den Landesgesetzen richten solle. Seitens des Antragstellers zu 2 wurde ausgeführt, es bestehe kein Grund, wenn man überhaupt nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit geben wolle, gerade nur die Landesgesetze für zuständig zu erklären, da im § 1244 für die Ausübung des Dispensationsrechtes in Ehesachen die Landesregierungen für zuständig erklärt worden seien. Die Mehrheit beschloß, den Satz 2 zu streichen, da er mit Rücksicht auf § 4 des Gesetzes, betr. den Erwerb und den Verlust der Bundesangehörigkeit gegenstandslos sei.

| In zweiter Lesung wurde beantragt, dem Entw. II §§ 1610 und 1626 als letzten Absatz | S. 8678.
beizufügen: „Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen".

Der Antragsteller bemerkte: Aus praktischen Gründen empfehle es sich, die vorgeschlagenen Bestimmungen aufzunehmen. Dieselben entsprächen dem in den meisten Staaten herrschenden Rechtszustande. Lasse man eine Lücke, so würden die einzelnen Landesregierungen veranlaßt sein, sich die in den vorgeschlagenen Bestimmungen enthaltenen Befugnisse durch Landesgesetz übertragen zu lassen. Einfacher und natürlicher sei es, die §§ 1610 und 1626 zu ergänzen; man sanktionire damit reichsrechtlich den fast allgemein bestehenden Rechtszustand. Man entspreche damit auch der Regelung, die in dem § 1228 hinsichtlich der Befreiung von Vorschriften bei Eingehung der Ehe gegeben sei. Das formale Bedenken, daß man auf diese Weise in das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten eingreife, könne nicht für durchschlagend erachtet werden. — Von einer Seite wurde erwidert: Die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen in das BGB. würde zwar zulässig sein, könne aber, da es sich um die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten handele, nicht empfohlen werden; die Kom. habe in dieser Beziehung im Allgemeinen ein anderes Verfahren beobachtet. — Von einer anderen Seite wurde bemerkt: Die Sachlage sei bei der Ehelichkeitserklärung nicht ganz die gleiche wie bei der Annahme an Kindesstatt. Bei der letzteren stelle der Antrag den Entw. I (§ 1605) wieder her; in Betreff der ersteren enthalte der Antrag auch eine Aenderung des Entw. I (vgl. I § 1584 Satz 2, der in der Kom. gestrichen ist).

| Die Kom. erachtete die vorgeschlagenen Bestimmungen für zweckmäßig, glaubte auch den | S. 8679.
geltend gemachten Bedenken keine maßgebende Bedeutung beilegen zu sollen und nahm den Antrag wesentlich deshalb an, weil es bei § 1228 für nothwendig erachtet worden sei, die Vorschrift des § 40 des PersonenstandsG. sachlich aufrecht zu erhalten, aber in das BGB. zu versetzen und es doch auffällig wäre, wenn das BGB. die Zuständigkeitsfrage nur für die Fälle der §§ 1209, 1218 und 1219, nicht aber für die Fälle der §§ 1610 und 1626 reichsrechtlich entscheide.

| C. Der § 1594, der die Beifügung von Bedingungen oder Zeitbestimmungen verbietet, | S. 6257.
blieb unbeanstandet. (G. § 1724.)

II. Beantragt war: 1. Den § 1585 zu fassen: Antrag des Vaters. (G. § 1725.)

„Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrage als das seinige anerkennt".

2. Den § 1585 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 1585. „Die Ehelichkeitserklärung kann nur auf Antrag des Vaters erfolgen; der Antrag gilt jedoch auch dann als vom Vater gestellt, wenn der Vater in einer Verfügung von Todeswegen den Wunsch ausspricht, daß das Kind für ehelich erklärt werde und das Kind nach dem Tode des Vaters den Antrag stellt".

§ 1585a. „Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater in dem Antrage oder in der Verfügung von Todeswegen das Kind als das seinige anerkennt".

3. Falls nach dem Antrage 2 die Ehelichkeitserklärung auf Grund letztwilliger Verfügung für zulässig erklärt wird, einzuschalten:

„So lange es ungewiß ist, ob die nach § 1585 in einer letztwilligen Verfügung des Vaters gewünschte Ehelichkeitserklärung erfolgt, wird das Kind in erbrechtlicher Beziehung wie ein als Leibesfrucht zur Erbschaft berufenes Kind behandelt. Erfolgt die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehelichkeitserklärung, so wird das Kind als ein in dem Zeitpunkte derselben geborenes eheliches Kind seines Vaters angesehen.

Auf Antrag eines Betheiligten ist dem Kinde von dem Nachlaßgerichte eine Frist zur Stellung des Antrages auf Ehelichkeitserklärung zu setzen. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt, so verliert das Kind das Recht denselben zu stellen".

| S. 6258. | 4. „Die Ehelichkeitserklärung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vater nach der Stellung des Antrages stirbt oder geschäftsunfähig wird; es genügt, wenn er bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Antrages bei der zuständigen Behörde betraut hat.

Erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, so gilt ihre Wirkung als mit dem Tode des Vaters angetreten".

Die Ehelichkeitserklärung setzt nach § 1585 voraus, daß der Vater sich als solcher bekennt und einen Antrag auf Ehelichkeitserklärung bei der zuständigen Behörde stellt. Der Antrag 2 will dem nach dem Tode des Vaters von dem Kinde gestellten Antrage die gleiche Wirkung beilegen, wenn der Vater in einer letztwilligen Verfügung den Wunsch ausgesprochen hat, daß das Kind für ehelich erklärt werde. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, es seien Fälle denkbar, in denen der Vater sich bei seinen Lebzeiten scheue, ein uneheliches Kind als ehelich anzuerkennen, jedoch den Wunsch hege, daß nach seinem Tode das uneheliche Kind vollständig rehabilitirt werde und künftig als eheliches gelten solle. Eine derartige Gesinnung sei vielleicht streng genommen nicht zu billigen, sie sei jedoch vom rein menschlichen Standpunkte aus erklärlich, so daß der Gesetzgeber ihr Rechnung tragen könne. Die Bedenken, die gegen die Legitimation durch letztwillige Verfügung vom juristischen Standpunkte aus erhoben werden könnten, habe die Kom., wie der zu § 1472 des Entw. gefaßte Beschluß beweise, bereits bei einer früheren Gelegenheit nicht für durchgreifend erachtet (vgl. II 1489 Abs. 1).

| S. 6259. | Der Antrag 3 will zwar nicht so weit gehen, wie der Antrag 2, er will jedoch das im § 1595 aufgestellte Erforderniß, daß der Vater die Ehelichkeitserklärung erlebt haben müsse, wenn anders diese wirksam sein solle, fallen lassen; es soll genügen, wenn der Vater bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Antrages bei der zuständigen Behörde betraut hat. Dieser Antrag wurde dahin begründet: Der regelmäßige Verlauf der die Herbeiführung der Ehelichkeitserklärung bezweckenden Verhandlungen bringe es mit sich, daß der Vater den instrumentirenden Notar oder das Gericht, welches den Antrag beurkundet habe, mit der Einreichung des Antrages bei der zuständigen Behörde beauftrage. Es entspreche der regelmäßigen Absicht des Vaters, daß, wenn er seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde eingereicht hätte. Ebensowenig wie nun aber den Erben des Stifters ein Rücktrittsrecht offen stehe, wenn der Stifter nach Einreichung des Gesuches um staatliche Genehmig versterbe, ebensowenig dürfe es auf die Ehelichkeitserklärung von Einfluß sein, wenn der Vater, nachdem er den instrumentirenden Richter oder Notar mit der Einreichung des Antrages beauftragt habe, vor erfolgter Ehelichkeitserklärung sterbe. Der in den Mot. 2 S. 946 für die entgegengesetzte Auffassung des Entw. angeführte Grund, daß in Folge des Todes des Vaters die Begründung des durch die Ehelichkeitserklärung beabsichtigten persönlichen Verhältnisses nicht mehr möglich sei und es mithin in diesem Falle an den subjektiven Voraussetzungen für die Ehelichkeitserklärung fehle, sei nicht als durchgreifend zu erachten. Der regelmäßige Zweck, der mit der Legitimation verfolgt werde, bestehe vielmehr darin, daß vom Kinde der Makel der unehelichen Geburt genommen und ihm das Recht beigelegt werden solle, den Namen des Vaters zu führen. Für diesen Zweck sei es an sich gleichgültig, ob der Vater die Ehelichkeitserklärung

| S. 6260. noch erlebt habe. Dagegen gehe es zu weit, dem Vater aus den erörterten | Gründen auch zu gestatten, in einer letztwilligen Verfügung den Wunsch nach Ehelichkeitserklärung mit der Wirkung auszusprechen, daß nach seinem Tode die Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Kindes erfolgen könne. Zunächst bestehe jedenfalls kein Bedürfniß dafür, einem Vater, der vielleicht Aussicht habe, noch 20 Jahre zu leben, die Möglichkeit zu gewähren, durch letztwillige Verfügung einen Erfolg herbeizuführen, den er auf direktem Wege durch Verfügung unter Lebenden herbeiführen könne. Die Analogie des zu § 1472 gefaßten Beschlusses treffe in dieser Beziehung nicht ganz zu. Im Falle des § 1472 verbleibe das Kind schon bei Lebzeiten des Vaters in der rechtlichen und thatsächlichen Lage eines ehelichen Kindes, während im Falle des § 1585 das Kind zunächst sich wenigstens in der rechtlichen Lage eines unehelichen Kindes befinde. Die Legitimation sei ferner im Falle des § 1472 nur dann von Bedeutung, wenn der Ehemann innerhalb eines Jahres, nachdem er von der Geburt Kenntniß erlangt hat, stirbt, weil nach Ablauf eines Jahres die Anfechtung schon ohnehin ausgeschlossen sei.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 2 ab und nahm die Anträge 1 und 4 an. Der Antrag 1 stimmt mit dem Entw. sachlich überein. Für die Ablehnung des Antrages 2 und die Annahme

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Antrages 4 waren die oben zur Begründung des Antrages 4 dargelegten Erwägungen maßgebend. Die Kom. war auch darüber einig, daß, was hinsichtlich des Todes des Legitimirenden bestimmt sei, auch für den Fall der Geschäftsunfähigkeit gelten müsse. Gegen den Satz 2 des Antrages 4 erhob sich kein sachlicher Widerspruch; die RedKom. soll jedoch prüfen, ob sich der Inhalt des Satzes 2 nicht schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe und deshalb zu streichen sei.

Einwilligung des Kindes ꝛc. (G. §§ 1726 bis 1730.)

III. A. Beantragt war: 1. Den § 1587 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

| „Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheirathet ist, der Ehefrau des Vaters erforderlich.

Hat das Kind das 25. Lebensjahr zurückgelegt, so ist die Einwilligung der Mutter nicht erforderlich; wird bei einem Kinde, das das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Einwilligung verweigert, so kann sie, wenn die Verweigerung das Interesse des Kindes gefährdet, durch das VormGericht ersetzt werden. | S. 6261.

Die Einwilligung der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters ist nicht erforderlich; wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist".

2. „Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn die Mutter desselben noch am Leben ist, deren Einwilligung erforderlich. Ist der Vater des Kindes verheirathet, so bedarf es auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung der Mutter oder der Frau ist nicht erforderlich, wenn die Mutter oder die Frau nach Feststellung des VormGerichtes zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Einwilligung der Mutter bedarf es auch dann nicht, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das VormGericht ersetzt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung im offenbaren Interesse des Kindes liegt".

3. Im Antrage 1 den Schluß des Abs. 2 zu fassen: „.....so kann sie durch das VormGericht ersetzt | werden, wenn die Verweigerung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde". | S. 6262.

Nach § 1587 Satz 1 soll zur Ehelichkeitserklärung die Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater verheirathet ist, auch die Einwilligung der Ehefrau des Vaters erforderlich sein. Die Anträge 1 und 2 verlangen daneben prinzipiell noch die Einwilligung der Mutter des Kindes. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch, die Kom. war vielmehr der Meinung, das große Opfer, welches die Mutter dadurch bringe, daß sie sich von ihrem Kinde trenne, dürfe ihr nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden. — Die Anträge 1 und 2 sehen ferner vom Erfordernisse der Einwilligung der Mutter ab, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auch hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Die Kom. war der Meinung, daß spätestens mit dem 25. Lebensjahre ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das uneheliche Kind durch Begründung eines selbständigen Haushaltes oder durch Verheirathung aus dem Familienverbande ausscheide und mithin das Opfer, welches die Mutter bringe, wenn ihr Kind durch Legitimation in eine andere Familie eintrete, in diesem Falle kein außergewöhnliches sei.

Verweigert die Mutter die Einwilligung in die Legitimation ihres noch nicht 25 Jahre alten Kindes, so soll nach den Anträgen 1 und 2 unter gewissen Voraussetzungen die Ergänzung der Einwilligung durch das VormGericht zulässig sein. Nach dem Antrage 1 soll die Ergänzung stattfinden, wenn die Verweigerung das Interesse des Kindes gefährden würde, nach dem Antrage 2, wenn die Ehelichkeitserklärung im offenbaren Interesse des Kindes liegt, nach dem Antrage 3 endlich dann, wenn die Verweigerung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde. — Die Mehrheit sprach sich für die Zulässigkeit der Ergänzung der Einwilligung aus und zwar unter der von dem Antragsteller zu 3 aufgestellten Voraussetzung. | Erwogen wurde: | S. 6263.
Bei der Frage, ob die Legitimation stattfinden solle, dürfe nicht das Interesse des Kindes einseitig in den Vordergrund gestellt werden. Es hätte sonst gar keinen Zweck, die Einwilligung der Mutter in die Legitimation eines großjährigen Kindes unter 25 Jahren zu verlangen, da es nicht Aufgabe der Mutter sei, für das Wohl ihres großjährigen Kindes zu sorgen. Wenn die Einwilligung der Mutter verlangt werde, so habe dies lediglich in dem berechtigten egoistischen Interesse der Mutter seinen Grund, der Legitimation zu widersprechen. Die Wünsche der Mutter seien indessen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich ohne unverhältnißmäßige Nachtheile für das Kind erfüllen ließen. In der Regel werde dies auch der Willensmeinung der Mutter entsprechen. Wenn sie trotzdem Widerspruch einlege, so geschehe dies meist, weil sie die Vortheile, welche die Legitimation für ihr Kind zur Folge habe, nicht genügend übersehe. Es liege also auch in ihrem eigenen Interesse, wenn ihre Einwilligung im gegebenen Falle durch das VormGericht ergänzt werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach § 1587 Satz 2 des Entw. soll die Einwilligung der Ehefrau des Vaters nicht erforderlich sein, wenn die Ehefrau für todt erklärt ist. Die Anträge 1 und 2 verallgemeinern diesen Gedanken. Es soll die Einwilligung nicht erforderlich sein, wenn die Ehefrau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Die Anträge fügen ferner die gleiche Beschränkung für die Einwilligung der Mutter hinzu. Der Antrag 2 enthält noch die Besonderheit, daß die Feststellung der Frage, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Einwilligung der Mutter bz. der Ehefrau des Vaters Abstand genommen werden könne, durch das VormGericht erfolgen solle. — Die Kom. erklärte sich mit der Verallgemeinerung des Satzes 2 und der Erstreckung auf die Einwilligung der Mutter einverstanden. Mit der Feststellung der Voraussetzungen für den Wegfall des Erfordernisses der Ein-
| S. 6264. willigung des VormGerichtes | zu betrauen, hielt die Mehrheit nicht für angezeigt; es schien ihr natürlicher, derjenigen Behörde, welcher die Abgabe der Legitimationserklärung obliege, auch die Prüfung der Frage zuzuweisen, ob es im gegebenen Falle der Einwilligung der Mutter bz. der Ehefrau des Vaters bedürfe.

Vertretung. (G. § 1728.)

B. Beantragt war, den § 1588, wie folgt, zu fassen:

1. „Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters können nicht . . . . Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es . . .“
2. „Der Antrag des Vaters sowie die Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes für dasselbe die Einwilligung ertheilen“.

Gegen den Satz 1 erhob sich kein Widerspruch. Einigkeit herrschte jedoch darüber, daß mit Rücksicht auf den zu § 1587 gefaßten Beschluß die Vorschrift des § 1588 Satz 1 auf die Einwilligung der Mutter zu erstrecken sei. Nach Satz 2 soll die Einwilligung des Kindes dann durch den gesetzlichen Vertreter ertheilt werden können, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Die Anträge bestimmen das Gleiche für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Kindes. Hiermit erklärte sich die Kom. mit Rücksicht auf den zu § 1265 gefaßten Beschluß einverstanden.

Genehmigung des VormGerichts. (G. §§ 1728, 1729.)

C. Gegen den § 1589 erhob sich in sachlicher Beziehung kein Widerspruch. Der RedKom. wurde folgender Fassungsvorschlag überwiesen:

„Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf | er zu dem Antrage auf Ehelichkeitserklärung, außer der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des VormGerichtes“.

| S. 6265.

Geschäftsunfähigkeit der Mutter oder der Frau. (G. § 1729 Abs. 3.)

D. Der § 1590 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. In Konsequenz des zu § 1587 gefaßten Beschlusses wurde der Antrag angenommen, den § 1590 zu fassen:

„Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie zur Ertheilung ihrer Einwilligung nicht der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters“.

E. Zu § 1591 lagen die Anträge vor:

1. „Der Antrag des Vaters und die Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung muß dem Vater gegenüber erklärt werden; sie ist unwiderruflich“.
2. Den Satz 1 zu fassen: „Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form“.
3. Den Satz 2 zu fassen: „Die Einwilligung . . . . . kann dem Vater oder der Behörde gegenüber erklärt werden, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich“.

Der § 1591 wurde in sachlicher Beziehung nur insofern beanstandet, als nach Satz 2 die Einwilligung stets dem Vater gegenüber erklärt werden muß. Der Antrag 3 will auch die Ein-
| S. 6266. willigung gelten lassen, welche gegenüber der zur Ertheilung der Legitimation | zuständigen Behörde erklärt wird. Hiermit erklärte sich die Kom. aus den in der Zusammenstellung der Kritiken 4 S. 451 mitgetheilten Gründen einverstanden. (Vgl. auch II § 797 Satz 3.) Auf Antrag der SubKom. wurde sodann das Wort „Form“ durch „Beurkundung“ ersetzt; vgl. Bd. 1 S. 709.

Anfechtung der Erklärungen. (G. § 1731.)

IV. Zu § 1600 war beantragt, die Vorschrift zu fassen: „Ist der Antrag des Vaters auf Ehelichkeitserklärung oder die Einwilligung einer der im § 1587 bezeichneten Personen anfechtbar, so finden auf die Anfechtung und auf die Bestätigung des Antrages oder der Einwilligung die Vorschriften der §§ 1588—1590 entsprechende Anwendung“.

Ein sachlicher Widerspruch wurde gegen den Entw. nicht erhoben.

Unzulässigkeit (G. § 1732.)

V. Zum § 1586 wurde beantragt, nach den Worten „nach den Vorschriften des § 1236“ einzuschalten „Nr. 1—3“.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kom. nahm den § 1586 mit der beantragten Einschränkung widerspruchslos an.

VI. Der Antrag auf Streichung des § 1595 wurde nicht aufrechterhalten. Wegen der Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters vgl. oben unter II.

Tod des Kindes. (G. § 1733.)

| Nach dem Entw. ist die Ehelichkeitserklärung unwirksam, wenn das Kind vor derselben gestorben ist. Von 3 Seiten war vorgeschlagen, diesen Theil des § 1595 zu streichen. Zwei der Anträge hatten nur redaktionelle Bedeutung; die Antragsteller erachteten die Bestimmung für selbstverständlich und damit entbehrlich. Der dritte Antragsteller führte aus: Wenn die Bestimmung gestrichen werde, so könne die Ehelichkeitserklärung eines verstorbenen Kindes, vorausgesetzt, daß im Uebrigen die gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien, insbes. daß das Kind selbst vor seinem Tode die erforderliche Einwilligung erklärt habe, nicht für ausgeschlossen gelten. Allerdings liege der Einwand nahe, daß es sich um ein höchst persönliches Verhältniß zwischen Vater und Kind handele, welches nach dem Tode des Kindes nicht wohl begründet werden könne. Indessen, nachdem man beschlossen habe, daß der Tod des Vaters die Ehelichkeitserklärung nicht unbedingt ausschließe, könne dieser Grund nicht mehr für stichhaltig erachtet werden. Auch das arg. a contrario, welches man daraus entnehme, daß die Ehelichkeitserklärung im Gesetze eben nur für den Fall für zulässig erklärt werde, wenn der Vater gestorben sei, könne nicht als durchschlagend anerkannt werden. Anlangend die Sache selbst, so sei zu beachten, daß die Abkömmlinge des Kindes wegen der an die Ehelichkeitserklärung sich knüpfenden erbrechtlichen Folgen ein erhebliches Interesse daran haben könnten, daß eine ins Werk gesetzte Legitimation nicht deshalb unwirksam werde, weil das Kind vor der endgültigen Erledigung der Angelegenheit gestorben sei. Event. werde man der Wissenschaft die Lösung der Frage überlassen können; besondere Bestimmungen im Gesetze zu treffen, sei bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage nicht nothwendig. | S. 6270.

Die Kom. billigte sachlich den Entw. und überwies die Prüfung der Frage, ob die Bestimmung etwa als selbstverständlich und daher entbehrlich zu streichen sei, der RedKom. — Wolle man, wurde bemerkt, den Standpunkt des Antragstellers billigen, so werde es erforderlich sein, besondere Bestimmungen zu treffen, die bloße Streichung könne nicht zu dem vom Antragsteller als richtig hinstellten Ergebnisse führen. Ein Bedürfniß zur Aenderung des Entw. liege indessen nicht vor. Der wesentliche Zweck der Ehelichkeitserklärung sei die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind. Dieser könne nicht mehr erreicht werden, wenn das Kind gestorben sei. Die Rücksicht auf erbrechtliche Interessen der Abkömmlinge des Kindes | könne, da | S. 6271. diese gegenüber dem Hauptzwecke durchaus sekundärer Natur seien, nicht dazu führen, ein so künstliches Verhältniß zuzulassen, wie die Ehelichkeitserklärung eines verstorbenen Kindes sein würde. Uebrigens könnten sich auch praktisch Verwickelungen ergeben, da der Ehelichkeitserklärung des verstorbenen Kindes rückwirkende Kraft beigelegt werden müsse. Es werde deshalb sachlich am Entw. festzuhalten sein.

VII. Zu § 1593 lagen die Anträge vor, die Vorschrift zu fassen:

Mangel eines gesetzl. Erfordernisses. (G. § 1735.)

„Eine Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Die Unwirksamkeit kann jedoch nicht darauf gegründet werden, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater sei".

Hierzu der Unterantrag, den Satz 2 zu fassen: Die Unwirksamkeit kann jedoch nicht darauf gegründet werden, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder daß eine Verhinderung der Mutter des Kindes oder der Frau des Vaters an der Erklärung über die Einwilligung oder die Unbekanntheit ihres Aufenthaltes zu Unrecht als dauernd angesehen worden sei.

Die Kom. nahm den § 1593 seinem sachlichen Inhalte nach an. Gegen den im Unterantrage 2 vorgeschlagenen Zusatz erhob sich kein Widerspruch.

VIII. Zu dem § 1596 lag ein lediglich redaktioneller Antrag vor:

Wirkungen. (G. § 1737.)

1. „Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes.

Ein Verwandschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und den Verwandten des Vaters sowie ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und der Frau des Vaters oder zwischen dem Ehegatten des Kindes und dem Vater wird nicht durch die Ehelichkeitserklärung begründet.

Die aus der Verwandtschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten zwischen dem Kinde und dessen Verwandten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt".

2. Ferner war beantragt, den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen: „Das Kind und dessen Abkömmlinge treten auch in ein Verwandtschaftsverhältniß zu den Abkömmlingen des Vaters, dagegen nicht zu den übrigen Verwandten desselben".

A. Der Antrag 2 will in Abänderung des Entw. durch die Ehelichkeitserklärung ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen den ehelichen Kindern und dem für ehelich erklärten Kinde entstehen lassen. Der Antragsteller führte aus: | Der Entw. beschränke die Wirkungen der Ehe- | S. 6272.

lichkeitserklärung in ähnlicher Weise wie bei der Annahme eines fremden Kindes an Kindesstatt. Damit werde man aber dem Wesen der Sache nicht gerecht. Im ersteren Falle bilde ein natürliches Verhältniß die Grundlage, bei der Annahme an Kindesstatt handele es sich aber darum, für ein nicht vorhandenes natürliches Verhältniß einen Ersatz zu schaffen. Es sei nun allerdings nicht angängig, daß man eine familiäre Beziehung des legitimirten Kindes zu allen Verwandten des Vaters herstelle, wohl aber sei dies möglich hinsichtlich der engsten Familie des Vaters. Der natürlichen Auffassung entspreche es, daß die ehelichen Kinder und das legitimirte Kind als Geschwister behandelt würden. Eine ungefertigte Beeinträchtigung der ehelichen Kinder werde hierdurch nicht herbeigeführt. Denn die aus der Verwandtschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten seien gegenseitige und es finde regelmäßig eine Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile statt; das gelte namentlich auch für das Erbrecht. Dem Vater müsse das Recht zustehen, seine sämmtlichen Kinder in gleicher Weise zu behandeln. Zu beachten sei auch, daß das ALR. (II 2 § 606) und eine Anzahl neuerer mitteldeutscher Gesetze (vgl. Mot. 4 S. 934) auf demselben Standpunkte ständen wie der Antrag 2; vgl. auch Bähr, Gegenentw. § 1445 Abs. 1.

Die Mehrheit der Kom. erachtete die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend. Man könne, wurde bemerkt, prinzipiell einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, indem man entweder der Ehelichkeitserklärung im Allgemeinen dieselbe Wirkung beilege wie der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder aber nur ein persönliches Verhältniß zwischen dem Vater und dem legitimirten Kinde entstehen lasse. Der Entw. stehe auf dem letzteren Standpunkte und es werde an demselben festzuhalten sein. Was speziell das Verhältniß der ehelichen Kinder zu dem legitimirten anlange, so sei es nicht unbedenklich, dem Vater die Möglichkeit zu gewähren, | S. 6273. durch einseitigen Antrag ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen, den Kindern zu begründen. Die Prüfung seitens der oberen Behörde, welche die Ehelichkeitserklärung auszusprechen habe, gewähre in dieser Hinsicht keinen vollständig genügenden Schutz gegen Mißbrauch. Auch erscheine es wenig angemessen, wenn die Behörde durch einen Gnadenakt einschneidende privatrechtliche Folgen für die an sich gar nicht betheiligten ehelichen Kinder bewirke. Dementsprechend wurde der Antrag 2 in dem bezeichneten Punkte abgelehnt.

B. Der Antrag 2 weicht ferner darin von dem Entw. ab, daß er ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und der Frau des Vaters oder zwischen dem Ehegatten des Kindes und dem Vater entstehen läßt, während der Entw. dies ausdrücklich ausschließt. Der Antragsteller bemerkte: Die Ehelichkeitserklärung führe nach der natürlichen Auffassung ein Schwägerschaftsverhältniß herbei. Die für den ablehnenden Standpunkt des Entw. maßgebende Begründung (Mot. 4 S. 948), daß kein Grund für eine so weit gehende Wirkung vorhanden sei, könne nicht als genügend anerkannt werden. Meist bestehe zwischen den Betheiligten kein feindliches Verhältniß, vielmehr werde regelmäßig die Ehelichkeitserklärung in allgemeinem Einverständnisse der nächsten Angehörigen herbeigeführt. Der Gesetzgeber werde richtiger thun, diese thatsächlichen Verhältnisse rechtlich anzuerkennen. An die Schwägerschaft knüpften sich allerdings nicht viele einschneidende Folgen, immerhin habe sie aber eine gewisse rechtliche Bedeutung; vgl. im Einzelnen Motive aO. — Darauf wurde entgegnet: Es handele sich auch hier um eine verschiedene Grundauffassung. Wenn man mit dem Entw. davon ausgehe, daß die Ehelichkeitserklärung prinzipiell nur ein Verhältniß zwischen dem Vater und dem Kinde begründe, so liege kein Anlaß vor, die Wirkungen derselben in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern. Das persönliche Verhältniß zwischen | den Betheiligten könne sehr verschieden sein. Prinzipiell sei | S. 6274. daran festzuhalten, daß Schwägerschaft nur durch eine Ehe begründet werden könne. Die Kom. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den Antrag 2 auch in diesem Punkte ab. Im Uebrigen wurde der § 1596 nicht beanstandet.

Stellung der Mutter. (G. § 1738.)

| IX. Beantragt war: 1. Den § 1597 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Durch die Ehelichkeitserklärung wird das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, aufgehoben.

Ist der Vater gestorben oder hat er die elterliche Gewalt verloren oder ist er an der Ausübung derselben dauernd verhindert, so kann der Mutter auf ihren Antrag die Sorge für die Person des Kindes durch das VormGericht wieder übertragen werden, wenn dies den Interessen des Kindes entspricht".

2. Dem Satze 2 des Entw. hinzuzufügen: „es sei denn, daß die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren hat".

A. Gegen den Satz 1 des § 1597, hinsichtlich dessen der Antrag 1 keine Aenderung enthält, erhob sich kein Widerspruch.

B. Zu dem Satze 2 wurde der Antrag 2, zunächst event. gegenüber dem Antrage 1, und sodann endgültig angenommen. Man erwog: Daß der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen entzogen werde, wenn letzteres für ehelich erklärt sei, erscheine durchaus richtig. Aber der Entw. gehe zu weit, wenn derselbe unter allen Umständen ein Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leben dieses Rechtes der Mutter ausschließe. Der formale Grund, daß die Ehelichkeitserklärung nicht blos vorübergehende, sondern dauernde Verhältnisse schaffen solle, könne insoweit nicht als durchschlagend anerkannt werden. Auch der materielle Gesichtspunkt, auf welchen bei der Berathung hingewiesen worden sei, daß das Kind | durch die Ehelichkeitserklärung in ganz andere | S. 6275.
Lebensverhältnisse eingetreten sei, aus denen man es nicht wieder herausreißen dürfe, führe nicht zur Aufrechterhaltung des Entw. Denn, wenn die elterliche Gewalt des Vaters fortgefallen sei, so werde eben in vielen Fällen die thatsächliche Lebensstellung des Kindes sich wieder ändern, und es sei nur natürlich, wenn das Gesetz in solchem Falle das Recht der Mutter wieder aufleben lasse. Dies könne aber nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Der Antrag 1 wolle insoweit dem VormGerichte die Entscheidung zuweisen. Indessen sei eine derartige Einmischung des Gerichtes nicht erwünscht. Richtiger sei es vielmehr, mit dem Antrage 2, welcher den Vorschlägen der hess. Regierung entspreche, dies Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, immer dann eintreten zu lassen, wenn der Mutter die Unterhaltspflicht wieder zugefallen sei. Daß der letztere Vorschlag einerseits nicht alle Fälle decke, in denen das Eintreten der Mutter wünschenswerth sein könne, andererseits der Mutter vielleicht einmal ein Recht verschaffe, ohne daß dies dem Interesse des Kindes entspreche, könne zugegeben werden, ebenso daß die im Antrage 2 aufgestellte Voraussetzung an einer gewissen Unbestimmtheit leide. Indessen werde der Antrag 2 doch in den meisten Fällen zu einem richtigen Ergebnisse führen. Erhebliche Verwickelungen seien nicht zu befürchten, da es sich nur um ein Verhältniß zwischen Mutter und Kind handele; event. werde der Vormund oder das VormGericht eingreifen können. Man habe deshalb den Antrag 2 zu billigen.

Unterhaltspflicht. (G. § 1739.)

| X. Zum § 1598 lag lediglich ein redaktioneller Antrag vor, ihn zu fassen:
„Für die Gewährung des Unterhaltes an das Kind und dessen Abkömmlinge haftet der Vater vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes".

| S. 6278.

Verheirathung des Vaters. (G. § 1740.)

| XI. Zu dem § 1599 lag ein Antrag vor, die Vorschrift zu streichen und
a) den Eingang des § 1548 dahin zu fassen: „Wenn der Vater während der Dauer der elterlichen Gewalt eine Ehe schließt, so hat er . . . . .
b) im § 1242 (II 1220) die Verweisung auf den § 1399 und Abs. 3 des § 1623 zu streichen.

Die Erörterung ergab, daß eine sachliche Aenderung des Entw. nicht beabsichtigt war. Die Kom. billigte sachlich den § 1599 und überwies den vorstehenden Antrag der RedKom.

XII. Weiter gelangte ein Antrag zur Berathung, als § 1599a zu beschließen:
„Ist der Vater minderjährig, so findet die Vorschrift des § 1554 Abs. 2 Satz 2 (II 1585) auf ihn entsprechende Anwendung".

| S. 6279.

| Der Antragsteller bemerkte: Der zu dem § 1554 Abs. 2 gefaßte Beschluß sei auch für die rechtliche Stellung des Vaters eines legitimirten Kindes von Bedeutung. Nach dem Entw. habe der minderjährige Vater in gleicher Weise wie die minderjährige Mutter das Recht gehabt, für die Person des Kindes zu sorgen. Daraus, daß man den minderjährigen Vater im § 1554 Abs. 2 ganz bei Seite gelassen habe, ergebe sich die Folge, daß auch der minderjährige Vater eines legitimirten Kindes kein Recht erwerben könne, für die Person des Kindes zu sorgen. Es werde zu erwägen sein, ob nicht in dieser Hinsicht der minderjährige Vater der minderjährigen Mutter gleich zu stellen sei. — Die Kom. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, die vorgeschlagene Spezialbestimmung aufzunehmen. Die Fälle, daß das Kind eines minderjährigen Vaters für ehelich erklärt werde, seien so selten, daß der Gesetzgeber darauf keine Rücksicht zu nehmen brauche.

§§ 1601—1632 (II 1625—1654, B. 1719—1750, R. 1717—1748, G. 1741—1772). | S. 6280.

Erfordernisse.

I. A. Zu den §§ 1601 Abs. 2, 1615—1619, lagen die nachstehenden Anträge vor:
1. a) Die Vorschriften des § 1601 Abs. 2 und der §§ 1615, 1616 durch folgenden § 1611a zu ersetzen:
„Zur Annahme an Kindesstatt ist ein Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde erforderlich. Der Vertrag muß vor Gericht oder vor Notar geschlossen werden.
Die nach den [beantragten] §§ 1606—1610 erforderliche Einwilligung Dritter bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form, die Einwilligung ist unwiderruflich.
Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen";
b) die §§ 1617—1619 dahin zusammenzufassen:
„Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung des zuständigen Gerichtes. Die Bestätigung ist nur dann zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit der Bestätigung tritt die Annahme an Kindesstatt in Kraft. Der Vertrag ist jedoch schon vor der Bestätigung für den Annehmenden und das Kind bindend, so lange nicht die Bestätigung versagt worden ist. Stirbt der Annehmende oder das Kind vor der Bestätigung, so wird die Annahme an Kindesstatt nicht wirksam".

2. § 1616. „Die Annahme an Kindesstatt erfolgt dadurch, daß der Vater oder die Mutter sowie das Kind sich vor Notar oder vor Gericht über die Annahme einigen und das zuständige Gericht diese Einigung bestätigt.

Der Annehmende und das Kind sind mit der Einigung an ihre Erklärungen gebunden; sie hören auf, gebunden zu sein, ..."

| S. 6291. | § 1617. „Die Einwilligung eines Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Sie muß dem Gerichte zur Zeit der Bestätigung vorliegen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 1591 Satz 2 Anwendung".

3. Im § 1616 Abs. 2 Satz 1 hinter „Vertragschließenden" einzuschalten „oder gegenüber dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte".

Vertrag. (G. § 1741.) 1. Der Antrag 2 will im § 1616 den Ausdruck „Vertrag" vermeiden. Der Antragsteller führte aus: Der Entw. charakterisire die zum Annahmegeschäfte erforderliche Einigung zwischen Vater und Kind als Vertrag und führe die Bestätigung des Gerichtes als eine selbständige zu dem Vertrage hinzukommende und außerhalb derselben stehende Voraussetzung des Vertrages auf. Diese Auffassung sei möglich. Es lasse sich aber auch eine andere Konstruktion denken, wonach die Bestätigung einen Bestandtheil des Annahmegeschäftes bilde; gehe man von dieser Auffassung aus, so sei es nicht richtig, die Einigung als Vertrag zu bezeichnen, da sie nicht mit dem Annahmegeschäfte zusammenfalle, sondern nur ein einzelner Bestandtheil desselben sei. Es könne sich für die Kom. nicht darum handeln, diese theoretische Frage zu entscheiden, aber die Fassung des § 1616 werde so zu wählen sein, daß der vom Entw. abweichenden Auffassung nicht präjudizirt werde. Die Sachlage sei eine ähnliche wie bei II § 794. Habe man sich bei dem § 794 dahin entschieden, das Wort „Vertrag" zu vermeiden, so müsse das schon aus Rücksichten der Gesetzestechnik hier ebenfalls geschehen; anderenfalls könnten erhebliche Mißverständnisse hinsichtlich des § 794 entstehen. Ueber den Inhalt des § 1616 bestehe in der hier fraglichen Richtung keine Meinungsverschiedenheit. Es sei aber Werth darauf zu legen, daß die für das Zustandekommen des Annahmegeschäftes aufgestellten Voraussetzungen im Gesetze einheitlich dargestellt würden. — | S. 6292. Diesen Ausführungen gegenüber wurde darauf hingewiesen, | daß die Sachlage bei dem § 1616 eine andere sei wie bei dem § 794. Bei letzterem handele es sich um den Unterschied zwischen obligatorischem und dinglichem Vertrage; das Verhältniß zwischen der causa des Vertrages und dem Vertrage selbst habe dort zu besonderen Schwierigkeiten geführt. Hier dagegen liege ein familienrechtlicher Vertrag vor, bei dessen juristischer Charakterisirung die angedeuteten Rücksichten nicht in Betracht kämen. Sachlich könne es keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem Annahmegeschäfte alle wesentlichen Voraussetzungen eines Vertrages zuträfen. Da auch im Leben der Ausdruck „Annahmevertrag" durchaus gebräuchlich sei, werde man insoweit an dem Entw. festzuhalten haben. Die Verschiedenheit der Ausdrucksweise in dem § 974 und hier werde zu keinem Mißverständnisse führen. Uebrigens werde, wie von einer Seite bemerkt wurde, bei der zweiten Lesung in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die jetzige, nicht von der Kom. beschlossene, sondern von der RedKom. gewählte Fassung des § 794 zu ändern sei. Die Kom. lehnte darauf den Antrag 2 ab.

Form. (G. § 1750 Abs. 2.) 2. Der Antrag 3 wurde von keiner Seite beanstandet. Im Uebrigen wurden die §§ 1616, 1617 sachlich gebilligt. Der Antrag 1 enthält lediglich redaktionelle Aenderungen. Von einer Seite wurde noch bemerkt: Es werde zu erwägen sein, ob man nicht die allzugroße Häufung der Formen bei den in Rede stehenden Bestimmungen einzuschränken habe. Man werde sich vielleicht nach dem Vorbilde des ALR. damit begnügen können, schriftliche Abfassung des Annahmevertrages und Bestätigung desselben durch das zuständige Gericht vorzuschreiben. Daß der Vertrag vor Gericht oder Notar abgeschlossen werden müsse, und demnächst noch außerdem eine gerichtliche Bestätigung desselben zu erfolgen habe, sei zu weitgehend. Man dürfe nicht außer Acht lassen, daß die Aufnahme eines Vertrages vor Gericht oder Notar nicht unerhebliche Kosten verursache, | S. 6293. und daß jede | Häufung der Formen eben dieser Kosten wegen für den minder bemittelten Theil der Bevölkerung eine Erschwerung des Rechtsverkehres bedeute. Von einem Antrage solle, da derselbe keine Aussicht auf Annahme zu haben scheine, Abstand genommen werden. — Von anderer Seite wurde der obigen Auffassung widersprochen und bemerkt: von einer ungerechtfertigten Häufung der Formen könne nicht die Rede sein. Der schriftliche Vertrag allein genüge keinesfalls, auch wenn man außerdem die Bestätigung desselben vorschreibe; mindestens müsse die Beglaubigung der Unterschriften hinzukommen. Welchem Gerichte die Bestätigung zu übertragen sei, und wieweit es möglich sei, dieselbe demjenigen Gerichte zu übertragen, vor welchem der Vertrag geschlossen sei, müsse an anderer Stelle erörtert werden; jedenfalls sei es nicht angängig, dem Notare, vor welchem der Vertrag geschlossen sei, die Bestätigung zu übertragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Antrag der SubKom. wurde auch hier das Wort „Form" durch „Beurkundung" ersetzt (vgl. oben Bd. 1 S. 709).

B. Zu § 1615 lag der Antrag 1a vor, welcher nur redaktionelle Bedeutung hatte. Sachlich erhob sich gegen den § 1615 kein Bedenken. Beifügung von Bedingungen. (G. § 1742.)

C. Zu den §§ 1602—1605 lagen folgende Anträge vor: G. §§ 1743 bis 1745.

1. a) In den §§ 1603 und 1604 den Abs. 2 zu streichen;
   b) § 1605. „Von den Vorschriften der §§ 1602—1605 kann Befreiung gewährt werden; von der Vorschrift des § 1603 jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist. — Die Befugniß zur Gewährung . . ."
   | Event. statt des § 1605 dem § 1619 als Abs. 2 beizufügen: „Aus besonderen Gründen | S. 6281.
   kann die Bestätigung auch ertheilt werden, wenn eines der in den §§ 1602—1604 bestimmten Erfordernisse mangelt.
2. a) Den § 1602 zu fassen: „Wer einen ehelichen Abkömmling hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht der Annahme eines weiteren Kindes nicht entgegen";
   b) die § 1603—1605 dahin zusammenzufassen:
   „Wer ein Kind annimmt, muß mindestens 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter sein, als das Kind.
   Von diesen Erfordernissen kann dem Annehmenden Befreiung gewährt werden, von dem Erfordernisse eines Alters von mindestens 50 Jahren jedoch nur dann, wenn er volljährig ist. Ueber die Ausübung dieser Befugniß bestimmen die Landesregierungen".

Die Bestimmungen der §§ 1602—1605 wurden im Allgemeinen nicht beanstandet. Die Erörterung erstreckte sich nur auf Einzelfragen.

1. Der Antragsteller zu 1 bemerkte hinsichtlich der Zuständigkeit für die in den Vorschriften vorgesehenen Dispensationen: Nach dem Entw. habe die Bestätigung des Annahmevertrages durch das zuständige Gericht zu erfolgen, welches die Bestätigung nur verweigern könne, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt mangele. Die Dispensation sei einer besonderen Behörde zugewiesen. Es sei möglich, auch die Dispensationsbefugniß dem zuständigen Gerichte zu übertragen; der event. Antrag 1 würde einer derartigen Regelung entsprechen. Von anderer Seite wurde ausgeführt: Die Regelung des Eventualantrages 1 sei nicht zweckmäßig. Bei der Bestätigung handele es sich nur um die Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt gewahrt seien. Die Dispensation habe einen durchaus anderen | Charakter: es kämen dabei nicht Einzelinteressen sondern öffentliche Interessen in Betracht. Es sei | S. 6282.
richtiger, die Entscheidung dieser Fragen in die Hand einer Centralbehörde zu legen, welche auch für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen Gewähr leiste. — Der Antragsteller erklärte, auf eine Abstimmung über den Antrag verzichten zu wollen.

2. Nach dem Entw. ist die Annahme absolut ausgeschlossen, wenn der Annehmende einen ehelichen Abkömmling hat. Der Antrag 1 will auch in diesem Falle Dispensation zulassen; dafür wurde geltend gemacht: Es ließen sich eine Anzahl von Fällen denken, in denen die Annahme an Kindesstatt, auch wenn der Annehmende bereits eheliche Kinder habe, einerseits wünschenswerth und andererseits nicht schädlich sei. Wenn Eltern zB. nur ein geisteskrankes Kind hätten oder wenn ihr einziges Kind verschollen sei, so könnten sie den lebhaften Wunsch haben, ein anderes Kind anzunehmen. Der Gesetzgeber werde dies allerdings für die Regel nicht zulassen können, aber es sei doch richtiger, im Wege der Dispensation die Annahme an Kindesstatt möglich zu machen, wenn nach Prüfung der Sachlage im einzelnen Falle eine Gefährdung oder Schädigung der ehelichen Kinder nicht zu erwarten sei. Auf die etwaigen erbrechtlichen Interessen der ehelichen Kinder dürfe man kein entscheidendes Gewicht legen. Thatsächlich könnten die Eltern das anzunehmende Kind auch ohne Annahmevertrag als eheliches behandeln und im Testamente entsprechend bedenken. Ein Mißbrauch sei von der aufzunehmenden Bestimmung nicht zu befürchten. Andererseits könne dieselbe in häufigen Fällen Nutzen schaffen. Bei der Annahme an Kindesstatt handele es sich meist um uneheliche Kinder und man werde gut thun, auch in dieser Hinsicht die Rechtsstellung der unehelichen Kinder möglichst günstig zu gestalten und ihnen den Eintritt in geordnete Familienverhältnisse zu erleichtern.

| Von anderen Seiten wurde der Antrag bekämpft: Die Annahme an Kindesstatt sei ein | S. 6283.
künstliches Institut, welches man nicht so erweitern dürfe, daß die ehelichen Kinder darunter leiden könnten. Die Gefahren in letzterer Hinsicht seien durchaus nicht zu unterschätzen. Es handele sich für die ehelichen Kinder nicht blos um das Erbrecht, sondern auch um ideelle Interessen; die ganzen Familienverhältnisse könnten in sehr erheblichen Maße durch den Eintritt eines fremden Kindes beeinflußt werden. Die Prüfung der Verhältnisse durch eine Centralbehörde, welche durch subjektiv gefärbte Schilderungen getäuscht werden könne, biete keinen unbedingten Schutz gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mißbrauch. Dem geltenden Rechte sei die vorgeschlagene Bestimmung im Allgemeinen fremd; die anderweite Gestaltung im gemeinen und im sächs. Rechte hänge mit der Behandlung der Annahme an Kindesstatt als Gnadensache zusammen. Die Kom. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den Antrag 1 im bezeichneten Punkte ab.

3. Im Laufe der Sitzung wurde vorgeschlagen, den § 1604 zu streichen, event. in dem Antrage 2 b die Worte „mindestens 18 Jahre" zu streichen. Der Antragsteller bemerkte: Es handele sich bei dem § 1604 im Wesentlichen nur um eine Reminiszenz aus dem gemeinen Rechte, welches sich bei der Regelung der Annahme an Kindesstatt von dem Gedanken leiten lasse: adoptio imitatur naturam. Für die Aufrechterhaltung eines derartigen ziemlich willkürlichen Satzes, welcher auch im ALR. bereits beseitigt sei, liege kein Bedürfniß vor; es genüge, daß der Annehmende älter sein müsse als das Adoptivkind. — Die Kom. war der Ansicht, daß es richtiger sei, den § 1604 aufrecht zu erhalten, da durch die Annahme an Kindesstatt ein Verhältniß begründet werde, bei welchem ein erheblicher Altersunterschied zwischen dem Adoptivvater und
| S. 6284. dem Adoptivkinde als die natürliche Voraussetzung | erscheine; machten die Umstände eine Abweichung wünschenswerth, so biete die Dispensation die nöthige Handhabe dazu. — Einverständniß ergab sich darüber, daß der Altersunterschied mit dem Antrage 2 als ein Erforderniß in der Person des Annehmenden zu charakterisiren sei.

4. Den § 1605 beschloß man zu streichen. Im Titel über die Eheschließung, wurde bemerkt, habe man den Satz, daß die Dispensation dem Staate zustehen solle, aus politischen Gründen aufrecht erhalten, hier erscheine eine solche Bestimmung, ebenso wie bei der Ehelichkeitserklärung als entbehrlich. Der Satz 2 des § 1605, welcher den Landesregierungen kraft Reichsgesetzes besondere Befugnisse zuweise und insoweit in das öff. Recht der Bundesstaaten eingreife, erscheine nicht genügend begründet. — Bei der Berathung des internationalen Privatrechtes kam man auf die Frage der Zuständigkeit zurück [vgl. oben zu § 1584].

Einwilligung des Gatten. (G. §§ 1746, 1749.)

II A. Die §§ 1606—1608 wurden von keiner Seite sachlich beanstandet. Der RedKom. überwiesen wurde der redaktionelle Antrag:

a) Die §§ 1606, 1609 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn nach der Feststellung des VormGerichtes der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist;

b) die §§ 1607, 1608 dahin zusammenzufassen: „Ein Kind kann als gemeinschaftliches Kind nur von Ehegatten, ein angenommenes Kind kann vor der Aufhebung des durch
| S. 6285. die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses nur von dem Ehegatten desjenigen, | welcher das Kind angenommen hat, an Kindesstatt angenommen werden".

B. Zu dem § 1609 lag ein Antrag vor, ihn zu fassen:

„Eine Ehefrau kann nur mit Einwilligung des Ehemannes an Kindesstatt angenommen werden".

Der Antrag wurde abgelehnt. Man erwog: Der Antrag 1 wolle das Recht der Ehefrau, daß die Adoption ihres Ehemannes auch von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, beseitigen, da die Rechtslage der Frau durch die Adoption des Mannes nicht beeinträchtigt werde. Die Adoption begründe aber für den Mann ein persönliches Verhältniß von so wesentlicher und vielseitiger Bedeutung, daß es nicht angängig sei, dem Manne zu gestatten, ein solches Verhältniß ohne Zustimmung der Frau einzugehen.

Einwilligung der Eltern. (G. § 1747.)

C. Zu § 1610 war beantragt, ihn zu fassen:

„Sind die Eltern des Kindes noch am Leben, so kann ein eheliches Kind nur mit Einwilligung seines Vaters und seiner Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie nach der Feststellung des VormGerichts zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist".

| S. 6286. | Eine sachliche Abänderung des § 1610 war nach der Erklärung des Antragstellers nicht beabsichtigt. Der § 1610 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

Tod des Einwilligungsberechtigten.

D 1. Zu § 1611 war beantragt, die Vorschrift zu streichen. Doch hat dieser Antrag hinsichtlich des Satzes 1 nur redaktionelle Bedeutung. Sachlich ist der § 1611 Satz 1 in die zu den §§ 1606, 1609 und zu 1610 gestellten Anträge aufgenommen.

2. Ferner war beantragt, den § 1611 dahin zu beschließen:

„Die Einwilligung eines Dritten ist nicht erforderlich, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder dessen Aufenthalt dauernd unbekannt ist".

Mit dieser Abänderung des Satzes 1, welche der neuerdings beschlossenen Fassung des § 1587 Satz 2 entspricht, erklärte man sich einverstanden. Der Satz 2 ist im Antrage 2 mit Rücksicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf einen unter I A zu § 1616 gestellten Antrag fortgelassen. Der Antrag 1 will den Satz 2 als überflüssig streichen. Die Kom. stimmte der Streichung zu.

Form der Einwilligung (G. § 1748).

E. Auf den § 1614 bezog sich ein Antrag, ihn zu fassen:

„Die nach den §§ . . erforderliche Einwilligung eines Dritten kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist der Dritte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters".

Im Antrage ist der letzte Halbsatz des § 1614 Satz 2 fortgelassen. Zu Gunsten des Antrages wurde bemerkt: Bei der Annahme an Kindesstatt sei die Hauptsache die Wirkung hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Kindes und der Eltern. Die geringfügigeren vermögensrechtlichen Folgen, welche sich wegen des Verlustes der elterlichen Nutznießung des bisherigen Gewalthabers an die Adoption knüpfen könnten, seien sekundärer Natur. Es erscheine nicht zweckmäßig, wegen dieser vermögensrechtlichen Wirkungen die Genehmigung des Vertreters zu erfordern, um so weniger, als diese Wirkungen nicht ausdrücklich durch Rechtsgeschäft herbeigeführt würden, sondern lediglich als gesetzliche Folge des prinzipalen Verhältnisses eintreten. — Von anderer Seite wurde befürwortet, aus den in den Motiven (4 S. 971) ausgeführten Gründen am Entw. festzuhalten. | Die Kom. billigte jedoch den Standpunkt des Antrages. Wegen der Form vgl. | S. 6290. oben Bd. 1 S. 709.

Vertretung. (G. § 1750 Abs. 1.)

III. Es war beantragt: 1. Den § 1612 zu fassen:

„Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann es bei dem Annahmevertrage durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Im Uebrigen ist eine Vertretung des Kindes oder des Annehmenden ausgeschlossen.

2. Den Eingang des § 1612 dahin zu beschließen: „Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so . . ."

Der Antrag 1 enthält keine sachlichen Abweichungen. Zu dem Antrage 2 wurde bemerkt: Nachdem man zu | § 1588 Satz 2 beschlossen habe, neben dem Kinde, welches das 14. Lebensjahr | S. 6287. noch nicht erreicht hat, das geschäftsunfähige Kind zu erwähnen, werde es richtig sein, bei dem § 1612 in gleicher Weise zu verfahren. Es bestehe kein Grund, dem geisteskranken Kinde die Wohlthat zu verschließen, welche darin liege, daß ein Adoptionsvertrag durch den Vertreter geschlossen werden könne.

Die Mehrheit vermochte ein Bedürfniß, den § 1612 in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern, nicht anzuerkennen. Das persönliche Verhältniß, auf dessen Begründung es bei der Annahme an Kindesstatt wesentlich ankomme, könne regelmäßig nicht hergestellt werden, wenn das Kind geschäftsunfähig sei. Das etwaige Interesse der Abkömmlinge des Kindes könne nicht entscheidend sein. Uebrigens würde sich auch ein mißliches Verhältniß ergeben, wenn die Adoption durch den Vertreter vollzogen und die Geschäftsunfähigkeit des Kindes später beseitigt werde; das Kind befinde sich dann in einem ohne sein Wissen oder wider seinen Willen herbeigeführten Kindesverhältnisse. Auf die unehelichen Kinder brauche man keine besondere Rücksicht nehmen, da deren Adoption regelmäßig schon in jugendlichem Alter erfolge. Dementsprechend wurde der Antrag 2 abgelehnt.

Genehmigung des Vorm-Gerichtes. (G. §§ 1751, 1752.)

IV. Beantragt war: 1. a) Den § 1613 Abs. 1, 2 zu fassen:

„Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu der Annahme an Kindesstatt, außer der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, die Genehmigung des VormGerichtes.

Das Gleiche gilt von dem Kinde, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Genehmigung des VormGerichtes ist auch in dem Falle des § 1612 Satz 1 erforderlich";

b) an Stelle des § 1613 Abs. 3, 4 als § 1613a zu bestimmen:

| „Will Jemand seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll die nach | S. 6288. § 1613 zu der Annahme erforderliche Genehmigung des VormGerichtes nicht ertheilt werden, so lange er Vormund des Mündels ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll die Genehmigung nicht eher ertheilt werden, als er über die von ihm geführte Verwaltung des Mündelvermögens Rechnung gelegt und das Vorhandensein des dem Mündel zukommenden Vermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung berufener Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will".

2. An Stelle des § 1613 Abs. 1 aufzunehmen: „Wer (geschäftsunfähig oder) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht an Kindesstatt annehmen".

A. Zu Abs. 1 enthält der Antrag 1 keine Aenderung. Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Es sei nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person die Annahme an Kindesstatt zu gestatten. Der Adoptivvater werde überhaupt nicht in der Lage sein, die elterliche Gewalt auszuüben; es sei deshalb auch nicht angezeigt, die Erwerbung eines solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtes auf künstlichem Wege zuzulassen. Neuere Gesetze, wie das spanische und das italienische GB. enthielten Bestimmungen, wie solche im Entw. vorgeschlagen seien, nicht. — Darauf wurde entgegnet: Man dürfe die Begründung des Rechtsverhältnisses der elterlichen Gewalt bei der Annahme an Kindesstatt nicht zu sehr in den Vordergrund schieben. Zu den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen gehören auch die Gebrechlichen, die des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt seien. Gerade für solche Personen könne es aber besonders erwünscht sein, durch
|S. 6289. die Annahme an Kindesstatt ein Verhältniß zu begründen, welches eine familiäre | Pflege durch das Adoptivkind ermögliche. Die Kom. lehnte darauf den Antrag 2 ab.

B. Hinsichtlich des Abs. 2 enthält der Antrag 1 keine Abweichung vom Entw. Es erhob sich kein Widerspruch gegen die Bestimmung.

C. Den Abs. 3 Satz 2 ändert der Antrag 1 dahin ab, daß der Annehmende das Vermögen des Mündels nicht auszuliefern, sondern nur das Vorhandensein des Vermögens nachzuweisen hat. Hiermit war man einverstanden. Im Uebrigen erhob sich gegen die Abs. 3 und 4 kein Widerspruch.

|S. 6296. | V. A. Zu § 1618 wurde außer dem zu I erwähnten Antrage 1b beantragt:

Tod vor der Bestätigung. (G. § 1753.)

2. „Die Annahme an Kindesstatt wird nicht wirksam, wenn der Anzunehmende vor der Bestätigung des Annahmevertrages stirbt.

Die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Annehmende nach dem Abschlusse des Annahmevertrages stirbt; es genügt, wenn er den Antrag auf Bestätigung des Vertrages bei der zuständigen Behörde gestellt oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung desselben bei der zuständigen Behörde behufs der Bestätigung betraut hat. Erfolgt die Bestätigung nach dem Tode des Annehmenden, so gilt ihre Wirkung als schon vor dem Erbfall eingetreten".

Antrag 2 schließt sich sachlich sowie in der Fassung dem zu § 1595 bezüglich der Ehelichkeitserklärung gefaßten Beschlusse an und wurde gebilligt. Man erwog: Aus den Gründen, welche bei der Ehelichkeitserklärung maßgebend gewesen seien, müsse die von Antrag 2 vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden. Eine genügende Veranlassung, es hier anders zu
|S. 6297. machen als bei der | Ehelichkeitserklärung, liege nicht vor. Dagegen müsse auch das Bedenken zurücktreten, ob nicht durch eine solche Bestimmung zu formalistisch verfahren werde. Man dürfe sich zwar nicht verhehlen, daß man durch die Vorschrift ein weiteres formelles Requisit für die Annahme an Kindesstatt schaffe; allein der Antrag sei ein formelles Erforderniß nur für die Fälle, in denen die Bestätigung erst nach dem Tode erfolge, und es sei nicht zu befürchten, daß man aus der Vorschrift die Nothwendigkeit eines Antrages für alle Fälle ableiten werde.

Der RedKom. wurde die Prüfung der Frage überlassen, ob neben dem Falle des Todes des Vaters nach Stellung des Antrages auch noch der Fall zu berücksichtigen sei, daß der Vater geschäftsunfähig werde (vgl. Prot. S. 6267). Die Frage, ob der Ausdruck „es genügt, wenn er . . . . ." nicht durch „es ist erforderlich, daß er . . . ." zu ersetzen sei, da der Antrag des Annehmenden eben nothwendig sei, jener des Anzunehmenden aber nichts nütze, wurde gleichfalls der RedKom. zur Würdigung überlassen.

|S. 6853. | B. Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde auf Antrag der RedKom. der Satz 1 des Abs. 2 dahin gefaßt:

„Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gerichte eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat".

In Anlehnung an die bei der Ehelichkeitserklärung neu aufgenommene Vorschrift war der § 1618 dahin abgeändert worden, daß der Tod des Annehmenden dann ohne Einfluß ist, wenn derselbe den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages gestellt oder mit der Einreichung desselben den Notar oder das Gericht betraut hat. Der Antrag will nun — entgegen dem bei der Berathung des § 1618 eingenommenen Standpunkte — dem Antrage des Kindes die gleiche Wirkung beilegen wie dem Antrage des Annehmenden. — Erwogen war: Bei der Ehelichkeitserklärung, an die man sich bei der Berathung des § 1618 angeschlossen habe, könne dem Antrage des Kindes die Wirkung, welche an den Antrag des Vaters geknüpft sei, nicht eingeräumt werden. Denn dort sei der Antrag des Vaters ein formelles Requisit. Bei der Annahme an Kindesstatt sei dies nicht der Fall. Durch den Abschluß des Annahmevertrages seien beide Theile bereits gebunden und der Antrag auf Bestätigung könne durch das zuständige Gericht von jedem Theile ohne Mitwirkung des anderen gestellt werden. Deshalb erfordere die Konsequenz, auch in der hier fraglichen Beziehung den Antrag des Kindes ebenso zu behandeln, wie den Antrag des Annehmenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI. Zu § 1619 lagen der unter I A mitgetheilte Antrag 1 sowie der unter I C zu § 1605 unter 1b wiedergegebene Eventualantrag, welch letzterer hier nicht aufrecht erhalten wurde. Antrag 1 stimmt mit dem Entw. sachlich überein. Der Entw. wurde gebilligt. Zeitpunkt des Inkrafttretens. (G. § 1754.)

| VII. Beantragt war: 1. Den § 1630 zu fassen: | S. 6315.

„Ist der Annahme- oder der Aufhebungsvertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1606, 1609, 1610 bezeichneten Personen anfechtbar, so finden auf die Anfechtung und auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes die Vorschriften des § 1612, des § 1613 Abs. 1, 2 und des § 1614 entsprechende Anwendung". Anfechtung. (G. § 1755.)

2. Als § 1630a einzustellen: „Der Annehmer kann die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses verlangen, wenn der Angenommene eine Handlung begangen hat, welche nach § 2001 die Entziehung des Pflichttheiles rechtfertigen würde. Verzeiht er die Handlung, so erlischt dieses Recht".

| 3. Dem § 1630a des Antrages 2 anzufügen: „Sind Abkömmlinge des Angenommenen | S. 6316. vorhanden, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, so kann auf die Aufhebung nur geklagt werden, wenn sie an der Verfehlung theilgenommen oder sich gleichfalls einer Verfehlung solcher Art schuldig gemacht haben".

4. Den § 1630a des Antrages 2 zu fassen: „Der Annehmende kann die Aufhebung des zwischen ihm und dem Kinde begründeten Rechtsverhältnisses verlangen, wenn das Kind . . . ."

A. Antrag 1 giebt den § 1630 ohne sachliche Abweichung wieder; der Entw. wurde genehmigt.

B. Antrag 2 will den Adoptiveltern die Möglichkeit einräumen, wegen eines Verhaltens des Kindes, das sie zur Entziehung des Pflichtheiles berechtigen würde, das Adoptivverhältniß zu lösen. Dieses Recht will Antrag 3 nur in dem Falle gewähren, wenn Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, nicht vorhanden sind, es sei denn, daß sich diese Abkömmlinge selbst gegen den Annehmenden verfehlt haben. Antrag 4 schlägt vor, nur die Lösung des zwischen dem Annehmenden und dem Kinde bestehenden Verhältnisses zuzulassen, so daß also etwaige Abkömmlinge des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Adoption erstrecken, im Adoptionsverhältnisse verbleiben würden. Die Kom. lehnte vorerst Antrag 4 ab und nahm Antrag 3 an, lehnte jedoch in definitiver Abstimmung Antrag 2 ab. Für diesen wurde geltend gemacht: Es sei etwas Halbes und Unnatürliches, wenn die Adoptiveltern zwar dem Adoptivkinde wegen seines Verhaltens den Pflichttheil entziehen könnten, im Uebrigen aber auch in diesem | Falle an die Annahme gebunden blieben. Daß das Adoptiv- | S. 6317. verhältniß nicht unlösbar sei, sei durch § 1629 anerkannt. Wenn es nun durch Vertrag aufgehoben werden könne, sei kein innerer Grund vorhanden, dem Undanke des Kindes eine entsprechende Wirkung zu versagen; das stünde im Widerspruche mit der Behandlung der Ehe, bei welcher nach dem Entw. gerade umgekehrt das Verschulden eines Ehegatten, nicht dagegen Willensübereinstimmung einen Aufhebungsgrund bilde. Dem geltenden Rechte sei der Antrag nicht fremd, insbes. enthalte bas zür. GB. (§ 250) eine ähnliche Bestimmung. Aufhebung der Adoption durch Verschulden des Kindes.

Die Gründe der Mehrheit waren: Wolle man den Antrag 2 überhaupt annehmen, so sei jedenfalls die von Antrag 4 vorgeschlagene Modifikation nicht zu billigen. Denn der zu § 1629 eingenommene Standpunkt der Einheitlichkeit des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses zwinge zur Lösung des Adoptivverhältnisses nach allen seinen Richtungen, also auch gegenüber den etwaigen Abkömmlingen des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstreckten. Der Hinweis auf § 1631 sei in dieser Beziehung nicht durchschlagend, da im Falle des § 1631 die Lösung des Adoptivverhältnisses lediglich aus dem formalen Grunde eintrete, um die Ehe aufrecht erhalten zu können. Es sei überdies auch nicht erwünscht, daß der Annehmende zwar vom Angenommenen sich lossage, dessen Kinder aber behalte. Wolle er die Kinder behalten, so sei es schon im Interesse der Kinder, um diese nicht mit ihrem leiblichen Vater in Widerstreit zu setzen, billig, daß auch der Angenommene nicht ausscheide. Andererseits würde es aber auch eine große Härte sein, wollte man mit Antrag 2 den unschuldigen Abkömmlingen des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstreckten, wegen der Schuld des Angenommenen bereits erworbene Rechte entziehen. Die Vorschrift des Antrages 2 müsse also jedenfalls durch die im Antrage 3 enthaltene Bestimmung | eingeschränkt werden. Prüfe | S. 6318. man nun die so modifizirte Vorschrift des Antrages 2, so zeige sich, daß in Folge dieser Modifikation die praktische Bedeutung des Antrages 2 so sehr eingeschränkt sei, daß man sich fragen müsse, ob ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung vorhanden sei. Bejahe man aber auch diese Frage, so könne der Antrag doch nicht angenommen werden, da er mit dem Grundgedanken der Adoption im Widerspruche stehe. Die Analogie mit der Ehe sei nicht passend, da die Frau nicht in die Gewalt des Mannes komme und das Verhältniß von Mann und Frau ein völlig anderes sei als jenes zwischen Adoptivvater und Kind. Man müsse vielmehr die Analogie des Verhältnisses des leiblichen Vaters zu seinem ehelichen Kinde heranziehen, auf welche Analogie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch der Zweck der Adoption hinweise. Daß die Aufhebung des Adoptivverhältnisses durch Vertrag möglich sei, könne hier nicht ins Gewicht fallen, da diese Aufhebung keine einseitige sei und sich nur als eine durch die Bedürfnisse des Lebens gerechtfertigte Ausnahme von den sich aus dem Prinzipe des § 1601 Abs. 1 an und für sich ergebenden Konsequenzen darstelle. Der leibliche Vater könne sich nun von seinem Kinde nie völlig losmachen; das Kindesverhältniß als solches bleibe immer bestehen, namentlich dauere die Unterhaltspflicht des Vaters stets fort und behalte das Kind auch den Namen des Vaters. Der Antrag wolle den Annehmenden selbst von der Unterhaltspflicht befreien. Das gehe viel zu weit. Thatsächlich könne der Adoptivvater seine Beziehungen zum Angenommenen lösen, damit sei dem Bedürfnisse genügt; aber die Unterhaltspflicht, das Kindesverhältniß als solches müsse bestehen bleiben. Sonst würden solchen Falles das Kind seiner natürlichen Familie zufallen. Aus dieser sei es aber eben durch den Annehmenden herausgerissen worden. Der Annehmende habe bei Abschluß des Annahmevertrages sich der Gefahr, daß das Kind vielleicht mißrathen werde, bewußt sein müssen. Diese Gefahr müsse er tragen und gehe es nicht an, daß er sie auf die leiblichen Eltern abwälze. Das sei unbillig und widerstreite der Gerechtigkeit besonders dann, wenn das Kind vom Adoptivvater schlecht erzogen worden sei. Jedenfalls müßte aber dem Kinde gleiches Recht wie dem Adoptivvater eingeräumt werden; dies sei jedoch aus den in den Mot. S. 1000 enthaltenen Gründen nicht der Fall.

Mangel der Einwilligung eines Dritten. (G. § 1756.)

VIII. Im Zusammenhange mit der Nichtigkeit der Bestätigung des Annahmevertrages wurde der Antrag berathen, als § 1619a einzustellen:

„Die Wirksamkeit einer Annahme an Kindesstatt wird durch den Mangel der nach den §§ 1606, 1609, 1610 erforderlichen Einwilligung eines Dritten nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung verhindert oder sein Aufenthalt unbekannt war, die Verhinderung oder die Unbekanntheit des Aufenthaltes aber zu Unrecht als dauernd angesehen worden ist".

Der Antrag ist nur für den Fall gestellt, daß der § 1611 Satz 1 in der Fassung des zu § 1611 mitgetheilten Antrages 2 angenommen werden sollte. Der § 1611 Satz 1 wurde in der vorausgesetzten Weise abgeändert. Im § 1611 ist jetzt vorgeschrieben, daß die Einwilligung der Ehefrau des Annehmenden sowie der Ehefrau und der Eltern des Kindes nicht erforderlich ist, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder wenn ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Der § 1619a bestimmt nun in Anknüpfung an den zu § 1593 beschlossenen Zusatz, daß die Wirksamkeit einer Annahme an Kindesstatt durch den Mangel der Einwilligung Dritter nicht ausgeschlossen wird, wenn zu Unrecht angenommen wurde, der Aufenthalt der Dritten sei dauernd unbekannt oder die Dritten seien an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert. Die Fassung des § 1593 weicht jedoch von der des beantragten § 1619a ab. Nach letzterem ist die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt dann nichtig, wenn die im § 1611 bezeichneten Personen objektiv nicht verhindert oder unbekannten Aufenthaltes waren; ein Irrthum über die Thatsache der Verhinderung oder des Unbekanntseins schadet also, unschädlich ist nur der Irrthum über die Dauer des Unbekanntseins oder der Verhinderung. Nach § 1593 ist auch der Irrthum über die Verhinderung oder das Unbekanntsein selbst ohne Einfluß. Die Kom. war der Ansicht, daß das, was mit der Bestätigung des VormGerichtes erreicht werden wolle, nur durch den Anschluß an den § 1593 erlangt werde.

Wirkung. (G. § 1757.)

IX. Beantragt war, den Abs. 1 des § 1601 unter Einbeziehung des § 1621 zu fassen:

„Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen oder nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten".

Eine sachliche Abweichung vom Entw. ist nicht beabsichtigt; letzterer wurde gebilligt.

| S. 6301.

Familiennamen. (G. § 1758.)

| X. Beantragt war: 1. Den § 1622 zu fassen:

„Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Ist es von einer Frau angenommen, so erhält es den Familiennamen der Frau, auch wenn diese durch Heirath einen anderen Namen erhalten hat.

Das Kind darf, sofern dies nicht in dem Annahmevertrage ausgeschlossen worden ist, seinem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen".

2. Dem Abs. 2 hinzuzufügen: „. . . . es sei denn, daß bei der Annahme an Kindesstatt Anderes vereinbart worden ist".

3. Den Abs. 2 zu fassen: „Der Angenommene ist berechtigt, dem neuen Namen seinen bisherigen Familiennamen beizufügen".

A. Zu Abs. 1 ist eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beantragt. Antrag 1 läßt den Satz 2 des Abs. 1 als überflüssig weg. Dies wurde von einer Seite beanstandet, da es mit Rücksicht auf Satz 1 des Abs. 1, wonach das von einer verheiratheten Frau adoptirte Kind den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mädchennamen der Frau erhalten solle, keineswegs selbstverständlich sei, daß im Falle des § 1621 bei einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehegatten nur der Ehemann seinen Namen auf das Kind übertragen solle. Die Prüfung dieser Frage wurde der RedKom. überlassen.

Bei dieser Gelegenheit wurde von einer Seite angeregt, statt der Wendung „des Namens, den die Frau vor der Eingehung der Ehe geführt habe" den Ausdruck „Mädchennamen" zu gebrauchen; es sei zwar, wurde bemerkt, richtig, daß dieser Ausdruck nicht ganz genau sei; der einzige Fall aber, welchen er nicht treffe, daß nämlich eine selbst adoptirte | ledige Frauensperson wieder ein | S. 6302. Kind adoptire, sei doch so selten, daß er nicht berücksichtigt zu werden brauche. Die Erwägung dieser Frage wurde gleichfalls der RedKom. überwiesen.

B. In Abs. 2 enthält der Entw. die zwingende Vorschrift, daß das Kind dem Namen des Annehmenden den eigenen hinzufügen muß. Antrag 2 will an diesem Satze als Regel festhalten, dagegen gestatten, daß im Annahmevertrage Anderes vereinbart wird. Antrag 1 und 3 fassen die Beisetzung des eigenen Namens überhaupt nicht als Pflicht, sondern als Recht des Angenommenen auf, Antrag 3 schlechthin und nach Belieben des Kindes, Antrag 1 nur, wenn das Recht nicht im Annahmevertrage ausgeschlossen ist. — Antrag 1 wurde unter Ablehnung der Anträge 2 und 3 angenommen. Erwogen wurde: Die Sitte sei in den verschiedenen Landestheilen Deutschlands verschieden. Als Regel müsse jedoch angesehen werden, daß das Kind lediglich den Namen des Annehmenden erhalte. Dies entspreche auch der Absicht der Parteien, da das Kind durch den Annahmevertrag aus seiner bisherigen Familie ausscheide und in eine neue eintrete, wenn auch nicht alle Bande zwischen dem Kinde und der bisherigen Familie durch die Adoption gelöst würden. Insbes. entspreche aber die Führung des alleinigen Namens des Annehmenden dem vermuthlichen Willen des Annehmenden, ja häufig werde eine sonst vielleicht im Interesse des Kindes gelegene Adoption überhaupt nicht stattfinden, wenn das Kind nicht den Namen des Annehmenden erhalte. Der Regelfall der Adoption sei der, daß kinderlose oder kinderlos gewordene Eheleute ein Kind als Ersatz für fehlende oder gestorbene Kinder annähmen. Dies sei zB. namentlich bei der letzten Choleraepidemie in Hamburg häufig der Fall gewesen. Gewöhnlich werde nun ein Kind in ganz jungen Jahren adoptirt. | Das Kind stamme meist aus armer Familie. Der Wille | S. 6303. des Annehmenden sei hier zweifellos darauf gerichtet, daß das Kind von seiner früheren Familie lange Zeit nichts erfahren, sich vielmehr als leibliches Kind der Adoptiveltern betrachten solle. Es könnten sehr beachtliche Interessen dafür vorhanden sein, daß nach Außen hin nicht schon durch den Namen die Erinnerung an die frühere Familie des Kindes geweckt würde. Umgekehrt könnten freilich Fälle vorkommen, in denen auch das Kind ein erhebliches Interesse daran haben könne, seinen früheren Namen zu behalten. Deshalb empfehle sich eine Abänderung des Entw. im Sinne des Antrages 1, der gegenüber Antrag 2 den Vorzug habe, daß er den Regelfall, daß nämlich das Interesse dahin gehen werde, nur den Namen des Adoptirenden zu erhalten, auch als Regel behandele und die Wahrung der Interessen des Kindes in dessen Hand bz. in die seiner Vertreter lege. Gegen Antrag 3 spreche, daß das öff. Interesse, wie den Motiven zuzugeben sei, eine Stetigkeit der Namensführung im Interesse der Verkehrssicherheit erheische, und daß es mißlich sei, wenn das Kind sich heute seinen früheren Namen und morgen den des Annehmenden beilegen dürfe. Auch gehe es nicht an, die Wahrung der Interessen des Adoptirenden völlig in das Belieben des Kindes zu legen.

C. Abs. 3 ist in Antrag 1 als selbstverständlich weggelassen worden. Die Kom. war mit der Streichung des Abs. 3 einverstanden. Von einer Seite wurde bemerkt, die Aufnahme des Abs. 3 sei schon deshalb bedenklich, weil aus demselben leicht der falsche Schluß gezogen werden könnte, daß bei Namensänderungsbewilligungen die schon geborenen Kinder desjenigen, der die Namensänderung bewilligt erhalten habe, ihren bisherigen Namen nicht behielten, sondern auch ohne ausdrückliche Erstreckung der Namensänderung auf sie den neuen Namen ihres Vaters annehmen dürften.

XI. Zu § 1624 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen: Erbrecht. (G. § 1759.)

„Durch die Annahme an Kindesstatt erlangen das angenommene Kind und diejenigen Abkömmlinge desselben, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, dem Annehmenden gegenüber das gleiche gesetzliche Erb- und Pflichttheilsrecht wie eheliche Abkömmlinge.

| Der Annehmende erlangt dem angenommenen Kinde und dessen Abkömmlingen | S. 6304. gegenüber kein Erb- und Pflichttheilsrecht".

Elterliche Gewalt. (G. §§ 1760, 1761.)

Der Antrag weicht sachlich vom Entw. nicht ab und entspricht in der Fassung dem Satze 1 des Antrages 1 zu § 1623. Die Kom. billigte den Entw. und überließ der RedKom., die Frage zu prüfen, ob mit dem Antrage der sich aus § 1601 ergebende Satz über das Erbrecht des Angenommenen auszusprechen sei.

XII. Zu § 1623 war beantragt: 1. Den Abs. 3 zu streichen.

2. § 1623. „Der Annehmende erhält, wenn das angenommene Kind noch minderjährig ist, die elterliche Gewalt über das Kind nach Maßgabe der für die elterliche Gewalt über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leibliche eheliche Kinder geltenden Vorschriften. Ueber das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes hat er jedoch auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem VormGerichte einzureichen. Im Unterlassungsfalle kann das VormGericht ihm die Vermögensverwaltung entziehen; es ist berechtigt, eine solche Anordnung jederzeit wiederaufzuheben".

A. Zu Abs. 1 sind von Antrag 2 theils sachliche, theils nur redaktionelle Abänderungen vorgeschlagen. Der Antrag schickt in Satz 1 voraus, daß der Annehmende, wenn der Angenommene minderjährig ist, die elterliche Gewalt erlangt. Dies entspricht sachlich dem Entw., ist in demselben jedoch als eine direkte Folge aus § 1601 Abs. 1 nicht ausdrücklich ausgesprochen. In Satz 1 des Antrages ist zugleich bestimmt, daß der Annehmende die elterliche Gewalt nach Maßgabe der für die Gewalt über leibliche eheliche Kinder geltenden Vorschriften erlangt; mit Rücksicht hierauf sind im Antrage die Abs. 2 und 4 des Entw., soweit nicht deren Streichung auch aus anderen Gründen vorgeschlagen ist, weggelassen worden. Die Kom. überließ die Frage, ob der Satz 1 des Antrages aufgenommen werden soll, und ob durch denselben die in Abs. 2—4 enthaltenen Vorschriften gedeckt sind, der RedKom.

a) Satz 1 des Abs. 1 des Entw. spricht die Verpflichtung zur Vorlage eines Vermögens-
| S. 6305. zeugnisses aus. Dieser Satz ist von Antrag 2 mit dem dem § 1549 entsprechenden Zusatze | wiederholt, daß die Aufnahme des Verzeichnisses auf Kosten des Annehmenden zu erfolgen hat. Die Kom. war hiermit einverstanden; ob der Zusatz zu machen ist, hängt davon ab, ob mit Antrag 2 der § 1549 nicht citirt wird. Satz 1 des Abs. 1 des Entw. wurde im Uebrigen gebilligt.

b) In Satz 2 und 3 des Abs. 1 schreibt der Entw. vor, daß das Gericht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 1547 Satz 1 gegeben sind, die in § 1547 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen anordnen kann, ferner daß, wenn die Vorlage des Vermögensverzeichnisses nicht erfolgt, die §§ 1549—1551 Anwendung finden. Antrag 2 giebt dem Gerichte nicht die Macht, ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 1547 Abs. 1 Satz 1 die Maßregeln des § 1547 zu treffen, sondern räumt dem VormGerichte nur die Möglichkeit ein, dem das Verzeichniß nicht Vorlegenden die Vermögensverwaltung zu entziehen. — Die Mehrheit war in dieser Beziehung mit Antrag 2 einverstanden. Man erwog: Es sei kein genügender Grund dafür einzusehen, warum das Gericht dem Annehmenden, welchem es eben erst die Annahme erlaubt habe, ein derartiges Mißtrauen entgegenbringen solle, daß es aus Gründen, die vor der Bestätigung der Annahme lägen, die Maßnahmen des § 1547 anwenden dürfe. Glaube das Gericht, die Maßnahmen des § 1547 lägen im Interesse des Kindes, so solle es die Bestätigung nicht ohne das Verlangen vorgängiger Sicherheitsleistung ertheilen. Die Bestimmung des Entw. enthalte eine große Härte, die in dem Falle, daß von einem Ehegatten das Kind des anderen angenommen werde, um so fühlbarer sei.

B. Bei leiblichen ehelichen Kindern muß die Mutter, wenn sie zur elterlichen Gewalt
| S. 6306. gelangt, ein Vermögensverzeichniß nicht vorlegen. Abs. 2 des Entw. schreibt nun für | beide in § 1621 behandelte Fälle die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses vor und stellt insofern eine Ausnahme von den aus § 1601 sich ergebenden Sätzen dar. Antrag 2 enthält eine dem Abs. 2 des Entw. entsprechende Bestimmung nicht. — Die Kom. beschloß die Streichung des Abs. 2 aus folgenden Gründen. Für den ersten der in § 1621 behandelten Fälle sei kein Bedürfniß dazu vorhanden, von der leiblichen Mutter, wenn sie nach dem Wegfalle der elterlichen Gewalt des Vaters die elterliche Gewalt erlange, die Aufnahme eines Verzeichnisses zu verlangen. Es sei auch keine Veranlassung gegeben, von der Mutter einen Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu befürchten. Bezüglich des ersten Falles sei also die Bestimmung des Abs. 2 nicht zu billigen. Gleiches müsse aber auch vom zweiten Falle des § 1621 gelten. Zwar müsse, wenn ein Kind von Eheleuten gemeinsam angenommen werde, nur der Vater, weil nur er die elterliche Gewalt erlange, ein Vermögensverzeichniß vorlegen; allein es sei kein Grund ersichtlich, warum die Mutter, wenn sie später zur elterlichen Gewalt gelange, ein neues Verzeichniß einreichen müsse.

C. Der Antrag 1 auf Streichung des Abs. 3 hängt mit dem vom Antragsteller zu § 1599 gestellten Streichungsantrage zusammen. Die Kom. billigte sachlich den Abs. 3 und beschloß den Vorbehalt aufzunehmen, daß der RedKom. die Prüfung der Frage überlassen bleibe, ob der § 1623 Abs. 3 durch eine veränderte Fassung des § 1548 entbehrlich gemacht werden könne.

D. Von Antrag 2 ist Abs. 4 nicht aufgenommen. Die Kom. beschloß die Streichung des Abs. 4 als selbstverständlich.

| S. 8679. | E. In zweiter Lesung wurde beantragt, in II § 1643 den Satz 1 des Abs. 1 zuzusetzen:
„(einzureichen;) die Vorschrift des § 1682 Abs. 3 findet Anwendung".

Hierzu wurde bemerkt, daß die vorgeschlagene Bestimmung zwar nicht nothwendig, aber zweckmäßig sei. Die Kom. war mit dem Antrage einverstanden.

| S. 6299. | XIII. Beantragt war: 1. Den § 1620 zu fassen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die erst nach der Schließung des Annahmevertrages geborenen Abkömmlinge des angenommenen Kindes, auf die zur Zeit der Schließung des Annahmevertrages vorhandenen Abkömmlinge mit Einschluß ihrer später geborenen Abkömmlinge, aber nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit ihnen geschlossen worden ist. Wirkung auf die Abkömmlinge und Verwandte. (G. §§ 1762, 1763.)

Ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem angenommenen Kinde und den Verwandten des Annehmenden sowie ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Ehegatten des Annehmenden und dem Kinde oder zwischen dessen Ehegatten und dem Annehmenden | wird nicht durch die Annahme an Kindesstatt begründet". | S. 6300.

2. Den Abs. 2 des § 1620 zu fassen: „Der Angenommene und dessen Abkömmlige erlangen nicht die rechtliche Stellung von Verwandten der Verwandten des Annehmenden".

Zu Abs. 1 ist eine sachliche Abänderung nicht beantragt; er wurde sachlich gebilligt. — Zu Abs. 2 enthält Antrag 1 ebenfalls nur redaktionelle Abweichungen. Der Antrag 2 will, entsprechend dem vom gleichen Antragsteller bei der Ehelichkeitserklärung gemachten Vorschlage, dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen wenigstens die Rechtsstellung von Verschwägerten einräumen. Der Gedanke des Antrages 2 ist zu § 1596 schon erörtert und, nachdem der zur Ehelichkeitserklärung gestellte Antrag abgelehnt wurde, erledigt; er wurde hier vom Antragsteller nicht mehr aufrechterhalten. Die Kom. billigte deshalb auch bezüglich des Abs. 2 den Entw. sachlich.

| In zweiter Lesung wurde beantragt, im § 1640 (Entw. II) Satz 2 das Wort „zugleich" | S. 8679. durch „auch" zu ersetzen.

(Aus dem Perfektum „geschlossen worden ist" muß wohl gefolgert werden, daß die gerichtliche Bestätigung sich auf den Zusatzvertrag erstrecken muß.)

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen. — Auch die dem Antrage beigefügte Bemerkung wurde als richtig bezeichnet.

| XIV. Zu § 1625 war beantragt, ihn in folgender Fassung vor § 1628 einzustellen: | S. 6307.

„Durch die Annahme an Kindesstatt werden die zwischen dem Kinde und dessen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt". Verhältniß des Kindes zu seinen Verwandten. (G. § 1764.)

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Der Entw. wurde sachlich gebilligt, die Frage nach der Stellung der Vorschrift der RedKom. überwiesen.

XV. Beantragt war, den § 1626 zu fassen: Stellung der Eltern des Angenommenen. (G. § 1765.)

„Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren | der leibliche Vater und die leibliche Mutter die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes. | S. 6308.

Ist die Annahme an Kindesstatt wieder aufgehoben und hat der Annehmende die elterliche Gewalt verloren oder ist er an der Ausübung derselben dauernd verhindert oder ist er gestorben, so kann dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter die elterliche Gewalt, der unehelichen Mutter die Sorge für die Person des Kindes durch das VormGericht wieder übertragen werden, wenn das Kind in Folge der Annahme den Lebensverhältnissen der leiblichen Eltern nicht zu sehr entfremdet ist".

2. „Die elterliche Gewalt steht dem leiblichen Vater und der leiblichen Mutter des Kindes nicht zu, so lange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältniß nicht nach Maßgabe des § 1629 aufgehoben ist.

Das Gleiche gilt . . ."

3. Dem Antrage 2 den Zusatz zu geben: „Ist die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder ruht sie in der Weise, daß der Annehmende auch die Sorge für die Person des Kindes nicht ausüben kann, so steht diese mit Ausschluß der gesetzlichen Vertretung den leiblichen Eltern zu, wenn sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren haben".

Der Entw. stellt in § 1626 den Satz auf, daß der leibliche Vater und die leibliche Mutter die elterliche Gewalt, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes durch die Annahme an Kindesstatt verlieren. Insoweit stimmen die Anträge mit dem Entw. überein und wurden Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Entw. von der Kom. gebilligt.

| In Abs. 1 Satz 2 des Entw. ist bestimmt, daß der leibliche Vater und die leibliche Mutter, | S. 6309. wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder beschränkt oder die Adoption aufgehoben wird, die elterliche Gewalt nicht wieder erlangen.

A Zunächst beschäftigte man sich nur mit dem Falle, daß die Annahme an Kindesstatt gemäß § 1629 wieder aufgehoben wird. Antrag 1 hält hier am Entw. fest, will jedoch dem VormGerichte die Macht geben, dann, wenn das Kind durch die Adoption den Lebensverhältnissen der leiblichen Eltern nicht zu sehr entfremdet ist, den leiblichen Eltern die Gewalt zu übertragen. Die Anträge 2 und 3 wollen die elterliche Gewalt stets an die natürlichen Eltern zurückkehren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. — Die Kom. lehnte die Anträge ab und billigte den Entw. Die Gründe waren: Eine gewisse formale Konsequenz scheine für Antrag 2 und 3 zu sprechen; man könne davon ausgehen, daß auf die elterliche Gewalt nicht verzichtet werden könne, die leiblichen Eltern daher, als sie der Adoption zustimmten, nur zu Gunsten derselben von der Gewalt zurückgetreten seien und nun nach Wegfall der Adoption kein Grund vorliege, warum die Gewalt an sie nicht wieder zurückkehren solle, zumal ja die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern der Adoption ungeachtet nach verschiedenen Richtungen hin bestehen geblieben seien. Allein diese Ausführung habe doch nur formalen Werth. Innerlich betrachtet sei das Kind durch die Adoption den leiblichen Eltern entfremdet worden und in anderen Familien- und soziale Verhältnisse eingetreten. Gewiß wäre es falsch zu sagen, die leiblichen Eltern hätten eine Lieblosigkeit begangen,
| S. 6310. als sie das Kind dem Fremden hingegeben | hätten. Denn die Fälle seien nicht selten, in denen aus Noth oder gerade mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes die Eltern den Annahmevertrag abgeschlossen hätten. Wenn man aber auch nicht sagen dürfe, aus Schuld der leiblichen Eltern sei eine Aenderung der Umstände eingetreten, wenn man also auch die Vorschrift des Entw. nicht etwa als eine Strafe auffassen könne, so müsse man doch zugeben, daß durch die Adoption in den Verhältnissen des Kindes eine derartige Verschiebung eingetreten sei, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Garantien nicht mehr vorhanden seien, welche sonst im Verhältnisse zwischen Eltern und Kind vorlägen und den Gesetzgeber veranlaßten, den Eltern die Gewalt einzuräumen. Die Eltern, welche das Kind von der Geburt an pflegten, seien mit dem Kinde zusammengewachsen; durch die Adoption aber werde das Kind den Eltern entrissen, oft genug sähen die Eltern das Kind während der Dauer des Adoptionsverhältnisses gar nicht mehr. Diesen Gründen gegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß auch Fälle denkbar seien, wo noch keine besondere Entfremdung stattgefunden und das Adoptionsverhältniß nicht lange bestanden habe; ebensowenig könne eingewendet werden, daß die leiblichen Eltern die natürlichen Schützer des Kindes seien; durch die Adoption hätten sie eben diese Eigenschaft verloren. Der Hinweis darauf, daß die Tochter, welche noch zur Zeit der Minderjährigkeit Wittwe geworden sei, in die elterliche Gewalt zurückkehre, könne hierher nicht entscheiden, da die Adoption zu einer Trennung des Kindes von seinen natürlichen Eltern führe, während die Tochter trotz ihrer Verehelichung dem elterlichen Hause nicht fremd werde, sondern in demselben regelmäßig verkehre und sich Rath erhole. Gegen Antrag 1 spreche, daß es bedenklich sei, dem Vormundschaftsrichter eine solche diskretionäre Gewalt zu geben. Der Richter werde häufig nicht in der Lage sein, zu beurtheilen,
| S. 6311. | ob die Voraussetzungen, welche Antrag 1 aufstelle, gegeben seien, da es sich um zu intime Familienverhältnisse handele.

B. Für die Fälle, daß die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder beschränkt ist, war man zunächst darüber einig, daß in Gemäßheit der Beschlüsse zur elterlichen Gewalt jetzt nicht mehr von einer Beschränkung der Gewalt, sondern von einem „Ruhen" derselben, wie im Antrage 3, zu sprechen sei. Im Uebrigen hält Antrag 2 am Entw. fest, während Antrag 1 hierher dasselbe bestimmen will, was von Antrag 1 zum Falle des Verlustes der elterlichen Gewalt durch Aufhebung der Adoption vorgeschlagen ist. Antrag 3 dagegen schließt sich an den Beschluß der Kom. zu § 1597 an. Da kein Grund ersichtlich sei, es hier anders als bei der Ehelichkeitserklärung zu ordnen, wurde Antrag 3 angenommen, zu dessen Gunsten die Anträge 1 und 2 in dieser Beziehung zurückgezogen worden waren.

Unterhaltspflicht des Annehmenden. (G. § 1766.)

XVI. Zu § 1627 war beantragt, ihn in folgender Fassung vor § 1624 einzustellen:

„Durch die Annahme an Kindesstatt wird zwischen dem Annehmenden einerseits und dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen desselben, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, andererseits eine gegenseitige Unterhaltspflicht nach Maßgabe der für leibliche Verwandte geltenden Vorschriften begründet. Soweit diese Vorschriften das Bestehen eines gesetzlichen Erb- oder Pflichttheilsrechtes zwischen dem Bedürftigen und dem Unterhaltspflichtigen voraussetzen, kommt die Vorschrift des § 1624 Abs. 2 nicht in Betracht.

Der Annehmende ist dem angenommenen Kinde und dessen Abkömmlingen gegenüber vor den leiblichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig".

| S. 6312. Der Antrag weicht nur redaktionell vom Entw. ab. Der Entw. | wurde sachlich gebilligt und die Frage, ob mit dem Antrage die gegenseitige Unterhaltspflicht ausdrücklich auszusprechen ist, sowie die Frage nach der Stellung der Vorschrift der RedKom. überwiesen.

Abweichungen im Annahmevertrage. (G. § 1767.)

XVII. Zu § 1628 lagen die Anträge vor:

1. „In dem Annahmevertrage kann vereinbart werden, daß dem Annehmenden die elterliche Nutznießung des Kindesvermögens nicht zustehen soll.

Es kann in dem Annahmevertrage ferner vereinbart werden, daß das Kind dem Annehmenden gegenüber ein gesetzliches Erb- oder Pflichttheilsrecht nicht erlangen soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Im Uebrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des [zu § 1622 unter 1 beantragten] § 1622 Abs. 2, die gesetzlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden".

2. Zwischen Abs. 1 und 2 einzustellen: „Erfolgt die Annahme durch eine Frau, so kann in dem Annahmevertrage bestimmt werden, daß ihr die Verwaltung des Vermögens des Kindes nicht zustehen soll. In einem solchen Falle verbleibt die Verwaltung demjenigen, welcher sie bisher hatte".

Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab; auch Antrag 2 beanstandet den Entw. an sich nicht, sondern schlägt nur einen Zusatz vor, der eine weitere Bestimmung als der freien Disposition der den Annahmevertrag schließenden Parteien unterliegend bezeichnet. Der Entw. wurde sachlich gebilligt; Antrag 2 wurde abgelehnt; für letzteren wurde geltend gemacht: Durch die Beschlüsse zu § 1538 und ff. insbes. zu § 1542a [II 1582] | stehe fest, daß die elterliche | S. 6313.
Gewalt der Mutter die Vermögensverwaltung nicht als nothwendigen Bestandtheil in sich schließe, daß die Mutter vielmehr, während sie auf die elterliche Gewalt als solche nicht verzichten könne, die Vermögensverwaltung jeder Zeit beliebig ablehnen dürfe. Das sei deshalb geschehen, weil es für manche Mütter unerwünscht sein könne, ein größeres Vermögen zu verwalten und weil sie auch oft die Fähigkeit hierzu nicht besäßen. Es liege nun nahe, daß manche Frau, die ein Kind annehmen wolle, nicht geneigt sei, die Vermögensverwaltung zu übernehmen. Solchen Falls sei kein Grund einzusehen, diesem Wunsche nicht zu willfahren, zumal die Frau sich auf einem Umwege doch der Vermögensverwaltung entledigen könne; denn ihrem Antrage, ihr einen Beistand beizugeben, müsse jeder Zeit entsprochen werden; es sei nun doch richtiger, die Frau nicht zu diesem Umwege zu zwingen, sondern ihr das Recht, die Vermögensverwaltung beim leiblichen Vater belassen zu dürfen, einzuräumen. Dies sei auch unbedenklich, da die Fälle, daß der zu Adoptirende Vermögen besitze, sehr selten seien.

Die Gründe der Mehrheit waren: Für die beantragte Vorschrift sei einmal deshalb, weil der Anzunehmende selten Vermögen habe, und dann aus dem Grunde, weil der von der Minderheit angegebene Umweg offen stehe, kein Bedürfniß. Die vorgeschlagene Bestimmung schaffe ein sehr komplizirtes Rechtsverhältniß und sei namentlich mit Rücksicht auf die Unklarheit der Zustände, welche sie im Gefolge habe, unerwünscht. Der Vorschlag sei übrigens auch nicht unbedenklich. Denn im Falle der Aufstellung eines Beistandes liege es eben in der Hand der Inhaberin der elterlichen Gewalt, die Vermögensverwaltung wieder an sich zu nehmen, während sie nach dem Antrage auf die Vermögensverwaltung für immer verzichtet habe. Die Stellung des Gerichtes werde durch den Antrag auch eine ungünstigere, da das Gericht dem Beistande gegenüber freiere | Hand habe als gegenüber dem Vater. Sei es aber einmal wünschenswerth, die Vermögens- | S. 6314.
verwaltung dem Vater zu belassen, so hindere nichts, ihn als Beistand aufzustellen.

XVIII. Zu § 1629 war beantragt, ihn durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Aufhebung durch Vertrag. (G. §§ 1768 bis 1770.)

§ 1629. „Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann durch Vertrag zwischen dem Annehmenden einerseits und dem angenommenen Kinde sowie den in der Annahme mitbegriffenen Abkömmlingen desselben andererseits wieder aufgehoben werden. Ist das Kind verstorben, so kann durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Kindes die Aufhebung des zwischen ihnen durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses erfolgen".

§ 1629a. „Haben Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es zur Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses, so lange beide Ehegatten noch leben, der Theilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage. Ist einer der Ehegatten verstorben, so kann durch Vertrag zwischen dem anderen Ehegatten einerseits und dem Kinde sowie dessen Abkömmlingen andererseits das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältniß aufgehoben werden. Ist das Kind verstorben, so finden die Vorschriften des § 1629 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung".

| § 1629b. Der Aufhebungsvertrag muß vor Gericht oder vor Notar geschlossen | S. 6315.
werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Ist der Annehmende oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die für die Annahme geltenden Vorschriften des § 1612 und des § 1613 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht nach Maßgabe des § 1617 [des Antrages zu I A Nr. 1].

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Die Abs. 1, 2 und 3 des Entw. sind im § 1629 des Antrages, der Abs. 4 im § 1629a und der Abs. 5 im § 1629b wiedergegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Citate des Abs. 5 des Entw. sind im § 1629b theils wiederholt, theils durch Aufnahme des Inhaltes der betr. Vorschriften ersetzt. — Die Kom. billigte sachlich den Entw.

| S. 6319. | XIX. Zu § 1631 war beantragt, ihn zu fassen:

Ehe trotz Adoptivverwandtsch. (G. § 1771.)

„Ist der Vorschrift des § 1240 zuwider zwischen solchen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, eine Ehe geschlossen, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heirathsregister eingetragen ist".

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab und entspricht bezüglich der Fassung des Ausnahmefalles, in welchem die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung finden soll, den Beschlüssen
| S. 6320. der Kom. bei der Nichtigkeit der Ehe (vgl. § 1252 Prot. | S. 4989 oben S. 714). Der Antrag wurde gebilligt.

Namensführung bei Aufhebung der Adoption. (G. § 1772.)

XX. Beantragt war, nach § 1630 als § 1630a einzustellen:

1. „Durch Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verliert der Angenommene das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn im Falle des § 1621 die Annahme nach dem Tode eines der Ehegatten aufgehoben wird".
2. „Durch Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren diejenigen, auf welche sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken, das Recht ...."
3. Die Vorschrift des § 1630a in der Fassung des Antrages 1:
   a) In Satz 1 nicht auf die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt im Falle des § 1631 zu erstrecken und
   b) den Satz 2 auf den Fall zu beschränken, daß beide Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich adoptiren.

Die Mehrheit lehnte Antrag 3 ab und nahm Antrag 2 an; der RedKom. wurde anheim gegeben, die Vorschrift nicht als § 1630a, sondern als § 1631a einzustellen, um schon durch die Stellung der Vorschrift ihre Geltung auch für § 1631 zum Ausdrucke zu bringen. Die Gründe waren: Sehe man zunächst davon ab, ob Satz 1 des Antrages 2 auch für die Auflösung des Adoptivverhältnisses im Falle des § 1631 gelten solle, so könne fraglich sein, ob die Vorschrift nicht selbstverständlich sei, da der Familienname ein bestehendes Familienverhältniß bezeichne, das
| S. 6321. Familienverhältniß jedoch aufgelöst sei und daraus, daß die geschiedene Frau den | Namen des Mannes fortführe, ein Gegengrund nicht entnommen werden könne. Allein ohne ausdrückliche Bestimmung sei der Verlust des Namens seitens des Angenommenen nicht unzweifelhaft. Denn die Aufhebung des Adoptivverhältnisses habe keine rückwirkende Kraft; die elterliche Gewalt des Annehmenden gehe zwar durch die Aufhebung der Annahme unter, die elterliche Gewalt des leiblichen Vaters erwache jedoch nicht wieder, so daß man sogar sagen könnte, der Angenommene habe überhaupt keinen Namen. Zweifel könnten auch daraus hergeleitet werden, daß bei einer Aenderung des Namens des leiblichen Vaters die bisher geborenen Kinder den alten Namen behielten. Deshalb empfehle sich die Aufnahme einer besonderen Bestimmung für die Namensführung bei Aufhebung der Adoption. Sachlich sei die Vorschrift des Antrages 2 mit Rücksicht auf Zweck und Absicht des Aufhebungsvertrages zweifellos zu billigen.

Was die Frage der Ausdehnung der Vorschrift des Satzes 1 auch auf den Fall des § 1631 angehe, so sei sie natürlich nur für den Fall von praktischer Bedeutung, daß der Adoptivsohn die Adoptivmutter heirathe. Nach Antrag 2 verliere hier der Adoptivsohn durch die Heirath seinen Namen und erhalte den vor der Adoption geführten zurück, während Antrag 3 den Adoptivsohn und die Adoptivmutter im Besitze des durch die Adoption erlangten Namens belasse. Für Antrag 3 spreche allerdings, daß das Verhältniß einfacher geregelt werde, und daß im Falle des § 1631 lediglich persona eximitur, die Adoption im Uebrigen aber nicht rückgängig gemacht werde. Allein es sei unnatürlich, daß die Frau dem Manne den Namen gebe, und deshalb Antrag 2 vorzuziehen. — Bezüglich des Satzes 2 könne es, wie hinsichtlich des Satzes 1, zweifelhaft sein, ob die Bestimmung, welche Satz 2 enthalte, wenn man von der durch Antrag 3 aufgeworfenen Frage wieder absehe, nicht selbstverständlich sei, da, wie die Motive (S. 999) ausführten, im Falle der
| S. 6322. Aufhebung des Adoptivverhältnisses | erst nach dem Tode eines der Ehegatten das durch die Annahme an Kindesstatt zwischen dem verstorbenen Ehegatten und dem Angenommenen begründete Verhältniß unberührt bleibe. Allein gleichwohl erscheine auch hier die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift nothwendig.

Daß die Vorschrift des Satzes 2 des Antrages 2 für den Fall, wo beide Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen hätten, materiell richtig sei, könne nicht bezweifelt werden. Für den Fall, daß der Ehemann das Kind seiner Ehefrau angenommen habe, wolle Antrag 3 ent-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Antrag 2 dem Kinde, falls nach dem Tode der Frau der Aufhebungsvertrag geschlossen sei — der Fall, daß der Mann vorher gestorben sei, komme selbstverständlich nicht in Betracht, da die Frau keinen Aufhebungsvertrag schließen könne — die Fortführung des Namens des Mannes nicht gestatten. Dies erscheine jedoch unbillig, da die Frau, wenn sie auch den Annahmevertrag nicht geschlossen habe, doch demselben habe zustimmen müssen, aus denselben also ein Recht erworben habe, das zu schützen sei.

XXI. Zu § 1632 lag der nur redaktionelle Antrag: „den § 1632 als § 627d in die CPO. zu versetzen" vor. Hiermit war die Kom. unter sachlicher Billigung des § 1632 einverstanden (vgl. CPO. n. F. § 640 ff.).

§§ 1633—1638 (II 1655—1660 V. 1751—1757 M. 1749—1755 G. 1773—1779).

I. Zu § 1633 war beantragt: 1. Denselben zu fassen: Voraussetzungen. (G. § 1773.)

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn dem Gewalthaber weder die Vertretung in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht oder wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist".

2. Dem § 1633 beizufügen: | „oder wenn nach der Feststellung des VormGerichtes der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist", | S. 6323.

und bei der Redaktion zu prüfen, ob die Worte „oder wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist"

nicht besser ersetzt würden durch: „oder wenn die Sorge für Person und Vermögen des Minderjährigen dem Vater und der Mutter nicht zusteht".

Antrag 1 und 2 sind sachlich übereinstimmend. Einverständniß herrschte, daß der Entw. sachlich zu billigen ist, der Ausdruck „oder wenn . . . . beschränkt ist" mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Kom. bezüglich des Ruhens der elterlichen Gewalt in der von den Anträgen vorgeschlagenen Weise geändert werden muß, und daß der in den Anträgen enthaltene Zusatz, daß die Vormundschaft auch zu bestellen ist, wenn sich der Familienstand des Minderjährigen nicht ermitteln läßt, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu § 1556 nothwendig ist. Die Worte im Antrage 2 „nach der Feststellung des VormGerichtes" wurden vom Antragsteller fallen gelassen. Einverständniß bestand ferner darüber, daß der Umstand, daß die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes dem Gewalthaber zusteht, die Bestellung einer Vormundschaft nicht ausschließt.

II. Das „Bestellungsprinzip" des § 1634, gegen dessen vollständige Durchführung in der Kritik Bedenken geäußert worden sind, wurde von der überwiegenden Mehrheit gebilligt, wenngleich von einer Seite angeregt wurde, ob nicht insbes. die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind beizubehalten sei. Bestellung des Vormundes. (G. § 1774.)

| III. Beantragt war: 1. Die §§ 1635, 1636 zu fassen: | S. 6330.

§ 1635. „Als Vormund ist berufen, wer vom Vater oder von der ehelichen Mutter des Minderjährigen durch Verfügung von Todeswegen als Vormund benannt ist. Gesetzliche Berufung. (G. § 1776.)

Zur Wirksamkeit der Benennung ist erforderlich, daß dem Verfügenden zur Zeit seines Todes die Sorge für Person und Vermögen des Kindes zusteht oder . . . . zustehen würde. Sind vom Vater und von der Mutter verschiedene Personen als Vormünder benannt, so ist die Verfügung desjenigen unter ihnen maßgebend, welchem zuletzt die Sorge für Person und Vermögen des Kindes zustand".

§ 1636. Nach den von den Eltern benannten Personen ist als Vormund der väterliche, nach dem väterlichen der mütterliche Großvater des Mündels berufen. Ein Großvater ist jedoch nicht berufen . . .

2. Den Abs. 2 des § 1635 zu fassen: „Ist der Mündel an Kindesstatt angenommen, so sind der leibliche Vater und nach ihm die leibliche eheliche Mutter, nach der Mutter die leiblichen Großväter vor dem von dem Annehmenden Benannten berufen, wenn dem Mündel der Unterhalt von den leiblichen Verwandten gewährt werden muß. Ist der Vater oder die Mutter des Mündels in der Weise an Kindesstatt angenommen, daß die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken, so sind die leiblichen Großväter des Mündels vor dem Annehmenden berufen, wenn dem Mündel der Unterhalt von den nicht von der Annahme betroffenen leiblichen Verwandten gewährt werden muß. Außer diesen Fällen sind die leiblichen Großväter nur berufen, wenn die Annahme durch den Ehegatten des Vaters oder der Mutter des Angenommenen erfolgt ist".

A. Der Antrag 1 unterscheidet sich sachlich vom Entw. nur darin, daß nach dem letzteren die Benennung durch den Vater der durch die Mutter schlechthin vorgeht, während nach dem Antrage der Benennung seitens des einen und des anderen Elterntheiles grundsätzlich die gleiche Wirksamkeit beigelegt ist, so daß die Verfügung desjenigen Elterntheiles maßgebend | sein soll, | S. 6331. welchem zuletzt die Sorge für Person und Vermögen des Kindes zugestanden hat. Zur Recht-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fertigung dieses schon in den Motiven (4 S. 1048/49) erörterten Vorschlages wurde geltend gemacht, daß das Recht der Vormundsbenennung von Seiten des Vaters und der Mutter des Mündels vom § 1636 als Ausfluß der elterlichen Gewalt aufgefaßt werde und daher bei der grundsätzlichen Gleichstellung beider Elterntheile hinsichtlich dieser Befugniß der Mutter mit derselben Wirkung verliehen werden müsse, wie dem Vater, daß ferner auch die Rücksicht auf eine möglicherweise eingetretene Veränderung der Umstände ein unbedingtes Festhalten an der Verfügung des Vaters verbiete. Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem von der Mehrheit eingewendet worden war, daß die abweichende Verfügung der Mutter auch auf einer Verschiedenheit der Ansichten, insbes. auf einer Abneigung gegen die etwa benannten väterlichen Verwandten beruhen könne, daß die Rücksichtnahme auf Veränderungen der Umstände ohnehin nur der nach dem Tode des Vaters getroffenen Verfügung der Mutter einen Vorzug vor der des Vaters zu verleihen vermöge, weil bei Lebzeiten des letzteren der Einfluß einer etwaigen Veränderung auf die Vormundsbenennung seinem Urtheile überlassen werden müsse und die im Entw. vorgesehene Erleichterung der Formen für letztwillige Verfügungen die Vornahme oder Abänderung einer Benennung noch kurz vor dem Tode ermögliche, daß aber die elterliche Gewalt des Vaters stärker sei als die der Mutter und ihm deswegen, wie sich namentlich in dem Rechte der Anordnung eines Beistandes — § 1538 Nr. 1 — zeige, ein auch nach seinem Tode die Mutter bindender Einfluß zugestanden werden müsse.

B. Der Antrag zu 2, welcher sich auf den Abs. 2 des § 1635 bezieht und sich an den
|S. 6332. zu § 1626 gefaßten Beschluß knüpft, | wurde damit begründet, daß den leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Mündels, welche die Last des Unterhaltes zu tragen hätten, billiger Weise auch das Recht zugestanden werden müsse, die Erziehung des Kindes zu beeinflussen, zumal von der Art der letzteren die Höhe der Unterhaltungskosten wesentlich abhängig sei. Von anderer Seite wurde unter Billigung der Mehrheit für den Fall der Annahme des Antrages eine Abänderung desselben dahin vorgeschlagen, daß ohne gesetzliche Berufung der leiblichen Eltern und Großväter in den betr. Fällen nur dem VormGericht das Recht verliehen werden solle, diese Personen an erster Stelle zu Vormündern zu bestellen. Man entschied sich jedoch bei der definitiven Abstimmung für die Ablehnung des Antrages, indem man annahm, daß die vorgeschlagene Bestimmung wegen der Nothwendigkeit festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes vorliege, auf praktische Schwierigkeiten stoßen werde und weder als nothwendige Konsequenz des früheren Beschlusses aufzufassen noch durch ein hinreichendes Bedürfniß geboten sei.

Benennung durch die Eltern. (G. § 1777.)

IV. Zu § 1636 lagen folgende Anträge vor:

1. Der unter II zu I aufgeführte, den § 1636 mitumfassenden Antrag.
2. § 1636. „Der Vater oder die Mutter des Mündels kann einen Vormund nur durch Verfügung von Todeswegen benennen; es genügt jedoch, wenn die Verfügung durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde errichtet ist.

   Zur Wirksamkeit der Benennung ist erforderlich, daß dem Vater oder, wenn die
   |S. 6333. Mutter den Vormund | benannt hat, ihr zur Zeit des Todes auf Grund der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels zusteht oder im Falle einer später erfolgenden Geburt desselben zugestanden haben würde, wenn die Geburt vor dem Tode des Vaters oder der Mutter erfolgt wäre".
3. Dem § 1636 zuzusetzen: „Die Wirksamkeit der Benennung wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die elterliche Gewalt desjenigen, welcher die Verfügung getroffen hat, zur Zeit seines Todes aus einem anderen Grunde als Minderjährigkeit oder Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht oder durch Todeserklärung beendigt war".

Der Satz 1 des Entw. wurde mit der Maßgabe gebilligt, daß den beiden ersten Anträgen entsprechend die Worte „durch letztwillige Verfügung" ersetzt werden sollen durch „Verfügung von Todeswegen". Für die Aufnahme des Zusatzes, daß es genügen solle, wenn die Verfügung durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde errichtet sei, wurde geltend gemacht, daß diese wörtlich aus der preuß. VormO. § 17 Nr. 2 übernommene Bestimmung dem im größten Theile Deutschlands geltenden Recht entspreche und mit Rücksicht auf Einfachheit und Kostenersparniß sich namentlich im Interesse der Landbevölkerung empfehle. Von anderer Seite wurde jedoch in Zweifel gezogen, ob bei den schon im Entw. vorgesehenen Erleichterungen der Formen für Verfügungen von Todeswegen ein Bedürfniß für eine solche besondere Bestimmung vorliege und man beschloß, die Entscheidung bis zur Berathung der Formvorschriften für die Verordnungen von Todeswegen auszusetzen.

|S. 6334. Betreffs des Satzes 2 wurde zunächst festgestellt, daß | gemäß dem zu § 1546 gefaßten Beschlusse die Worte auszuscheiden seien, die von der Beschränkung der Gewalt auf die Nutznießung sprechen. Was sodann die im Antrage zu 3 vorgeschlagene Einschränkung des Erfordernisses der elterlichen Gewalt in der Person des Verfügenden anlangt, so wurde dieselbe damit be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gründet, daß es nicht gerechtfertigt sei, der Vormundbenennung des Vaters oder der Mutter die Rechtswirkung zu entziehen, wenn dieselben vielleicht in den letzten Lebenstagen von Geistes-krankheit oder von einem körperlichen Gebrechen betroffen würden, welches sie veranlasse, sich unter Vormundschaft stellen zu lassen (§ 1727). Eine entkräftende Wirkung dürfe nur der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht beigelegt werden. Demgegenüber wurde jedoch von anderer Seite die Ansicht vertreten, die getroffene Verfügung müsse vom Benennenden mit Bewußtsein bis zum Tode aufrecht erhalten sein, um als der Ausdruck seines letzten Willens zu gelten. Aus diesem Grunde sei es verfehlt, im Falle des Ruhens der Gewalt zur Zeit des Todes ihres Inhabers der früher getroffenen Verfügung Wirksamkeit zu verleihen. Dagegen sei die Aufnahme einer besonderen Vorschrift für den Fall der Beendigung der Gewalt durch Todeserklärung deswegen nicht erforderlich, weil für den für todt Erklärten die Möglichkeit der Rückerlangung der Gewalt bestehe (§ 1557) und der Fall des Bekanntwerdens eines späteren Zeitpunktes des Todes ohne wirkliche Rückkehr seiner Seltenheit wegen außer Betracht bleiben dürfe. Die Mehrheit trat diesen Ausführungen bei und entschied sich für die Ablehnung des Antrages.

Bedeutung der Berufungsgründe. (G. § 1778.)

V. Zu § 1637 wurde entsprechend den gestellten Anträgen beschlossen:

1. Im Abs. 1 hinter „verhindert ist“ einzuschalten: „oder die Uebernahme verzögert“ | und das Wort „erheblich“ zu streichen. | S. 6335.
2. Den Abs. 2 zu fassen: „Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert und wird die Verhinderung beseitigt, so soll das VormGericht auf Antrag des Berufenen diesen an die Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde bestellen“.

Bei der Berathung des ersten Antrages wurde auf den zu II § 270 gefaßten Beschluß hingewiesen, wonach, wenn bei einem Vertrage die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen eines Dritten überlassen ist, dieselbe durch Urtheil zu erfolgen hat, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert. In Analogie dieser Vorschrift und aus dem in den Mot. (S. 1058) hervorgehobenen Grunde, daß in der Verzögerung der Uebernahme eine Einwilligung des Berufenen in seine Uebergehung zu erblicken sei, soll auch hier die Entscheidung des Gerichtes die Privatwillensbestimmung ersetzen.

Auswahl des Vormundes durch das Gericht. Religiöses Bekenntniß. (G. § 1779.)

VI. Die zu § 1638 gestellten Anträge und die Debatte betrafen ausschließlich den Punkt, ob, abweichend vom Entw., nach dem Vorgange der preuß. VormO. § 19 Abs. 2 bestimmt werden solle, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen sei. Die Anträge lauteten:

1. Dem Abs. 1 hinzuzufügen: „Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen“.
2. Zu § 1638 Abs. 1 Satz 2: „Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß | des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte oder Verschwägerte des Mündels sind vor Anderen auszuwählen“. | S. 6336.

Nach längerer Debatte wurden die Anträge mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit ging von folgenden Erwägungen aus: Dem berechtigten Wunsche nach Gleichheit des religiösen Bekenntnisses bei Vormund und Mündel werde vom Entw. zu Genüge durch die Vorschrift Rechnung getragen, daß das Gericht eine Person zum Vormunde auszuwählen habe, welche „nach ihren persönlichen Verhältnissen“ zur Führung der Vormundschaft geeignet sei. Wolle man neben dieser Bestimmung das religiöse Bekenntniß noch besonders hervorheben, so werde diesem Momente gegenüber anderen berechtigten Rücksichten eine Bedeutung beigelegt, die zu bedenklichen Folgen führen könne. Insbes. sei zu besorgen, daß im einzelnen Falle, namentlich bei Mischehen, der Konfessionsgleichheit zu Liebe von der Bestellung einer durchaus geeigneten Persönlichkeit zum Vormunde abgesehen und eine weniger geeignete vorgezogen werde. Es stehe aber auch zu befürchten, daß durch die Aufnahme der fraglichen Worte den kirchlichen Organen die Handhabe zu einer Einmischung in die Vormundschaftsangelegenheiten gewährt und daß der Mißdeutung Vorschub geleistet werde, als genüge es nicht, daß der Vormund derselben Konfession, wie der Mündel angehöre, sondern es sei auch zu untersuchen, ob der Vormund als ein rechtgläubiger Angehöriger der Konfession im Sinne der innerhalb der Konfession mehr oder minder vertretenen Anschauungen zu betrachten sei. Die besondere Betonung des religiösen Bekenntnisses werde unvermeidlich das Bewußtsein der konfessionellen Unterschiede im Volke neu erwecken und verschärfen und passe nicht zu dem Standpunkte, den das BGB. sonst in konfessionellen Fragen eingenommen habe. — Von einer Seite | wurde noch bemerkt, daß der vorgeschlagene Zusatz den Charakter einer Ordnungsvorschrift tragen würde und deswegen wohl in der preuß. VormO., nicht aber unter den materiellrechtlichen Bestimmungen des BGB. am Platze sei. Der letzteren Ausführung wurde entgegengehalten, daß der Entw. in dem Abschnitte „Vormundschaft“ abweichend von den anderen Theilen und wegen des besonderen Charakters dieses Gegenstandes auch zahlreiche andere Ordnungsvorschriften enthalte. Im Uebrigen wurde seitens der Minderheit nicht anerkannt, daß vom Entw. mit der vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Vormundes für die | S. 6337.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses ausreichend gesorgt sei. Man könne, wurde von einer Seite ausgeführt, nicht zu jedem Vormundschaftsrichter das Vertrauen haben, daß er ohne eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift dieses Inhaltes wahrhaft objektiv und von seinem Standpunkte absehend, dem religiösen Interesse des Mündels Rechnung trage. Auch werde, nachdem jene Vorschrift seinerzeit auf Grund zahlreicher Petitionen in die preuß. VormO. aufgenommen worden und in deren Gebiete seit fast 20 Jahren ohne zu schaden, in Geltung gewesen sei, die Nichtaufnahme in das BGB. im Volke das Mißtrauen erwecken, als ob der Gesetzgeber gegenüber der religiösen Wohlfahrt der schutzbedürftigen Personen sich gleichgültig verhalten habe.

Die Mehrheit hielt dafür, daß diese Gefahren weniger nahe liegend seien als die von ihr hervorgehobenen. Im Uebrigen wurde der § 1638 nicht beanstandet.

§§ 1639—1656 (II 1661—1689, B. 1758—1778, R. 1756—1776, G. 1780—1800).

Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft. (G. 1785.)

I. Zu § 1639 waren die Anträge gestellt:

1. Den Eingang des Satzes 2 zu fassen: „Im Falle schuldhafter Verletzung . . . ,"
2. a) Satz 1. „Wer vom VormGerichte als Vormund ausgewählt ist, ist verpflichtet, . .",
   b) Satz 2. „Hat die Weigerung eine Verzögerung der Vormundsbestellung zur Folge und ergiebt sich hieraus ein Schaden für den Mündel, so ist der Berufene zum Ersatze verpflichtet";
   c) Satz 3 und 4 hier zu streichen.

| S. 6338.

Der Antrag zu 2a, welcher die Beschränkung der Uebernahmepflicht auf einen Deutschen an dieser Stelle zu streichen bezweckte, weil diese Frage dem internationalen Privatrechte angehöre, wurde vom Antragsteller zurückgezogen. Mit den Anträgen zu 1 und 2b erklärte die Kom. sich einverstanden, indem als der Zweck des letzteren festgestellt wurde, die Haftung der ausgewählten Person für solchen Schaden auszuschließen, der durch die etwaige Untauglichkeit des an ihrer Statt bestellten Vormundes entstanden sei. Bezüglich der beiden letzten Sätze, die vom Zwangsrechte des VormGerichtes handele, einigte man sich dahin, sie vorläufig an ihrer Stelle zu belassen, es aber späteren Erwägungen vorzubehalten, ob sie in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verweisen seien.

| S. 8680. | In zweiter Lesung wurde der Antrag, den Eingang des Abs. 2 des § 1667 (Entw. II) zu fassen:

„Lehnt er die Uebernahme ab, ohne daß einer der in Abs. 1 bezeichneten Gründe zutrifft, so . . ."

welcher lediglich eine Verdeutlichung der Vorschrift bezweckt, der RedKom. überwiesen.

Unfähigkeitsgründe. (G. §§ 1780ff.)

II. Bei der nunmehr folgenden Berathung des § 1640, der von den Gründen der Unfähigkeit zum Amte des Vormundes handelt, wurde die Frage angeregt, ob nicht mit Rücksicht auf die im § 1646 für die einzelnen Fälle verschieden geregelten Folgen der „Unfähigkeit" dieser Ausdruck im Gesetze besser zu vermeiden und im Falle der Geschäftsunfähigkeit überhaupt kein besonderer Ausdruck anzuwenden, in den übrigen Fällen aber von „Untauglichkeit" zu sprechen

| S. 6339. oder der Gedanke in anderer Weise zum Ausdrucke zu | bringen sei. Man beschloß die Frage der RedKom. zu überlassen, der auch die Erwägung anheimfallen soll, ob nach dem zu fassenden Beschlusse eine Aenderung des § 34[6] StGB. nothwendig wird.

Ein zu Nr. 5 gestellter, dem zu § 1635 unter 1 aufgeführten entsprechender Antrag wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung jenes Antrages zurückgezogen und der § 1640 nach dem Entw. angenommen. — Bei der Berathung des § 1891 beschloß man der Folgerichtigkeit halber, in Nr. 1 neben dem § 1727 auch den § 1739 zu erwähnen und die Fassung dem Schlusse des § 1891 anzupassen (Prot. 7037).

Vormundsbestellung von Ehefrauen. Erlaubniß für Beamte. (G. §§ 1783, 1784.)

III. Der § 1641, zu welchem Anträge nicht vorlagen, wurde nach dem Entw. angenommen. Desgleichen der § 1642, bei welchem der Vorschlag der württ. Regierung, dem ohne die erforderliche Erlaubniß seiner Behörde zum Vormunde bestellten Beamten die Ablehnung des Amtes zu gestatten, keine Billigung fand.

Ablehnungsgründe. G. § 1786.)

IV. Bei § 1643, der von den Ablehnungsgründen handelt, blieben die Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 unbeanstandet.

Zu Nr. 3 war der Antrag, hinter dem Worte „minderjährige" einzuschalten „unverheirathete", gestellt, da der Grund des Ablehnungsrechtes zu Nr. 3: wer für einen größeren Hausstand zu sorgen habe, solle sich nicht noch mit fremden Dingen befassen müssen — nicht zutreffe, wenn die Kinder (Töchter) noch vor erreichter Volljährigkeit sich verheirathet und das elterliche Haus verlassen hätten. Der Antrag fand jedoch keinen Beifall.

Zu Nr. 5 wurde die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung beantragt, daß durch die Befreiung eines Jeden, der nicht im Bezirke des VormGerichtes seinen Wohnsitz habe, eine zu große Anzahl brauchbarer Personen dem Vormundschaftsdienste entzogen würde und daß

| S. 6340. bei den heutigen | Verkehrsverhältnissen nur eine weitere Entfernung eine wirkliche Belästigung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erzeuge. Die Kom. trat diesen Ausführungen bei, hielt jedoch die völlige Streichung der Bestimmung nicht für zweckmäßig und beschloß unter Ablehnung von Vorschlägen, die Grenzen des Landgerichtsbezirkes oder des Oberlandesgerichtsbezirkes maßgebend sein zu lassen, nach einem im Laufe der Debatte gestellten Antrage die Nr. 5 zu fassen:

„wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des VormGerichtes die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann".

Zu Nr. 8 lag der Antrag vor, sie unter Streichung des letzten Satzes zu fassen:

„wer bereits mehr als eine Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine".

Hierzu wurde der Gegenantrag gestellt, den letzten Satz der Nr. 8 zu ersetzen:

„die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich".

Die Kom. beschloß nach dem letzteren Antrage, in welchem man eine richtige Vermittelung zwischen dem ersteren Antrage und dem Standpunkte des Entw. und der Mot. S. 1076 erblickte. | S. 8679.

| In zweiter Lesung wurde der Antrag abgelehnt, in Z. 8 zu sagen:

„8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft oder mehr als zwei Gegenvormundschaften führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft oder Gegenvormundschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine".

| V. Zu § 1645 wurde ein Antrag: | S. 6342.

Den § 1645 auf die Fälle einer dauernden Vormundschaft zu beschränken und die Worte „mittels Handschlages" zu streichen

Bestellung des Vormundes. (G. §§ 1789, 1791.)

dahin begründet, die Verpflichtung durch Handschlag sei eine reine Formalität, deren Erfüllung keinen Werth habe und häufig mit Unbequemlichkeiten verbunden sei. Es bestehe kein Grund, namentlich in Fällen, wo der Vormund nicht im Gerichtsorte wohne, den Vormund zu nöthigen, zur Erfüllung einer reinen Formalität persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Aushändigung einer Bestallung habe ferner für den Vormund nur bei dauernden Vormundschaften Werth, bei einer nur vorübergehenden Bevormundung sei die Ertheilung einer Bestallung entbehrlich.

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem ihm entgegengehalten war, die Verpflichtung mittels Handschlages sei eine Solennitätsform, die dem Ernste und der Wichtigkeit der vom Vormunde zu übernehmenden Pflichten angemessen sei. Erfahrungsgemäß verfehle die Verpflichtung mittels Handschlages in der Regel nicht, einen gewissen Eindruck auf den Vormund zu machen; die Unbequemlichkeiten, die damit verbunden seien, müßten angesichts dieser Wirkung in den Kauf genommen werden. Dem Vormunde nur im Falle der Uebernahme einer dauernden Vormundschaft eine Bestallung zu ertheilen, sei nicht zweckmäßig. Eigentlich sei jede Vormundschaft eine dauernde; jedenfalls lasse sich häufig nicht übersehen, ob die Vormundschaft eine dauernde oder eine nur vorübergehende sein werde. Die Bestallung sei für die Stellung des Vormundes von großer Bedeutung, sie stärke seine Autorität.

Von einer Seite wurde es für bedenklich erachtet, die Legitimationskraft der Bestallung derartig einzuschränken, wie es nach den Ausführungen der Mot. 4 S. 1079 der Fall sein solle. Von einem Antrage, der Bestallung den Charakter einer Vollmacht beizulegen, erklärte der Redner nur deshalb Abstand nehmen zu wollen, weil er einerseits die Annahme eines solchen Antrages für aussichtslos halte und andererseits die Rechtsprechung nicht verhindert sei, sich einer von den Ausführungen der Motive abweichenden Auffassung hinsichtlich des Charakters der Bestallung anzuschließen.

VI. A. Zu § 1646 wurde ein Antrag:

Im Abs. 1 hinter „ein Geschäftsunfähiger" einzuschalten „oder ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter"

Bestellung eines Geschäftsunfähigen. (G. § 1780.)

| dahin begründet: Nach § 1646 solle nur die Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormunde die Nichtigkeit der Bestellung zur Folge haben, während die Beschränkung des Bestellten in der Geschäftsfähigkeit für die Wirksamkeit der Bestellung ohne Einfluß sein solle. Diese Regelung unterliege Bedenken und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst widerstreite sie den Interessen des Mündels; es sei zum Mindesten auffallend, wenn man dem Mündel einen gesetzlichen Vertreter gebe, der nicht einmal seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen vermöge. Nicht minder widerstreite es aber dem Interesse des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, wenn man zulasse, daß er ein so verantwortliches Amt wie eine Vormundschaft und die aus diesem Amte sich ergebenden erheblichen Verpflichtungen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters übernehme, und mit dem Gedanken, auf welchem der § 107 Abs. 3 (Entw. II) beruhe, stehe es nicht im Einklange, ihm mit dem Empfange der Mittheilung, daß er zum Vormunde ausgewählt sei, die im § 1639 bestimmte Verpflichtung aufzuerlegen. Es sei deswegen richtiger, soweit die Gültigkeit der Bestellung als Vormund in Frage komme, die Thatsache, daß der zu Bestellende in der Geschäftsfähigkeit | S. 6343.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschränkt sei, mit dem gemeinen Rechte der Thatsache der Geschäftsunfähigkeit gleichzustellen. Hierfür spreche auch die Analogie des § 613 (Entw. II) und des § 1554 Abs. 1 (Entw. I) sowie die Unwirksamkeit der Ernennung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zum Testamentsvollstrecker (§ 1891), während andererseits die im § 135 des Entw. II getroffene Regelung nicht entgegenstehe. Nach II § 135 werde die Wirksamkeit der von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Damit sei aber nicht gesagt, daß bei keiner gesetzlichen Vertretung auf
| S. 6344. eine Beschränkung | in der Geschäftsfähigkeit Rücksicht genommen werden solle. Durch II § 135 sei die Frage nicht entschieden, ob nicht bei gewissen gesetzlichen Vertretungen die Bestellung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten unwirksam sein solle. — Von anderer Seite wurde betont, der § 135 stehe dem Antrage nicht entgegen, weil er nicht die Verpflichtungen, die aus einem Mandate oder einem ähnlichen Verhältnisse entstünden, im Auge habe, sondern nur die Vollmacht. Für den Antrag spreche die Erwägung, daß, ebensowenig wie ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter sich durch die vertragsmäßige Uebernahme eines Mandates verpflichten könne, eine solche Verpflichtung eintreten dürfe, wenn er durch amtliche Bestellung zum Handeln für einen Anderen berufen werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Die Analogie des § 107 (Entw. II) könne zur Begründung des Antrages nicht angezogen werden, weil es sich im § 107 um eine wesentlich verschiedene Frage handele, die mit der vorliegenden Frage nichts zu thun habe. Ebensowenig könne man sich zu Gunsten des Antrages auf den § 1554 berufen. Die Vertretungsmacht, welche die elterliche Gewalt gewähre, trete unmittelbar kraft Gesetzes ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung derselben gegeben seien, sie falle ebenso mit dem Wegfalle dieser Voraussetzungen unmittelbar kraft Gesetzes fort, ein besonderer Bestellungsakt sei nicht erforderlich. Jeder Dritte, der mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt als solchem kontrahire, wisse mithin, daß er prüfen müsse, ob die Voraussetzungen für die elterliche Gewalt zur Zeit bestehen. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormundes setze dagegen einen besonderen
| S. 6345. Bestellungsakt voraus. Wer sich mit einem obrigkeitlich bestellten Vormunde | einlasse, müsse sich darauf verlassen dürfen, daß der Vormund kraft seiner Bestellung nach Maßgabe des Inhaltes seiner Bestallung zur Vertretung des Mündels befugt sei. Eine Ausnahme sei nur für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes zu machen. Das Verkehrsinteresse werde durch eine derartige Ausnahme nicht schwer berührt, weil die Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormunde wohl kaum jemals vorkommen werde. Dagegen gehe es zu weit, von dem Dritten die Prüfung der Frage zu verlangen, ob nicht der durch Bestallung legitimirte Vormund bei seiner Bestellung als Verschwender entmündigt oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Andererseits spreche, wenn auch vielleicht nicht der Wortlaut, so doch der Sinn des § 135 (Entw. II) gegen den Antrag. Nach dem Sinne des § 135 solle die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Daß nicht nur der Fall der Vollmacht habe getroffen werden sollen, ergebe sich daraus, daß nach den Prot. S. 285—287 (oben Bd. 1 S. 737) ein Antrag, das Wort „Vertreter" in „Bevollmächtigten" umzuwandeln, abgelehnt worden sei, weil die Fälle der gesetzlichen Vertretung, insbes. der Fall der Vormundschaft, mit zu treffen seien. Ausschlaggebend müsse aber gegen den Antrag auch der Umstand ins Gewicht fallen, daß der Mündel sein Vorrecht im Konkurse des Vormundes dann verlieren würde, wenn der Umstand, daß der Vormund bei der Bestellung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen ist, die Nichtigkeit der Bestellung nach sich ziehen würde.

Da der § 1646 sonst nicht angefochten wurde, erklärte sich die Kom. mit seiner Aufnahme einverstanden.

| S. 6483. | B. Bei Berathung des § 1704 wurden zum § 1646 Abs. 1 folgende Anträge gestellt:

1. „Wird ein Entmündigter oder ein des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärter zum Vormunde bestellt, so ist die Bestellung nichtig".
2. „Dasselbe gilt von der Bestellung eines wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten und eines des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärten".

Der Antrag 2 wurde angenommen; man erwog: . . . Es erscheine unbedenklich, den § 1646 insoweit zu ergänzen, daß die Bestellung eines Vormundes auch dann nichtig sein solle, wenn er im Augenblicke der Bestellung wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt war. Diesem Gedanken entsprechen die Anträge 3 und 4, welche den § 1646 mit dem § 1704 in der neu zu beschließenden Fassung in Einklang bringen. Der Unterschied zwischen beiden Anträgen sei, nachdem der Antragsteller zu 2 erklärt habe, daß auch nach seiner Auffassung die Bestellung eines Vormundes nichtig sei, wenn derselbe im Augenblicke der Bestellung zwar nicht entmündigt, aber geschäftsunfähig gewesen sei, als ein im Wesentlichen redaktioneller anzusehen. Man werde dem Antrage 4 den Vorzug zu geben haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weil er die Nichtigkeit der Bestellung eines Geschäftsunfähigen, der nicht entmündigt sei, ausdrücklich ausspreche, nicht der Folgerung aus allgemeinen Prinzipien überlasse und dies der bisherigen Redaktionsweise mehr entspreche.

| VII. Zum § 1647 Abs. 2 lag folgender Fassungsantrag vor: | S. 634

„Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange verbunden ist, es sei denn, daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird".

Bestellung eines Gegenvormundes. (G. § 1792.)

Zur Begründuug wurde geltend gemacht: Der Entw. gehe davon aus, daß regelmäßig ein Gegenvormund bestellt werden solle, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden sei. Ausnahmsweise könne nach dem Entw. von der Bestellung Abstand genommen werden, wenn die Verwaltung eine nicht erhebliche sei oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt werde. Der Grundsatz, daß bei jeder mit einer Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaft regelmäßig ein Gegenvormund bestellt werden solle, sei geeignet, die in verschiedenen Rechtsgebieten, namentlich im Gebiete des sächs. Rechtes, gegen das Institut der Gegenvormundschaft hervorgetretenen Bedenken zu verstärken. Das Institut verfolge den, wenn auch nur sekundären, Zweck, die Gerichte zu entlasten. Eine Entlastung der Gerichte werde aber ohnehin schon mit Einführung des BGB. eintreten in Folge des vom Entw. angenommenen Institutes der mütterlichen Gewalt. Bestehe mithin ein Bedürfniß für eine Entlastung der VormGerichte künftig wenigstens nicht mehr in dem gleichen Umfange wie früher, so sei es richtiger, die Regel aufzustellen, daß nur dann ein Gegenvormund zu bestellen sei, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange verbunden sei. Bliebe es bei der Regelung des Entw., so wäre zu befürchten, daß für Vormundschaften mit Vermögensverwaltungen von kleinerem oder mittlerem Umfange die Möglichkeit, einen geeigneten Vormund zu finden, sehr erschwert werden würde, weil das Bestehen einer Gegenvormundschaft, worin man regelmäßig eine lästige Kontrolle erblicke, viele Personen von der freiwilligen Uebernahme | einer | S. 6347. Vormundschaft abhalten werde. Es sei aber gerade dringend zu wünschen, daß nur solche Personen als Vormünder verpflichtet würden, die aus freiem Antriebe zur Uebernahme einer Vormundschaft bereit seien.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Das Institut der Gegenvormundschaft bezwecke in erster Linie, im Interesse des Mündels eine erhöhte Garantie für eine geordnete Verwaltung des Mündelvermögens zu gewähren. Halte man das Institut der Gegenvormundschaft als geeignet für diesen Zweck, so sei es nicht rathsam, die Bestellung eines Gegenvormundes der Regel nach nur bei Vermögensverwaltungen von größerem Umfange eintreten zu lassen. Es würde dies leicht den Anschein erwecken, als ob den reichen Mündeln vom Gesetzgeber ein höherer Schutz als den minder wohlhabenden zu Theil werden solle; vom sozialpolitischen Standpunkte erscheine es inopportun, auch nur die entfernte Möglichkeit einer derartigen Deutung des Gesetzes herbeizuführen.

Im Uebrigen wurde der § 1647 seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet.

VIII. Die §§ 1648—1650 wurden sachlich gebilligt. Anträge auf Aenderung lagen nicht vor.

| In zweiter Lesung wurde der RedKom. der Antrag überwiesen, in II § 1673 zu sagen: | S. 8680.

„Der Vormund hat . . . . . zu sorgen. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt insbes. die Vertretung des Mündels".

IX. Der § 1651 zählt die Fälle auf, in denen der Vormund von der gesetzlichen Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, der § 1651 habe offenbar die Bedeutung, daß ein von dem Vormunde entgegen den Vorschriften des § 1651 eingegangenes Rechtsgeschäft nichtig sei. Von anderen Seiten wurde jedoch dieser Auffassung widersprochen und geltend gemacht, es müsse die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung eines derartigen Geschäftes bestehen. | Hervorgehoben wurde ferner von einer Seite, es könne sich fragen, ob nicht | S. 6348. im Anschlusse an den § 1651 eine dem § 1515a (II 1537) analoge Vorschrift zu beschließen sei; hiervon sei indessen wohl richtiger Abstand zu nehmen, weil die Sachlage hier eine wesentlich andere sei als bei der elterlichen Verwaltung des Kindesvermögens. Im Uebrigen wurde der § 1651 nicht beanstandet und der RedKom. überwiesen, ihn zu fassen:

Vertretung des Vormundes ausgeschlossen. (G. §§ 1795, 1796.)

Der Vormund ist, außer in den Fällen des § 149 (Entw. II) von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche die Uebertragung oder die Belastung einer dem Mündel gegen den Vormund zustehenden, durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung oder welche die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder welche die Begründung der Verpflichtung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung zum Gegenstande haben;

3. in Angelegenheiten, für welche das VormGericht dem Vormunde die Vertretung entzogen hat; eine solche Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder zu dem Interesse eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichen Gegensatz tritt.

| S. 6349. | X. Die §§ 1652, 1653 wurden ihrem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Einer Anregung, im § 1652 Abs. 4 das Wort „erhebliche" zu streichen, wurde stattgegeben.

Mehrere Vorm. (G. §§ 1797, 1798.)

XI. A. Der § 1654 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Es lag der vom Antragsteller als nur redaktionell bezeichnete Antrag vor:

unter Streichung des Abs. 2 den Abs. 1 hier zu streichen und als § 1682a einzustellen.

Wirkungskreis des Gegenvorm. (G. § 1799.)

Es lag ferner ein Antrag vor, dem § 1654 Abs. 1 hinzuzufügen:

„Der Vormund hat von allen wichtigen, das Interesse des Mündels berührenden Angelegenheiten dem Gegenvormunde thunlichst bald Mittheilung zu machen".

Hierzu wurde der Unterantrag gestellt: die Worte „thunlichst bald" zu streichen.

Der Antrag wurde dahin begründet: Um eine wirksame Kontrolle durch den Gegenvormund zu ermöglichen, sei es dringend erforderlich, den Vormund zu verpflichten, dem Gegenvormunde von allen das Interesse des Mündels berührenden wichtigen Angelegenheiten Mittheilung zu machen.

Die Mehrheit lehnte den beantragten Zusatz mit 10 gegen 9 Stimmen ab. Erwogen wurde: Der beantragte Zusatz habe einen wenig greifbaren rechtlichen Inhalt. Er erwecke ferner einen falschen Eindruck über die Stellung des Vormundes zum Gegenvormunde; es könnte leicht der Anschein hervorgerufen werden, als müsse der Vormund dem Gegenvormunde wie einem vorgesetzten Beamten berichten. Der beantragte Zusatz sei aber auch den Interessen des Mündels | S. 6350. | gefährlich. Sei der Vormund lässig und mache er dem Gegenvormunde keine Mittheilung, so könnte sich der Gegenvormund unter Umständen ganz passiv verhalten und dieses Verhalten damit zu rechtfertigen suchen, daß ihm vom Vormunde keine Mittheilungen gemacht worden seien, die ihn zum Einschreiten veranlaßt hätten. Lehne man den beantragten Zusatz ab, so folge daraus nicht, daß der Gesetzgeber meine, die Mittheilungen sollten regelmäßig nicht stattfinden; es sei jedenfalls selbstverständlich, daß der Vormund dem Gegenvormunde auf dessen Verlangen über die die Verhältnisse des Mündels betreffenden Thatsachen Auskunft ertheile.

| S. 6353. | B. Beantragt war, als § 1659a Folgendes zu bestimmen:

Ist ein Gegenvormund bestellt, so hat der Vormund ein Buch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben unter Zeitangabe alsbald, nachdem sie beschafft sind, zu verzeichnen sind. Er hat dem Gegenvormunde jeder Zeit die Einsicht in dasselbe zu gestatten und ihm auf Verlangen die Belege vorzulegen.

Hierzu wurde der Unterantrag gestellt, als § 1659a zu bestimmen:

„Der Gegenvormund ist berechtigt, von dem Vormunde Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die Gestattung der Einsicht der auf dieselben bezüglichen Papiere zu verlangen".

Der Hauptantrag wurde dahin begründet: Um dem Gegenvormunde eine wirksame Kontrolle | S. 6354. | der Vermögensverwaltung des Vormundes zu ermöglichen, sei es unerläßlich, dem Vormunde aufzugeben, ein Kassabuch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und in dasselbe Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen. Die Führung eines derartigen Buches setze keine besondere Kenntniß der Buchführung voraus und verursache dem Vormunde eine verhältnißmäßig geringe Mühe. Der Gesetzgeber handele auch im eigenen Interesse des Vormundes, wenn er ihn nöthige, ein geordnetes Kassabuch zu führen, weil ihm hierdurch die Rechnungslegung wesentlich erleichtert werde. Daß der Vormund dem Gegenvormunde die Einsicht in das Kassabuch gestatten und ihm auf Verlangen die Belege vorlegen müsse, folge eigentlich von selbst aus der kontrollirenden Stellung des Gegenvormundes, zur Vermeidung von Zweifeln und Differenzen zwischen Vormund und Gegenvormund sei es indessen richtiger, dies im Gesetze besonders hervorzuheben.

Die Mehrheit lehnte den Hauptantrag ab und nahm den Unterantrag an. Erwogen wurde: Es sei bedenklich, dem Vormunde ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben, wodurch er sich die Rechnungslegung ermöglichen solle. Zuweilen sammele der Vormund nur die Belege und notire auf ihnen kleinere Ausgaben, für welche Belege nicht üblich seien. Gegen ein solches Verfahren lasse sich nichts einwenden. Der Gegenvormund könne sich durch Einsicht der Belege einen für seine kontrollirende Thätigkeit ausreichenden Einblick in die Vermögensverwaltung des Vormundes verschaffen. Daß der Vormund dem Gegenvormunde die Einsicht der Belege gestatten und auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft ertheilen müsse, folge dagegen aus der kontrollirenden Stellung des Gegenvormundes; zur Vermeidung von Zweifeln sei es richtiger, es im Gesetze besonders auszudrücken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XII. Der § 1655 [G. § 1800] wurde nicht beanstandet. Zu § 1656 lag ein Antrag auf Streichung vor. Die Kom. erklärte sich mit dem § 1656 sachlich einverstanden und überwies der RedKom. die Prüfung der Frage, ob, wie der Antragsteller meinte, der § 1656 als selbstverständlich zu streichen sei.

|§§ 1658, 1508 (II —, 1681, B. —, 1779, R. —, 1777, G. —, 1801 vgl. EG. Art. 134). | S. 6545.

I. Beantragt war: 1. Die §§ 1508, 1658 zu streichen und entsprechende Vorschriften in das EG. aufzunehmen. Konfessionelle Erziehung.

2. Die §§ 1508, 1658 zu streichen und zum Ersatze in das EG. aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem Minderjährige zu erziehen sind.

| Hat der Minderjährige das 16. Lebensjahr vollendet, so ist er berechtigt, sein | S. 6546. Glaubensbekenntniß selbst zu bestimmen".

3. Die religiöse Erziehung der Kinder unter Streichung der §§ 1508, 1658 wie folgt zu regeln:

§ 1504a. „Das Erziehungsrecht des Vaters umfaßt auch das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist. (Die Bestimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.) Die Bestimmung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt.

So lange eine gegentheilige Willenserklärung nicht erfolgt ist, wird angenommen, daß das Kind (nach dem väterlichen Bestimmungswillen) in dem Bekenntnisse zu erziehen sei, welchem der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

Der Vater kann die getroffene Bestimmung ändern.

Geht das Erziehungsrecht des Vaters oder die Ausübung des Rechtes auf einen Andern über, so bleibt die vom Vater getroffene Bestimmung in Kraft".

§ 1504b. „Ist in dem Zeitpunkte, in welchem das Erziehungsrecht des Vaters wegfällt oder zu ruhen beginnt, das Bekenntniß des Kindes nicht bestimmt, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zu dieser Zeit angehört. Hat der Vater einem Bekenntnisse nicht angehört, so steht das Bestimmungsrecht demjenigen zu, auf welchen das Erziehungrecht oder die Ausübung desselben übergegangen ist; der Berechtigte kann die von ihm getroffene Bestimmung nicht ändern".

§ 1504c. „Fällt das Erziehungsrecht oder die Ausübung desselben | an den Vater | S. 6547. zurück, so erleidet sein Bestimmungsrecht durch die Vorschriften des § 1504b keine Beschränkung".

§ 1504d. „Ein Vertrag, durch welchen man sich verpflichtet, in Ausübung des Erziehungsrechtes das Kind in einem bestimmten Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig".

§ 1504e. „Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann sein religiöses Bekenntniß selbst bestimmen, ohne daß es der Einwilligung des Erziehungsberechtigten bedarf".

§ 1504f. „Auf die religiöse Erziehung eines Kindes, welches nach dem Tode des Vaters geboren worden ist, finden die Vorschriften der §§ 1504a—1504e mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vaters und des väterlichen Bekenntnisses die Mutter und das mütterliche Bekenntniß tritt".

§ 1570a. „Auf die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes finden die Vorschriften usw. (wie in § 1504f)."

§ 1579a. „Auf die religiöse Erziehung des Kindes finden die Vorschriften des § 1504a Abs. 1—3, 5, 6 und der §§ 1504b—1504e mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vater einem ehelichen Vater gleichsteht".

§ 1583a. „Auf die religiöse Erziehung usw. (wie in § 1579a)".

§ 1626a. „Auf die religiöse Erziehung des Kindes finden die Vorschriften des § 1504a Abs. 1—3, 5, 6 und des § 1504f mit der Maßgabe Anwendung, daß der annehmende Vater (§ 1601) einem ehelichen Vater gleichsteht, | die annehmende Mutter | S. 6548. aber die Stellung hat, welche einer Mutter im Falle des § 1504f zukommt".

§ 1658a. „Das Erziehungsrecht des Vormundes umfaßt (unbeschadet der §§ 1650, 1656) das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse der Mündel zu erziehen ist, mit der Beschränkung, daß der Vormund das Bekenntniß des Mündels nicht ändern kann. Die Vorschriften der §§ 1504d, 1504e finden Anwendung".

§ 1658b. Solange bei einem Mündel, insbes. bei einem Findelkinde, diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt sind, von welchen die Bestimmung der religiösen Erziehung abhängig ist, entscheidet über die letztere der Vormund. Der Vormund kann die von ihm getroffene Bestimmung nicht ändern".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Die religiöse Erziehung der Kinder, unter Streichung der §§ 1508, 1658, folgendermaßen zu regeln:

a) Hinter § 1504 folgende Vorschriften einzuschalten:

§ 1504a. „Das Erziehungsrecht des Vaters umfaßt auch das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll".

§ 1504b. „Hat der Vater durch eine persönliche Erklärung vor dem Vormundschafts-Gerichte bestimmt, in welchem Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll, so ist die Bestimmung auch nach seinem Tode zu befolgen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind erst nach dem Tode des Vaters geboren wird, sofern es im Falle der vorher erfolgten Geburt unter der Erziehungsgewalt des Vaters gestanden haben würde".

Eine nach Abs. 1 getroffene Bestimmung kann von dem Vater nur durch eine
| S. 6549. persönliche Erklärung vor | dem Vormundschafts-Gerichte widerrufen werden".

§ 1504c. „Fehlt es an einer nach § 1504b wirksamen Bestimmung des Vaters, so gelten nach dessen Tode für die religiöse Erziehung des Kindes folgende Vorschriften.

Hat der Vater mit der Absicht, dadurch über das Bekenntniß des Kindes zu entscheiden, das Kind bereits in einem bestimmten Bekenntnisse unterrichten lassen, so ist das Kind auch ferner in dem Bekenntnisse zu erziehen, in welchem es vom Vater zur Zeit seines Todes erzogen wurde. Die Absicht, über das Bekenntniß des Kindes zu entscheiden, wird vermuthet, wenn der Vater das Kind in seinem eigenen Bekenntnisse unterrichten läßt. Hatte das Kind einen religiösen Unterricht der bezeichneten Art noch nicht empfangen, so ist es in dem Bekenntnisse zu erziehen, in welchem die sämmtlichen übrigen, in einem Bekenntnisse bereits unterrichteten Kinder derselben Ehe von dem Vater erzogen worden sind.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so steht die Bestimmung darüber, in welchem Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll, demjenigen zu, der über die Erziehung des Kindes zu entscheiden hat".

§ 1504d. „Die für die religiöse Erziehung des Kindes nach dem Tode des Vaters geltenden Vorschriften der §§ 1504b, 1504c finden entsprechende Anwendung, wenn bei Lebzeiten des Vaters das Recht, über die Erziehung des Kindes zu entscheiden, auf einen Anderen übergeht".

§ 1504e. „Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind nichtig".

| S. 6550. § 1504f. „Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so ist | es berechtigt, sich selbst für ein bestimmtes Bekenntniß zu entscheiden";

b) dem § 1570 als Abs. 2 hinzuzufügen: „Auf die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes finden die Vorschriften der §§ 1504a—1504f mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt";

c) als § 1658: „So lange bei einem Mündel, insbes. bei einem Findelkinde, diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt worden sind, nach welchem sich in Gemäßheit der §§ 1504a bis 1504f und des § 1570 Abs. 2 die religiöse Erziehung des Mündels bestimmt, steht die Entscheidung darüber, in welchem Bekenntnisse der Mündel erzogen werden soll, dem Vormunde zu.

Ist ein Mündel nicht in dem Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so kann dem Vormunde die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes durch das Vormundschafts-Gericht entzogen werden".

5. Ueber die religiöse Erziehung eines Kindes unter Streichung der §§ 1508 und 1658 aufzunehmen:

§ a. „Das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, umfaßt das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist".

§ b. „Der Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen, oder nicht zu erziehen, ist nichtig".

| S. 6551. § c. „Der Erziehungsberechtigte ist nicht berechtigt, zu bestimmen, | daß ein Kind, welches das 12. Lebensjahr erfüllt hat, in einem anderen religiösen Bekenntnisse erzogen werde, als in welchem es im Zeitpunkte der Erfüllung des 12. Lebensjahres erzogen worden ist".

§ d. „Geht das Erziehungsrecht auf einen Anderen über, so ist dieser nicht berechtigt, das Kind in einem anderen, als in dem von dem früheren Inhaber des Erziehungsrechtes bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen.

Als von dem früheren Inhaber des Erziehungsrechtes bestimmtes Bekenntniß gilt dasjenige, in welchem derselbe das Kind zur Zeit der Beendigung seines Erziehungsrechtes erzogen hat. Wurde das Kind in diesem Zeitpunkte in einem religiösen Bekenntnisse nicht erzogen, so gilt als von dem Inhaber des Erziehungsrechtes bestimmtes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

religiöses Bekenntniß dasjenige, in welchem das Kind getauft worden ist, und, wenn eine Taufe nicht stattgefunden hat, das religiöse Bekenntniß des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter, zur Zeit der Geburt des Kindes, es sei denn, daß der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter, nach der Geburt des Kindes und bevor dasselbe dasjenige Alter erreicht hatte, in welchem der religiöse Unterricht beginnt, durch eine gegenüber dem VormGerichte abgegebene Erklärung ein anderes religiöses Bekenntniß bestimmt hatte.

Als Erziehung in einem religiösen Bekenntnisse ist es nicht anzusehen, wenn der Erziehungsberechtigte das Kind in einem anderen, als dem im zweiten Satze des vorigen Absatzes bezeichneten Bekenntnisse hat unterrichten lassen und erhellt, daß er hierzu nur dadurch bestimmt worden ist, daß die Unterrichtsertheilung in dem zuletzt gedachten Bekenntnisse unmöglich | oder wesentlich erschwert gewesen sein würde. | S. 6552.

Die Bestimmung des Erziehungsberechtigten, daß das Kind in der Zeit nach der Beendigung seines Erziehungsrechtes in einem anderen religiösen Bekenntnisse, als dem nach den Vorschriften des zweiten Absatzes maßgebenden, erzogen werde, ist unwirksam".

§ e. „So lange bei einem Kinde, insbes. einem Findelkinde, diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt sind, von denen nach Maßgabe des § d die Bestimmung der religiösen Erziehung des Kindes abhängig ist, entscheidet über die letztere der Erziehungsberechtigte. Die Entscheidung des Vormundes bedarf der Genehmigung des VormGerichtes".

§ f. „Das VormGericht kann aus wichtigen Gründen dem Erziehungsberechtigten die Bestimmung eines anderen religiösen Bekenntnisses, als des nach den §§ c und d zulässigen gestatten. Vor der Entscheidung soll das VormGericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, gutachtlich, sowie das Kind selbst, sofern es das 12. Lebensjahr erfüllt hat, hören".

§ g. „Ist ein Mündel nicht in dem religösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so kann diesem insoweit die Sorge für die Person des Mündels vom VormGerichte entzogen werden".

§ h. „Wer das 16. Lebensjahr erfüllt hat, kann über sein religiöses Bekenntniß Bestimmung treffen, ohne daß es der Einwilligung des Erziehungsberechtigten bedarf".

| 6. Unter Streichung der Vorschriften in §§ 1508, 1658 zu bestimmen: | S. 6553.

§ 1504a. „Das Erziehungsrecht umfaßt auch das Recht zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll".

(Unter einem religiösen Bekenntnisse im Sinne des Abs. 1 ist nur ein solches zu verstehen, in welchem nach den Gesetzen die Erziehung des Kindes erfolgen darf.)

§ 1504b. „Ein Vertrag, durch welchen der Erziehungsberechtigte sich verpflichtet, das Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig".

§ 1504c. „Fehlt eine gültige Willensbestimmung des Erziehungsberechtigten über das religiöse Bekenntniß des Kindes, so entscheidet darüber sein muthmaßlicher Wille. Insbes. gelten als durch ihn bestimmt:

1. Das religiöse Bekenntniß, in welchem mit seinem Wissen zur Zeit der Beendigung seines Erziehungsrechtes das Kind unterrichtet worden ist;
2. sofern das Kind noch keinen Religionsunterricht empfangen hat, das Bekenntniß, in welchem die sämmtlichen anderen Kinder des Erziehungsberechtigten unterrichtet worden sind;
3. das Bekenntniß, in welchem das Kind getauft ist;
4. das Bekenntniß, in welchem der Erziehungsberechtigte kirchlich getraut ist;
5. das Bekenntniß, in welchem der Erziehungsberechtigte bei nicht erfolgter kirchlicher Trauung gestorben ist".

§ 1504d. (Falls eine Bestimmung über das Unterscheidungsjahr | beschlossen | S. 6554. werden sollte.) „Nach beendetem 16. Lebensjahre ist das Kind berechtigt, über sein religiöses Bekenntniß selbständig zu entscheiden. Mit Genehmigung des VormGerichtes kann diese Entscheidung bereits nach Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen".

§ 1570a. „In der Sorge für die Person des unehelichen Kindes ist die Bestimmung seines religiösen Bekenntnisses durch die uneheliche Mutter inbegriffen. Die Vorschriften in §§ 1504b, 1504c Nr. 1, 2, 3, 5 (§ 1504d) finden Anwendung".

§ 1658. „Soweit das religiöse Bekenntniß des Kindes nicht nach den Vorschriften über das elterliche Erziehungsrecht zu bestimmen ist, entscheidet über das Bekenntniß des Mündels der Vormund.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Insbes. erstreckt sich das Bestimmungsrecht des Vormundes auf diejenigen Kinder, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des VormGerichtes.

Die Vorschriften in §§ 1504b (1504d) finden Anwendung".

§ 1658a. „Der Vormund ist nicht berechtigt, das religiöse Bekenntniß des Mündels zu ändern.

Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so kann ihm die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes von dem VormGerichte entzogen werden".

7. Den § 1508 zu fassen: „In welchem religiösen Bekenntnisse ein Kind zu erziehen sei, bestimmen dessen Eltern. Deren Vereinbarungen, sowie die letztwilligen Anordnungen
| S. 6555 des Letztlebenden | derselben über die religiöse Erziehung der Kinder sind gültig, die letztwilligen Anordnungen jedoch nur, soweit sie getroffenen Vereinbarungen nicht widersprechen. Ist ein Kind mit Wissen der Eltern in einem Bekenntnisse getauft oder unterrichtet oder eine Schule oder Erziehungsanstalt mit einem bestimmten Bekenntnisse zugewiesen, so wird vermuthet, daß dieses geschehen sei, um das religiöse Bekenntniß dieses Kindes sowie derjenigen Kinder, über deren religiöse Erziehung keine Anordnung getroffen ist, zu bestimmen. Fehlt beim Tode beider Eltern eine Bestimmung über das religiöse Bekenntniß der Kinder, so sind dieselben in dem Bekenntnisse des letztverstorbenen Elterntheiles zu erziehen".

Ferner dem § 1655 als Satz 2 hinzuzufügen: „Die Sorge für die Person des Kindes umschließt bei Kindern, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, die Befugniß, das religiöse Bekenntniß des Kindes zu bestimmen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des VormGerichtes. Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so ist diesem die Sorge für dessen religiöse Erziehung zu entziehen".

Event., falls dem Vormunde eine Bestimmung über die religiöse Erziehung in weiterem Umfange wie in Abs. 1 eingeräumt werden sollte, dem etwaigen Beschlusse hinzuzufügen: „Nach beendetem 12. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntniß zu".

Endlich: Den § 1658 zu streichen.

8. Falls die §§ 1508, 1658 gestrichen werden, folgende Vorschriften aufzunehmen.

| S. 6556. | § 1504a. „Das Erziehungsrecht des Vaters umfaßt auch das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll".

§ 1504b. „Stirbt der Vater oder verliert er das Erziehungsrecht, so ist das Kind in demjenigen religiösen Bekenntnisse zu erziehen, welches der Vater bestimmt hat. Die Bestimmung kann nur durch eine von dem Vater vor dem Verluste des Erziehungsrechtes gegenüber dem VormGericht abgegebene Erklärung oder, wenn das Erziehungsrecht durch den Tod des Vaters erlischt, durch Verfügung von Todeswegen erfolgen".

§ 1504c. „In Ermangelung einer (gültigen) Bestimmung des Vaters ist das Kind in demjenigen religiösen Bekenntnisse zu erziehen, in welchem der Vater es zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechtes erzogen hat. War das Kind in diesem Zeitpunkte noch nicht in einem bestimmten Bekenntnisse erzogen, so ist es, wenn der Vater andere Kinder aus derselben Ehe sämmtlich in ein und demselben Bekenntnisse erzogen hat, in diesem Bekenntnisse, anderenfalls in demjenigen Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechtes angehört hat. Hat der Vater in diesem Zeitpunkte einem bestimmten Bekenntnisse nicht angehört, so entscheidet derjenige, auf welchen das Erziehungsrecht übergeht, über das religiöse Bekenntniß, in welchem das Kind zu erziehen ist".

§ 1504d. „Die Vorschriften der §§ 1504b, 1504c finden auch Anwendung, wenn das Kind erst nach dem Tode des Vaters geboren wird".

| S. 6557. | § 1504e. „Geht im Falle des letzten Satzes des § 1504c das Recht, über das religiöse Bekenntniß zu entscheiden, in welchem das Kind zu erziehen ist, auf die Mutter über, so finden die Vorschriften der §§ 1504a—1504c mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die Mutter tritt".

§ 1504f. „Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sich selbst für ein bestimmtes Bekenntniß zu entscheiden".

§ 1504g. „Ein Vertrag des Erziehungsberechtigten, durch welchen die Freiheit desselben, das Kind nach seiner jeweiligen besten Ueberzeugung zu erziehen, beschränkt wird, insbes. ein Vertrag, durch welchen er sich verpflichtet, das Kind in einer bestimmten Konfession zu erziehen, ist nichtig".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1570a. „Auf die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes finden die Vorschriften der §§ 1504a—1504g mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt".

§ 1658 wie § 1658 des Antrages Nr. 5.

9. Event. die Vorschriften über die religiöse Erziehung Minderjähriger, wie folgt, zu gestalten:

§ 1508. „Ein eheliches Kind ist in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen.

Steht dem Vater die Erziehungsgewalt zu, so ist er berechtigt, für das Kind ein anderes Bekenntniß zu bestimmen.

| Ist die Erziehungsgewalt des Vaters beendigt, oder ruht dieselbe, so ist zur Bestimmung eines anderen Bekenntnisses die Zustimmung des Vaters erforderlich; ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Ertheilung seiner Zustimmung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Nach dem Tode des Vaters kann ein anderes Bekenntniß für das Kind nicht bestimmt werden Diese Beschränkungen treten nicht ein, wenn der Vater keinem Bekenntnisse angehört und ein Bekenntniß für das Kind nicht bestimmt hat. | S. 6558.

Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sein Bekenntniß selbst zu bestimmen".

§ 1508a. „Die Bestimmung eines Bekenntnisses für das Kind kann auch durch eine von dem Vater gegenüber dem VormGericht abzugebende Erklärung oder durch Verfügung von Todeswegen erfolgen. Die Erklärung gegenüber dem VormGerichte bedarf der öff. Beglaubigung. Die Verfügung von Todeswegen ist nur wirksam, wenn dem Vater zur Zeit seines Todes die Erziehungsgewalt zustand oder zugestanden haben würde, falls die Geburt des Kindes schon erfolgt wäre.

Eine durch Erklärung gegenüber dem VormGerichte oder durch Verfügung von Todeswegen getroffene Bestimmung wird unwirksam, wenn der Vater das Kind in einem anderen als dem bestimmten Bekenntnisse erziehen läßt".

§ 1508b. „Hat der Vater für sämmtliche aus der nämlichen Ehe abstammende Kinder das nämliche Bekenntniß bestimmt, so gilt die Bestimmung auch für die später geborenen Kinder, es sei denn, daß den Umständen nach anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Vaters nicht entspricht".

| § 1570a. „Auf die Bestimmung des Bekenntnisses eines unehelichen Kindes finden die Vorschriften der §§ 1508—1508b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die Mutter tritt". | S. 6559

§ 1658. „Fehlt es nach den Vorschriften der §§ 1508—1508b, 1570a an einer Bestimmung des Bekenntnisses des Mündels oder sind die Verhältnisse, nach welchen sich dasselbe bestimmt, nicht zu ermitteln, so hat der Vormund das Bekenntniß zu bestimmen. Zu der Bestimmung ist die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich".

Zusatz zu § 1651 Nr. 4: „Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde auch dann entzogen werden, wenn er nicht dem Bekenntnisse angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist".

Die Kom. berieth zunächst über die Frage, ob überhaupt in eine Spezialdiskussion der Anträge eingetreten werden solle. Einigkeit herrschte darüber, daß, wenn sich eine nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung der Frage der religiösen Erziehung finden ließe, aus dem Umstande, daß bei der Lösung der Frage nicht nur rein privatrechtliche Gesichtspunkte, sondern auch Erwägungen des öff. Rechtes, besonders des interkonfessionellen Kirchenstaatsrechtes, in Betracht zu ziehen seien, ein berechtigter Einwand gegen die Regelung der Frage im BGB. nicht entnommen werden könne. Auch darüber herrschte Einigkeit, daß die reichsrechtliche Regelung der Frage der religiösen Erziehung mit Rücksicht auf die Rechtsverschiedenheit in Deutschland, zum Theile auch auf die Rechtsunsicherheit, die auf diesem Gebiete in einzelnen Territorien herrsche, dringend erwünscht sei. Meinungsverschiedenheit herrschte | jedoch darüber, ob sich eine Lösung der Frage ermöglichen | S. 6560. lasse, welche den Angehörigen der verschiedenen in Deutschland bestehenden Konfessionen annehmbar erscheine, darüber, ob es mit Rücksicht auf die in Deutschland herrschende konfessionelle Verschiedenheit opportun sei, die Frage der religiösen Erziehung der Kinder im BGB. zu regeln und damit zur öff. Diskussion zu stellen.

In der Diskussion wurden verschiedene Gesichtspunkte geltend gemacht. Von einer Seite wurde ausgeführt: Nach dem Entw. und den Beschlüssen der II. Kom. sei das Erziehungsrecht, als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt, ein Privatrecht der Eltern und dementsprechend auch im BGB. geregelt worden. Nur hinsichtlich der Frage der religiösen Erziehung habe der Entw. auf die Landesgesetze verwiesen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung sei es indessen, die religiösen Gefühle in der Seele des Kindes zu wecken und zu vertiefen. Verweise man mithin hinsichtlich der Frage der religiösen Erziehung auf die Landesgesetze, so verzichte man gerade in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem der wesentlichsten Punkte des Erziehungsrechtes auf eine reichsgesetzliche Regelung. Für einen solchen Verzicht fehle es an einem ausreichenden Grunde. Eine zweckentsprechende Regelung der Frage lasse sich vielmehr auch vom Standpunkte des Entw. aus ermöglichen. In erster Linie habe der Vater als Haupt der Familie und als Träger der väterlichen Gewalt über das religiöse Bekenntniß des Kindes bz. darüber zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen sei. Gehe die elterliche Gewalt auf die Mutter über, so stehe dieser nunmehr das Bestimmungsrecht mit der Wirkung zu, daß sie auch die vom Vater getroffene Wahl des religiösen Bekenntnisses zu ändern befugt sei. Der gegen das mütterliche Bestimmungsrecht erhobene Einwand, daß die Mutter sich gegenüber Einflüssen, die sie zu einem Wechsel in der
| S. 6561. religiösen Erziehung des Kindes zu bestimmen | suchten, häufig als zu schwach erweisen werde, könne als zutreffend nicht erachtet werden. Jedenfalls müsse die Gefahr, daß die Mutter solchen Einflüssen unterliegen werde, als übertrieben bezeichnet werden. Andererseits sei eine gedeihliche Erziehung von Seiten der Mutter nicht denkbar, wenn ihr das Recht, das religiöse Bekenntniß des Kindes zu bestimmen, versagt werde. Die Mutter habe den größten Einfluß auf das Herz und die Bildung des Charakters des Kindes. Ein solcher Einfluß sei aber nur denkbar, wenn die Mutter die Erziehung nach den Grundsätzen des ihr zusagenden Religionsbekenntnisses führen könne. Gegenüber diesen Erwägungen müßten die Nachtheile zurücktreten, die etwa mit einem Wechsel im Religionsbekenntnisse des Kindes verbunden seien. Ob und inwieweit mit diesem Ausgangspunkte die Gültigkeit von Verträgen vereinbar sei, die von den Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung getroffen seien, könne der Spezialberathung überlassen bleiben.

Von anderer Seite wurde in Bezug auf die Frage, wie die Normirung zu erfolgen habe, hervorgehoben: Eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungsrechtes der Mutter verspreche kaum, von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches gebilligt zu werden, wie sie denn auch in den vorliegenden Anträgen überwiegend zurückgewiesen sei. Aber auch unter Beseitigung des mütterlichen Bestimmungsrechtes lasse sich eine Regelung der Frage, ohne daß der privatrechtliche Standpunkt verlassen werden müßte, ermöglichen. Man könne nämlich auch aus rein privatrechtlichen Gesichtspunkten dahin gelangen, den Vater hinsichtlich des Rechtes, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, anders zu stellen als die Mutter. Man könne sagen, die Entscheidung hinsichtlich der religiösen Erziehung des Kindes sei so wichtig, daß sie nur einheitlich getroffen werden könne, und diese Rücksicht auf die Einheit der religiösen Erziehung
| S. 6562. nöthige dazu, einen Wechsel thunlichst zu vermeiden. Gehe man aber | einmal davon aus, daß während der Dauer der religiösen Erziehung ein Wechsel im Bekenntnisse zu unterbleiben habe, so ergebe sich von selbst, daß die Entscheidung des Vaters maßgebend sei und auch nach dem Wegfalle der ihm zustehenden Gewalt maßgebend bleiben müsse. Auch die Stellung des Vaters, als des Hauptes der Familie, führe zu diesem Resultate.

Gegen die Aufstellung, daß, wie sich aus diesen Ausführungen ergebe, die Anschauungen über die Art der zulässigen und zweckmäßigen Regelung zu sehr auseinander gingen, als daß sich ein Vorschlag ergeben könnte, der auf die Billigung der gesetzgebenden Faktoren rechnen könnte, wurde hervorgehoben, die Kom. sei wesentlich eine Versammlung technisch-juristischer Sachverständiger. Sie habe darauf, ob ihre Beschlüsse später voraussichtlich die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches finden würden, zunächst keine Rücksicht zu nehmen. Die Einigkeit darüber herrsche, daß die Frage der religiösen Erziehung an sich dem Privatrechte angehöre, so dürfe sich die Kom. nicht der Aufgabe entziehen, ihrerseits den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches formulirte Vorschläge zu unterbreiten. Werde der gegenwärtige Zeitpunkt versäumt, so sei die dringend wünschenswerthe reichsgesetzliche Regelung der Frage der religiösen Erziehung der Kinder auf absehbare Zeit nicht zu erhoffen. Andererseits sei noch am ehesten Aussicht vorhanden, daß bei einer Gesammtkodifikation des bürgerlichen Rechtes auch hinsichtlich dieser vielumstrittenen Frage eine Einigung erzielt werde.

Die Mehrheit lehnte es ab, in eine Spezialberathung der Anträge einzutreten. Die Entscheidung erfolgte mit 12 gegen 7 Stimmen. Für die Entscheidung waren wesentlich taktische Gründe und Gründe der Opportunität ausschlaggebend. Erwogen wurde: Einmal sei gerade in dieser Frage von besonders erheblicher Bedeutung, daß die Bundesregierungen ganz überwiegend
| S. 6563. mit | der Beiseitelassung der Materie einverstanden seien — nur Sachsen, Baden und Anhalt haben sich dagegen ausgesprochen. Weiterhin sei mit Sicherheit anzunehmen, daß jede Regelung, wie sie auch versucht werden möge, zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen werde: in den Kreisen der katholischen Bevölkerung werde namentlich nur eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungsrechtes der Mutter Anklang finden, während umgekehrt in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung in dem Bestimmungsrechte der Mutter eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne sich leicht eine Gefahr für das Zustandekommen des BGB. selbst ergeben, und diese Gefahr sei um so weniger zu unterschätzen, als aus dem Verhalten der Bundesregierungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zum Entw. I sich ergebe, daß sie im Rechtszustande der einzelnen Territorien ein dringendes Bedürfniß für die reichsgesetzliche Normirung nicht finden. Endlich sei mit Sicherheit anzunehmen, daß eine Normirung, die einfach in der Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Entw. bestehen würde, nicht adoptirt werde: wenn dies aber der Fall, biete der Zusammenhang mit der Gesammtkodifikation mehr ein Hemmniß, als eine Förderung für die Erzielung einer Einigung. Aus all diesen Gründen sei es richtiger, auf eine reichsgesetzliche Regelung der Frage zu verzichten. Mit dem Vorschlage, die Verweisung auf die Landesgesetzgebung nicht im Entw., sondern im EG. vorzunehmen, erklärte sich die Kom. einverstanden und nahm Abs. 1 des Antrages 2 an.

Dieser Antrag enthält aber §§ 1508, 1658 des Entw.; | im Abs. 2 eine Einschränkung | S. 6566.
des Abs. 1 insofern, als hier reichsgesetzlich der Satz aufgestellt wird, daß der Minderjährige bei Unterscheidungsgefahr.
Vollendung eines gewissen Lebensalters berechtigt sein solle, selbst sein Glaubensbekenntniß zu bestimmen. Die Absicht des Antrages wurde im Laufe der Berathung im Einverständnisse mit dem Antragsteller dahin erläutert, daß das vollendete 16. Lebensjahr nur der späteste Termin sein solle, an welchem sich kraft Reichsrechtes das Recht der freien Religionswahl knüpfe, daß es also den Landesgesetzen unbenommen bleibe, ein früheres Jahr zu bestimmen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Aufstellung eines sog. Unterscheidungsjahres entspreche dem gemeinen und überwiegend dem in Deutschland geltenden einzelstaatlichen Rechte. Es müsse auch als eine Forderung der Gewissensfreiheit anerkannt werden, daß der Minderjährige schon vor Abschluß der Erziehung in der Wahl seines Glaubensbekenntnisses selbständig sei und namentlich nicht von Seiten des Erziehungsberechtigten oder gar des VormGerichtes zu einem äußerlichen Religionsdienste mit den Zwangsmitteln angehalten werde, welche auch das BGB. dem Erziehungsberechtigten an die Hand gebe. (§ 1504.) Wie die Erfahrung lehre, sei bei einem herangereiften Kinde häufig schon der Zwang, den die Schule auf diesem Gebiete anwende, von schädlicher Wirkung, noch mehr aber sei dies von obrigkeitlichem Zwange zu befürchten. Insbes. also, um volle Sicherheit dafür zu haben, daß in keinem deutschen Bundesstaate ein solcher Zwang gegenüber einem Minderjährigen, der in der Lage sei, selbst eine Entscheidung zu treffen, gesetzlich zugelassen werde, empfehle es sich, abweichend von der sonstigen Behandlung der religiösen Kindererziehung das Unterscheidungsjahr reichsrechtlich vorzuschreiben. Eine solche Bestimmung stehe mit dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse nicht im Widerspruche, sondern stelle | sich als angemessene Beschränkung der vom | S. 6567.
BGB. normirten Erziehungsgewalt dar; sie entspreche auch der vom Entw. in mehreren Fällen — §§ 1657, 1680 — vorgesehenen Anhörung des Mündels. Was die Altersstufe betreffe, so könne man sich mit dem vorgeschlagenen 16. Lebensjahre um so eher einverstanden erklären, als man in diesem Alter sich von der elterlichen oder Schulzucht in der fraglichen Richtung besondere Erfolge kaum noch versprechen könne. Das 16. Lebensjahr sei auch in fast sämmtlichen Anträgen über die religiöse Erziehung als Unterscheidungsjahr vorgeschlagen worden und habe die Thatsache für sich, daß die Rechtsentwickelung, wie sich in den Bestimmungen des künftigen und des schon geltenden Rechtes über die Testamentsfähigkeit, die Eidesfähigkeit, die Ehemündigket des weiblichen Geschlechtes und die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zeige allgemein in der Bestimmung des Alters für die Erlangung wichtiger Fähigkeiten auf einen Uebergang vom 14. zum 16. Lebensjahre hinauslaufe. Gleichwohl solle, um abweichenden Ansichten entgegenzukommen, es den Landesgesetzgebungen freistehen, das Unterscheidungsjahr auf einen früheren Termin festzusetzen.

In der Kom. fand sich keine Mehrheit für den Antrag. Man wandte dagegen ein, daß er mit dem über die religiöse Kindererziehung gefaßten Beschlusse zwar nicht in unmittelbarem Widerspruch stehe, daß es aber, nachdem man diese ganze Materie der Landesgesetzgebung überwiesen habe, nicht angemessen erscheine, für einen einzelnen Punkt eine reichsrechtliche Bestimmung zu treffen. Eine solche könne in das System der landesgesetzlichen Vorschriften störend eingreifen und es werde auch mit Rücksicht auf die noch zu erhoffende | Regelung der Frage in einem Reichs- | S. 6568.
spezialgesetze zweckmäßiger jetzt von einer solchen abgesehen. Von anderer Seite wurde dem Unterscheidungsjahre überhaupt die Berechtigung abgesprochen und event. mit Rücksicht auf das Alter der Konfirmation, bez. bei Katholiken die erste Kommunion, ein früherer Zeitpunkt dafür verlangt. Die überwiegende Meinung war jedoch die, es empfehle sich aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen nicht, die vorgeschlagene Bestimmung in das BGB. aufzunehmen, weil von der Erörterung selbst dieses einzelnen Punktes aus der Frage der religiösen Erziehung die hervorgehobenen Mißstände zu fürchten seien.

Nach dieser Erörterung wurde der Antrag von seinem Urheber zurückgezogen, demnächst von anderer Seite in der Weise wieder aufgenommen, daß das 16. Lebensjahr prinzipaliter den festen Termin, event. — nach dem ursprünglichen Antrage — die äußerste Grenze des Unterscheidungsjahres bilden sollte, bei der Abstimmung aber in seiner prinzipalen und event. Gestalt abgelehnt. Als das Ergebniß dieses Beschlusses wurde anerkannt, daß nunmehr auch die Frage, ob dem Erziehungsberechtigten während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit das Recht zustehe, das Glaubensbekenntniß des Kindes zu bestimmen, der Landesgesetzgebung anheimfalle; von einer Seite

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde jedoch bemerkt, daß auch in solchen Rechtsgebieten, wo gesetzlich kein Unterscheidungsjahr bestehe, doch eine gewisse innere Grenze der Erziehungsgewalt werde anerkannt werden müssen. Wenn es als ein vom VormGerichte im Wege des § 1546 abzustellender Mißbrauch des Erziehungsrechtes aufgefaßt werde, daß der Vormund oder Vater sein Kind anhaltend zu einem den Fähigkeiten und Neigungen desselben widerstrebenden Berufe zwinge (Mot. 4 S. 804), so müsse dem Erziehungsberechtigten zum Mindesten die obrigkeitliche Unterstützung (§ 1504 Abs. 2) versagt
| S. 6569. werden, wenn er das Kind gegen dessen herangereifte Ueberzeugung | zum Kirchenbesuche und zur Theilnahme an den religiösen Handlungen eines bestimmten Bekenntnisses anzuhalten versuche.

II. Es wurden ferner noch die Anträge gestellt:

1. Zu § 1651 Nr. 4 den Zusatz aufzunehmen: „Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde auch dann entzogen werden, wenn er nicht dem Bekenntnisse angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist".
2. Dem § 1655 hinzuzufügen: „Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so ist diesem die Sorge für dessen religiöse Erziehung zu entziehen".

Der Antrag zu 1 fand Annahme. Man war der Ansicht, es werde nicht selten vorkommen, daß ein im Uebrigen durchaus geeigneter Vormund vermöge der Verschiedenheit seines Glaubensbekenntnisses der religiösen Erziehung seines Mündels nicht das nöthige Interesse oder Verständniß entgegenbringe. Für solche Fälle sei eine Abhülfe geboten, zumal man im § 1638 nicht die Bestimmung aufgenommen habe, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen sei. Aus denselben Gründen jedoch, die zur Ablehnung jener Bestimmung geführt hätten, empfehle es sich auch hier, die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung nicht unbedingt vorzuschreiben, sondern nur für zulässig zu erklären. Da es sich um eine Frage des Vormundschaftsrechtes und demnach um einen Gegenstand des BGB. handele, seien die Landesgesetzgebungen nicht befugt, ihrerseits eine solche Bestimmung zu treffen und müsse sie im BGB. erfolgen. Bezüglich der Stellung der Vorschrift erschien die Einschaltung hinter § 1651 angemessen.

| S. 6352. | §§ 1659, 1660 (II 1682, 1683, B. 1780, 1781, R. 1778, 1779, G. 1802, 1803).

Vermögensverzeichniß.

I. Zu § 1659 lagen die Anträge vor:

1. a) Dem Abs. 1 zuzusetzen: „Der Vormund kann sich bei der Aufnahme der Hülfe eines öff. Beamten oder eines anderen Sachverständigen bedienen";
   b) als Abs. 2 zu bestimmen: „Das VormGericht kann, wenn es das eingereichte Verzeichniß für ungenügend erachtet, anordnen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten aufgenommen werde".
2. Im § 1659 nach „öff. Beamten" einzuschalten „oder Notares" und für den Fall der Annahme dieses Antrages eine gleiche Einschaltung im § 945 Satz 3 (Entw. II) vorzunehmen.

Der § 1659 Abs. 1 legt dem Vormunde die Verpflichtung zur Errichtung und Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses über das gesammte Mündelvermögen auf. Nach Abs. 2 kann sich der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines öff. Beamten bedienen. Der Antrag 1a will klar stellen, daß auch andere Sachverständige, die nicht zu den öff. Beamten gehören, zugezogen werden dürfen. Es ist dies ausweislich der Motive auch die Meinung und der Sinn des Entw. Ob dies entsprechend zu verdeutlichen sei, wurde der RedKom. überlassen. Dieselbe soll auch prüfen, ob es erforderlich bz. rathsam sei, neben den öff. Beamten noch die Notare zu erwähnen. Einigkeit bestand darüber, daß die Zuziehung der Notare statthaft sein solle.

Nach dem Antrage 1b soll zusätzlich bestimmt werden, daß das VormGericht, wenn es das eingereichte Verzeichniß für ungenügend erachtet, anordnen könne, das Verzeichniß solle durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufgenommen werden. Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden, weil einerseits die Einreichung eines ordentlichen Inventares zum Schutze des Mündels erforderlich und für eine wirksame Kontrolle der Vermögensverwaltung des Vormundes unerläßlich sei, andererseits aber erfahrungsgemäß Vormünder nicht selten außer Stande seien, ein allen Anforderungen genügendes Inventar zu errichten. Man könne darauf vertrauen, daß das VormGericht nur in wirklich dringenden Fällen von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen werde.

| S. 6355. | III. Zu § 1660 lag der Antrag vor, dem Abs. 2 den Zusatz zu geben:

Die Zustimmung des Dritten kann durch die Zustimmung des VormGerichtes ersetzt werden, wenn (nach Feststellung des VormGerichtes) der Dritte dauernd außer Stande ist, eine Erklärung abzugeben, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Gegen den § 1660 des Entw. erhob sich kein Widerspruch. Der beantragte Zusatz wurde in Konsequenz des analogen zu § 1587 gefaßten Beschlusses gebilligt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1664 (II 1687, 1688, V. 1784—1786, R. 1782—1784, G. 1806, 1807).

I. Beantragt war: a) Den § 1664 Abs. 1, 2 zu fassen: Anlegung des Mündelgeldes.

Der Vormund hat das zum Mündelvermögen gehörende Geld, soweit es nicht erforderlich ist, um die zur ordnungsmäßigen Verwaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten, verzinslich anzulegen.

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. In sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstates sowie in Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Schuldverschreibungen, welche von inländischen kommunalen Körperschaften oder von den Kreditanstalten solcher Körperschaften oder von öffentlichen Grundkreditinstituten ausgestellt und entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
5. in sonstigen Werthpapieren, welche durch Beschluß des Bundesrathes als zur Anlegung | S. 6356 von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse.

b) Im § 1664 Abs. 3 Satz 1 die Worte „bei einem landwirthschaftlichen . . . bei einem anderen Grundstücke" zu streichen und als Satz 3 aufzunehmen:

„Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld soll zur Anlegung nicht gewählt werden, wenn der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld ein einem Anderen zustehendes Recht solcher Art von erheblichem Betrage im Range vorgeht".

c) Den Abs. 3 des § 1664 zu fassen: „Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte, oder, sofern kein anderes dingliches Recht im Grundbuche voreingetragen ist, innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes des Grundstückes zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsreiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist".

d) Im § 1664 Nr. 5 die Worte „und obrigkeitlich bestätigten" zu streichen.

(Die in den Mot. S. 1113 angeführten Reichsversicherungsgesetze sprechen sämmtlich nur von „öffentlichen Sparkassen"; ebenso das bayer. G. für die Pfalz v. 26. April 1888 Art. 26 Abs. 3.)

e) § 1664 Abs. 3 zu fassen: „Die Landesgesetze haben für die innerhalb ihres | Geltungs- | S. 6357. bereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze, nach welchen der Werth derselben festzustellen ist, und die Beleihungsgrenze zu bestimmen.

f) Die Nr. 5 zu fassen: „Bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, welche von der zuständigen Behörde dazu für geeignet erklärt ist" (oder: welche von der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Kasse ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist)".

1. Der Abs. 1 des § 1664 wurde von keiner Seite beanstandet. Der Antrag 1 schließt sich der Fassung der entsprechenden für das eheliche Güterrecht getroffenen Bestimmung an. Von einer Seite wurde angeregt, statt „welche nicht erforderlich sind" zu setzen „welche nicht bereitzuhalten sind". Hiermit erklärte sich die Kom. einverstanden.

2. Im Abs. 2 wird bestimmt, in welcher Weise die Mündelgelder anzulegen seien. Die Nr. 1 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Daß die Anlegung, wie der Antrag 1 vorschlägt, auch in sicheren Rentenschulden erfolgen könne, billigte die Kom., sie war der Meinung, es bestehe kein Grund, nachdem man einmal die Rentenschuld als eine zulässige Art der Belastung des Grundeigenthumes anerkannt habe, die Anlegung in guten Rentenschulden für weniger sicher zu halten als die Anlegung in sicheren Hypotheken oder Grundschulden.*) — Gegen die Nr. 2 erhob sich kein sachliches Bedenken. Der Antrag 2 fügt als eine weitere Art der Anlegung diejenige in Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, an. Hiermit war die Kom. mit Rücksicht auf die §§ 196, 200 (Entw. II) einverstanden. — Gegen die Nr. 3 erhob sich kein Bedenken.

---

*) In zweiter Lesung wurde für die Nr. 1 folgende Fassung beschlossen:

1. „In Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken". (Vgl. § 196 Abs. 1.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. a) Die Nr. 4 wurde sachlich gebilligt. Der Antrag a will unter den in der Nr. 4
| S. 6358. bezeichneten Voraussetzungen die | Belegung von Mündelgeldern in Schuldverschreibungen zulassen, die von öffentlichen Kreditinstituten ausgestellt sind. Zur Begründung des Antrages wurde auf die für den entsprechenden Antrag des preuß. Landesökonomiekollegiums geltend gemachten Gründe Bezug genommen, die in den gutachtl. Aeuß. 4 S. 480 mitgetheilt sind.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Der Antrag a bezwecke wesentlich eine Bestimmung zu Gunsten der preuß. Landschaften. Es lasse sich nicht übersehen, ob die Vorschrift für öffentliche Kreditinstitute außerhalb Preußens irgend welchen Werth habe. Denkbar sei es, daß die öff. Kreditinstitute außerhalb Preußens wesentlich anders organisirt seien wie die preuß. Landschaften und daß insbes. eine regelmäßige Tilgung nicht vorgeschrieben sei. Jedenfalls sei in den Rechtsgebieten außerhalb Preußens ein Bedürfniß nach einer Ergänzung des Entw. in der erwähnten Richtung nicht hervorgetreten. Die Gefahren, die den preuß. Landschaften angeblich erwachsen sollten, wenn es beim Entw. bleibe, würden erheblich überschätzt. Ihr Kredit werde nicht darunter leiden, wenn sie beim Bundesrathe beantragten, ihre Schuldverschreibungen gemäß Nr. 6 des § 1664 für mündelsicher zu erklären. Gegen den Antrag spreche auch, daß ein hervorragender Sachverständiger auf diesem Gebiete, Koch, sich gegen denselben ausgesprochen habe. Billigung fand es dagegen, daß der Antrag a in der Z. 4 die Worte „von Seiten der Inhaber" durch die Worte ersetzt: „von Seiten des Gläubigers".

| S. 6362. | b) Von einer Seite wurde nachträglich bemerkt: Im Gebiete der preuß. VormO. von 1875, aus deren § 39 die Z. 4 ohne sachliche Aenderung übernommen sei, habe sich neuerdings der Zweifel erhoben, ob die Anlegung von Mündelgeldern nur in solchen kommunalen Schuldverschreibungen stattfinden dürfe, welche als „Werthpapiere" zu charakterisiren seien, oder ob die Anlegung überhaupt in (verbrieften Forderungen) Schuldverschreibungen von kommunalen Körperschaften zulässig sei. Die Z. 4 des Entw. werde dahin auszulegen sein, daß das Wort „Schuldverschreibungen" in dem Sinne von „Werthpapieren" aufzufassen sei; eine derartige einschränkende Auslegung sei auch sachlich gerechtfertigt.

Die Kom. machte sich mit 11 gegen 8 Stimmen dahin schlüssig, daß in der Z. 4 von Schuldverschreibungen nicht im Sinne von „Werthpapieren", sondern im Sinne von „verbrieften Forderungen" gesprochen werden soll. Man erwog: Anlangend die Auslegung der Z. 4 des Entw., so sei anzunehmen, daß bei Abfassung derselben der Gedanke maßgebend gewesen sei, die Anlegung von Mündelgeldern nicht in einfachen Schuldverschreibungen der Gemeinden, sondern nur in solchen, welche den Charakter von Werthpapieren haben, zu gestatten. Zweifelhaft könne nur sein, ob diese
| S. 6363. Absicht | genügend zum Ausdrucke gebracht sei. Ueberwiegende Gründe sprächen aber dafür, die engere Auslegung für die richtige zu halten, obschon aus der Mitte der Kom. auch die gegentheilige Ansicht vertreten sei. Allerdings sei der Ausdruck „Schuldverschreibungen" ganz allgemein gebraucht. Indessen spreche doch der Zusatz, daß die Schuldverschreibungen von Seiten der „Inhaber" kündbar sein müßten, dafür, daß das Wort „Schuldverschreibungen" im Sinne von „Werthpapieren" gemeint sei. Auch sei darauf hingewiesen worden, daß der Sprachgebrauch zwar dahin gehe, daß man „Gelder in Werthpapieren (Schuldverschreibungen in diesem Sinne) anlege", nicht aber dahin „Gelder in Schuldscheinen anzulegen". Im Verkehre denke man jedenfalls, wenn von der Anlegung von Geldern in kommunalen Schuldverschreibungen die Rede sei, regelmäßig an solche Schuldverschreibungen, welche den Charakter von Werthpapieren haben.

In sachlicher Hinsicht müsse die Entscheidung als sehr zweifelhaft angesehen werden. Zu Gunsten der Beschränkung auf „Werthpapiere" sei angeführt worden: Werthpapiere pflegten im Allgemeinen eine größere Umlaufsfähigkeit zu besitzen. Der Begriff des Werthpapieres sei auch durchaus kein unbestimmter; als charakteristisches Merkmal des Werthpapieres sei durch die Wissenschaft und Rechtsprechung festgestellt, daß der Schuldner nur gegen Aushändigung der Schuldurkunde Zahlung zu leisten brauche. Der Besitz des Papieres gewähre also dem Gläubiger die Sicherheit, daß an keinen Dritten gezahlt werden könne. Namentlich aber falle ins Gewicht, daß es sich bei den Werthpapiren regelmäßig um abstrakte Obligationen handele; diesem Umstande pflege im Verkehre besondere Bedeutung beigelegt zu werden. Dem gegenüber sei zu betonen, daß es bei der Anlegung von Mündelgeldern weniger auf die Verkehrsfähigkeit als auf die Sicherheit der Forderung ankomme. Daß der letztere Gesichtspunkt für das Gesetz der wichtigste sei, erhelle besonders deutlich aus der Z. 1 des Abs. 2, wonach die Mündelgelder in erster Linie in sicheren Hypotheken
| S. 6364. angelegt werden sollen, also in | Werthen, welche regelmäßig nicht besonders leicht umzusetzen seien. Von diesem Standpunkte aus könne aber kein entscheidender Werth darauf gelegt werden, daß die in Frage stehenden kommunalen Schuldverschreibungen Werthpapiere sein müßten. Die Sicherheit derartiger Forderungen beruhe darauf, daß die Verwaltung der deutschen Gemeinden durchweg eine geordnete und der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden unterstellt sei, sowie daß regelmäßig die Aufnahme von Darlehen von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig sei, welche dabei die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde prüfen und die Aufstellung eines ordnungs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mäßigen Tilgungsplanes verlangen werde. Dies treffe aber in gleicher Weise zu, wenn einfache Schuldscheine als wenn abstrakte Werthpapiere ausgegeben würden. Die prozessualen Vortheile, welche der Gläubiger habe, wenn über die Forderung ein Werthpapier ausgestellt sei, dürfe man nicht überschätzen; andererseits sei zu beachten, daß der Gläubiger durch den etwaigen Verlust des Papieres erheblichen Schaden erleiden könne. Alles in Allem seien keine durchschlagenden Gründe vorhanden, den Kreis der Forderungen, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürften, in der angeregten Richtung zu verengen. Es werde genügen, wenn man von verbrieften Forderungen rede.

Bei der Erörterung wurde im Wesentlichen nur die Z. 4 des Abs. 2 in Bezug genommen. Einverständniß ergab sich jedoch später darüber, daß der vorstehend erwähnte Beschluß auch auf die Z. 2 und 3 Anwendung zu finden habe, daß dagegen in der Z. 6 der Ausdruck „Werthpapiere" beizubehalten sei.

| 4. Die Nr. 5 läßt die Anlegung zu bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich | S. 6359. bestätigten Sparkasse. Der Antrag d, welcher die Worte „und obrigkeitlich bestätigten" streicht, wurde dahin begründet: Es gebe keine öffentlichen Sparkassen, die nicht gleichzeitig unter öffentlicher Aufsicht stünden und deswegen als obrigkeitlich bestätigt anzusehen seien. Oeffentliche Sparkassen seien solche Sparkassen, die in den Organismus der öff. Einrichtungen eingegliedert seien, insbes. solche, für welche ein Kommunalverband hafte. Sie unterstünden regelmäßig der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Die Zulässigkeit der Belegung von Mündelgeldern bei derartigen öffentlichen Sparkassen noch von einer besonderen obrigkeitlichen Bestätigung abhängig zu machen sei ganz unzweckmäßig.

Die Mehrheit nahm die Nr. 5 in der Fassung des Antrages f an. Erwogen wurde: Der Begriff einer öff. Sparkasse sei einer mehrfachen Deutung fähig. Man könne ihn unter Umständen auch in dem Sinne deuten, daß eine öff. Sparkasse den Gegensatz bilden solle zu einer Sparkasse mit einem beschränkten Mitgliederkreise. Fasse man den Begriff einer öff. Sparkasse in dem Sinne auf, so erscheine es bedenklich, die Anlegung von Mündelgeldern bei öffentlichen Sparkassen für zulässig zu erklären. Es sei deshalb erforderlich, durch einen entsprechenden Zusatz dafür zu sorgen, daß die Anlegung nur bei wirklich geeigneten öffentlichen Sparkassen stattfinde. Ob und inwieweit eine Sparkasse sich zur Anlegung von Mündelgeldern eigene, lasse sich durch eine allgemeine, für das ganze Reichsgebiet zu erlassende Bestimmung nicht entscheiden. Es sei deswegen richtiger, die Entscheidung hierüber der Regierung des Bundesstaates zu überweisen, in welchem die betr. Sparkasse ihren Sitz habe.

5. Zu Nr. 6 des Abs. 2 wurde bemerkt: Es sei zwar von der sächs. und kob-goth. Regierung der Wunsch ausgedrückt worden, in der Nr. 6 an die Stelle des Bundesrathes die Landesregierung oder Landesgesetzgebung zu setzen, und es ließen sich auch für eine derartige Gestaltung gewichtige Gründe anführen. Aber nachdem die Kom. zu II 724 beschlossen habe, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Genehmigung des Bundesrathes, nicht der Landesregierungen, vorzuschreiben, erscheine es nicht angängig, an dieser Stelle vom Entw. abzuweichen. — Ein Antrag auf Abänderung der Nr. 6 wurde nicht gestellt und die Nr. 6 ohne Widerspruch gebilligt.

| II. Auf den Abs. 3 bezogen sich folgende Anträge: | S. 6365.

1. „Eine Hypothek oder Grundschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des durch amtliche Taxe ermittelten Werthes des Grundstückes oder bei einem städtischen Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte der bei einer öff. Feuerversicherungsanstalt bestehenden Feuerversicherung der Baulichkeiten liegt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist". Sichere Hypothek.
2. Der zu I unter b mitgetheilte Antrag, zu welchen der Unterantrag gestellt war: Falls ein Zusatz in der Richtung des Antrages 2 für nothwendig erachtet wird, zu bestimmen:
   „. . . . . von solchem Betrage im Range vorgeht, daß der innerhalb der (in Satz 1 bezeichneten) Beleihungsgrenze freibleibende Werth den Betrag der Hypothekenforderung . . . nicht erreicht".

Der Unterantrag will, wie sich bei der Erörterung ergab, dem Antrage 2 gegenüber den Standpunkt des Entw. feststellen; gegenüber dem Entw. hat er nur redaktionelle Bedeutung.

3. Der zu I unter c mitgetheilte Antrag, zu welchem | die Unteranträge gestellt wurden: | S. 6366.
   a) Hinter „wenn sie innerhalb der ersten Hälfte, oder" einzuschalten „bei landwirthschaftlichen Grundstücken",
   b) statt . . . . „kein anderes dingliches Recht . . . . voreingetragen ist" zu sagen „keine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast im Range vorgeht"; event.: „keine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast von erheblichem Betrage vorgeht".
4. Der zu I unter e mitgetheilte Antrag zu fassen: „Die Landesgesetze haben für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze, nach welchen der Werth derselben festzustellen ist, und die Beleihungsgrenze zu bestimmen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. In Abs. 3 Satz 1 zu streichen und in Satz 2 statt der Worte: „der Werth der Grundstücke" zu setzen: „die Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld".
6. Endlich stellte der Antragsteller zu 2 event. den Antrag: den Abs. 3 des § 1664 ersatzlos zu streichen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst über die event. Gestaltung der Anträge 2 und 3 Beschluß gefaßt. Der im Antrage 2 vorgeschlagene Satz 3 wurde abgelehnt, zum Antrage 3 der event. Theil des Unterantrages b gebilligt. Bei der endgültigen Abstimmung wurde zunächst der Antrag 2 abgelehnt; damit erschien auch der im Wesentlichen mit dem Antrage 2 übereinstimmende Antrag 1 als erledigt. — Weiter wurde der Antrag 3 und alsdann auch der Abs. 3 des Entw. abgelehnt, und, nachdem der Antrag 4 zurückgezogen war, der Antrag 5 angenommen, womit sich auch der Antrag 6 erledigte.

| S. 6367. Bei der Berathung wurde von allen Seiten übereinstimmend | betont, daß an sich eine reichsrechtliche und einheitliche Feststellung der Beleihungsgrenze für die Anlegung von Mündelgeldern in Hypotheken wünschenswerth sei. Eine Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob eine Regelung im BGB. möglich sei, bei welcher einerseits die unter allen Umständen in erster Linie zu berücksichtigende Sicherheit der Mündelhypotheken genügend gewahrt und andererseits eine Schädigung der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen vermieden werde. Der Entw. und die Anträge 1, 2, 3 und 6 enthalten verschiedene Lösungen auf reichsrechtlicher Grundlage, die Anträge 4 und 5 wollen es dagegen der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Hypothek als sicher im Sinne des § 1664 Abs. 2 Z. 1 anzusehen sei.

Gründe für und gegen den Entw.

Der Entw. schließt sich der preuß. VormO. von 1875 (§ 39) an. Darnach ist eine Hypothek als sicher anzusehen, wenn sie bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei einem anderen Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstückes zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist. Nach den Mot. (4 S. 1111, 1112) soll den Landesgesetzen ermöglicht sein, insoweit die Beleihungsgrenze zu beeinflussen, als sie durch Vorschriften über die Werthermittelung eine Beschränkung herbeiführen können.

Die Regelung des Entw. wurde von mehreren Seiten angefochten. Die Erfahrung habe gezeigt, daß unter dem Systeme der preuß. VormO. bei der Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke große Summen verloren gegangen seien. Bei der Beleihung städtischer Grundstücke, welche auf die Hälfte beschränkt sei, hätten sich allerdings keine erheblichen Mißstände herausgestellt. Dagegen würde die Möglichkeit, landwirthschaftliche Grundstücke bis $^2/_3$ des Werthes zu beleihen, eine große Gefahr in sich schließen, gegen welche auch strenge Vorschriften über die Werth-
| S. 6368. ermittelung keinen genügenden Schutz zu | gewähren vermöchten. In einzelnen Theilen Deutschlands sei neuerdings ein erheblicher Rückgang des Werthes der landwirthschaftlichen Grundstücke eingetreten; im Einzelnen wurde auf den Rückgang der Pachterträge der Domänen in den östlichen preuß. Provinzen hingewiesen und über die Zwangsversteigerungen, welche bei der westpreuß. Landschaft in den letzten Jahren nothwendig geworden seien und deren Ergebnisse Mittheilungen gemacht. Eine erhebliche Besserung der Verhältnisse sei zunächst nicht abzusehen, wahrscheinlich werde vielmehr in einzelnen Gegenden ein Rückgang des Werthes der landwirthschaftlichen Grundstücke eintreten. Angesichts dieser Thatsachen sei große Vorsicht bei der Feststellung der Beleihungsgrenze geboten. Zu beachten sei auch, daß die Regierungen von Bayern, Hessen und Mecklenburg-Schwerin sich gegen die unveränderte Einführung des Entw. ausgesprochen hätten (vgl. Jacubezky, Bemerkungen S. 315). Es erscheine danach nicht angängig, das System des Entw. unverändert beizubehalten. — Von anderer Seite wurde befürwortet, am Entw. festzuhalten. Es könne nicht anerkannt werden, daß sich im Gebiete der preuß. VormO. und im Gebiete des sächs. GB., welches insoweit mit dem preuß. Rechte übereinstimmt, Mißstände herausgestellt hätten. Daß in einer Anzahl von Fällen Mündelgelder oder mündelmäßig belegte Stiftungsgelder usw. theilweise bei Zwangsversteigerungen ausgefallen seien, könne als richtig anerkannt werden. Aber die genauere Untersuchung habe vielfach ergeben, daß die Taxe des beliehenen Grundstückes eine zu hohe gewesen sei. Da, wo die Grundstücke auf Grund einer sorgfältigen und richtigen Werthermittelung innerhalb der gesetzlichen Grenze beliehen seien, seien Verluste nicht eingetreten; wenigstens seien derartige Fälle in keiner Weise nachgewiesen. Die wirthschaftliche Lage in den östlichen Provinzen
| S. 6369. | sei nicht so ungünstig, wie das vielfach dargestellt werde. Aus dem Rückgange der Pachterträge der Domänen dürfe man keine unbedingten Schlüsse ziehen, weil bei den Domänenpachtungen nicht nur die wirthschaftlichen Erträgnisse maßgebend seien, sondern auch die hinsichtlich der Person des Pächters u. dgl. gestellten Bedingungen ins Gewicht fielen und die Konkurrenz einschränkten. Auch die Zwangsversteigerungen bei den Landschaften könnten nicht als entscheidend angesehen werden, da die Beleihung der Güter seitens der Landschaften thatsächlich nicht selten eine unverhältnißmäßig hohe sei. Im Allgemeinen sei ein Rückgang der Verkaufspreise der landwirthschaft-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Grundstücke, insbes. der kleineren Besitzungen, bislang nicht festzustellen. Man dürfe nicht zu ängstlich bei der Feststellung der Beleihungsgrenze vorgehen. Die Anlegung von Mündelgeldern in Hypotheken sei nach Lage der augenblicklichen Verhältnisse schon an sich schwer zu bewerkstelligen und diese Schwierigkeit werde sich voraussichtlich nicht verringern, sondern eher vergrößern. Man werde also durch zu strenge Vorschriften bewirken, daß die Mündelgelder vorzugsweise in Werthpapieren angelegt würden. Dies sei aber keineswegs erwünscht, da gerade bei Werthpapieren Verluste durch Veränderung in den Kursen, Uebersehen einer Verloosung, Verlieren von Zinsscheinen usw. verhältnißmäßig häufig vorkämen. Die Regelung des Entw. entspreche für den größeren Theil Deutschlands dem geltenden Rechte. Die Mehrzahl der Regierungen habe sich für die Annahme des Entw. ausgesprochen. Man werde darnach richtiger Weise dem Entw. zuzustimmen haben.

Abänderungsvorschläge; Herabsetzung der Beleihungsgrenze.

Die Vorschläge, welche eine Abänderung des Abs. 3 des Entw. bezwecken, bewegen sich in doppelter Richtung. Die Anträge 1 und 2 wollen die Beleihungsgrenze bei landwirthschaftlichen Grundstücken auf die Hälfte des Werthes herabsetzen, der Antrag 3 wenigstens in dem Falle, wenn die für den Mündel einzutragende Hypothek nicht an erster Stelle steht. Zu diesen Aenderungen wurde ausgeführt: | Die Rücksicht auf die Sicherheit des Mündels verlange eine Herabsetzung der | S. 6370.
Beleihungsgrenze bei landwirthschaftlichen Grundstücken auf die Hälfte des Werthes. Es sei nicht angängig, die landwirthschaftlichen Grundstücke in der vorliegenden Frage gegenüber den städtischen Grundstücken zu begünstigen. Die Sicherheit der Hypotheken sei im Allgemeinen bei städtischen Grundstücken die gleiche wie bei den landwirthschaftlichen Grundstücken, und die Rücksicht auf die Hebung des landwirthschaftlichen Kredites, welche vielleicht früher zur Einführung des Unterschiedes Veranlassung gegeben habe, könne nicht dahin führen, eine Beleihung bis zu zwei Drittheilen des Werthes zuzulassen, wenn eine solche Beleihung den Mündel gefährden würde. Die wirthschaftliche Bedeutung einer Herabsetzung der Beleihungsgrenze dürfe nicht überschätzt werden. Schon jetzt sei der Vormund keineswegs befugt, ohne Weiteres bis zur äußersten zulässigen Grenze das Grundstück zu beleihen. Er habe vielmehr immer auch die sonstigen Verhältnisse zu prüfen und, wenn die Hypothek aus anderen Gründen nicht als sicher angesehen werden könne, werde sich der Vormund bei einem etwa eintretenden Verluste der Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen können, daß er nachweise, die Beleihungsgrenze eingehalten zu haben. Für den Werth von landwirthschaftlichen Grundstücken sei es von großem Einflusse, ob das Gut sich in geregeltem Betriebe befinde, ob das erforderliche Inventar vorhanden sei u. s. f. Auf die Wandelbarkeit dieser Werthfaktoren müsse bei dauernder Kapitalsanlage Rücksicht genommen werden. Da die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke über die Hälfte des Werthes regelmäßig bereits jetzt nicht mehr die nothwendige Sicherheit biete, und vorsichtige Vormünder in Folge dessen Gelder nicht über die Hälfte des Werthes hinaus hergeben würden, so könne eine Herabsetzung der gesetzlichen Beleihungsgrenze für Mündelgelder keinen allzu weit reichenden Einfluß ausüben. Jedenfalls sei es nicht gerechtfertigt, blos um eine von einigen Seiten befürchtete Erschütterung des landwirthschaftlichen Kredites zu vermeiden, von einer Maßnahme Abstand | zu nehmen, welche durch | S. 6371.
die Rücksichtnahme auf die Interessen des Mündels geboten erscheine.

Gegen eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze wurden von mehreren Seiten lebhafte Bedenken geäußert. Es handele sich dabei um eine Maßregel von außerordentlicher Tragweite. Denn die Bestimmungen über die mündelmäßige Sicherheit von Hypotheken kämen nicht nur für die Anlegung von Mündelgeldern, sondern auch für eine Reihe von anderen Verhältnissen in Betracht. In mehreren Reichsgesetzen sei bei der Anlegung öffentlicher Gelder ausdrücklich auf die mündelmäßige Sicherheit verwiesen, ferner gelte bei Stiftungen die Regel, daß die Gelder derselben nur unter Einhaltung der für die Anlegung von Mündelgeldern vorgeschriebenen Grenzen belegt werden dürften; endlich sei bei sehr vielen Aktiengesellschaften u. dergl. satzungsmäßig bestimmt, daß die Reservefonds usw. nur mündelmäßig sicher angelegt werden dürften. Eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze müsse also nothwendigerweise zu einer vollständigen Erschütterung des Kredites führen. Unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo jedenfalls in einzelnen Theilen Deutschlands die Landwirthschaft sich in einer Nothlage befinde, könne die beantragte Aenderung des Entw. zu schwerer wirthschaftlicher Schädigung weiter Kreise führen. Allerdings habe die Kom. in erster Linie bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechtes die Interessen des Mündels ins Auge zu fassen. Aber es sei unmöglich, sich der Thatsache zu verschließen, daß die Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes über die Sicherheit von Hypotheken eine Bedeutung hätten, welche weit über dieses engere Gebiet hinausgehe, und die Kom. könne nicht Abänderungen des geltenden Rechtes beschließen, welche — wenn auch nur indirekt — zu einer Schädigung weiter Volkskreise führen müßten. Daß die Herabsetzung der mündelmäßigen Beleihungsgrenze für ländliche Hypotheken zu einer schweren Schädigung führen müsse, sei aber füglich nicht zu bezweifeln, da auf diese Weise der Landwirthschaft | gerade der beste Kredit zum Theile entzogen | S. 6372.
werde. Daß die Beleihungsgrenze bei landwirthschaftlichen Grundstücken eine höhere sei, beruhe

nicht auf einer besonderen Begünstigung der Landwirthschaft, sondern darauf, daß die Verhältnisse verschiedene seien. Der Werth der städtischen Grundstücke sei im Allgemeinen sehr viel größeren Schwankungen unterworfen, als derjenige der landwirthschaftlichen Grundstücke. Abgesehen vielleicht von den großen Städten oder wenigstens einigen Stadtvierteln der großen Städte, sei die Sicherheit der städtischen Hypotheken in der That im Allgemeinen geringer als diejenige der ländlichen Hypotheken.

Beschränkung auf erste Hypotheken.

Neben der Herabsetzung der Beleihungsgrenze kam weiter in Betracht die Beschränkung auf erste Hypotheken. Der Antrag 2 will neben der Beschränkung der Beleihungsgrenze noch vorschreiben, daß eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zur Anlegung von Mündelgeldern nicht gewählt werden darf, wenn der Hypothek usw. ein einem Anderen zustehendes Recht solcher Art von erheblichem Betrage im Range vorgeht. Auch der Antragsteller zu 3 erachtete eine Aenderung des Entw., den er im Uebrigen billigte, in dieser Richtung für nothwendig. Wenn der einzutragenden Hypothek ein anderes dingliches Recht im Grundbuche voransteht (der Unterantrag b, dem der Antragsteller zu 3 beistimmte, bestimmt dies dahin, wenn eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast im Range vorgeht), so soll eine Beleihung nur bis zur Hälfte des Werthes stattfinden; wenn dies nicht der Fall ist, soll die Beleihung bis $^2/_3$ des Werthes zulässig sein. Der Antragsteller wollte im letzteren Falle sogar über den Entw. hinausgehen und auch bei städtischen Grundstücken die Beleihung bis zu zwei Dritttheilen zulassen, zog aber seinen Antrag, da er keinen Anklang fand, insoweit zurück. Der Unterantrag b will auch beim
| S. 6373. Antrage 3 darauf abstellen, ob das voreingetragene Recht „von erheblichem | Betrage“ ist. — Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Sicherheit einer Hypothek wesentlich beeinträchtigt werde, wenn ihr eine andere Hypothek vorgehe. Das Recht des vorgehenden Hypothekengläubigers werde durch eine von nachstehenden Berechtigten betriebene Zwangsversteigerung nicht berührt, indem die Versteigerung nach dem den neueren Gesetzen und dem Entw. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu Grunde liegenden Deckungsprinzipe nur erfolge, wenn das Mindestgebot so hoch sei, daß seine Hypothek stehen bleibe. Bei ungünstigen Zeitverhältnissen bilde die vorgehende Hypothek für den Eigenthümer einen Schutz gegen den Versteigerungsantrag des nachstehenden Gläubigers. Deswegen werde der Eigenthümer bestrebt sein, sich durch rechtzeitige Zinszahlung die Zufriedenheit des ersten Gläubigers zu erhalten; die Drohung des nachstehenden Gläubigers mit der Zwangsvollstreckung versage ihre Wirkung. Dagegen müsse dieser sich gefallen lassen, daß der vorstehende Gläubiger zu der von ihm für angemessen gehaltenen Zeit die Zwangsvollstreckung betreibe und der Zuschlag erfolge, auch wenn das Gebot die nachstehende Hypothek nicht decke; sei er dann nicht in der Lage, die zur Erzielung eines Gebotes, welches seine Hypothek deckt, erforderlichen Gelder gerade in dieser Zeit flüssig zu machen, so laufe er Gefahr, sein Geld ganz oder theilweise zu verlieren. Der Gesetzgeber könne nicht umhin, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und müsse im Interesse der Mündel die Anlegung von Geldern in zweiten oder dritten Hypotheken möglichst zu beschränken suchen, oder doch die Sicherheit derartiger Hypotheken geringer bewerthen.

Die Kom. war der Ansicht, daß es jedenfalls nicht angängig sei, die Anlegung von Mündelgeldern in zweiten und dritten Hypotheken schlechthin auszuschließen. Denn in verschiedenen Theilen Deutschlands seien die meisten landwirthschaftlichen Grundstücke mit Abfindungsrenten,
| S. 6374. Domänenrenten, Altentheilen und ähnlichen Rechten belastet, die sich nicht einfach | beseitigen ließen, bei denen es auch regelmäßig ausgeschlossen sei, daß die Gläubiger hinter etwaige Mündelhypotheken zurücktreten würden. Man könne nicht derartige Grundstücke ohne Weiteres von der Beleihung ausschließen. Ebenso gehe der Antrag 2 zu weit, wenn derselbe neben der Herabsetzung der Beleihungsgrenze noch außerdem eine Beschränkung in der Richtung vorschreiben wolle, daß der einzutragenden Hypothek keine andere Hypothek usw. von erheblichem Betrage voranstehen dürfe. Der Kreis der Hypotheken, welche für die Anlegung von Mündelgeldern in Betracht kämen, werde dadurch viel zu sehr eingeschränkt, und es sei zu befürchten, daß eine bedenkliche Beeinträchtigung des Kredites herbeigeführt werde. Wolle man eine Aenderung des Entw. vornehmen, so könne es sich nur darum handeln, entweder die Beleihungsgrenze im Sinne der Anträge 1 und 2 herabzusetzen, dann aber keine weiteren Einschränkungen zu bestimmen, oder aber die Anlegung von Mündelgeldern auf die Hälfte des Werthes zu beschränken, wenn der einzutragenden Hypothek andere Rechte von „erheblichem Betrage“ vorgehen, im Uebrigen aber an der Beleihungsgrenze des Entw. festzuhalten.

Der in den Anträgen 2 und 3 zum Ausdrucke gebrachte Gedanke fand aber auch, von diesen Bedenken im Einzelnen abgesehen, mehrfachen Widerspruch. Von einer Seite wurde ausgeführt: Es sei überaus wünschenswerth, daß bei dem Ableben eines bäuerlichen Besitzers das Geld der Familie auf dem Hofe belassen und die Abfindungskapitalien der jüngeren Geschwister nicht herausgezogen würden. Durch allzu rigorose Bestimmungen gerade hinsichtlich der Rangstellung der Hypotheken zwinge man aber die Vormünder — zum Schaden des Hofes — baare

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auszahlung der Mündelgelder zu verlangen und für dieselben eine andere, oft jedenfalls weniger geeignete Anlage zu suchen. Von anderer Seite wurde bemerkt: Die Anträge 2 und 3 trügen einen kasuistischen Charakter. Allerdings könne die Rangstellung von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit der Hypothek | sein. Aber für die Entscheidung der Frage, ob eine Hypothek als | S. 6375.
eine sichere anzusehen sei, komme noch eine Reihe anderer Umstände in Betracht. Beispielsweise werde im Verkehre erheblicher Werth darauf gelegt, ob hinter der fraglichen Hypothek noch andere solvente Gläubiger eingetragen seien, von denen man bei einer etwaigen Zwangsversteigerung erwarten dürfe, daß sie, um ihr Geld nicht zu verlieren, für die Deckung der vorstehenden Gläubiger sorgen würden. Es sei nicht empfehlenswerth, ein einzelnes Moment, welches bei der Abwägung der Sicherheit in Betracht komme, herauszugreifen und als gesetzliches Kriterium für die Sicherheit der Hypothek festzulegen.

Nachdem sich bei der Berathung herausgestellt hatte, daß keine der zunächst in Betracht kommenden Lösungen auf der Grundlage des Reichsrechtes allseitige Zustimmung fand, wurde der Antrag 6 gestellt, welcher dahingeht, den Abs. 3 des § 1664 ersatzlos zu streichen. Darnach würde das BGB. lediglich die Bestimmung enthalten, daß Mündelgelder in „sicheren" Hypotheken angelegt werden können, und da das BGB. keine Vorschrift darüber aufstellt, unter welchen Umständen eine Hypothek als sicher anzusehen sei, auch für die Landesgesetzgebung insoweit kein Vorbehalt gemacht ist, so würden der Vormund, der Gegenvormund und das VormGericht in jedem einzelnen Falle darüber zu befinden haben, ob eine Hypothek als „sicher" anzusehen sei. Soweit im BGB. an anderen Stellen auf den § 1664 verwiesen wird, würde eine analoge Anwendung einzutreten haben. Den Landesregierungen würde es allerdings unbenommen sein, durch Instruktionen an die VormGerichte auf Berücksichtigung bestimmter gleichmäßiger Grundsätze hinzuwirken. — Der Vorschlag fand keinen Anklang. Man war der Meinung, daß es nicht angängig sei, in einer Frage von solcher Tragweite eine Lücke im Gesetze zu lassen und Alles von der Verantwortlichkeit des Vormundes, Gegenvormundes und des VormGerichtes abhängig zu machen. Streichung des Abs. 3.

Die Anträge 4 und 5 beruhen auf der Erwägung, daß sich eine allseitig befriedigende | S. 6376.
Lösung der Frage im BGB. nicht erreichen lasse, und daß es richtiger sei, die Entscheidung vollständig der Landesgesetzgebung zu überweisen. Nach dem Antrage 5 können die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Sicherheit einer Hypothek festzustellen ist, nach dem Antrage 4 müssen derartige Landesgesetze erlassen werden. Die in dem Antrage 4 liegende Verschärfung wurde von mehreren Seiten als unnöthig und zu weit gehend bekämpft; der Antrag 4 wurde am Schlusse der Berathung zu Gunsten des Antrages 5 zurückgezogen. Im Allgemeinen wurde zur Begründung der Anträge geltend gemacht, daß weder der Entw. noch irgend eine andere der vorgeschlagenen reichsrechtlichen Lösungen einwandfrei sei. Die Ueberweisung der Frage an die Landesgesetzgebung erscheine zunächst als wenig der Sachlage entsprechend. Indessen sei doch zu beachten, daß man unter allen Umständen der Landesgesetzgebung einen erheblichen Einfluß werde belassen müssen. Nach dem Entw. — insoweit sei von keiner Seite eine Aenderung beantragt — könne die Landesgesetzgebung die Grundsätze feststellen, nach welchen der Werth eines Grundstückes bei der Entscheidung der Frage, ob eine anzunehmende Hypothek als sicher anzusehen sei, festgestellt werden solle. Gerade die Feststellung des Werthes sei aber von wesentlicher Bedeutung. Die Feststellung der Beleihungsgrenze auf die Hälfte oder zwei Drittheile sei formaler Natur. Die wirkliche Sicherheit der Hypothek hänge hauptsächlich von der richtigen Ermittelung des Werthes ab und wenn Verluste vorgekommen seien, so seien sie fast immer auf Fehler bei der Feststellung des Werthes der beliehenen Grundstücke zurückzuführen. Thatsächlich bestehe auf diesem Gebiete eine große Verschiedenheit und die örtlichen Verhältnisse machten hier vielfach besondere Vorschriften und Abweichungen im Einzelnen nothwendig. — | Von einer Seite wurde zu diesem Punkte darauf | S. 6377.
hingewiesen, daß die Schwierigkeit bei dieser Frage in der Natur der Sache liege: Geschätzt werde der augenblickliche wahrscheinliche Verkehrswerth, für die Sicherheit aber komme es auf denjenigen Verkaufswerth an, welcher in einer zunächst ganz unbestimmbaren Zeit bei einer etwaigen Versteigerung zu erzielen sei. Durch Aufstellung von Grundsätzen lasse sich diese Schwierigkeit nicht überwinden. — Die Regelung, welche der Entw. oder irgend einer der Anträge ergebe, sei also nur scheinbar eine einheitliche. In der Wirklichkeit werde der Schwerpunkt doch in den partikulären Vorschriften und Instruktionen für die Werthermittelung liegen. Ueberwiegende Gründe sprächen darnach dafür, die Entscheidung der Frage, welche Hypotheken als sichere anzusehen seien, der Landesgesetzgebung zu überlassen. — Dem gegenüber wurde von mehreren Seiten wiederholt betont, daß es durchaus wünschenswerth sei, eine reichsrechtliche Entscheidung der Frage herbeizuführen. Allerdings lasse sich die Mitwirkung der Landesgesetzgebung nicht ganz vermeiden. Denn man werde die Grundsätze, nach welchen die Werthermittelung zu erfolgen habe, nicht wohl im BGB. selbst aufstellen und ebensowenig deren Feststellung dem Bundesrathe übertragen können. Indessen könne dieser Umstand nicht davon abhalten, wenigstens die Beleihungsgrenze einheitlich Gänzliche Ueberweisung an die Landesgesetzgebung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im BGB. festzusetzen. Die Verschiedenheit der Verhältnisse im Deutschen Reiche sei nicht so groß, daß man in diesem Punkte auf eine reichsrechtliche Regelung zu verzichten brauche. Der Vorgang der Gesetzgebung des Königreiches Preußen, welches in seinen verschiedenen Provinzen sehr große Unterschiede auf wirthschaftlichem Gebiete zeige, beweise, daß eine einheitliche Regelung sehr wohl möglich sei. Würden von den verschiedenen Staaten verschiedene Grundsätze über die Sicherheit der Hypotheken aufgestellt, so könne dies zu sehr mißlichen Folgen führen, umsomehr, da die Vormünder bei der Anlegung der Mündelgelder nicht auf den Bezirk eines Staates beschränkt seien,
| S. 6378. und eine solche Beschränkung auch weder nothwendig noch wünschenswerth | sei. Es bestehe die Gefahr, daß, wenn man ganz von der Aufstellung einheitlicher Prinzipien Abstand nehme, verschiedene Klassen von Hypotheken entstehen könnten, je nachdem die in den einzelnen Staaten gestellten Anforderungen strengere oder mildere seien.

Standpunkt der Mehrheit.

Die Mehrheit vermochte sich nicht dazu zu entschließen, reichsrechtliche Bestimmungen über die Sicherheit der Mündelhypotheken zu treffen. Nachdem von mehreren Seiten berichtet worden sei, daß im Gebiete der preuß. VormO. und des sächs. GB. Verluste von Mündelgeldern vorgekommen seien, von denen behauptet werde und bei denen es jedenfalls nicht ausgeschlossen sei, daß sie durch die zu hoch hinaufgehende vom Gesetze gestattete Beleihung herbeigeführt seien, müsse man Bedenken tragen, das System des Entw., welches dem preuß. und sächs. Rechte entspricht, unverändert auf das ganze Reichsgebiet auszudehnen. Andererseits dürfe die Kom. nicht durch ihre Beschlüsse störend in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Daß aber zum Mindesten die Gefahr einer erheblichen Erschütterung des ländlichen Kredites bestehe, wenn die Kom. das im größeren Theile Deutschlands geltende Recht dahin abändere, daß die Beleihungsgrenze für hypothekarische Anlegung von Mündelgeldern bei landwirthschaftlichen Grundstücken herabgesetzt werde, sei zweifellos. Die Beschränkung der Anlegung von Mündelgeldern auf erststellige Hypotheken wenigstens in der Weise, daß keine anderen dinglichen Rechte von erheblichem Betrage vorgehen dürften, erscheine nicht als der richtige Weg, um die erwähnten Bedenken gegen das System des Entw. zu beseitigen. Unter diesen Umständen werde man sich, so unerwünscht ein Verzicht auf eine reichsrechtliche Regelung auch sei, dazu entschließen müssen, der Landesgesetzgebung die Entscheidung zu überlassen.

| S. 6380. | § 1665 (II 1688, B. 1786, R. 1784, G. 1808).

Vorübergehende Anlegung.

I. Zu § 1665 lagen die Anträge vor:

1. Statt der Worte: „. . . ., sofern diese . . . . . erklärt ist, oder . . . . .“ zu sagen: „. . . ., sofern diese durch die Regierung des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, für geeignet erkärt ist, oder . . . . .“
2. Statt der Worte: „. . . . durch die Gesetze . . . . . hat, ...“ zu sagen: „. . . durch den Bundesrath . .“
3. Die Worte: „. . oder bei einer anderen inländischen Bank, sofern diese . . . . . erklärt ist, ...“ zu streichen.
4. Statt der Worte: „. . . . . oder bei einer anderen inländischen . . . . . landesgesetzlich gestattet ist“ zu sagen: „. . . . oder bei einer anderen inländischen Bank oder bei einer öff. Hinterlegungsstelle, sofern der inländischen Bank oder der öff. Hinterlegunsstelle die Annahme solcher Gelder landesgesetzlich gestattet ist“.

Der Entw. unterscheidet zwischen Mündelgeldern, welche nicht erforderlich sind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründete Ausgaben zu bestreiten, oder wie die von der Kom. gewählte Fassung lautet, welche nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten sind, und solchen, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben nöthig sind. In § 1668 handelt der Entw. von den Geldern der letzteren Art; hier ist dem Vormunde völlig freie Hand gelassen. Die Gelder der ersteren Art bespricht der Entw. in § 1664. Solche Gelder müssen auf die im § 1664 bezeichnete Weise verzinslich angelegt werden. Ist die Einhaltung der Anlegungsart des § 1664 nicht möglich, dann greift § 1665 ein. Es handelt sich also in § 1665 nicht um eine nur vorübergehende Anlage der Mündelgelder, sondern um eine dauernde. Vorübergehend ist die im § 1665 geregelte Anlage lediglich insofern, als eben die Umstände, welche verhinderten, daß die Anlegung der Gelder nicht in der regelrechten Weise des § 1664 erfolgte, regelmäßig nur vorübergehend sein werden. — Man war einig, daß die Bemerkung der Mot. S. 1116, es handele sich nicht um eine dauernde
| S. 6381 Anlage, in dem eben | bezeichneten Sinne aufzufassen ist.

Der Entw. spricht nun in § 1664 von einem „Anlegen“ und in § 1665 und auch in § 1668 von einem „Belegen“ der Gelder. Von einer Seite wurde bemerkt, daß dieser in vielen Gegenden, namentlich in Süddeutschland, gänzlich unbekannte Unterschied vom Entw. selbst nicht durchweg festgehalten werde, daß der Unterschied auch ohne sachliche Bedeutung sei, und daß gerade hier, wo die Vorschriften sich an den Vormund wenden, die Bestimmungen besonders gemeinver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ständlich, einfach und durchsichtig sein müßten. Es wurde deshalb angeregt, bei der Redaktion zu prüfen, ob der Unterschied nicht zu beseitigen ist.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß von der meckl. Regierung und auch in der Kritik der Wunsch geäußert worden sei, die Möglichkeit einer Anlage bei der Reichsbank im Falle des § 1665 nicht zuzulassen. Man war einig, daß dies nicht angängig sei. Es sei zwar, wurde ausgeführt, richtig, daß die Reichsbank seit dem 31. Mai 1879 „verzinsliche" Depositen nicht mehr annehme und es sich in § 1665 nur um verzinsliche Depots handele, allein es sei nicht ausgeschlossen, daß das Reichsbankdirektorium seine Bekanntmachung v. 3. Dez. 1878 ändere; eine Verpflichtung hierzu werde natürlich durch § 1665 nicht begründet; abgesehen davon aber habe der Entw. selbst die Möglichkeit einer Anlage von Geldern bei der Reichsbank zu verzinslichen Depots in anderen Fällen (zB. II 991) schon eröffnet und sprächen verschiedene Reichsgesetze, welche nach der erwähnten Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums ergangen seien, von einer verzinslichen Anlage von Geldern bei der Reichsbank zB. § 76 des UnfallversG. v. 6. Juli 1884, § 85 des land- und forstwirthschaftlichen UnfallversG. | v. 5. Mai 1886, § 43 des Bauunfall- | S. 6382.
versG., § 88 des SeeunfallversG. und § 129 des Alters- und InvaliditätsversG. Die Anträge behandeln nur die Hinterlegung bei einer Privatbank („anderen inländischen Bank"). Antrag 3 will Beseitigung dieser Anlagebefugniß. Die Anträge 1 und 2 befassen sich mit der Frage, ob die Landesgesetzgebung, die Landesregierung oder der Bundesrath eine inländische Privatbank als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet zu bezeichnen hat. Antrag 4 ist nur redaktionell. Soweit die Anträge den Entw. nicht beanstanden, wurde derselbe sachlich gebilligt.

A. Der Antrag 3 wurde abgelehnt. Für ihn wurde geltend gemacht: Die Kritik (vgl. Koch, Geld- und Werthpapiere im Entw. S. 52) habe mit Recht hervorgehoben, es bestehe kein Bedürfniß, Privatbanken durch Landesgesetze für pupillarmäßig zu erklären; es sei dies auch nicht unbedenklich. Was das Bedürfniß angehe, so sei nicht einzusehen, wie bei den heutigen Verkehrs- und Geldverhältnissen die Möglichkeit einer Anlage von Kapitalien in der im § 1664 bezeichneten Art ausgeschlossen sein sollte, und selbst wenn nach den obwaltenden Umständen in einzelnen Fällen eine Anlage nach § 1664 nicht ausführbar bz. unzweckmäßig sein sollte, wie dann nicht durch die übrigen im § 1665 genannten Geldinstitute, namentlich die Sparkassen, das Bedürfniß sollte befriedigt werden können. In der Praxis werde sich ferner die Scheidung zwischen § 1664 und § 1665 ganz anders machen, als sie gedacht sei; das könne man an der Benutzung der Sparkassen für die Anlegung der Mündelgelder in Preußen ersehen. Die preuß. VormO. (§ 39 Abs. 2) gestatte nur eine vorübergehende Belegung der Mündelgelder | bei Sparkassen und doch sei es eine | S. 6383.
bekannte Thatsache, daß trotz richterlicher Verbote Mündelgelder dauernd bei den Sparkassen angelegt würden. Man muthe den Regierungen bz. Landesgesetzgebungen dadurch, daß man ihnen die Zulassung der Privatbanken übertrage, eine sehr mißliche Aufgabe zu. Für die Regierungen erwachse aus der Zulassung eine sehr große Verantwortung, nicht nur in Bezug auf die Mündelgelder selbst, sondern auch gegenüber dem Publikum überhaupt, da die begünstigten Privatbanken ihre Pupillarmäßigkeit für ihren Kredit ausnützen würden. Die Erklärung der Pupillarmäßigkeit könne leicht eine viel weiter gehende Bedeutung gewinnen, als beabsichtigt sei. Es werde sich fragen, ob die Regierungen überhaupt von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen würden, ob also die Vorschrift in dieser Beziehung überhaupt praktisch werde. Endlich müsse die Sicherheit der Privatbanken bezweifelt werden. Wenn man auch voll vertraue, daß eine Landesregierung nicht blos deshalb, weil sie Beziehungen zu einer Privatbank habe, diese für pupillarmäßig erkläre, sondern nur deshalb, weil die Verhältnisse der Bank wirklich solid und gesund seien, so bestehe doch gar keine Garantie dafür, daß eine etwaige ungünstige Veränderung der Verhältnisse der Bank rechtzeitig bekannt und das Privilegium zurückgezogen werde; aber auch wenn die Regierung die Gefahr zeitig genug bemerke, so sei zu befürchten, daß sie Bedenken tragen werde, das Privilegium zurückzuziehen, um der Bank nicht jeden Kredit zu nehmen. Die Kom. habe sich bei Gelegenheit der Berathung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nicht dazu entschließen können, zur Begünstigung einer Privatirrenanstalt vor den anderen die Möglichkeit zu geben: seien hier die Verhältnisse auch andere, immerhin bestehe auch hier kein Grund, in die Privatkonkurrenz einzugreifen. — Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Zulassung der Privat- | S. 6384.
banken sei gegen das System der | §§ 1664 und 1665. Der Gedankengang dieser Vorschriften sei: unbedingt sicher seien nur der Staat und die Körperschaften des öff. Gemeindewesens; Private sollten als sicher nur gelten, wenn sie Werthpapiere ausstellten und der Bundesrath ihre Sicherheit anerkenne. Seien die Quittungen der Privatbanken über die bei ihnen deponirten Mündelgelder indossabel oder auf den Inhaber gestellt, so sei kein Grund einzusehen, warum sie anders behandelt werden sollten, als die sonstigen Werthpapiere der Privaten; seien die Quittungen aber nur Legitimationspapiere, so verstoße das erst recht gegen das Prinzip; denn selbst der Bundesrath sei auf Werthpapiere beschränkt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gründe der Mehrheit waren: In erster Linie stehe das Interesse der Mündel. Dürfte man annehmen, daß sich aus der Zulassung der Privatbanken eine Gefahr für die Mündel ergebe, dann müßte die Möglichkeit der Anlegung der Gelder bei Privatbanken beseitigt werden. Das Vorhandensein einer Gefahr könne jedoch nicht zugegeben werden. Man müsse zu den Landesregierungen das Zutrauen haben, daß sie nur da, wo einerseits ein Bedürfniß und andererseits derartig solide und sichere Privatbanken vorhanden seien, daß jede Gefahr ausgeschlossen sei, von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen und die entsprechenden Kontrollmaßregeln treffen würden. Die Landesregierungen würden sich der Verantwortlichkeit, welche sie mit Zulassung einer Privatbank auf sich nähmen, wohl bewußt sein. Die Beispiele, daß große Privatbanken, wie sie § 1665 voraussetze, Bankerott geworden seien, seien in Deutschland verschwindend gering. Auf der anderen Seite bestehe aber wenigstens für einzelne Fälle und in einzelnen Gegenden Deutschlands ein Bedürfniß, Privatbanken zuzulassen. Streiche man die Privatbanken, so blieben im Grunde nur Sparkassen und Staatsbanken übrig. Denn die Reichs-
| S. 6385. bank scheide aus, weil sie zur Zeit keine verzinslichen Depots annehme, | und die öff. Hinterlegungsstellen würden wohl in der Regel, sofern sie nicht einfach mit den Staatsbanken und deren Filialen zusammenfielen, ebenfalls verzinsliche Depots nicht aufnehmen. Staatsbanken gebe es nur in Preußen und Bayern und nur die bayer. Staatsbank habe ein ausgedehntes Netz von Filialen. Mit den Staatsbanken sei also nicht zu rechnen. Die Sparkassen aber ließen regelmäßig Einlagen über eine gewisse Maximalgrenze überhaupt nicht zu und setzten durchweg eine gewisse Sperrzeit, meist 2—3 Monate, fest, innerhalb deren eine Verzinsung nicht stattfinde, ja meist sei auch in den Sparkassenstatuten bestimmt, daß das Vierteljahr, das zur Zeit der Einlegung bereits zu laufen begonnen habe, für die Verzinsung nicht in Betracht komme. Abgesehen davon seien die Verhältnisse der deutschen Sparkassen so verschiedenartig und ließen sich so wenig übersehen, daß wenigstens die Möglichkeit einer Zulassung von Privatbanken eröffnet werden müsse. Die Sparkassen seien übrigens für den Vormund auch keineswegs immer bequem. Es lasse sich deshalb nicht leugnen, daß da, wo die Sparkassen entweder nicht genügend verbreitet oder nicht sicher genug seien, ein Bedürfniß für die Zulassung der Privatbanken sich ergeben könne.

B. Auch die Anträge 1 und 2 wurden abgelehnt. Man erwog: Für die Landesregierungen spreche allerdings der Umstand, daß die Kontrolle über die Sicherheit der Bank doch nur von der Regierung ausgeübt und ein rasches Einschreiten bei eintretender Gefahr von dem immer etwas schwerfälligen Gesetzgebungsapparate nicht erwartet werden könne. Allein der Weg der Gesetzgebung biete größere Garantien für eine genaue Prüfung der Verhältnisse der Bank und verhindere die Geltendmachung eines Einflusses der Bank. Abgesehen davon sei auch die Be-
| S. 6386. stimmung | der Hinterlegungsstellen der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Man müsse also am Entw. festhalten. Dabei sei selbstverständlich, daß einerseits der Landesgesetzgebung unbenommen bleibe, die Zulassung an die Regierung zu delegiren, und daß andererseits etwa bestehende landesrechtliche Vorschriften, wonach die Zulassung durch die Regierung erfolgen solle, von § 1665 nicht berührt würden. Dafür dem Bundesrathe die Zulassung einzuräumen, spreche allerdings eine gewisse formale Konsequenz; allein man müsse Bedenken tragen, so sehr in das Staatsrecht der Einzelstaaten einzugreifen.

| S. 6855. | II. Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde beantragt, den § 1665 zu fassen:

„Kann die im § 1664 vorgeschriebene Anlegung den Umständen nach nicht erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, oder bei einer anderen landesgesetzlich dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen"

und in einer Anm. auszusprechen: „Die Kom. geht davon aus, im EG. werde klargestellt werden, daß unter Hinterlegungsstellen im Sinne des Entw. diejenigen Stellen gemeint sind, welche landesgesetzlich für die in den einzelnen Vorschriften erwähnte Hinterlegung sachlich für zuständig erklärt werden".

Der Antrag weicht vom Entw. bz. den zu I gefaßten Beschlüssen lediglich rücksichtlich der Anlegung von Mündelgeldern bei Hinterlegungsstellen ab. Zunächst spricht der Antrag nicht von „öffentlichen" Hinterlegungsstellen, sondern nur von Hinterlegungsstellen. Das stimmt mit der sonstigen Redaktionsweise der Kom. II § 991 überein und weicht sachlich vom Entw. nicht ab. Dann ist im Antrage weggelassen: „sofern dieser (d.i. der Hinterlegungsstelle) die Annahme solcher Gelder landesgesetzlich gestattet ist". Eine sachliche Abänderung des Entw. ist damit nicht beabsichtigt; es soll vielmehr nur die Uebereinstimmung mit § 991 herbeigeführt werden.

Von einer Seite wurde bemerkt: Die Fassung der RedKom. gebe zu Mißverständnissen Anlaß. Die Stellung der Landesgesetzgebung sei gegenüber § 1665 eine andere als sonst; die Landesgesetzgebung müsse dafür sorgen, daß die nach dem BGB. nothwendige Hinterlegung auch stattfinden könne. Das sei zur Ausführung des BGB. erforderlich. Hier dagegen handele es sich nicht um eine Hinterlegung, sondern um eine Anlegung und sei es durchaus nicht geboten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß | die Landesgesetzgebung die Möglichkeit einer Anlage von Mündelgeldern bei den Hinterlegungs- | S. 8656.
stellen eröffne. Die Fassung des Antrages erwecke jedoch den Schein, als ob die Meinung des Entw. die gegentheilige sei.

Diese Ausführung wurde mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß man in § 1665 auch von einer Anlegung bei der Reichsbank oder bei einer Staatsbank spreche, obgleich weder die Reichsbank gebunden sei, Mündelgelder zur Verzinsung anzunehmen, noch die Landesgesetzgebung eine Staatsbank zum Zwecke der Anlegung von Mündelgeldern ins Leben rufen oder einer bestehenden Staatsbank die Erlaubniß, Mündelgelder anzunehmen, ertheilen müsse. Die Fassung der RedKom. stelle klar, daß die Absicht keineswegs die sei, jede Behörde, die im Allgemeinen für eine Hinterlegungsstelle erklärt sei, müsse deshalb auch für Mündelgelder Hinterlegungsstelle sein. — Von anderer Seite wurde angeregt, event. die nach der Anm. zu II § 330 in das EG. zu verweisende Vorschrift in ihrem ersten Absatze dahin abzuändern, daß gesagt werde: „Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit bleibt den Landesgesetzen vorbehalten".

Die Mehrheit nahm sodann den Antrag aus den für denselben geltend gemachten Gründen an; wie die in das EG. aufzunehmende Vorschrift zu fassen sei, sei bei der Berathung des EG. zu beschließen.

§§ 1666 (II 1689, V. 1787, 1788, R. 1785, 1786, G. 1809, 1810).

Mitwirkung des Gegenvorm. (G. § 1810.)

Beantragt war: 1. Den § 1666 zu fassen:

„Der Vormund soll die in den §§ 1664, 1665 bestimmte Anlegung, wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist, nur mit dessen Genehmigung bewirken. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt.

Eine unter die Vorschriften des § 1664[5] oder des § 1665 fallende Anlegung darf der Vormund nur mit der Bestimmung bewirken, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes erforderlich ist".

2. a) Den Abs. 1 zu streichen; event. statt desselben als letzten Absatz dem § 1664 zuzufügen: „Der Vormund soll, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, diesem von der Anlegung Kenntniß geben";

b) Abs. 2. „Die Anlegung nach § 1664 Z. 5 oder § 1665 soll der Vormund mit der Bestimmung bewirken, daß zur Erhebung . . . ."

event.: „Die Anlegung nach . . . . soll in der Weise erfolgen, daß die Erhebung nur dem Vormunde zusteht".

3. Den Satz 1 des Abs. 1 des Antrages 2 zu fassen: | „mit Genehmigung desselben, | S. 6387.
andernfalles nur mit Genehmigung des VormGerichtes bewirken".

Der primäre Antrag 2 wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen, dagegen der eventuelle aufrecht erhalten.

A. Zu Abs. 1 weicht Antrag 1 zunächst darin vom Entw. ab, daß die Genehmigung des Gegenvormundes bz. Gerichtes nicht blos, wie nach dem Entw. in den Fällen nothwendig ist, wo der Vormund nicht in einer Sparkasse oder gemäß § 1665 die Mündelgelder anlegt, sondern in Anlehnung an den Vorschlag des preuß. Justizministers in allen Fällen des § 1664 und § 1665 Antrag 2 will durch die Stellung, welche die Vorschrift vor § 1665 erhalten soll, die Ausnahme auf § 1665 beschränken. — Die Kommission war mit Antrag 1 in dieser Richtung unter Ablehnung des Antrages 2 aus folgenden Gründen einverstanden: Die Ausnahme, welche der Entw. und mit demselben der Antrag 2 für die Fälle des § 1665 machten, widerstreite dem Interesse des Mündels, auch sei für sie kein Bedürfniß vorhanden. Insbes. erscheine es nicht gerechtfertigt, dem Vormunde die Entscheidung darüber, ob diejenigen Umstände obwalteten, welche eine Anlegung nach § 1664 unmöglich oder unzweckmäßig machten, allein zu überlassen. Auch die Ausnahme bezüglich der Anlegung der Gelder bei einer Sparkasse könne, wenn sie auch weniger bedenklich als die erste Ausnahme sei, nicht gebilligt werden. Denn die Anlegung bei einer Sparkasse erfordere mindestens dieselbe Abwägung der Verhältnisse wie die Anlegung zB. in unzweifelhaft guten Papieren; auch sei nicht nur zu prüfen, ob die Anlegung sicher sei, sondern auch, ob eine bessere Anlage sich nicht ermöglichen lasse.

Antrag 1 weicht weiterhin vom Entw. rücksichtlich des Abs. 1 nicht ab. Dagegen geben Antrag 2 und Antrag 3 die Unterscheidung des Entw. zwischen den Fällen, daß ein Gegenvormund nicht bestellt worden ist und | daß er zwar bestellt wurde, jetzt aber nicht mehr vorhanden | S. 6388.
ist, auf und stellen nur darauf ab, ob ein Gegenvormund zur Zeit vorhanden ist. Antrag 2 schreibt ferner lediglich eine Benachrichtigung des Gegenvormundes durch den Vormund vor. Für den Fall, daß ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, stimmt Antrag 2 mit dem Entw. überein, dh. der Vormund hat freie Hand; dagegen wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, verlangt Antrag 2 keine Genehmigung desselben, sondern giebt dem Vormunde freie Verfügung, der Gegenvormund, welcher zu benachrichtigen ist, kann jedoch das VormGericht anrufen. Antrag 3 da-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen hält, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, am Entw. fest und erweitert dessen Vorschrift analog auf den Fall, daß kein Gegenvormund vorhanden ist, indem hier die Genehmigung des Gerichtes gefordert wird. — Die Kom. lehnte Antrag 1 in dieser Richtung ab, war mit Antrag 2 insoweit einverstanden, daß es lediglich darauf ankommen soll, ob ein Gegenvormund vorhanden ist, lehnte im Uebrigen Antrag 2 ab und nahm Antrag 3 an. Man erwog: Ob man darauf abstellen solle, daß ein Gegenvormund nicht vorhanden oder daß er nicht bestellt sei, sei eine untergeordnete Frage. Der Sinn den die vom Entw. gewählten Worte haben sollten, sei übrigens ohne Motive nicht herauszufinden; da der Ausdruck des Entw. doch nicht alle Fälle decke, so werde die Unterscheidung des Entw. besser aufgegeben. Von großer Tragweite sei dagegen die Frage, ob bei jenen Vormundschaften, bei denen kein Gegenvormund bestellt sei, der Vormund völlig freie Hand haben solle. Wenn es sich hier auch um geringe Vermögen handele, so dürfe man doch nicht übersehen, daß die geringen Summen meist das ganze Vermögen des betr. Mündel sein
| S. 6389. | würden. Gerade diese Vermögen seien des Schutzes dringend bedürftig; an ihrer Erhaltung habe der Staat ein sehr großes Interesse. Hier mit dem Entw. dem Vormunde völlig freie Hand lassen zu wollen, sei sehr bedenklich. Stünden nur die in § 1664 bezeichneten Papiere der Sparkassen in Frage, so sei die Sache nicht sehr gefährlich. So aber handele es sich doch auch um die Fälle des § 1665 und insbes. um Hypotheken und Grundschulden. Auch wenn die Landesregierungen über die Beleihung von Grundstücken Vorschriften erlassen würden, könnten diese Vorschriften nach der Natur der Sache nie aussprechen, daß diese oder jene Hypothek sicher sei, sie müßten sich vielmehr auf den Ausspruch beschränken, daß eine Hypothek nicht sicher sei, wenn sie nicht gewissen Erfordernissen in Betreff der Werthgrenze usw. entspreche. Es bleibe also für die Prüfung des Vormundes stets ein weites und verantwortungsvolles Feld. Hier sei es nur wünschenswerth, den Vormund an die Genehmigung des Gerichtes zu binden. Eine besondere Belästigung entstehe für den Vormund nicht und für den Richter sei es nur gut, wenn er von den Dispositionen des Vormundes, dem kein Gegenvormund zur Seite stehe, zeitig Kenntniß erhalte. — Im Uebrigen wurde Abs. 1 nach dem Entw. sachlich gebilligt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag angenommen, dem Satze 2 des Abs. 1 zuzusetzen:

„(erfolgen), sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird".

B. Zu Abs. 2 weicht Antrag 1 vom Entw. nur redaktionell ab; insbes. ist mit dem Ausdrucke „dürfen" statt „sollen" eine sachliche Abänderung des Entw. nicht beabsichtigt. Antrag 2, welcher bezweckt, die Gelder auf den Namen der Vormundschaft zu belegen, wurde im Laufe der Debatte, da er keinen Anklang fand, sowohl in der primären wie event. Fassung zurückgezogen. Der Entw. wurde hierauf sachlich gebilligt.

| S. 6390.

| § 1668 (II 1691, B. —, R. —, G. —).

Anlegung des Geldes für laufende Ausgaben.

Beantragt war: 1. Dem § 1688 folgende Fassung zu geben:

„Der Vormund darf das zum Mündelvermögen gehörende Geld, welches erforderlich ist, um die zur ordnungsmäßigen Verwaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten, aber einstweilen nicht zu verwenden ist, in der Weise belegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes nicht erforderlich ist. Die Belegung soll jedoch nur in der in § 1664[5] oder im § 1665 bezeichneten Weise bewirkt werden".

2. Statt Satz 2 und 3 des Entw. zu beschließen: „Legt er die Gelder nicht bei einer der in § 1664[5] oder in § 1665 bezeichneten Anstalten an, so soll er die Anlegung, wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist, nur mit Einwilligung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes vornehmen".

3. Denselben zu streichen.

Redaktionell wurde zunächst bemerkt, daß hier analog der zu § 1664 gewählten Fassung von Geldern zu sprechen sei, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben „bereit zu halten" seien. Sachlich weichen die Anträge nach mehreren Richtungen vom Entw. ab. Antrag 1 streicht Satz 2 des § 1668 und giebt in Anlehnung an den von der bayer. Regierung gemachten Vorschlag die Ordnungsvorschrift, daß die Gelder nur bei einer Sparkasse oder in der im § 1655 bezeichneten Weise angelegt werden sollen. Antrag 2 steht grundsätzlich auf dem Standpunkte des Entw., will aber, wenn die Anlegung nicht bei einer Sparkasse oder nach § 1665 erfolgt, dem Vormunde die
| S. 6391. Einholung der Genehmigung des Gerichtes oder Gegenvormundes zur Pflicht machen. | Antrag 3 will Streichung; diese ist auch in der Kritik gewünscht und von den Regierungen von Preußen und Mecklenburg beantragt worden. Letztere schlagen die Streichung in dem Sinne vor, daß dadurch (im Zusammenhange mit einigen anderen Aenderungen) die Scheidung zwischen dauernd und zwischen vorübergehend entbehrlichen Geldern beseitigt wird und der Vormund alle entbehrlichen Gelder anzulegen hat. Antrag 3 bezweckt mit der Streichung das Gegentheil: Der Vormund soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vollkommen freie Hand haben; eine sachliche Aenderung des Entw. wird also von Antrag 3 nicht beabsichtigt.

Die Kom. lehnte Antrag 1 und Antrag 2 ab und billigte sachlich den Entw., ermächtigte jedoch die RedKom., wenn diese glauben sollte, das Sachverhältniß werde durch Streichung des § 1668 nicht verdunkelt, den § 1668 oder doch den Satz 2 desselben zu streichen. Die Gründe waren: Es handele sich im § 1668 um Gelder, welche weder unter § 1664 noch unter § 1665 fielen, sondern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereit gehalten werden müßten. Diese Bestimmung bringe es mit sich, daß die Gelder, wenn sie, weil im Augenblicke entbehrlich, nutzbar gemacht werden sollten, nur in der Weise angelegt werden dürften, daß sie jederzeit und auch in kleinen Beträgen abgehoben werden könnten. Deshalb könne man dem Vormunde nicht blos Sparkassen oder die im § 1665 bezeichneten Geldinstitute zur Verfügung stellen. Die bereits oben zu § 1665 erwähnte Einrichtung der Mehrzahl der Sparkassen sei für die hier fraglichen Zwecke nicht passend. Denn man müsse hiernach die Gelder mindestens 5—6 Monate in der Sparkasse belassen, um Zinsen zu bekommen; so lange aber werde der Vormund regelmäßig nicht warten können. Von den in § 1665 genannten Geldinstituten scheide die Reichsbank, weil sie verzinsliche Depots nicht annehme, zur Zeit aus; staatliche Banken gebe es nur sehr wenige; Hinterlegungsstellen, die die Depots verzinsten, würden auch nur in den seltensten | Fällen zu Gebote stehen. Ob die Landes- | S. 6392.
gesetze Privatbanken als Anlagestellen im Sinne des § 1665 bezeichneten, lasse sich jetzt nicht sagen. Antrag 1 enthalte also nicht nur eine erhebliche Beschwerung des Vormundes, sondern widerstreite auch dem Zwecke des § 1668. Da die Anlegung der Gelder bei Sparkassen oder den in § 1665 genannten Instituten in den Fällen des § 1668 die Ausnahme bilden werde, so könne auch Antrag 2, da er den Vormund zu sehr einenge, nicht gebilligt werden. Müsse man aber am Entw. festhalten, so frage es sich, ob die Vorschrift nicht im Sinne des Antrages 3 zu streichen sei. Daß durch die Streichung das nicht erreicht werde, was die Bemerkungen des preuß. Justizministers anstrebten, darüber sei man einig. Im Uebrigen aber empfehle sich die Frage der Streichung — und zwar sowohl in der Richtung, ob die ganze Vorschrift, als auch in der Richtung, ob nur Satz 2, von dem die Motive selbst anerkannten, daß er überflüssig sei, gestrichen werden solle — der RedKom. zu überlassen, zumal ja, wenn gestrichen werde, auch eine andere Fassung des § 1669 nöthig werde.

| In zweiter Lesung wurde wiederum die Streichung der Vorschrift beantragt und bemerkt: | S. 8681.
In den Protokollen ist zugegeben, daß der § einen selbstverständlichen Inhalt hat, deshalb auch die Redaktion zur Streichung ermächtigt. Sie ist vorzuziehen, weil der § 1276 und der § 1533 den Satz nicht enthalten, ein solcher auch in diese §§ nicht wohl eingefügt werden kann.

Hierzu wurde bemerkt: Die Vorschrift sei wesentlich mit Rücksicht auf die Vormünder aufgenommen, damit diese sich über die Grundsätze, nach welchen sie die Verwaltung zu führen hätten, ohne Weiteres aus dem Gesetze orientiren könnten. Von diesem Standpunkte aus erscheine die Aufrechterhaltung des § 1691 als wünschenswerth. Streiche man den Satz, so könne das Mißverständniß entstehen, als müsse die verzinsliche Anlegung von Geldern immer nach Maßgabe der §§ 1687—1689 erfolgen. Die Kom. erachtete den § 1691 für selbstverständlich und gab dem Antrage auf Streichung statt.

Von einer Seite wurde zu § 1689 Abs. 2 bemerkt: Wenn die Sparkasse, die Bank oder die Hinterlegungsstelle sich weigere, Geld unter der Bedingung anzunehmen, daß die Rückzahlung nicht ohne Weiteres an jeden Präsentanten, sondern nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes erfolgen könne, so dürfe der Vormund die Anlegung des Geldes bei der betreffenden Sparkasse, Bank oder Hinterlegungsstelle nicht bewirken. An anderen Stellen (vgl. zB. § 1533 Entw. II) sei eine derartige Bestimmung nicht getroffen. Es bestünden somit verschiedene Grundsätze für die Anlegung derartiger Gelder. Ein Antrag solle nicht gestellt werden.

§ 1669 (II 1692, 1693, B. 1790, 1791, R. 1788, 1789, G. 1812, 1813). Verfügung über Forderungen.

I. Beantragt war: 1. Den § 1669 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 1669. „Zu einer Verfügung über Forderungen oder sonstige Ansprüche des Mündels oder über Werthpapiere desselben sowie zur Uebernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedarf der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes, soweit nicht nach den §§ 1671, 1674 die Genehmigung des VormGerichtes dazu erforderlich ist.

Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es nicht zur Annahme einer geschuldeten Leistung, wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört oder durch die Veräußerung solcher Nutzungen entstanden oder auf die Rückzahlung des nach § 1668 belegten | Geldes gerichtet ist oder wenn der Gegenstand der Leistung nicht | S. 6393.
in Geld oder Werthpapieren besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Gegenstand des An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spruches den Betrag von 300 M. nicht übersteigt, es sei denn, daß der Anspruch auf die Rückzahlung des nach Maßgabe des § 1666 Abs. 2 angelegten Geldes gerichtet ist".

§ 1669a. „Die Genehmigung des Gegenvormundes wird in den Fällen des § 1669 durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht bestellt worden, so bedarf es statt der Genehmigung des Gegenvormundes der Genehmigung des VormGerichtes, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird".

2. Im § 1669 zwischen Satz 1 und Satz 2 einzuschalten: „Das Gleiche gilt für Vertragsstrafen und andere Nebenleistungen sowie für den Ersatz von Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung".
3. Im § 1669 im Abs. 1 die Worte: „ein Anspruch . . . . . und Werthpapiere" zu ersetzen durch „eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen eine Leistung verlangt werden kann, oder ein Werthpapier".

Das Prinzip des § 1669 wurde nicht beanstandet. Die Anträge behandeln nur einzelne Fragen.

A. Abs. 1 des Entw. ist in § 1669 Abs. 1 des Antrages 1 mit einer doppelten Abweichung wiedergegeben: als Gegenstand der Verfügungsmacht des Vormundes sind nicht Ansprüche „mit Einschluß von Hypotheken, Grundschulden und Werthpapieren" sondern „Forderungen, sonstige Ansprüche und Werthpapiere" bezeichnet; bezüglich der Art der Rechtsgeschäfte wird allgemein von „Verfügungen" gesprochen.

a) In ersterer Hinsicht ist Antrag 1 nur redaktionell. Antrag 2 dagegen enthält theilweise
| S. 6394. auch eine sachliche Abweichung. | Vom Antragsteller zu 2 wurde bemerkt: Was Grundschulden und Rentenschulden anbelange, so könne weder die Fassung des Entw. noch jene des Antrages als ganz genau bezeichnet werden; Grund- und Rentenschulden seien keine Ansprüche, es ergebe sich nur aus denselben ein Anspruch. Die Fassung des Antrages 2 sei korrekt und auch sonst, zB. in II 867 Abs. 2 gewählt. Was dagegen die dinglichen Ansprüche angehe, so sei nach den Beschlüssen der Kom. das Sachverhältniß jetzt theilweise ein anderes als nach dem Entw. Gemäß II 844, 1114 Abs. 2 könne die Uebergabe einer Sache zum Zwecke der Verschaffung des Eigenthumes oder eines Faustpfandes dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtrete beziehentlich den mittelbaren Besitz dem Pfandgläubiger übertrage und die Verpfändung dem Besitzer anzeige. Billige man nun grundsätzlich die freie Verfügungs- und Belastungsmacht des Vormundes bezüglich beweglicher Sachen — unbewegliche Sachen stünden hier rücksichtlich der §§ 844, 1144 nicht in Frage — so sei kein Grund einzusehen, warum der Vormund eine bewegliche Sache wohl auf dem gewöhnlichen Wege veräußern oder belasten dürfe, nicht aber in der in den §§ 844, 1144 bezeichneten Weise. Irgend eine Gefahr entstehe für den Mündel nicht. — Die Kom. war mit Antrag 2 einverstanden.

b) Was den Umfang der Beschränkung mit Rücksicht auf die Art des Rechtsgeschäftes betrifft, so ist der Ausdruck „verfügen" weitergehend als veräußern und belasten; denn er umfaßt auch die Kündigung (vgl. II 1189, 139, 983). — Die Kom. war sachlich damit einverstanden, daß auch die Kündigung an die Genehmigung des Gegenvormundes bz. Gerichtes geknüpft sein soll, und überließ die Prüfung der Frage, ob der Ausdruck „Verfügung" zu wählen sei, der RedKom.

| S. 6395. B. Abs. 2 des Entw. ist im § 1669 Abs. 2 des | Antrages 1 ohne sachliche Abweichung enthalten. Vom Antragsteller zu 3 wurde ein Zusatz vorgeschlagen, zu dessen Begründung ausgeführt wurde: Wie die Mot. S. 1126 bemerkten, sei für die Ausnahme des Satzes 2 des Abs. 2 nicht der Betrag der Leistung, sondern die Höhe des Gegenstandes des Anspruches maßgebend. Es müsse daher im Einzelfalle untersucht werden, ob eine Leistung Gegenstand eines anderen Schuldverhältnisses oder nur Nebenleistung sei. Im ersteren Falle, wenn also ein einheitlicher Anspruch vorliege, sei zur Empfangnahme und Rechtswirksamkeit auch der kleinsten Theilzahlung die Genehmigung des Gegenvormundes nothwendig. Nun gehe es doch im Interesse der Sicherheit des Verkehres nicht an, die Rechtswirksamkeit einer Zahlung an ein so schwankendes und bestrittenes Kriterium zu binden wie die Frage sei, ob ein einheitlicher Anspruch oder eine Mehrheit von Ansprüchen vorliege. Das zeige sich am deutlichsten bei den Kosten. Die Rechtssicherheit verlange vielmehr eine klare und bestimmte Ausdrucksweise. Diese gebe Antrag 3. — Von anderer Seite wurde entgegnet: Daraus, daß der Entw. dem Vormunde die Erhebung der Nutzungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe gestatte, folge indirekt, daß die Nutzungen nicht zum Kapitale gerechnet werden dürften, wohl aber die übrigen Leistungen, um welche etwa die Forderung sich vermehrt habe. Wolle man daher sachlich die Nebenleistungen gerade so behandeln, wie die Nutzungen, so müsse man dies ausdrücklich sagen. Nun lasse sich für Antrag 3 insbes. noch geltend machen, daß nach dem Entw. bei Kosten, wenn deren Höhe ungewiß sei, auch die Behandlung des Kapitales unbestimmt werde, sobald Kapital und Kosten zusammen 300 M.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

möglicher Weise überstiegen. Es empfehle sich daher die Annahme des Antrages, eine ausdrückliche Erwähnung der Vertragsstrafen sei jedoch überflüssig und geeignet, verwirrend zu wirken.

| Nachdem der Antrag 3 bezüglich der Vertragsstrafen fallen gelassen worden, wurde An- | S. 6396.
trag 3 angenommen.

C. Abs. 3 ist von Antrag 1 als § 1699a ohne sachliche Aenderung wiedergegeben.

D. Auf die Frage, ob der Vormund, wenn er Zug um Zug eine Sache des Mündels verkaufe, zur Einziehung des Kaufpreises der Genehmigung des Gegenvormundes bedürfe, daß ein Kauf in der Weise, daß überhaupt nur Zug um Zug erfüllt werde, kein Kaufvertrag sei und keine Kaufforderung auf Seite des Verkäufers zur Entstehung bringe; von einer Genehmigung des Gegenvormundes also auch keine Rede sein könne. Diese Ansicht wurde jedoch von mehreren Seiten bestritten. Sachlich war man einig, daß bei dem Kreditkaufe die Einziehung der dadurch begründeten Forderung der Genehmigung bedürfe; bezüglich des Handkaufes beschloß man die Frage in Gemäßheit des zu § 459 (Prot. S. 1713 ff.) gefaßten Beschlusses auch hier offen zu lassen.

| II. In zweiter Lesung lag zu II § 1693 ein Antrag vor: | S. 8681.

1. Im § 1693 soll die Nr. 5 gestrichen werden.

(Wenn der Vormund das Geld auf den Namen des Mündels angelegt hat, so soll immer die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich sein. Der Schuldner kann nicht wissen, ob das Geld zur Bestreitung der zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereitzuhalten war, die Angabe des Vormundes bei der Anlegung des Geldes, daß es sich um bereitzuhaltendes Geld handele, reicht zum Schutze des Schuldners nicht aus. Solche Anlagen von kurz vorübergehender Dauer macht der Vormund, wenn er nicht eine allgemeine Ermächtigung nach § 1703 hat, in der Regel nur auf Rechnung des Mündels, aber auf seinen eigenen Namen. Bei Anlage, die nach § 1687 Abs. 2 Nr. 2, 6, § 1688 ohne die im § 1689 | Abs. 2 und im § 1696 bestimmte Beschränkung der Ver- | S. 8682.
fügungsmacht des Vormundes gemacht werden, bleibt die sich aus der Beschaffenheit des ausgestellten Papieres oder des Schuldverhältnisses ergebende Befugniß, ohne Weiteres an den Vormund zu zahlen, unberührt.)

2. Von anderer Seite war beantragt, die Nr. 5 dahin zu fassen:

„5. Wenn der Anspruch auf Rückzahlung von Geld gerichtet ist, das nicht nach den §§ 1687—1689 angelegt ist".

(In der vorgeschlagenen, durch die Streichung des § 1691 nahegelegten Fassungsänderung liegt insofern auch eine sachliche Aenderung, als bei der jetzigen Fassung der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme der Leistung auch dann nicht bedarf, wenn zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu haltende Gelder trotz der Erlaubniß des § 1691 in sichere Hypotheken usw. angelegt worden sind. Der Schuldner hat also keinen sicheren Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Gültigkeit seiner Zahlung. Anders bei der vorgeschlagenen Fassung.)

Der Antragsteller erklärte im Laufe der Berathung, daß er seinen Antrag, da derselbe mit der Nr. 3 des § 1693 in Widerspruch stehe, zurückziehe.

3. Endlich wurde der Antrag gestellt, zur Nr. 5 zu beschließen:

„5. Wenn der Anspruch auf Rückzahlung des von dem Vormunde angelegten Geldes gerichtet ist, soweit die Anlage nicht nach § 1687 Abs. 2 Nr. 1—5 oder nach § 1689 Abs. 2 stattgefunden hat".

Der Standpunkt des Antrages 1 ergiebt sich aus der demselben beigefügten oben mitgetheilten Begründung. Gegen den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Im Verkehre werde es als eine außerordentliche Belästigung empfunden werden, wenn das Geld des Mündels auch dann, wenn es zu laufenden Ausgaben bereit zu halten sei, immer nur in der Weise angelegt werden könne, daß eine Rückzahlung nicht ohne Genehmigung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes | | S. 8683.
möglich sei. Der Vormund werde durch eine solche Regelung geradezu dahin gedrängt, um Unbequemlichkeiten und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, Gelder des Mündels, welche er zu laufenden Ausgaben bereit halten müsse, auf seinen eigenen Namen anzulegen. Ein solches Verfahren sei aber vom Standpunkte des Mündels wegen der darin liegenden Gefährdung des Mündelvermögens bedenklich. Man werde richtiger thun, einen Mittelweg zu suchen, auf dem einerseits dem Schuldner ein sicheres Kriterium geboten werde, ob er rechtsgültig zahlen könne, und der andererseits dem Vormunde ermögliche, Gelder des Mündels auf dessen Namen in freierer Weise anzulegen, wenn dies im Interesse der Vermögensverwaltung geboten erscheine. Folge man dieser Erwägung, auf der der Antrag 3 beruht, so ergebe sich allerdings, daß auch dann, wenn die Geldanlage unter der in § 1689 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestimmung hätte erfolgen sollen, aber thatsächlich ohne diese Bestimmung erfolgt sei, die ohne Genehmigung des Gegenvormundes erfolgende Rückzahlung gültig sei. Aber die Gefahr, die sich hieraus für den Mündel ergeben könne, sei gegenüber der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefährdung des Dritten, die bei Festhaltung am Entw. vorhanden sei, nicht ausschlaggebend. — Die Kom. nahm den Antrag 3 an.

| S. 6398. | § 1670 (II 1694—1698, B. 1791—1796, R. 1789—1794, G. 1813—1818.).

Inhaberpapiere.

Beantragt war: 1. Den § 1670 wie folgt zu fassen:

„Der Vormund hat die zu dem Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere, soweit sie nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören, nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Zurücknahme der hinterlegten Papiere nur mit Genehmigung des VormGerichtes erfolgen kann; die Hinterlegung von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich.

Der Vormund kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, soweit es zulässig ist, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaates umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des VormGerichtes verfügen kann.

Das VormGericht kann den Vormund von der Hinterlegungspflicht entbinden. Es kann anordnen, daß der Vormund auch andere Werthpapiere sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu hinterlegen habe.

Die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandelung sind von dem Mündel zu tragen".

Ferner als § 1670a beizufügen:

„Soweit nach § 1670 Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaates, welche in Buchschulden umgewandelt werden können, zu hinterlegen sind, kann das VormGericht anordnen, daß der Vormund, statt die Schuldverschreibungen zu hinterlegen, nach Maßgabe des § 1670 die Umwandlung derselben in Buchschulden beantrage".

| S. 6399. | 2. Den Abs. 2 des § 1670 des Antrages 1 zu fassen: „Der Vormund kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, soweit es zulässig ist, auf den Namen des Mündels umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaates umwandeln lassen".

3. a) Den Halbsatz 2 des Abs. 1 des § 1670 des Antrages 1 zu fassen: „Zur Hinterlegung von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilsscheinen ist er nur verpflichtet, soweit dieselben erst nach dem Ablaufe des 21. Lebensjahres des Mündels fällig werden".

Und als Satz 2 beizufügen: „Den Inhaberpapieren stehen Ordrepapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind";

b) Den Abs. 2 des § 1670 (des Entw.) zu streichen.

4. den Abs. 1 des § 1670 (des Entw.) zu fassen: „. . . auf den Namen der Vormundschaft hinterlegen oder, soweit es zulässig ist, (auf den Namen der Vormundschaft) umschreiben lassen".

5. In Abs. 2 des § 1670 (des Entw.) hinter „der Vormund" einzuschalten: „unter besonderen Umständen".

Eine prinzipielle Beanstandung erfuhr § 1670 nicht. Die Anträge behandeln nur Einzelfragen.

A. Der Abs. 1 schreibt vor, daß der Vormund Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Inhaberaktien mit der Bestimmung hinterlegen oder umschreiben lassen soll, daß zur Erhebung der Papiere die Genehmigung des VormGerichtes nothwendig sei.

a) Antrag 1 spricht in Anlehnung an die Fassung des § 1200 (Entw. II) nur von Inhaberpapieren. Damit ist keine sachliche Abweichung vom Entw. beabsichtigt. Antrag 3a will im

| S. 6400. Anschlusse an Koch „Geld- und Werthpapiere im | Entw. S. 53" aus den dort entwickelten Gründen und in Anlehnung an die Ausdrucksweise der §§ 198 (Entw. II), m Abs. 1 (des gesetzlichen Güterrechtes) und 1515a mit einem Blankoindossamente versehene Ordrepapiere den Inhaberpapieren gleichstellen. Die Hinterlegungspflicht wird in Antrag 1 auf solche Inhaberpapiere und in Antrag 3a auf solche Ordrepapiere mit Blankogiro beschränkt, die nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören (vgl. § 77c, § 993 mit II 990 und 976). Durch diese Beschränkung der Hinterlegungspflicht soll ausgedrückt werden, daß jene Papiere, welche ihrer konkreten Bestimmung nach nicht zur Hinterlegung, sondern zur Veräußerung zu verwenden sind, zB. Banknoten, zum Umsatze bestimmte Wechsel, die mit einem Blankogiro versehen sind (anders Kautionswechsel — II 198) oder Inhaberpapiere, die zum Betriebsfonds eines zum Mündelvermögen gehörenden Erwerbsgeschäftes gehören, von der Hinterlegungspflicht ausgenommen sein sollen.

Die Kom. war mit Antrag 1 und 3a in der erwähnten Richtung einverstanden und ermächtigte die RedKom., die etwa veranlaßte Abänderung parallel laufender Bestimmungen (zB. II § 990), § x (des gesetzlichen Güterrechtes und § 1547) vorzunehmen.

b) Der Entw. nimmt die Erneuerungsscheine vom Hinterlegungszwange aus; Antrag 1 will, daß auch sie hinterlegt werden. Da bereits beim Nießbrauche (II § 990) und beim gesetz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sichen Güterrechte (§ x) die Erneuerungsscheine mit dem Papiere selbst auf gleiche Stufe gestellt worden sind, war die Kom. mit Antrag 1 einverstanden.

c) 1. Antrag 3a will die Hinterlegungspflicht weiter ausdehnen auf jene Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine, welche erst nach Ablauf des 21. Lebensjahres des Mündels fällig werden. Der Antrag wurde in dieser Beziehung abgelehnt. Für den Antrag wurde geltend gemacht: Es sei kein Grund einzusehen, warum dem Vormunde die erst | nach der Beendigung | S. 6401. der Vormundschaft fällig werdenden Zinskupons belassen werden sollten. Die Belassung dieser Kupons beim Vormunde sei für den Mündel ohne jeden Vortheil, auch der Vormund könne kein Interesse daran haben, diese Zinsscheine zu besitzen, im Gegentheile werde es ihm, um seine Haftung für etwaigen Verlust zu vermindern, nur wünschenswerth erscheinen, diese Kupons zu hinterlegen. Andererseits könne die Belassung der Kupons, welche erst nach Beendigung der Vormundschaft fällig würden, beim Vormunde dem Mündel erheblichen Schaden bringen. Es sei dabei weniger an die Gefahr einer Veruntreuung als eines Verlustes durch Diebstahl, Feuer usw. zu denken. Kupons könnten nicht amortisirt werden; meist seien auch die Kuponbögen für viele Jahre ausgegeben, so daß ein Verlust derselben einen erheblichen Nachtheil bedeute. Der Endpunkt der Vormundschaft, der Volljährigkeitstermin, stehe von Anfang an fest; die Trennung der Zinsscheine in zu hinterlegende und in dem Vormunde zu belassende mache daher keine Schwierigkeit und dürfe man sich auch nicht zur Bekämpfung des Antrages etwa darauf berufen, daß dem Nießbraucher sämmtliche Kupons ausgeantwortet würden.

Die Mehrheit war der Ansicht, es bestehe für die beantragte Vorschrift kein Bedürfniß; die Vorschrift veranlasse auch, namentlich mit Rücksicht auf die Vormundschaft über Volljährige, eine unerwünschte Kasuistik. Die Gefahr einer Veruntreuung sei gering, da eine Verwerthnng von Kupons, die erst spät fällig würden, nicht leicht sei; sei aber zu befürchten, daß die Kupons verloren gingen, so könne das Gericht stets die Hinterlegung auch über die Grenzen des § 1670 hinaus anordnen.

| Ein weiterer Antrag in zweiter Lesung ging dahin: Hinter dem Worte „Gewinn- | S. 8686. antheilscheinen" die Worte „für das laufende Kalenderjahr und die fünf folgenden Jahre" einzuschalten.

Der Antragsteller bemerkte: Es gehe zu weit, dem Vormunde die Zinsscheine zeitlich unbeschränkt zu lassen. Man habe weniger an die Möglichkeit der Unterschlagung als an die Gefahr des Verlustes zu denken. Die Vorschrift des § 1698 gewähre keinen hinreichenden Schutz, andererseits biete der § 1697, wenn man den Antrag annehme, die Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen. Von anderer Seite wurde angeregt, da sich ein allgemeines Bedürfniß für eine Gestaltung des § 1694 im Sinne des Antrages nicht herausgestellt habe, event. einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung zu machen. Der Gedanke fand keinen Anklang und wurde nicht weiter verfolgt. — Die Kom. anerkannte, daß bei der jetzigen Gestaltung des § 1694 die Gefahr eines Verlustes für den Mündel nicht ausgeschlossen sei, dieselbe werde aber auch durch die vorgeschlagene Aenderung nicht vollständig beseitigt. Der Antrag würde zu einem lästigen Verkehre des Vormundes mit der Hinterlegungsstelle führen, ohne einen erheblichen Vortheil zu gewähren; auch habe sich da, wo eine dem Entw. entsprechende Einrichtung bestehe, das Bedürfniß einer zeitlichen Beschränkung nicht herausgestellt. Man werde richtiger thun, am Entw. festzuhalten. Dem entsprechend wurde der Antrag abgelehnt.

d) Der Antrag 4 wurde, nachdem der parallellaufende Vorschlag des gleichen Antragstellers zu § 1616 zurückgezogen worden war, zurückgezogen.

e) Der Entw. bestimmt, daß die Hinterlegung auch bei einer durch die Landesgesetze „für geeignet erklärten Stelle" | erfolgen kann, während Antrag 1 nur von „einer Hinterlegungs- | S. 6402. stelle" spricht. Nach der Erklärung des Antragstellers ist damit keine sachliche Abweichung vom Entw. beabsichtigt, die Fassung vielmehr nur mit Rücksicht darauf gewählt, daß nach den Beschlüssen zum Obligationenrechte die Landesgesetzgebung hier freie Hand hat.

B. Antrag 3b schlägt im Anschlusse an in der Kritik geäußerte Wünsche die Streichung des Abs. 2 des Entw. vor; Antrag 5 will die Möglichkeit einer Entbindung von der Hinterlegungspflicht nur unter „besonderen Umständen" zulassen. Die Kom. lehnte Antrag 3b ab und nahm unter sachlicher Billigung des Entw. den Antrag 5 an. Man erwog: Die Bestimmung des Abs. 2 des Entw. finde ihre Begründung darin, daß bei einer größeren Vermögensverwaltung der Hinterlegungszwang für den Vormund mit vielen Weiterungen und Belästigungen verbunden sei, und daß es wünschenswerth erscheine, den Vormund hiermit zu verschonen, wenn die Umstände des einzelnen Falles, die Persönlichkeit des Vormundes, seine Vermögensverhältnisse, seine Einrichtungen zur Aufbewahrung des eigenen Vermögens, die Hinterlegung nicht erforderlich machten. Die dem VormGerichte nach dieser Richtung eingeräumte Gewalt bürge dafür, daß der Vormundschaftsrichter, schon um der eigenen Haftung zu entgehen, von der Befugniß des Abs. 2 nur da Gebrauch machen werde, wo die Befreiung von der Hinterlegungspflicht gerechtfertigt sei. Befreiung von der Hinterlegung.

Abgesehen davon ließen sich Fälle denken, wo die Hinterlegung wegen der mit derselben verbundenen Kosten zu einer Schädigung des Mündels führe, während jeder Nachtheil aus der Unterlassung der Hinterlegung ausgeschlossen sei. Um übrigens den Richter darauf hinzuweisen, daß die Befreiung vom Hinterlegungszwange die Ausnahme sei, welche nur unter besonderen Um-
| S. 6403. ständen eintreten dürfe, | empfehle sich die Annahme des Antrages 5. Wenn zur Begründung des Antrages auf Streichung des Abs. 2 darauf hingewiesen werde, daß für den Mündel kein Bedürfniß vorliege, eine Ausnahme von dem Hinterlegungszwange zu gestalten, so könne dies nicht zugegeben werden. Unstichhaltig sei auch der Einwand, daß man den Richter insofern in eine peinliche Lage versetze, als er durch die Abweisung des Gesuches um Befreiung von der Hinterlegungspflicht dem Vormunde ein Mißtrauensvotum ertheile. Denn diese Abweisung habe allerdings vom Standpunkte der preuß. VormO. aus den Charakter eines Mißtrauensvotums, weil dort die Hinterlegung nur auf Anordnung des Gerichtes erfolge; nach dem Entw. aber könne von dem Ausdrucke eines Mißtrauens durch die Abweisung des Gesuches um Unterlassung der Hinterlegung keine Rede sein, da hier Regel sei, was dort die Ausnahme bilde. Die Befürchtung endlich, daß der Vormund, wenn ihm die Papiere belassen würden, der Versuchung verfallen werde, mit denselben Börsenspekulationsgeschäfte zu treiben, könne nicht getheilt werden.

C. Abs. 3 des Entw. ist von Antrag 1 ohne sachliche Abweichung wiedergegeben worden. Die Kom. war mit dem Entw. einverstanden. Ob, wie in Antrag 1 geschehen, die Worte: „mit Einschluß der Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe“ wegbleiben können, wurde der RedKom. zur Prüfung überlassen.

Bei der Berathung des § 1692 wurde der Abs. 3 § 1670 dahin abgeändert, daß die Hinterlegung anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Werthpapiere und von Kostbarkeiten nur aus besonderen Gründen angeordnet werden dürfe (Prot. 6449).

Reichs- und Staatsschuldbuch.

D. Der Entw. berücksichtigt die Einrichtung der Staatsschuldbücher nicht. Antrag 1 enthält in dieser Richtung eine doppelte Bestimmung: Einmal soll der Vormund die Papiere, statt sie zu hinterlegen, in Buchforderungen des Reiches oder eines Bundesstaates derart umschreiben lassen können, daß er nur mit Genehmigung des VormGerichtes über die Buchforderungen verfügen darf; sodann soll das VormGericht, wenn Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaates, die in Buchschulden umgewandelt werden können, zum Mündelvermögen gehören, statt der Hinterlegung die Umwandelung in Buchforderungen veranlassen können. — Antrag 1 wurde in der ersten Beziehung allseitig gebilligt; von einer Seite wurde bemerkt,
| S. 6404. es empfehle sich eine Bestimmung auch | nach der Richtung, daß, wenn beim Eintritte der Vormundschaft Buchforderungen zum Mündelvermögen gehören, der Vormund die Bestimmung, daß er nur mit Zustimmung des Gerichtes verfügen dürfe, zu bewirken habe. Hiermit war man einverstanden, überließ jedoch die Prüfung, ob diese Vorschrift ausdrücklich aufzunehmen ist, der RedKom.; ihr wurde auch der nur redaktionelle Antrag 2 überwiesen.

Gegen Antrag 1 in der zweiten Richtung wurde hervorgehoben: Nach dem Entw. und den Beschlüssen der Kom. sei der Vormund derjenige, welcher über die Art der Hinterlegung zu entscheiden habe; mit dieser freien Stellung des Vormundes sei Antrag 1 hinsichtlich des Rechtes des VormGerichtes, die Umwandelung in Buchforderungen anzuordnen, unvereinbar; die Einrichtung der Staatsschuldbücher habe zwar viel für sich, die vorgeschlagene Bestimmung könne aber doch unter Umständen nachtheilig sein, so, wenn der Vormund die alsbaldige Verwerthung des Papieres in Aussicht genommen habe. Die Vortheile der Staatsschuldbücher würden sich auch ohne die Vorschrift des Antrages 1 geltend machen; es gehe nicht an, im BGB. Bestimmungen zu dem Zwecke zu treffen, um die Einrichtung der Staatsschuldbücher zu begünstigen. — Von anderer Seite wurde entgegnet: Es bestehe kein Grund dafür, das Reichsgesetz v. 31. Mai 1891 § 23 Abs. 2 aufzuheben; noch weniger aber dafür, für das Reichsschuldbuch etwas anderes zu bestimmen als für die Staatsschuldbücher; ohne die Annahme des Antrages 1 würden mindestens die einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung (§ 24 des preuß. G. v. 20. Juli 1883) aufgehoben sein. Die Umwandelung in Buchforderungen sei empfehlenswerth, weil sie einfach, sicher und billig sei; man dürfe vertrauen, daß der Richter die Anordnung nicht treffe, wo sie dem Interesse des Mündels entgegen sei. Antrag 1 wurden sodann auch in dieser Beziehung angenommen.

Kosten der Hinterlegung.

E. Antrag 1 fügt bei, daß die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandelung vom Mündel zu tragen sind. Die | Kom. beschloß diese Bestimmung nicht aufzunehmen, da sie
| S. 6405. durch § 1673 gedeckt und wenn etwa die Streichung des § 1673 als selbstverständlich beschlossen werden sollte, überflüssig sei.

§ 1671 (II 1699, 1700, V. 1797, 1798, R. 1795, 1796, G. 1819, 1820).

I. Zu § 1671, der von den Wirkungen der im vorhergehenden §§ behandelten Hinterlegung und Umschreibung der Werthpapiere handelt, lag der Antrag vor, den § 1671 zu fassen:

„Der Vormund kann die nach Maßgabe des § 1670 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des VormGerichtes zurücknehmen. So lange sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht zurückgenommen sind, bedarf er auch zu einer Verfügung über dieselben sowie zur Eingehung einer auf eine solche Verfügung gerichteten Verpflichtung der Genehmigung des VormGerichtes.

Sind nach Maßgabe des § 1670 Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder der Umwandelung sich ergebenden Stammforderungen des Mündels sowie zur Eingehung einer auf eine solche Verfügung gerichteten Verpflichtung, der Genehmigung des VormGerichtes. Auch kann er die an die Stelle der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen tretenden Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des VormGerichtes erheben".

Nachdem festgestellt worden war, daß der Antrag, abgesehen von der Fassung und der den früheren Beschlüssen entsprechenden Erwähnung des Reichs- und Staatsschuldbuches sich vom Entw. nur durch die Nichterwähnung der Hypotheken und Grundschulden unterscheidet, deren Dokumente von der Hinterlegung betroffen werden, wurde beschlossen, die Beibehaltung oder Streichung der betreffenden | Worte der RedKom. zu überlassen, und im Uebrigen der § 1671 mit dem vor- | S. 6406.
stehenden Antrage angenommen.

Bei der Berathung des § 1822 wurde die RedKom. mit der Prüfung beauftragt, ob der § 1671 als entbehrlich gestrichen werden könne (Prot. S. 6781).

Es war ferner der Antrag gestellt, als § 1671a einzuschalten:

„Der Vormund kann die Werthpapiere des Mündels nebst den Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu durch die Landesgesetze für geeignet erklärten Bank in der Art hinterlegen, daß die Hinterlegungsstelle alle sich auf die Papiere beziehenden Verwaltungsgeschäfte übernimmt. Zur Erhebung der eingezogenen Nutzungen, sowie zur Zurücknahme der noch nicht eingelösten Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine bedarf der Vormund nicht der Genehmigung des VormGerichtes";

dazu der Zusatzantrag, hinter „Bank" einzuschalten: „oder, sofern er zur Hinterlegung bei einer anderen Stelle berechtigt ist, bei dieser".

Der Urheber des Hauptantrages machte geltend, daß bei einem größeren Besitze an Werthpapieren die Inanspruchnahme eines Bankgeschäftes nicht weniger im Interesse des Mündels als in dem des Vormundes geboten sei, weil auch der gewissenhafteste Vormund die verschiedenen Verwaltungsgeschäfte nicht mit der Genauigkeit wahrnehmen, insbes. die Auslosung der Papiere nicht mit der Zuverlässigkeit überwachen könne, wie der sachkundige Berufsmann. Wenngleich sich nun die Befugniß des Vormundes zur Abschließung eines solchen Vertrages möglicherweise schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe, so empfehle sich doch die besondere Hervorhebung des Satzes, abgesehen davon, daß damit den Vormündern für die zweckmäßigste Art der Verwaltung der Weg gewiesen werde, aus dem Grunde, weil damit auch für das vorliegende Verhältniß das beim Auftrage — II § 595 — und in ähnlichen Fällen anerkannte Prinzip anwendbar | werde, daß | S. 6407.
Jemand, der fremde Geschäfte wahrzunehmen habe, bei befugter Uebertragung derselben nur für ein Verschulden bei dieser Uebertragung hafte.

Die Mehrheit entschied sich für die Ablehnung des Antrages. Man hatte das Bedenken, ob nicht die vorgeschlagene Bestimmung, deren Hauptinhalt für die überwiegende Mehrzahl der Fälle als selbstverständlich zu betrachten sei, durch die Aufzählung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung mit der gewollten Wirkung zulässig sein solle, einengend wirken werde, während auf der anderen Seite die Vorschrift insofern wieder zu weit gehe, als sie die Prüfung der Frage ausschließe, ob es nicht im einzelnen Falle, z. B. bei einem nur aus einem Werthpapiere von unerheblichem Betrage bestehenden Vermögen, der pflichtmäßigen Sorgfalt des Vormundes widerstreite, wenn er in der bezeichneten Weise verfahre. Es sei daher wohl um so richtiger, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen zu beurtheilen sei, ob die Uebertragung der Verwaltung an einem Dritten der dem Vormunde obliegenden Sorgfalt entspreche, auch hier entscheiden zu lassen, als von der Bestimmung des Satzes 2 eine Verdunkelung der von den Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bz. von den Nutzungen handelnden Stellen der §§ 1670, 1669 zu befürchten sei. Was die durch die Hinterlegung zur Verwaltung entstehenden Kosten betrifft, so wurde zwar der Ansicht, daß dieselben sich zu hoch belaufen würden, um den Vormund im Gesetze auf jenen Weg zu verweisen, von anderer Seite widersprochen, man hielt es jedoch für bedenklich, die Verpflichtung des Mündels zur Tragung der Kosten besonders auszusprechen, weil aus einer solchen Bestimmung ein nicht gewolltes arg. e contrario in Bezug auf ähnliche Rechtsverhältnisse, wie die ehemännliche Vermögensverwaltung und die Testamentsvollstreckung, gezogen werden könne. Im Uebrigen würde eine besondere Bestimmung bezüglich der Kosten für entbehrlich erachtet, weil es als selbstverständlich zu betrachten sei, daß der Mündel die Kosten der Hinterlegung zur Verwaltung dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 6408. zu tragen habe, wenn diese Hinterlegung nach | Lage des Einzelfalles sich als eine gerechtfertigte Maßregel darstelle.

| S. 8706. | Die RedKom. ließ den bisherigen Satz 1 des § 1699 als gegenüber dem § 1694 Satz 1 selbstverständlich weg. Denn macht das Gesetz dem Vormunde zur Pflicht, die Papiere so zu hinterlegen, daß die Zurücknahme nur mit Genehmigung des VormGerichtes erfolgen kann, und kommt der Vormund dem nach, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Verfügung wie die Zurücknahme ohne die Genehmigung des VormGerichtes unzulässig ist. Ebenso sind im § 1700 Abs. 1 die Worte der bisherigen Fassung „zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandelung ergebenden Stammforderungen" sind gegenüber dem § 1695 Abs. 1. als selbstverständlich weggelassen (vergl. Z. 2b). Der Satz 2 des Abs. 1 des § 1700 ist gestrichen, weil die Ersetzung der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nothwendig eine „Verfügung" über die umgeschriebenen Papiere oder Buchforderungen in sich schließt, der Fall also schon gedeckt ist. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

§§ 1672, 1673 (II —, B. —, R. —, G, —).

Hinterlegung bei Dritten.

Beantragt war: 1. Die §§ 1672, 1673 zu streichen.
2. Den § 1672 event. den Abs. 2 zu streichen.
3. Im § 1672 Abs. 1 die Worte „bei einem Dritten" zu ersetzen durch „bei einer der im § 1670 Abs. 1 bezeichneten Stellen"; den Abs. 2 zu streichen.
4. Im § 1673 nach „Umschreibung" einzuschalten: „oder Uebertragung der Verwaltungsgeschäfte".

Der Antrag zu 4 wurde als bloße Konsequenz des zu § 1671 gestellten aber abgelehnten Antrages (§ 1671a) zurückgezogen. Im Uebrigen war man darüber einig, daß die Vorschrift des § 1672, wie sie im Entw. enthalten ist, nichts von allgemeinen Grundsätzen Abweichendes enthalte. Der im Antrage zu 3 angeregte Gedanke, durch die Beschränkung auf bestimmte Hinterlegungsstellen der Vorschrift die besondere Bedeutung zu geben, daß dem Vormunde ein absolutes Recht zur Hinterlegung zustehen solle, fand bei der Mehrheit keine Billigung. Man hielt vielmehr dafür, daß in den Fällen, in welchen eine Verpflichtung des Vormundes zur Hinterlegung nicht bestehe — I 1670 Abs. 2, 1692 — die Befugniß desselben zur Hinterlegung und seine Verantwortlichkeit sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen regeln solle und beschloß daher die Streichung des § 1672.

Desgleichen beschloß man, den § 1673 zu streichen, weil dessen Inhalt selbstverständlich und die besondere Hervorhebung des Satzes geeignet sei, zu ungerechtfertigten Folgerungen für andere Fälle Anlaß zu geben.

§ 1674 (II 1701, 1702, B. 1799, 1800, R. 1797, 1798, G. 1821, 1822).

Genehmigung des Vorm-Gerichts.

I. Bei § 1674, der unter 14 Nummern die Rechtsgeschäfte aufzählt, zu welchen die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich sein soll, war zu Nr. 1 die Fassung vorgeschlagen:

| S. 6409. | 1. „Zu einer Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden."

Der Antrag, der sich sachlich vom Entw. nur durch die Aufnahme der „Rentenschulden" unterscheidet — entsprechend dem Beschlusse zu § 1664 Nr. 1 — wurde gebilligt. Die Eingehung einer Verpflichtung zu einem der erwähnten Rechtsgeschäfte, die in dem Antrage an dieser Stelle unerwähnt bleibt, wird in Nr. 3a desselben Antrages bezüglich der zu Nr. 1, wie auch der zu Nr. 2 und 3 aufgeführten Geschäfte ebenfalls an die Genehmigung des VormGerichtes geknüpft.

Zu Nr. 2 war in dem zu 1 erwähnten Antrage die Fassung vorgeschlagen:

a) „Zu einer Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke oder auf Begründung oder auf Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstücke, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, gerichtet ist";
b) Ferner war beantragt, vor „veräußert" einzuschalten: „oder auf Befreiung eines Grundstückes von einem solchen Rechte".

Der Antrag zu a, von welchem das zu Nr. 1 Bemerkte gilt, fand Billigung. Ebenso wurde der Sache nach der Antrag zu b angenommen, der an den zu § 1432 gefaßten Beschluß anknüpft [II 1446 a. E.]. Man war darüber einig, daß ein Verzicht auf den Liberirungs-

| S. 6410. anspruch gemeint sei und beschloß der RedKom. zur Erwägung anheimzugeben, ob sich für | den Gedanken ein einfacherer Ausdruck finden lasse.

Zu Nr. 3 war die Fassung vorgeschlagen:

„Zu einer Verfügung über das Mündelvermögen als Ganzes oder über eine Erbschaft",

welche für ausreichend erachtet wurde, da die Gleichstellung eines Bruchtheiles mit dem ganzen Vermögen bz. der ganzen Erbschaft sich von selbst verstehe und bezüglich des Erbtheiles in § 1760 Abs. 2 des Entw. ausdrücklich ausgesprochen sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Nr. 4 und 5 wurden zwei, sachlich vom Entw. nicht abweichende Vorschläge gebilligt:
„4. Zu einem Auseinandersetzungsvertrage".
5. Zu einem Vertrage über den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes, über welches ein Vormund nach den Vorschriften unter Nr. 1, 2 nur mit Genehmigung des VormGerichtes verfügen kann".

Zu Nr. 6 war beantragt, die Genehmigung des VormGerichtes für erforderlich zu erklären
„6. Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage oder einem anderen zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage, sofern das Vertragsverhältniß länger als 4 Jahre dauern soll".

Der Antrag bezweckt, in Abweichung vom Entw., welcher die Genehmigung des VormGerichtes bei derartigen Verträgen fordert, „sofern das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre des Mündels fortdauern soll", für die Minderjährigen dieselbe Regel zur Geltung zu bringen, die für die Vormundschaft über Volljährige in § 1732 des Entw. aufgestellt ist, womit der letztere § als entbehrlich zu streichen sein würde. Als Vorzug dieser Regelung der Frage wurde vom Antragsteller hervorgehoben, daß derartige Verträge während der letzten Jahre der Minderjährigkeit des Mündels dann, wenn der | Vormund innerhalb der | S. 6411.
immer gleich bleibenden Zeitgerenze von 4 Jahren selbständig zu kontrahiren befugt sei, leichter abzuschließen sein würden, als wenn er nach dem Entw. zu jedem mehr als ein Jahr über den Termin der Volljährigkeit hinausgehenden Vertrage der gerichtlichen Genehmigung bedürfe. Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung des Entw., weil es grundsätzlich richtig sei, derartigen Verfügungen des Vormundes nur für die Dauer der Minderjährigkeit des Mündels bindende Wirkung beizulegen und für Erleichterung der vormundschaftlichen Verwaltung hinreichend dadurch gesorgt werde, daß der Vormund noch auf ein volles Jahr nach Eintritt des Großjährigkeitstermines selbständig kontrahiren könne.

Zu Nr. 7 wurden die Worte „oder mehrere zum Betriebe der Landwirthschaft verbundene Grundstücke" gestrichen.

Der Beschluß beruht auf der Absicht, eine Verdunkelung des in den früheren Berathungen festgestellten Begriffes des Landgutes zu verhüten, welche bereits bei § 547 (II 533) zur Streichung jener Worte geführt hat. Der Anregung, das Erforderniß der Genehmigung nicht von der Beschaffenheit des zu verpachtenden Gegenstandes, sondern von einer gewissen Pachtsumme — etwa über 600 M. — abhängig zu machen, wurde nicht stattgegeben.

Es lag ferner der Antrag vor, als Nr. 7 a zusätzlich einzuschalten:
„zu einem Lehr- oder Dienstvertrage, durch welchen der Mündel zu persönlichen Leistungen auf die Dauer von mehr als einem Jahre verpflichtet wird".

Der Antrag wurde aus folgenden Erwägungen angenommen: Der den Ausnahmefällen des § 1674 zu Grunde liegende Gedanke sei der, daß einerseits solche Geschäfte an die Genehmigung des Gerichtes gebunden sein sollten, die im gewöhnlichen Verlaufe der vormundschaftlichen Verwaltung nicht vorkämen, anderseits aber | auch diejenigen, welche wegen ihrer Wichtigkeit | S. 6412.
für das Wohl des Mündels einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürften. Zu den Geschäften der letzteren Art seien aber unbedenklich die Lehr- und Dienstverträge des Mündels zu zählen, wenn sie auf längere Zeit abgeschlossen würden. Denn es handele sich bei diesen Verträgen um die Ausbildung und Verwerthung der Arbeitskraft, des wichtigsten Gutes der besitzlosen Klassen, und der Gesetzgeber dürfe schon mit Rücksicht auf die öff. Meinung, welche diesen Dingen gegenwärtig ihr besonderes Interesse zuwende, sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, daß er zwar der Erhaltung des Vermögens wohlhabender Mündel seine besondere Fürsorge schenke, dagegen der Arbeit des Unvermögenden seinen Schutz versage. Beim Abschlusse von Verträgen der gedachten Art bedürfe aber der Mündel des gerichtlichen Schutzes, da man nicht immer zum Vormunde das Vertrauen haben dürfe, daß er sich die Mühe machen werde, einen Lehr- oder Dienstherrn auszuwählen, bei welchem für den Mündel materielles Wohlbefinden, Ausbildung in seinem Berufe und sittliche Förderung zu hoffen sei. Dem Richter werde es an kleinen Orten nicht unmöglich sein, nach dieser Richtung eine Prüfung vorzunehmen, und wenn auch in anderen Fällen eine Kenntnißnahme von den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht thunlich sein möge, so sei doch die Genehmigung des Gerichtes jedenfalls deswegen von Vortheil, weil der Richter so die Möglichkeit habe, bei Durchsicht der Verträge dem Mündel nachtheilige Bestimmungen zu entfernen und der Ausbildung von Mißbräuchen entgegenzutreten, zu deren Unterdrückung die Bestimmungen der Gewerbeordnung sich nicht als ausreichend erwiesen hätten. Eine übermäßige Belastung der VormGerichte sei nicht zu befürchten, da ein Lehrvertrag für einen Mündel — gerade bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt — in der Regel nur einmal abzuschließen und Dienstverträge von längerer als einjähriger Dauer bei Minderjährigen weder häufig noch wünschenswerth seien. Das Bedenken, ob die Aufnahme der Bestimmung nicht eine Aenderung des § 87 (Entw. II) nothwendig mache, wurde von der Mehrheit nicht getheilt und der | Zweifel über die Vereinbarkeit | S. 6413.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derselben mit dem § 1677 durch die Annahme eines Zusatzes zu dem letzteren entgegengetreten, welchem die Fassung gegeben wurde:

„Der Vormund kann dem Mündel die Erlaubniß zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, durch welches der Mündel auf mehr als ein Jahr verpflichtet wird, nicht ertheilen".

Im Laufe der Debatte wurde von einer Seite angeregt, bei Lehrverträgen die Genehmigung des Gerichtes ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages für erforderlich zu erklären, weil hier schon die Beschaffenheit des durch den Vertrag zu begründenden Rechtsverhältnisses ohne Rücksicht auf dessen Dauer eine besondere Fürsorge erheische. Der Vorschlag fand jedoch keinen Beifall, weil man eine zu große Erschwerung der vormundschaftlichen Verwaltung und eine übermäßige Belästigung des Gerichtes von den zahlreichen Lehrverträgen befürchtete, die bei dem weiblichen Geschlechte oder auch in solchen Fällen, wo zu einer schon vorhandenen Ausbildung noch die Fertigkeit in einem besonderen Zweige erworben werden soll, auf nur kurze Zeit abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des hiernach für die Lehr- und Dienstverträge geltenden Erfordernisses der Dauer „von mehr als einem Jahre" bestand Einverständniß darüber, daß nur solche Verträge von der Vorschrift betroffen werden, welche auf längere als einjährige Zeit hinaus nicht einseitig durch Kündigung aufgehoben werden können.

Zu Nr. 8 war beantragt, hinter „zu einem Vergleiche oder Schiedsvertrage" einzuschalten: „einschließlich eines in einem Rechtsstreite abgeschlossenen Vergleiches oder Schiedsvertrages".

Der Antrag bezweckt, die in der Auslegung des § 52 CPO. bestehende Streitfrage zu entscheiden, ob Vergleiche zu den dort erwähnten einzelnen Prozeßhandlungen gehören, welche vom gesetzlichen Vertreter ohne die nach bürgerlichem Recht etwa erforderliche besondere Ermächtigung
| S. 6414. wirksam | vorgenommen werden können, wenn demselben die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung für ihn auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist. Diese Streitfrage ist vom Reichsgerichte in einem Urtheile v. 24. Juni 1887 (Entsch. 19 R. 362 fg.) verneint, jedoch gegen die damalige herrschende Ansicht und stößt auch heute noch auf Widerspruch. In der Kom. war man nun zwar darüber einig, daß eine gesetzliche Entscheidung der Streitfrage wünschenswerth und event. im Sinne des Reichsgerichtes — also nach dem Antrage — vorzunehmen sei; die Mehrheit hielt es jedoch nicht für richtig, diese Entscheidung im BGB. zu treffen und nicht für die Aufgabe der Kom., die Frage zu entscheiden. Man lehnte daher sowohl den ursprünglichen, wie auch einen im Laufe der Debatte gestellten Antrag ab, welcher letztere dahin ging, es solle durch eine Note zu § 1674 ausgesprochen werden, daß es vorbehalten bleibe, bei der Berathung des EG. den § 52 CPO. im Sinne jenes Antrages zu verdeutlichen.

Die Nr. 9 und 10 blieben unbeanstandet. Ein zu Nr. 11 gestellter Antrag,

den Worten „zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit" hinzuzufügen „oder einer Bürgschaft" event. „einschließlich einer Bürgschaft"

wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem die Mehrheit es für unbedenklich erklärt hatte, daß unter dem Wortlaute des Entw. — wie dies auch von der gleichlautenden Bestimmung der preuß. VormO. § 42 Nr. 13 angenommen wird — die Bürgschaft mitzuverstehen sei. Man hielt deswegen die Aufnahme des Zusatzes nach dem prinzipalen Antrage für unzulässig, beschloß jedoch es der RedKom. anheimzustellen, ob vielleicht zur Verdeutlichung des Sinnes ein Zusatz des event. beantragten Wortlautes aufgenommen werden solle.

| S. 6415. | Nr. 12 blieb unbeanstandet. Zu Nr. 13 lag der Antrag vor,

die Bestimmung zu streichen und statt derselben als § 1669a zu bestimmen: „Die Vorschriften des § 1669 Abs. 1 und 3 finden auch Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch welches . . . ." (wie in § 1674 Nr. 13).

Zur Rechtfertigung wurde vom Antragsteller ausgeführt, daß von den Gründen, die in den Motiven für die Abweichung des Entw. vom preuß. Rechte (VO. § 41 Nr. 3) angegeben seien, jedenfalls der der Ungewöhnlichkeit des Geschäftes nicht zutreffe und daß es nicht folgerichtig sei, zur Aufgabe einer Forderung selbst die Einwilligung des Gegenvormundes genügen zu lassen, die Aufgabe einer bloßen Sicherheit aber von der Genehmigung des Gerichtes abhängig zu machen. Hierauf wurde jedoch entgegnet, daß der Grund für die vorgeschlagene Verschärfung in der Schwäche der Vormünder zu sehen sei, durch welche sie sich zu einer Aufgabe der bestellten Sicherheit und namentlich zu einem Zurücktreten im Range in der Meinung, die Sache sei ungefährlich, unvorsichtiger Weise verleiten ließen. Man hielt dafür, daß nach den Erfahrungen der preuß. Praxis die vom Entw. vorgesehene gerichtliche Genehmigung dringend geboten sei und lehnte den Antrag ab.

Als Nr. 13a sollte nach einem weiteren Antrage die Bestimmung eingeschaltet werden:

„zur Verfügung über ein auf den Namen umgeschriebenes Papier des Mündels oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über eine in das Reichsschuldbuch oder in ein Staatsschuldbuch eingetragene Forderung des Mündels".

Der Antrag wurde, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß einem Werthpapiere sich nicht ansehen lasse, ob es aus einem Inhaberpapiere in ein Namenpapier umgeschrieben worden sei, in seinem ersten Theile vom Antragsteller zurückgenommen, in seinem zweiten Theile von der Kom. abgelehnt. | Der Zweck desselben wurde vom Antragsteller dahin erläutert, daß wie bei der | S. 6416.
unter Nr. 13 behandelten Löschung von Hypotheken so auch hier bei der Verfügung über die (umgeschriebenen Papiere und) Buchschulden die Genehmigung des VormGerichtes von Gesetzes wegen nothwendig sein solle und nicht, wie nach den bisherigen Beschlüssen nur im Falle der Eintragung einer Beschränkung. Der Antragsteller erklärte auch, daß technische Schwierigkeiten aus der Einrichtung des Staats- bz. Reichsschuldbuches nicht beständen; man hielt jedoch die vorgeschlagene Bestimmung nicht für nothwendig, insbes. auch nicht für den vom Antragsteller besonders hervorgehobenen Fall, daß dem Mündel eine Erbschaft zufalle, zu welcher eine Buchschuld gehöre; bei einer auf den Namen des Erblassers eingetragenen Buchschuld habe der Vormund dafür zu sorgen, daß ein Vermerk in das Schuldbuch eingetragen werde, welcher erkennen lasse, daß nur mit Genehmigung des VormGerichtes über die Forderung verfügt werden könne. — Die Nr. 14 wurde nach dem Entw. angenommen.

II. In zweiter Lesung wurde auf Antrag der RedKom. im Entw. II § 1702 Nr. 7 die | S. 8829.
Ausschlagung eines Vermächtnisses der Ausschlagung gleichgestellt (vgl. oben zu § 1511). | Ebenso ist bei der Schlußredaktion in Nr. 1, 2 der Verzicht auf den Pflichttheil aufgenommen worden, und zwar in Nr. 2 in gleichem Sinne wie in B. § 1622 (G. 1643) Abs. 2, also bezüglich des angefallenen Pflichttheiles, in Nr. 1 dagegen als Verzicht auf den künftigen Pflichttheil. In Nr. 1 hat auch die Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft Aufnahme gefunden, nachdem im Erbrechte die Möglichkeit einer einheitlichen Verfügung über einen Erbtheil beschlossen worden ist. In allen diesen Fällen soll der Vormund der Genehmigung des VormGerichtes bedürfen.

§ 1676 (II —, B. —, R. —, G. —).

Aufhebung einer Gemeinschaft.

Zu § 1676 war beantragt, die Schlußworte „sowie zur Veräußerung" usw. zu streichen.
Es wurde dem Antrage gemäß beschlossen, da man annahm, daß ein Zweifel darüber nicht wohl möglich sei, daß die Veräußerung und Belastung eines dem Mündel gehörigen Gegenstandes im Wege der Zwangsvollstreckung sich frei von der Genehmigung des VormGerichtes vollziehen müsse, daß aber die besondere Hervorhebung dieses Satzes geeignet sei, zu einer gesetzlich festgelegten Auffassung der Zwangsvollstreckung zu führen, die dem Entw. fremd und namentlich auch dem Entw. eines ZVGesetzes | nicht zu Grunde gelegt sei. | S. 6417.

Hinsichtlich des ersten Halbsatzes des § bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob zu dem daselbst behandelten Antrage materiell die Genehmigung des VormGerichtes gefordert werden solle oder nicht; ob es gerathen sei, eine gesetzliche Bestimmung über die Frage aufzunehmen und ob bejahendenfalls sie im BGB. und im ZwangvollstreckungsG. ihren Platz zu finden habe. Die erstere Frage, die in den Motiven als juristisch zweifelhaft bezeichnet und aus praktischen Gründen verneinend beantwortet wird, wurde von der Mehrheit dahin entschieden, daß der Antrag, eine gemeinschaftliche Sache nach Maßgabe des § 769 Abs. 2 (II § 689) zu verkaufen, wenn er auch nicht eine Veräußerung enthalte, doch zu einer solchen führe und es daher jedenfalls materiell gerechtfertigt sei, ihn wie eine Veräußerung zu behandeln und demgemäß, zumal ausreichende Gründe für das Gegentheil nicht beständen, an die Genehmigung des VormG. zu binden. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber sah man bei dieser Lösung der Frage als nothwendig an, beschloß jedoch, dieselbe nicht in das BGB. aufzunehmen, sondern — nach einem dahingehenden Antrage — in einer Anm. auszusprechen, es werde vorausgesetzt, daß im ZwangsverstG. eine Vorschrift Aufnahme finde, nach welcher die Versteigerung eines Grundstückes zum Zwecke der Theilung von einem Vormunde nur mit Genehmigung des VormGerichtes beantragt werden kann.

| §§ 1678—1680, 1657 (II 1705—1707, B. 1804/5, 1825, R. 1802/3, 1823, G. 1826/7, 1847). | S. 6350.

Anhörung des Mündels und von Verwandten.

I. Beantragt war: 1. Im § 1657 den Satz 1 zu fassen:

„Zu dem Antrage auf Todeserklärung des Mündels sowie zu dem Antrage auf Entlassung desselben aus dem Staatsverbande bedarf der Vormund der Genehmigung des VormGerichtes".

2. In der letzten Zeile statt „achtzehnte" zu setzen „vierzehnte."

Nach § 11 Satz 3 des Entw. bedürfen Abwesenheitspfleger und Vormund zu dem Antrage auf Todeserklärung des Mündels der Ermächtigung des VormGerichtes. Die Kom. hat die Berathung über den § 11 Satz 3 sowie über die Frage, ob das VormGericht vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Verschollenen zu hören habe, | dem Vormundschafts- | S. 6351.

rechte vorbehalten. Im Uebrigen sind der § 11 und die sonstigen das Todeserklärungsverfahren betreffenden Vorschriften in die CPO. verwiesen worden. Gegen das Erforderniß der Genehmigung des VormGerichtes erhob sich kein Widerspruch; ebensowenig dagegen, das letzteres auch in diesem Falle vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören solle. Es wurde indessen der RedKom. anheimgegeben, zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, auch diese Vorschriften in die CPO. zu verweisen.

Die Genehmigung des VormGerichtes soll nach § 1657 ferner erforderlich sein zu dem Antrage des Vormundes auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverbande. Vor der Entscheidung soll das Gericht auch hier Verwandte und Verschwägerte des Mündels sowie den Mündel selbst hören, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung wurde nur nach der Richtung hin beanstandet, daß vom Antragsteller zu 2 vorgeschlagen wurde, die Altersgrenze, von der ab der Mündel zu hören sei, auf das 14. Lebensjahr herabzusetzen. Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht: Mit 14 Jahren bestehe bei den meisten Kindern schon genügendes Verständniß für die Bedeutung der Staatsangehörigkeit. Mit 14 Jahren würden die Kinder in der Regel konfirmirt; auch werde nach dem geltenden Landesrechte das Kind meistens mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre zur freien Wahl des Religionsbekenntnisses befugt. Traue man ihnen genügende Reife hierfür zu, so müsse man ihnen auch genügendes Verständniß für die Bedeutung des Schrittes zutrauen, durch den die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Vaterlande aufgegeben werde. — Die Kom. nahm den Antrag 2 aus den vom Antragsteller entwickelten Gründen an, erklärte sich im Uebrigen mit dem § 1657 einverstanden und überwies die Prüfung der Frage, ob nicht der Satz über die Zuziehung der Verwandten und Verschwägerten des Mündels sowie des Mündels selbst mit dem § 1678 zu verbinden sei, der RedKom.

| S. 6419. | II. Beantragt war: 1. Die §§ 1678, 1679 — Stellung vorbehalten — dahin zusammenzufassen:

„Das VormGericht soll, wenn es in Angelegenheiten des Mündels eine Entscheidung zu treffen hat, vor der Entscheidung neben dem Vormunde den Gegenvormund gutachtlich hören, sofern ein solcher bestellt worden ist, in wichtigen Angelegenheiten, insbes. in den Fällen der §§ 1232, 1238a (II 1214), 1657 oder auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes auch Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Die gutachtlich gehörten Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer baaren Auslagen fordern. Der Betrag der Auslagen wird von dem VormGerichte festgesetzt".

2. Im § 1679 statt „wenn ein solcher bestellt worden ist" zu bestimmen: „wenn ein solcher vorhanden ist".
3. Dem § 1679 hinzuzufügen: „sofern derselbe nicht rechtlich oder thatsächlich verhindert ist".

Der Antrag 1 enthält nur redaktionelle Aenderungen und vervollständigt die Vorschrift des § 1678 durch Einbeziehung von Vorschriften, bezüglich derer der Entw. durch frühere Beschlüsse ergänzt ist. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch; es wurde mithin der § 1678 unter Berücksichtigung des Antrages sachlich gebilligt; Einigkeit herrschte darüber, daß in Folge der Annahme des Antrages die Fassung des § 1657 Satz 2 entsprechend zu ändern sei. — Auch gegen den Antrag 2 erhob sich kein Widerspruch; ebenso wurde der Antrag 3 in Konsequenz früherer Beschlüsse (vgl. insbes. zu § 1587) gebilligt und mit dieser Modifikation der § 1679 angenommen.

Lehrvertrag. (G. § 1827.)

III. A. Zu § 1680 wurde folgender Zusatz beantragt:

„Vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehr- oder Dienstvertrages soll der Mündel gehört werden, auch wenn er dieses Alter noch nicht erreicht hat".

Die Kom. billigte den § 1680 seinem sachlichen Inhalte nach und nahm den beantragten | S. 6420. Zusatz an. Zur Begründung machte der Antragsteller folgende, von der | Mehrheit getheilte Erwägungen geltend: Unseren gegenwärtigen sozialen Zuständen entspreche es, daß junge Leute bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Lehr- oder Dienstverhältniß eintreten. Da hierdurch regelmäßig der künftige Lebensberuf endgültig bestimmt oder wesentlich beeinflußt werde, rechtfertige es sich, daß das VormGericht vor der zu § 1674 für gewisse Fälle als erforderlich erklärten Genehmigung einer für den Mündel so wichtigen Maßnahme diesen selbst höre. Es sei keineswegs erforderlich, daß die Anhörung des Mündels unter allen Umständen unmittelbar vor Gericht erfolge. Sei das Erscheinen des Mündels vor dem Gerichte in Folge größerer Entfernung vom Gerichtsorte oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich, so müsse die Anhörung des Mündels durch den Waisenrath oder eine andere geeignete Gemeindebehörde genügen. Dies gelte auch hinsichtlich der übrigen Fälle, in denen eine Anhörung des Mündels im Gesetze vorgeschrieben sei. — Weitere Ausdehnung der Vorschrift des § 1680 wurde nicht für zweckmäßig erachtet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

B. Bei der Revision früherer Beschlüsse beantragte die RedKom. den Schluß zu fassen: „soweit thunlich, zu hören".

Der § 1678 schreibt vor, daß unter Umständen Verwandte oder Verschwägerte vom VormGerichte vor einer ihm zustehenden Entscheidung zu hören sind, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Der § 1680 bestimmt, daß vor der Entscheidung über gewisse Angelegenheiten der Mündel selbst zu hören ist; es fehlt jedoch die im § 1678 hinzugefügte Einschränkung, daß die vorherige Anhörung unterbleiben kann, wenn sie nicht thunlich ist, dh. wenn sie die Entscheidung verzögert oder unverhältnißmäßige Kosten verursacht. Der Antrag will den § 1680 der im § 1678 enthaltenen Beschränkung entsprechend ergänzen. Dies wurde gebilligt.

| §§ 1681, 1682, 1696/9 (II 1708—1712, 1732/5, V. 1806—1814, R. 1804—1812, G. 1828—1836). | S. 6421.

I. A. Beantragt war: 1. Den § 1681 wie folgt zu fassen: Genehmigung bei Rechtsgesch.

„Ist zu einem Rechtsgeschäfte die Zustimmung des VormGerichtes erforderlich, so kann die Einwilligung nur gegenüber dem Vormunde erklärt werden.

Ist das Rechtsgeschäft ohne diese Einwilligung vorgenommen, so ist das einseitige Rechtsgeschäfts nichtig, der Vertrag zwar gültig, aber von der Genehmigung des VormGerichtes abhängig. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann mit Wirksamkeit gegen den anderen Theil nur durch den Vormund erklärt werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, des § 83 und des § 85 Satz 2 und 3 Anwendung".

| 2. Den § 1681 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: | S. 6422.

§ 1681. „Die zu einem Rechtsgeschäfte erforderliche Genehmigung des VormGerichtes kann im Voraus nur dem Vormunde gegenüber wirksam ertheilt werden".

§ 1681a. „Hat der Vormund einen Vertrag, zu welchem die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich ist, ohne vorgängige Genehmigung geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung ist dem anderen Theile gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird. Einer Mittheilung der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vormund nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles diesem nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung mittheilt.

Ist der Mündel inzwischen volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des VormGerichtes".

§ 1681b. „So lange der Vormund die Genehmigung des VormGerichtes zu dem Vertrage dem anderen Theile nicht mitgetheilt hat, kann er von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem anderen Theile zu, wenn ihm gegenüber der Vormund fälschlich die vorgängige Genehmigung des VormGerichtes behauptet hatte, es sei denn, daß der andere Theil den Mangel der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt hat".

§ 1681c. „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Vormund ohne die erforderliche im Voraus ertheilte Genehmigung des VormGerichtes vornimmt, ist unwirksam. | Nimmt er mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber | S. 6423. vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn das VormGericht den Anderen von der ertheilten Genehmigung in Kenntniß gesetzt hatte".

Die Abs. 1 und 2 wurden sachlich gebilligt. Die Anträge enthalten nur redaktionelle Abweichungen vom Entw. Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch dem Dritten gestattet sein müsse, die Genehmigung des VormGerichtes mit der Wirkung nachzusuchen, daß das Gericht ihm gegenüber die Genehmigung ertheilen könne und die ihm gegenüber erfolgte Ertheilung der Genehmigung die Wirksamkeit des Vertrages zur Folge habe. Von mehreren Seiten wurde die Frage mit der Begründung verneint, daß das VormGericht es in der hier fraglichen Beziehung nur mit dem Vormunde zu thun habe. Dem Dritten sei es natürlich unbenommen, die Ertheilung der Genehmigung beim VormGericht anzuregen. Ein Anrecht, einen Bescheid zu erhalten, habe er jedoch nicht und ebensowenig habe er ein Beschwerderecht wegen verweigerter Genehmigung. Eine Entscheidung der Kom. erfolgte über die angeregte Frage nicht. Man behielt sich jedoch vor, bei der Berathung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf die Frage zurückzukommen. — Der § 1681 Abs. 3 und 5 wurden sachlich gebilligt.

Der Abs. 4 lehnte sich an die entsprechende Vorschrift des | § 65 Abs. 4 (Entw. I) an, | S. 6424. welcher von der Kom. geändert worden (vgl. II 83). Der Antrag 1 will dementsprechend auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den § 83 verweisen, während der Antrag 2 das Resultat der entsprechenden Anwendung des § 83 direkt im Gesetze zum Ausdrucke bringt. Mit der beantragten sachlichen Aenderung erklärte sich die Kom. in Konsequenz des zu § 65 (Entw. I) gefaßten Beschlusses einverstanden.

Bezüglich der Wirksamkeit der von einem Minderjährigen vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte hat der § 65 des Entw. eine Ergänzung erfahren. Nimmt der Minderjährige mit der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ein einseitiges Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so soll das Rechtsgeschäft unwirksam sein, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird (vgl. II § 85 Satz 2). Der Antrag 2 enthält einen entsprechenden Zusatz für den Fall, daß der Vormund ein einseitiges Rechtsgeschäft, zu dessen Vornahme er der Genehmigung des VormGerichtes bedarf, mit dieser Genehmigung vornimmt. Der Antrag 1 will den gleichen Zweck durch Verweisung auf den § 85 (Entw. II) erreichen. Die Mehrheit erklärte sich in Konsequenz des zu II 85 gefaßten Beschlusses mit dem Antrage 2 einverstanden, jedoch mit der Aenderung, daß der letzte Satz wegbleiben soll: Es entspreche nicht dem übrigens festgehaltenen Gedanken, daß das VormGericht in Beziehung nur zu dem Vormunde, nicht zu Dritten stehe.

Genehmigung. Terminologie.

Im § 1681 und an verschiedenen anderen Stellen des Entw., wo von der Genehmigung des VormGerichtes die Rede ist, soll der Ausdruck „Genehmigung" nicht blos die Zustimmung zu einem bereits vorgenommenen Rechtsakte umfassen, sondern auch die vorherige Einwilligung | S. 6425. in einen erst demnächst vorzunehmenden Rechtsakt. Im Allg. Theile sind in terminologischer Beziehung die Fälle der „Einwilligung" und der „Genehmigung" getrennt gehalten; es bedeutet „Genehmigung" nur die nachträgliche Zustimmung und es wird da, wo vorausgehende und nachträgliche Zustimmung gemeint ist, der Ausdruck „Zustimmung", und nur dieser gebraucht (§§ 151, 152). Der Anregung, eine gleiche Unterscheidung auch für die Fälle zu machen, in denen die Mitwirkung des VormGerichtes zu dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschrieben sei, gab die Mehrheit nicht Folge. Erwogen wurde: Wenn das VormGericht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bei dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes des Vormundes mitwirke, so gebe es keine rechtsgeschäftliche Erklärung ab, sondern nehme eine obrigkeitliche Handlung vor. Es sei deswegen nicht nöthig, die gleiche terminologische Unterscheidung, wie im Allg. Theile, auch hier zu machen. Jedenfalls sei es angezeigt, es bei dem Worte Genehmigung zu belassen, weil auch im Allg. Theile von einer Genehmigung einer Stiftung in einem doppelten Sinne gesprochen werde (II §§ 70—72) und das Wort Genehmigung im Verkehre und in der Gesetzessprache üblich sei. Die Trennung in terminologischer Beziehung würde zudem mit Rücksicht auf die zahlreichen in Betracht kommenden einseitigen Rechtsgeschäfte nicht durchführbar sein.

| S. 8687. | B. In zweiter Lesung wurde der Antrag, in II § 1709 Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Vorschriften des § 82 (Entw. II) finden entsprechende Anwendung",

da nur eine Verdeutlichung des Entw. bezweckt ist, der RedKom. überwiesen.

Ein weiterer Antrag ging dahin, den § 1710 (Entw. II) dahin zu ändern, daß der Satz 2 mit den Worten „behauptet hat" endigt und als Satz 3 beigefügt wird:

„Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der andere Theil den Mangel der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt hat".

(Der § 1710 sollte nach dem gefaßten Beschlusse mit II § 83 in Einklang stehen [Prot. S. 6424]. Nach § 83 wird der andere Theil gebunden, wenn ihm die Minderjährigkeit bekannt ist und der Minderjährige nicht der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat. Ebenso muß hier die Bindung des anderen Theiles eintreten, wenn dieser weiß, daß die Genehmigung noch nicht ertheilt ist; der andere Theil ist so lange gebunden, bis sich entscheidet, ob die Genehmigung ertheilt wird; die Entscheidung kann er nach § 1709 Abs. 1 herbeiführen.)

Hierzu wurde bemerkt: Der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke, daß der Satz 1 des § 1710 einzuschränken sei, müsse als richtig anerkannt werden. Anlangend die Fassung, so sei zu beachten, daß im Falle des § 1710 der Dritte von vornherein wisse, daß er mit dem Vertreter einer Person kontrahire, während bei dem § 83 die Sachlage eine andere sei. Man werde den Antrag sachlich zu billigen, übrigens aber die RedKom. anzuweisen haben, in geeigneter Weise den § 1710 mit dem § 83 in Einklang zu bringen. — Hiermit war die Kom. einverstanden.

| S. 8830. | Bei der Schlußredaktion ist in B. § 1808 der Satz 1 des Entw. II § 1710 gestrichen worden. Der Aenderung liegt die Erwägung zu Grunde, daß der eine der beiden Fälle, in denen nach B. § 105 das Widerrufsrecht des anderen Theiles ausgeschlossen ist, sofern nämlich diesem die Nothwendigkeit der Genehmigung bekannt ist, stets vorliegt, wenn der Vormund als solcher ein Geschäft der betr. Art abschließt. Es kann also nur der zweite Fall des § 105 in Frage kommen, daß die Genehmigung der Wahrheit zuwider behauptet wird. Für diesen Fall ist im § 1808 die Vorschrift des Entw. II § 1710 beibehalten worden. Eine Verdeutlichung ist

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

insofern erfolgt, als in die Worte „bis zur Mittheilung der Genehmigung" vor „Genehmigung" das Wort „nachträglichen" eingeschaltet ist.

| II. Beantragt war: 1. Den § 1696 zu fassen: „Der Vormund sowie der Gegenvormund | S. 6458.
ist bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für den durch sein Verschulden Haftung des Vormundes. (G. § 1833.)
dem Mündel verursachten Schaden verantwortlich. Sind mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner.

Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden ein Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet".

2. Zu Abs. 1 zu beschließen: „Der Vormund und der Gegenvormund haben (in Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen) Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten".

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw.; nur ist im Antrage 1 die im Abs. 3 des Entw. enthaltene Bezugnahme auf I 338, da dieser gestrichen worden ist, fortgelassen. Die Kom. erklärte sich mit dieser Aenderung einverstanden und überwies im Uebrigen die Anträge der RedKom.

IV. Zu § 1697 war beantragt, den Schluß des Abs. 1 Satz 2 zu fassen: Verzinsungspflicht. (G. § 1834.)

„. . . so ist er verpflichtet, den zu ersetzenden Betrag von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen".

Der Antrag will den § 1697 mit II § 772 in Einklang bringen. Die Kom. erklärte sich ohne Widerspruch mit der Abänderung in Betreff der Zeitbestimmung einverstanden und überwies im Uebrigen den Antrag der RedKom., die besonders prüfen soll, ob es nicht den Vorzug verdiene, mit dem Entw. von dem zu ersetzenden „Werth" zu reden, da der von dem Antrage gewählte Ausdruck „Betrag" das Mißverständniß hervorrufen könne, als beziehe sich die Vorschrift auch auf einen sonstigen Schaden.

V. Gegen § 1698 (Aufwendungen) erhob sich kein Widerspruch.

VI. Zu § 1699 lagen zwei Anträge vor: Honorar. (G. § 1836.)

1. Im Satze 2 „angemessen" zu streichen, dagegen als 2. Halbsatz | anzufügen: „. . .; in | S. 6459.
Ansehung der Höhe des Honorares können die Landesregierungen allgemeine Anordnungen treffen".

2. a) Die Sätze 1 und 2, wie folgt, zu fassen: „Bei einem Vermögensbestande von mehr wie 1000 (600) M. kann das VormGericht, sofern Umfang und Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen, dem Vormunde und unter besonderen Umständen auch dem Gegenvormunde eine Vergütung für die Geschäftsführung gewähren, welche jedoch zwei vom Tausend des Vermögensbestandes für das Jahr nicht übersteigen darf";

b) als Abs. 2 hinzuzufügen: „Besteht an dem Vermögen des Mündels die Nutznießung eines Dritten, so ist die Vergütung von dem Nutznießer zu erstatten".

Zunächst wurde der Antrag 2, soweit er die Streichung des Abs. 1 Satz 1 („Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt") vorschlägt, abgelehnt; der Antragsteller erklärte darauf seinen Antrag auch im Uebrigen für erledigt. Es wurde sodann auch der Antrag 1 abgelehnt, so daß sachlich der Entw. gebilligt ist. Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten: Der Antrag 2 wolle in erster Linie den prinzipiellen Satz des Entw., daß die Vormundschaft in der Regel unentgeltlich zu führen sei, beseitigen. Nach der Auffassung des Antragstellers entspreche er nicht mehr den thatsächlichen Verhältnissen, | da die Vormundschaft in | S. 6460.
der Gegenwart in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr von Familienangehörigen des Mündels und nicht mehr aus rein familiärem Interesse geführt werde. Es erscheine aber doch richtiger, den Satz aufrecht zu erhalten. Allerdings stelle sich die Führung der Vormundschaft oft als eine sehr erhebliche Belastung dar, und es sei dafür nicht selten ein beträchtlicher Aufwand von Zeit und Arbeitskraft nothwendig. Indessen prinzipiell müsse doch daran festgehalten werden, daß es sich um Leistungen handele, welche dem einzelnen Staatsbürger aus allgemeinen Rücksichten auferlegt würden, und welche er ähnlich wie andere derartige Verpflichtungen unentgeltlich zu erfüllen habe. Nur in besonderen Fällen müsse es dem Gerichte möglich sein, dem Vormunde, event. auch dem Gegenvormunde, eine Vergütung zuzubilligen. Der Entw. beschränke sich insoweit darauf, festzustellen, daß ein „angemessenes" Honorar bewilligt werden könne, sofern das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Thätigkeit dies rechtfertigten. Der Antrag 2 wolle nun die Zulässigkeit einer solchen Vergütung für den Vormund weiter dahin beschränken, daß eine Vergütung nur bewilligt werden dürfe, wenn ein Vermögensbestand von mehr als 1000 M. vorhanden sei. Ferner solle nach dem Antrage 2 die Höhe der Vergütung dahin fixirt werden, daß sie 2 vom Tausend nicht übersteigen dürfe. Der Antrag 1, welcher einem Wunsche der württ. Regierung entspreche, wolle den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnen, hinsichtlich der Höhe der Vergütung allgemeine Anordnungen zu treffen. Zur Begründung sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf hingewiesen, daß seit dem Inkrafttreten der deutschen KonkO. vielfach lebhafte Klagen laut geworden seien über die Honorare, welche den Konkursverwaltern von den Gerichten zugebilligt würden. Häufig seien diese Honorare anscheinend viel zu hoch bemessen, jedenfalls sei die Praxis
| S. 6461. der Gerichte in dieser Hinsicht eine sehr ungleichmäßige, so | daß, zB. in Württemberg die Justizverwaltung sich veranlaßt gesehen habe, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mißstände zu treffen. Es bestehe zweifellos die Möglichkeit, daß sich ähnliche Mißstände im Gebiete des Vormundschaftsrechtes entwickelten, wenn der § 1799 unverändert Gesetz werde. Man werde deshalb gut thun, vorzubeugen und entweder reichsrechtlich nähere Bestimmungen zu treffen oder wenigstens den Landesregierungen die Befugniß zu geben, durch Aufstellung einer Taxe, wie sie in Württemberg bereits jetzt bestehe, oder durch ähnliche Anordnungen auf eine verständige und gleichmäßige Anwendung der Befugnisse des § 1699 hinzuwirken.

Diesen Ausführungen gegenüber sei zu betonen, daß ein Bedürfniß für eine Aenderung des § 1699 nicht dargethan sei. Der Hinweis auf die Erfahrungen, welche man im Gebiete der KonkO. hinsichtlich der Festsetzung des Honorars für den Konkursverwalter gemacht habe, genüge in dieser Beziehung nicht, da die Sachlage bei der Verwaltung der Konkursmasse nicht dieselbe sei, wie bei der Führung einer Vormundschaft. Auch im Einzelnen seien begründete Bedenken gegen die Anträge geltend gemacht. Der absolute Ausschluß einer Vergütung bei geringeren Vermögen als 1000 M. werde vielfach als ungerecht erscheinen; in den weniger bemittelten Kreisen, der Arbeiter usw., welche von ihrem täglichen Verdienste zu leben hätten, werde auch ein kleineres Kapitalvermögen als ansehnlich betrachtet, und es sei nicht billig, in solchem Falle dem Vormunde, welcher vielfach von der Verwaltung auch eines kleineren Vermögens erhebliche Arbeit haben werde, jede Vergütung zu versagen. Die Fixirung der Vergütung auf den Maximalbetrag von 2 für das Tausend sei in gewisser Weise willkürliche. Bei kleinerem Vermögensbestande werde die Vergütung darnach oft zu niedrig ausfallen, bei größeren Vermögen werde sie bei schematischer Anwendung des Satzes vielleicht zu hoch sein. Der im Antrage 1 vorgeschlagene Weg widerspreche den Prinzipien des Entw.

Unter diesen Umständen erscheine es richtiger, am Entw. festzuhalten.

| S. 6426. | §§ 1683—1689, 1734 (II 1713—1722, V. 1815—1824, R. 1813—1822, G. 1837—1846).

Aufsicht. (G. § 1837.) I. Zu § 1684 war beantragt, vor „Aufsicht" einzuschalten: „die Verwaltung des Amtes nicht beschränkende".

Die Kom. sah hierin keine sachliche Aenderung gegenüber dem Entw., erachtete aber die Einfügung nicht für zweckmäßig. — Dagegen wurde der Antrag, als Abs. 2 hinzuzufügen: Das VormGericht ist befugt, die Befolgung seiner Anordnungen dem Vormunde und dem Gegenvormunde gegenüber durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen, angenommen, weil die entsprechende Bestimmung des 57 Abs. 2 der preuß. VormO. sich praktisch bewährt habe. Ob die Vorschrift dem § 1683 (G. 1846) oder dem § 1684 beizufügen sei, habe die RedKom. zu entscheiden.

Zwangserziehung des Mündels. (G. § 1838.) II. A. Zu § 1685 lag der Antrag vor: die Worte „auch gegen den Willen des Vormundes" zu streichen.

Der Antragsteller bezeichnete seinen Antrag nur als redaktionell. Er war der Meinung, auch im § 1684 könnten Maßnahmen in Frage kommen, die sich gegen den Willen des Vormundes vollzögen. Hebe man im § 1685 die Befugniß des VormGerichtes, dem Willen des Vormundes entgegen zu handeln, ausdrücklich hervor, so sei eine Verdunkelung des § 1684 zu befürchten. Von anderer Seite wurde dies bezweifelt, da im § 1685 keine Pflichtwidrigkeit des Vormundes vorausgesetzt werde. Von einer dritten Seite wurde der beantragten Streichung widersprochen, weil aus der Streichung gefolgert werden könnte, das VormGericht dürfe die im § 1685 bezeichneten Maßregeln nur im Einverständnisse mit dem Vormunde ergreifen. Man einigte sich dahin, den Antrag der RedKom. zu überweisen, und nahm im Uebrigen den § 1685 an.

| S. 6427. B. Es war beantragt, als | § 1685a folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Das VormGericht kann auf den Antrag des Mündels die Zustimmung des Vormundes zu der von dem Mündel getroffenen Wahl eines Lebensberufes und, wenn der Mündel das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Zustimmung des Vormundes zur Eingehung eines den Verhältnissen des Mündels entsprechenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ergänzen.

Das VormGericht kann, wenn der Mündel das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf den Antrag desselben anordnen, daß dem Mündel ein angemessener Betrag aus den Einkünften, insbes. aus demjenigen, was der Mündel durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, zu freier Verfügung zu überlassen ist".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Begründung des Antrages wurden wesentlich die gleichen Gründe geltend gemacht, wie zur Begründung des entsprechenden Antrages, der zu § 1499 gestellt worden war. Im Einzelnen wurde noch geltend gemacht: Die Wahl des Lebensberufes sei für den Mündel ein Schritt von so weittragender Bedeutung, daß es nicht angehe, den Mündel bezüglich der Wahl des Lebensberufes völlig vom Willen des Vormundes abhängig zu machen. Wenn der Vormund bei der Bestimmung des Lebensberufes des Mündels pflichtwidrig verfahre, so sei das VormGericht auch nach dem Entw. berechtigt und verpflichtet, dagegen einzuschreiten und nöthigen Falles den Vormund zu entlassen. Es seien aber auch Fälle denkbar, wo der Vormund, ohne geradezu pflichtwidrig zu handeln, durch seine Entscheidung berechtigte Interessen des Mündels verletze. Wenn zB. ein Vormund seinen Mündel, obwohl dieser den Beruf zum Musiker in sich fühle, zu einem Handwerke bestimme, weil ihm die Fähigkeit, die musikalische Beanlagung | seines Mündels zu erkennen, völlig abgehe, so handele er nicht pflichtwidrig; gleichwohl liege es im Interesse des Mündels, wenn die Möglichkeit bestehe, die Entscheidung des Vormundes durch Beschwerde an das VormGericht abzuändern. Das Gleiche gelte für den Fall, wenn der Mündel das 16. Lebensjahr vollendet habe und seinem berechtigten Wunsche, in ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzutreten, von Seiten des Vormundes widersprochen werde. Mit Erreichung des 16. Lebensjahres müsse ferner dem Mündel ein gewisses Taschengeld aus den Einkünften seines Vermögens oder seiner Arbeit zur freien Verfügung gestellt werden. Ganz besonders wünschenswerth sei dies dann, wenn gemäß § 119a Abs. 2 Nr. 2 GewO. der Arbeitslohn des Mündels direkt an den Vormund gezahlt werde. Es sei billig, daß dem Mündel wenigstens ein kleiner Theil seines Arbeitsverdienstes zur freien Verfügung gestellt werde; es handele sich hierbei um den berechtigten Wunsch des Mündels, wenigstens in gewissem Umfange die Früchte der Arbeit zu genießen. Die Verweigerung dieses berechtigten Wunsches führe erfahrungsgemäß eine Erbitterung unter der jugendlichen Arbeiterbevölkerung herbei, die der Gesetzgeber thunlichst vermeiden solle. | S. 6428.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Die gleichen Gründe, die zur Ablehnung der entsprechenden zu § 1499 unter II b und d mitgetheilten Anträge geführt hätten, träfen auch für den vorliegenden Antrag zu. Ebenso wie der Vater das unumschränkte Recht habe, den Lebensberuf seines Kindes zu bestimmen, ebenso müsse der Vormund, so lange er sich in den Grenzen seiner Pflicht halte, vor jeder Einmischung des VormGerichtes geschützt werden, weil nur auf diese Weise die zur Führung der Vormundschaft erforderliche Autorität des Vormundes gewahrt werden könne. Der Vormund habe ferner allein | darüber zu entscheiden, ob der Mündel in ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzutreten habe oder ob ihm ein Taschengeld zu gewähren sei. Es sei denkbar, daß er im Einzelfalle durch allzu große Strenge und Genauigkeit eine Erbitterung bei seinem Mündel hervorrufe. Im Allgemeinen werde aber davon auszugehen sein, daß die Mehrzahl der verständigen Vormünder in allen den im Antrage erwähnten Beziehungen das Richtige treffen würden und es deswegen zweckmäßiger erscheine, die Möglichkeit einer Remedur durch das VormGericht auch für die wenigen Fälle, wo sie vielleicht am Platze sein könnte, auszuschließen, weil schon allein die für den Mündel bestehende Möglichkeit, den Beschwerdeweg einzuschlagen, die Autorität des Vormundes nothwendig untergraben müsse. Ausgeschlossen sei übrigens selbstverständlich nicht, daß das VormGericht in geeigneter Weise den Vormund auf die Bedenken aufmerksam mache, welche der von ihm getroffenen Entscheidung entgegenstehen. | S. 6429.

III. Der von der Auskunftertheilung handelnde § 1686 (G. 1839) wurde nicht beanstandet. —

IV. A. Zu § 1687 Abs. 1—5 lagen die Anträge vor: Rechnungslegung. (G. §§ 1840, bis 1842.)

1. a) Den Abs. 3 zu fassen: „Das VormGericht kann bei einer Verwaltung von geringem Umfange, wenn die Rechnung für das erste Jahr gelegt ist, bestimmen, daß die Rechnung in längeren Zeiträumen zu legen oder daß statt der Rechnung eine Vermögensübersicht vorzulegen ist. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Rechnung oder die Vermögensübersicht vorzulegen ist, darf 3 Jahre nicht übersteigen“;
   b) dem Abs. 5 zuzusetzen: „Das Gleiche gilt von der an die Stelle der Rechnung tretenden Vermögensübersicht“.
2. Im Abs. 4 den Schluß zu fassen: „ . . . geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein“. | S. 6430.
3. Im Abs. 4 Zeile 3 vor „Auskunft“ einzuschalten: „sowie über die nach Maßgabe des § 1668 angelegten und die bei dem Vormunde befindlichen Gelder . . . . .“

Die Abs. 1 und 2 wurden nicht beanstandet. Zu Abs. 3 wurde von dem Antragsteller zu 1 vorgeschlagen, unter den im Abs. 3 näher bezeichneten Voraussetzungen dem VormGerichte zu gestatten, an Stelle einer Rechnungslegung nur eine Vermögensübersicht zu verlangen. Der Antrag, dessen Tendenz wesentlich dahin ging, eine Erleichterung der vormundschaftlichen Verwaltung herbeizuführen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit war der Meinung, die Rechnungslegung verursache gerade bei kleineren Vermögen, wo sie meist zu gerichtlichem Protokolle erklärt werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne, so wenig Mühe, daß eine Entlastung des Vormundes in der angedeuteten Richtung nicht angezeigt erscheine. Der Gesetzgeber würde hierdurch leicht den Anschein erwecken, als wolle er den kleinen Vermögen eine geringere Fürsorge zu Theil werden lassen als den großem Vermögen. Der Begriff einer Vermögensübersicht sei ferner zu unbestimmt. Endlich werde aber auch der Vormundschaftsrichter, welcher sich darüber entscheiden solle, ob er sich im Einzelfalle darauf beschränken solle, eine Vermögensübersicht zu verlangen, in eine mißliche Lage kommen; seine Entscheidung werde stets als Vertrauens- oder als Mißtrauensvotum empfunden werden.

Nach dem Abs. 4 soll die Rechnung des Vormundes eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Abgang und Zugang des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen sein. Nach dem Antrage 3 soll die Auskunft sich auch erstrecken auf die nach
| S. 6431. Maßgabe | des § 1688 angelegten und bei dem Vormunde befindlichen Gelder. Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, am häufigsten würden Mündel durch die Unterschlagung der laufenden Gelder durch den Vormund beschädigt. Verpflichte man den Vormund, auch über die Belegung der laufenden Gelder auf der Rechnung Auskunft zu ertheilen, so werde der Augenmerk des Richters gleich bei der Durchsicht der Rechnung hierauf gerichtet.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Es sei nicht angezeigt, blos zu dem Zwecke, um die Prüfungspflicht des Richters zu erleichtern, den Kreis der dem Vormunde obliegenden Pflichten zu erweitern. Der Zweck, eine erhöhte Sicherung des Mündels herbeizuführen, werde durch den Antrag auch garnicht erreicht. Aus dem Vermerke gehe nicht hervor, ob die Gelder so hinterlegt seien, daß sie nur mit Genehmigung des VormGerichtes erhoben werden könnten. Der Richter sei mithin auch bei Annahme des Antrages zu einer weiteren Prüfung genöthigt.

Mit dem Antrage 2a erklärte sich die Kom. mit Rücksicht auf die Fassung des § 698 Abs. 2 (Entw. II) einverstanden. Im Uebrigen wurde der Abs. 4 nicht beanstandet. — Der Abs. 5 wurde sachlich gebilligt.

Prüfung. (G. § 1843.)

V. Zu § 1687 Abs. 6 und § 1688 lagen die Anträge vor:

1. a) Dem Abs. 1 als Satz 2 beizufügen: „Behufs Vornahme der Prüfung hat es die Vorlegung der Schuldurkunden und der Werthpapiere, soweit die letzteren nicht nach Maßgabe des § 1670 öffentlich hinterlegt sind, anzuordnen“;
   b) statt dieses Zusatzes event. folgenden Zusatz zu beschließen:
| S. 6432. | Ist der Vermögensbestand nicht einem Gegenvormunde nachgewiesen, so ist der Vermögensbestand dem VormGerichte nachzuweisen“.
2. Dem § 1687 Abs. 6 zuzusetzen: „Hat die Bestellung eines Gegenvormundes erst zu erfolgen, so kann das VormGericht anordnen, daß der Vermögensbestand dem Gegenvormunde nachträglich nachgewiesen wird“.
3. Im § 1687 Abs. 6 statt „bestellt werden“ zu setzen „vorhanden“.

Der § 1688 Abs. 1 bestimmt, daß das VormGericht die Rechnung des Vormundes zu prüfen und erforderlichenfalles deren Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen habe. Nach dem prinzipiellen Antrage 1 soll das Gericht behufs Vornahme der Prüfung die Vorlegung der Schuldurkunden und der Werthpapiere, soweit die letzteren nicht nach Maßgabe des § 1670 öffentlich hinterlegt seien, anzuordnen verpflichtet sein. Ein derartiges Verfahren gewähre, so führte der Antragsteller aus, eine erhöhte Sicherheit dafür, daß die in der Rechnung bezeichneten Schuldurkunden und Werthpapiere auch wirklich vorhanden seien. Sie habe ferner den Vortheil, gewisse persönliche Beziehungen zwischen dem Richter und dem Vormunde herbeizuführen. Event. müsse jedenfalls dann, wenn der Vermögensbestand einem Gegenvormunde nicht nachgewiesen sei, der Vermögensbestand dem Gerichte in gleicher Weise nachgewiesen werden, wie er dem Gegenvormunde nach § 1687 Abs. 6 nachzuweisen sei.

Der Antrag 2 wurde dahin begründet: Der unter Z. 1 beantragte Zusatz habe nur wenig praktische Bedeutung. In der Mehrzahl der Fälle werde ein Gegenvormund bestellt und die Hinterlegung der Schuldurkunden und Werthpapiere angeordnet sein (vgl. §§ 1664, 1665, 1670). Es könnte sich also höchstens um die Vorlegung der Sparkassenbücher handeln. Regel sei es aber
| S. 6433. bereits jetzt, | daß die Vormünder mit der Rechnung auch das Sparkassenbuch einreichten. Ob sich das Recht des Gerichtes, die Einsicht des Sparkassenbuches zu verlangen, schon aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des VormGerichtes ergebe, könne zweifelhaft erscheinen, werde aber bei richtiger Auslegung zu bejahen sein. Dagegen bedürfe es einer Ergänzung für den praktisch wichtigsten Fall, daß die Rechnungslegung erfolge, bevor ein Gegenvormund bestellt sei, ein solcher jedoch demnächst bestellt werde. Für diesen Fall sei zusätzlich zu bestimmen, daß der Vermögensbestand dem Gegenvormunde nachträglich nachgewiesen werden müsse.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Erwogen wurde: Die Fälle, in denen nach dem Hauptantrage 1 ein Vermögensnachweis stattfinden solle, seien verhältnißmäßig selten. Für diese seltenen Fälle sei es nicht angezeigt, dem Gerichte die Verpflichtung aufzuerlegen, sich das ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sammte Vermögen seinen einzelnen Beständen nach vorweisen zu lassen. Es würde bei einem solchen Verfahren immer die Möglichkeit bestehen, daß einzelne Vermögensstücke verloren gingen und auf diese Weise dem Mündel selbst ein erheblicher Nachtheil erwachse. Ebensowenig rechtfertige es sich, für die seltenen Fälle, die der event. Antrag 1 im Auge habe, eine Sondervorschrift aufzunehmen. Es handele sich dem praktischen Ergebnisse der Vorschrift nach wesentlich nur um die Fälle, wo ein Gegenvormund zwar bestellt, aber vor der Entgegennahme des Vermögensnachweises verstorben oder verschollen sei. Für diese seltenen Fälle sei eine Sondervorschrift nicht am Platze. Die vom Antragsteller zu 2 vorgeschlagene Bestimmung sei richtig, jedoch als selbstverständlich entbehrlich.

Der Abs. 6 des § 1687, dessen Berathung mit der des § 1688 verbunden war, wurde sachlich gebilligt. Der Antrag 3 wurde abgelehnt, weil es bedenklich erscheine, von dem Vermögensnachweise | in den Fällen abzusehen, in denen ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, aber | S. 6434.
bestellt sein sollte. Im Uebrigen sei auch nach dem Entw. anzunehmen, daß das Gericht die Rechnung genehmigen dürfe, wenn ein Gegenvormund zwar bestellt, vor der Prüfung der Rechnung aber verstorben oder verschollen sei. Event. soll die RedKom. erwägen, ob eine Verdeutlichung erforderlich sei; in dieser Richtung sei auch der unter 2 beantragte Zusatz der Redaktion überwiesen.

Zu § 1688 Abs. 2 wurde ein Antrag auf Streichung der Vorschrift abgelehnt. Zur Begründung war geltend gemacht, der Inhalt der Vorschrift sei selbstverständlich und jedenfalls aus II § 170 abzuleiten. Die Mehrheit hielt es jedoch für richtiger, die Vorschrift zur Vermeidung von Zweifeln beizubehalten.

VI. Der (von der Sicherheitsleistung handelnde) § 1689 (G. § 1844) wurde nicht beanstandet.

VII. A. Der § 1734 wurde nicht beanstandet. | Bei der Revision früherer Beschlüsse wurde | S. 7047.
jedoch auf Antrag der RedKom. beschlossen:

Wiederverheirathung. (G. § 1845.)

Den § 1734 zu streichen und eine gleichlautende Vorschrift als § 1686a einzustellen.

Erwogen wurde: Nach § 1548 müsse der Vater vor seiner Wiederverheirathung die beabsichtigte Eheschließung dem VormGerichte anzeigen und unter Beobachtung gewisser Formalitäten sich mit seinen Kindern erster Ehe in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens auseinandersetzen. Im § 1734 seien dem Vater und der ehelichen | Mutter des Mündels die gleichen Verpflichtungen | S. 7048.
auferlegt, wenn einer von ihnen zum Vormunde über einen Großjährigen bestellt sei und sich wiederverheirathen wolle. Für die Vormundschaft über Minderjährige fehle eine entsprechende Bestimmung. Trotzdem könne die Anwendung der Vorschriften des § 1548 geboten sein, namentlich wenn die Mutter zum Vormunde ihrer Kinder erster Ehe bestellt sei und sich wiederverheirathen wolle, auch wenn der zum Vormunde bestellte Vater zum dritten Male heirathe, scheine wenigstens eine Benachrichtigung des VormGerichtes nothwendig. Im Wege der Analogie könne die Anwendbarkeit des § 1548 nicht gefolgert werden, wenn man die Anwendbarkeit ausdrücklich nur für die Altersvormundschaft ausspreche. Richtiger sei es deswegen, den jetzigen § 1732a in den Abschnitt über die Altersvormundschaft zu verweisen. Es ergebe sich dann von selbst, daß die betr. Vorschrift auch für die Vormundschaft über Großjährige gelte.

| B. In zweiter Lesung wurde beantragt, den § zu beginnen: „Will ... sich verheirathen, so ...“ | S. 8669.

Der Antragsteller hielt die Aenderung für geboten, wenn nicht eine sachliche Abweichung von Entw. I sich ergeben soll (vgl. Mot. S. 1244). Der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke wurde allerseits als richtig anerkannt.

Von einer Seite wurde angeregt, den § 1717 in den zweiten Titel (Vormundschaft über Volljährige) zu versetzen, in welchem Falle er ungeändert bleiben könne. Die Vorschrift habe wesentlich nur bei der Vormundschaft über Volljährige Bedeutung. Allerdings seien Fälle denkbar, in denen der aufgestellte Satz auch bei der Vormundschaft über Minderjährige Anwendung finde. Aber auf diese seltenen Fälle brauche der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen, man werde sich, wenn die Frage einmal praktisch werde, mit der Analogie helfen können. Der § 1717 mache an dieser Stelle einen schwer verständlichen Eindruck und sei auch in der Kritik thatsächlich mißverstanden worden (vgl. Bingner im sächs. Arch. 1895 S. 1717). — Hierauf wurde erwidert: Versetze man den § 1717 in den folgenden Titel, so entstehe im Gesetze zweifellos eine Lücke. Die Fälle, in denen die Vorschrift bei der Vormundschaft über Minderjährige in Betracht komme, seien keineswegs so sehr fern liegend und unwichtig (vgl. Prot. S. 7047); zu denken sei namentlich daran, daß die Mutter als Vormünderin bestellt sei. Die Rücksicht auf die Erleichterung des Verständnisses des Gesetzbuches dürfe nicht dahin führen, von einer korrekten Redaktion abzugehen. — Die Mehrheit stimmte dieser Auffassung zu, lehnte die Versetzung des § 1717 ab und beschloß, das Wort „neuen“ im § 1717 zu streichen.

| VIII. Der § 1683 (G. § 1846) wurde nicht beanstandet. | S. 6425.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 6436. | §§ 1690—1695 (II 1726—1731, V. 1830—1835, R. 1828—1833, G. 1852—1857).

Befreiung vom Gegenvorm. (G. § 1852.)

I. Beantragt war: 1. Die §§ 1690—1695 zu streichen.

2. Statt mit Antrag 1 die §§ 1690—1695 nur die §§ 1690—1694; event. nur § 1692 zu streichen.

3. Im § 1690 Satz 2 die Worte: „auch in den Fällen . . . . . zu bewirken" zu streichen.

Der Entw. gewährt nicht kraft Gesetzes Befreiungen von den für die Altersvormundschaft geltenden allgemeinen Bestimmungen, sondern giebt dem Privatwillen gewisser Betheiligter das Recht, in bestimmten Richtungen Befreiungen des Vormundes herbeizuführen. Antrag 1 will nun, in Anlehnung an den von der bad. Regierung gemachten Vorschlag, die Beseitigung der befreiten Vormundschaft überhaupt, Antrag 2 wenigstens der in den §§ 1690—1694 geregelten.

Die Kom. beschloß bei Berathung über die befreite Vormundschaft zunächst das im § 1695 bestimmte Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses außer Berücksichtigung zu lassen.

Für die Streichung der Vorschriften über die befreite Vormundschaft wurde ausgeführt: Es sei anormal, daß Vorschriften, welche das Gesetz im Interesse der Mündel getroffen habe, weil es dieselben zur geordneten Verwaltung und Sicherung des Vermögens für nöthig erachte, im Einzelfalle durch Privatwillkür sollten ausgeschlossen werden können. Zur Rechtfertigung einer solchen Bestimmung wäre der Nachweis erforderlich, daß diese Ausnahmen nicht dazu angethan seien, dem Mündel Nachtheil zu bringen, und daß ein dringendes praktisches Bedürfniß zu Gunsten derselben spreche; dieser Nachweis lasse sich aber nicht erbringen und wenn und soweit er erbracht | S. 6437. würde, müßte er Zweifel an der richtigen Gestaltung der allgemeinen Grundsätze erregen. | Der Wunsch, einzelnen Vormündern eine privilegirte Stellung einzuräumen, liege bei Gesetzgebungen nahe, die, wie das ALR., den Vormund sehr einengten und ihm so sein Amt erschwerten. Diese Voraussetzung treffe aber beim Vormundschaftsrechte des Entw. nicht zu. Hier habe das Vormundschafts-Gericht nur soviel Befugnisse, um den Mündel vor Gefahren zu beschützen, die mit der Durchführung des Prinzipes der Selbständigkeit des Vormundes verknüpft seien. Dazu komme, daß einerseits gewisse Beschränkungen überhaupt nur zu Folge ausdrücklicher Anordnung des Gerichtes einträten, andererseits das Gericht von der Befolgung gewisser Vorschriften den Vormund entbinden könne. Ein Bedürfniß für die Anerkennung der befreiten Vormundschaft bestehe daher nach dem Rechte des Entw. um so weniger, als der Entw. die elterliche Gewalt der Mutter anerkenne. Die Vortheile, welche man von der befreiten Vormundschaft erwarte, seien gering; sie bestünden im Wesentlichen in der Hoffnung, die Möglichkeit der Heranziehung von Männern besserer Stände und besonderer Tüchtigkeit zu Vormündern zu schaffen. Allein zunächst sei es doch auffallend, daß diese Männer nur bei befreiten Vormundschaften sollten gewonnen werden können. Wer wirklich aus Freundschaft für die Eltern oder aus Liebe zu den Kindern Vormund werde, den könne doch der Umstand nicht abschrecken, daß er sich gewissen Beschränkungen unterwerfen müsse; einen Vorwurf gegen seine Tüchtigkeit könne er doch nicht in Beschränkungen erblicken, die jeder Vormund tragen müsse. Auch könne der Ausgangspunkt der Motive nicht als richtig anerkannt werden. Die Motive betonten das Vertrauen, welches man den Eltern schenken dürfe, ihre Liebe zu den Kindern, die von ihnen zu erwartende richtige Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse. | S. 6438. Nun sei es gewiß eine wohl gerechtfertigte | Annahme des Gesetzgebers, daß die Eltern bei ihren Handlungen das Wohl der Kinder nach bestem Wissen und Gewissen im Auge hätten. Eben deshalb gewähre man den Eltern eine größere Machtbefugniß als dem Vormunde. Allein hier handele es sich um Anordnungen, die erst nach dem Tode des Verfügenden und während einer ungewissen Zukunft wirksam sein sollten. Die in Betracht kommenden subjektiven und objektiven Verhältnisse seien dem Wechsel unterworfen. Auch umsichtigere Eltern seien außer Stande, die Gestaltung der Zukunft vorherzusehen. Es sei eine Erfahrungsthatsache, daß das gebildete wie das ungebildete Publikum in der Behandlung von Vermögensangelegenheiten oft mit geringer Vorsicht und mit großer Vertrauensseligkeit verfahre. Es sei deshalb gefährlich, dem Privatwillen über das Grab hinaus Bedeutung beizulegen. Dazu komme, daß zwischen der Zeit, zu welcher die Verfügung des Vaters über die Vormundschaft in Kraft trete, und der Zeit, zu welcher die Verfügung getroffen, bz. der Vater gestorben sei, oft eine lange Reihe von Jahren liegen könne. Die Verhältnisse könnten sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben, und dennoch erlange jene Verfügung volle Rechtswirksamkeit. Die Vortheile, welche man von der Einführung der befreiten Vormundschaft erwarte, überstiegen daher die Nachtheile, welche sie im Gefolge haben können. Nun enthalte freilich § 1694 eine Kautel. Allein es sei zu befürchten, daß in nicht wenigen Fällen das Gericht erst dann in die Lage komme einzuschreiten, wenn es zu spät, dh. eine Schädigung schon eingetreten sei. Möglich bleibe auch, daß Anordnungen, wie sie der Entw. im Auge habe, von den Eltern mißbraucht werden könnten, um aus selbstsüchtigen Zwecken zum Nachtheile des Mündels und zum Nachtheile sonstiger berechtigter Interessen Dinge zu verstecken und zu verschleiern, die sie verbergen wollten, zB. üble Wirthschaft, Vermögensverfall, Steuerhinterziehung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| Vor der Abstimmung wurde von einer Seite bemerkt: Die Abstimmung hänge für einige | S. 6439.
Mitglieder davon ab, wie die Vorschriften über die befreite Vormundschaft im Einzelnen gestaltet und ob die von einigen Seiten rücksichtlich einzelner Vorschriften geltend gemachten Bedenken beseitigt würden; es empfehle sich daher, über das Prinzip der befreiten Vormundschaft und die Einzelbestimmungen vorerst nur event. abzustimmen und die so gestalteten Vorschriften dann einer Gesammtabstimmung zu unterziehen. Hiermit war man einverstanden. — Nach Durchberathung der §§ 1690—1694 wurden sodann die gefaßten Beschlüsse mit 13 gegen 4 Stimmen auch definitiv angenommen.

Antrag 3, der mit einem von demselben Antragsteller zu § 1692 eingebrachten und auf Streichung dieser Vorschrift abzielenden Vorschlage zusammenhängt, wurde bis zur Berathung des § 1692 zurückgestellt, dann aber zurückgezogen.

Die Kom. nahm hierauf den § 1690 an. Die Gründe der Mehrheit waren: Der an sich wünschenswertheste Zustand sei die völlige Unbeschränktheit des Vormundes. Allein dieses Ideal könne nicht verwirklicht werden, weil mit der Thatsache zu rechnen sei, daß jedenfalls ein Theil der Vormünder, welche dem Staate zur Verfügung stünden, das nicht leisten könne oder wolle, was im Interesse des Mündels verlangt werden müsse. Es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als für die Regel den Vormund denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, durch welche nach menschlichem Ermessen eine Schädigung der Interessen des Mündels ausgeschlossen werde. Der Gesetzgeber müsse jedoch suchen, dem besten Zustande nahe zu kommen, wenn und soweit dies möglich sei. Diese Möglichkeit biete sich, indem man über die Frage, ob ein Vormund für ein Kind besonders geeignet sei und sich über das Durchschnittsmaß erhebe, durch den berufensten Richter, nämlich den Vater oder die Mutter entscheiden lasse und hierdurch die Gewißheit schaffe, daß dem von ihnen Bezeichneten | gegenüber die für den Regelfall nöthigen Beschränkungen des | S. 6440.
Vormundes entbehrlich seien. Man dürfe sich darauf verlassen, daß die Wahl der Eltern in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wirklich eine richtige und gute sein werde. Freilich müsse zugegeben werden, daß Fälle vorkommen könnten und auch vorgekommen seien, in welchen die Mündel, hätte eine befreite Vormundschaft nicht stattgefunden, nicht zu Schaden gekommen wären. Die Gründe hierfür seien mannigfache. Die Eltern könnten sich täuschen, sie könnten leichtsinnig und vertrauensselig sein; es könnten sich auch unvorhersehbare Verschiebungen in den Verhältnissen ergeben. Allein es frage sich, ob diesen Gefahren gegenüber nicht doch die Vortheile, welche die befreite Vormundschaft biete, überwögen. Die Gefahren allein könnten nicht den Ausschlag geben. Denn schon durch die freiere Stellung, welche der Entw. dem Vormunde überhaupt zuweise, sei die Möglichkeit einer Schädigung des Mündels gegeben. Wolle man also die Rücksicht auf die möglichste Vermeidung jeder Gefahr allein entscheiden lassen, dann müsse man zum strengen Systeme des preuß. Landrechtes zurückkehren. Mit der befreiten Vormundschaft seien aber nun doch Vortheile verbunden, die die Gefahren überragten. — Durch die befreite Vormundschaft werde es ermöglicht, in größerem Umfange tüchtige und gewissenhafte Männer, die sonst nicht gezwungen wären, die betr. Vormundschaft zu übernehmen, heranzuziehen. Das sei namentlich für größere industrielle Unternehmungen von Bedeutung. Männer aus den besseren Gesellschaftsschichten knüpften die Annahme des Vormundschaftsamtes regelmäßig an die Bedingung der Befreiung. Es sei auch etwas ganz natürliches, wenn selbständige, ehrenhafte Männer es unerträglich fänden, überall Befehlen und Mißtrauen unterworfen zu sein, selbst in Dingen, die sie doch eigentlich besser verstünden als der betr. Richter. Auch wenn Jemand | ein noch so großes | S. 6441.
Interesse für die Kinder eines Anderen habe, erscheine es doch begreiflich, daß er sich mit Rücksicht auf die Belästigungen, welche eine nicht befreite Vormundschaft mit sich bringe, weigere, Vormund zu werden, ohne gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein. Ein Amt, das man widerwillig übernehme, werde auch nie so gut geführt, als ein Amt, das man freiwillig und mit Liebe zur Sache antrete. Werde es aber durch die befreite Vormundschaft ermöglicht, tüchtige Vormünder zu gewinnen, so komme dies wieder den Mündeln zu Gute. Zu allen diesen Erwägungen komme, daß das Institut sich in der Praxis bewährt habe und man es schmerzlich vermissen würde. Gewiß verdanke das Institut seine Entstehung dem Umstande, daß das gewöhnliche Vormundschaftsrecht zu strenge gewesen sei; auch sei das Vormundschaftsrecht des Entw. keineswegs übermäßig beengend für den Vormund. Allein jene Strenge des Vormundschaftsrechtes sei doch nur der äußere Anlaß für die Einführung des Institutes der befreiten Vormundschaft gewesen. Seine Beliebtheit und sein Ansehen verdanke es seinem inneren Werthe. Darum habe auch der preuß. Landtag bei Berathung der jetzt geltenden Vormundschaftsordnung die befreite Vormundschaft, die in dem Regierungsentw. nicht enthalten gewesen sei, in das Gesetz aufgenommen. Auch unter der Herrschaft der jetzigen preuß. VormO. nehme, wie die Erfahrung lehre, die Zahl der befreiten Vormundschaften stetig zu, obgleich doch die preußische VormO. gewiß nicht von engherzigen Beschränkungen des Vormundes ausgehe. In der Kritik sei das Institut fast durchweg gebilligt worden, und auch von den Regierungen hätten sich nur die meckl. und bad. Regierung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 6442. gegen den Entw. ausgesprochen. Das geltende Recht endlich, wenn man von | der preuß. VormO. mit ihrem weiten Geltungsgebiete selbst absehe, kenne das Institut ebenfalls, wenn es auch in den Einzelbestimmungen verschieden gestaltet sei.

Von einer Seite wurde ohne Widerspruch noch bemerkt: § 1690 gebe Befreiung namentlich von der Vorschrift des § 1666 Abs. 1. Letztere sei durch die Beschlüsse der Kom. nach doppelter Richtung abgeändert worden: einmal sei die Genehmigung des Gegenvormundes generell für alle Anlegungsarten, also auch für die des § 1665 und 1664[5] vorgeschrieben, und sodann sei für den Fall des Nichtvorhandenseins eines Gegenvormundes die Genehmigung des Gerichtes verlangt worden. Dadurch, daß § 1690 — wenn Antrag 3 abgelehnt werden sollte — so angenommen werde, wie er jetzt im Entw. stehe, ergebe sich also gegenüber dem Entw. eine etwas weitergehende Befreiung, die aber, wenn man gegen Antrag 3 von der Vorschrift des § 1666 überhaupt Befreiung zulasse, unbedenklich sei.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: Trete die letztwillige Verfügung, in welcher der befreite Vormund ernannt sei, erst lange Zeit nach ihrer Errichtung bz. dem Tode des Vaters in Kraft, so könne in der Zwischenzeit leicht eine nicht vorhergesehene Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein. Die überlebende Mutter könne an der Verfügung des Vaters nichts ändern. Es sei deshalb denkbar, daß Jemand einen befreiten Vormund unter der Bedingung ernenne, daß seine Wittwe mit der Aufrechterhaltung dieser Ernennung einverstanden sei, und frage es sich, ob eine solche Ernennung zulässig sei.

Unter allseitiger Billigung wurde entgegnet: Der Vater sei selbstverständlich auch bei Er- | S. 6443. nennung eines befreiten Vormundes an die Vorschrift des § 1765 gebunden; | eine letztwillige Verfügung, daß der Ernannte nur dann Vormund sein solle, wenn er der Wittwe genehm wäre, wäre nichtig; dagegen gehe es zweifellos an zu bestimmen, daß für den Fall, daß die Wittwe keinen anderen Vormund ernenne, der vom Vater Ernannte Vormund sein solle. Vorbehalten bleibe übrigens auf die Frage im Erbrechte zurückzukommen, zumal ja die Berathung des § 1636 doch theilweise bis zur Berathung des Erbrechtes zurückgestellt worden sei.

Befreiung von der Rechnungslegung. (G. §§ 1854, 1855.)

II. Beantragt war: 1. Den § 1691 zu streichen.

2. Den Abs. 1 Satz 3 zu ändern: „ . . . . . wenn ein Gegenvormund vorhanden ist. Ist kein Gegenvormund vorhanden, so ist der Vermögensbestand dem VormGerichte nachzuweisen".

3. In Abs. 1 zu setzen: „nach Ablauf von je 3 Jahren" und den Abs. 2 zu streichen.

4. Den Abs. 2 zu fassen: „Im Uebrigen finden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften des § 1687 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung".

5. Den Abs. 2 Halbsatz 2 zu streichen.

6. Den Abs. 2 zu fassen: „Das VormGericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren als zweijährigen, aber höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen sei. Der Beginn des Zeitraumes wird von dem VormGerichte bestimmt".

Eine prinzipielle Beanstandung erfuhr § 1691 durch den Antrag 1, welcher Beseitigung der ganzen Vorschrift will. Die übrigen Anträge stehen auf dem Boden des Entw., doch will | S. 6444. Antrag 3 den Abs. 2 ganz und Antrag 5 wenigstens | den zweiten Halbsatz des Abs. 2 streichen. Auf eine Streichung des zweiten Halbsatzes des Abs. 2 kommt im praktischen Resultate auch Antrag 4 hinaus, mit welchem Antrag 6 im Wesentlichen übereinstimmt. Zu Abs. 1 wurde Antrag 2 zurückgezogen, nachdem der parallellaufende Vorschlag des gleichen Antragstellers zu § 1688 Abs. 1 abgelehnt worden war. Antrag 3 will die Frist von 2 auf 3 Jahre erhöhen, weil im § 1687 der Zeitraum, für welchen bei Vormundschaften mit geringem Vermögen Rechnung zu legen ist, ebenfalls auf 3 Jahre festgesetzt worden ist.

Zur Begründung des Antrages auf Streichung des ganzen § 1691 wurde ausgeführt: Die regelmäßige Rechnungslegung diene der Selbstkontrolle des Vormundes und sei die wirksamste Handhabe für die Beaufsichtigung desselben. Dem Mündel gegenüber sei sie eine privatrechtliche, dem VormGerichte gegenüber eine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Es sei verfehlt, dem Privatwillen die Entbindung von dieser Verpflichtung anheimzugeben. Die Motive anerkennten denn auch, daß vom Standpunkte des Mündels aus gewichtige Bedenken gegen die Statthaftigkeit solcher Befreiungen erhoben werden könnten. Der Grund der Motive für § 1691, daß ohne die Entbindung von der Rechnungslegung zu besorgen sei, daß die von den Eltern benannten Personen weniger leicht sich zur Uebernahme der Vormundschaft verstehen würden, sei unstichhaltig. Mit einem Vormunde, der sich zur Uebernahme des Amtes nur dann verstehe, wenn man ihm zusichere, daß er keine Rechnung legen müsse, sei dem Mündel so wenig gedient wie dem Gemeinwohle. Die Entbindung des Vormundes von der periodischen Rechnungslegung liege aber auch nicht im Interesse des Vormundes; denn sie verleite ihn, das zu versäumen, was er als getreuer Verwalter fremden Vermögens thun müsse, und bringe ihn, wenn er am Schlusse der Vormundschaft | S. 6445. gemäß § 1700 der nicht | erlaßbaren Endrechnungspflicht zu genügen habe, in bittere Verlegenheit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Vermögensübersicht für sich allein habe, wie in der Kritik von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden sei, gar keinen Werth; in Verbindung mit dem Nachweise des Vermögensbestandes sei die Vermögensübersicht allerdings von einiger Bedeutung. Allein nach dem Entw. sei der Vermögensbestand dann, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt sei, nicht nachzuweisen. In der Praxis würden nun jedenfalls dem befreiten Vormunde sämmtliche Befreiungen, also auch die Nichtaufstellung eines Gegenvormundes, zugewendet. Praktisch betrachtet werde also der befreite Vormund regelmäßig nur die Vermögensübersicht vorlegen, und aus dieser könne der Richter so wenig entnehmen, daß er leicht der Meinung sein werde, er verfehle sich nicht, wenn er die besonderen Umstände, bei deren Vorhandensein er nach Abs. 2 den Vormund auch von der Einreichung der Uebersichten entbinden dürfe, leichthin als gegeben erachte. Damit entfalle dann auch der Schein einer Kontrolle.

Für die Streichung des Abs. 2 bz. des Halbsatzes 2 des Abs. 2 wurde geltend gemacht: Der Entw. gewähre zwar dem Wortlaute nach den Eltern die Möglichkeit, den Vormund auch von der Rechnungslegung zu befreien. Praktisch betrachtet aber lege er dem Vormunde durch die Anordnung der Einreichung einer Vermögensübersicht doch eine gewisse Rechnungsablegepflicht auf, erkläre also, insoweit den Willen der Eltern nicht beachten zu wollen. Dies sei auch nur zu billigen. Wenn nun der Entw. in Abs. 2 dennoch dem Richter die Befugniß einräume, von der Einreichung einer Vermögensübersicht zu entbinden und auf die Anordnung der Eltern Rücksicht zu nehmen, so sei dies inkonsequent. Die Folgewidrigkeit trete dadurch noch schärfer hervor, daß dem „Richter" dieses Recht der Entbindung zugestanden sei. Wenn der Entw. in Abs. 1 anerkenne, daß das Interesse | des Mündels an einer wenigstens theilweisen Rechnungslegung ein | S. 6446.
so starkes sei, daß es selbst die Anordnung der Eltern, der Vormund solle von der Rechnungslegung befreit sein, zu modifiziren, um nicht zu sagen, aufzuheben vermöge, so sei nicht einzusehen, warum der Richter, welcher doch nur auf die Interessen des Mündels Rücksicht nehmen dürfe, weitergehende Macht haben solle als die Eltern. Die Einräumung solcher Gewalt an den Richter sei auch sehr gefährlich. Es sei dabei weniger daran zu denken, daß der Richter aus Bequemlichkeit die Einreichung der Vermögensübersicht erlassen werde, als vielmehr daran, in welche üble Lage man den Richter bringe, wenn man ihm zumuthe, ein Gesuch des befreiten Vormundes um Entbindung gemäß Abs. 2 abzuschlagen und so dem befreiten Vormunde ein Mißtrauensvotum zu geben. Die Vermögensübersicht sei auch mit Rücksicht auf § 1694 nöthig; denn ohne die periodischen Uebersichten verliere der Schutz dieser Vorschrift bedeutend an Werth.

Die Kom. lehnte Antrag 1 ab, nahm dann Abs. 1 unter Ablehnung des Antrages 3 nach dem Entw. und Abs. 2 nach dem Antrage 6 unter Ablehnung der übrigen Anträge an. Man erwog: Wenn man eine befreite Vormundschaft überhaupt zulasse, müsse man mindestens Befreiung von der alljährlichen Rechnungslegung für zulässig erklären. Die Verpflichtung zur periodischen Einreichung einer Vermögensübersicht sei keineswegs werthlos. Das Gericht bekomme durch die Uebersicht ein Mittel der Kontrolle; letztere sei dadurch erleichtert, daß die Verpflichtung des Vormundes, gemäß § 1659 ein Inventar zu errichten, nicht erlassen | werden könne. Freilich | S. 6447.
handele es sich dabei weniger um den Schutz des Mündels gegen Veruntreuung, als gegen leichtsinnige und ungenaue Verwaltung des Vormundes. Nicht zu leugnen sei die Möglichkeit, daß der befreite Vormund in die Uebersicht Gegenstände, besonders Werthpapiere, aufnehme, welche er gar nicht oder nicht mehr besitze. Allein mit einer solchen Charakterlosigkeit dürfe man hier nicht rechnen. Man dürfe auch nicht übersehen, daß die allgemeine Aufsicht des VormGerichtes trotz der Befreiung bestehen bleibe. Schöpfe das Gericht also aus der Vermögensübersicht oder aus anderem Anlasse Verdacht, so sei es — nicht vom Standpunkte der aus § 1694 sich ergebenden, völlig selbständig nebenher gehenden Rechtes — von Aufsichtswegen befugt und verpflichtet, Auskunft zu verlangen, und diese Auskunft müsse auch vom befreiten Vormunde ertheilt werden. Antrag 1 könne deshalb nicht gebilligt werden. Abs. 1 sei nun im Uebrigen in wesentlichen Punkten nicht beanstandet. Mit Antrag 3 die Frist auf 3 Jahre auszudehnen, bestehe keine Veranlassung, da einem etwaigen Bedürfnisse durch die Bestimmung des Abs. 2 Rechnung getragen werden könne. Von einer Streichung des ganzen Abs. 2 müsse man, was Halbsatz 1 anlange, deshalb Abstand nehmen, weil Fälle möglich seien, in denen es sich empfehle, dem Richter einen gewissen Spielraum zu belassen. Freilich sei zuzugeben, daß die Ausdrucksweise des Entw., die Uebersicht dürfe auch „in längeren als" zweijährigen Zwischenräumen vorgelegt werden, zu unbestimmt und eine feste Zeitgrenze unbedingt geboten sei. Die Beseitigung des Halbsatzes 2 dagegen sei aus den für die Streichung geltend gemachten Gründen zu billigen. Antrag 6 enthalte den richtigen Ersatz und lehne sich auch am besten an die Vorschriften über die Rechnungslegung des nicht befreiten Vormundes (§ 1687) an.

| III. Zu § 1692 ist außer von den beiden schon zu I erwähnten Antragstellern auch noch | S. 6448.
von einem die befreite Vormundschaft grundsätzlich billigenden Mitgliede der Antrag auf Streichung gestellt. Diese Anträge wurden, wie folgt, begründet:

Befreiung von der Hinterlegung. (G. § 1853.)

Die in Abs. 2 des § 1670 dem Gerichte eingeräumte Befugniß, von der Hinterlegung der Inhaberpapiere aus besonderen Gründen abzusehen, genüge völlig, um etwaige Fälle, in welchen ein Bedürfniß bestehe, vom Hinterlegungszwange zu befreien, zu decken. Lägen solche besondere Umstände nicht vor, so sei nicht einzusehen, warum die Eltern von einer Verpflichtung sollten befreien können, von der bei völlig gleicher Sachlage der Richter nicht entbinden könne. Dazu komme, daß die Zinsscheine nicht hinterlegt werden müßten, also irgend ein Grund, die Zurückbehaltung der Papiere selbst schlechthin und ohne besondere Veranlassung zu gestatten, nicht gegeben sei. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß entgegen dem preuß. Rechte jetzt jeder Vormund hinterlegen müsse, während nach der preuß. VormO. der Hinterlegungszwang nur auf Grund besonderer richterlicher Anordnung eintrete. Jetzt enthalte die Beseitigung der Befreiung vom Hinterlegungszwange auch kein Vertrauensvotum gegen den befreiten Vormund. Daß, wenn die Bundesstaaten entsprechende Anstalten zur Hinterlegung der Papiere errichteten, kaum ein Fall gedacht werden könne, wo die Hinterlegung der Papiere im Interesse des Mündels besser unterbleibe, lasse sich nicht bestreiten. Was der Vormund für ein beachtliches Interesse haben solle, die Papiere zu behalten, sei auch nicht recht einzusehen. Jedenfalls sei sicher, daß aus der Nichthinterlegung sich große Gefahren für den Mündel ergeben könnten. Man brauche dabei weniger an Unter-
| S. 6449. schlagungen zu denken. Die Hauptgefahr liege in der Möglichkeit | der Börsenspekulation mit den Papieren des Mündels; vielleicht lasse sich der Vormund gerade im scheinbaren Interesse des Mündels auf solche Spekulationen ein. Anlangend die im Abs. 3 des § 1670 erwähnten Werthpapiere und Kostbarkeiten, so brauche der Vormund sie nur zu hinterlegen, wenn das Gericht die Hinterlegung anordne. Sei nun das Gericht der Ansicht, die Hinterlegung sei durch irgend welche Umstände im Interesse des Mündels nöthig, während die Eltern die Befreiung von der Hinterlegungspflicht angeordnet hätten, so könne der Richter nur nach § 1694 vorgehen. Ein pflichtgemäß handelnder Richter werde in solchem Falle stets das Vorliegen der Umstände annehmen, unter welchen er nach § 1694 vorgehen dürfe, und also die Hinterlegung anordnen. Dann zeige sich, daß die Befreiung gar keine Bedeutung habe, da in dem einzigen Falle, in welchem sie praktische Wirkung haben könnte, gerade die Pflicht eintrete und der elterlichen Verfügung die Wirksamkeit abgesprochen werden müsse. Ganz ähnlich liege die Sache bezüglich der Pflicht des Vormundes zur Sicherheitsleistung gemäß § 1689.

Im Laufe der Berathung wurde noch folgender event. Antrag gestellt:

a) Den § 1692 zu fassen: „Der Vater sowie die eheliche Mutter des Mündels können anordnen, daß der von ihnen benannte Vormund nicht verpflichtet sein solle, in Gemäßheit des § 1670 Abs. 1 die Werthpapiere zu hinterlegen oder auf den Namen des Mündels umschreiben zu lassen".

b) Den § 1670 Abs. 3 (des Entw.) dahin abzuändern, daß das VormGericht die Hinterlegung anderer als der im § 1670 Abs. 1 bezeichneten Werthpapiere und die Hinterlegung von Kostbarkeiten nur aus besonderen Gründen anzuordnen befugt ist.

| S. 6450. Die Kom. nahm mit 10 gegen 7 Stimmen diesen | Eventualantrag unter Ablehnung der Streichungsanträge an. Die Gründe der Mehrheit waren: Was zunächst andere als die im Abs. 1 des § 1670 genannten Werthpapiere und die Kostbarkeiten anbetreffe, so sei aus den von der Minderheit hervorgehobenen Gründen zuzugeben, daß für die Befreiung hier einerseits kein Bedürfniß vorliege und andererseits aus der Befreiung sich leicht Gefahren ergeben könnten. Deshalb und um das Gesetz nicht zu kompliziren, empfehle es sich, die Befreiung vom Hinterlegungszwange bezüglich anderer als der im Abs. 1 des § 1670 genannten Werthpapiere und der Kostbarkeiten nicht zuzulassen. Als Korrelat hiervon müsse man jedoch in § 1670 Abs. 3 analog den Bestimmungen in § 1670 Abs. 2 und § 1689 aussprechen, daß das VormGericht nur aus besonderen Gründen eine Hinterlegung anordnen solle. Aehnlich liege die Sache rücksichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung; deshalb sei auch hier die Möglichkeit einer Befreiung zu beseitigen. Der Schwerpunkt des § 1692 liege aber in der Befreiung von der Hinterlegungspflicht der Inhaberpapiere. Im Abs. 2 des § 1670 sei bereits dem Gerichte die Befugniß eingeräumt, den Vormund aus besonderen Gründen von der Pflicht der Hinterlegung auch der Inhaberpapiere zu entbinden. Damit sei anerkannt, daß es Fälle gebe, in welchen die Unterlassung der Hinterlegung im Interesse des Mündels gelegen sei oder doch demselben nicht schade, während sie für den Vormund von Werth sei. Der § 1692 sei nun im Grunde nur eine Ausdehnung des Gedankens, welcher im § 1670 Abs. 2 zum Ausdrucke gelangt sei. Denn der Vormund, von welchem die Eltern, die doch am besten wüßten, was dem Kinde fromme, glaubten, es bestehe keine Veranlassung, ihm die Hinterlegungspflicht aufzuerlegen, könne doch mit Recht behaupten,
| S. 6451. bezüglich seiner | bestehe ein besonderer Grund, von der Hinterlegung abzusehen. Die Befreiung, die § 1692 einräume, zu streichen, sei demnach nur dann gerechtfertigt, wenn zu besorgen sei, daß aus der Befreiung für den Mündel Gefahren entstünden. In dieser Beziehung sei insbes. auf die Möglichkeit einer Börsenspekulation mit den Papieren des Mündels hingewiesen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Allein es könne nicht zugegeben werden, daß solche Gefahren aus der Befreiung sich in Wirklichkeit ergäben. Fälle, in denen befreite Vormünder Mündelgelder unterschlagen oder mit denselben spekulirt hätten, seien doch nur selten vorgekommen. Jedenfalls sei die Gefahr weniger hoch anzuschlagen, als der sich aus der Befreiung ergebende Vortheil. Bestünden in allen Bundesstaaten Einrichtungen, welche es ermöglichten, die Papiere bei jedem VormGerichte sicher und ohne zu große Unbequemlichkeit zu hinterlegen, so läge für § 1692 kein Bedürfniß vor. Allein diese Voraussetzung treffe namentlich für Preußen nicht zu, und es sei auch nicht zu erwarten, daß solche Einrichtungen geschaffen würden.

IV. Zu § 1694 lag nur der Antrag vor, den § 1694 zu fassen:

Außerkraftsetzung der Anordnungen. (G. § 1857.)

„Die in den §§ 1690, 1691 bezeichneten Anordnungen | des Vaters oder der Mutter treten nur dann und soweit in Kraft, als das VormGericht sie bei Eintritt oder während der Dauer der Vormundschaft bestätigt. Das VormGericht kann dieselben jeder Zeit aufheben oder beschränken". | S. 6452.

Die Kom. lehnte den Antrag ab und billigte event. sachlich den Entw., beschloß jedoch mit Rücksicht auf die zu § 1637 Abs. 1 beschlossene Streichung des Wortes „erhebliche" (Prot. S. 6335) auch hier nur eine Gefährdung, keine „erhebliche" Gefährdung der Interessen des Mündels zu verlangen. Für den Antrag wurde ausgeführt: Das vom Entw. vorgeschlagene Schutzmittel des § 1694 sei ungenügend; der Richter werde nämlich regelmäßig erst dann einzuschreiten in der Lage sein, wenn der Schaden schon eingetreten sei, da er vorher kaum irgend welche Thatsachen erfahren werde, die ihn zum Schlusse berechtigten, die Interessen des Mündels seien gefährdet. Daß die Verwandten des Mündels dem Richter rechtzeitig von solchen Thatsachen Kenntniß geben würden, sei nicht anzunehmen, da es wohl auch den Verwandten an positiven Anhaltspunkten zu einer Anklage gegen den befreiten Vormund fehlen und es sich hier überhaupt meist um Dinge handeln werde, die sich der Kenntniß Dritter entzögen. Das zeige sich bei jedem Zusammenbruche eines Bankiers. Die wenigsten Leute hätten eine Ahnung von den finanziellen und Lebensverhältnissen desselben gehabt und doch habe sich das Gespenst des Bankerottes vielleicht schon lange Zeit gezeigt, habe der Bankier schon lange Zeit übertrieben spekulirt. Fasse man dagegen die Voraussetzung, daß die Befreiung das Interesse des Mündels nicht gefährde, mit dem Antrage suspensiv, so würden die schwersten Bedenken gegen die befreite Vormundschaft an Bedeutung verlieren. Der Liebe der Eltern zu ihren Kindern dürfe man ja wohl vertrauen, nicht aber ihrer Menschenkenntniß, namentlich mit Rücksicht darauf, daß zwischen der Zeit der Errichtung der letztwilligen Ernennung | des Vormundes und der Zeit des Beginnes der Vormundschaft ein | S. 6453. langer Zeitraum in Mitte liegen könne. Der Richter sei auch wohl in der Lage, zu prüfen, ob die Befreiung dem Mündel gefährlich oder schädlich sei oder nicht. Eine ähnliche Prüfung verlange man vom Vormundschaftsrichter ja auch in den §§ 1670 und 1637. Der Antrag sei endlich dem geltenden Rechte nicht völlig fremd; er stehe in gewissem Zusammenhange mit § 47 Abs. 2 der preuß. VormO.

Die Gründe der Mehrheit waren: Der Antrag würdige das Institut der befreiten Vormundschaft herab. Nach dem Antrage werde der Vormund nicht durch das Vertrauen der Eltern, sondern durch das des Richters berufen. Dem Richter werde auch eine außerordentliche Verantwortung aufgebürdet. Jeder vorsichtige Richter würde die Bestätigung verweigern. Am Beginne der Vormundschaft würden kaum irgend welche Thatsachen vorliegen, die dem Richter einen Anhalt dafür böten, zu beurtheilen, ob das Interesse des Mündels gefährdet sei, wenn die Befreiung gewährt werde; wenigstens mit dem Mündelvermögen selbst werde der Ernannte vor dem Beginne der Vormundschaft nur selten in Berührung gekommen sein; die Entscheidung des Richters könnte sich also nicht an das Verhältniß des Vormundes zum Mündel anlehnen, sondern müßte aus dem sonstigen Verhalten des Ernannten einen Rückschluß machen. Es sei aber anzunehmen, daß die Eltern, welche den Ernannten jedenfalls längere Zeit gekannt hätten, zu einem solchen Schlusse besser befähigt seien, als der Richter. Männer von Ehrgefühl würden sich auch hüten, um die Genehmigung nachzusuchen und sich der Gefahr einer Ablehnung auszusetzen, zumal eine vielleicht vom Richter nur aus Angst vor der Verantwortung verweigerte Bestätigung auf den Ruf und den Kredit des Betroffenen einen schlimmen Einfluß ausüben könne. Der Antrag würde also das Institut der befreiten Vormundschaft dem praktischen Erfolge nach vernichten oder | doch | S. 6454. davon abhängig machen, ob der jeweilige Vormundschaftsrichter ein Freund des Institutes sei oder nicht.

Vermögensverz. bei verbotener Offenlegung.

V. Zu § 1695 lag außer dem Antrage auf Streichung der Vorschrift noch folgender Eventualantrag vor, dem Abs. 3 zuzusetzen:

„Die Vorschrift des § 1694 findet entsprechende Anwendung".

Die Kom. genehmigte die Streichung des § 1695, womit auch der Eventualantrag erledigt war. Die Gründe der Mehrheit waren:

Die Vorschrift des § 1695 sei vom Standpunkte der Sicherung des Mündels aus nicht haltbar; sie laufe darauf hinaus, daß dem Vormundschaftsrichter die Unterlage zur wirksamen Kon-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trolle über das Gebahren des Vormundes entzogen werde. Das Schutzmittel, welches § 1695 selbst dem Richter gebe, daß dieser nämlich aus besonderen Gründen vom Inhalte des Vermögensverzeichnisses sich Kenntniß verschaffen dürfe, sei ohne praktischen Werth, da ja dem Richter Mangels der Kenntniß des Inhaltes des Vermögensverzeichnisses jeder Anhalt fehle, um beurtheilen zu können, ob das Interesse des Mündels die Offenlegung verlange, und da das VormGericht nur ausnahmsweise in der Lage sein werde, von dem ihm eingeräumten Rechte so zeitig Gebrauch zu machen, daß eine Schädigung des Mündels noch abgewendet werden könne. Berücksichtige man, daß der Entw. in § 1660 | S. 6455. den Anordnungen des Erblassers, welcher dem Mündel etwas hinterlasse, nur insoweit Kraft zuschreibe, als die Befolgung der Anordnung keine Gefährdung der Interessen des Mündels besorgen lasse, erwäge man weiter, daß das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses regelmäßig eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung mit sich bringe, in § 1691 aber der Entw. der Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung durch die Eltern nur eine sehr beschränkte Wirkung zuschreibe, so könne man die Vorschrift des § 1695 nur dann billigen, wenn sie durch überwiegende Gründe gerechtfertigt würde. Für die Vorschrift des § 1695 werde das mögliche Interesse des Erblassers oder Dritter an der Geheimhaltung des Vermögensverzeichnisses geltend gemacht. Abgesehen davon, daß dieses Interesse meist kaum ein schutzbedürftiges sein werde, sei bei Regelung des Vormundschaftswesens das Interesse des Mündels in erster Linie zu berücksichtigen. Die Motive betonten nun das Interesse des Mündels an der Geheimhaltung namentlich in kaufmännischen Geschäften wegen Geheimhaltung der geschäftlichen Beziehungen. Demgegenüber frage es sich doch zunächst, ob denn die Fälle eines Bruches des Amtsgeheimnisses seitens des Richters oder des Kanzleipersonales so häufig seien, daß ein Bedürfniß für die Vorschrift des § 1695 vorliege. Dies müsse verneint werden. Eigentliche Geschäftsgeheimnisse, dh. die Kenntniß eines bestimmten Verfahrens in Herstellung gewisser Gegenstände, Patente, Gebrauchsmuster, gehörten ferner nur insofern in das Vermögensverzeichniß, als wenigstens erwähnt sein müsse, daß das Mündelvermögen ein derartiges Vermögensrecht besitze. Endlich aber sei durch die meisten neuen Steuergesetze doch eine vollständige Offenlegung aller auf das Vermögen sich beziehender Verhältnisse geboten und in einigen (zB. Art. 33 des | S. 6456. bad. KapitalrentensteuerG. | v. 6. März 1886, Art. 31 des bayer. KapitalrentensteuerG. v. 19. Mai 1881 und Art. 36 des bayer. ErbschaftssteuerG. v. 18. Aug. 1879) sogar ausdrücklich die Vorlage aller Inventare und Vermögensverzeichnisse angeordnet. Für die Vorschrift des § 1695 bestehe deshalb kein Bedürfniß.

§§ 1700—1711 (II 1736—1750, B. 1826, 1862—1873, R. 1824, 1860—1871, G. 1882—1895, 1848).

Beendigungsgründe der Vormundschaft. (G. § 1882.)

| S. 6472. | I. Beantragt war: 1. Den § 1703 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 1703. „Die Vormundschaft wird beendigt mit dem Wegfalle der im § 1633 für ihre Anordnung bestimmten Voraussetzungen.

Im Falle der Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe tritt die Beendigung der Vormundschaft erst mit der Aufhebung derselben durch das VormGericht ein. Das VormGericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn die Vaterschaft des Mannes in einem Rechtsstreite zwischen ihm und dem Mündel festgestellt oder in einer öff. Urkunde von dem Manne anerkannt ist".

§ 1703a. „Die Vormundschaft wird beendigt, wenn der Mündel für todt erklärt wird; die Beendigung tritt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles ein".

2. Den Satz 2 des Abs. 2 zu fassen: „Die Aufhebung ist anzuordnen, wenn das VormGericht die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet; so lange der Mann der Mutter des Mündels lebt und er nicht an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft | S. 6473. in einer öff. Urkunde anerkannt hat. (Die Aufhebung ist auch dann wirksam, wenn die Legitimation in der Wirklichkeit nicht eingetreten ist.)"

In den Art. 91 EG. aufzunehmen: „Zur Beurkundung des Anerkenntnisses der Vaterschaft eines unehelichen oder eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes sowie zur Beurkundung eines Vertrages über die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters sind auch die VormGerichte zuständig".

3. Den § 1703 des Antrages 1 zu fassen: „Ist der Mündel verschollen, so wird durch seinen Tod die Vormundschaft nicht beendigt. Das VormGericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird. Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles".

A. Der Abs. 1 Z. 2 und 3 (wegen der Z. 1 siehe unten unter D), hinsichtlich dessen der Antrag 1 keine sachlichen Aenderungen bezweckt, wurde nicht beanstandet und der Antrag 1 insoweit der RedKom. überwiesen.

Legitimation. (G. § 1883.)

B. Den Abs. 2 ändert der Antrag 2 in zwei Punkten ab. Einmal ist bestimmt, daß die Anerkennung des Mündels in einer öff. Urkunde erfolgt sein muß, während nach dem Entw. die einfache Anerkennung genügt. Die Aenderung, bemerkte der Antragsteller, sei geschehen, einmal mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Kom. durch ihre Beschlüsse dem öff. Anerkenntnisse | beigelegt habe, und sodann, weil der Beweis der Anerkennung, wenn diese nicht in | S. 6474.
einer öff. Urkunde geschehen sei, nach Verlauf einiger Zeit Schwierigkeiten machen könne. Das VormGericht werde regelmäßig den Ehemann vorladen und ihn veranlassen, die Anerkennung aktenmäßig zu erklären. — Von einer Seite wurde der Aenderung widersprochen, weil eine solche Einschränkung nicht nöthig sei. Man werde vielleicht die Erwähnung der Anerkennung überhaupt fallen lassen können; das VormGericht werde von selbst prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben seien. Die Kom. erachtete es jedoch für nothwendig, die Anerkennung zu erwähnen, lehnte dagegen den Antrag insoweit ab, als er vorschreibt, daß die Anerkennung in öffentlicher Urkunde erfolgt sein müsse.

Der Antrag 2 erweitert sodann den Entw. dahin, daß, wenn der Ehemann dauernd verhindert ist, eine Erklärung abzugeben, das VormGericht befugt sein soll, durch anderweite Ermittelungen festzustellen, ob das Kind legitimirt sei. Hiermit war man einverstanden. Im Uebrigen wurde der Antrag 2, welcher keine weiteren sachlichen Aenderungen bezweckt, der RedKom. überwiesen.

C. Zu der im Antrage 2 vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 91 EG. bemerkte der Antragsteller: Es sei zweckmäßig, reichsrechtlich festzustellen, daß solche Anerkenntnisse, welche aufzunehmen der Vormundschaftsrichter durch sein Amt berufen erscheine, rechtsgültig als öffentliche Anerkenntnisse von dem Vormundschaftsrichter aufgenommen werden könnten. In einem Theile Deutschlands sei dies bereits geltendes Recht, in anderen Theilen, zB. in Bayern, dagegen nicht. — Die Kom. war der Ansicht, daß kein Bedürfniß vorliege, | in dem vorliegenden speziellen Falle eine Be- | S. 6475.
stimmung im BGB. zu treffen oder als Voraussetzung auszusprechen, daß eine solche Bestimmung im Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit getroffen werde. Möge eine reichsrechtliche Regelung der Frage an sich auch wünschenswerth sein, so gehöre dieselbe doch nicht in das BGB., und eine Voraussetzung der gedachten Art könne man nur dann aussprechen, wenn die in dem BGB. gegebenen Vorschriften ohne eine reichsrechtliche Bestimmung der fraglichen Art sich als unbillig oder undurchführbar darstellten. Dies sei hier aber nicht der Fall. Der Landesgesetzgebung sei es unbenommen, demnächst partikularrechtliche Vorschriften in dieser Richtung zu geben. — Dementsprechend wurde der Antrag 2 insoweit abgelehnt.

Todeserkl. (G. § 1884.)

D. Die Z. 1 des Abs. 1 ist im Antrage 1 in dem § 1703a wiedergegeben. Der Antragsteller bemerkte: Nach dem Entw. I habe das die Todeserklärung aussprechende Urtheil einen konstitutiven Charakter gehabt. Der Antrag 1 solle die Aenderung, welche sich aus der beschlossenen deklarativen Natur des Urtheiles ergebe, ausgleichen. — Der Antragsteller zu 3 bemerkte: Der Antrag 3 bezwecke das Verhältniß entsprechend den im § 1748 über die Pflegschaft für Abwesende getroffenen Vorschriften zu regeln. Sachlich erscheine es nicht richtig, die Vormundschaft ohne Weiteres mit dem Tode des Mündels, wenn dieser verschollen sei, beendigen zu lassen. Die Vormundschaft bestehe nicht nur im Interesse des Mündels, sondern auch im Interesse dritter Personen, deren rechtliche Verhältnisse durch den Mündel berührt würden. Jede Vormundschaft sei für den Fall, daß der | Bevormundete verschollen sei, zugleich event. als Ab- | S. 6476.
wesenheitspflegschaft anzusehen.

Die Kom. war der Ansicht, daß kein Anlaß vorliege, das Verhältniß bei der Vormundschaft über Verschollene anders zu gestalten, wie bei der Pflegschaft für Abwesende. Man billigte zunächst den § 1703a nach dem Antrage 3. Es blieb aber vorbehalten, bei der Berathung des § 1748 auf den § 1703a zurückzukommen und hierbei insbes. noch die Frage zu prüfen, ob der Ausdruck „verschollen“, welcher von einer Seite als zu eng bezeichnet wurde, beizubehalten sei, und ferner ob auch für den Fall Bestimmungen zu treffen seien, daß der Verschollene bei der Anordnung der Vormundschaft nicht mehr gelebt habe.

| S. 6478.

| II. Beantragt war: 1. Den § 1704 zu fassen:

Beendigung des Amtes des Vormundes.

„Das Amt des Vormundes wird beendigt, wenn er für todt erklärt wird; die Beendigung tritt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles ein.

Das Amt des Vormundes wird ferner beendigt durch den Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit sowie durch seine Entlassung“.

2. Im § 1704 die Nr. 2 zu fassen: „mit der Entmündigung des Vormundes oder dem Eintritte der Wirksamkeit des Beschlusses, durch welchen derselbe des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Nr. 2 des § 1705 zu fassen: „2. wenn ein nicht unter die Vorschrift des § 1704 Nr. 2 fallender Unfähigkeitsgrund vorliegt".

Todeserkl. (G. § 1885.)

A. Die Z. 1 des § 1704 ist im Antrage 1 unverändert wiedergegeben. Von zwei Seiten
| S. 6479. wurde empfohlen, die Bestimmung zu streichen, da sie äußerst selten zur Anwendung kommen | werde. Denn wenn der Vormund verschollen sei, so werde regelmäßig das VormGericht, bevor er für todt erklärt sei, eine Entlassung auf Grund des § 1705 verfügt haben. Die Kom. war der Ansicht, daß die Bestimmung sachlich zweifellos richtig sei, und daß, wenn man sie streiche, eine Lücke im Gesetze entstehen würde, welche um so mehr auffallen müsse, als bei der elterlichen Gewalt eine gleiche Bestimmung getroffen sei. Dementsprechend wurde die Streichung der Z. 1 abgelehnt.

Geschäftsunfähigkeit. (G. § 1885.)

B. Zu Z. 2 weicht der Antrag 2 in zwei Punkten vom Entw. ab. Während nach dem Entw. das Amt des Vormundes mit dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes beendigt wird, soll diese Wirkung nach dem Antrage 2 erst eintreten, wenn der Vormund in Folge der Geschäftsunfähigkeit entmündigt wird, so daß der Zeitpunkt der Entmündigung entscheidend ist. Ferner soll nach dem Antrage 2 das Amt auch dann beendigt werden, wenn der Vormund wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder aber des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird. Die Kom. nahm den Antrag 2 an. Man erwog: Die erste Aenderung erscheine aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig. Der Zeitpunkt, in welchem eine Geschäftsunfähigkeit eingetreten sei, lasse sich häufig schwer bestimmen. Geisteskrankheiten entwickelten sich nicht selten sehr langsam und derart, daß die geistige Störung längere Zeit nicht erkennbar werde.
| S. 6480. Der Beweis, von welchem Augenblicke an eine Geschäftsunfähigkeit eingetreten | sei, müsse in vielen Fällen durchaus unsicher sein. Darin könne eine erhebliche Gefahr einerseits für den Mündel, andererseits für Dritte, welche mit dem Vormunde Rechtsgeschäfte abgeschlossen hätten, liegen. Ganz besonders bedenklich erscheine aber die Regelung des Entw. aus dem Gesichtspunkte, daß nicht selten eine Geisteskrankheit auf ganz kurze Zeit auftrete, derart, daß der Erkrankte nach Verlauf weniger Wochen völlig wiederhergestellt sei. Es sei äußerst mißlich, wenn man die Möglichkeit eröffne, vielleicht nach einer Reihe von Jahren alle Rechtsgeschäfte des Vormundes als nichtig anzufechten, weil derselbe einmal während der Zeit seines Amtes, wenn auch nur für wenige Tage oder Wochen, in Folge einer vorübergehenden geistigen Störung geschäftsunfähig gewesen und damit sein Amt als Vormund dauernd erloschen sei. Andererseits sei es unbedenklich, die Vormundschaft mit dem Zeitpunkte der Entmündigung endigen zu lassen. Eine nochmalige Feststellung der Thatsache seitens des VormGerichtes, für welches jedenfalls der rechtskräftige Entmündigungsbeschluß bindend sei, erscheine als überflüssig. Dritte, welche ein Interesse daran hätten, von der Beendigung der Vormundschaft Kenntniß zu erlangen, würden jedenfalls die Thatsache der Entmündigung ebenso rasch und sicher erfahren, als eine Entlassung des Vormundes seitens des VormGerichtes.

Es sei darauf hingewiesen worden, daß man sich durch die Annahme des Antrages in Widerspruch mit dem § 1646 setze. Indessen sei die Sachlage bei der Bestellung eines Vormundes, der im Augenblicke der Bestellung wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig sei, eine andere. Die Bestellung des Vormundes sei ein Akt, welcher in seinem Wesen einem Rechtsgeschäfte nahe stehe. Der Vormund werde nicht durch einseitige Bestellung seitens des Gerichtes
| S. 6481. Vormund, sondern es müsse eine Mitwirkung seinerseits stattfinden. | Dies ergebe sich deutlich aus dem § 1639 („Jeder Deutsche ist verpflichtet, die Vormundschaft . . zu übernehmen . .") und aus dem § 1645 („Der Vormund wird durch Verpflichtung . . bestellt"), selbstverständlich sei dabei die Art der Bestellung „mittels Handschlages" nicht wesentlich; die RedKom. werde das Verhältniß insoweit klar zu stellen haben. Aus der rechtlichen Natur der Bestellung folge, daß sie nichtig sein müsse, wenn der Vormund im Augenblicke der Bestellung geschäftsunfähig sei. Dagegen sei es nicht nothwendig, anzunehmen, das Amt des Vormundes müsse aufhören, wenn er nachträglich geschäftsunfähig werde. Es sei auch nicht richtig, daß in allen ähnlichen Verhältnissen die Vertretungsmacht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beendet werde. Bei dem Testamentsvollstrecker treffe dies zB. nach dem Entw. nicht zu, und bei der elterlichen Gewalt trete nach dem Gesetze nur ein „Ruhen" ein. Thatsächlich werde bei Annahme des Antrages das Verhältniß auch beim Vormunde so anzusehen sein, als wenn ein „Ruhen" für die Zeit der Geschäftsunfähigkeit vorliege. Werde der Vormund entmündigt, so sei damit die Sache erledigt. Werde aber die Geisteskrankheit und damit die Geschäftsunfähigkeit behoben, so lebe die Gewalt des Vormundes wieder auf. Eine Gefahr für den Mündel sei mit dieser Regelung nicht verbunden. Denn diejenigen Handlungen, welche der Vormund in Augenblicken vornehme, während welcher er wegen seiner Krankheit thatsächlich geschäftsunfähig sei, könnten für den Mündel keine Bedeutung gewinnen. Soweit es sich um den Lauf von Verjährungsfristen handele, erscheine die Entscheidung zweifelhaft; es werde hierüber demnächst noch besonders zu befinden sein. Hiernach erscheine die Annahme des Antrages 2 insoweit als unbedenklich und wegen der damit verbundenen

größeren Sicherung des Mündels als rathsam. Zweifelhaft könne | es sein, ob man dem An- | S. 6482.
trage 2 nach der Richtung stattgeben solle, daß auch eine Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht oder der Beschluß, wodurch der Vormund gemäß § 1727 für schutzbedürftig erklärt werde, die Beendigung des Amtes des Vormundes zur Folge habe. Einerseits sei darauf hingewiesen worden, daß nach der natürlichen Auffassung Jemand, der nicht mehr für fähig erachtet werde, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen, und selbst eines Vormundes bedürfe, fremde Angelegenheiten nicht mehr verwalten könne. Andererseits sei geltend gemacht worden, daß, wenn man das Amt des Vormundes erlöschen lasse, auch die Verpflichtung des Vormundes wegfalle, Geschäfte des Mündels zu besorgen, und daß der Mündel infolgedessen, da die Entmündigung des Vormundes dem VormGerichte nicht immer sofort bekannt werde, vielleicht längere Zeit ohne Vertretung und Schutz sei. Indessen werde man es bei Abwägung aller Verhältnisse doch als mehr den Interessen des Mündels entsprechend anzusehen haben, wenn er gar nicht vertreten werde, anstatt durch einen Vormund, welcher selbst entmündigt sei und leicht durch unüberlegte Handlungen dem Mündel Schaden zufügen könne. Gegen den Antrag sei wesentlich deshalb Widerspruch erhoben worden, weil er den zu § 1646 gefaßten Beschlüssen nicht entspreche. Richtig sei nun allerdings, daß nach § 1646 die Bestellung eines Vormundes nicht deshalb nichtig sei, weil der Bestellte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Der Ausgangspunkt des damaligen Beschlusses sei gewesen, daß, wenn ein Minderjähriger kurz vor der Volljährigkeit irrthümlich als Vormund bestellt sei, nicht später wegen dieses — an sich durch den Eintritt der Volljährigkeit geheilten — Mangels die sämmtlichen vom Vormunde vorgenommenen | Handlungen | S. 6483.
nichtig sein dürften. Hieran werde man festzuhalten haben. Dagegen erscheine es unbedenklich, den § 1646 insoweit zu ergänzen, daß die Bestellung eines Vormundes auch dann nichtig sein solle, wenn er im Augenblicke der Bestellung wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt war.

III. Auf den § 1705, der von den einzelnen Gründen der Entlassung des Vormundes handelt, bezog sich der Antrag, den § 1705 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: Obligatorische Entlassungsgründe. (G. §§ 1886 bis 1888.)

§ 1705. „Das VormGericht hat den Vormund zu entlassen, wenn aus seiner Fortführung der Vormundschaft, insbes. in Folge pflichtwidrigen Verhaltens, eine Gefährdung des Interesses des Mündels zu besorgen ist oder wenn sich der Vormund aus einem der im § 1640 bestimmten Gründe als unfähig erweist".

§ 1705a. „Ist eine Frau zum Vormunde bestellt, so hat das VormGericht | sie zu | S. 6484.
entlassen, wenn ihr Ehemann die nach § 1641 erforderliche Zustimmung zur Führung der Vormundschaft versagt oder zurücknimmt, es sei denn, daß er der Vater des Mündels ist".

§ 1705b. „Ist ein Beamter oder Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so ist er zu entlassen, wenn die zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritte des Amts- oder Dienstverhältnisses übernommenen Vormundschaft nach den Landesgesetzen erforderliche Erlaubniß versagt oder zurückgenommen wird".

Zu Nr. 1 war folgender Zusatz beantragt: „ . . . . oder wenn der Vormund die nach § 1689 angeordnete Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist bewirkt".

Der im ersterwähnten Antrage vorgeschlagene § 1705, der die Nr. 1 und 2 des Entw. zusammenfaßt, weicht von der Bestimmung des letzteren zu 1 sachlich nur insofern ab, als das Wort „erhebliche" vor „Gefährdung" weggelassen ist. Mit dieser Aenderung erklärte die Kom., entsprechend dem zu § 1637 Abs. 1 gefaßten Beschlusse, sich einverstanden.

Der zweite Antrag, welcher einer in der Kritik gegebenen Anregung folgt, wurde damit begründet, daß es gegenüber einem an sich tüchtigen und pflichteifrigen, aber in der Leistung der erforderten Sicherheit säumigen Vormund das wirksamste Mittel zur Beschaffung der letzteren sei, mit der Entlassung zu drohen. Die Mehrheit erblickte jedoch in dieser Erwägung keinen genügenden Grund für die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes, um so weniger, als der in der Leistung der auferlegten Sicherheit säumige Vormund in der Regel in einer Weise pflichtwidrig handele, daß das Interesse des Mündels gefährdet sein werde und unter diesen Voraussetzungen schon nach dem bisherigen Inhalte des § 1705 die Entlassung des Vormundes | gerechtfertigt sei (vgl. mit | S. 6485.
§ 1705 den II 1722) und lehnte, da man ihn auch nicht aus anderen Gründen für nothwendig hielt, den Antrag ab.

Für den Fall der Nr. 2 war in einem Antrage die Fassung vorgeschlagen:

„wenn ein nicht unter die Vorschrift des § 1704² fallender Unfähigkeitsgrund vorliegt".

Der Antrag ist eine Konsequenz des zu § 1704² gefaßten Beschlusses, nach welchem einerseits der beschränkten Geschäftsfähigkeit in bestimmten Fällen (Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht oder Erklärung der Schutzbedürftigkeit; vgl. II § 88) die Bedeutung eines unmittelbar wirkenden Beendigungsgrundes beigelegt, andererseits aber der Geschäftsunfähigkeit (II § 78) im Falle des späteren Eintrittes diese Wirkung nur dann zugeschrieben ist, wenn sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich auf eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit gründet. Hiernach müssen als Entlassungsgründe diejenigen Unfähigkeitsgründe hingestellt werden, welche nach dem Beschlusse zu § 1704 nicht die Wirkung haben, die Vormundschaft unmittelbar zu beendigen.

Die Bestimmung der Nr. 3, von welcher der § 1705a des oben mitgetheilten Antrags nur in der Fassung abweicht, wurde sachlich gebilligt.

Zu Nr. 4 wurde der Antrag angenommen, den Zusatz aufzunehmen:

„oder wenn nach den Landesgesetzen den im § 1642 bezeichneten Personen die Fortführung einer Vormundschaft, zu deren Uebernahme eine besondere Erlaubniß nicht erforderlich ist, untersagt werden kann und die Untersagung erfolgt ist".

Die Vorschrift bezweckt, dem in einzelnen deutschen Staaten, zB. seit 1868 in Bayern, bestehenden Zustande Rechnung zu tragen, nach welchem die Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten und die Fortführung einer von einem Privatmanne übernommenen Vor-
| S. 6486. mundschaft nach dessen Eintritt in ein Amts- oder | Dienstverhältniß zwar ohne die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zulässig ist, die letztere jedoch das Recht hat, die Fortführung zu untersagen. Die Fassung anlangend, wurde der RedKom. zur Prüfung anheim gegeben, ob der in dem Zusatze enthaltene Fall sich nicht mit den beiden in der Nr. 4 des Entw. vorgesehenen Fällen in kürzerer Form, etwa nach Art des — sachlich dem Entw. entsprechenden — § 1705b des Eingangs mitgetheilten Antrages zusammenfassen lasse.

Entlassung auf Antrag. (G. § 1889.)

IV. Zu § 1706 war beantragt, in Abs. 2 zu setzen: „Nach den Vorschriften des § 1643 Nr. 3—7".

Hiernach sollte die Zurücklegung des 60. Lebensjahres, die nach § 1643 Nr. 2 einen Ablehnungsgrund bildet, aus den Gründen ausgeschieden werden, die dem Vormunde ein absolutes Recht geben, seine Entlassung zu beantragen. Als Grund wurde angeführt, daß Personen von 60 Jahren in der Regel noch rüstig genug seien, um das Amt eines Vormundes mit Erfolg zu versehen, ohne selbst eine übermäßige Belästigung davon zu empfinden. Wenn also jenes Alter auch mit Recht als ein Grund für die Ablehnung einer neuangetragenen Vormundschaft anerkannt worden sei, um einen späteren Wechsel des Vormundes nach Möglichkeit vorzubeugen, so führe eben dieselbe Rücksicht dazu, ihm die Bedeutung eines absoluten Entlassungsgrundes nicht beizulegen. Es müsse vielmehr hier eine freie Prüfung des einzelnen Falles eintreten und deswegen im Abs. 1 die Nr. 2 (des § 1653) nicht angezogen werden, um der allgemeinen Regel des Abs. 1 Raum zu geben. — Die Mehrheit trat diesen Ausführungen nicht bei. Man hielt dafür, es müsse das Recht des Vormundes, bei Erreichung eines gewissen Alters von seinem Amte befreit zu werden, in den Vordergrund gestellt und, wenn nicht, wie das Ablehnungsrecht, an das 60., dann doch unbedingt an ein bestimmtes höheres Lebensjahr geknüpft werden, vielleicht an das 65., wie in Preußen das Recht der Beamten auf Versetzung in den Ruhestand. Derartige Anträge wurden jedoch nicht gestellt, man beließ es vielmehr unter Ablehnung des gestellten Antrages beim Entw.

| S. 6462. | V. Zu § 1700 war beantragt: Im Abs. 1 statt „dem Mündel" zu sagen „den Betheiligten". Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung. Sachlich wurde der § 1700 nicht beanstandet.

Rechenschafts- und Herausgabepflicht. (G. §§ 1890, 1891.)

VI. Zu § 1701, welcher das VormGericht zur Prüfung der vom Vormunde gelegten Rechnung verpflichtet, war beantragt:

Rechnungsabnahme. (G. § 1892.)

Im Abs. 2 nach „Gegenvormund des" hinzuzusetzen: „und des neu bestellten Vormundes" und dem Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Abnahme der Rechnung ist unabhängig von dem Anerkenntnisse des neu bestellten Vormundes".

Der erste Theil des Antrages hat nur redaktionelle Bedeutung. Mit Bezug auf den zum Abs. 2 vorgeschlagenen Zusatz bemerkte der Antragsteller: Wenn ein neuer Vormund eintrete, so entständen bei der Abnahme der vom alten Vormunde gelegten Rechnung nicht selten Schwierigkeiten, weil der neue Vormund befürchte, sich haftbar zu machen, und daher wegen der Bedenken, welche er hinsichtlich einzelner Posten habe, die Abnahme der Rechnung ablehne. Um dem zu begegnen, sei vorgeschlagen, daß die Abnahme der Rechnung von dem Anerkenntnisse des neuen Vormundes unabhängig sei und ohne Weiteres vom VormGerichte festgestellt werden könne.

Auf die Frage, ob die im Abs. 2 vorgesehene Verhandlung unter allen Umständen vor dem Gerichte stattfinden müsse oder ob es genüge, wenn die Betheiligten dem VormGerichte an-
| S. 6463. zeigten, daß der bisherige Mündel die Rechnung geprüft und Quittung | ertheilt habe, und weiter, ob das Gericht die Betheiligten durch Zwangsmaßregeln veranlassen könne, zu der im § 1701 Abs. 2 vorgesehenen Verhandlung zu erscheinen, wurde ausgeführt: Die Verpflichtung, eine Quittung zu ertheilen, bestehe nicht nur dann, wenn eine Sache oder ein Vermögen herausgegeben sei, sondern es könne Quittung auch wegen der Erfüllung einer anderen Verpflichtung verlangt werden (vgl. II 317); die Ausführung in den Mot. (S. 1189) sei in diesem Punkte nicht korrekt. Insoweit werde sich also der mit dem obigen Antrage angestrebte Zweck auch ohne besondere Bestimmung erreichen lassen. Im Uebrigen sei das Verhältniß folgendermaßen zu charakterisiren. Wenn die Vormundschaft durch Eintritt der Volljährigkeit des Mündels beendigt sei, so bestehe

zunächst nur ein Verhältniß zwischen dem bisherigen Vormunde und dem bisherigen Mündel hinsichtlich der Rechnungslegung und der Quittungsertheilung. Die Betheiligten würden an sich nichts mehr mit dem VormGerichte zu thun haben. Da aber erfahrungsgemäß nicht selten Schwierigkeiten bei der Abnahme der Rechnung entständen und auch ein gewisser Schutz des Mündels gegen Uebereilung und ungehörige Beeinflussung als nützlich erscheine, so sei im § 1701 durch besondere Bestimmung eine Mitwirkung des VormGerichtes bei der Erledigung der Schlußrechnung vorgesehen. Die Thätigkeit des VormGerichtes sei aber hierbei nur als eine vermittelnde zu denken: Der Mündel sei nicht etwa in der Weise noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, daß die Abnahme der Rechnung und die Ertheilung der Quittung von ihm gültig nur unter Mitwirkung des Gerichtes vorgenommen werden könne. Der Mündel habe es vielmehr vollständig in der Hand, sich nach erreichter Volljährigkeit vom Vormunde Rechnung legen zu lassen und rechtsgültig Quittung zu ertheilen. Sei letzteres geschehen, so erscheine damit die | Angelegenheit als erledigt, eine Verhandlung vor dem VormGerichte würde gegenstandslos sein und werde daher unterbleiben. Wenn aber Rechnung noch nicht gelegt sei, so habe das VormGericht den Vormund zur Einreichung der Rechnung aufzufordern, die Betheiligten zu der Verhandlung über die Rechnung zu laden und weiter nach § 1701 Abs. 2 zu verfahren. Ein Zwang gegen den bisherigen Mündel sei selbstverständlich ausgeschlossen. Wohl aber müsse angenommen werden, daß das VormGericht, insoweit der § 1701 Anwendung finde und nicht eine außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit stattgefunden habe, befugt sei, gegen den Vormund Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn er sich weigere, den aus § 1701 sich für ihn ergebenden Pflichten nachzukommen. Für eine Bestimmung im Sinne des obigen Antrages sei kein Raum. Eine Erklärung für den Mündel könne seitens des VormGerichtes nicht abgegeben werden. Denn die rechtliche Vertretung des Mündels stehe nicht dem Gerichte, sondern dem Vormunde zu. | S. 6464.

Anlangend die Fassung des § 1701, so werde zum Ausdrucke zu bringen sein, daß die Mitwirkung des Gerichtes lediglich eine vermittelnde sein solle, und ferner werde klarzustellen sein, daß nicht nothwendig ein persönliches Erscheinen aller Betheiligten zur Verhandlung vor dem VormGerichte stattfinden müsse; wohne etwa der bisherige Mündel in einem anderen Bezirke, so könne man sich der Vermittelung des dortigen Gerichtes bedienen, um seine Erklärungen herbeizuführen. — Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück.

| VII. A. Zu § 1709 lagen die Anträge vor: | S. 6487.

1. „Ist die Vormundschaft oder das Amt des Vormundes beendigt, so gelten die Befugnisse des Vormundes zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen". Rechtsstellung des Vormundes bei Beendigung seines Amtes. (G. §§ 1893, 1894.)
2. „Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 603 Satz 2 und des § 605 sowie die für die Vollmacht geltenden Vorschriften des § 138 entsprechende Anwendung".

Der erstere dieser beiden Anträge wiederholt inhaltlich die Vorschriften des § 603, auf welche der Entw. nur verweist. Die Bestimmungen des § 603 über die Rechte des Beauftragten beim Erlöschen des Auftrages werden auch im zweiten Antrage durch das Citat des § 605 (Entw. II) für entsprechend anwendbar erklärt. Eine Abänderung gegenüber dem Entw. enthält dagegen in dem zweiten Antrage die Anziehung des § 603 Satz 2 (Entw. II). Die angezogene Vorschrift handelt von der Verpflichtung des Beauftragten zur einstweiligen Fortsetzung des aufgetragenen Geschäftes beim Erlöschen des Auftrages und entspricht dem § 599 Abs. 2 (Entw. I). Wie die Mot. zu § 1709 ergeben, ist dieselbe aus den daselbst entwickelten Gründen auf den Fall der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes absichtlich nicht für anwendbar erklärt worden. Die Kom. schloß sich jedoch den Ausführungen des Antragstellers an, der die Gründe der Motive für | nicht stichhaltig erachtete und unter Hinweis auf die gleichartige | S. 6488. Bestimmung des § 1323 (Entw. II) die entsprechende Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift auf den Vormund, insbes. nach der Allegirung des § 605 (Entw. II) als folgerichtig bezeichnete. Ebenso wurde gebilligt, daß auch der vom Erlöschen der Vollmacht handelnde II § 138 (Abs. 2; Entw. II) entsprechende Anwendung finden solle, weil er eine wesentliche Ergänzung des § 605 darstelle.

B. Zu § 1711 wurde der Zusatz beantragt: „Wird die Bestallung nicht zurückgeliefert, so hat das VormGericht die Aufhebung der Vormundschaft, wenn sie nicht durch die Volljährigkeit des Mündels oder durch den Tod des Vormundes veranlaßt wird, öffentlich bekannt zu machen". Rückgabe der Bestallung. Bekanntmachung des Erlöschens der Vormundschaft. (G. § 1893 Abs. 2.)

| Ferner dem § 1724 Abs. 2 zuzusetzen: „§ 1711 Satz 2 findet Anwendung".

Der Antragsteller bezog sich auf Vorschläge dieser Art in der Kritik und in den Aeußerungen der Bundesregierungen, ferner darauf, daß der Mangel einer entsprechenden Bestimmung in der preuß. VormO. als eine Lücke empfunden worden sei, und auf die Vorschrift des BGB. über die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde (II § 141 Abs. 2). | S. 6489.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Laufe der Debatte wurden die Unteranträge gestellt:

1. Einzuschalten: „auf Kosten des Vormundes".
2. Zu setzen: „ . . . so kann das VormGericht . . . . öffentlich bekannt machen, wenn Mißbrauch zu befürchten ist".

Beide Unteranträge (der zweite mit Ausnahme der Worte „wenn Mißbrauch zu befürchten ist") wurden bei der event. Abstimmung angenommen, bei der definitiven Abstimmung jedoch der Hauptantrag abgelehnt. Man befürchtete, abgesehen davon, daß die betr. Anzeigen, wie alle derartigen Bekanntmachungen, wenig gelesen werden würden, von ihnen das Mißverständniß, daß zur Aufhebung einer Vormundschaft die öff. Bekanntmachung erforderlich sei, und legte das entscheidende Gewicht darauf, daß nach den früheren Beschlüssen die Bestallung des Vormundes nicht, wie die Vollmacht, ein Legitimationspapier sei, auf welches sich ein Dritter verlassen dürfe. Der Mündel könne hiernach durch einen Mißbrauch der Bestallung seitens des früheren Vormundes oder einen Anderen, in dessen Hände dieselbe gerathen sei, nicht geschädigt werden; einen Dritten aber durch besondere Veranstaltungen gegen die Folgen seiner Unvorsichtigkeit und Gesetzesunkunde zu schützen, bestehe keine genügende Veranlassung.

| S. 6465. | VIII. Auf den § 1702 bezogen sich folgende Anträge:

Haftung des Vorm. Richters. (G. § 1848.)

1. „Ein Vormundschaftsrichter, der die ihm bei der Anordnung oder der Führung der Vormundschaft obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, ist dem Mündel für den dadurch verursachten Schaden nach dem § 762 Abs. 1 und dem § 763 (Entw. II) verantwortlich".
2. § 1702. „Für den Ersatz des Schadens, welcher dadurch entsteht, daß ein Vormundschaftsrichter die ihm in Ansehung der Anordnung oder Führung der Vormundschaft obliegenden Amtspflichten verletzt, haftet dem Mündel nach Maßgabe des § 762 Abs. 1 und des § 763 (Entw. II) der Staat oder die Körperschaft des öff. Rechtes, in deren Dienste der Vormundschaftsrichter steht (, — vorbehaltlich des Rückgriffes gegen diesen)".

Event. dem § 1702 (in der Fassung des Entw. oder des Antrages 1) als Abs. 2 hinzuzufügen: „Soweit der Mündel vom Vormundschaftsrichter nicht Ersatz des Schadens zu erlangen vermag, haftet ihm der Staat oder die Körperschaft des öff. Rechtes, in deren Dienste derselbe steht".

Ganz event. einen dem Antrage entsprechenden Vorbehalt für das Gesetz, betr. die nicht streitige Gerichtsbarkeit zu machen.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. — Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Staat für Handlungen seiner Beamten haftbar zu machen sei, habe die Kom. bereits mehrfach beschäftigt. Zunächst sei bei der Berathung des Allg. Theiles (I 63) ein Antrag gestellt worden, wonach öffentlichrechtlichte Körperschaften, insbes. | S. 6466. | der Staat, für denjenigen Schaden haftbar sein sollten, welchen ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öff. Gewalt Dritten zugefügt habe. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das BGB. sei aber von der Kom. abgelehnt worden; vgl. Prot. S. 1213—1217 (oben Bd. 1 S. 671). Sodann sei die Frage wieder zur Sprache gebracht worden bei der Berathung des § 736 des Entw. I; die Erörterung habe aber nicht zur Aufnahme einer Bestimmung in das BGB. geführt; vgl. Prot. S. 2900 (oben Bd. 2 S. 1155). Endlich sei bei der Berathung des Sachenrechtes beschlossen worden, eine Anmerkung zum 2. Abschnitte des 3. Buches aufzunehmen (oben Bd. 2 S. 1161). Bei dem jetzt vorliegenden Antrage handele es sich nicht um die nochmalige Erörterung der allgemeinen Frage, sondern lediglich darum, ob speziell im Gebiete des Vormundschaftsrechtes eine Haftbarkeit des Staates für Versehen der Beamten festzusetzen sei. Der Antrag fand von mehreren Seiten lebhafte Zustimmung.

Gründe für den Antrag 2.

Zu Gunsten desselben wurde geltend gemacht: Im Allgemeinen sei für das Vormundschaftsrecht das Prinzip aufgestellt worden, daß thunlichst für die Wahrung der Interessen des Mündels gesorgt werden müsse. Als besonders wesentlicher Schutz für den Mündel müsse es erscheinen, wenn demselben ein Anspruch gegen den Staat wegen des durch Verschulden der Beamten entstandenen Schadens gegeben werde. Der Staat greife durch seine Einrichtung in die vermögens- | S. 6467. | rechtlichen | Verhältnisse des Mündels ein: Das Vermögen des Mündels werde einem vom Staate bestellten Vormund in die Hand gegeben. Wenn nun die Beamten des Staates ihre Pflichten bei der Beaufsichtigung des Vormundes oder hinsichtlich der ihnen obliegenden Genehmigung von Rechtsgeschäften für den Mündel verletzten, so sei es billig, daß der Staat für den dadurch entstehenden Schaden aufkomme. Von den betheiligten Beamten sei meistens, wenn es sich um größere Summen handele, kein oder wenigstens kein vollständiger Ersatz zu erlangen, und es werde als ein Unrecht empfunden, wenn der Staat alsdann die Haftung ablehne und der Mündel auf diese Weise seines Vermögens verlustig gehe. Die Kom. habe sich dahin schlüssig gemacht, daß der Staat für den durch das Versehen der Grundbuchbeamten entstehenden Schaden haftbar zu machen sei. Als formale Konsequenz ergebe sich daraus allerdings nicht, daß das Gleiche um

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gebiete des Vormundschaftsrechtes zu gelten habe. Aber es sei nicht zu verkennen, daß die Sachlage eine außerordentlich ähnliche sei. Im einen wie im anderen Falle werde der in Rede stehende Schaden durch Einrichtungen herbeigeführt, welche der Staat getroffen habe. Es sei nicht richtig, wenn man in der Weise unterscheide, daß es sich bei dem Vormundschaftsrechte wesentlich um Einrichtungen im Interesse des Mündels handele, daß dagegen die Grundbucheinrichtungen im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen seien. Denn einerseits sei auch bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechtes die Rücksicht auf das allgemeine Interesse maßgebend, und andererseits handele es sich bei der Grundbucheinrichtung wesentlich um das Interesse der Grundbesitzer und die Sicherung des Realkredites. Nach der natürlichen Auffassung sei es durchaus naheliegend, nachdem man für das Grundbuchrecht die Haftung des Staates anerkannt habe, im Vormundschaftsrechte in gleicher Weise zu verfahren. Jedenfalls komme dem Beschlusse, welchen man zum Grundbuchrechte gefaßt habe, insoweit auch eine | direkte Bedeutung für den jetzt in Rede stehenden | S. 6468.
Antrag zu, als der Einwand, die Kom. sei nicht zuständig, Bestimmungen der beantragten Art zu beschließen, nicht mehr erhoben werden könne.

Von einer Seite wurde bemerkt: Die Ablehnung der Haftung des Staates entspringe einer durchaus romanistischen Anschauung. Nach der deutschrechtlichen Auffassung ergebe sich die Haftung des Staates von selbst. Der Staat trete im Vormundschaftsrechte an die Stelle der Familie, wie sich besonders deutlich aus den Bestimmungen über den Familienrath ergebe. Es handele sich um ein familienrechtliches Verhältniß. Der Staat könne sich nach der Stellung, die er sich selbst zuweise, der Haftung nicht entziehen. Die Gefahr, welche sich für die Finanzen des Staates aus der Annahme des Antrages ergeben könnten, dürfe man nicht überschätzen. Sei aber wirklich zu erwarten, daß an den Staat erhebliche Ansprüche gestellt werden würden, wie auf Grund der im Königreiche Sachsen gemachten Erfahrungen als wahrscheinlich hingestellt werde, so liege eben darin der Beweis für die Nothwendigkeit, eine Haftung des Staates festzusetzen, weil darnach eine wirkliche Gefahr bestehe, daß die Mündel erhebliche Verluste erleiden könnten. Wenn endlich darauf hingewiesen sei, daß die aufzunehmende Bestimmung in den maßgebenden Kreisen auf Widerstand stoßen werde, so sei dem gegenüber zu betonen, daß die öff. Meinung sich mehr und mehr einer erweiterten Haftung des Staates für die Handlungen seiner Beamten zuneige. Zu beachten sei, daß seinerzeit in der Kom. des preuß. Herrenhauses für die Berathung der VormO. ein dem jetzigen Vorschlage entsprechender Antrag gestellt und nur mit Stimmengleichheit abgelehnt sei, daß sich aber damals der Referent für die Haftung des Staates ausgesprochen habe (StenBerichte des Herrenhauses, 1875 Bd. 1 S. 166); ebenso sei auch in der Kritik zum Entw. des BGB. eine Erweiterung des § 1702 empfohlen worden | (Jacubezky, Bemerkungen z. Entw. S. 176). | S. 6469.

Von anderen Seiten wurden Bedenken gegen den Antrag geltend gemacht; zum Theile erkannte man die geltend gemachten Gründe nicht als durchschlagend an, zum Theile erachtete man die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend. Die Analogie des Beschlusses, welchen die Kom. zum Grundbuchrechte gefaßt habe, könne nicht als zutreffend anerkannt werden. Bei dem Grundbuche handele es sich um eine Einrichtung, welche nicht im Interesse einzelner Eigenthümer, sondern im Interesse aller Eigenthümer getroffen sei, und welcher sich der Einzelne anbequemen müsse, selbst wenn dies seinen besonderen Interessen nicht entspreche. Die Grundbucheinrichtung schließe als solche, in Folge des damit verbundenen Prinzipes des öff. Glaubens, eine direkte Gefahr für die subjektiven Rechte des Einzelnen in sich. Da erscheine es allerdings geboten, daß der Staat dem Einzelnen insoweit Sicherheit gewähre, als er für denjenigen Schaden eintrete, welcher unmittelbar durch das Verschulden der mit der Führung des Grundbuches befaßten Beamten entstanden sei. Anders sei die Sachlage im Vormundschaftsrechte: Hier handele es sich nicht um eine Einrichtung im allgemeinen Interesse, durch welche das Recht des Einzelnen gefährdet werde. Der Staat gehe vielmehr davon aus, daß in besonderer Weise für den Mündel Fürsorge getroffen werden solle. In erster Linie diene diesem Zwecke die Bestimmung, daß für jeden Mündel ein Vormund bestellt und dieser dem Mündel für haftbar erklärt werde. Der Staat gehe noch weiter, indem er seinerseits im Interesse des Mündels die Aufsicht über den Vormund übernehme, und weiter auch die mit der Aufsicht betrauten Beamten für etwaige Pflichtwidrigkeiten dem Mündel gegenüber für verantwortlich erkläre. Daraus folge aber noch nicht die Nothwendigkeit, daß der Staat selbst für einen etwa durch Verschulden der Beamten entstehenden Schaden eintrete. | Im Interesse des Mündels möge | S. 6470.
eine solche Haftung als wünschenswerth erscheinen. Aber ein derartiges Interesse könne auch bei anderen Einrichtungen in Frage kommen, welche der Staat aus Wohlfahrtsrücksichten getroffen habe. Die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte seien allgemeiner Natur und nicht speziell den Grundsätzen des Vormundschaftsrechtes zu entnehmen. Daß ein Zusammenhang mit dem Privatrechte bestehe, und daß die Kom. zuständig sei, insoweit Bestimmungen zu treffen, sei nicht zu leugnen. Aber das ganze Gebiet, auf dem sich der Antrag bewege, berühre sich mit demjenigen des öff. Rechtes, und man werde besser thun, wenn keine dringende Nothwendigkeit vorliege, keine

Gründe gegen den Antrag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestimmungen zu treffen, welche, wenn sie auch zunächst privatrechtlicher Natur seien, doch auch ihre Wirkungen im öff. Rechte äußern müßten. Man könne an sich auch noch den Gesichtspunkt hineinziehen, ob nicht die Haftung vom Staate im Interesse der Beamten zu übernehmen sei, derart, daß die Beamten ihrerseits dann nur dem Staate verantwortlich sein würden. Aber hier handele es sich vollends um eine Frage des öff. Rechtes. Wenn auf das deutsche Recht verwiesen worden sei, so sei dabei übersehen, daß im älteren deutschen Rechte auf diesem Gebiete eine Trennung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnissen nicht stattgefunden habe.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Staat einen Theil der Aufsicht über den Vormund dem Gegenvormunde zuschiebe, es sich als Konsequenz des dem obigen Antrage zu Grunde liegenden Prinzipes der Gedanke aufdränge, daß der Staat auch die Haftung für die Versehen des Gegenvormundes zu übernehmen habe. Komme man aber einmal dahin, daß der Staat für den Gegenvormund eintrete, dann erhebe sich weiter die Frage, warum der Staat nicht auch das etwaige Verschulden des von ihm selbst eingesetzten Vormundes vertrete. Und in der That liege, vom Standpunkt des Mündels angesehen, hier der Schwerpunkt. Eine eigentliche
| S. 6471. Gefahr für das Vermögen | sei weniger von Pflichtwidrigkeiten der Beamten, als von solchen des Vormundes zu befürchten. Wolle man den Mündel wirklich schützen, so müsse man die Haftung des Staates auch auf die Vormünder erstrecken. So weit zu gehen, sei aber von keiner Seite vorgeschlagen, und eine entsprechende Bestimmung im BGB. aufzunehmen, erscheine auch, abgesehen von anderen Bedenken, schon deshalb nicht angängig, weil es dafür an jedem Rechtsvorgange fehle. Sei aber ein Schutz des Mündels durch den Antrag nur in sehr beschränktem Maße zu ermöglichen, so werde man den dagegen sprechenden Bedenken, besonders auch den Opportunitätsbedenken, besondere Beachtung schenken müssen.

Von dritter Seite wurde betont, daß eine reichsrechtliche Bestimmung, welche die Haftung des Staates für die Versehen der Beamten im Gebiete des Vormundschaftsrechtes feststelle, auf vielfachen Widerstand stoßen werde. Einerseits lasse sich nicht verkennen, daß es nahe liege, in einer solchen Bestimmung die reichsrechtliche Anerkennung eines Prinzipes zu finden, welches, in seinen Konsequenzen durchgeführt, außerordentlich tief in die Verhältnisse der einzelnen Staaten eingreifen würde, andererseits dürfe doch auch die finanzielle Belastung, welche den Einzelstaaten erwachsen würde, nicht außer Betracht gelassen werden. Nach den Erfahrungen, welche im Königreiche Sachsen, wo die Haftung des Staates für die Vormundschaftsbeamten geltendes Recht sei, gemacht seien, müsse man jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, daß sehr erhebliche Ansprüche an den Staat herantreten könnten. Unter diesen Umständen sei es richtiger, das BGB. nicht mit einer Bestimmung zu beschweren, welche dem Zustandekommen desselben Hindernisse bereiten könnte.

Standpunkt der Mehrheit.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Aufnahme einer dem Antrage entsprechenden Bestimmung nicht unbedingt geboten erscheine, und daß es bei dieser Sachlage richtiger sei, den gegen den Antrag sprechenden Bedenken entscheidende Bedeutung beizulegen. Dementsprechend wurde mit 9 gegen 9 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden beschlossen, nicht in die Einzelberathung des Antrages einzutreten; der gleiche Beschluß wurde mit 10 gegen 8 Stimmen hinsichtlich des Eventualantrages gefaßt und endlich auch der ganz event. gestellte Antrag abgelehnt.

§§ 1712—1724 (II 1751—1770, V. 1836—1859, R. 1834—1857, G. 1858—1882).

| S. 6490. | I. Zu § 1713 waren die Anträge gestellt:

Einsetzung auf Antrag von Verwandten. (G. § 1859.)

a) Im Abs. 1 Satz 2 statt „ein Verwandter oder Verschwägerter" zu sagen „zwei Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, welche geeignet und bereit sind, Mitglieder des Familienrathes zu werden".

b) „Ein Familienrath kann von dem VormGerichte eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter oder der Vormund oder der Gegenvormund des Mündels die Einsetzung beantragen. Die Einsetzung soll jedoch nur erfolgen, wenn sie von dem VormGerichte im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird".

Der Antrag a wurde dahin begründet: Der Vormundschaftsrichter dürfe nicht der Versuchung ausgesetzt sein, einen Familienrath zu dem Zwecke einzusetzen, um die Verantwortlichkeit für die Leitung und Beaufsichtigung von sich auf eine Mehrzahl von Personen abzuwälzen. Einen beliebigen Verwandten des Mündels zur Stellung des Antrages zu veranlassen, werde dem Richter nicht schwer fallen, wenn der Antragsteller keine besonderen Eigenschaften zu besitzen und keine Verpflichtungen zu übernehmen habe. Fordere man aber von demselben die Bereitschaft, selbst in den Familienrath einzutreten, so werde der Antrag nur in Fällen gestellt werden, wo die Ver-
| S. 6491. wandten des Mündels | von der Nützlichkeit eines Familienrathes überzeugt seien. Daneben müsse aber auch dafür Sorge getragen werden, daß ein Familienrath nur dann gebildet werde, wenn bereits feststehe, daß die nöthige Anzahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden sei. Dem solle durch die Bestimmung entsprochen werden, daß der Antrag von zwei Verwandten oder Verschwägerten ausgehen müsse, die neben ihrer Bereitschaft auch die erforderlichen Eigenschaften hätten, Mitglieder des Familienrathes zu werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag wurde, gleichwie ein Eventualantrag desselben Antragstellers, dahin gehend, im § 1713 die Worte „ein Verwandter oder Verschwägerter oder" zu streichen, von der Mehrheit abgelehnt, da man die Gründe des Antragstellers nicht für stichhaltig erachtete. Man war der Meinung, daß eine Neigung der Vormundschaftsrichter, zur Verminderung ihrer Verantwortlichkeit Familienräthe einzusetzen, nicht zu befürchten sei, da die Praxis eher die umgekehrte Erscheinung zeige, daß die Richter auch in geeigneten Fällen wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten nur ungern zur Bildung eines Familienrathes schritten. Die Frage aber, ob die erforderliche Anzahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden sei, könne und müsse der Vormundschaftsrichter vor der Beschlußfassung auch dann prüfen, wenn dieselbe nicht schon durch die Personen der Antragsteller ihre Erledigung finde. Zudem sei es eine mißliche Sache, die Einsetzung des Familienrathes, wie es nach dem abgelehnten Antrage oft nothwendig werden würde, mit der Begründung abzulehnen, daß die Bildung eines solchen an sich zwar für zweckdienlich, der Antragsteller aber nicht für ein geeignetes Mitglied angesehen werden könne. Es empfehle sich daher, das Vorhandensein der Erfordernisse, die nach dem abgelehnten Vorschlage schon durch den Antrag verbürgt sein sollten, in allen Punkten der freien Prüfung des Gerichtes zu überlassen.

| Bezüglich des Antrages zu b wurde vom Antragsteller auf eine Anfrage erklärt, daß derselbe nicht, wie es nach dem Wortlaute scheinen könne („kann eingesetzt werden" gegenüber „soll" im Entw.), von der Absicht ausgehe, die Gültigkeit der Bestellung eines Familenrathes von dem Antrage und dessen Authentizität abhängig zu machen. Da der Antrag im Uebrigen sich vom Entw. nur durch die Umstellung der beiden Sätze unterscheidet, beschloß man im Einverständnisse mit dem Antragsteller, ihn der RedKom. zu überweisen. | S. 6492.

II. Zu § 1714 war der Antrag gestellt, zu setzen: Zusammensetzung. (G. § 1860.)

Abs. 1: „. . . oder, wenn das VormGericht aus mehreren Personen besteht, aus dem Vorsitzenden des VormGerichtes als . . ."

Abs. 2: „. . . von dem Vorsitzenden . . ."

Derselbe wurde jedoch zu Gunsten eines von anderer Seite gestellten Unterantrages zurückgezogen, welcher dahin ging, an Stelle der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1714 Abs. 1 folgende Anmerkung aufzunehmen:

„Es wird vorausgesetzt, daß im Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten werden, nach welchen sich die Führung des Vorsitzes im Familienrathe in dem Falle bestimmt, daß das VormGericht in anderer Weise als mit einem Einzelrichter besetzt ist".

Die Kom. erklärte sich mit dem Vorschlage als der zweckmäßigsten Regelung der Frage einverstanden [G. v. 17. Mai 1897 § 190]. Im Uebrigen wurde der § 1714 nach dem Entw. angenommen, abgesehen davon, daß entsprechend dem zu § 1645 gefaßten Beschlusse auch hier zu setzen ist: ‚Die Verpflichtung soll mittels Handschlages an Eidesstatt erfolgen".

| III. Für die Vorschriften des § 1716 war in einem Antrage die Fassung vorgeschlagen: | S. 6493.

§ 1715a. „Zu Mitgliedern des Familienrathes können nur Männer bestellt werden, welche mit dem Mündel verwandt oder verschwägert sind. Doch kann auch ein mit dem Mündel nicht verwandter oder verschwägerter Mann zum Mitgliede des Familienrathes bestellt werden, wenn er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder durch Beschluß des Familienrathes ausgewählt oder im Falle des § 1715 Abs. 5 von dem Vorsitzenden als Ersatzmitglied zugezogen ist". Unfähigkeit. (G. §§ 1865 bis 1867.)

§ 1716. „Zum Mitgliede des Familienrathes kann nicht bestellt werden der Vormund des Mündels und wer unfähig ist, Vormund des Mündels zu sein, sowie wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter ausgeschlossen ist".

§ 1716a. „Wird eine Person zum Mitgliede eines Familienrathes bestellt, welche nach den §§ 1715a, 1716 zum Mitgliede nicht bestellt werden kann, so finden die Vorschriften des § 1716 entsprechende Anwendung".

Da man in dieser Fassung sachliche Abweichungen nicht erblickte, überwies man der RedKom. den Antrag.

| IV. Der § 1719 wurde nach dem Entw. angenommen. In zweiter Lesung war beantragt: | S. 8688.

In § 1764 soll im Abs. 3 das Wort „unverzüglich" gestrichen werden. Provisorische Anordnungen. (G. § 1876.)

Die Kom. erkannte an, daß das Wort „unverzüglich", da dasselbe an anderen Stellen, an welchen die Vornahme einer Amtshandlung vorgeschrieben sei, weggelassen sei, gestrichen werden müsse. Man beauftragte aber die RedKom. mit der Prüfung der Frage, ob nicht an allen in Betracht kommenden Stellen das Wort „unverzüglich" oder ein ähnliches einzufügen sei.

| V. Die Kom. entschied sich hierauf für die Beibehaltung des Familienrathes. Von den Gegnern des Institutes wurde geltend gemacht: Der Familienrath sei in Deutschland durch das franz. Recht eingeführt worden und nur im Gebiete des letzteren zu wirklichem Leben gediehen. Seine Aufnahme in die preuß. VormO. sei nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur aus | S. 6494.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rücksicht auf die Bewohner der Rheinlande erfolgt, denen man das neue Gesetz damit habe annehmbarer machen wollen. Wie jedoch die Statistik zeige, habe nicht nur in den übrigen Provinzen Preußens, wo das Institut niemals Anklang und mitunter ausgesprochene Abneigung gefunden habe, sondern gerade auch in der Rheinprovinz in neuerer Zeit eine beständige und erhebliche Abnahme der Familienräthe stattgefunden. Der Grund für diese Erscheinung könne in der Rheinprovinz nicht in den Veränderungen allein gefunden werden, welche die preuß. VormO. gegenüber dem früheren franz. Rechte eingeführt habe, es sei vielmehr anzunehmen, daß das Institut auch dort — mit Recht — aus der Sitte verschwinde. Der Familienrath sei ideal gedacht, habe aber zu seiner gedeihlichen Wirksamkeit Voraussetzungen, die sich im Leben nicht fänden. Denn wenn schon bei den Verwandten des Mündels wegen mangelnden Familiensinnes oder zuwiderlaufender eigener Interessen häufig sich nicht der wünschenswerthe Eifer zeige, so lasse sich von den Fremden, die man in Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Verwandten zuzuziehen genöthigt sei, in der Regel behaupten, daß ihre Thätigkeit sich auf eine rein äußerliche Mitwirkung beschränke. Praktische Uebelstände lägen ferner in den dem Mündel zur Last fallenden nicht unerheblichen Kosten, in der unvermeidlichen Kundbarmachung der Vermögensangelegenheiten desselben und darin, daß die Mitglieder des Familienrathes den Vormündern gegenüber zu große Nachsicht übten und die Energie des Vormundschaftsrichters hemmten. Zu alle dem liege auch
| S. 6495. kein Bedürfniß für den Familienrath vor, da den | Zwecken, welchen das Institut dienlich sein könne, durch die Bestimmung des § 1678 hinreichend Rechnung getragen werde.

Die Mehrheit verkannte nicht, daß in diesen Gründen einiges Richtige enthalten sei, vertrat jedoch die Meinung, daß die Gründe für die Beibehaltung des Familienrathes die überwiegenden seien. Man nahm an, daß das Institut, wenn nicht für viele, doch für manche Fälle erhebliche Vortheile biete und trotz des gegenwärtigen Rückganges noch eine Entwickelung erhoffen lasse. Das zahlenmäßige Verhältniß der Familienräthe zur Gesammtzahl der Vormundschaften sei nicht beweisend, denn der Familienrath eigne sich nur für Fälle, in welchen ein größeres Vermögen vorhanden sei, und der Prozentsatz müsse daher von der Gesammtzahl der vermögenden Mündel genommen werden. Das Institut sei vorzugsweise da am Platze, wo große Geschäfte oder gewerbliche Anlagen zum Mündelvermögen gehörten, namentlich wenn dieselben als ererbter Besitz im gemeinschaftlichen Eigenthume des Mündels und großjähriger Geschwister desselben ständen und verblieben. Hier und in ähnlichen Fällen seien ohne Weiteres die geeignetsten Persönlichkeiten für den Familienrath gegeben, bei welchen sich der eigene Vortheil und das verwandtschaftliche Interesse für den Mündel mit Sachkunde nnd Erfahrung verbinde und eine gedeihliche Leitung der Vormundschaft hoffen lasse. Für eine derartige Betheiligung des Laienelements an der Rechtspflege sprächen dieselben Gründe wie für die Handelsrichter und Schöffen, und namentlich lasse sich von der Abschwächung der Verantwortlichkeit des Richters eine für den Geschäftsbetrieb sehr erwünschte Hebung der Unternehmungslust erwarten. Da also der Familienrath in besonderen Fällen schätzbare Vortheile zu gewähren vermöge, ein Schaden des Institutes aber nicht nachgewiesen sei, so müsse die Achtung vor dem geschichtlich Gewordenen für seine Aufrechterhaltung den Ausschlag geben. Das Institut sei am Rhein auch in der verbesserten Gestalt der preuß.
| S. 6496. VormO. | nicht unbeliebt, seine Beseitigung würde dort Anstoß und Unzufriedenheit erregen und sei auch aus dem allgemeinen Gesichtspunkte zu verwerfen, daß bei den vielen Einflüssen, welche heute das Familienleben untergrüben, seitens der Gesetzgebung alles vermieden werden müsse, was diese Strömung zu fördern geeignet sei. Alles dies spreche dafür, es bei dem bisherigen Rechte und dem Entw. zu belassen.

§ 1725 (II 1723—1725, B. 1827—1829, R. 1825—1827, G. 1849—1851).

Gemeindewaisenrath.

Zu § 1725 lag nur der Antrag vor, als Abs. 2 zu bestimmen:

„Der Waisenrath hat dem VormGerichte auf Erfordern über Angelegenheiten, welche für das Vermögen des Mündels von Bedeutung sind, Auskunft zu ertheilen und auch ohne Erfordern Anzeige zu erstatten, wenn er . . . .“

Der Antrag bezweckt eine Erweiterung der Fürsorge des Waisenrathes für das Vermögen der Mündel. Während die preuß. VormO. (§ 53) dem Waisenrathe nur die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zuweist, enthält bereits der Entw. die Bestimmung, daß der Waisenrath dem VormGerichte Anzeige zn erstatten habe, wenn er von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntniß erhalte. Der Antrag geht hierüber hinaus, indem er neben der Anzeigepflicht noch die Verpflichtung des Waisenrathes aufstellt, auf Erfordern des Gerichtes über Angelegenheiten, welche für das Vermögen des Mündels von Bedeutung sind, Auskunft zu ertheilen. Er verlangt also in der Auskunftsertheilung und der Anstellung der dazu etwa erforderlichen Nachforschungen eine positive Thätigkeit, während der Entw.
| S. 6497. dem Waisenrathe | lediglich zur Pflicht macht, sich in solchen Fällen nicht gänzlich passiv zu verhalten, wo er zufällig oder bei der Wahrnehmung seiner Fürsorge für die Person eines Mündels von einer Gefährdung des Vermögens desselben erfährt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, daß im Antrage nicht an Auskunftsertheilung der Art gedacht sei, daß über die Rathsamkeit eines bestimmten Geschäftes angefragt und berichtet werden solle, vielmehr an Mittheilungen über interessirende Verhältnisse, welche dem ortskundigen Waisenrathe mehr oder minder bekannt und bei einem lebhaften Verkehre mit dem VormGerichte diesem ohne besondere Mühe zu berichten sein würden, auch sei diese Erweiterung der Aufgabe geeignet, den von manchen Seiten gewünschten und in Wirklichkeit vortheilhaften persönlichen Verkehr des Vormundschaftsrichters mit dem Waisenrathe nahe zu legen und zu fördern. Dazu wurde von anderer Seite bemerkt, daß es sich dringend empfehle, wo der Vormundschaftsrichter vielfacher Auskunft bedürfe, eine Stelle zu schaffen, die zur Ertheilung von solcher verpflichtet sei, statt das Gericht auf den guten Willen von anderen Behörden und von Privatpersonen zu verweisen. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Ablehnung des Antrages, da sie es für bedenklich erachtete, die Waisenräthe über die Absicht des Entw. hinaus mit den Vermögensangelegenheiten der Mündel zu befassen, was leicht zu einer mißbräuchlichen Ueberbürdung derselben führen und ihnen die Freude an ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sorge für die Person der Mündel, verleiden könne. Man verwarf auch den Vorschlag, die Bestimmung in der abgeschwächten Gestalt aufzunehmen, daß die Auskunftsertheilung dem Waisenrathe nur bezüglich solcher Angelegenheiten, die ihm bekannt seien, zur Pflicht gemacht werden solle.

Nach Ablehnung des Antrages wurden — in getrennter Abstimmung — sowohl der Abs. 2 wie auch die übrigen Bestimmungen des § 1725 nach dem Entw. angenommen.

§ 1727 (II 1772, V. —, R. —, G. —). | S. 6500.

I. Beantragt war: 1. Den § 1727 zu fassen: Schutzbedürftigkeitserkl.

„Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er von dem VormGerichte des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Die Erklärung kann nur erfolgen, wenn der Volljährige taub, blind oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet und in Folge dieser Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Erklärung soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist".

2. Den Abs. 2 Satz 1 zu fassen: „. . . . . wenn derselbe in Folge von körperlichen Gebrechen, insbes. wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit, oder in Folge von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag".

Und den §§ 1727, 1737 folgende Anmerkung beizufügen: „Es wird vorausgesetzt, daß gegen die Verfügung, durch welche ein Volljähriger des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, dem Volljährigen das Recht der Beschwerdeführung zusteht und die Genehmigung des Vormundes zur Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich ist".

3. Im Falle der Ablehnung des Antrages 2:
   a) In II § 14 als Nr. 1a einzufügen: „wegen körperlicher Gebrechen, insbes. wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit, sowie wegen Geistesschwäche, wenn der Gebrechliche oder der Geistesschwache in Folge des Gebrechens oder der Schwäche des Geistes seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist";
   b) die zu § 14 beschlossene Anmerkung zu fassen: „Das Verfahren für die Entmündigung in den Fällen der Nr. 1a und 3 soll im EG. geregelt werden";
   c) in II § 88 zu setzen: „Wer aus einem der in § 14 Nr. 1a, 2, 3 bezeichneten Gründe entmündigt oder . . . .";
   d) in § 1727 den Abs. 2 zu fassen: | „Die Erklärung der Schutzbedürftigkeit kann nur | S. 6501.
   mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen".

4. a) Dem § 14 hinzuzufügen: „Wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag";
   b) den § 88 dahin zu ändern: „Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach . . . .".

5. Im § 88 die Worte: „Nach § 1727 (Entw. I) des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder" zu streichen.

6. Den § 14 zu fassen: „Entmündigung findet statt:
   1. Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wenn die Person in Folge derselben ihre Angelegenheiten . . . ."
   und im § 78 zu sagen: „Geschäftsunfähig ist: . . . 3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist".

7. Unter der Voraussetzung, daß im § 1739 statt „Vermögensangelegenheiten" gesetzt wird „Angelegenheiten", den § 1727 zu streichen.

8. Für den Fall der Beibehaltung des § 1727 darin die Worte: „es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist" zu streichen.
9. Für den Fall der Ablehnung des Antrages 4 den §§ 1727, 1739 zuzusetzen: „Der Schutzbedürftige (beziehungsweise „Der Verhinderte") kann bei Ertheilung dieser Einwilligung sich vorbehalten, daß bestimmte Handlungen oder Arten von Handlungen nur mit seiner Zustimmung durch den Vormund (bz. „den Pfleger") vorgenommen werden sollen".

| S. 6502. 10. Den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen: „. . . , wenn derselbe wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und die Bestellung einer Pflegschaft dem Bedürfnisse nicht genügt".

11. Event. den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen: „Das VormGericht kann einen Volljährigen nur dann des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklären, wenn er wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag".

Der Entw. bestimmt in § 1727, daß ein Tauber, Blinder oder Stummer, welcher in Folge seines Gebrechens seine Geschäfte nicht zu besorgen vermag, einen Vormund, und zwar in der Regel nur mit seiner Zustimmung, ausnahmsweise, nämlich, wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, auch ohne sein Einverständniß erhalten soll. Der § 1727 enthält sonach eine dreifache Vorschrift: einmal, daß ein des Schutzes für bedürftig Erklärter einen Vormund erhalten soll, womit nach der feststehenden Terminologie des Entw. (Mot. 4 S. 1044) und im Zusammenhalte mit der Bestimmung des Entw. in II 88 ausgesprochen ist, daß der für schutzbedürftig Erklärte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sodann, daß die Schutzbedürftigkeitserklärung vom VormGerichte auszugehen hat, ein Entmündigungsverfahren im Sinne der CPO. also ausgeschlossen ist; endlich bestimmt der Entw. die Voraussetzungen der Schutzbedürftigkeitserklärung.

Von den Anträgen befaßt sich zunächst Antrag 1 mit den Voraussetzungen der Schutzbedürftigkeitserklärung. Antrag 1 will eine Erweiterung des § 1727 auch auf die Fälle der Geistesschwäche. Was diese angeht, so hat die Kom. bei Berathung des § 28 (oben Bd. 1 S. 586) entgegen einem damals gestellten Antrage beschlossen, die Geistesschwäche im § 28 nicht zu erwähnen, dagegen die Vorschrift des § 1727 auf die Fälle der Geistesschwäche zu erweitern.

| S. 6503. Antrag 3 und 4 nehmen den zu § 28 abgelehnten | Antrag wieder auf, stellen jedoch den wegen Geistesschwäche Entmündigten nicht dem wegen Geisteskrankheit, sondern dem wegen Verschwendung Entmündigten gleich und schlagen deshalb eine entsprechende Abänderung des § 88 (Entw. II) vor, während Antrag 6 die Geistesschwachheit wie die Geisteskrankheit behandeln und in Konsequenz dessen eine Abänderung des § 78 (Entw. II) herbeiführen will. — Die Frage des Verfahrens behandeln Antrag 2 und Antrag 1 in Uebereinstimmung mit dem Entw. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Anmerkung nimmt sachlich den § 33 des Entw. eines Verfahrensgesetzes vom Jahre 1888 auf. Antrag 3 lit. b will in Anlehnung an die zu II § 14 gemachte Anmerkung der Berathung des EG. freie Hand lassen. Antrag 3 und 4 wollen bezüglich der Geistesschwäche die Anwendbarkeit der Bestimmungen der CPO. über das Entmündigungsverfahren.

Die Anträge (außer Antrag 7) stimmen darin mit dem Entw. überein, daß der für schutzbedürftig Erklärte einen Vormund bekommen soll. Nach Antrag 5 hat jedoch die Beiordnung eines Vormundes einen anderen Sinn. Während nämlich nach dem Entw. der für schutzbedürftig Erklärte die Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen hat, will Antrag 5 dem wegen körperlicher Gebrechen für schutzbedürftig Erklärten die volle Geschäftsfähigkeit belassen. Antrag 7 will Streichung des § 1727 und Beseitigung des Institutes der Vormundschaft über Volljährige wegen körperlicher Gebrechen, und sucht den Ersatz in einer entsprechenden Erweiterung der Bestimmungen des Entw. über die Pflegschaft.

Nachdem im Laufe der Berathung der Antrag 2, soweit er sich nicht auf die Schutzbedürftigkeit wegen körperlicher Gebrechen bezieht, 10 und 11 sowie der Antrag 3 mit Ausnahme

| S. 6504. des Vorschlages unter d zurückgezogen worden, war | die Kom. für den Fall, daß § 1727 nicht gestrichen werden sollte, zunächst damit einverstanden, daß § 1727 nach Antrag 2 auf alle Fälle körperlicher Gebrechen, in Folge deren der damit Behaftete seine Geschäfte nicht besorgen kann, auszudehnen ist, ferner unter Ablehnung der Anträge 3d und 8 damit, daß die Erklärung der Schutzbedürftigkeit, wenn eine Verständigung mit dem Schutzbedürftigen nicht stattfinden kann, auch ohne Einwilligung desselben stattfinden darf. Die Kom. beschloß sodann, die Geistesschwäche zu berücksichtigen, billigte für den Fall der Annahme des Antrages 4 den Antrag 5, lehnte es dann ab, § 1727 auf die Fälle der Geistesschwäche zu erstrecken, und nahm unter Ablehnung des Antrages 6 den Antrag 4a und den durch Antrag 5 modifizirten Antrag 4b an. Hierauf wurden die so gestalteten Vorschriften des § 1727 unter Ablehnung des Streichungsantrages 7 definitiv gebilligt und auch die Anträge 4a und b und 5 endgültig angenommen. Die Anträge (außer Antrag 9) waren damit erledigt. Man erwog: Der Entw. lasse die Schutzbedürftigkeitserklärung nur bei bestimmten körperlichen Gebrechen, nämlich nur bei Blindheit, Taubheit oder Stummheit zu. In der Kritik und von einzelnen Regierungen sei eine Ausdehnung nach doppelter Richtung

Voraussetzungen der Schutzbedürftigkeitserkl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beantragt worden: einmal Erstreckung auf alle körperliche Gebrechen, sodann Hereinziehung der Geistesschwäche. Was nun jene Erstreckung angehe, so ließen sich zweifellos Fälle denken, in denen ein des Seh-, Sprach- oder Gehörvermögens an sich nicht Beraubter sich doch in einem Zustande befinde, welcher ihn hindere, seine Geschäfte zu besorgen. Hierher gehörten namentlich die Fälle einer Lähmung. Daß der Entw. über die drei erwähnten Gebrechen nicht hinausgegangen sei, habe seinen Grund einmal darin, daß man geglaubt habe, bei allen anderen Fällen körperlicher Gebrechlichkeit lasse sich nicht so leicht entscheiden, ob eine Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, vorliege; es würde also ein Entmündigungsverfahren nothwendig sein, was jedoch weder im Interesse | des Gebrechlichen selbst, noch in dem seiner Familie liege; | S. 6505.
das Verfahren sei auch stets ein umständliches und theures und es sei namentlich mit Rücksicht auf den Kostenpunkt zu befürchten, daß manche an sich wünschenswerthe Schutzbedürftigkeitserklärung, wenn eine Entmündigung nothwendig wäre, unterbliebe. Sodann sei man der Ansicht gewesen, daß in solchen Fällen regelmäßig die Annahme einer geistigen Intaktheit unberechtigt sein werde, vielmehr Geistesschwäche vorliege; eine Schutzbedürftigkeitserklärung wegen Geisteskrankheit kenne der Entw. nicht. Diesen Gründen könne ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden. Das Bedürfniß, allen preßhaften Personen Schutz zu gewähren, sei unleugbar, erhelle namentlich aus der in der gemeinrechtlichen Praxis nicht seltenen freiwilligen Entmündigung wegen Preßhaftigkeit und sei auch im geltenden Rechte von einigen Gesetzgebungen anerkannt. Die Ausdehnung des § 1727 nach dieser Richtung sei daher unbedenklich zu billigen.

Die Geistesschwäche anbelangend, so habe der Entw. sie weder im § 28 noch hier, sondern nur in § 1739 berücksichtigt. Letzteres befriedige das Bedürfniß nicht, da einerseits bei Geistesschwachen oft eine generelle Fürsorge nothwendig sei, andererseits aber der Geistesschwache auch insofern des Schutzes bedürfe, daß er gegen sich selbst geschützt werde, und dies nur dadurch erreicht werden könne, daß er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt werde. Es sei deshalb eine Berücksichtigung der Geistesschwäche geboten. Es frage sich aber, wie dies geschehen könne. An und für sich lasse sich ein dreifacher Weg denken: Entweder man behandele die Geistesschwäche wie die Geisteskrankheit (Antrag 6) oder man stelle die Geistesschwäche auf gleiche Stufe mit den körperlichen Gebrechen (Antrag 1), oder endlich man betrete einen Mittelweg, indem man bei der Geistesschwäche zwar die Wirkung der Schutzbedürftigkeitserklärung, also die nur geminderte, nicht völlig aufgehobene Geschäftsfähigkeit eintreten lasse, in Bezug auf die Voraussetzungen aber die für die Geisteskrankheit geltenden Vorschriften anwende. (Antrag 3, 4a und b.) Für ersteren Weg lasse sich geltend machen: Die Geistesschwäche, welche zur Schutzbedürftigkeitserklärung führe, solle nach | den Vorschlägen, welche zu § 1727 gemacht worden seien, mit der zur Entmündigung | S. 6506.
führenden Geisteskrankheit gemeinsam zur Voraussetzung haben, daß die eine wie die andere die leidende Person außer Stand setze, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Bei beiden handele es sich um einen anormalen Zustand der Geisteskraft; in beiden Fällen werde vorausgesetzt, daß der anormale Zustand die Fähigkeit zum Handeln in gleicher Weise und in gleichem Maße beeinträchtige. Hingesehen auf die Beeinflussung der Person sei also der eine Zustand von dem anderen weder qualitativ noch quantitativ verschieden. Wie solle nun in irgend zuverlässiger Weise unterschieden werden, ob Geisteskrankheit im Sinne des § 14, oder Geistesschwäche im Sinne des § 1727 vorliege? Da die krankhafte Schwäche der Geistesthätigkeit in Wahrheit nichts anderes sei als eine geistige Schwäche, welche, weil krankhafter Natur, eben Krankheit sei, umfasse die Geisteskrankheit des § 14 auch die krankhafte Geistesschwäche, sofern diese nur zur Folge habe, daß der Geistesschwache seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge. Es bleibe also als einziges Unterscheidungsmerkmal zwischen der Geisteskrankheit des § 14 und der Geistesschwäche des § 1727 nur übrig, daß in einem Falle der anormale Zustand krankhafter Natur, im anderen Falle nicht krankhafter Natur sei. Daß dieses Unterscheidungsmerkmal eine brauchbare Grundlage für die medizinischen Sachverständigen zu bilden vermöge, müsse verneint werden. Dazu komme, daß es sehr bedenklich wäre, die Schutzbedürftigkeitserklärung wegen Geistesschwäche im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen zu lassen. Entscheidend aber sei, daß man mit der Erstreckung des § 1727 auf die Geistesschwäche zwei Kategorien der Geistesgestörtheit — die Geisteskrankheit und die Geistesschwäche — aufstelle. Im Gebiete des preuß. Landrechtes habe man mit der Unterscheidung der verschiedenen Arten der Geisteskrankheit die schlimmsten Erfahrungen gemacht; man müsse sich dringend hüten, irgend welche Kategorien einzuführen. Glaube man deshalb, daß wirklich ein Bedürfniß vorliege, die Geistesschwäche zu berücksichtigen, so empfehle es sich, Geisteskrankheit und Geistesschwäche einander einfach gleichzustellen.

| Diesen Ausführungen sei zuzugeben, daß die Gleichstellung von Geistesschwäche und Geistes- | S. 6507.
krankheit gewisse Vortheile habe und insbes. die schwer zu ziehende Grenze zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche offen lasse. Allein einmal dürfe man doch nicht übersehen, daß die Geistesschwäche etwas anderes sei als die Geisteskrankheit. Der Unterschied liege weniger in dem Begriffe; namentlich wäre es irrig, den Unterschied lediglich darin zu finden, daß der anormale

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zustand der Geistesthätigkeit bei der einen ein krankhafter, bei der anderen ein angeborener sei. Maßgebend für die Unterscheidung sei vielmehr die verschiedene Art, in Folge deren der Geistesschwache wie der Geisteskranke seine Geschäfte nicht zu besorgen vermöge. Dann komme in Betracht, daß auch der Entw. die Geistesschwäche neben die Geisteskrankheit stelle, indem er in § 1739 bei Geistesschwäche die Möglichkeit der Beigabe eines Pflegers gewähre, insofern also doch die Geistesschwäche von der Geisteskrankheit scheide, und daß man in dieser Richtung über die Hereinziehung der Geistesschwäche und damit des Unterschiedes zwischen ihr und der Geisteskrankheit doch nicht hinauskomme. Der Hauptfehler des ALR. bestehe auch weniger in der Aufstellung von Kategorien der Geisteskrankheit, als in der gesetzlichen Definition derselben. Endlich aber — und das sei entscheidend gegen Antrag 6 — wäre es für die Regelfälle der Geistesschwäche viel zu hart, wollte man dem Geistesschwachen die Handlungsfähigkeit ganz absprechen und ihm nicht einmal die Rechtsstellung eines Minderjährigen belassen. Von Bedeutung sei das besonders für letztwillige Verfügungen. Denn in der Möglichkeit der Testamentserrichtung liege ein sehr wirksames Schutzmittel gegen Mißbrauch der Entmündigung seitens der Verwandten des Geistesschwachen in erbschleicherischer Absicht. Auch sei bei einer Gleichstellung zu befürchten, daß die Aerzte eine Geistesschwäche nur unter besonderen Umständen annehmen würden, dem Geistesschwachen in Fällen leichterer Art also der Schutz entgehe. Die Gefahr, daß die Aerzte, wenn der Geistes-
| S. 6508. schwäche Bedeutung beigelegt würde, bei Feststellung der | Geisteskrankheit weniger genau verfahren und nicht selten geneigt sein würden, Geistesschwäche anzunehmen, während entweder Geisteskrankheit im eigentlichen Sinne oder überhaupt kein zum Einschreiten ermächtigender Zustand vorliege, sei gering.

Wie der erste Weg, sei auch der zweite Weg nicht gangbar. Zwar habe sich für ihn auch das Präsidium der VI. Konferenz für das Idiotenwesen in Veranlassung eines Beschlusses dieser Konferenz ausgesprochen. Allein gegen eine Ausdehnung des § 1727 sei entscheidend, daß das im § 1727 vorausgesetzte Verfahren vor dem VormGerichte nicht die nöthigen Garantien biete, um so schwere Folgen wie die Minderung der Geschäftsfähigkeit in demselben verhängen zu können und gegen Mißbrauch seitens der Verwandten des Geistesschwachen zu schützen. Hier sei die Möglichkeit eines Entmündigungsverfahrens unbedingt geboten. Der Werth desselben liege weniger in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte; denn dieses unterscheide sich nur unwesentlich von dem vor dem VormGerichte. Der Hauptschutz sei im kontradiktorischen Verfahren des Entmündigungsprozesses zu suchen. Schreibe man ein Entmündigungsverfahren nicht vor, so sei auch zu besorgen, daß man zur Umgehung des Entmündigungsverfahrens wegen Geisteskrankheit nicht selten das einfachere, aber weniger schützende Verfahren der Schutzbedürftigkeitserklärung wegen Geistesschwäche einschlage. Es bleibe also nur der dritte Weg übrig, dessen Vortheile darin bestünden, daß einerseits der Geistesschwache nach allen Richtungen, nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch hinsichtlich seiner Person und gegen sich selbst geschützt werde, andererseits dieser Schutz den Geistesschwachen nicht zu sehr beenge und in einem Verfahren ausgesprochen werde, das die nöthigen Garantien gegen Mißbrauch biete.

Weitere Voraussetzung der Schutzbedürftigkeitserklärung sei die Einwilligung des Schutzbedürftigen in die über ihn zu bestellende Vormundschaft. Da die Bestellung eines Vormundes über einen Geistesschwachen nach dem angenommenen Prinzipe nur im Entmündigungsverfahren
| S. 6509. erfolgen könne, so scheide die | Geistesschwäche in dieser Beziehung aus. Hinsichtlich der Fälle körperlicher Preßhaftigkeit sei die Nothwendigkeit einer Einwilligung des Preßhaften in die Schutzbedürftigkeitserklärung von keiner Seite angefochten worden und auch mit Rücksicht darauf, daß die Schutzbedürftigkeitserklärung durch das VormGericht erfolge, gewiß zu billigen. Der Entw. stelle aber bezüglich des Erfordernisses der Zustimmung des Preßhaften nur eine Ordnungsvorschrift auf und sehe, wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich sei, von der Nothwendigkeit der Zustimmung desselben ganz ab. Antrag 8 wolle Beseitigung wenigstens dieser Ausnahme, Antrag 3 d aber lasse die Schutzbedürftigkeitserklärung stets nur mit Einwilligung des Gebrechlichen zu. Den Anträgen sei zuzugeben, daß die Frage, ob eine Verständigung möglich sei oder nicht, unter Umständen nur schwer entschieden werden könne, und daß ein Mißbrauch nach dieser Richtung nicht ausgeschlossen sei. Allein für die Fälle, daß eine Verständigung nicht möglich sei, müsse doch gesorgt werden, da ja gerade sie der Sorge am meisten bedürften und es keineswegs richtig wäre, etwa schlechthin in allen Fällen, in denen eine Verständigung ausgeschlossen sei, Geistesschwäche anzunehmen. Man müsse also event. mit Antrag 3a auch für die körperlichen Gebrechen die Entmündigung verlangen. Das sei aber mißlich. Alle Bedenken würden jedoch hinfällig, wenn man dem Preßhaften die Geschäftsfähigkeit belasse. Denn dann sei einerseits doch für den Schutz des Preßhaften gesorgt und andererseits ein Mißbrauch verhütet. Der Entw. sei also unter dieser Voraussetzung (vgl. hierüber weiter unten) in dieser Richtung zu billigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Was das Verfahren der Schutzbedürftigkeitserklärung betreffe, so komme die Geistesschwäche nicht in Betracht. Bezüglich dieser sei die Nothwendigkeit des Entmündigungsverfahrens schon dargelegt. Daß dagegen hinsichtlich der körperlichen Gebrechen dem Entw. beigepflichtet werden müsse, sei ebenfalls schon erwähnt worden. Die Vortheile des Verfahrens vor dem VormGerichte, welche in der Raschheit, Billigkeit und Einfachheit desselben | lägen, kämen hier zur Geltung; Nach- | S. 6510.
theile seien mit Rücksicht darauf, daß die Schutzbedürftigkeitserklärung nur mit Zustimmung des Schutzbedürftigen erfolge und auch nur so lange dauere, als dieser wolle, und daß die Geschäftsfähigkeit des Schutzbedürftigen nicht beschränkt sei, nicht zu befürchten. Eines ausdrücklichen Vorbehaltes bezüglich der Einrichtung des Verfahrens für das in Aussicht genommene Verfahrensgesetz bedürfe es nicht. Es verstehe sich die von Antrag 2 vorgeschlagene Anmerkung von selbst und sei auch ihr Inhalt im Entw. eines Verfahrensgesetzes bereits aufgenommen. Auch die von Antrag 10 in Anlehnung an § 1554 Abs. 1 (= II 1565, 1566) vorgeschlagene Vorschrift sei unnöthig, da für die Fälle, wo der Gebrechliche selbst die Bestellung eines Vormundes statt eines Pflegers wolle, keine Veranlassung bestehe, diesem Verlangen nicht zu entsprechen, für jene Fälle aber, in denen eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich sei, die Aufstellung eines Pflegers dem Bedürfnisse für die Regel nicht genügen werde. Verfahren.

Endlich frage es sich, ob und inwieweit in den Fällen der Geistesschwachheit und der körperlichen Gebrechlichkeit eine Verminderung der Geschäftsfähigkeit mit der Bestellung einer Vormundschaft zu verbinden sei. Die Geistesschwachheit anlangend sei in erster Linie der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Geistesschwache gegen sich selbst, dh. gegen die Ausbeutung seiner Willens- oder Verstandesschwäche durch seine Umgebung geschützt werden müsse. Deshalb und aus den oben schon hervorgehobenen Gründen müsse dem Geistesschwachen die Rechtsstellung eines Minderjährigen zugewiesen werden. Bei den körperlichen Gebrechen sprächen jedoch überwiegende Gründe gegen eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Es werde zwar geltend gemacht, einmal, daß auch die körperlich Gebrechlichen eines Schutzes | gegen sich selbst bedürften, da das körperliche Leiden den Gebrechlichen | S. 6511.
häufig auch seelisch derartig beeinflusse, daß er nicht willensstark genug gegen die Einwirkungen Fremder sei, sodann daß es sehr mißlich sei, dem Gebrechlichen die volle Handlungsfähigkeit zu belassen und so die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den Handlungen des Vormundes und jenen des Gebrechlichen zu schaffen. Was zunächst letzteres angehe, so sei die theoretische Möglichkeit solcher Konflikte nicht zu leugnen. Praktisch kämen sie jedoch nicht leicht vor. Ihre Lösung biete auch keine Schwierigkeit, da auf die Zeit der Handlung abzustellen und wenn beide, Vormund und Schutzbedürftiger, gleichzeitig widersprechend handelten, Nichtigkeit anzunehmen sei. Bei der Aufstellung eines Generalbevollmächtigten und dem gleichzeitigen Thätigsein des Vollmachtgebers sei das Verhältniß genau das Gleiche. Der Entw. belasse endlich dem, welchem gemäß § 1739 ein Pfleger bestellt werde, die Handlungsfähigkeit, und zwar auch bezüglich jener Angelegenheiten, für welche der Pfleger bestellt worden sei. Wäre also die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den Handlungen des Vormundes und des Schutzbedürftigen wirklich ein ausschlaggebender Grund gegen die Belassung der Handlungsfähigkeit, so hätte der Entw. auch dem Pfleglinge im Sinne des § 1739 mindestens für den Kreis der Angelegenheiten, zu deren Besorgung der Pfleger aufgestellt sei, die Handlungsfähigkeit nehmen müssen. Abgesehen davon, könne der Schutzbedürftige die Vormundschaft jeden Augenblick beenden; er dürfe nur hierauf einen Antrag stellen. Wenn der Vormund dem Schutzbedürftigen nicht genehm sei, dessen Willen nicht erfülle, könne dieser jeder Zeit die Entlassung des Vormundes herbeiführen. Bei dieser Sachlage sei also der aus der Möglichkeit des erwähnten Konfliktes hergenommene Einwand nur ein scheinbarer. Dagegen könne nicht bestritten werden, daß der Gedanke, den Gebrechlichen gegen sich selbst zu schützen, eine gewisse Berechtigung habe, zumal die Annahme, als konkurrire in den Fällen, in welchen der körperlich Gebrechliche den Einflüssen Dritter keinen Widerstand mehr leisten könne, mit der Preßhaftigkeit Geistesschwäche, keineswegs eine stets zutreffende | sei. Allein es dürfe doch nicht außer Acht | S. 6512.
gelassen werden, daß diese Fälle bei körperlichen Gebrechen selten seien und ein Bedürfniß, ihretwegen allein dem Gebrechlichen die Handlungsfähigkeit zu beschränken, nicht vorliege. Wolle man aber die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, dann müsse man andere Garantien des Verfahrens der Schutzbedürftigkeitserklärung verlangen und das Entmündigungsverfahren auch hier vorschreiben. Allein gerade für die Fälle körperlichen Gebrechens sei das Verfahren vor dem Vormundschaftsrichter sehr geeignet. Der Antrag 9 wurde aus folgenden Erwägungen abgelehnt: Daraus, daß ohne die Zustimmung des Gebrechlichen eine Vormundschaft nicht bestellt werden könne, scheine allerdings mit einer gewissen formalen Konsequenz gefolgert werden zu dürfen, daß der Gebrechliche seine Zustimmung auch auf eine Vormundschaft nur für einen gewissen Kreis von Angelegenheiten oder nur für gewisse Arten von Rechtsgeschäften beschränken könne. Allein für die Einräumung der Möglichkeit einer solchen Vormundschaftsbestellung bestehe kein Bedürfniß. Wenn der Gebrechliche nicht die volle Vertretungsmacht ertheilen wolle, solle er überhaupt keinen Vormund erhalten, hier genüge vielmehr ein Pfleger oder Bevollmächtigter. Zur Begründung des Antrages sei auch Geschäftsfähigkeit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf hingewiesen worden, daß der Gebrechliche ein Interesse daran haben könne, gewisse Handlungen in einem gewissen Sinne vorgenommen zu sehen, und durch Ausschließung der Befugnisse des Vormundes in Bezug auf diese Handlungen sich einen entsprechenden Einfluß zu sichern, so zB. wenn der Gebrechliche seine Verbringung in eine ihm nicht genehme Anstalt zu verhüten wünsche. Dabei sei aber nicht beachtet, daß der Vormund dem Gebrechlichen, falls er gegen dessen Willen handele und ihm dadurch schuldhafterweise einen Schaden zufüge, verantwortlich werde, und daß der Gebrechliche es in der Hand habe, jeder Zeit die Entlassung des Vormundes zu bewirken.

| S. 6513. Des Weiteren wurde bemerkt: | Im Entw. und auch in den Beschlüssen der Kom. sei bisher daran festgehalten worden, den Unterschied zwischen Vormund und Pfleger darin zu finden, daß dieser nicht sämmtliche Angelegenheiten besorge und der Pflegebefohlene in der Handlungsfähigkeit nicht beschränkt sei, während jener allseitiger Vertreter und der Vertretene nicht voll geschäftsfähig sei. (Mot. 4 S. 1044.) Wenn man an dieser Terminologie festhalte, werde zu erwägen sein, ob es sich nicht empfehle, in den §§ 1727 ff. nicht von Vormund, sondern von Pfleger zu sprechen. Die Prüfung dieser Frage werde die RedKom. vorzunehmen haben. Werde sie zu dem Ergebnisse kommen, daß in Wirklichkeit „Pflegschaft", nicht „Vormundschaft" vorliege, so könne sich des Weiteren ergeben, daß der § 1727 als besonderer § nicht festzuhalten, somit die beschlossene Vorschrift mit § 1739 zu verbinden sei. In diesem Sinne stehe also auch der Antrag, den § 1727 zu streichen (Antrag 7), zur Prüfung der RedKom. — Hiermit war man einverstanden und ermächtigte die RedKom. zur Vornahme etwaiger Abänderungen in diesem Sinne. Gleichzeitig beauftragte man sie, diejenigen Aenderungen der bisherigen Beschlüsse vorzunehmen, welche durch die Abänderung der §§ 14 und 88 (Entw. II) nach den Anträgen 4a und b und 5 erforderlich werden.

| S. 6857. | II. Bei der Revision früherer Beschlüsse lag zu § 1727 (II 1772) der Antrag vor, ihn zu fassen:

> „Ein Volljähriger kann unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbes. weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist".

| S. 6858. Nach dem Entw. soll den im § 1727 genannten Personen | ein Vormund bestellt werden. Dabei geht der Entw. davon aus, daß zunächst ein Beschluß des VormGerichtes feststellt, die betr. Person sei einer Vormundschaft bedürftig, und erst auf Grund dieses Beschlusses die Vormundschaftsbestellung erfolgt. Der Entw. spricht deshalb von einer „Schutzbedürftigkeitserklärung". Von der Kom. ist der Entw. nach dieser Richtung hin nicht geändert worden. Der Antrag will nun die Schutzbedürftigkeitserklärung als einen besonderen Akt beseitigen. Lediglich bei der Bestellung der Vormundschaft soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 1727 vorliegen. Als selbstverständlich wird dabei von dem Antrage vorausgesetzt, daß die Vormundsbestellung bei dieser Regelung auch wegen der nur incidenter mitentschiedenen Frage, ob § 1727 überhaupt anwendbar ist, mit den Rechtsmitteln anfechtbar ist, welche das Verfahrensgesetz einräumen wird.

Die Kom. nahm den Antrag aus folgenden Gründen an: Nach den Beschlüssen zu I habe die Schutzbedürftigkeit, welche § 1727 behandele, eine wesentlich andere Bedeutung als nach dem Entw. Denn jetzt verbleibe dem nach § 1727 unter Vormundschaft Gestellten die volle Geschäftsfähigkeit. Deshalb sei jetzt auch der Grund entfallen, aus welchem der Entw. (Mot. Bd. 4 S. 1235) dazu gekommen sei, die Verfügung des VormGerichtes, durch welche ein Volljähriger des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werde, nach Analogie des Entmündigungsbeschlusses als einen von der Vormundschaftsbestellung getrennten Akt zu behandeln. Zu einer solchen Scheidung der Schutzbedürftigkeitserklärung und der Vormundschaftsbestellung liege übrigens um so weniger ein Anlaß vor, wenn man die Rechtsmittel gegen den Beschluß des VormGerichtes auch wegen irriger Annahme des Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 1727 einräume.

| S. 6859. Von einer Seite wurde redaktionell bemerkt, der | Ausdruck „unter Vormundschaft gestellt" sei nach den Beschlüssen zu § 1727 für einen nach § 1727 bevormundeten Volljährigen nicht mehr passend. Denn jetzt sei der nach § 1727 bevormundete Volljährige nicht mehr in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der Ausdruck „unter Vormundschaft stehen" deute auf eine Unterordnung hin. Hier handele es sich jedoch um Stellung des Vormundes neben dem geschäftsfähig bleibenden Volljährigen. Von dem, welcher „unter" Vormundschaft stehe, nehme das Leben an, daß er entmündigt sei. Hier könne man jedoch von einem imperium des Vormundes schon deshalb nicht sprechen, weil der Gebrechliche jeder Zeit die Aufhebung der Vormundschaft fordern könne; die Vormundschaft entstehe und bestehe nur, wenn es dem Gebrechlichen beliebe. Deshalb wurde vorgeschlagen zu sagen: „Einem Volljährigen kann ein Vormund bestellt werden, wenn . . ."

Dieser Vorschlag würde von anderer Seite bekämpft. Auch nach den Beschlüssen zu § 1727, wurde angeführt, habe der Vormund ein imperium über den Gebrechlichen. Der Vormund erlange

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Besitz; wenn sich der Gebrechliche den Anordnungen des Vormundes nicht fügen wolle, könne er den Handlungen des Vormundes nicht schlechthin widersprechen; er müsse vielmehr die Entlassung des Vormundes oder, falls er dies nicht durchsetze, die Aufhebung der Vormundschaft herbeiführen. Auf die Aufhebung habe er zwar ein Recht, aber so lange die Vormundschaft bestehe, stehe er eben doch unter ihr. Wenn es sich übrigens um die Vormundschaft über einen Gebrechlichen handele, mit dem eine Verständigung nicht möglich sei, könne man jedenfalls mit vollstem Rechte von einer Stellung des Gebrechlichen unter dem Vormunde sprechen. — Von dritter Seite wurde auf den schon bei Berathung des § 1727 gemachten Vorschlag zurückgegriffen, die Fälle des § 1727 und des § 1739 zu vereinigen und lediglich von einer Pflegschaft zu sprechen; ein Vorschlag, welcher mit dem Hinweise darauf bekämpft wurde, daß durch denselben die Klarheit des Gesetzes leide.

Alle diese Anregungen beschloß man der RedKom. zur nochmaligen Prüfung zu überweisen.

| III. In zweiter Lesung wurde wiederum beantragt: Den § 1772 zu streichen und den § 1787 dahin zu fassen: | S. 8688.

„Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen ..... (wie in II § 1772 Satz 1) nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen ..... (wie in II § 1787) nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist".

(Die Vereinigung des § 1772 mit dem § 1787 ist mehrfach angeregt, aber auch bei der letzten Anregung — zu II — der RedKom. anheim gegeben worden. Die beiden Fälle unterscheiden sich, wenn von den nur in § 1787 erwähnten und zu erwähnenden Geistesschwachen abgesehen wird, jetzt, nachdem auch in den Fällen des § 1772 eine Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit nicht mehr eintritt, nur noch dadurch, daß im Falle des § 1772 eine allgemeine, im Falle des § 1787 eine beschränkte Fürsorge angeordnet ist, und auch dieser Unterschied ist fast nur nominell, wenn sich daraus ergiebt, daß die Fürsorge für die gesammten Vermögensangelegenheiten als beschränkte Fürsorge aufgefaßt wird. | So ist die Scheidung, weil durch innere Unterschiede nicht gerechtfertigt, auffallend. | S. 8689. Eine prinzipielle Scheidung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ergiebt sich allerdings auch bei Annahme des Vorschlages nicht: aber immerhin das erwünschte Resultat, daß die Vormundschaft in allen Fällen als generelle Fürsorge für in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ist, während bei der Pflegschaft entweder die Allgemeinheit der Fürsorge oder die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit fehlt. (Vgl. auch Bingner, Sächs. Arch. 1895 S. 115.)

Die Kom. erkannte an, daß die vorgeschlagene Aenderung das Verhältniß zwischen Vormund und Pfleger durchsichtiger gestalte, als dies bei der jetzigen Regelung der Fall sei; man werde durch die Annahme des Antrages der natürlichen Auffassung entsprechen. Der Antrag wurde gebilligt. Die in Folge des Beschlusses nothwendig gewordenen Aenderungen anderer §§ wurden der RedKom. anheim gegeben.

| §§ 1728—1736 (II 1773—1782, 1717, B. 1875—1883, 1823, R. 1873—1881, 1821, G. 1897—1905, 1845). | S. 6514.

I. Die §§ 1728, 1729 wurden sachlich gebilligt. Vgl. Art. 79 EG., oben Bd. 1 S. 183.

Umfang der Sorge für die Person. (G. § 1901.)

II. Zu § 1730 lag der Antrag vor, dem Abs. 1 beizufügen:

„Ist der Vormund auf Grund des § 1727 bestellt, so soll er Maßregeln, welche die Person des Mündels betreffen, insbes. die Verbringung in eine Pflege- oder Heilanstalt, nur mit dessen Einwilligung vornehmen".

Der Antragsteller zog diesen Antrag mit Rücksicht darauf zurück, daß nach den zu § 1727 gefaßten Beschlüssen dem Schutzbedürftigen die volle Handlungsfähigkeit verbleibt, der Vormund also gegen den ausdrücklichen Willen des Schutzbedürftigen die Person desselben betreffende Handlungen nicht vornehmen kann.

Die Vorschrift des § 1730 wurde nicht beanstandet.

| III. Zu § 1731 lag der Antrag vor, denselben zu fassen: | S. 6515.

Gewährung einer Ausstattung. (G. § 1902 Abs. 1.)

„Zu der Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung, zu welcher der Mündel nicht nach den §§ 1500—1500c verpflichtet ist, bedarf der Vormund der Genehmigung des VormGerichtes".

Der Antrag wurde abgelehnt und der Entw. gebilligt. Man erwog: Der Antrag wolle eine Ausnahme von der von ihm sonst gebilligten Vorschrift des § 1731 für den Fall, daß der Mündel (Gebrechliche) zur Gewährung der Ausstattung verpflichtet sei. Nun sei richtig, daß der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mündel nach den §§ 1500—1500c nur zu einer in Haushaltungsgegenständen bestehenden Ausstattung verpflichtet sei, daß der Vormund über bewegliche Sachen des Mündelvermögens ohne Genehmigung des VormGerichtes verfügen könne und daß die in den Mot. S. 1240 oben hervorgehobene Parallele der Ausstattung mit der Schenkung, soweit nach den Beschlüssen zu den §§ 1500 ff. eine Verpflichtung zur Ausstattung statuirt sei, nicht mehr zutreffe. Allein immerhin sei es zweckmäßig, die Genehmigung des Gerichtes um deswillen beizubehalten, weil das Quantum der Ausstattung sehr streitig und ungewiß sein könne.

Miethverträge. (G. § 1902 Abs. 2.)

IV. Die Vorschrift des § 1732 wurde sachlich genehmigt. Redaktionell wurde bemerkt, daß Satz 2 des § 1732 als überflüssig zu streichen sein werde. Mit Prüfung dieser Frage wurde die RedKom. beauftragt.

| S. 6518.

Befreite Vorm. (G. §§ 1903, 1904.)

| V. Der § 1733 Abs. 1—3 wurde von keiner Seite beanstandet. Zu Abs. 4 gab man einem Antrage auf Streichung statt, in der Erwägung, daß die Vorschrift sich lediglich als Konsequenz der Bestimmung des § 1623 Abs. 1 Satz 2 darstellt (Mot. Bd. 4 S. 1244), daß aber der § 1623 Abs. 1 Satz 2 von der Kom. gestrichen ist (vgl. Prot. S. 6304, 6305). — Wegen § 1734 vgl. oben S. 1105.

VI. Zu § 1735 war beantragt, den Schluß des Abs. 4 zu fassen: „oder wenn der aus einem anderen Grunde als wegen Geistesschwäche für schutzbedürftig erklärte Mündel die Aufhebung beantragt".

Der Antrag ist gestellt unter der Voraussetzung der Annahme eines zu § 1727 gestellten Antrages; der Antragsteller erklärte ihn nach den zu § 1727 gefaßten Beschlüssen für erledigt.

Der § 1735 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Frage, ob der Abs. 1 zu streichen sei, wie von einer Seite empfohlen wurde (vgl. die Beschlüsse zu § 1703), wurde der RedKom. überwiesen [und von dieser bejaht].

In zweiter Lesung wurde ein im Zusammenhange mit dem Antrage zu II 1772 gestellter Antrag auf Streichung des Abs. 2 § 1781 der RedKom. überwiesen.

Familienrath. (G. § 1905.)

VII. Zu § 1736 war von einer Seite beantragt, die Vorschrift als selbstverständlich zu streichen. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß es, um Mißverständnisse, welche sich aus der allgemeinen Bestimmung des § 1728 ergeben könnten, abzuschneiden, vielleicht besser sei, den § 1736 beizubehalten; event. werde jedenfalls auch der Abs. 6 des § 1729 zu streichen sein. Die Kom. überwies unter sachlicher Billigung des § 1736 die Prüfung der Frage, ob diese Vorschrift sowie der Abs. 6 des § 1729 zu streichen sei, der RedKom.

In zweiter Lesung wurde ihr der Antrag überwiesen, den Schluß des § 1782 Abs. 2 (Entw. II) zu fassen:

„eines Familienrathes sowie über die Berufung zum Mitgliede desselben treffen".

§ 1737 (II 1783—1785, B. 1884—1886, R. 1882—1884, G. 1906—1908).

Vorläufige Vorm.

Beantragt war: 1. a) Den ersten Absatz des § 1737 so zu fassen:

| S. 6519.

„Ist die Entmündigung eines Volljährigen beantragt, | so kann das Gericht (§ 593 CPO.) durch einstweilige Verfügung eine vorläufige Vormundschaft anordnen, wenn diese zur Abwendung erheblicher, der Person oder dem Vermögen drohender Gefahren geboten ist";

b) Abs. 3. „Die vorläufige Vormundschaft endet:

1. Wenn der Antrag auf Entmündigung (zurückgenommen oder) rechtskräftig abgewiesen wird;
2. wenn die Entmündigung erfolgt ist und auf Grund derselben ein Vormund bestellt wird;
3. wenn sie durch Beschluß des Gerichtes wieder aufgehoben wird. Sie ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, aus dem sie erfolgte, weggefallen ist".

2. a) Im Abs. 1 hinter „Person" einzuschalten „wegen Verschwendung" event. „wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung", für den Fall der Ablehnung beider Anträge aber die ganze Vorschrift zu streichen;

b) der Abs. 4 des § 1737 soll gestrichen werden.

3. Als Anmerkung beizufügen: „Es wird vorausgesetzt, daß gegen die Verfügung, durch welche ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, dem Volljährigen das Recht der Beschwerdeführung zusteht und die Genehmigung des Vormundes zur Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich ist".

A. Der Antrag 1a weicht darin vom Entw. ab, daß nicht das VormGericht, sondern das

| S. 6520. Entmündigungsgericht im Wege einstweiliger Verfügung die vorläufige Vormundschaft | soll anordnen können, und stellt ferner die materielle Voraussetzung auf, daß das Gericht die vorläufige Vormundschaft nur anordnen kann, wenn diese „zur Abwendung erheblicher, der Person oder dem Vermögen drohender Gefahren geboten ist". Der Antragsteller führte aus: Es sei nicht zweck-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mäßig, zwei Gerichte mit der Entscheidung über dieselbe Angelegenheit zu befassen; denn daß das Entmündigungsgericht und das VormGericht identisch seien, könne nicht als Regel vorausgesetzt werden. Einfacher werde es sein, wenn das Entmündigungsgericht, welchem das ganze Material vorliege, auch darüber zu befinden habe, ob eine vorläufige Vormundschaft anzuordnen sei; die Ausführung des Beschlusses werde dem VormGerichte vorzubehalten sein. Das Verfahren vor dem VormGerichte biete nicht die genügenden Garantien, welche im Interesse dessen, der unter Vormundschaft gestellt werden solle, als erforderlich angesehen werden müßten. Die Aufstellung der angegebenen materiellen Voraussetzung rechtfertige sich durch die Erwägung, daß es sich bei der vorläufigen Vormundschaft um einen außerordentlich tiefen Eingriff in die persönlichen Rechtsverhältnisse handele, der, so lange nicht durch die Entmündigung die Nothwendigkeit einer Bevormundung festgestellt sei, nur im Falle erheblicher Gefährdung zugelassen werden dürfe. — Hierauf wurde erwidert: Daß das Verfahren einfacher werde, wenn man die Anordnung dem Entmündigungsgerichte überweise, könne nicht zugegeben werden. Um event. eine Durchführung des Verfahrens nach den Grundsätzen der Offizialmaxime zu ermöglichen, würden noch besondere Bestimmungen getroffen werden müssen. Das Entmündigungsgericht habe allerdings das Material in Händen, aber andererseits sei zu beachten, daß es sich nur um eine Entscheidung handele, | die ihrer Natur | S. 6521.
nach dem VormGerichte zufalle, und daß bei derselben die ganzen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien, welche das VormGericht regelmäßig besser zu würdigen in der Lage sei als das Entmündigungsgericht. Uebrigens sei im Entw., betr. die nicht streitige Gerichtsbarkeit, bestimmt, daß das Entmündigungsgericht immer zuständig für die Vormundschaft sein solle; darnach würde der wesentlichste Zweck des Antrages ohne Weiteres erreicht. Die aufgestellte materielle Voraussetzung werde der richtigen Auffassung nach schon jetzt als im Entw. enthalten anzusehen sein. Indessen werde sich empfehlen, bei der außerordentlichen Wichtigkeit der vorläufigen Vormundschaft für den Betroffenen ausdrücklich auszusprechen, daß das VormGericht die Vormundschaft nur anordnen solle, wenn die bezeichneten Voraussetzungen vorlägen. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, in letzterem Falle das Wort „erheblich" als überflüssig zu streichen, dem gegenüber aber darauf hingewiesen, daß die Kom. in ähnlichen Fällen, wo es sich um eine Beschränkung von persönlichen Rechten gehandelt habe, stets eine „erhebliche" Gefährdung anderweiter Interessen verlangt habe.

Der Beschluß der Kom. ging dahin, daß der Antrag 1, soweit er die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft dem Entmündigungsgerichte überweisen will, abzulehnen sei, daß dagegen die materielle im Antrage aufgestellte Voraussetzung für die Anordnung der Vormundschaft unter Beibehaltung des Wortes „erheblich" in den Entw. aufzunehmen sei. Von einer Seite wurde bemerkt, es werde zum Ausdrucke zu bringen sein, daß die Nichtbeachtung der aufgestellten Voraussetzung bei der Anordnung der Vormundschaft nicht die Folge habe, daß die Anordnung nichtig sei, daß vielmehr nur eine Beschwerde stattfinde; nähere Bestimmungen würden in dem Gesetze, | S. 6522.
betr. das Verfahren, zu treffen sein. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Wegen Geisteskrankheit, Trunksucht.

B. Nach dem Entw. ist eine vorläufige Vormundschaft zulässig in allen Fällen, in welchen eine Entmündigung beantragt werden kann und beantragt worden ist. Gedacht ist nach den Motiven in erster Linie an den Fall der Entmündigung wegen Verschwendung, in Betracht kommen aber auch die Fälle der Geisteskrankheit und — nach den Beschlüssen der Kom. — der Geistesschwäche und der Trunksucht. Der Antrag 2 will die Fälle der Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Trunksucht, jedenfalls aber den letzteren Fall ausschließen. Zur Begründung führte der Antragsteller aus: Die Anordnung erfolge auf Grund eines sehr summarischen Verfahrens und könne die weitgehendsten Folgen für den davon Betroffenen haben, da die ganze soziale Stellung einer Person und namentlich auch der persönliche Kredit durch die Thatsache beeinflußt werden könnten, daß dieselbe einmal — wenn auch nur vorübergehende Zeit — unter Vormundschaft gewesen sei. Die Anordnung könne darnach nur insoweit für zulässig erachtet werden, als ein dringendes praktisches Bedürfniß vorliege. Ein solches Bedürfniß müsse hinsichtlich des Verschwenders anerkannt werden, da dieser, namentlich wenn das Entmündigungsverfahren, wie dies nicht selten der Fall sei, längere Zeit dauere, mangels einer vorläufigen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und der Entziehung der Disposition über das Vermögen den mit der Entmündigung angestrebten Zweck, das Vermögen zu erhalten, illusorisch machen könnte. Anders sei die Sachlage schon bei der Geisteskrankheit. Einerseits sei in diesem Falle die Gefahr eines Mißbrauches größer, weil erfahrungsmäßig ein Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit häufig in Uebereilung | S. 6523.
und aus selbstsüchtigen Nebenabsichten gestellt | werde, und andererseits sei die Situation für den Geisteskranken vor der Entmündigung viel weniger bedenklich, weil die einzelnen Handlungen, welche er als wirklich Geisteskranker vornehme, ohne Weiteres nichtig seien. Wegen der Geisteskranken würde die vorläufige Vormundschaft, wie die Motive zugeben müßten, nicht eingeführt sein. Es erscheine aber nicht gerechtfertigt, weil man sie einmal für die Verschwender für nothwendig erachtet habe, die Einrichtung auch auf die Geisteskranken auszudehnen. Besonders bedenklich sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche; die Gefahr des Mißbrauches liege hier besonders nahe. Die Grenzen zwischen geistiger Beschränktheit und krankhafter Geistesschwäche seien häufig außerordentlich schwer zu ziehen, und man müsse damit rechnen, daß Angehörige oder Verwandte, um ihnen unerwünschte oder ihnen als unzweckmäßig erscheinende Verfügungen zu hindern, häufig eine vorläufige Vormundschaft beantragen würden, lediglich damit dem Betroffenen die Disposition über sein Vermögen entzogen würde, nicht aber um ihn vor Schaden zu bewahren. Keinesfalls aber — und insoweit fand der Antrag auch von anderer Seite Zustimmung — dürfe man die vorläufige Vormundschaft bei der Entmündigung wegen Trunksucht zulassen. Bei der Entmündigung wegen Trunksucht handele es sich um eine Neuerung, deren Tragweite sich noch nicht übersehen lasse und welche sich erst in der Praxis erproben müsse. Dem VormGerichte das Recht zu geben, in allen Fällen, in welchen eine solche Entmündigung beantragt sei, auf Grund eines summarischen Verfahrens eine vorläufige Vormundschaft anzuordnen und damit auf das Tiefste in die ganzen persönlichen Verhältnisse des Betroffenen einzugreifen, erscheine im höchsten Grade bedenklich. Zudem
| S. 6524. sei ein eigentlich dringendes Bedürfniß für die Nothwendigkeit einer | vorläufigen Vormundschaft bei Trunksüchtigen in keiner Weise dargethan. Soweit mit der Trunksucht Verschwendung konkurrire, werde der Entmündigungsantrag auch hierauf gestützt werden, und es sei alsdann auch eine vorläufige Vormundschaft zulässig. — Der Antragsteller zu 2 erklärte, daß, wenn man die vorläufige Vormundschaft auch auf den Fall der Entmündigung wegen Trunksucht erstrecken wolle, es richtiger sei, das Institut überhaupt zu beseitigen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Daß die vorläufige Vormundschaft im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung nothwendig sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Aber auch bei Geisteskranken erscheine sie im Interesse der zu entmündigenden Person als geboten. Gerade derartige Personen seien der besonderen Gefahr ausgesetzt, ausgebeutet zu werden. Allerdings würden ihre Handlungen, soweit sie im Zustande der Geisteskrankheit vorgenommen seien, nichtig sein. Aber der Geisteskranke oder sein Vertreter würden in jedem einzelnen Falle den Beweis der Geschäftsunfähigkeit zu erbringen haben; die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft habe die praktisch wichtige Wirkung, die Geschäftsunfähigkeit generell festzustellen und damit die Untersuchung der einzelnen Fälle abzuschneiden. Eine andere Behandlung bei der Geistesschwäche eintreten zu lassen als bei der Geisteskrankheit, erscheine nicht angängig, da eine scharfe Grenze zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche überhaupt nicht zu ziehen sei. Auch hinsichtlich der Trunksucht lägen keine genügenden Gründe vor, eine Ausnahme zu machen, nachdem man einmal eine Entmündigung wegen Trunksucht überhaupt für nothwendig erachtet habe. Bei den Trunksüchtigen bestehe eine gewisse Gefahr, daß sie, um die Wirkung der ihnen drohenden Entmündigung illusorisch zu machen, vorher noch Handlungen vornähmen, welche geeignet seien, sie selbst
| S. 6525. und ihre Familie zu schädigen. Daß die | summarische Form des Verfahrens gewisse Bedenken in sich schließe, lasse sich nicht verkennen. Aber die etwaigen Nachtheile im Einzelfalle würden durch die allgemeinen Vortheile überwogen. Namentlich, nachdem man entsprechend dem Antrage 1 beschlossen habe, daß die Anordnung nur geschehen solle, wenn sie zur Abwendung erheblicher Gefahren als geboten erscheine, sei zu erwarten, daß die Gerichte bei der Anwendung des § 1737 mit besonderer Vorsicht verfahren würden. Dementsprechend wurde der Ausschluß der Geistesschwachheit, der Geisteskrankheit und der Trunksucht abgelehnt, letzteres mit 10 gegen 7 Stimmen, und schließlich der Abs. 1 des § 1737 mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

Beendigung. (G. § 1908.) C. Der Abs. 2 wurde nicht beanstandet. Den Abs. 3 ergänzt der Antrag 2b (Z. 1) dahin, daß die vorläufige Vormundschaft endet, außer wenn der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig abgewiesen wird, auch dann, wenn der Antrag zurückgenommen wird. Hierzu wurde bemerkt, daß, wenn man die Zurücknahme des Antrages in § 1737 erwähne, auch eine entsprechende Aenderung des § 89 (Entw. II) zu beschließen sein werde. Die Kom. erklärte sich ohne Widerspruch damit einverstanden, daß die Zurücknahme des Antrages in dem § 1737 ausdrücklich erwähnt werde, und überwies die Prüfung der Frage, ob der § 89 (Entw. II) entsprechend zu ändern sei, der RedKom.

Wenn die Entmündigung ausgesprochen ist, so soll nach dem Entw. die vorläufige Vormundschaft nicht ohne Weiteres aufhören, sondern es muß das VormGericht die Vormundschaft aufheben; vorausgesetzt wird dabei nach den Motiven, daß das Gericht gleichzeitig auf Grund der
| S. 6526. Entmündigung eine neue Vormundschaft einleitet. Nach dem Antrage 1 (Z. 2) | soll die vorläufige Vormundschaft ohne Weiteres endigen, wenn die Entmündigung erfolgt und auf Grund derselben ein Vormund bestellt wird. Es ist damit für den Fall Vorsorge getroffen, daß das VormGericht zwar einen neuen Vormund bestellen, aber die Aufhebung der alten Vormundschaft unterlassen würde. Die Kom. erklärte sich mit dieser Aenderung, die als praktisch nicht erheblich, aber zweckmäßig gekennzeichnet wurde, einverstanden.

Der Antrag 1b Z. 3 wurde, soweit er vom Entw. abweicht, zurückgezogen. Im Uebrigen wurde der Abs. 3 des § 1737 nicht beanstandet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

D. Der Antrag 2b auf Streichung des Abs. 4 des § 1737 wurde damit begründet, daß die Vorschrift selbstverständlich und darum entbehrlich sei. Die Kom. billigte sachlich die Bestimmung des Entw. und überwies die Frage, ob dieselbe zu streichen sei, der RedKom. [welche den Abs. 4 strich].

E. Mit dem Antrage 3 erklärte man sich, soweit der § 1737 in Betracht kommt, sachlich einverstanden, glaubte aber von der Aufnahme einer besonderen Bestimmung Abstand nehmen zu sollen, da der in dem Antrage ausgesprochene Satz als selbstverständlich zu erachten sei [vgl. G. v. 17. Mai 1897 §§ 52, 60 Nr. 5 und 61].

§§ 1738—1748 (II 1783—1798, B. 1887—1899, R. 1885—1897, G. 1909—1921).

I. Zu § 1738 war beantragt, zu beschließen:

Pflegschaft über Minderj. (G. § 1909.)

§ a Abs. 1. „Steht eine Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft und kann die Fürsorge des Gewalthabers oder des Vormundes in Angelegenheiten, in welchen eine solche erforderlich ist, aus | einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht eintreten, so wird für diese Angelegenheiten ein Pfleger bestellt. Ein Pfleger wird insbes. für die Verwaltung von Vermögensgegenständen bestellt, welche eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person von Todeswegen oder durch Zuwendung unter Lebenden erwirbt, sofern . . . ." Abs. 2 wie Entw. Abs. 2. | S. 6527

§ b. „Die Vorschriften des § a Abs. 1 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Vormundschaftsbestellung vorliegen und die Bestellung noch nicht erfolgt ist".

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung; sachlich wurde der § 1738 nicht beanstandet.

| In zweiter Lesung war zu § 1786 beantragt: den Abs. 3 als selbstverständlich zu streichen. | S. 8690.

Die Kom. war der Ansicht, daß man vielleicht auch im Falle der Streichung des Abs. 3 zu der richtigen Auslegung kommen werde, daß es aber zweckmäßig sei, im Gesetze eine ausdrückliche Vorschrift zu geben, und lehnte den Antrag auf Streichung ab.

| II. Auf den § 1739 bezog sich der Antrag, die Bestimmung, wie folgt, zu beschließen: | S. 6527.

Wegen Gebrechlichkeit. (G. § 1910.)

„Einem Volljährigen kann (auch wenn die Voraussetzungen zu seiner Bevormundung nicht vorliegen) für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden, wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen diese Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist".

Der Entw. stellt darauf ab, daß ein Volljähriger wegen Gebrechlichkeit seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, und erklärt die Bestellung eines Pflegers für diese Angelegenheiten für zulässig. Im obigen Antrage ist schlechthin von „Angelegenheiten" des Pfleglinges die Rede. Dieser Aenderung stimmte die Kom. zu. Im Uebrigen hat der Antrag nur redaktionelle Bedeutung. Von einer Seite wurde noch bemerkt, es könne zweifelhaft sein, ob eine Pflegschaft für den Fall der | Geistesschwäche nach den zu § 1727 und II § 14 gefaßten | S. 6528. Beschlüssen noch nothwendig zugelassen werden müsse, indessen von einem Antrage auf Aenderung des § 1739, nachdem von mehreren Seiten betont war, daß auch in diesen Fällen ein Bedürfniß für eine Pflegschaft vorliegen könne, Abstand genommen [vgl. zu § 1727, oben S. 1125].

III. Zu § 1740 lagen folgende Anträge vor:

Abwesenheit. (G. § 1911.)

1. „Ein abwesender Volljähriger, von dessen Leben oder gegenwärtigem Aufenthalte keine Nachricht vorhanden ist . . . . ."
2. a) Im Abs. 1 hinter „einer Vollmacht" die Worte „oder durch Bestellung eines Bediensteten zur Geschäftsbesorgung" und hinter „der Vollmacht" die Worte „oder der Bestellung des Bediensteten zur Geschäftsbesorgung" einzuschalten;
   b) event. zu beschließen: „. . . soweit er nicht durch Rechtsgeschäft Fürsorge getroffen hat oder wenn Umstände eingetreten sind, welche die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes aufgehoben haben oder zum Widerrufe desselben begründeten | Anlaß geben". | S. 6529.

Der Antrag 1 will klarstellen, daß es für die Gültigkeit der Bestellung eines Abwesenheitspflegers nicht darauf ankommt, ob der Pflegling im Augenblicke der Bestellung gelebt hat; eine sachliche Aenderung des Entw. ist nicht beabsichtigt. — Der Antrag 2a beruht auf dem Gedanken, daß durch die Verweisung auf den Auftrag nicht diejenigen Fälle gedeckt würden, in denen der Abwesende einen Bediensteten zur Besorgung seiner Geschäfte bestellt habe, da der Auftrag seiner Natur nach unentgeltlich sei. Der Antrag 2b will in der Erwägung, daß es nicht richtig sei, einen Einzelfall herauszuheben, dem Gedanken des Antrages 2a eine allgemeine Fassung geben. Von anderer Seite wurde bemerkt, es komme darauf an, daß einerseits Jemand verpflichtet sei, die Angelegenheiten des Abwesenden zu besorgen, und daß er andererseits die Vertretungsmacht habe, welche für die Besorgung der Angelegenheiten nothwendig sei. Die Kom. erachtete die Frage für eine redaktionelle und überwies die Entscheidung der RedKom.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leibesfrucht. (G. § 1912.)

IV. Zu § 1741 lag ein Antrag vor: Den Zwischensatz „für welche . . . . . sein würde" zu streichen oder als § 1502a aufzunehmen:

„Ist für eine Leibesfrucht eine Fürsorge zur Wahrung ihrer künftigen Rechte erforderlich, so steht die Fürsorge dem Vater oder der Mutter zu, wenn sie, falls das Kind schon geboren wäre, die elterliche Gewalt hätten".

Dem § 1744 bei Annahme des ersteren Antrages den Zusatz zu geben:

„In den Fällen des § 1741 ist zum Pfleger an erster Stelle der Vater und nach
| S. 6530. ihm die Mutter berufen, wenn | ihnen, falls das Kind schon geboren wäre, die elterliche Gewalt zustände".

Der Entw. geht davon aus, daß eine Pflegschaft für eine Leibesfrucht nur anzuordnen sei, wenn für das lebende Kind die Voraussetzungen zur Anordnung einer Vormundschaft vorliegen würden; im Allgemeinen sollen aber die Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt berufen sein, Fürsorge für den nasciturus zu treffen. Der prinzipale Antrag will dies dahin ändern, daß immer ein Pfleger zu bestellen sei, falls dies zur Wahrung der Rechte des nasciturus erforderlich erscheine. Der Eventualantrag bezweckt lediglich eine Verdeutlichung des Entw. — Der Antragsteller bemerkte: Es sei zweckmäßiger, den Eltern nicht einfach die Fürsorge für den nasciturus zu überlassen, sondern, falls eine rechtliche Fürsorge nothwendig erscheine, immer einen Pfleger zu bestellen; selbstverständlich werde in erster Linie der Vater oder die Mutter zu berufen sein. Es sei zu befürchten, daß die Eltern sonst nicht die nothwendigen Schritte thun würden. Auch ein Dritter werde die Vornahme von Handlungen, welche im Interesse des nasciturus erforderlich würden, leichter gestatten, wenn der Vater oder die Mutter als Pfleger durch das Gericht bestellt sei.

Die Kom. vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß es richtig sei, von dem materiellen Inhalte des Entw., welcher den von der Kom. gebilligten Prinzipien über die elterliche Gewalt entspricht, abzuweichen. Dagegen erachtete man es für zweckmäßig, mit dem Eventualantrage ausdrücklich hervorzuheben, daß die elterliche Gewalt sich auch auf die Fürsorge für einen nasciturus erstreckt. Dementsprechend wurde der prinzipale Antrag abgelehnt, der eventuelle angenommen.

| S. 8690. Rechtsverhältnisse bei den Sammlungen eines sog. Komitee. (G. § 1914.)

| V. In zweiter Lesung war beantragt, folgenden § 1790a aufzunehmen:

„Ist durch öff. Sammlung Vermögen für einen erlaubten vorübergehenden Zweck zusammengebracht oder ist durch letztwillige Verfügung Vermögen für solchen Zweck bestimmt worden, so kann auf Antrag von Betheiligten zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens eine Pflegschaft angeordnet werden. Die Pflegschaft endet, wenn das Vermögen dem bestimmten Zwecke zugeführt ist".

Und demgemäß im § 2064 (I 1888) zu sagen: „Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe, der nach § 1790a bestellte Pfleger und derjenige verlangen" usw. (Vgl. Strohal in Iherings Jahrb. Bd. 34 S. 336 ff.)

2. „Ist durch öff. Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und der Verwendung des Vermögens eine Pflegschaft angeordnet werden, wenn die zu der Verwaltung und der Verwendung berufenen Personen weggefallen sind oder ein Grund vorliegt, der nach § 652 Abs. 1 die Entziehung der Vollmacht eines Gesellschafters rechtfertigen würde.

| S. 8691. (Die Ansicht Strohals, daß der Entw. | den Weg zur richtigen Lösung der Frage, in welchem Rechtsverhältnisse sich das von einem sog. Komitee gesammelte Geld befindet, verschlossen habe, dürfte nicht zutreffen. Das Rechtsverhältniß ist im Wesentlichen dasselbe wie bei dem Gelde, welches von dem Zeichner einer Aktie vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an den künftigen Vorstand eingezahlt worden ist (HGB. 210 Abs. 3). Die Mitglieder des Komitees werden ebensowenig Eigenthümer der Geldstücke wie die Mitglieder des künftigen Vorstandes der Aktiengesellschaft. Sie haben eine unentziehbare Vollmacht von ähnlicher Art wie die im § 26 Abs. 2 Satz 2 und im § 652 Abs. 1 bestimmte Vertretungsmacht. Die Geldstücke werden mit einer bindenden Uebertragungserklärung hingegeben, der Empfänger wird von dem Komitee bestimmt. Die bindende Uebertragungserklärung wird dem Komitee als dem Vertreter aller Betheiligten in der Weise hingegeben, daß der Hingebende sich ihnen gegenüber bindet. Die Betheiligten haben dadurch, daß sie sich betheiligt haben, den Zweck zu ihrer Angelegenheit gemacht. Sie werden nicht Eigenthümer des Geldes, aber sie erlangen das vertragsmäßige Recht, die ihnen hingegebenen Uebertragungserklärungen durch ihren Vertreter denjenigen darbieten zu können, welche das Geld empfangen sollen, und dieses Recht macht die Uebertragungserklärungen unwiderruflich. [Vgl. Jacubezky, Bemerkungen S. 103, 104.] Bei dieser Auffassung erscheint § 1790 als anwendbar. Für Zuwendungen durch letztwillige Verfügung ist eine besondere Vorschrift nicht erforderlich.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kom. lehnte den Antrag 1 ab und beschloß, die im Antrage 2 vorgeschlagenen Vorschriften in das Gesetzbuch aufzunehmen. Man erwog: Die Rechtsverhältnisse bei den durch ein sog. Komitee veranstalteten Sammlungen könnten verschieden beurtheilt werden. Vgl. über die verschiedenen in der Litteratur aufgestellten Theorien Regelsberger, Pandekten 1 § 87 III, Gierke, Privatrecht Bd. 1 § 80 Anm. 43. Die in der dem Antrage 2 beigefügten Ausführung angedeutete | Lösung stelle nach der Erläuterung des Antragstellers einen Konstruktionsversuch dar, | S. 8692.
welcher zeigen sollte, daß man auch auf dem Boden des Entw. zu einer Beantwortung der sich ergebenden Fragen gelangen könne. Keine der in Betracht kommenden Lösungen sei völlig einwandfrei. Insbes. sei auch die im Antrage 2 vorgeschlagene Konstruktion als unpraktisch und undurchführbar bezeichnet; das Komitee müsse in eigenem Namen auftreten können und dürfe nicht nur darauf angewiesen sein, die Rechte der Destinatäre als Vertreter geltend zu machen. Es werde kaum möglich sein, alle in Betracht kommenden Fälle einer einheitlichen Regel zu unterwerfen. Die Absicht der Betheiligten bei der Hingabe und Empfangnahme des Geldes werde je nach den Umständen eine verschiedene sein, und darnach müßten auch die Rechte und Befugnisse des sog. Komitee verschieden beurtheilt werden. Man werde sich jedenfalls im BGB. einer Entscheidung der theoretischen Fragen zu enthalten und lediglich zu prüfen haben, ob die Aufnahme von bestimmten positiven Vorschriften empfehlenswerth sei. In dieser Hinsicht gehe der Antrag 1 viel zu weit. Das öff. Interesse verlange keineswegs, daß bei jeder öff. Sammlung für einen vorübergehenden Zweck die Einrichtung einer Pflegschaft zuzulassen sei. Es würde aus einer solchen Vorschrift eine außerordentliche Belästigung der Gerichte erwachsen; in sehr vielen Fällen liege nicht das geringste Bedürfniß zur Bestellung eines Pflegers und zu einer Mitwirkung des VormGerichtes vor. — Dagegen erscheine es allerdings zweckmäßig, unter den besonderen im Antrage 2 aufgestellten Voraussetzungen die Einrichtung einer Pflegschaft vorzusehen. Hier könne ein Bedürfniß nach einem staatlichen Schutze der Interessen der Betheiligten vorhanden sein. Diesem werde am richtigsten durch die Bestellung eines Pflegers genügt; polizeiliche Maßnahmen würden nicht immer in geeigneter Weise zum Ziele führen. Ob nicht § 1790 die Ermächtigung zur Bestellung eines Pflegers in diesem Falle gebe, sei zum Mindesten zweifelhaft, bz. nur für einen Theil der Fälle anzunehmen. Bei dieser Sachlage empfehle sich die Aufnahme der event. vorgeschlagenen Bestimmung. Der Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses, das durch die Sammlungen seitens des Komitees begründet würde, werde durch die Aufnahme der Vorschrift nicht präjudizirt.

VI. Den § 1745 nahm man in Konsequenz früherer Beschlüsse mit dem Zusatze zu | S. 6531.
Abs. 2 an: Befreiungen des Pflegers. (G. § 1917.)

„Die Zustimmung kann jedoch durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt werden, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist".

VII. Zu § 1747 lagen folgende Anträge vor: Prozeßfähigkeit. (CPO. n. F. §§ 53, 473.)

1. Den § zu streichen, zum Ersatze im Art. 11 EG. als § 51a in die CPO. einzustellen:
„Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich. Sie kann jedoch die Führung des Rechtsstreites an Stelle des Pflegers selbst übernehmen. Zu der Uebernahme ist Anzeige an den Gegner erforderlich".

Ferner dem § 435 Abs. 2 beizufügen: „Das Gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in dem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten wird".

2. Zum § 435 Abs. 2 CPO. zu beschließen: „Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben sowie Volljährigen, welche wegen Verschwendung oder wegen Geistesschwäche oder wegen Trunksucht entmündigt sind, kann über Thatsachen . . . ."

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 2 einverstanden. Bei der Erörterung ergab sich Einverständniß darüber, daß die im Antrage 1 vorgeschlagene Versetzung des
§ 1747 in die CPO. (§ 51a Satz 1) zu billigen sei, ebenso | stimmte man der in den Anträgen | S. 6532.
1 und 2 vorgeschlagenen Ergänzung des § 435 CPO. ohne Widerspruch zu. Dagegen trat eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Satzes 2 und 3 des im Antrage 1 vorgeschlagenen § 51a CPO. hervor. Die Kom. lehnte den beantragten Zusatz ab. Man erwog:

Da einerseits der Pfleger für den Pflegling in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten rechtsgültige Handlungen vornehmen könne, andererseits der Pflegling durch die Einrichtung der Pflegschaft in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt werde, so könnten Konflikte entstehen. Außerhalb des Prozesses werde sich das Verhältniß so gestalten, daß, wenn ein Widerspruch zwischen den Handlungen des Pflegers und des Pfleglinges bestehe, die zuerst vorgenommene Handlung gültig sein müsse, daß dagegen eine rechtswirksame Handlung nicht zu Stande kommen könne, wenn gleichzeitig widersprechende Erklärungen seitens des Pflegers und des Pfleglinges abgegeben würden. Im Prozesse sei aber ein derartiges Verhältniß aus praktischen Rücksichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht durchführbar. Es sei deshalb vorgeschrieben, daß der Pfleger, welcher einen Prozeß als Vertreter des Pfleglinges führe, allein befugt sei, die im Prozesse erforderlichen Handlungen für den Pflegling vorzunehmen. Der Pflegling, welcher den Prozeß selbst betreiben wolle, müsse zu diesem Zwecke die Aufhebung der Pflegschaft herbeiführen. Der Antragsteller zu 1 erachte nun eine so weitgehende Beschränkung der Rechte des Pfleglinges für unzulässig und als im Widerspruche stehend mit dem Prinzipe, daß derselbe insbes. auch im Verhältnisse zu dritten Personen die volle Geschäftsfähigkeit besitze. Eine derartige Regelung passe höchstens für die Abwesenheitspflegschaft, nicht aber für die anderen Pflegschaften. Dem Pfleglinge solle deshalb nach dem Antrage 1 das Recht gegeben werden, den anhängigen Prozeß ohne Weiteres an Stelle des Pflegers zu übernehmen. Für die Entscheidung der Frage kämen wesentlich Zweckmäßigkeits-
| S. 6533. rücksichten in Betracht. Als die einfache und natürliche Regelung müsse es | erscheinen, daß der Pfleger, nachdem er einmal den Prozeß als Vertreter begonnen habe, auch seinerseits den Prozeß zu Ende führe, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen die Pflegschaft aufgehoben werde. Man werde deshalb richtiger thun, den Antrag 1 insoweit abzulehnen.

Beendigung der Pflegschaft. (G. §§ 1918 bis 1921.)

VIII. Zu § 1748 war beantragt:

1. In Abs. 1 die Nr. 5 und 6 und in Abs. 2 den Satz 3 zu streichen.
2. Zum Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Betheiligte (§ 1742) soll aufgehoben werden, wenn sämmtliche Personen, die betheiligt sein können, die Aufhebung beantragen".
3. Im Abs. 1 die Nr. 3, 4 und in der Nr. 5 die Worte: „oder . . . . wird" ferner im Abs. 2 Satz 3 die Worte „der Tod des Abwesenden festgestellt oder" zu streichen und in den Abs. 2 aufzunehmen:
   „Ist derjenige, für welchen die Pflegschaft bestellt ist, verschollen, so finden die Vorschriften des § 1703a entsprechende Anwendung".
4. Zu Abs. 1 Z. 3 und 4 für die Beendigung der nach § 1739 angeordneten Pflegschaften die Bestimmungen des § 1703a (II 1742) für entsprechend anwendbar zu erklären und die gleiche Behandlung bei der Abwesenheitspflegschaft eintreten zu lassen, und zwar auch dann, wenn der Abwesende nicht verschollen ist.

Die prinzipiellen Sätze des § 1748 wurden nicht beanstandet; die Erörterung erstreckte sich wesentlich auf Einzelfragen.

| S. 6534. Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit. (G. § 1920.)

| A. Hinsichtlich der Z. 3 des Abs. 1 ergab sich Einverständniß darüber, daß für die Beendigung der nach § 1739 angeordneten Pflegschaften der § 1703a für entsprechend anwendbar zu erklären sei.

| In zweiter Lesung wurde der Antrag, den § 1797 (Entw. II) dahin zu beschließen:

| S. 8689. „Die nach § 1787 angeordnete Pflegschaft ist von dem VormGerichte außer unter der Voraussetzung des § 1796 auch aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt".

welcher eine sachliche Aenderung des Entw. nicht bezweckt, der RedKom. überwiesen.

| S. 6534. Abwesenheitspflegsch. (G. § 1921.)

| B. Hinsichtlich der Z. 4 war man verschiedener Meinung darüber, wie das Verhältniß bei der Abwesenheitspflegschaft zu gestalten sei. Nach dem Antrage 3 soll die Pflegschaft trotz des Todes des Pfleglinges bis zur Aufhebung durch das VormGericht fortdauern, wenn der Abwesende verschollen ist, dagegen soll sie mit dem Tode des Abwesenden enden, wenn keine Verschollenheit vorliegt. Nach dem Antrage 4 soll dagegen der Tod des Abwesenden in allen Fällen nur ein Grund zur Aufhebung sein und die Pflegschaft trotz des Todes des Pfleglinges bis zur Aufhebung fortdauern, gleichviel, ob derselbe verschollen war oder nicht.

Antrag 4 wurde aus zwei Gesichtspunkten bekämpft: Nur bei Verschollenheit des Abwesenden bestehe ein Bedürfniß, die Pflegschaft trotz des Todes des Pfleglinges fortdauern zu lassen. Es widerspreche dem Wesen des Verhältnisses, bei der einfachen Abwesenheitspflegschaft eine Fortdauer über den Tod hinaus anzunehmen. Nach der geschichtlichen Entwickelung bestehe ein prinzipieller Unterschied zwischen der Verschollenheitspflegschaft und der Abwesenheitspflegschaft. Erstere sei allgemeiner Natur und werde bestellt nicht nur für den Verschollenen, sondern event. für Jeden, den es angeht. Bei der Abwesenheitspflegschaft handele es sich dagegen nur um den Abwesenden und dessen spezielle Angelegenheiten. Der Anschauung des Lebens liege es durchaus fern, daß eine solche Pflegschaft fortdauern solle, obschon der Abwesende gestorben sei. — Der Antrag 4 sei aber auch kasuistisch; die konsequente Durchführung des ihm zu Grunde liegenden Gedankens müsse dahin führen, auch in allen anderen Fällen die Vormundschaft oder Pflegschaft trotz des Todes des Mündels fortdauern zu lassen. Es könne in allen anderen Fällen ebensowohl vorkommen, daß der Tod des Mündels oder Pfleglinges eine Zeit lang unbekannt bleibe, als bei
| S. 6535. einem Abwesenden, für den, weil er auf | einer Reise usw. befindlich, seine Angelegenheiten nicht besorgen könne, ein Pfleger bestellt worden sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Man werde zu unterscheiden haben, je nachdem es sich um die Bestellung oder um die Beendigung der Pflegschaft handele. Die Frage, ob die Bestellung einer Pflegschaft ungültig sei, weil der Pflegling im Augenblicke der Bestellung nicht mehr gelebt habe, stehe hier nicht zur Entscheidung. Man werde davon ausgehen müssen, daß eine Pflegschaft gültig bestellt sei und der Pflegling nach der Bestellung sterbe. Die Beendigung der Pflegschaft davon abhängig zu machen, ob der Abwesende verschollen gewesen sei oder nicht, erscheine nicht als empfehlenswerth. Bei anderen Pflegschaften als der Abwesenheitspflegschaft folge aus dem Zwecke derselben, daß regelmäßig die Pflegschaft mit dem Tode des Pfleglinges endige. Hier sei nur im Falle der Verschollenheit aus denselben Gründen, welche zu der Vorschrift des § 1703a geführt haben, eine Ausnahme zu machen. Die Abwesenheitspflegschaft aber habe regelmäßig einen ähnlichen Zweck und eine ähnliche Bedeutung wie die Pflegschaft für einen Verschollenen. Auch bei ihrer fordern Zweckmäßigkeitsrücksichten sie so zu gestalten, daß sie, für den Fall, daß der Abwesende sterbe, zugleich als für denjenigen, den es angehe, bestellt angesehen werde. Häufig werde ja der Abwesende verschollen sein, aber auch wo dies nicht der Fall sei, erscheine es unbedenklich, die Abwesenheitspflegschaft in dem angegebenen Sinne aufzufassen und führe eine verschiedene Behandlung des einen und des anderen Falles zu einer bedenklichen Unsicherheit und mancherlei praktischen Uebelständen. Mißstände seien von einer einheitlichen Behandlung nicht zu befürchten. Man werde daher besser thun, dem Antrage 4 zu folgen.

C. Zu der Z. 5 des Abs. 1 ergab sich Einverständniß darüber, daß die zweite Hälfte zu streichen sei, da der Zeitpunkt des Aufhörens der Pflegschaft ein unsicherer sein würde und man besser dem VormGerichte überlasse, die Pflegschaft aufzuheben. — | Die Streichung der ersten Hälfte der Z. 5 war beantragt, weil der Satz selbstverständlich sei. Man überwies die Entscheidung der RedKom. Pflegschaft über Leibesfrucht. (G. § 1918.) | S. 6536.

D. Der Antrag auf Streichung der Z. 6 hatte nur redaktionelle Bedeutung; man überwies die Entscheidung der RedKom.

E. Der Abs. 2 des § 1748 wurde sachlich nach dem Entw. mit der Maßgabe gebilligt, daß in Satz 2 und 3 auf § 1703a verwiesen werden soll. Der Antrag 3 erschien, soweit er sich auf den Abs. 2 bezieht, durch die zu Abs. 1 Z. 3 und 4 gefaßten Beschlüsse als erledigt.

F. Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen war, daß die Aufhebung der Pflegschaft selbstverständlich dann erfolgen müsse, wenn alle Betheiligten die Aufhebung beantragen, daß aber die besondere Erwähnung des Falles zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

| Denkschrift zum vierten Buche. | S. 157.

Das 4. Buch, welches das Familienrecht regelt, zerfällt in die drei Abschnitte: Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft. Uebersicht und Anordnung.

Der 1. Titel des 1. Abschnittes (§§ 1280—1285) hat das Verlöbniß zum Gegenstande. Der 2. Titel (§§ 1286—1305) handelt von der Eingehung der Ehe, und zwar zunächst von den Ehehindernissen (§§ 1286—1298), sodann von der Form der Eheschließung (§§ 1299—1304). Der 3. Titel (§§ 1306—1330) regelt die Folgen, welche eintreten, wenn den Erfordernissen, die der 2. Titel hinsichtlich der Eingehung der Ehe aufstellt, nicht genügt ist, und zwar betreffen die §§ 1306—1312 die Nichtigkeit, die §§ 1313—1326 die Anfechtbarkeit der Ehe. Im 4. Titel bestimmen die §§ 1331—1335 den Einfluß, welchen die Todeserklärung des einen Ehegatten im Falle der Wiederverheirathung des anderen Ehegatten auf den Bestand der bisherigen und die Gültigkeit der neuen Ehe hat. Der 5. Titel (§§ 1336—1345) regelt das persönliche Rechtsverhältniß der Ehegatten sowie einzelne vermögensrechtliche Folgen der Ehe, die unabhängig von dem ehelichen Güterrechte Platz greifen. Der 6. Titel regelt das eheliche Güterrecht (§§ 1346 bis 1546); er hat die drei Unterabschnitte: Gesetzliches Güterrecht (§§ 1346—1414), vertragsmäßiges Güterrecht (§§ 1415—1540), Güterrechtsregister (§§ 1541—1546).

Das gesetzliche Güterrecht ist auf der Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft geregelt. Das Vermögen der Frau wird hiernach durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (§§ 1346, 1347). Von dieser Regel werden aber gewisse zum Vermögen der Frau gehörende Gegenstände ausgenommen, die der Entw. zur Unterscheidung von dem übrigen, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegenden Vermögen der Frau, dem eingebrachten Gute, als Vorbehaltsgut bezeichnet (§§ 1348—1353). In den folgenden §§ 1356—1392 werden die Stellung des Mannes und die Stellung der Frau bezüglich des eingebrachten Gutes im Einzelnen geordnet, insbes. das dem Manne gewährte Recht der Verwaltung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf